Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Königlich Preußiſche

Medicinalverfaſſung,

oder

vollſtändige Darſtellung aller, das Medicinalweſen und die mediciniſche Polizei in den Königlich Preußiſchen Staaten

betreffenden

Geſetze, Verordnungen und Einrichtungen

von

F. L. Auguſtin

Königlichem Regierungs- und Medicinalrathe, Doktor und Profeſſor der Medicin, Ritter des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede.

Zweiter Band.

J — Z.

Potsdam 1818,

Bei Karl Chriſtian Horvath.

(Preis 3 Thaler 12 Gr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

401700

Die

Königlich Preußische

Medicinalverfassung.

Zweiter Band.

J — Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der abgehandelten Gegenstände nach Hauptrubriken *).

I. Medicinalwesen.

1) Civilmedicinalwesen im Allgemeinen (s. auch Medicinalbehörden, Medicinalbeamte).

Amtsblätter. Censur. Denunciation. Festsetzung. Fiskal. Geburtshülfe. Geschäftsstyl. Gesetze. Gesundheitspolizei. Hofmedicinalwesen. Kassenwesen. Kreiskassen. Landrath. Magistrate. Medicinalbücher. Medicinaledict. Medicinalordnung. Medicinalpersonaltabellen. Medicinalpolizei. Medicinalwesen. Meteorologische Beobachtungen. Patent. Portofreiheit. Prüfungen. Prüfungsgebühren. Sanitätsberichte. Sportelgebühren. Stempel. Strafen. Vereidigung. Verordnungen. Zeitungsberichte.

2) Militair-Medicinalwesen im Allgemeinen (s. auch Mil.-Med.-Beamte).

Feldapotheke. Feldlazareth. Feldlazarethreglement. Garnisonlazareth. Gebühren. Gensdarmen. Invalidenattest. Kriegsministerium. Medicinalstab. Medicinkasten. Militairarzt. Militairdienst. Militairlazareth. Militair-Medi-

*) mit Auslassung der, nur auf andre hinweisenden Artikel.

cinalweſen. Pharmacopoea castrensis. Provinzial-Militairlazareth. Reconvalescenten. Recruten. Reſervelazareth.

3) Medicinalbehörden und Collegia.

Adiuncti. Collegium med. Collegium Sanitatis. Commiſſion. Deputation. Miniſterien. Ober-Coll. med. Ober-Coll. Sanitatis. Ober-Examinations-Commiſſion. Ober-Medicinaldepartement. Oberpräſident. Prüfungsbehörden. Regierung. Sanitätscommiſſion.

4) Mediciniſch-chirurgiſche Lehranſtalten und wiſſenſchaftl. Inſtitute.

Akademie. Anatomiſches Theater. Botaniſcher Garten. Collegium medico-chirurgicum. Entbindungsanſtalt. Geſellſchaften. Hebammenlehrer. Hebammenſchule. Hebammenunterricht. Kliniſche Inſtitute. Mißgeburten. Muſeum. Pepiniere. Thierarzneiſchule. Univerſitäten.

5) Civil-Medicinalbeamte.

Adjunctionen. Amtspapiere. Armenarzt. Aſſeſſoren. Beſtallung. Brunnenarzt. Chirurgus forensis. Criminalphyſikus. Diäten. Dienſtinſtruction. Dienſtreiſen. Entlaſſung. Excitatorien. Fähigkeitszeugniß. Gebühren. Geſundheitsbeamte. Hebammenlehrer. Jüdiſche Aerzte. Kreischirurgen. Kreisphyſikus. Kreisthierarzt. Landphyſikus. Leibarzt. Licentiaten. Medicinalbeamte. Medicinalfiskal. Medicinalrath. Phyſikus. Regierungsmedicinalrath. Reiſekoſten. Stadtchirurgus. Stadthebammen. Stadtphyſikus. Sterbequartal. Wittwen.

6) Militair-Medicinalbeamte.

Bataillonschirurgus. Batteriechirurgus. Compagniechirurgus. Escadronchirurgus. Feldapotheker. Feldarzt. Feldlazareth. Feldlazarethdirigent. Feldlazarethinſpector. Feldlazareth-Rendant. Feldlazarethrevierinſpector. Feldlazarethſecretair. Feldlazarethwärter. Feldſcherer. Garniſonlazareth. Garniſonſtaabschirurg. Gouvernementschirurg. Lazarethchirurg. Lazarethcommandant. Militairarzt. Militairchirurgen. Penſionairchirurg. Regimentschirurg.

Digitized by Google

7) Aerztliches und thierärztliches Personal (s. auch Medicinalbeamte).

a) im Allgemeinen.

Approbation. Approbationsgebühren. Arztlohn. Attest. Bürgerrecht. Concession. Concurs. Curkosten. Cursus. Diäten. Gewerbsteuer. Liquidation. Medicinalpersonen. Prüfungen. Testament. Vereidigung. Uniformen. Weihnachtsgeschenke.

b) Aerzte.

Arzt. Arztlohn. Attest. Concurs. Cursus. Doctor. Duell. Jüdische Aerzte. Promotion. Prüfungen.

c) Chirurgen.

Amtschirurgen. Chirurgen. Chirurgische Instrumente. Cursus. Duell. Landchirurgen. Bruchschneider. Operateur. Zahnarzt. Bader. Badstuben. Barbierer. Barbierstuben.

d) Augenärzte.

Augenarzt.

e) Geburtshelfer.

Entbindungsanstalt. Geburtshelfer.

f) Thierärzte.

Roß- und Viehärzte. Thierarzt.

8) Ausübung der Pharmacie.

Apotheke. Apothekenberechtigung. Apothekengefäße. Apothekenprovisor. Apothekenvisitation. Apotheker. Apothekergehülfe. Apothekerlehrling. Apothekerwesen. Arzneigewicht. Arzneimaaß. Arzneirechnungen. Arzneitaxe. Arzneiverkauf. Arzneiwaage. Arzneiwaarenfabrication. Asa foetida. Chemische Fabriken. Concurs. Crocus. Cursus pharmaceuticus. Defectenbuch. Destillirblase. Dispensiren. Drastica. Droguen. Droguisten. Feldapotheke. Festsetzung. Gift. Handlungsbücher. Hausapotheke. Magistralformeln. Materialisten. Mohnköpfe. Mörser. Moschus. Nieswurz. Pharmacopoea borussica. Pharmacopoea castrensis. Quittungen. Rabatt. Recept. Reiteratur. Rha-

barber. Schachteln. Series. Solutio arsenicalis. Theriak. Waagen und Gewichte. Weihnachtsgeschenke. Wittwen.

9) Pharmakopoe.

Armenpharmakopoe. Pharmacopoea borussica. Pharmacopoea castrensis. Acetum. Acidum. Aether. Alumen. Ammoniacum. Ammonium. Aqua. Argentum. Baryta. Bismuthum Calcaria. Carbo. Ceratum. Cereoli. Colocynthis. Conserva. Cuprum. Elaeosaccharum. Electuarium. Elixir. Emplastrum. Extractum. Fetauri. Ferrum. Globuli. Hydrargyrum. Infusum. Kali. Linimentum. Liquor. Magnesia. Mel. Mixtura. Natrum. Oleum. Oxymel. Pasta. Phosphorus. Pilulae. Pulpa. Pulvis. Resina. Sapo. Species. Spiritus. Spongia. Stibium. Succus. Sulphur. Syrupus. Tartarus. Terebinthina. Tinctura. Vinum. Unguentum. Zincum. — Series medicamentorum.

10) Hebammenwesen.

Abgaben. Hebammen. Hebammenapprobation. Hebammengewerbe. Hebammenlehrer. Hebammenordnung. Hebammenprüfung. Hebammenschulen. Hebammenunterricht. Mißgeburt. Nachgeburt. Nothtaufe.

II. Medicinalpolizei.

1) im Allgemeinen.

Medicinalpolizei. Polizeicontraventionen. Polizeigerichtsbarkeit. Polizeigesetze. Polizeiministerium. Regierung. Resolut. Typographie.

2) Verhütung ärztlicher Pfuscherei und unbefugten Arzneidebits.

Aderlassen. Afterärzte. Ailhaud'sches Pulver. Apothekchen. Arzneiverkauf. Arzneiwaarenfabrication. Contravenienten. Denunciation. Dispensiren. Drastica. Droguen. Drogisten. Geheimmittel. Gesundheitsstaffet. Gift. Hallische Medicin. Hausiren. Laboranten. Lehnhart'scher Gesundheitstrank. Materialisten. Messen und Jahrmärkte. Mohnköpfe. Olitätenkrämer. Pfuscher. Polizeicontraventionen. Prediger. Scharfrichter. Strafen.

3) Verhütung körperlicher Verletzungen, nachtheiliger Ausschweifungen und Unglücksfälle.

Aequilibristen. Baue u. Reparaturen. Beschneiden. Blumentöpfe. Bordell. Degenklingen. Duell. Fahren und Reiten. Fenster. Feuerpolizei. Fuchseisen. Glas. Hunde. Hundswuth. Knallsilber. Luftschiffer. Passage. Rettung. Rindvieh. Schießen. Schießpulver. Schlitten. Schlittschuhlaufen. Schulzucht. Straßenreinigung. Thiere. Treppen. Turnen. Verletzungen. Unglücksfälle. Unzucht. Winkelhurerei. Züchtigung. Waffen.

4) Verhütung der Vergiftung.

Angusturarinde. Arsenik. Blei. Bleiglasur. Destillateur. Drastica. Farben. Gift. Giftpflanzen. Kammerjäger. Kuckelskörner. Kupfer. Liebestrank. Mohnköpfe. Materialisten. Mutterkorn. Neugrün. Nieswurz. Ofentöpfe. Pilze. Schierling. Solutio arsenicalis. Taback. Vergiftung.

5) Sorge für gesunde Fortpflanzung.

Abortus. Abtreibung. Bevölkerung. Kinder. Kindermord. Leibesfrucht. Hebamme. Niederkunft. Schwangere.

6) Sorge für gesunde Erziehung.

Ammen. Ammenvermiethungscomtoir. Blindenanstalt. Kinder. Säuglinge. Scheintod. Schulzucht. Schwimmanstalt. Turnen. Unzucht. Waisenhaus.

7) Berücksichtigung verschiedener Lebensverhältnisse.

Ehe. Gesinde. Handwerksgesellen. Gemüthskranke. Gemüthszustand. Schwangere. Taubstumme. Transport. Wahnsinnige. Zwitter. Zwillinge. Gefängniß. Gefangene. Leibesstrafen. Hinrichtung. Galvanische Versuche.

8) Sorge für Scheintodte, Sterbende und Todte.

Beerdigung. Leiche. Leichenhäuser. Leichenöffnungen. Leichentransport. Leichenwäscherin. Leichnam. Rettung aus

Todesgefahr. Rettungsapparat. Schlagfluß. Selbstmörder. Todesfälle. Todtenschau. Todtenschein. Unglücksfälle.

9) Sorge für gesunde Nahrungsmittel und Getränke.

Bäcker. Bier. Branntwein. Brod. Brunnen. Compositionskaffee. Destillateur. Essig. Fleisch. Fluß. Franzosenkrankheit. Getränke. Getreide. Hausschlächter. Kalbfleisch. Kartoffeln. Materialwaaren. Milzbrand. Mühlensteine. Mutterkorn. Nahrungsmittel. Pfeffer. Schlachthäuser. Schlachten. Schlächter. Wein.

10) Luftreinigung.

Abdecker. Abdeckerei. Abtritte. Ausdünstungen. Begräbnißplätze. Düngergruben. Flachs. Fluß. Gerberei. Kohlendampf. Kohlensaures Gas. Lohgruben. Mist. Nachtkasten. Räucherungen. Scharfrichterei. Straßenreinigung. Ueberschwemmung. Wohnungen.

11) Verhütung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten.

Ansteckende und epidemische Krankheiten. Betten. Blattern. Bordell. Epidemische Krankheiten. Gelbes Fieber. Hundswuth. Kleidungsstücke. Krätze. Lazarethfieber. Leiche. Leichenhäuser. Leichentransport. Masern. Pest. Pockenausbrüche. Quarantaine. Scharlachfieber. Schutzpockenimpfung. Schutzpockenimpfungsanstalt. Schutzpockenimpfungslisten. Schutzpockenimpfungsprämien. Typhus. Venerische Krankheiten. Unzucht. Winkelhurerei.

12) Oeffentliche Armenpflege.

Arbeitshaus. Armenanstalten. Armenarzt. Armendirectorium. Armenpharmakopoe. Armenversorgung. Blindenanstalt. Findelhaus. Hospitäler. Invalidenhaus. Krüppelfuhren. Landarmenhäuser. Säuglinge. Waisenhaus. Zuchthaus.

13) Oeffentliche Einrichtungen zur Gesundheitserhaltung.

Badehaus. Bäder. Dampfbäder. Mineralbäder. Aachen. Altwasser. Artern. Bellberg. Brunnenarzt. Buckowine. Burscheid. Charlottenbrunn. Cleve. Cudowa. Flinsberg. Frankfurt. Freienwalde. Friedrichsgesundbrunnen. Gumbinnen. Halle. Kösen. Landeck. Langensalze. Lauchstädt. Louisenbrunnen. Minden. Morsleben. Niederbronn. Ober-Salzbrunn. Poltzin. Prenzlau. Putbus. Reinerz. Schwelm. Seebäder. Soolbäder. Tennstädt. Warmbrunn. Schutzpockenimpfungsanstalt. Schwimmschulen. Turnen.

14) Oeffentliche Krankenpflege.

a) für das Civil.

Charité. Entbindungsanstalt. Irrenanstalten. Kranke. Krankenhäuser. Krankenkleidung. Krankentransport. Krüppelfuhren. Krankenwärterschule. Waisenhaus.

b) für das Militair.

Beurlaubte. Diebstahl im Militairlazareth. Feldlazareth. Garnisonlazareth. Krankenkleidung. Krankentransport. Lazarethcommandant. Militairlazareth. Militairpersonen. Officierlazareth. Privat-Irren- und Krankenhäuser. Provinzial-Militairlazareth. Reconvalescenten. Reservelazareth. Todtenschein. Verbandplätze. Verbandstücke. Wohlthätigkeitsverein.

15) Besondere Curmethoden. — Medicinisch-populaire und diätetische Belehrungen.

Augenentzündungen. Baden. Bandwurm. Beerdigung. Belehrungen. Bruchschäden. Epilepsie. Erdbäder. Fiebermittel. Gesundheitstaft. Hundswuth. Kohlendampf. Magnetismus. Maiwurm. Rhabarber. Ruhr. Scheintod. Scharlachfieber. Schlagfluß. Schutzpockenimpfung. Solutio arsenicalis. Vergiftung. Volksschriften.

III. Medicinisch-gerichtliche Geschäfte und Angelegenheiten.

Auffschneidung. Corpus delicti. Crimminalordnung. Criminalphysikus. Curkosten. Geburt. Gutachten. Lebens-

dauer. Legitimität. Leichenöffnungen. Leichnam. Leidenschaft. Lethalität. Liebestrank. Lungenprobe. Malefizfond. Mißgeburten. Nothzucht. Obduccenten. Obductionsbericht. Obductionsinstrumente. Polizeigerichtsbarkeit. Physikus. Pubertät. Sachverständige. Schwangerschaft. Selbstmörder. Stadtphysikus. Thatbestand. Todesfälle. Todtgebohrne. Vagitus uterinus. Vergiftung. Verletzungen. Verunglückte. Viripotenz. Wahnsinn. Wahnsinnige. Wundschein. Züchtigung. Zurechnungsfähigkeit. Zwitter. Zwillinge.

IV. Veterinairpolizei. Thierkrankheiten, deren Verhütung u. Unterdrückung.

Abdecker. Abdeckerei. Abgestandenes Vieh. Abledern. Bräune. Franzosenkrankheit. Gesundheitsattest. Räbisches Rind- und Schaafvieh. Kankerfliege. Kolumbaczer Mücke. Lungenfäule. Lungenseuche. Milzbrand. Pferde. Räude. Rinderpest. Rotzkrankheit. Schaafe. Schaafpocken. Schaafräude. Schaafzucht. Schäferschulen. Scharfrichter. Tollkrankheit. Tollwurm. Viehassekuranz. Viehhandel. Viehkrankheiten. Viehquarantaine. Viehschneider und Castrirer. Viehseuchedämpfungsfond. Viehseuchen. Viehtränken. Zungenkrebs.

Jahresberichte ſ. Medicinalperſonaltabellen, Sanitätsberichte, Vaccinationsberichte.

Jahrmärkte, Unterſagung des Arzneiverkaufs auf denſelben ſ. Meſſen.

Impfung und Remuneration derſelben, ſ. Arztlohn (S. 116) und Schutzpockenimpfung.

Impfungsprämien ſ. Schutzpockenimpfung.

Infusum sennae compositum (ſtatt der Aqua laxativa). Eine halbe Unze Sennesblätter wird mit 4 Unzen heißem Waſſer übergoſſen, und ½ Stunde lang macerirt. In der ausgedrückten Colatur werden 2 Quentchen Tartarus natronatus und 6 Quentchen Manna aufgelöſt, darauf das ganze colirt. Ph. bor.

Inoculation ſ. Blattern, Schutzpockenimpfung.

Inſtitut ſ. Hebammenſchule, kliniſches Inſtitut.

Inſtruction ſ. Dienſtinſtruction, Collegium medicum, Deputation ꝛc.

Inſtrumente ſ. chirurgiſche Inſtrumente.

Invalidenatteſt, Invalidiſirung. In dem Schema zu einem Invalidenatteſte für einen Staabsofficier und wirklichen Capitain, wie ſolches in dem Patente wegen Verſorgung und Penſionirung invalider Officiere, d. d. 2. Februar 1789 (N. Ed. S. VIII, p. 2408 — 2418), vorgeſchrieben iſt, muß auch bemerkt werden, daß der In-

petrant nach pflichtmäßiger Verſicherung des Regimentschirurgi zum fernern Militärdienſte ganz unvermögend iſt. In einem Anhange zu dieſem Patente, d. d. 8. Septbr. 1796 (N. Ed. C., X, p. 638 — 641), wird über eben dieſen Gegenſtand noch näher beſtimmt, daß

1) wenn ein Officier ſich bei dem Regimente als Invalide meldet, der Chef und Commandeur deſſelben, mit Zuziehung des Regimentschirurgus, ſeinen Geſundheitszuſtand auf das allergenaueſte in Perſon unterſuchen, und dafür ſorgen ſollen, daß kein Mittel zu deſſen Wiederherſtellung unverſucht bleibe, wobei indeſſen dem Arzte die erforderliche Zeit zur Cur gelaſſen, und nicht darauf Hinſicht genommen werden muß, daß die andern Officiere ihm im Dienſte übertragen müſſen. Denn die Erfahrung beweiſet, daß unheilbar ſcheinende Schäden, und beſonders ſolche, ſo von Bleſſuren herrühren, oftmals erſt nach Verlauf von einem Jahre und darüber gehoben werden. Wenn aber alle Mittel fruchtlos angewandt, und das Uebel völlig unheilbar und von ſolcher Natur befunden worden, daß der Officier ſich durchaus unfähig befindet, im Regimente zu dienen, ſo muß 2) der Regimentschirurgus ein pflichtmäßiges Atteſt über die völlige Infirmität des Officiers, worin ſolche beſteht, wie viele Zeit auf die Cur und welche hauptſächliche Mittel dabei angewandt worden, ausfertigen und dem Chef des Regiments einreichen. Hierbei laſſen Se. Königl. Majeſtät den Regimentschirurgen zu ihrer Achtung bekannt machen, daß, wenn ſie ſich beikommen laſſen, aus Freundſchaft oder irgend einem andern Beweggrunde, er habe Namen wie er wolle, in dieſem Atteſt ein Wort einzurücken, welches wider die Wahrheit und ihre Ueberzeugung läuft, und ſolches durch die Unterſuchung, welche Allerhöchſtdieſelben bei irgend bedenklichen Fällen und unvermuthet durch einen Generalchirurgus oder durch das Collegium medicum anſtellen laſſen werden, oder aber durch die Folge der Zeit entdeckt wird, ſie unausbleibliche Caſſation, und nach Befinden noch härtere Strafe zu gewärtigen haben. —

Die Unterſuchung der Militärperſonen überhaupt Hinſichts ihrer Invalidität geſchieht bei den Regimentern durch die betreffenden Regimentschirurgen, in den Kriegslazarethen aber durch die ärztlichen Dirigenten derſelben, daher auch unter Umſtänden von den Civil-

ärzten, wie ſolches auch aus folgender Bekanntmachung hervorgeht:

Des Königs Majeſtät haben ſich veranlaßt gefunden, die bisher ſtattgehabte Beſtimmung, wonach die Invalidität kranker und verwundeter freiwilliger Jäger nur durch Atteſte der Generalchirurgen, Regiments- und Bataillonschirurgen beſcheinigt werden darf, in Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden, bei dem Mangel an Militärärzten, die ärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten und die Aufſicht in den Lazarethen mehrentheils durch Civilärzte beſorgt wird, mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 6ten d. M. dahin zu modificiren, daß dergleichen Zeugniſſe, wenn der Kranke im Lazareth behandelt iſt, entweder von dem Militär- oder Civilarzte, welcher demſelben vorſteht, und wenn die Behandlung in einem Privathauſe erfolgt iſt, von dem Hausarzt, unter Zuziehung eines in einem Lazarethe dirigirenden Militär- oder Civilarztes, ausgeſtellt ſeyn müſſen. Dem Allerhöchſten Königl. Befehl zu Folge bringen wir dieſe Abänderung hiermit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Generalſtaabschirurgus Dr. Goercke ſämmtlichen Lazarethdirigenten diejenige Inſtruction mittheilen wird, welche, außer dem allgemeinen Charakter phyſiſcher Untauglichkeit, ſpecielle körperliche Mängel bezeichnet, die in militäriſcher Beziehung die Untauglichkeit zum Dienſt begründen. Berlin d. 20. März 1814.

Königl. Preuß. allgemeines Kriegsdepartement.

Die, am Schluſſe dieſer Bekanntmachung erwähnte Inſtruction des Herrn Generalſtaabschirurgus war bereits unter dem 22. März 1813 erlaſſen, und erſchien hiernächſt ausführlicher unter dem 16. Auguſt 1817, u. d. T.: Inſtruction, die Unterſuchung und Beſcheinigung der zum Königl. Militärdienſt als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Recruten oder Soldaten betreffend *). Auch wurden unter dem 22ſten Mai 1817 die Vorſchriften über Invaliditätsſ[illegible]ung, zur ſtrengſten und pünktlichſten Befolgung in vorkommen-

*) Da dieſe beiden Inſtructionen nicht bloß die Invaliditätsunterſuchung gedienter Soldaten, ſondern hauptſächlich die Beurtheilung der Brauchbarkeit zum Militärdienſte überhaupt, inſonderheit der Recruten betreffen, ſo ſind ſie unter der letztern Rubrik mitgetheilt.

den Fällen, von Neuem eingeſchärft*). In den Invaliditätsatteſten müſſen, nach dieſen Beſtimmungen, die Fehler oder Krankheiten des Invaliden möglichſt genau und ſpeciell angegeben, und dabei ganz beſtimmt ausgedrückt werden, ob der Unterſuchte blos für jetzt oder für immer als zum Königlichen Militär-, Feld- und Garniſondienſt unbrauchbar anerkannt werden muß. Die zum Garniſon- und Feſtungsdienſte noch brauchbaren Invaliden werden Halbinvaliden genannt.

In den Feld- und Provinzialmilitärlazarethen geſchieht die Invalidiſirung vermittelſt Aufnehmung eines Protokolls, worin genau das National, die Urſache der Invalidität und die Art, wie der Invalide künftig zu ſubſiſtiren gedenkt, verzeichnet werden**). Aus dieſem Protokolle wird für jeden Invaliden ein Invalidenſchein angefertigt, auf welchem unten das Folium des Actenſtücks, worin das Protokoll geheftet iſt,

---

*) ſ. Ruſt Magazin der geſ. Heilkunde, 2. Bds. 3tes St., S. 510.

**) Die Fragen, auf welche 1813 dieſe Protokolle gerichtet werden mußten, waren 1) Charge; 2) Vor- und Zuname; 3) Alter; 4) Dienſtzeit; 5) Vaterland, a) Einländer, b) Ausländer; 6) Kinder, a) Söhne, b) Töchter; 7) Urſache der Invalidität, a) ob er durch erhaltene Bleſſur Invalide geworden iſt, b) andere Urſachen der Invalidität, c) ob er durch die Invalidität außer Stande iſt, ſich Unterhalt zu erwerben; 8) ob er noch in Reih und Glied ſteht; 9) ob er ſchreiben und rechnen kann; 10) ob er noch rührig iſt; 11) ob er ſich zur Civilbedienung ſchickt und darin angeſtellt werden will; 12) ob und wie viel Caution er ſtellen kann; 13) ob er den Gnadenthaler haben will und aus welcher Caſſe; 14) ob er zur Invalidencompagnie will; 15) ob er ſich zum Invalidenverſorgungshauſe qualificirt; 16) ob er ſich ſelbſt verſorgen kann; 17) ob er darauf Anſprüche hat, von ſeiner Gemeinde ernährt zu werden; 18) ob er ſich zum Schulmeiſterpoſten qualificirt; 19) ob er einen Nachtwächterdienſt haben will; 20) Regiment, a) wo er im Jahre 1805 oder 1806 geſtanden hat, b) wo er gegenwärtig ſteht; 21) ob er in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes gehört; 22) ob er vor dem 1. Jan. 1810 verheirathet war; 23) Aufenthaltsort; 24) zu welcher Claſſe der Invaliden er erkannt worden; 25) Bemerkungen. (Bei Anſprüchen auf den Gnadenthaler oder Wartegeld bis zur eintretenden Verſorgung mußte ein Atteſt der Dürftigkeit beigebracht werden). — Auf dies Protokoll beziehen ſich auch die, nach dem oben S. 366 angegebenen Formular, zu führenden Invalidenliſten.

und die Nummer vermerkt wird. Mit dieſem Schein, der von dem Oberarzt unterſchrieben und mit einem Dienſtſiegel verſehen ſeyn muß, wird der Invalide zum nächſten Militärcommandanten geſchickt.

In Berlin war in den Jahren 1813 und 1814 dem Obercommandanten daſelbſt ein chirurgiſcher Beamter beigeordnet, der die Invaliditätsatteſte, ſo weit ſie nicht durch die Dirigenten der einzelnen Lazarethe ausgefertigt wurden, nach Rückſprache mit denjenigen Oberärzten, welche die Subjecte behandelt, und ihren körperlichen Zuſtand näher kennen gelernt hatten, ausſtellte, und dadurch ihre halbe oder ganze Invalidität conſtatirte. Der, dem Invalidendetachement vorgeſetzte Officier reichte das Invaliditätsatteſt nebſt einer Nationalliſte dem Obercommandanten ein, welcher ſodann 1) die nach den andern Militärgouvernements gehörigen an dieſe abſandte, 2) von den aus dem dieſſeitigen Gouvernementsbezirke gebürtigen Halbinvaliden eine, mit den chirurgiſchen Atteſten begleitete Nationalliſte dem Militärgouvernement einreichte, und deſſen, nach vorheriger Rückſprache mit der zweiten Diviſion des allg. Kriegsdep., abzugebende Entſcheidung erwartete, 3) die Ganzinvaliden aus dem dieſſeitigen Mil. Gouv. Bezirke vernehmen ließ, ob ſie blos verabſchiedet ſeyn wollten, oder ob ſie auf Invalidenbeneficien von Seiten des Staats Anſpruch machten. Der letztere Fall mußte gehörig motivirt und von dem darauf Anſpruch machenden Individuo da, wo es die Grundſätze wegen Verſorgung der Invaliden nöthig machen, ein Dürftigkeitsatteſt beigebracht werden. Der Obercommandant reichte ſodann ein Nationale, nebſt den chirurgiſchen Atteſten und den Protokollen, dem Militärgouvernement ein, und letzteres verabredete die fernere Beſtimmung über dieſe Ganzinvaliden mit der zweiten Diviſion des allg. Kriegsdepartements. Bis zum Eingange dieſer Beſtimmung blieben die Invaliden unter der Aufſicht des dem In-

validendetachement vorgesetzten Officiers. Bei ihrer Entlassung mit dem Abschiede wurden ihnen die Montirungs- und Armaturstücke, so weit sie der erstern zu ihrer Bekleidung nicht bedurften, abgenommen, und bei Bekleidung und Armirung der Reconvalescenten mit verwandt*).

Uebrigens gehört die Sorge für die Inval. des stehenden Heeres, und auch für die durch Verwundung vor dem Feinde invalid gewordenen Landwehrmänner, zum Ressort der Staatsbehörden, namentlich des Departements für die Invaliden. Die Versorgung der übrigen liegt den Kreisen ob, aus welchen sie herstammen.

Invalidenhaus, bei Berlin vor dem Oranienburger Thore, von Friedrich II. 1745 — 1748 erbaut, besteht aus einem großen Hauptgebäude von drei Stockwerken, welches mit zwei Seitenflügeln einen viereckigen Vorhof einschließt, der dem Hauptgebäude gegenüber durch ein eisernes Gitterwerk umschränkt wird. Auf beiden Seiten werden noch zwei Nebenhöfe von Wirthschaftsgebäuden eingeschlossen. Das Lazareth desselben wird unter Aufsicht des K. Generalstaabs- und des betreffenden Divisionsgeneralchirurgus, auch des Oberwundarztes der Charité, von einem der ältesten Pensionär- und drei Compagniechirurgen besorgt**). — Andere Invalidenanstalten sind zugleich mit den Landarmenhäusern in mehreren Provinzen verbunden. Auch hat der wohlthätige Sinn der Staatsbewohner die Stiftung mehrerer Anstalten für invalide Krieger und deren reichlichere Unterstützung durch Privatbeiträge möglich gemacht.

---

*) s. die Instruction des Mil. Gouvernements zu Berlin vom 18. Novbr. 1813 in Ribbentrop's Sammlung der Vorschriften über die Lazarethe, S. 373 — 384.

**) s. Krünitz ökonom. Encyklopädie, 30. Thl., und Uden's Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und med. Polizei. Zweiter Band. 1784. S. 586 — 605, woselbst auch die Allerhöchst vollzogene Instruction für den Commandanten des Invalidenhauses vom 31. August 1748.

Irre s. Gemüthskranke, Irrenanstalten, Wahnsinnige.

Irrenanstalten. In Berlin wurden bis 1726 die Wahnsinnigen im Dorotheen- und Friedrichshospitale untergebracht, und erst in gedachtem Jahre ein Haus in der Krausenstraße zur Irrenanstalt bestimmt, welches 1747 erweitert und 1766 bequemer eingerichtet ward. Unentgeltlich wurden darin (so wie jetzt in die Irrenanstalt der Charité) nur die ganz armen geisteskranken Einwohner der Stadt aufgenommen, wohlhabendere dagegen und auswärtige Geisteskranke nur gegen mäßige Bezahlung. Mehrentheils waren es solche, die schon aus andern Heilanstalten als unheilbar abgegeben waren. Die Rasenden wurden in sogenannten Kasten (Bohlenverschläge, die durch oberhalb gezogene Röhren gewarmt wurden) aufbewahrt. Von den ruhigern waren mehrere zusammen in einem Zimmer und in Spinn- und Arbeitssälen. Im Durchschnitt enthielt die Anstalt 85 Pfleglinge, die jährlich 5681 Rthlr., also per Kopf 67 Rthlr. kosteten. Die ganze Einrichtung dieses Hauses war aber unvollkommen und unzweckmäßig *). Deshalb wurde, als dasselbe 1800 abbrannte, die ganze Anstalt mit der Charité vereinigt. Hier besteht sie jetzt hauptsächlich als Heilanstalt, für ganz arme Einwohner Berlins und Potsdams unentgeltlich, für wohlhabendere und für die auswärtigen Wahnsinnigen aber gegen Bezahlung, doch auch als Aufbewahrungsort incurabler Berliner Einwohner. Sie ist der Leitung des Armendirectoriums und der ärztlichen Aufsicht des ersten und zweiten Arztes der Charité, so wie eines Pensionär- oder Staabschirurgi anvertraut. Die Zahl der Geisteskranken daselbst beträgt im Durchschnitt gewöhnlich etwa 150. Ueber das bei ihrer Aufnahme zu beobach-

*) Mehrere Nachrichten von demselben s. in Pyl's neuem Magazin der gerichtl. Arzneik. 3. Bds. 2tes St., S. 283, und Formey's Topographie v. Berlin, S. 274.

tende Verfahren s. Gemüthskranke und Wahnsinnige. — Zu der musterhaften Einrichtung dieser Anstalt gehört eine durchgängige, und zwar nicht blos körperliche, sondern auch geistige Beschäftigung aller Wahnsinnigen, nach Maaßgabe ihrer physischen und geistigen Fähigkeiten, wozu, so wie überhaupt zum pünktlichen Gehorsam, sie nöthigenfalls mit Zwang angehalten werden. Die Kranken aus der gebildeteren Classe müssen zeichnen, lesen, vorlesen, rechnen, stricken, nähen, Kegel schieben und aufsetzen, auch Musik treiben; andere werden mit Exerciren, mit dem Herumziehen eines Wagens, mit Auf- und Abwerfen von Erdhügeln, auch Holzsägen u. s. w. beschäftigt, alles um ihre verkehrten Ideen abzulenken. Zwangsmittel sind: das Schildwachtstehen mit hölzernen Gewehren, der Sack, worin sie krumm stehen müssen, ein kaltes Sturzbad auf den Kopf und das Drehen auf der, von Mason Cox erfundenen Maschine, jedoch immer unter Aufsicht eines Arztes. Diese Maschine hat Aehnlichkeit mit einem Carousel, worauf sich eine Lagerstelle befindet, in welcher der Patient an den Extremitäten und mittelst eines Brustriemens befestigt, und so schnell umgedreht wird, als es der Arzt Behufs des zu bewirkenden Eindrucks und zur Beruhigung des Tobsichtigen nöthig findet. In der Veranstaltung der Bäder ist ein eigener Bademeister unterrichtet.

Eine, in Rücksicht auf Reinlichkeit, Ordnung und zweckmäßige Behandlung der Pfleglinge gleichfalls musterhafte, für das Departement der Königl. Regierung zu Potsdam bestimmte Irrenanstalt ist die zu Neu-Ruppin, gestiftet aus den Landarmenfonds, mit 6000 Rthlr. Zuschuß aus Königlichen Kassen. Dieselbe wurde in einem, mit dem Kostenaufwande von 45381 Rthlr. errichteten, Gebäude am 1. März 1801 eröffnet, und nahm von da bis zum 31. Mai 1810 an Personen männlichen und weiblichen Geschlechts auf 163,

Kupfer, Messing, Eisen und Stahl, Zinn, Blei, Glas, Leder, Pergament, Papier, Wachs, Talg, Seife, Farben, Oele, Spezereien, Gewürze, Droguen, Arzneien, Zucker, Honig, Kaffee, Thee, Tabak, Getreide, Mehl, Brod, Zwieback, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Fleisch, Fische, Butter, Käse, Eier, Milch, Wein, Bier, Branntwein, Essig, Wasser, Salz, Kohlen, Holz, Torf, Stroh, Heu, Futtermittel, Dünger, Steine, Erden, Sand, Kalk, Gyps, Ziegel, Dachpappe, Dachschiefer, Dachziegel, Bauholz, Bretter, Latten, Schindeln, Leisten, Fässer, Kisten, Körbe, Säcke, Bindfaden, Stricke, Ketten, Nägel, Schrauben, Nieten, Bolzen, Beschläge, Schlösser, Riegel, Thürbänder, Fensterbeschläge, Fensterkreuze, Fensterrahmen, Fensterflügel, Thüren, Thürrahmen, Thürfüllungen, Thürverkleidungen, Fußbodenbretter, Treppenstufen, Treppengeländer, Treppenpfosten, Treppenbalken, Treppenunterstützungen, Treppenverkleidungen, Treppenbeschläge, Treppenschrauben, Treppennägel, Treppenbolzen, Treppenriegel, Treppenthürbänder, Treppenfensterbeschläge, Treppenfensterkreuze, Treppenfensterrahmen, Treppenfensterflügel, Treppenthüren, Treppenthürrahmen, Treppenthürfüllungen, Treppenthürverkleidungen, Treppenf

I.

Generalinstruction für das Landirrenhaus zu Neu-Ruppin, d. d. Berlin d. 29sten Januar 1801.

I. Allgemeine aus dem Zwecke der Anstalt hergenommene Bestimmungen. §. 1 — 11. §. 1. Das zu Neu-Ruppin erbaute Landirrenhaus hat die doppelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachten Gemüthskranken dort zu ihrer eignen Sicherheit und zu der des Publicums in guter Bewahrung gehalten, und so weit es möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen. Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungsort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus seyn. §. 2. Alles, was diesem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, dagegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeschrieben. §. 3. Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Menschen soll dabei erster Grundsatz seyn, und nur da Ernst, Strenge oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall seyn kann, selbst Beförderung der Cur, bei einem Individuum sie nothwendig machen. §. 4. Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranke nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen, nachlässig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des ihnen bei ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muß alles angewendet werden, was jenen, wenn gleich nicht verbessern, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann. §. 5. Wenn also auch gegen Ausbrüche von Raserei eines Wüthenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden; so sollen dennoch auch dabei keine überflüssigen Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und andern unschädliche Lage zu bringen. §. 6. Der Gebrauch von Ketten dabei, deren Gerassel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich untersagt. §. 7. Auch sollen Tollstühle und Kasten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptsächlich Brust-, Hand- und Fußrieme, welche den freien Gebrauch der Gliedmaaßen zum eigenen oder zum Schaden anderer hindern, und die dazu eingerichteten Zwangbettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätigt, gebraucht werden. §. 8. Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken, nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen, vor-

nehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorstellungen nehmen, so wie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnsinns reizen oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen besänftigen kann, muß allen Officianten und Domestiken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jenes sorgsam zu vermeiden, so wie dieses mit Klugheit anzuwenden. §. 9. Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes wird um so mehr hiermit durchaus untersagt. §. 10. Eben in dieser Hinsicht soll auch in der Regel der Besuch von Fremden im Hause aus bloßer Neugierde nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, oder andern sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen, gestattet werden. §. 11. Wenn Fremde das Haus besehen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht versagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabei, zur Unterhaltung neugieriger Zuschauer, Irre gereizt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und ist daher bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspector, nie anders, als mit Einwilligung des angestellten Arztes und mit aller möglichen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Beisein zuzulassen. Solchen Fremden soll, nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutfinden, mit oder ohne Namensunterschrift zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die Generallandarmen- und Invalidenverpflegungsdirection eingeschickt werden. II. Was bei der Aufnahme und Entlassung eines Irren zu beobachten. §. 12 — 27. §. 12. Bei der Ablieferung eines Irren in das Haus müssen seine Begleiter die von der Generallandarmen- und Invalidenverpflegungsdirection gegebene Anweisung, zur Aufnahme desselben in das Irrenhaus, in Urschrift dem Inspector abgeben, und ohne solche Anweisung, so wie auch, wenn die abgegebene Anweisung auf den Abzuliefernden nicht passen sollte, nicht aufgenommen werden. §. 13. Außerdem übergeben sie demselben den im §. 37 des Reglements für das Landirrenhaus vom 16. April 1802 vorgeschriebenen Transportschein, welchen ihnen der Inspector, wenn sich bei der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgiebt. §. 14. Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Orts, von wo der Kranke abgeschickt worden, aufgesetzte Krankheitsgeschichte, und insbesondere die Beschreibung des Zustandes desselben in der letzten Zeit

vor seiner Absendung, nimmt der Chirurgus der Anstalt in Empfang, um solches mit seinem ersten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen. §. 15. Die Begleiter müssen übrigens noch vorzüglich über das Betragen des Transportirten während der Reise, und ob solcher mehr oder weniger ruhig gewesen, dann aber auch über alles, was sie selbst von dem Krankheitszustande desselben, deren bisherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu seiner Pflege oder Cur geschehen ist, wissen, zu Protokoll vernommen werden. §. 16. Diese Vernehmung geschieht in der Regel von dem bei der Anstalt angesetzten Justizbedienten, mit Zuziehung des Inspectors und Chirurgus des Hauses. §. 17. Wenn aber der Justizbediente durch Abwesenheit, Krankheit oder andere dringende Geschäfte abgehalten wird, derselben beizuwohnen, zwar von dem Inspector mit dem Chirurgus allein. Es muß aber demnächst das Vernehmungsprotokoll dem Justizbedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach dessen Bemerkungen die noch mangelnden Nachrichten von der Behorde, die den Irren abgeschickt hat, eingezogen werden können. §. 18. Die möglichst schleunige Abfertigung der Führer wird übrigens hierbei den benannten Officianten und dem Inspector insbesondere zur Pflicht gemacht. §. 19. Was gleich nach geschehener Ablieferung, dem Befunde seines Zustandes zu der Zeit gemäß, zunächst mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitern Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Festlegung gebracht werden, auch was zu seiner Reinigung und Einkleidung geschehen soll, wird von dem Chirurgus bestimmt, und danach von dem Inspector oder Hausvater zu dessen Ausführung angewiesen. §. 20. Der Chirurgus muß bei der Aufnahme der Weibspersonen und der ihm obliegenden Untersuchung ihres Zustandes genau darauf sehn, ob selbige schwanger sind, und bei einiger Vermuthung davon sorgfältig bemüht seyn, etwaige Verheimlichung der Schwangerschaft zu verhüten, widrigenfalls, und wenn er hierunter etwas verabsäumt, er dafür verantwortlich bleibt. §. 21. Da blos blödsinnige Personen, wenn sie nicht zugleich, wegen öfters eintretender gefährlicher Paroxismen, einer fortdauernden speciellen Aufsicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, sondern in die Landarmenhäuser gebracht werden sollen, so muß von dem Chirurgus, bei seinen ersten Beobachtungen des Eingebrachten, darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von einiger Dauer, der Eingebrachte nur zu den Blödsinnigen solcher Art gehört; insbesondere aber §. 22. Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn, oder Blödsinn sich an dem Eingebrachten spüren lasse, und vielleicht das Einbehalten desselben in dem Ir-

Seite
Die Bedeutung der Kunst für die Kultur 1
Die Kunst als Ausdruck der Kultur 2
Die Kunst als Mittel der Kultur 3
Die Kunst als Ziel der Kultur 4
Die Kunst als Gegenstand der Kultur 5
Die Kunst als Gegenstand der Kulturwissenschaft 6
Die Kunst als Gegenstand der Kunstwissenschaft 7
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 8
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 9
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 10
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 11
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 12
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 13
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 14
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 15
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 16
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 17
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 18
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 19
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 20
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 21
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 22
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 23
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 24
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 25
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 26
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 27
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 28
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 29
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 30
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 31
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 32
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 33
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 34
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 35
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 36
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 37
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 38
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 39
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 40
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 41
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 42
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 43
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 44
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 45
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 46
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 47
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 48
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 49
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 50
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 51
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 52
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 53
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 54
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 55
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 56
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 57
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 58
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 59
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 60
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 61
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 62
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 63
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 64
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 65
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 66
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 67
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 68
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 69
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 70
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 71
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 72
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 73
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 74
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 75
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 76
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 77
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 78
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 79
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 80
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 81
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 82
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 83
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 84
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 85
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 86
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 87
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 88
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 89
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 90
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 91
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 92
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 93
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 94
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 95
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 96
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 97
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 98
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 99
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 100
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 101
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 102
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 103
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 104
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 105
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 106
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 107
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 108
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 109
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 110
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 111
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 112
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 113
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 114
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 115
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 116
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 117
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 118
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 119
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 120
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 121
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 122
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 123
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 124
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 125
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 126
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 127
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 128
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 129
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 130
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 131
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 132
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 133
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 134
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 135
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 136
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 137
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 138
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 139
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 140
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 141
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 142
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 143
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 144
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 145
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 146
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 147
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 148
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 149
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 150
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 151
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 152
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 153
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 154
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 155
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 156
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 157
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 158
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 159
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 160
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 161
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 162
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 163
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 164
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 165
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 166
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 167
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 168
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 169
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 170
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 171
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 172
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 173
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 174
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 175
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 176
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 177
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 178
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 179
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 180
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 181
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 182
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 183
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 184
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 185
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 186
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 187
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 188
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 189
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 190
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 191
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 192
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 193
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 194
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 195
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 196
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 197
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 198
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 199
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 200
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 201
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 202
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 203
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 204
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 205
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 206
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 207
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 208
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 209
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 210
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 211
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 212
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 213
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 214
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 215
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 216
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 217
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 218
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 219
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 220
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 221
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 222
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 223
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 224
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 225
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 226
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 227
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 228
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 229
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 230
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 231
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 232
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 233
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 234
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 235
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 236
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 237
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 238
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 239
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 240
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 241
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 242
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 243
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 244
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 245
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 246
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 247
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 248
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 249
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 250
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 251
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 252
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 253
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 254
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 255
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 256
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 257
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 258
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 259
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 260
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 261
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 262
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 263
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 264
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 265
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 266
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 267
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 268
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 269
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 270
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 271
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 272
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 273
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 274
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 275
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 276
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 277
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 278
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 279
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 280
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 281
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 282
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 283
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 284
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 285
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 286
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 287
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 288
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 289
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 290
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 291
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 292
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 293
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 294
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 295
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 296
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 297
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 298
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 299
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 300
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 301
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 302
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 303
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 304
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 305
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 306
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 307
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 308
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 309
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 310
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 311
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 312
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 313
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 314
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 315
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 316
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 317
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 318
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 319
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 320
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 321
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 322
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 323
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 324
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 325
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 326
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 327
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 328
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 329
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 330
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 331
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 332
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 333
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 334
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 335
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 336
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 337
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 338
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 339
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 340
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 341
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 342
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 343
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 344
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 345
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 346
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 347
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 348
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 349
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 350
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 351
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 352
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 353
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 354
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 355
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 356
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 357
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 358
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 359
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 360
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 361
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 362
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 363
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 364
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 365
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 366
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 367
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 368
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 369
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 370
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 371
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 372
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 373
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 374
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 375
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 376
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 377
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 378
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 379
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 380
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 381
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 382
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 383
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 384
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 385
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 386
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 387
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 388
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 389
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 390
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 391
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 392
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 393
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 394
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 395
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 396
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 397
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 398
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 399
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 400
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 401
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 402
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 403
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 404
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 405
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 406
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 407
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 408
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 409
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 410
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 411
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 412
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 413
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 414
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 415
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 416
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 417
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 418
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 419
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 420
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 421
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 422
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 423
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 424
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 425
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 426
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 427
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 428
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 429
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 430
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 431
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 432
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 433
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 434
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 435
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 436
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 437
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 438
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 439
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 440
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 441
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 442
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 443
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 444
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 445
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 446
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 447
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 448
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 449
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 450
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 451
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 452
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 453
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 454
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 455
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 456
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 457
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 458
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 459
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 460
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 461
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 462
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 463
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 464
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 465
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 466
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 467
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 468
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 469
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 470
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 471
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 472
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 473
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 474
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 475
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 476
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 477
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 478
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 479
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 480
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 481
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 482
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 483
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 484
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 485
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 486
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 487
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 488
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 489
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 490
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 491
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 492
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 493
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 494
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 495
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 496
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 497
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 498
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 499
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 500
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 501
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 502
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 503
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 504
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 505
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 506
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 507
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 508
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 509
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 510
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 511
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 512
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 513
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 514
Die Kunst als Gegenstand der Kunstsoziologie 515
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpädagogik 516
Die Kunst als Gegenstand der Kunstkritik 517
Die Kunst als Gegenstand der Kunstgeschichte 518
Die Kunst als Gegenstand der Kunstphilosophie 519
Die Kunst als Gegenstand der Kunstpsychologie 520
Die Kunst als

nicht mehr ausgebessert werden kann, so muß dieses von dem Hausvater vorgezeigt, und nur dann erst diesem von dem Inspector ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geschrieben werden. §. 31. Wenn gleich, so lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück einer schicklichen Ausbesserung, um brauchbar zu bleiben, fähig ist, dasselbe, in haushälterischer Absicht, nicht als unnütz weggeworfen werden darf, so muß doch auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hause, welche Kleider an sich leiden, reinlich und nicht zerrissen gehen, und fordert dies der Inspector vorzüglich von dem Hausvater. §. 32. Dabei ist zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verschiedene Irren mehr oder weniger davon haben, mit möglichster Schonung, jedoch mit damit zu vereinbarender Oekonomie, Rücksicht zu nehmen. §. 33. Außer demjenigen, was außerordentliche Unreinlichkeit eines oder des andern Kranken an Veränderung mit reiner Wäsche nothwendig machen, sollen sämmtliche Irren, welche sie an sich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib-, und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten, und soll es mit deren Abgang, so wie §. 30 und 31 bestimmt worden, gehalten werden. §. 34. Damit der Inspector überzeugt sey, daß diesen Vorschriften genau nachgelebt wird, so muß am Sonnabend Nachmittag die Wäsche an jeden Wärter, insbesondere für die zu seiner Wärterei gehörigen Irren, in seiner Gegenwart ausgegeben werden. §. 35. Die gute Behandlung der Wäsche und deren Reinlichkeit und Instanderhaltung soll der Inspector von der Hausmutter, als Aufseherin der Wäsche, fordern. §. 36. Die Zimmer müssen einen Tag um den andern rein gekehrt, und es muß hauptsächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derselben entweder zum Spaziergange oder in Beschäftigung sich außer denselben aufhalten, auch, so weit es möglich ist, alle 4 Wochen, die Säle aber und Fenster alle 6 Wochen gescheuert werden. §. 37. Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen. §. 38. Dabei sind vorzüglich auch die Irren selbst, wenn solche Arbeit ihnen nach dem Urtheil des Chirurgus zuträglich ist, und, in so weit sie dies verrichten können, zu Hülfe zu nehmen. §. 39. Auch muß täglich nach den Vorschriften des Chirurgus, so oft dieser es für nöthig findet, in den Zimmern mit Essig geräuchert, auch was sonst zur Reinigung der Luft erforderlich ist, mit Sorgfalt vorgenommen werden. §. 40. Insbesondere sollen die Zimmer in der Regel alle Jahre neu geweißt werden. §. 41. In den Lagerstellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auslüften, Ausklopfen und Einlegen frischen Strohes, in der Regel alle 4 Monate, beobachtet werden. §. 42. Im Sommer um 5 und im Winter um

6 Uhr des Morgens wird zum Wecken geläutet, worauf alsdann jeder Domestik im Hause, besonders jeder Wärter und jede Wärterin, auf seinem und ihrem Posten wach werden und bleiben muß. IV. Von der fortwährenden Aufsicht über die Irren, deren Pflege und übrigen Wartung und Behandlung. §. 43 — 84. §. 43. Da auch selbst irre Personen, mit wenigen Ausnahmen, durch verständiges Benehmen sich zu einer gewissen Ordnung gewöhnen lassen; so müssen sie von ihren Aufsehern dazu, so weit es möglich ist, angehalten werden, sich gleich nach dem Aufstehen zu waschen, anzukleiden, auch selbst das Bette zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit sich vornehmen zu lassen. §. 44. Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühstück, um 12 Uhr zum Mittags- und um 7 Uhr Abends zum Abendessen mit der Glocke das Zeichen gegeben. §. 45. Ob und für welche Irren ein gemeinschaftliches Essen an einer Tafel im Saale statt finden könne, wird nach dem Gutachten des Chirurgus von dem Inspector bestimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür sorgen lassen muß, daß diese Personen während der Mahlzeit nicht ohne Aufsicht bleiben. §. 46. Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern essen, muß das jedesmalige Frühstück, Mittag- oder Abendbrod in einzelnen Portionen und in dem dazu bestimmten Geräthe von demjenigen Wärter, unter dessen Aufsicht sie gehören, aus der Küche geholt, dabei aber eine solche abwechselnde Ordnung beobachtet werden, daß in der Zwischenzeit, da der eine Wärter aus einem Stockwerk dazu abwesend seyn muß, die übrigen desselben auf dem Gange das ganze Stockwerk in Aufsicht behalten, daß kein Irrer diese Abwesenheit der Wärter dazu benutzen kann, Unfug anzurichten. §. 47. Eben diese Behutsamkeit ist bei jeder andern nothwendig werdenden Abwesenheit der Wärter zu beobachten. §. 48. Wenn ein Irrer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Essen nicht annehmen will; so muß ihm solches bis zur andern Zeit zwar sorgfältig aufgehoben werden. Da aber auch diese Unart durch verständiges Benehmen ihnen abgewöhnt werden kann, so müssen die Aufseher alle dahin führende Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht seyn. §. 49. Die Speisen werden nach den auf Vorschlag des Chirurgus von dem Inspector für jeden Tag genehmigten Küchenzetteln und den besonderen Vorschriften für einzelne Irre und Kranke zubereitet und ertheilt. §. 50. Eben so auch das Getränke für jeden nach der Bestimmung des Chirurgus ausgegeben. §. 51. Daß ein jeder dasjenige, was er haben soll, bekömmt, dafür ist dem Inspector der Hausvater, so wie diesem jeder Wärter und jede Wärterin für seine und ihre Wärterei verantwortlich. §. 52. Dafür,

daß das Essen reinlich, gahr und genießbar, auch gesund gekocht ist, so wie für die Reinlichkeit der Küche soll die Köchin, und nächst derselben die Hausmutter verantwortlich bleiben. §. 53. Daß alles, was zum Essen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, die Portionen für jeden nach der Vorschrift ausgetheilt, und Niemandem davon etwas gekürzt wird, soll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierunter die Köchin in genauer Aufsicht halten muß. §. 54. Der Gebrauch geistiger Getränke, imgleichen das Tabackrauchen, darf den Irren anders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arzneimittel vorgeschrieben wird, aber auch in diesem Falle letzteres nur in freier Luft und unter specieller Aufsicht eines Wärters gestattet werden, welcher alsdann jedesmal nach dem Gebrauche die Pfeife an sich und in Verwahrung nehmen muß. §. 55. Wem hingegen, wie bei irren Personen zuweilen der Fall eintritt, das Tabackschnupfen zu einem, nach dem Urtheil des Chirurgus zu befriedigenden, Bedürfniß geworden ist, dem soll solches nicht versagt, sondern das nöthige dazu gereicht werden. §. 56. Die gute und geschickte medicinische Pflege und Behandlung der Irren, es sey als blos moralisch oder überdies zugleich physisch Kranke, wird ganz eigentlich von dem bei dem Hause angestellten Chirurgus gefordert. §. 57. Es ist aber auch eben deshalb alles, was dahin gehört, seiner Anordnung unterworfen, und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Officianten oder Domesiken im Hause eigenmächtig etwas abgeändert werde. §. 58. Geschieht es gleichwohl, und sind seine eigenen Vorstellungen darüber zur Abstellung solches Eingriffs nicht hinreichend wirksam; so muß er dazu zunächst bei dem Inspector, nöthigen Falls bei dem Specialdirector des Hauses die erforderliche Unterstützung suchen, welche ihm alsdann nicht versagt werden soll. §. 59. Vielmehr muß der Inspector sorgfältig darauf sehen, daß den von dem Chirurgus gegebenen medicinischen und diätetischen Vorschriften aller Art genaue Folge geleistet werde. §. 60. Dahin gehören auch insbesondere die Bestimmungen, auf welche Zimmer die Irren, nach ihrer verschiedenen Gemüthsart und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres Wahn- oder Tiefsinns, vertheilt werden, ob sie, so weit es das Local des Hauses möglich macht, völlig isolirt oder mit mehr oder weniger anderen beisammen wohnen können und sollen. §. 61. Es sollen jedoch der besseren Ordnung wegen, und damit sich die zweckmäßige Aufsicht über die Irren und deren Wartung leichter übersehen lasse, die sämmtlichen Irrenzimmer, mit Ausschluß derer, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen Wärter erhalten, bestimmt

Mal, und Mörder, Räuber, Diebe, Betrüger, Fälscher, Brandstifter, Meineidige, Kindesmörderinnen, Abtreiberinnen, Sittlichkeitsverbrecher, Majestätsbeleidiger, Aufrührer, Hochverräter, Landesverräter, Spione, Duellanten, Zweikampfmörder, Selbstmörder, Selbstmordversucher, Selbstmordbeihelfer, Ehrabschneider, Verleumder, Beleidiger, Tierquäler, Wilderer, Jagdfrevler, Fischereifrevler, Forstfrevler, Waldverwüster, Feldverwüster, Gartenverwüster, Weinbergverwüster, Obstbaumverwüster, Saatenverwüster, Grenzsteinverrücker, Grenzverletzer, Grenzverwirrer, Grenzverwischer, Grenzverfälscher, Grenzverschieber, Grenz

Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, ob die Gesetze der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Beobachtungsfehler anwendbar sind. Der Verfasser bejaht diese Frage und sucht sie durch Betrachtungen über die Natur der Beobachtungsfehler zu begründen. Er unterscheidet zwischen Fehlern, die durch Unvollkommenheit der Sinnesorgane, und solchen, die durch Unvollkommenheit der Instrumente entstehen. Die ersteren sind nach ihm Fehler, die sich nach dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit verteilen, die letzteren sind konstante Fehler. Diese Unterscheidung ist nicht neu, sie findet sich schon bei Bessel. Der Verfasser sucht sie durch Betrachtungen über die Natur der Beobachtungsfehler zu begründen. Er unterscheidet zwischen Fehlern, die durch Unvollkommenheit der Sinnesorgane, und solchen, die durch Unvollkommenheit der Instrumente entstehen. Die ersteren sind nach ihm Fehler, die sich nach dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit verteilen, die letzteren sind konstante Fehler. Diese Unterscheidung ist nicht neu, sie findet sich schon bei Bessel. Der Verfasser sucht sie durch Betrachtungen über die Natur der Beobachtungsfehler zu begründen. Er unterscheidet zwischen Fehlern, die durch Unvollkommenheit der Sinnesorgane, und solchen, die durch Unvollkommenheit der Instrumente entstehen. Die ersteren sind nach ihm Fehler, die sich nach dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit verteilen, die letzteren sind konstante Fehler. Diese Unterscheidung ist nicht neu, sie findet sich schon bei Bessel.

Seite
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes 1
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Verbrennung 1
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung 2
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Phosphorwolframsäure 2
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Gerbsäure 3
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Quecksilberchlorid 3
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Kupfersulfat 4
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Bleiessig 4
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Pikrinsäure 4
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Trichloressigsäure 5
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Salpetersäure 5
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Essigsäure und Ferrocyankalium 5
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol 6
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Äther 6
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Salzsäure 6
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natronlauge 7
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Ammoniak 7
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Kochsalz 7
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Magnesiumsulfat 8
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Ammonsulfat 8
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumsulfat 8
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumacetat 9
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumphosphat 9
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumcarbonat 9
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumbicarbonat 10
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumborat 10
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumsilicat 10
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumfluorid 11
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumchlorid 11
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumbromid 11
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumjodid 12
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumnitrat 12
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumnitrit 12
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumsulfat 13
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumthiosulfat 13
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumdithionit 13
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumdithionat 14
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumtrithionat 14
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumtetrathionat 14
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumpentathionat 15
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumhexathionat 15
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumheptathionat 15
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumoctathionat 16
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumnonathionat 16
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumdecathionat 16
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumundecathionat 17
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumdodecathionat 17
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumtridecathionat 17
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumtetradecathionat 18
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumpentadecathionat 18
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumhexadecathionat 18
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumheptadecathionat 19
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumoctadecathionat 19
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumnonadecathionat 19
Bestimmung der Gesamtmenge des Eiweißes durch Fällung mit Alkohol und Natriumeicosathionat 20

nen Districte Unordnungen vorfallen können. §. 89. Wenn bei Nacht der Nachtwächter mit der Pfeife das Zeichen giebt, daß etwas verdächtiges oder dem Hause nachtheiliges vorgeht, so muß ein jeder im Hause, auch außerhalb demselben der Thorsteher, sobald er es wahrnimmt, ohne sich darauf zu verlassen, daß es vielleicht andere hören werden, den Hausvater und Inspector wecken, um sie auf die zu treffenden Anstalten aufmersam zu machen. Die Irrenwärter müssen aber auch hierbei die in dem §. 88 verordnete Vorsicht beobachten. §. 90. Vorzüglich bei entstehender Feuersgefahr im Hause, oder Besorgniß derselben für das Haus, muß mit Besonnenheit verfahren, und dafür, nebst andern Rettungsanstalten, vorzüglich gesorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegungen unter den vernunftlosen Einwohnern des Hauses die Unordnung vermehrt, und ihnen selbst, so wie anderen Menschen, Schaden zugefügt werde. §. 91. Von dem Inspector des Hauses wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranstaltungen anzuordnen. §. 92. Die Irrenwächter müssen in solchem Falle die Aufsicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln, und ein jeder mit seiner Wärterei, nach der Anweisung des Inspectors, zu einem bestimmten Sammelplatze sich begeben, wo sie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben und dort die weitern Befehle des Inspectors abzuwarten haben. §. 94. Es soll durch ein Abkommen mit der Polizeibehörde oder mit den verschiedenen Innungen der Stadt Neu-Ruppin dafür gesorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anstalt durch eine bestimmte Anzahl von namhaft gemachten Personen außerhalb dem Hause gesichert ist, welche sich, sobald Feuerlerm entsteht, bei den Sprützen im Hause einstellen und zur weitern Anordnung des Inspectors vorfinden sollen. §. 94. Diesem muß also bei dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden. §. 95. Stirbt ein Kranker im Hause, so muß der Todesfall sogleich dem Inspector angezeigt werden, welcher alsdann, nach dem Rathe des Chirurgus, dessen vorläufige Beisetzung in der Todtenkammer, und demnächst dessen Beerdigung anordnet.

VI. Von den Dienstverhältnissen der Officianten und Domestiken unter sich und gegen den Specialdirector, auch des letztern Obliegenheiten. §. 96 — 119. §. 96. Dafür, daß im ganzen Hause Ruhe, Ordnung und gute Oekonomie herrsche, und jeder Officiant und Domestike im Hause seinen Pflichten nachkomme, bleibt der Inspector zunächst dem Specialdirector des Hauses und dann der Generallandarmendirection verantwortlich. §. 97. Wer seinen Anordnungen nicht Folge leistet

oder ſich denſelben gar widerſetzt, und auf ſeine Zurechtweiſung nicht hören will, muß von ihm dem Specialdirector, als ein die Ruhe ſtörender, zur weitern Verfügung angezeigt werden. §. 98. In allen blos das mediciniſche Fach betreffenden Angelegenheiten darf aber der Inſpector in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtige Abänderung treffen. §. 99. In ſolchen, wo das Oekonomiſche und Mediciniſche ſich von einander nicht abſondern laſſen, müſſen beide gemeinſchaftlich das Beſte der Anſtalt nach ihrem Zwecke bedenken, wo ſie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Specialdirector, nöthigenfalls der Generallandarmendirection den Fall zur Entſcheidung und Verfügung vorlegen. §. 100. Der Inſpector iſt zugleich Rendant der Caſſe, und hat als ſolcher die ihm in ſeiner Specialinſtruction für die Führung der Caſſe und der Rechnungen darüber gegebenen beſondern Vorſchriften auf das genauſte und getreuſte zu beobachten. §. 101. Die Generaldirection wird auf deſſen Anzeige von dem Bedarf die Caſſe mit den nöthigen Geldern verſehen. §. 102. Der Specialdirector verwaltet die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Anſtalt in allen ihren Theilen und über alle dabei angeſtellte Bediente, ſowohl Domeſtiken als Officianten, mit Einſchluß des Inſpectors des Hauſes. §. 103. Jeder, ohne Unterſchied, iſt alſo ſchuldig, zu jeder Zeit demſelben von allem, was das Haus angeht, auf ſein Verlangen Rede und Antwort zu geben. §. 104. Außerdem wird von demſelben das Haus regelmäßig, insbeſondere aber die Caſſe alle Monate revidirt. §. 105. Bei dieſer Reviſion muß demſelben von dem Inſpector alles, was bei der Caſſe und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen iſt, vorgelegt, und alle Einnahme und Ausgabe belegt werden. §. 106. Auch muß der Inſpector nachweiſen, wie die bei der letzten Reviſion oder inzwiſchen getroffenen Verfügungen des Specialdirectors und der Generallandarmendirection befolgt worden ſind. §. 107. Hiernächſt ſoll er die Anweiſungen zur Aufnahme der ſeit der letzten Reviſion eingebrachten Irren und die Vernehmungsprotokolle über deren Aufnahme vorlegen, auch gemeinſchaftlich mit dem Chirurgus nachweiſen, wie dieſe claſſificirt worden, und wohin ſie zur Aufbewahrung oder Cur gebracht ſind. §. 108. Der Chirurgus insbeſondere ſoll darüber Anzeige thun, welche Veränderung in dem Geſundheitszuſtande der Irren ſich während des abgelaufenen Monats zugetragen habe. §. 109. Die bei der Reviſion abzuhaltenden Protokolle führt, wenn der Specialdirector deſſen Zuziehung dabei nöthig findet, der bei dem Hauſe angeſtellte Juſtizbediente, ſonſt aber der Inſpector. §. 110. Alle außerdem vorfallende Aufnahmen von Vernehmungs- und Un-

tersuchungsprotokollen, so wie die bei der Revision des Hauses oder zu andern Zeiten nöthigen Vereidungen, die Beerdigung der verstorbenen Irren, die Vollziehung der Contracte, Certificirung der Unterschriften, Beglaubigung der Abschriften und was sonst einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, soll von dem Justizbedienten besorgt werden. §. 111. Der Specialdirector muß sich bei der Revision vor allen Dingen danach erkundigen, ob sich unerwartete Mißbräuche eingeschlichen haben, und jeder der angestellten Bedienten seiner Schuldigkeit, wie er soll, nachkommt, darüber an ihn gelangende Beschwerden unpartheiisch anhören und untersuchen, und ihnen, wenn sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber gehörig zurückweisen. §. 112. Die Reinlichkeit in dem ganzen Hause und die Ueberzeugung davon, daß ein jeder Einwohner in demselben dasjenige, was er haben soll, unverkürzt erhalte, insbesondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müssen übrigens die Hauptgegenstände seiner Visitation ausmachen. §. 113. Außer der Zeit solcher Revision müssen an den Specialdirector von dem Inspector wöchentlich ein Geldextract und der Rapport über Ab- und Zugang der Irren, so wie monatlich die Verspeisungsnachweisung, mit beigelegtem, von dem Chirurgus unterzeichnetem Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus, wie die Wirthschaft gegen den Unterhaltungsetat, auf dessen Nichtüberschreitung er zu halten hat, geführt wird, beurtheilen könne. §. 114. Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Classificationsund Lazarethrapports über die Irren und die besondern physischen Kranken darunter. §. 115. Von diesen Rapports des Inspectors und Chirurgus müssen zugleich die zweiten Exemplare wöchentlich, der Geldextract aber nur monatlich, und die monatlichen Verspeisungsnachweisungen erst, nachdem sie von dem Specialdirector revidirt worden, bei der Generallandarmendirection eingereicht werden. §. 116. Am Ende eines jeden Vierteljahres soll von dem Specialdirector, nach abgehaltener Inventur sämmtlicher Bestände, der Generallandarmendirection über den ganzen Zustand des Hauses, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthschaft in selbigem, die sich dabei zeigenden Mängel und die Mittel zu deren Abhelfung gutachtliche Anzeige geschehen. §. 117. Alle in diesem Reglement festgesetzten Punkte sollen von einem jeden, in so weit sie ihn betreffen, auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende sämmtlichen Officianten und Domestiken im Hause gehörig bekannt gemacht werden. §. 118. Außerdem wird von jedem derselben die genaueste Erfüllung der in seiner besondern Instruction beschriebenen eigenen Pflichten seines Dienstes, worauf hiermit Bezug genommen wird, ge-

Seite
Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: Gleichung, Identität, Function. Von Leopold Kronecker 1
Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: Gleichung, Identität, Function. Von Leopold Kronecker 1
Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: Gleichung, Identität, Function. Von Leopold Kronecker 1

Ortsarmen zu erleichtern. Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unserer getreuen kurmärkschen Stände angestellten Untersuchungen sind Wir auch überzeugt worden, daß die Einrichtung einer besonderen, bisher fehlenden Irrenanstalt für das platte Land und die Provinzialstädte, in welcher die den Obrigkeiten und Communen vorzüglich lästig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publikums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, so viel möglich, wieder hergestellt werden, das dringendste Bedürfniß ist. Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines solchen Instituts zu Neu-Ruppin, und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmenanstalten für die Kurmark, und setzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände folgendes landesherrlich fest: I. Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt. §. 1. Zuvörderst verordnen Wir, daß diese Anstalt die ganz eigene, mit anderen, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, daß nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und verpflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute, und die Verbindung desselben mit anderen Anstalten, die Erreichung des Hauptzwecks, für diese elende Menschenclasse mit der ihrem Zustande angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde. §. 2. Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Personen, oder blos physisch Kranke, zur Pflegung und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung, dort eingebracht noch aufgenommen werden. §. 3. Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus seyn, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, so wie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll. §. 4. Außerdem, daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt, und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere allerhöchste Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, den Obrigkeiten und Communen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Orts-Armen, dadurch, daß ihnen diese beschwerlichste Klasse derselben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie soll daher ganz vorzüglich für solche Orts-Irren bestimmt seyn, die, weil sie durch Privatveranstaltung aus eigenem oder solcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtet sind, in gehöriger Sicher-

heit und in angemessener Kur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Comunen schon wirklich zur Last fallen, je nachdem ihnen selbige, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken, mehr oder weniger beschwerlich werden. §. 5. Da aber das Irrenhaus zu Neu-Ruppin einzig und allein aus ersparten Ueberschüssen des Fonds der Landarmen- und Invaliden-Anstalt in der Kurmark unterhalten wird, und diese nur aus den Beiträgen der zu jenen Anstalten Associirten entstehen, so folgt daraus von selbst, daß nur Orts-Arme der Obrigkeiten und Communen solcher Distrikte des platten Landes und der Städte an der mit dessen Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmen-Anstalten der Kurmark associirt sind. §. 6. Wir setzen also hiermit ausdrücklich fest, daß Einwohner und Orts-Arme aus andern zu diesen Anstalten nicht vereinigten Provinzen, Distrikten und Orten auf die Aufnahme in das kurmärksche Land-Irrenhaus keinen Anspruch machen können, noch ihnen solche gestattet werden soll, und wollen wir hierauf um so mehr genau gehalten wissen, als Wir schon in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement vom 16ten Juny 1791. §. 62 Unsere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invaliden-Anstalten der Kurmark aufgebrachten Beiträge zu keinen andern, als den in diesem Reglement bestimmten, mit Unseren kurmärkschen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden sollen. §. 7. Selbst gegen Bezahlung darf die Aufnahme solcher Fremdlinge in das kurmärksche Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß, selbiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hause bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direktion der Anstalt von den Ständen nachgegeben und von Unserm General-Directorium genehmigt seyn wird. Auch bleibt es der General-Direction vorbehalten, solche gegen Bezahlung aufgenommene Personen in dem Falle wieder zu entlassen, wenn es sich hiernächst ergeben sollte, daß solches zur Erhaltung des nöthigen Raums für die kurmärkischen Irren nothwendig würde. §. 8. In Absicht der Bestimmung, welcher Einwohner für einen Orts-Armen, und darnach für einen Orts-Irren angesehen werden muß, soll es bis dahin, daß Wir hierüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieserhalb in dem §. 109 des Landarmen- und Invaliden-Reglements, in Beziehung auf die dort allegirten älteren, imgleichen durch neuere Gesetze und Verordnungen, vorgeschrieben worden ist.

II.

Von der Qualifikation der in das Land = Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muß.

§. 9. So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publikums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Unglücklichen selbst ist; so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend jemand unnöthigerweise wegen anscheinender Verrücktheit, seiner persönlichen Freyheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, daß oft schon die Vorstellung allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalte entschiedener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Elenden dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert. §. 10. Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, daß nur solche Personen in das Haus gebracht werden sollen, welche unbezweifelt für Irre zu halten sind, die deshalb, ohne Gefahr für sich selbst oder das Publikum, sich nicht frey überlassen werden dürfen oder nach dem Zustande ihrer Krankheit vermuthen lassen, daß der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung beförderlich, wenigstens nicht hinderlich seyn werde. §. 11. Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualification eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus, hauptsächlich darauf gesehen werden: 1) ob seine Gemüthskrankheit, ihrer Natur oder sonst bestandener Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder einer Heilung bei sorgfältiger Kur noch für fähig zu halten ist; 2) ob in beiden Fällen, wenn sich sein Wahnsinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder seltener gewaltsame Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publikums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, daß er unter fortgesetzter specieller Aufsicht gehalten werden muß, die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatsorge seiner Verwandten oder Vormünder, andern Theils aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, insbesondere wenn nur Unvermögen, jenes unmöglich macht, durch Zuschuß aus der Orts = Armenkasse auf eine dergestalt vollständige Art getroffen werden können, daß sowohl der Irre selbst, als auch das Publikum, von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat; 3) ob außerdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in eben dieser Art außer dem Irrenhause unter zweckmäßiger Kur und Wartung gestellt werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüths=

krankheit, heilsamer seyn kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege. §. 12. In diesem letzten Falle muß die Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptsächlich soll dies bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenen Paroxismen, bei langen lichten Zwischenräumen, Excesse begehen, oder deren ungestüme Anfälle zu bestimmten Zeiten eintreten, welche nur temporelle und mit Gewißheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Einbringen in die Irrenanstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann. §. 13. Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährlichen Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden speciellen Aufsicht bedarf, oder gegen welche durch Privat-Veranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im §. 11 näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualificirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten bloß Blödsinnige dieser Art, dafür geachtet, und §. 14. solchergestalt nur solche dafür angesehen werden, welche entweder 1) um sich selbst und dem Publikum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Commune mögliche Privat-Veranstaltungen nicht zureichen; oder 2) wenn sie noch heilbar sind, nirgend anders als in dem Irrenhause hinlänglich gut in Kur gebracht und gewartet werden können. §. 15. Ist jedoch die Unheilbarkeit, obschon wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft; so sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, um an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Findet sich aber nach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen ist; so müssen sie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen §. unter Nro. 1. eintritt, andern, deren Aufnahme dringender oder für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen. §. 16. Vorsätzlicher Mißbrauch dieser Anstalt dazu, daß jemand aus eigennütziger oder sonst unredlicher Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus andern Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit in das Irrenhaus abliefern lasse, hoffen Wir, an keinem Unserer getreuen Unterthanen ahnden zu dürfen. Sollte aber dennoch dergleichen entdeckt werden; so soll den Schuldigen die für solche Beraubung der Freyheit schon in dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §§. 1081 und 1082 bestimmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem

selbiger, sowohl dem Beraubten selbst, als auch der Anstalt, zum Ersatze alles dadurch veranlaßten Schadens und Kostenaufwandes verpflichtet seyn. §. 17. Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Mißbrauchs vorgebeugt werde; so wollen Wir nicht die in der Gerichtsordnung 1. Th. 38. Tit. §. §. 1 bis 8 ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestätigen, sondern Wir verordnen auch hiermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen werden soll, der nicht dazu von der General = Landarmen= und Invaliden = Verpflegungs-Direction, nach vorher geprüfter Qualification, die bei dem Einbringen abzugebende Anweisung erhalten hat. §. 18. Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen Erkenntnisses, welches, zur Begründung des Antrages auf die Aufnahme eines Irren in das Land-Irrenhaus, in Urschrift beigebracht werden muß, soll, den Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine solche dringende Gefahr obwaltet, welche das competente Gericht pflichtmäßig zu beurtheilen hat, soll, auf den Grund eines von demselben zu ertheilenden Attests, auch vor ergangenem Erkenntniß die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hienächst aber doch jedesmal das Erkenntniß zur Rechtfertigung der vorläufigen Aufnahme beigebracht werden. §. 19. Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, sondern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. den Steuerrath geschehen. §. 20. Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, Vormünder und Gemeinen, wenn sie dem Irren, unter der Aufsicht der Polizey, die zweckmäßige Bewachung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobachten, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein solches zartes Gefühl obsorglicher Liebe zu dem Unglücklichen beachtet und möglichst unterstützt wissen wollen. §. 21. Nach den in den §, §. 9. bis 19 inclusive vorgeschriebenen Bestimmungen haben Wir in den zu den Land = Armenhäusern der Kurmark vereinigten Distrikten die sich daselbst gegenwärtig befindende Anzahl von Irren verzeichnen, den Bedarf der Provinz, in Absicht ihrer Unterbringung, überschlagen, und mit Rücksicht auf die Ueberschüsse, welche aus den Fonds der Land = Armenanstalten zur Einrichtung und jährlichen Unterhaltung des Irrenhauses gegeben werden können, die Anlage desselben und den Unterhaltungs = Etat auf die Anzahl von 100 darin zu verpflegender Personen gründen lassen. Es soll daher auf die genaueste Befolgung jener ertheilten Vorschriften, bei Prü-

fung der Qualification eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeschlagenen Irren, um so mehr bestanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle Communen in gleichem gerechten Maaße zu sorgen, möglich werden kann. §. 22. Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in ihrem Bezirke findenden Irren geschieht, dessen Unterbringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung 1. Th. 38. Tit. §. 4 u. folg., verfahren und besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwey sachverständige Aerzte genau untersuchen zu lassen. §. 23. Bei dieser Untersuchung müssen sich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten: welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fortdauernd oder in welchen bestimmt oder ungewiß abwechselnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen an sich hat spüren lassen, welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen Effect diese auf den Kranken gemacht haben; imgleichen, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden. Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen sowohl als den moralischen Zustand des Individuums, die Aeußerungen und Symptomen von Verrücktheit, welche sich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen oder in moralischen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das auf eine vorangeschickte Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheinliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheilbar oder noch heilbar zu halten sey, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bisherigen Lage oder in anderer Privatanstalt, oder deren Besorgung in dem Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig seyn könne, beifügen. §. 24. Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irren-Anstalt als nothwendig; so muß von den Aerzten ein Attest auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgestellt werden: daß nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sey, daß er, wegen fortdauernder Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern Menschen gefährlich zu werden, in sichere Verwah-

rung oder doch unter beständiger specieller Aufsicht gehalten werden müsse, und wenn er noch für heilbar zu achten ist, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privat = Veranstaltung, die seinen Umständen angemessene Kur und Pflege nicht erhalten, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich seyn könne. §. 25. Wenn demnächst die Qualität des Irren durch Erkenntniß oder nach §. 18 durch ein provisorisches gerichtliches Attest fest stehet; von der Obrigkeit die Verwandten und Vormünder über ihre Zustimmung zur Einbringung des Irren in das Haus befragt worden sind, und diese in selbige gewilligt haben: so geschieht von ihr, auf den Grund dieser Einwilligung und des zugleich einzureichenden Erkenntnisses oder gerichtlichen Attests und des Gutachtens der Aerzte, bei der General = Landarmen = und Invaliden = Verpflegungs = Direction, oder, zur Beförderung an selbige, bei dem Kreis =, Land = oder resp. Steuer = Rath, der Antrag zur Aufnahme des Individuums, mit beigefügter besonderer Anzeige von dessen 1) Namen, 2) Alter, 3) Geburtsort, 4) Dauer des Aufenthalts in ihrem Bezirke, 5) Gewerbe, 6) darüber, ob und welche Verwandte er daselbst oder anderwärts hat, 7) ob er selbst oder diese vermögend sind, 8) wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat. §. 26. Auch muß von ihr ein obrigkeitliches Attest auf Pflicht und Gewissen dahin ausgestellt werden: daß sich so wenig bei seinen Verwandten als auch durch andere Privat = Veranstaltung Gelegenheit finde, selbst gegen Beihülfe aus der Orts = Armenkasse, den Irren in hinlänglich sicherer Verwahrung zu halten: und wenn er noch heilbar ist, daß ihm weder bei seinen Verwandten noch bei anderen Privatpersonen, selbst gegen Zuschuß aus der Orts = Armenkasse, die zu seiner Genesung nöthige Kur und Pflege gegeben werden könne. §. 27. Der General = Landarmen = und Invaliden = Verpflegungs = Direktion, der es zur besondern Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorschriften qualificirte Personen in das Irrenhaus gebracht werden, soll es eben deshalb nicht nur überlassen bleiben, jede bei den eingereichten Nachweisungen ihr noch aufstoßende Mängel durch nachzufordernde Berichtigung ergänzen zu lassen, sondern es bleibt ihr auch frey, bei entstehendem Zweifel über die angestellten Untersuchungen von dem Zustande des Irren, noch genauere Ausmittelungen durch einen andern Arzt, so wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land = oder Steuer = Räthe zu veranlassen. §. 28. Wenn solchergestalt die Qualification des Irren zur Aufnahme in das Irrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist, so soll die Auf=

nahme von der General = Land = Armen= und Invaliden= Verpflegungs = Direction der Inspection des Hauses aufgeben, und die Anweisung dazu der Obrigkeit, welche solche nachgesucht hat, ertheilt werden, ohne welche, wie schon im §. 17 verordnet ist, keine Abführung noch Aufnahme irgend eines Menschen in das Irrenhaus Statt finden darf. §. 29. Da aber auch unter den zu der Einbringung in das Irrenhaus nicht geeigneten Gemüthskranken manche den unvermögenden Einwohnern und Communen durch ihr unvernünftiges Betragen dennoch sehr beschwerlich fallen können, so haben Wir mit Unseren kurmärkischen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege den Obrigkeiten und Communen auf andere Art zu erleichtern. §. 30. Es sollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Blödsinns wegen, ohne dem Publikum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu werden, sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aufsicht hinreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem sie gehören, aufgenommen werden. Dies kann indessen nur Statt finden, in so fern der stille Blödsinn nicht von Zeit zu Zeit durch heftige Paroxismen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkehrungen nothwendig machen, noch die Krankheit von der Beschaffenheit ist, daß eine besonders auf den Kranken zu richtende fortgesetzte Aufsicht oder Wartung erfordert wird. §. 31. Es müssen aber auch in Absicht dieser bei der Nachweisung des Blödsinns, und daß sich selbiger nur in solcher zur Aufnahme in das Land = Armenhaus qualificirenden Art äußere, die obigen Vorschriften der §. §. 17 bis 26 auf das genauste befolgt, deren Beobachtung der General = Landarmen und Invaliden = Verpflegungs = Direction nachgewiesen, deren Anweisung zur Aufnahme nachgesucht werden, und auch dieses Unterbringen in eine öffentliche Anstalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und Vormünder geschehen. §. 32. Ferner sollen, wenn durch Zuschuß aus der Orts = Armenkasse irre Menschen bei Privat= Personen in Sicherheit und Pflege gehalten werden, dergleichen Zuschüsse aus den ersparten Ueberschüssen bei Verwaltung des dem Irrenhause zugewiesenen Unterhaltungs= Fonds, in so weit sie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zustand der Orts= Armenkasse einer solchen Unterstützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme des Irren von der Privatperson freiwillig oder aus Verbindlichkeit geschehen ist, erstattet werden. §. 33. Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General = Landarmen = und Invaliden = Verpflegungs = Direction jährlich der Betrag der auf solche Weise verwandten Kosten, und der Zustand ih=

rer Armenkaſſe, für welche ſie die Erſtattung fordert, angezeigt werden, und bleibt es denn dieſer überlaſſen, in ſo weit, als die in dem Irren-Fonds gemachten Erſparniſſe dazu reichen, die Unterſtützungen nach gerechtem Verhältniſſe unter die verſchiedenen Communen zu vertheilen.

III. Von dem Einbringen und Wiederentlaſſen der Irren.

§. 34. Nach erfolgter Anweiſung zur Aufnahme des Irren in die Anſtalt, hat die Obrigkeit des Orts für das Hinſchaffen deſſelben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und ſichere Begleitung dergeſtalt zu ſorgen, daß der Abgeſchickte ſo wenig entſpringen, als auf dem Wege ſich oder andern Menſchen Schaden zufügen könne, und ſie bleibt, wegen dabei bewieſener Nachläßigkeit für alle daraus entſtehende üble Folgen verantwortlich. §. 35. Der Irre darf durchaus nicht unterweges neugierigen Zuſchauern ausgeſetzt, noch ihren Neckereyen Preis gegeben werden; ſeine Begleiter müſſen auf alle mögliche Art Aufſehen in den Orten, wo ſie durchziehen, ſorgfältigſt vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Abſendung hiernach beſtimmt angewieſen werden. §. 36. Dem Führer oder einem der Begleiter muß die Anweiſung zur Aufnahme des Irren in das Haus in Urſchrift mitgegeben werden, um ſelbige dem Inſpector des Hauſes einzuhändigen, welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme belegen muß, und ohne ſolche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf.* §. 37. Außerdem müſſen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Transport-Paſſe verſehen werden, welcher 1) den Namen, das Geſchlecht, Alter und die Beſchreibung des äußeren Anſehens des auf den Transport gegebenen, 2) das Datum der Abſendung, 3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter, 4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsſtücke und Wäſche, enthalten muß. §. 38. Dieſer Transport-Paß wird von dem Inſpector des Hauſes, nachdem darunter die Richtigkeit der Ablieferung atteſtiret und Abſchrift davon genommen worden, den Führern, um ſich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurück gegeben. §. 39. Ob, außer den ſchon zum Beweiſe der Qualification des Individuums für das Irrenhaus eingereichten Atteſten und andern Beweisthümern über deſſen Krankheitszuſtand, noch eine beſondere Geſchichte des Fortganges der Krankheit, ſeit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Abſendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inſpection des Hauſes abgeſchickt werden müſſe, ſoll zwar der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit ſeit den früheren Unter-

suchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder weniger vollständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen bleiben. §. 40. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zustand des Abgeschickten zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äußerlich wahrnehmen läßt, und über dessen Betragen in den letzten Zeiten, ein Befunds-Protokoll aufnehmen, und solches durch die Begleiter an die Inspection des Hauses zu deren Nachricht abgehen lassen. §. 41. Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspection über das Betragen des Transportirten während der Reise, ob es mehr oder weniger ruhig oder ungestüm gewesen, Rechenschaft geben, und es ist daher um so nöthiger, daß dazu verständige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden. §. 42. Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung des Kranken nur die Zeit zu wählen, da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet, und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten läßt. §. 43. Der Transport des Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten derjenigen Commune oder Familie veranstaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu werden. Wir untersagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine Last für andere entstehe. §. 44. Eben dies soll auch dann statt finden, wenn der Irre schon vorher in eine andere Anstalt gebracht worden, und aus dieser an das Irrenhaus zu Neu-Ruppin abgeliefert werden soll. §. 45. In solchem Falle hat aber die Inspection des Hauses die Zeugnisse über den Zustand des Kranken und dessen Betragen in den letzten Zeiten von dieser Anstalt einzuziehen. §. 46. Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction soll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht worden ist, es sey aus welcher Ursache es wolle, daraus wieder entlassen werden. §. 47. Ehe die Entlassung von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden kann, muß von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen zeitigen Zustand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Anführung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wiederhergestellt hält, daß er sich nicht mehr zum Aufenthalte im Irrenhause qualificirt; weil entweder sein Wahnsinn nicht durch öftere ungestüme Ausbrüche ihm selbst oder dem Publicum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen Genesung nicht

weiter nützlich werden kann, abgegeben, auch von dem Inspector des Hauses attestirt werden, daß der Kranke, geraume Zeit lang, durch ruhiges Betragen sich als völlig genesen, oder doch in eben beschriebener Art wiederhergestellt bewiesen habe. Wenn alsdann dieses von dem Special-Director der Anstalt ebenfalls bestätigt wird, so soll von der Inspection mit Beistimmung und Mitzeichnung des Special-Directors der Antrag auf Entlassung bei der General-Direction geschehen. §. 48. Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines Eingebrachten findet, daß derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualificirt war, und deshalb nicht darin bleiben kann. §. 49. In der Regel, und wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte Umstände einen andern Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus andern Gründen zu Entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeschickt worden war. §. 50. Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muß dazu von der Inspection der Anstalt aufgefordert werden. §. 51. Von dieser muß bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Paß mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sey, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könne oder müsse, beigefügt werden. §. 52. Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspektion von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgesandte sich bei der Zuhausekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß sie dahin sehen, daß er in eine seinem Zustande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde. §. 53. Tritt der Fall ein, daß der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bestimmung, zur Aufnahme in ein Land-Armenhaus qualificirt; so soll er, wenn zuvor solches, auf den Antrag der Inspection mit Beistimmung des Special-Directors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Commune, aus welcher er in die Irren-Anstalt gekommen ist, abgeschickt werden. §. 54. Von den Kosten des Transports bei der Entlassung des Kranken oder dessen Versetzung in ein Land-Armenhaus

gilt eben das, was §. 43. wegen der Absendungskosten festgesetzt worden. §. 55. Wird ein Irrer von seinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhause zurück verlangt; so soll dieses zwar nachgegeben werden, wenn sie nachweisen und versprechen, daß sie auf andere Art für dessen sichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich sorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlassung darüber, ob die Erfüllung solches Versprechens mit Gewißheit zu erwarten sey, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Gemüthskranke gebracht werden soll, Rücksprache gehalten werden, und fallen alsdann die Kosten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

III. Von der Verpflegung und übrigen Behandlung der Irren im Hause.

§. 56. In der Regel sollen die eingebrachten Irren in der Anstalt unentgeltlich verpflegt und unterhalten werden. Besitzen sie eigenes Vermögen, so soll nur dessen Ertrag, so weit dieser dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskosten verwendet, die Substanz aber erhalten werden. §. 57. Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieser Maaßgabe, und andere Verwandte zu solcher Leistung nur in so fern verpflichtet seyn, als sie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauses kostbarern Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in so weit sie, nach der Verfassung des Hauses, gegeben werden kann, verlangen. §. 58. Wird der Verpflegte als genesen aus dem Hause entlassen, so soll es seinem eigenen dankbaren Gefühle, so wie dem seiner Verwandten, überlassen bleiben, ob und wie sie der Anstalt, die auf seinen Unterhalt und seine Kur verwendeten Kosten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anspruch soll aber die Anstalt auf solche Nachforderung zu machen, nicht befugt seyn. §. 59. Stirbt der Irre in dem Hause, so soll ihn dagegen die Anstalt, je nachdem und in dem Verhältnisse, als er die ordentliche Verpflegung im Hause unentgeltlich genossen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundsätzen beerben, als Wir solches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement §. 72. den Landarmen-Anstalten, in Absicht der in denselben verstorbenen Bettler, beigelegt haben. §. 60. Es soll jedoch seinen Erben in absteigender Linie auch dabei noch die Wahl überlassen bleiben, ob sie mit der Anstalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbschaft derselben, die für den Erblasser verwendeten Kosten erstatten wollen. §. 61. Alsdann so wie auch in dem Falle, da der Gestorbene nichts zu er-

ben hinterläßt, soll die Anstalt den Ersatz der durch seinen Tod veranlaßten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern berechtigt seyn, der diese zu tragen verbunden seyn würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhause, gestorben wäre. §. 62. Was der Irre zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt, an Kleidungsstücken und Wäsche besitzt, muß, wie Wir hiermit verordnen, mit demselben dahin abgeliefert; auch, wenn erstere bei dessen erfolgender Entlassung zu seiner Bekleidung nicht mehr brauchbar sind, von denjenigen, welchen er zur Aufsicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Kosten durch die Inspection des Hauses, dafür gesorgt werden, daß er mit anderer Kleidung, als der gewöhnlichen des Hauses, versehen wird, damit er durch diese nicht an seinen vormals kranken Zustand, der Fortdauer seiner wiederhergestellten Gesundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde. §. 63. Die in den §. §. 56 bis 62 festgesetzten Befugnisse der Anstalt sollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächsten Verwandten des Gemüthskranken, bei Abforderung ihrer Zustimmung zum Unterbringen desselben in das Irrenhaus, jederzeit bekannt gemacht; und wenn der Irre selbst Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem bestellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Bestimmung im §. 56. zu leistende Beitrag zu dessen Unterhalte gehörig an die Anstalt abgetragen wird. §. 64. Was hier von der Verpflegung und dem Beerbungsrechte des Irrenhauses in Absicht der dort verpflegten Irren verordnet ist, soll auch für die Land-Armenhäuser der Kurmark, in Absicht der in selbigen aufgenommenen, so wie der daselbst versterbenden Blödsinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualificirten Gemüthskranken, gelten. §. 65. Was bei der Aufnahme des Eingebrachten von den Officianten des Hauses zu beobachten ist, und wie derselbe, seiner individuellen Beschaffenheit gemäß, in Obacht und Kur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in der General-Instruction für das Irrenhaus und in den besonderen Instructionen für jeden Officianten und Domestiken genau bestimmen lassen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen dabei festgesetzten Grundsätze zur Kenntniß und Achtung des Publicums folgendermaßen aufzustellen. §. 66. Obgleich die Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein sicherer Aufbewahrungsort seyn wird, so sollen dennoch auch die schon für unheilbar erklärten nicht als der Vergessenheit zu übergebende Menschen nachläßig besorgt, sondern mit möglichster Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles ange-

Lake Ontario, Lake Erie, Lake Huron, Lake Michigan, and Lake Superior. Lake Superior is the largest of the five, and is the largest body of fresh water in the world. Lake Michigan is entirely within the United States. Lake Ontario is entirely within Canada. Lake Erie and Lake Huron are partly in the United States and partly in Canada. The Great Lakes are connected with each other by rivers and straits. Lake Superior is connected with Lake Huron by the St. Mary's River. Lake Michigan is connected with Lake Huron by the Straits of Mackinac. Lake Huron is connected with Lake Erie by the St. Clair River, Lake St. Clair, and the Detroit River. Lake Erie is connected with Lake Ontario by the Niagara River and the Welland Canal. Lake Ontario is connected with the Atlantic Ocean by the St. Lawrence River.

The Great Lakes are important for commerce. They are connected with the Atlantic Ocean by the St. Lawrence River and the Welland Canal, which are navigable for large vessels. The Great Lakes are also connected with the Mississippi River by the Illinois River and the Chicago Drainage Canal. The Great Lakes are important for the fisheries. They contain many kinds of fish, such as whitefish, trout, pike, perch, and herring. The Great Lakes are important for the lumber industry. They are surrounded by forests of pine, spruce, hemlock, and hardwood trees. The Great Lakes are important for the iron industry. They are surrounded by deposits of iron ore. The Great Lakes are important for the coal industry. They are surrounded by deposits of coal.

The Great Lakes are important for the cities that are situated on their shores. The largest cities on the Great Lakes are Chicago, Detroit, Cleveland, Buffalo, Toronto, Hamilton, Milwaukee, Duluth, and Sault Ste. Marie. Chicago is the largest city on the Great Lakes. It is situated on the southwestern shore of Lake Michigan. Chicago is the second largest city in the United States. It is an important commercial and industrial center. Chicago is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Chicago. Chicago is also an important center for the grain trade. Many grain elevators are situated in Chicago. Chicago is also an important center for the meat packing industry. Many meat packing plants are situated in Chicago.

Detroit is situated on the western shore of Lake St. Clair. Detroit is an important commercial and industrial center. Detroit is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Detroit. Detroit is also an important center for the automobile industry. Many automobile factories are situated in Detroit. Detroit is also an important center for the shipbuilding industry. Many shipbuilding yards are situated in Detroit.

Cleveland is situated on the southern shore of Lake Erie. Cleveland is an important commercial and industrial center. Cleveland is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Cleveland. Cleveland is also an important center for the iron and steel industry. Many iron and steel mills are situated in Cleveland. Cleveland is also an important center for the oil refining industry. Many oil refineries are situated in Cleveland.

Buffalo is situated on the eastern shore of Lake Erie. Buffalo is an important commercial and industrial center. Buffalo is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Buffalo. Buffalo is also an important center for the grain trade. Many grain elevators are situated in Buffalo. Buffalo is also an important center for the flour milling industry. Many flour mills are situated in Buffalo.

Toronto is situated on the northwestern shore of Lake Ontario. Toronto is an important commercial and industrial center. Toronto is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Toronto. Toronto is also an important center for the publishing industry. Many publishing houses are situated in Toronto. Toronto is also an important center for the manufacturing industry. Many manufacturing plants are situated in Toronto.

Hamilton is situated on the western shore of Lake Ontario. Hamilton is an important commercial and industrial center. Hamilton is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Hamilton. Hamilton is also an important center for the iron and steel industry. Many iron and steel mills are situated in Hamilton. Hamilton is also an important center for the manufacturing industry. Many manufacturing plants are situated in Hamilton.

Milwaukee is situated on the western shore of Lake Michigan. Milwaukee is an important commercial and industrial center. Milwaukee is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Milwaukee. Milwaukee is also an important center for the brewing industry. Many breweries are situated in Milwaukee. Milwaukee is also an important center for the manufacturing industry. Many manufacturing plants are situated in Milwaukee.

Duluth is situated on the western shore of Lake Superior. Duluth is an important commercial and industrial center. Duluth is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Duluth. Duluth is also an important center for the grain trade. Many grain elevators are situated in Duluth. Duluth is also an important center for the iron ore trade. Many iron ore docks are situated in Duluth.

Sault Ste. Marie is situated on the St. Mary's River between Lake Superior and Lake Huron. Sault Ste. Marie is an important commercial and industrial center. Sault Ste. Marie is also an important railroad center. Many railroads have their terminals in Sault Ste. Marie. Sault Ste. Marie is also an important center for the iron and steel industry. Many iron and steel mills are situated in Sault Ste. Marie. Sault Ste. Marie is also an important center for the manufacturing industry. Many manufacturing plants are situated in Sault Ste. Marie.

The Great Lakes are important for the recreation that they provide. They are surrounded by many beautiful beaches, parks, and resorts. The Great Lakes are important for boating, fishing, swimming, and other water sports. The Great Lakes are important for the scenery that they provide. They are surrounded by many beautiful forests, mountains, and valleys. The Great Lakes are important for the wildlife that they support. They are home to many kinds of birds, animals, and fish.

The Great Lakes are important for the history that they have witnessed. They were explored by the French in the seventeenth century. They were the scene of many battles during the French and Indian War, the American Revolution, and the War of 1812. They were the scene of many naval battles during the Civil War. They were the scene of many naval battles during the World Wars. The Great Lakes are important for the history that they have witnessed.

ihrer Kräfte, unter Zustimmung des Arztes, Gelegenheit und Anleitung gegeben werden. §. 72. Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn solche an Menschen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt sind, so soll es den Geistlichen, welche bei der Anstalt bestellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Bedürfniß religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes der Gemüthskranken in Privatbesuchen, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dieses der Fall ist, abzuhelfen, und nur solchen Einwohnern des Hauses soll öffentlich gepredigt werden, die, nach ihrem jedesmaligen Gemüthszustande oder in ruhigen Zwischenräumen eines vernünftigen Gottesdienstes fähig sind. V. Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direction der Anstalt. §. 73. Die Kosten zur Verwaltung dieser Anstalt und zur Verpflegung der darin aufzunehmenden Irren sollen nach dem von Uns genehmigten Vorschlage Unserer getreuen Stände der Kurmark, aus den jährlichen Ueberschüssen des Fonds der Landarmen-Anstalten bestritten werden. §. 74. Nachdem Wir also die vollständigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl von hundert darin aufzunehmenden Personen haben anlegen, den associirten Ständen mittheilen, und deren Bemerkungen darüber vernehmen lassen; so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß nach solchen auf das genaueste verfahren werden soll. §. 75. Es soll aber allmählig, aus den ersparten Kapitalsbeständen der Fonds der Landarmen-Häuser, ein nach dem festgesetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eigener eiserner Fond der Irren-Anstalt gesammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein aus dessen Zinsen bestritten werden. §. 76. Der vorgeschriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Personen, als selbiger vorschreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Instituts, überschritten werden. So wie indessen die Ersparnisse dem Landarmenfond zu Gute kommen, so müssen aus diesem auch die nothwendigen Etatsüberschreitungen bei theuren Jahren gedeckt werden. Soll aber in der Organisation der Anstalt irgend etwas geändert werden, so müssen die Vorschläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse, wenn sie Unsere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden. §. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilte Post-, Sportul-, Stempel-, Ziese- und Accise-Freiheit, so wie sie in jenem Reglement und durch das Edict vom 31sten December 1798 näher bestimmt worden,

desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels. §. 78. Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Irren-Anstalt mit den Landarmen-Anstalten der Kurmark steht, wollen wir auch die Führung und Verwaltung der ersteren der von Uns bestellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction beilegen. §. 79. Zur speciellen Aufsicht und Verwaltung des Hauses soll ein Director bestellt, und diesem eine aus dem Inspector und dem Arzte bestehende Inspection des Hauses untergeordnet, auch, zu deren Assistenz bei allen gerichtlichen Verhandlungen, nach der ihm besonders zu ertheilenden Instruction, eine Justiz-Person als Syndikus des Hauses angesetzt werden. §. 80. Außerdem bleibt es den associirten Kreisen frei, einen Deputirten aus ihren Mitteln zu ernennen, der den von dem Director des Hauses abzuhaltenden monatlichen und vierteljährigen Revisionen beiwohnen, sich dabei von der Art, wie das Haus verwaltet wird, unterrichten, und dem Director Bemerkungen darüber mittheilen kann, und eine gleiche Befugniß wird den associirten Städten eingeräumt. Diese Deputirte müssen aber wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Institute zur Last fallende Kosten verursachen. §. 81. In der Regel soll der Landrath des Ruppinschen Kreises der Director des Hauses seyn, und dazu, auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, von Unserm General-Directorium bestätigt werden. Von jener hängt es aber ab, unter besonderen Umständen, zumal, wenn dessen Wohnort von Ruppin entfernt ist, auch einen andern Landrath aus einem benachbarten Kreise, und, nöthigen Falls, einen näher wohnenden anderen Gutsbesitzer, dazu in Vorschlag zu bringen. §. 82. Eben so wird auch der Inspector des Hauses und der Syndikus auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, so wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte, von Unserm General-Directorium bestätigt. §. 83. Alle übrige bei dem Irrenhause anzustellende Officianten und Domestiken werden von dem Director des Hauses, nach gehaltener Rücksprache darüber mit der Inspection, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion vorgeschlagen, und bedürfen nur deren Bestätigung, welche sie jedoch aus erheblichen Ursachen versagen, und dann diese Officianten und Domestiken selbst bestellen kann. Dabei ist aber mit der Wahl des Hausvaters und der besonderen Irren-Wärter ganz vorzüglich sorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verständige, in Ansehung ihrer moralischen Aufführung unbescholtene Menschen von guten physischen Kräften, an-

gestellt werden, zu halten. §. 84. Der Director des Hauses muß monatlich die Kasse desselben revidiren, und die Revisions-Protokolle an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction einsenden, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterschaftlichen und resp. städtschen Deputirten, wenn sie sich dazu einfinden, den ganzen Zustand des Hauses in allen Verwaltungszweigen aufnehmen, und mit Beifügung des darüber abgehaltenen Protokolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbessern findet, seine Vorschläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction abgeben. Dessen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Instruction für das Haus bestimmt. §. 85. Die allgemeinen Obliegenheiten des Inspectors bestehen darin, auf Ordnung, Ruhe, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hause, Disciplin unter den übrigen angestellten Bedienten des Hauses, und auf gute Verpflegung, auch überall zweckmäßige Wartung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichste Sparsamkeit wahrzunehmen, und darauf zu sehen, daß nichts unnöthig aufgewendet oder kostbar gemacht werde, endlich als Rendant der Kasse, diese getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen. §. 86. Dem bei der Anstalt angestellten Arzte liegt die Sorge für die medicinische Pflege der in das Haus gebrachten Gemüthskranken zur eigentlichen Pflicht ob. Was dahin einschlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde. §. 87. Beide müssen das Beste der Anstalt gemeinschaftlich besorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, in sicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherstellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch schonende Behandlung der unglückselige Zustand aller möglichst erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen und die dazu ihnen in der General-Instruction für das Haus, so wie in den besonderen Instructionen eines jeden, ertheilten besonderen Vorschriften auf das gewissenhafteste befolgen. §. 88. Nur die täglich vorkommenden oder ihr sonst besonders aufgetragenen Geschäfte darf die Inspection allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen soll sie entweder bei dem Director anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit, wenn es bis dahin Zeit hat, abwarten. §. 89. Die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction hat darauf vorzüglich zu halten: 1) daß die doppelte Bestimmung des Hauses: das Publicum in den associirten Districten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloser Menschen

Seite
Bedeutung der Kenntnis der Gesteine für den Bergmann 1
Einteilung der Gesteine 2
Gesteinsbildende Mineralien 3
Quarz 3
Feldspat 4
Glimmer 5
Hornblende 6
Augit 6
Olivin 7
Kalkspat 7
Dolomit 8
Talk 8
Serpentin 8
Chlorit 9
Kaolin 9
Eisenglanz 9
Magneteisen 9
Brauneisen 9
Schwefelkies 10
Kupferkies 10
Bunte Kupfererze 10
Bleiglanz 10
Zinkblende 10
Graphit 10
Steinkohle 10
Gesteinsbildende Mineralien 11
Granit 11
Syenit 12
Diorit 12
Gabbro 13
Porphyr 13
Diabas 14
Melaphyr 14
Basalt 15
Trachyt 15
Phonolith 16
Andesit 16
Quarzporphyr 16
Gneis 17
Glimmerschiefer 18
Hornblendeschiefer 19
Chloritschiefer 19
Talkschiefer 19
Serpentin 19
Urtonschiefer 20
Kalkstein 20
Dolomit 21
Sandstein 21
Konglomerat 22
Tonschiefer 22
Steinkohlenformation 23
Kulm 23
Rotliegendes 24
Zechstein 24
Buntsandstein 25
Muschelkalk 25
Keuper 26
Jura 26
Kreide 27
Tertiär 27
Diluvium 28
Alluvium 28
Lagerstätten 29
Gänge 29
Stöcke 30
Lager 30
Flöze 30
Schichtenstörungen 31
Verwerfungen 31
Überschiebungen 32
Faltungen 32
Mulden 33
Sättel 33
Gebirgsbildung 34
Vulkanismus 34
Erdbeben 35
Gebirgsbildung 35
Gebirgsarten 36
Gebirgsdruck 36
Gebirgsschlag 37
Gebirgsschlag 37
Gebirgsschlag 37

glements in Rücksicht auf dergleichen Visitationen der Landarmen = Häuser verordnet haben. §. 95. Ferner hat die General = Direction auf das Kassenwesen des Hauses und auf eine sparsame Haushaltung in selbigem die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, auch über die Verwaltung der dazu angewiesenen Fonds jährlich besondere Rechnung führen zu lassen, diese abzunehmen, den Associirten vorzulegen, darüber Rechenschaft zu geben, und bei dieser Gelegenheit ihre Vorschläge zu Regulirung des Etats und zu Verbesserungen der Anstalt zu thun, so wie dies in Absicht der Verwaltung der Landarmen = Häuser in den §. §. 101, 102 und 105 des Landarmen = Reglements ihr zur Pflicht gemacht ist. §. 96. Auch hat die General = Direction der nach dessen §. 107, in Bezug auf den §. 74 an Unser Ober-Consistorium abzureichenden Nachricht, eine dergleichen über den Zustand des Irrenhauses, besonders beizufügen, unter folgenden Rubriken: I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre 1) aus den Städten, 2) vom platten Lande. II. Von den Abgegangenen, 1) Gestorbenen, 2) Entlassenen, (geheilt, oder aus anderen Ursachen). III. Von der gebliebenen Zahl, 1) an Wüthenden, 2) an Wahnsinnigen, 3) an Stilltollen. IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus. §. 97. Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, da ihnen durch die nun getroffenen Anstalten die Erfüllung dieser Pflicht so sehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei sich ergebenden anfänglich geringen Aeußerungen von Verrücktheit an einem ihrer Einwohner, derselbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Kur gestellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in stärkerm und solchem Grade, daß sein Unterbringen in die öffentliche Anstalt nothwendig wird, vorgebeugt werde. Damit auch dies Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahr einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen = Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll. Urkundlich haben Wir dies Reglement höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 16ten April 1802.

Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.

Außer diesen öffentlichen Irren-Anstalten in den Departements der Königl. Regierungen zu Berlin und Potsdam, bestehen deren noch mehrere in andern Regierungs-Departements: für Schlesien in Jauer und Brieg seit 1785 *), für Preußen in Königsberg **), für das Frankfurter Regierungs-Departement zu Luckau ***), u. s. w.

Auch stehen alle etwanigen Privat-Irren-Anstalten unter genauer Aufsicht des Staats und namentlich der betreffenden Provinzial-Regierung. Nach §. 91. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerke vom 7ten Septbr. 1811 (Ges. Samml. S. 272) „dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuser nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden". Auch erließ, auf einen Bericht der K. Kurm. Regierung, die Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen unter dem 1ten Febr. 1810 folgenden Bescheid:

„Anstalten, welche sich mit der Pflege und physischen Kur gemüthskranker Personen beschäftigen, müssen allerdings unter Aufsicht der Medicinalpolicei stehen. Der K. Kurm. Regierung wird es daher — — überlassen, die beiden genannten Anstalten — — der Aufsicht der competenten Physiker anzuvertrauen und diese dahin zugleich aufzufordern, daß sie jährlich ein, bei der Regierung einzureichendes Tableau, über die in diesen Instituten vorhandenen Kranken aufnehmen und zugleich darin den Zugang und Abgang, wie auch den Erfolg der Kur bemerken. Uebrigens müssen auch die Physiker darauf halten, daß kein Gemüthskranker ohne Zeugniß eines bekannten approbirten Arztes in eine solche Anstalt aufgenommen werde.

In der Regel aber bedarf es auch bei der Aufnahme blödsinniger und wahnsinniger Personen in eine Privat-Irrenanstalt derjenigen (im Artikel

---

*) s. Glawings Beschr. desselben in Pyl's neuem Magazin für die gericht. A. K. 1. Bd. 3. St. S. 467 folg.

**) s. Metzger in Uden's Magazin für die gerichtl. A. K. 2. Bd. S. 767.

***) s. die Beschr. der Irrenanstalt zu Luckau in der Niederlausitz von Dr. Fielitz in Asklapieion 2ter Jahrgang Jan. 1812.

Wahnsinnige mitgetheilten) gesetzlichen Formalitäten, welche die Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit 38 §. 2. vorschreibt.

Juden. s. Beerdigung, Beschneidung.

Jüdische Aerzte. Die Medicinalpraxis der jüdischen Glaubensgenossen unterliegt in den Königl. Preuß. Staaten keiner besondern Einschränkung, sofern die Subjecte recipirte Juden und zur ärztlichen, chirurgischen oder geburtshülflichen Praxis gehörig qualificirt sind. Zu den Obductionen und andern gerichtlichen Verhandlungen in Criminalsachen können dieselben nicht adhibirt werden (s. Obductionen). Auch können sie eben deshalb keine Physikate und Kreischirurgenstellen erhalten (s. Physikus). Ob den Juden gestattet werden kann, Apotheken vorzustehen, ist noch unentschieden.

Käbisches Rind- und Schaafvieh*). Unter dem 14ten October 1788 ward von dem K. Generaldirectorium folgender, von einem Landwirthe im Magdeburgischen, angeblich durch Versuche bewährte Unterricht, an die Kr. und Dom. Kammern und von diesen in hinreichenden Exemplaren, an die Landräthe und Kreiseinsassen ertheilt:

Wahrer und gründlicher Unterricht, wie und wodurch das faule oder käbische Rind- und Schaafvieh wieder hergestellt werden kann. Zu 2 Schaafen wird 1 Metze roher Gipsstein-Staub genommen, ferner 3 Metzen Roggen- oder andere Kleie und ½ Metze Salz und für 3 Pfennige gestoßene Wachholderbeeren. Dieses alles wohl unter einander gemengt wird den Schaafen zu fressen oder zu lekken gegeben, indem es ihnen in die Krippen nach und nach gestreut wird. Die Krippen müssen aber so hoch angebracht werden, daß weder der Mist noch Urin von den Schaafen in die Krippe falle, sonst ist die eingestreute Portion verlohren. Eine Krippe von etwa 24 Fuß ist hinreichend zu 200 bis 300 Schaafen, weil solche doch nicht auf einmal daran, son-

*) d. h. mit Verderbniß irgend eines innern Organs, besonders der Lunge oder Leber, und Brust- oder Bauchwassersucht.

dern abwechselnd daran und davon gehen. Wenn die Schäfer die geringste Vermuthung haben, daß die Schaafe anbrüchig sind, so können mit obbeschriebener Portion wohl 4 Schaafe gerettet werden; wenn aber die Schaafe solches schon 6 bis 8 Wochen bei sich getragen, und offenbare Anzeige geben, daß sich solche käbisch gefressen, so ist auf 2 Stück obige Portion nöthig. Wenn aber die Schaafe solches schon 8 bis 10 Wochen bei sich getragen, und hin und wieder eins stirbt, so hat man Ursach zu eilen, selbigen viel Pulver beizubringen, welches dadurch geschieht, daß man in solcher vorgeschriebenen Krippe ein paar Hände voll Roggen oder anderes Korn über das Pulver herstreut, um sie dadurch zu reizen, denn die Schaafe können das Korn nicht aus der Krippe nehmen, ohne eine Portion zugleich mit aufzunehmen und kann mit einem Scheffel Korn den Schaafen viel Pulver beigebracht werden. Dieses ist aber nur denen Schaafen zu geben nöthig, welche sich anfangen auszuschmeißen. In den beiden erstern beschriebenen Fällen ist solches nicht nöthig, weil die Kleie und Salz die Lockspeise ist, selbigen das Pulver nach und nach beizubringen. Man muß in solcher vorgeschriebenen Krippe nur einige Hände voll Pulver streuen, weil wenn sie solches beschmutzt, hernach nicht gern wieder daran gehen und was frisches erwarten, und ist nöthig, daß die Krippe täglich einmal rein ausgefegt wird, weil die, den Schaafen aus der Nase fallende Unreinigkeit, sich auf dem Boden festsetzt; dieses geschiehet am besten mit reinem Stroh, und alsdann die Krippe umgekippet. Im kleinen kann man wohl den rohen Gypsstein mit dem Hammer zerschlagen und alsdann solchen, durch ein feines Mehl- oder Staub-Sieb sieben, im Großen aber ist es am schicklichsten und wohlfeilsten, wenn man solchen Stein auf einer Oel-, Loh- oder Walkmühle zerstoßen läßt. Auf die Feinheit des Siebes kommt hier viel an, damit die Schaafe solches als ein Mehl mit einlecken; denn wenn der Stein kleinkörnerig ist, so wird solcher nicht so gut von ihnen verzehrt, weil er alsdann mehr knirscht. Das läßt sich nicht bestimmen, wie lange die Kur währet, weil manche Huth Schaafe entweder sich nach und nach käbisch gefressen, oder, wie öfters geschieht, aus Bosheit und vorsätzlich dahin gehütet sind, welches ihren Tod verursachen muß. Wenn obbeschriebenermaßen an Gypsstaub, Kleie, Salz und Wachholderbeeren, den Schaafen ordentlich und reinlich beigebracht und also nicht viel davon in den Mist geworfen ist, so werden die Schaafe auch größtentheils gerettet seyn; denn daß alle sollten können gerettet werden, ist wohl nicht zu erwarten. — — Dem

Rindvieh so sich im Sommer faul oder käbisch gefressen, wird auf eine Kuh oder Ochsen, täglich zweimal dergleichen, für die Schaafe bestimmtes gemengte Pulver, über etwas weniges gutes kurzes Futter, nachdem solches zuvor ein wenig mit Wasser angefeuchtet worden, eine starcke Handvoll von dem gemengten Pulver übergestreut und mit dem kurzen Futter durchmengt und wird solches täglich zweimal dem Rindvieh gegeben. Die ganze Portion für ein Stück Rindvieh ist 4½ Metzen Kleie, 1½ Metzen Gypsstaub, ¾ Metzen Salz, für 7 Pfen. gestoßene Wachholderbeeren. Der Gypsstaub muß aber eben so fein und mehlartig seyn, wie bei der Schaafkur beschrieben ist, und ist alles, sobald nur die geringste Anzeige vorhanden, daß das Rindvieh sich lungenfaul oder käbisch gefressen, eben so zu beobachten, wie bei den Schaafen. Von den ein- oder anderthalbjährigen Kälbern, so sich faul gefressen, können mit so viel gemengtem Pulver als zu 6 Schaafen nöthig ist, gewiß viere gerettet werden und wird solches selbigen durch kurzes gutes Futter eben so beigebracht als dem großen Rindvieh. Wenn unter dem Rindvieh noch einige das kurze mituntermengte Pulver nicht wollen, so kann man des Tages zweimal eine Tute von Löschpapier, worin eine Handvoll geht, dem Vieh in den Hals stecken und den Kopf ein wenig in die Höhe halten, bis es solches heruntergekauet.

Nachdem mehrfache Versuche mit diesem Mittel angestellt und ihre Resultate einberichtet worden, ward es von dem K. Generaldirectorium unter dem 14ten Juli 1790 noch besonders eingeschärft, dasselbe beim Anfange der Krankheit anzuwenden.

Kaiserschnitt. s. Kinder, Leichenöffnung.

Kalbfleisch. Im Gewerksprivilegio der Schlächter d. d. Berlin d. 1ten Juni 1734 §. 15 ist festgesetzt, daß sie kein Kalb zum Scharren schlachten sollen, wenn es nicht 30 Pfund wenigstens erwogen. Schon 1591 erschien ein Polizeygesetz: daß kein Kalb von den Schlächtern oder jemand anders auf dem Lande gekauft und hereingeführt und geschlachtet werden sollte, es sey denn, daß eines Kalbes Rumpf zum wenigsten 20 Pfund wiege (Mylius 1 Thl. S. 11. §. 8.) — Ob die Meinung von dem Nachtheile des zu jungen Kalbfleisches für die Gesundheit

zu diesen Verboten beigetragen, ist ungewiß. Da jedoch J. P. Frank Syst. der med. Pol. 3 Bd. S. 113 und ein Ungenannter im Reichsanzeiger 1796 S. 215 und 224, den Genuß des Fleisches ganz junger, wenige Tage nach der Geburt geschlachteter Kälber, für nachtheilig ausgaben, so forderte das Ober-Sanitäts-Collegium im Jahre 1797 die Physiker zum Berichte über etwanige Erfahrungen, betreffend die vermeintlichen nachtheiligen Wirkungen des Genußes dieses Fleisches, auf. Das Resultat fiel dahin aus, daß davon keine nachtheiligen Folgen bemerkt wären *),

Kali aceticum. (Terra foliata Tartari). Ein Theil kohlensaures Kali und so viel destillirter Essig, als zur Sättigung nöthig ist, werden in einem zinnernen Kessel auf ohngefähr drei Theile abgeraucht, filtrirt und in einem, auf heißen Sand gestellten Glas- oder Porcellan-Gefäße zur Trockniß evaporirt. Das trockne Salz wird, damit es nicht Feuchtigkeit anzieht, sogleich in einem zugepfropften Glase aufbewahrt. Ph. bor.

Kali carbonicum. (Alkali vegetabile aëratum. Sal Tartari). Roher Weinstein wird in einem passenden Gefäße gebrannt, bis er ohne Flamme und Rauch glüht, die verbleibende kohligte Masse mit heißem Wasser ausgelaugt, die farbenlose Flüssigkeit filtrirt und zur Trokniß abgeraucht. Auf eben die Art wird das kohlensaure Kali aus der kohligten Masse, die von der Destillation des Weinsteins zurückbleibt, gezogen. Das kohlensaure Kali, welches öfter, doch nicht in allen Fällen, wo das aus dem Weinsteine bereitete Kali anzuwenden ist, gebraucht wird, erhält man auf folgende Art: Gewöhnliche Pottasche, doch ohne alle Kieselerde, wird in gleichem Gewichte Wasser aufgelößt, die durch Papier colirte Flüssigkeit evaporirt, bis ein Häutchen erscheint, dann einige Tage hindurch hingestellt, daß die Neutralsalze sich crystallisiren. Die überbleibende Flüssigkeit wird dann ausgegossen und durch Abdunstung getrocknet. — Um ein vollkommen gesättigtes Kali (das sogenannte Kali acidulum) zu erhalten, löst man 2 Unzen kohlensaures Kali in 3 Unzen Wasser auf, bringt die Auflösung in eine,

*) Formey med. Ephemeriden von Berlin 1. Bd. 1. Heft S. 75 — 78.

drei Maaß haltende und mit kohlensaurem Gas gefüllte Glasflasche und schüttelt sie stark um. Nach geschehener Einsaugung der Kohlensäure entstehen Crystallen, die mit der Kohlensäure gänzlich gesättigt sind. Ph. bor.

Kali causticum siccum. (Alkali causticum). Liquor Kali caustici wird in einem eisernen Gefäße abgeraucht, bis ein auf kaltes Metall gebrachter Tropfen vollkommen geliefert, dann ausgegossen und die zerbrochenen Stücke sogleich in einem wohl zugepfropftem Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Kali citratum. (Sal Absynthii citratum). Eine beliebige Menge kohlensaures Kali wird mit einer, zur Sättigung hinreichenden Quantität Citronensaft vermischt und einige Tage hindurch hingestellt, dann von den Hefen gereinigt, in einem zinnernen Kessel ohngefähr bis auf den vierten Theil abgeraucht, durch Papier colirt und in einem Porzellangefäße, auf einem warmen Sandbade, getrocknet. Das festgewordene Salz wird, noch warm, in einem verschlossenen Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Kali nitricum. (Nitrum depuratum). Roher Salpeter wird in der doppelten Menge warm Wasser aufgelößt, und Liquor Kali carbonici eingetröpfelt, so lange die Flüßigkeit dadurch getrübt wird; diese dann durch Papier colirt und hingestellt, damit die Crystalle anschießen. Die rückbleibende Flüssigkeit nochmals auf die Hälfte evaporirt, setzt von Neuem Crystalle an. Diese Operation muß so lange fortgesetzt werden, bis reine Salpetercrystalle gefunden werden. Ph. bor.

Kali sulphuratum. (Hepar sulphuris salinum). Ein Theil reiner Schwefel und zwei Theile trockenes kohlensaures Kali werden vermischt in einem bedeckten und hinreichend weiten Tiegel zu einer gleichartigen Masse vereinigt, die in einen Gießpuckel oder einen metallenen, mit Mandelöhl bestrichenen Mörser ausgegossen, nach dem Erkalten gröblich gerieben und sogleich in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahrt wird. Ph. bor.

Kali sulphuricum. (Arcanum duplicatum, Tartarus vitriolatus). Die, nach der Destillation der Salpetersäure überbleibende Salzmasse wird in hinreichendem Wasser durch Kochen aufgelößt, die Säure, wenn sie vorwaltet, mit kohlensauerm Kali gesättigt, und die Flüßigkeit abgedunstet, bis ein Häutchen erscheint, dann filtrirt und zum Crystallisiren gebracht. Ph. bor.

Kali tartaricum. (Tartarus tartarisatus). Eine beliebige Menge kohlensaures Kali wird in achtmal

so viel heißem Wasser aufgelöst, und allmählig gepulverter Weinstein hinzugefügt, bis das Aufbrausen nachläßt. Die gehörig gesättigte Flüßigkeit wird beinahe zur Trockniß inspissirt, die Masse in kaltem Wasser aufgelöst, filtrirt und bei gelinder Wärme zur Trockenheit abgedunstet. — Auch wird weinsteinsaures Kali bei der Bereitung der Weinsteinsäure erhalten. (s. Acidum tartaricum). Ph. bor.

Kammerjäger. Früher enthielten die, den Rattenfängern oder Kammerjägern von den Kriegs- und Domainenkammern ertheilten Concessionen die Bedingung, daß dieselben sich bei ihren Mitteln zur Vertilgung des Ungeziefers keines Arseniks oder andern Giftes bedienen sollten. Dagegen bemerkte das Ober-Collegium medicum im Jahre 1806, es sey unausführbar, den Rattenfängern die Anwendung aller Gifte zu ihren Mitteln zu verbieten, da sie sonst nur das Publikum betrügen und keinen Nutzen stiften würden. Es werde deshalb zweckmäßiger seyn die Concessionen der Kammerjäger dahin zu ändern, daß, wenn sie Gifte zur Vertilgung der Ratten und Mäuse anwendeten, sie diese Gifte nicht etwa in der Gestalt von etwas für Menschen genießbarem auslegen, sondern vielmehr immer mit, Ekel erregenden, ungenießbaren Dingen vermischen sollten. Nach diesem Vorschlage, veranlaßt durch Vergiftung mittelst der von einem Rattenfänger ausgegebenen, dem Mehle völlig ähnlichen Mischung, ergieng folgende Bekanntmachung:

Um zu verhüten, daß durch die Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse Menschen vergiftet werden, ist festgesetzt worden, daß außer den Apothekern nur die concessionirten Kammerjäger dergleichen Mittel, jedoch bei Verlust ihrer Concession nicht in Pulverform, verkaufen, auch die Gifte nicht blos mit Mehl und Zucker vermischen dürfen. Diese Mittel müssen vielmehr in solche Form gebracht und mit solchen Zusätzen versehen werden, daß schon durch ihre äußere Beschaffenheit Menschen vom unvorsichtigen Genuß derselben abgehalten werden. Berlin d. 31sten October 1807.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Hiernach und mit ausdrücklicher Hinweisung

auf diese Verordnung wurden dann auch die Concessionen ertheilt.

Demnächst erhielten die Königl. Regierungen folgende Ministerialverfügung über diesen Gegenstand, welche die K. Kurm. Reg. unter d. 2ten Novbr. 1811 im Amtsbl. 1811 S. 250 allen Polizeibehörden zur sorgfältigen Beachtung bekannt machte.

Die Königl. Regierung —— wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arseniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Arsenikpräparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuse das Weitere wird entschieden seyn, nur solchen Personen Gewerbscheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen die Vertreibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu lassen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel specifisch angegeben, auch einer sorgfältigen Untersuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen und sodann in den Gewerbscheinen bemerkt werden, daß bei deren Verlust nur die angezeigten unschädlich befundenen Mittel angewendet und solche nie als Arcana verkauft werden dürfen.

Berlin den 9ten Septbr. 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allg. Polizei im Ministerium des Innern

(gez.) Sack.

Nach einer Verfügung desselben Departements vom 9ten August 1811 an den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin, müssen

„auch diejenigen, welche angebliche Arcana, Arzneimittel und Gifte gegen schädliche Insecten und Thiere verkaufen wollen, dazu die Prüfung dieser Mittel bei der obersten Medicinalbehörde nachsuchen, wie solches die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Geheimmittel erfordern. Die Polizeibehörden müssen Hinsichts solcher Mittel die Ueberzeugung haben, daß sie nicht Gifte und Ingredienzien enthalten, welche aus Bosheit oder Unvorsichtigkeit zum Schaden der menschlichen Gesundheit können gemißbraucht werden und welche nur von Apothekern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln erkauft werden dürfen. Wenigstens muß durch Mischung und Zubereitung solcher Mittel einer falschen Anwendung vorgebeugt

werden. In dieser Hinsicht sind Privatatteste, auch der sachkundigsten Männer, nicht zureichend, und diejenigen, welche Concessionen dieser Art nachsuchen, anzuweisen, Recepte und Proben ihrer Mittel bei der höchsten Medicinalbehörde einzureichen.

Als hierauf durch die Ministerialverfügung vom 30sten April 1812 die, bei dem Giftverkaufe überhaupt und zur Vertilgung des Ungeziefers insbesondere, zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln genauer bestimmt waren (s. Gift. 1 Bd. S. 497 — 499), so wurden durch die Verfügung des allgemeinen Polizeidepartements vom 8 Octbr. 1812 die Behörden auch Hinsichts der Kammerjäger auf diese Präcautionen hingewiesen. Im Kurm. Amtsbl. ward diese Verfügung wie folgt, bekannt gemacht:

Den sogenannten Kammerjägern ist es zwar in Folge früherer Verordnungen bei Ertheilung der Concessionen bisher zur Bedingung gemacht, daß sie zur Bereitung ihrer Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien, folglich auch nicht des Arseniks bedienen sollen. Da indessen die Erfahrung die Unentbehrlichkeit des Arseniks hiebei bestätigt hat und die Kammerjäger deshalb theils das Publicum mit unwirksamen Mitteln hintergehen, theils jene Bedingungen außer Acht lassen, so werden in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 8 Octbr 1812 die hierauf Bezug habenden früheren Verordnungen, insonderheit das Publicandum vom 2ten Novbr. 1811 (Amtsbl. 1811 St. 31. Nr. 11.) dahin rectificirt, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt seyn soll, sich bei Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und strenge zu controllirenden Bedingung, daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen und ihren Mitteln eine Form ertheilen, welche der den Apothekern zu diesem Behuf unter dem 8. Septbr. 1812 (Amtsbl. 1812 St. 37 No. 436) *) vorgeschriebenen möglichst analog oder doch auf jeden Fall von der Art seyn muß, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als vor-

*) s. den Artikel Gift 1 Bd. S. 497 — 499.

auf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Sämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe, Polizeidirectoren und Magistrate werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verfügung, bei der die übrigen unter dem 2ten November 1811 (Amtsbl. St. 31. No. 11.) gegebenen und auf die Persönlichkeit der Kammerjäger sich beziehenden Bestimmungen in ihrer vollen Kraft bleiben, genau zu achten.

Potsdam den 19. Januar 1813.

Hiernach werden die Concessionen der Kammerjäger mit großer Vorsicht, mit Beifügung der Personalbeschreibung und immer nur auf ein einzelnes Regierungsdepartement und auf einen bestimmten Zeitraum von 2 bis 3 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Concession wieder erneuert wird, wenn der Kammerjäger ihrer nicht durch polizeiwidriges Verfahren verlustig geworden ist. Die Königl. Regierung zu Magdeburg beschränkte die Ertheilung dieser Concessionen auf die Invaliden in folgender Bekanntmachung (Amtsbl. derselben 1817 St. 33 No. 178):

«Es sollen künftig nur an Invaliden und zwar nur an solche Invaliden, Concessionen zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt werden, welche erweislich nicht im Stande sind, sich durch einen andern Erwerbszweig zu ernähren, gegen deren Moralität nach vorgängiger strenger Untersuchung nichts einzuwenden gefunden wird, und die die Wirkungen der Mittel, welche sie zum Vertreiben der Ratten und Mäuse gebrauchen wollen, auf die Menschen und Hausthiere genau kennen, auch mit den, wegen der sogenannten Kammerjäger erlaßenen polizeilichen Vorschriften bekannt sind. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sollen auf ihre Angabe im Gewerbschein verzeichnet seyn und ist ihnen der Gebrauch anderer Mittel streng untersagt. Magdeburg d. 24ten Juli 1817.

Kankerfliege. Unter diesem Namen wurden zwar früher mehrere zweiflügliche und vierflügliche Insecten begriffen, welche durch ihren Stich dem Vieh auf der Weide tödtlich werden. *) Fernere Untersuchungen ergaben aber, daß es nur eine Art sey,

*) s. das in Haase's Polizeiwissenschaft, 2. Bd. ausführlich mitgetheilte, schwankende Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii vom Jahre 1786.

welche den Pferden und Rindern auf der Weide im Frühjahre oft so gefährlich wird, nämlich die sogenannte Kolumbaczer-Mücke, s. deshalb diesen Artikel.

Kartoffeln. Ueber den Genuß der unreifen ergiengen folgende Bekanntmachungen:

Da das Königl. Ober-Collegium Sanitatis in Erfahrung gebracht, daß sowohl bei der jetzigen als folgenden Jahreszeit unter dem gewöhnlichen Sommerobste und Wurzelwerk, vieles zu frühzeitig abgenommen, ausgegraben und auf den Märkten, oder auch unter der Hand verkauft werden, worunter sich jetzt die viel-zu früh und noch vor der Hälfte ihres Wachsthums und der Reife ausgenommenen rohsaftige und schleimigwäßrige Tartoffeln befinden, deren letztern Genuß, als ein Nahrungsmittel, unter den gemeinen Leuten, den Kindern und Armen, nicht nur den Grund zu mancherlei Krankheiten und Zufällen legt, sondern auch dieselben noch mehr unterhalten und ausbreiten hilft, so hat gedachtes Collegium diese Umstände, sowohl wegen der Schädlichkeit des unreifen Obstes als nur erwähnter Tartoffeln selbst, gegenwärtig in Erinnerung bringen wollen, da zumal bekannt genug ist, daß der Genuß der letztern außer ihrer rechten Reife und Jahreszeit, seine besondern Vertheidiger finde.

Berlin den 23ten Juli 1779.

K. Ober-Collegium Sanitatis. *)

Unter dem 26 Juni 1780 verbot die K. Kurm. Kr. und Dom. Kammer Sommer-Erdtoffeln vor dem 1ten August und Winter-Erdtoffeln vor dem 1sten Septbr. zu Markte zu bringen. Eben dies Verbot ward von dem Berliner Polizei-Directorium alljährlich wiederholt und die Landleute wurden mit unreifen Früchten zurückgewiesen. Auf Veranlaßung von drei Fällen höchst nachtheiliger Wirkung des Genußes unreifer Erdtoffeln, welche der Stadtphysikus Heim in Spandau anzeigte, erließ das Ober-Sanitäts-Collegium folgende Bekanntmachungen: **)

Da sich Spuren des Ausbruchs von der rothen Ruhr und ähnlichen Zufällen in den Königl. Residenzien und auf

---

*) Berl. Zeitung von Haude und Spener Nro. 93., vom 5ten August 1779.

**) Berl. Intell. Bl. No. 117. vom 28. Septbr. 1782.

dem Lande einzeln zu äußern anfangen, und die vorhergehende und gegenwärtige Witterung dieses Uebel noch weiter befürchten läßt, da man sich gegen die kalte Morgen- und Abendluft nicht genugsam verwahret, und dieserhalb das abgefallene, zum Theil zu früh abgebrochene, Obst und die zu früh ausgegrabene Tartoffeln desto eher schädlich werden, und die rothe Ruhr vorzüglich befördern helfen; so benachrichtiget das Königl. Ober-Collegium Sanitatis hierdurch das Publicum davon, und warnet zugleich sowohl vor dem Verkauf und Genuß des unreifen Mast- und Fallobstes, als der unzeitigen rohsaftigen, wäßrigschleimigen, kleisterhaften und scharfen, betäubenden Tartoffeln, wie denn von der schädlichen und tödlichen Wirkung der letztern schon betrübte Nachrichten bei dem Ober-Collegio Sanitatis eingegangen sind. Von diesen letztern aber wird die schädliche Wirkung desto merklicher, je früher sie vor ihrer Reife ausgegraben und in einem schattigen, naßkalten und schweren, nicht warm gelegenen, lockern, reinen Grunde erzogen worden sind. Da sie denn die Wirkung der betäubenden Kräutergifte mit einiger Schärfe erweisen, Beklemmung, Steifigkeit, Schwindel, Brechen und andere bedenkliche Zufälle verursacht haben: wenn sie zumal häufig, warm und vor dem Schlafengehen genossen worden sind. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten und deren Aufseher erinnert, der allgemeinen Gesundheitsumstände halber, den Verkauf und Genuß, besonders solcher unreifen Tartoffeln, nach den Witterungs-Umständen unter den Arbeitsleuten, Armen und dem Gesinde, niemals wissentlich zu verstatten, je mehr einem jeden an dieser Sicherheit hauptsächlich gelegen seyn muß.

Berlin, den 4. Septbr. 1782.

Königl. Preußl. Ober-Collegium Sanitatis.

Vor etlichen Jahren hat das Königl. Ober-Collegium Sanitatis ein Publicandum in die hiesigen Intelligenzblätter und Zeitungen einrücken lassen und darin die Schädlichkeit der frühern Erdtoffeln, wenn sie in diesem Monat gegessen werden, weil solche allererst ihre vollkommene Reife müssen erreicht haben, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig werden sollen. Diesem ohnerachtet werden doch gegenwärtig diese unreife Kartoffeln zu Markt gebracht und häufig gekauft. Es kann aber der Genuß derselben nicht allein heftige Koliken und Durchfälle verursachen, sondern auch rothe Ruhren und Faulfieber veranlassen, oder wenigstens den Körper dazu disponiren, als welches gleichwohl bei dieser Jahreszeit auf alle Weise zu vermeiden ist. Dieserhalb wird der Genuß der frühzeitigen unreifen Erdtoffeln hiemit gänzlich verboten und ist dem K.

Polizey-Directorium dato davon Nachricht gegeben worden, darauf zu halten, daß selbige nicht eher, als bis sie zu ihrer völligen Reife gekommen, verkauft werden.

Berlin d. 4ten August 1785.

K. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

Unter dem 29sten Septbr. 1785 ward, auf die Vorstellung desselben Collegii, daß in diesem Jahre wegen der häufigen Nässe die Erdtoffeln, besonders in niedrigen Gegenden, in der Erde locker und dumpfig geworden seyen, von dem K. General-Directorium den Kriegs- und Dom. Kammern aufgetragen, das Publicum durch eigene Bekanntmachungen aufmerksam zu machen und vor dem Verkauf und Genuß solcher schädlichen Erdtoffeln, welche beim Aufschneiden leicht erkannt werden können, und blos zum Viehfutter tauglich sind, auf alle Weise warnen zu lassen. Als unter dem 3ten August 1791 das Berliner Polizeidirectorium bekannt machte, daß auf höchsten Befehl die Wintererdtoffeln den letzten August und die Sommererdtoffeln vom letzten Juli an zum Verkauf eingehen könnten, stellte das Ober-Sanitäts-Collegium dem K. Generaldirectorio vor, daß der Unterschied zwischen frühen und späten Erdtoffeln zur Vermeidung alles Nachtheils gar nicht statuirt werden müsse. Das General-Directorium ließ es aber bei dem Publicandum des Polizei-Directorii bewenden, weil das des Ober-Sanitäts-Collegii vom 4ten August 1785 blos auf jenes, ungewöhnlich nasse und kalte Jahr Bezug haben könne.

Bei diesen Verfügungen ist es auch neuerlich um so mehr verblieben, als den Zweifeln, welche gegen die Schädlichkeit der zu frühen Erdtoffeln vorgetragen sind, noch beweisende Erfahrungen entgegenstehen *), auf die es hier am meisten ankommt.

---

*) von Heim in Horn's neuem Archiv für med. Erfahrung 7. Bd. Berl. 1809, von Einhof, Rehfeld, Hecker, Bremer in Hermbstädt's Bülletin des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der Naturkunde, Jahrgang 1809, u. a. m.

Kassenwesen, betrifft entweder die Königlichen oder die Communal- und Instituten-Kassen. Die erstern sind die General-Staats-Kasse, die der verschiedenen höchsten und höhern Staatsbehörden, die Regierungshauptkassen, gegenwärtig auch die Kreiskassen, u. s. w. Zu den, unter landesherrlicher Aufsicht stehenden Communal-Kassen gehören die Landarmen-, Feuersocietäts-, Kirchen-Kassen u. s. w.*) Jeder Kasse wird ein jährlicher Etat zugefertiget und keine unfixirte Ausgabe darf ohne Anweisung der ihr vorgesetzten Behörde geschehen. In jeder Kasse müssen genaue Rechnungsbücher, Journal und Manual geführt und die Beläge sorgfältig eingetragen und gesammelt werden*). Kassenabschluß ist mit Ablauf jeden Monats, und sodann jährlich. Das, ehemals vom 1ten Juni bis letzten Mai gehende Rechnungsjahr ist gegenwärtig von 1 Januar bis letzten December angenommen. Zu den Medicinalbedürfnissen waren früherhin keine besondern Kassen und Fonds, sondern das Ober-Medicinal-Collegium in Berlin und jedes Provinzial-Collegium hatten die eigene Kassen-Verwaltung, über ihre eingehenden und zu Gehältern benutzten Sporteln **). Zu medicinischpolizeilichen Zwecken mußten die Finanzbehörden die benöthigten Ausgaben anweisen. Erst 1797 ward zur Disposition des, damals gestifteten Ober-Medicinal-Departements, auch eine Ober-Medicinal-Kasse aus Staatsfonds gebildet, aus welcher die, bis dahin sehr geringen Gehalte der höhern Medicinalbeamten verbessert, Hebammeninstitute dotirt, Vaccinationsprämien ertheilt und überhaupt zum allgemeinen Besten bedeutende Summen auf Medici-

*) vgl. die Instruction für die Verwaltung der Provinzial-, Instituten und Communal-Kassen zu Marienwerder in von Kamptz Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung 2. Bd. 1817. 1. Heft.

*) vgl. auch Feldlazareth, Rendant.

**) vgl. Vater's schlesische Medicinalverfassung S. 690 f.

nal- und Sanitäts-Wesen verwandt wurden. Dieser Ober-Medicinalfond gieng mit Aufhebung des Ober-Medicinal-Departements 1808 ein, und die Bedürfnisse für das Medicinalwesen werden seitdem gleich den übrigen Staatsbedürfnissen, aus den zur Disposition der K. Ministerien und Regierungen gestellten Fonds bestritten. Namentlich befindet sich auf dem Etat jeder Königl. Regierung ein Fonds zu polizeilichem Behuf, ingleichen zur Beförderung der Vaccination und zu den Vorkehrungen gegen Viehseuche. Die Gehalte der Kreisphysiker, Kreischirurgen und Kreisthierärzte, so wie die Diäten und Reisekosten dieser Kreisbeamten erfolgen aus der betreffenden Kreis-Kasse, die Gehalte der Stadtphysiker aber aus den städtischen Communalkassen, über welche den K. Regierungen nur eine allgemeine Aufsicht zusteht. Doch sind auch einzelnen Stadtphysikern, Brunnenärzten und andern Medicinalbeamten aus besondern Gründen Zulagen aus Königl. Kassen ertheilt, gewöhnlich aus dem Besoldungsfond der Königl. Regierungskassen. Pensionen der Medicinalbeamten werden in der Regel auf die General-Staats-Kasse angewiesen.

Ketten. s. Gefängniß.

Kinder. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen werden. §. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder andern schlafen lassen. §. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniß der Umstände, und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Eine gesunde Mutter ist, ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 67.

Die Eltern sind zwar berechtigt, zur Bildung der Kinder Zwangsmittel zu gebrauchen, jedoch müssen solche der Gesundheit derselben nicht nachtheilig seyn. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 86.

Auf Veranlassung des, besonders unter dem Landmanne in Thüringen herrschenden Mißbrauchs, den Kindern Decoct von Mohnköpfen zu geben, während die Eltern auf dem Felde beschäftiget sind, erließ das Ober-Collegium medicum im Jahre 1806, eine Bekanntmachung, worin der Nachtheil dieses Verfahrens geschildert, und dasselbe ernstlich widerrathen wird, und das K. General-Directorium untersagte unter dem 6. Mai 1806 (N. Ed. S. XI. S. 343) bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe, den Gebrauch schlafmachender Mittel bei kleinen Kindern. s. auch die Artikel: Kindermord, Legitimität, Niederkunft, Scheintodt, Schwangere, Schwangerschaft.

Kindermord. Die Verhütung desselben durch humanere Behandlung der unehelich Schwangern, nach Abschaffung der Kirchenbuße *) und die Einschärfung der Aufsicht war der Zweck des, dem bessern Geiste der Zeit entsprechenden Edictes wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vom 8. Febr. 1765 **) und des Circulars an sämmtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, um den Inhalt des Edicts wider den Kindermord recht zuverläßig und allgemein bekannt zu machen, vom 20 Juli 1770 (N. Ed. S. IV. S. 315). Beide Verordnungen wurden durch diejenigen Vorschriften des A. L. R. abrogirt, welche theils in den Artikeln Niederkunft und Schwangere hier mitgetheilt, theils in folgenden §. §. desselben Thl. 2. Tit. 20. enthalten sind:

(Kindermord). §. 887. Die Tödtung neugeborner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes be-

*) s. das Edict wegen Abschaffung der Kirchenbuße vom 20sten Juli 1746 in Mylii C. C. M. III. S. 1245.

**) N. Ed. S. III. S. 583 — 594, auch ganz abgedruckt in Frank's System der med. Polizei 2. Bd. S. 125.

legt. §. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt werden. §. 966. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden. §. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlaßene Unterbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Wartung entzieht, so wird sie als Mörderin desselben angesehen. §. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen, aber nicht genugsam ausgemittelt ist; daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey oder in der Geburt noch gelebt habe, so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt finden. §. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt oder aussetzen lassen; so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt. §. 970. Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben, so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden. §. 971. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, 6monatliche bis 3jährige Zuchthausstrafe statt. §. 972. Ist die Gebährerin von ihrer Mutter zum Kindermorde verleitet worden, so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlage mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden. (Mitverbrecher). §. 973. Der Schwängerer und die Aeltern, welche zur Verübung eines Kindermords angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet. §. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt, so trifft ihn allemal die §. 826 bestimmte Strafe des Mordes. §. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Aeltern, Dienstherrschaften oder andern Personen, bei denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben. §. 976. Unterläßt er dieses und das Kind verunglückt, so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger oder 10jähriger Zuchthausstrafe belegt, so soll gegen einen solchen Schwängerer 5 bis 8jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden. §. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet oder ihr dabei thätigen Beistand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden. §. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978) mit 10jähriger Festungsstrafe belegt und der Vollstreckung des Todesurtheils an der Geschwächten beizuwohnen genöthiget werden. §. 980. Hat ein Anderer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft, durch bestimmten Rath oder thätigen Beistand begünstiget: so soll dergleichen Person die Hälfte der von dem Hauptverbrecher bewirkten Strafe leiden. §. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode oder zum lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, 5 bis 6 jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden. (Bestimmung der Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.) §. 982. Alles was vorstehend gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben, oder wenn sie sonst aus Bewußtsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

Aus allen, die verheimlichte Schwangerschaft und den Kindermord betreffenden, Vorschriften des A. L. R. wurde das nachfolgende Publicandum vom 14ten April 1794 extrahirt, und davon sämmtlichen Stadt-Magistraten und den Gerichtsbehörden auf dem Lande, so viele Exemplare zugefertigt, daß nicht nur eines an der gewöhnlichen Gerichtsstätte affigirt, sondern auch außerdem in jeder Stadt wenigstens drei und auf jedem Dorfe wenigstens 2 Exemplare an einem schicklichen Orte, z. B. auf der Herberge der Handwerker, bei den Gesinde-

vermiethern, bei dem Schulzen oder Dorfrichter, bei dem Schulmeister u. s. w. zur Einsicht niedergelegt werden können. Auch wurde bei Zufertigung des Publicandi den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten aufgegeben, die Gemeinden an die gewöhnliche Gerichtsstätte so vollständig als möglich zusammen zu berufen und ihnen das Publicandum vernehmlich und langsam vorlesen zu lassen, auch die Hausväter zur Mittheilung des Inhalts an ihre Ehegatten, Kinder und Gesinde aufzufordern *). Die Prediger wurden durch das Dir. Rescr. vom 18ten Jan. 1798 angewiesen, in den Schulen und bei jeder schicklichen Gelegenheit in Predigten und Katechisationen, die Zuhörer jeden Alters über den Inhalt der Verordnung zu belehren. Die, auch für jenes Publicandum angeordnete, Verlesung desselben von den Kanzeln fällt aber jetzt hinweg, da nach der Allerh. Cabinetsordre vom 9ten Septbr. 1811 die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen von den Kanzeln gänzlich aufhören soll. (Kurm. Amtsbl. 1811. S. 213. und 234). Auch ward die halbjährige Zusammenberufung der Stadt- und Dorfgemeinen zum Verlesen dieser Bekanntmachung als mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, neuerlich nicht weiter erfordert, dahingegen verordnet, daß, wenn die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig sey, die Ablesung des Publicandi vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen solle, wie solches auch den Ober-Landesgerichts-Commissionen zu Cleve, Münster, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn und Naumburg von des Hrn. Justizministers Exc. unter dem 11ten Jan. 1817 mit dem Auftrage empfohlen ward, das Publicandum von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken und an schicklichen Orten anschlagen zu lassen.

Publicandum gegen den Kindermord und

*) s. N. Ed. S. IX. No. 58. 59.

gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, d. d. 14. April 1794. Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre landesväterliche Absicht geht auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten und von ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird, so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig. Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen, wehrlosen Geschöpfe ausgeübt und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Sr. Königl. Maj. vorzügliche Aufmerksamkeit erregt; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der, wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze, so allgemein als möglich gemacht werden soll. Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben oder ihrem guten Namen und weiteren Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte. Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur näheren Anweisung melden, wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greifen sollte. Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten: Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche

selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen, zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten. Thut sie dies nicht und es geschieht dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid, so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschieht, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten. — Bringt sie ein lebendiges Kind zur Welt und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege, so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben, so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen, sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne. — Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umganges mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschieht, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. — Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmiethe-rinnen bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber, den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Wer sonst zum Kindermorde, oder zur Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstigt, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern und andern Personen unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlaßene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer, dem Vergehen angemeßenen Gefängnißstrafe geahndet werden. Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat, so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen. Die Dorfrichter auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschieht; oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen sucht, solches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können. Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Kirche, Kirchhof, s. Begräbnißplätze.

Kleidungsstücke, Nach dem Trödler-Reglement für Berlin vom 21ten October 1788 §. 23. und dem Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Städten Magdeburg und Halle vom 6 Novbr. 1795, dürfen

die Trödler wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, welche mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesenen Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen und sollen diejenigen, welche dawider gehandelt und sich eines groben Versehens schuldig gemacht haben, nach Bewandniß der Umstände und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Ver-

lust ihrer Conceſſion oder wohl gar ſchwere Leibesſtrafe zu erwarten haben.

Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 726. 727. müſſen Betten, Kleider und andere Sachen, welche Perſonen, die an peſtartigen Krankheiten geſtorben ſind, an ihrem Leibe oder ſonſt zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, bei willkührlicher Leibes- oder Geldſtrafe, ſofort verbrannt werden. Iſt der Kranke an einer anſteckenden Krankheit geſtorben, ſo iſt der Gebrauch oder Verkauf ſolcher Kleider oder Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf ſeine Pflicht bezeugt, daß denſelben durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Anſteckung benommen worden.

In Gemäßheit einer Allerhöchſten Cabinetsordre vom 15ten December 1801 wurde durch die Verfügungen des K. Generaldirectorii vom 22ſten Decbr. 1801 und 20ſten März 1805, auch der K. Kurmärkiſchen Kr. und Dom. Kammer vom 15ten Juli 1802 das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, der Tranſito damit aber nur unter gewiſſen dort feſtgeſetzten Modalitäten nachgelaſſen.

Für Berlin machte das Polizei-Präſidium unter dem 3ten Juni 1810 (in den Berl. Zeitungen vom 14ten ej.) auf die Gefahr der Anſteckung durch Sachen, welche von Perſonen gebraucht werden, die an Faulfieber, hitzigen Nervenfiebern, Ruhr, Schwindſucht oder Abzehrung mit ſtarken Schweißen und Eiterauswurf, veneriſchen Uebeln, Krätze, Scorbut, Krebsſchäden, Pocken und weißen Frieſeln behaftet geweſen, und auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, dieſe Sachen gehörig zu reinigen, wobei denen, die wiſſentlich den Gebrauch dieſer Sachen ohne die nöthige Reinigung, befördern, verhältnißmäßige Strafe angedroht und den Trödlern beſonders §. 23. des Trödler-Reglements vom 21ſten October 1788 eingeſchärft wird.

Unter dem 13ten Juli 1810 wurde von derselben Behörde die Anzeige solcher Todesfälle an ansteckenden Krankheiten den Aerzten und Wundärzten, und im Falle die Kranken ohne ärztliche Behandlung geblieben, den Hauswirthen und Administratoren zur Pflicht gemacht. — Das Amtsblatt der K. Kurm. Regierung 1812 S. 325. enthält über diesen Gegenstand folgende Bekanntmachung:

Nach vielfältigen Beobachtungen und unläugbaren Erfahrungen kann ein unvorsichtiger Gebrauch von Leibwäsche, Kleidern, Betten, Matratzen, gepolsterten Stühlen und andern Sachen, deren sich Personen, welche mit Faul- und Nervenfiebern, Ruhr, Schwindsucht, mit starken Schweißen und Eiterauswurf, venerischem Uebel, Krätze, Scorbut, Krebs, Pocken und weißem Friesel behaftet gewesen, während dieser Krankheiten bedient haben, dieselben durch Ansteckung leicht weiter verbreiten. Das Publicum wird daher gewarnt, dergleichen Sachen nicht eher zu gebrauchen: als bis die leinenen, baumwollenen und wollenen Zeuge, imgleichen Haare, mit Lauge, Seife, und die seidenen mit Biereſſig oder Brantweinspülig ausgewaschen, die Mobilien ausgestäubt, gewaschen und einige Wochen hindurch der Zugluft ausgesetzt, die Federn aber sorgfältig gekesselt sind. Von den Herren Aerzten wird erwartet, daß sie in jedem einzelnen Falle die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung so wie auf die Gefahr, welche mit Unterlassung derselben verbunden ist, aufmerksam machen, nöthigenfalls auch der Policeibehörde des Orts, Behufs der zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, sogleich den Fall anzeigen werden. Uebrigens hat ein jeder, welcher wissentlich dazu beiträgt, daß dergleichen Sachen von Andern gebraucht werden, ohne auf die gedachte Art zuvor gereinigt worden zu seyn, den Umständen gemäß, Strafe zu gewärtigen, und haben sich insonderheit die Trödler genau nach demjenigen zu achten, was das Trödler-Reglement vom 21sten Octbr. 1788. §. 23 festsetzt.

Potsdam, den 18ten Juni 1812.

In Gemäßheit eines Ministerial-Rescriptes an sämmtliche Regierungen vom 7ten September 1816 ergieng das Verbot des Einbringens alter Kleider aus der Fremde im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt 1816 S. 568. und in dem der K. Reg. zu Potsdam S. 363. wie folgt:

Ich will dich nicht, du Schwarzer, du Kalter,
Du Schwarzer, du Kalter, du Schwarzer, du Kalter,

2.) wurden folgende Gesetze des Königl. Klinikums in Berlin 1810 bekannt gemacht:

Allgemeine Gesetze.

1. Das klinische Institut besteht aus dem Director, dem Vorsteher der chirurgischen Geschäfte, zwei Assistenten und den practicirenden und auscultirenden Mitgliedern. 2) Der Zweck des Klinikums ist zwiefach, Hülfe für arme Kranke, und Bildung junger Aerzte. Folglich muß zwar jeder Kranke des Districtes Hülfe finden, aber zugleich muß eine Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der Mangel an Zeit zur oberflächlichen Behandlung Anlaß gebe, und den Zweck der Bildung vereitle. Es werden demnach zwar alle Kranke, die sich melden, in der Versammlungsstunde von den Mitgliedern examinirt und der Curplan wissenschaftlich entworfen, aber nur so viele zur fernern Behandlung vertheilt, daß ein jeder 6 Kranke auf einmal erhält, wozu die instructivsten ausgewählt werden. Die übrigen besorgen die Assistenten und statten dann von Zeit zu Zeit Bericht ab. 3) Die Mitglieder des Klinikums werden in Practicanten und in Auscultanten eingetheilt. Nur den ersten können Kranke zur Behandlung übertragen werden. Uebrigens geschieht der Beitritt zu diesem Institute immer zu Ostern und Michaelis, jedesmal auf ein halbes Jahr. 4) Da auch das unter Aufsicht des Hrn. Dr. Flemming stehende Augenkranken-Klinikum damit vereinigt ist, so ist, um den Mitgliedern Gelegenheit zu verschaffen, die mannigfaltigen hierin vorkommenden Augenkrankheiten und ihre Behandlung kennen zu lernen, die Einrichtung getroffen worden, daß sich dieselben alle Mittwoch und Sonnabend in der Versammlungsstunde einfinden und unter Aufsicht des Vorstehers jener Anstalt von den Mitgliedern des Klinicums gleich den andern Kranken untersucht und besorgt werden. 5) Jedes Mitglied macht sich zur strengsten Verschwiegenheit über alles was in dem Klinikum vorgeht, verbindlich. Deshalb ist es auch Niemand erlaubt, als Hospitant den gewöhnlichen Zusammenkünften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Director besondere Erlaubniß dazu erhalten habe. 6) Während der Zusammenkünfte, welche täglich von 11 bis 1 Uhr im Universitätsgebäude gehalten werden, darf keiner seinen Platz oder Zimmer eher, als nach geendigter Stunde, verlassen, außer wenn es ein besonderes Geschäft erfordert. Auch macht sich ein jeder verbindlich, sich aller nicht zur Sache gehörigen Anmerkungen und Gespräche, insbesondere beim Examiniren der Kranken, und überhaupt alles dessen zu enthalten, wodurch die nöthige Aufmerksamkeit und Ordnung gestört werden könnte. 7) Da eine ge-

Kreuzer, Gebrüder, Kaufleute und Fabrikanten in Wien, I. Bezirk, Graben 19, Filiale in Budapest, Ferenciek-tere 5, Fabrik in Wien, XIII. Bezirk, Hietzing, Hauptstraße 97, Telephon Nr. 1, Interurban Nr. 1, Telegramm-Adresse: Kreuzer Wien, Budapest, Hietzing, Telegraphen-Code: Bentley, Gegründet 1850, Inhaber: Ludwig Kreuzer und Ernst Kreuzer, Prokuristen: Ludwig Kreuzer jun. und Ernst Kreuzer jun., Fabrikation von Kinderwagen, Sportwagen, Korbmöbeln, Rohrgeflechten, Bambusmöbeln, Bambusrohrgeflechten, Bambusrohrstühlen, Bambusrohrsesseln, Bambusrohrtischen, Bambusrohrsofas, Bambusrohrgarnituren, Bambusrohrmöbeln, Bambusrohrsitzmöbeln, Bambusrohrsitzgarnituren

rationen bekam. Fehlt Jemand in der Stunde, wo ihn die Reihe der Kranken-Vertheilung trifft, ohne einem andern Auftrag gegeben zu haben, so wird er für diesmal übergangen. 15) Da eine zu große Menge der practicirenden Mitglieder die so nöthige Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen, so wie eine zu große Anzahl der von jedem zu übernehmenden Kranken, ein tieferes und gründliches Studium der einzelnen Fälle unmöglich machen, und dadurch der Hauptzweck des Instituts verhindert werden würde, so wird festgesetzt, daß die Zahl der practicirenden Mitglieder nie über zwölf steigen, und jeder derselben nie mehr als sechs Kranke auf einmal übernehmen darf. 16) Mehrere Kranke, welche zusammen wohnen, werden, zur Vermeidung aller Collisionen, nur einem Practicanten übergeben. 17) Bei chirurgischen Fällen, welche von Wichtigkeit sind, erhalten zwei Mitglieder die Besorgung des Kranken; eins, welches die Reihe trifft, und das andere, welches vorzügliche Uebung in dergleichen Fällen besitzt. 18) Von der herumgehenden Krankenvertheilung sind diejenigen Patienten ausgenommen, welche sich bei einem Practicanten insbesondere melden, und sich seine Hülfe erbitten. Da dies ein Beweis eines ausgezeichneten Zutrauens ist, so bleiben solche Kranken demjenigen überlassen, welchem sie sich anvertrauen. Es ist dies eine sehr billige Belohnung seines Fleißes und seiner Humanität; wodurch er sich jenes Zutrauen erwarb. Doch dürfen solche Specialkranke, um eine gar zu große Ungleichheit zu verhüten, nicht über vier steigen. Melden sich mehrere, so werden sie an andere vertheilt. 19) Ein solcher Kranker darf jedoch nicht in die Cur genommen werden, ohne daß sein Zustand in der Versammlungsstunde referirt, und er in die Tabelle und das Hauptbuch eingetragen worden. 20) Die den practicirenden Mitgliedern übertragenen Kranken werden in ihren Häusern regelmäßig besucht; und zwar die acuten täglich zwei und mehreremale, die chronischen aber einmal. Ein Jeder sagt seinem Kranken seinen Namen und seine Wohnung, damit er in nöthigen Fällen gefunden werden könne. Wer die Besuche vernachläßiget, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Kranken einem andern aufgetragen, und ihm weiter keine zur Besorgung anvertraut werden. 21) Wer Patienten zu besorgen hat, und krankheitshalber oder einer andern Ursache wegen, die Stunde oder seine Kranken nicht besuchen kann, überträgt selbige nicht selbst einem andern, sondern meldet es dem Director oder einem der Assistenten, welcher die Kranken einstweilen einem andern Practicanten übergiebt. Wer dies versäumt, zahlt zur Strafe 8 Groschen in die klinische Casse. 22) Keiner, der nicht zum In-

stitute gehört, darf von einem Mitgliede zu einem Kranken mitgenommen werden; jedem Auscultanten aber steht es frey, einen Practicanten bei den Krankenbesuchen zu begleiten; doch muß die Zahl derselben nicht über zwei auf einmal betragen. 23) Jeder Practicant notirt seine täglichen Bemerkungen am Krankenbette in seinem Privatjournale, und referirt blos aus demselben in den Versammlungsstunden. Die Relationen geschehen in der Ordnung, in welcher die Mitglieder folgen, ausgenommen bei dringenden Fällen, welche immer zuerst vorgetragen werden müssen. 24) Diejenigen Kranken, welche in den Versammlungsstunden erscheinen, werden, nachdem sie sich durch Vorzeigung ihres Armuths-Attests zur freien Medicin legitimirt haben, von den Practicanten öffentlich examinirt, nach der Ordnung, in welcher die Mitglieder folgen. Der Examinator darf während des Examens von keinem andern unterbrochen werden. 25) Nach dem Examen folgt die Deliberation. Hier wird zuerst der Name der Krankheit bestimmt und derselbe in die Tabelle eingetragen, sodann die wesentliche Beschaffenheit und Ursache aufgesucht, die Indication zur Cur festgesetzt und die schicklichen Mittel ausgewählt. — Ueber alles dies hat der, welcher den Kranken examinirt hat, das erste Recht seine Meinung zu sagen, wobei er durch andere nicht unterbrochen werden darf. Erst, nachdem er geendigt, steht es jedem Mitgliede frei, auch sein Urtheil bekannt zu machen. 26) Das Recept verschreibt der, welcher examinirt hat, aber auch außerdem können es mehrere zu ihrer Uebung thun. Bei schon dagewesenen Kranken geht das Receptschreiben nach der Reihe. Das verschriebene Recept wird immer mit dem Datum und dem Namen des Concipienten und des Kranken bezeichnet, laut vorgelesen, und von dem Director unterschrieben. 27) Alle Recepte werden gewöhnlich bloß in der Stunde verschrieben. In dringenden Fällen können zwar in der öffentlichen, dazu bestimmten Apotheke Arzneien verordnet werden, doch muß wo möglich zuvor mit dem Director oder einem der Assistenten über die zu verordnenden Mittel Rücksprache genommen werden, und sie nachher zur Unterschrift vorgelegt werden. 28) Wenn ein Kranker stirbt, so verrichtet die Leichenöffnung der, welchem der Kranke gehörte. Ist es nicht möglich daß alle Mitglieder dabei seyn können, so geht es auch hier nach der Ordnung des Aufschreibens, so daß die eine Hälfte der Gegenwärtigen aus practicirenden Mitgliedern, die andere Hälfte aus Auscultanten besteht. 29) Bei sehr dürftigen Kranken, und wo die Cur durchaus eine bessere Nahrung erfodert, erhält der Kranke auf eine bestimmte Anzahl Tage eine Anweisung zu Fleischbrühe, welche von dem Districtsdirector unterschrieben, und aus dem Speisehause verabfolgt wird. 30) Ist

der Kranke ganz ohne Hülfe in seinem Hause, oder erfordert die Krankheit Hülfsmittel, welche in seinem Hause nicht angewandt werden können, so wird er in die Charité gebracht, wo ihn sein bisheriger Arzt, nebst den andern Mitgliedern, ferner besuchen, und die Cur ferner vom Klinikum aus geleitet werden kann. 31) Nach Endigung jeder Krankheit wird noch eine summarische Relation der ganzen Geschichte, des Ausganges, auch der Section von dem Arzte abgestattet. 32) Jeder Practicant befleißigt sich beim Verordnen der Arzneien, so weit es ohne Nachtheil des Kranken möglich ist, der Sparsamkeit, und hält seine Patienten dazu an, die Ueberreste von den nicht ganz verbrauchten und noch fernerhin tauglichen Arzneien sowohl als Gläser und Büchsen, die nicht mehr gebraucht werden, in die klinische Apotheke zurückzusenden. 33) Alle Sonnabende läßt jeder sein Krankenjournal bis Nachmittag 4 Uhr liegen, damit die Secretärs die fehlenden Nachrichten in das Hauptbuch eintragen können. Wer dies versäumt oder das Notiren seiner Bemerkungen über die ihm anvertrauten Kranken in seinem Journal vernachlässiget, wird in der nächsten Woche bei der Krankenvertheilung übergangen. 34) Alle 3 Monate übernimmt jedes practicirende Mitglied eine Krankheitsclasse zu einer allgemeinen Uebersicht und Berichtserstattung aus den Hauptbüchern und eignen Journalen, was über diese Classe in den letzten 3 Monaten in Absicht der Menge der Kranken, der Form und des Verlaufes der Krankheit, ihrer Ursachen, Behandlung und dem Succeß der Mittel beobachtet worden ist. Gesetze für die auscultirenden Mitglieder. 35) Den Auscultanten wird zwar kein Kranker zur Behandlung übertragen. Allein sie nehmen in der Ordnung, wie sie die Reihe trifft, an den Arbeiten der klinischen Apotheke und an den Sectionen Antheil, und können, wenn sie wollen, sich auch den Secretariatsgeschäften als Gehülfen unterziehn. Ingleichen steht es ihnen frei, einen Practicanten bei seinen Krankenbesuchen zu begleiten, wenn ihrer nicht mehr als zwei sind und es nicht besondere Umstände verbieten. Gesetze für die Secretairs. 36) Die eigentlichen Secretariatsgeschäfte können nur von Practicanten verwaltet werden, und Auscultanten dürfen bloß als Gehülfen daran Theil nehmen. Keiner ist gezwungen ein solches Amt zu übernehmen, aber wer sich diesem unterzieht, erwirbt sich ein bleibendes Verdienst um das Institut. 37) Alle Vierteljahre werden vier Secretärs ernannt, welche das Eintragen der Krankengeschichten in die vier Hauptbücher besorgen. Jedem wird ein Buch übertragen, für welches er verantwortlich ist, und in welchem sein Name und die Zeit seines Secretariats eingeschriebtn wird. 38) Bei dem Eintragen der Krankengeschichten selbst, richten

Bei der Frage, wie weit der Begriff der Gemeinschaft reicht, ist zu unterscheiden zwischen dem Gemeinschaftsbegriff, der sich auf die Gemeinschaft der Rechtsgenossen bezieht, und dem Gemeinschaftsbegriff, der sich auf die Gemeinschaft der Rechtsgenossen mit dem Staat bezieht. Der erstere Begriff ist der engere, der letztere der weitere. Der erstere Begriff ist der, der sich auf die Gemeinschaft der Rechtsgenossen bezieht, der letztere der

tig der Direction des Herrn Geh. Med. R. Berends anvertraute medicinische Klinikum der Universität. Dasselbe bezieht jährlich 3000 Rtlr. aus der allgemeinen Casse der wissenschaftlichen Institute und befindet sich zur Zeit noch in einem gemietheten Hause, (Ziegelstraße Nro. 5 und 6). Der Hr. Director hat einen Assistenten, (gegenwärtig Hrn. Dr. Barez), einen Rechnungsführer, einen männlichen und einen weiblichen Krankenwärter. Die Oeconomie ist einer, in dem Hause selbst wohnenden Frau übertragen, welche die Speisung der Kranken, zwar nach bestimmten Sätzen, jedoch so besorgen muß, daß die Verpflegung gänzlich den ärztlichen Verordnungen gemäß geschieht. Dieselbe Frau besorgt zugleich die Unterhaltung und Reinigung der Wäsche, mit welcher das Institut hinreichend versehen ist. Die Medicamente werden aus den Stadtapotheken bezogen. Die Anstalt ist auf 12 Betten berechnet und ausschließlich für innere Kranke bestimmt. Die, sich zur Aufnahme meldenden Kranken, werden zuvor von dem assistirenden Arzte untersucht und wenn ihre Krankheit für den klinischen Unterricht belehrend ist, sofort aufgenommen und unentgeldlich verpflegt. Ausgeschlossen werden nur solche Kranke, die an gänzlich unheilbaren chronischen Uebeln leiden, oder, wenn sie aufgenommen werden, so ist es nur auf so lange, als sie zum Zwecke des Unterrichts für die ärztliche Beobachtung besonderes Interesse haben. Jeder Kranke wird bei der Aufnahme sorgfältig gereinigt, mit reiner, dem Institute gehöriger, Wäsche und Kleidung versehen, wogegen seine eigenen Kleider ihm abgenommen und in Verwahrung gebracht werden. Der klinische Unterricht selbst wird in zwei Stunden täglich, von 11 bis 1 Uhr am Krankenbette ertheilt; außerdem aber werden die Kranken, wenn es die Wichtigkeit der Fälle erfordert, vom Director auch noch des

Abends besucht. Der ärztliche Assistent wohnt in der Anstalt selbst, um in dringenden Fällen auf der Stelle die nöthige Hülfe leisten und eine beständige Aufsicht über das Institut führen zu können. Außerdem ist auch mit diesem Institute eine Krankenbesuchsanstalt verbunden, indem die angehenden Aerzte eine bedeutende Anzahl von Kranken in ihren Wohnungen besuchen, über sie dem Director des Klinikums täglich Bericht erstatten und ein genaues Tagebuch führen, aus welchem die Krankengeschichte gezogen und am Ende der Cur eingereicht werden muß. 4) Das klinische chirurgisch-augenärztliche Institut der Universität zu Berlin, unter der Direction des Herrn Geh. Med. Rath Gräfe, hat ebenfalls 3000 Rthlr. Einkünfte aus der allg. Kasse der wissenschaftlichen Institute, besitzt einen schönen chirurgischen Apparat und benutzt gegenwärtig ein, ihm interimistisch übertragenes Gebäude (Ziegel-Straße Nro. 6.), woselbst der Raum noch auf eine kleine Anzahl von Betten und auf die Wohnung des ärzlichen Assistenten beschränkt ist; dahingegen sich jeder dürftige Kranke, der Wohnung und Beköstigung in der Stadt aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande ist, und wundärztlicher Hülfsleistung unentgeldlich bedarf, in der Mittagszeit von 2 bis 3 Uhr im Institute meldet, wo der Director mit seinen Zuhörern die Kranken untersucht, die Cur bestimmt, die nöthigen Operationen theils selbst anstellt, theils unter seiner Leitung von den geübtesten Klinicisten anstellen läßt und letzteren die Behandlung des Kranken in seiner Wohnung überträgt.*) Für diese und die sub 3. erwähnte Anstalt ist höhern Ortes der Ankauf eines geräumigen Gebäudes beschlossen, wo-

*) vgl. den „Jahresbericht über das klinische chirurgisch-augenärztliche Institut der Universität zu Berlin, von Gräfe. Berlin 1816. 14. S. 4.

durch dieselben wesentlich vervollkommnet werden. 5) Das chirurgische und ophthalmische Klinikum im Charité Krankenhause wurde in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12ten Decbr. 1816 errichtet und dem Herrn Divisions-General-Chirurgus und ord. Prof. der Chirurgie und Augenheilkunde, Dr. Rust, als Director, Behufs seiner practischen Vorlesungen überwiesen. Zweiter Director ist der zweite dirigirende Wundarzt der Charité, Professor Kluge, der sowohl über die klinischen Kranken zu jeder Stunde des Tages die nöthige Aufsicht führt, als auch in Fällen der Abwesenheit und sonstigen Verhinderung des ersten Directors, seine Stelle vertritt. Es hält zwei große Säle mit 24 Lagerstellen für 12 männliche und so viel weibliche chirurgische Kranke und zwei kleinere Krankenzimmer mit 12 Betten, für 6 augenkranke Männer und eben so viel Weiber. Das ganze schöne Local ist mit der für klinische Kranke erforderlichen Einrichtung versehen und ward am 22sten April 1817 eröffnet*) Nur chirurgische und Augenkranke werden aufgenommen. Da aber nicht blos der technische oder operative Theil der Chirurgie, sondern auch der medicinische Zweig derselben, Gegenstand des Forschens und Handelns seyn soll, so können nur solche angehende Aerzte, welche den medicinischen Theil der Wissenschaft schon gehörig inne haben, die Anstalt mit wahrem Nutzen und ersprießlichem Erfolge besuchen. Jeder klinische Schüler erhält nach einer bestimmten Reihenfolge und nach Maaßgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten einen Kranken zur vorzugsweisen und speciellen Behandlung. Alle Operationen, die in das Gebiet der sogenannten kleinen Chirurgie gehören, als: Aderlässe, Scarificationen, Ansetzung von Blutigeln und Ventosen, Anwendung von Blasen-

*) s. die Inaugurationsrede des Hrn General-Chir. Rust in Dessen Magazin für die gesammte Heilk. III. Bd. 1. Hft. 1817.

pflastern, Zug- und Aetzmitteln, Setzen der Fontanelle, Haarseile, Oeffnung der Abscesse, blutige Wunderweiterung und Vereinigung, Durchschlitzung einzelner Fistelgänge u. dgl. m., so wie alle chirurgischen Verbände, muß unbedingt derjenige Zuhörer machen, der den Kranken in seiner speciellen Obsorge hat. Große Operationen werden von den beiden Directoren selbst, oder unter deren Leitung von geschickten Zöglingen der Anstalt verrichtet. Das ganze Local dieses Instituts steht übrigens in unmittelbarer Verbindung mit den Krankensälen der äußern Station des Charitégebäudes und beide Anstalten sind gleichsam in eine Lehr- und Krankenanstalt mit einander verschmolzen, so daß diejenigen Individuen, die kein Object der klinischen Behandlung mehr sind, aus der Anstalt entfernt, die wichtigeren und belehrenden Kranken dagegen aufgenommen, die minder wichtigen und schon oft beobachteten an jedem Tage nach Erforderniß der Umstände removirt werden können. Eben dieses ist der Fall 6) bei der klinischen Anstalt für mediciniſche Fälle im Charitehospital, welche bisher unter der speciellen Leitung des Hrn. Geh. Med. R. Horn stand und worin gleichfalls die Aufnahme der wichtigsten Kranken zur Belehrung der klinischen Schüler benutzt wird. — Endlich ist 7) mit der geburtshülflichen Klinik in der neuen Entbindungsanstalt des Herrn Geh. Med. R. v. Siebold, eine mediciniſche Klinik für Krankheiten der Frauenzimmer und neugeborner Kinder verbunden, und unbemittelte Kranke der Art können daselbst viermal in der Woche, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, um 8 Uhr Morgens, unentgeldlich Rath, und ärztliche Besorgung, unter Leitung des Directors, in ihren Wohnungen erhalten. Allen diesen klinischen Instituten sind zwar keine eigenen Fonds angewiesen, aber bedeutende Summen aus den königlichen Kassen zu ihrer Unterhaltung bewilligt.

Auch die übrigen Universitäten des K. Preuß. Staats besitzen nach Verhältniß zweckmäßige klinische Anstalten. In der, unter Direction des Hrn Pr. Remer stehenden zu Breslau, wurden vom 1. Octbr. 1816 bis 15ten August 1817 behandelt, in der stabilen Klinik 115 und in der ambulatorischen 119 Kranke*). Das chirurgische Klinikum daselbst, unter Leitung des Hrn. Prof. Benedict, ist gleichfalls theils ambulatorisch, theils mit einem Locale zur Kranken-Aufnahme versehen**).

In Halle bestand bis zum Jahre 1806 nur ein ambulatorisches Klinikum, welches im Jahre 1787, in so fern es damals auch die Behandlung äußerer Uebel umfassen sollte, mit 2000 Rthlr., dann nach Einrichtung einer besondern klinischen Anstalt für die Chirurgie, mit 750 Rthlr. jährlicher Einnahme ausgestattet war. Im April 1806 wurden diesem Klinikum außer jenen 750 Rthlr. noch 1800 Rthlr zur Errichtung einer Krankenanstalt von 12 Betten, so wie zugleich, bis zur Erlangung eines eigenen Gebäudes, ein jährlicher Zuschuß von 115⅓ Rthlr. Miethe bewilligt, so daß also die gesammte jährliche Ausstattung der ärztlichen Klinik eine Summe von 2663⅓ Rthlr. betrug. Die westphälische Regierung setzte diese jährliche Ausstattung auf 2340⅞ Rthlr. herab, welche die klinische Schule noch genießt und zugleich ein eigenes Gebäude in dem äußern, ans Freie stoßenden Theile der Stadt besitzt, so daß also auch hier eine stabile Klinik mit einer ambulatorischen zweckmäßig verbunden ist***). Eben dies ist der Fall bei dem klinischen Institut der Universität Halle für Chirurgie und Augenheilkunde unter der Dire-

*) Allg. Lit. Zeitg. Intellbl. Decbr. 1817.

**) Annalen des klinisch-chirurgischen Institutes auf der Universität zu Breslau. Ersten Bandes erstes Heft, von Traugott Wilh. Gustav Benedict. Breslau 1815.

***) s. von dem Krankenhause zur Bildung angehender Aerzte zu Halle und der damit verbundenen Krankenbesuch-Anstalt. Von Nasse. Halle 1816.

ction des Hrn. Reg. R. Prof. Weinhold und dem ärztlichen Klinikum der Universität Königsberg unter Leitung des Hrn. Prof. Burdach.

Knallsilber. Da durch den Verkauf des Knallsilbers ingleichen des Knall-Queckſilbers und der daraus verfertigten Knall-Erbsen, Knall-Fidibus u. s. w. an unwissende und muthwillige Menschen schon öfters Mißbrauch und Schaden veranlaßt worden ist, so wird der Handel mit diesen Fabrikaten bei Vermeidung der Confiscation und sonstiger polizeilicher Ahndung hiermit verboten, und sind zu dem Ende die davon gefundenen Vorräthe unter Aufsicht der executiven Polizei-Officianten zu vernichten. Rescr. des K. Ministerii des Innern vom 14. Febr. 1815 an sämmtliche Regierungen und das Berliner Polizei-Präsidium, (im Kurm. Amtsblt. unter dem 5ten März 1815. No. 10. publicirt).

Kobalt. s. Gift, Vergiftung.

Königswasser. s. Vergiftung.

Kösen, im Merseburger Regierungsdepartement, besitzt eine Mineralquelle von alkalisch-erdigem Stahlwasser, wovon 16 Unzen, außer einer unbestimmten Menge kohlenstoffsauerm Gas, enthalten: $\frac{8}{3}\frac{}{1}$ Gran muriatisches und eben so viel kohlenstoffsaures Natrum, $\frac{2}{3}\frac{4}{1}$ Gran schwefelsauern und $\frac{1}{3}\frac{2}{1}$ Gran kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{1}{3}\frac{0}{1}$ Gran Harzstoff und eben so viel Eisenoxyd. Besondere Badeanstalten sind dabei nicht eingerichtet.

Kohlendampf. Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 29. §. 731, ist „der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit 3 bis 10 Rthlr. Geld- oder willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.“

Eine besondere Warnung deshalb erließ auch der K. Polizeipräsident von Berlin, wie folgt:

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, ja sogar oft den Tod veranlaßt. Wer daher im Zimmer bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen ei-

ne Zeitlang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr und verursacht den Tod für diejenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen übeln Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Ich fordere daher jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erwarten haben.

Berlin, den 14. Decbr. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident.

(gez.) Le Coq.

Kohlensaures Gas. Verderbliche Wirkungen des kohlensauern Gas. Es hat sich in der Stadt Ortelsburg in Ostpreußen, vor kurzem ein Unglücksfall ereignet, welcher darum zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht zu werden verdient, weil er einen Beweis davon giebt, wie verderblich die Wirkungen derjenigen Luftart, welche sich aus gährendem Bier, oder andern, der geistigen Gährung unterworfenen Substanzen entwickelt, für den menschlichen Körper sind. Eine dasige Einwohnerin gieng zufällig in einen Keller, in welchem frischgebrautes Bier in voller Gährung lag. Bei längerem Außenbleiben derselben, wollte der Sohn sich von der Ursache unterrichten, stürzte aber, als er kaum die letzte Stufe der Kellertreppe hinabgestiegen war, betäubt zu Boden. Man brachte ihn sogleich herauf und er erholte sich bald. Als aber auch ein zur Rettung der Frau in den Keller gegangener Invalide nicht zurückkehrte, öffnete man die äußere Luke des Kellers und fand, daß die Frau erstickt, der Invalide aber betäubt war. Der letztere erholte sich in der frischen Luft wieder, die Frau blieb aber ohne Rettung todt. Es war hier keine Ursache der Erstickung vorhanden, als die, aus dem gährenden Bier sich entwickelnde Luft, welche, da kein Luftzug statt fand, sich in dem Keller angehäuft hatte. Diese, sich aus allen, in der geistigen Gährung begriffenen Flüssigkeiten, z. B. Bier, Most, dem zur Bereitung des Essigs aus Malz oder andern Substanzen bereitetem Gut u. s. w. abscheidende Luftart, ist un-

ter dem Namen fixe Luft, Luftsäure, kohlensaures Gas bekannt. Sie ist es, die dem Bier den pikanten Geschmack giebt und das Schäumen desselben verursacht, so wie sie einen vorzüglichen Bestandtheil derjenigen Mineralwasser ausmacht, welche einen prickelnden Geschmack besitzen, z. B. das Selter, Driburger und andere Säuerlinge mehr. In dieser Verbindung ist die Luftsäure sehr angenehm und heilsam. Dagegen wirkt sie auf den Körper sehr verderblich ein, wenn sie in Gas- oder Luftgestalt eingeathmet wird, sie verursacht alsdann plötzliche Betäubung, Erstickung und einen plötzlichen Tod, so wie brennende Lichter sogleich in derselben erlöschen. Diese letzere Eigenschaft des kohlensauren Gas giebt ein sicheres Probiermittel für das gemeine Leben ab, um das Daseyn desselben und anderer gleich schädlichen Luftarten in verschlossenen Räumen, z. B. Kellern, unterirdischen Gängen u. s. w. zu erkennen. Verlischt das Licht in denselben, oder verdunkelt und verkleinert sich seine Flamme merklich, so ist dies ein Zeichen, daß der Aufenthalt für Menschen in solchen Räumen gefährlich sey. Daher ist es rathsam, nie anders in Keller, besonders zu der Zeit, wenn sich gährende Substanzen in denselben befinden, zu gehen, als mit einem brennenden Lichte versehen, welches an einem, einige Fuß langen Stock oder dünnen eisernen Stiel befestigt ist. Dieses Licht muß man vor sich her tragen und seine Flamme beobachten, um sich beim Verlöschen, Verdunkeln oder Verkleinern derselben ungesäumt entfernen und an die frische Luft begeben zu können. Besonders muß man sein Augenmerk dahin richten, das Licht dem Grunde des Kellers zu nähern, weil das kohlensaure Gas schwerer ist, als die atmosphärische Luft, und sich daher vorzüglich als eine Schicht auf den Boden des eingeschlossenen Raums lagert. Aus diesem Grunde hüte man sich auch, ohne vorhergegangene Untersuchung der Sicherheit in vorstehender Art, sich mit dem Gesichte nach dem Boden eines Kellers niederzubeugen, weil man auf diese Weise die meiste Gefahr läuft. Zur Verbesserung und Reinigung der Kellerluft ist nichts zweckmäßiger als das Oeffnen der Kellerluken und Thüren, um den Zutritt der atmosphärischen Luft zu bewirken und durch den Luftzug das kohlensaure Gas hinwegzuführen. Sollte sich aber in Kellern, welche nicht mit Luken oder Fenstern versehen sind, dieses Gas angehäuft haben, so muß man frisch gelöschten gebrannten Kalk in flachen Geschirren hineinstellen oder in dem Keller herumsprengen. Der Kalk saugt alsdann diese Gasart ein und reinigt dadurch die Kellerluft von derselben. Eine andere, im gemeinen Leben häufig vorkommende Veranlassung, durch welche das kohlensaure Gas erzeugt und

lebensgefährlich wird, ist die üble Gewohnheit, Kohlen in Pfannen, Feuerstuben oder Töpfen in Zimmern zu brennen, und die mit Holz oder Torf geheizten Oefen zu früh zu verschließen. Zahlreiche Unglücksfälle entspringen aus dieser Quelle und fordern zur Vorsicht und Abstellung dieser Gewohnheit auf. Man muß daher nie anders, als in Kaminen Kohlenfeuer zur Erwärmung unterhalten, und aufmerksam dahin sehen, daß kein Ofen, der von dem Zimmer aus geheizt wird, zu früh verschlossen werde, besonders in engen niedrigen Stuben und gegen die Nacht, wo die schädlichen Einwirkungen des Kohlendampfs sich auf die Schlafenden äußern, und wegen Mangel an Rettung um so verderblicher werden. Sollte ein Unglücksfall dieser Art eintreten, so ist auch hier das schnelle Oeffnen der Fenster und Thüren zur Reinigung der Zimmerluft nothwendig. Die, zur Rettung solcher Personen, welche durch Einathmen des kohlensauren Gas verunglückt sind, anzuwendenden Hülfsmittel, sind in den von dem Ober-Collegio medico et sanitatis im Jahre 1797 herausgegebenen Noth- und Hülfstafeln in allen Arten von Scheintodt angegeben, deren Anschaffung daher nicht dringend genug empfohlen werden kann. Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1811 S. 252 — 254. s. auch Scheintod.

Kolumbaczer Mücke. Als sich im Jahre 1804 dies, (unter dem Namen Kankerfliege bekanntere) Insect in der Kurmark in großer Anzahl zeigte und durch seinen Stich dem Vieh häufig gefährlich ward, erließ das Ober-Coll. med. et san. folgende Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern über die Verhütungsmittel des von diesem Insecte verursachten Schadens:

Da sich gegenwärtig in dem Ober-Barnimschen Kreise ein Insect aufs neue in großer Menge zeigt, welches die Gestalt einer Gnitze oder kleinen Fliege hat, in großen Schwärmen das Rindvieh anfällt, und durch seine Stiche und die darauf erfolgenden Entzündungs-Zufälle nicht nur ein Erkranken, sondern auch häufig den Tod der gestochenen Häupter bewirkt und es zu befürchten steht, daß dergleichen Insect bei der ihm so günstigen Witterung sich an mehreren Orten zeigen werde; so hat das Ober-Collegium medicum et sanitatis sich verpflichtet, das Publicum und besonders die Landbewohner, auf die Natur und die Schädlichkeit dieses Insects aufmerksam und mit den gegen diese Landplage zu treffenden Vorkehrungen und anzuwendenden Heilmittel hierdurch bekannt zu machen. Zugleich aber wird

Mode of Dress, and the Fashion of Wearing Hair, are Things indifferent in their own Nature, and neither Good nor Evil, but as they are influenced by Custom, and Custom by Fashion. Nothing is more common than to see Persons of Sense and Virtue, who would not for the World be guilty of the least Immorality, yet so far comply with the Fashion, as to wear Things which they themselves do not approve of, and which they would not wear, but that they are in Fashion. Nay, I have known Persons of Sense and Virtue, who have been so far influenced by Fashion, as to wear Things which they themselves have disliked, and which they would not have worn, but that they were in Fashion. Nay, I have known Persons of Sense and Virtue, who have been so far influenced by Fashion, as to wear Things which they themselves have disliked, and which they would not have worn, but that they were in Fashion. Nay, I have known Persons of Sense and Virtue, who have been so far influenced by Fashion, as to wear Things which they themselves have disliked, and which they would not have worn, but that they were in Fashion.

ausgetrieben werden muß, gegen den Stich der Thiere zu sichern, ist es nöthig, vor dem Austreiben selbiges über den ganzen Körper mit Thran, oder mit einer Mischung aus Thran und gepulvertem Schwefel zu bestreichen, ganz besonders müssen das Maul, die Nasenlöcher, die innern Theile der Schenkel, und der Schlauch mit diesem Oehle eingerieben werden, weil gerade an diesen Oertern die Fliegen der dünnern Bedeckung wegen am häufigsten das Vieh verwunden, und die Stiche diesen empfindlichen Theilen die gefährlichsten Zufälle verursachen; 5) müssen jedem Haupte ebenfalls vor dem Austreiben einige Eßlöffel Thran, oder Thran und Schwefelpulver zu gleichen Theilen eingegeben werden. In Ermanglung des Thrans hat man in Pohlen das Vieh mit einem concentrirten Absud von Tabacksblättern zu waschen, auch ist folgende Salbe mit Nutzen angewendet worden: Altes Schmerfett ein Pfund, Steinöhl ein halb Loth, wohlgemischt zur Salbe bereitet, und um den dritten Tag Nase, Maul, Ohren, After und Geschlechtstheile des Viehes damit einzuschmieren. Was die Behandlung der, durch die Insecten gestochenen Thiere anbelangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Gefahr weniger von der giftigen Beschaffenheit als von der Menge der Stiche abhängt. Je mehr der Stich empfindliche und mit einer dünnen Haut versehene Theile getroffen hat, desto bedeutender sind die darauf folgenden Zufälle. Am gefährlichsten und tödtlichsten ist die Entzündung der Zunge, der innern Theile der Nase und des Afters, welche durch die Stiche der Fliege verursacht wird, und wodurch eine so bedeutende Geschwulst erfolgt daß dadurch eine Erstickung zu Wege gebracht werden kann. Die Verwundungen dieser letzten Theile erfordern bei heftigen Graden der Entzündung, Blutlassen und außerdem Bähungen von warmer Milch, einer Abkochung von Fliederblumen und Leinsaamen. Bei der Hals-Entzündung ist das Eingeben von warmer Milch, frischen ausgepreßten, nicht riechenden Oehls, geschmolzener Butter und Kleien-Trank sehr nützlich. Auch Garbentrank mit Honig erleichtert die Entzündung, und mildert die Gefahren. Die Stiche an weniger empfindlichen Theilen können mit Salzwasser gewaschen werden.

Berlin, den 8ten Mai 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

Im Frühjahr 1812 zeigte sich dies nachtheilige Insect in der Kurmark wieder häufiger. Dies veranlaßte folgende Bekanntmachungen:

Das Weiden des Rindviehes auf tiefliegenden und gras-

reichen Wiesen, ist in diesem Frühjahre an mehreren Orten demselben dadurch sehr nachtheilig geworden, daß schwarze Stechfliegen sich an den wenig behaarten Theilen des Körpers, an der innern Oberfläche der Ohren, an dem Euter und nach dem After zu setzen, blutige Stiche und Flecken, und eine mit gelbem Wasser gefüllte Geschwulst verursachen. Das dadurch erkrankte und gefallene Vieh litt an starkem Brennen in den zerstochenen Theilen, an Verschwellung des Halses, großer Unruhe, ängstlichem Athemholen, vielem Durst, ließ ganz vom Fressen und mistete wenig und hart. Die Schwerkranken starben schon gewöhnlich am andern Morgen. Die Obductionen ergaben keine Spur einer innern Krankheit. Dies Ereigniß macht die Warnung vor dem Austreiben des Viehes auf tiefliegenden Wiesen, in welchen sich die schwarze Stechfliege häufig findet, nothwendig. Rauch und das Waschen der am meisten gefährdeten Stellen, mit Essig, verscheuchen das schädliche Insect. Die gestochenen Thiere aber werden vorzüglich durch kaltes Waschen und Begießen, durch Umschläge von Bleiwasser auf die zerstochenen und geschwollenen Theile und durch das Aufritzen der am meisten aufgelaufenen Stellen mit einem Messer gerettet. Potsdam, d. 30. April 1816. Amtsbl. No. 19. S. 169.

Die Fliege, welche nach der Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Amtsbl. No. 19. S. 169.) in diesem Frühjahr dem Rindviehe auf den Weiden durch ihren Stich sehr gefährlich wurde, ist, wie sich bei näherer Untersuchung ergeben hat, ein, zwar in unserer Gegend weniger häufiges, außerdem aber seit langer Zeit bekanntes Insect. Linné beschreibt es unter dem Namen Culex reptans, Fabricius (Entomologia systematica IV. pag. 276) aber genauer als Rhagio colombaczensis. Griselin in seiner Geschichte des Temeswarer Bannats gedenkt dieses nachtheiligen und in Ungarn vorzüglich häufigen Insects unter dem unrichtigen Namen Oestrus. Am ausführlichsten aber handelt davon Schönbauer in einem eigenen Buche: Geschichte der Kolumbaczer Mücke in Bannat. Wien 1796. 4to. Mehrere, diese Fliege betreffende Beobachtungen und Abbildungen finden sich von Oberjäger Seiler in den Schriften naturforschender Freunde zu Berlin 4ten Bandes S. 408. von Dr. Klug in Niemann's Taschenbuch für Hausthierärzte II. Theil, und in Germar's Magazin der Entomologie 1ster Jahrgang 2tes Heft, S. 185. Auch ergieng von Seiten der Königl. Preußischen Landesbehörden bereits eine Belehrung des Publicums über die Maaßregeln bei dem häufigen Erscheinen der Kolumbaczer Mücke im Ober-Barnimschen Kreise im Mai 1804. de dato Berlin d. 8. Mai 1804. —

Diese Fliegen sind anderthalb bis zwei Linien lang, in der Brustgegend kaum eine halbe Linie breit, entstehen aus Larven, die, wie die mehresten Mückenlarven in Sümpfen und stehenden Wassern leben. Sie lieben feuchte schattige Gegenden und entstehen nur in den Frühlingsmonaten April und Anfangs Mai. Einzeln können sie keinen Schaden thun sondern nur in dichten Haufen, die wie kleine Wolken durch die Luft ziehen, sich in den Augenwinkeln, den Nasenlöchern, Nasenhöhlen, am After, den Geschlechtstheilen, und selbst an der Luftröhre ansetzen, und durch die Menge der Seiche, so wie durch den Kitzel in der Luftröhre tödten. Im Jahre 1783 fielen allein in den Besitzungen, welche zu den Bergwerken des Temeswarer Bannats gehören, an diesen Mückenstichen 20 Pferde, 31 Füllen, 60 Kühe, 71 Kälber, 130 Schweine und 310 Schaafe. Im Jahre 1804 zeigten sich dieselben Insecten zahlreich in einem Theile des Herzogthums Mecklenburg Strelitz, der Uckermark und der Grafschaft Ruppin. Ihren Namen aber erhielten sie von dem alten Schlosse Kolumbacz am rechten Ufer der Donau in Serfien, wo sie in den daselbst häufigen Felsenhöhlen gegen stürmisches und regnigtes Wetter in großer Anzahl Schutz suchen. Auf offenem Felde findet man dies nur selten, und fast immer nur in sumpfigen Waldungen, Höhlen, und Klüften, wo es vor dem Winde geschützt ist. Man vermeide also im Frühjahr die sumpfigen Gebüsche und Waldungen und treibe das Vieh vor einbrechendem Abend zurück. Um das Vieh welches ausgetrieben werden muß, vor dem Stiche der Kolumbaczer Mücke zu sichern, ist das Waschen der verwundbarsten Stellen mit Essig, oder einem starken Absude von Tabacksblättern, so wie das Bestreichen des Mauls und der Nasenlöcher mit Thran am wirksamsten befunden. Sind die gestochenen Theile sehr entzündet, und leidet das Thier an Erstickungszufällen, so ist, außer dem Aufschneiden der Geschwülste schnelles Aderlassen das einzige Mittel zur Rettung des Viehes.

Krähenaugen, s. Vergiftung.

Krätze. Folgende sehr wirksame Kurmethode dieses Uebels ist in den K. Preuß. Militärlazarethen eingeführt und vorgeschrieben: Die Krätzkranken werden nach ihrer Ankunft im Lazareth ganz entkleidet und ihre Kleider und Wäsche, so wie sie selbst, in einem Seifenbade sorgfältig gereinigt. Sie legen sich sodann in warmen Zimmern zwischen zwei über ihr Lager gebreitete wollene Decken, (eine über, ei-

ne unter sich) und schmieren unter Aufsicht den ganzen Körper täglich dreimal mit einer Unze von folgender Salbe: Rec. Sulphuris sublimati libram dimidiam; Radicis Veratri uncias duas; Kali nitrici Drachmam; Saponis mollis libram dimidiam; Adipis praeparatae libram cum semisse. M.

Hinsichts des, von seinem Erfinder so benannten Mettenbergischen Arkanums wider die Krätze ergieng folgendes Publicandum:

Bei der, auf Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern von der medicinisch-wissenschaftlichen Deputation veranstalteten chemischen Untersuchung des von dem Chirurgus Mettenberg in Paris feil gebotenen Arkanums wider die Krätze, hat sich ergeben, daß solches lediglich in einer Sublimatauflösung besteht und daß dieses in Deutschland gegen manche Arten der Krätze längst gebrauchte Mittel in einheimischen Apotheken nicht den zwanzigsten Theil der Summe kostet, für welche der ꝛc. Mettenberg solches zum Verkauf bietet. Dieses wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28sten Januar d. J. mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß bei dem etwanigen Debit des Mittels, die, Hinsichts der directen Gifte in den Medicinalgesetzen ergangenen Verordnungen, namentlich die in dem Anhange der revidirten Apothekerordnung sub 1. enthaltenen Vorschriften und die Verfügung wegen Anwendung der Arsenikfolution vom 22sten Oktober 1812 genau zu beobachten sind.

Potsdam, d. 13ten April 1815.

(Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1815 St. 16. S. 109).

Eben daselbst Jahrgang 1816 St. 37. S. 292. ergieng folgende Warnung vor einem auf dem Lande herrschenden nachtheiligen Gebrauch:

Einige kürzlich auf dem Lande vorgekommene Fälle von Erstickung solcher Personen, welche bei der Krätze und andern Hautkrankheiten sich eingeschmiert und dann in den geheizten Backofen begeben haben, machen es nöthig, gegen dieses höchst gefährliche Verfahren öffentlich zu warnen, und zugleich den Dorfobrigkeiten und Herrschaften auf dem Lande ein genaues Augenmerk auf die zweckmäßigere Kur der mit Ausschlagskrankheiten Behafteten, und auf die Verhütung jenes nachtheiligen Mißbrauchs einzuschärfen, dessen Zulassung nachdrücklich bestraft werden soll.

Potsdam, den 29sten August 1816.

Als durch die Truppenzüge im Jahre 1812 die Krätzansteckung, eben so wie die der venerischen Krankheiten häufiger ward, wurden von den K. Regierungen die Polizeibehörden und Aerzte zu den nöthigen Maaßregeln ihrer Vertilgung aufgefordert (s. venerische Krankheiten). Mit Bezug hierauf erschien 1817 das folgende Publicandum der K. Regierung zu Stettin:

Es sind seit einiger Zeit häufige Beispiele von Ausbruch der Krätze wahrgenommen worden, daher für nothwendig erachtet worden ist, die im Amtsblatte No. 12. 1813 enthaltene Verordnung vom 10ten März d. J., in so weit solche auf dieses Uebel Bezug hat, nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung ernstlich zu empfehlen. Die Krätze ist wahrscheinlich aus Rußland und Polen von den zurückkehrenden Truppen, vorzüglich durch alte Pelze der Militär-Personen, eingeschleppt. Ein jeder, wer dergleichen alte Pelze gegen die bestehende Verordnung dennoch gekauft hat, muß selbige, im Fall sie noch brauchbar sind, sofort wie ad 1. der vorgedachten Verordnung bereits angezeigt ist, reinigen, wohl durchschwefeln, auch mehrere Wochen in der Luft hängen lassen, bei Strafe selbige aber nicht verkaufen, um nicht diese ekelhafte, hartnäckige und in ihren Folgen öfters verderbliche Krankheit sich und den Seinigen mitzutheilen. Kranke der Art müssen nicht bei den gesunden Einwohnern einquartirt, sondern in eine Kranken-Anstalt abgesondert untergebracht und nicht eher daraus entlassen werden, bis sie nach dem Atteste des Arztes oder Wundarztes gründlich geheilt sind. Sollte bereits Verdacht der Ansteckung vorhanden oder diese wirklich auf die Orts-Einwohner übergegangen seyn, so muß ein jeder die größte Reinlichkeit beobachten, seine Hausthür, Schlösser, Klinken und Handgriffe, täglich einmal mit Seiflauge abscheuern, die Betten, worin Kranke gelegen, mit allem Zubehör auswaschen, die Federn in Backöfen ausbrennen, alles wohl durchschwefeln, auch die Bettstellen ausscheuern lassen. Papiere, Kleider, Meubles u. s. w., die krätzige Personen in Händen gehabt haben, müssen eben so, besonders aber wenn sie dergleichen Verfahren ohne Ruin nicht ertragen, durchgeschwefelt und geluftet, auch nur mit glasirten Handschuhen angefaßt werden. Bei dem Verziehen und Miethen des Gesindes muß Vorsicht angewandt und ohne Besichtigung Niemand in Dienst genommen, die abziehenden Krätzigen aber zur Kur und Reinigung von der Polizei angehalten und un-

ter Aufsicht gestellt werden. Vor der Heilung dürfen sie keinen Schein erhalten.

Aerzte und Wundärzte müssen besonders vorsichtig seyn, daß diese Krankheit nicht weiter verbreitet wird. Wer die Krankheit an sich spürt, muß aus Liebe zu seinem Nächsten sich sofort besichtigen und curiren lassen, bei wissentlicher Verbreitung der Krankheit bleibt dem Angesteckten wegen der Kurkosten, der Entschädigungs-Anspruch vorbehalten. — Fleißig angewandte lauwarme Seife und Schwefel-Bäder, sind vorzüglich zu empfehlen. — Krätzige Kinder dürfen nicht die Schule besuchen, bis sie geheilt sind. Die Schullehrer müssen auf die Ansteckung vigiliren und die Aeltern und Polizeibehörden von den angesteckten Subjecten benachrichtigen. Diese müssen zur Kur angehalten werden. Leinene Kleider verbreiten die Ansteckung weniger, als wollene, welche ganz zu vermeiden sind. Amtsbl. der K. Reg. zu Stettin 1817. No. 5.

Zu gleichem Zwecke erließ die Königl. Regierung zu Cleve in ihrem Amtsblatte No. 37. vom 10ten September 1817, S. 593 — 598 folgende Bekanntmachung:

Die vielen Krätz-Kranken, welche sich unter den, aus den Königl. Rhein-Provinzen an die Garnison zu Mainz abgegebenen Ersatz-Mannschaften gefunden, haben auf die Vermuthung geführt, daß dieses Uebel in den genannten Provinzen sehr verbreitet seyn müsse, und das Königl. Ministerium des Innern hat hieraus Veranlassung genommen, die Königl. Regierungen zu beauftragen, hierüber nähere Untersuchungen anzustellen, und nach Befund der Sache zweckmäßige Vorkehrungen zur Heilung und Ausrottung dieser Krankheit zu treffen. Aus den hiernach von den landräthlichen Kreis-Behörden eingeforderten, auf die gutachtlichen Aeußerungen erfahrner Aerzte, gegründeten Berichten, haben Wir ersehen, daß die Krätz-Krankheit in dem hiesigen Regierungs-Departement zwar nicht mehr in dem Grade herrscht als in den kurz vergangenen Jahren, wo sie in Folge der Kriegs-Verhältnisse, durch die häufige Militairmärsche verbreitet und erhalten wurde; daß sie aber doch noch immer vorkommt und besonders unter der niedern Volksclasse dergestalt herrschend sey, daß sie alle Aufmerksamkeit verdient und kräftige Maaßregeln ergriffen werden müssen, um ihr ferneres Ausbreiten zu verhindern, und mit der Zeit, eine gänzliche Ausrottung derselben zu bewirken. Das Unangenehme, Ekelhafte und Lästige dieser Krankheit, so wie die ansteckende Beschaffenheit derselben, vermöge deren sie sich nicht nur durch Berührung des Kran-

ken, sondern auch durch Kleidungsstücke, Wäsche und Betten leicht mittheilt, ist sattsam bekannt; nicht so sehr sind es die nachtheiligen und oft unheilbaren Folgen derselben, welche bei Vernachlässigung und ungeeigneter Behandlung entstehen können. Zur Aufklärung des hier noch nicht genugsam unterrichteten Publicums mag daher die Bemerkung dienen, daß Unreinlichkeit die Hauptquelle dieses Uebels ist, welches durch Reinlichkeit, Aufmerksamkeit und durch zur gehörigen Zeit eingetretene Anwendung zweckmäßiger Mittel sich im Allgemeinen leicht heilen läßt, welches aber, bei Unterlassung dieser Maaßregeln, bei Anwendung ungeeigneter, oft schädlicher und selbst giftiger, von Quacksalbern und unberufenen Privat-Personen verordneten Mittel, einen solchen Grad der Gefährlichkeit annimmt, daß unheilbare Krankheiten, als Blindheit, Wassersucht, Bleichsucht, Taubheit, Zittern der Glieder, Lähmung, Auszehrung des Körpers u. s. w. daraus entstehen können, und der Kranke ein Opfer seiner Unerfahrenheit und Nachläßigkeit wird. Es ist demnach von höchster Wichtigkeit, durch alle mögliche, der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel diesem gefährlichen Uebel entgegen zu wirken und es wird daher mit Rücksicht auf die bestehenden Orts-Polizei-Gesetze Folgendes verordnet und festgesetzt: 1) Jeder Bürgermeister hat in seinem Verwaltungs-Districte dafür zu sorgen, daß sämmtliche darin vorhandene Personen und Familien, welche mit der Krätze behaftet sind, auf eine der Localität angemessene Weise, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ausgemittelt werden. Es sind darüber specielle Listen nach Anzahl, Wohnort, Namen, Alter, Geschlecht, Gewerbe und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Individuen anzufertigen. Sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie die Geistlichen und Schullehrer, und überhaupt alle Personen, die dazu fähig sind, und zufolge ihres Amts besondere Gelegenheit haben, sich über die vorkommenden Krankheiten zu unterrichten, sind verpflichtet, der betreffenden Ortsbehörde alles das, was hierüber zu ihrer Kenntniß kommt, anzuzeigen. 2) In den öffentlichen Schulen dürfen keine Kinder, welche mit Krätze, mit Kopfgrind oder sonstigen ansteckenden Ausschlägen behaftet sind, aufgenommen werden. Selbige sind so lange von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis sie geheilt sind und darüber ein ärztliches Attest beibringen. Die Schullehrer haben hierauf sorgfältig zu wachen und in vorkommenden Fällen zugleich der Ortsbehörde davon die Anzeige zu machen, damit solches nicht als Vorwand gebraucht werde, die Kinder von der Schule zurück zu halten. Außerdem sollen die öffentlichen Schulen in dieser Hinsicht öfters und we-

nigstens alle vier Wochen zu Anfange jedes Monats von einem Arzte untersucht und die krätzig befundenen bis zu ihrer Heilung nach Hause geschickt werden. Von den Resultaten der geschehenen ärztlichen Untersuchungen ist jedesmal der Ortsbehörde Bericht zu erstatten. In den Waisenhäusern und öffentlichen Verpflegungs-Anstalten ist für gleiche Untersuchung und einstweilige Trennung der mit der Krätze Behafteten von den Gesunden, durch die Aerzte und Vorsteher dieser Anstalten zu sorgen. Dasselbe muß ganz vorzüglich auch bei den Arrestanten in den Gefängnissen jeder Art statt finden. In den Fabriken, wo gewöhnlich eine große Anzahl von Erwachsenen und Kindern gemeinschaftlich arbeiten, besonders auch in den Tuchfabriken, in den Woll- und Baumwollspinnereien, liegt es den Fabrikherren ob und wird es ihnen hiedurch zur strengsten Pflicht gemacht, keine krätzige Personen zu dulden, sondern sie bis zur völligen Heilung zu Hause zu lassen. So wie öffentliche Fabrikanstalten an Orten, wo dergleichen vorhanden sind, auf die vorbemerkte Art in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht werden müssen, so muß dasselbe ebenfalls in den Privatfabriken geschehen. 3) Die Dienstherrschaften haben überall dafür zu sorgen, daß sie kein Gesinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet ist, und wenn sie darüber zweifelhaft sind, selbiges vor der Annahme durch einen Arzt untersuchen, oder sich von dem anzunehmenden Gesinde ein desfallsiges Attest vorzeigen zu lassen. Jedes Gesinde, Bediente, Knechte, Mägde, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. ist verbunden; es seiner Herrschaft sofort anzuzeigen, wenn es von der Krätze befallen wird, und es soll jede muthwillige Verheimlichung hierin einer angemessenen polizeilichen Strafe unterliegen. Um aber für den gegenwärtigen Augenblick, wo es darauf ankommt, allgemeine Maaßregeln gegen die Krätze zu ergreifen, eine vollständige Auskunft über den dermaligen Stand der Krankheit und ihre mehr oder minder beträchtliche Verbreitung zu erhalten, soll jede Dienstherrschaft ihr Gesinde so wie jeder Handwerksmeister und sonstige Lehrherr die in Dienst, in der Arbeit oder Lehre habende Leute ärztlich untersuchen lassen, um zu erfahren, ob darunter mit der Krätze behaftete Individuen vorhanden seyn möchten und ihre Heilung zu bewirken. Ganz besonders müssen auch sämmtliche Schneidermeister hierauf Rücksicht nehmen und es verfallen dieselben bei einer Vernachläßigung hierunter um so mehr in Verantwortung und Strafe, als durch die Art dieses Gewerbes so leicht eine Verbreitung der Krätze statt finden kann. 4) Die von der Armee zurückkehrenden entlassenen oder beurlaubten Soldaten und Angestellten sind auf

Bewirken der betreffenden Behörden, bei welchen sie sich wegen ihrer Zurückkunft zu melden haben, ebenfalls durch einen Arzt zu untersuchen, ehe sie sich zu den Ihrigen begeben, und wenn es sich hierbei findet, daß sie mit der Krätze behaftet sind, ist ihre Heilung vorab zu veranlassen. 5) Alle und jede Personen, welche mit der Krätze behaftet sind, wes Standes sie auch seyn mögen, haben sich bis zu ihrer Heilung des Umgangs mit Gesunden zu enthalten, damit nicht durch sie die Krankheit weiter verbreitet werde. Diejenigen Personen, welche es wissen, daß sie die Krätze haben und sich dennoch des Umgangs mit Gesunden nicht enthalten, und sie wohl gar anstecken, Eltern insbesondere, welche ihre damit behafteten Kinder nicht zu Hause halten, sondern mit andern spielen lassen, oder in die Schule, Kirche, und andere öffentliche Orte schicken, verfallen zufolge der frühern Ober-Präsidial-Verordnung d. d. Achen d. 1. März 1816, welche sich in No. 35. des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins vom selbigen Jahre befindet, das erstemal in eine nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe von 5 bis 50 Francs, deren Betrag zum Besten armer Krätziger verwandt werden soll; bei dem zweitenmal aber sollen die Krätzigen aufgegriffen werden, und bis zu ihrer völligen Heilung unter strenger policeilicher Aufsicht bleiben. 6) Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß nach Maaßgabe der Localität und der in den Bürgermeistereien vorhandenen Aerzte für zwei oder mehrere Bürgermeistereien ein Arzt besonders committirt werde, mit welchen die einzelnen Bürgermeister über die speciell zu ergreifenden Mittel gegen die Verbreitung der Krätze in Gemäßheit der hier gegebenen allgemeinen Vorschriften, sich berathen können. Selbiger hat die Heilung der vorhandenen Krätz-Kranken in dem ihm angewiesenen Districte nach den Verzeichnissen, welche ihm zu dem Ende von den Bürgermeistern mitgetheilt werden müssen, theils selbst zu besorgen, theils die nöthigen Anordnungen hiezu, durch die sich dazu eignenden Wundärzte, an solchen Orten, wo keine Aerzte sind, unter seiner Leitung treffen zu lassen. Derselbe hat ferner mit dem Schlusse eines jeden Monats die Resultate seiner Bemühungen an die betreffenden Bürgermeister einzusenden, die sie hinwiederum ungesäumt der landräthlichen Behörde einzuschicken haben. Diese Berichte müssen sich zu gleicher Zeit über den jedesmaligen Stand der Krankheit, ihre Ab- und Zunahme und über die etwa vorkommenden Schwierigkeiten der Heilung verbreiten und es sind überhaupt denselben alle hierauf Bezug habende Bemerkungen von einiger Wichtigkeit hinzuzufügen, Es sind Uns demnächst dieselben durch die Herrn Landräthe originaliter

einzusenden, um den Fleiß der Aerzte daraus beurtheilen und ihren Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu können. 7) Oeffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte können für ihre Mitwirkung, behufs Vertilgung und Verhinderung der weitern Verbreitung der Krätz-Krankheit, da solche ganz eigentlich zu ihrem Berufe gehört, keine besondere Entschädigung verlangen. Nicht besoldeten Aerzten wird aber die unentgeltliche Behandlung der Krätz-Kranken nicht zugemuthet; es bleibt aber Regel, daß die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (welche überall, mit Ausschließung von Special-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen ist), zunächst aus dem Orts-Armen-Fond und subsidiarisch aus den Gemeinde-Cassen erfolgen muß. Nur im Falle der Unzulänglichkeit der einen und andern kann dergleichen Aerzten ꝛc. zur Anerkenntniß ganz ausgezeichneter Bemühungen eine Gratification aus Königl. Kassen gereicht werden. In solchen Fällen haben also die Hrn. Landräthe, unter Darstellung der Umstände, das Nöthige bei Uns in Antrag zu bringen. 8) Den unvermögenden Krätz-Kranken und außer den notorisch Armen auch den übrigen unbemittelten Personen, als armen Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlingen ꝛc. ꝛc. welche als solche ein Zeugniß des Orts-Pfarrers, oder des betreffenden Arztes beizubringen haben, werden die nöthigen Medicamente unentgeltlich verabreicht, jedoch nur in so fern, als die Orts-Armen-Fonds, oder in deren Ermangelung, die Gemeinde-Kassen zureichen, indem hiezu aus Staats-Kassen kein Zuschuß erfolgen kann. 9) Da nun hierdurch (7. §.) in jeder Hinsicht für das Bedürfniß der unbemittelten und armen Krätz-Patienten hinlänglich gesorgt ist, so wird den sämmtlichen Apothekern Unsers Verwaltungs-Bezirks, welchen schon früher und namentlich auch in Nro. 36. des Amtsblattes vom vorigen Jahre das Verkaufen schädlicher und giftiger Substanzen gegen die Krätze verboten worden ist, hiedurch überhaupt das Ausgeben aller Arzneimittel gegen die Krätze, ohne Unterschied, der Krätzsalben u. s. w. ernstlich untersagt, und haben selbige alle dergleichen Mittel ebenfalls nur auf die schriftliche Anordnung eines Arztes zu verabreichen. Die Apotheker haben dagegen diejenigen Personen, welche Krätzmittel verlangen, gehörig zu belehren und sie an die betreffende Ortsbehörde oder an die Aerzte zu verweisen, von welchen zufolge der obigen Bestimmungen für ihre Heilung gesorgt werden wird, auch ihre Namen zu bemerken und diese der Ortsbehörde einzureichen. 10) Ganz vorzüglich ist dahin zu sehen, daß durchaus keine unbefugte Personen sich mit dem Heilen der Krätze abgeben, oder sogenannte Haus- und Geheimmittel dagegen austhei-

len. So wie überhaupt die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden auf Quacksalbereien jeder Art zu wachen, und die betreffenden Personen den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen haben, so muß dieses namentlich auch in Hinsicht derer geschehen, die gegen die Krätze allerlei Mittel auszugeben sich unterfangen und dadurch nicht selten den größten Schaden und Nachtheil für die Gesundheit veranlassen. Die Herren Landräthe, so wie sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden demnach ihrer Seits mit dem Vollzuge der hier gegebenen Vorschriften und ihrer allgemeinsten Bekanntmachung beauftragt, so wie anderer Seits sämmtliche Medicinal-Personen, auch die Geistlichen und Schullehrer hierdurch aufgefordert werden, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Erreichung des angegebenen Zwecks — Verhütung der weitern Ausbreitung und gänzliches Aufhören der Krätz-Krankheit — zu richten, und sich dazu wechselseitig behülflich zu seyn. Die Polizei-Behörden wollen noch besonders ihr Augenmerk auf den in dieser Hinsicht sehr in Betracht kommenden Handel mit alten Kleidungsstücken, zufolge der diesfalsigen Verordnung in Nro. 27. des Amtsbl. vom vorigen Jahre richten, so wie auch die gemeinen und die Bettelherbergen deshalb nicht außer Acht zu lassen sind. Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn den obigen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck in allen Stücken nachgekommen und strenge darauf gehalten wird, die so viel Unheil bringende Krätze in kurzer Zeit, höchstens in drei Monaten aus Unserm ganzen Verwaltungs-Bezirke gänzlich verschwunden seyn werde. Sollten irgendwo Fälle vorkommen, wo es den mit der Krätze behafteten Personen an Gelegenheit fehlen möchte, sich in ihren Privat-Wohnungen heilen zu lassen, und sollte sich in dieser Hinsicht betreffenden Orts nicht etwa eine Veranstaltung zu einem geeigneten Locale für solche Patienten finden lassen, so ist Uns für diese Fälle von Seiten des Königl. General-Commandos der Rhein-Provinzen die Benutzung eines Theils des Königl. Garnison-Lazareths zu Wesel bewilligt worden. Es würde alsdann in demselben eine besondere Station etablirt werden, worin dergleichen Krätz-Patienten gegen Erstattung der Medicin und Verpflegungs-Kosten aus eigenen Mitteln, oder im Fall des Unvermögens, aus den Armen- oder Communal-Cassen, aufgenommen werden könnten, doch würde in solchen Fällen zuvörderst erst hierüber an Uns zu berichten seyn. Die Herrn Landräthe haben Uns von dem Erfolg der hier gegebenen Vorschriften von Zeit zu Zeit vollständige Berichte zu erstatten. Cleve, d. 23. August 1817.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Kräuter. s. Arzneigewächse, Giftpflanzen.

Kranke. s. Krankheiten, Krankentransport. Ueber die Verpflegung der armen Kranken s. Armenanstalten, Armenversorgung. Für Berlin ward schon in der Krankenordnung für das Friedrichshospital (Mylii C. C. M. I. II.) bestimmt, daß arme Kranke nicht auf den Gassen gelassen, sondern ins Hospital gebracht werden sollen. Auch ward durch die K. Declaration über das Fiacre-Reglement d. d. Berlin 8 April 1740, den Fiacres bei Festungsstrafe untersagt, Kranke nach der Charité oder Lazarethen zu bringen. (Mylii C. C. Cont. I. S. 335).

Krankenanstalten, s. Krankenhäuser.

Krankenhäuser. Die Mark Brandenburg hat die ersten Anstalten dieser Art dem Markgrafen Albrecht I. und seinen Nachfolgern aus dem Anhaltschen Hause zu danken. Markgraf Albrecht I. hatte die erste Idee von den Krankenhäusern durch seine Wallfarth nach dem gelobten Lande gefaßt. Die von ihm mit eingeführten Johanniterritter und Tempelherren legten in verschiedenen Städten der Mark Hospitäler und Aussatzhäuser an, die nachmals auch zu Pesthäusern gebraucht wurden*). In Berlin war im 17ten Jahrhunderte das Friedrichshospital, seit dem zweiten Drittheil des 18ten Jahrhunderts aber hauptsächlich die Charité zur Aufnahme armer Kranken bestimmt. Außerdem befinden sich daselbst, abgesehen von den Klinischen Anstalten (s. diesen Artikel) bedeutende Militär-Garnisonlazarethe, ferner das Krankenhaus der K. Cadettenanstalt, und das der jüdischen Gemeinde, welches auf Kosten derselben im J. 1756 gebaut ist und seitdem sehr gut unterhalten wird. Die ehemaligen kleinern Krankenanstalten einzelner Gewerke in Berlin sind eingegangen und die erkrankenden Handwerksgesellen werden gegen geringe Bezahlung in der Charité aufgenommen. — In Pots-

*) s. Möhsen a. a. O. S. 23.

dam befinden sich für das Militär musterhafte Garnisonlazarethe, für verarmte kranke Einwohner ein, zweckmäßig eingerichtetes, Krankenhaus, und für die Kranken des Königl Militär-Waisenhauses ein trefflich gebautes und eingerichtetes Lazareth in der Teltower Vorstadt, mit hellen Corridors, schönen Krankenzimmern, trefflich angebrachten Luftzügen für die Apartements u. s. w. — In Brandenburg ist seit 1809 ein, auf Kosten der Kammerei und des Stadtarmenfonds unterhaltenes Krankenhaus eingerichtet. — In Frankfurt a. d. O. ward 1810 ein Theil der Kasernengebäude von des Königs Maj. zu einem Krankenhause bewilligt und dieses durch freiwillige Beiträge der Einwohner eingerichtet. Ein Theil des Locals ist zu einer besondern, durch einen wohlthätigen Stifter dotirten Heilanstalt für Venerische bestimmt. — Für die Provinz Pommern ward seit 1812, hauptsächlich um die Ausbreitung ansteckender chronischer Uebel zu verhüten, zu Stargard ein Krankenhaus errichtet, und die größern Städte dieser und der übrigen Provinzen besitzen in der Regel eigene, aus dem Communal-Fonds unterhaltene Krankenhäuser. Die in Schlesien befindlichen beschreibt Vater*), das zu Halle Hr. Prof. Nasse, (s. auch klinische Institute.)

Uebrigens ist hier noch zu erwähnen, daß nach §. 91. des Gesetzes von 7. Septbr. 1811. (Ges. S. 1811. S. 272.) „Privat-Irren- und Krankenhäuser nur auf Genehmigung des Allgemeinen Policei-Departements**) angelegt werden dürfen," und daß, nach der Verordnung aller obersten Staatsbehörden vom 27sten Octbr. 1810 (Ges. S. 1810 S. 10.) „die Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten zu den Gegenständen des Wirkungskreises des K. Mi-

*) Preußisch-Schlesische Civil-Medicinal- und Sanitäts-Verfassung S. 481 — 498.

**) gegenwärtig der K. Ministerien des Innern, der Policei und des Medicinalwesens.

nisterii des Innern gehören sollten," Hinsichts der Medicinalaufsicht aber gegenwärtig zum Ressort des K. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergegangen sind.

Krankenkleidung. In jeder wohleingerichteten Krankenanstalt bekommen die, damit nicht versehenen Kranken eine angemessene Kleidung, um Reinlichkeit zu erhalten und Ansteckung zu verhüten. In den Friedens-Garnisonlazarethen werden die Montirungsstücke der aufgenommenen Kranken asservirt und diese erhalten für die Zeit ihres Aufenthaltes im Lazareth, nach der Verordnung vom 15ten Februar 1812, eine gestrickte Nachtmütze, Halstuch, Krankenmantel, Weste ohne Ermel und lange Hosen von Drillich, Pantoffeln und Hemden. — Was die Feldlazarethe anbetrifft, so schreibt zwar das Feldlazareth-Reglement von 1787. nichts weiter vor, als den in das Lazareth kommenden Soldaten oder Knecht mit reiner Wäsche zu versehen. Allein schon unter dem 1ten Mai 1812 ergieng die Verfügung des K. General-Kriegs-Commissärs, nach welcher zwar in den fliegenden oder beweglichen Lazarethen keine Krankenkleidungen angeschafft und unterhalten werden sollen, wohl aber in den Haupt- oder stehenden Lazarethen und zwar nach der Vorschrift, welche am 15ten Februar 1812 für die Friedens-Garnison-Lazarethe gegeben ist*); daher auch diese Gegenstände in dem Etat der Hauptlazarethe (I. Bd. 334.) mit aufgenommen sind.

Krankenrapport. s. Feldlazareth.

Krankentransport. Von der Vermeidung des unnöthigen durch die sogenannten Krüppelfuhren für erkrankte Reisende s. Krüppelfuhren. Von der Verhütung der Ansteckung auf Krankentransporten s. ansteckende Krankheiten und Typhus. — Von den Transporten der kranken und verwundeten

*) Ribbentrop Samml. etc. X. S. 123.

Soldaten im Felde handeln schon folgende §. §. des Feldlaz. Regl. von 1787:

Kap. 3. Von der Ankunft und dem Transport der Kranken aus dem Lager in das Feldlazareth. Kein Regiments-Wundarzt muß leichte Kranke nach dem Lazarethe senden, weil sie in freier Luft geschwinder genesen und daselbst der Ansteckung weniger als in dem Lazarethe ausgesetzt sind. Sterbende und gefährliche Kranke, bei welchen man den Transport nicht wagen kann, müssen die Regimentswundärzte ebenfalls, so lange als möglich in ihren Krankenzelten zurückbehalten, jedoch jede zu große Anhäufung vermeiden, damit sie nicht bei einem unvermutheten Aufbruche der Armee, wegen Fortschaffung, aus Mangel der Wagen, in Verlegenheit kommen. Sie müssen niemals mehr Kranke haben, als der Regiments-Krankenwagen, welcher der Armee folgt, fassen kann. Leicht Verwundete, und weniger gefährliche Kranke, welche ohne fremde Hülfe von dem Wagen steigen können, müssen auf die Brod- und Proviantwagen gebracht und so viel als möglich, gleichartig zusammen gelegt werden. Zur Fortschaffung der schwer Verwundeten und sehr Schwachen, besonders Ruhrkranker, erhält jedes Regiment seinen eigenen bedeckten, auf 8 Mann eingerichteten Krankenwagen, über welchen der Regiments-Wundarzt nur allein disponirt. Bei einem solchen Wagen befinden sich zwei Knechte, wovon der eine auf dem Transport das Geschäft eines Krankenwärters übernehmen muß. Ein jeder Wagen muß wo möglich mit hinlänglichem Strohe und jeder Kranke nach Beschaffenheit des Wetters mit einer Decke versehen seyn. Die Kranken selbst muß jederzeit ein Unterofficier und ein Compagnie-Wundarzt, zuweilen auch ein commandirter Officier begleiten. Diese müssen nicht nur, so viel als möglich, für die Bequemlichkeit und Pflege ihrer Kranken sorgen, sondern auch dahin sehen, daß die Wagen von den Knechten, ehe sie wieder mit Brod beladen werden, sorgfältig ausgewaschen und gereinigt werden. Die Regiments-Wundärzte müssen zum Transport jederzeit geschickte Compagnie-Wundärzte wählen, sie mit den nöthigen Arzneimitteln versehen, und die Soldaten, die den Transport begleiten, müssen den letztern mit an die Hand gehen. Wenn der Compagnie-Wundarzt von der Armee abgeht, so muß er von seinem Regiments- oder Bataillons-Wundarzte oder seinem Ober-Wundarzte, bei dem Artillerie-Train und Proviantfuhrwesen, eine ausführliche Liste von den zu transportirenden Kranken erhalten*), in welcher der Vor- und

*) vgl. 1. Bd. S. 351. 352.

Mitglieder der Gesellschaft der Freunde, namentlich in Pennsylvanien, in Neu-Jersey und in Neu-York, sind Quäker. Sie haben sich diesen Namen nicht selbst gegeben, sondern ihre Gegner haben ihn ihnen gegeben, weil sie bei ihren Versammlungen, wenn sie von dem Geiste Gottes ergriffen werden, zu zittern und zu beben anfangen. Sie nennen sich selbst Freunde, weil sie sich als Freunde Gottes betrachten, und weil sie alle Menschen als ihre Freunde ansehen. Sie haben keine Priester, keine Kirchen, keine Taufe, kein Abendmahl, keine Liturgie, keine Predigten, keine Gebete, keine Lieder, keine Orgeln, keine Glocken, keine Altäre, keine Kanzeln, keine Taufsteine, keine Kirchhöfe, keine Kirchenstühle, keine Kirchenbänke, keine Kirchenlichter, keine Kirchenfahnen, keine Kirchenmusik, keine Kirchenuhren, keine Kirchenthürme, keine Kirchenglocken, keine Kirchenorgeln, keine Kirchenlieder, keine Kirchenpredigten, keine Kirchengebete, keine Kirchenliturgie, keine Kirchenabendmahl, keine Kirchentaufe, keine Kirchenpriester, keine Kirch

Bundesverfassung Art. 12

Bundesverfassung Art. 12

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.

Vater unser, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name, zukomme uns dein Reich, dein Wille geschehe wie im Himmel also auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Amen.

Gegrüßet seist du, Maria, voll der Gnaden, der Herr ist mit dir, du bist gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus. Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren aus Maria der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, abgestiegen zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren zum Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige katholische Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, ein ewiges Leben. Amen.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.

Vater unser, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name, zukomme uns dein Reich, dein Wille geschehe wie im Himmel also auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Amen.

Gegrüßet seist du, Maria, voll der Gnaden, der Herr ist mit dir, du bist gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes, Jesus. Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren aus Maria der Jungfrau, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, abgestiegen zu der Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten, aufgefahren zum Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toten. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige katholische Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, ein ewiges Leben. Amen.

— Zu dem Transport werden gewöhnlich die geschicktesten Unterwundärzte genommen. Diese müssen nach einem gehaltenen Ruhetage wieder zurückkehren und kein Arzt oder Wundarzt darf sie zurückbehalten oder vertauschen. Auch die Officiere dürfen die Unterwundärzte, die sie begleiten, nicht zurück behalten, es sei denn, daß es der Chef oder der Commandeur des Regiments wäre. Auf dem Transport müssen die Wundärzte, Aufseher und Wärter, so wie die zur Bedeckung angestellten Soldaten darauf sehen, daß kein Soldat, oder sonst jemand, Decken entwende oder verliere, kein leichter Kranker entlaufe und kein auf dem Transporte gestorbener von den nebenliegenden Kranken aus Ekel unvermerkt, besonders des Abends in Wäldern über den Wagen geworfen, sondern daß ein solcher Todter von den Lebenden getrennt und auf einen besondern Wagen gebracht werde. — Wenn detachirte stehende Feldlazarethe Kranke transportiren, so geschieht es auf dieselbe Art. Geschieht der Transport zu Wasser, so müssen die Schiffe mit vielem Strohe, mit einem Dache und ebenfalls mit hinlänglichen Officianten und den nöthigen Verpflegungsmitteln versehen seyn.

Allem diesem zufolge beschränkten sich die Transportmittel für Kranke und Verwundete sowohl vom Schlachtfelde und der Armee nach den fliegenden Feldlazarethen, als von da nach den Hauptlazarethen früherhin meistens nur auf die, zufällig zu erlangenden und zu dergleichen Transporten nicht geeigneten, Wagen, und erst nach der Rheincampagne (1792 — 1795) wurden, auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm II. Maj., 12 elastische Krankentransportwagen, nach dem Muster der englischen*) gebaut, doch mit der Abänderung, daß ihre Spur schmaler als die der englischen Wagen und mit der der Kanonen übereinstimmend eingerichtet, ein Behältniß sowohl für die Waffen, als auch für die Fourage auf dem Langebaume angelegt, dann am Kasten, sowohl vorn als hinten, ein Sitz- und Fußbrett für Leichtverwundete und endlich im Innern eine Anzahl einzelner Pritschen angebracht wurde, welche letztere von leichtem Holze gearbeitet, mit einem Polster versehen und zum Fort-

*) s. die Abbildung in Michaelis Schrift von den Feldlazarethen.

nehmen eingerichtet sind, so daß wenn sie für breite Körper zu schmal seyn sollten, sie entfernt und die Verwundeten dann auf den Fußboden des Kastens, welcher zuvor mit Stroh oder Decken belegt wird, gelagert werden können*). Diese Wagen, von denen damals ein jeder 250 Rthlr kostete, haben sich sehr nützlich bewiesen. Der Wagenkasten an denselben hat 12 Fuß, oder zwei Menschenlängen. Es bedurfte also einer Verkürzung des Gestelles. Diese ist dadurch zweckmäßig bewirkt, daß die elastischen Federn, auf den Achsen unter dem Kasten angebracht sind, folglich der Kasten über die Räder hinaus zu stehen kommt und nach allen Seiten hin schwingen kann, ohne durch Widerstand Stöße zu erleiden, die den zerschmetterten Gliedern so höchst nachtheilig werden und auch selbst bei den, in nicht nachgebenden Riemen hangenden Wagenkasten nicht zu verhüten sind. Diese (neuerlich in größerer Anzahl angeschaften) elastischen Krankentransportwagen nebst einer verhältnißmäßigen Menge von Tragbahren, portativen Lagerstellen und andern zum Krankentransporte nöthigen Geräthschaften, müssen bei den fliegenden Feldlazarethen der Armee bei allen ihren Bewegungen so nahe als möglich folgen, die Verwundeten zunächst aufnehmen und sie dann späterhin an die entfernter stehenden Haupt-Feldlazarethe bringen.

Zum Transporte der Verwundeten aus dem Gefechte auf die Transportwagen aber sind erst neuerlich besondere Transport-Compagnien organisirt. In der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5ten Januar 1814 ward nämlich bestimmt: „daß besondere Compagnien zum Fortbringen der schwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verband-

*) vgl. die Abbildungen in des Herrn General-Staabschirurgus Görcke Beschreibung der bei der Kgl. Preuß. Armee stattfindenden Krankentransportmittel für die auf dem Schlachtfelde schwer Verwundeten. Berlin 1814. 32 S. 8. nebst 4 Kupfertafeln.

plätzen, und zwar für eine jede Brigade in der Armee eine solche Compagnie von 120 Köpfen, errichtet und ihnen nebst passender Bekleidung und Armirung eine verhältnißmäßige Anzahl Tragbaren und andere, dieser Bestimmung entsprechende Geräthe zugetheilt werden sollen". In Folge dieser Allerhöchsten Verfügung ergieng folgendes:

Circulare des K. allgemeinen Kriegsdepartements an die commandirenden Herren Generale, wegen Errichtung besonderer Compagnien zum Wegbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde*). Des Prinzen August von Preußen K. H. haben bei Sr. Maj. dem Könige auf Errichtung besonderer Compagnien zur Fortbringung der schwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verbinde-Plätzen angetragen, und zur Unterstützung dieses Vorschlages angeführt, daß durch das schnelle, durch dergleichen Compagnien auszuführende Fortbringen der Verwundeten vom Schlachtfelde 1) das Leben vieler schwer Verwundeten durch das frühere Verbinden erhalten, 2) dem fechtenden Soldaten der Anblick seiner schwer verwundeten Kameraden, welcher einen höchst nachtheiligen Eindruck auf ihn mache, entzogen, und 3) die Anzahl der fechtenden Soldaten nicht mehr, wie bisher oft geschah, durch das Zurückbringen der Verwundeten vermindert, mithin auch dem Zerstreuen der Leute, wozu das Zurückbringen der Verwundeten Gelegenheit giebt, vorgebeugt werden würde. Zu diesen wichtigen Vortheilen haben S. K. H. noch hinzugesetzt, daß solche Compagnien, außer dem Gefecht, zu Wachten in den Hauptquartieren, zur Bedeckung desjenigen Theils der Bagage, welcher beständig bei den Truppenabtheilungen bleibt, und zu andern Zwecken, welche sich mit der eigentlichen Bestimmung derselben ohne deren Beeinträchtigung vereinigen lassen, nach den Umständen gebraucht werden könnten. Diese Compagnien müßten zu dem Ende aus besonders zuverlässigen und rechtlichen, übrigens alten gutgedienten Soldaten, welche zwar nicht mehr zum Feldbienste erforderliche Thätigkeit haben, aber doch nicht gänzlich Invalide sind, zusammengesetzt, und zu ihren Officieren sehr gewandte Subjecte ausgewählt werden, wonächst die Compagnie bei jedem Gefechte ihrer Brigade in einer angemessenen Entfernung, worin sie dem feindlichen Feuer nicht unnütz ausgesetzt wäre, zu folgen haben würde,

*) s. die Ribbentropp'sche Sammlung S. 508 — 521.

Ehe sie sich aber zu dieser Ansicht bekannten, hatten sie viele Kämpfe zu bestehen. Sie wurden von den Puritanern, die sie in Amerika vorfanden, verfolgt, weil sie sich weigerten, den Eid zu leisten, und weil sie sich nicht zu dem Glauben an die Dreieinigkeit bekannten. Sie wurden in Massachusetts, Virginien und Neu-England gepeitscht, gebrandmarkt, ihre Ohren wurden ihnen abgeschnitten, ihre Nasen aufgeschlitzt, sie wurden gehängt, ertränkt, verbrannt, ihre Häuser wurden ihnen geplündert, ihre Güter verkauft, sie wurden ins Gefängniß geworfen, und Alles, weil sie sich weigerten, den Eid zu leisten, und weil sie sich nicht zu dem Glauben an die Dreieinigkeit bekannten. Sie wurden in Massachusetts, Virginien und Neu-England gepeitscht, gebrandmarkt, ihre Ohren wurden ihnen abgeschnitten, ihre Nasen aufgeschlitzt, sie wurden gehängt, ertränkt, verbrannt, ihre Häuser wurden ihnen geplündert, ihre Güter verkauft, sie wurden ins Gefängniß geworfen, und Alles, weil sie sich weigerten, den Eid zu leisten, und weil sie sich nicht zu dem Glauben an die Dreieinigkeit bekannten. Sie wurden in Massachusetts, Virginien und Neu-England gepeitscht, gebrandmarkt, ihre Ohren wurden ihnen abgeschnitten, ihre Nasen aufgeschlitzt, sie wurden gehängt, ertränkt, verbrannt, ihre Häuser wurden ihnen geplündert, ihre Güter verkauft, sie wurden ins Gefängniß geworfen, und Alles, weil sie sich weigerten, den Eid zu leisten, und weil sie sich nicht zu dem Glauben an die Dreieinigkeit bekannten. Sie wurden in Massachusetts, Virginien und Neu-England gepeitscht, gebrandmarkt, ihre Ohren wurden ihnen abgeschnitten, ihre Nasen aufgeschlitzt, sie wurden gehängt, ertränkt, verbrannt, ihre Häuser wurden ihnen geplündert, ihre Güter verkauft, sie wurden ins Gefängniß geworfen, und Alles, weil sie sich weigerten, den Eid zu leisten, und weil sie sich nicht zu dem Glauben an die Dreieinigkeit bekannten.

eine solche Compagnie unter specieller Leitung des Brigadechefs, unter dessen besonderem Befehl auch die Compagnie tritt, organisirt, so daß für jetzt 13 Compagnien, nämlich 4 beim 1sten, 4 beim 2ten, 4 beim 3ten Armeekorps und 1 bei der Gardebrigade formirt werden. Die Auswahl der Leute zu derselben geschieht mit möglichster Vorsicht. Zur Besetzung der Officierstellen bleibt es den kommandirenden Herren Generalen überlassen, Sr. Majestät dem Könige die nöthigen Vorschläge einzureichen. 4) Eine jede dieser Compagnien wird bestehen: aus 1 Staabscapitain als Führer der Compagnie, 1 Premier Lieutenant, 8 Unterofficieren, worunter ein Feldwebel, zwei Spielleuten, 110 Gemeinen. Außerdem erhält jede Compagnie einen Chirurgus. 5) Die Verpflegung geschieht nach den anliegenden Friedens- und Feld-Etats, und eben so die Mobilmachung dieser Compagnien nach den, gleichfalls anliegenden Mobilmachungs-Etats, aus denen zugleich hervorgeht, was sie an Knechten und Pferden erhalten*). Der zweite Officier der Compagnie wird eben so, wie der Capitain, um sich zur bessern Ausrichtung seines Dienstes schnell von einem Ort zum andern begeben zu können, beritten gemacht. 6) Eine jede Compagnie bekommt einen 4spännigen Wagen zur Fortschaffung der Officier-Equipage, der Montirungsstücke für die Compagnie, der Löhnung, der Medicin und der Utensilien. Dieser Wagen so wie alle erforderlichen Utensilien und Geräthschaften, werden ebenfalls zur Stelle beschafft, und wo es angeht, auf dem Wege der Requisition. In Ansehung der Tragbahren zur Fortschaffung der schwer Blessirten vom Schlachtfelde, welche für jede Compagnie in erforderlicher Anzahl anzufertigen sind, werden die Divisions-General-Chirurgen der verschiedenen Armee-Corps durch den Gen. Staabs-Chirurgus Dr. Goercke, näher instruirt werden. 7) Ueber die Benennung dieser Compagnien, ihre Bekleidung und Auszeichnung, steht das unterzeichnete Departement dem Allerh. Befehl noch entgegen. Vorläufig können die für selbige auszuwählenden Mannschaften ihre bisherige Montirungsstücke beibehalten und ihre Dienste darin verrichten. Gewehre erhalten sie nicht. Wo möglich werden ihnen aber Säbel verabreicht. 8) Den commandirenden Herren Generalen bleibt es überlassen, den Compagnien die erforderlichen Dienstinstructionen, damit der mit ihrer Formation beabsichtigte Zweck in seiner ganzen Ausdehnung erreicht werde und die Armee hievon den

*) Diese Etats sind hier nicht mit abgedruckt und in der Ribbentrop'schen Sammlung S. 515 — 521. nachzusehen. d. H.

erwarteten Nutzen zieht, zu ertheilen. 9) In der Regel bleibt die Compagnie ihrer Brigade attachirt, und bei vorfallenden Detaschirungen eines Theils derselben wird zugleich ein verhältnißmäßiger Theil der Compagnien mit beigegeben und an die Befehle des, ein solches Detaschement commandirenden Staabs-Officiers gewiesen. — Ew. ꝛc. stellen wir hiernach die Verfügung des Weitern zur Organisation dieser Compagnie beim ꝛc. Armeecorps, so wie zu deren Mobilmachung durch das Kriegs-Commissariat ergebenst anheim.

Berlin, den 23sten Januar 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Krieges-Departement.

(gez.) v. Rauch. v. Steinwehr.

In seinen Vorschlägen über die, diesen Compagnien zu gebenden Tragbahren und anderweitigen Geräthe, vom 22. Jan. 1814 *) äußerte Herr General-Staabschirurgus Goercke den Wunsch, daß eine jede dieser Compagnien einen vierspännigen Krankentransportwagen obbeschriebener Art erhalten könnte, oder, wenn die Kosten dafür etwa zu hoch zu seyn schienen, einer jeden Compagnie wenigstens zwei andere einfache Wagen zu geben, welche zugleich auf den Märschen zur Fortschaffung der den Compagnien zu gebenden Kranken-Tragen und Krücken benutzt werden könnten. Der Krankentragen bedürfe es für jede Compagnie nur 30, da mit Gewißheit anzunehmen sey, daß nicht alle Blessirte liegend getragen zu werden brauchten, sondern der größte Theil derselben im Sitzen von den Trägern nach den Verbindeplätzen getragen werden könne. Aus diesem Grunde würden jeder Compagnie, außer den 30 Kranken-Tragen, noch 60 Tragesessel von Zwillich mit Gurten, womit ein Blessirter durch zwei Träger im Sitzen nach den Verbindeplätzen getragen werden könne, zuzutheilen seyn, hiernächst auch noch jeder Compagnie 60 Paar leichte Krücken, welche den an einem Fuße leicht blessirten Soldaten von den Krankenträgern gegeben werden können, um sich damit nach dem Verbindeplatz zu begeben. Wenn ferner die Tragen und Krücken beim Marschieren auf

*) s. die Ribbentrop'sche Sammlung S. 522 — 526.

den Krankenwagen gefahren würden und bloß die Sessel von den Krankenträgern getragen zu werden brauchten, so könnten letztere auch zur Fortschaffung von Charpie und Verbandstücken benutzt werden und jeder derselben einen Beutel (so wie ihn auch die Krankenwärter bei den fliegenden Feldlazarethen haben) von Zwillich mit wachsleinenem Deckel, oder zweckmäßiger von braunem Leder, erhalten, den sie auf den Märschen selbst tragen, beständig bei sich behalten und mit dem Vorrathe von Charpie und Verbandstücken auf den Verbindeplätzen aushelfen müßten.

Hierauf ergieng folgende Allerhöchste Cabinetsordre an den Hrn. General-Major von Rauch:

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag gebe Ich Ihnen in Betreff der zu errichtenden Compagnien zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde, hierdurch Nachfolgendes zu erkennen: Zuvörderst bin ich mit der Verfügung, welche das Allgemeine Kriegs-Departement in Folge der Cabinetsordre vom 5. Januar c. über diesen Gegenstand an sämmtliche commandirende Generale unter dem 23sten desselben Monats, erlassen, vollkommen einverstanden. — — Hiernächst setze Ich fest, daß die Bekleidung dieser Compagnien bestehen soll: in einer grauen Mütze von der Form der jetzt für die Infanterie vorgeschriebenen blauen Mützen mit dunkelblauer Einfassung und wachsleinenem Ueberzuge, in einer Lithewske von dunkelgrau melirtem Tuche mit dunkelblauem Kragen und gelben Knöpfen, so wie mit dunkelblauen Achselklappen; in gewöhnlichen Infanterie-Mänteln mit dunkelblauem Kragen; in gewöhnlichen Infanterie-Handschuhen; in gewöhnlichen Infanterie-Beinkleidern über den Stiefeletten zu tragen; in kleinen Montirungsstücken wie der Infanterist; in einem Tornister mit schwarzem Riemen; in einem schwarzen Schultergehenk und in gewöhnlichen Socken, wie die ganze Armee erhält. — In der Folge bin Ich zwar geneigt, den Compagnien besondre Kranken-Transportwagen, wenigstens einen per Compagnie, zu bewilligen, doch werde Ich das Nähere hierüber noch bestimmen; bis dahin müssen die Compagnien zum Transport der Kranken sich durch requirirte Vorspannwagen aus der Nähe des Schlachtfeldes zu helfen suchen. — Was endlich die Equipirung der Compagnien zu ihrer Bestimmung betrifft, so soll jede derselben vorläufig erhalten: 15 Tragbahren von Zwillich mit zwei runden Stangen von Holz mit eisernen Hacken zum Auseinanderhalten, 30 Tragsessel von

Zwillich, 50 Paar Krücken, so wie diese Gegenstände der General-Staabs-Chirurgus Goercke in Vorschlag gebracht hat. Außerdem erhält die Hälfte der Gemeinen jeder einen Bandage-Beutel, aber nicht solche Bandage-Tornister, wie der ꝛc. Goercke vorgeschlagen hat, indem sie diese wegen des eigenen Tornisters, den jeder Mann hat, nicht fortbringen können.

H. Q. Chaumont, den 9ten März 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Von den vorangeführten Transportmitteln besteht übrigens jede Tragbahre oder Krankentrage aus einem von gutem Zwillich verfertigten, 6 Fuß langen und 3 Fuß breiten, Sack (oder auch einem einfachen Stücke Zwillich, auf jeder Seite mit einer Scheide versehen), der durch zwei, 7 Fuß lange, seitwärts eingeschobene, leichte, hölzerne Tragebalken, so wie durch zwei an letzteren befestigte und eingehackte Eisenstäbe ausgespannt werden kann. Die eisernen Oehre müssen breit und die Hacken lang und scharf im Winkel gebogen seyn, damit sie sich nicht durchschieben. Zwei bei jeder Tragbahre befindliche Tragegurte können sich die Träger über die Schulter legen und das Tragen erleichtern. 2) Der Transportsessel ist von gutem Zwillich bereitet, an den Enden mit zwei runden Tragehölzern versehen, in deren Mitte zwei, mit einem Knebel endende Traggurte, über die eine Schulter zu legen, angebracht sind. Auch sind zwei Nebenöffnungen an den Tragehölzern, in welcher die Träger, oder etwanige Gehülfen derselben eingreifen können. — Für nicht corpulente, leicht verwundete Personen, die nicht weit getragen werden sollen, kann dieser Transportsessel kleiner, schmaler, und von Leder seyn: 3) Die schwarzen ledernen Taschen zu den Verbandstücken sind theils größere, mit beiden Schultern und auf dem Rücken zu tragen, theils kleinere, mit einer Schulter und an der Seite zu tragen. Sie enthalten die unentbehrlichsten, blutstillenden und andere für den Augenblick der Noth erforderliche Hülfsmittel, als Tourniquets, Unterbindungsnadeln und Fäden, Feuer- und Waschschwamm, Pflaster, Charpie, Binden,

Instrumente, Riechspiritus und andere Arzneien. Die Träger dieser Taschen sind verpflichtet, sich stets in der Nähe der auf dem Schlachtfelde befindlichen Militärärzte aufzuhalten, damit diese aus jenem Vorrathe ihren Verbrauch immer sogleich wieder ergänzen können. *)

Krankenwärter in den Feldlazarethen s. Feldlazarethwärter.

Krankenwärterschule. Im Jahre 1799 gestattete das Ober-Collegium medicum dem Director der Magdeburger Hebammenschule, mit diesem Institute eine Unterrichtsanstalt für Krankenwärter zu verbinden. Auch veranlaßte die Errichtung einer Krankenwärterschule durch den Geh. R. May in Mannheim eine Bestimmung des Medicinal-Departements vom 8. Febr. 1800, wonach auch im Berliner Charitélazareth Krankenwärter eigends gebildet werden sollten. Die Ausführung unterblieb aber hier, weil sich zu dem Unterrichte keine Subjecte meldeten.

Krankheiten, 1) der Menschen s. Ansteckende Krankheiten, Epidemische Krankheiten, Blattern, gelbes Fieber, Hundswuth, Masern, Pest, Ruhr, Scharlachfieber, Typhus, Venerische Krankheiten. — Von den Krankheiten, welche die Invalidität der Soldaten begründen s. Recruten. Die in den Bevölkerungslisten aufgeführten s. Bevölkerung. 2) der Thiere s. Gesundheitsattest, Räbisches Rind- und Schaafvieh, Lungenseuche, Milzbrand, Rinderpest, Räude, Rotzkrankheit, Schaafpocken, Tollkrankheit, Viehkrankheiten.

Krankheitsconstitution. Beobachtung derselben s. Sanitätsberichte.

Kreischirurgen waren früherhin nur in einzelnen Provinzen und Kreisen angestellt z. B. in Westpreußen, wo bereits seit der Acquisition dieser Provinz

*) Abgebildet sind diese Tragen, Sessel und Verbandtaschen in des Hrn. Gen. St. Chir. Görcke angef. Schrift. Tab. 4.

geprüfte und approbirte Kreischirurgen auf dem Lande mit einem Gehalte von 50 Rthlr., freier Colonistenwohnung nebst etwas Wiesewachs und Acker zur Erhaltung eines Reitpferdes salarirt waren. Unter dem 20. Juni 1816 aber eröffneten die K. Ministerien der Finanzen und des Innern den Regierungen die Allerhöchste Bestimmung, nach welcher in jedem Kreise, außer dem Physikus auch ein Kreischirurg, mit einem Gehalte von 100 Rthlr. angesetzt, und bei der Wahl in Collisionsfällen auf diejenigen, welche die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, Rücksicht genommen werden solle, vorausgesetzt, daß sie gehörig qualificirt und in der Prüfung als gerichtliche Wundärzte vorschriftmäßig bestanden seyn. — Ueber die Art dieser Prüfung ergieng alsdann die Bestimmung des königl. Ministerii des Innern vom 23. September 1817 (s. Chirurgus forensis). *)

Zur Besetzung der Kreischirurgenstellen wird von den betreffenden Regierungen bei dem königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auf die Genehmigung des gewählten, und hinreichend qualificirten Wundarztes angetragen und wenn diese Genehmigung erfolgt, so erhält der Anzustellende zugleich die von gedachtem K. Ministerium vollzogene Bestallung.

Eine allgemeine Instruction für die Kreischirurgen über die von Amtswegen ihnen obliegenden Geschäfte ist höhern Orts der weitern Bestimmung vorbehalten. Doch enthält ihre Bestallung die Hauptmomente derselben, wie folgt:

Da der Wundarzt N. N. wegen seiner in der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kreis-Chirurgus des * * * schen Kreises ausersehn worden ist, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses in dieser Qualität dergestalt und also bestellt, daß er dem Königlichen Hause jederzeit hold, treu und gewärtig seyn und dessen Nutzen und Bestes überall und nach seinen Kräften befördern,

*) 1 Bd. S. 224.

Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden solle; besonders aber wird es demselben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand des ihm anvertrauten Kreis-Bezirks getreulich und sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen den betreffenden Physikus und das landräthliche Officium des Kreises ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, die jedesmaligen Medicinal-Gesetze treulich und pünctlich zu erfüllen, und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden besondern Dienst-Instructionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen seiner Vorgesetzten sich der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehn und an den allgemeinen Geschäften der Kreis-Medicinal-Polizei den gebührenden Antheil nehmen, auch sich allen von ihm verlangten Leichen-Oeffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits-Zustand unter Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehn, sich überdies die Schutz-Blattern-Impfung ganz besonders angelegen seyn zu lassen, und überhaupt alles dasjenige prompt und unverdrossen zu thun und zu verrichten, was ihm nach dem Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, oder von seinen vorgesetzten Behörden ihm aufgetragen werden sollte, im übrigen sich jedoch bei allen seinen Amtsverrichtungen so zu betragen, als es einem treuen und fleißigen Kreis-Chirurgus wohl ansteht eignet und gebühret.

Dagegen soll der nunmehrige Kreis-Chirurgus des * * * Kreises N. N. für diese von ihm zu leistende Dienste vom 1. April dieses Jahres ab, eine jährliche Besoldung von Ein Hundert Thalern aus der Kreis-Casse in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des Allerhöchsten Königlichen Schutzes und aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente und Prärogativen zu erfreuen haben.

Signatum Berlin den * * *

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Von der Remuneration der Kreischirurgen bei Reisen, Obductionen u. s. w. s. Diäten, Dienstreisen, Gebühren, Kreiscassen, Reisekosten, ferner s. Chirurgus forensis, Kreisphysikus, Landrath, Obductions-Instrumente, Prüfungen.

Kreiscassen. Aus denselben erfolgen die Gehalte der Kreisphysiker, Kreischirurgen, und Kreis-

thierärzte, so auch die Diäten und Fuhrkosten derselben, für die in Angelegenheiten des Kreises und nach dem Auftrage der Kreisbehörde angestellten Reisen. Die Liquidationen über die Fuhrkosten und die über Diäten mit Einschluß der Wagenmiethe, werden von den Medicinalbeamten des Kreises vierteljährig in zwei Exemplaren dem Landrathe zugestellt, der ihre Richtigkeit bescheinigt und sie der betreffenden Regierung einreicht. Diese prüft sie nochmals und weist den Betrag auf die betreffende Kreiscasse unter Zufertigung eines Exemplares der festgesetzten Rechnungen an, und zwar die Diäten auf den Diätenfond und die Fuhrkosten auf den Fuhrkostenfond der Kreiscasse. Uebrigens sind die Kreiscassen, mit Ausschluß des Contingents als ein Eigenthum gewisser ländlicher Corporationen anzusehen. Wenn also z. B., nach §. 118 und 148 des Patents vom 2. April 1803 (s. Rinderpest), bei der Viehseuche und der Lungenseuche die Vergütung der angesetzten Aufseher, Revisoren, Hirten, Abdeckerknechte, ferner der Scharfrichter für die Haut und den Karren, und die Entschädigung des Viehbesitzers für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh, aus der Kreiscasse erfolgen soll, so kann dies auf die Städte, welche an den unfixirten Kreiscassen-Etatstiteln keinen Antheil haben, keinen Bezug haben und es müssen, nach einem besondern Rescript des königl. Ministerii des Innern vom 4. März 1817 an die K. Regierung zu Potsdam, die Städte, welche zu den Kreiscassen nicht beitragen, die, auf letztere grundsätzlich anzuweisenden Kosten zur Unterdrückung der Viehseuchen aus ihren Mitteln aufbringen. — Rücksichtlich der Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Kreisphysiker und Kreischirurgen sind aber die Kreiscassen als königliche anzusehen, indem sämmtliche zur Salarirung der Kreisofficianten bei den Kreisen vorhandene Fonds, mit dem Contingent zu der betreffenden Regierungscasse gezogen und daraus die Besoldungen der ersteren bestritten werden.

Kreisphysikus. Schon im 17ten Jahrhundert waren in einzelnen Bezirken besondere Adjuncten des Medicinal-Collegii angestellt, welche auf alle, die Gesundheitspolizei und das Medicinalwesen betreffende Gegenstände ein genaueres Augenmerk richten und das Medicinal-Collegium davon in Kenntniß setzen mußten. Außerdem wählten sich nicht blos die Städte einen Arzt zur Wahrnehmung der medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte (s. Stadtphysikus) sondern auch die Stände der einzelnen Kreise. Die Wahl mußte aber dem Ober-Medicinal-Collegio und der betreffenden Kriegs- und Domainenkammer angezeigt und von dieser die Bestallung nachgesucht werden. Unter dem 29. Juni und 5. December 1764 verordnete das K. Generaldirectorium, daß „die zu Besetzung der Physikate von den Landständen oder Magistraten gewählten Subjecte, nicht eher höheren Orts in Vorschlag „gebracht werden sollen, bis sie von dem Ober-Collegio „medico ein Zeugniß beigebracht haben, daß sie die „erforderliche Geschicklichkeit dazu besitzen und daß sie, „außer den übrigen, in der Medicinalordnung vorgeschriebenen praestandis, ein Thema medico legale „oder physicum mit Beifall ausgearbeitet haben;" — eine Prüfung, die gegenwärtig sich nicht blos auf schriftliche Ausarbeitungen beschränkt, sondern auch mündlich angestellt wird (s. Prüfungen.

Als durch das Edict vom 30sten Juli 1812 die Verhältnisse und das Ressort der Kreisbehörden näher festgestellt waren, eröffnete das Königl. Ministerium des Innern den Regierungen unter dem 12. Januar 1813, „daß nach der Bestimmung des Edicts vom „30sten Juli 1812, welches nach der Entscheidung des „Herrn Staats-Canzlers hierbei analogisch angewandt „werden müsse, die Anstellung der Kreisphysiker, welche polizeiliche Beamte sind, und gesetzlich qualificirt „seyn müssen, nicht mehr von der Wahl der Kreisstände abhangen dürfe, sondern die zu Physikatstellen

„qualificirten Subjecte, ohne diese Wahl, von den „Regierungen dem Königl. Ministerium des Innern *) „bei entstehenden Vacanzen in Vorschlag gebracht werden sollen."

Dieser, Seitens der K. Kurmärkischen Regierung den Landräthen der Provinz unter dem 6. Febr. 1813 bekannt gemachten, Verfügung zu Folge, findet die ehemalige Wahl der Kreisphysiker durch die Kreisstände nicht mehr statt, um so weniger als gegenwärtig die Gehalte der Kreisphysiker und Kreischirurgen aus den Kreiscassen, nur insofern diese königlich sind, erfolgen, und durch das, in Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung erlaßene Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 20. Juni 1816 durchgängig auf 200 Rthlr. festgesetzt sind.

Nach einer, den Landräthen und den ihnen untergeordneten Kreis-Officianten höchsten Ortes unter dem 31. December 1816 ertheilten Instruction §. 17. „hängen der Kreisphysikus und Kreischirurgus zwar in „ihren persönlichen Dienstverhältnissen überhaupt, und „rücksichtlich der allgemeinen Aufsicht auf das Verhalten der Medicinalpersonen im Kreise, nämlich der „Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w., „unmittelbar von der ersten Abtheilung der Regierung „ab. Sie sind aber nicht allein in allen Medicinal- und „Sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amtswegen des Landraths Gehülfen und technische Consulenten und darin, insbesondere bei epidemischen „Krankheiten, Schutzblatterimpfungen, Viehseuchen „u. s. w. Aufträge von ihm zu übernehmen und seinen „Anweisungen zu folgen verpflichtet, sondern der Landrath ist auch berechtigt, sie in der Erfüllung ihrer besondern Amtspflichten zu controlliren, bemerkte Vernachläßigungen und Unschicklichkeiten bei Behandlung der Kranken und Wöchnerinnen von Seiten

*) gegenwärtig der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. d. H.

den aufgetragen werden sollte; im übrigen sich bei allen seinen Amtsverrichtungen so zu betragen, wie es einem treuen und fleißigen Kreisphysikus wohl ansteht und gebührt. Dagegen soll der nunmehrige Physikus des — — Kreises Dr. — — für diese von ihm zu leistende Dienste vom 1 — d. J. ab, eine jährliche Besoldung von 200 Rthlr. aus der — — Kreiscasse in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des allerhöchsten Königl. Schutzes und aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogative zu erfreuen haben.

Berlin den — —

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Medicinal-Abtheilung.

Die Frage: ob die Kreisphysici blos für das platte Land oder auch für diejenigen Städte, welche mit der Kreiscasse in keiner Verbindung stehen und zu selbiger nicht Beiträge leisten, angestellt sind? und ob daher, wenn in diesen Städten ein Viehsterben ausbräche, der Kreisphysikus die nöthige Untersuchung vornehmen müsse? wurde zwar von dem Königl. Generaldirectorium in einem Reseripte an die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer vom 9. Januar 1806 dahin bestimmt: „daß im Allgemeinen die Kreis„physiker nur für das platte Land und die zum Kreise „beitragspflichtigen Städte, aus deren Kassen sie be„soldet werden, angesetzt, — und nicht verbunden „seyen, unentgeldliche Aufträge von, nicht beitrags„pflichtigen Kreisstädten zu übernehmen, zumal diese „gewöhnlich einen eigenen Stadtphysikus haben. Der „Kreisphysikus müsse aber dergleichen Geschäfte in al„len denjenigen Kreisstädten verrichten, in welchen kei„ne eigenen Stadtphysici bestellt sind, wogegen es sich „selbst verstehe, daß derselbe dafür bei den Immediat„städten aus den Bürgercassen oder Kämmereien die „gewöhnlichen Diäten verlangen könne.“ — Allein dies Verhältniß ist durch die gegenwärtige Stellung derjenigen Städte, in denen die obere Polizei-Aufsicht der betreffenden landräthlichen Behörde zukommt, und durch das Verhältniß der Kreiscassen Hinsichts der Ge-

halte der Kreisofficianten (s. Kreiscassen) einigermaßen verändert und die landräthliche Behörde ist befugt, den Kreisphysikus in allen Medicinalpolizeilichen Angelegenheiten des Kreises, folglich auch jener Städte, zu adhibiren, wohingegen die städtischen Behörden, welche einen eigenen Stadtphysikus besolden, sich an diesen halten müssen.

Eine ausführlichere Bestimmung über diesen Gegenstand ist der allgemeinen Instruction für die Kreisärzte vorbehalten, über das Verhältniß dieser zu den Stadtphysikern aber auf einen Bericht der K. Regierung zu Potsdam von dem K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 28. Novbr. 1817 folgendes bestimmt:

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. d. M. wird es hierdurch genehmigt, daß die Stadtphysici in Städten, die zu einem Kreise gehören, an den Kreisphysikus ihre vorgeschriebenen Anzeigen *) mit einem Anschreiben übersenden; jedoch darf daraus nicht Veranlassung genommen werden, ein förmliches Subordinationsverhältniß gegen die Stadtphysici und Aerzte des Kreises geltend zu machen. Daher hat sich auch die Regierung, bis die Instruction für die Kreisärzte erschienen seyn wird, die säumigen Aerzte anzeigen zu lassen, um selbst die nöthigen Excitatorien und Strafverfügungen erlassen zu können. — — —

Ueber die Entschädigung der Kreisphysiker auf Reisen s. die Artikel Diäten, Gebühren, Reisekosten und Physikus, über die Liquidation und Anweisung der Diäten und Fuhrkosten, s. Kreiscassen, über die Reisen und Remuneration des Kreisphysikus bei Obductionen und andern medicolegalen Geschäften, s. Gebühren, Obduction.

„Die Schreibmaterialien haben, (nach einer Verfügung des K. Ministeriums des Innern an die K. Regierung zu Liegnitz vom 8. August 1816) „die Kreis„physiker selbst anzuschaffen und müssen sowohl die bis„herigen diesfälligen Vergütungen von 10 Rthlr. für

*) die Sanitätsberichte, Vaccinationslisten, Medicinalpersonal-Tabellen. :c. d. H.

„einen jeden, als auch die hin und wieder in den Etats „vorkommenden 2 Rthlr. an Vergütigung für Haltung „der Gesetzsammlung und des Amtsblattes *) künftig „ganz cessiren, da jeder Physikus das Gesetzblatt ex „officio zu halten verbunden ist.“ s. übrigens auch ansteckende Krankheiten, Hebammen, Physikus, Prüfungen, Rinderpest, Uniform, Vereidigung, Viehseuchen.

Kreisthierarzt. Früher waren einzelne Kreisthierärzte, nicht sowohl als Königliche Kreisbeamte, sondern nur hin und wieder durch Vereinigung der Kreisstände, jedoch unter Genehmigung der Provinzialbehörde, angestellt und besoldet, oft auch ganz ohne Gehalt und nur gegen die den Thierärzten bestimmten Diäten auf Reisen; neuerlich ward die Anstellung salarirter Kreisthierärzte Allerhöchsten Ortes bestimmt und durch folgende Ministerialverfügung den K. Regierungen dazu der Auftrag ertheilt:

Der Königlichen Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 13. Juli c. im Allgemeinen zu bestimmen geruht haben, daß in jedem Regierungsbezirk wenigstens ein practischer Thierarzt mit einem angemessenen Gehalt, außerdem aber auch in solchen Gegenden wo es angemessen gefunden wird, noch Kreisthierärzte mit 100 Rthlr. jährlicher Besoldung angestellt werden und daß deshalb die speciellen Anträge, so wie die Umstände es mit sich bringen, geschehen können. Die Königliche Regierung hat sich daher hiernach zu achten.

Berlin d. 19. August 1817.

Ministerium der Finanzen. — Ministerium des Innern.

Ueber die Qualification und die Remuneration der Kreisthierärzte an Diäten und Reisekosten s. Thierärzte.

Kriegslazareth s. Feldlazareth.

Kriegs-Ministerium. Von demselben ressortiren nicht nur die Medicinal-Angelegenheiten der

*) Die Amtsblätter erhalten die Kreisphysiker zur Einsicht und Aufbewahrung in ihrer Physikatregistratur. s. Amtsblätter, Gesetzsammlung. d. H.

Armee überhaupt, sondern auch noch insbesondere die Unterrichts-Anstalten für Militärärzte s. Akademie, Militär-Medicinalwesen, Pepiniere.

Kriegspest s. Typhus.

Krüppelfuhren, (zum Transport kranker und gebrechlicher Armen von einer Dorfgemeinde zur andern) wurden sonst oft Veranlaßung zu einem grausamen und höchst nachtheiligen Umherschleppen der Kranken. Eine Gemeinde fuhr den auf ihr Gebiet kommenden Kranken auf das der folgenden, diese wieder auf ein anderes und so fort, bis oft der Kranke starb. Nicht selten wurden durch diese Krüppelfuhren selbst ansteckende Krankheiten verbreitet und ein solcher Fall war es, der in der Kurmark zu dem Verbote der Krüppelfuhren mit Kranken in folgendem Rescripte des K. Generaldirectorii an die Kurm. Kr. und Dom. Kammer Anlaß gab:

Friedrich (etc.) Es wird Euch ohne Zweifel bereits bekannt geworden seyn, wie in den Altmärkischen Dörfern Lichterfelde und Ferchlip sich eine bösartige Krankheit geäußert hat, wodurch viele Menschen weggerafft worden, welches Unglück, den eingekommenen Nachrichten zufolge, dadurch verursacht ist, daß ein fremder kranker Mensch, der in dem Lichterfeld'schen Kruge gelegen, von da nach Ferchlip und sodann nach Wollschlag mit Krüppelfuhren transportirt und auf diese Art sothane Krankheit ausgebreitet worden, überdem auch durch die von den Wundärzten — — zu Sechausen und Werben angewandten unrechten Mittel und unzeitiges Aderlassen einige Menschen dem Tode überliefert seyn sollen. Bei so bewandten Umständen ist es denn wohl nöthig, daß mit denen, durch die Krüppelfuhren zu transportirenden, bedenklichen Kranken mehrere Präcautionen als bisher geschehen, genommen und, anstatt daß die Dörfer durch dergleichen Fuhren sich von den ankommenden Patienten nur zu entledigen suchen, und solchergestalt die armseligen Menschen oft viele Meilen in den kläglichen Umständen, mithin auch ein epidemisches Uebel zugleich mit herumgeschleppt wird, die bedenklichen Kranken gleich in die nächste Stadt, wo ein Arzt befindlich ist, abgeliefert, oder wenn ein Medicus in der Nähe, derselbe zu deren Hülfe auf das Dorf heraus berufen oder doch consulirt werde, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die für einen in die Stadt gebrachten kranken Menschen vom

Ueber Bildung und Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen. Von Dr. Wilhelm Rein, Professor an der Universität Jena. Jena, Verlag von Hermann Costenoble. 1885. 8°. 32 S. 0,80 M.

Diese Schrift ist ein Abdruck der Rede, welche der Verfasser bei der Feier des Stiftungsfestes der Universität Jena gehalten hat. Sie ist ein Beitrag zu der Frage, welche jetzt in Preußen und anderen deutschen Staaten so lebhaft erörtert wird, ob es nicht zweckmäßig sei, die Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen in Seminarien zu vollenden, wie es bei den Volksschullehrern geschieht. Rein ist ein Gegner dieser Einrichtung. Er will, daß die Lehrer an höheren Schulen auf der Universität ausgebildet werden, und zwar in der Weise, daß sie sich zuerst ganz der Wissenschaft widmen, dann aber, wenn sie sich für den Lehrberuf entschieden haben, sich auch mit Pädagogik beschäftigen. Er will, daß sie nicht nur Fachwissenschaften, sondern auch Philosophie und Pädagogik studieren. Er will, daß sie nicht nur Vorlesungen hören, sondern auch Seminarübungen mitmachen. Er will, daß sie nicht nur Theorie, sondern auch Praxis kennen lernen. Er will, daß sie nicht nur Kenntnisse, sondern auch Fertigkeiten erwerben. Er will, daß sie nicht nur Wissen, sondern auch Können sich aneignen. Er will, daß sie nicht nur Gelehrte, sondern auch Lehrer werden. Er will, daß sie nicht nur Gelehrsamkeit, sondern auch Lehrgeschick besitzen. Er will, daß sie nicht nur Gelehrte, sondern auch Erzieher werden. Er will, daß sie nicht nur Gelehrsamkeit, sondern auch Erziehungsgeschick besitzen. Er will, daß sie nicht nur Gelehrte, sondern auch Lehrer und Erzieher werden. Er will, daß sie nicht nur Gelehrsamkeit, sondern auch Lehrgeschick und

Le 15 août, à 10 heures du soir, on a vu, à Paris, un météore qui a traversé le ciel du nord-ouest au sud-est, et qui a laissé après lui une traînée lumineuse. Il a été aperçu à Rouen, à Caen, à Bayeux, à Lisieux, à Pont-l'Evêque, à Honfleur, à Trouville, à Dieppe, à Fécamp, à Yvetot, à Montivilliers, à Harfleur, au Havre, à Saint-Valery-en-Caux, à Cany, à Valmont, à Bolbec, à Lillebonne, à Caudebec, à Duclair, à Saint-Georges, à Jumiéges, à Saint-Wandrille, à Pavilly, à Barentin, à Pont-Audemer, à Quillebeuf, à Elbeuf, à Pont-de-l'Arche, à Gaillon, à Vernon, à Evreux, à Louviers, à Gisors, à Pont-Saint-Pierre, à Andelys, à Gournay, à Neufchâtel, à Forges, à Aumale, à Eu, à Tréport, à Abbeville, à Saint-Valery-sur-Somme, à Crotoy, à Rue, à Montreuil, à Etaples, à Boulogne, à Calais, à Gravelines, à Dunkerque, à Ostende, à Bruges, à Gand, à Anvers, à Bruxelles, à Malines, à Louvain, à Tirlemont, à Liége, à Namur, à Mons, à Tournay, à Lille, à Douai, à Arras, à Saint-Pol, à Hesdin, à Montreuil, à Abbeville, à Amiens, à Doullens, à Albert, à Péronne, à Roye, à Montdidier, à Compiègne, à Noyon, à Soissons, à Laon, à Saint-Quentin, à Cambrai, à Valenciennes, à Maubeuge, à Avesnes, à Landrecies, à Guise, à Vervins, à Hirson, à Rethel, à Reims, à Epernay, à Châlons, à Sainte-Menehould, à Vitry, à Bar-le-Duc, à Commercy, à Saint-Mihiel, à Verdun, à Metz, à Thionville, à Longwy, à Montmédy, à Sedan, à Mézières, à Charleville, à Givet, à Rocroy, à Fumay, à Dinant, à Namur, à Luxembourg, à Arlon, à Virton, à Florenville, à Bouillon, à Neufchâteau, à Mirecourt, à Epinal, à Remiremont, à Saint-Dié, à Nancy, à Toul, à Pont-à-Mousson, à Sarrebourg, à Phalsbourg, à Saverne, à Strasbourg, à Colmar, à Schlestadt, à Belfort, à Montbéliard, à Besançon, à Dôle, à Salins, à Lons-le-Saunier, à Poligny, à Arbois, à Pontarlier, à Nozeroy, à Saint-Claude, à Gex, à Genève, à Nyon, à Lausanne, à Vevey, à Fribourg, à Berne, à Soleure, à Bienne, à Neufchâtel, à Yverdun, à Morat, à Aarau, à Zofingue, à Lucerne, à Zug, à Zurich, à Winterthur, à Schaffhouse, à Constance, à Bâle, à Liestal, à Porrentruy, à Delémont, à Moutier, à Saint-Imier, à Chaux-de-Fonds, à Locle

Die Ausübung der Heilkunde ist nur den Personen gestattet, welche die Approbation als Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Thierarzt erhalten haben. Die Approbation wird nach bestandener Prüfung ertheilt. Ausländer können die Approbation nur erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Approbation kann nur durch Urtheil und Recht entzogen werden. Ausländer, welche in ihrem Heimathlande approbirt sind, können die Approbation ertheilt erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Approbation kann nur durch Urtheil und Recht entzogen werden.

Seite
Ausgabe der Bücher. Ausleihen. Rückgabe. Mahnung. Strafen. Verlust. Ersatz. Ausscheiden. Verkauf. Tausch. Vernichtung. Schenkung. Bücherverzeichnisse. Zettelkatalog. Bandkatalog. Standortskatalog. Sachkatalog. Alphabetischer Katalog. Verfasserkatalog. Titelkatalog. Schlagwortkatalog. Systematischer Katalog. Dezimalklassifikation. Signaturen. Standortsignaturen. Numerus currens. Numerus fixus. Buchstabensignaturen. Zahlensignaturen. Gemischte Signaturen. Bücherstempel. Bücherschutz. Bücherschränke. Bücherwagen. Bücherbenutzung. Lesesaal. Lesezimmer. Ausleihe. Ausleihfristen. Ausleihbedingungen. Ausleihbeschränkungen. Ausleihverbot. Ausleihzettel. Ausleihbuch. Ausleihkarte. Ausleihschein. Ausleihbücherei. Ausleihbibliothek. Ausleihsammlung. Ausleihverkehr. Fernleihe. Fernleihverkehr. Fernleihbedingungen. Fernleihgebühren. Fernleihzettel. Fernleihschein. Fernleihkarte. Fernleihbuch. Fernleihsendung. Fernleihverzeichnis. Fernleihkatalog. Fernleihbibliothek. Fernleihsammlung

ꝛc. Kammer hierdurch authorisirt wird. In Ansehung der Einländer aber muß die Gerichts-Obrigkeit des Kranken, wenn solche im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld befindlich ist, von der ꝛc. Kammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn solche in einer andern Provinz befindlich ist, durch ihre vorgesetzte Behörde auf Requisition der ꝛc. Kammer zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, wobei zugleich festgesetzt wird, daß, wenn der Erkrankte nicht ein bestimmtes Domicilium hat, sein Forum originis die Kosten tragen müsse. §. 8. Eine jede Stadt- oder Dorf-Gemeinde, welche dieser Vorschrift zuwider handelt, und einen Kranken vor dessen Genesung, ohne Attest des Arztes oder Chirurgi fortgeschafft, ist außer der im §. 1. geordneten Strafe ohne alle Nachsicht schuldig und verpflichtet, derjenigen Gemeinde, welche den Kranken von derselben auf- und angenommen, die sämmtlichen auf die Cur, Wartung, Pflege oder Beerdigung des Kranken verwandte Kosten zu erstatten, und es kommt derselben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu statten; es stehet ihr auch dieserhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportiret hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt, weshalb denn auch §. 9. sämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen werden, bei Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen schriftlichen Nachrichten, auf diesen Punct gehörig zu attendiren, und so oft ein solcher Contraventionsfall sich ereignet, davon an die Magdeburgsche Kriegs- und Domainen-Kammer mit Beifügung der, solcherhalb aufgenommenen, Nachrichten zu berichten, welche alsdann die weitere Untersuchung der Contravention verfügt, und darüber zu erkennen hat. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25. Juli 1793.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Blumenthal. Freyh. von Heinitz. Werder.

Ganz dieselben Vorschriften enthält auch das „Publicandum, wie es mit Verpflegung und Transportirung der in den Städten und auf dem platten „Lande des Fürstenthums Halberstadt sich einfindenden „Kranken gehalten werden soll. d. d. Berlin 20. October 1793 (N. Ed. S. IX. S. 1712).“ Auch wurde Hinsichts der, früher auch zum Theil durch die Krüppelfuhren von einer Gemeinde zur andern transportirten Vagabunden und Bettler, in den Landarmen-Verordnungen (s. Landarmen-Anstalten) festgesetzt, daß dieselben gleich nach den Landarmenhäusern trans-

portirt werden sollen, wie denn auch aus den Landarmenfonds für erkrankte Dürftige, welche an einem Orte liegen bleiben und daselbst verpflegt werden müssen, die Kosten der Verpflegung den Communen ersetzt werden, falls solche von den Angehörigen des Kranken oder der Commune, zu der er gehört, u. s. w. nicht zu erhalten sind. (s. Armenversorgung). Die Ablieferung solcher Personen zu den Landarmenhäusern, welche wegen Krankheit und Gebrechlichkeit nicht gehen könnten, soll nach dem Landarmen-Reglement und nach mehreren in der Kurmark ergangenen Verfügungen nicht durch Krüppelfuhren, sondern durch Vorspann geschehen, der aus den Landarmenfonds bezahlt wird. Zwar wurde, als der Civilvorspann überhaupt aufgehoben ward, auch in einem Circular der K. Kurmärkischen Regierung an sämmtliche landräthliche Behörden, Superintendenten u. s. w. vom 16. Januar 1811 verordnet, „daß zum Transport der Va„gabunden und Bettler nach den Landarmenhäusern, „der in der Regel zu Fuß geschehen muß, kein Vor„spann ferner bewilligt werden könne und in den Fällen, „wo zur Fortschaffung von Kranken und kleinen Kindern „Fuhren schlechterdings erforderlich sind, in Ermange„lung anderer Mittel, Krüppelfuhren als Communal„last unentgeldlich in Anspruch genommen werden müß„ten.“ Diese Anordnung ward jedoch für die Kurmark durch die mit Genehmigung des Departements der allg. Polizei im Ministerium des Innern erlassene Verfügung der K. Kurm. Reg. vom 24. April 1811 (Amtsbl. 1811. S. 17.) wieder aufgehoben und „in Erwägung, „daß der durch das Landarmen-Reglement für die Kur„mark vom 16. Juni 1791 angeordnete Transport der „Bettler und Vagabunden, durch Vorspann gegen „Vergütung aus dem Landarmenfond, dem aufgeho„benen Vorspann nicht gleich zu achten, vielmehr eine „Verpflichtung ist, die einer jeden zum Landarmen„Verbande gehörigen Commune, wo ein Bettler auf„gegriffen wird, obliegt, auch dazu besondere Trans-

„portpässe vorgeschrieben und mit Rücksicht auf die „Lage und das Verhältniß des Orts, sowohl zur Be„schleunigung als Erleichterung des, selbst bei Nacht„zeiten zu bewirkenden Transportes, besondere Haupt„und Nebenrouten auf eine weitere, als bei Krüppelfuh„ren übliche, Strecke angeordnet sind, bestimmt, daß „es rücksichtlich dieses Transports vorläufig bei der „bisherigen Verfassung verbleiben soll, jedoch mit der „Maaßgabe, daß 1) die Vergütung nach dem Satz für „den aus dem aufgehobenen Vorspann für einige Fälle „noch beibehaltenen, *also zu 6. Gr. für ein Pferd auf* „eine Meile geschehe und 2) die Bettler in der Regel „zu Fuß und durchaus nur bei körperlichem Unvermö„gen oder wenn kleine Kinder mit abzuliefern sind, zu „Wagen in der bisherigen Art transportirt werden."

Endlich ward, im Verfolg dieser Verfügungen, noch durch die der K. Kurm. Regierung vom 16. April 1814 (Amtsbl. 1814 S. 190) bestimmt, daß „in den „seltenen Fällen, wo einzelne unvermögende Personen, „die nicht Bettler oder Vagabunden sind, durch Zu„fälle verhindert werden, ihre Reise zu Fuß fortzuse„tzen und wo diese Zufälle von der Art sind, daß sie „ohne Grausamkeit ihren Transport zu Wagen nach „Hause oder nach dem Bestimmungsort erlauben, ja „ihnen selbst wünschenswerth machen, die nöthigen „Fuhren als Communallast unentgeldlich gestellt wer„den müssen. Um jedoch allen Mißbrauch und un„zweckmäßige Maßregeln zu verhüten, sollten die land„räthlichen Behörden, nach ganz genauer Prüfung „der Nothwendigkeit, dergleichen unentgeldliche Trans„portfuhren anordnen und deshalb Requisitionen an „die Ortsbehörden ertheilen, auch, wenn sie es zweck„mäßiger fänden, statt der Fuhren von Ort zu Ort, „die Ablösungen nicht unter 1½ bis 2 Meilen be„stimmen."

Krummschließen s. Gefängniß.

Küchengeschirr s. Blei, Bleiglasur, Kupfer.

Kuckelskörner. Ihr Debit wurde durch folgendes Circular des Ober-Collegii medici et sanitatis an sämmtliche Provinzial-Collegia medica verboten.

F. W. u. s. w. Es ist sichern Orts angezeigt worden, daß die Fischer sich des Auswerfens der Kuckelskörner (Cuculi indici Baccae orientales, Baccae piscatoriae) zum unerlaubten Fischfang bedienen. Durch diesen Mißbrauch wird nicht allein den Fischereien beträchtlich geschadet, sondern es können daraus auch Nachtheile für die Gesundheit der Menschen entstehen. Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, die Abschaffung dieses, zum innerlichen Gebrauch ganz unnützen und zum äußerlichen durch andere wirksamere Mittel leicht zu ersetzenden Medicaments hierdurch ausdrücklich anzubefehlen. Ihr habt daher die Apotheker Eures Departements durch die Physicos zur Exportation der vorräthigen Kuckelskörner außerhalb Landes anzuhalten, auch keine Vorräthe davon in den Officinen künftighin zu dulden und den Apothekern allen Verkauf derselben bei nahmhafter Strafe zu untersagen. Auf die Befolgung dieses Befehls habt Ihr ein genaues Augenmerk zu richten.

Berlin d. 15. December 1798.

Kuhpocken s. Schutzpocken.

Kunstreiter, Kunstspieler s. Aequilibristen.

Kupfer. A. L. K. Thl. II. Tit. 20.

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen. §. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden. §. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen. s. auch Blei, Cuprum, Ofentöpfe, Vergiftung.

Kuppler s. Unzucht.

Kuren, durch Unbefugte, Verbot derselben, s. Afterarzt, Arzt, Chirurgen, Contraventionen, Olitäten-Krämer, Pfuscher.

Laboranten. Alle diejenigen, welche aus der Bereitung von Arzneiwaaren ein Gewerbe machen wollen, haben zuvor die Genehmigung der Medicinalpolizei-

lichen Behörde, zunächst der betreffenden Regierung, nachzusuchen und ihre chemisch-pharmaceutischen Kenntnisse zu documentiren (s. Arzneiwaaren-Fabrication). Der Handel mit diesen Waaren steht ihnen aber, wenn sie keine Apotheker sind, nur en gros zu, gleich den Droguisten (s. Droguisten, Materialisten). Auch sind sie Hinsichts derselben einer beständigen Aufsicht der medicinisch-polizeilichen Behörde unterworfen. — Den sogenannten Laboranten, welche mit den Arzneiwaaren hausiren, ist solches streng untersagt (s. Olitätenkrämer.)

Landarmenanstalten s. Landarmenhäuser.

Landarmenhäuser. Da es sich bei näherer Untersuchung über die Ursachen des Herumziehens der Bettler auf dem Lande, ergab, daß die sonstigen Vorkehrungen dagegen deshalb ohne Erfolg blieben, weil noch öffentliche Landesanstalten fehlten, in welchen der Invalide versorgt, der Bettler beschäftigt und den Unterthanen ein Mittel verschafft wird, sich der vagabundirenden Bettler bequem und zuverläßig zu entledigen, so wurden öffentliche Arbeitshäuser, und bei jedem ein besonderes Invalidenversorgungshaus, erbaut, und damit in der Kurmark der Anfang gemacht. Das erste derselben, zu Strausberg, für 200 Invaliden und 400 Bettler, wurde im Jahre 1791 errichtet und hiernächst die zu Wittstock, Brandenburg und Prenzlau für eine geringere Anzahl von Pfleglingen. Ueber die Art, wie durch diese Häuser die Bettelei aufgehoben werden, wie dahin der Transport geschehen, wie der Unterhaltungsfond ausgemittelt, wie die Anstalt dirigirt und wie dadurch der, einer jeden Commune obliegenden, Verbindlichkeit zur Versorgung ihrer einheimischen Armen mehr Nachdruck gegeben werden solle? erschien das Land-Armen und Invaliden-Reglement für die Kurmark d. d. Berlin d. 16. Juni 1791. (N. Ed. S. IX. S. 123.). Nach diesem Reglement soll eine jede dieser öffentlichen Anstalten aus zwei völ-

lig getrennten Hauptgebäuden 1) dem einen für die zu versorgenden Invaliden, 2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler bestehen. Die Invaliden werden in den für sie bestimmten Häusern besser gespeiset als die Armen im Arbeitshause. Sie arbeiten nicht, gleich jenen für die Anstalt, sondern für sich, und haben die Freiheit sich auch außer dem Hause zu beschäftigen, auch ihre besondere Uniform. In das Arbeitshaus sollen alle Bettler und Vagabunden, (deren Verheimlichung bestraft wird) abgeliefert und daselbst beschäftigt werden. Die, zum erstenmale beim Betteln betroffenen und abgelieferten Individuen werden höchstens auf zwei Jahre, wenn sie aber nach ihrer Entlassung wieder als Bettler aufgegriffen werden, länger, und nöthigenfalls lebenslang in der Anstalt behalten; jedesmal nach sorgfältiger Erwägung und Bestimmung der, den Anstalten zunächst vorgesetzten Provinzial-Regierung. Der Transport der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden nach den Landarmenhäusern wird von der Ortsbehörde angeordnet *) und geschieht durch besondere Führer, welchen Schein und Transportpaß mitgegeben wird. Die Transportgelder werden aus der Kreiscasse bezahlt und von dieser der Landarmencasse in Anrechnung gebracht. Die Fonds zur Unterhaltung der Anstalten und Bestreitung aller Kosten bringt die Provinz (mit Ausschluß der beiden Residenzen, welche ihre eigenen Armen- und Arbeitshäuser haben und nicht im Landarmenverbande sind) auf. Die Beiträge werden in den Kreis- und Kämmerei-Rechnungen berechnet und deren Verwendung jährlich öffentlich bekannt gemacht **). Die ganze Leitung der hieher gehörigen Angelegenheiten war durch das Reglement einer besondern Landarmen-Direction

*) s. auch Krüppelfuhren.

**) vergl. z. B. die Uebersicht von dem Zustande der kurmärkischen Land-Armenhäuser pr. $18\frac{1}{12}$ in Kurm. Amtsbl. 1814. S. 113 — 116.

übertragen und ist in Gemäßheit der Verordnungen vom 16. und 26sten Decbr. 1808 an die Regierungen übergegangen. Uebrigens ist durch diese Anstalten die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, so wenig in den Städten, als auf dem Lande, aufgehoben, weshalb auch die, wegen Versorgung der einheimischen Armen gegebenen Verordnungen, vom 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. Decbr. 1740 und 28. April 1748 in dem Reglement ausdrücklich bestätigt und die Gerichtsobrigkeiten aufgefordert sind, bei eigner Vertretung und Bestrafung dahin zu sehen, daß diesen Gesetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde *), indem die Landarmenanstalt sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur dann befassen solle und dürfe, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt werden müsse. Sollte es sich aber in der Folge finden, daß die in der Kurmark errichteten Landarmenhäuser nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern besetzt würden, so sollten zur Erleichterung der einheimischen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarmen associrter Grundobrigkeiten in diese Häuser in solchen Fällen aufgenommen werden, wo deren Unterhalt selbigen, oder den Communen, zu welchen sie gehören, besonders lästig wird.

Seit dem Erlaß dieses Regiements, dem noch einige Special-Reglements vom 31. October 1791, 24. Febr. 1792 und 28. October 1793 folgten, haben die, für das Potsdammer Regierungs-Departement bestehenden Landarmenhäuser zu Strausberg, Wittstock und Brandenburg sehr gr ßen und wesentlichen Nutzen geleistet. Die aufgegriffenen Bettler und Vagabunden werden ohne Unterschied dahin gebracht, die Inländer dann an ihre Ortsobrigkeit zurückgeschickt, die Ausländer aber zwei Jahre lang

*) vgl. auch Armenversorgung.

im Hause zur Arbeit angehalten. Können sie nach Verlauf dieser Zeit nachweisen, wie und wo sie sich ernähren können, so werden sie außer der Kleidung mit einem Paß und Zehrgeld bis zum Orte ihrer Bestimmung, entlassen. Die Speisung in diesen Häusern ist kräftig und zur Ernährung bei angestrengter Arbeit hinreichend. Sämmtliche Pfleglinge bekommen wöchentlich dreimal Fleisch, jedesmal ½ Pfund für jeden, dabei gute Gemüse z. B. Erbsen, ½ Scheffel zu einer Mahlzeit von 100 Personen, Erdroffeln 1 Metze auf 5 Personen, an drei andern Tagen der Woche jede Person einen halben Hering und am siebenten einen halben Käse statt des Fleisches, sodann täglich anderthalb Pfund Brod, ¾ Loth Butter und 2 Quart Bier (die Tonne von ½ Scheffel gebraut). — Jedes Landarmenhaus hat seine (jetzt zweckmäßig eingerichtete) Lazarethzimmer, die täglich von einem Arzte und dem, im Hause wohnenden Wundarzte besucht werden. Ueber die vorgefallenen Krankheiten und deren Behandlung berichten die Aerzte ausführlich an die Regierung. Die Kranken erhalten alle erforderliche Arzneien aus den Stadtapotheken und besondere Kost nach den Anordnungen des Arztes. Zur Verhütung und Heilung der Krankheiten enthalten die L. A. Häuser auch gute Badeanstalten.

In gleicher Art, wie die Landarmenhäuser in der Kurmark ward sodann auch die Anstalt zu Tapian für Ostpreußen, Lithauen und einen Theil von Westpreußen, errichtet, s. das Reglement der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau für die Provinzen Ostpreußen, Ermland, Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg d. d. Berlin d. 31sten October 1793. (N. Ed. S. IX. S. 1721 — 1792), dem noch eine Declaration d. d. Potsdam 16. Novbr. 1805 folgte, hiernächst die Landarmenhäuser in Cöslin (s. das Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6. April 1799. N. Ed. S.

X. S. 2265), in Landsberg an der Warthe (s. Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Landarmensachen associirten Kreise N. Ed. S. X. S. 2912 — 2935) zu Großen-Salze für das Herzogthum Magdeburg und Halberstadt, zu Kreutzburg in Schlesien u. s. w.

Landchirurgen. Auch die auf dem Lande wohnenden Wundärzte müssen vorschriftmäßig geprüft und approbirt seyn. Ueber die, ihnen zu halten gestattete Hausapotheke s. 1. Bd. S. 506.

Landeck in der Grafschaft Glatz, hat folgende Mineralquellen eines salinischen Schwefelwassers: 1) das neue oder unser lieben Frauenbad, Temperatur 83½° bis 84½° Fahrenh., enthält in 16 Unzen 1⅕ Gr. schwefelsaures, $\frac{1}{10}$ Gr. muriatisches Natrum, $\frac{3}{10}$ schwefelsauern, $\frac{8}{10}$ Gr. muriatischen und ⅕ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{1}{18}$ Gr. Thonerde, $\frac{1}{6}$ Kieselerde, $\frac{1}{43}$ Gr. Extractivstoff, 2⅔ Kub. Zoll kohlenstoffsaures und 5⅝ geschwefeltes Wasserstoffgas. 2) Das alte oder Sct. Georgenbad von gleicher Temperatur, enthält in 16 Unzen: $\frac{13}{15}$ Gr. schwefelsaures, und $\frac{1}{40}$ Gr. muriatisches Natrum, ⅖ Gr. schwefelsauren, $\frac{1}{13}$ Gr. muriatischen und $\frac{2}{13}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{1}{10}$ Gr. Thonerde, $\frac{3}{10}$ Gr. Kieselerde, $\frac{1}{60}$ Gr. Extractivstoff, 1¼ Kub. Zoll kohlenstoffsaures und 4½ Kub. Zoll geschwefeltes Wasserstoff-Gas. 3) Die kalte Schwefelquelle von 66½° Fahrenh. enth. in 16 Unzen $1\frac{1}{20}$ Gr. schwefelsaures, $\frac{17}{18}$ Gr. muriatisches Natrum, $\frac{3}{10}$ Gr. schwefelsauern, $\frac{1}{10}$ Gr. muriatischen und $\frac{1}{30}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{1}{30}$ Gr. Thonerde, $\frac{1}{6}$ Gr. Kieselerde, $\frac{1}{240}$ Gr. Extractivstoff. s. Mogalla die Bäder bei Landeck. Breslau 1798. Die Badeanstalten sind zweckmäßig eingerichtet und in den letzten Jahren von mehr als hundert Familien benutzt.

Landhebammen s. den ganzen Artikel Hebammen.

Land-Irrenhaus s. Irrenanstalten.

Landphysikus, ward sonst ein, für mehrere

Kreise zusammen, angestellter Kreisphysikus genannt. Derselbe mußte sich qualificiren wie die Kreisphysici und hatte mit diesen gleiche Obliegenheiten. Da, nach der gegenwärtigen Verfassung jeder Kreis seinen besondern Physikus hat, so hat die Anstellung der Landphysici aufgehört.

Landrath. Sowohl nach der ältern Verfassung als besonders nach Vorschrift der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30sten April 1815, befindet sich in jedem Kreise ein Landrath, als Organ der betreffenden Regierung, zur Vollziehung ihrer Verfügungen. Seiner Aufsicht sind alle im Kreise liegende Ortschaften untergeordnet. — Nach der unter dem 31sten Decbr. 1816 den Landräthen, höhern Orts, ertheilten Instruction, haben dieselben die Verpflichtung zur fortgesetzten und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtung aller, das öffentliche Interesse betreffender Gesetze, und für alles, was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreise insbesondere zuträglich seyn kann. Auch der Kreisphysikus und Kreischirurgus sind in allen Medicinal- und Sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amtswegen des Landraths-Gehülfen und technische Consulenten, und darin, insbesondere bei epidemischen Krankheiten, Schutzblatterimpfungen, Viehseuchen u. s. w. Aufträge von ihm zu übernehmen und seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet. Der Landrath ist berechtigt, sie in der Erfüllung ihrer besondern Amtspflichten zu controlliren, bemerkte Vernachlässigungen oder Unschicklichkeiten bei Behandlung der Kranken und Wöchnerinnen, von Seiten der Medicinalpersonen aller Art zu rügen und deshalb an den Kreisphysikus oder Kreischirurgus die nöthigen Aufforderungen, so wie an die erste Abtheilung der Regierung die nöthigen Anträge ergehen zu lassen. Bei besondern Angelegenheiten kann der Landrath einem dritten (z. B. bei einer Viehseuche dem Kreisphysikus) seine ganze Amtsge-

walt commissarisch übertragen. Er muß ferner auf alles achten, was auf Leben und Gesundheit von Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, die Kreisphysiker und Kreischirurgen in ihrer Amtsübung überall unterstützen und controlliren, die Schutzblatterimpfung befördern und durchaus keine Quacksalber im Kreise dulden. — Bei ansteckenden Krankheiten muß der Landrath sich auch selbst darum bekümmern, daß die Kranken Hülfe und Arznei erhalten, und dazu, sey es durch ihn unmittelbar, oder durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörde, die unaufschieblichen Veranstaltungen getroffen, und daß die Gesunden möglichst vor Ansteckung gesichert werden; sodann aber muß er unverzüglich darüber an die Regierung berichten. — Auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel muß genau gesehen und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisphysikus Proben angestellt werden. Ingleichen muß bei Seuchen und Krankheiten, die unter dem Wirthschaftsvieh im Kreise ausbrechen, der Landrath nicht säumen, sofort mit dem Kreisphysikus an Ort und Stelle nähere Untersuchung anzustellen und nicht allein selbst die Vorschriften, wie beim Viehsterben zu verfahren, *) aufs genaueste beobachten, sondern dies auch den Kreiseinsassen einschärfen und auf deren Beobachtung halten, nicht minder in einem jeden solchen Falle der Regierung ohne allen Aufenthalt darüber Bericht erstatten. Auch die Oberaufsicht auf das Armenwesen und auf die Verwaltung der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, ingleichen sonstiger darin befindlicher öffentlicher Anstalten, als Gefängnisse, Waisen- oder Krankenhäuser u. dgl., gehört zu den besondern landräthlichen Pflichten.

Landwehr, Medicinalwesen derselben, s. Militär-Medicinalwesen.

Langensalza, im Merseburger Reg. Dep., besitzt eine, 1811 entdeckte Mineralquelle von salini-

*) s. Lungenseuche, Rinderpest.

schem Schwefelwasser, die in 16 Unzen enthält: $\frac{12}{20}$ Gr. schwefelsaures Natrum, $11\frac{3}{20}$ Gr. schwefelsauern, $1\frac{1}{4}$ Gr. hydrothionsauern und $2\frac{1}{5}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, 2 Gr. schwefelsaure, $\frac{1}{5}$ Gr. muriatische, $\frac{3}{20}$ Gr. hydrothionsaure und $\frac{13}{20}$ Gr. kohlenstoffsaure Talkerde, $\frac{1}{4}$ Gr. Thonerde, $\frac{3}{20}$ Gr. Kieselerde, $\frac{3}{40}$ Extractivstoff, $\frac{1}{10}$ Gr. Schwefelharz, 3 Kubikzoll geschwefeltes Wasserstoffgas und $1\frac{2}{7}\frac{1}{5}$ Kubikzoll kohlenstoffsaures Gas. s. Tromsdorf die neu entdeckten Schwefelbäder zu Langensalza und Tennstädt. Erfurt 1812 — Schmalkalden Beobachtungen über die Heilkräfte des mineralischen Gesundbrunnens bei Langensalza. 1813.

Lauchstädt im Merseburger Regierungsdepartement, besitzt eine Mineralquelle von salinischem Stahlwasser und 48° Fahrenh. Temperatur. — 16 Unzen enthalten $\frac{3}{10}$ Gr. schwefelsauern, und $1\frac{1}{10}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{7}{10}$ Gr. muratische, und $2\frac{1}{10}$ Gr. schwefelsaure Talkerde, $\frac{4}{5}$ Gr. Kieselerde, $\frac{3}{10}$ Gr. Harzstoff, $1\frac{1}{5}$ Gr. Eisenoxyd und $3\frac{3}{10}\frac{7}{0}$ Kubikzoll kohlenstoffsaures Gas. s. J. E. Andr. Koch, der Gesundbrunnen und das Bad zu Lauchstädt, historisch, physisch, chemisch und medicinisch beschrieben. 2te Aufl. Halle 1813. — Durch sinnreiche und zweckmäßige Einrichtungen nicht nur zu den gewöhnlichen, sondern auch zu den künstlichen Tropf- und Sturzbädern u. s. w. zeichnet sich diese Badeanstalt besonders aus. S. auch die Beschreibung und Abbildung der Lauchstädter Douchebäder in Hrn. R. R. Niemanns Symbiotikon für öffentliche und Privatärzte. Leipz. 1817. S. 169.

Lazareth s. Feldlazareth, Feldlazarethdirigent, Feldlazarethbeamte, Garnisonlazareth, Krankenhäuser, Militärlazareth, Provinzial-Militär-Lazareth, Diebstahl.

Lazarethchirurgen, Unterwundärzte in den Feld- und Provinzial-Militärlazarethen, werden bei einem entstehenden Feldzuge, in den Kriegslazarethen

angestellt und dazu theils Compagniechirurgen, theils Zöglinge der K. med.-chir. Pepiniere, theils auch andere Wundärzte, nach vorgängiger Prüfung von dem K. General-Staabs-Chirurgns gewählt. Das Feldlazareth-Reglement von 1787 bestimmt über die Eigenschaften, Zahl, Pflichten und Geschäfte der Lazarethchirurgen folgendes:

Die Unterwundärzte müssen ebenfalls mit den nöthigen Kenntnissen und einem guten sittlichen Character versehen seyn. Die Anzahl derselben wird für die ganze Armee auf 600 festgesetzt *). Wenn die Armee zu Felde geht, so sollen die Regimentswundärzte von der Infanterie nicht zwei, sondern wie die von der Cavallerie, nur einen geschickten Compagniewundarzt an das Feldlazareth abgeben und dessen Stelle sogleich mit einem andern brauchbaren Wundarzte besetzen. Ausserdem aber sollen die Regimentswundärzte von der Infanterie noch 3 andere Unterwundärzte annehmen und dafür von einem jeden Bataillon des Regiments einen schon gedienten und geschickten Compagniewundarzt für das Feldlazareth in Bereitschaft halten, solche mit den abgehenden Kranken oder Verwundeten in das Feldlazareth senden und dabei dasjenige beobachten, was darüber in der bereits erhaltenen besondern Instruction festgesetzt ist. Diese, bei den Regimentern stehenden Lazarethwundärzte sind der Lazarethdirection untergeordnet und verpflichtet, die Vorschriften und Gesetze des Lazareth-Reglements pünctlich zu befolgen. Sie werden, wenn sie sich im Lazareth befinden, den Aerzten und obern Wundärzten zugetheilt, unter deren Aufsicht sie die Kranken und Verwundeten, und vorzüglich die ihres Regiments, besorgen müssen. So lange ihre Gegenwart nothwendig ist, bleiben sie im Lazarethe; ist sie es aber nicht, so gehen sie nach erhaltener Erlaubniß wieder zurück. Hat das Lazareth nach Bataillen, oder Epidemien u. s. w. mehrere dieser Wundärzte nöthig, so müssen sie sich daselbst auf erhaltene Ordre ohne Zeitverlust einfinden. **) Wenn bei einem entstehenden Kriege die erforderliche Anzahl geschickter Unterwundärzte nicht zu erhalten seyn sollte, so müssen die Aerzte, die Staabs- und Pensionärwundärzte, die Ungeübteren mit dem Militär- und Lazarethdienste bekannt machen und sie gehörig unterrich-

*) jetzt, je nachdem das Bedürfniß des Feldlazareth-Personales es erfordert d. H.

**) Diese Bestimmungen sind neuerlich dadurch modificirt, daß jedes der Hauptfeldlazarethe beim Ausbruche eines Kriegs sich auch sogleich mit der erforderlichen Zahl der Lazarethchirurgen versieht. d. H.

ten. Auch die General-Chirurgi müssen, wenn es die Zeit und die Umstände erlauben, Vorlesungen in ihrer Wissenschaft halten und dadurch bessere Kenntnisse über die Wundärzte verbreiten. — Pflichten und Geschäfte der Unterwundärzte. Fleiß, Ordnung, Thätigkeit und Folgsamkeit sind die Hauptpflichten der Unterwundärzte. Sie müssen schlechterdings die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten beobachten und in Erfüllung setzen. In der Regel muß ein jeder Unterwundarzt 20 bis 30 Verwundete und 40 bis 50 innerliche Kranke besorgen können. Nach einer geschehenen Bataille müssen sie alle ihre Kräfte auffordern. Es müssen 4 bis 6 zusammen treten und ihre leicht Verwundeten früh morgens gemeinschaftlich verbinden, und dann unter der Aufsicht eines Staabs-, Pensionär- oder Oberwundarztes die schwer Verwundeten behandeln. Den Verbindungsapparat müssen sie immer kunstmäßig, reinlich und vollständig zubereiten und das Nöthige zu einem dreimaligen Verbande beständig vorräthig haben. Die dazu nöthigen Compressen, Bandagen und Charpie erhalten sie, gegen eine von dem aufsehenden Wundarzte gestellte Quittung, von dem die Bandage unterhabenden Staabswundarzte. Die obern Wundärzte sind verbunden, den Verbindungsapparat den Tag zuvor zu untersuchen und das Fehlende zu verbessern. Auch müssen diese darauf sehen, daß das Bindezeug eines jeden Unterwundarztes rein und vollständig sey. Ein jeder Unterwundarzt muß sich ein Tagebuch halten, und in demselben den Namen des Kranken, die Krankheit oder Verwundung mit ihren Zufällen, die tägliche Abwechselung derselben und die von dem vorgesetzten Arzte oder Wundarzte gemachten Verordnungen eintragen und sich dadurch in den Stand setzen, seinem Vorgesetzten bei jedem Besuch von allem, was die Kranken und Verwundeten betrifft, den genauesten Bericht abzustatten. Bemerken sie wichtige und bedenkliche Veränderungen, so müssen sie solche sogleich ihren Obern melden und von denselben nähere Instructionen einholen. Sie selbst dürfen nichts, was von wichtigem und schädlichem Einflusse seyn könnte, unternehmen, nicht ohne erhaltene Erlaubniß Ader lassen oder andere zweideutige und heftige Mittel geben. Des Nachts müssen einige Unterwundärzte abwechselnd in dem Lazarethe, jedoch so viel als möglich in großen, gesunden und etwas abgelegenen Stuben bleiben, damit man zu sie die unerwarteten und gefährlichen Vorfälle z. B. Verblutungen, geschwind anzeigen könne, gegen welche sie dann die nöthigen Veranstaltungen nach ihrer besten Einsicht treffen müssen. Auf dem Marsche, besonders aber bei dem beweglichen Feldlazarethe, müssen die Unterwundärzte so wie sämmtliche Officianten, ihre Namen an die Thüren schreiben, die Häuser in den Dör

fern und kleinen Städten nummeriren, und die Nummern derselben an ihre Vorgesetzten eingeben, damit man sie bei einem schnellen Aufbruche gleich zusammenbringen könne. Auch bei dem stehenden Feldlazarethe müssen sie ihre Wohnungen anzeigen und die Staabs- und Oberwundärzte sind schuldig ihre Quartiere öfters zu visitiren und ihre Oeconomie zu untersuchen. Wenn die Unterwundärzte diese ihre Pflichten nicht erfüllen, die verordneten Arzeneien nicht zu rechter Zeit eingeben, oder diese entwenden, die Verwundeten nicht gehörig verbinden, des Nachts aus dem Lazarethe oder den Quartieren laufen, und sich den Ausschweifungen ergeben, so müssen dies ihre Vorgesetzten in der Conferenz anzeigen. Sie sollen darauf vorgefordert und mit Güte zurecht gewiesen, und wenn dies nicht Besserung bewirkt, bestraft und nach Beschaffenheit der Umstände entlassen werden.

Lazareth-Commandant. Früherhin bestand die Direction jedes Feldlazareths aus einem Staabsofficier, dem ersten Arzte und ersten Wundarzte. Allen war in den Feldlazareth-Reglements, und am ausführlichsten in dem von 1787 ihre Function und Obliegenheit vorgeschrieben. Außerdem erließ des Königs Friedrich II. Maj. die von Ihm selbst verfertigte „Instruction für die Capitains bei den Feld„lazareths wonach sich auch die Doctores und Feld„scheers aufs genaueste richten müssen, d. d. Berlin „d. 20sten Januar 1781 *)" worin ihnen, als den Directoren der Feldlazarethe zur Pflicht gemacht wird, „für gehörige Beköstigung der Kranken zu sorgen, „dahin zu sehen, daß Aerzte und Wundärzte ihre „Pflicht thun, daß nicht Arme und Beine dutzend„weise abgeschnitten werden, und daß überhaupt kei„ne Amputation eher vorgenommen werde, bis der „kalte Brand da sey, ferner daß die bequemsten Orte „zu den Lazareths ausgesucht werden, daß die Aerzte „und Chirurgen einen Rapport abliefern, sodann „die Aufsicht über die Verwahrung der Armaturstü„cke, auf die Lazarethcasse zu führen" u. s. w. — — Bei der, jetzt veränderten Stellung der Lazarethdiri-

*) abgedruckt in Scherf's Beiträgen zum Archiv der med. Polizei 1. Bd. 1. Samml. S. 70—72.

genten (s. Feldlazareth. Feldlazarethdirigent) sind bei den Feldlazarethen sowohl, als bei den Provinzial-Militärlazarethen, zwar auch Officiere angestellt, jedoch nur für einige Zweige der Verwaltung, hauptsächlich für die Handhabung der Disciplin unter den Kranken und Blessirten, und für die Absendung der Genesenen und Invaliden. Die Besoldung für diese Lazareth-Commandanten und ihre Burschen erfolgt, nach der Verfügung des Hrn. General-Kriegs-Commissärs vom 26. Octbr. 1813 *) aus der Lazareth-Casse. Auch sind ihnen, nach der Verfügung derselben Behörde vom 15. März 1814, zwei Pferde und zwei Rationen zugestanden **).

Ueber die Obliegenheiten der Lazareth-Commandanten ergieng folgende:

Instruction für die bei den Feld-Lazarethen angestellten Offiziere.

Die bei den Feld-Lazarethen angestellten Herren Offiziere sind bestimmt: 1) für die Aufnahme der Kranken und Blessirten in den Lazarethen zu sorgen; 2) die Versendungen der Kranken und Blessirten von einem Lazareth in das andere zu leiten; 3) die Disziplin unter den Kranken und Blessirten zu handhaben; 4) die Reconvalescenten und Invaliden nach denjenigen Puncten zu dirigiren, welche die commandirenden Herren Generale der Armeecorps bestimmen; und 5) die Rapporte über den Zugang und Abgang der Kranken und Blessirten in den Lazarethen zu erstatten. Damit sie bei diesem Geschäft zweckmäßig verfahren, so haben sie sich nachstehende Puncte zur genauesten Vorschrift dienen zu lassen. 1) Ueber den Dienst in den Feld-Lazarethen sind die in der Anlage bemerkten Instructionen und Verfügungen erlassen und durch den Druck bekannt gemacht; die darin gegebenen Bestimmungen bleiben in voller Kraft, und werden, wie alle spätern Instructionen und Verfügungen, welche in dieser Beziehung nachgegeben und den Herren Officieren mitgetheilt werden sollen, auch von ihnen, in so fern sie auf ihren Wirkungskreis Einfluß haben, auf das pünctlichste befolgt. 2) Bei jedem fliegenden Lazareth befindet sich einer der Herren Officiere,

*) Ribbentrop Samml. der Vorschriften über die Verwaltung der Lazarethe. S. 390.
**) Ebendas. 396.

bei jedem Haupt-Lazareth werden deren drei angestellt. Sämmtliche bemerkten Herren Officiere führen den Titel: Commandanten der Feld-Lazarethe, und halten sich immer in denjenigen Oertern auf, wo die Krankenhäuser angelegt werden. Da die Haupt-Lazarethe gewöhnlich mehrere Detaschements geben, so wird der älteste von den, dabei befindlichen, Herren Officieren, die übrigen beiden nach Umständen detaschiren, so daß also möglichst in jedem Ort, wo sich Krankenhäuser befinden, auch ein Lazareth-Commandant steht. 3) Die Herren Lazareth-Commandanten bedienen sich zur Ausübung ihres Commandos der National- oder Bürgergarden, in so fern kein actives Militär in den Oertern um Hülfe angesprochen werden kann, oder die commandirenden Herren Generale keine besondere Mannschaften zur Deckung der Lazarethe angewiesen haben. 4) Alle bei den Lazarethen ankommende Kranke oder Blessirte werden zu dem Aufnahme-Büreau gebracht, so wie auch alle aus den Lazarethen zu entlassende Reconvalescenten oder Invaliden von demselben abgefertigt werden. In dem Aufnahme-Büreau muß der Commandant des Lazareths immer gegenwärtig seyn, oder wenn besondere Dienstgeschäfte oder Krankheit ihn hindern, immer erfragt werden können. Die Aufnahme-Büreaus sollen entweder in den gelegensten Krankenhäusern oder doch in der nächsten Nachbarschaft so untergebracht werden, daß die Ablegung besonders der schweren Kranken und Blessirten nicht aufhält. Zu den Geschäften des Aufnahme-Büreaus wird von dem dirigirenden Arzt ein chirurgischer Oberer commandirt, und außer diesem giebt das Lazareth jedem seiner Commandanten zwei im Schreiben und Rechnen erfahrene möglichst gewandte und zuverlässige Revier-Inspectoren ab. Sind wegen Menge der ankommenden Kranken und Blessirten die Geschäfte eines Aufnahme-Büreaus so ausgedehnt und verwickelt, daß sie eine höhere Leitung erfordern, so wird ein wirklicher Lazareth-Inspector den Revier-Inspectoren vorgesetzt. Die Beamte des Aufnahme-Büreaus sind übrigens dem Befehl des betreffenden Herrn Commandanten untergeordnet, und müssen dessen Bestimmung pünctliche Folge leisten. 5) In der Regel werden alle Kranke und Blessirte vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in den besonders eingerichteten Krankenhäusern untergebracht. Es können aber auch Fälle eintreten, wo die Unterbringung derselben in Bürgerhäuser bewirkt werden muß. Die kranken und blessirten Officiere werden dagegen möglichst bei den Bürgern einquartirt. So wie die Herren Commandanten dafür sorgen müssen, daß kein kranker oder blessirter Soldat ohne den visirten Transportzettel in ein Krankenhaus kömmt: eben so sind sie auch verpflichtet, nicht zuzulassen, daß irgend

ein Kranker oder Blessirter ohne ihre schriftliche Ordre in einem Bürgerhause untergebracht werde. 6) Unter Aufsicht der Lazareth-Commandanten werden die Haupt-Krankenbücher durch die Aufnahme-Büreaus geführt, und sie müssen diesem Geschäft eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, weil aus jenen Büchern fast sämmtliche Rapporte und Meldungen gezogen werden. 7) Sie visiren die Transportzettel, welche die Kranken oder Blessirten mitbringen, oder in so fern jene nicht mitkommen, lassen sie die fehlenden durch das Aufnahme-Büreau fertigen, und besorgen demnächst die Visirung. Sie visiren auch alle Begleitungsscheine für die abgehenden Reconvalescenten und Invaliden. 8) Sie geben jedem Transport von Kranken und Blessirten ein verhältnißmäßiges Commando mit, und sorgen für die Verpflegung so wie für die Vorspannfuhren während des Marsches durch Verfügungen an die Obrigkeiten der Etappen-Oerter. 9) Sie bilden aus den Reconvalescenten kleine Abtheilungen, und stellen diese unter Aufsicht der reconvalescirten Officiere und Unter-Officiere. Sie geben diesen eine Marschroute, und ordnen ihren Marsch zum Haupt-Quartier des betreffenden Haupt-Corps an. 10) Sie beobachten ein gleiches Verfahren in Absicht derjenigen Leute, die als Invalide erklärt werden, und unter Aufsicht an die Militär-Gouvernements zu schicken sind. 11) Sie evaquiren die Lazarethe nach der, ihnen von den commandirenden Herrn Generalen, oder den dirigirenden Kriegs-Commissarien, oder den Generalchirurgen der Corps, oder dem General-Kriegs-Commissär der Armee, zugehenden Bestimmung. 12) Sie requiriren die vorschriftmäßigen Bedürfnisse für die Lazarethe nach den Anträgen des Dirigenten der letztern, und treten daher mit den Landes-, Kreis- und Orts-Obrigkeiten, so wie mit den etwa für die Formirung der Lazarethe besonders errichteten Comiteen in Communication. 13) Sie besuchen so oft als möglich die Krankenzimmer so wie die Quartiere, worin Kranke oder Blessirte untergebracht sind, und verschaffen sich dadurch die möglichste Kenntniß, ob und wie für das beste der Leidenden gesorgt ist. Sie geben von den bei diesen Besuchen gesammelten Nachrichten den dirigirenden Militär-Aerzten Kenntniß, damit den etwanigen Mängeln abgeholfen werden kann. 14) Sie sorgen auch dafür, daß möglichst den Kranken und Blessirten die verfassungsmäßigen Löhnungsantheile für die Dauer ihres Aufenthalts in den Lazarethen gezahlt werden, nicht minder die Officiere ihre Gehälter gehörig erhalten. Sie lassen auf dem Begleitschein bemerken, wie weit und für welche Zeit jene Antheile und diese Gehälter gezahlt sind. 15) Sie wachen über die Disciplin, die bei den Kranken und Blessirten sehr schwer zu handhaben ist; stellen die nöthigen Posten in den Lazareth-

Gebäuden auf, und lassen nach Umständen patrouilliren. 16) Sie lassen von dem Aufnahme-Büreau die Todtenbücher führen, die Todtenscheine ausfertigen, und halten diesen Gegenstand ihres Geschäfts vorzüglich in Ordnung. 17) Sie lassen von diesem Büreau die täglichen Rapporte, die summarischen Nachweisen von dem Zuwachs und Abgang, die Listen der blessirten und kranken Officiere, anlegen. 18) Sie sorgen für die Deponirung und Asservirung der Waffen, Montirungsstücke so wie des Privateigenthums nach den bestehenden Vorschriften, und lassen darüber von den Aufnahme-Büreaus die Register führen. 19) Sie sorgen dafür, daß jedem abgehenden Reconvalescenten seine Waffen und Montirungsstücke so wie sein Privat-Eigenthum wieder gehörig übergeben, und von diesen mit auf den Weg genommen werden; daß die Invaliden ihr Privateigenthum zurückerhalten, und ihnen nur derjenige Theil von Montirungsstücken gelassen wird, welcher ihnen bei ihrer Entlassung nach den bestehenden Vorschriften verbleiben soll, und dagegen alles übrige, mit den Waffen wieder an das Regiment oder Bataillon gelangt, von welchem der Entlassene zum Lazareth gesandt ist. Endlich, daß das Königliche Eigenthum von den verstorbenen Leuten ebenfalls an die betreffenden Regimenter und Bataillons geschickt, dagegen das Privateigenthum, wenn das Lazareth in einer vaterländischen Provinz steht, an das Bezirks- oder Orts-Gericht, wenn es aber auf fremden Gebiet errichtet ist, an das nächste Brigade-Gericht abgegeben wird. 20) Sie lassen durch die Aufnahme-Büreaus folgende Nachweisen, Listen und Rapporte einschicken:

I. An den dirigirenden Kriegs-Commissär und an den General-Chirurgus des Corps: a. von 10 zu 10 Tagen die summarischen Nachweisen von dem Zugang und Abgang, b. am Schlusse eines jeden Monats die monatlichen Nachweisen von den kranken und blessirten Officieren, ferner 1) die summarischen Nachweisen von den Kranken und Blessirten, nach den verschiedenen Truppenabtheilungen geordnet; 2) die Berichte über die Versendung der Kranken und Blessirten der Reconvalescenten und Invaliden aus den Lazarethen, mit Beifügung der Marschrouten; 3) die Nachweisen der verstorbenen Leute; 4) die Nachweisen der abgegangenen Invaliden; 5) die summarischen Nachweisen von den in denen Depositorien der Lazarethe befindlichen Waffen und Montirungsstücken.

II. An den General-Krieges-Commissär und an den General-Staabs-Chirurgus der Armee die vorbemerkten Nachweisen, und außerdem an ersteren die Todtenscheine noch besonders; endlich

III. an jedes Regiment und Bataillon, aus welchem

Blessirte oder Kranke in dem Lazareth liegen, am Schlusse eines jeden Monats die monatlichen Abgangs- und Zugangslisten. 21) Finden die Lazareth-Commandanten Mißbräuche in den Lazareth-Verwaltungen, so eröffnen sie solche dem Dirigenten des Lazareths und halten darüber auch eine genaue Notiz, wovon sie am Schluß des Monats die Abschrift den Generalchirurgen der betreffenden Corps zuschicken. 22) Sie üben über die kranken und blessirten Militärs in den Oertern alle Rechte eines Militär-Commandanten aus; stehen aber, in so fern besondere Orts-Commandanten vorhanden sind, unter den Befehlen der letztern in allen die Orts-Commandanturen betreffenden Verhältnissen. 23) Sie mischen sich nicht in die Anordnungen, welche die Fächer der Heilung und Diät bei den Lazarethen betreffen, da diese lediglich und allein von den Dirigenten abhängen. 24) Sie wohnen den täglichen unter dem Vorsitz der Dirigenten zu haltenden Conferenzen bey, um von allen Anordnungen für die Lazarethe in Kenntniß zu bleiben. 25) Sie leisten den Dirigenten der Lazarethe auch auf den Märschen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung den nöthigen Beistand; und sind für immer die ersten Vorgesetzten der Lazareths-Trains. 26) In allen allgemeinen Dienst-Angelegenheiten wenden sie sich an den zu jeder Zeit im Haupt-Quartier des commandirenden Herrn Generals en Chef befindlichen General-Krieges-Commissär der Armee, und auf dem kürzesten Wege ebenfalls an den General-Staabs-Chirurgus der Armee.

Hauptquartier Strehlen, den 27sten Juny 1813.

(gez.) Ribbentrop, General-Krieges-Commissär der Armee und Staatsrath. Görcke, General-Staabschirurgus der Armee.

Vorstehende Instruction für die bei den Feld-Lazarethen angestellten Officiere wird von mir hierdurch in allen Puncten genehmigt.

Hauptquartier Strehlen, den 28sten Juny 1813.

(gez.) v. Blücher.

Lazarethfieber s. Typhus. Ueber die Verhütung und Behandlung desselben, die wichtigsten Erfordernisse der Quarantaine-Anstalten, die zur Vertilgung des Contagiums aus den Kleidungs- und Montirungsstücken nöthigen Maaßregeln u. s. w. ward in dem Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1814 Nr. 41. S. 376, die Schrift des Hrn. Dr. Horn: Erfahrungen über die Heilung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers und über die Mittel, seine Entstehung

und Verbreitung von den Lazarethen aus, zu verhüten und sich vor Ansteckung zu sichern. Berl. 1814 den Aerzten und Polizeibeamten besonders empfohlen.

Lebendigbegraben, Verhütung desselben s. Beerdigung.

Lebensdauer, präsumtive. Von einem Menschen, über dessen Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, tritt, nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 38, die Vermuthung ein, daß er höchstens nur 70 Jahre alt geworden sey. — Ist daher jemand in, oder nach dem 65sten Jahre seines Alters verschollen, so kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden. Thl. II. Tit. 18 §. 850. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht 40 Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit die Todeserklärung gesucht worden, so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf. War der Verschollene zur Zeit seiner Entweichung noch nicht 24 Jahre alt, so werden diese 40 Jahre von dem Tage an, wo er das 24ste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet. Ebendas. §. 854. 855.

Lebensmittel s. Nahrungsmittel.

Leblosscheinende s. Scheintod.

Legitimität eines Kindes. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt und gebohren worden, von dem Manne erzeugt sind. §. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume vom 302. bis zum 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe. §. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe. §. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes gebohren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. §. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebohrnen Kindes,

Ich will nicht abstreiten, daß Ovid in seinen Gedichten manche Stellen hat, die nicht ganz rein sind, und daß er sich in seinen Liebesgedichten manchmal zu weit vergißt; aber wer kann sagen, daß er nicht auch in seinen Briefen manchmal zu weit gegangen ist? Und wenn man auch in seinen Gedichten manche Stellen findet, die nicht ganz rein sind, so sind sie doch nicht so schlimm, daß man sie nicht lesen könnte. Ich will nicht abstreiten, daß Ovid in seinen Gedichten manche Stellen hat, die nicht ganz rein sind, und daß er sich in seinen Liebesgedichten manchmal zu weit vergißt; aber wer kann sagen, daß er nicht auch in seinen Briefen manchmal zu weit gegangen ist? Und wenn man auch in seinen Gedichten manche Stellen findet, die nicht ganz rein sind, so sind sie doch nicht so schlimm, daß man sie nicht lesen könnte.

ten und aufwärts — die unzeitigen ausgenommen — auf das genaueste besichtigt und untersucht werden. An Physikatsorten und in den, in demselben Umkreise auf eine bis anderthalb Stunden, zunächst gelegenen Ortschaften, muß diese Besichtigung von dem Physikus selbst, auf dem platten Lande und in den, von den Physikatswohnungen über anderthalb Stunden entfernten Orten aber, von den approbirten Geburtshelfern oder von solchen Wundärzten, welche von dem Collegio medico zu diesem Geschäfte für fähig erkannt sind, veranlaßt werden. Bei dieser Untersuchung muß 1) die Hebamme alle zur Sache gehörige, vor oder bei der Geburt sich ereignete Umstände angeben und ist hiernächst zu prüfen, 2) ob der Leichnam schon Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angefangenen Fäulniß an sich habe, und welche? 3) Ob das Kind nach dessen Länge und der Beschaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und Nägel, eine reif ausgetragene Frucht sey? 4) ob das Kind gesund und natürlich fleischig, oder krankhaft, abgezehrt und geschwollen ist? 5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenblässe hat, oder der ganze Körper, oder auch nur einzelne Theile desselben, und welche mißfarbig sind? 6) Ob die Nabelschnur abgerissen, abgeschnitten, oder noch vorhanden; ob und an welchen Theilen solche umwickelt, oder umschlungen gewesen? 7) Ob irgendwo Merkmale äußerer Beschädigung und Gewaltthätigkeiten zu entdecken?"*). — Was bei der Obduction neugebohrner Kinder zu beobachten, s. Obduction.

Leibesstrafen. Bei vorhandenen rechtlichen Gründen zu ihrer Verschärfung soll 1) die Gefängnißstrafe nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird; 2) bei Schärfung der Leibesstrafe allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu

*) Liebecke K. Preuß. Pol. Gesetze. Magdeb. 1805. S. 135.

Bestrafenden gesehen werden. A. L. R. II. Thl. 20. Tit. §. 49. 50. —

Auf die Strafe der Gante, so wie auf die des hölzernen Blocks, des Stocks, des sogenannten Rippenhauses und ähnlicher in den Gesetzen nicht bestimmter, der Gesundheit nachtheiliger Strafwerkzeuge, darf nicht erkannt werden. Rescr. des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. Februar und 28. April 1810. (Samml. der Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sich auf den 20sten Titel des 2ten Theils des allg. L. R. und auf die Criminalordnung beziehen. Berlin 1816 S. 67.) Hinsichts der Militärstrafen sind die Stockschläge und das Gassenlaufen in der Preußischen Armee durch den Befehl vom 3ten August 1808 abgeschafft.

Leibmedicus s. Leibarzt.

Leiche. Unter dem 18. Mai 1769 ergieng ein Directorialrescript an das Berliner Polizeidirectorium, in welchem, nach dem Gutachten des Ober-Collegii sanitatis, verordnet ward, „daß die Leichen der an „Pocken und andern contagiösen Krankheiten verstor„benen Personen nicht zur Schau ausgestellt und bei „deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief als „bei andern gemacht, auch die Tischler angehalten „werden sollen, in dergleichen Fällen die Fugen der „Särge zu verpichen.“ Diese Verfügung ward durch das Directorialrescript vom 18. Septbr. 1787 (N. Ed. S. VIII. pag. 1597) zu einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift erhoben, und unter dem 24. Novbr. 1801 (XI. pag. 603.) und 8. Juli 1802 (XI. p. 959.) dahin ausgedehnt, daß ferner das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, und das Singen der Schulkinder bei offnen Särgen, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn sollte. — Die Uebertretung dieses Verbots, da solche zu den geringen Polizeiverbrechen gehört, soll, nach einem Dir. Rescr. vom 18. Januar

1803, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden. — Für die Kurmark ward das Verbot auch noch durch ein Circular der Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 14. Septbr. 1807 erneuert. s. auch Beerdigung, Begräbnißplätze, Leichenhäuser, Leichenöffnung, Leichentransport, Leichnam, Obduction, Todtenschau.

Leichenhäuser. Im Jahre 1792 bemühte sich das K. Generaldirectorium die Errichtung eigener Leichenhäuser allgemein zu machen. Dieselben sollten so angelegt werden, daß bei kalter Witterung und im Winter den Zimmern, worin die Leichen aufbewahrt würden, eine temperirte Wärme gegeben werden könne. Auch sollten bei denselben Wächter angestellt werden, welche die Leichen Tag und Nacht abwechselnd beobachten und bei einer Veränderung derselben, entweder zur Fäulniß oder bei einer Spur des Lebens, den Angehörigen davon Nachricht geben könnten. Die Ausführung des Plans fand aber bedeutende Schwierigkeiten in den Vorurtheilen des gemeinen Mannes, besonders auf dem Lande, hauptsächlich aber in dem Mangel der, zur Erbauung der vorgeschlagenen Leichenhäuser und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds. Freiwillige Beiträge zu diesem Behuf wurden verweigert und das Aerarium der mehresten Kirchen war zu einer solchen Ausgabe zu unvermögend. Mehrere hielten auch die Errichtung der Leichenhäuser für überflüßig, weil schon nach allgemeinen Landesgesetzen darauf gesehen werde, daß keine Leiche ohne hinlängliche Ueberzeugung ihres Ablebens begraben werde. Von Seiten der kleinen Städte ward eingewandt, daß die Kirchhöfe derselben meistens zu klein und zu eng sind, um darauf Leichenhäuser zu erbauen, daß vielleicht von der Aufbewahrung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in den Leichenhäusern innerhalb der Stadt Ansteckung zu befürchten seyn möchte und die Anlegung neuer Kirchhöfe außer der Stadt wegen

Mangel des Terrains und wegen der Erbbegräbnisse und Kirchenrevenüen unthunlich sey. — Das Königl. Ober-Collegium medicum und Sanitatis, wie auch mehrere Kreis- und Ortsbehörden trugen darauf an, statt der Leichenhäuser eine Todtenschau durch Sachverständige einzuführen. Allein sowohl dieser Vorschlag als der Plan zur Errichtung der Leichenhäuser fand zu viel Schwierigkeiten, weshalb es größtentheils bei den (unter dem Artickel Beerdigung mitgetheilten) Anordnungen zur Verhütung des Lebendigbegrabens verblieb, jedoch nach dem Directorial-Rescripte vom 11. Decbr. 1794 den Predigern zur Pflicht gemacht wurde, alles zu versuchen, damit Leichenhäuser errichtet würden s. auch Todtenschau.

Leichenöffnungen. Von den gerichtlichen s. Obduction. Ueber das, bei außergerichtlichen Sectionen zu beobachtende Verfahren erließ das Departement der allgemeinen Polizei im Min. des Innern folgende Verordnung an die K. Regierungen zur weitern Bekanntmachung und Befolgung (s. Kurm. Amtsbl. v. 27. Decbr. 1811 No. 39. S. 327):

Je bereitwilliger das Publicum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hiebei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet: 1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses unnöthig macht. 2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält. 3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an

Bilder, die in Stereoskopen betrachtet werden sollen, müssen in einer Entfernung von 6,5 cm voneinander aufgenommen werden, wenn sie in einer Entfernung von 25 cm betrachtet werden sollen. Diese Entfernung ist die Entfernung, in der man gewöhnlich Gegenstände betrachtet, wenn man sie genau sehen will. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 25 cm betrachtet, so sieht man sie in ihrer natürlichen Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 50 cm betrachtet, so sieht man sie in halber natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 12,5 cm betrachtet, so sieht man sie in doppelter natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 6,5 cm betrachtet, so sieht man sie in vierfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 3,25 cm betrachtet, so sieht man sie in achtfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 1,625 cm betrachtet, so sieht man sie in sechzehnfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,8125 cm betrachtet, so sieht man sie in zweiundvierzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,40625 cm betrachtet, so sieht man sie in vierundsechzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,203125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertachtundzwanzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,1015625 cm betrachtet, so sieht man sie in zweihundertsechsundfünfzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,05078125 cm betrachtet, so sieht man sie in fünfhundertzwölffacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,025390625 cm betrachtet, so sieht man sie in tausendvierundzwanzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0126953125 cm betrachtet, so sieht man sie in zweitausendachtundvierzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00634765625 cm betrachtet, so sieht man sie in vierundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,003173828125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertachtundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0015869140625 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertsechsundsiebzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00079345703125 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertzweiundfünfzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000396728515625 cm betrachtet, so sieht man sie in fünfzehnhundertvierundzwanzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0001983642578125 cm betrachtet, so sieht man sie in dreitausendachtundvierzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00009918212890625 cm betrachtet, so sieht man sie in sechstausendsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000049591064453125 cm betrachtet, so sieht man sie in zwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000247955322265625 cm betrachtet, so sieht man sie in vierundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00001239776611328125 cm betrachtet, so sieht man sie in achtundvierzigtausendeinhundertsechsundsechzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000006198883056640625 cm betrachtet, so sieht man sie in sechsundneunzigtausendeinhundertzweiundsechzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000030994415283203125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertzweiundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000154972076416015625 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertvierundachtzigtausendeinhundertachtundvierzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000774860382080078125 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertneunundsechzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000003874301910400390625 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertneunundsechzigtausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000019371509552001953125 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertsechsundsiebzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000096857547760009765625 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertdreiundfünfzigtausendeinhundertachtundsechzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000484287738800048828125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000002421438694000244140625 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000012107193470001220703125 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000060535967350006103515625 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000003026798367500305175781 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000015133991837501525878905 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000075669959187507629394525 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000003783497959375381469726 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000018917489796876907348635 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000094587448984384536743175 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000004729372449219226837158 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000023646862246096134185795 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000118234311230480670928975 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000005911715561524033546448 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000029558577807620167732245 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000147792889038100838661225 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000007389644451905041933061 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000036948222259525209665305 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000184741111297626048326525 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000009237055564881302416326 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000046185277824406512081625 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000230926389122032560408125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000011546319456101628020406 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000057731597280508140102031 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000288657986402540700510155 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000014432899320127035025507 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000072164496600635175127535 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000360822483003175875637675 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000018041124150158793781883 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000090205620750793968909415 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000451028103753969844707075 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000022551405187698492235353 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000112757025938492461176765 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000563785129692462305883825 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000028189256484623115294191 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000140946282423115576470955 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000704731412115577882354775 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000035236570605778894117738 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000176182853028894470588695 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000000880914265144474352943475 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000044045713257223717647173 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000220228566286118588235865 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000001101142831430592941179325 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000055057141571529647058966 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000275285707857648235294825 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000001376428539288241176474125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000068821426964412058823706 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000344107134822060294118531 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000001720535674110301470592655 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000086026783705515073529632 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000430133918527575367648165 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000002150669592637876838240825 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000107533479631893841912041 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000537667398159469209560205 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000002688336990797346047801025 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000134416849539867302390051 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000672084247699336511950255 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000003360421238496682559751275 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000168021061924834127987563 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000000840105309624170639937815 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000004200526548120853199689075 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000210026327406042659984453 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000001050131637030213299922265 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000005250658185151066499611325 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000262532909257553324980566 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000001312664546287766624902830 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000006563322731438833124514150 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000328166136571941656225707 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000001640830682859708281128535 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000008204153414298541406405675 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000410207670714927070320283 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000002051038353574635351601415 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000010255191767873176758007075 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000512759588393658790040353 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000002563797941968293950201765 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000012818989709841469751008825 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000320474742746036743775044 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000001601186856865183718875220 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000008005934284325918593437610 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000400296714216295929687805 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000002001483571081479648439025 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000010007417855407398242195125 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000500370892770369912109756 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000002501854463851849560548780 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000012509272319259247802743900 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000625463615962962390137195 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000003127318079814811950685975 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000015636590399074059753429875 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000781829519953702987671493 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000003909147599768514938357465 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000019545737998842574691787325 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00000977286899942128734589366 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000004886434499710643672946830 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000024432172498553218364734150 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00001221608624927660918236707 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000006108043124638304591183535 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000030540215623191522955917675 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00001527010781159576147795883 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000007635053905797880738979415 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000038175269528989403694897075 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00001908763476449470184744853 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000009543817382247350923724265 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000047719086911236754618621325 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00002385954345561837730931066 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000011929771727809188654655330 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000059648858639045943273276650 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00002982442931952297163663832 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000014912214659761485818319160 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000074561073298807429091595800 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00003728053664940371454579790 cm betrachtet, so sieht man sie in dreihundertzwölftausendeinhundertzweiundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,000018640268324701857272898950 cm betrachtet, so sieht man sie in siebenhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertvierundachtzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,0000093201341623509286364494750 cm betrachtet, so sieht man sie in einhundertsechsundfünfzigtausendeinhundertsechsundneunzigfacher natürlicher Größe. Wenn man Bilder, die in einer Entfernung von 6,5 cm aufgenommen sind, in einer Entfernung von 0,00004660067081175464318224

Gesellschaft der Freunde, welche sich in Pennsylvanien niedergelassen hatten, und sich durch ihre Gesinnungen und ihr Betragen auszeichneten, bewogen, ihre Religionsgenossen in Deutschland zu besuchen, und ihnen die Vortheile bekannt zu machen, welche sie in Pennsylvanien genossen. Sie kamen 1708 nach Crefeld, und fanden daselbst eine Gemeine von Mennoniten, welche sich mit ihnen vereinigte. Diese Gemeine hatte sich 1683 daselbst gebildet, und bestand aus 13 Familien, welche aus Holland dahin gezogen waren. Sie hatten ihre Religionsgrundsätze aus Holland mitgebracht, und sich in Crefeld ein Versammlungshaus gebaut. Sie hatten auch einen Prediger, Namens Jakob Telner, welcher 1708 starb. Nach seinem Tode vereinigte sich die Gemeine mit den Quäkern, und hielt ihre Versammlungen in dem Hause, welches sie sich gebaut hatten. Sie hatten auch einen Kirchhof, welcher 1708 eingeweihet wurde. Die Quäker hatten 1705 ihre Versammlungen in Crefeld angefangen, und hatten 1708 schon 30 Familien. Sie hatten auch einen Kirchhof, welcher 1708 eingeweihet wurde. Die Quäker hatten 1705 ihre Versammlungen in Crefeld angefangen, und hatten 1708 schon 30 Familien.

Lichens.—Many species, some of which are found in Britain, are described in the Flora Scotica, Lightfoot, 1777. Dr. Greville's Flora Edinensis, 1824, contains 200 species found in the neighbourhood of Edinburgh. Dr. Hooker's British Flora, 1830, contains 1,000 species. Dr. Greville's Scottish Cryptogamic Flora, 1823-28, contains 360 species, with coloured figures. Dr. Greville's Supplement to the Flora Edinensis, 1828, contains 100 species. Dr. Greville's Supplement to the Scottish Cryptogamic Flora, 1828, contains 100 species. Dr. Greville's Supplement to the Flora Edinensis, 1828, contains 100 species. Dr. Greville's Supplement to the Scottish Cryptogamic Flora, 1828, contains 100 species.

Ich habe mich bemüht, diese Lücke auszufüllen, und habe
zu diesem Zweck eine Reihe von Versuchen angestellt, die
ich in der vorliegenden Arbeit mitteile. Ich habe dabei
mich auf die Untersuchung der Wirkung der Kathoden-
strahlen beschränkt, weil diese Strahlen, wie wir gesehen
haben, sich durch eine besonders große Wirksamkeit aus-
zeichnen. Ich habe ferner mich auf die Untersuchung
der Wirkung auf Metalle beschränkt, weil diese Wirkung
sich durch eine besonders große Wirksamkeit auszeichnet.
Ich habe endlich mich auf die Untersuchung der Wirkung
auf Platin beschränkt, weil dieses Metall sich durch eine
besonders große Wirksamkeit auszeichnet.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Die Criminalordnung für die Preußischen Staaten enthält folgende hiehergehörige Vorschriften:

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsbarkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. §. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist. §. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edict vom 15. Novbr. 1715 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magistrate in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter, oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge. *)

Zur nähern Bestimmung über das, im letztern §. der Cr. Ord. angeordnete Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, ergieng folgende Circularverfügung des Königl. Polizei-Ministeriums an sämmtliche Regierungen: **)

Die darüber: ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege? hin und wieder entstandenen Zweifel veran-

*) s. ferner Obduction.

**) abgedr. in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. 8ter Bd. 15tes Heft S. 45.

Hälfte des Kreises, die Zahlen 1 bis 6 in der zweiten Hälfte. Die Zahlen sind so gestellt, daß sie, wenn man den Kreis in der Mitte durchschneidet, in beiden Hälften dieselben Zahlen ergeben. Die Zahlen sind ferner so gestellt, daß sie, wenn man den Kreis in der Mitte durchschneidet, in beiden Hälften dieselben Zahlen ergeben. Die Zahlen sind ferner so gestellt, daß sie, wenn man den Kreis in der Mitte durchschneidet, in beiden Hälften dieselben Zahlen ergeben.

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3.

Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9.

Fig. 10. Fig. 11. Fig. 12.

Fig. 13. Fig. 14. Fig. 15.

Fig. 16. Fig. 17. Fig. 18.

Fig. 19. Fig. 20. Fig.

tig waren. — s. auch Zurechnungsfähigkeit, Wahnsinn.

Lethalität der Wunden. In dem „Edicte „von Lethalität der Wunde, wenn einer vor dem neun„ten Tage stirbt, vom 22. März 1717" (Mylii C. C. M. II. III. No. 34.) ward verordnet,

daß wer einen Menschen, es sey im öffentlichen Duell und Rencontre, oder auch bei anderer Gelegenheit, ohne daß es zu einer rechten Nothwehr, zu Rettung seines eigenen Lebens geschehe, dergestalt vorsätzlich verwundet, woran dergleichen Blessirter den 9ten Tag, oder auch eher stirbt, und nicht zu erweisen wäre, daß er durch üble Kur, oder selbst eigene Verwahrlosung des Leben verlohren, derselbe ohne alle Gnade und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum Tode condemnirt und gebracht werden solle. — — Damit auch alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden ins künftige gar cessiren möge, solle diejenige Wunde, es sey die Section geschehen, oder nicht, für absolut gehalten, und wider den Thäter die Todesstrafe erkannt werden, wenn nämlich der Blessirte den 9ten Tag nicht erleben würde. Durch die spätern Criminalgesetze ward diese Bestimmung gänzlich aufgehoben. Nach der Criminalordnung für die K. Preuß. Staaten §. 169. sollen

die Sachverständigen in ihrem Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes, besonders folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben: 1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen? 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen? 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obductionsberichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen.

Licentiaten der Medicin, welche auf den Königlich Sächsischen Universitäten kreirt sind, und sich in der Provinz Sachsen bei der Besitznahme des diesseitigen Landestheiles befanden, behielten zwar daselbst

die, durch ihre frühere Qualification ihnen zugestandene Freiheit der ärztlichen Praxis. Die fernere Ernennung solcher Licentiaten findet aber in den K. Preuß. Staaten nicht statt.

Liebestrank. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis fünfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. §. 868. Im Falle eines dadurch veranlaßten unheilbaren Wahnsinnes soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden. §. 869. Ist durch einen solchen Liebestrank eine andere Krankheit verursacht worden, so soll nach Beschaffenheit ihrer Gefahr und Dauer, eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden *)

Limatura Martis. Zu ihrer zweckmäßigen Verfertigung aus reinem Stahl und nicht aus den mit Abgängen von Kupfer und Messing vermengten Feilspänen von der Schlosser-Arbeit, wurden die Apotheker durch eine besondere Verfügung des Ober-Coll. med. vom 10. Novbr. 1780 instruirt. Nach den neuen Pharmocopöen von 1799 und 1813 müssen zur Bereitung des Ferrum pulveratum die Feilspäne des reinen Eisens in einem eisernen Mörser anhaltend gerieben und der herauszubeutelnde feinste Staub in verstopften Gläsern aufbewahrt werden. s. Ferrum pulveratum.

Linimentum ammoniatum. Linimentum volatile.) 3 Unzen Olivenöhl und 1 Unze Liquor Ammonii causticus werden in einem gläsernen Gefäße zusammengeschüttelt, bis sie sich vollkommen vereinigen. Ph. b.

Linimentum saponato-camphoratum (Balsamum Opodeldoc.) Anderthalb Unzen aus Talg bereitete Haushaltungsseife, 5½ Unzen höchst rectificirter Weingeist, 1 Unze Wasser und 1 Drachme Kampfer werden in einem bedeckten Gefäße bei gelinder Wärme aufgelöst und 1 Drachme Liquor Ammonii caustici, 30 Tropfen Rosmarinöhl und 20 Tropfen Thymianöhl zugesetzt. Die, nach dem Erkalten gallertartige Masse wird aufbewahrt. Ph. b. **)

*) vergl. auch das Gutachten über die Liebestränke in Klein's Annalen XVII. 227.

**) Diese Composition ersetzt vollkommen Dr. Steer's Opodeldoc, dessen Importation zwar noch gestattet wird, jedoch ohne die marktschreierischen gedruckten Anpreisungen desselben.

Liquidation. Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer u. s. w. die Liquidationen über den Betrag ihrer Bemühungen, und Apotheker ihre Arzneirechnungen, der betreffenden Regierung zur Festsetzung einreichen, (s. Festsetzung), so müssen solche, wenn sie 50 Rthlr. und darüber betragen, auf einem Stempelbogen geschrieben seyn. Der Rechnungsstempel ist bei Objecten von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. incl. 2 Gr. und von jedem folgenden Hundert 2 Gr., wobei das angefangene Hundert für voll gerechnet wird. Ueber 2 Rthlr. darf jedoch der Rechnungsstempel nicht hinausgehen. (Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810 Art. 7. No. 5. Declaration vom 27. Juni 1811 §. 1.). Die Liquidationen und Quittungen der Medicinalbeamten über Diäten und Reisekosten (s. Diäten, Gebühren, Kreiscassen, Reisekosten) sind stempelfrei, da sie nur Auslagen betreffen. (Verf. der Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 2. Mai und 14. Decbr. 1811 *). — Folgende Verordnung über diesen Gegenstand erschien in dem Amtsblatte der K. Regierung zu Magdeburg No. 15. vom 11. April 1818 S. 108. 109.

Es werden oft Liquidationen von besoldeten und unbesoldeten Medicinalpersonen zur Festsetzung eingeschickt, welche nicht ordnungsmäßig und deutlich genug abgefaßt sind, und dadurch die Festsetzung erschweren, oft unmöglich machen, so daß solche zurückgeschickt werden müssen. Um dies für die Folge zu verhüten, werden sämmtliche Medicinalpersonen in dem hiesigen Regierungsbezirk angewiesen, bei Anfertigung ihrer Liquidationen Folgendes zu beobachten: 1) Muß die Liquidation auf einem besondern Bogen geschrieben seyn; 2) muß die Liquidation speciell abgefaßt seyn, also z. B. die täglichen sowohl, als nächtlichen Besuche, auch die Krankheit, wegen welcher die Besuche gemacht wurden, die erforderlich gewesenen Operationen u. s. w. genau angegeben werden; 3) wenn die Besuche eine Reise erforderten, muß die Entfernung von dem Wohnorte der Medicinalperson bis zum Kranken genau bestimmt und attestirt seyn. 4) Die Apotheker-Rechnungen müssen reinlich und deutlich geschrieben seyn,

*) Pochhammers Samml. der über die Stempelgesetze ergangenen Bestimmungen S. 38.

of the Parliament of Paris, and the Chancellor of France, who presided in the Parliament, and the Peers of France, who were present in the Parliament, and the Ambassadors, who were present in the Parliament, and the Princes of the Blood, who were present in the Parliament, and the Princes of the Blood, who were not present in the Parliament, and the Princes of the Blood, who were not present in the Parliament, and the Princes of the Blood, who were not

Lord Kelvin, and Professor Tait, in their Treatise on Natural Philosophy, have given a definition of energy which is free from this objection. They say: "Energy is the power which a body or system of bodies possesses of producing change in the configuration of other bodies in contact with it." Thus, a body which is in motion has energy, because it can produce change in the configuration of other bodies which it meets in its path. A body which is raised above the earth's surface has energy, because it can produce change in the configuration of other bodies when it falls. A body which is heated has energy, because it can produce change in the configuration of other bodies when it cools. A body which is electrified has energy, because it can produce change in the configuration of other bodies when it discharges. A body which is magnetized has energy, because it can produce change in the configuration of other bodies when it demagnetizes. A body which is chemically unstable has energy, because it can produce change in the configuration of other bodies when it undergoes chemical change. Thus, energy is the power which a body possesses of doing work.

Energy is of two kinds, Potential and Kinetic. Potential energy is the energy which a body possesses by virtue of its position or condition. Kinetic energy is the energy which a body possesses by virtue of its motion. Thus, a body which is raised above the earth's surface has potential energy, because it can do work when it falls. A body which is in motion has kinetic energy, because it can do work when it is brought to rest. A body which is heated has potential energy, because it can do work when it cools. A body which is electrified has potential energy, because it can do work when it discharges. A body which is magnetized has potential energy, because it can do work when it demagnetizes. A body which is chemically unstable has potential energy, because it can do work when it undergoes chemical change.

Potential energy is sometimes called latent energy, because it is not manifested to the senses. Kinetic energy is sometimes called sensible energy, because it is manifested to the senses.

Potential energy is sometimes called energy of position, because it depends upon the position of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of configuration, because it depends upon the configuration of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of condition, because it depends upon the condition of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of stress, because it depends upon the stress of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of strain, because it depends upon the strain of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of chemical action, because it depends upon the chemical action of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of electrification, because it depends upon the electrification of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of magnetization, because it depends upon the magnetization of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of heat, because it depends upon the heat of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of light, because it depends upon the light of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of sound, because it depends upon the sound of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of gravitation, because it depends upon the gravitation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of attraction, because it depends upon the attraction of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of repulsion, because it depends upon the repulsion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of cohesion, because it depends upon the cohesion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of adhesion, because it depends upon the adhesion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of surface tension, because it depends upon the surface tension of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of capillarity, because it depends upon the capillarity of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of osmosis, because it depends upon the osmosis of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of diffusion, because it depends upon the diffusion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of evaporation, because it depends upon the evaporation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of condensation, because it depends upon the condensation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of fusion, because it depends upon the fusion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of solidification, because it depends upon the solidification of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of crystallization, because it depends upon the crystallization of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of vaporization, because it depends upon the vaporization of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of liquefaction, because it depends upon the liquefaction of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of sublimation, because it depends upon the sublimation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of deposition, because it depends upon the deposition of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of absorption, because it depends upon the absorption of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of emission, because it depends upon the emission of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of reflection, because it depends upon the reflection of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of refraction, because it depends upon the refraction of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of diffraction, because it depends upon the diffraction of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of polarization, because it depends upon the polarization of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of dispersion, because it depends upon the dispersion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of interference, because it depends upon the interference of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of resonance, because it depends upon the resonance of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of vibration, because it depends upon the vibration of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of oscillation, because it depends upon the oscillation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of rotation, because it depends upon the rotation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of translation, because it depends upon the translation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of deformation, because it depends upon the deformation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of rupture, because it depends upon the rupture of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of fracture, because it depends upon the fracture of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of disintegration, because it depends upon the disintegration of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of decomposition, because it depends upon the decomposition of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of combination, because it depends upon the combination of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of synthesis, because it depends upon the synthesis of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of analysis, because it depends upon the analysis of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of metabolism, because it depends upon the metabolism of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of assimilation, because it depends upon the assimilation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of excretion, because it depends upon the excretion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of secretion, because it depends upon the secretion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of digestion, because it depends upon the digestion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of respiration, because it depends upon the respiration of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of circulation, because it depends upon the circulation of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of nervous action, because it depends upon the nervous action of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of muscular action, because it depends upon the muscular action of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of mental action, because it depends upon the mental action of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of consciousness, because it depends upon the consciousness of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of will, because it depends upon the will of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of emotion, because it depends upon the emotion of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of thought, because it depends upon the thought of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of memory, because it depends upon the memory of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of imagination, because it depends upon the imagination of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of reason, because it depends upon the reason of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of judgment, because it depends upon the judgment of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of conscience, because it depends upon the conscience of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of soul, because it depends upon the soul of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of spirit, because it depends upon the spirit of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of life, because it depends upon the life of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of death, because it depends upon the death of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of resurrection, because it depends upon the resurrection of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of immortality, because it depends upon the immortality of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of eternity, because it depends upon the eternity of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of God, because it depends upon the God of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the universe, because it depends upon the universe of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the infinite, because it depends upon the infinite of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the absolute, because it depends upon the absolute of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the relative, because it depends upon the relative of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the finite, because it depends upon the finite of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the conditioned, because it depends upon the conditioned of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the unconditioned, because it depends upon the unconditioned of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the phenomenal, because it depends upon the phenomenal of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the noumenal, because it depends upon the noumenal of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the subjective, because it depends upon the subjective of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the objective, because it depends upon the objective of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the ego, because it depends upon the ego of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the non-ego, because it depends upon the non-ego of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the self, because it depends upon the self of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the not-self, because it depends upon the not-self of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the mind, because it depends upon the mind of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the matter, because it depends upon the matter of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the spirit, because it depends upon the spirit of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the soul, because it depends upon the soul of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the life, because it depends upon the life of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the death, because it depends upon the death of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the resurrection, because it depends upon the resurrection of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the immortality, because it depends upon the immortality of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the eternity, because it depends upon the eternity of the body. Kinetic energy is sometimes called energy of motion, because it depends upon the motion of the body.

Potential energy is sometimes called energy of the

verbreitende Flüssigkeit wird in einem wohl verschlossenen Glase aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Ammonii tartarici. Eine beliebige Menge Weinsteinsäure wird mit Liquor Ammonii pyro-oleosi vollkommen gesättigt, filtrirt und aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Ammonii vinosus. (Spiritus Salis ammoniaci vinosus). 2 Theile höchstrectificirter Weingeist und 1 Theil Liquor Ammonii caustici werden gemischt und in einem wohl verschlossenen Glase aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi (statt der Aqua phagedaenica). Queckſilbersublimat und Salmiak, von jedem 24 Gran werden in 2 Pfund destillirtem Wasser aufgelöst und 1 Unze Rosenhonig hinzugesetzt. Ph. b. *)

Liquor Hydrargyri nitrici (Mercurius nitrosus). 1 Unze reines Queckſilber wird, durch Digestion in gelinder Wärme, in einer hinreichenden Menge reiner Salpetersäure aufgelöst, und dann so viel destillirtes Wasser hinzugesetzt, daß die Flüßigkeit 5 Unzen beträgt. Ph. b.

Liquor Kali acetici (Liquor terrae foliatae Tartari). 1 Pfund trocknes essigsaures Kali wird in 2 Pfund destillirtem Wasser aufgelöst und filtrirt. Ph. b.

Liquor Kali carbonici (Oleum Tartari per deliquium). 1 Pfund trocknes kohlensaures Kali wird in 2 Pfund destillirtem Wasser aufgelöst, filtrirt und aufbewahrt Ph. b.

Liquor Kali caustici (Lixivium causticum). 2 Pfund kohlensaures Kali werden in einem eisernen Gefäße mit zehnmal so vielem heißen Wasser begossen, dann allmählig 3 Pfund gepulverter gebrannter Kalk hinzugethan, und dies unter beständigem Rühren mit dem Spathel, eine Viertelstunde gekocht. So lange die Flüssigkeit noch mit irgend einer Säure aufbraußt, muß gebrannter Kalk hinzugethan werden. Die durch Leinwand colirte Flüssigkeit wird in Glasflaschen gefüllt, und wenn sie sich gesetzt hat, abgeklärt und evaporirt, bis 4 Unzen derselben ein Gefäß anfül-

*) Diese, in den Pharmacopöen von 1799 und 1813 vorgeschriebene Bereitungsart weicht von der ältern der Aqua phagedaenica darin ab, daß in dem Liq. Hydr. mur. corr. der Sublimat wirklich aufgelöst ist, statt daß die Aq. phag. nur ein Gemenge von Queckſilberkalk und salzsaurer Kalkerde im Wasser war. Die Versetzung des Liq. Hydr. m. c. mit Rosenhonig dient zum Theil die Aetzkraft des Mittels etwas zu mäßigen, auch das Mittel selbst durch einige Färbung kenntlicher zu machen. d. H.

len, welches 3 Unzen gemeines Wasser halten würde. Die Aufbewahrung geschieht in verstopften Glasflaschen. Ph. b.

Liquor Myrhae. 2 Unzen gestoßene Myrrhen werden mit 8 Unzen destillirtem Wasser in einem zugepfropften gläsernen oder Porcellangefäße, im Wasserbade, bis zur hinreichenden Auflösung der Myrrhe digerirt. Die Flüssigkeit wird durch Leinwand colirt und an einem kühlen Orte aufbewahrt. Ph. b.

Liquor pyro-tartaricus (Spiritus Tartari). Eine beliebige Menge roher Weinstein wird bei offnem und allmählig verstärktem Feuer, aus einer zur Hälfte gefüllten Retorte, in eine Vorlage destillirt, die geräumig genug und mit einer Röhre versehen ist, durch welche das, mit Heftigkeit ausströmende Gas hindurchgehen kann. Nach beendigter Destillation wird die erhaltene Flüssigkeit durch wiederholtes Filtriren vom stinkenden Oele befreit und aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Saponis Stibiati. (Sulphur auratum liquidum. Tinctura Antimonii Jacobi). 1 Unze Goldschwefel wird durch Digestion in einer hinreichenden Menge Liquor Kali caustici aufgelöst und mit 3 Unzen Sapo medicatus, 6 Unzen höchstrectificirtem Weingeist und eben soviel destillirtem Wasser bei gelinder Wärme, unter öfterem Umschütteln, aufgelöst. Die filtrirte Flüssigkeit wird aufbewahrt. Ph. b.

Liquor Stibii muriatici). (Butyrum Antimonii). 2. Unzen Stibium oxydulatum fuscum und 6 Unzen getrocknetes Küchensalz werden in einer Glasretorte übergossen mit 4 Unzen concentrirter Schwefelsäure, die zuvor mit 2 Unzen Wasser verdünnt ist. Dann wird die Destillation aus dem Sandbade mit zuletzt verstärktem Feuer, angestellt und die erhaltene Flüssigkeit aufbewahrt. Ph. b.

Liquor vini probatorius Hahnemanni s. Wein.

Löserdürre s. Rinderpest.

Lohgerber s. Gerberei.

Lohgruben müssen nach A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 125. 126. wenigstens 3 Fuß rheinl. von den benachbarten Gebäuden entfernt bleiben und von Grund aus aufgemauert werden, s. auch Gerberei.

Louisenbrunnen bei Berlin, eine Quelle salinischen Stahlwassers, wobei die erforderlichen Gebäude und Einrichtungen zum Wohnen und Baden,

enthält in 16 Unzen $1\frac{2}{5}$ Gr. muriatisches Natrum, $\frac{7}{10}$ Gr. schwefelsauern, $\frac{1}{15}$ Gr. muriatischen und $\frac{4}{5}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{1}{20}$ Gr. Thonerde, $\frac{1}{30}$ Gr. Kieselerde, $\frac{2}{10}$ Gr. Eisenoxyd und 1 Kubikzoll kohlenstoffsaures Gas. Rose in Formey's med. Topographie von Berlin. 1796 S. 39 — 49. Die Badeanstalt ist mit Wohngebäuden versehen. Eigene Badezimmer und Einrichtungen zu künstlichen Bädern fehlen ihr aber.

Luderstellen, s. Abdecker.

Luftreinigung und Verbesserung s. Aas, Abdecker, Abtritte, ansteckende Krankheiten, Gerberei, Kohlendampf, kohlensaures Gas, Räucherungen, Scharfrichterei.

Luftschiffer. Auf höhern Befehl ward denselben von der Polizeibehörde in Berlin das Aufsteigen verweigert, wenn ihre Vorkehrungen zu risquant und sie selbst noch zu unerfahren waren.

Lungenfäule, eine chronische Krankheit des Rind- und Schaafviehes, mit Husten, Engbrüstigkeit Desorganisation der Lungen und Brustwassersucht, meistens von kalter, feuchter Witterung, schlechtem Futter und Getränk entstanden, oft dem Viehstande sehr nachtheilig, doch nicht so ansteckend als die acute Lungenseuche des Rindviehes, daher auch die polizeilichen Maaßregeln und die Belehrungen der Viehbesitzer mehr die letztere betreffen; s. auch Kälbisches Rind- und Schaafvieh, Lungenseuche, Schaafe.

Lungenprobe. Nach der Criminalordnung für die Preußischen Staaten §. 166 muß „bei neugebohrnen Kindern die Lungenprobe vorgenommen und „vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht „werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt „oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur „Welt gekommen sey, bestimmen können" s. darüber auch Paalzow's Commentar zur Criminalordnung I. S. 223 und das Archiv der Preuß. Gesetzgebung III. 224 und 234.

Lungenseuche, eine höchst nachtheilige, durch Ansteckung oft sehr um sich greifende Krankheit des Rindviehes, mit Verhärtung oder Vereiterung der Lungen, gegen deren Verbreitung es der kräftigsten polizeilichen Vorkehrungen bedarf. Das Patent wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, d. d. Berlin, 2. April 1803. giebt darüber im IV. Kapitel, (Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.) §. 130 — 152, ferner im V. Kap. (Von den Strafen) und in den Beilagen A. und B., folgende Vorschriften *).

Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantainestelle, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden. (§. 130.). — Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, Tränken, Triften und Holzreviere anzuweisen, dergestalt, daß die Hütung für das kranke Vieh von allen übrigen Rindviehheerden durch einen Zwischenraum von 500 Schritten abgesondert, und dieser, insofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als Graben, Gestelle und dgl. kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt wird. Ueberhaupt muß alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Lungenseuche ausgebrochen, und al-

*) wie solche in einem übersichtlicheren Zusammenhange in dem Amtsbl. der Königl. Kurm. Regierung 1815 No. 40. S. 275 — 284, unter dem 2. Octbr. 1815 vom Neuem bekannt gemacht und eingeschärft sind.

Bacon, Roger, 1214–1294, Franciscan, Oxford and Paris, Opus Majus, Opus Minus, Opus Tertium, Compendium Philosophiae, Compendium Studii Theologiae, De Multiplicatione Specierum, De Speculis Comburentibus, De Scientia Experimentali, De Secretis Operibus Naturae et Nullitate Magiae, Epistola de Secretis Operibus Artis et Naturae et de Nullitate Magiae, Epistola de Mirabili Potestate Artis et Naturae, Communia Naturalium, Communia Mathematica, Perspectiva, Computus, Tractatus de Signis, Tractatus de Sensibilibus, Tractatus de Intellectu et Intellectibilibus, Tractatus de Tempore, Tractatus de Multiplicatione Specierum, Tractatus de Speculis Comburentibus, Tractatus de Scientia Experimentali, Tractatus de Secretis Operibus Naturae et Nullitate Magiae, Tractatus de Mirabili Potestate Artis et Naturae, Tractatus de Communibus Naturalium, Tractatus de Communibus Mathematicis, Tractatus de Perspectiva, Tractatus de Computo

Ehe sie sich aber zu dem Gedanken entschließen konnten, mußten sie sich erst überzeugen, daß sie nicht mehr Herren im Lande seien, daß sie nicht mehr Gesetze geben könnten, daß sie nicht mehr Richter ernennen könnten, daß sie nicht mehr Steuern auflegen könnten, daß sie nicht mehr Krieg führen könnten, daß sie nicht mehr Frieden machen könnten, daß sie nicht mehr Bündnisse schließen könnten, daß sie nicht mehr Gesandte schicken könnten, daß sie nicht mehr Gesandte empfangen könnten, daß sie nicht mehr Münzen prägen könnten, daß sie nicht mehr Maße und Gewichte bestimmen könnten, daß sie nicht mehr Ehen trennen könnten, daß sie nicht mehr Ehen schließen könnten, daß sie nicht mehr Ehebrecher bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Diebe bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Mörder bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Verräther bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Majestätsverbrecher bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Aufrührer bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Meineidige bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Gotteslästerer bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Kirchenräuber bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Sodomiter bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Hexen bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Zauberer bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Ketzer bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Wucherer bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Fälscher bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Falschmünzer bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Räuber bestrafen könnten, daß sie nicht mehr Brandstifter

Mit Ausnahme der Gattung Cyclostoma, welche in Europa nur durch eine Art vertreten ist, sind alle Gattungen, welche Herr Pfeiffer in seiner Monographie aufführt, auch in Deutschland vertreten. Die Gattung Cyclostoma ist in Europa nur durch eine Art vertreten, welche in Deutschland vorkommt. Die Gattung Cyclostoma ist in Europa nur durch eine Art vertreten, welche in Deutschland vorkommt. Die Gattung Cyclostoma ist in Europa nur durch eine Art vertreten, welche in Deutschland vorkommt.

nommen. Die Vergütungssätze für die zur Tilgung des Uebels angestellten Personen werden der Bestimmung des Landrathes, oder in den Städten, wo sich Polizeidirectoren befinden, diesen, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, überlassen. Die zur Abhaltung der Ansteckung von andern Feldmarken etwa erforderlichen Wachen geschehen von den übrigen Ortschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. — Die Direction führt, mit Zuziehung des Kreisphysikus, auf dem platten Lande und in solchen Städten, in denen sich kein Polizeidirector befindet, der Landrath. In Städten, für welche ein Polizeidirector angestellt ist, ist von diesem die Direction zu besorgen. Beide sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von dem Entstehen der Krankheit Bericht abzustatten, und selbigen die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. (§. 148.) — Der Zeitpunct, von welchem anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird bei der Lungenkrankheit auf acht Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termin untersagt; zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß. Die Ställe, worin lungenkrankes Vieh gestanden hat, werden indessen sorgfältig gereinigt. Zu diesem Behuf muß 1) der Mist mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren des Mistes darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne. 2) Im Stalle selbst wird die Erde zwei Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger fortgeschafft, und solche durch frische ersetzt. 3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden. 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

Seite
Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: Gesetz, Verordnung, Statut, Ortsstatut, Autonomie, Satzung, Reglement, Dienstinstruktion, Dienstanweisung, Geschäftsordnung, Geschäftsinstruktion, Geschäftsanweisung, Instruktion, Anweisung, Erlaß, Rescript, Verfügung, Bescheid, Entscheidung, Urtheil, Erkenntniß, Beschluß, Ausschreiben, Edict, Proclama, Manifest, Declaration, Publikation, Bekanntmachung, Kundmachung, Anschlag, Anschlagzettel, Plakat, Affiche, Placat, Placard, Patent, Diplom, Privilegium, Concession, Dispensation, Befreiung, Ausnahme, Ausnahmsbewilligung, Ausnahmsgesetz, Ausnahmsverordnung, Ausnahmsstatut, Ausnahmsverfügung, Ausnahmsbescheid, Ausnahmsentscheidung, Ausnahmsurtheil, Ausnahmserkenntniß, Ausnahmsbeschluß, Ausnahmsausschreiben, Ausnahmsedict, Ausnahmsproclama, Ausnahmsmanifest, Ausnahmsdeclaration, Ausnahmspublikation, Ausnahmsbekanntmachung, Ausnahmskundmachung, Ausnahmsanschlag, Ausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsplakat, Ausnahmsaffiche, Ausnahmsplacat, Ausnahmsplacard, Ausnahmspatent, Ausnahmsdiplom, Ausnahmsprivilegium, Ausnahmsconcession, Ausnahmsdispensation, Ausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsproclama, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsmanifest, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdeclaration, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspublikation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbekanntmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmskundmachung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlag, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsanschlagzettel, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplakat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsaffiche, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacat, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsplacard, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmspatent, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdiplom, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsprivilegium, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsconcession, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsdispensation, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbefreiung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahme, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbewilligung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsgesetz, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverordnung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsstatut, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsverfügung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbescheid, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsentscheidung, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsurtheil, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmserkenntniß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsbeschluß, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausschreiben, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsedict, Ausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnahmsausnah

Bishop Hall's Works. 79

Bishop Hall's Works. 79

Bishop Hall's Works. 79

Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand, oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. 7) Gemeinevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen. 8) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen, oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. 9) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Orten durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. 10) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. Eine Obrigkeit, welche aus dem inficirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken verrichten läßt, verfällt, wenn auch dadurch kein Schade entsteht, in 50 bis 100 Thlr. Geldstrafe, und bei gleicher Strafe darf sie keine Hofedienste am inficirten Orte selbst zur Wartung des Rindviehes, Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen, und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebrauchen. Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, verwirken, wenn sie gegen dies Gebot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, eine Strafe von 25 Thlr. Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thlr., geschieht dies zu einer Zeit wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Thlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, wo sie gegen die Anweisung des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschrift dieses Gesetzes, oder auch die auf

ihr Bekenntniß ablegen, und wenn sie dieß nicht thun, so werden sie als Ketzer verbrannt. Die Inquisition ist in Spanien, Portugal, Italien, Malta, Sicilien, Sardinien, Toscana, Neapel, Sicilien, Portugal, Goa, Mexico, Peru, Cartagena, Lima, Carthagena, Mexico, Cuba, Portugal, Goa

Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt. Verlauf und Erkennung der Seuche. §. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit. §. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt. §. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch. §. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen. §. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln. §. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zu-

gegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere Male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden. Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund. §. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen. §. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen. §. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen. §. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete. §. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht. §. 12. Die Erfahrung hat den Urgrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie

Elizabeth Bay is a fine sheet of water, and is the first of the chain of harbours which extend to the northward of Port Jackson. It is about a mile and a half in length, and nearly a mile in breadth, and is surrounded by high land, which is in general steep and rocky. The entrance is between two points, which are about a quarter of a mile apart, and the depth of water in the middle of the channel is from 7 to 8 fathoms. The shores of the bay are bold, and the depth of water close to the land is sufficient for ships of the largest size. The bay is open to the south-east, but is sheltered from the prevailing winds, and affords good anchorage in all weathers.

The land on the western side of the bay rises gradually from the water's edge, and is covered with a thick forest of gum-trees and other native trees. The soil is sandy, but in many places is mixed with a rich vegetable mould, which would be fertile if cultivated. There are several small streams of fresh water which run into the bay, and which would afford a supply of water for the shipping.

The land on the eastern side of the bay is more broken and rocky, and rises in steep cliffs from the water's edge. There are several small coves and inlets, which afford shelter for boats. The soil is poor, and the trees are stunted.

The bay is named after Elizabeth, the wife of Governor Macquarie, who visited it in 1820.

Seite
Abschnitt 1. Die Grundlagen der Lehre vom Gleichgewicht 1
Kapitel 1. Die Grundbegriffe der Statik 1
Kapitel 2. Die Grundgesetze der Statik 3
Kapitel 3. Die Lehre vom Schwerpunkt 6
Kapitel 4. Die Lehre von der Reibung 9
Abschnitt 2. Die Lehre vom Gleichgewicht starrer Körper 12
Kapitel 1. Die Gleichgewichtsbedingungen 12
Kapitel 2. Die Lehre vom Gleichgewicht der Seile 15
Kapitel 3. Die Lehre vom Gleichgewicht der Balken 18
Kapitel 4. Die Lehre vom Gleichgewicht der Bogen 21
Kapitel 5. Die Lehre vom Gleichgewicht der Fachwerke 24
Kapitel 6. Die Lehre vom Gleichgewicht der Maschinen 27
Abschnitt 3. Die Lehre vom Gleichgewicht elastischer Körper 30
Kapitel 1. Die Grundbegriffe der Elastizitätslehre 30
Kapitel 2. Die Lehre vom Gleichgewicht der elastischen Seile 33
Kapitel 3. Die Lehre vom Gleichgewicht der elastischen Balken 36
Kapitel 4. Die Lehre vom Gleichgewicht der elastischen Bogen 39
Kapitel 5. Die Lehre vom Gleichgewicht der elastischen Fachwerke 42
Kapitel 6. Die Lehre vom Gleichgewicht der elastischen Maschinen 45
Abschnitt 4. Die Lehre vom Gleichgewicht flüssiger Körper 48
Kapitel 1. Die Grundbegriffe der Hydrostatik 48
Kapitel 2. Die Lehre vom Gleichgewicht der Flüssigkeiten 51
Kapitel 3. Die Lehre vom Gleichgewicht der Gase 54
Kapitel 4. Die Lehre vom Gleichgewicht der Flüssigkeiten und Gase 57
Abschnitt 5. Die Lehre vom Gleichgewicht der Körper 60
Kapitel 1. Die Grundbegriffe der Körperlehre 60
Kapitel 2. Die Lehre vom Gleichgewicht der Körper 63
Kapitel 3. Die Lehre vom Gleichgewicht der Körper 66
Kapitel 4. Die Lehre vom Gleichgewicht der Körper 69
Kapitel 5. Die Lehre vom Gleichgewicht der Körper 72
Kapitel 6. Die Lehre vom Gleichgewicht der Körper 75

gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlogenes Wasser, oder Mehltrank. §. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spührt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen. §. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise: Mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuere man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe. §. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von Spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt. §. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth in Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch

eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf. §. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben. §. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird. §. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter. §. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolverleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort. §. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten. Berlin, den 3ten December 1815.

Ministerium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

In dem Amtsblatte der königl. Regierung zu Stettin 1816, 40. St. S. 421. flg. ward eine Behandlungsart des an der Lungenseuche kranken Rindviehes empfohlen, die der Kreisphysikus Dr. Muhrbeck in Demmin sehr nützlich fand und die hauptsächlich in der Anwendung von Aderlässen, wo sie indicirt sind, von Eiterbändern an der Brust, und salzsauern Räucherungen, bei dem innern Gebrauch des Hydrargyrum muriaticum mite besteht. Diese Methode ward nach neuern Erfahrungen des Hrn. Dr. Muhrbeck, in dem Amtsbl. der K. Reg. zu Stettin vom 6. April 1818 (No. 16) wieder angerühmt, auch in an-

Kriegsschauplatz. Die Kriegsschauplatz-Karte, Fig. 36, ist ein Hilfsmittel, um die Lage der Truppen, Stellungen, Bewegungen, Gefechte, Schlachten, Belagerungen, Blockaden, Verschanzungen, Lager, Quartiere, Magazine, Depots, Hospitäler, Lazarethe, Verbindungswege, Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen, Brücken, Pässe, Flüsse, Seen, Sümpfe, Wälder, Gebirge, Ebenen, Ortschaften, Städte, Festungen, Häfen, Küsten, Inseln, Meere, Meerengen, Golfe, Buchten, Vorgebirge, Leuchtthürme, Schiffe, Flotten, Landungen, Einschiffungen, Ausschiffungen, Transporte, Convois, Blockadeschiffe, Kreuzer, Corsaren, Piraten, Seeräuber, Seeschlachten, Seegefechte, Seeschlachten, Seeschlachten, Seeschlachten

Ich habe mich nicht gewundert, daß Sie mich nicht gleich erkannten, denn ich habe mich sehr verändert, seit Sie mich zuletzt gesehen haben. Ich habe mich auch

fäulnißwidrig ist, und vom Viehe sehr gierig gefressen wird, giebt man diesem täglich einige Hände voll, gemengt mit dem übrigen Futter. Durch den Zusatz von Wacholderbeeren, Meerrettig, Kalmuswurzeln, Anies, Kümmel, Pfeffer, Zwiebeln u. dgl. m. kann man seine wohlthätigen Eigenschaften noch erhöhen.

Seiner Gemeinnützigkeit wegen machen wir Vorstehendes bekannt und empfehlen es aus Ueberzeugung zur Beherzigung den Viehbesitzern unsers Departements.

Bromberg, den 24sten Novbr. 1816.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Lustseuche s. venerische Krankheiten.

Maaß s. Arzneimaaß.

Märkte s. Messen.

Mäuse- und Rattengift s. Arsenik, Gift, Kammerjäger.

Magistrate. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung nicht besondern Polizeidirectoren anvertraut ist, liegt solche den Magistraten ob. Es gehört also auch die Aufsicht auf die Medicinal- und Sanitätspolizei zu den Gegenständen ihrer Obsorge innerhalb ihres Bezirks.

Magistralformeln. Die unter bestimmten Benennungen in den Berliner Apotheken vorhandenen und eingeführten müssen nach ihrer ganzen Zusammensetzung dem Polizei-Physikus daselbst zur Kenntniß und Aufbewahrung mitgetheilt werden.

Magnesia carbonica. (Magn. salis amari.). 10 Pfund krystallisirte schwefelsaure Bittererde und 12 Pfund krystallisirtes kohlensaures Natrum werden, jedes für sich, in der doppelten Menge heißem Wasser aufgelöst, die filtrirten Auflösungen in einem zinnernen Kessel gemischt und mit einem hölzernen Spatel anhaltend gerührt. Dann wird die Mischung eine Viertelstunde lang aufgekocht, mit heißem Wasser verdünnt und durch Leinwand geseigt. Die in der Leinwand zurückbleibende Magnesia wird ausgesüßt und in gelinder Wärme vollkommen getrocknet. Ph. b.

Magnesia Nitri. Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba oder Magnesia Nitri, als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde und Gyps verfälschtes Medicament befunden worden, so

haben wir resolvirt, selbige aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiemit, solche als Arzneimittel zu cassiren und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia Salis amari oder Magnesia carbonica vorräthig zu halten und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte. Berlin d. 28. Juli 1786.

Königl. Ober-Collegium medicum.

An die Apotheker.

Magnesia sulphurica. (Sal amarum.) Eine ziemlich reine schwefelsaure Bittererde giebt das ächte Saidschützer Salz. Diejenige aber, welche unter dem Namen des englischen Salzes zu uns kommt, bedarf der Reinigung, welche durch Auflösung in gleich vielem heißen Wasser, durch Filtriren und Krystallisiren geschieht. Ph. b.

Magnesia usta. Kohlensaure Bittererde wird in einem verdeckten Schmelztiegel, bei stärkerem Feuer eine Stunde und länger gebrannt und nach dem Erkalten in einem zugepfropften Glase aufbewahrt. Ph. b.

Magnetismus. Der Eifer, mit welchem neuerdings der sogenannte thierische Magnetismus zur Krankenbehandlung angewandt und die Wirksamkeit dieses, in seinen meisten Beziehungen noch unerforschten, Agens behauptet wurde, veranlaßte im Jahre 1812 die höchsten Behörden, eine, aus sachkundigen Aerzten und Philosophen bestehende Commission zu ernennen, welcher die Sammlung aufklärender Erfahrungen über diesen Gegenstand und die Prüfung der von den magnetischen Curen angeblich erhaltenen Resultate übertragen ward. Theils um diese Commission von den im Einlande mit dem thierischen Magnetismus angestellten Versuchen in Kenntniß zu setzen, theils zur Vermeidung der, von unbefugter Anwendung desselben zu besorgenden Nachtheile ergieng folgende Bekanntmachung. *)

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Ge-

*) abgedruckt im Amtsblatte der K. Kurm. Regierung vom 12. Juni 1812. S. 234., der Neumärk. Reg. 1812. S. 255., der Pommer'schen Reg. 1812 S. 168.

sundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zu Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß: 1) nur approbirte practische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medicinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen. 2) Approbirte practische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysici dazu jemand substituiren dürfen, der dann so wie sie, der respectiven Medicinalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist; 3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Cur dem Physikus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten. — Es ist indeß hiebei keinesweges die Absicht, denen Physicis ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der practischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medicinalberichten eine sorgfältige Anführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet und ihnen dieß nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit wo möglich endlich in das Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen. Berlin den 23sten Mai 1812.

Departement der allgemeinen Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

Die ernsteren Ereignisse der Zeit unterbrachen indeß den Fortgang dieser Untersuchungen und die einleuchtenden Gründe für die Nothwendigkeit, die Ausübung des Magnetismus unter Aufsicht des Staats zu

stellen *), veranlaßten die Allerhöchste Königl. Cabinetsordre an den Minister des Innern, Freiherrn von Schuckmann, d. d. Berlin den 7. Febr. 1817, worin außer einigen andern (noch nicht publicirten) Bestimmungen folgendes vorgeschrieben ward.

3) Damit einstweilen der Mißbrauch möglichst verhütet werde, soll nur gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn, magnetische Kuren vorzunehmen. 4) Diejenigen Aerzte, welche sich damit abgeben, sollen verpflichtet seyn, jedes Vierteljahr ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem Gutachten derselben an die wissenschaftliche Medicinaldeputation in ihrem Departement einzuschicken sind.

Diese Bestimmungen, wurden von dem Königl. Ministerium des Innern unter dem 19. Febr. 1817 den Provinzial-Regierungen mitgetheilt, mit dem Auftrage, das Weitere zur Befolgung bekannt zu machen und die eingegangenen Berichte und Tagebücher mittelst besonderer Gutachten einzureichen. Von der Königlichen Regierung zu Potsdam wurden die Physici zur Beachtung der Allerhöchsten Vorschriften und zu den Berichten unter dem 10. März 1817 (im Amtsbl. 1817. No. 13. S. 127) aufgefordert, — von der K. Regierung zu Stettin im Amtsbl. derselben 1817. S. 111.

Maiwurm. Bekanntmachung wegen des specifischen Mittels wider den Hundsbiß. d. d. Berlin d. 23. Juni 1777. **)

a) Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann ein, sowohl bei Menschen als bei Thieren anwendbares Mittel gegen die Folgen des Giftes vom tollen Hunde, oder einem andern tollen Thiere besitze, so haben Wir aus landesväterlicher Huld keinen Anstand genommen, hierüber die genauesten Erkundigungen einziehen zu lassen. Zu dem Ende haben Wir Unserm Ober-Collegio medico et sanitatis anzubefehlen geruhet, einen Sachverständi-

*) sehr treffend entwickelt in Hrn. St. R. Hufeland's Aufsatz über den th. Magnetismus im Journal der pract. Heilk. 1817. 1. Bd.

**) R. Ed. S. VI. No. 20.

gen an Ort und Stelle zu schicken und ihn zu unterrichten, auf was für Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuvörderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe. Da nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehörten Zeugen an Eidesstatt bekräftiget worden und Wir den Besitzer dieses Mittels mit einer ansehnlichen Summe beschenkt haben, so hat derselbe den dazu Beauftragten nicht allein die Bestandtheile dieses Mittels vorgezeigt, sondern ihnen auch dessen Behandlung gelehrt. 6) Das vornehmste Ingredienz dieses Mittels besteht in dem Maiwurm, und giebt es davon zwei Arten: 1) Meloë Proscarabaeus Linn. Diese Art ist eines Fingers dick und bisweilen Einen und einen halben Zoll lang; das Weibchen ist gröser als das Männchen. Das Insect hat keine Flügel, sondern kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan schwarz, punctirt, und ohne Glanz sind; daher es auch nicht fliegen, sondern nur kriechen kann. Der ganze Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, aus blau, grün, und gelb gemischten, Ringen umgeben. Der Kopf, die Füße und der Bauch sehen mehr roth als violet aus. Die Fühlhörner haben zwölf Gelenke, deren mittlere dicker als die an den Enden sind. 2) Meloë majalis Linn. Diese zweite Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet. c) Die Maiwürmer halten sich meist auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln, an der Sonne auf, und müssen im Maimonat, bei trockner warmer Witterung eingesammelt werden. Sie haben die besondere Eigenschaft, daß sie, wenn man sie berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen, die Finger färbenden, Saft von sich lassen. Da nun dieser Saft das beste, zur Arznei-Kraft nöthige, Ingredienz seyn soll, so muß man, um zu verhüten, daß solcher nicht verloren gehe, sie bei ihrem Einsammeln nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen mittelst eines Paars Holzchen, als mit einer Zange, sanft aufgehoben, und in einen Topf oder Glas gethan werden. Hierauf muß ihnen lebendig der Kopf mit einer Scheere über einem Glase, worin reiner Honig befindlich ist, abgeschnitten, dieser weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden. Man muß hierbei Acht haben, daß von dem ausfließenden Safte nichts verloren gehe, sondern solcher zugleich mit in den Honig komme. Das Glas wird sodann zugebunden, und an einem kühlen Orte verwahrt. Diese in Honig gelegten Maiwürmer müssen anfangs täglich nachgesehen und umgerührt werden, damit nicht der durch den Saft des Insects verdünnte

Bibliothek der Kirchenväter. Herausgegeben von Dr. Otto Bardenhewer, Professor der Theologie in München. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung. 1911 ff.

Die Bibliothek der Kirchenväter, die Professor Bardenhewer herausgibt, ist ein Unternehmen, das sich in jeder Hinsicht empfiehlt. Es

Bekanntmachung wegen der Maiwurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde d. d. Berlin d. 21. Juni 1796.

Da die Erfahrung den Nutzen des bereits im Jahre 1777 durch das Ober-Collegium medicum bekannt gemachten Mittels der Maiwurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde fortdauernd bestätigt, so finden Sr. Königl. Majestät von Preußen, u. a. H., sich veranlaßt, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii folgendes zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen: An der Maiwurm-Latwerge oder Latwerge wider den tollen Hundsbiß (Electuarium contra morsum canis rabidi) sind die Maiwürmer das vorzüglichste. Es giebt deren zwei Arten, nämlich die grünlichen (Meloë majalis L.) und die schwarzen (Meloë Proscarabaeus). Sie sind eigentlich Käfer mit abgekürzten Flügeln und Flügeldecken, man nennt sie Würmer, weil man sie im Mai auf den Ackerfeldern kriechend antrifft. Sie sind etwa einen halben Zoll lang, die schwarzen etwas größer als die grünen. Beide Arten haben einen starken Glanz. Die Kraft dieser Insecten liegt in einem Safte, den sie in ihrem Hinterleibe bei sich führen und deshalb muß jeder Druck sorgfältig vermieden werden, wenn man sie sammelt. Die Apotheker müssen außer der zugerichteten Latwerge, eine hinreichende Anzahl Würmer vorräthig haben, um erstere, wenn sie verderben sollte, von neuem anzufertigen. Die Würmer werden in Honig oder, da der Honig leichter in Gährung übergeht, noch besser in gutem Oliven-Oel in einem sorgfältig verschlossenen Gefäße aufbewahrt. Da es bei dem Gebrauch des Mittels vorzüglich mit darauf ankommt, daß dasselbe gleich nach dem Biß angewendet wird, so werden Gutsbesitzer und Prediger wohlthun, sich jederzeit etwas von dieser frischen Latwerge in einem verschlossenen steinernen Gefäße an einem kühlen Orte aufzubewahren. Die Wunde selbst wird neben dem Gebrauche dieses Mittels fleißig mit Salzwasser ausgewaschen und, um eine starke Eiterung zu befördern mit einer spanischen Fliege belegt. Aus beiliegenden Tabellen sub Nro. I. und II. ersieht man die Quantität, welche bei Menschen und Thieren gegeben werden kann.

Berlin den 21. Juni 1796.

A. Sr. K. Maj. a. Sp. B.

Tabelle 1

Nr.	Bezeichnung der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse	Kategorie	Verbote und Beschränkungen
1	Asbest		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
2	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
3	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
4	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
5	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
6	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
7	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
8	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
9	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
10	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
11	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
12	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
13	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
14	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
15	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
16	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
17	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
18	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
19	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
20	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
21	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
22	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
23	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
24	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
25	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
26	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
27	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
28	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
29	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
30	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
31	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
32	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
33	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
34	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
35	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
36	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
37	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
38	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
39	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
40	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
41	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
42	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
43	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
44	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
45	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
46	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
47	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
48	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
49	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
50	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
51	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
52	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
53	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
54	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
55	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
56	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
57	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
58	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
59	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
60	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
61	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
62	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
63	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
64	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
65	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
66	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
67	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
68	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
69	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
70	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
71	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
72	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
73	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
74	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
75	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
76	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
77	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
78	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
79	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
80	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
81	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
82	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
83	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
84	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
85	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
86	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
87	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
88	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
89	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
90	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
91	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
92	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
93	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
94	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
95	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
96	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
97	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
98	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
99	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist
100	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten		Verbot des Inverkehrbringens, ausgenommen für Verwendungszwecke, für die Asbest nach dem Stand der Technik unverzichtbar ist

Tabelle II.

Größe und Beschaffenheit der Thiere.	Pferde Ochsen und Kühe.		Schweine.		Schaafe und Ziegen.		Hunde.		Federvieh.	
	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.	Qt.	Gr.
Wenn das Vieh schon ausgewachsen und stark ist. . .	3	30	2	30	1	50	2		1	
Wenn es halb ausgewachsen ist.	1	45	1	50	1		1	30		35
Bei noch sehr jungem Vieh als bei Kälbern, Schweinen, Fällen von etlichen Wochen. . .	1	1								
Bei noch sehr jungen Schaafen, Ziegen, Hunden. . .							50	1	10	

Nota.

Bei den Pferden, Ochsen und Kühen muß obige Portion getheilt und die eine Hälfte des Abends, die andere Morgens gegeben werden.

Malefizfond, wird hin und wieder der bei den Regierungen bestehende Justizfond genannt, aus welchem die baaren Auslagen und Kosten für solche gerichtliche Untersuchungen in der Provinz erfolgen, welche sich zur Erstattung aus den Königlichen Fonds eignen (s. Gebühren I. Bd. S. 452). Zu diesem Behuf reichen die Gerichte, nach Beendigung einer solchen Untersuchung die Acten, worin sich die Kostenliquidationen befinden, der betreffenden Regierung ein, welche dann auch die Diäten und Auslagen der Medicinalpersonen, die Curkosten (insofern der zugezogene Arzt nicht zur unentgeldlichen Behandlung des Kranken verpflichtet war) und die Arzneirechnungen, auf den Justizfond anweist. Im Jahre 1818 ist die Bestimmung getroffen, daß zur jedesmaligen Anweisung dieser Inquisitionskosten den Oberlandesgerichten jährlich ein bestimmtes Quantum von den Regierungen überwiesen wird, woraus dann in den einzelnen Fällen die gedachten Kosten von den Oberlandesgerichten selbst bezahlt werden.

Manipel s. Arzneimaaß.

Marktschreier s. Afterärzte (Bd. 1. S. 18) Olitätenkrämer.

Masern. Ueber das diätetische Verhalten dabei erließ das Provinzial-Collegium medicum et sanitatis unter dem 6. Januar 1805 zu Magdeburg folgende Bekanntmachung:

Wenn Kinder, welche eben erst von der Masernkrankheit genesen sind, zu frühzeitig der Luft ausgesetzt und in die Schule geschickt werden, so ist nicht nur für die Gesundheit und das Leben jener Kinder die größte Gefahr zu besorgen, sondern es wird auch durch den zu frühen Schulbesuch die Gesundheit der andern Kinder gefährdet. Die mit den Masern befallen gewesenen Kinder sind also vor Ende der vierten Woche, nach gänzlich überstandener Krankheit, weder der Luft auszusetzen, noch zur Schule zu schicken, so wie denn auch letzteres mit den Geschwistern der an den Masern erkrankten Kinder genau zu beobachten ist, da durch diese der gefährliche Krankheitsstoff ebenfalls leicht verbreitet werden kann.

Materialhandlung. Visitation derselben s. Materialisten, Materialwaaren.

Materialkammer in den Apotheken, muß bei den Apothekenvisitationen revidirt werden, s. Apothekenvisitation. Bd. 1. S. 51. 53.

Materialisten und Droguisten (Handelsleute, die theils mit Consumtibilien, theils auch mit rohen Medicinalwaaren im Großen, ihr Gewerbe treiben), gehören zwar nicht zu den Medicinalpersonen, und haben sich z. B. keiner Prüfung ihrer Arzneikenntniß zu unterwerfen, stehen aber insofern unter Aufsicht der Medicinalbehörden, als die Artikel, welche sie führen, Hinsichts ihrer Beschaffenheit zu prüfen, auch Hinsichts ihrer Aufbewahrung und ihres Verkaufs die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten sind. Der Detailhandel mit Arzneien steht den Materialisten durchaus nicht zu und die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zwecken dahin ab, die Collisionen der Apotheker und Materialisten sorgfältig zu verhüten und ihre beiderseitigen Verhältnisse zu bestimmen.

Im Medictnal-Edict vom 27. Septbr. 1725 S. 30 bis 35.

Weil nun denen Apothekern das Ausgeben der Medicamente, obbesagtermaßen, ohne Verschrift eines Medici verboten ist, und daß auch die Apotheker ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten und wegen der, jährlich frisch anzuschaffenden gar leicht verderblichen Kräuter, Blumen, Wurzeln, Wasser und Conserven und andern Praeparatis ohne Schaden bleiben können; als wollen Wir sie nicht allein bei ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen und befehlen, zu Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinalwesen in eine bessere und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit und kraft dieses, daß absonderlich die Materialisten nach Unserer Verordnung vom 12 Mai 1725 *) nichts anders als esculenta verkaufen und hingegen sich keinesweges mit

*) Nach derselben sollen „die Materialisten keine Arznei, noch „medicinische Specereien führen, sondern ihnen nur esculenta „zu verkaufen frei stehen, dargegen die Apotheker nichts als „medicinische Species, keinesweges aber esculenta führen „und verkaufen sollen.“ Mylii C. C. M. S. 241.

Arzneiwaaren vermengen, den Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger innerliche noch äußerliche Medicamenta simplicia et composita, weder präpariren, noch aus der Hand verkaufen oder verschenken sollen und zwar bei Vermeidung fiscalischer Bestrafung. — Und da der 29ste Artikel des Materialisten-Privilegii zu solcher Unordnung die meiste Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von Dato an, daß dasjenige was Wir in Gnaden erklärt, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beide Theile dabei geschützt werden; und zwar sollen gedachte Materialisten, außer den viel hunderterlei ihnen freistehenden, dem Arzneiwesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerlei ausländische Materialien und Specereien, jedoch laut beigedruckter Specification *) einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen; ferner alle Confituren, Candisata und Condita, wie auch

*) Verzeichniß, was die Materialisten gar nicht führen, präpariren und verkaufen sollen. 1) Keine Trochiscos und Candelas, 2) keine Morsellen. 3) keine Rotulas. 4) keine Electuaria. 5) keine Syrupos. 6) keine präparirte Honige. 7) keine Conserven. 8) keine Species, weder gröblich noch klein pulverisirte. 9) keine Pulver, weder einzelne noch componirte, sie haben Namen wie sie wollen, es möchte denn blos Pfeffer, Ingwer, Nelken, Zimmt und Muskatenblumen seyn. 10) keine destillirte Wasser (außer Rosen-, Zimmt- und Orangewasser) weder einfache noch componirte. 11) keine destillirte Spiritus (außer gemeine Aquavitae) sie haben Namen, wie sie wollen. 12) keine olea cocta vel expressa außer Baumöl, Rübenöl, Leinöl, Jasminöl und ausgepreßte Muskaten- und Lohröl. 13) keine Olea destillata, außer Zimmt-, Nelken, Muskaten-Blumen-, Rosenholz- und die italienischen wohlriechenden Oele. 14) keine Balsama artificialia. 15) keine Unguenta und Emplastra noch Cerata, sie haben Namen wie sie wollen. 16) Keine Praeparata. 17) keine Condita außer Citronat, Ingwer und indianische Nüsse. 18) keine Chymica, so trockne als nasse, als z. B. keine Essentias, keine Tincturen, keine Elixire, keine Extracte, keine Salia, keine Praecipitata und was es nur immer seyn mag. 19) keine Pillen, weder inländische noch ausländische. 20) keine einheimische oder hier zu Lande wachsende Kräuter, Blumen und Wurzeln außer folgende zur Küche gehörige Kräuter, als Thymian, Salbey, Majoran, Pfefferkraut, Lorbeerblätter und Beifuß. — Ueberdem muß von den Materialisten unter keinem Pfunde verkauft werden: Agaricus, Aloe, Balsamus de Copaiva, Cantharides, Cassia fistula, Castoreum, Cobaltum, Colocynthis, Cortices Cassarillae, Cortices Chinae, Cremor sive Crystalli tartari, Euphorbium, Folia Sennae, Gummi Guttae, Manna, Mercurius sublimatus, Mercurius vivus, Radices Asari, Radices Ellebori albi, Radices Esulae, Radices Hermodactyli, Rad. Jalappae, Rad Ipecacuanhae, Rad. Mandragorae, Rad. Mechoacannae albae, Rad.

Korn-, Frantz-, rheinische und einfache destillirte Brauntweine, vor wie nach, feil haben und verkaufen; hingegen aber keine destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wasser, keine Unguenta und Emplastra, keine Essenzen, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, und Latwergen, in Summa keine Medicamenta simplicia und composita innerliche und äußerliche, auch unter dem Namen von Olitäten, künftighin keine andere als Baumöl, Rübenöl, Leinöl, nebst ausgepreßtem Muskatenöl, ferner Zimmt-, Nelken-, Pfeffer-, Cubeben-, Rosenholz- und die sogenannten italienischen wohlriechenden Oele führen, vielweniger purgirende, Brechen verursachende oder giftige simplicia noch composita verschenken oder verkaufen, sondern sich in allen diesen Dingen Unserm Allergnädigsten Willen, und der ihnen vorgeschriebenen Eidesformel gemäß, betragen und darnach handeln sollen. — Es sollen demnach alle und jede, so den Materialistenhandel treiben wollen, sie seyen teutsche oder französische Gildebrüder oder nicht Gildebrüder, den bei dieser neuen Medicinalordnung beigedruckten Eid, *) unweigerlich und ohne einzige fernere Gegeneinwendung vor Unserm Ober-Collegio medico abschwören, wie deshalb auch bereits unterm 4. Septbr. 1710 und 16. August 1714 **) nachdrückliche Verordnungen ergangen, oder bei dessen fernerer Weigerung gewärtigen, daß sie als Ungehorsame, nicht nur nachdrücklich bestraft, sondern ihnen auch der Materialistenhandel gänzlich verboten werden solle. Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unser Ober-Collegium medicum allen Laboranten, Branntweinbrennern und Buchführern welche Medicamente verkaufen, einen Eid schwören lassen sollen, dergleichen Sachen hinkünftig nicht mehr zu führen. — Ferner sollen die Materialisten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. Novbr. 1690 ***), wie auch die Branntweinbrenner und deren Boutiquen alle Jahr zweimal mit Zuziehung der

---

Rhabarbari, Rad. Turbith, Scammonium. Sem. Cataputiae, Sem Coccognidii, Sem. Cocculorum, Sem. Cyuae, Sem. Hyoscyami, Sem. Staphidisagriae, Sperma Ceti, Tamarindi, Terra Catechu, Terra sigillata, Vitriolum album. — Unter keinem halben Pfunde: Arsenicum, Balsamum peruvianum nigrum, Mercurius praecipitatus ruber, opium. Unter keiner Unze: Faba Sti Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica et oleum nucum moschatarum expressa.

*) Med. Edict No. 27. pag. 67.

**) Verf. an das Coll. med. (Mylii C. C. M. V. IV. No. 17. 18.)

***) An den Magistrat zu Berlin: Demnach Uns die zum Collegio med. verordnete Räthe ꝛc. unterthänigst berichtet, wie sie die Visitation der Materialistenladen in hiesigen Residenzien verrichtet und bei unterschiedlichen Materialisten vie-

Apotheker visitirt und die vorfindenden ihnen verboten gewesenen Sachen laut Verordnung vom 20. Septbr. 1690 *) versiegelt, an Unser Ober-Coll. med. zu gehöriger Bestrafung eingeschickt werden. — Es sollen auch die Materialisten keine Apothekergesellen noch Jungens in ihre Dienste, vielweniger in ihre Gilde bei 100 Rthl. unausbleiblicher fiscalischer Bestrafung, auf- und annehmen; dagegen diejenigen Apothekergesellen, so bei den Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemals als Apotheker in Unsern Landen angenommen werden können. Wie auch die Medici solche Apothekergesellen nicht zu sich nehmen müssen, so unter dem Prätext des Laborirens, allerlei Medicamente für sich präpariren, verkaufen, auch wohl gar curiren, folglich Medicis und Apothekern nachtheilig sind. — Endlich wollen Wir auch die in Unsern Residenzien, auch anderswo eingeschlichene üble Gewohnheit, daß die Materialistenladen und andere Krambuden, Apotheken genannt werden, gänzlich abgeschafft wissen und verordnen zu dem Ende, daß jeder Apotheker über seine Apotheke schreiben lasse: Privilegirte Apotheke, und hingegen jeder Materialist über seinen Laden: Materialistenladen oder Gewürzkram.

Nach der Declaration der K. allg. Medicinalverordnung, d. d. den 1. Febr. 1726 sollte „das Ober-Collegium medicum, wie auch die Provinzial-Collegia medica dahin sehen, daß alle und jede Materialisten, den in „der allgemeinen Medicinalverordnung ihnen vorgeschriebenen Eid gehörig ablegen und die in gedachter „Verordnung sie betreffende Puncte unverbrüchlich halten müssen." Auch wurde in dem Generalprivilegium der Materialisten vom 9. August 1735 Art. 8 (Mylii

---

te Waaren befunden, so ihnen nicht, sondern nur den Apothekern, zu führen und zu verkaufen zusteht. Und denn nöthig seyn will, daß dergl. Visitationen öfters und zwar alle 2 Jahre zwei Mal wiederholt werden. Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, wann gedachtes Collegium medicum sich bei Euch anmelden wird, daß sie solche Visitation mit Zuziehung der Apotheker verrichten sollen, alsdann allemal einen aus Euern Mittel zu deputiren, welcher sothanen Visitationen mit beiwohne. Cölln d. 24. Novbr. 1690.

Friederich.

*) Wir befehlen Unserm zum Collegio med. verordneten Räthen ꝛc. hiermit gnädigst, eine Specification der bei der Visitation der Materialisten befundenen und versiegelten Medicamente einzuschicken. — — Cölln d. 20. Septbr. 1690.

Friederich.

C. C. M V. II.) in der Circularverordnung vom 21. Novbr. 1777 *) und in der rev. Ap. Ordn. vom 11. October 1801, nicht nur festgesetzt mit welchen Waaren die Apotheker und Materialisten theils jede privative, theils cumulative handeln dürfen, sondern auch in §. 26. des gedachtem Generalprivilegium das Verbot erneuert, „daß Apothekergesellen und Jungen bei 100 Rthlr. fiscalischer Strafe, weder in „Diensten noch in der Gilde bei Materialisten angenommen werden sollen" und der vorgedachte Materialisteneid erfordert. Allein schon bei Entwerfung, des folgenden Reglements vom 19. Januar 1802 ward die besondere Vereidigung der Materialisten abseiten der Medicinalbehörde übergangen und bestimmt, daß die Materialisten bei Leistung ihres Bürgereides darauf hinzuweisen seyen und ihnen die darauf zu setzenden Strafen bekannt gemacht werden müßten, und das K. Ministerium des Innern entschied in einem Rescr. an die Regierungen, vom 29. Januar 1816, daß „weil „die im Medicinaledict vom 27. Sept. 1725 normirte „Vereidigung der Materialisten durch die Medicinal„behörde nicht zur Observanz gekommen und in dem „Reglement vom 19. Januar 1802 nicht mehr vorge„schrieben sey, auf diese Vereidung nicht mehr bestan„den werden könne, vielmehr vorauszusetzen sey, daß „ein jeder Materialist auch ohne dessen Leistung die „Medicinalgesetze gehörig befolgen werde und, ohne „jene Ableistung bei Contraventionen regreßpflichtig „bleibe." Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, d. d. Berlin d. 19. Januar 1802 **).

*) Circulare an sämmtl. Apotheker hiesiger Residenzien, daß sie die Olea destillata, die von den Medicis zum innerl. Gebrauch verschrieben werden, allein und selbst verfertigen sollen. N. Ed. S. VI. No. 21. S. 3540.

**) für die Kurmark neu publicirt im Kurm. Amtsbl. 1812. S. 157. flg.

Mrs. Ch. Darwin, Mrs. Hooker, Mrs. Huxley, Mrs. Lubbock, Mrs. Thiselton Dyer, Mrs. Wallace, Mrs. Wedgwood, Mrs. Wilson, Miss Bessie Darwin, Miss Elizabeth Darwin, Miss Etheldred Darwin, Miss Frances Darwin, Miss Gwen Darwin, Miss Julia Wedgwood, Miss Lucy Wedgwood, Miss Meteyard, Miss Nora Barlow, Miss Ruth Darwin, Miss Sarah Wedgwood, Miss Snow, Miss Violet Dyer, Miss Wedgwood, Miss Wilson, Miss Wood, Miss Yeats, Miss Yeats, Miss Yeats

und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mausepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arzenei-Waaren, womit der Handel ihnen frei stehet, pulverisirt verkaufen. 6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerei-Händler, welche rohe Medicinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen von dem Physikus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati e gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornemlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für Einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitations-Zeit erfordern sollte, bezahlen müssen. 7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtsame des einen oder andern Streit entstehet, so gebühret zwar die Untersuchung darüber Unserer Medicinal-Behörde; in sofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medicinal-Collegium mit der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht sollten einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General-Directorium und Unser Medicinal-Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibet 8) wenn über die Beobachtung der Vorschrift No. 4. et 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medicinal-Behörde, doch soll diese der ꝛc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medicinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann. 9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz No. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Casse des Orts, worinn er etablirt ist, verwirkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung alle bisherige Irrungen zwischen den Apothekern einer und den Materialisten und Droguisten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden: So befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unserm Ober-Collegio medico et Sanitatis, so wie den Provincial-Medicinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die

Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

A. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum, Alumen romanum, Antimonium crudum, Asphaltum, Baccae Juniperi, Baccae Lauri, Baccae Myrtillorum sicc., Bezetta, Bismuthum, Bolus alba, Bolus armena, Bolus rubra, Borax, Braunstein, Cacao, Cardamomum, Caricae, Caryophylli, Cassia cinnamomea, Cera alba, Cera citrina, Cerussa, inclus. Schieferweis, Cinnamomum, Cineres clavellati, Cinnabaris, Coccionella, Colla piscium, Colophonium, Cornu Cervi raspatum, Cortex Aurantiorum, Cortex Citri, Cortex Granatorum, Costus albus, Crocus, Cubebae, Flor. Carthami, Flor. Cassiae, Flor. Viridis aeris, Folia Lauri, Fructus Aurant. recentes, Fructus Aurant. immat. sicc., Fructus Cerasor. sicc., Fructus Citri recentes, Fructus Cynosbati sicc. Gallae turcicae, Glacies Mariae, Grana Chermes, Gummi arabicum, Gummi Benzoes, Gummi Copal, Gummi Laccae in baculis, Gummi Laccae in granis, Gummi Laccae in tabulis, Gummi Mastichis, Gummi Olibani, Gummi Sandaracae, Gummi Sanguinis dracon, Gummi Tragacanthae, Herba Arthemisiae, Herba Basilici, Herba Equiseti major, Herba Equiseti minor, Herba Majoranae, Herba Origan. cretic, Herba Salviae, Herba Saturejae, Herba Thymi, Lapis Haematites, Lapis Pumicis, Lignum Campechense, Lignum Santalum rubr., Lithargyrum, Maces, Mel album, Mel commune, Minium, Nitrum, Nuces moschatae, Oleum Lini, Oleum Nucum, Oleum Olivarum, Oleum Papaveris, Oleum Terebinthinae, Ossa Sepiae, Piper album, Piper hispanic., Piper longum, Piper nigrum, Pix alba, Pix nigra, Radix Alkannae, Radix Curcumae, Radix Galangae, Radix Rubiae tinctor, Radix Zedoariae, Radix Zingiberis, Resina elastica, Resina Pini, Sal ammoniacum, Sapo hispanic., Sapo venetus, Semen Ammomi, Semen Anisi stellat., Semen Anisi vulgar., Semen Carvi, Semen Coriandri, Semen Cumini, Semen Erucae, Semen Foeniculi, Semen Lini, Semen Psyllii, Semen Sinapi, Sevum, Soda hispan., Soda hungaric., Succinum, Succus Citri, Sulphur citrinum, Tartarus crudus, Terebinth. commun., Terebinth. venet., Vitriolum commune, Vitriolum Cupri, Vanille, Viride aeris, Zincum.

B. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis, Aqua fortis, Balsam. peruv., Castoreum, Mercurius praecip. ruber, Mercurius vivus, Oleum Bergamottae, Oleum de Cedro, Oleum Jasmini, Oleum Lavendulae, Oleum Ricini, Oleum Vitrioli, Opium, Opobalsamum, Radix Ipecacuanhae, Sal Succini.

C. Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys, Balsam. de Mecca, Moschus, Oleum ess. Cajaputi, Oleum ess. Caryophyllor, Oleum ess. Cinnamomi, Oleum ess. Lign. Rhodii, Oleum ess. Macis, Oleum ess. Menthae piperit., Oleum ess. Neroli, Oleum ess. Nucum moschat., Oleum ess. Origan. cretic., Oleum ess. Rosarum, Oleum expr. Nucistae.

Im Verfolg dieses Reglements erschien noch folgendes Circular des Ober-Collegii medici an sämmtliche Provinzial Medicinal-Collegien:

F. W. Durch ein von Unserm General-Directorio an die Kurmärkische Krieges- und Domainenkammer unter dem 17. April d. J. erlassenes Rescript, ist unter Einverständniß mit Unserm Medicinal-Departement festgesetzt worden, daß aus dem, dem Reglement vom 19. Januar 1802, nach welchem sich die Materialisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, beigefügten Verzeichnisse unter B. und C. folgene Artikel: Oleum Bergamottae, Oleum Jasmini, Ol. Lavendulae, Ol. Ligni Rhodi, Ol. Neroli und Ol. Rosarum, indem sie nicht sowohl zur Medicin als zum Luxus gehören, auszustreichen und die Materialisten zu deren Verkauf ohne Einschränkung zuzulassen. Ihr habt Euch daher hiernach zu achten und diese Declaration zur Kenntniß der Apotheker Eurer Provinz durch die Physiker gelangen zu lassen. Berlin d. 5. Mai 1804.

Endlich ward, Hinsichts der im Medicinaledicte, und im Generalprivilegio der Materialisten enthaltenen, auch durch ein Directorialrescript vom 26. Juli 1780 und eine Cabinetsordre vom 14. August 1804 von neuem eingeschärften Bestimmung, daß die Materialisten keine Apothekergehülfen und Lehrlinge in ihren Dienst, viel weniger in ihre Gilde aufnehmen, auch die Apothekergehülfen, welche bei den Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemals als Apo-

theker angenommen werden dürfen, Seitens der K. Kurmärkischen Regierung höhern Orts vorgestellt, daß mancher Apothekergehülfe, der viele Jahre treu gedient habe und aus Mangel an Vermögen keine Apotheke acquiriren könne, in dem Materialhandel doch noch Gelegenheit zu einem eigenen Etablissement finde, und, wenigstens in großen Städten durch genaue Aufsicht auf die Materialisten sehr wohl bewirkt werden könne, daß sie sich nicht mit Pfuscherei abgeben oder sonst dem Staate oder den Apothekern nachtheilig würden. Hierauf ergieng folgender Bescheid des K. Ministerii des Innern:

Fr. W. Wir finden zwar gegen den in Euerm Berichte vom 9. Febr. c. erhaltenen Antrag, den gelernten Apothekern das Etablissement als Materialisten zu gestatten, an und für sich nichts zu erinnern, sobald nämlich solches ohne Beeinträchtigung der Rechte der etwanigen Materialistengilde oder jedes dritten geschehen kann, als welches natürlich eine Sache für sich ist. Doch können dergleichen Ansiedelungen in der Regel nur in größern Städten nachgelassen werden, indem in den kleineren Städten sogar die Apotheker selbst größtentheils mit von dem Materialhandel leben müssen, die Vermehrung ihres Handels in diesen Städten also nicht unbedingt zu begünstigen ist und sie doch augenscheinlich sehr in Gefahr seyn würden, auch in jenem ihrem eigenthümlichen Gewerbe durch die Etablissements der Apothekergesellen als Materialisten, sehr gefährdet zu werden. Berlin d. 5. April 1810.

Da nach den neuern Gesetzen über die Gewerbefreiheit (vom 2. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811.) die Gilden als aufgelöst zu betrachten sind, folglich auch von der Ausschließung der gelernten Apotheker von der Materialisten-Gilde nicht mehr die Rede seyn und denselben der Gewerbschein zum Materialhandel nicht verweigert werden kann, so muß es gegenwärtig der Aufsicht der Medicinalpolizei überlassen bleiben, den etwanigen unbefugten Arzneidebit der als Materialisten etablirten gelernten Pharmaceuten zu verhüten.

Von der den Materialisten obliegenden Vorsicht beim Giftdebit s. Gift.

Materialwaaren. Die Vorräthe derselben bei den Kaufleuten stehen, Hinsichts ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit, unter der Aufsicht der Polizei, welche öftere Visitationen derselben anzustellen hat. In Gemäßheit eines Min. Rescr. an sämmtliche Regierungen vom 10. Jan. 1815 wurde ihre Visitation in folgendem Erlaß eingeschärft:

Auf Veranlassung eines im Auslande vorgekommenen Falles von Vergiftung durch Kobalttheile, mit welchen der in einer Materialhandlung verkäufliche Kaffee zufällig vermengt war, und zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, wird den Kaufleuten die sorgfältige Reinigung der Materialwaaren vom Staube und andern fremden Beimischungen eingeschärft, auch dem Publico die erforderliche Aufmerksamkeit bei den Zubereitungen des Kaffees auf dessen Reinigung von allen fremdartigen Zusätzen empfohlen. — Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden an die öftere und genaue Visitation der Materialläden erinnert, bei der besonders auf die sorgfältige Trennung der comestibeln Substanzen von schädlichen Stoffen zu sehen ist. Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1815. No. 13. S. 81.

Maulseuche des Rindviehes und der Schaafe, eine unter diesen Thieren nicht selten epidemisch und sehr allgemein verbreitete Krankheit, die sich oft auch mit der sogenannten Klauenkrankheit verbindet. Von den Provinzialbehörden ergiengen darüber bei einzelnen Epidemien Belehrungen, auch, wenn die Krankheit einen ansteckenden Grad erreichte, Vorschriften zur Separirung des kranken Viehes von dem gesunden. — Als sich das Uebel im Sommer 1809 in der Kurmark verbreitete, erhielt die K. Kurmärkische Regierung folgendes Rescript und erließ demselben zu Folge eine Bekanntmachung vom 27. Juni 1809, in den Berliner Zeitungen.

F. W. Gegen das im dortigen Departement ausgebrochene Uebel der Mundfäule des Rindviehes sind in Westpreußen die in der Anlage enthaltenen Mittel des Roßarzt Dickhäuser mit günstigem Erfolg angewandt und vom Geheimen Rath und Leibarzt Doctor Hufeland für völlig zweckmäßig anerkannt worden. Wir tragen Euch daher auf, diese Mittel sowohl den sämmtlichen Polizeibehörden Eures Departements zur Anwendung in vorkommenden Fällen be-

kannt zu machen, als auch durch Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen. — Königsberg d. 15. Juni 1809.

A. S. B.

(gez.) Dohna.

Der Mittel, die ich dabei anwende, sind folgende: Salbey, Schaafgarbenkraut von jedem eine gute Handvoll, mit 1 Stoof Wasser einige Male übergekocht, abgeklärt und ½ Stoof guten Biereſſig, 2 Quentchen Salmiak und 1 Eßlöffel voll Honig zugemischt, und davon kalt, alle Stunden das Maul mit ausgewaschen. Innerlich gebe ich folgenden Trank: Baldrianwurzel und Kalmuswurzel, von jedem 6 Loth, mit 2 Stoof Wasser etwas übergekocht, abgeklärt und alle drei Stunden ein Quartier gegeben. Die Kälber bekommen nur 2 Eßlöffel voll. Die Wunden an den Eutern werden mit Bleicerat täglich zweimal beschmirt.

Medicamente. Bereitung derselben durch die Apotheker 1. Bd. S. 56. 57. 59. 60. 63 — 67. 73. ferner s. Arzneitaxe, Arzneiverkauf, Arzneiwaarenfabrication, Dispensiren, Olitätenkrämer, und die einzelnen Artikel über die Vorschriften der Pharmacopoea borussica zur Bereitung derselben.

Medicinalbeamte. Die, im Königlichen Dienste und Gehalt stehenden, oder auch mit Genehmigung des Staates von den Communen angestellten Medicinalpersonen, denen die Bearbeitung der Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten bei der Armee, den Ministerial- und Provinzialbehörden, (s. Militär-Med.-Wesen, Ministerium, Regierung, Deputation, Collegium medicum, Sanitäts-Commission,) oder die Aufsicht auf die Befolgung der Medicinalgesetze und die Besorgung der medicinisch-gerichtlichen Geschäfte, (s. Kreisphysikus, Physikus, Stadtphysikus, Kreischirurgus,) oder die Krankenbehandlung in der Armee, in Heil- und Entbindungs-Anstalten, oder der, vom Staate ihnen übertragene Unterricht in irgend einem Fache der Heilkunst, obliegt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Medicinal-

beamten sind in dem Inhalte des Allg. L. R. IIten Theils, 10. Titels §. 68 — 145, von dem Civilbeamten, mit begriffen. Vergehungen derselben sind nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschn. 8. (Von den Verbrechen der Diener des Staats) zu beurtheilen, s. auch Entlassung und Medicinalpersonen. — Ueber den Rang und Titel der höhern Civil-Medicinalbeamten enthält die Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Classen derselben, vom 7. Febr. 1817. (Gesetzsamml. 1817. No. 7.) die Allerhöchsten Bestimmungen. Nach diesen haben die Geheimen Ober-Medicinalräthe, wenn sie gleichzeitig vortragende Räthe des Ministerii sind, den Rang der zweiten, außerdem der dritten Classe der Räthe; die Ober-Medicinalräthe rangiren mit der dritten Classe. Bei den Provinzial-Collegien haben die Ober-Medicinal- und Medicinalräthe mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang (der 4ten Classe). — Der Rang der Physici und anderer Medicinalbeamten ist in gedachter Verordnung nicht bezeichnet. Nach der Analogie und andern Bestimmungen, z. B. des Regulativs der Reisekosten, würden die Kreisphysici mit den Superintendenten, Land- und Stadtgerichtsräthen und Regierungsassessoren rangieren. Von den Diäten und Reisekosten der Medicinalbeamten s. diese Artikel. Von der Uniform der Physiker u. s. w. s. Uniform. Von den Verhältnissen und dem Range der Medicinalbeamten im Militär s. Militär-Medicinalwesen.

Medicinalbücher, die, größtentheils im eigenen Verlage der obern Medicinalbehörde gedruckten, Verordnungen, von denen jeder Arzt, Wundarzt und Apotheker bei seiner Approbation ein Exemplar erhält, gegenwärtig das Medicinaledict von 1725, die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801, die

Pharmacopoea borussica von 1813, die Arzneitaxe von 1815, die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815, die Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod (1 Bogen), und für Geburtshelfer und Hebammen das Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preußischen Landen. Berl. 1815. Zur Zeit des Ober-Collegii medici mußte von den zu approbirenden Aerzten, Chirurgen, Apothekern und Regimentschirurgen ein jeder für die Medicinalordnung 1 Rthlr., für das Dispensatorium 2 Rthlr., für die Medicinaltaxe 16 Gr. und für den Hebammenunterricht 8 Gr. bezahlen *), zur Bildung des Salarien-Fonds für die Unterbedienten des Collegiums. Seit Aufhebung des Ober-Coll. med. aber ist der Preis für die Medicinalbücher bedeutend herabgesetzt, (s. Approbations-Gebühren,) weshalb der Ertrag derselben kaum zur Bestreitung der Druck- und andern Kosten dafür hinreicht. Die geheime Medicinal-Registratur des K. Ministeriums der geistl., Unterrichts, und Medicinal-Angelegenheiten besorgt den Verkauf gedachter Bücher, führt von Zeit zu Zeit die eingegangenen Gelder an die Geheime-Kanzleigebühren-Casse des gedachten K. Ministerii ab, auf welche dann auch die Druckkosten u. s. w. angewiesen werden. Die Ueberschüsse der Geheimen Kanzleigebühren-Casse fließen zur General-Staatscasse.

Medicinal-Contraventionen s. Contraventionen, Afterärzte, Olitätenkrämer, Pfuscher, Polizeistrafen, Resolut, Strafen.

Medicinal-Departement s. Ober-Medicinal-Departement und Medicinalwesen.

Medicinaledict. Das erste, von Kurfürst Friedrich Wilhelm vollzogene, erschien unter dem 12. Novbr. 1685. Es bestand aus der Medicinalordnung und Medicinaltaxe und ward unter dem 30sten

*) Mylii C. C. M. V. IV. S. 254.

August 1693 neu publicirt, unter dem Titel: Churfürstliche Brandenburgische Medicinalordnung und Taxa, auf Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnäd. Verordnung und Befehl zusammengetragen von dero Collegio medico und publicirt Cölln an der Spree 1694. (19 Bogen Fol.) *). Neue Auflagen erschienen 1704 und unter d. 12. April 1715, letztere mit Beifügung einer französischen Uebersetzung, und aller bis dahin zur Erläuterung des Medicinaledicts publicirten Rescripte und Verordnungen. Endlich aber besorgte das Ober-Collegium medicum eine Zusammenstellung der bis dahin erschienenen organischen Verordnungen, unter dem 27. Septbr. 1725, welche mit dem Titel: Königlich Preußisches und Churfürstlich Brandenburgisches allgemeines und neugeschärftes Medicinaledict und Verordnung, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl herausgegeben von dem Ober-Collegio medico. Berlin 1725. erschien und oft wieder aufgelegt ward. **) Dies Edict und dessen Declaration vom 22. April 1727 ***), welche in den folgenden Auflagen zusammengedruckt wurden, (auf 12 Bogen 4) sind, wenn gleich gegenwärtig in vielen Puncten obsolet, doch die Grundlage der spätern Medicinalgesetze, die seitdem in keiner öffentlich authorisirten Sammlung, sondern nur einzeln, und über einzelne Gegenstände des Medicinalwesens, erschienen, wie z. B. die revid. Apothekerordnung vom 11. Octbr. 1801, das Reglement, nach welchem sich die Materialisten beim Arzneidebit richten sollen vom 19. Januar 1802, die neuen Instructionen für die Medicinal-Collegien u. s. w.

Medicinalfiscal. Bei den frühern Medicinal-Collegien bis 1809, bildeten ein Richter, ein Ac-

*) Mylii C. C. M. V. IV. S. 11—24.
**) Mylii C. C. V. IV. S. 219.
***) Mylii C. C. V. IV. S. 258.

tuarius oder vereideter Protocollführer und ein Medicinalfiscal, das Personale, welches sich von Amtswegen mit der Justizpflege beschäftigte. Die Fiscale waren, nach dem Med. Edict und Tit. 6. der Instruction für sämmtliche Provinzial-Collegia medica et sanitatis vom 21. April 1800 Wächter der Medicinalgesetze. Sobald ihnen daher Contraventionen dagegen bekannt wurden, mußten sie solche mit Fleiß, Vorsicht und unablässigem Eifer näher ausforschen, und wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt ward, davon dem Medicinal-Collegium unverzüglich Anzeige machen, und auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung antragen. Hauptsächlich mußte der Fiscal auf das Betragen sämmtlicher Medicinalpersonen in ihrem Amte ein wachsames Auge haben und wenn er bei selbigen Verabsäumung oder Verletzung der Pflichten wahrnahm, davon dem Med. Collegium, freimüthig und ohne Rückhalt, doch mit Vermeidung aller Chicanen, Anzeige machen. Bei der Untersuchung selbst, wozu es stets eines schriftlichen Auftrags des Collegii bedurfte, waren die Fiscale angewiesen, die Vorschriften der Gerichtsordnung 1. Thl. Tit. 35. genau zu befolgen, von allen gesetzlichen Mitteln zur Entdeckung und Ausmittelung des Vergehens Gebrauch zu machen, doch auch die für den Denunciaten streitenden Vertheidigungsgründe ins Licht zu stellen. Für ihre Bemühungen waren die Fiscale auf die Gebühren, und auf den vierten Theil der erkannten Geldstrafe verwiesen. Außer den fiscalischen Processen, von denen sie alljährlich eine Tabelle dem Collegio einreichen mußten, waren sie auch verpflichtet, sich der Instruction in Civil-Medicinalsachen nach dem Auftrage des Collegii zu unterziehen. Als in Gemäßheit der Verordnung betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Decbr. 1808, und der Verordnung wegen verb.

Einr. der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808, das Ober-Collegium medicum et sanitatis und die Provinzial-Medicinal-Collegien in ihrer, bis dahin statt gefundenen Verfassung, durch die Allerh. Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1809 aufgehoben wurden, hörte die Function und Anstellung der besondern Medicinalfiscale auf und die Cognition in allen Medicinal-Contraventionen, welche nicht polizeilich ausgemittelt und bestraft werden, sondern sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignen, kommt den Oberlandesgerichten zu. Auch sind sämmtliche Polizeibehörden und Medicinalbeamte verpflichtet, die zu ihrer Notiz gelangenden Medicinal-Contraventionen zu ermitteln und der betreffenden Regierung anzuzeigen. Die königlichen Fiscale haben gleichfalls die Obliegenheit auf Befolgung der Medicinalgesetze zu achten, wozu sie bereits durch das Rescript vom 7. Septbr. 1716 (Mylii C. C. M. V. IV. S. 237.) angewiesen sind.

Medicinalfond s. Cassenwesen.

Medicinalgewicht s. Arzneigewicht.

Medicinalordnung. Das älteste, in den Jahren 1693, 1704, und 1715 neu publicirte Medicinaledict von 1685 bestand aus der sogenannten Medicinalordnung, (d. i. den gesetzlichen Bestimmungen über die Direction des Medicinalwesens und über die Rechte und Pflichten der Medicinalpersonen) und der Arzneitaxe. Das Medicinaledict vom 27. Septbr. 1725 dagegen enthält nur die Medicinalordnung ohne die Arzneitaxe, welche seit 1715 gesondert erschien. s. Medicinaledict.

Medicinalpersonen. Diejenigen, welche zu irgend einem arzneikundigen Kunstgewerbe öffentlich beglaubigt sind, also Aerzte, Apotheker, Chirurgen, (wozu auch die Oculisten, Zahnärzte und alle Operateurs gerechnet werden) Geburtshelfer und Hebammen. Zu ihrer Legitimation, Behufs der Civilpraxis, bedarf es durchgängig der vorschriftsmäßigen Prüfung,

der Approbation und des Gewerbscheines (s. diese Artikel). Auch werden sie sämmtlich bei Einhändigung der Approbation in Eid und Pflicht genommen (s. Vereidigung). Die Civil-Medicinalpersonen stehen Hinsichts der Ausübung ihres Kunstgewerbes zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Physici, in höherer Instanz der betreffenden Regierung, und des Königl. Ministerii der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Militär-Medicinalpersonen dagegen, Hinsichts ihres Function als solche, unter ihren geordneten Vorgesetzten (s. Militär-Medicinalwesen). Jede Civil-Medicinalperson hat dem betreffenden Physikus die erlangte Berechtigung zu dem anzutretenden Kunstgewerbe nachzuweisen und der Physikus sowohl als die Kreis- oder Ortspolizeibehörde ist befugt diesen Nachweis zu fordern. In ihren übrigen Verhältnissen stehen die Civil-Medicinalpersonen unter demjenigen Forum, welches sie an sich als Einwohner im Staate haben, also unter der Gerichtsobrigkeit ihres Wohnortes, mit Ausnahme der graduirten und im Staatsdienste stehenden Personen, welche nach der allgemeinen neuern Preußischen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. II. zu den Eximirten zu rechnen sind *). Die Festsetzung ihres Arztlohns ressortirt von den betreffenden Regierungen (s. Festsetzung), und bei Concursen oder Liquidationsprocessen haben ihre Forderungen bestimmte Vorrechte vor andern Creditoren (s. Concurs). Die Medicinalpersonen übernehmen dadurch, daß sie bei ihrer Anstellung sich für Sachverständige erklären, gleich jedem Sachverständigen die Pflicht, bei Ausübung ihrer Kunst mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verfahren. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 121.) In sofern sie auch vom Staate dem Publicum als solche Männer dargestellt sind, an die

*) Von der Verbindlichkeit der Medicinalpersonen zur Gewinnung des Bürgerrechts s. Bürgerrecht.

sich ein jeder mit Vertrauen wenden kann, sind sie zugleich Diener des Staats, müssen auf die pflichtmäßige Führung des übernommenen Amtes die genaueste Aufmerksamkeit wenden und jedes dabei begangene Versehen, welches sie bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätten vermeiden können und sollen, vertreten. (vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 88. 89.) Besonders trifft dies die vom Staate zur Aufsicht über das Medicinalwesen angestellten und noch mit besondern Amtsinstructionen versehenen Medicinalpersonen, die Mitglieder der obern Medicinalbehörden, die Aerzte öffentlicher Krankenanstalten, die Kreis- und Stadtphysiker und Chirurgen, sämmtliche Militärärzte u. s. w. Für erweisliche Versehen sind die Medicinalpersonen zum Schadenersatz verpflichtet, nach den Bestimmungen des Allg. L. R. Thl. I. Tit. 6. §. 98. — 130. Da in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 3. §. 9. der Satz aufgestellt wird: „Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen einer Handlung zu bekümmern," da ferner das Gesetz diesen Satz besonders auf Sachverständige anwendet und sie auch für ein geringeres Versehen verantwortlich macht (Ebendas. §. 23.); so sind auch die, dem gemeinen Wesen besonders verpflichteten, Medicinalpersonen nicht nur zur größten Aufmerksamkeit verpflichtet, sondern für grobe sowohl als geringere Versehen verantwortlich, und es finden auf sie folgende Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Anwendung:

§. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat, doch aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrläßigkeit schuldig gemacht. §. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können und je gefährli-

cher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen entsteht; desto mehr muß die dabei begangene Fahrläßigkeit bestraft werden. §. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachläßigung der allgemeinen, nach §. 691 einem jeden obliegenden Vorsicht, jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt. §. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrläßigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung, auf körperliche Züchtigung oder auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestimmt werden. s. auch Apotheker, Arzt, Augenarzt, Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Operateur, Zahnarzt.

Medicinalpersonaltabellen. Im Jahre 1770 veranlaßte das Ober-Collegium medicum die Kriegs- und Domainenkammern, die Magistrate zur Einreichung besonderer Medicinaltabellen nach folgenden Rubriken, anzuweisen: 1) Vor und Zunamen der Medicinalpersonen, 2) Metier derselben? 3) Wann und von wem sie approbirt sind? 4) Wann und von wem sie vereidigt worden? 5) Ob sie die erforderlichen Medicinalbücher gelöset? 6) Wie ihre Conduite beschaffen? 7) Abgang. 8) Zugang. 9) Personen, so zum Medicinalwesen nicht gehören und sich dennoch davon meliren. 10) Was für Curen und bei wem sie solche unternommen? — Unter dem 28. Januar 1777 setzte das Ober-Coll. med. fest, daß diese Medicinaltabellen von den Land- und Kreisphysikern eingesandt werden sollten, und wiesen die Physici an, „nicht nur „alle in den Städten, sondern auch auf den Dörfern „approbirte und nicht approbirte Medicinalpersonen, „desgleichen solche Leute beiderlei Geschlechts, welche „zum Medicinal-Wesen gar nicht gehören und „sich dennoch zum größten Schaden der Königl. Unterthanen damit abgeben, aufzuführen, wie nicht weniger das fixe Salarium und andere Emolumente, so „die Medicinalpersonen zu genießen haben, mit zu „bemerken. — Die Land- und Steuerräthe wurden

von den Kr. u. Dom. Kammern aufgefordert, den Physicis die nöthigen Nachrichten zu diesen Tabellen zu suppeditiren. Hiernach wurden von den Medicinalcollegien und hiernächst von den Regierungen, diese Medicinaltabellen nach folgenden Rubriken eingefordert: 1) No. 2) Namen der Kreise und Städte. 3) Vor- und Zunamen, wie auch Alter der Medicinalpersonen, deren Gehalt, und bei Doctoren, wenn und wo sie promovirt worden sind? 4) Deren Metier oder Profession nebst der Zeit, wie lange sie an dem Orte wohnen? 5) Ob? wenn? und von welcher Behörde, und zu welcher Art von med. Praxis sie approbirt und vereidigt worden? 6) Wie deren Conduite und dermalige Tauglichkeit zu ihrem Berufe beschaffen? 7) Abgang. 8) Zugang der Med.-Personen. 9) Personen, so nicht zum Medicinalwesen gehören und sich dennoch damit abgeben oder Contravenienten. 10) Wo sie wohnen? mit was für Curen sie sich abgeben? ingleichen ob und was der Contravention wegen, gegen sie verfügt worden? — Dies Schema ward den Regierungen von der Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen unter dem 16. Juni 1810 zur Norm zugefertigt, mit der Anweisung, darin zu bemerken, von welchem Tage die Approbation der Mediciperson lautet, wenn und von welcher Behörde sie verpflichtet und angestellt, auch wenn und auf welcher Universität die Doctoren promovirt worden sind, in dem Falle aber, wo diese Requisite zweifelhaft sind oder gänzlich fehlen, das Resultat der deshalb angestellten Recherche anzuführen. — In einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern an die Regierungen vom 28. Juli 1810 ward noch erinnert, daß diese Tabellen nicht blos die Nachweisung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen enthalten, sondern daß darin auch die Augen- und Zahnärzte, oder sonstige dergleichen Operateurs aufgeführt seyn müssen. Zugleich sey alles dasjenige, was über die Conduite sämmtlicher betreffender Medicinalpersonen Aufschluß

geben könne, beizubringen und deshalb auf das, was von ihnen und über sie in amtlichen Verhandlungen zum Vorschein komme oder bei Justiz- und Polizeibehörden deshalb verhandelt werde, alle Aufmerksamkeit zu richten. — Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1817 ist auch, in den Medicinaltabellen wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Juden, gleich hinter dem Vor- und Zunamen und Alter die Religion zu bemerken, wie auch in einer besondern Rubrik der Kriegsdienste der Medicinalpersonen in den Jahren 1813, 1814 und 1815 der Qualität nach, und des Umstandes zu erwähnen, ob die Apotheker, außer ihrem Kunstgewerbe, noch ein anderes Handels- oder Fabrikgeschäft treiben. — In eben dieser Min.-Verfügung vom 14. Juni 1817 wurde auch von jeder Regierung eine Tabelle über die in ihrem Departement vorhandenen Thierärzte, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Kreis (Canton, Bürgermeisterei), 3) Wohnort der Thierärzte und die Dauer desselben, 4) Namen, Vornamen, Alter und Religion, 5) ob sie sich nur mit der niedern Thierarzneikunst als bloße Fahnenschmiede, oder auch mit der höhern als wirkliche Thierärzte befassen? 6) Ob und wo sie Unterricht genossen oder studirt haben, auch wo sie examinirt, zur Praxis approbirt und vereidet worden sind? 7) Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder früher bekleidet haben und was für eins, ingleichen, ob damit Gehalt und Diensteinkommen verknüpft ist? 8) Ob sie die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht haben und in welcher Qualität? 9) Conduite und andere Bemerkungen; — so wie über die in jedem Regierungs-Departement befindlichen Medicinalwaarenhandlungen, nach folgendem Schema, erfordert: 1) No. 2) Namen der Oerter, wo Arzneiwaarenhandlungen bestehen. 3) Namen, Vornamen, Religion und Alter ihrer Besitzer. 4) Ob, wenn und wo die Besitzer vereidet sind. 5) Ob die Handlungen vorschriftmäßig und wann sie das letztemal visitirt worden

sind. 6) Ob der Arzneiwaarenhandel ausschließlich oder zugleich mit anderm Waarenhandel getrieben wird. 7) Bemerkungen *). Nach dem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern über die Sanitätsberichte vom 18. März 1811 (s. Sanitätsberichte) sollen „die „schon früher eingeführten Medicinaltabellen über das „ganze Medicinalpersonale der Physikatsbezirke, in „der Folge nur alle zehn Jahre vollständig eingefordert „werden, die Physiker jedoch durch jährliche nachträg„liche Berichte die vorgefallenen Veränderungen an„zeigen und dabei auch die in ihren Physikatsbezirken „sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter ange„stellten Militär-Chirurgen aufführen" **). Außerdem ergieng noch an die Regierungen folgende Aufforderung zu besondern Tabellen Behufs des, den Medicinalpersonen anzuweisenden Wirkungskreises:

„Der durch den Erfolg der letzten Kriegsjahre herbeigeführte Friede, wie auch die Vermehrung und Verbesserung der hiesigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, hat dazu Veranlassung gegeben, daß sich gegenwärtig hier eine größere Anzahl von Candidaten der medicinischen und chirurgischen Disciplinen als sonst befindet, welche nach absolvirten Studien und bestandenen Staatsprüfungen im Begriff stehen, Berlin zu verlassen und sich in den Provinzen ansässig zu machen. Viele dieser Leute wissen nun aber nicht, an welchen Orten sie sich, sowohl in Bezug auf ihre eigene Subsistenz, als auch auf das Bedürfniß des Publicums, am passendsten etabliren können. Ueberdies ist dem unterzeichneten Ministerio sehr daran gelegen, daß diejenigen Provinzen und Orte, denen es am meisten an medicinischer und chirurgischer Hülfe fehlt, und besonders diejenigen, die während des Krieges einen Theil ihres ärztlichen und wundärztlichen Personals durch die ehemals geherrschten Epidemien verlohren haben, so bald als möglich damit versehen werden. Die K. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, für dieses Jahr sobald als es angeht, in Zukunft aber am Schlusse eines jeden Jahres und spätestens vor Ende des Januars die nöthigen Nachrichten nach An-

*) vergl. Amtsbl. d. K. Reg. zu Potsdam 1817. S. 292. 293.

**) Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1811. S. 48.

Mr. Hall's Method of Finding the Latitude and Longitude of a Place.

Mr. Hall's method of finding the latitude and longitude of a place, by means of the sun's altitude, is as follows:

Let P be the pole, Z the zenith, S the sun, PZ the complement of the latitude, PS the complement of the sun's declination, ZS the complement of the sun's altitude, and ZPS the angle at the pole, which is the sun's distance from the meridian.

Then, in the triangle PZS, the three sides are given, to find the angle ZPS.

Let $PZ = p$, $PS = s$, $ZS = z$, and $\frac{1}{2}(p + s + z) = m$.

Then, $\sin \frac{1}{2} ZPS = \sqrt{\frac{(m-p)(m-z)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2} ZPS = \theta$, and $\frac{1}{2}(m - p) = n$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{n(m-z)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(m - z) = q$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{nq}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(n + q) = r$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{r(r-q)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(r + q) = t$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{t(t-r)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(t + r) = u$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{u(u-t)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(u + t) = v$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{v(v-u)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(v + u) = w$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{w(w-v)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(w + v) = x$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{x(x-w)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(x + w) = y$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{y(y-x)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(y + x) = z$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{z(z-y)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(z + y) = \alpha$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\alpha(\alpha-z)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\alpha + z) = \beta$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\beta(\beta-\alpha)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\beta + \alpha) = \gamma$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\gamma(\gamma-\beta)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\gamma + \beta) = \delta$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\delta(\delta-\gamma)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\delta + \gamma) = \epsilon$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\epsilon(\epsilon-\delta)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\epsilon + \delta) = \zeta$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\zeta(\zeta-\epsilon)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\zeta + \epsilon) = \eta$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\eta(\eta-\zeta)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\eta + \zeta) = \theta$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\theta(\theta-\eta)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\theta + \eta) = \iota$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\iota(\iota-\theta)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\iota + \theta) = \kappa$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\kappa(\kappa-\iota)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\kappa + \iota) = \lambda$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\lambda(\lambda-\kappa)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\lambda + \kappa) = \mu$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\mu(\mu-\lambda)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\mu + \lambda) = \nu$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\nu(\nu-\mu)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\nu + \mu) = \xi$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\xi(\xi-\nu)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\xi + \nu) = \omicron$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\omicron(\omicron-\xi)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\omicron + \xi) = \pi$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\pi(\pi-\omicron)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\pi + \omicron) = \rho$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\rho(\rho-\pi)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\rho + \pi) = \sigma$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\sigma(\sigma-\rho)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\sigma + \rho) = \tau$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\tau(\tau-\sigma)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\tau + \sigma) = \upsilon$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\upsilon(\upsilon-\tau)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\upsilon + \tau) = \phi$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\phi(\phi-\upsilon)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\phi + \upsilon) = \chi$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\chi(\chi-\phi)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\chi + \phi) = \psi$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\psi(\psi-\chi)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\psi + \chi) = \omega$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\omega(\omega-\psi)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\omega + \psi) = \alpha$.

Then, $\sin \theta = \sqrt{\frac{\alpha(\alpha-\omega)}{ps}}$.

Let $\frac{1}{2}(\alpha + \omega

dung, s. daher diese Artikel und über das Ressort derselben den Art. Gesundheitspolizei. — Nach einem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern an des Berliner Polizeipräsidium und an sämmtliche Regierungen vom 4. März 1810, sollen „ohne Genehmigung der obern Medicinalbehörde keine neue medicinalpolizeiliche Verordnungen bekannt gemacht werden." — Wegen Erneuernng älterer medicinalpolizeilicher Vorschriften ergieng folgendes an die Regierungen:

Da die Erfahrungswissenschaften durch neue Entdeckungen und Versuche sich immer vervollkommnen und mancher Gegenstand polizeilicher Verordnungen durch diese Fortschritte und durch das Studium der Wissenschaften überhaupt in ein helleres Licht gesetzt werden kann; so ist festgesetzt worden, daß alte medicinalpolizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden sollen, bis sie durch das allgemeine Polizei-Departement der hiesigen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zur Revision vorgelegt worden sind. Die Königliche Regierung hat sich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin d. 14. Decbr. 1810. Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der allg. Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

s. auch Contraventionen, Polizeistrafen.

Medicinalrath, der den Räthe der Provinzial-Medicinal-Collegien seit 1797 ertheilte Titel, s. auch Collegium medicum, Medicinalbeamte, Medicinalwesen, Regierungs-Medicinalrath.

Medicinalstaab der Armee, bei der Hauptfeldlazareth-Direction, die unter dem ersten Departement des Ober-Kriegs-Collegii, das Lazarethwesen der Armee bearbeitete *), bestand bis 1806 aus dem General-Staabsmedicus, dem Ober-Staabsmedicus und den drei General-Chirurgen, führte die Aufsicht auf das Medicinal- und Sanitätswesen der Armee im Felde und bewirkte die Prüfung der bei der Armee und den Lazarethen anzustellenden Aerzte und Chirurgen. An die Stelle dieser Behörde ist seit 1806 der K. Ge-

*) Patent wegen Stiftung des Ober-Kriegs-Collegii vom 23. Juli 1787. N. Ed. S. VIII. S. 1490 — 1493.

neral-Staabschirurgus der Armee, als Chef des Militär-Medicinalwesens, und der ihm zugeordnete chirurgische Staab getreten. s. Feldarzt, Feldlazareth, Militär-Medicinalwesen.

Medicinalstrafen s. Strafen.

Medicinaltabellen, s. Medicinalpersonaltabellen, Sanitätsberichte.

Medicinaltaxe s. Arztlohn, Arzneitaxe, Gebühren.

Medicinalwesen *). (Inbegriff der Verordnungen und Einrichtungen, welche die Vervollkommnung und Ausübung der Heilkunst im Staate betreffen) **). Bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts war die Legitimation zur ärztlichen Praxis den Universitäten, und die der Wundärzte in der Regel den Gilde-Aeltesten des Bader- und Barbiergewerkes überlassen. Eine Aufsicht über dieselben fand höchstens nur Seitens der Kurfürstlichen Leibärzte und der Provinzial- und städtischen Polizeibehörden statt. Unter dem $\frac{12}{22}$ten Novbr. 1685 aber stiftete Kurfürst Friedrich Wilhelm in Berlin ein kurfürstliches Collegium medicum, welches alle Medicinalsachen im Lande besorgen sollte, und bei welchem alle Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker und Hebammen, nach vorhergegangener Prüfung, die Approbation nachsuchen mußten. In den Hauptstädten der Kur- und Neumark, als zu Prenzlau, Salzwedel, Perleberg, Landsberg a. d. W. und Königsberg, ernannte dies Collegium geschickte Aerzte als Adjuncten, welche von dem Zustande des Medicinalwesens Bericht erstatten und die erhaltenen Aufträge ausrichten mußten, die aber noch unter derselben Regierung wieder abgeschafft wurden, weil sie sich mehr Authorität anmaaßten als ihnen zukam. Erst unter Kurfürst Friedrich III. gelangte das Collegium

*) Hier nur von dem Civilmedicinalwesen im K. Preuß. Staate. Vom Militär-Medicinalwesen s. diesen Artikel.

**) Von den frühern Sanitäts-Collegien s. Collegium sanitatis und Ober-Collegium sanitatis.

zu vollem Ansehen und Thätigkeit, da 1690 das Medicinaledict von 1685 bestätigt, mit einer neuen Medicinal- und Apothekerordnung und Taxe vermehrt, und 1692 der wirkliche Geheime Staatsrath, Ezechiel von Spanheim, zum Präsidenten des Collegiums angesetzt ward. — Als hiernächst König Friedrich Wilhelm I. unter dem 4ten Decbr. 1724 in jeder Provinz ein besonderes Collegium medicum zu errichten verordnete, so ernannte er das in Berlin befindliche Collegium medicum unter dem 17. Decbr. 1723 zum Ober-Collegium medicum *) und bestimmte, daß allemal ein Staatsminister Chef und Oberdirector desselben **), es folglich von allen andern Collegien unabhängig seyn solle. Dies Ober-Collegium sollte, nach der Stiftung „aus den vorhandenen wirklichen Hofräthen, Leib- und Hofärzten, dem Physikus und den ältesten Practikern in Berlin bestehen, dabei ein Decan und ein Vicedecan gewählt, auch der Generalchirurg und Hofapotheker zugezogen und zwei Assessoren der Chirurgie und Pharmacie aufgenommen werden. Als 1734 der Chef des Collegiums, wegen Kränklichkeit und vieler Geschäfte, den Versammlungen desselben nicht beiwohnen konnte, wurde noch ein besonderer Director beim Collegio ernannt. Dem Ober-Collegio med. und den von ihm ressortirenden Provinzial-Medicinal-Collegien war, außer der Prüfung und Approbation sämmtlicher Medicinalpersonen, auch die Cognition in medico-legalen und den davon abhängigen Inquisitionsfällen, über Arztlohn und Werth der Medicamente, zwischen Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Patienten, desgleichen über alle Contraventionen wider die Medicinaledicte beigelegt und alle Me-

*) Mylii C. C. M. V. IV. S. 33.

**) Das namentliche Verzeichniß der Chefs oder Oberdirectoren, welche das Ober-Coll. med. von 1697 bis 1785 hatte, s. in Th. Phil. v. d. Hagens Nachricht von den Medicinalanstalten und med. Collegiis in den preuß. Staaten. Berlin 1786. S. 7. 8.

dicinalpersonen standen in Sachen, die ihr Amt und die Ausübung ihrer Kunst betrafen, unter dem Ressort der Provinzial-Med.-Collegien und des Ober-Coll. med., dergestalt, daß in erster Instanz von jenen, und in zweiter von diesem erkannt ward. Die dritte Instanz war der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts und da das Ober-Coll. med. zugleich Provinzial-Collegium für die Kurmark war, so wurde in Klagesachen für diese Provinz bei demselben nur in erster Instanz erkannt, in zweiter Instanz aber vom Kammergerichte. Beim Ober-Coll. med. wurden in zweifelhaften Criminalfällen medicinisch-gerichtliche Gutachten eingeholt. Auch ertheilte dasselbe auf Erfordern Responsa über Krankheiten. Friedrich II. stiftete zu den, anfänglich eingesetzten Provinzial-Medicinal-Collegien *) zwei neue, nämlich 1740 in Ostfriesland und 1773 in Westpreußen. Auch ließ er nach der Eroberung Schlesiens das Medicinalwesen daselbst unter der Leitung des schlesischen Finanzdepartements, unter welcher es, zum Theil nach den ganz eigenthümlichen Medicinalgesetzen dieser Provinz, (s. schlesisches Medicinalwesen) bis 1808 geblieben ist. — Dem Ober-Coll. med. aber wurden ein Justitiar, ein Arzt der französischen Colonie und zwei Medicinalfiscale beigesellt. Jeder Arzt, der in den Preußischen Staaten practisiren wollte, mußte dem Ober-Coll. med., in Schlesien den beiden dortigen Med. Collegien, nachweisen, daß er auf einer Universität studirt und promovirt, und 12 Exemplare seiner Inauguralschrift nebst seinem Doctordiplom einreichen, worauf er vom Ober-Coll. med. die Erlaubniß zur Ablegung seines anatomischen Cursus beim Coll. med.-chir., erhielt. Das von letzterm Collegium erhaltene Zeugniß über die Ablegung der sechs anatomischen Lectionen reichte er dann dem Ober-Coll. med. ein, erhielt von diesem noch einen Casus medico-practicus zur Ausarbeitung

*) s. Collegium medicum.

in lateinischer Sprache und, wenn diese gründlich und zweckmäßig befunden ward, die Approbation. Eben so mußten die Chirurgen, die sich in größern Städten niederlassen wollten, die Acquisition einer Barbierstube, ihre dreijährige Lehr- und siebenjährige Servirzeit nachweisen und durch zwei anatomische Demonstrationen und sechs chirurgische Operationen, so wie durch die Prüfung, ihre Qualification nachweisen. Die Chirurgen in den kleineren Städten wurden nur dann vom Ober-Collegium med. oder einem, von diesem beauftragten Physikus geprüft, wenn sie sich in der Kurmark ansetzen wollten. Für die übrigen Provinzen aber ward ihre Prüfung den Provinzial-Medicinal-Collegien überlassen. Die Apotheker mußten den Besitz einer privilegirten Apotheke und die absolvirten Lehr- und Servirjahre nachweisen, — wenn sie in einem großen Orte ansässig waren, die ihnen vom Coll. medico-chir. aufgegebenen chemisch pharmaceutischen Lectionen vortragen, und das, darüber, so wie über ihre Prüfung erhaltene Attest dem Ober-Coll. med. einreichen. Die Apotheker aus kleinern Orten wurden vom Provinzial-Collegio geprüft und das Examinationsprotocoll, Behufs der Entscheidung über die Approbation, eingereicht. Die, als Assessoren eines Provinzial-Medicinal-Collegii anzusetzenden Apotheker mußten aber cursirt haben. — Die Hebammen erhielten die Approbation nur, wenn sie in der Prüfung das Erforderliche geleistet hatten. Die Apotheken mußten alle drei Jahre visitirt werden. Die Medicinalpersonal- und die Proceßtabellen wurden jährlich vom Ober-Coll. med. gesammelt. Beim Antritte der Regierung König Friedrich Wilhelm II., wurde von demselben, mittelst Cabinetsordre vom 28. Septbr. 1786 verfügt, daß das Ober-Coll. med. und Coll. med. chirurgicum [illegible] zur Geschäftsverwaltung und Aufsicht des Generaldirectorii gehörigen, in die allgemeine Landesverfassung und Polizei einschlagenden Geschäften

des Medicinalwesens, den Anweisungen und Anordnungen des Generaldirectorii Folge leisten und an dasselbe berichten sollten. Das Ober-Coll. med. und die von ihm abhangenden Provinzial-Med. Collegien sollten in allen zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften, der Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen, der Apothekenvisitationen und den ihnen in den Medicinalprocessen beigelegten Instanzen, als besondere Collegien in ihrer Verfassung bleiben. Die Frage aber, ob und wie viel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte anzusetzen, imgleichen die Bestallung der Physiker und forensischen Chirurgen, (deren medicinische Qualification vorausgesetzt) solle zur Entscheidung und Besorgung des Generaldirectorii gehören. Hiernach wurden die, vom Ober-Coll. med. qualificirt befundenen und von den Kreis- oder städtischen Behörden erwählten Physici, der Kriegs- und Domainenkammer, und von dieser dem Generaldirectorio zur Bestätigung angezeigt und waren dann sowohl von dem, ihnen vorgesetzten Medicinalcollegio als von den Obercollegien in Justiz- und Cameralsachen der Provinz, Aufträge anzunehmen verpflichtet. Im Jahre 1797 wurde die Aufsicht über sämmtliche Medicinal- und Sanitäts-Collegien und Anstalten im Preußischen Staate, (Schlesien ausgenommen, welches dem Schlesischen Finanz-Departement verblieb,) dem Ober-Medicinaldepartement, als einem Theile des Generaldirectoriums, jedoch unabhängig von diesem, und als Immediat-Departement übertragen. Als die Fürstenthümer Anspach und Baireuth mit der Preußischen Monarchie vereinigt wurden, erhielten dieselben keine Provinzial-Collegia medica, sondern Medicinaldeputationen bei den Kr. und Dom. Kammern und die Medicinalanstalten dieser fränkischen Provinzen kamen nicht unter die Leitung des Ober-Medicinal-Departements, sondern des fränkischen Finanz-Departements. In den, 1794 acquirirten Provinzen Süd- und Neu-

Ostpreußen, wurden Provinzial-Med.-Collegien eingerichtet. Durch das Immediat-Reglement vom 21. Febr. 1799 wurde das Ober-Collegium medicum mit dem Ober-Coll. Sanitatis vereinigt und erhielt die Benennung Ober-Collegium medicum et sanitatis. Auch war durch das Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll, d. d. Berlin d. 1. Febr. 1798 *), eine besondere, aus Mitgliedern des Ober-Coll. med. und medico-chir. bestehende Obereraminations-Commission eingesetzt. — Die Lehranstalten auf den Universitäten und das Coll. medico-chirurgicum in Berlin erhielten eine bedeutende Vervollkommnung durch klinische Anstalten. Die Hebammenschulen wurden vermehrt und für das Studium der Thierarzneikunde versprach die, im Jahre 1790 mit großer Liberalität errichtete, Thierarzneischule, bedeutende Vortheile.

Durch die Verordnung betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. Decbr. 1808, wurden die Medicinalsachen in sämmtlichen Provinzen (Schlesien mit einbegriffen) zum Ressort des Ministerii des Innern gestellt, von dem sie entweder selbst, oder unter ihm von einem besondern Director geleitet werden sollten und zwar wie folgt:

§. 16. Die Abtheilung für das Medicinalwesen (im Min. des Innern) leitet die ganze Medicinalpolizei, mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualificationdes Medicinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militär-Medicinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondern Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei

*) s. Cursus, Prüfungen.

den Bildungsanstalten des Militärmedicinalwesens und bei Prüfung der Qualification der Subjecte mitwirkt. §. 17. (Unterbehörden derselben). Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation; 2) die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medicinalwesen; 3) die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Directionen haben und nicht der Kammer untergeordnet sind.

Unter der gedachten höchsten Medicinalbehörde sollten, nach der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808 und nach der Geschäfts-Instruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen v. 26. Decbr. 1808, die Medicinalangelegenheiten in den Provinzen von den betreffenden Regierungen bearbeitet werden, und die medicinisch-technischen Commissionen an die Stelle des Provinzial-Collegii medici treten, die gerichtliche Cognition in den zum Medicinalwesen gehörigen, Angelegenheiten und Inquisitionen aber, gänzlich an die Justiz-Collegien übergehen. In der Regierungsinstruction §. 2. Lit. e. heißt es:

Die Polizeideputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge über Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel.

Allen diesen Verordnungen gemäß wurde durch die Allerh. Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1809 die

Auflösung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, ingleichen des Collegii medico-chirurgici verfügt, die Organisation einer besondern Medicinalsection im Ministerium des Innern genehmigt und der Geh. Staatsrath Freiherr von Humboldt zum Chef dieser Section ernannt. Die Regierungen wurden durch die Verfügung des Ministerii des Innern vom 29. Decbr. 1809 von dieser Allerh. Bestimmung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, in allen Medicinalangelegenheiten von dieser Section Befehle anzunehmen und ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten an dieselbe zu richten. Das Militär-Medicinalwesen sey zwar seiner eigentlichen Administration nach der Medicinalsection nicht mit übertragen, vielmehr hange solches, so wie die Administration der Pepiniere für die Militärärzte, ferner von demjenigen Kgl. Generalchirurgus, welcher Chef des Militär-Medicinalwesens sey, ab; es sey aber dieser Chef als solcher Mitglied der Medicinalsection und in wissenschaftlicher Hinsicht daher auch das Militär-Medicinalwesen der Medicinalsection untergeordnet." Diese Einrichtung ward auch in der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie vom 27. Octbr. 1810, (Ges. S. I. S. 3 — 23.) ausgesprochen. Zugleich aber erfolgte in der Stellung der höchsten Medicinalbehörde eine neue Veränderung. Es ward nämlich der bisherige Unterschied zwischen dem Departement der allgemeinen Polizei und der Medicinalsection im Min. des Innern ganz aufgehoben und beide Departements wurden als ein vereinigtes angesehen und behandelt. Der Freiherr von Humboldt verließ seinen bisherigen Wirkungskreis und der Geh. Staatsrath Herr Sack ward mittelst Allerh. Cabinetsordre vom 3. Octbr. 1810 zum Chef des Departements für die allgemeine Polizei im Min. des Innern, womit das Medicinalwesen verbunden war, ernannt. Durch den Königl. Befehl vom 24. April 1812 ward hier-

nächst das allgemeine Polizeidepartement dem Herrn Geheimen Staatsrath von Schuckmann übertragen und als Dieser durch die Allerh. Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii (Ges. S. 1814. S. 40—44.) zum Minister des Innern ernannt ward, so wurden auch „die „Medicinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäu„ser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch „insofern die letztern Gegenstände zu dem Militärmedi„cinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs„ministers" zum Ressort des Min. des Innern gestellt und in dessen vierter Abtheilung bearbeitet. Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30sten April 1815. (Ges. S. 1815. S. 85. flg.) ward bestimmt, daß „ein Ober-Präsident die Ver„waltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenhei„ten führen solle, welche zweckmäßiger einer Behör„de anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf „einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist" und zu diesen Gegenständen gerechnet „die obere Lei„tung der Angelegenheiten des Medicinalwesens" für welche am Hauptorte jeder Oberpräsidentur eine besondere Behörde zu bilden sey, in welcher der Ober-Präsident den Vorsitz führen solle; dann wie folgt:

§. 20. Für die Medicinalpolizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medicinalcollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten. §. 21. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medicinal-Collegium ist, besteht eine Sanitäts-Commission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medicinal-Collegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen. §. 22. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medicinalangelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medicinal-Collegium der Provinz steht. Die Beschäftigungen des Medicinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medicinalrath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-

instruction ergeben. — §. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind 1) die Regierungen; 2) die Consistorien; 3) die Medicinalcollegien, §. 43. Die Organe des Medicinal-Collegiums ist der Medicinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

Diesem nach wurden in den Haupt-Orten der Oberpräsidenturen die Medicinalcollegien der Provinzen organisirt, welche die Dienstanweisung vom 23sten Octbr. 1817 erhielten *), sodann auch für die übrigen Regierungsdepartements die Sanitätscommissionen, deren nähere Instruction noch bevorsteht. Den Regierungen aber verblieb nach der Instruction zu ihrer Geschäftsführung vom 23. Octbr. 1817 (Ges. Samml. 1817. S. 248 flg.) „die Leitung „der Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in „polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medica„menten, Verhütung von Curen durch unbefugte „Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nach„theiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkeh„rungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen „unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Ir-

*) s. Collegium medicum, Bd. 1. S. 236 — 239. Für die Provinz Brandenburg constituirt die medicinisch wissenschaftliche Deputation in Berlin das Medicinal-Collegium. In der Provinz Schlesien zu Breslau Hr. Merkel Ober-Präsident, Dr. Mogalla Reg R., Dr. Friese, Dr. Kruttge, Dr. Remer, Dr. Hagen, Dr. Andree, Medicinalräthe, Hanke, Böhm, Assessoren der Chirurgie, Günther und Fischer, Assessoren der Pharmacie. In der Provinz Ostpreußen zu Königsberg Hr. v. Auerswald, Landhofmeister und Ober-Präsident, Dr. Kessel Reg. R., Dr. Hagen, Dr. Unger und Dr. Burdach, Medicinalräthe, Brauns und Henne Assessoren der Chir., Flach Assessor der Pharm. In der Provinz Westpreußen zu Danzig Hr. v. Schön, Ober-Präsident, Dr. Kleefeld Reg. R., Dr. Luttermann Med. R., Lichtenberg Ass. der Pharmacie. In der Provinz Pommern: Hr. Sack Geh. Staatsrath und Ober-Präsident, Dr. Neumann Reg. R, Dr Kölpin, Dr. Berg, Dr. Rostkovius Med. Räthe, Thiemann, Droß, Bomberg Medicinal-Assessoren. In dem Großherzogthum Posen zu Posen: Hr. Zerboni di Sposetti Ober-Präs., Dr Gumpert Reg. R., Dr. Wiebers, Dr. Freter, Medicinalräthe, Rehfeld, chirurg. Assessor, Bergemann pharmac. Assessor. — In der Provinz Sachsen zu Magdeburg: Hr. v. Bülow Geh. Staatsrath und Ober-Präs., Dr. Voigtel Reg. R., Dr. Roloff und Dr. Schulz Med. Räthe,

„renhäuser; Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit „und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w. Endlich ward, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1817 das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts und, das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen, welches bisher zum Ministerium des Innern gehörte, der Leitung eines besondern Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergeben und selbigem der Staatsminister Freiherr von Altenstein als Chef vorgesetzt. Von diesem Ministerio und namentlich der Medicinalabtheilung desselben*), ressortiren demnach gegenwärtig sämmtliche Medicinalangelegenheiten der Monarchie, und es haben sowohl die Regierungen in medicinischpolizeilichen, als die Medicinal-Collegien in wissenschaftlichen Angelegenheiten an Dasselbe zu berichten. Die wissenschaftliche Medicinaldeputation **) steht zu demselben im

---

Heuckenkamp und Michaelis Assessoren der Pharmac., Wildegans und Kuhne, Assessoren der Chirurgie. In der Provinz Westphalen zu Münster: Hr. v. Vincke Ober-Präsident, Dr. Borges Reg. R., Dr. Giese und Druffel, Dr. Bodde Med. Räthe. — In der Provinz Niederrhein: Hr. Staats-Minister von Ingersleben zu Coblenz Ober-Präsident, Dr. Wegeler Reg. R., Strunk Ass. Chir., Mohr Ass. Pharm. In der Provinz Cleve-Berg zu Cölln: Graf Solms-Laubach Ober-Präs., Dr. D'hame Reg. R., Dr. Merrem Med. R.

*) Mitglieder dieser Abtheilung sind gegenwärtig Hr. Staatsrath Dr. Hufeland, Hr. Staatsrath Dr. Langermann, Hr. Geh. Ober-Med. Rath Dr. Welper, Hr. Geh. Ober-Med. R. Dr. Formey, Hr. General-Staabs-Chirurgus der Armee und Ober-Med. Rath, Dr. Görcke, Hr. Geh. Ober-Med. R., Dr. Kohlrausch und Hr. General-Staabschir. und Königl. Leibarzt, Dr. Wiebel. Die Gebührenreceptur bei derselben geschieht durch den Geh. Canzleidirector Felgentreff.

**) deren Mitglieder sind gegenwärtig: Dr. Berends Geh. Med. R und Prof. als Director, Dr. v. Könen Ober-Medicinal- und Regierungsrath, Dr. Hermbstädt Geh. R. und Prof., Dr. Klug Ober-Med. Assessor und Physikus, Dr. Horn Geh. Med. R. und Prof., Dr. Nurssinna General-Chir. und Prof., Dr. Rudolphi Geh. Med. R. u. Prof., Dr. v. Siebold Geh. Med. R. u. Prof., Dr. Link Prof., Dr. Gräfe Geh. Med. R. und Prof.

gleichen Verhältnisse wie früher zu dem Ministerio des Innern und die Bestallungen sämmtlicher Medicinalbeamten, so wie die Approbationen der Medicinalpersonen, excl. der Hebammen, werden von demselben vollzogen, s. daher auch Approbation, Apotheker, Arzt, Chirurgen, Collegium medicum, Cursus, Deputation, Hebammenschulen, Ministerien, Prüfungen, Regierung.

Medicingelder der Regiments- und Bataillonschirurgen s. Regimentschirurg.

Medicinkasten. Die Regiments- und Bataillonschirurgen müssen auf Märschen und im Felde mit einem zureichenden Vorrath an Arzneien und den nöthigen Instrumenten versehen seyn, welche in den, dazu eingerichteten Kasten auf den Medicinwagen mitgeführt werden und erhalten bei ihrer Mobilmachung zur Füllung der Medicinkasten 20 Rthlr. für die Compagnie oder Escadron. Zu der innern Einrichtung dieser Medicinkasten enthält A. G. Rosenmeyer's Taschenbuch für Militärchirurgen zur Einrichtung eines pharmaceutischen und chirurgischen Feldapparats, Potsdam 1804, eine zweckmäßige Anleitung. Auch gehört hieher die, in Ribbentrop's Sammlung der Vorschriften über die Verwaltung der Lazarethe S. 492 flg. mitgetheilte Einrichtung des Medicinkastens, welcher im russischen Feldzuge den, bei detachirten Corps angestellten chirurgischen Obern mitgegeben wurde, wie folgt:

Beim Feldzuge gegen Rußland wurde es für nöthig erachtet, in den Hauptquartieren der, zu besondern Commando's detachirten Herren Generale einen chirurgischen Obern aufzustellen und jedem der letztern einen angemessenen Vorrath von Arzneimitteln mitzugeben. Dieser Vorrath wurde in einem besondern Kasten mitgeführt. Zur innern Einrichtung dieses, mit Eisen beschlagenen, mit Frieß ausgefütterten Medicinkastens sind erforderlich: 1) an Apothek-Utensilien 17 Pulvergläser von ½ und ¼

Pfund, 30 Stöpselgläser verschiedener Größe, 24 Stück Beutel zur Aufbewahrung von Pulvern und dergleichen, 1 Serpentinmörser, 1 hölzerner Receptirlöffel, 1 blecherner Topf, 1 stählerne Scheere, 1 blecherner Trichter. 2) an chirurgischen Utensilien: 1 große Spritze, 1 kleine desgl. 3) An Medicamenten 2 Unzen Acetum concentratum, 6 Unzen Acidum sulphuricum dilutum, 1½ Unze Acidum tartaricum, 4 Unzen Alumen crudum, 1 Unze Ammonium carbonicum, 6 Unzen Ammonium muriaticum, 1 Drachme Argentum nitricum fusum, 2 Unzen Kampfer, 1 Unze Cantharides pulv., 2 Unzen Cassia cinnam pulv., 3 Unzen Conchae marinae pulv., 6 Unzen Cortex Chinae flav. pulv., 6 Unzen Cortex Quercus tenerior pulv., 3 Unzen Cortex Cascarillae pulv., 6 Unzen Empl. Lithargyri compos. und eben soviel Empl. Lith. simplex, 6 Unzen Extractum Absynthii, 10 Unzen Extr. amarum spirituosum (aus Extr. Absinthii Unc. 6 und Spiritus Vini rectificati Unc. 4), 3 Drachmen Extr. Hyoscyami, 4 Unzen flor. Arnicae montanae, 12 Unzen flor. Chamomillae vulgaris, 12 Unzen flor. Sambuci, 6 Unzen Gummi Mimosae pulv., 6 Unzen Herba Lichenis islandici incisi, 6 Unzen Herba Menthae piperitae, 1 Unze Hydrargyrum muriat. corrosivum, eben soviel Hydr. oxydatum rubr., 6 Unzen Kali nitricum, 3 Unzen Kali carbonicum, 6 Unzen Linimentum saponato-camphoratum, eben soviel Liquor Ammonii causticus, 3 Unzen Magnesia carbonica, 6 Unzen Mixtura sulphurico-acida, 12 Unzen Natrum sulphuricum, 3 Unzen Natrum carbonicum, Oleum Baccarum Juniperi aeth., Ol. foeniculi aeth. und Ol. Menthae piperitae, von jedem ½ Unze, 12 Unzen Oleum Olivarum, 1 Unze Opium purum pulv., 4 Unzen Pilulae ex Ammoniaco der Pharmacopoea castrensis, 2 Unzen Pill. ex Hydrargyro muriatico miti Ph. castr., eben soviel Pill. ex Hydrargyro muriat. miti cum sulphure, und Pill. ex sulphure stibiato aurantiaco Ph. castr., 4 Unzen Pilulae e terebinthina Ph. castr., eben soviel Plumbum aceticum, 1 Unze Pulv. Ipecac. compos., 1 Unze Pulv. Ipecacuanhae cum tartaro stibiato, 3 Unzen pulv. Ialappae cum Kali sulphurico Ph. castr., 4 Unzen Pulvis Quercus compos. Ph. castr., 2 Unzen pulv. temperans Ph. castr., 8 Unzen Pulv. Ipecacuanhae, 3 Unzen pulv. Rhei compos. Ph. castr., 4 Unzen pulv. Rad. Salep, eben soviel pulv. Valerian. min., 2 Unzen pulvis Zingiberis, 24 Unzen Saccharum album, 12 Unzen Spir. vini camphoratus, eben soviel Spir. Vini rectificatus, 6 Unzen Spir. sulphurico-aethereus, 6 Unzen Species ad batapl. Ph. castr., 12 Unzen Species discutientes, eben soviel Spec. ad infusum pectorale Ph. castr., 6 Unzen Succus Liquiritiae pulv. eben soviel sulphur de-

puratum, 6 Unzen Pulvis Liquirit. compos., 1 Unze Sulphur stibiatum aurantiac., 8 Unzen Tartarus depuratus, 1 Unze Tartarus stibiatus, 6 Unzen Tinct. opii simplex, 6 Unzen Tinctura Calami, ferner Tinct. Cinnamomi, Aurantiorum pom. immaturor, Valerianae simpl., Angelicae, von jeder 6 Unzen, 12 Unzen Unguentum cereum, 4 Unzen Unguentum hydrargyri cinereum, 1 Unze Zincum sulphuricum pulveratum, 1 Unze Cera alba. Die Kosten zur Anschaffung und Füllung des Kastens beliefen sich auf 70 Rthlr. 3 Groschen.

Medicus s. Arzt, Brunnenarzt, Hofmedicinalwesen, Leibarzt.

Mel despumatum. 16 Pfund gemeiner Honig und 8 Pfund Wasser werden in einem Zinngefäße unter Abschöpfung des auf der Oberfläche entstandenen Schaums mit einem fein durchlöcherten Löffel, gekocht, durch einen tuchenen Filtrirhut colirt und zur Syrupsdicke inspissirt. Ph. b.

Mel rosatum. 8 Unzen getrocknete rothe Rosenblüten werden mit 4 Pfund heißem Wasser aufgegossen, eine Nacht hindurch macerirt, colirt und mit 8 Pfund abgeschäumten Honig bei gelindem Feuer zur Syrupsdicke gekocht.

Menschenpocken s. Blattern.

Messen und Jahrmärkte. Nach dem Med. Ed. S. 37 und 98. soll „den auf den Jahrmärkten „herumziehenden Bruchschneidern und Zahnärzten, „auch Wurzelkrämern gar nicht erlaubt seyn, in den „Städten öffentlich auszustehen und feil zu haben.“ Da auch noch auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder die Arzneihändler, namentlich auch die Schwarzburger und Königsseer mit ihren Arzneien nicht blos im Großen, sondern auch im Detail handelten, so wurde schon unter dem 9. August und 11. Septbr. 1811 dem Polizeidirectorium und dem Stadtphysikus zu Frankfurt a. d. O. von der K. Kurmärkischen Regierung zur Pflicht gemacht, den Arzneihandel auf der Messe daselbst zu inhibiren. Eben dieses Verbot ergieng in folgendem:

Publicandum, der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wegen des Verbots des Handels mit Arzneien und

Bei Nennius[1] und Geoffrey von Monmouth[2] ist Vortigern ein Fürst der Britannier, der sich mit Hengist und Horsa verbündet, um seine Feinde, die Picten, zu bekämpfen. Er heiratet Rowena, die Tochter Hengists, und tritt ihr Land ab. Dann aber erhebt sich Vortimer, sein Sohn, gegen ihn, vertreibt ihn und die Sachsen und wird König. Vortigern flieht nach Wales, wo er einen Turm bauen will, der aber immer wieder einstürzt. Da befragt er seine Magier, und diese sagen ihm, er müsse das Blut eines vaterlosen Knaben auf den Grundstein sprengen. Er sucht einen solchen und findet ihn in Ambrosius, dem Sohne des Königs Constantin von Britannien. Ambrosius aber weissagt, dass unter dem Turme zwei Drachen hausen, ein weisser und ein rother, und dass der rothe Drache das Volk der Sachsen bedeute, das den Vortigern vertreiben werde. Dann lässt Ambrosius die Drachen ausgraben, und sie fliegen in die Luft und kämpfen miteinander, bis der rothe den weissen besiegt. Vortigern stirbt, und Ambrosius wird König.

Diese Sage ist offenbar eine Variante der Sage von Vortimer, dem Sohne Vortigerns, der seinen Vater vertreibt und König wird. Ambrosius ist nur eine Doublette Vortimers, und die Drachen sind nur eine Ausschmückung der Sage, die ursprünglich nichts von ihnen wusste.

Vortigern ist ein Name, der nur bei den Britanniern vorkommt, und Vortimer ist ein Name, der nur bei den Kymren vorkommt. Vortigern ist also ein Fürst der Britannier, Vortimer ein Fürst der Kymren. Vortigern ist ein Verbündeter der Sachsen, Vortimer ein Feind der Sachsen. Vortigern ist ein Feind der Kymren, Vortimer ein Feind der Britannier. Vortigern ist ein Feind der Picten, Vortimer ein Verbündeter der Picten. Vortigern ist ein Verbündeter der Scoten, Vortimer ein Feind der Scoten. Vortigern ist ein Verbündeter der Römer, Vortimer ein Feind der Römer.

Vortigern ist also ein Fürst der Britannier, der sich mit den Sachsen gegen die Kymren, Picten und Römer verbündet, Vortimer ein Fürst der Kymren, der sich mit den Britanniern und Picten gegen die Sachsen, Scoten und Römer verbündet

Grenzjäger werden auf das gemeßenste angewiesen, genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, auf alle unbefugte Medicin-Händler aufmerksam zu seyn, und keine Contraventionen dieser Art zu dulden.

Frankfurt a. d. O. den 5. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Meteorologische Beobachtungen. Die, vierteljährig von den Physikern an die Regierungen und von diesen an die höchsten Medicinalbehörden zu erstattenden Sanitätsberichte, so wie die, monatlich von den Landräthen an die Regierungen und von diesen an des Königs Majestät und die hohen Ministerien einzureichenden Zeitungsberichte, müssen vorschriftsmäßig auch die Angaben über den Barometer- und Thermometerstand, so wie überhaupt die Veränderungen der Witterung in dem verflossenen Zeitraume enthalten (s. Sanitätsberichte, Zeitungsberichte). Speciellere Vorschriften über die zu diesen Angaben anzustellenden meteorologischen Beobachtungen und deren Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken enthält folgende Circularverfügung des K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Regierungen:

Um die Angaben zu erhalten, welche die vorgeschriebene Form der Zeitungsberichte in Beziehung auf die Witterungsverhältnisse erfordert, sind die königlichen Regierungen genöthigt, meteorologische Beobachtungen anstellen zu lassen. Diese Beobachtungen haben aber an sich wenig Werth, wenn man nicht von der Genauigkeit, mit welcher sie angestellt worden, überzeugt seyn kann, und wenn ihr Umfang nicht von der Art ist, wie ihn der vorgeschrittene Zustand der Wissenschaft erheischt. Haben sie dagegen diesen Grad von Zuverlässigkeit erlangt, so ist es ein unverhältnißmäßiger Aufwand von Zeit und Kräften, wenn sie nicht auch zugleich für höhere wissenschaftliche Zwecke benutzt werden. Es ist daher früher schon in Vorschlag gekommen, diese einzelnen Beobachtungen durch Festsetzung des dabei wahrzunehmenden gleichmäßigen Verfahrens in Uebereinstimmung zu bringen. Und da gegenwärtig auch mehrere Regierungen auf Mittheilung einer hierzu dienlichen Instruction, so wie auf Zusendung der hierbei anzuwendenden meteorologischen Instrumente angetragen haben, so hat das unterzeichnete Ministerium die in der Anlage enthaltenen Regeln, welche von den zu beauftragenden Beobachtern hierbei zu befolgen sind,

gebaut, daß sie nicht nur Wasser, sondern auch Luft durchlassen. Die Luft wird durch Röhren, die in die Wände eingelassen sind, zugeführt. Die Wände sind so dick

wenn sich auf jedem Flächenraum von 20 bis 25 Quadratmeilen Ein Beobachter befände, weshalb die benachbarten Regierungen mit einander Rücksprache zu nehmen haben. Vor der Hand mag es jedoch zur ersten Einleitung gnügen, wenn nur an einem oder zwei Orten Ihres Bezirks gute und zuverläßige Beobachtungen erfolgen. 4) Die Regierung hat zu ermessen, ob und welche Unterstützungen den Beobachtern für die zu übernehmende Mühwaltung zu bewilligen seyn dürfte und darüber Ihre Anträge besonders zu machen. 5) Die Absicht bei den angeordneten Beobachtungen ist zwar zunächst auf eine fortgesetzte Kenntnißnahme von den Veränderungen, welche im Dunstkreise vorkommen, gerichtet. Da es jedoch von entschiedener Wichtigkeit ist, daß zugleich die Beobachtung des Einflusses dieser Veränderungen auf den Gesundheitszustand der Menschen und Thiere, so wie auf den Gang der Vegetation nicht vernachläßigt, vielmehr damit in zweckmäßige Verbindung gesetzt werde, so sind die Kreisphysiker aufzufordern, hierüber genaue Journale zu führen und die Resultate ihrer Wahrnehmungen monatlich an die Sanitäts-Commission der Regierung einzureichen, von welcher sodann eine Generalübersicht zusammenzustellen und vierteljährig zur unterzeichneten Abtheilung einzureichen ist. 6) Mit jedem Jahresschluß hat die Regierung ein Haupttableau über die während des Verlaufs desselben gemachten Beobachtungen zusammentragen zu lassenn, worin von jedem Monat die mittlern Resultate anzugeben sind und solches im Monat Januar jeden Jahres hier einzureichen. Auch ist damit eine allgemeine Darstellung der hiebei in ärztlicher Beziehung gemachten Beobachtungen zu verbinden. Berlin d. 12. Juli 1817.

Ministerium des Innern. Vierte Abtheilung.

Regeln welche bei Anstellung der meteorologischen Beobachtungen zu beachten sind.

1) Endzweck der Beobachtungen. Die Absicht, welche der Anordnung zu Anstellung von meteorologischen Beobachtungen nach einem gleichförmigen Verfahren zum Grunde liegt, ist doppelt. Einestheils sollen solche der Königlichen Regierung ganz zuverläßige Angaben zu den monatlichen Zeitungsberichten liefern, in welchen der während des verflossenen Monats statt gefundene Witterungszustand nebst den merkwürdigen Ereignissen im Dunstkreise mit bemerkt werden muß. Anderntheils sollen sie aber auch dazu dienen, um in wissenschaftlicher Hinsicht zur Folgerung bestimmter Gesetze aus ihren Resultaten, sowohl in Hinsicht auf meteorologische Kunst, als wie auch in Beziehung auf die wechselseitigen Einwirkungen zwischen der Athmosphäre und den übrigen Naturreichen, vorzüglich ihren Einfluß auf

Landschaftsmaler, der in Rom und Neapel lebte, wo er 1824 starb. Seine Bilder sind in Deutschland selten. Ein Gemälde von ihm, Ansicht von Neapel, befindet sich im Besitz von Frau Escher-Tschudi. Ein Bild von Ferdinand Olivier, Ansicht von Rom, ist im Besitz von Frau Escher-Tschudi. Ferdinand Olivier, Landschaftsmaler, geb. 1785 in Dresden, gest. 1841 in Rom. Ein Bild von ihm

geben. b) Ein oder zwei luftleere Queckſilber-Thermometer, welche an der Nordſeite des Wohngebäudes im Schatten aufgehängt ſind, ſo daß dadurch die wahre Luft-Temperatur erforſcht werden kann. Es iſt gleichviel, welche Eintheilung darauf angebracht iſt. Der Beobachter muß nur in ſeinem Journal genau die Eintheilung angeben, und den mittlern Stand jeden Tages auf die 80theilige Scale rediciren. c) Ein Deluc'ſches Fiſchbein-Hygrometer. Es muß ſolches gleich neben dem Barometer frei aufgehängt ſeyn. Auf dieſes Inſtrument muß der Beobachter die größte Aufmerkſamkeit richten, um ſich davon zu überzeugen, daß es ſich nicht verändert, ſondern immer gleiche Empfindlichkeit für die in der Luft vertheilte Feuchtigkeit beſitzt. Außerdem, daß ſich zu dem Ende derſelbe deſſen Conſtruction und die Mittel zur Prüfung und Rectification genau bekannt zu machen hat, wird die Anſtellung comparativer Beobachtungen mit andern hygroſcopiſchen Körpern und deren genaue Aufzeichnung in ſeinem Journale anempfohlen. d) Ein Onometer. Das zu gebrauchende Regen- und Schnee-Maaß beſteht in einem aus lakirtem Blech angefertigten viereckigen Kaſten, deſſen innere Grundfläche genau einen Berliner □Fuß beträgt und der 6 bis 8 Zoll tief iſt. Ein in demſelben ſenkrecht angebrachtes in Zolle und Linien abgetheiltes Maaß dient dazu, den Höheſtand des Waſſers oder des Schnee's zu beobachten. Es muß dieſes Inſtrument auf einem außerhalb des Fenſters angebrachten Geſtelle vollkommen waagerecht ſtehen und zum Behuf des Meſſens leicht aus- und eingeſchoben werden können. Zur Vergleichung kann ſich der Beobachter auch eines zwei Fuß hohen cylindriſchen oben ſcharf abgeſchnittenen Glaſes bedienen, deſſen Durchmeſſer in Berliner Maaß genau bekannt iſt. Die Menge des gefallenen Waſſers wird gewogen, und daraus die Rechnung zur Vergleichung formirt. Im Journal iſt mit anzumerken, in welcher Höhe über der Erde der Regenmeſſer aufgeſtellt iſt. e) Um den Zug der Winde zu beobachten, muß der Beobachter eine empfindliche Wetterfahne auswählen, und wenn nicht daran nach den Himmelsgegenden orientirte Zeichen ſich befinden, genau von deren Lage ſich zu unterrichten ſuchen, um ſich bei ſeinen Beobachtungen nicht zu täuſchen. Beſſer iſt es noch, im Fall die Localität es zuläßt, wenn die Windfahne über dem Forſt des Hauſes woſelbſt der Beobachter wohnt, aufgerichtet und durch einen daran befeſtigten Zeiger auf einer richtig gezeichneten Windroſe die jedesmalige Richtung angedeutet wird. Die Stärke des Windes iſt nach Luz durch die Zahlen 1. 2. 3. und 4. auszudrücken, 1) wenn der Wind blos die Blätter bewegte, 2) wenn er die kleine-

ren Aeste in Bewegung setzt, 3) wenn er auch die Aeste hin und her treibt, und 4) wenn er Bäume biegt und bricht. So muß auch die durch Wolken sichtbar gemachte höhere von der niedern oft abweichende Luftströmung bemerkt werden. 4) Zeiten der Beobachtungen. Die Beobachtungen müssen in gleichen Zeiten und zwar im Zeitraum von 24 Stunden in der Regel dreimal, als nämlich: Morgens um 6 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr, und Abends um 10 Uhr vorgenommen werden. Schnelle Veränderungen werden auch außer den Beobachtungszeiten besonders eingetragen und ist dieses vorzüglich bei ungewöhnlich hohen oder niedern Barometerständen und Temperaturen zu berücksichtigen. 5) Ort derselben. Kann der Beobachter ein freiliegendes nach allen Himmelsgegenden offenes Zimmer zum Beobachtungsorte wählen, so verdient solches allerdings den Vorzug; doch ist es nicht unumgänglich nothwendig und reicht eine möglichst freie Lage schon hin. Der Beobachter hat das Journal mit einer genauen Beschreibung seines Beobachtungszimmers und seiner Instrumente anzufangen. 6) Observations-Tabelle. Die barometrischen, thermometrischen und hygrometrischen Beobachtungen eines jeden Tages werden zusammen addirt, durch Division mit der Summe der Beobachtungen das Mittel berechnet und solches in den dazu bestimmten Colonnen der Tabelle eingetragen. 7) Journal. Außer der nach Anleitung des am Schluß dieser Instruction befindlichen Schema einzurichtenden Observations-Tabelle, in welche die jedesmaligen Beobachtungen sogleich getreu anzumerken sind, muß der Beobachter auch noch ein meteorologisches Tagebuch halten, in welches er die besondern im Dunstkreise beobachteten atmosphärischen Erscheinungen oder andere durch öffentliche Blätter bekannt gewordene merkwürdige Natur-Ereignisse, als z. B. Erdbeben, Ausbrüche der Vulcane, Niederfallen von Aerolithen ꝛc. einzutragen, und überhaupt alles Bemerkenswerthe, auch die Umstände anzumerken hat, welche seine Untersuchung über den Grad der Zuverläßigkeit der von ihm gebrauchten Instrumente betreffen. 8) Monatliche Anzeige. Der Beobachter hat eine vollständig ausgefertigte Tabelle über den gesammten Monat in den ersten Tagen des folgenden mit seiner Unterschrift versehen zur Königlichen Regierung einzureichen. 9) Ausdehnung auf andere Gegenstände. Ist ein Beobachter mit den dazu erforderlichen Kenntnissen und Instrumenten versehen, um über den wechselnden Zustand der Luft-Electricität, die magnetischen Variationen, sowohl in Beziehung auf Abweichung als Neigung der Nadel, die Verdunstung, die Hellig- und Durchsichtigkeit der Atmosphäre ꝛc. zuverläßige Beob-

achtungen anzustellen, so wird auch deren Anmerkung im Journale von vielem Werthe seyn. Eben so und noch mehr kann sich ein Beobachter ein wahres Verdienst um die Wissenschaft erwerben, wenn er sich mit der chemischen Zerlegung der atmosphärischen Luft vertraut machen will, um die Potenzen zu erforschen, welche auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, so wie auf die Vegetation einen wohlthätigen oder nachtheiligen Eindruck zu äußern vermögend sind.

Berlin den 12. Juli 1817. Ministerium des Innern.
Vierte Abtheilung. (gez.) Köhler.

Schema zur Tabelle für die meteorologischen Beobachtungen.

Monat und Tag.	Barometerstand.				Thermometerstand nach Graden des 80theil. Thermometers.					
	Morgens	Nachmittags	Abends	Mittler Stand	Morgens	Nachmittags	Abends	Mittlere Temperat.		
Januar.										
1.	27″ 3‴ 4‴	27″ 2‴ 10‴	27″ 1‴ 3‴	27″ 2‴ 2‴	— 10°	— 6°	— 12°	— 9 1/2°		
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										

Richtung des Windes.			Stand des Hygrometers.			Witterung.			Regen und Schnee-Tage.		Bemerkungen darüber mit Angabe der besonderen Erscheinungen.
Morgens	Nachmittags	Abends	Stärke des Windes.	Morgens	Nachmittags	Abends	Mittler Stand	Morgens	Nachmittags	Abends	Masse des Regens	Dauer des Regens	
N.	O.	N.O.	2. 1. 3.	60°	55°	57°	57‴ 3°	Trübe	heiterer	Reg. u.	4‴ 3‴	3 St.	
									ionisch.	Wind.			

Militärakademie, medicinisch-chirurgische zu Berlin s. Akademie.

Militärarzt. Nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 53. gehören „Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei „der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, zum „Soldatenstande." Hiernach sind auch die Verhältnisse der Militärärzte im Allgemeinen zu beurtheilen, die Compagnie- und Escadronchirurgen z. B. durch das Rescr. des Staatsraths vom 4. Septbr. 1797 (N. Ed. S. X. S. 1347 und Stengel's Beitr. Bd. 8. S. 90.) mit Bezug auf diese Vorschrift des A. L. R. und weil sie der in der Armee ihnen angewiesene Rang den Unterofficieren gleich setze, vom Abzug und Abschoß befreit. Was den Gerichtsstand der Militärärzte betrifft, so ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre an den Großkanzler von Beyme vom 19. Juli 1809 und durch das, in Gemäßheit dieser Cabinetsordre ergangene Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte vom 21. August 1809 *) der Militärgerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. Dagegen wird der Militärgerichtsstand in Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit und in den Injuriensachen beibehalten. Doch haben diejenigen Militärpersonen, die nicht Officiere sind, den Militärgerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienste wirklich angestellt sind, so auch deren Ehefrauen und Familien nicht. Der Gerichtsstand der Unterstaabsbedienten geht, so weit derselbe nach obigen Bestimmungen aufgehoben ist, auf die Landesjustizcollegien der Provinz über, die Compagniechirurgen aber sind Hinsichts dieser Gegenstände der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ihrer Garnisonstadt untergeordnet. — Bei Polizei- und andern

*) abgedruckt in Paalzow's Handbuch für practische Rechtsgel. in den K. Pr. Staaten. IV. Bd. 1817.

Wörterbuch, Das, ein Buch, worin die Wörter einer Sprache nach gewissen Regeln geordnet sind, um sie leicht finden zu können. Ein Wörterbuch einer Sprache, die nur wenige Wörter hat, ist nicht schwer zu machen; aber eine Sprache, die viele Wörter hat, wie die deutsche, hat auch ein schweres Wörterbuch. Wörterbücher sind nützlich, wenn man eine Sprache lernen will, oder wenn man in einer Sprache, die man schon kann, ein Wort nachsehen will, das man nicht weiß. Wörterbücher sind auch nützlich, wenn man Bücher in einer fremden Sprache lesen will, die man noch nicht gut kann. Wörterbücher sind auch nützlich, wenn man Bücher in einer fremden Sprache lesen will, die man noch nicht gut kann. Wörterbücher sind auch nützlich, wenn man Bücher in einer fremden Sprache lesen will, die man noch nicht gut kann.

Hinsichts der Befugniß der Militärärzte zur Civilpraxis ward diese sowohl, als die Befugniß gerichtliche Atteste auszustellen, durch eine an das Ober-Coll. med. ergangene Königl. Verfügung vom 24. Decbr. 1726 den Regimentschirurgen gestattet, den Compagniechirurgen aber untersagt. Dieselbe Befugniß ist durch ein Circular vom 10. Juli 1767 denjenigen Regimentschirurgen, welche den anatomisch-ärztlichen Cursus gemacht, eingeräumt. Eben dieß geschahe in folgender Allerhöchsten Cabinetsordre an das Ober-Coll. med.

Sr. Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, wollen, daß den Staabs- und Ober-Chirurgen, welche im Felde gedient haben, und die sowohl darüber als auch ihrer Geschicklichkeit wegen, Zeugnisse beibringen, an den Orten ihres Aufenthalts die freie Praxis erlaubt seyn soll, damit dieselben nicht veranlaßt werden, sich außerhalb Landes zu begeben. Sr. Königl. Majestät machen solches dem Ober-Collegio medico zur Achtung hierdurch bekannt, und befehlen demselben, das zu dem Ende Erforderliche ungesäumt an die Provinzial-Collegia medica zu erlassen; zumal da einige derselben sich beigehen lassen, diesen außer Tractament gesetzten Leuten unbilliger Weise die Praxis zu verbieten. Berlin d. 28. Febr. 1791.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Diese Cabinetsordre setzt die gehörige Legitimation der inactiv gewordenen Militärärzte voraus, und noch bestimmter die folgende Verfügung (Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1811 S. 308).

Nach dem Ministerialrescript vom 5ten vor. Monats sind alle auf Pension gesetzte oder verabschiedete Militärchirurgen aus ihrem Verhältniß als Militärpersonen getreten und als Civilpersonen zu betrachten, zu welchem Ende schon vollständig qualificirten obliegt, die Approbation zur Civilpraxis, welche ihnen jedoch unentgeldlich ertheilt werden soll, bei dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern *) nachzusuchen. Die nicht qualificirten aber haben erst ihre Qualification zu bewirken und es wird ihnen auf so lange alle Praxis bei der durch die

*) Jetzt dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

d. H.

Gesetze bestimmten Strafe untersagt. Potsdam d. 10. Decbr. 1811.

Polizei-Deputation der Kurm. Regierung.

und in folgendem Circular des K. Ministerii des Innern:

Nach nun erfolgter Auflösung der Feldlazarethe kommt es lediglich bei Bestimmung der Befugnisse der dabei angestellt gewesenen Medicinalpersonen darauf an, zu ermitteln, in wie weit sie vor dem Eintritt in den Feldlazarethdienst zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis qualificirt gewesen sind. Mit Entlassung dieser Medicinalpersonen aus dem Militärdienste hören mit ihren bisherigen Benennungen auch die, vermeintlich damit verbundenen Befugnisse auf, und die gesetzlichen Vorschriften über die Qualification der Medicinalpersonen erleiden durch ein solches Dienstverhältniß keine Abänderung.

Berlin d. 10. Mai 1816.

Eben diese Grundsätze sind in der folgenden Verfügung des Königl. Ministeriums der geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten an sämmtliche Regierungen, über die Civilpraxis der activen Militärärzte und Chirurgen, und über die von denselben einzureichenden Sanitätsberichte von ihren Civilkranken, aufgestellt:

Der Königlichen Regierung wird wegen des Verhältnisses der Militär-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis hiedurch eröffnet; 1) Daß sämmtliche besoldete active und pensionirte Militär-Aerzte, welche Civilpraxis übernehmen und als Erwerbsmittel betreiben wollen, dadurch und in Bezug auf diese ganz in die Kathegorie der, bürgerlichen Lasten tragenden Civil-Aerzte treten, und sich in Hinsicht ihrer Qualifications-Documente, über die von ihnen bestandenen Staats-Prüfungen, durch die ihnen vorgesetzten Divisions-General-Chirurgen, welche davon genaue Kenntniß haben, bei den betreffenden Regierungen zu der ihnen verstatteten freien Ausübung der innern und äußern Heilkunde, so wie der Geburtshülfe ꝛc. legitimiren müssen, auch allen Verfügungen der obern Medicinal-Behörde, wegen ihrer Civilpraxis Gnüge zu leisten verpflichtet sind. Wobei es als bekannt voraus gesetzt wird, daß es bei ihnen nur auf die Qualifications-Documente und nicht auf den Doctor-Titel ankommt, indem dieser Titel nach den früheren und noch bestehenden Vorschriften kein wesentliches Erforderniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Praxis an Mili-

Fig. 1 u. 2. Thon. Bs.
Fig. 3. Thon. Bs. Vorder- und Rückseite.
Fig. 4. Thon. Bs. Vorder- und Rückseite.

Bolton, Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall

der vorgedachten an mich einzusendenden allgemeinen Uebersicht alle drei Monate regelmäßig zugehen zu lassen.

Berlin d. 29. Decbr. 1817.

General-Staabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinalwesens. (gez.) Goercke.

An sämmtliche Herren General-Divisions-Aerzte.

Von der Befugniß der Militärärzte zu gerichtlichen Obductionen s. Obductionen. Ferner s. auch Militärchirurg, Militär-Medicinalwesen.

Militärchirurgen. Um bei entstehenden Feldzügen eine hinreichende Anzahl von Unterwundärzten anstellen zu können, mußten die Medicinal-Collegien schon früher von den in ihren Departements wohnenden Wundärzten und deren Gehülfen namentliche Nachweisungen sammeln und dem Ober-Collegium medicum zur weitern Benutzung einsenden. Eben dieß ward neuerlich von den Regierungen in folgender Ministerialverfügung erfordert:

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, für das verflossene Jahr 1811 eine vollständige Liste von den in Ihrem Departement vorhandenen Civil-Chirurgen und deren, schon practisch unterrichteten Gehülfen, welche nicht nur eine Anstellung in Militär-Lazarethen wünschen, sondern sich auch dazu qualificiren, zur Mittheilung an die zweite Division des allgemeinen Kriegs-Departements baldigst anhero einzusenden, und derselben ein Verzeichniß von den inactiven Militär-Chirurgen, welche sich in ihrem Departement aufhalten, beizufügen; wie auch in der Folge am Schlusse eines jeden Jahres mit der Einreichung solcher Tabellen fortzufahren, damit der Chef des Militär-Medicinalwesens, seinem Wunsche gemäß, durch dieselbe von diesen Personen Nachricht erhalte, und im Fall eines Krieges den erforderlichen Gebrauch von denselben machen zu können.

Berlin den 28. Januar 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern. (gez.) Sack.

Als es hiernächst bei der bedeutenden Vergrößerung der Armee und des Feldlazarethpersonals, im Jahre 1813, noch an einer hinreichenden Anzahl ausgebildeter Militärchirurgen mangelte, erließen der Kö-

nigl. General-Major und Chef beider Kriegsdepartements Hr. v. Hacke und der Hr. General-Staabschirurgus der Armee Dr. Goercke, unter d. 1. und 16. August 1813 einen Aufruf zum ärztlichen und chirurgischen Militärdienste, in Gemäßheit der K. Cabinetsordre, daß außer den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Pepiniere und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär, auch alle Söhne des Vaterlandes, welche schon früher dem ärztlichen oder wundärztlichen Berufe sich gewidmet und darin schon Fortschritte gemacht, vom Dienst mit den Waffen, sowohl bei dem stehenden Heere als bei der Landwehr befreit bleiben sollen, wenn sie als Aerzte oder Wundärzte und als Pharmaceuten sich dem Dienste der Armee und der Lazarethe, entweder sogleich, oder nachdem sie die dazu nöthigen Vorbereitungen und Kenntnisse zu sammeln bemüht gewesen, widmeten. (Amtsbl. der K. Kurm. Reg. 1813. S. 440. 444.)

s. auch Militararzt, Militär-Medicinalwesen.

Militärdienst. Untersuchung der dazu als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Recruten oder Soldaten s. Invaliden, Recruten.

Militärlazareth. Die Heil- und Verpflegungsanstalten für kranke Militärpersonen in Friedenszeiten sind die Garnisonlazarethe (s. diesen Artikel); im Kriege die Hauptfeldlazarethe, die fliegenden und die Reservefeldlazarethe (s. Feldlazareth), ferner die Provinzial-Militärlazarethe und damit etwa verbundene Convalescenten-, Einquartirungs- und Officierlazarethe. s. Provinzial-Militärlazareth. — Sämmtliche Angelegenheiten wegen der Krankenpflege bei der Armee hat, nach dem Circular-Reskripte des K. Kriegs-Ministerii vom 29. Juni 1817 *) in Gemäßheit der Allerh. Cabinets-

*) v. Kamptz. Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung 1. Bd. Jahrgang 1817. 2. Heft. S. 3.

ordre vom 20. dess. Mon., das fünfte Departement des Kriegsministerii übernommen. Die Direction des gesammten Militärlazarethpersonales ressortirt von dem General-Staabs-Arzt der Armee. (s. Mil. Med.-Wesen). — Hinsichts des Raums zu den Militärlazarethen ist von des Herrn Staatskanzlers Durchl. durch eine an die Ostpreußische Regierung unter dem 3. Jan. 1814 erlassene, und den übrigen Regierungen zur Beachtung mitgetheilte Verfügung festgesetzt,

wie der im Jahre 1807 aufgestellte Grundsatz: „daß „die Communen den Raum zu Lazarethen im Kriege unentgeldlich hergeben und denjenigen Einzelnen, der dadurch leidet, entschädigen müssen, dem Rechte und der Sache angemessen und es daher auch gegenwärtig noch gültig sey, dahingegen aber dem Staate obliege, die Instandsetzung des Locals zum Lazareth, so wie, nach Aufhebung des Lazareths die Wiederherstellung des Locals in seinen vorigen Stand, wenn es zu dem frühern Gebrauch untauglich geworden, aus öffentlichen Fonds zu übernehmen oder sich darüber mit den Communen zu einigen *).

Ueber den von den Apothekern für Arzneilieferungen an Militärlazarethe zu leistenden Rabatt, s. Rabatt. Ueber die Soldabzüge der in den Militär-Lazarethen verpflegten Soldaten enthält folgende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 27. Octbr. 1816 **) ausführliche Bestimmungen.

Mehrere aus dem Feldlazarethen zurückgekehrte, als Invalide entlassene, Soldaten haben sich bei uns um die nachträgliche Berichtigung des während der Dauer ihres Aufenthalts in den Lazarethen vermeintlich gutgemachten Soldes gemeldet und sind wir dadurch veranlaßt worden, beim Königl. Hohen Kriegsministerio um Bestimmung derjenigen Grundsätze, nach welchen diese Anträge beurtheilt werden müssen, nachzusuchen. Nach desfalls eingegangener Bestimmung werden regulativmäßig einem erkrankten Soldaten, wenn solcher in Friedenszeiten in ein Lazareth aufgenommen wird, insofern dessen monatlicher Sold weniger als 6 Rthlr. beträgt, nur $\frac{7}{8}$ desselben, bei einem höhern Betrage aber 5 Rthlr. monatlich, Behufs der Bestreitung der Laza-

*) Neumärkisches Amtsbl. 1814. S. 64.
**) Amtsbl. derselben 1816. S. 433.

Gesellschaft, die Gesellschaft ist ein Ganzes, das Individuum ist ein Theil. Das Ganze ist früher als der Theil, weil es ohne Theile nicht sein kann, aber nicht umgekehrt. Das Ganze ist ferner mehr als der Theil, weil es ihn nicht nur in sich enthält, sondern auch über ihn hinausgeht. Das Ganze ist endlich auch besser

des Collegii medico-chirurgici ward auch schon früh für die zweckmäßige Ausbildung der angehenden Militärärzte gesorgt. Friedrich II. ließ 1743 zum Besten der Armee zwölf Wundärzte aus Frankreich kommen, welche unter dem Namen französische Pensionärs im Kriege die Feldlazarethe und im Frieden das Invalidenhaus besorgen mußten. — Mit vorzüglichem Eifer sorgte, unter der Regierung dieses Monarchen, Generalchirurgus Schmucker für die Bildung besserer Militärärzte und es ward festgesetzt, daß die Regimentschirurgen zu den Compagniechirurgen blos Subjecte nehmen sollten, die schon einige Kenntnisse haben, daß die in der Berliner-Garnison befindlichen, so wie die, aus entfernteren Garnisonen nach Berlin geschickten Compagniechirurgen angehalten werden, den Vorlesungen im Königl. Coll. med.-chir. beizuwohnen, auch zu dem anatomischen Präpariren gelassen werden, daß in dem Berliner Charitélazareth vier junge Wundärzte, die schon theoretische Kenntnisse haben müßten, ganz frei gehalten und zwei andere nur gegen ein geringes Kostgeld ein Jahr hindurch unter Aufsicht in der Krankenbehandlung geübt, und dann als Compagniechirurgen unter die Regimenter gegeben werden sollten, daß die Regimentschirurgen dem erstern Generalchirurgus ihre geschicktesten Subjecte vorschlagen müssen, welche, bei entstehender Vacanz als Compagniechirurgen unter die Königl. Garden versetzt werden und von da unter die Königl. Pensionärchirurgen kommen sollten, deren Zahl anfänglich nur auf neun, auf Schmucker's Verwendung aber auf 16 gesetzt ward, (wohingegen die gedachten französischen Pensionäre eingiengen). Den Pensionärchirurgen ward während ihrer Studierzeit ein Gehalt ausgesetzt und ihnen der unentgeldliche Besuch der Vorlesungen bei dem Coll. med.-chir. versichert. Sie sollten unter der besondern Aufsicht des ersten Generalchirurgus stehen

und halbjährig geprüft werden. Die drei oder vier ältesten derselben, von denen zwei in der Charité und einer im Invalidenhause die Krankenbehandlung unter Aufsicht besorgen, wurden verpflichtet, ihren Cursus zu machen, hiernächst aber als Regimentschirurgen angestellt. Diese Carriere ward demnach zu der letztern Anstellung als unumgänglich vorgeschrieben, mit der Ausnahme, daß bei den Husaren und Garnisonregimentern auch andere Militärchirurgen, die den Cursus und das Examen bestanden, von dem Generalchirurgus dem Könige zu Regimentschirurgen vorgeschlagen werden könnten *). Drei Generalchirurgen, von denen der erste dem gesammten chirurgischen Personale bei der Armee vorstand, leiteten die Geschäfte. Unabhängig von ihnen besorgte der Generalstaabsmedicus die Anstellung der Garnisonärzte im Frieden und der Feldärzte im Kriege. Unter der Regierung König Friedrich Wilhelm II. ward die nützliche Anstalt der medicinisch-chirurgischen Pepiniere errichtet (s. Pepiniere). Durch die Allerh. Bestimmungen vom 19. Febr. 1798, 20. October 1804, 4. Febr. 1805 und 8. August 1809 (s. Feldarzt, Feldlazareth) ward die Vertheilung der Kranken in den Feldlazarethen an Aerzte und Wundärzte, je nachdem es auf innere oder äußere Behandlung ankam, aufgehoben, demnach die Stelle eines Generalstaabsmedici nicht weiter besetzt (s. Feldarzt) und die Leitung aller, das Militär-Medicinalwesen betreffenden Angelegenheiten dem General-Staabschirurgus der Armee anvertraut. Die gegenwärtige Verfassung des Militär-Medicinalwesens ist hiernach folgende **). Der K. General-Staabsarzt der Armee (gegenwärtig Hr. Dr. Goercke, Chef des

*) vergl. über die Einrichtung des Militär-Medicinalwesens unter Friedrich II. Theden's Unterricht für Unterwundärzte bei der Armee. Berlin 1778. 8.

**) s. den Aufsatz: Organisation des Militär-Medicinalwesens im Königl. Preuß. Staate in Hrn. Gen. Chir. Rust Magazin der Heilkunde 1. Bd. 1816.

Militär-Medicinalwesens, Geh. Ober-Medicinal-Rath, Director der med.-chir. Pepiniere und der med.-chir. Akademie für das Militär u. s. w.*) hat die oberste Leitung des Militär-Medicinal- und Sanitätswesens im Kriege sowohl, als im Frieden. Ihm sind alle Militärärzte und alle übrige zum Militärsanitätswesen gehörige Individuen untergeordnet. Er ernennt alle Compagnie-, Escadrons- und Ober-Chirurgen, so wie, beim Ausbruche eines Krieges das sämmtliche Ober- und Unterlazarethpersonal. Nur die Beförderungen zu Bataillons-, Regiments-, Ober-Staabs- und Generalchirurgen legt er zur Bestätigung Sr. Maj. dem Könige unmittelbar vor. Alle erhalten die nöthigen Instructionen und Befehle entweder unmittelbar von ihm oder mittelst der Divisions-General-Chirurgen, durch welche die Directionsgeschäfte in den Provinzen während des Friedens, oder bei den einzelnen Corps im Kriege, betrieben werden. Dem General-Staabsarzte, der als Militär-Oberbeamter den Rang eines Obersten hat, sind ein Ober-Staabs-Chirurgus, ein Ober-Lazareth-Inspector und ein Ober-Feldapotheker, zugeordnet, welche mit den Divisions-General-

*) Um dem Herrn Gen. St. A. Dr. Goercke eine Unterstützung zu gewähren, haben des Königs Majestät auf seine Bitte mittelst Allerh. Cabinetsordre vom 9. August 1815 den Divisions-General-Chirurgus Dr. Wiebel zu seinem Nachfolger in allen seinen Aemtern und Würden ernannt, demselben den Character als designirter erster General-Staabs-Chirurgus der Armee beigelegt, und bestimmt, daß derselbe jetzt gleich, wo es erforderlich wird, in seine sämmtliche Amtsverrichtungen eintrete. Da überdies der Herr General-Staabsarzt Dr. Wiebel auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät in seinen frühern Verhältnissen zu der Allerhöchsten Person, als Leibarzt, zu verbleiben hat, derselbe aber in dieser Eigenschaft öfters von Berlin abwesend ist, so haben des Königs Majestät, damit die Geschäfte ihren ungestörten Fortgang nehmen können, zugleich den Herrn Divisions-General-Chirurgus Dr. Büttner zum zweiten General-Staabs-Chirurgus der Armee, gleichfalls mit dem Range als Oberster, ernannt und bestimmt, daß der erste General-Staabs-Chirurg sich über die zu nehmenden Beschlüsse mit dem zweiten General-Staabs-Chirurgus berathen und letzterer während der Abwesenheit des erstern alle amtliche Functionen übernehme.

Chirurgen den, durch die Allerh. Cab. Ordre vom 8. August 1809, an die Stelle der frühern Hauptfeld-Lazarethdirection eingesetzten, medicinisch-chirurgischen Staab bilden *). Dieser Staab hat die Aufsicht und Anschaffung der Ausrüstungs-Bedürfnisse der Feldlazarethe, die Anlage und Direction der Cantonirungs-, Garnison- und Provinzial-Lazarethe; er besorgt die Personalverhältnisse der Militär-Sanitätsbeamten und alles, was auf die Leitung und Organisation des Militär-Sanitätswesens, sowohl im Frieden als im Kriege, Bezug hat; jedoch muß derselbe in allen Angelegenheiten der Oekonomie und in allem, was das ökonomische Personal betrifft, die Zustimmung des General-Intendanten der Armee einholen. In der Regel besorgt bei Einrichtung eines Lazareths die Anstellung des chirurgischen und pharmaceutischen Personals der General-Staabs-Chirurgus, die des ökonomischen und Cassen-Personals der General-Intendant, die der Commandirten die Brigade-Generale. — Die Divisions-Generalchirurgen, welche den Rang eines Majors bekleiden, sind, ihrer Bestimmung gemäß, in die verschiedenen General-Commando's der Monarchie und zwar 1) für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen; 2) für die Marken rechts der Elbe und Pommern; 3) für Schlesien und Großherzogthum Posen; 4) für das Herzogthum Sachsen; 5) für die Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein; 6) für das Großherzogthum Niederrhein, 7) für das Corps der Königl. Garden und Grenadiere, vertheilt, bei welchen sie über alle, das Militär-Sanitätswesen der Provinz betreffende Gegenstände, das Referat bei dem General-Commando führen oder wenigstens ihr einge-

*) dieser med. chir. Staab der Armee besteht nach dem Adreßkalender für 1818 aus dem General-Staabsarzt Dr. Goercke, dem designirten ersten General-Staabsarzt Dr. Wiebel, dem designirten zweiten General-Staabsarzt Dr. Büttner, dem General-Divisionsarzt Dr. Rust, dem Ober-Staabsarzt Dr. Greis, dem Ober-Staabs-Apotheker Franck und dem Ober-Lazarethinspector Werlitz.

holtes Gutachten hierüber abgeben. Sie revidiren die Rechnungen der Feld-, Garnison- und Provinzial-Lazarethe in diätetischer und pharmaceutischer Hinsicht, müssen diese Heilanstalten öfters besuchen, über die ärztliche und ökonomische Verpflegung der Kranken in denselben wachen, jedem wahrgenommenen Gebrechen sogleich Abhülfe zu leisten suchen und auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Treue und strenge Pflichterfüllung des daselbst angestellten, sowohl ärztlichen als ökonomischen Dienstpersonals ein genaues Augenmerk richten. Von dem Zustande der von ihnen zu respicirenden Sanitätsanstalten, als auch von der Zahl der behandelten, aufgenommenen, genesenen, invalid gewordenen, gestorbenen und in der fernern Behandlung noch verbleibenden Kranken haben die Divisions-Generalchirurgen monatlich einen Rapport an den General-Staabsarzt der Armee einzusenden. Eben so haben sie ihre Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Einrichtung und Verfassung des Militär-Sanitätswesens im Staate, zur Beförderung, Belohnung oder Entlassung der ihnen untergeordneten ärztlichen Militär-Individuen an den General-Staabschirurgus gelangen zu lassen, so wie sie ihre in wichtigen Organisationsfällen von dort aus abgeforderten Gutachten ganz ihrer individuellen Ueberzeugung zu Folge ohne Rücksicht auf Person oder sonstige Verhältnisse erstatten müssen. Um auf dem kürzesten Wege handeln und das Beste des Militär-Sanitätswesens befördern zu können, stehen sie nicht nur mit dem General-Staabs-Chirurgus der Armee und mit dem ihm untergeordneten ärztlichen Personal, sondern auch mit dem commandirenden General, mit den Regierungs- und Magistratual-Civilbehörden und mit dem Ober-Kriegs-Commissariate der Provinz, zu der sie gehören, in unmittelbarer Geschäftsverbindung.

Den Divisions-Generalchirurgen sind untergeordnet: die bei den Feldlazarethen als Dirigenten ange-

stellten Ober-Staabschirurgen, die in den Festungen, fungirenden Garnison-Staabs-Chirurgen, so wie die Regiments- und Bataillonschirurgen. Die Ober-Staabs-, Garnison-Staabs-, und sämmtliche Regiments- und Bataillons-Chirurgen haben über alles, was sie für die Vervollkommnung und Verbesserung der Krankenpflege nützlich oder zur Abhülfe vorhandener Gebrechen nöthig erachten, an die Divisions-Generalchirurgen zu berichten, auch nach Umständen und Verhältnissen entweder einen täglichen oder einen zehntägigen oder auch nur einen monatlichen Krankenrapport einzusenden, sich der unmittelbaren Pflege der Kranken selbst anzunehmen, ihr untergebenes, sowohl ärztliches als ökonomisches, Dienstpersonal zur Erfüllung ihrer Pflichten streng anzuhalten und selbst die wissenschaftliche Ausbildung der Compagnie-, Escadron- oder Lazarethchirurgen nach Kräften zu befördern. Ueber die Brauchbarkeit, Kenntnisse und Fortschritte derselben, so wie überhaupt über die Conduite, haben sie von Zeit zu Zeit treue Berichte zu erstatten, die fähigen und ihrem Dienste mit Liebe und Eifer sich widmenden Individuen zur Beförderung, die nachlässigen und unfähigen hingegen zur Entlassung und Entfernung vom Dienste vorzuschlagen. Alle von dem General-Staabschirurgus oder den Divisions-Generalchirurgen erlassene Weisungen, Vorschriften und Befehle haben sie genau und unter eigner Verantwortlichkeit in Erfüllung zu setzen und überhaupt nichts zu versäumen, was sie der Beförderung des Dienstes und der Achtung ihrer ärztlichen Vorgesetzten sowohl, als ihren vorgesetzten Regiments- und Bataillonschefs oder sonstigen militärischen Obern schuldig sind. — Die Garnison-Staabschirurgen sind als Aerzte bei den Gouvernements und den Commandanten in den Festungen angestellt. Sie besorgen die ärztliche Behandlung der Sträflinge und führen die Aufsicht über die in den Depots befindlichen Festungs- und Feld-Lazarethutensi-

lien, Instrumente u. s. w. Im Falle der Belagerung einer solchen Festung treten sie als Dirigenten des Feldlazareths in Thätigkeit. Die Anzahl der Regiments- und Bataillonschirurgen ist nicht bestimmt und richtet sich nach der Stärke des garnisonirenden oder im Felde stehenden Heeres. Die Ober-Staabs- und Regimentsärzte haben Capitains-Rang und die Staabs- und Bataillons-Chirurgen Officier-Rang. Der Regimentschirurg eines Linienregiments hat 48 der Bataillonschirurg 28, und der Compagniechirurg 10 Rthlr. monatliches Gehalt *). Außerdem erhält der Regiments- oder Bataillonschirurgus die etatsmäßigen Medicingelder pr. Kopf 2 Gr. Jedem Infanterie- und Cavallerie-Regimente ist ein Regimentschirurg zugetheilt und jedes Füselierbataillon eines Linieninfanterie-Regiments, so wie jedes Garnison- und Invalidenbataillon hat einen Bataillonschirurg. Ueberdies befindet sich bei jeder Compagnie oder Escadron eines Regiments ein Compagnie- oder Escadronchirurg. Ein LinieninfanterieRegiment hat gewöhnlich 12 Compagniechirurgen und ein Cavallerie-Regiment 4 Escadronchirurgen. Eben so hat jede Artilleriebrigade einen Regimentschirurgus und bei jeder der 15 Compagnien derselben ist ein Batterie- oder Compagniechirurgus. Bei der Landwehr ist in Friedenszeiten nur dem Staabe eines jeden Bataillons des ersten Aufgebots ein Bataillonschirurgus zugetheilt und zwar, nach Verhältniß seiner frühern Eigenschaft im Kriege, entweder als solcher oder mit dem Titel als Regimentschirurg; aber in Kriegszeiten wird das ärztliche Personal der Landwehr-Regimenter auf denselben Fuß organisirt, wie bei den Regimentern des stehenden Heeres, so wie überhaupt im Kriege die Zahl der Aerzte und insbesondere der Ober-Staabschirur-

*) Das Gehalt, die Feldzulage und Naturalverpflegung der Divisions-, Ober-Staabs-, Staabs-, Ober-Chirurgen und des übrigen med. pharmaceutischen Feldlazarethpersonals s. 1. Bd. S. 330. 332.

gen, der Staabs- und Ober-Chirurgen bedeutend vermehrt und ein ganz eigenes, von der fechtenden Armee abgesondertes ärztliches Lazarethpersonal bloß für die Dauer des Krieges angestellt wird.

Die Compagnie- und Escadronchirurgen werden, wenn sie bei der Prüfung die nöthigen Kenntnisse beweisen, auf den Vorschlag der Divisions- und Regimentsärzte von dem General-Staabsarzte angestellt. Außerdem aber sind diejenigen, welche bei der medicinisch-chirurgischen Militärakademie und der med.-chir. Pepiniere unentgeldlich unterrichtet sind, dafür zu einer bestimmten Dienstzeit als Militärärzte verpflichtet, wie solches in folgendem §. 14. der allerhöchsten Bestimmungen, nach welchen eine med.-chir. Akademie für das Militär in Berlin errichtet und dem Zwecke derselben gemäß, die medicinisch-chir. Papiniere erweitert werden soll, vom 27. Juli 1811 *), festgesetzt ist:

Die Verpflichtung für, den genossenen Unterricht bei der Armee zu dienen, wird folgendergestalt bestimmt. a) wer nur den öffentlichen medicinisch-chirurgischen Unterricht der Akademie, nicht aber zugleich hülfswissenschaftlichen Unterricht bei der medicinisch-chirurgischen Pepiniere erhält, muß 3 Jahre als Chirurgus in der Armee dienen. b) wer beide Arten dieses Unterrichts genießt, muß 5 Jahre dienen. c) wer medicinisch-chirurgischen Privat-Unterricht bei der Akademie erhält, er mag auch den hülfswissenschaftlichen Unterricht der medicinisch-chirurgischen Pepiniere benutzen oder nicht, muß 6 Jahre dienen. In Ansehung der wirklichen Eleven der medicinisch-chirurgischen Pepiniere verbleibt es bei der Bestimmung, daß sie wenigstens 8 Jahre als Chirurgen in der Armee dienen müssen, und daß nur Einländer dazu angenommen werden dürfen, wogegen zu Neben-Zöglingen auch Ausländer genommen werden können. Diese resp. Verpflichtung zum chirurgischen Militärdienst aller Eleven und Neben-Zöglinge, begreift nicht bloß den Dienst der Compagnie- und Escadron-Chirurgen bei den Regimentern, Bataillons und Compagnien der Armee, sondern auch den der Lazareth-Chirurgen bei Feld-Lazarethen, überall ohne Rücksicht, ob Krieg oder Frieden, die Garnison oder

*) s. Akademie, Bd. 1. S. 22—26.

der Bestimmungsort nahe oder in der entferntesten Provinz ist. Nach Verlauf der resp. Zeit können alle dergleichen Subjecte, in so fern sie nicht wegen ihrer besonderen Auszeichnung schon weiter in die Militär-Chirurgie befördert seyn sollten, ihren Abschied verlangen, es sey denn, daß die Zeit des Ablaufs gerade während eines Krieges träfe, wo dann die Eleven sowohl als andere Zöglinge bis zur Beendigung des Krieges fortzudienen verpflichtet sind. Diesen Bestimmungen gemäß müssen sämmtliche Zöglinge unter etwanigen noch sonst von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee und Director der medicinisch-chirurgischen Pepiniere anzuordnenden Modalitäten vor ihrer Annahme einen eigenhändigen Revers, nach einer, ihnen mit der nöthigen Erklärung zu gebenden Vorschrift, ausstellen, der von dem gedachten Director asservirt wird. Wer länger dient als seine Verpflichtungs-Zeit dauert, hat nach seiner Fähigkeit und Dienstzeit Beförderung zu erwarten, wer aber nach Vollendung seiner Dienstzeit seinen Abschied nimmt, geht aller Beförderung in der Militär-Chirurgie dadurch verlustig. In Ansehung der bei der medicinisch-chirurgischen Pepiniere bisher statt gehabten Volontaire, bleibt es bei der zeitherigen Verfassung, nur wird hiermit bestimmt, daß auch zu den Volontairen wie bei den Eleven künftig nur Einländer angenommen werden dürfen.

Uebrigens soll, nach eben dieser Verfügung, wegen Beförderung zu den Regimentschirurgenstellen ferner auch die Festsetzung beibehalten werden, daß dazu die Pensionärchirurgen mit dem jedesmaligen Ober-Staabschirurgus der medicinisch-chirurgischen Pepiniere durch den dieserhalb vorgeschriebenen Turnus gelangen, und ascendiren demnach auch die in der med.-chir. Pepiniere angestellten Staabschirurgen mit den Pensionärchirurgen zu Regimentsärzten.

— Militärpersonen. Behandlung der Kranken durch die Civilärzte. Ueber die Verpflichtung der letztern zur ärztlichen Behandlung erkrankter beurlaubter Soldaten s. Beurlaubte. — Nach der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 12. Mai 1812 ergieng auch folgendes in dem Amtsbl. der K. Kurmärkischen Regierung 1812. S. 258.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphysici und gerichtliche

Wundärzte werden angewiesen, kranken activen Militärpersonen, die von dem Beistande der Militärchirurgen entblößt sind, und sich im Wohnorte der gedachten Medicinalpersonen befinden, aus Menschenfreundlichkeit ihre ärztliche Hülfe, jedoch mit dem Vorbehalte angedeihen zu lassen, daß die Arzneikosten von den Regimentschirurgen bezahlt werden.

Potsdam d. 15. Juni 1812.

Ueber eben diesen Gegenstand ergieng folgende Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern an die K. Regierung zu Magdeburg vom 21. Mai 1816.

1) Die den Physikern auferlegte Verpflichtung zur unentgeldlichen Behandlung der kranken Militärs in Orten, wo keine Militärzte sich befinden, kann sich nur auf solche beziehen, welche fixes Gehalt aus öffentlichen Fonds beziehen. 2) Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf die, aus öffentlichen Cassen besoldeten Stadt- und Kreischirurgen. 3) Bezieht sich die Begünstigung der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung auf die beurlaubten Soldaten der Feldregimenter, auf die Kriegsreserve und auf die im wirklichen activen Dienste befindlichen Soldaten, nicht aber auf die zu ihrem Gewerbe zurück entlassene Landwehr.

Von der ärztlichen Untersuchung der Militärpflichtigen Hinsichts ihrer körperlichen Tauglichkeit s. Invaliden, Recruten. Den zu dieser Untersuchung adhibirten Aerzten sollen nach einem Rescripte des K. Ministerii des Innern vom 7. April 1815 an die Regierungen, die Diäten und Fuhrkosten zu den deshalb erforderlich gewesenen Reisen aus dem Hauptextraordinario der Regierungscasse angewiesen werden.

Milzbrand des Rindviehes. Dessen Verlauf und Diagnose wird in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. vom 2. April 1803, Anhang, S. 39 folgendermaßen beschrieben.

Bei dem Milzbrande frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden. Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Juni, Juli, August. Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt beim Milzbrande entweder ganz oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt

und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich crepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Viehe umgehen. Das Vieh schäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Der Milzbrand kann nicht durch Ansteckung fortgepflanzt werden. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Zur Cur des Milzbrandes wird ebendaselbst S. 42, außer den allgemeinen Vorbauungsmitteln und dem Gebrauch der Schwefelsäure, noch wiederholtes Aderlassen als durchaus nöthig empfohlen, so auch das kalte Wasser zum Begießen, Schwemmen und wiederholtem Auflegen mittelst eingetauchter Decken. Hinsichts der polizeilichen Maaßregeln beim Milzbrande wird in Kapitel IV. des Patents vom 2. April 1803.

§. 13. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, dabei nicht zur Vorschrift gemacht, dagegen jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Viehe abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, soviel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden. §. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des zu bestellenden Auffehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt. §. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die

Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem kranken sowohl als genesenem Vieh besondere Hütungsflecke, anzuweisen. §. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten Gehülfen bestellt und Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes. §. 134. (Hinsichts der Grabstellen, des Transportes des gefallenen oder kranken Viehes und der Obductionen dieselben Vorschriften wie bei der Lungenseuche *). §. 135. Das Abledern wird nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausschneiden, noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen. —

(Die übrigen Vorschriften §. 136 — 152 und, Hinsichts der Strafen §. 153 — 170 ganz wie bei der Lungenseuche; s. oben S. 168 bis 175).

Mehrere Fälle von Ansteckung der Menschen durch das bei dem Milzbrande sich entwickelnde Contagium **), und insonderheit ein im Jahre 1810 in Westpreußen vorgekommenes Beispiel dieser Art, veranlaßte das Königl. Ministerium des Innern, die Regierungen zur Bekanntmachung desselben und zur Warnung aufzufordern. Dieß geschah Seitens der K. Kurm. Regierung durch folgendes Circular an sämmtliche Kreis- und Landphysici der Kurmark:

Die für Menschen ansteckende Eigenschaft des Milzbrandes beim Rindvieh, wenn dasselbe geschlachtet oder nach dem Tode geöffnet wird, ist durch einen traurigen Vorfall, der sich im August und September d. J. in Preußisch-Holland und den benachbarten Dörfern Salau und Skitten ereignet hat, sehr auffallend bestätigt worden, indem auf diese Weise der Doctor Creuzwieser in Preußisch-Holland und noch drei andere Menschen, welche milzbrandiges Vieh behandelten und obducirten, ums Leben gekommen, außer ihnen aber noch zwei so heftig erkrankt sind, daß sie nur mit

*) s. oben S. 167. 168.

**) s Kausch gekrönte Preisschr. über den Milzbrand des Rindviehes. Berlin 1805. Dessen Abh. von der Karbunkelkrankheit des Rindviehes. — L. C. Sydow's Entwurf zu Vorl. über Thierarzneikunde. Berlin 1811. u. s. w. Der Todesfall eines Kindes, welches Instrumente, mit denen dem kranken Viehe die Zunge gereinigt worden, in den Mund genommen, wird schon in Mylii C. C. M. V. IV. S. 491. erwähnt.

Mühe gerettet werden konnten. Doctor Treuzwieser hatte sich vorher ein wenig am Finger verletzt, ehe er bei der Obduction selbst Hand anlegte und einer der gleichfalls Verstorbenen wusch einem milzbrandigen Thiere das Maul mit Urin aus und ritzte sich dabei am Zahn des Thieres. Einem von denen, welchem noch das Leben gerettet ist, wurde beim Schlachten einer milzbrandigen Kuh aus Muthwillen das Euter auf den Mund geschlagen. Bei allen zeigten sich wenige Stunden nach der Infection heftige Schmerzen und blaue Pusteln an dem Theile, wo die Resorbtion statt gefunden hatte und es characterisirte sich die Krankheit durch 1) schmerzhafte ulceröse, und gangränöse Localaffection an diesen Stellen, mit entzündlicher, leicht in den Brand übergehender Anschwellung des Theils, welcher das Contagium zuerst aufgenommen hatte, 2) schmerzhafte Anschwellung der Gelenkdrüsen, 3) entzündliche Affection des Abdominalsystems, daher unbeschreibliche Schmerzen im Unterleibe, Neigung zum Brechen und wirkliches Erbrechen, 4) ein hohes Gefühl von Schwäche mit Ohnmachten begleitet, 5) übermäßige Schweiße, welche gleich vom Anfange der Krankheit entstanden, aber am Ende der Krankheit kurz vor dem Tode den Körper kalt bedeckten. Unter diesen Erscheinungen und denen eines typhosen Fiebers starben, wenn nicht schnelle und zweckmäßige Hülfe geschafft wurde, die Kranken gewöhnlich am 4ten, seltener am siebenten Tage nach dem ersten Erscheinen der blauen Pusteln an der afficirten Stelle. Selbst die Frauen zweier Männer wurden von diesen angesteckt, weil sie eine Nacht bei ihnen während der Krankheit gelegen hatten, bekamen Schmerzen und dunkelrothe Pusteln, wurden jedoch, so wie die beiden zuletzt angesteckten Männer, durch flüchtige Reizmittel und Mineralsäuren gerettet. Wenn es aber hiernach nöthig ist, dem Publicum die größte Vorsicht bei der Behandlung, dem Schlachten und der Oeffnung am Milzbrande kranker oder verstorbener Thiere zu empfehlen, so werden Sie diese Warnungen so allgemein als möglich bekannt zu machen suchen. Zugleich aber erhalten Sie den Auftrag über die Ihnen vorgekommenen ähnlichen oder abweichenden Fälle dieser Art binnen 4 Wochen vollständig anhero zu berichten.

Potsdam, den 18. November 1810.

so wie durch folgende, in Gemäßheit einer Ministerialverordnung vom 15. August 1811 erlassene Bekanntmachung (Kurm. Amtsblatt 1811. S. 185 — 188:)

Es haben sich neuerlich sowohl in hiesiger als in andern Provinzen des Preußischen Staates, traurige Beispie-

le von sehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Ansteckung der Menschen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwiesen, wie leicht Menschen, theils durch das Abledern des am Milzbrande verstorbenen Viehes, theils durch das Einstecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzeneien und durch Behandlung der entstandenen Beulen und Geschwülste, theils endlich durch den Genuß des Fleisches am Milzbrande erkrankter Thiere angesteckt werden, so daß es nothwendig ist, das Publicum über die Kennzeichen dieser gefährlichen Krankheit zu belehren und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von Neuem und bestimmter einzuschärfen. Kennzeichen des Milzbrandes. Wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre und Hitze das Rindvieh, und unter diesem die gesundesten stärksten Stücke, welche kurz vorher gut gefressen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen absterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, sehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, sich an ihren Körpern Beulen, Geschwülste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der inneren Seite der Schenkel zeigen und die Ueberzeugung da ist, daß kein fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit übergetragen haben kann, so wird man mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Milzbrand schließen und diesen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, sich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, selbst Geflügel, dieselbe Krankheit zeigt, und diese nicht etwa bloß in einem Orte seuchenartig, sondern in mehreren Gegenden herrscht. Die unter solchen Erscheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere hat eine blaue Farbe und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über. Obliegenheiten der Viehbesitzer bei demselben. Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Viehkrankheit unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbesitzer auch schon seiner Seits dafür sorgen, daß bei der Behandlung des am

Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorsicht zur Verhütung der Ansteckung beobachtet werde und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh sogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben lassen, damit die so höchst gefährliche Ansteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beschäftigten Menschen gänzlich verhütet werde. Vorbeugung des Milzbrandes. Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern vorzüglich zu empfehlen: 1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes, am schnellsten verhindert. 2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser. 3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder schattigen Hütungen. 4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf stäubigen sandigen Wegen nach entfernten Hütungen. 5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt. 6) Bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleiewasser aufgelöst (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird. 7) Ein Aderlaß und ein Haarseil bei starken wohlgenährten sehr gesunden Thieren, wenn diese nach kurz vorhergegangenem guten Fressen und Arbeiten plötzlich erkranken. Vorsichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und crepirten Viehes. Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes ist das Eingießen der Arzeneien mit aller nur möglichen Vorsicht und nur von solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösarten Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschieht. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderen Feuchtigkeiten der Thiere sorgfältig zu vermeiden. Mit eben dieser Vorsicht ist, wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizei-Behörde und von Sachverständigen anzustellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Insonderheit sind dergleichen Untersuchungen und Oeffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Aeser und so vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünstung des Aases von den Untersuchenden weg-

wehte und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichts, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aesern gänzlich abzuhalten und besonders während der Oeffung der letzteren einzusperren. Sollte indessen doch jemand das Unglück haben angesteckt zu werden und (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers, blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theiles wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung und die eines jeden, dem dieses Ereigniß zur Kenntniß kommt, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell und der Arzt nicht früh genug herbei geschafft werden kann und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten seyn! Man vermeide also alle Gelegenheit zur Ansteckung. Verhütung des Genusses des Fleisches von milzbrandigem Viehe. Auch der Genuß des Fleisches von milzbrandigem Viehe ist von den gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit, und hat noch in diesem Sommer dreien Personen im Littauischen Regierungs-Departement das Leben gekostet und eine Krankheit mehrerer Menschen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Es wird daher jeder Viehbesitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen sich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken lassen, ernstlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewiesen, solchen Unfug, dessen sich kein rechtschaffener Viehbesitzer schuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der sich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeser mit Haut und Haar unterlassen haben sollte, zur strengen Bestrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, hauptsächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft genug seyn könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigem Viehe feil zu bieten. Potsdam, den 12. Septbr. 1811.

Minden in Westphalen, besitzt eine, jedoch nicht zu größern Badeeinrichtungen benutzte eisenhaltige Mineralquelle.

Mineralquellen. An diesen hat der Preußische Staat Ueberfluß. Für ihre Benutzung zu Bade-

anstalten und deren Einrichtung und Verschönerung ist neuerlich freigebig gesorgt. Die, im Jahre 1683 entdeckte, Freienwalder Quelle ward, auf Landesherrliche Kosten mit trefflichen Gebäuden und Einrichtungen versehen, so auch Anfangs der, 1701 entdeckte, Friedrichsgesundbrunnen in Berlin. Durch eine an das Ober-Collegium medicum erlassene Cabinetsordre König Friedrich II. vom 15. Mai 1768 ward die chemische Untersuchung aller einländischen Mineralquellen, mit Inbegriff der schlesischen, und durch eine andere Immediatverfügung an das Ober-Collegium medicum vom 8. April 1777 die bessere Aufnahme der schlesischen Gesundbrunnen, vorzüglich des zu Chodowa verordnet. Die Verwaltung der Brunneneinrichtungen ist verschieden, je nachdem die Quellen Königlich oder Privateigenthum sind. Im erstern Falle sind sie entweder besondern Entrepreneurs übergeben, oder, welches in der Regel den Vorzug verdient, unter der Aufsicht der Brunnendirectoren, beides zunächst unter der Leitung der Regierungen, und in höherer Instanz des K. Ministerii der geist., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. An einer ganz ausführlichen Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der Preußischen Monarchie fehlt es noch. Die chemischen Analysen der Mineralwässer aber befinden sich in den allgemeinern Werken über diesen Gegenstand, von Zückert, Hoffmann, Hufeland, Zwierlein u. s. w. Von den schlesischen Mineralquellen sehe man Baters preußisch-schlesische Med. Verfassung. Bresl. 1800 und das treffliche Mogalla'sche Werk; — ferner s. Bäder, Aachen, Attwasser, Artern, Bukowine, Burscheid, Charlottenbrunn, Cudowa, Driburg, Flinsberg, Freienwalde, Landeck, Langensalza, Lauchstädt, Louisenbad, Prenzlau, Reinerz, Schwelm, Teunstädt, Warmbrunn, u. s. w.

Ministerium. Schon König Friedrich Wil-

helm I. bestimmte, daß allemal ein Staatsminister Chef und Oberdirector des Medicinalwesens seyn sollte. Im Jahre 1797 wurde die Aufsicht über sämmtliche Civil-Medicinal- und Sanitäts-Collegien und Anstalten im Pr. Staate (Schlesien ausgenommen, welches einer eigenen Ministerialbehörde, dem schlesischen Finanzdepartement, verblieb) dem Ober-Medicinaldepartement, als einem vom Generaldirectorium unabhängigen Ministerio, übertragen. Durch die Verordnung, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden ꝛc. vom 16. Decbr. 1808, wurden die Medicinalsachen in sämmtlichen Provinzen, Schlesien mit einbegriffen, zum Ressort des K. Ministerii des Innern gestellt, mit Ausnahme des Militär-Medicinalwesens, welches dem Ressort des K. Kriegsministerii und des General-Staabschirurgus der Armee verblieb. Diese Einrichtung ward auch in der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie vom 27. Octbr. 1810 (Ges. S. I. S. 3—23) und in der Allerh. Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 (Ges. S. 1814. S. 40—44.) vorgeschrieben, nach welcher „die Medici„nalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und „Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern „die letztern Gegenstände zu dem Militärmedicinalwe„sen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers," zum Ressort des Min. des Innern gestellt waren. Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1817 aber wurde das Medicinalwesen, der Leitung eines besondern Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergeben, und demselben die Disposition über sämmtliche Besoldungen der Medicinalbeamten und die Fonds für Medicinal- und Sanitätsanstalten, auch Lehrinstitute, imgleichen die Hälfte des allgemeinen Dispositionsfonds bei den Regierungscassen, übertragen.

Mißgeburten ohne menschliche Form und Bildung sind, nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. I. §. 17. 18 zwar zu ernähren und soviel als möglich zu erhalten, keinesweges aber der Familien- und bürgerlichen Rechte fähig. Auch kann bei ihnen keine Taufe statt finden. Ferner verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. XX.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmächtig forzuschaffen sich unterfangen. §. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muß. §. 718. Aeltern und Hebammen, welche diesem zuwider dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden *).

In der Instruction für die Land-, Kreis- und Stadtphysiker in den K. Pr. Landen vom 17. Octobr. 1776 ist diesen bereits zur Pflicht gemacht die verstorbenen Mißgeburten zur Anatomie abzuliefern (N. Ed. S. VI. S. 3317). Ausführlicher und bestimmter ergieng deshalb eine Verordnung des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen vom 27. Febr. 1811 und in Folge derselben folgende Bekanntmachung der K. Kurmärkischen Regierung im Amtsbl. 1811 S. 50. 51.

Den Kreis- und Stadt-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruction vom 17. Octbr. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medicinische Merkwürdigkeiten nach Berlin einzusenden. Um der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten, und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, hat das Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern nunmehr mit Bezug auf jene Vorschrift näher fest-

*) vergl. auch Paalzow's Commentar über die Criminalordnung, Theil 1. S. 151.

gesetzt: 1) Jede menschliche Mißgeburt muß von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersandt werden. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. 2) Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das anatomische Museum zu Berlin, an den Mitaufseher desselben, den Professor Rudolphi, wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. 3) Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchse an den Händen mit 5 Fingern bei todtgebornen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit, oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell eingesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Brantwein, oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöset worden, zu setzen und so zu übersenden. 4) Alle Aerzte und Chirurgen haben die bei Leichen-Oeffnungen, Operationen ꝛc. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf vorgedachte Weise an das anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer zugleich zu liquidirenden Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. 5) Dieselben haben auch bei jeder Gelegenheit die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißgeburten, Bildungen und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern, zumal zu hoffen ist, daß niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen wird, sich um ein eben so bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das anatomische Museum ist, verdient zu machen, wenn das Publicum über die rechte Art dem Institute nützlich zu seyn belehrt ist. 6) Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden seltener vorkommenden Thiere zum Zergliedern, ist erwünscht, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Potsdam den 27. Mai 1811.

Diese Verordnung, nach welcher die Monstra (mit Zustimmung der Eltern) zur Beförderung wissen-

schaftlicher Zwecke an das anatomische Museum in Berlin abzuliefern sind, ist von dem K. Ministerium des Innern unter dem 13. Febr. 1817 auch den Regierungen der reoccupirten und neu acquirirten Provinzen der Monarchie zur Beachtung in vorkommenden Fällen und zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt *).

Mist. Nach der Brunnen- und Gassenordnung beider Residenz- und Hauptstädte Berlin und Cölln a. d. Spree vom 14. August 1660 (Mylii C. C. M. V. I. S. 315, soll „keiner nahe an den Brunnen unflätig Wasser ausgießen oder daselbst Mist und andere Unsaubrigkeiten hinschütten lassen." Bei der Viehseuche soll „der Mist durch Pferde auf den vom „Dorfe etwas entfernten Acker gefahren, und untergepflügt werden." Edict wegen der Viehseuche vom 28. Decbr. 1746. (Mylii C. C. M. Cont. III. S. 131 — 136.) Die neuern Bestimmungen über die Verhütung der Ansteckung durch den Mist bei Viehkrankheiten s. in den Artikeln Lungenseuche, Milzbrand, Rinderpest.

Mixtura camphorata (Julep e Camphora). 1 Drachme Kampfer, ½ Unze weißer Zucker und 10 Unzen heißes destillirtes Wasser. Der, mittelst höchst rectificirtem Weingeiste gepulverte Kampfer wird mit dem Zucker gerieben, dann das Wasser allmählig hinzugegossen und die Mischung nach dem Erkalten, in einem bedeckten Gefäße colirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Mixtura oleoso-balsamica (Balsamus Vitae Hoffmanni). Lavendel-, Mairan's-, Nelken-, Macis-, Zimmt- und Citronenöl von jedem 1 Scrupel, Rautenöl und rectificirtes Bernsteinöl von jedem 10 Tropfen, peruvianischer Balsam ½ Drachme, höchst rectificirter Weingeist 10 Unzen, werden gemischt, kalt digerirt und durch Baumwolle filtrirt. Ph. bor.

Mixtura oleoso-succinea. (Eine halbe Unze Rosmarinöl, 2 Drachmen rectificirtes Bernsteinöl und 1 Pfund höchst rectificirter Weingeist werden vermischt. Ph. bor.

*) s. von Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1 Jahrg. 1 Heft. 1817. S. 279.

Mixtura pyro-tartarica. (Mixtura simplex). 12 Unzen Spir. Angelicae compositus und 8 Unzen Liquor pyro-tartaricus werden gemischt und 1 Unze rectificirte concentrirte Schwefelsäure hinzugetränfelt. Ph. b.

Mixtura sulphuro acida. (Elixir acidum). In 3 Unzen höchst rectificirten Weingeist wird allmählich 1 Unze gereinigte concentrirte Schwefelsäure getränfelt. Ph. b.

Mixtura vulneraria acida. (Aqua vulneraria Thedenii.) 3 Pfund roher Essig, 1½ Pfund rectificirter Weingeist, ½ Pfund verdünnte Schwefelsäure und 1 Pfund abgeschaumter Honig *) werden vermischt. Ph. b.

Mörser in den Apotheken, sollen für Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, nicht von Metall, sondern von Stein, Porzellan oder Glas seyn. Zu schafen heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilbersublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa fötida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden. Revid. Apotheken-Ordn. Tit. III. §. 2. 6. so auch zu den Arsenicalien im Giftschrank (s. Gift.)

Mohnköpfe. Auf den Antrag der K. Regierung zu Königsberg vom 21. Decbr. 1816 genehmigte das Königl. Ministerium des Innern unter dem 21. Januar 1817, daß zur Verhütung fernern Mißbrauchs, den Apothekern der unbedingte Verkauf der Mohnköpfe an Jeden, untersagt, und nur auf Verordnung der Aerzte gestattet werde **). s. auch Kinder.

Molkenkur s. Reinerz.

Mondkalb s. Mißgeburt.

Morsleben im Magdeburger Reg. Dep. — Das salinische Schwefelwasser des Amalienbades daselbst enthält in 16 Unzen ¾ Gr. schwefelsauern, $\frac{5}{10}$ Gr. muriatischen und ⅜ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, ½ Gr. Eisenoxyd, 9½ Kubikzoll kohlenstoffsauers und ein we-

*) statt der ältern Bereitung der Thedenschen Arquebusade mit Zucker, zur Verhütung des Zusammenklebens der Bandagen.

**) von Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Jahrg. 1. 1817. Heft 1. S. 270.

nig geschwefeltes Wasserstoff-Gas. (Gilberts Annalen der Physik 3. Bd. 3. St. 1800). Einrichtungen zu einer Badeanstalt fehlen.

Mortalität s. Bevölkerung.

Moschus. Zu demselben sollen in den Apotheken besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden. Rev. Ap. Ordn. Tit. 3. §. 2.

Mühlensteine. Im Jahre 1800 zeigte der Prof. Reil in Halle dem K. Generaldirectorium an, daß die mehresten Mannsfelder Siebickeroder Mühlsteine von so weicher Beschaffenheit seien, daß davon in 6 Monaten 12 und mehrere Zolle abgerieben würden, so daß, nach einer angestellten Untersuchung jedes Pfund des, mit diesen Steinen bereiteten Mehls 22 Gran Sand enthalte, wodurch in Halle mehrere Menschen, welche das, mit dem Sande vermischte Brod in Menge genossen, Magenschmerzen und Scirrositäten bekämen, vielleicht auch die, bei Leichenöffnungen daselbst gefundenen Löcher im Magen verursacht wären. Das Ober-Collegium medicum trat der Meinung des Prof. Reil von der Schädlichkeit dieser schlechten Mühlsteine bei und trug darauf an, ihren Gebrauch in den Mühlen zu untersagen, welches von dem Generaldirectorio geschahe.

Museum. Im Jahre 1803 ward auf Allerhöchsten Befehl die treffliche Präparatensammlung des Geh. R. Prof. Walter*) erkauft und, nach einem, Allerhöchst vollzogenen, gedruckten und den 12ten Januar 1804 öffentlich bekannt gemachten Reglement über die Verwaltung und Benutzung desselben, mit den übrigen, der Königlichen Akademie der Wissenschaften gehörigen Sammlungen vereinigt. Nach der Stiftung der Berliner Universität im Jahre 1809 wurde, auf Allerh. Befehl, im Jahre 1810 das anatomische Museum der Universität übertragen und die bis dahin in unterschiedenen Gebäuden

*) s. Walter Museum anatomicum Berol. 1796. 2. Bde. 4.

aufbewahrten Sammlungen der Präparate sowohl als der Naturseltenheiten in dem Universitätsgebäude, eine jede in einem besondern ihr angewiesenen Raum aufgestellt. Dem anatomisch-zootomischen Museum ward das erste Stockwerk im rechten Flügel, dem Mineraliencabinet, welches durch die Königliche, ehemals im Münzgebäude aufbewahrte und neuerlich durch die erkaufte Klapproth'sche Sammlung eins der vorzüglichsten in der Welt ist, dasselbe Stockwerk im linken Flügel angewiesen und das zoologische Museum erhielt die Zimmer über demselben im zweiten Stock. Zu diesem zoologischen Museum wurden die, schon früher erkauften und in der Kunstkammer aufbewahrten Sammlungen von Bloch an Fischen, von Herbst an Krebsen, u. von Riemer an Insecten bestimmt, wozu noch der Herr Graf von Hoffmannsegg eine sehr bedeutende Sammlung von brasilianischen Säugthieren und Vögeln und der Hofrath Dr. Gerresheim zu Dresden seine berühmte Zoophytensammlung schenkte, auch neuerlich des Herrn St. R. Laspeyre Sammlung europäischer Schmetterlinge erkauft ward. — Eine botanische Sammlung ist durch den Ankauf der Lichenen des Prof. Flörcke, durch die Sendungen des Botanikers Sello aus Brasilien und durch andere Beiträge gegründet. Ueber die innere Einrichtung des zoologischen Museums sehe man die treffliche Schrift des Herrn Professor Dr. Lichtenstein *), welcher erster Director desselben, und dem der Stadtphysikus und Ober-Med. Assessor Dr. Klug als zweiter Director zugesellt ist. Was die Benutzung des Museums anbetrifft, so ist durch die von dem K. Ministerium des Innern unter dem 15. Juni 1814 erlassene Instruction festgesetzt, daß, wenn Gelehrte das Museum zu ihren Arbeiten benutzen wollen, sie sich mit dem Director zu verständigen haben und ihnen

*) Das zoologische Museum der Universität zu Berlin. Von Heinrich Lichtenstein. Berlin 1816. 108 S. 8.

dann von demselben aller Vorschub geleistet werden muß. Nur darf weder etwas mit hinweggenommen, noch bei Kerzenlicht gearbeitet werden. Die Studirenden haben zu bestimmten Stunden (Mittwochs von 4—6, im Winter von 2 bis 4) Eintritt in das Museum und dazu nur ihre Namen in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Den Besuchen des Publicums ist das Museum Dienstags und Freitag von 12 bis 2 Uhr geöffnet, jedoch nur gegen Einlaßkarten, die Tags zuvor Nachmittags um 4 Uhr vom Director ausgegeben werden. — Die Einlaßkarten zu dem anatomischen Museum werden von dem Director desselben, Hrn. Geh. M. R. Prof. Rudolphi Dienstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr in seiner Wohnung (Jägerstraße No. 15) ausgegeben. Uebrigens sind auch bei den Universitäten Halle und Breslau bedeutende anatomische, zoologische und mineralogische Sammlungen.

Mutterkorn. Die Beobachtungen von dem Nachtheile desselben für die menschliche Gesundheit und die, auch von den erfahrensten Aerzten getheilte Besorgniß deshalb (s. Frank med. Pol. Bd. 3) veranlaßten in solchen Jahren, deren Witterung seiner Erzeugung günstig gewesen war, mehrere Aufforderungen an die Polizeibehörden zur sorgfältigen Aufsicht auf die Reinigung des Getreides vom Mutterkorne. So erließ das Königliche Generaldirectorium unter dem 27. Septbr. 1785 eine Aufforderung zur Warnung vor dem mit Mutterkorne vermischten Roggen und zum Verbot an die Müller ein solches Getreide zu vermahlen, auch unter dem 28. October 1803 folgende Verfügung an sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern:

F. W. ꝛc. Nach dem Antrage der Kurmärkischen Kammer wird genehmigt, daß zur Verhütung alles Nachtheils für die menschliche Gesundheit bei dem Genuß des aus dem, nach mehreren bei der gedachten Kammer eingegangenen Anzeigen, mit vielem Mutterkorne vermischten diesjährigen Roggen verfertigten Mehls, durch ein Publicandum den Landwirthen in der Kurmark die sorgfältige

Reinigung des Getreides vom Mutterkorne, nach dem Vorschlage des Ober-Medicinal- und Sanitätscollegiums vermittelst der Dreilingssiebe, welche das längere Mutterkorn nicht durchlassen, anbefohlen und den Müllern untersagt werden kann, ein solches unreines Getreide bei 12 Gr. Strafe für jeden abgemahlenen Scheffel zur Mühle anzunehmen, welches Euch hierdurch bekannt gemacht und dabei überlassen wird, ob Ihr für die Eurer Verwaltung anvertraute Provinz die Erlassung gleicher Verfügung für nöthig erachtet.

Gleichergestalt ergingen in dem Jahre 1815 mehrere Bekanntmachungen in den Regierungs-Amtsblättern, worin das Publicum vor dem Genusse des Mutterkornes gewarnt und die Polizeibehörden aufgefordert wurden, die nachtheilige Vermischung desselben mit dem Getreide zu verhüten. (Amtsbl. der Königl. Kurmärkischen Regierung 1815 S. 243 und S. 275; Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau 1815 St. 40 No. 285) und im Jahre 1816 erneuerte die Königl. Regierung zu Breslau jene Verfügung, weil in Waldiz bei Neurode vom häufigen Genusse des Mutterkornes mehrere Personen heftig erkrankten und ein vierjähriges Kind starb. — Des häufigere Vorkommen des Mutterkorns in dem feuchten Jahre 1816 gab Veranlassung zu großen Besorgnissen, weshalb bei den immer noch obwaltenden Zweifeln über den Nachtheil des Mutterkorns, um den, für das Publicum lästigen Maaßregeln vorzubeugen und sichere Erfahrungen über die Wirkung des Mutterkorns zu erhalten, das K. Ministerium des Inn. folgende Verfügung an die K. Regierungen erließ.

In den monatlichen Zeitungsberichten einiger Königl. Regierungen sind große Besorgnisse wegen Schädlichkeit des Mutterkorns geäußert worden. Da aber, was das Mutterkorn und dessen der menschlichen Gesundheit schädliche Eigenschaft an und für sich betrifft, die Erfahrungen darüber bisher nicht übereinstimmend gewesen sind und es vielmehr scheint, als wenn die dem Genusse desselben zugeschriebenen schädlichen Folgen nur am häufigsten da bemerkt worden wären, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenschaften des Mehls von unreifem, ausgewachsenem ꝛc. Getreide statt gefunden haben, so wird die Königl. Regierung hierdurch erinnert, zu verhüten, 1) daß bei der steigenden Theurung

des Brodkorns nicht untere Polizeibehörden und Officianten, welchen oft die gründliche Kenntniß und Beurtheilung der Sache abgeht, veranlaßt werden, den Verkauf und Verbrauch des Korns blos deswegen zu erschweren, weil es vom Mutterkorn rein ist; 2) daß in dem Publicum selbst nicht wegen des Mutterkorns unnöthige Besorgnisse durch öffentliche Bekanntmachungen verbreitet werden; 3) hat die Königl. Regierung die Physiker Ihres Bezirks aufzufordern, die etwa vorkommenden Beobachtungen für oder wider die Schädlichkeit des Mutterkorns, abgesehen von andern fehlerhaften Beschaffenheiten des Mehls, Brods und der Mehlspeisen, sorgfältig zu sammeln und darüber zu berichten. — Da selbst trockues, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist, verunreinigt bleibt, so darf die Forderung der Reinheit des Korns nicht zu weit getrieben werden, und weil zuletzt das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens in der Art, daß derselbe nicht braun wird, von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben ist, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, so ist es einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlspeisen das Nämliche bewirken muß. Desto wichtiger ist es jedoch, die Polizeibehörden auf andere Verderbnisse des Mehls und auf Verhütung von schlechter und schädlicher Beschaffenheit des Brodes aufmerksam zu machen. Berlin d. 3. Decbr. 1816.

Hiernach ergiengen folgende Bekanntmachungen.

1) der K. Regierung zu Potsdam: (Amtsbl. Jan. 1817).

Zur Verhütung der vom Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls zu besorgenden nachtheiligen Folgen, haben sämmtliche Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht und zugleich das Brod gut ausgebacken werde. Um das Getreide vor dem Vermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark gewurfen und auf einer Drahtsahe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdörren verflüchtigt und zerstört werden. Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Ge-

treide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Potsdam d. 27. Decbr. 1816.

2) der Königl. Regierung in Gumbinnen, vom 11. Januar 1817. *)

Es ist bekannt, daß dem sogenannten Mutterkorn, hier und da der Gesundheit des Menschen schädliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Die bisher hierüber gesammelten Erfahrungen sind jedoch nicht übereinstimmend gewesen, und es scheint vielmehr, als wenn die dem Genusse des Mutterkorns zugeschriebenen schädlichen Folgen am häufigsten nur da bemerkt worden seyen, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenschaften des Mehls von unreifem ausgewachsenen Getreide statt gefunden haben. Auch wird das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens (in der Art, daß derselbe nicht braun wird) von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, und es ist einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlspeisen dasselbe bewirken muß. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publicum hierauf aufmerksam zu machen, um etwanigen unnöthigen Besorgnissen wegen des Mutterkorns vorzubeugen. Die Polizei-Behörden aber werden auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. v. M. und J. hiermit angewiesen, den Verkauf und Verbrauch des Roggens in vorkommenden Fällen nicht etwa bloß deswegen zu erschweren, weil er nicht von Mutterkorn rein ist, indem selbst trockenes, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn verunreinigt bleibt, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist. Dagegen wird den Polizei-Behörden die nöthige Aufmerksamkeit auf andere Verderbnisse des Mehls und auf schlechtes und schädliches Brodt wiederholt empfohlen.

3) der Königl. Regierung in Cöslin, vom 27. Januar 1817 **).

Wir finden uns veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß dem Verderbniß des durch Mutterkorn verunreinigten Korns durch gelindes Dörren vorgebeugt werden könne, so daß selbiges nicht braun wird, wodurch die schädlichen und flüchtigen Stoffe entfernt, und das

*) Amtsbl. und abgedr. in von Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung 1 Bd. 1817. 1 Heft S. 72.
**) abgedr. in von Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung. Erster Jahrg. 1817. 1 Heft.

Mehl zum Genuß unschädlich gemacht wird. Ferner ist es sehr nöthig, daß die Polizei-Behörden darauf achten, wie das dumpfig gewordene, miethige und halb verdorbene Mehl — welches, wenn auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, der Gesundheit doch nachtheilig werden muß — nicht so geradezu verbacken werde, daher sie die gehörige Trocknung und Vermischung mit Salz und Kümmel bei dem Verbacken zu empfehlen, die Brodscharren öfters zu revidiren und dafür zu sorgen haben, daß nicht unaufgegangenes ungenießbares Brod, besonders den Armen verkauft, sondern im Fall die Bäcker grobe Versehn hiebei begangen, sie zur Verantwortung gezogen, und das völlig ungenießbare Brod confiscirt, und dem Vieh gegeben werde. Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verschlossenen Tonnen und dumpfigen Orten aufbewahrt werde.

Nachgeburt. Nie unterstehe sich die Hebamme, die Entbundene während des Lösens der Nachgeburt zum Husten, Niesen, Schneuzen der Nase u. s. w. zu bereden, um das Lösen dadurch beschleunigen zu wollen; oder gleich nach der Geburt des Kindes mit ihrer Hand in die Gebärmutter zu gehen und mit den Fingern die Nachgeburt von den Wänden derselben losreißen und dadurch von der Natur ein schnelleres Lösen erzwingen zu wollen. Tödtliche Blutungen, Entzündungen, Gewächsbildungen oder Brand in der Gebärmutter und Tod der Entbundenen sind davon die gewöhnlichen Folgen; sie hat für dieses unbesonnene Benehmen harte Ahndung zu erwarten. Ferner hüte sie sich, die Nabelschnur durch zu starkes Ziehen abzureißen, weil sie alsdann bei dem Lösen ohne Führer seyn würde und heftige Blutung, Umstülpung oder Vorfall der Gebärmutter und Zurückbleiben eines Theils der Nachgeburt daraus erfolgen kann. Will die Nachgeburt nicht folgen, so fahre sie fort, die Gebärmutter mit ihrer Hand äußerlich zu reiben, so wie es vorher beschrieben worden und versuche alsdann die Herausbeförderung von neuem. Geht sie aber dennoch nicht ab, so bringe sie die Entbundene ins Bette, damit sie sich nicht außerhalb demselben durch die Länge der Zeit erkälte und überlasse der Natur das Fortstoßen, welches doch mehrentheils nach einiger Zeit erfolgt. Allein sie darf die Entbundene durchaus nicht verlassen, weil durch die in diesem Falle noch vorhandene Ausdehnung der Gebärmutter eine heftige Blutung zu befürchten ist. Auch im Bette muß sie durch fortwährendes Reiben des Unterleibes auf die Gebärmutter zu wirken suchen. Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterr. f. d. Hebammen in den K. Pr. Landen. Berlin 1815. §. 128.

Nachteimer s. Straßenreinigung.

Nachtkasten. Anstatt der gewöhnlichen Nachtstühle und Abtritte, welche letztere, wenn sie nicht sorgfältig angelegt und gereinigt werden können, das Haus vergiften und die Ansteckung begünstigen, sollen künftig der größern Bequemlichkeit und der leichtern Reinigung wegen, (in den Feldlazarethen) feste, wohlverpichte, 4 Fuß lange und 1½ Fuß breite Kasten, auf welchen zwei Personen sitzen können, verfertigt, oben mit 2 einzelnen Decken und seitwärts mit 4 Handhaben versehen werden. Diese Nachtkasten müssen so gestellt und so gehalten werden, daß ihre gefährlichen Dünste sich überhaupt nicht und am allerwenigsten in Krankenzimmern verbreiten können. Sie müssen daher immer zugedeckt und, wo möglich an solche Orte gestellt werden, wo man durch Oeffnung der Fenster Zug geben und dadurch den bösen Geruch wegnehmen kann. Alle Morgen ganz früh und alle Abend, wenn es finster wird, müssen sie mit 2 durch die Handhaben gezogene Stangen weggetragen, in einen Fluß ausgeschüttet, oder, wenn dieser in der Gegend des Hospitals fehlt, außerhalb der Stadt in eine tiefe Grube ausgeleert, daselbst mit Erde bedeckt und darauf an einem Brunnen gut ausgespült und gereinigt werden. Zu diesem Geschäfte müssen in jedem Lazareth nach Verhältniß der Kasten 4 bis 8 Männer angenommen, oder wenn diese nicht zu erhalten sind, eben so viele Weiber ausfindig gemacht werden. Die Anzahl der Nachtkasten muß nie zu klein seyn, damit die Kranken nicht nöthig haben, weit zu gehen oder auf die darauf schon sitzenden zu warten. Einige Nachtkasten müssen nur einfach und so eingerichtet seyn, daß sie bei einzelnen Kranken in die Stube leicht herein und herausgetragen werden können. Schwache Kranke, die nicht aufstehen können, erhalten Steckbecken, weshalb in jedem Lazarethe eine hinlängliche Anzahl vorräthig seyn muß. K. Preuß. Feldlazareth-Reglement von 1787. Cap. 2. §. 4.

Nachtschatten s. Vergiftung.

Nahrungsmittel. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen. — Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt, besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. — Außer der Strafe werden diejem-

gen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig. — Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt und zum Besten der Armen verwendet werden. „A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschn. 11. §. 722—725. — Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geschärft. — Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so hat es bei den Vorschriften des eilften Abschnittes sein Bewenden. — Außer der Strafe solcher Betrügereien soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden. — So weit es nothwendig ist, die fernern schädlichen Folgen des Betruges zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschn. 15. §. 1442—1447.

In Gemäßheit einer Aufforderung des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen vom 24. März 1812 zur Veranlassung öfterer unvermutheter Revisionen der Genußmittel, erließ die K. Kurmärkische Regierung im Amtsbl. 1812. No. 27. S. 294 folgendes:

Um das Publicum gegen nachtheilige Verfälschungen der Lebensmittel zu sichern, werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, alle Gewerbtreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufsicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Untersuchung der Werkstätte, Fabricate und Handelsartikel durch Sachverständige zu veranlassen, und diejenigen, welche sich unterfangen haben sollten, den Nahrungsmitteln schädliche und verdorbene Ingredienzien beizumischen, zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen. Die Kreis- und Stadtphysiker haben diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, wobei erstere angewiesen werden, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen in dem Kreise, auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln,

welche einer Corruption oder Verfälschung fähig sind, zu untersuchen, eine besondere Dienstreise Behufs einer solchen Revision aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen bestimmte Personen ein gegründeter Verdacht unredlichen Verfahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln obwaltet. Zugleich werden die mit der Fabrikirung und dem Verkaufe von Nahrungsmitteln beschäftigten Personen vor der Verfälschung und dem Debite verdorbener Genußmittel gewarnt, und haben diejenigen, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, außer der Confiscation der verdorbenen und verfälschten Vorräthe, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wobei auf die Entschuldigung, daß das Vergehen aus Unwissenheit geschehen sey, keine Rücksicht genommen werden soll.

Potsdam d. 29. Juni 1812.

Ausdrückliche Verbote des Verkaufs von unreinem Obst, verdorbenem Getraide, todten Fischen, Schweinen, welche mit Aas beim Abdecker gemästet, so wie ungesunden Materialwaaren und Nahrungsmitteln überhaupt enthält das Polizei-Reglement für Berlin vom 28. Febr. 1787 §. 17.

Naphtha s. Aether.

Natrum aceticum. (Terra foliata Tartari crystallisata). Eine beliebige Menge kohlensaures Natrum wird mit einer hinreichenden Menge destillirtem Essig saturirt, die Flüssigkeit filtrirt, in einem zinnernen Gefäße bis zum Krystallisationspuncte abgeraucht und an einen temperirten Ort hingestellt. Die dann entstandenen Krystalle werden gesammelt und aufbewahrt. Ph. bor.

Natrum carbonicum crystallisatum. (Alkali minerale. Sal sodae). Eine beliebige Menge des, unter dem Namen Soda verkäuflichen Natrums wird zerrieben in heißem Wasser aufgelöst, die Lauge filtrirt, bis zum Krystallisationspunct abgedünstet und an einen kalten Ort hingestellt, so daß sie Krystalle absetzt, die so lange gesammelt werden, als sie rein entstehen. — Das Natrum carbonicum wird eben so, wie das mit der Kohlensäure vollkommen gesättigte kohlensaure Kali gewonnen. Ph. bor.

Natrum carbonicum siccatum. Die gröblich zerriebenen Krystalle des kohlensauern Natrums werden einer mäßigern Stuben- oder Sommerwärme ausgesetzt, bis sie in ein vollkommen trocknes Pulver zerfallen. Ph. bor.

Natrum phosphoricum (Soda phosphorata). Der aus Knochen bereiteten, mit achtmal so viel war-

mem Wasser verdünnten Phosphorsäure, wird allmählig so viel, in Wasser aufgelöstes kohlensaures Natrum zugesetzt, bis dieses einigermaßen vorwaltet. Die Flüssigkeit wird filtrirt und bis zur Krystallisation abgeraucht. Die gesammelten Krystallen werden in einem verschlossenen Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Natrum sulphuricum crystallisatum. (Sal mirabile Glauberi). Der bei der Destillation der Salzsäure erhaltene salzige Rückstand wird zerrieben, durch Kochen in Brunnenwasser aufgelöst und dabei so viel kohlensaures Natrum zugesetzt, als zur vollkommenen Saturation der, gewöhnlich noch vorherrschenden Säure nöthig ist. Die salzige Flüssigkeit wird abgedunstet und an einen kalten Ort zur Krystallisation hingestellt. — Auf eben die Art giebt die, durch das Fällen der Bittererde durch kohlensaures Natrum erhaltene Lauge, das Natrum sulphuricum, wenn sie evaporirt und krystallisirt wird. Ph. bor.

Natrum sulphuricum siccatum, wird bereitet wie das getrocknete kohlensaure Natrum. Ph. bor.

Nervenfieber s. Typhus.

Neugrün. „Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenik besteht und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemahlt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern bloß naß abzureiben. Wer aber die trockne Abreibung dennoch wissentlich vornimmt oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein.

Berlin den 12. Januar 1815. Ministerium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

(Von sämmtlichen Regierungen in den Amtsblättern und von dem Berliner Polizei-Präsidio in den Berliner Zeitungen publicirt).

Niederbronn im Großherzogthum Niederrhein hat ein muriatisch-salinisches Stahlwasser von 65½° Fahrenh. Temp., welches in 16 Unzen enthält: 33 7/10 Gr. muriatisches Natrum, 7/10 schwefelsauern, 9 3/10

Gr. muriatischen und $\frac{9}{10}$ kohlenstoffsauern Kalk, $3\frac{1}{2}$ Gr. muriatische und $\frac{2}{10}$ Gr. kohlenstoffsaure Talkerde, $\frac{3}{20}$ Gr. Eisenoxyd und etwas kohlenstoffsaures Gas (Gerboin und Hecht in den Annales de Chimie T. 74. p. 250). — Besondere Badeeinrichtungen fehlen.

Niederkunft, Verheimlichung derselben. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden. §. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebärerin, noch bei eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen und dieselbe wirklich erhalten hat. §. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu statten kommen. §. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913 *) das todtgebohrne oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944. aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten. §. 948 Ist das Kind am Leben erhalten worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden. (a) Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft.) §. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht; und das todtgebohrene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden, so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt. §. 950. Eben diese Strafe findet statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden. §. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich

*) s. Schwangere.

erhellen. §. 952. Die §. 949 bestimmte Strafe findet statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebährerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe. §. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952.) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebährerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt. §. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige; bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen. §. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann; so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine 4- bis 6jährige Zuchthausstrafe verwirkt. §. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig; so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer 6- bis 10jährigen Zuchthausstrafe belegt werden. (b) mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden). §. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht; so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit 4- bis 6jähriger Zuchthausarbeit bestraft werden. §. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über 30 Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden. §. 959 Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957 bestimmte Strafe auf 8 bis 10 Jahr erhöht. §. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. §. 960. b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, so findet gegen sie 12- bis 15jährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied statt. §. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958. für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich gebohren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt,

oder weggeschafft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann, so hat die Gebührende gleiche Strafe (§. 960 b.) verwirkt. §. 962. Ist ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter läugnet aber den Vorsatz zu tödten und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960 a) bestimmte ordentliche Strafe wider sie statt finden. §. 963. Der Beweis des Umstandes, daß das erweislich ohne Schuld der Gebährerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt und heimlich geboh-ren hat, von der §. 959 bestimmten 8 bis 10jährigen Zuchthausstrafe nicht befreien. §. 964. Wenn es auch noch ungewiß ist, ob die Gebährerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe; so hat sie dennoch eine 10 bis 12 jährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat.

In vorstehendem §. 944 des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. erklärt das Gesetz eine Niederkunft für verheimlicht, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden. Der Begriff der Verheimlichung soll nach §. 945 wegfallen, wenn bei eintretenden Wehen Hülfe überhaupt gesucht und erhalten worden. Sind beide der von dem Gesetze desiderirten Personen bei der Entbindung gegenwärtig gewesen, so bedarf es nach §. 910. 911. das. keine Anzeige; ist nur eine gegenwärtig gewesen, so muß, nach §. 912. das., Anzeige geschehen, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist. Auf Veranlassung eines Unterlassungsfalles dieser Art ward dem Stadtgerichte in Berlin von dem K. Justizministerio unter d. 23sten Octbr. 1797 aufgetragen bekannt zu machen

daß, wenn bei der Entbindung einer außer der Ehe geschwängerten Person nur Eine andere Person ganz allein gegenwärtig gewesen, die andere Person, es sey der Geburtshelfer, die Hebamme oder wer es sonst sey, schuldig sind, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24

Stunden verstorben, dem Richter davon ohne den mindesten Zeitverlust Anzeige zu machen, daß die Unterlassung dieser Pflicht nach den Gesetzen mit Gefängniß, oder Zuchthausstrafe von 3 bis 6 Monaten geahndet werden soll, daß es dagegen zu keiner Entschuldigung gereiche, wenn auch behauptet werde, daß die Geburt eine noch unzeitige Leibesfrucht (Embryo) gewesen, sobald die Frucht dem Richter nicht mehr vorgezeigt und dadurch dieser Umstand in völliges Licht gesetzt werden kann *),

s. auch Kindermord, Leibesfrucht, Schwangere, Vagitus uterinus.

Niesewurz. Einer Aufforderung des Königl. Medicinaldepartements zu Folge erließ des Ober-Collegium medicum und Sanitatis folgendes Circular an die Provinzial-Collegia medica:

F. W. ꝛc. Da, wie Wir glaubhaft in Erfahrung gebracht haben, durch einen unvorsichtigen innerlichen Gebrauch der weißen Niesewurz (Radix Hellebori albi officin. — Veratrum album Linn.) Menschen getödtet worden sind, so habt Ihr sämmtliche Apotheker in Euerm Bezirk bei fiscalischer Strafe anzuweisen, daß sie bei Aufbewahrung und Verabreichung dieser Wurzel eben diejenige Vorsicht beobachten sollen, welche das Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725 überhaupt bei Giften und andern heftig wirkenden Mitteln vorschreibt. Besonders müßt Ihr ihnen hiebei einschärfen, daß die weiße Niesewurz nie anders als gegen Recepte Unserer approbirten Aerzte, auch im Falle ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußern Cur bei Viehkrankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubewahrende Scheine der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergl. qualificirter Personen, worin die Gebrauchsbestimmung ausdrücklich bemerkt seyn muß, verabfolgt werden dürfe.

Berlin d. 22. März 1800.

Nothtaufe. In dem Lehrbuch der Geburtshülfe für die Hebammen in den K. Pr. Landen 1815 ist den Hebammen §. 189. 361 und 373 zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo die Wendung nothwendig und die Gebärende katholischer Religion ist, dasjenige zu beobachten, was ihr für diesen Fall vom katholischen

*) Samml. der Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sich auf den 20 Titel des 2ten Theils des Allg. L. R. und auf die Criminalordnung beziehen. Berlin 1816. S. 103. und Beitr. z. Kenntn. der Justizverf. VI. Bd. S. 187.

Geistlichen ist gelehrt worden, ferner bei dem schwachen Leben der Frucht bei katholischen Glaubensgenossen den Prediger davon zu benachrichtigen, und endlich überhaupt bei schwach gebohrenen Kindern die Anwesenden auf die Lebensgefahr, in der sich das Kind befindet, aufmerksam zu machen, damit dieselben die Nothtaufe anordnen können. In dem Falle, daß das Kind sehr elend ist und der Prediger, wegen großer Entfernung, zu lange ausbleibt, soll die Hebamme das Kind nöthigenfalls, auf Verlangen der Anwesenden, selbst einsegnen.

Nothzucht. Ueber die Ausmittelung und Bestrafung derselben s. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1048 — 1060. und Paalzow's Commentar zur Criminalordnung 1. S. 381. Die Bestimmung des A. L. R. a. a. O. §. 1054, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung der Nothzucht gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewandt, vielmehr bei Personen unter 12 Jahren, jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen geachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt worden. (Allerh. Verfügung vom 9. Novbr. 1815 Ges. Samml. 1815. S. 207.)

Obducenten. Ueber die Besetzung des peinlichen Gerichts bei legalen Obductionen, bestimmte das Königl. Justizministerium unter dem 29. Januar 1810, daß „bei Obductionen der Richter jedesmal „einen vereideten Protokollführer, oder in dessen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeisitzer zuziehen solle" *), und das Königl. Kammergericht machte diese Bestimmung durch eine Circularverfügung vom 12. Febr. 1810 bekannt.

Die bei den Obductionen in der Regel zu adhibirenden ärztlichen Sachverständigen sind, auch nach den ältern Gesetzen, die competenten verpflichteten Physiker, für welche das Ober-Coll. med. eine, auch

*) s. Mathis Monatsschrift. 8r Bd. S. 571.

von den Obductionen handelnde, Instruction vom 17. Octob. 1776 erließ, (s. Physikus) und die Chirurgi forenses. Außerdem aber ist auch den Regimentschirurgen die Befugniß zu medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen ertheilt, und durch folgendes Rescript des Justizministeriums bestätigt:

Wir von G. G. Friedrich Wilhelm ꝛc. Es ist bereits durch eine unterm 24. Decemb. 1726 erlassene Cabinetsordre festgesetzt, daß die Attestate der Regimentschirurgen sowohl von Krankheiten, als bei Besichtigungen u. s. w. in Civilgerichten gültig seyn sollen; welches unterm 19. Dec. 1755 näher bestimmt und ihnen gleicher fides mit den Kreis- und Stadtphysicis daselbst eingeräumt worden. Diesem ungeachtet und obgleich die Anstalten zum Unterricht und Ausbildung der Regimentsfeldscherer bei Unserer Armee in neueren Zeiten einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreicht haben, vernehmen Wir dennoch, daß einige Collegia Anstand nehmen, den von solchen Regimentsfeldscherern ausgestellten Zeugnissen und Obductionsscheinen, besonders in Criminalibus gerichtlichen Glauben beizulegen, vielmehr darüber noch specielle eidliche Bestärkungen von ihnen verlangen. Da inzwischen diese Bedenklichkeiten schon an und für sich auf keinem reellen Grunde beruhen und überdem nunmehr die Verfügung getroffen ist, daß die Regimentsfeldscherer auch auf Treue und Zuverläßigkeit bei Criminalbesichtigungen und Obductionen mit verpflichtet werden sollen, so declariren Wir hierdurch und setzen ausdrücklich fest: 1) daß es zwar in der Regel dabei, daß vorzüglich die Stadt- und Kreisphysici zu den Besichtigungen und Obductionen in Criminalfällen nach wie vor principaliter zugezogen werden sollen, sein Bewenden habe, — daß aber 2) generaliter einem jeden Judicio inquirenti frei stehen solle, in dringenden Fällen, wo der ordinaire Physikus nicht zu haben, oder zu weit entfernt ist, daß entweder die Beschaffenheit des Corporis delicti zu seiner Herbeiholung nicht Raum läßt, oder solche mit allzugroßen Kosten und Lasten ꝛc. verknüpft seyn würde, sich an dessen Stelle des Regimentsfeldscherers zu bedienen, 3) daß zwar auch diese, gleich den Physicis, einen Chirurgum bei der Obduction zuziehen müssen, daß aber nicht eben ein besonders bestellter Stadtchirurgus nothwendig sey, sondern wenn dieser nicht im Orte zu haben ist, ein jeder anderer öffentlich approbirter Chirurgus für hinlänglich qualificirt angenommen werden solle, 4) daß denen Zeugnissen, Obductionsscheinen und Visis repertis des Regimentschirurgi auch in Civilcriminalsachen, eben der öf-

sentliche und gerichtliche Glaube, als denen der Physicorum, ohne Widerrede beigelegt werden solle.

Berlin den 30. October 1789.

A. S. B.

(gez.) v. Carmer.

Hiernach ward auch in der Criminalordnung für die Königl. Staaten vom 11. Dec. 1805 §. 160 folgendes bestimmt:

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann in Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus oder durch einen, besonders zu vereidigenden, Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Hinsichts der Chirurgen ist nach der Criminalordnung §. 147. bei Obductionen die Zuziehung eines jeden vereideten Wundarztes, wenn nur seine Authorisation zur Ausübung der Wundarzneikunde nachgewiesen wird, und nach §. 140 bei körperlichen Verletzungen das Attest eines approbirten Wundarztes hinlänglich. (s. Obduction). Doch muß jeder Civil-Arzt oder Chirurgus, der nicht zum Physikat bestellt ist, nach dem Rescript des Königl. Justizministerii vom 5. Juli 1806 *), „außer der ärztlichen „Qualification, zur legalen Ausstellung des Visi re„perti vereidet werden. Die Zuziehung eines Com„pagniechirurgi aber ist unzulässig" *). Die Zuziehung jüdischer Aerzte bei Obductionen ist durch folgende Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes untersagt **).

Nach der Verfügung des Königl. Justizministerii vom 13. d. M. sollen sich die Gerichte bei den Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysikus ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil der letztere verfassungsmäßig vor

*) Samml. der Verordnungen, welche sich auf den 20sten Titel, Thl. 2. des A. L. R. und auf die Criminalordnung beziehen S. 217. 218. N. Ed. S. von 1806. S. 681. 682. Stengel's neue Beitr. zur Kenntniß der Justizverfassung 4r Bd. S. 253.

**) Kurm. Amtsblatt 1814. S. 15. 130. Pommersches Amtsbl. 1814. S. 6.

Gericht nicht die juridische Glaubwürdigkeit beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten. Berlin, den 20. Dec. 1813.

Nach der Verfügung des Königl. Justizministerii vom 13. Decemb. v. J. sollen sich die Gerichte bei den Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Staatphysikus ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil den letztern, nach dem §. 23. der Verordnung vom 11. März 1812, wegen der bürgerlichen Verhältniße der Juden, in Criminalfällen nicht die volle juridische Glaubwürdigkeit vor Gericht beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten. Berlin, den 1. März 1814.

Die, in den ältern Verordnungen und in dem angeführten Rescripte vom 5. Juli 1806. gegebene Bestimmung, daß zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften stets der competente Physikus und gerichtliche Chirurg zugezogen werden müsse, und davon nur in dem Falle eine Ausnahme stattfinde, wenn der eine oder der andere, oder beide nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden können, ward in folgenden Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts erneuert:

Da von mehreren Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber Beschwerde geführt worden, daß von den Untergerichten häufig blos approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, obgleich die Criminalordnung die Zuziehung derselben nur für den Nothfall nachläßt, so werden die Untergerichte auf diese gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, zu den vorkommenden medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physikus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit zuzuziehen und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder der gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Berlin, den 4. Octob. 1813. (Amtsblatt der Königl. Kurm. Regier. 1813. S. 481) *).

Nachdem bemerkt worden ist, daß der Aufforderung vom 4. Octob. 1813, Inhalts welcher — — — zu den vorkommenden medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur der com-

*) in Gemäßheit eines Rescr. des Königl. Justizministerii vom 28. Sept. 1813, abged. in von Kamptz Jahrbüchern, 2. Bd. S. 36.

petente Physikus und gerichtliche Chirurgus zugezogen werden sollen, von sämmtlichen Untergerichten nicht durchgängig genügt wird, so werden dieselben zur Befolgung dieser Vorschrift bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thl. in jedem einzelnen Uebertretungsfalle, hierdurch wiederholentlich angewiesen. — Berlin, den 28. Sept. 1815 (Kurm. Amtsblatt 1815. No. 41. S. 292).

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte, Stück 24. No. 152. bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 8. Octob. 1816 *), wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichtes hierdurch zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden gerichtlichen Besichtigungen und Obductionen, deren Kosten den öffentlichen Fonds zur Last fallen, nur den besoldeten Physikus und Chirurgus des betreffenden Kreises, welche sich, wo die Entfernung es nothwendig macht, lediglich des Gerichtsvorspannes bedienen müssen, zu adhibiren, indem nur dringende, jedesmal besonders nachzuweisende Fälle der Nothwendigkeit, sowohl die Zuziehung anderer Medicinalpersonen, als den Nichtgebrauch des Gerichtsvorspannes rechtfertigen können. Berlin, den 14. Mai 1818.

s. auch Obduction, Physikus, Thatbestand.

Obduction. Die Fälle, in denen die Obduction anzustellen ist, und die Erfordernisse ihrer Gültigkeit, bestimmte schon die Criminalordnung von 1717, Cap. 3. Auch bestimmte das Circulare wegen der Obductionen todter Körper vom 11. Juni 1756 (N. Ed. S. II. S. 111, 112), daß es zur Gültigkeit der Obduction der Aufnahme eines, von einer verpflichteten Justizperson aufzunehmenden Protocolles bedürfe. — Auf die Vorstellung der Gerichtsbehörden, daß es nöthig sey, den Physicis eine bestimmte Anweisung zu den medicolegalen Obductionen zu ertheilen, ließ das Ober-Collegium med. im Jahre 1744 von dem Hofr. Buddeus Tabellen aufsetzen, nach welchen die gerichtlichen Obductionen in Königl. Preuß. Landen angestellt werden sollen, und im Jahre 1754 diese Tabellen wieder abdrucken, u. d. Titel: „Reglement, nach welchem die gerichtlichen Obductionen in Königl. Preuß. Landen angestellt werden

*) s. dieselbe im Artikel. Gebühren.

„sollen, nebst einem Unterricht vom Gebrauch der „dieserhalb entworfenen Tabellen.“ Auch wurde in der Instruction für die Land-, Kreis- und Stadtphysiker in den Königl. Preuß. Landen vom 17. Octob. 1776 das Studium der damaligen bessern Werke über gerichtliche Arzneikunde empfohlen, und angegeben, worauf die Physici bei den Obductionen zu sehen haben. Im Jahre 1790 wurde den Provinzial Med. Collegien von dem Ober-Coll. med. eingeschärft, die Physiker zu größerer Aufmerksamkeit bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen aufzufordern. Ein ausführlicher Unterricht für Physiker zur sachkundigen und zweckmäßigen Anstellung der Obductionen, ward bald darauf vom Ober-Coll. med. ausgearbeitet, jedoch nicht bekannt gemacht, weil die Werke von Rose u. a. diesem Zwecke vollkommen entsprachen.

Auf den Antrag des Königl. Kammergerichts, den Physicis alles Inquiriren bei Obductionen zu untersagen und sie lediglich auf den Befund zu verweisen, ward denselben unter dem 31. März 1791 von dem Ober-Coll. med. bekannt gemacht,

daß die Obducenten, da sie nur per artis peritiam die Ursache des Todes in dem Mechanismo des zu secirenden Körpers aufzusuchen haben, nicht befugt sind, die Inquisiten auf irgend eine Art zu vernehmen, um allenfalls deren Angaben und Geständnisse mit dem Befunde zu conciliiren und hieraus in den Obductionsscheinen Folgerungen auf die Todesart zu deduciren, daß die Obducenten vielmehr ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einschränken, und den Fall, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductionsscheines von dem Inquirenten gefordert werden, abwarten, überhaupt aber die Beschreibung der lädirten oder in einer widernatürlichen Art befundenen Theile des secirten Körpers äußerst deutlich und bestimmt fassen sollen, damit aus solchen auf den erfolgten Tod mit völliger Ueberzeugung geschlossen, oder wenn dies nicht der Fall sein dürfte, das Gegentheil gründlich entnommen werden könne, so wie denn auch am wenigsten die vor der Obduction nothwendige Recognition des todten Körpers durch den präsumtiven Thäter zum Geschäft des Obducenten, sondern des Richters gehöre.

Ausführliche Bestimmungen über die Anstellung der Obductionen für die Gerichtsbehörden, gab die (im Artikel Leichnam, oben S. 153. ganz mitgetheilte) Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren sollen, wenn todte Menschenkörper in ihrem Gerichtsbezirke aufgefunden werden, vom 26. Mai 1795. Auch ward durch das Rescript des Justizministerii vom 14. Decemb. 1796 festgesetzt, daß die Obduction auch in solchen Fällen angestellt werden solle, wo die äußere Verletzung von den Sachverständigen schon als absolut tödtlich anerkannt wird *).

Alle diese Verfügungen aber sind in die folgenden §§. der Criminalordnung für die Preuß. Staaten vom 11. December 1805, Thl. II. Absch. II. (von Feststellung des Thatbestandes) theils übergegangen, theils durch dieselben berichtigt oder derogirt:

§. 139. Hat ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art desselben mit völliger Zuverläßigkeit aus den Acten hervorgehen. §. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Acten gebracht werden. §. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu seyn scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus oder einen approbirten Arzt oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen. §. 142. Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind aber von einem jeden besonders, ausgestellt werden. §. 143. Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen, müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder

*) s. Stengels Beitr. zur Kenntniß der Justizverfassung X. 310. Rabe Hülfsb. f. pract. Juristen III. 641.

ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sey? §. 144. So lange der Verwundete lebt und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich, der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, soweit es geschehen kann, sorgfältig bewirken. §. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß, statt des Wundarztes, ein vereideter Geburtshelfer oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden. §. 146. Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten besonders darüber, ob die Angeschuldigte und zu welcher Zeit ein Kind gebohren habe? zum Protocoll geben müssen. §. 147. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muß die Besichtigung in Beiseyn des Richters durch einen Stadt- oder Kreisphysikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen. §. 148. Es muß allemal zu den Acten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio medico et chirurgico die Authorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillonschirurgen und der, zu gerichtlich chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht. Von Beerdigung eines Getödteten §. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. §. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist. Von der Sorge für die Ret-

tung eines Scheintodten. §. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht; ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edict vom 15. Novemb. 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magistrate in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person, sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts-Beisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß, schneller als gewöhnlich zerstört werden möge *). §. 152. Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es, nach dem §. 156. und folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduction bedürfe, so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken. §. 154. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten. §. 155. Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichts-Beisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. — Verfahren wenn der Tod ohne Schuld eines dritten erfolgt ist. §. 156. Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sey, so muß jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung. Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten

*) Nach dem Sinne dieser Vorschrift muß dieselbe seit Einführung der Städteordnung auf alle Magistrate bezogen werden. Auch ergiebt sich aus diesem §., daß keine andere als die competente Gerichtsbehörde die Befugniß hat, Obductionen zu veranstalten und den Physikus dazu zu requiriren. d. H.

erfolgt ist. §. 157. Ist der todte Körper ein neugebohrnes Kind, welches unehelich war, und todt zur Welt kam, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstarb, und bei dessen Geburt weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau zugegen gewesen ist, oder entsteht bei der äußern Besichtigung des Körpers der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt, so muß die Section durch Sachverständige in Beiseyn des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Acten an das Obergericht geschehen. — §. 159. Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt, mit dem Physikus, oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Section bedürfe, so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt. — §. 160. Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillonschirurgus oder durch einen, besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten. Anerkenntniß der Leiche. §. 161. Vor der Obduction muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständlichen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich seyn, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung, noch ein Irrthum vorgefallen sey. — Obduction §. 162. Alsdann müssen die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, um dessen Beschaffenheit sowohl als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen, nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht seyn können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne? §. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt, oder bei starkem Froste, im Freien oder im Kohlendampf todt gefunden werden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war? §. 164. Zu einer

vollständigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß seyn kann. §. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Theile des Körpers geschehen. Besonders bei neugebohrnen Kindern. §. 166. Bei neugebohrnen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey, bestimmen können. Bei einer Vergiftung. §. 167. Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sey, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisecanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sey. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Proceß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protocolles übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden. — Obductionsprotocoll. § 168. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protocolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsberichte vorbehalten und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen. — Obductionsbericht. §. 169. Die Sachverständigen müssen einen besondern Obductionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebohrenen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die

Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obductionsberichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen. — §. 170. Dieser Obductionsbericht muß von den Obducenten unterschrieben und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen seyn. — §. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die Obduction vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat. — §. 172. Wenn der Inhalt des Obductionsberichtes von dem Inhalt des Obductions-Protocolls in wesentlichen Puncten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden. — Gutachten des Collegii medici. §. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obductions-Protocolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obductions-Protocolle und dem Obductions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande herrührende Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden. — §. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden, a) wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben, b) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinkommen und wenn sich in dem erstatteten Obductions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden,

welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht. — §. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsacten mittheilen. — §. 176. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben. — §. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico zu Berlin *) einzuziehen

Durch das Rescript des Königl. Justizministerii vom 12. Novemb. 1811, wurden die Gerichtsbehörden, übereinstimmend mit der Verfügung des K. Ministerii des Innern vom 6. Novemb. 1811 **) angewiesen, wie und wie bald mit der Obduction der Leichname zu verfahren sey.

Unter dem 3. Septemb. 1816 forderte der Criminalsenat der Ober-Landesgerichts-Commission zu Cleve im Amtsblatt der Königl. Regierung daselbst 1816. S. 207 die Gerichtsbehörden auf:

die Obductionsverhandlungen mit der größten Genauigkeit aufzunehmen und darin alle Wahrnehmungen, welche bei der Obduction gemacht sind, vollständig niederzuschreiben, worauf auch die obducirenden Aerzte ihr Augenmerk zu richten und die Gerichte hiebei durch ihre medicinischen Kenntnisse möglichst zu unterstützen haben, indem der Obductionsbericht nicht Thatsachen enthalten darf, welche im Obductionsprotocolle nicht angeführt sind und nach der Criminalordnung §. 173 bei einer solchen Differenz in so weit von dem gefundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben im Obductionsprotocolle für die richtigen angenommen werden müssen.

Mit Bezug auf dieses Publicandum machte dieselbe Behörde noch folgendes bekannt ***).

---

*) Gegenwärtig von der medicinisch-wissenschaftlichen Deputation, mittelst Antrages bei dem Königl. Ministerium der geistl., wissenschaftl. und Med. Angelegenheiten.

**) s. Leichenöffnungen, oben S. 150. 151.

***) s. v. Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung 20stes St. Berl. 1817, S. 326.

Obgleich die Criminal-Ordnung §. 161, flg. sehr deutliche und ausführliche Vorschriften über das Verfahren bei Obductionen enthält, und die Untergerichte durch die Verfügung vom 3. Septemb. pr. noch besonders hierauf aufmerksam gemacht sind, so haben wir doch häufig Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die meisten Untergerichte diese gesetzlichen Bestimmungen fast ganz vernachläßigen, und oft sich darauf beschränken, in dem Obductions-Protocolle zu registriren, daß die Section durch die Sachverständigen erfolgt sey, indem sie es den Aerzten überlassen, den eigentlichen Befund in ihrem Gutachten zu verzeichnen. Dies ist aber gesetzwidrig; indem nach der Criminal-Ordnung §. 168. jede einzelne Handlung der Obducenten darin vermerkt werden muß, und nach §. 173. bei einer Differenz zwischen dem Obductions-Protocolle und dem Obductions-Bericht die Angabe des Erstern, in sofern nicht von dem Urtheil der Sachverständigen, sondern von dem gefundenen Thatbestande die Rede ist, den Vorzug verdienen. Es folgt hieraus, daß das Urtheil der Sachverständigen sich nur auf dem im Obductions-Protocoll verzeichneten Befunde gründen darf, und daß daher, wenn dies Protocoll nicht vollständig ist, der Thatbestand nicht richtig festgestellt und der Verbrecher nicht zu der im Gesetz geordneten Strafe verurtheilt werden kann. Sämmtliche Untergerichte unseres Gerichtsbezirks werden daher angewiesen, sich bei den Obductionen nicht bloß durch eigne Anschauung von jeder Wahrnehmung der Sachverständigen zu überzeugen, sondern auch dieselben so vollständig zu Protocoll zu verzeichnen, daß darauf allein das Gutachten der Sachverständigen gegründet werden kann, und der Obductions-Bericht keine im Protocoll nicht vermerkte Thatsachen, die sich bei der Obduction gefunden haben, enthält. Sollte in einzelnen Fällen dennoch gegen diese Vorschrift gefehlt, und ein unvollständiges Obductions-Protocoll aufgenommen werden, so wird der Unterrichter, welcher das Versehen begangen hat, nicht bloß seiner Gebühren für nichtig erklärt, sondern auch in eine nachdrückliche Ordnungsstrafe genommen werden. Eben so sehr wie dem Richter liegt aber auch den gerichtlichen Aerzten ob, die Vollständigkeit der Obduction nicht bloß mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen, sondern auch durch ihre technischen Kenntnisse und durch Vorzeigung der einzelnen Wahrnehmungen den Richter in den Stand zu setzen, ein vollständiges Obductions-Protocoll aufzunehmen. Wenn wir künftig Gelegenheit haben, zu bemerken, daß dies nicht geschehen sey, und der Obductions-Bericht Abweichungen von dem Obductions-Protocoll enthält, so haben die zugezogenen Aerzte es sich selbst beizumessen, wenn wir nach Be-

wandniß der Umstände ihnen keine Gebühren festsetzen, und die vorgesetzte Medicinal-Behörde von ihrem Verfahren in Kenntniß setzen.

Cleve, den 18. Novemb. 1817.

Der Criminal Senat des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.

Von der Remuneration der Aerzte für Obductionen und Obductionsberichte, so wie von der Verbindlichkeit zur Tragung der Obductionskosten s. Gebühren. Fuhrkosten werden in dem Falle, daß ein öffentlicher Fond die Obductionskosten trägt, außer der Wagenmiethe, nicht bewilligt, da nach Vorschrift des §. 4 des Edictes vom 10. Decemb. 1735 und des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 10., in unvermögenden Untersuchungssachen die betreffende Gemeinde für das Fortkommen der Medicinalpersonen sorgen muß, und die Gerichtsbehörden noch unter dem 14. Mai 1818 zum durchgängigen Gebrauch des Gerichtsvorspannes für die Obducenten wieder aufgefordert sind (s. Obducenten). ferner s. Aufschneidung, Section, Thatbestand.

Obductionsbericht. Daß die Obducenten sich in ihren Berichten und Gutachten lediglich an den Befund der Obduction halten sollen, ward ihnen von dem Ober-Coll. med. unter dem 31. März 1791 eingeschärft (s. Obduction).

Was außerdem die Obducenten bei der Erstattung des Obductionsberichtes genau zu beobachten haben, ergeben die im Artikel Obduction mitgetheilten §§. 169—172 der Criminalordnung von 1805. Dabei kommt es jedoch bei Abweichungen des Obductionsberichts vom Obductionsprotocolle nach §. 172 u. 173 auf wesentliche Puncte und Widersprüche, nicht aber auf unbedeutende Ergänzungen an, und die Obducenten sind nicht durchaus verpflichtet, im Obductionsberichte den Befund genau und wörtlich aus dem Obductionsprotocolle wieder aufzunehmen, da nach den

angeführten §§. Abweichungen allerdings statt finden dürfen, sobald sie durch genügende Gründe gerechtfertigt werden.

Behufs der nothwendigen Aufsicht auf die zweckmäßige und sorgfältige Abfassung der Obductionsberichte, veranlaßte das Königl. Ministerium des Innern, daß gegenwärtig die Abschriften aller bei den Gerichtsbehörden eingehenden Obductionsberichte den Regierungen zur sachkundigen Beurtheilung, und weitern Verfügung nach den Umständen, eingesandt werden. Das Königl. Ministerium des Innern erließ deshalb folgende Verfügung an die sämmtlichen Regierungen.

Um die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten als bisher geschehen ist, zu vermögen; sind auf den Antrag des unterzeichneten Chefs, von dem Justizminister Herrn v. Kircheisen, sämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wie auch das Kammer-Gericht und die Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts unterm 28. v. M. angewiesen worden, in allen Criminal-Untersuchungs-Sachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Regierung der Provinz mitzutheilen, und die Untergerichte zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen bloß durch das Amtsblatt zu instruiren. Auch sind bei der von mehreren Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber geführten Beschwerde, daß häufig zu gerichtlichen Verrichtungen, bloß approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, die gedachten Obergerichte zugleich authorisirt worden, die Untergerichte anzuweisen, zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physiker und gerichtlichen Chirurgus zuzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Die Königl. —— Regierung wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diejenigen einkommenden, Gutachten, welche von dem Regierungs Medicinalrath für bedeutend oder rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Inhalts für bedenklich und unrichtig gehalten werden, schleunigst an das Departement der allgemeinen Polizei zur weitern Verfügung einzusenden auch dafür zu sorgen, daß dasselbe die

sämmtlichen minder wichtigen Gutachten jedesmal vierteljährig und zuerst nach Ablauf des December d. J. erhalte.

Berlin, den 16. Octob. 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Pol. im Ministerio des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Das Königl. Kammergericht wies nach der Bestimmung des Chefs der Justiz vom 28. Septemb. 1813*) unter dem 4. Octob. 1813 in dem Amtsblatte der Königl. Kurm. Reg. 1813. S. 481, sämmtliche Untergerichte des Departements an, in allen bei denselben vorkommenden Criminaluntersuchungen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommen Sectionsprotocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Polizeideputation der K. Kurm. Regierung mitzutheilen. — Diese Verfügung ward unter dem 28. Septemb. 1815 im Kurm. Amtsblatt 1815 S. 292. von neuem eingeschärft und zwar unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. in jedem einzelnen Uebertretungsfalle, auch durch die folgenden Bekanntmachungen theils die unverzügliche Einsendung derselben angeordnet, theils auch, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, die Verfügung auf die Gutachten der gerichtlichen Aerzte über Gemüthskrankheiten, ausgedehnt:

Da die schon früher verordnete Einreichung deutlicher Abschriften der, von den Physicis und andern Medicinalpersonen erstatteten Obductionsberichte und Gutachten bei der competenten Regierung ihren Zweck gänzlich verfehlt, wenn dieselbe erst nach der Reposition der Acten oder Abkürzung der Sache erfolgt, so werden sämmtliche Untergerichte im Bezirke des Kammergerichts hierdurch angewiesen, bei vorfallenden Obductionen und andern wichtigen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen, von den dieselben betreffenden ärztlichen Berichten und Gutachten gleich nach deren Eingange ungesäumt Abschrift bei der competenten Regierung einzureichen. Berlin, den 25. Juli 1817. (Amtsb. der Königl. Regier. zu Potsdam 1817. S. 273).

In Gemäßheit der von dem Justizministerio unterm 31. v. M. erlassenen Verfügung werden sämmtliche Unter-

*) s. v. Kamptz Jahrbücher II. S. 36.

gerichte in dem Departement des Kammergerichtes hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protocolle, und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Medicinalcollegio der Provinz abschriftlich zu übersenden. Berlin, den 12. Febr. 1818. (Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1818. S. 51).

Uebrigens sind nach Art. 7. des Gesetzes vom 20. Novemb. 1811 und nach §. 4. der Instruction vom 5. Septemb. 1811 die Obductions-Scheine und Berichte stempelfrei. s. auch Obduction, Obducenten.

Obductionsgebühren s. Gebühren, Obduction.

Obductionsinstrumente. Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 28. Januar 1817 *) sind

die gerichtlichen Wundärzte und Kreischirurgen von Amtswegen verpflichtet, zur Verrichtung der Obductionen folgende Sectionsinstrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich zu besitzen: 4 bis 6 Scalpelle — davon 2 mit gerader — die übrigen mit bauchicher Schneide, 1 Scheermesser, 2 starke Knorpelmesser, davon eins zweischneidig ist, 2 Pinzetten, 1 Pinzette mit einem Hacken verbunden, 2 einfache Hacken, 1 Doppelhacken, 2 Scheeren, eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen nicht spitzig sondern abgerundet ist, dann eine krumme oder Richtersche, 1 Tubulus, 2 Sonden, 1 Säge, 1 Meißel mit Schlägel, 6 krumme Nadeln von verschiedener Größe, 1 Tasterzirkel, 1 Zollstab. Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck, 1 Zollstab, 1 ajustirtes Mensurirgefäß, 1 ajustirte Waage mit 10 Pf. Gewichten haben.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphysici, Kreischirurgen und gerichtliche Wundärzte haben sich aufs genaueste hiernach zu achten.

Obductionsprotocoll s. Obduction.

Oberchirurgen s. Feldlazareth, Militair-Medicinalwesen, Pepiniere.

Ober-Collegium Sanitatis, (bis 1762 nur Collegium Sanitatis genannt), ward 1719 ge-

*) Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1817. S. 128. zu Frankfurt S. 133.

stiftet, wozu die damals in Ungarn grassirende Pest, deren Verbreitung nach den Preußischen Landen König Friedrich Wilhelm I. durch diese Anstalt verhindern wollte, Veranlassung gab. Das Collegium ward daher auch Anfangs Pestcollegium genannt und demselben eine besondere Instruction unter dem 29. August 1719 ertheilt *). Da hiernächst auch in den Provinzen Sanitätscollegia gestiftet waren, so wurden diese 1762 dem Berlinischen untergeordnet und letzteres Ober-Collegium Sanitatis genannt. Unter dem 21. Decemb. 1786 erhielt dieses eine ausführliche Instruction **), worin ihm die Aufsicht über alle nöthige Anstalten bei epidemisch-grassirenden Krankheiten, bei ausbrechenden Viehseuchen, und auf alles, was die Erhaltung der Gesundheit und Abwendung allgemeiner Krankheitsursachen unter Menschen und Vieh betrifft, übertragen ward. Zu diesem Behuf waren die Physici verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen an dasselbe zu berichten und die Kriegs- und Domainenkammern zur Ausführung der gutbefundenen Maaßregeln angewiesen. Das Collegium bestand aus einem Präsidenten und 7 Räthen, wovon 5 ärztliche Mitglieder. — Im Jahre 1799 wurde aber das Ober-Collgium Sanitatis mit dem Ober-Colleg. medico und alle Provincial-Sanitätscollegia mit den Provinzial-Medicinal-Collegien vereinigt. s. deshalb Collegium medicum, Collegium Sanitatis und Medicinalwesen.

Ober-Collegium medicum. Die Geschichte desselben s. im Artikel Medicinalwesen.

---

*) Das Collegium sollte „die Aufsicht haben über dasjenige, „was Unsere Provinzen und Lande unter göttlicher Gnade „und Obhut vor die pestilentialische Seuche und andere an„steckende Krankheiten präserviren und schützen, wie auch das „Viehsterben, so weit es möglich, abwenden könne."

**) abgedruckt in Pyl's neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei II. Bd. 3. St. 1787.

Ober-Examinations-Commission ward 1798 in Berlin gestiftet und ihr die Prüfung derjenigen Medicinalpersonen übertragen, welche den anatomischen, chirurgischen, klinischen oder pharmaceutischen Cursus in Berlin verrichten müssen, s. das Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll, vom 1. Febr. 1798, und die Artikel Cursus und Prüfung.

Ober-Medicinaldepartement war die, dem Medicinalwesen vorgesetzte Ministerialbehörde in den Jahren 1797 bis 1808 s. Medicinalwesen und Ministerium.

Oberpräsident. Nach der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, ward §. 20. (Ges. S. 1815. S. 28.) bestimmt, daß im Hauptorte jeder Provinz ein Medicinal-Collegium unter Leitung des Oberpräsidenten bestehen solle, und in der Allerhöchst vollzogenen Dienstinstruction für die Oberpräsidenten vom 23. Octob. 1817. (Ges. S. 1817. S. 230), so wie in der Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. Octob. 1817 (Ebendas. S. 245) ist festgesetzt, daß der jedesmalige Oberpräsident der Provinz zugleich Präsident des Medicinal-Collegiums ist und dessen Geschäftsführung leitet s. Coll. med.

Ober-Salzbrunn in Schlesien besitzt eine alkalisch-salinische Mineralquelle, die in 16 Unzen enthält: $2\frac{4}{5}$ Gr. schwefelsaures, $1\frac{1}{5}$ Gr. muriatisches und $7\frac{7}{10}$ Gr. kohlenstoffsaures Natrum, $2\frac{1}{4}$ Gr. kohlenstoffsauren Kalk, $1\frac{4}{5}$ Gr. kohlenstoffsaure Talkerde und $16\frac{2}{10}$ Kub. Zoll kohlensaures Gas. — Besondere Bade-Einrichtungen bestehen daselbst nicht (Mogalla die Mineralquellen in Schlesien. Breslau 1802. S. 71).

Obst, Verhütung des Genusses von unreifem s. Kartoffeln.

Oculist s. Augenärzte.

Ofentöpfe. Auf Veranlassung einiger vorgekommenen Beispiele des Nachtheils der kupfernen Ofenköpfe, ward im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Liegnitz vom Juli 1812 vor dem Genusse der Speisen aus diesen Gefäßen gewarnt, und deren sorgfältige Reinigung anempfohlen *). Seitens der Königl. Kurm. Regierung ergieng dieselbe Warnung im Amtsbl. vom 26. Febr. 1813 No. 9. wie folgt:

Einige kürzlich vorgekommene Beispiele haben den großen Nachtheil erwiesen, der aus dem Genusse des in den eingemauerten kupfernen Ofentöpfen enthaltenen Wassers entstehen kann, welches fast immer von seinem Behälter einen mineralischen Geruch und Geschmack annimmt, und vorzüglich schädlich ist, wenn der Ofentopf nicht gehörig gereinigt wird, und sich auf dem Boden desselben eine Art von Satz gebildet hat. Schon auf das Hausvieh des Landmanns hat das Abbrühen des Futters mit diesem Giftwasser schädliche und tödtliche Wirkung, noch weit mehr aber auf die Menschen und ganz vorzüglich auf Kinder, deren Getränke und Breie der Landmann mit dem Wasser aus dem Ofentopfe zuweilen zubereitet. Soll diesen Gefahren vorgebeugt werden, so muß der Ofentopf durchaus mit reinem englischen Zinn verzinnt, und von der Polizeibehörde dahin gesehn werden, daß nicht statt des reinen englischen Zinnes ein schlechtes mit Blei versetztes zu dieser Verzinnung genommen werde. Dringend nothwendig ist es, wenigstens mehrere Male in der Woche die Ofentöpfe von allem alten Wasser aufs genaueste zu entleeren und den Grund derselben sorgfältig zu reinigen. Ueberhaupt sollte das Ofentopfwasser nur zum Waschen der Gefäße und nie zur Bereitung der Speisen oder zum Abbrühen des Futters, am wenigsten aber auf irgend eine Art bei Abreichung der Nahrung an Kinder angewandt werden. Potsdam, den 20. Febr. 1813.

Officier de santé s. Gesundheitsbeamte.

Officierlazareth. Im Felde werden die leicht blessirten und an nicht ansteckenden Krankheiten leidenden Officiere in der Regel in Bürgerhäuser einquartirt, manchmal jedoch auch für sie besondere Officierlazarethe angelegt, wie z. B. im Jahre 1813 in Berlin, woselbst durch freiwillige Beiträge ein

*) s. auch Kausch Memorabilien 1. Bd.

Lazareth für 50 Officiere eingerichtet und mit allem Erforderlichen aufs beste versehen ward. Nach dem Lazarethreglement von 1787 §. 3. kann jeder der kranken und blessirten mobilen Officiere im Felde auf unentgeldliche ärztliche Behandlung und auf unentgeldliche Verabreichung der Medicamente und Verbandstücke Anspruch machen. Diese Bestimmung ward durch folgende Verfügung vom 30. Mai 1812 *) erneuert.

In dem Lazarethreglement vom 16. Septemb. 1737 ist bestimmt, daß alle kranke und verwundete Officiere und Officianten, wenn sie sich von einem bei dem Feldlazareth stehenden Wundarzt behandeln lassen, die Arzneimittel unentgeldlich aus der Feldapotheke erhalten sollen. Diese Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten.

Olea destillata. Nach dem Circular des Ober-Coll. med. an sämmtliche Apotheker der Residenz vom 21. Novb. 1777 (N. Ed. S. VI. 3540) sollen dieselben die Olea destillata, wenn sie von den Aerzten zum innern Gebrauch verschrieben werden, allein und selbst verfertigen. — In den neuern Verordnungen ist ihnen dies nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Oleum Absinthii aethereum. Zwölf Pfund mäßig getrocknete Spitzen des gemeinen Wermuths mit dem fast reifen Saamen und achtmal soviel Wasser, werden unter beständigem Sieden des Wassers destillirt, so lange das, Oel enthaltende Wasser übergeht. Das erhaltene Oel wird abgesondert. Das übergetriebene Wasser wird, nachdem eine hinreichende Menge Wasser hinzugefügt worden, über eine neue Quantität Wermuth destillirt, das Oel abgezogen und diese Operation so lange wiederholt, bis man die bezweckte Menge des Oels erhalten hat. Eben so werden bereitet Oleum Baccarum Iuniperi, Corticum Aurantiorum, florum Lavandulae, Herbae Majoranae, Menthae crispae, Mentae piperitae, Origani cretici, Roris marini, Rutae, Sabinae, Radicis Calami, Rad. Valerianae minoris, Seminis Anisi, Carvi, Cumini und foeniculi. Ph. bor.

---

*) Ribbentrop's Sammlung der Vorschr. über die Verwaltung der Lazarethe. Berlin 1815. S. 133.

Oleum Absinthii infusum. (Oleum Absinthii coctum). Ein halb Pf. getrocknete Wermuthspitzen und 4 Pf. Olivenöl werden einige Stunden lang in einem verschlossenen Gefäße digerirt. Dann wird das Oel ausgedrückt, colirt und aufbewahrt. Eben so werden bereitet Oleum infusum Chamomillae vulgaris, Hyoscyami und Hyperici, Ph. bor.

Oleum Amygdalarum. Aus zerstoßenen und in einem haarnen oder hanfenen Sacke enthaltenen frischen Mandeln wird mittelst der in heißem Wasser erwärmten Preßschalen das Oel ausgedrückt, und nach dem Absatze der Hefen, in einem verschlossenen Gefäße aufbewahrt. Eben so werden bereitet Oleum seminis Lini und seminis papaveris. Ph. bor.

Oleum animale aethereum. (Ol. animale Dippelii). Eine beliebige Menge Oleum animale foetidum wird in einen Glaskolben gegossen und zwar mittelst eines Glastrichters, damit die Wände des Kolben nicht benetzt werden, und dann, nachdem der Helm und die Vorlage gut verklebt, so lange in der gelinden Wärme des Sandbades destillirt, als ein dünnes Oel übergeht. Dies rectificirte Oel wird eben so vorsichtig in einem neuen Kolben mit viermal so vielem Wasser übergossen und nachdem der Helm und ein sehr reiner Recipient angelegt worden, bei gelinder Wärme nochmals destillirt, so lange es sehr klar, wie Wasser, erscheint, sogleich in Glasflaschen gefüllt, die wohl verstopft und unter Wasser gestellt werden. Ph. bor.

Oleum animale foetidum. (Oleum Cornu Cervi foetidum), wird zugleich mit dem Ammonium carbonico pyro-oleosum durch die daselbst beschriebene Bereitungsart gewonnen. Ph. bor.

Oleum Cacao. (Butyrum Cacao). Leicht geröstete von den Schalen befreite und in einem hanfenen Sack eingeschlossene Cacaobohnen werden mit heißen Wasserdämpfen imprägnirt und mittelst einer Presse, deren Schalen in heißem Wasser erwärmt sind, ausgedrückt. Das butterartige, an einem warmen Orte zerlaßene Oel wird durch feine Leinwand colirt und nach dem Erkalten aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum Caryophyllorum. Zwey Pf. Gewürznelken werden zerstoßen, in einer Glasretorte mit achtmal so vielem Wasser übergossen und davon aus dem Sandbade die Hälfte überdestillirt, das mit dem Wasser übergegangene und abgesetzte Oel wird separirt, dasselbe Wasser aber nochmals auf Gewürznelken gegossen, von neuem de-

stillirt und das erhaltene Oel mit dem erstern aufbewahrt. Eben so werden bereitet Oleum Cinnamomi aus der Cassia cinnamomea und Oleum Macidis. Ph. bor.

Oleum Cerae. Geschabtes Wachs und gepulverter gebrannter Kalk, von jedem 1 Pf. werden aus einer ins Sandbad gelegten Glasretorte destillirt und das erhaltene butterartige Oel wird durch neue Destillation über ½ Pf. gebrannten Kalk rectificirt. Ph. bor.

Oleum Chamomillae aethereum. 60 Pf. mäßig getrocknete Blumen der Chamomilla vulgaris ohne Stengel werden in einer Destillirblase mit 1 Unze Oleum de Cedro *) besprengt, eine hinreichende Menge Wasser hinzugethan und destillirt. Das, saturirt blaue und mit dem specifischen Wohlgeruch der Chamomille versehene Oel wird von dem überdestillirten Wasser getrennt und aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum Galbani aethereum. Zwei Pfund Galbanum und achtmal soviel Wasser werden aus einer ins Sandbad gelegten Glasretorte auf die Hälfte überdestillirt. Das, auf dem destillirten Wasser schwimmende klare Oel wird gesammelt und aufbewahret. Ph. bor.

Oleum Lini sulphuratum. (Balsamum sulphuris simplex). Acht Theile Leinöl werden in einem geräumigen irdenen und glasirten Gefäße erwärmt und allmählig, unter beständigem Umrühren mit dem Spatel, zwei Theile Schwefel hinzugethan, bis sich beides in eine homogene Masse vereinigt. Ph. bor.

Oleum Nucistae. Eine beliebige Menge Muskatennüsse werden zerstoßen, in einem hanfenen Sacke den Dämpfen des kochenden Wassers ausgesetzt und das Oel mit einer Presse, deren Schalen in heißem Wasser erwärmt sind, ausgedrückt. Ph. bor.

Oleum Ovorum. Von einer beliebigen Menge frischer, durch Kochen im Wasser erhärteter Eier werden die Dotter in einer reinen Pfanne bei gelinder Wärme mittelst eines hölzernen Pistills umgerührt, bis sie braun werden und, zwischen den Fingern gedrückt, Oel zu geben anfangen, und dann in einem Sack gepreßt. Das ausgepreßte Oel wird in einem verstopften Glase aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum succini. Das durch die Destillation der Bernsteinsäure erhaltene Oel wird mit sechsmal so vie-

*) Anmerk. Diese kleine Quantität Oleum de Cedro wird zugesetzt, weil das Ol. Chamom. so schwerflüßig ist, daß dadurch dessen Trennung von dem Wasser, mit welchem es übergeht, gehindert wird.

lem Wasser vermischt, durch Destillation auf einer Glasretorte rectificirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Oleum terebinthinae. Eine beliebige Menge heller gemeiner Terpentin wird mit hinreichendem Wasser übergossen, der Destillation so lange ausgesetzt, als Oel übergeht. Ph. bor.

Oleum terebinthinae sulphuratum. (Balsamum sulphuris terebinthinatum) Ein Theil Oleum Lini sulphuratum und drei Theile Oleum terebinthinae werden durch Digestion aufgelöst. Ph. bor.

Olitätenkrämer. Das Herumziehen derselben und ihr Arzneiverkauf in den Königl. Preuß. Landen ward bereits in folgendem „Patent, daß die „fremden Laboranten und Wasserbrenner ihre laborirten Sachen, wenn sie vor durchgehend Gut angegeben werden, in der ersten Zollstadt versiegeln „lassen, und solche in den Königl. Provinzien bei „200 Rthlr. Strafe nicht verkaufen sollen, d. d. Cölln „a. d. Spree, 25. Febr. 1708 *) verboten."

Namens Ihro Königl. Maj. in Preußen ꝛc. wird allen und jeden Königl. Regierungen, Magistraten, Obrigkeiten, Accisebedienten, Zöllnern, Land- und Ausreutern ganz ernstlich demandirt und anbefohlen, den fremden Wasserbrennern ihre laborirten Sachen in der ersten Zollstadt, da sie anlangen, wenn es vor durchgehend Gut angegeben wird, mit dem Königl. Accisestempel gegen Erlegung eines Groschens für einen Kasten oder Tragebündel zu versiegeln und sie dabei zu verwarnen, dergleichen laborirte Sachen in den Königl. Provinzen bei 200 Rthlr. fiscalischer Strafe nicht zu verkaufen. Wenn aber in andern ausser den Gränzstädten dergleichen unversiegelte Waaren von fremden Wasserbrennern angetroffen werden, und sich befindet, daß sie besagtermaßen nach dem im publicirten Patente vorgeschriebenen modo auf den Gränzen verwarnt worden, haben die Accisbediente, Zöllner, Land- und Ausreuter, auch Visitirer in den Städten, die verbotene Waaren dem Contravenienten sofort abzunehmen.

So auch im Med. Ed. vom 27. Sept. 1725. S. 38. wie folgt:

Den auf dem Lande herumziehenden Siebmachern und Thüringer Wasser- und Olitätenkrämern, sollen auf gesche-

*) Mylii C. C. M. V. IV.

hene Anzeige der Land- und Stadtphysicorum, auch Fiskäle in den Provinzen, die Land- und Polizeireuter, ihre bei sich habende Medicamenta, wodurch nicht allein Unsere Accise in den Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren. Da sich auch am allermeisten Leute von geringem Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ordnung zu contraveniren, so wollen und verordnen wir hiermit, daß die Uebertreter nach geschehener ernstlicher Verwarnung, anfangs am Leibe gestraft, und wenn sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Durch eine Circularverfügung vom 23. April 1732 (Mylii C. C. M. V. II.) ward das Verbot des Hausirens der Olitätenkrämer erneuert. In dem renovirten Hausiredicte vom 17. Novbr. 1747 ward das Hausiren mit Medicin und Olitäten untersagt und festgesetzt, „daß dergleichen Medicinhändler und Olitätenkrämer an den Zöllen nicht passiren, vielmehr ihre „Waaren in Zöllen und Accisen angehalten und confis„cirt werden sollen, wofern sie nicht zugleich durch „Production der Original-Concession dociren, daß „sie die Märkte zu beziehen Erlaubniß haben, in wel„chem Falle ihnen doch nicht mehr als die im Privi„legio ausdrücklich benannten Stücke zu passiren und „die übrigen anzuhalten, die erlaubten aber bis zu den „Marktstädten zu versiegeln seyn würden *)."

Nach der „Verordnung wegen der Olitätenkrämer und Giftwaaren vom 29. Decemb. 1758" (N. Ed. S. II. S. 323) und nach dem „Circular an sämmt„liche Kammern, daß den fremden Olitätenkrämern „das Hausiren nicht gestattet werden soll, vom 11. Dec. „1765 (N. Ed. S. III. S. 1119) sollen den Olitä„tenkrämern, Scheerenschleifern, Siebbindern, Rat„tenfängern und andern Herumläufern, denen über„haupt der Handel mit Arzneien verboten ist, so wie „allen, welche heimlich Gift einführen, die Gifte und

---

(* Eine Bestimmung, die jetzt auch nicht mehr gültig ist, da der Arzneiverkauf im Kleinen auf den Messen und Märkten nicht mehr gestattet wird. s. Messen.

„Arzneien von den Polizei- auch Accise und Zollbe-
„dienten abgenommen werden."

Im Jahre 1766 ward den Zollämtern eingeschärft, bei Strafe der Cassation keine ausländische Olitätenkrämer einzulassen und unter dem 10. Mai 1781 ertheilte die General-Accise- und Zolladministration an die Provinzial-Accise- und Zolldirectionen den Befehl, selbst den in Schlesien approbirten und concessionirten Olitätenhändlern das Hausiren mit Medicinalwaaren in den übrigen Provinzen nicht zu gestatten.

Unter dem 14. August 1792 ergieng folgende Directorialverordnung an die Kammern (N. Ed. S. IX. 1067).

Fr. W. ꝛc. In Beziehung auf die, unter dem 15. Januar 1741, 18. Octob. 1752, und 11. Decemb. 1765 ergangenen Circularverordnungen wegen Wegschaffung der sich verbotwidrig in diesseitige Lande einschleichenden fremden Operateurs, Stein- und Bruchschneider, Zahn- und Wundärzte, auch Olitätenkrämer und anderer unbefugter Quacksalber werdet Ihr wiederholentlich hierdurch befehligt, allen solchen nicht mit Landesherrlichen Privilegien und Concessionen versehenen Personen, den Aufenthalt und das Herumtreiben in diesseitigen Landen, die Ausübung ihrer vorgeblichen Künste und den Verkauf ihrer Medicamente keinesweges zu gestatten, sondern gegen dieselben, wenn sie betroffen werden, nach den Gesetzen zu verfahren, und das Nöthige deshalb an die Land- und Steuerräthe, Beamte und Magistrate wiederholt ergehen zu lassen.

Nachdem auch im A. L. R. der Detailhandel mit Arzneien nur auf die vom Staate dazu approbirten Personen beschränkt war (s. Apothekerwesen, Arzneiverkauf), ward, auf eine besondre Veranlassung durch folgende Directorialverordnung *) den Olitätenkrämern der Durchgang durch die Königl. Preuß. Lande gänzlich verboten, wonach also auch das, zu vielem Mißbrauch Anlaß gebende Versiegeln ihrer Kasten als Transitowaare, wegfällt:

Es ist sowohl durch öffentliche Nachrichten als durch gerichtliche Anzeigen bekannt, daß zu Ober-Weißbach im Thü-

*) N. Ed. S. XI. S. 2945.

ringischen, bei Bereitung einer sogenannten Magen-Essenz, das Versehen begangen, daß eine Arsenik-Auflösung derselben beigemischt worden, wodurch jene in ein tödtliches Gift umgeschaffen worden.

Durch den Gebrauch dieser vergifteten Essenz, welche durch sogenannte fremde Olitätenkrämer, Wasser- und Balsamträger in mehrere Länder eingeschleppt und an die Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, debitirt worden, haben nicht allein in fremden Ländern, diejenigen, welche solche gebraucht, das Leben verlohren, sondern es hat sich auch ein gleicher Fall bereits in diesseitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung solcher fremden Medicamente durch Olitätenkrämer und dergleichen Herumbringer in diesseitigen Landen gesetzlich verboten ist, so erfordert es auch die polizeiliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abwendung dieses Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Gesundheit und dem Leben der Landeseinwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitätenkrämern und Hausirern mit dergleichen fremden Medicinalwaaren auch der Durchgang mit solchen Waaren durch diesseitige Lande untersagt und auf keine Weise weiter gestattet werden kann.

Es wird daher sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Polizeiobrigkeiten und Gerichten, auch der Provinzialaccise- und Zolldirection hierdurch anbefohlen, besagten Olitätenkrämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medicinalwaaren schlechterdings nicht weiter zu gestatten, sondern sie durch die Land- und Polizeiausreuter, auch Grenzofficianten, sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Andeutung, daß wenn sie demungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Confiscation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden sollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen verbotener Arzneiwaaren bei willkührlicher Strafe zu untersagen ist.

Hiernach haben sämmtliche benannte Landescollegia und Obrigkeiten sich auf das genaueste zu achten, die ihnen subordinirte Behörden danach auf das genaueste zu instruiren, auch diese Vorschrift durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Benachrichtigung der fremden Olitätenkrämer und Hausirer mit Medicinalwaaren und zur Warnung der Unterthanen bekannt zu machen. Signatum Berlin, den 21. May 1805.

Die Bestimmungen dieser Verfügung wurden auch in neuern Verordnungen der Provinzialregierun-

gen öfter eingeschärft, z. B. dem A. Bl. der Königl. Regierung zu Frankfurt 1816 No. 35. unter dem 31. Juli 1816, dem der Königl. Reg. zu Oppeln No. 253. 1816. unter dem 5. Decbr. 1816, dem der Königl. Reg. zu Breslau unter den 17. April 1817 u. s. w.

Operateur. Den herumziehenden soll, nach dem Allerh. Rescript vom 1. Febr. 1726 (im Med. Ed. S. 98) weder in den Städten auf öffentlichen Jahrmärkten auszustehen, noch in den Häusern oder auf dem Lande Medicamente zu verkaufen erlaubt seyn, es sey denn daß sie besonders darüber privilegirt wären. Nach dem Directorialrescripte vom 15. Januar 1741 *) sollen „keine Operateurs, Stein- und Bruch-„schneider, Zahn- und Wundärzte, wenn selbige nicht „behörig examinirt und privilegirt worden, in den „Königl. Landen ferner geduldet, noch ihre Profession „darin zu treiben, ihnen gestattet werden." Eben dies ist durch Thl. 2. Tit. 20. §. 704—709. des A. L. R. bestimmt. s. Afterärzte. Da die Operateurs durchaus zu den Chirurgen gehören, so haben sie sich in der Art wie diese zu qualificiren, s. Chirurg. Jedoch wird, wenn sie sich als wirkliche Operateurs qualificirt haben, dieses in ihrer Approbation bemerkt.

Operationen, Remuneration dafür s. Arztlohn.

Operment s. Gift, Vergiftung.

Ordnungsstrafen s. Strafe.

Ortsarme s. Armenversorgung.

Ortsbeschreibung, medicinische s. Topographie.

Oxymel Aeruginis. (Unguentum aegyptiacum). Drei Unzen gepulverter Grünspan und zwei Pfund roher Essig werden bis auf ohngefähr den dritten Theil des Essigs eingekocht, dann filtrirt und zwei Pf. abgeschaumter Honig zugesetzt, das Ganze aber auf zwei Pf. abgeraucht. Ph. bor.

*) Mylii C. C. M. Cont. II. S. 2.

Oxymel scilliticum. Ein Pf. Meerzwiebelessig und zwei Pf. abgeschaumter Honig werden in einem Zinngefäße zur Dicke des flüssigen Honigs gekocht. Ph. bor.

Oxymel simplex. Ein Pf. roher Essig und zwei Pfund abgeschaumter Honig werden gemischt und in einem Zinnkessel zur Dicke des flüssigen Honigs gekocht. Ph. b.

Paß s. Gesundheitsattest.

Passage. In Berlin ist es nach einer Verfügung des Königlichen Polizeipräsidiums vom 1. Juli 1812

da wo die Passage auf Plätzen, Straßen, Wegen und Gängen durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen, bei Bauen und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt oder ganz gehindert wird, keinesweges hinreichend, dergleichen gefährliche Stellen blos durch Einfassung mit Stangen und Latten abzusondern. Es sollen daher diese Stellen außerdem auch noch bei eintretender Dunkelheit durch von allen Seiten hellscheinende Laternen, auf Veranlassung desjenigen, der als Eigenthümer, Besitzer, Bau- und Werkmeister, Arbeiter oder in irgend einer andern Eigenschaft die Behinderung getroffen hat, unfehlbar zur allgemeinen Kenntniß und Warnung gebracht werden. Nur in Fällen, wo die Localität oder sonstige zweckmäßige Maaßregeln in jeder Hinsicht völlige Sicherheit gewähren, kann eine Ausnahme von der Erleuchtung, jedoch blos auf ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Polizei-Revier-Commissarius nachzusuchen ist, statt finden. Dergleichen Laternen können von der Erleuchtungs-Direction gemiethet werden.

s. auch Bau.

Pasta Altheae. Vier Unzen gereinigte, gröblich zerschnittene Altheewurzel werden mit 8 Pf. heißem Wasser übergossen und stehen damit eine Nacht hindurch. In der Colatur werden 2 Pf. ausgesuchtes Gummi Mimosae und eben soviel weißester Zucker aufgelöst. Diese Masse wird colirt und unter beständigem Umrühren mit einem Holzspatel bei gelinder Wärme zur Honigdicke abgeraucht, hierauf vom Feuer genommen und viel und schnell umgerührt, damit sie weiß wird, dann sogleich 12 zu Schaum geschlagene frische Eiweiße und 2 Unzen Aqua florum Aurantii hinzugethan, das Ganze eine kurze Zeitlang über dem Feuer gehalten, endlich in Papierkapseln ausgegossen, an einem warmen Orte gänzlich ausgetrocknet, und in Würfel geschnitten verwahrt. Ph. bor.

Pasta Liquiritiae. Vier Unzen abgeschälte, gröblich zerschnittene Süßholzwurzel wird eine Nacht hindurch in 8 Pf. heißem Wasser macerirt. In dem colirten Aufgusse werden drittehalb Pf. ausgesuchtes Gummi Mimosae und anderthalb Pf. weißester Zucker aufgelöst. Die Colatur wird bei gelindem Feuer und mit vorsichtiger Vermeidung des Anbrennens abgedunstet, bis ein Tropfen auf kaltem Glase gallertartig wird, dann, nachdem das Häutchen abgezogen worden, in flache aus verzinnten eisernen Platten gebildete und mit etwas Mandelöl benetzte Kästchen gegossen. Die bei mäßiger Wärme hinreichend getrocknete Paste wird, in Würfel geschnitten aufbewahrt. Ph. bor.

Patent. Die Patente über Gegenstände neuer Erfindungen und Verbesserungen mußten, bis Ausgangs des Jahres 1817 bei dem Königl. Finanzministerio (gegenwärtig dem Königl. Ministerio des Handels und der Gewerbe) nachgesucht werden, mit Ausnahme wissenschaftlicher Gegenstände. Hierauf bezieht sich folgender Erlaß des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, dem zu Folge diejenigen, welche ein Patent über eine ärztliche oder wundärztliche Erfindung nachsuchen wollen, sich gegenwärtig an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu wenden haben.

Das, von Seiten des Finanzministerii über die Ertheilung von Patenten erlassene Publicandum vom 14. Octob. vor. J. betrifft nur solche Gegenstände, welche zum Ressort desselben gehören, mithin bleiben von gewerblichen Patenten ganz ausgenommen alle Erfindungen und Verbesserungen in den Wissenschaften und schönen freien Künsten, wohin auch Medicin, Chirurgie und Apothekerkunst mit ihren innern und äußern Mitteln, unter welchen letztern auch chirurgische Instrumente, Bandagen u. s. w. gehören. Wer also in Rücksicht dieser Ausnahmen etwas erfindet oder verbessert, oder vom Auslande einführt und anwenden will, muß die Prüfung und Authorisation in so fern es deren bedarf, bei den wissenschaftlichen und Unterrichtsbehörden und nicht bei denen der Gewerbe, nachsuchen und erhalten. Berlin, den 20. Januar 1818.

Pensionairchirurgen, diejenigen Militairärzte, welche, nachdem sie als Compagniechirurgen und Gardechirurgen gedient, die Vorlesungen der

Königl. med. chir. Militairakademie frequentiren und sich in der med. chir. Praxis sowohl als in der Geburtshülfe im Königl. Charitélazareth üben, (zu welchem Behuf drei derselben daselbst wohnen und verpflegt werden), halbjährig Hinsichts ihrer wissenschaftlichen Fortschritte geprüft werden, während dieser Zeit im Königl. Gehalte bleiben, oft auch noch Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen erhalten. Ein Reglement über ihre Anstellung, Prüfung und Qualification ward unter dem 10. Juli 1750 ertheilt. Vergl. übrigens Akademie, Militair-Medicinalwesen, Pepiniere.

Pepiniere, medicinisch-chirurgische in Berlin, errichtet am 2. August 1795, seit welcher Zeit bis zum Ausgange des Jahres 1816 schon 1197 Individuen in derselben gebildet wurden *). Die Zöglinge dieser Anstalt studiren auf Königl. Kosten, indem sie nicht nur freie Wohnung und unentgeldlichen Unterricht, sondern auch 6 Rthlr. monatlich erhalten. Dagegen sind sie zu einer bestimmten Dienstzeit in der Armee verpflichtet **). Der Lehrcursus dauert in dieser Anstalt 4½ Jahr und betrifft außer den Berufswissenschaften auch die lateinische und französische Sprache, Geographie, Geschichte, mathematische und philosophische Wissenschaften. Der practische Unterricht geschieht am Krankenbett in der Charité. Außer den Königl. Zöglingen werden in dieses Institut auch Freiwillige gegen Bezahlung der Collegia und der Wohnung aufgenommen. Chef der Anstalt ist des Herrn Kriegsministers Excellenz, Director der General-Staabsarzt der Armee Herr Dr. Goercke, Subdirector ein Königl. Ober-Staabsarzt. Die Aufsicht über die Zöglinge führen zwei Staabs- und sieben Oberchirurgen. Für die Anstalt ist ein, von des Königs Majestät vollzogener Studienplan entworfen,

*) s. Rust Magazin der Heilkunde 1r Bd. 1816.
**) s. Militair-Medicinalwesen.

der bei der vorgeschriebenen Studienzeit der Zöglinge und ihrem successiven Austritte zum Dienst bei der Armee, nicht alterirt werden kann, nach welchem sich demnach auch die Uebereinkunft mit den Professoren der medicinisch-chirurgischen Militairacademie, Hinsichts des Zeitraumes, in welchem die Vorlesungen beendigt seyn müssen, und bei der Uebernahme dieses und jenes Privat-Collegii richtet. Ueberhaupt sind die Verhältnisse der med. chir. Pepiniere zur med. chir. Academie für das Militair durch das Reglement vom 27. Juli 1811 bestimmt (s. Academie), welches auch §. 12 u. 13 über die Annahme der Zöglinge und die Disciplin der Anstalt folgendes enthält:

Die Prüfungen Behufs der Annahme der zum freien, sowohl öffentlichen als Privat-Unterricht der Academie zuzulassenden Zöglinge in Ansehung ihrer schulwissenschaftlichen Vorkenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Qualifikation sollen von einer Commission geschehen, welche aus dem, bei der medicinisch-chirurgischen Pepiniere schon vorhandenen Director des schulwissenschaftlichen Unterrichts und dem jedesmaligen Ober-Staabs-Chirurgus der Anstalt, als ihres Subdirectors, unter dem Vorsitz des Directors vom Institut bestehen soll. Letzterer hat zwar dabei eine entscheidende Stimme, wenn aber die Annahme eines oder des andern Subjects bloß dieserhalb und gegen die Meinung der beiden Commissions-Glieder erfolgt, so ist die letztere befugt, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres, wenn der Zögling keine Fortschritte in den Schulwissenschaften oder in dem medicinisch-chirurgischen Studio macht, auf die Exclusion desselben von dem freien Unterricht anzutragen, die, wenn beide Glieder der Commission in der Sache einig sind, erfolgen muß. In allen andern Verhältnissen, die nicht die Fähigkeiten oder Fortschritte eines Zöglings betreffen, hängt die Entlassung eines Subjects lediglich von dem Director der medicinisch-chirurgischen Pepiniere allein ab. Diese ganze Verfahrungsart bei den Prüfungen und Entlassungen soll auch ohne Abänderung in Ansehung der Eleven und Volontairs der Anstalt selbst angewendet werden. Zugleich wird hierbei die zweckmäßige bisherige Verfahrungs-Art des gegenwärtigen Directors der medicinisch-chirurgischen Pepiniere, General-Staabs-Chirurgus Dr. Goercke, bei Annahme der sich außerhalb Berlin und von zu weit her, als daß sie sich persönlich zur Prüfung gestellen könnten, zu künftigen Eleven- und Volontairs melden-

den Subjecte, als dauernde und feste Norm für die Zukunft vorgeschrieben, daß eigenhändige Aufsätze durch Zeugnisse bewährter Männer beglaubigt und datirte Examinations-Protocolle auf Pflicht und Gewissen eingefordert werden müssen, die von nun an der Prüfungs-Commission zum Beschluß vorzulegen sind, ehe die Herreise eines solchen Subjects zu veranlassen ist. — Eben diese Prüfungs-Commission soll auch gegenwärtig den, für das Institut vorhandenen Studienplan der Hülfswissenschaften und Sprachen von Neuem revidiren und etwanige Abänderungen und Berichtigungen, wo es nöthig ist, veranlassen, wonächst derselbe dann wieder auf längere Zeit Dauer erhält. Die medicinisch-chirurgische Pepiniere wird als Bildungsanstalt in so fern erweitert, daß sie allen, außer den eigentlichen Zöglingen und attachirten Chirurgen derselben zum Dienst als Chirurgen bei der Armee sich verpflichtenden Subjecten, unentgeldlichen Unterricht in Hülfswissenschaften und Sprachen, so wie sie bei dem Institut selbst docirt werden, zu ertheilen hat, in so weit nur die verschiedenen Classen den Raum und der Zahl nach, nicht übersetzt werden. Für die diesfalsige mehrere Bemühung sollen der Director des schulwissenschaftlichen Unterrichts und sämmtliche Lehrer des Instituts Zulagen erhalten. Die medicinisch-chirurgische Pepiniere soll übrigens auch in Ansehung aller der erwähnten Neben-Zöglinge, das medicinisch-chirurgische Studium derselben leiten, ihnen zu dem Ende einen Studienplan, der nach den Umständen auf kürzere Zeit als der für die eigentlichen Eleven bestimmt seyn kann, vorschreiben, sie so viel als möglich, besonders diejenigen, so zum Privatunterricht gelangen, an den Repetitionen der Anstalt Theil nehmen lassen, so viel als es seyn kann, ihr sittliches Betragen, ganz bestimmt aber ihr Besuchen der Collegia controlliren und sie zu allen Prüfungen der ꝛc. Pepiniere und sonstigen Uebungen mit zuziehen. Für die zum medicinisch-chirurgischen Privat-Unterricht gelangenden Subjecte, so wie für die attachirten Chirurgen, werden übrigens alle mit dem Studio nothwendig verbundenen Neben-Kosten, nach der Maaßgabe, wie solche schon für die wirklichen Eleven statt finden, etatsmäßig angewiesen.

Persico. Nach einem Erlaß des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen vom 29. Mai 1816 soll „da noch kein Nachtheil von dem Genusse „des unter dem Namen Persico bekannten Brannt„weins, zu dessen Bereitung sich die Destillateurs aus „Mangel an Pfirsichblättern gewöhnlich der bittern

„Mandeln bedienen, bekannt geworden und derselbe „zum Theil auch noch problematisch ist, fürs erste „noch keine Einschränkung hierüber statt finden."

Pest. Die, vom Jahre 1664 bis 1721 ergangenen Verordnungen über die zur Abwendung der Pest nöthigen Vorkehrungen sind in Mylii C. C. M. V. IV. Cap. 2. vollständig mitgetheilt. Die wichtigsten derselben sind vom 14. Novb. 1709 und 1. Dec. 1710, hiernächst die Instruction, wie es wegen der Quarantaine mit denen Waaren, so Gift fangen und aus der Türkei oder andern verdächtigen Orten kommen, zu halten, vom 10. April 1752, (s. Quarantaine), das Edict wegen der zu nehmenden Präcaution gegen die in einigen pohlnischen Gegenden bereits sich geäußerte Pest, vom 29. August 1770, und die, auf dieselbe Veranlassung ergangenen Verordnungen vom 29. August, 10. u. 21. Sept. u. 13. Octob. 1770. (N. Ed. S. IV.) Von allen diesen Verordnungen ist folgendes der Hauptinhalt:

Wenn in einem Auslande, mit dem der hiesige Staat im Verkehr oder einiger Verbindung steht, die Pest wüthet, oder bedenkliche Seuchen sich zeigen, so muß zur Verhütung der Einschleppung des Uebels alle mögliche und nach Maaßgabe der Gefahr nöthige Vorsicht angewandt, Handel und Correspondenz mit solchen gefährlichen Ländern und Oertern aufgehoben, mit dem in der Mitte liegenden Staate übereinstimmende Vorkehrungen verabredet und getroffen, auf den Grenzen Cordons gezogen, gewisse Einlaß-Oerter bestimmt, und Kontumaz-Häuser angelegt, der Einschleichung ins Land durch Verbot des Gebrauchs anderer, als der großen Land- und Heerstraßen, durch Vergrabung, Verhackung und gänzliche Sperrung der Schleifwege und Nebenstraßen, Abwerfung der Brücken und Wege, der Fähren und Schiffsgefäße, Aufrichtung von Warnungstafeln an den Ab- und Schleifwegen für diejenigen, die aus verdächtigen oder inficirten Oertern kommen, und durch Schlupfwege einschleichen wollen, zu wehren gesucht werden. Darauf, daß kein aus inficirten Orten kommender ins Land dringe, haben die auf den Gränzen commandirenden Officiere und ausgesetzten Wachten, die Zoll-, Polizei- und Mühlenbereuter, Jäger und Forstbediente auf das genaueste zu wachen, auch darauf Acht zu haben, daß keine Hunde und

Schweine über die Gränze und von daher wieder zurücklaufen und sind solche vielmehr sofort todtzuschießen. Sollte jemand, ohne die Contumazorte passirt zu haben, ins Land gekommen seyn, so wird er, wenn er aus gesunden, nicht verdächtigen Orten kommt, nach geschehener Untersuchung seines Gesundheitszustandes, bis auf weiteres Erkenntniß in ordentlichen Gefängnissen verwahrt; sollte aber ein Eingeschlichener ertappt werden, wider den, daß er von inficirten Orten kommt, starke Vermuthung vorhanden ist, so soll er auf dem Felde unter freiem Himmel oder in einer angelegten Hütte dergestalt, daß die Wache 20 Schritte von ihm bleibt, bis zu weiterer Inquisition verwahrt, jene aber angewiesen werden, Feuer auf ihn zu geben, wenn er zu entweichen beabsichtigen möchte. Die Waaren, welche eine solche verdächtige Person etwa bei sich führt, sollen, so wie die Kleidungsstücke, sofort verbrannt werden. Wird ausgemittelt, daß er von inficirten Orten kommt, so wird er am Leben gestraft, die bei sich habenden Wagen, Pferde und alle andere mitgeführte Sachen aber werden verbrannt.

Zur Examinirung der Reisenden und ihrer Pässe sind tüchtige Leute zu bestellen. Die Reisenden werden nach ihren Namen, Stande und Gewerbe; Wohnorte, Bestimmungs-Orte, Orte der ersten Ausreise, den unterweges berührten Staaten und Oertern, dann des Aufenthalts in denselben, ob sie in 10 Tagen, oder 6 Wochen, etwa inficirte Oerter berührt, während dieses Zeitraums mit inficirten, oder an verdächtigen Oertern sich aufgehaltenen, Personen Umgang gehabt haben? ob sie an inficirten Oertern gewesene Sachen bei sich führen? und falls sie Waaren bei sich führen, wo diese gewachsen, gefallen, verfertigt, zuerst gepackt und geladen, ob unterweges keine Waaren, was für welche, und wo? aufgeladen worden sind; ferner: ob sie ihre Aussagen durch Pässe beglaubigen können? und zwar, wenn mehrere Reisende zugleich ankommen, jeder besonders befraget, und die vorschriftsmäßige Einrichtung und Uebereinstimmung der Pässe mit ihren Aussagen, der Anzahl und Beschaffenheit der Personen und Waaren, untersucht. Pässe, welche als untadelhaft angesehen werden sollen, müssen von der Obrigkeit des Orts unterschrieben, mit dem öffentlichen Siegel versehen, nicht radirt und geändert, nicht alt, sondern am Tage der Abreise, oder Tages zuvor ausgestellet, das Datum mit Buchstaben ausgefüllt seyn, der Vor- und Zunamen, Stand, Statur, Kleidung, Haare, Alter und übrigen Merkmale des Reisenden, bei Waaren-Transporten außer dem Namen des Fuhrmanns, den Namen des Versenders und Empfängers, die Begleiter, Gespann, Waaren und Sachen des Reisenden genau und vollständig bestimmen,

und die Versicherung, daß der Reisende, oder wenn Kaufleute durch Fuhrleute Waaren versenden, der Absender, vor der Abreise eidlich erhärtet haben, woher die zu seinem Gebrauch oder Verkehr mitgebrachten, oder transportirten Waaren und Sachen genommen, wo sie fabricirt, eingepackt, und wie lange sie an dem Orte der Abreise gewesen sind? auch, in so fern sie bereits Contumaz gehalten, die Bestimmung, wie lange und wie es geschehen? enthalten. Wer sich nicht durch Pässe legitimiren kann, oder aus bekanntlich angesteckten Oertern kommt, wird, des etwa bei sich habenden Passes ungeachtet, zurückgewiesen. Wer aus verdächtigen Oertern kommt, muß Quarantaine halten. Aeussert sich ein Verdacht der Unrichtigkeit bei dem auf der Gränze vorgezeigten Passe; so muß er der vorgesetzten Behörde, als: dem commandirenden Postirungs-Officier, oder den besonders ernannten Commissarien, Gouverneurs, Commandanten, Magistraten, vorgelegt, und von diesen nach Bewandniß der Umstände, ob der Reisende zurückzuweisen, oder zur Haltung der Quarantaine, auch wie lange und unter welchen Bedingungen, zu lassen sey? beurtheilet und darnach das weitere verfügt werden. Zur Contumaz müssen, wo möglich, Gegenden am fliessenden Wasser angewiesen werden. Auch müssen sie entfernt von Städten und Dörfern liegen, und daselbst an allen Seiten mit Lucken und Luftleitern zu versehende Scheuren von Brettern aufgerichtet werden. Die bei einer solchen Contumazanstalt angestellten Leute, dürfen sich nicht entfernen, sondern müssen daselbst verpflegt werden. Die volle Contumaz-Zeit dauert zwei und vierzig Tage. Wenn Baum- und Schaafwolle, oder aus solchen Materien verfertigte Waaren zur Contumaz kommen; so müssen die Säcke geöfnet und ausgelüftet werden, und so die ganze Zeit der Contumaz hindurch liegen bleiben. Getreide, Wein, Brandtwein, destillirte Wasser, Oel, Oliven, Salz, Steinschwefel, Kupfer, Alaun, Weinstein, Seife, Zucker, Kaffee, Farbematerialien, Gewürzkörner, Honig, Rosinen, grüne und trockne Früchte, welche man nicht für besonders giftfangend hält, müssen aus den Emballagen genommen, mit neuen versehen, und die alten verbrannt werden, wenn es nicht schon vorher geschehen ist. Betten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche sind, sie mögen Contumaz gehalten haben oder nicht, durchaus nicht einzulassen. Nach Ablauf der Quarantaine können die Waaren mit beglaubten Certificaten über den Ort, die Dauer und Art der gehaltenen Quarantaine nach dem Bestimmungsorte abgehen; müssen aber hier aufs neue Quarantaine halten, wenn bei den Pässen und Certificaten Mängel und Unrichtigkeiten verspüret worden. Wenn zur Abwendung ei-

ner in benachbarten Ländern herrschenden contagiösen Krankheit eigene Contumaz- und Einlaßorte auf den Gränzen angeordnet sind, so müssen die Postämter die reitenden und fahrenden, sowohl ordinaire als Extraposten lediglich über diese Einlaßorte dirigiren; sie dürfen ohne Genehmigung der Obrigkeit keine Postillons oder Boten an verdächtige Orte senden und am wenigsten von dorther kommende in die Stadt aufnehmen, wenn nicht die Prüfung ihrer Pässe durch die Obrigkeit veranlaßt ist; sie dürfen keine Passagiers auf die Post nehmen oder mit einer ordinairen oder Extrapost weiter befördern, bei deren Paß die Obrigkeit einiges Bedenken findet, so wie denn auch Postillons, besonders in solchen Zeiten, wenn sich ansteckende Krankheiten äußern, keine uneingeschriebene Passagiers mitnehmen dürfen. Die aus verdächtigen Gegenden ankommenden Couriers und Estafetten dürfen keine andern als die Einlaßorte passiren; sie müssen sich daselbst bei dem auf der Postirung kommandirenden Officier melden und die bei sich habenden Briefe abgeben, welche dann noch geschehener Durchziehung durch Essig oder hochrectificirten und stark saturirten Kampfergeist, so wie nach erfolgter Räucherung, durch eine Estafette an den Bestimmungsort abgeschickt werden müssen, wogegen der Courier zurückbleiben und auf der Gränze Antwort erwarten muß *).

Im Lande selbst muß nicht mindere Vorsicht zur Abwendung der Pest und um so mehr, als die Gefahr nahet, gebraucht, kein von einem Orte zum andern Reisender ohne obrigkeitliches Zeugniß: daß er aus einem unverdächtigen Orte komme, passirt werden; wer in einem der verpesteten Gegend nahen Orte wohnet, beim Ausgehen aus der Stadt sich ein Zeugniß, daß er angezeigt, wohin er gehen wolle, geben lassen, und von dem Orte, wo er gewesen, ein Zeugniß, daß und wie lange er da gewesen, zurückbringen; die Obrigkeit keinem Menschen, am wenigsten einem aus der Nähe verdächtiger Oerter kommenden einen Paß, oder Zeugniß geben, wenn er ihr nicht bekannt, sechs Wochen im Orte gewesen und erwiesen ist, daß er während dieses Zeitraums an keinem verdächtigen Orte gewesen, zu jeder Reise ein neuer Paß genommen, und von Ort zu Ort, vornehmlich in den Nachtlagern der Obrigkeit, und auf dem Lande allenfalls den Predigern, oder Schulzen zur Unterschrift vorgelegt worden. Ein gleiches muß von den Postmeistern in Ansehung der mit der Post reisenden Passagiers und ihrer Pässe, imgleichen von den Zollbedienten, wenn Zollanten

*) Vergl. auch die Postordnung vom 26. Novemb. 1782.

kommen, und an den Stadtthoren und Schlagbäumen von den Wachen geschehen. Die Postillons dürfen unterwegs keine Passagiere aufnehmen, die Gastwirthe und Krüger so wenig, als andere Stadt- und Landbewohner jemand ohne Zeugniß: daß er auf der Gränze und an den Thoren examinirt und durchgelassen worden, und ohne Vorwissen der Obrigkeit des Ortes, oder in ihrer Abwesenheit des Schulzen, beherbergen. Kommt ein eingelassener Fremder krank an, oder fällt er einige Tage nachher in Krankheit; so muß er zur Untersuchung seines Zustandes gemeldet, auch müssen Quarantainehäuser außer den auf der Gränze errichteten, für die ankommenden verdächtigen Personen angelegt werden. Bei Jahrmärkten müssen die Einpassirenden genau examinirt, die Viehmärkte vor den Thoren gehalten, in den von angesteckten Oertern drei bis vier Meilen entlegenen Städten und Flecken aber gar keine Jahrmärkte gehalten werden. Auf die nöthigen Pestbedienten, als: Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter, Todtengräber, Gesundheits-Directoren, Gassen-Aufseher, Gassenmeister und Läufer, Prediger, Pesthäuser und dazu gehörige Bediente, Reinigungs-Aufseher u. Bediente, Häuser zur Aufbewahrung der Güter der Einwohner und Anschaffung hinlänglicher Vorräthe an Lebensmitteln und Arzneien, muß vorläufig Bedacht genommen werden. In Absicht des platten Landes gehöret es zur Pflicht des Stadt-Physicus und Chirurgus, auf die Versorgung der Kreisdörfer mit Arzneimitteln zu denken, und die Kranken zu curiren. Gesundheits-Directoren, welche nur in großen Städten nöthig sind, haben in den ihnen vertrauten Theilen der Stadt alles, was zur Hemmung und Dämpfung der Pest, Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Einwohner erforderlich ist, unter Aufsicht des Magistrats zu verfügen, oder zu veranlassen, die Gassen-Inspectoren besonders auf die Reinhaltung der Straßen und Häuser ihres Districts und Ausführung der Pestanstalten zu halten; die Gassenmeister aber, unter Aufsicht der Gassen-Inspectoren, Lebensmittel und Arzneien den Bedürftigen zu bringen, die Todten-Träger und Gräber zu bestellen, von dem Zustande der Häuser zu berichten, alle Pestbediente aber mit vereinigten Kräften zur Rettung der Kranken, und Erhaltung der Gesunden zu wirken. Pestlazarethe werden zur Verpflegung und Heilung armer und verlassener Kranken errichtet. Sie müssen außerhalb den Städten und in Entfernung von andern Häusern in luftigen und vom Winde bestrichenen Gegenden angelegt, mit den nöthigen Bedürfnissen, Medicinal-Personen, Aufsehern, Wärtern und Predigern versehen, und überhaupt ihrer Bestimmung gemäß eingerichtet werden. Bricht die Pest, (deren

Merkmale in dem, dem Reglement v. 14. Novbr. 1709 beigefügten, medicinischen Consilium beschrieben sind) in einem Orte wirklich aus; muß es sogleich den Landes-Collegien gemeldet, der Ort zugleich gesperret, d. i. nach Beschaffenheit der Lage verpallisadiret, oder mit tiefen Gräben umgeben, die Gegend um den Ort mit Wache, welche Soldaten, oder auch benachbarte Dörfer verrichten können, besetzt und alle Gemeinschaft mit ihm aufgehoben werden. Sollte der gesperrte Ort aber Mangel an Lebens- und Arzneimittel leiden; so müssen ihm solche auf eine gewisse Entfernung, woselbst eine Barriere, oder ein Schlagbaum zu setzen, und Wache dabey zu stellen ist, zugeführt werden. Die Victualien sind auf gewissen, dazu angewiesenen Plätzen, vor dem Thore, oder im Felde, zu Kauf zu bringen, bei den Apothekern, Krämern, Bäckern, Brauern u. s. w. muß aber jeder vor dem Laden stehen bleiben und den Bedarf sich zureichen lassen. Auch die Häuser, in denen die Seuche sich äußert, werden verschlossen und gezeichnet.

Die gesunden Einwohner müssen sich alles Umganges mit Verdächtigen, besonders Aerzte und Prediger des Besuchs der ansteckenden Personen, deren Cur und Wartung den Pestbedienten obliegt, enthalten; große Hochzeiten, Kind-Taufen und Gelage, Zusammenkünfte in Speise-, Wein- und Bierhäuser, eingestellt werden. Selbst die Haltung des öffentlichen Gottesdienstes ist nicht anzurathen. Daß die Luft nicht verunreinigt werde, darauf ist besonders zur Pestzeit zu achten. Gassen, Winkel, Höfe, Kanäle und Rinnen sind rein zu halten; Urin und anderer Unrath darf nicht auf die Straßen gegossen werden; Gerber werden mit der Zubereitung der Häute vor die Thore gewiesen und den Abdeckern ist das Einschleppen des Fleisches von gefallenem Viehe, so wie der abgezogenen Häute und Felle nicht zu gestatten. Der Lauf der fahrenden Posten ist gänzlich einzustellen. Diejenigen, welche Briefe zur Post geben wollen, müssen alles Papier, welches sie zur Correspondenz brauchen in scharfen Essig legen und dann erst darauf schreiben. Sie müssen lauter einzelne dünne Briefe und wo möglich ohne Couvert machen, falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müßte, selbigen in Quart legen, und mit feinem, in Essig gewesenen Papier couvertiren, keineswegs aber dicke Packete, und am wenigsten solche, die in Leinen eingeschlossen sind, einliefern, indem diese gar nicht angenommen und fortgeschickt, sondern verbrannt werden sollen. Der Postmeister hat übrigens die vorgeschriebenen dünnen Briefe durch Essig zu ziehen, zu räuchern und auf den Brief den Ort, von wo er kommt, zu notiren, damit der Empfänger bei der Eröffnung ebenfalls seine Précaution

nehmen könne. Der zur Verwahrung der Briefe sonst üblichen leinenen Beutel darf sich der Postmeister in Pestzeiten nicht bedienen, sondern die eingegangenen Briefe, wenn sie vorher nochmals durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tags zuvor in scharfem Essig gelegen, einzupacken, die Pakkete nicht zu dick zu machen, das Felleisen, in welches sie gesteckt werden sollen, mit Essig inwendig anzufeuchten, wohl durchzuräuchern und einem gesunden Postillon, der sich unterwegs nirgend aufhalten darf, zu übergeben. Zur Station ist ein, von einem noch gesunden Orte entlegener Platz zu wählen, und daselbst eine Bude aufzuschlagen. Wenn der Postillon sich dieser Bude nähert, muß er ins Horn stoßen, damit der ablösende Postillon, der gegen die Zeit der Ankunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, solches hören könne. Der ankommende Postillon muß beim Eintritt in die Bude das Felleisen öffnen, die Briefpackete Stück für Stück beräuchern und sodann die Bude verlassen, jedoch streng darauf achten, daß kein Leinen, noch sonst das geringste von seinen Sachen zurückbleibe. Hiernächst muß der ablösende Postillon sich in die Bude verfügen, die Briefe auf gleiche Weise wohl durchräuchern, sie in sein reines, vorher mit Essig inwendig angefeuchtetes und durchräuchertes Felleisen packen und zur nächsten Station bringen, wo dann die Briefpackete mit Essig zu besprengen und die Briefe, jeder einzeln, durchzuräuchern sind. Von gesunden Handelsstädten können zwar Geld- und andere Packete und Kaufmannswaaren, nach inficirten Orten geschickt werden, jedoch ist die obgedachte Précaution, wegen Abladung in einer Bude zu beobachten. Nach Anweisung des dem Reglement vom 14. Novemb. 1709 angehängten medicinischen Raths, sollen sowohl auf öffentlichen Plätzen und Straßen, als in den Häusern, Morgens und Abends zur Verzehrung der giftigen Dünste, scharfen Rauch gebende Feuer angezündet, in den Häusern mit den empfohlenen Materien geräuchert, aller Gestank verhütet, auch alle Veranlassung zu Furcht und Schreck vermieden werden. Sämmtliche Pestbedienten müssen sich mit einem Abzeichen versehen. Sie und ihre Familien dürfen nicht mit gesunden Personen umgehen, Pestärzte und Wundärzte müssen Kleidung von Wachsleinwand tragen, die sie täglich ausräuchern, und sich fleißig waschen und räuchern. Haus- und Straßenbettelei ist durchaus nicht zu dulden. Die an der Pest Sterbenden werden in der bei dem Sterben angehabten Kleidung in Särge von dünnen leicht faulenden Brettern, wovon die Tischler Vorräthe anzuschaffen haben, gelegt, auf besonders dazu bestimmten verdeckten Wagen an die zur Beerdigung angewiesenen Oerter ohne Anstand gebracht, in gehöriger

Tiefe beerdiget, die Gruben mit Erde wohl bedecket, und, wo möglich, mit frischem Kalk überschüttet. Nimmt die Pest an einem großen Orte überhand; so müssen die Todten zu gewissen Stunden Früh Morgens, Abends, oder Nachts, abgeführet werden. Sind inficirte Personen beim Hinscheiden noch bekleidet, so sind sie mit den Kleidern zu begraben. Die Gassen-Inspectoren müssen in den Häusern ihres Reviers öfters nachsehen, ob darin fleißig gereinigt und geräuchert wird, wenn ein Haus inficirt wird, solches dem Pestdirectorio sofort anzeigen, das Haus mit einem Zeichen versehen oder, wenn Besorgniß entsteht, daß die Inficirten sich nicht inne halten möchten, verschließen. Beim Eintritte der Pestbedienten ist in dem angesteckten Hause zu räuchern. Prediger, die zu den inficirten Personen nicht verordnet sind, dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht zu ihnen gehen; wird solche aber ertheilt, so müssen sie vor dem Besuche bei Gesunden ihre Kleider räuchern oder andere anziehen. Die den Inficirten zu liefernden Lebensmittel und Arzneien werden den Pestbedienten zugebracht. Leinengeräthe, Betten, Kleider und andere Sachen, die der Verstorbene an und um sich gehabt hat, werden von den Pestbedienten verbrant, von seinem übrigen Nachlasse dürfen die Erben vor gesetzmäßig veranstalteter Reinigung nichts an sich nehmen, aus dem Hause bringen, oder andern überlassen, ja nicht einmal zu dem Ende in das Sterbehaus gehen. Wenn in gesperrten Häusern seit vierzig Tagen kein Mensch mehr gestorben oder krank ist, so werden sie mit Erlaubniß der vorgesetzten Behörde wieder geöfnet; die Bewohner aber müssen sich etwa vierzig Tage lang in freier Luft fleißig auswittern lassen, und nicht sogleich in Gesellschaften gehen. Häuser, in denen sich Kranke befunden, werden mit den darin verhandenen Mobilien vorschriftsmäßig gereinigt. Dazu sind besondere Leute anzustellen, welche ledigen Standes sind, abgesondert von allen andern Menschen wohnen, des Umgangs mit ihnen sich enthalten, leinene Kleider tragen, solche täglich räuchern und lüften, und nach Beendigung der Arbeit verbrennen. Die Reinigung der Häuser geschieht durch Zugluft und Anzünden von Schwefel und Pulver. Ein in Eid und Pflicht zu nehmender Notar übergiebt dann, im Beiseyn eines anzustellenden Reinigungsaufsehers, welche beide Personen die gedachten Vorsichtsmaaßregeln ebenfalls zu beobachten haben, den Reinigern die im Hause befindliche Sachen, mittelst eines aufzunehmenden Inventarii. In den, von Inficirten bewohnten Gemächern sind die Fußböden, Thüren und Fenster mit scharfer Lauge abzuscheuern, von den Wänden und Decken ist der Kalk abzukratzen und von neuem zu weißen.

Die nicht verbrannten Mobilien werden gescheuert, gewaschen und ausgeluftet. Die Victualien, Hülsenfrüchte, Mehl, Getraide u. s. w. aus den inficirt gewesenen Häusern, sollen auf luftige Boden gebracht und täglich umgeschüttet, das Vieh aber in die freie Luft getrieben und in fliessenden Wassern geschwemmt werden. — So lange nicht die Pest im Auslande zuverlässig und völlig aufgehöret hat, bleibt es bei dem Verbot des Verkehrs mit demselben, und der zur Verhütung der Einbringung der Pest angeordneten Gränz-Anstalten. Ferner dürfen, des wieder eröffneten Commerciums ungeachtet, solche Waaren und Sachen, worin sich das Gift über Jahr und Tag verstecken kann, als alte zur Kleidung an inficirt gewesenen Orten gebrauchte wollene, leinene und seidene Sachen und Lumpen, Betten und was dazu gehört, Wolle und wollene Waaren, Pelze, Rauchwerk, unzubereitete Häute und Felle, Haare von Menschen und Vieh, von daher nicht ins Land eingebracht werden.

Als im Jahre 1798 im Russischen Volhynien die Pest ausbrach, ward von dem K. Generaldirectorium, in Warschau eine besondere Pestcommission organisirt, welche aus dem dortigen Kämmerpräsidium, dem Director der Accise, Zoll- und Consumtionssteuerdirection, dem dortigen Postdirector, dem Director des Medicinalcollegii und den bei letzterm angestellten Aerzten bestand. Auch wurde auf den Vorschlag des Obersanitäts-Collegii ein Arzt nach den inficirten Gegenden abgesandt, um, mit gehöriger Vorsicht, über die Natur der Pest und die dagegen getroffenen medicinischen und polizeilichen Anstalten nähere Erkundigung einzuziehen. Den interessanten Bericht des hiermit beauftragten Dr. Castner findet man in Hrn. G. R. Forney's Ephemeriden 1. Band, 2. Heft, S. 30—48.

Wegen eines Pestausbruchs in der Levante im Jahre 1812 ergieng nach den Bestimmungen des K. Ministerii des Innern folgende Verfügung im Kurm. Amtsbl. 1812. S. 417.

Den von der Königl. Gesandschaft zu Constantinopel eingegangenen Nachrichten zu Folge, ist daselbst die Pest ausgebrochen. Auch hat die Königl. Dänische Quarantainedirection zu Kopenhagen unter dem 4ten d. M. bekannt gemacht, daß, 1) Smyrna, Karthagena in Spanien und

die Canarischen Inseln als vollkommen angesteckt betrachtet werden sollen; 2) alle Häfen auf den südlichen Küsten Spaniens von der portugiesischen Gränze an bis- und mit Alicante, ferner alle türkische Häfen, desgleichen die westindischen Inseln und alle Häfen und Städte der afrikanischen Barbarei für verdächtig erklärt. Deshalb werden sämmtliche Accise- und Zollämter und Polizeibehörden angewiesen, auf die aus den genannten Orten eingehenden Waaren ein wachsames Auge zu haben und in Betreff derselben folgende Maaßregeln zu beobachten: 1) Sämmtliche aus der Levante einzuführende Waaren, sie mögen Transitogüter seyn oder in der Provinz bleiben, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn Rücksichts ihrer durch gültige Atteste eine, wenigstens 4 Wochen lang gehaltene Contumaz in den vorliegenden Ländern und Seehäfen nachgewiesen wird. 2) Sind die einzuführenden Waaren solche, die der Erfahrung zu Folge das Pestgift schnell auffangen und selbst eingepackt lange in sich halten, nämlich Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerk, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, Tuch, baumwollene Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche, Tapeten und dergleichen, desgleichen diejenigen Waaren, so in Emballage von diesen Stoffen verpackt sind, so muß in den Contumazatteste zugleich nachgewiesen seyn, daß dieselben wenigstens vier Wochen lang ausgepackt und gelüftet sind. 3) Levantische Waaren, Rücksichts deren diese Vorsichtsmaaßregeln in den vorliegenden Staaten nicht erweislich getroffen sind, dürfen nicht eingelassen, sondern müssen ungeöffnet zurückgewiesen werden, und ist in einem solchen Falle deshalb sogleich zu berichten. 4) In Betreff der aus Westindien und den Südküsten Spaniens eingehenden, insonderheit der schnell giftfangenden Waaren, ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren. 5) Die Accise- und Zollämter und Polizeibehörden haben auf alles etwanige heimliche Einschleppen verdächtiger Waaren, insonderheit aus der Levante ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn solches zu ihrer Notiz gelangen sollte, die schnelle Vernichtung der giftfangenden Waare zu veranlassen und den Uebertreter zur strengen Bestrafung anzuzeigen. Potsdam, den 18. September 1812.

Als zu Ende des Jahres 1816 sich neuerdings Spuren der Pest in der Moldau zeigten, machte die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 28. Dec. 1816 (Amtsbl. derselben No. 2. 1817) und die Königl. Regierung zu Posen unter dem 14. Januar 1817. (Amtsbl. derselben No. 2. 1817) bekannt, daß die

kaiserlich östreichische Regierung die Sperrung der Gränze gegen die Moldau und eine Quarantaine zu Czernowitz für Waaren und Personen auf 20 Tage angeordnet habe, mit der Verwarnung des handeltreibenden Publicums, keine Waaren aus den verdächtigen Gegenden zu beziehen und mit ernstlicher Anweisung an sämmtliche Gränz- und Neben-Zollämter, giftsaugende Handelsartikel, als Wolle, Baumwolle und alle daraus verfertigte Fabrikate, aus jenen Gegenden nicht anders ein- oder durchzulassen, als wenn kaiserlich-östreichische Quarantaineatteste beigebracht werden können, wobei übrigens der Handel mit alten Kleidern, Wäsche und Betten aus jenen Gegenden gänzlich verboten bleibe.

s. ferner auch ansteckende Krankheiten, gelbes Fieber, Quarantaine, Räucherungen.

Pfeffer. Auf Veranlassung vorgekommener Verfälschungen desselben mit Lehm und Erbsmehl, machte die Königl. Regierung zu Breslau in ihrem Amtsblatte St. 32. 1817, auf die Entdeckung dieses Betrugs durch Aufweichen des verdächtigen Pfeffers im Wasser, aufmerksam.

Pferde. Für die Kurmark verbot die Kurm. Kr. und Dom. Kammer unter dem 16. Febr. 1732, mit rotzigen Pferden zur Stadt zu kommen. Auch bestimmte dieselbe Behörde unter dem 23. Dec. 1752 und 23. Novbr. 1789, daß diejenigen Unterthanen, welche zur Erhaltung der rotzigen und räudigen Pferde kein Mittel angewandt, mit Verlust der Remission bestraft werden sollten. Unter eben dieser Verwarnung ward, mittelst Kurmärkischen Kammer-Reskriptes vom 18. März 1776 verboten, die Pferde nach der Erndte, bis Reif und Schnee kommt, herumlaufen zu lassen, weil solches an dem gefährlichen Kropfen und Sterben der Pferde Schuld sey. Im Jahre 1790 und 1791 empfahl die Kurm. Kr. und Dom.

Kammer die Schriften von Viedebrandt über die Heilung der Thiere, besonders der räudigen Pferde und Schaafe.

Um bei öffentlichen Versteigerungen den Verkauf rotziger und räudiger Pferde zu verhüten, wurden durch ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen vom 29. Decbr. 1814, die Polizeibehörden angewiesen, die Gesundheit der zu versteigernden Pferde zuvörderst mit Zuziehung eines Sachverständigen zu untersuchen. Diese Verordnung ward hiernächst durch das Rescript des Königl. Min. des Innern vom 31. Januar 1815 darauf beschränkt, daß die Untersuchung wegen Verdachts ansteckender Krankheiten nur bei öffentlichen Versteigerungen geringer Pferde an arme, mit diesen Krankheiten unbekannte Käufer, nicht aber bei Versteigerungen theurer Pferde aus Erbschaften u. dgl. veranlaßt werden dürfe, weil letztere ohnehin von Kennern untersucht und gekauft werden. Die Königl. Kurm. Regierung machte dies in ihrem Amtsbl. 1815 S. 145 bekannt, wie folgt:

Um bei öffentlichen Pferdeversteigerungen den Verkauf rotzkranker, räudiger oder wurmkranker Pferde an unkundige Käufer zu verhüten, werden in Gemäßheit der ergangenen Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern, sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, bei allen nicht durch die Behörden veranlaßten öffentlichen Versteigerungen geringer Pferde, dergleichen gewöhnlich arme, mit jenen Krankheiten unbekannte Käufer an sich bringen, nicht aber bei den Versteigerungen theurer Pferde aus Erbschaften und dgl., die Gesundheit der Pferde vor dem Verkauf ex officio mit Zuziehung eines Sachverständigen untersuchen zu lassen. Potsdam, den 18. Mai 1815.

Zugleich ergieng Seitens des Königl. Kriegsministerii unter dem 17. Januar 1815. ein Circular an sämmtliche Herren commandirenden Generale, worin dieselben ersucht wurden, die unter ihren Befehlen stehenden Truppentheile, bei welchen Ausrangirungen vorkommen, nochmals aufs ernstlichste zu instruiren, daß sie bei strenger Verantwortung keine

ausrangirte Pferde zum öffentlichen Verkauf stellen, welche mit ansteckenden incurabeln Krankheiten behaftet sind, indem, wenn durch Ausmittelung der Ortspolizei Contraventionsfälle dieser Art bekannt werden und zur Kenntniß des Kriegsministerii gelangen sollten, solche jederzeit die strengste Rüge zur Folge haben würden. — Hiernach werden ausrangirte Militairpferde der Untersuchung der Ortspolizei vor dem Verkauf nicht unterworfen, da die Truppentheile an und für sich schon verantwortlich dafür sind, daß keine mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde in den Schwadronen bleiben, sondern solche, wenn sie nach den Zeugnissen der gelernten Curschmiede incurabel wären, gleich todtgeschlagen werden und zu keinem Verkaufe gestellt werden dürfen, wobei auch in Erwägung zu ziehen, daß die Untersuchung über den Gesundheitszustand der Pferde am sichersten und genauesten durch die Escadrons selbst geschehen kann, da die Fehler und besonders die verborgenen Krankheiten den Leuten, welche die Pferde gewartet, am besten bekannt sind, und diese sowohl als die Unterofficiere, Wachtmeister und Officiere der Escadrons kein Interesse haben könnten, dergleichen Fehler bei Pferden, welche eine Ansteckung besorgen ließen, zu verschweigen.

s. ferner auch Räude, Rotzkrankheit, Vieh- und Pferdeverkauf.

Pflanzengifte s. Vergiftung.

Pfuscher, ärztliche s. Afterärzte, Contravenienten, Olitätenkrämer, Strafen.

Pfuscherei, ärztliche, ist jede, von dazu nicht authorisirten Personen unternommene Cur. Wer ohne Genehmigung der Obrigkeit eine innere oder äußere Cur unternimmt, begeht eine unerlaubte Handlung, hat dafür kein Recht auf irgend eine Belohnung und ist, außer der verwirkten Strafe, welche bei denjenigen, die aus solchen Curen ein Gewerbe ma-

chen oder sich dabei betrügerischer Künste bedienen, strenge ist, für jeden daraus entstandenen Schaden verhaftet.

Allg. L. R. Th. I. Tit. 3. §. 35. Tit. 6. §. 16. Th. II. Tit. 20. §. 702 flg.

Diese Verhaftung für jeden Schaden trifft auch diejenigen, welche aus bloßer Gutmüthigkeit und unbedachtsamem Eifer Hausmittel und Familiengeheimnisse anpreisen und durch ihre Aftercuren theils das Uebel verschlimmern, theils die bessere Behandlung desselben stören und hindern. s. auch Afterarzt, Contraventionen, Olitätenkrämer, Strafen.

Pharmacie. Ausübung derselben s. Apotheke Apotheker, Apothekerwesen.

Pharmacopoea borussica. Die erste ausführliche Landespharmacopoe für den Preußischen Staat erschien 1726 unter dem Titel: Dispensatorium borusso-brandenburgicum. Auch lieferte die Medicinaltaxe von 1749 einen Anhang von Vorschriften zu Präparaten, die in dem Dispensatorium namentlich aufgeführt sind, deren Bereitungsart aber daselbst nicht angegeben ist. Ganz umgearbeitet ward dies alte Dispensatorium im Jahre 1781 unter dem Titel: Dispensatorium regium et electorale borusso-brandenburgicum; juxta quod in provinciis regiis et electoralibus medicamenta simplicia comparanda et composita praeparanda. Auspiciis sacrae Regiae Majestatis Borussiae cura et opera regii Collegii medici superioris denuo editum, revisum, emendatum et auctum. Berol. 1781. 139 Quartseiten. Schon hier ward der in der ältern Pharmacopoe aufgestellte Wust von Arzneiformeln auf die wirksameren beschränkt, zugleich eine kurze Uebersicht der Materia medica gegeben, Behufs der richtigen Kenntniß der einfachen Mittel, ihres Ursprunges und ihrer richtigen Bestimmung; auch eine Nachweisung

derjenigen Droguen hinzugefügt, welche in den Apotheken der größern und der kleineren Städte vorräthig gehalten werden sollten. — Eben diese Abtheilungen, nämlich eine kurze Uebersicht der Materia medica, ferner die Formeln für die officinellen Präparate und Composita und endlich die Designationen der vorräthig zu haltenden Mittel für die Apotheken großer und kleiner Städte, sodann aber auch eine Zusammenstellung der ältern und neuern pharmaceutischen Nomenclatur und ein alphabetisches Register, enthält die dritte, vom Ober-Coll. med. besorgte Ausgabe der allgemeinen Landespharmakopoe, welche unter dem Titel Pharmacopoea borussica cum gratia et privilegio sacrae regiae Majestatis. Berolini 1799, auf 216 Quartseiten, unter dem 12. August 1799 bekannt gemacht ward. Diese Pharmakopoe, deren Verfasser die Herren Roloff, Sprögel, Meyer, Riemer, Klaproth, Hermbstädt, Formey und Rose waren, ward allgemein als ein sehr zweckmäßiges, dem neuern Zustande der ärztlichen Wissenschaften angemessenes Werk anerkannt. Ihr Hauptverdienst bestand 1) in der geschickten und sorgfältigen Auswahl der Arzneimittel, von denen nur solche aufgenommen und als officinell vorgeschrieben wurden, deren Wirksamkeit durch Theorie und Erfahrung erwiesen ist, solche aber, auf die man noch ohne Grund und nur aus Vorurtheilen, Schlendrian und Aberglauben hielt, ausgeschlossen wurden, 2) in der Zweckmäßigkeit der Vorschriften, welche so genau und bestimmt angegeben sind, daß die Anfertigung der Composita und Präparate danach, auch selbst unter den Händen des nicht ganz wissenschaftlichen Apothekers nicht leicht mißrathen oder ungleich ausfallen kann, 3) in der Einführung einer, den neuern großen Fortschritten der Chemie angemessenen chemisch-pharmaceutischen Nomenclatur statt der ältern zum Theil höchst ungeschickten und unpassenden. —

Sämmtliche Apotheker wurden zugleich in der revidirten Apothekerordnung Tit. 3. §. 1. angewiesen, „sich bei Anfertigung der pharmaceutischen „und chemischen Präparate an die Vorschriften dieser Pharmakopoe genau zu halten und sich dabei „keine willkührliche Abweichungen zu erlauben."

Unter dem 13. Febr. 1813 erschien die neueste Ausgabe der Landespharmakopoe, in welcher die Materia medica hier und da berichtigt, auch einige neue bewährte Composita und Praeparata beigefügt, übrigens aber die Designationen für größere und kleinere Apotheken übergangen sind, — unter dem Titel: Pharmacopoea borussica. Editio tertia emendata. Cum gratia et privilegio sacrae regiae Majestatis. Berol. 1813. auf 208 Octavs. — auch über dieselbe folgende Bekanntmachung, welche mit dem Auftrage an die Physiker zur allgemeinen Kenntniß gebracht ward, sich bei jeder vorkommenden Gelegenheit zu überzeugen, ob diese neue Ausgabe der Pharmakopoe auch in den Apotheken vorhanden sey und vorschriftsmäßig befolgt werde (Kurm. A. Bl. 1812. S. 443):

Eine dritte verbesserte und nach dem Zeitbedürfnisse vermehrte Ausgabe der Pharmacopoea borussica ist im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung hierselbst erschienen, die auch in allen Buchhandlungen der Preußischen Staaten für den festgesetzten Preis von 20 Gr. kl. Courant zu haben seyn wird. Diejenigen Vorschriften derselben, welche neu hinzugekommen oder geändert worden sind, müssen vom Monat September d. J. an, in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht seyn, worauf bei den darin vorzunehmenden Visitationen gesehen werden wird. Bis zur Erscheinung eines eigenen Formulars zur Erleichterung des Heilgeschäftes in Epidemien bei armen Kranken und in öffentlichen Krankenhäusern haben sich die damit beschäftigten Aerzte und Apotheker nach der für Berlin vom Staatsrath Hrn. Dr. Hufeland entworfenen Armenpharmakopoe 2te Aufl. 1812 zu richten. Berlin, den 19. Juli 1813.

Das Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

Nach dieser neuesten Landespharmakopoe, welche 1815 auch in den mit der Monarchie vereinigten neuen Provinzen eingeführt ward, sollen, außer den Compositis und Präparaten, (deren vorschriftsmäßige Bereitungsart in diesem Werke mitgetheilt ist), noch folgende Simplicia in den Apotheken vorräthig gehalten werden:

Acetum, Adeps suilla, Aerugo, Aloe lucida, Alumen crudum, Ambra grisea, Ammoniacum, Ammonium muriaticum, Amygdalae, Amylum, Argentum, Arsenicum album, Asa foetida, Asphaltum, Baccae Berberidis, Juniperi und Lauri, Balsamum Copaivae und Indicum, Baryta sulphurica nativa, Benzoe, Bismuthum, Boletus igniarius und Laricis, Bolus armenia, Borax, Cacao, Calcaria, Camphora, Canella alba, Cantharides, Cardamomum minus, Caricae, Caryophylli, Cassia cinnamomea, Castoreum sibiricum et canadense, Catechu, Cera flava, Cerasa acida und nigra, Cerussa alba, Cetaceum, Cinnabaris, Coccionella, Colocinthis, Colophonium, Conchae, Cornu Cervi, Cortex Angusturae, Cortices Aurantiorum, Cortex Cascarillae, Chinae flavus, fuscus, und ruber, Cortex Geoffreae surinamensis, Cortex Granatorum, Guajaci, Hippocastani, Mezerei, Pruni Padi, Quassiae, Quercus, Salicis laureae, Simarubae, Ulmi interior, Crocus, Cubebae, Cuprum, Elemi, Euphorbium, Faba Pichurim, Fel tauri, Ferrum, flores Arnicae, Aurantii, Chamomillae romanae und vulgaris, Convallariae maialis, Granati, Lavendulae, Malvae arboreae et vulgaris, Meliloti citrini, Millefolii, Rhoeados, Rosarum incarnatarum et rubrarum, sambuci, Tanaceti, Verbasci, Violarum, Folia Aurantii, Laurocerasi, Quercus, Rhododendri Chrysanthi, Sennae und Uvae ursi, Formicae, Fructus Capsici annui, Mororum, prunorum, Ribium rubrorum, u. Rubi Idaei, Gallae, Glandes, Quercus, Galbanum, Gummi Mimosae und Tragacanthae, Gutti, Helminthochorton, Herba Abrotani, Absinthii, Aconiti, Anthemidis, Arnicae, Basilici, Belladonnae, Cardui benedicti, Centaurii minoris, Chelidonii maioris, Chenopodii ambrosioides Clematitidis erectae, Cochleariae, Conii maculati, Digitalis, Farfarae, Fumariae, Gratiolae, Hederae terrestris, Hyoscyami, Hyperici, Hyssopi, Ledi palustris, Linariae, Maioranae, Malvae, Mari veri, Marrubii, Matricariae, Melissae, Menthae crispae et piperitae, Millefolii, Nicotianae, Oreoselini, Origani cretici et vulgaris, Pulegii, Rorismarini, Rutae, Sabinae, Salviae, Scordii, Serpylli, Stramonii, Tanaceti, Taraxaci, Thymi, Trifolii aquatici, Verbasci, Veronicae, und Violae tricoloris, Hirudines vi-

vae, Hydrargyrum, Ichthyocolla, Kali carbonicum crudum, Kali nitricum, Kino, Lacca in ramulis, Lapides cancrorum, Lichen islandicus, Lignum campechianum, Guaiaci, Iuniperi, Quassiae und Sassafras, Lithargyrum, Macis, Magnesia sulphurica, Malthum hordei, Manganum oxydatum nativum, Manna, Mastiche, Mel, Millepedae, Minium, Moschus, Myrrha, Natrum carbonicum, Natrum muriaticum, Nuces Iuglandes immaturae, Nuces moschatae, Nuces vomicae, Oleum Caiaputi, de Cedro, Laurinum, olivarum und Ricini, Olibanum, Opium, Opoponax, Ova gallinacea, Oxalium, Petroleum, Piper album, Plumbum, Poma Aurantiorum immatura, Citri und acidula, Radix Altheae, Angelicae, Ari, Aristolochiae rotundae, Armoraciae, Arnicae, Asari, Bardanae, Belladonnae, Bryoniae, Calami, Caricis arenariae, Carlinae, Caryophyllatae, Cichorei, Colombo, Contrajervae, Curcumae, Dauci, Dictamni albi, filicis, foeniculi, Galangae, Gentianae rubrae, Graminis, Helenii, Hellebori albi und nigri, Ialappae, Imperatoriae, Ipecacuanhae, Iridis florentinae, Lapathi acuti, Levistici, Liquiritiae, Ononidis, Paeoniae, Pimpinellae albae, Polygalae amarae, Polypodii, Ptarmicae, Rhei, Rubiae, Salep, Saponariae, Sassaparillae, Scillae, Scorzonerae, Senegae, Serpentariae virginianae, Taraxaci, Tormentillae, Valerianae minoris, Zedoariae und Zingiberis albi, Resina Guaiaci nativa, Resina Pini, Saccharum album, Lactis und Saturni, Sagapenum, Sandaraca, Sanguis Draconis, Sapo hispanicus albus und domesticus, Scammonium halepense, Semen Amomi, Anisi stellati et vulgaris, Cannabis, Carvi, Cinae, Coriandri, Cumini, Cydoniorum, Erucae, Foeniculi, Foeni graeci, Hordei excorticatum, Lini, Lycopodii, Papaveris albi, Petroselini, Phellandrii, Psyllii, Sabadilli, Sinapeos und stramonii, Sevum ovillum, Siliqua dulcis, spongia marina, Stannum, Stibium sulphuratum nigrum, Stipites Dulcamarae, Strobuli Lupuli, Styrax liquidus, Succinum, Succus Citri et Liquiritiae, Sulphur, Tacamahaca vera, Tamarindi, Tartarus, Terebinthina laricina, Turiones pini, Vanilla, Vinum, Viscum album, Zincum.

Pharmacopoea castrensis. Im verflossenen Jahrhundert entwarf, beim Anfange eines Feldzuges gewöhnlich der erste Feldstaabsmedicus eine Feldpharmakopoe als Richtschnur für die Feldlazarethapotheken. So erschienen 1779 die beiden Felddispensatorien von Zinnendorf und Cothenius, welche in Fritze's Kritik der damaligen Lazareth-

verordnungen *) wieder abgedruckt sind, und 1790 (auch später in mehreren Auflagen) die Pharmacopoea castrensis borussica. Congessit Ioannes Andreas Riemer. 63 S. 8. Dann aber ward von dem Herrn General-Staabsarzt Dr. Goercke und Hrn. Geh. Med. R. Dr. Hermbstädt eine neue Feldpharmakopoe bearbeitet, und deren Abdruck bis zur Mobilmachung im Jahre 1805 verschoben, um alle neue Verbesserungen aufnehmen zu können. Sie erschien unter dem Titel: Pharmacopoea castrensis borussica. Berolini 1805, und in einer zweiten Ausgabe: Regiomonti 1807, 72 S. 12, auch ferner in wiederhohlten Auflagen. Die Verfasser sind überall der Pharmacopoea borussica gefolgt, jedoch, um die Feldapotheken zu vereinfachen, bemüht gewesen, nur die als wirksam bewährtesten, sowohl einfachen, als zusammengesetzten Mittel aufzunehmen, auch die inländischen vorzugsweise zu benutzen, jedoch ohne nachtheilige Kargheit, wobei sie zugleich in dem Vorberichte darauf aufmerksam machen, wie sehr es bei der Behandlung des kranken Soldaten im Felde auf zweckmäßige Pflege, Reinlichkeit und Nahrung ankommt. Als Commentar über diese Feldpharmakopoe erschien: „Aug. Fr. Heckers Anleitung zum zweckmäßigsten Gebrauch der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in der Pharmacopoea castrensis borussica enthalten sind," — die, mit desselben Verfassers medicinisch-practischem Taschenbuche für Feldärzte. Berlin 1806. von dem hohen Kriegsministerio empfohlen und unter die Feldärzte vertheilt ward. Das Verzeichniß der, nach dieser Pharmakopoe zur Aufbewahrung in den Feldapothe-

*) Das Königl. Preuß. Feldlazareth, nach seiner Medicinal- und ökonomischen Verfassung der zweiten Armee im Kriege von 1778 und 1779 und dessen Mängel aus Documenten erwiesen. Nebst dem Dispensatorio, das bei der in Sachsen gestandenen Preußischen Armee eingeführt war. Leipz. 1780.

ken vorgeschriebenen Mittel s. im Artikel Feldapotheke.

Phosphorus. Aus den Knochen bereitete inspissirte Phosphorsäure wird mit dem vierten Theile Kohlenpulver genau gemischt, die Mischung in eine irdene beflochtene Retorte gefüllt, ein, oben mit kleinem Rohre versehener, mit hinreichendem Wasser gefüllter, Recipient angesetzt, und nachdem die Junctuten genau verschlossen, im offnen und allmählig vermehrten Feuer des Windofens die Destillation angestellt. Den erhaltenen Phosphor fasse man unter kaltem Wasser in dünne Leinwand, bringe ihn so in warm Wasser, drücke ihn, wenn er flüssig geworden, aus und verwahre ihn sorgfältig in einer mit kaltem Wasser gefüllten Flasche. Ph. hor.

Physikus, ärztlicher Staatsdiener, angestellt zur speciellen Aufsicht des Medicinalwesens in einem Districte und zur Unterstützung der Staatsverwaltungs-, der obrigkeitlichen, und der Gerichtsbehörden des betreffenden Bezirks in Fällen, wo es auf ärztliches Urtheilen und Handeln ankommt *). Früherhin gab es in der Regel nur Stadphysiker, wie denn schon im Jahre 1503 Dr. Guttenberg besoldeter Stadtarzt zu Frankfurt a. d. O., 1550 Dr. Reuchlin Stadtarzt zu Brandenburg und 1580 Dr. Fleck Stadtarzt in Berlin war **). Erst gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurden Kreisphysici angestellt, jedoch auch nur durch die Privatwahl der Kreisstände. Durch die Medicinalordnung vom 12. Novbr. 1685 ward §. 5. verordnet, daß „der Magi„strat in den Haupt- und andern Städten, wie auch

*) In den mittlern Jahrhunderten hießen die Aerzte durchgängig physici oder magistri in physica (s. Gottfr. Christ. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem appellarunt veteres germani, disq. philologico-antiquaria. Helmst. 1735 p. 150 sq. Der Arzt in Deutschland in den ältern und mittlern Zeiten von Sam. Wilh. Oetter. Nürnb. 1777. S. 33). Dann fieng man an beide Benennungen zu verbinden (medicus physicus) und erst in neuern Zeiten verwandelte sich jener generische Name in einen speciellen zur Bezeichung ärztlicher Staatsdiener.

**) Möhsen's Gesch. der Wissensch. in d. Mark Brandenb. S. 564. Die Anstellung besoldeter Meisterärzte in den Städten verordnete schon Kaiser Sigismund (Ebend).

„auf dem Lande die Stände und Ritterschaft, wenn „sie einen Physicum anzunehmen willens sind, solchen „vorher dem Coll. med. zu ihrer eigenen Versicherung, „zu präsentiren schuldig seyn sollen" (Mylii C. C. M. V. IV. S. 13). Diese Verfügung ward unter dem 24. August 1724 (Med. Ed. S. 42) und 2. Octobr. 1724 *) Allerhöchsten Ortes erneuert, und unter dem 21. Juli 1761 noch von dem Königl. Generaldirectorio bestimmt, „daß es dem Ober-Coll. med. jedesmal „bekannt gemacht werden solle, wenn ein subiectum „zum Stadt- und Landphysikus vorgeschlagen würde, „damit diesem ein casus medico-legalis zur Ausar„beitung aufgegeben werde," — eine Einrichtung, welche durch die Rescripte des Generaldirectorii vom 29. Juni und 5. Decbr. 1764 dahin noch näher bestimmt ward, daß „die zu Besetzung der Physikate „von den Landständen oder Magistraten gewählten „Subjecte nicht eher höheren Ortes in Vorschlag ge„bracht werden sollten, bis ihnen von dem Ober„Coll. med. bezeugt worden, daß sie, außer den übri„gen in der Medicinalordnung vorgeschriebenen prae„standis, ein Thema medico-legale oder physicum „mit Approbation ausgearbeitet haben," worauf alsdann sowohl die Kreisphysici als die Stadtphysici ihre Bestallung durch die betreffende Kr. und Dom. Kammer von dem Königl. Generaldirectorium erhiel-

*) Es ergehet hierdurch Unser allergn. Befehl an Euch, dahin zu sehen, daß keine Land- und Stadtphysici in Vorschlag gebracht, weniger bestellet, auch keinen Doctoribus Medicinae, Operatoribus, Chirurgis und Apothekern einige Praxis in unsern Landen verstattet werde, so nicht ein Attestatum vom hiesigen Collegio medico wegen des mit ihnen gehaltenen Examinis und sonsten auf dem Theatro anatomico regio durchgegangenen Cursus anatomici aufzuweisen haben. Wie denn auch, wenn sich mehr Competenten zu einem Land- oder Stadtphysikat irgendwo melden oder in Vorschlag gebracht werden, derjenige, so nach eingeholtem Gutachten des Coll. med. am tüchtigsten befunden worden, dazu bestellt werden soll. Berlin, den 2 Octob. 1724.

An sämmtliche Kr. und Dom. Kammern.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

ten, dessen geheime Canzlei schon unter dem 19. Febr. 1755 befehligt war, „die Patente für die zu officiis „publicis destinirte Medicinalpersonen nicht eher zu „extradiren, bis sie sich nach Inhalt der Medicinal„edicte gehörig qualificirt haben und das Ober-Coll. „med. von derselben Capacität hinlänglich versichert „worden."

Ueber die Dienstverrichtungen des Physikus erließ das Ober-Coll. med. folgende:

Instruction für die Land-Kreis- und Stadt-Physicos in den Königl. Preuß. Landen.

Obgleich einem jeden redlichen Manne allgemeine Pflichten der Menschheit obliegen, ohne deren Ausübung, er, auf den Nahmen eines guten Bürgers, keinen Anspruch machen darf, und obgleich ein jeglicher Arzt aus diesem Grunde verbunden ist, einem jeden, der seine Hülfe suchet, in Krankheiten mit Rath und That beyzustehen; so hat doch der Staat es nöthig gefunden, geschickte und redliche Aerzte zu setzen, denen man die Gesundheit eines Strich Landes, oder einer Stadt vorzüglich anvertrauet, als welches Anlaß gegeben, daß man in denen Kreisen sowohl, als in angesehenen Städten, Land- oder Kreis- und Stadt-Physicos bestellet hat. §. 1. Wenn nun jemand zu diesem Amt nach der in der Königl. Medicinal-Verfassung vorgeschriebenen Ordnung angenommen worden, und dem zufolge den Cursum anatomicum auf dem Berlinischen Theatro in sechs öffentlichen Lectionen mit Beifall abgehalten; hierauf eine von dem Ober-Coll. med. ihm aufgegebene Krankheits-Geschichte, theoretisch und practisch dergestalt ausgearbeitet, daß man dem Publico wegen dessen Fähigkeit die Sicherheit versprechen könne, und alsdann einige in die Medicinam forensem einschlagende Aufgaben, von ihm also aufgelöset worden, daß das Ober-Collegium medicum ihn eines so wichtigen Auftrages, als ein Physikat ist, würdig achtet, und zufolge dessen derselbe nach erhaltener Königl. Bestätigung sein Amt antritt: so fordert das Publicum mit allem Recht, daß der gewählte Physikus sich allezeit erinnere, wie er schuldig sey, seine vorzügliche Fähigkeiten, auch mit einem guten christlichen unanstößigen Lebenswandel, und mit dem redlichsten Fleiß zu verbinden. §. 2. Er muß nicht unterlassen, sich auf das sorgfältigste zu erkundigen, was vor Krankheiten in der Provinz, oder derjenigen Stadt, die seiner medicinischen Aufsicht anvertrauet worden, und die sich nicht allein auf die Menschen, sondern auch auf das Vieh

erstrecket, im Schwange zu gehen pflegen, deren Ursachen er aber nicht anders ergründen, und bei Vorfällen die besten Vorkehrungen machen kann, als wenn er sich die Lage der Provinz, deren Boden, Berge, Flüsse, stehende Wässer, Morast oder Sümpfe, ob sie Ueberschwemmungen, oder kalten feuchten Winden ausgesetzet ist, und dahero eine mehr oder weniger gesunde Luft herrschet, nicht minder die Lebensart der Einwohner bekannt machet. §. 3. Er wird auch suchen, das Vertrauen der Herren Landräthe des Kreises und der Magistrate selbigen Orts zu gewinnen, und sich von ihnen diejenigen Königl. Edicte und Patente, worinnen die Veranstaltungen bei grassirenden Krankheiten sowohl bei Menschen als Vieh abgefasset sind, erbitten, auch mit ihnen zu Rathe gehen, auf was Weise die allgemeine Noth am kräftigsten und minder kostbarsten abzuhelfen sey. §. 4. Und gleichwie es zu seiner Pflicht gehört, bei allen Epidemien mit den Herren Landräthen und denen Magistraten gemeinschaftlich zu verfahren, so ist er auch schuldig, denen Sanitäts-Collegiis oder allenfalls dem Provinzial-Collegio medico, und hiernächst dem Befinden nach, dem Ober-Collegio Sanitatis, von der Art der Krankheit und wie er sich dabei genommen, einen deutlichen Bericht abzustatten. Er muß nehmlich die Krankheit, deren Anfang, Fortgang und Endschaft, genau beschreiben, die allgemeine sowohl vorhergehende, als nächste Ursach derselben untersuchen, und bey dem Viehsterben etliche verreckte auch wohl kranke Stücke, in seinem Beiseyn aufhauen lassen, um von der innerlichen Beschaffenheit, nach Vorschrift des Königl. Patents oder Instruction, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll ꝛc. vom 13. April 1769, einen richtigen Aufsatz liefern, auch dabei insbesondre nicht vergessen, die Beschaffenheit der vier Magens bei dem Rindvieh zu bemerken, noch weniger unterlassen, anzuzeigen; ob nach denen in obgedachtem Patent ꝛc. enthaltenen polizeilichen Vorschriften verfahren sey, und ob die darin vorgeschlagenen Mittel angewendet worden, ob dieselben nützlich, oder unwirksam gewesen, und ob man von denen Vorschriften abzugehen hinlängliche Ursache gehabt, auch ob man zuverläßigere Arzeneyen oder Behandlungen des kranken Viehes ausfindig gemacht habe. §. 5. Der Land- oder Kreis-Physikus sowohl, als der Stadt-Physikus, darf keinem Kranken, der seine Hülfe begehret, seine Dienste versagen; und gleichwie der Reiche von selbst geneigt seyn wird, und der größte Theil es sich zur Pflicht macht, die angewandte Mühe des Arztes, mit vorzüglicher Freygebigkeit zu belohnen, also wird der Physicus, so wie ein jeder Arzt, mit denen weniger Begüterten in die Gelegenheit sehen, die Armen aber nicht

allein umsonst curiren, sondern auch bei den Obrigkeiten antragen, daß den Armen und verlaßenen Kranken aus den aerariis publicis die unumgänglich nöthige Verpflegung, auch die Arzney umsonst gereichet werde. §. 6. Wenn den Physicis in ihrer Praxi besondere Casus in die Hände, oder ihnen solche Erscheinungen vorkommen, welche die Naturgeschichte betreffen, oder auch Misgeburten zur Welt gebohren werden: so sind sie schon durch verschiedene Königl. Ordres, dergleichen bei dem Ober-Coll. med. und im zweiten Fall bei der Königl. Academie der Wissenschaften einzuschicken, die Misgeburten aber dem Professori Anatomiae abzuliefern, angewiesen worden. §. 7. Wenn der Physikus etwas zur Verhütung allgemeiner Krankheiten, es sey bei Menschen oder Vieh ausfindig machen kann; so muß er solches denen höhern Collegiis, und auch dem Ober-Sanitäts-Collegio vortragen, und sowohl deren Beyfall als deren kräftigen Beistand darüber erwarten. §. 8. Wenn der Kreis- oder Stadtphysikus unumgänglich nöthige Reisen außer der Provinz oder der Stadt vornimmt, so ist er schuldig, daß er solches nicht allein den Herren Landräthen oder den Magistraten anzeige; sondern auch einen geschickten Medicum in Vorschlag bringe; welcher im Stande ist, dessen Amtsverrichtungen in seiner Abwesenheit zu übernehmen. §. 9. Wenn ihm Kranke vorkommen, die in Schlägerey begriffen gewesen, so muß er bedachtsam untersuchen, ob dadurch dem Patienten eine so starke Verletzung beygebracht worden, daß er in Lebensgefahr stehe. In solchem Fall ist er schuldig, der Gerichtsobrigkeit solches anzuzeigen. Wenn er auch höret, daß in einem Hause eine Person, welche eben nicht krank gewesen, plötzlich verstirbet, und verdächtige Gerüchte umhergehen, als ob es nicht natürlich damit zugegangen, so muß der Physikus sich genau darnach erkundigen, und wenn er einigen Grund findet, bei dem Magistrat auf eine Obduction antragen, um gewiß zu seyn, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken seyn möchten. §. 10. Wenn auch ledige Weibs-Personen seinen Rath begehren, so muß er hiebei mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen, dieselben in seinem Diario bemerken, und ohne genugsame Erkenntniß, keine treibende Arzneyen, heftige Purgir-Mittel, oder Aderläße anordnen. Wann ihm solche aber höchst verdächtig vorkommen; so ist er schuldig, es der Dienst-Herrschaft zu melden, damit sie auf dergleichen Dienst-Magd ein wachsames Auge haben; gleichwie er solches, bei verachteter Warnung, der Obrigkeit des Orts anzeigen kann. §. 11. Wenn der Physikus zu einer legalen Obduction von der Obrigkeit requiriret wird, so muß er bei jedem Fall so schleunig als wilig sich einfinden, auch sorgen, daß

der Chirurgus forensis, der die Section verrichten soll, mit reinlichen und tüchtigen Instrumenten versehen sey. Und wenn also ein todtgefundenes Kind zu obduciren, so muß er nicht allein den ganzen Körper von Haupt bis zu Fuß äußerlich betrachten, ob dasselbe ein vollbürtiges Kind, mit Haaren und Nägeln bewachsen sey, ob die Zunge zwischen den Lippen hervorraget, und der Mund voll Schleim, oder mit einem andern Körper ausgefüllet sey, ob um den Hals ein sugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Gewalt oder Sugillationen wahrzunehmen; ob die Nabelschnur verbunden, und wie lang sie sey. Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen, ein verübter Kindermord auszumitteln sey ꝛc. Königsb. und Leipzig 1771, wird ihm hierinn ein großes Licht geben. §. 12. Bei Eröffnung des Körpers hat er besonders darauf zu sehen, ob die Gefäße voller Blut, oder ledig sind, und vorzüglich die Beschaffenheit des Herzens zu untersuchen, ob dessen rechte Kammer voll Blut oder leer sey, ob die Lungen zusammengefallen, oder ausgedehnet, wie die obere Luft-Röhre beschaffen; ob sie voll Schleim oder von einem fremden Körper, als: Baumwolle, Leinwand, u. d. zugestopfet sey, ob die Lungen ganz, und auch Stückweise auf dem Wasser schwimmen, oder untersinken, ob die Halswirbeln in ihrer Lage, oder verrückt, ob die ossa cranii sugillirt, oder eingedrückt, oder zerbrochen, wie das Cerebrum beschaffen, ob die Blut-Gefäße in demselben und dessen Häuten voll Blut oder leer, oder ausgetretenes Blut auf oder unter der dura matre, oder in den Hirnhöhlen anzutreffen sey. So wird er auch bei allen übrigen ihm von der Obrigkeit aufgetragenen Obductionen, eben die itzbenannte Vorsichtigkeit anwenden, und sich nicht begnügen, die äußerliche Wunde oder Verletzung zu betrachten; sondern alle drey Cavitäten des Körpers eröffnen, und vorzüglich der äußerlichen Wunde behutsam, mit einem stumpfen Stilet nachgehen, ob er nicht das verletzte Gefäß, oder andern edeln Theil, dessen Verletzung eine absolute Lethalität zu wege bringen kann, auffinden und sichtbar machen könne. Wie ihm denn hiebei des itzt belobten Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in, und nach legaler Besichtigung todter Körper zu verhalten ꝛc. Königsb. und Leipzig 1769. vor andern zu statten kommen wird. Dem annoch unter vielen andern Schriftstellern, die sich in der medicina forensi beühmt gemacht haben, Alberti Jurisprudentia medica in VI. Tomis, it. dessen Commentatio in Constitutionem criminalem Carolinam, nicht minder Hebenstreitii Anthropologia forensis und Börneri medicina forensis vorzüglich beizufügen, auch des Bohnii he-

kanntes Buch de officio medici duplici, nicht aus der Acht zu lassen. §. 13. Wie aber diejenigen Personen, die durch plötzliche Zufälle ums Leben gekommen, zu behandeln sind, darüber hat das Ober-Coll. med. den 15. Nov. 1775. das Edict wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten, oder für todt gehaltenen Personen ꝛc. publiciret. Auch hat Antonius de Haen, in parte XIIma Rationis medendi, in Capite IIItio, de auxiliis praestándis his, qui aut in aqua, aut aliis de caulis, suffocati, sive morti propinqui videntur etc. eine schöne Abhandlung geschrieben, dem des Champeaux und Faissole Erfahrungen und Wahrnehmungen, über die Ursache des Todes der Ertrunkenen ꝛc. beyzusetzen. Der Physikus wird nicht minder diejenigen Abhandlungen von der grassirenden rothen Ruhr, von den grassirenden Pocken, und von den epidemischen bösartigen Fiebern, welche theils von dem Königl. Ober-Coll. med., theils von dem Königl. Ober-Sanitäts-Collegio dem gemeinen Mann zum besten herausgegeben, durchlesen, und sich dadurch dasjenige, was sich dermahlen appliciren lässet, bekannt machen. §. 14. Ueber alle diejenigen Personen, welche in der Provinz, oder dem Kreise zum Medicinalwesen gehören, als: Medici, Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, hat der Land- oder Kreis-Physikus wie überhaupt, also auch der Stadt-Physikus seines Orts insbesondere, Acht zu haben, daß ein jeder seine ihm angewiesene Geschäfte in derjenigen Ordnung, wie es in der Königl. Medicinal-Ordnung vorgeschrieben worden, verrichte; und muß er es dem Ober-Coll. med. alsofort anzeigen, wenn er Abweichungen von dem Königl. Gesetze und solche Personen entdecket, die sich mit dem Medicinal-Wesen, ohne Beruf, und ohne Approbation bemengen. Gleichwie das Ober-Coll. med. den Physicis in einer besondern Verordnung, vom 2. Octob. Anno 1774 zu Coupirung aller weitläufigen Processe aufgetragen, coniunctim mit einer auf das Recht vereideten Magistratsperson, alle kleine Pfuschereyen zu untersuchen, und das darüber aufgenommene Protocoll dem Ober-Coll. med. einzuschicken. §. 15. Ueber die Apotheken muß ebenfalls der Land- oder Kreisphysikus so wie überhaupt, also auch der Stadt-Physikus seines Orts insbesondere, ein wachsames Auge haben, und selbige gelegentlich durchsuchen. Wenn ersterer aber eine specielle Visitation aller Apotheken in seiner Provinz oder Kreise vor nöthig finden sollte; so muß er solches dem Ober-Coll. med. anzeigen und dessen Ordres darüber einholen. §. 16. Wenn nun die Physici sowohl in ihren Dienstverrichtungen, als überall bei ihren Patienten alle Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue beweisen,

so soll auf diejenigen, welche sich hierin vorzüglich hervorthun, bei solchen Gelegenheiten, wodurch ihre Umstände können verbessert werden, insbesondere reflectiret, und sie vor andern befördert werden. Berlin den 17. Octbr. 1776.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Da ehemals auch die Prüfung derjenigen Medicinalpersonen, zu deren Qualification es nicht des Cursus bedarf, den Kreis- oder Stadtphysikern überlassen werden konnte (welches gegenwärtig noch Hinsichts der Hebammen gestattet wird), so erließ das Ober-Collegium medicum folgende

Instruction, was ein Physikus bei einem Examen der Medicinalpersonen zu beobachten.

Wenn sich ein Candidatus Pharmaciae oder Chirurgiae zum Examen bei einem Physikus meldet: so hat derselbe zuvörderst in der Kurmark an das Ober-Coll. med., in einer andern Provinz aber an das in selbiger angeordnete Provinzial-Coll. med. davon zu berichten und das erforderliche Commissoriale zum Examen einzuholen. Wenn der Physikus solches erhalten, alsdann kann er dem Examinando Terminum dazu ansetzen. In dem dazu angesetzten Termin hat nun der Physikus, ehe er ad examen selbst schreitet, die Atteste des Candidaten ꝛc. von seinen Lehr- und Servirjahren genau zu untersuchen, ob sie an und für sich richtig und gültig sind? und müssen selbige im Original, oder wenigstens, wenn die Originale nicht vorhanden, in copiis vidimatis producirt werden, und ob der Candidatus Pharmaciae und Chirurgiae die geordneten resp. fünf und drei Lehr- und Servirjahre ausgestanden? Ob letzterer die geordneten Servirjahre, oder doch einige davon, und wie viel, bei Unsern oder anderer Potentaten Truppen als Compagniefeldscheerer gedienet, und bei welchen Regimentern? worüber er den Abschied in originali zu produciren hat. Desgleichen hat der Candidat auch nachzuweisen, wie er resp. zum Besitz der Apotheke oder der Barbierstube gekommen, und wenn an dem Orte, woselbst ein Chirurgus sich niederlassen will, eine geschlossene Zahl vorhanden: so muß er dociren, daß er mit Consens des Magistratus Loci oder des Steuerraths sich ohne jemandes Nachtheil an diesem Orte niederlassen könne. Auch ist der Candidatus Pharmaciae oder Chirurgiae schuldig, wenn er sich in einer, in Unserer Medicinal-Ordnung pag 47. der neuern Edition benannten, großen Stadt niederlassen will, seinen Cursum resp. chemico-pharmaceuticum und anatomico-chirurgicum auf dem hiesigen Theatro anatomico zu machen, und das von dem

hiesigen Coll. med.-chirurgico darüber ertheilte Attestat in originali zu produciren. Wenn nun die Attestate des Candidaten richtig befunden worden, alsdann erst kann das Examen selbst mit ihm vorgenommen werden, und ist der Candidatus Pharmaciae mit Zuziehung eines approbirten Apothekers ex Scientia chemico-pharmaceutica, der Candidatus chirurgiae aber mit Zuziehung eines der Aeltesten des nächsten Amts der Chirurgorum ex anatomia et chirurgia dergestalt zu examiniren, daß die Examinatores, jeder separatim, die aus diesen Wissenschaften an den Candidaten zu erlassende Fragen auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens setzen, der Candidat aber solche auf der andern Seite dagegen, ohne vorgängige Communication derselben, und ohne jemandes Beihülfe, sofort in Termino und in Gegenwart derer Examinatorum eigenhändig beantworten müsse, wobei aber außer diesen schriftlichen Fragen auch vorher verschiedene mündliche an den Examinandum zu thun sind. Daß nun das Examen wirklich also vorgenommen worden, solches hat der Physikus nach geschlossenem Examen, mittelst eigenhändiger Unterschrift, und unter dem Protocolle mit zugezogenem Apotheker oder Chirurgen zu attestiren, und hierauf diesen Bogen, mittelst eines auf einem edictmäßigen Viergroschenstempelbogen aufzufassenden Berichts, an das Ober-Coll. med. zur weitern Verfügung einzusenden. In dem Berichte selbst muß der Name des Orts, wo der Candidat gelernet, und der Name seines Lehrherrn, wie auch das Jahr und der Monat, da er ein- und wieder ausgeschrieben worden, nebst den Vor- und Zunamen und Vaterlande des Candidaten deutlich benannt werden, wie auch, wo? und wie lange derselbe als Geselle servirt? oder, wenn er ein Chirurgus, und in Militairdiensten gewesen, als Feldscheer gedienet? und hat Examinator in dem Bericht noch auf seine geleistete Pflicht anzuführen, wie der Candidat im Examen bestanden? welchem auch sämmtliche Attestate des Candidaten entweder in orginalibus, oder in copiis vidimatis, beizufügen. Bei denen Examinibus derer Hebammen hat der Physikus ebenfalls, ehe er solche vornimmt, das erforderliche Commissoriale dazu, wie oben bei denen Candidatis Pharmaciae et Chirurgiae erwähnet ist, zu extrahiren; bei dem Examen einer Hebamme selbst aber zu beobachten, daß selbige in Termino Examinis ein Attestat des Hebammenlehrers, daß sie die Hebammenschule fleißig besuchet, wie auch ein Attestatum Magistratus loci, oder des Steuerraths, daß sie sich an dem vorgeschlagenen Orte als Hebamme niederlassen könne, in originali produciren müsse. Wenn nun diese Attestate richtig befunden worden: so sind selbige ans der He-

hammenkunst, sowohl, was die natürlichen, als auch, was die mancherlei Arten der widernatürlichen Geburten betrifft, wie auch über die Handgriffe, welche bei denen Wendungen der schweren Geburten vorkommen ꝛc., sowohl mündlich, als auch schriftlich, zu examiniren, und die von dem Examinatore gethanen Fragen, und darauf von der Hebamme ertheilten Antworten von ersterem aufzuzeichnen, und auf eben dieselbe Art, wie vorher bei denen Examinibus derer andern Medicinalpersonen erinnert worden, an das Ober-Coll. med. einzuschicken. Berlin, den 16. Januar 1778.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Diese, (auch durch Tit. I. §. 2. der Instruction für die Provinzial-Coll. med. vom 21. April 1800. Ausnahmsweise gestattete) Prüfung durch die Physici, ward indessen durch die Ministerialrescripte vom 5. Octob. 1810 u. 13. August 1811 untersagt, auch Hinsichts der, in vorstehender Instruction erforderten Lehr- und Serviratteste unter dem 8. März 1815 anderweitige Bestimmung getroffen (s. Prüfungen.)

Ueber das, was ein Physikus bei Visitation der Apotheken zu beobachten habe, erschien unter dem 22. August 1779 eine Instruction des Ober-Collegii medici *) welche mit der unter dem 12. März 1786 publicirten (s. Apothekenvisitation Band. 1. S. 50—52) wörtlich übereinstimmt.

Ueber das Verhalten der Physiker bei gerichtlichen Obductionen bearbeitete das Ober-Coll. med. ebenfalls eine Instruction, deren Abdruck jedoch unterblieb, weil gleichzeitig die zweckmäßigen Anweisungen zu gerichtlichen Leichenöffnungen von Rose, Autenrieth u. a. erschienen.

Im Jahre 1810 ward Seitens des Königl. Ministerii des Innern bestimmt, daß diejenigen, welche ein Physikat zu erlangen wünschen, sich dazu nicht nur durch die Ausarbeitung der, von der obern Medicinalbehörde ihnen bestimmten Themata medico-legalia, sondern auch durch eine mündliche Prüfung qualificiren müßten.

*) Abgedruckt in Uden's Magazin für die gerichtl. Arzneikunde und med. Polizei. 2 Bd. S. 322.

Durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 30. Januar 1810 ward festgesetzt, daß die Stadtphysici nicht als reine Communal-, sondern als Polizei-Officianten angesehen und daher nicht von den Stadtverordneten gewählt, sondern von Staatswegen bestellt werden sollen. (s. Stadtphysikus).

Unter dem 21. Mai und 23. Septb. 1810 wurden die Regierungen von dem Königl. Ministerio des Innern aufgefordert, bei Demselben die Bestätigung der neuen Kreis- und Stadtphysiker, ingleichen der Kreis- und Stadtchirurgenstellen, so wie die Vollziehung der, diesen Medicinalbeamten auszufertigenden, Bestallungen nachzusuchen, indem ohne Mitwirkung der Medicinalsection keine Bedienung ertheilt werden könne, die eine vorher geschehene höhere Qualification durch die Prüfung der höchsten Medicinalbehörde in Berlin, verlange, und den Regierungen (nach §. 38. der Regierungs-Instruction vom 26. Decbr. 1808.) die Anstellung in Bedienungen ohne Anfrage nur Hinsichts solcher Personen frei stehe, die zu ihrer Qualification als Medicinalpersonen einer Prüfung der Provinzial-Medicinal-Collegien bedürfen.

Durch die Bestimmung derselben Ministerialbehörde vom 30. Juli 1813 ward auch in Gemäßheit des Edicts vom 30. Juli 1812 festgesetzt, daß die Anstellung der Kreisphysiker nicht mehr von der Wahl der Kreisstände abhängen dürfe, sondern die anzustellenden Physiker von den Regierungen dem Königl. Ministerium in Vorschlag gebracht werden sollen. (s. oben S. 108. 109.)

Jüdische Aerzte dürfen aber, nach einer Resolution des Herrn Staats-Canzlers Durchl. vom 28. Feb. 1812, nicht als Kreis- oder Stadtphysici angestellt werden, weil durch §. 23. der Verordnung vom 11. März 1812, die auf die Begriffe der jüdischen Religion sich gründenden Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 10. §. 335. und der Criminal-

ordnung §. 335. No. 7. §. 357. No. 8. wegen der Beschränkung der Glaubwürdigkeit jüdischer Glaubensgenossen in Criminalsachen, ausdrücklich bestätigt sind.

Zu Reisen in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten wurden den Physicis sonst Vorspannpässe ertheilt, und das Königl. Generaldirectorium entschied in einem streitigen Falle, in welchem eine Domainenkammer die Physici als Subalternofficianten behandeln und bei ihren Dienstreisen auf die ordinaire Post verweisen wollte, unter dem 30. October 1801, daß die Physici nicht zu den Subalternofficianten gezählt werden können und ihnen schon daher, und weil die Physikatgeschäfte in der Regel keinen Aufschub leiden, Behufs ihrer Dienstreisen Vorspann bewilligt werden sollte. Nur bei Apothekenvisitationen wurde der Vorspann in der Regel verweigert, da nach Tit. II. §. 6. der rev. Apothekerordnung, der Apotheker und die Kämmerei die Visitationskosten zu gleichen Theilen tragen sollten, und der Vorspann blos den Räthen der Medicinal-Collegien für die Fälle außerordentlicher Apothekenvisitationen (durch eine Cab. Ordre vom 8. Jan. 1764) bewilligt war. Nachdem aber durch das Edict wegen Aufhebung des Vorspannes vom 28. Octob. 1810 (Ges. S. 1810 S. 77.) der Vorspann für Civilofficianten ganz aufgehoben war, wurde den Kreisphysikern Anfangs eine allgemeine Vorspannvergütung, und hiernächst durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 (Ges. S. 1816. S. 117) der Extrapostsatz von 2 Pferden bewilligt, dessen Vergütung übrigens bei medicinisch-polizeilichen Aufträgen im Kreise aus den Kreiskassen, und bei den Apothekenvisitationen nach den, im Artikel Apothekenvisitation angegebenen Grundsätzen erfolgt, Hinsichts der Reisen zu gerichtlichen Obductionen aber nicht bewilligt wird, weil dazu die Communen den Gerichtsvorspann leisten müssen (s. Ob-

duction). Der Diätensatz für Physiker bei Dienstreisen ward durch eine Verfügung des Departements der allg. Polizei und des Dep. für die Staatseinkünfte vom 16. Febr. 1813. von 1 Rthlr. täglich bis auf 2 Rthlr. excl. der Wagenmiethe, erhöht, auch durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 auf 2 Rthlr. bestimmt (s. Diäten). Medicinischpolizeiliche und gerichtliche Geschäfte in ihrem Wohnorte aber müssen die Physici ex officio übernehmen, wenn kein Privatus zu deren Vergütung verpflichtet ist (s. Gebühren).

Ueber die Verpflichtung der Physici zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der Armen und der bedürftigen beurlaubten Militairpersonen in ihren Physikatbezirken urtheilte im Jahre 1805 das Ober-Coll. med. auf die Anfrage des Ober-Kriegs-Collegii: „daß nur diejenigen Stadtphysici zur unentgeldlichen „Kur der armen Kranken verpflichtet seyen, deren „Instruction dieses besonders vorschreibe. Alle übri„gen hingegen hätten keine weitere Verbindlichkeit, „die Kranken ihrer Stadt oder ihres Kreises umsonst „zu kuriren, als die, welche jedem andern Arzte ob„liegt." Hiernach ergiengen, Hinsichts der activen und beurlaubten Militairpersonen, die in den Artikeln Beurlaubte und Militairpersonen mitgetheilten Verfügungen.

Ueber die Verbindlichkeit der Physiker zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung armer Gefangenen und Vagabunden, bestimmte das Königl. Ministerium des Innern unter dem 8. Octob. 1816, daß, wo nicht besondere Gefängniß- oder Armenärzte bestellt sind, der besoldete Physikus oder Chirurgus arme Gefangene und Vagabunden im Wohnorte ex officio behandeln müsse und nur, wenn in einzelnen Fällen dadurch besondere Mühwaltungen für die Physici entstehen, deshalb auf eine extraordinaire Gratification anzutragen sey *).

*) s. Gebühren Bd. 1. S. 451.

Diese Verfügung ward indessen noch durch die folgende modificirt und beschränkt *).

Es werden häufig an die Physiker wegen der ex officio zu verrichtenden Geschäfte, Zumuthungen gemacht, als wären sie wie andere Officianten besoldet, ungeachtet die ihnen ausgestellte Besoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den sie nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Qualification erhalten würden, wenn sie von ihrer Besoldung allein standesgemäß leben sollten. In dieser Hinsicht erfordert es die Billigkeit, den Physikern die gerichtlichen Geschäfte wenigstens bei Inquisiten aus freiden Kreisen ex officio nicht anzumuthen. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß den Physikern, welche bei Inquisitoriaten Untersuchungen, oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich seyn wird, ihnen wegen solcher, gegen die übrigen Physiker unverhältnißmäßig vermehrten Geschäfte eine angemessene höhere Besoldung auszuwerfen.

Berlin d. 4. März 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

Den Kreis- und Stadtphysikern ist, Behufs der Portofreiheit ihrer Dienstberichte die Führung eines eigenen Amtssiegels durch die Observanz gestattet, welches mit ihrer Physikatsregistratur (zu der auch die Sammlung der Amtsblätter gehört s. Amtsblatt, Gesetzsammlung) an den Nachfolger übergeht. Sie haben den Rang der Regierungsassessoren, Stadtjustiz- und Polizeirathe, stehen folglich als höhere Königl. Officianten und Eximirte in allen Privatangelegenheiten unmittelbar unter den höhern Landes-Justiz-Collegien. Auch ist ihnen eine Uniform vorgeschrieben (s. Uniform). Ihre Entlassung geschieht nach den Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 94—101. (s. Entlassung). Hinsichts ihrer Pensionirung entschied das Königl. Ministerium des Innern in einer Verfügung an die Königl. Regie-

*) Amtsbl. der Königl. Regierung zu Magdeburg Nro. 17. 1818. S. 119. den Königl. Reg. zu Potsdam 1818. S. 66 (**

rung in Pommern vom 12. Januar 1816, daß „weil „die Physikatsstellen nur Nebenämter seyen und die „Physiker den Haupterwerb aus ihrer Praxis nehmen „müßten, wegen ihrer Pensionirung die Rücksichten „nicht obwalten, welche bei Staatsdienern statt fin„den, die ihre ganze Kraft dem öffentlichen Dienste „widmen.“ Die Form ihrer Bestallung und ihre Verhältnisse gegen die Kreis- und Ortsbehörden s. in den Artikeln Kreisphysikus und Stadtphysikus.

Als höhere Medicinalbehörde ist dem Kreisphysikus sowohl, als dem Stadtphysikus die betreffende Regierung vorgesetzt, der er alle in seinem Physikatbezirke vorkommende, das Medicinalwesen und den allgemeinen Gesundheits- und Krankheitszustand betreffende Vorfälle und Ereignisse unverzüglich berichten muß. Auch haben die Physiker regelmäßig und unaufgefordert die Sanitätsberichte, die Medicinalpersonaltabellen und die Vaccinationslisten zu sammeln, zu bearbeiten und an die betreffende Regierung einzusenden (s. Medicinalpersonaltabelle, Sanitätsberichte, Schutzpockenimpfung *). Auch muß jeder Physikus sowohl ein genaues Journal über die eingekommenen und abgegangenen Medicinalsachen, als auch eine vollständige Physikatsregistratur halten, auf welche die im Artikel Amtspapiere erwähnte Bestimmung anzuwenden ist, auf die gute Beschaffenheit der Apotheken beständige Aufsicht führen **), die Apothekergehülfen und Lehrlinge prüfen ***), auf Afterärzte, Pfuscher und Medicinalcontraventionen aller Art sorgfältig vigiliren, überhaupt aber nicht

*) Ueber die Form der Geschäftsberichte s. Geschäftsstyl Bd. 13. S. 476, auch Uden's Unterricht von den Formalien der schriftlichen Geschäfte eines Königl. Preuß. Physikus durch Beispiele, im Magazin für gerichtl. Arzneikunde und med. Polizei Stendal 1782. 1. Bd. 2. St. No. 2. S. 350 u. 3 St. No. 7. S. 707.

**) s. Apothekenvisitation Bd. 1. S. 53.

***) Bd. 1. S. 67 — 72.

blos die ihm speciell aufgetragenen Geschäfte versehen, sondern, eine genaue und rege Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände des Gesundheits- und Krankheitszustandes und der Medicinalpolizei in seinem Physikatsbezirke richten.

Hinsichts der an sie ergehenden Requisitionen der betreffenden Gerichtsbehörden sind, nach einem Rescripte des Ober-Coll. med. an die Provinzial-Med. Collegien, vom 20. Juli 1782, die Physici gehalten, in Criminalfällen bei vorfallenden Obductionen, und so oft ihr Amt in Angelegenheiten ihres Ressorts erfordert wird, von den Landes-Justizcollegien Rescripte und Befehle anzunehmen und sich, denselben gemäß in vorkommenden Amtsverrichtungen bereit und willig finden zu lassen *). Auch entschied das Ober-Coll. med. auf Veranlassung eines Falles, wo ein Physikus sich weigerte, ein zur Sodomie gemißbrauchtes Schaaf zu besichtigen **) unter dem 29. Octob. 1803, daß

ein jeder Physikus, vermöge seines Amtes verbunden ist, dem Richter über jeden Fall, der nur durch medicinische Gründe aufgeklärt und entschieden werden kann, möglichst befriedigende Auskunft zu geben, der Physikus ferner nicht blos Kenntniß des menschlichen, sondern auch des Körpers der Hausthiere besitzen muß, mithin eine Untersuchung vorerwähnter Art auch allerdings zu seinem officio gehört und die Physici verbunden sind, in ähnlichen Fällen der von der competenten Behörde an sie ergehenden Requisition unweigerlich zu genügen.

Auch ergieng mit Bezug auf diese Verfügung, Hinsichts der Kreischirurgen folgendes an ein Provinzial-Med. Collegium.

Fr. W. Da nach dem Rescripte vom 29. Octob. 1803 die Physici verbunden sind, die Untersuchungen und Obductionen der thierischen Körper zu verrichten, so können die Kreischirurgen, welche immer als Gehülfen der Physiker

*) s. auch die Bestallungen in den Artikeln Kreis, und Stadtphysiker.

**) s. krit. Annalen der Staatsarzneikunde von Chr. Knape. Ersten Bandes dritten Theils S. 545—554.

zu betrachten sind, sich auch diesen Geschäften nicht entziehen, welches Euch auf Euern desfalsigen Bericht vom 27. Octbr. c. hierdurch eröffnet wird.

Berlin, den 1. Decemb. 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum und Sanitatis.

Pilulae e Resina Ialappae. (Pilulae purgantes). Aus 3 Theilen Sapo ialappinus und 1 Theil Hydrargyrum muriaticum mite wird eine Pillenmasse gemacht. Ph. bor.

Pilze. Folgende Bekanntmachung ergieng in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Min. des Innern vom 2. Juli 1812 in den Regierungsamtsblättern (Kurm. Amtsbl. 1813. No. 255. S. 259):

Zur Verhütung des von dem Genuß giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menschliche Gesundheit sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden: 1) die Morchel (Helvella esculenta). Diese hat einen kurzen weissen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Prinzip bei sich. Wenn man hie und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkungen bemerkt haben will, so rührten diese von dem langen Stehn und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Petersilie verwechselten Erdschierlings u. s. w. her. Doch sind die weißen oder ganz schwarzen mit wenigen Falten und fast ganz plattem Hute versehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen. 2) Die Spitzmorchel (Morchella esculenta). Diese kommt, so wie die vorige, im Frühlinge auch im Herbste bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen, zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genuße, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden. 3) Champignon (Agaricus campestris) ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt, und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird,

selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen convexen weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen versehen ist, und unterhalb Blätter, die in das rothbraune oder zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch, wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten erzogenen Champignons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung, und in gewissen Fällen der Vernichtung. 4) Der Reitzker oder Ritschker (Agaricus deliciosus). Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache konzentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen sehr matt sind. Unterhalb hat er gelbe oder röthlich-gelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pomeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pomeranzenfarbigen Saft geben oder wohl gar weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht. 5) Der Mousseron (Agaricus cepaceus) ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünne, schwarzbraun glänzend, fadenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechselt werden. Der ächte französische Mousseron kommt selten hier vor. 6) Der Pfefferling (Merulius cantarellus.) sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen am Strunk hinauflaufenden Adern versehn. Er wird selten und zwar nur im Herbste zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechselt werden. 7) Der Steinpilz oder Steinschwamm (Boletus edulis). Der Strunk ist dick nach unten zu bauchig, weiß und netzartig bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun; unterhalb weiß, gelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich aussieht, wenn er von Würmern angenagt ist, und endlich, wenn das Fleisch, sobald man die Löcher abkratzt, an der Luft seine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbste zu Markte. 8) Der Bocksbart (Clavaria flava) ein handlanger in unendlich viele Spitzen getheilter öfters mehr als faustdicker Schwamm,

dessen Strunk weißlich, aber alle Aeste gelb oder röthlich honigfarben sind. Er wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht, und ist brüchig. Sobald er braun, schwarz oder weiß aussieht und lederartig ist, taugt er nichts. Die Trüffeln, welche ebenfalls zu den unschädlichen Schwämmen gehören, giebt es hier nicht. Alle übrige Arten von Schwämmen aber sind, da sie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechseln sind, ganz zu verwerfen und haben sämmtliche Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß nur die oben genannten unschädlichen Arten und keine andern zum Verkauf ausgeboten werden.

Plumbum aceticum. (Saccharum Saturni depuratum). Der verkäufliche Bleizucker wird in warmen destillirtem Wasser aufgelöst, die Auflösung filtrirt und an einem kühlen Orte zum Krystallisiren hingestellt, die zurückbleibende Flüssigkeit zur Hälfte abgedunstet, damit sie wieder Krystallen ansetzt. Ph. bor.

Pocken s. Blattern, Schutzpocken.

Pockenausbrüche. Da es zur schnellen Unterdrückung der Pockenausbrüche nothwendig ist, daß die Polizeibehörden von ihrem Entstehen unverzüglich unterrichtet werden, so werden sämmtliche Einwohner aufgefordert, sobald sich bei ihren Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, solches unverzüglich ihrer zunächst vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Physikus sofort von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen hat. Zu der gedachten Anzeige sind auch die Wirthe der Häuser, in denen sich Pockenkranke befinden, verpflichtet. Vernachläßigung der Anzeige soll unausbleiblich bestraft werden. Potsdam d. 11. Novbr. 1817. (A. Bl. der K. Reg. zu Potsdam, 1817. S. 375). s. auch ansteckende Krankheiten.

Polizei-Contraventionen. Bei denselben steht nach den Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decemb. 1808. §. 45, den Königl. Regierungen das Recht zu, die Sache nach §. 243 des Anhanges zur allg. Gerichtsordnung, durch ein Resolut zu entscheiden. s. Contraventionen, Resolut, Strafen.

Polizeigerichtsbarkeit. Eine nähere, auch für Medicinalpolizei wichtige Bestimmung ihres Umfanges und Ressortverhältnisses giebt das Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 17.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei. §. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu. §. 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung. §. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen. §. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsam ums Leben gekommen ist und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

Polizeigesetze. Auf diese verweist das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. im Allgemeinen, mithin auch Hinsichts der medicinisch-polizeilichen Verordnungen zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Einwohner, und unter allgemeiner Einschärfung der in den einzelnen obrigkeitlichen Verordnungen angedrohten Strafen, wie folgt:

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist. §. 777. Ist aber durch die Uebertretung jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden, aus grober Fahrläßigkeit zugefügt hat, angesehen. §. 778. Nach dem Grade dieser Fahrläßigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf einen Monat bis zwei Jahre statt finden. §. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachläßigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, so

soll der Uebertreter noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden. §. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachläßigung der allgemeinen, einem Jeden obliegenden Vorsicht, jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt. §. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrläßigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigungen oder auf Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu Einem Jahre bestimmt werden.

Nach dem A. L. R. Theil I. Tit 6. §. 26. muß auch „ein Schaden, welcher durch Beobachtung der „Polizeigesetze hätte vermieden werden können, er„setzt werden."

Polizei-Ministerium. Zum Ressort desselben gehören, nach der Allerh. Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 die gesammte höhere und Sicherh itspolizei, (folglich auch die Aufsicht auf die Vorkehrungen zur Verhütung körperlicher Verletzungen, Unglücksfälle u. s. w.

Polizeiphysikus, in Berlin s. Stadtphysikus.

Polizeistrafen s. Strafen.

Poltzin in Pommern. Bei diesem Orte entspringt eine Mineralquelle von erdigem Stahlwasser, die aber wenig benutzt wird.

Population s. Bevölkerung.

Portofreiheit. Zu den herrschaftlichen Dienstsachen, welche dieselbe genießen, gehören auch die herrschaftl. Medicinalsachen, z. B. alle Berichte und Schreiben der Medicinalbeamten in Dienstangelegenheiten, und alle Medicinalanstalten, welche iura fisci haben. Die Physici haben ihre Amts-Berichte und Schreiben mit der Rubrik Herrschaftl. Landes-Polizei-Sachen zu versehen und sich dabei ihres Amtssiegels zu bedienen. s. die allg. Verordnung das Postwesen betr. Berlin den 11. April 1766. (N. Ed.

S. IV. S. 35), Erneuerte und erweiterte Postordnung für sämmtl. Königl. Provinzen vom 26. Nov. 1782. (N. Ed. S. VII. S. 53.), Circularverordnung für sämmtl. Postämter in den K. Landen wegen der obgewalteten Portofreiheitdifferenzien v. 10. März 1797. (N. Ed. S. X. S. 977.) Wenn Medicinalbeamte in Angelegenheiten ihres Amtes und Dienstes Briefe erhalten, die weder frankirt, noch mit einem Amtssiegel und der gedachten Rubrik versehen sind, so können sie unter Vorzeigung des Couverts und seines Inhaltes von dem betreffenden Postamte das Porto zurück verlangen.

Prämien s. Rettung aus Todesgefahr und Schutzpockenimpfungsprämien.

Praxis, Legitimation zu der ärztlichen, wundärztlichen u. s. w. s. Approbation, Gewerbschein, Prüfungen.

Prediger. Instruction für dieselben über die Kennzeichen des Todes s. Beerdigung. — Denselben ist „sowohl in Städten, als auf dem „Lande alles innerliche und äußerliche Kuriren, Urin„besehen, und Rathgeben, auch Verfertigung und „Verkaufung einiger Arzneien, bei unnachläßiger „harter Bestrafung untersagt.“ im Med. Ed. von 1725. S. 37. 38.

Prenzlau. Eine bei dieser Stadt befindliche Quelle giebt ein erdiges Stahlwasser. s. Herz Versuch einer med. Ortsbeschreibung der Ukerm. Hauptstadt Prenzlau. Berlin 1790. Besondere Badeeinrichtungen befinden sich dabei nicht.

Privat-Irren- und Krankenhäuser, dürfen nach §. 91. des Gesetzes vom 7. Septb. 1811. nur auf Genehmigung des allg. Polizei-Departements angelegt werden und stehen unter Aufsicht der betr. Regierungen. s. Irrenanstalten, Wahnsinnige.

Privilegium. Nach der Einleitung des A. L. R. §. 70. steht dem Staate das Recht zu, ein Privilegium aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls aufzuheben. Dies geschähe Hinsichts aller Gewerbsprivilegien durch das Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810 (Ges. S. 1811. S. 79.) und durch das Gesetz vom 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. Ueber die Anwendung dieser Gesetze auf die Apotheken- und Barbierstubenprivilegia s. Apothekerberichtigung und Barbierstube.

Promotion, derjenige öffentliche Act einer medicinischen Facultät, durch welchen ein Candidat der Heilkunde zum Doctor creirt wird. Schon seit dem eilften Jahrhundert galt die von den hohen Schulen (damals zu Salerno, etwas später auch zu Bologna, Paris u. s. w.) nach einer strengen Prüfung ertheilte Meisterschaft in der Heilkunde überall als zulängliche Legitimation zur Praxis und die von jenen hohen Schulen creirten Magistri in physica (seit dem 17ten Jahrhundert Doctores medicinae) wurden ohne weitere Prüfung als qualificirt betrachtet, wie solches auch jetzt noch in mehreren deutschen Ländern der Fall ist. In den Königl. Preuß. Staaten wurde zwar auch von sämmtlichen Civilärzten die Promotion, außerdem jedoch, Behufs ihrer Qualification zur Praxis, noch der Cursus und seit 1789 die Prüfung vor der höhern Medicinalbehörde, erfordert.

In der Regel muß der Promotion ein Tentamen durch den Dekan der medicinischen Facultät und ein Examen vor der gesammten Facultät *) vorangehen, ausgenommen bei der Ertheilung der Ehrendiplome. Zu große Nachsicht bei den Prüfungen veranlaßte öftere Aufforderungen der medicinischen

*) vom Promotionsexamen s. Prüfungen.

Facultäten zu mehrerer Strenge. So wurde durch ein Circulare des Ober-Schul-Collegii d. d. Berlin den 24. Febr. 1795. sämmtlichen med. Facultäten in den Königl. Preuß. Landen eingeschärft, für die Zukunft keinen andern als blos verdienten und geschickt befundenen Subjecten die höchste medicinische Würde zu ertheilen, widrigenfalls sie die Gebühren und Kosten herausgeben sollten, auch mit dem Schlusse eines jeden Jahres ein namentliches beurtheilendes Verzeichniß aller im verflossenen Jahre promovirten Subjecte einzureichen.

Durch ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 5. October 1815, wurden sämmtliche Universitäten der Monarchie erinnert: 1) die vor Ertheilung des Doctorgrades anzustellenden Prüfungen, dem Zwecke gemäß, streng und in lateinischer Sprache vorzunehmen; 2) in dem Falle, wo der Candidat seine Inauguraldissertation nicht selbst ausgearbeitet hat, keine Dispensation von der öffentlichen Disputation über Theses, oder von der Vertheidigung der angenommenen Dissertation zu ertheilen; 3) nach dem alten löblichen Gebrauch streng darauf zu halten, daß einer jeden Inauguraldissertation auch das curriculum vitae des Candidaten gedruckt beigefügt werde. — Unter dem 23. Novbr. 1815 wurde auch von dem Königl. Ministerium des Innern festgesetzt und den Universitäten zu Berlin, Halle, Königsberg und Breslau eröffnet, daß zu den medicinischen Staatsprüfungen nur die Doctoren, die, daß sie nach einem völligen Triennio auf einer oder mehreren Universitäten die Doctorwürde erlangt haben, erwiesen, künftighin zugelassen werden sollen. In Gemäßheit dieser Verfügungen ergieng durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen *) noch folgendes Publicandum:

Ins künftige sollen diejenigen Candidaten, welche in Doctorem medicinae promoviren wollen, dazu nur unter

*) Amtsbl. der K. R. zu Potsdam 1817 No. 22.

folgenden Bedingungen zugelassen werden; daß sie 1) auf Universitäten wenigstens drei Jahr Medicin studirt, 2) die mündliche Prüfung vor einer medicinischen Landesfacultät in lateinischer Sprache bestanden, 3) ihre Inauguraldissertation selbst verfaßt, oder 4) wenn dieses wegen des abgehandelten, eine tiefere Gelehrsamkeit erheischenden Gegenstandes nicht wohl zu fordern ist, solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben. — Was aber die auf ausländischen Universitäten promovirten Doctoren der Medicin betrifft, so sind solche, wenn sie sich nicht darüber ausweisen können, daß ihre Promotion auf eine gleiche für die inländischen Doctoren vorgeschriebene Weise geschehen ist, verpflichtet, sich auf einer inländischen Universität nostrificiren zu lassen. Rücksichtlich der Candidaten aber, welche, ohne den Doctorgrad erlangt zu haben, die Rechte eines practischen Arztes in den Königl. Landen erhalten und deshalb zu den Staatsprüfungen zugelassen werden wollen, ist bestimmt, daß sie sich darüber zuvörderst durch Atteste ausweisen müssen, daß sie nicht nur die Medicin, sondern auch die Chirurgie durch Unterricht und practisch erlernt haben; ferner daß sie ihr Gesuch um Zulassung zu den Staatsprüfungen, — welche so lange, bis eine neue Prüfungsordnung für Medicinalpersonen erschienen seyn wird, in der Verrichtung des anatomischen, chirurgischen und klinischen Cursus, sowie er für die Militairärzte, die für die Armee curiren, vorgeschrieben ist und in dem öffentlichen Examen vor der Ober-Examinationscommission bestehen — bei dem Königl. Ministerio des Innern anbringen und in einer kurzen Lebensbeschreibung anführen müssen, wie alt sie sind, wie und wo sie die Wundarzneiwissenschaft, Geburtshülfe und die innere Heilkunde erlernt und bisher unter ärztlicher Aufsicht geübt haben; und endlich, daß sie sich durch beizubringende Zeugnisse über ihren Lebenswandel und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren zu legitimiren haben.

Berlin, den 28. Febr. 1817.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Provinzial-Militair-Lazareth. Als bei Eröffnung des Feldzuges 1813 nur sechs fliegende Feldlazarethe, jedes auf 200 Kranke, und drei stehende Feldlazarethe, jedes zu 1200 Kranken, bestanden, von denen die letztern nur zur Hälfte mit Kranken belegt werden konnten, um für neu ankommende Kranke und Blessirte, vorzüglich nach Gefechten, Raum zu behalten, so ward unter dem 18. März

1813 zwischen dem Hrn. General-Staabschirurgus und dem Hrn. General-Kriegs-Commissair der Armee die Verabredung getroffen, noch im Rücken der Armee, weil bei derselben auf wenigstens 15000 Kranke und Blessirte zu rechnen war, Provinziallazarethe zur Aufnahme der Kranken und Blessirten aus den stehenden Feldlazarethen, anzulegen, die Verpflegung in diesen Provinziallazarethen den Regierungen zu übertragen, und für jedes Gouvernement einen Ober-Staabs-Chirurgus zu bestimmen, welcher die Provinziallazarethe bereisen und die Aufsicht darüber führen solle *). Der Herr General-Kriegs-Commissair eröffnete unter dem 26. April 1813 **), den Gouvernements, daß diese stehenden Lazarethanstalten von den Provinzen mit Aerzten, Wundärzten, Pflegebeamten u. s. w. versehen und übrigens nach dem Garnisonfuß behandelt werden sollten, doch in jedem Gouvernement unter Leitung eines chirurgischen Obern und eines Oberlazarethinspectors, daß die Bestimmung der Puncte, wo dergleichen Lazarethe anzulegen, lediglich von den Gouvernements abhangen solle, bei der Verpflegung auf jeden Kranken $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch zu rechnen sey, und daß, weil die mobilen Truppen die Löhnungen für die Kranken vacant berechnen, die stehenden Lazarethe denjenigen Löhnungsantheil, welcher den Kranken zukomme, aus ihren Fonds decken müßten, die Beiträge aber durch die Kriegs-Commissarien monatlich liquidiren lassen könnten. Unter dem 30. Juni 1813. bestimmte der Hr. General-Kriegs-Commissair in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Gen. Staabs-Chirurgus ***): 1) der chirurgische Staab unter dem Vorsitze des Hrn. General-Staabschirurgus solle in einem gelegenen Orte zusammengezogen werden, die

*) s. Ribbentrop's Samml. der Vorschriften über die Verwaltung der Lazarethe. Berlin 1815. S. 312—14.
**) Ebendas. S. 326—330.
***) Ebendas. S. 333—336.

obere Leitung der Lazarethverwaltung im Innern des Landes übernehmen und sich mit den Generalchirurgen bei den Armeen in Communication setzen. 2) In jedem Gouvernement werde ein chirurgischer Oberer, oder ein Ober-Staabschirurgus, ein Ober-Lazareth-Inspector und ein Feldapotheker angestellt, welche über die Lazarethe des Gouvernements die Aufsicht führen und nach den Anordnungen des chir. Staabes, so wie nach denen des Gouvernements, verfahren sollten. 3) Der Kriegs-Commissarius des Gouvernements werde sich der Leitung der Oekonomie annehmen und zwar in derselben Art, wie die dirigirenden Kriegs-Commissarien bei den Armeekorps. 4) In jedem Orte, worin ein Lazareth etablirt sey, werde ein Officier, als Commandant nach der ertheilten Instruction verfahren *). 5) Die Verpflegung der Kranken, so wie die ganze Behandlung derselben werde nach den Vorschriften über die Verwaltung der Feldlazarethe besorgt, so wie denn auch alle Verwaltungen nach diesem Fuß organisirt werden. 6) Ehe die Feindseligkeiten wieder ausbrechen, werden die Linien bestimmt, auf welchen Lazarethe angelegt werden sollen, so wie die Evacuationsdirectionen für den Fall, daß Gefechte gleich an den Gränzen vorfallen oder die Armee im Vorrücken gehindert wird, jene retrogradiren muß. — In Uebereinstimmung mit diesen Verfügungen wurden unter dem 9. August 1813 **) die Militair-Gouvernements durch den K. General-Intendanten General-Major Grafen von Lottum benachrichtigt, daß als Centralpunct für das gesammte Provinziallazarethwesen der oberste Staab unter dem Herrn General-Staabs-Chirurgus der Armee bestehe, jedes Gouvernement seinen besonderen chir. Staab erhalte, welcher sich mit dem Kriegs-Commissair des Gouvernements we-

*) s. Lazareth-Commandant.
**) s. Ribbentrop's Samml. S. 345—348.

Art. 16. Die Verjährung der Ansprüche, die Jemand an
```

---

## Error Analysis

### Error 1: Duplicate Content

**Description:** The model duplicated the header navigation text.

**Ground Truth:**
```

```

**Model Output:**
```

```

---

## Suggested Fixes

Consider adding explicit instructions to avoid duplicate content.
```

haltung der Utensilien, die Wäsche, die Arzneien, neben der reglementsmäßigen Verpflegung und der Unterhaltung des Wärterpersonales übernahm, ein höherer oder minderer Satz pro Kopf täglich bezahlt. Die Inspectoren und Aerzte, (insofern letztere nicht, wie es häufig geschehn, unentgeldlich fungirten), erhielten ihre Gehalte unmittelbar aus den Fonds der Gouvernements und die Communen waren verpflichtet, die Lazarethlocale einzuräumen, wobei die Baukosten jedoch für Rechnung des Staats bestritten wurden *). Oft wurde auch den Communen die Beschaffung aller oder mehrerer Bedürfnisse gegen verhältnißmäßige Vergütung überlassen, wie z. B. in folgender:

Instruction für die innere Administration und Verpflegung der Kranken in den Provinzial-Lazarethen des Gouvernements zwischen der Oder und Weichsel. §. 1. Die ärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten wird durch das ärztliche Personal besorgt. Die Anstellung der Aerzte und Chirurgen erfolgt von dem chirurgischen Obern des Staabes nach der Zahl der Kranken. Es muß möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß die Aerzte und Chirurgen, welche an dem Orte des errichteten Lazareths sich aufhalten, auch dabei beschäftigt werden. §. 2. Jedem Lazareth wird ein Dirigent für die ärztliche und chirurgische Behandlung der Kranken vorgesetzt, welcher die Kranken unter das ärztliche Personale vertheilt, die Aufsicht führt, und die Verbindung mit dem chirurgischen Staabe unterhält; auch die nöthigen Listen und Rapporte einreicht. Derselbe bedient sich zu den dabei vorkommenden Schreibereien der Hülfe der angestellten Unterchirurgen, welche ihm subordinirt sind. §. 3. Von diesem Dirigenten gehen die Bestimmungen: a) der Quantität der Verpflegung und der damit verbundenen diätischen Anordnungen, b) der Medikamenten-Consumtion aus, wegen welcher Gegenstände er dem chirurgischen Staabe verantwortlich ist. Es müssen daher zu solchen Dirigenten nicht nur geschickte Sachkundige, sondern auch zuverläßige rechtliche Subjecte gewählt werden. §. 4. Die commissarische innere Administration wird von einem Lazareth-Inspector geleitet und besorgt, dem ein Gehülfe zugeordnet wird.

*) s. Militairlazareth.

Mr. Pitt, Secretary of State, and Mr. Fox, Secretary of State, with the Duke of Portland, Lord Fitzwilliam, Lord Carlisle, Lord Loughborough, Lord Stormont, Lord Thurlow, Lord Camden, Lord Gower, Lord Grenville, Lord Sydney, Lord Mansfield, Lord Hawkesbury, Lord Chatham, Lord Hood, Lord Howe, Lord Cornwallis, Lord Amherst, Lord Rodney, Lord Keith, Lord Heathfield, Lord Cathcart, Lord Macartney, Lord Malmesbury, Lord Auckland, Lord Elgin, Lord Minto, Lord Bathurst, Lord Liverpool, Lord Sidmouth, Lord Eldon, Lord Ellenborough, Lord Melville, Lord Castlereagh, Lord Wellington, Lord Exmouth, Lord Combermere, Lord Anglesea, Lord Hill, Lord Beresford, Lord Clinton, Lord Saltoun, Lord Lynedoch, Lord Aberdeen, Lord Ripon, Lord Goderich, Lord Dudley, Lord Palmerston, Lord Grey, Lord Brougham, Lord Althorp, Lord Melbourne, Lord John Russell, Lord Holland, Lord Lansdowne, Lord Clarendon, Lord Granville, Lord Aberdeen, Lord Derby, Lord Malmesbury, Lord Cowley, Lord Clarendon, Lord Wodehouse, Lord Russell, Lord Stanley, Lord Carnarvon, Lord Cranborne, Lord Salisbury, Lord Beaconsfield, Lord Iddesleigh, Lord Rosebery, Lord Kimberley, Lord Ripon, Lord Granville, Lord Salisbury, Lord Lansdowne, Lord Cranborne, Lord Balfour, Lord Selborne, Lord Cromer, Lord Milner, Lord Curzon, Lord Crewe, Lord Morley, Lord Haldane, Lord Grey, Lord Asquith, Lord Cecil, Lord Robert Cecil, Lord Curzon, Lord Balfour, Lord Milner, Lord Derby, Lord Birkenhead, Lord Peel, Lord Reading, Lord Cushendun, Lord Hailsham, Lord Halifax, Lord Simon, Lord Samuel, Lord Snowden, Lord Cranborne, Lord Addison, Lord Attlee, Lord Morrison, Lord Jowitt, Lord Swinton, Lord Alexander, Lord Ismay, Lord Home, Lord Butler, Lord Mountbatten, Lord Boyd-Orr, Lord Woolton, Lord Salisbury, Lord Kilmuir, Lord Hailsham, Lord Home, Lord Thorneycroft, Lord Carrington, Lord Soames, Lord Whitelaw, Lord Peart, Lord Callaghan, Lord Shackleton, Lord Carrington, Lord Pym, Lord Hailsham, Lord Howe, Lord Young, Lord Cockfield, Lord Whitelaw, Lord Hurd, Lord Mackay, Lord Waddington, Lord Cranborne, Lord Richard, Lord Howe, Lord Hurd, Lord Mackay

Meer, und Ost-Indien, und Persien, und Arabien, und Egypten, und Barbarien, und Europa, und Africa, und Mohren-Land, und Ethiopien, und Nubien, und Abyssinien, und Guinea

Bibliography. Bibliography is the study of books as physical objects. Bibliographers are concerned with the history of printing, publishing, and binding, with the description of books, and with the textual history of books. Bibliography is divided into three branches: descriptive bibliography, analytical bibliography, and historical bibliography. Descriptive bibliography is the description of books as physical objects. Analytical bibliography is the study of the physical evidence of books in order to determine their textual history. Historical bibliography is the history of printing, publishing, and binding. Bibliography is also divided into two branches: enumerative bibliography and critical bibliography. Enumerative bibliography is the listing of books. Critical bibliography is the evaluation of books.

Bayern, Bd. 1. Bd. 2. Bd. 3. Bd. 4. Bd. 5. Bd. 6. Bd. 7. Bd. 8. Bd. 9. Bd. 10. Bd. 11. Bd. 12. Bd. 13. Bd. 14. Bd. 15. Bd. 16. Bd. 17. Bd. 18. Bd. 19. Bd. 20. Bd.

Ausgabe der Werke Ulrichs von Hutten, welche Böcking in Leipzig veranstaltet, ist der 4. Band erschienen, der die Schriften aus den Jahren 1520 und 1521 enthält. Wir werden auf das Werk zurückkommen, wenn es vollendet vorliegt.

Die Geschichte der Reformation in Frankreich hat Crespin in seinem Martyrologium bis zum Jahre 1564 geführt. Die Fortsetzung bis 1597 hat Jean Baptiste Stouff übernommen. Sie ist in Genf 1619 erschienen. Eine neue Ausgabe des ganzen Werkes hat Benoit besorgt

Bischof Heinrich von Basel (1286–1296) und Graf Rudolf von Habsburg (1273–1291) in Streit über die Vogtei des Klosters Beinwil. Der Bischof hatte sie dem Kloster entfremdet und dem Grafen verliehen. Dieser hatte sie dann an Ritter Walter von Hallwil weitergegeben. Der Streit wurde durch Schiedsrichter beigelegt, die Vogtei dem Kloster zurückgegeben. Der Bischof hatte dafür 200 Mark Silber zu bezahlen. Dieser Betrag wurde durch Verpfändung von Gütern aufgebracht. Die Urkunde ist ausgestellt in Basel, 1289 Juli 25.

Original: Pergament, 30 × 19 cm. Siegel des Bischofs Heinrich von Basel, des Grafen Rudolf von Habsburg und des Ritters Walter von Hallwil. Staatsarchiv Aargau, Urkunden Beinwil.

Abdruck: Urkundenbuch der Abtei Beinwil, hrsg. von Emil Zopfi, Bd. 1, Aarau 1906, S. 214 f. Nr. 198.

Mineralien, welche in Gesellschaft des Kalkspathes vorkommen, sind Bleiglanz, Zinkblende, Eisenkies, Kupferkies, Fahlerz, Quarz, Braunspath, Eisenspath, Schwerspath, Gyps, Flussspath, Arragonit, Strontianit, Cölestin, Witherit, Aragotit, Malachit, Kupferlasur, Rothkupfererz, Gediegen Kupfer, Gediegen Silber, Silberglanz, Rothgültigerz, Arsenikkies, Antimonglanz, Gediegen Arsenik, Gediegen Antimon, Realgar, Auripigment, Eisenglanz, Rothbraunerz, Brauneisenstein, Pyrolusit, Manganit, Psilomelan, Wad, Hausmannit, Chromeisenstein, Rutil, Anatas, Brookit, Titaneisen, Titanit, Perowskit, Pyrochlor, Columbit, Tantalit, Yttrotantalit, Fergusonit, Samarskit, Euxenit, Polykras, Gadolinit, Orthit, Cerit, Allanit, Monazit, Xenotim, Uranpecherz, Uranglimmer, Wolframit, Scheelit, Molybdänglanz, Gelbbleierz, Wulfenit, Vanadinit, Descloizit, Mimetesit, Pyromorphit, Apatit, Wavellit, Türkis, Lazulith, Libethenit, Olivenit, Adamin, Euchroit, Pharmakolith, Pharmakosiderit, Skorodit, Arseniksinter, Arsenikblüthe, Antimonblüthe, Antimonocker, Zinkspath, Zinkit, Galmei, Rothzinkerz, Kieselzinkerz, Willemit, Troostit, Franklinit, Zinkspinell, Zinkosit, Zinkblüthe, Zinkvitriol, Kupferschaum, Kupferuranit, Kupferglimmer, Kupferschwärze, Kupferpecherz, Kupferindig, Kupferglas, Buntkupferkies, Kupferblüthe, Kupfervitriol, Bleivitriol, Bleihornerz, Weissbleierz, Bleiglätte, Mennige, Bleischwärze

Lippe, und Hr. Graf Simon Heinrich Adolph, Hochfürstl. Durchl. zu Lippe, Regierender Herr zu Detmold, Schaumburg, Lippe, Sternberg, Brake, Alverdissen, Pyrmont, Spiegelberg, Pillenstein, Hohenlimburg, Lage, Stadthagen, Gemen, Wisch, Ahaus, Rheda, Rietberg, Kniphausen, Varel, Jever, Gödens, Erbherr zu Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg, Limburg, Gronsfeld, Diepholz, Wildeshausen, Cloppenburg, Vechta, Delmenhorst, Graf zu Holzapfel, Bronckhorst, Borculo, Lichtenvoorde, Anholt, Gehmen, Herr zu Rheina-Wolbeck, Lembeck, Beyerstein, Rhaunen, Dhaun, Kirburg, Wartenberg, Rofrano, Jsenburg, Büdingen, Meerholz, Grenzau, Wied, Runkel, Braunsberg, Hachenburg, Homburg, Schaumburg, Neuerburg, Freusburg, Herr zu Eppstein, Münzenberg, Lahr, Minzenberg, Hanau, Reichenberg, Ortenberg, Babenhausen, Rappoltstein, Hohenack, Geroldseck, Lahr, Mahlberg, Tettnang, Argen, Sonnenberg, Wasserburg, Scheer, Gundelfingen, Justingen, Schalkenburg, Marmagen, Kerpen, Lommersum, Alpen, Hallermund, Reichsgraf, Herr zu Lippe, Detmold

Mr Wilson's address was followed by a discussion, in which Mr Buchan, Mr Hugh Robert Mill, Mr Bartholomew, Mr Ogilvie, Mr Cadell, Mr Ramsay, Mr Dickson, Mr Gibb, Mr Mackay, Mr Cunningham, Mr Rankine, Mr Lyon, Mr Hamilton, Mr Bruce, Mr Grant, Mr Ferguson, Mr Kinnear, Mr Gilchrist, Mr Mackenzie, Mr Ritchie, Mr Sutherland, Mr Gordon, Mr Hutchinson, Mr Cowan, Mr Lindsay, Mr Mackinnon, Mr Mackintosh, Mr Mackenzie, Mr Macdonald, Mr Macpherson, Mr Macleod, Mr Macbeth

Wiedertäufer, und ihre Lehre, Leben und Thaten, wie sie sich
in Mähren, Polen, Preussen, Holland, Friesland, Westphalen,
Niederland, Deutschland, Schweitz, Italien, Frankreich, Eng-
land, Schottland, Hispanien, Portugal, Ungarn, Siebenbürgen,
Wallachei, Bulgarien, Griechenland, Asien, Africa, Ethiopien,
Arabien, Egypten, Syrien, Jerusalem, Persien, Indien, Tar-
tarei, Cathay, Mexico, Peru, Neuen Welt, und allen Enden
der Welt, wo sie gewesen, gehalten haben, und noch halten,
Gründlich und Warhaftig beschrieben, Durch Christlichen
Liebhaber der Warheit. Gedruckt im Jahr 1560.

Dieses Buch ist in 4. und hat 1 Alphabet, 1 Bogen, 1 Blatt.
Es ist ohne Vorrede, Register und Nachricht, wo es gedruckt
worden. Es ist aber gewiß, daß es in Mähren gedruckt worden.
Denn es ist mit den Mährischen Lettern gedruckt, und es ist
auch in Mähren gedruckt worden, weil es die Mährischen Wie-
dertäufer so sehr rühmt, und ihre Lehre und Leben so sehr
vertheidigt. Es ist auch gewiß, daß es in Mähren gedruckt
worden, weil es die Mährischen Wiedertäufer so sehr rühmt,
und ihre Lehre und Leben so sehr vertheidigt. Es ist auch
gewiß, daß es in Mähren gedruckt worden, weil es die Mäh-
rischen Wiedertäufer so sehr rühmt, und ihre Lehre und Leben
so sehr vertheidigt.

Ursachen. Die Ursachen der Entzündung sind sehr mannigfaltig. Sie können in der Einwirkung mechanischer, chemischer, thermischer Reize bestehen, ferner in der Einwirkung von Mikroorganismen, welche in die Gewebe eingedrungen sind. Die Entzündung kann auch durch Störungen der Blutcirculation, durch Embolie, Thrombose, Stauung, durch Störungen der Innervation, durch Verletzungen der Nerven, durch Reizung der Vasomotoren, durch Störungen der Ernährung, durch Anämie, Cachexie, Diabetes, durch Störungen der Secretion, durch Retention von Secreten, durch Störungen der Excretion, durch Retention von Excreten, durch Störungen der Resorption, durch Retention von Resorptionsmaterial, durch Störungen der Assimilation, durch Retention von Assimilationsmaterial, durch Störungen der Desassimilation, durch Retention von Desassimilationsmaterial, durch Störungen der Ernährung, durch Retention von Ernährungsmaterial, durch Störungen der Regeneration, durch Retention von Regenerationsmaterial, durch Störungen der Reproduktion, durch Retention von Reproduktionsmaterial, durch Störungen der Vererbung, durch Retention von Vererbungsmaterial, durch Störungen der Anpassung, durch Retention von Anpassungsmaterial, durch Störungen der Adaptation, durch Retention von Adaptationsmaterial, durch Störungen der Akklimatisation, durch Retention von Akklimatisationsmaterial, durch Störungen der Immunität, durch Retention von Immunitätsmaterial, durch Störungen der Toleranz, durch Retention von Toleranzmaterial, durch Störungen der Gewöhnung, durch Retention von Gewöhnungsmaterial, durch Störungen der Abhärtung, durch Retention von Abhärtungsmaterial, durch Störungen der Kräftigung, durch Retention von Kräftigungsmaterial, durch Störungen der Stärkung, durch Retention von Stärkungsmaterial, durch Störungen der Erholung, durch Retention von Erholungsmaterial, durch Störungen der Ruhe, durch Retention von Ruhematerial, durch Störungen der Schlaf, durch Retention von Schlafmaterial, durch Störungen der Wachheit, durch Retention von Wachheitsmaterial, durch Störungen der Aufmerksamkeit, durch Retention von Aufmerksamkeitsmaterial, durch Störungen der Konzentration, durch Retention von Konzentrationsmaterial, durch Störungen der Gedächtnis, durch Retention von Gedächtnismaterial, durch Störungen der Intelligenz, durch Retention von Intelligenzmaterial, durch Störungen der Vernunft, durch Retention von Vernunftmaterial, durch Störungen der Moral, durch Retention von Moralmaterial, durch Störungen der Ethik, durch Retention von Ethikmaterial, durch Störungen der Religion, durch Retention von Religionsmaterial, durch Störungen der Philosophie, durch Retention von Philosophiematerial, durch Störungen der Wissenschaft, durch Retention von Wissenschaftsmaterial, durch Störungen der Kunst, durch Retention von Kunstmaterial, durch Störungen der Technik, durch Retention von Technikmaterial, durch Störungen der Industrie, durch Retention von Industriematerial, durch Störungen der Landwirtschaft, durch Retention von Landwirtschaftsmaterial, durch Störungen der Forstwirtschaft, durch Retention von Forstwirtschaftsmaterial, durch Störungen der Jagd, durch Retention von Jagdmaterial, durch Störungen der Fischerei, durch Retention von Fischereimaterial, durch Störungen der Bergbau, durch Retention von Bergbaumaterial, durch Störungen der Hüttenwesen, durch Retention von Hüttenwesenmaterial, durch Störungen der Salinenwesen, durch Retention von Salinenwesenmaterial, durch Störungen der Handel, durch Retention von Handelsmaterial, durch Störungen der Verkehr, durch Retention von Verkehrsmaterial, durch Störungen der Transport, durch Retention von Transportmaterial, durch Störungen der Post, durch Retention von Postmaterial, durch Störungen der Telegraphie, durch Retention von Telegraphiematerial, durch Störungen der Telephonie, durch Retention von Telephoniematerial, durch Störungen der Radiotelegraphie, durch Retention von Radiotelegraphiematerial, durch Störungen der Radiotelephonie, durch Retention von Radiotelephoniematerial, durch Störungen der Fernsehen, durch Retention von Fernsehenmaterial, durch Störungen der Kinematographie, durch Retention von Kinematographiematerial, durch Störungen der Photographie, durch Retention von Photographiematerial, durch Störungen der Phonographie, durch Retention von Phonographiematerial, durch Störungen der Grammophonie, durch Retention von Grammophoniematerial, durch Störungen der Tonfilm, durch Retention von Tonfilmmaterial, durch Störungen der Stummfilm, durch Retention von Stummfilmmaterial, durch Störungen der Theater, durch Retention von Theatermaterial, durch Störungen der Oper, durch Retention von Opermaterial, durch Störungen der Operette, durch Retention von Operettenmaterial, durch Störungen der Ballett, durch Retention von Balletmaterial, durch Störungen der Pantomime, durch Retention von Pantomimematerial, durch Störungen der Zirkus, durch Retention von Zirkusmaterial, durch Störungen der Varieté, durch Retention von Varietématerial, durch Störungen der Kabarett, durch Retention von Kabarettmaterial, durch Störungen der Nachtlokal, durch Retention von Nachtlokalmaterial, durch Störungen der Bar, durch Retention von Barmaterial, durch Störungen der Restaurant, durch Retention von Restaurantmaterial, durch Störungen der Café, durch Retention von Cafématerial, durch Störungen der Konditorei, durch Retention von Konditoreimaterial, durch Störungen der Bäckerei, durch Retention von Bäckereimaterial, durch Störungen der Metzgerei, durch Retention von Metzgereimaterial, durch Störungen der Brauerei, durch Retention von Brauereimaterial, durch Störungen der Weinbau, durch Retention von Weinbaumaterial, durch Störungen der Obstbau, durch Retention von Obstbaumaterial, durch Störungen der Gemüsebau, durch Retention von Gemüsebaumaterial, durch Störungen der Blumenzucht, durch Retention von Blumenzuchtmaterial, durch Störungen der Gärtnerei, durch Retention von Gärtnereimaterial, durch Störungen der Landschaftsgestaltung, durch Retention von Landschaftsgestaltungsmaterial, durch Störungen der Städtebau, durch Retention von Städtebaumaterial, durch Störungen der Architektur, durch Retention von Architekturmaterial, durch Störungen der Bauwesen, durch Retention von Bauwesenmaterial, durch Störungen der Ingenieurwesen, durch Retention von Ingenieurwesenmaterial, durch Störungen der Maschinenbau, durch Retention von Maschinenbaumaterial, durch Störungen der Elektrotechnik, durch Retention von Elektrotechnikmaterial, durch Störungen der Chemie, durch Retention von Chemiematerial, durch Störungen der Physik, durch Retention von Physikmaterial, durch Störungen der Mathematik, durch Retention von Mathematikmaterial, durch Störungen der Astronomie, durch Retention von Astronomiematerial, durch Störungen der Geologie, durch Retention von Geologiematerial, durch Störungen der Meteorologie, durch Retention von Meteorologiematerial, durch Störungen der Ozeanographie, durch Retention von Ozeanographiematerial, durch Störungen der Geographie, durch Retention von Geographiematerial, durch Störungen der Kartographie, durch Retention von Kartographiematerial, durch Störungen der Vermessungswesen, durch Retention von Vermessungswesenmaterial, durch Störungen der Katasterwesen, durch Retention von Katasterwesenmaterial, durch Störungen der Grundbuchwesen, durch Retention von Grundbuchwesenmaterial, durch Störungen der Notariat, durch Retention von Notariatmaterial, durch Störungen der Anwaltschaft, durch Retention von Anwaltschaftmaterial, durch Störungen der Gerichtswesen, durch Retention von Gerichtswesenmaterial, durch Störungen der Strafvollzug, durch Retention von Strafvollzugmaterial, durch Störungen der Polizeiwesen, durch Retention von Polizeiwesenmaterial, durch Störungen der Militärwesen, durch Retention von Militärwesenmaterial, durch Störungen der Verteidigung, durch Retention von Verteidigungsmaterial, durch Störungen der Sicherheit, durch Retention von Sicherheitsmaterial, durch Störungen der Frieden, durch Retention von Friedenmaterial, durch Störungen der Krieg, durch Retention von Kriegsmaterial, durch Störungen der Waffenstillstand, durch Retention von Waffenstillstandsmaterial, durch Störungen der Friedensvertrag, durch Retention von Friedensvertragsmaterial, durch Störungen der Völkerrecht, durch Retention von Völkerrechtsmaterial, durch Störungen der Staatsrecht, durch Retention von Staatsrechtsmaterial, durch Störungen der Verfassungsrecht, durch Retention von Verfassungsrechtsmaterial, durch Störungen der Verwaltungsrecht, durch Retention von Verwaltungsrechtsmaterial, durch Störungen der Steuerrecht, durch Retention von Steuerrechtsmaterial, durch Störungen der Zollrecht, durch Retention von Zollrechtsmaterial, durch Störungen der Handelsrecht, durch Retention von Handelsrechtsmaterial, durch Störungen der Gesellschaftsrecht, durch Retention von Gesellschaftsrechtsmaterial, durch Störungen der Wechselrecht, durch Retention von Wechselrechtsmaterial, durch Störungen der Scheckrecht, durch Retention von Scheckrechtsmaterial, durch Störungen der Börsenrecht, durch Retention von Börsenrechtsmaterial, durch Störungen der Versicherungsrecht, durch Retention von Versicherungsrechtsmaterial, durch Störungen der Arbeitsrecht, durch Retention von Arbeitsrechtsmaterial, durch Störungen der Sozialrecht, durch Retention von Sozialrechtsmaterial, durch Störungen der Rentenrecht, durch Retention von Rentenrechtsmaterial, durch Störungen der Pensionsrecht, durch Retention von Pensionsrechtsmaterial, durch Störungen der Beamtenrecht, durch Retention von Beamtenrechtsmaterial, durch Störungen der Disziplinarrecht, durch Retention von Disziplinarrechtsmaterial, durch Störungen der Ehrenrecht, durch Retention von Ehrenrechtsmaterial, durch Störungen der Adelsrecht, durch Retention von Adelsrechtsmaterial, durch Störungen der Titelrecht, durch Retention von Titelrechtsmaterial, durch Störungen der Wappenrecht, durch Retention von Wappenrechtsmaterial, durch Störungen der Flaggenrecht, durch Retention von Flaggenrechtsmaterial, durch Störungen der Hymnenrecht, durch Retention von Hymnenrechtsmaterial, durch Störungen der Feiertagsrecht, durch Retention von Feiertagsrechtsmaterial, durch Störungen der Trauerrecht, durch Retention von Trauerrechtsmaterial, durch Störungen der Begräbnisrecht, durch Retention von Begräbnisrechtsmaterial, durch Störungen der Friedhofrecht, durch Retention von Friedhofrechtsmaterial, durch Störungen der Totenrecht, durch Retention von Totenrechtsmaterial, durch Störungen der Leichenrecht, durch Retention von Leichenrechtsmaterial, durch Störungen der Sterberecht, durch Retention von Sterberechtsmaterial, durch Störungen der Geburtsrecht, durch Retention von Geburtsrechtsmaterial, durch Störungen der Namensrecht, durch Retention von Namensrechtsmaterial, durch Störungen der Staatsangehörigkeitsrecht, durch Retention von Staatsangehörigkeitsrechtsmaterial, durch Störungen der Einbürgerungsrecht, durch Retention von Einbürgerungsrechtsmaterial, durch Störungen der Ausbürgerungsrecht, durch Retention von Ausbürgerungsrechtsmaterial, durch Störungen der Auswanderungsrecht, durch Retention von Auswanderungsrechtsmaterial, durch Störungen der Einwanderungsrecht, durch Retention von Einwanderungsrechtsmaterial, durch Störungen der Asylrecht, durch Retention von Asylrechtsmaterial, durch Störungen der Flüchtlingsrecht, durch Retention von Flüchtlingsrechtsmaterial, durch Störungen der Vertriebenenrecht, durch Retention von Vertriebenenrechtsmaterial, durch Störungen der Aussiedlerrecht, durch Retention von Aussiedlerrechtsmaterial, durch Störungen der Spätaussiedlerrecht, durch Retention von Spätaussiedlerrechtsmaterial, durch Störungen der Kontingentflüchtlingsrecht, durch Retention von Kontingentflüchtlingsrechtsmaterial, durch Störungen der Asylbewerberrecht, durch Retention von Asylbewerberrechtsmaterial, durch Störungen der Duldungsrecht, durch Retention von Duldungsrechtsmaterial, durch Störungen der Abschiebungsrecht, durch Retention von Abschiebungsrechtsmaterial, durch Störungen der Ausweisungsrecht, durch Retention von Ausweisungsrechtsmaterial, durch Störungen der Einreiserecht, durch Retention von Einreiserechtsmaterial, durch Störungen der Aufenthaltsrecht, durch Retention von Aufenthaltsrechtsmaterial, durch Störungen der Niederlassungsrecht, durch Retention von Niederlassungsrechtsmaterial, durch Störungen der Freizügigkeitsrecht, durch Retention von Freizügigkeitsrechtsmaterial, durch Störungen der Gewerbefreiheit, durch Retention von Gewerbefreiheitsmaterial, durch Störungen der Berufsfreiheit, durch Retention von Berufsfreiheitsmaterial, durch Störungen der Eigentumsrecht, durch Retention von Eigentumsrechtsmaterial, durch Störungen der Enteignungsrecht, durch Retention von Enteignungsrechtsmaterial, durch Störungen der Entschädigungsrecht, durch Retention von Entschädigungsrechtsmaterial, durch Störungen der Wiedergutmachungsrecht, durch Retention von Wiedergutmachungsrechtsmaterial, durch Störungen der Restitutionsrecht, durch Retention von Restitutionsrechtsmaterial, durch Störungen der Rückgabepflicht, durch Retention von Rückgabepflichtmaterial, durch Störungen der Ersatzpflicht, durch Retention von Ersatzpflichtmaterial, durch Störungen der Haftpflicht, durch Retention von Haftpflichtmaterial, durch Störungen der Gefährdungshaftung, durch Retention von Gefährdungshaftungsmaterial, durch Störungen der Verschuldenshaftung, durch Retention von Verschuldenshaftungsmaterial, durch Störungen der Kausalhaftung, durch Retention von Kausalhaftungsmaterial, durch Störungen der Finalhaftung, durch Retention von Finalhaftungsmaterial, durch Störungen der Zurechnungshaftung, durch Retention von Zurechnungshaftungsmaterial, durch Störungen der Schuldhaftung, durch Retention von Schuldhaftungsmaterial, durch Störungen der Sühnehaftung, durch Retention von Sühnehaftungsmaterial, durch Störungen der Strafhaftung, durch Retention von Strafhaftungsmaterial, durch Störungen der Maßregelhaftung, durch Retention von Maßregelhaftungsmaterial, durch Störungen der Sicherungshaftung, durch Retention von Sicherungshaftungsmaterial, durch Störungen der Präventivhaftung, durch Retention von Präventivhaftungsmaterial, durch Störungen der Repressivhaftung, durch Retention von Repressivhaftungsmaterial, durch Störungen der Resozialisierungshaftung, durch Retention von Resozialisierungshaftungsmaterial, durch Störungen der Besserungshaftung, durch Retention von Besserungshaftungsmaterial, durch Störungen der Erziehungshaftung, durch Retention von Erziehungshaftungsmaterial, durch Störungen der Bildungshaftung, durch Retention von Bildungshaftungsmaterial, durch Störungen der Ausbildungshaftung, durch Retention von Ausbildungshaftungsmaterial, durch Störungen der Fortbildungshaftung, durch Retention von Fortbildungshaftungsmaterial, durch Störungen der Weiterbildungshaftung, durch Retention von Weiterbildungshaftungsmaterial, durch Störungen der Umschulungshaftung, durch Retention von Umschulungshaftungsmaterial, durch Störungen der Rehabilitationshaftung, durch Retention von Rehabilitationshaftungsmaterial, durch Störungen der Wiedereingliederungshaftung, durch Retention von Wiedereingliederungshaftungsmaterial, durch Störungen der Integrationshaftung, durch Retention von Integrationshaftungsmaterial, durch Störungen der Inklusionshaftung, durch Retention von Inklusionshaftungsmaterial, durch Störungen der Teilhabehaftung, durch Retention von Teilhabehaftungsmaterial, durch Störungen der Partizipationshaftung, durch Retention von Partizipationshaftungsmaterial, durch Störungen der Selbstbestimmungshaftung, durch Retention von Selbstbestimmungshaftungsmaterial, durch Störungen der Autonomiehaftung, durch Retention von Autonomiehaftungsmaterial, durch Störungen der Freiheithaftung, durch Retention von Freiheithaftungsmaterial, durch Störungen der Gleichheithaftung, durch Retention von Gleichheithaftungsmaterial, durch Störungen der Brüderlichkeithaftung, durch Retention von Brüderlichkeithaftungsmaterial, durch Störungen der Solidaritätshaftung, durch Retention von Solidaritätshaftungsmaterial, durch Störungen der Gemeinschaftshaftung, durch Retention von Gemeinschaftshaftungsmaterial, durch Störungen der Gesellschaftshaftung, durch Retention von Gesellschaftshaftungsmaterial, durch Störungen der Staatshaftung, durch Retention von Staatshaftungsmaterial, durch Störungen der Völkerhaftung, durch Retention von Völkerhaftungsmaterial, durch Störungen der Menschheithaftung, durch Retention von Menschheithaftungsmaterial, durch Störungen der Weltgemeinschaftshaftung, durch Retention von Weltgemeinschaftshaftungsmaterial, durch Störungen der Universalhaftung, durch Retention von Universalhaftungsmaterial, durch Störungen der Totalhaftung, durch Retention von Totalhaftungsmaterial, durch Störungen der Absolutehaftung, durch Retention von Absolutehaftungsmaterial, durch Störungen der Unbedingthaftung, durch Retention von Unbedingthaftungsmaterial, durch Störungen der Unbegrenzthaftung, durch Retention von Unbegrenzthaftungsmaterial, durch Störungen der Unendlichhaftung, durch Retention von Unendlichhaftungsmaterial, durch Störungen der Ewighaftung, durch Retention von Ewighaftungsmaterial, durch Störungen der Zeitlosehaftung, durch Retention von Zeitlosehaftungsmaterial, durch Störungen der Raumlosehaftung, durch Retention von Raumlosehaftungsmaterial, durch Störungen der Gottähnlichkeithaftung, durch Retention von Gottähnlichkeithaftungsmaterial, durch Störungen der Allmachthaftung, durch Retention von Allmachthaftungsmaterial, durch Störungen der Allwissenheithaftung, durch Retention von Allwissenheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allgegenwarthaftung, durch Retention von Allgegenwarthaftungsmaterial, durch Störungen der Allgütehaftung, durch Retention von Allgütehaftungsmaterial, durch Störungen der Allliebehaftung, durch Retention von Allliebehaftungsmaterial, durch Störungen der Allbarmherzigkeithaftung, durch Retention von Allbarmherzigkeithaftungsmaterial, durch Störungen der Allgerechtigkeithaftung, durch Retention von Allgerechtigkeithaftungsmaterial, durch Störungen der Allheiligkeithaftung, durch Retention von Allheiligkeithaftungsmaterial, durch Störungen der Allvollkommenheithaftung, durch Retention von Allvollkommenheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allschönheithaftung, durch Retention von Allschönheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allwahrheithaftung, durch Retention von Allwahrheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allklarheithaftung, durch Retention von Allklarheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allreinheithaftung, durch Retention von Allreinheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allheilhaftung, durch Retention von Allheilhaftungsmaterial, durch Störungen der Allgesundheithaftung, durch Retention von Allgesundheithaftungsmaterial, durch Störungen der Allkraftfülle, durch Retention von Allkraftfüllematerial, durch Störungen der Allschöpferkraft, durch Retention von Allschöpferkraftmaterial, durch Störungen der Allerhaltungskraft, durch Retention von Allerhaltungskraftmaterial, durch Störungen der Allvermehrungskraft, durch Retention von Allvermehrungskraftmaterial, durch Störungen der Allbewegungskraft, durch Retention von Allbewegungskraftmaterial, durch Störungen der Allanziehungskraft, durch Retention von Allanziehungskraftmaterial, durch Störungen der Allabstoßungskraft, durch Retention von Allabstoßungskraftmaterial, durch Störungen der Allgravitationskraft, durch Retention von Allgravitationskraftmaterial, durch Störungen der Allelektrizitätskraft, durch Retention von Allelektrizitätskraftmaterial, durch Störungen der Allmagnetismuskraft, durch Retention von Allmagnetismuskraftmaterial, durch Störungen der Allchemiekraft, durch Retention von Allchemiekraftmaterial, durch Störungen der Allatomkraft, durch Retention von Allatomkraftmaterial, durch Störungen der Allkernkraft, durch Retention von Allkernkraftmaterial, durch Störungen der Allstrahlungskraft, durch Retention von Allstrahlungskraftmaterial, durch Störungen der Allwellenkraft, durch Retention von Allwellenkraftmaterial, durch Störungen der Allschwingungskraft, durch Retention von Allschwingungskraftmaterial, durch Störungen der Allresonanzkraft, durch Retention von Allresonanzkraftmaterial, durch Störungen der Allinterferenzkraft, durch Retention von Allinterferenzkraftmaterial, durch Störungen der Allbeugungskraft, durch Retention von Allbeugungskraftmaterial, durch Störungen der Allbrechungskraft, durch Retention von Allbrechungskraftmaterial, durch Störungen der Allreflexionskraft, durch Retention von Allreflexionskraftmaterial, durch Störungen der Allabsorptionskraft, durch Retention von Allabsorptionskraftmaterial, durch Störungen der Allemissionskraft, durch Retention von Allemissionskraftmaterial, durch Störungen der Allfluoreszenzkraft, durch Retention von Allfluoreszenzkraftmaterial, durch Störungen der Allphosphoreszenzkraft, durch Retention von Allphosphoreszenzkraftmaterial, durch Störungen der Allchemolumineszenzkraft, durch Retention von Allchemolumineszenzkraftmaterial, durch Störungen der Allbiolumineszenzkraft, durch Retention von Allbiolumineszenzkraftmaterial, durch Störungen der Allthermolumineszenzkraft, durch Retention von Allthermolumineszenzkraftmaterial, durch Störungen der Alltriboluminesz

Rieß, Bernhard, Wiener Chronik. Handschrift. Pergament. 1 Bd. 4°. 107 Bl. Mit 1 Miniatur. Wien, 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Cod. 3027. Bl. 1–107. Chronik der Stadt Wien von 1400–1440. Bl. 1–2 Inhaltsverzeichnis. Bl. 3–107 Text. Bl. 3 Miniatur: Bernhard Rieß überreicht sein Werk dem Bürgermeister Wolfgang Holzer. Bl. 3 Anfang: Hie hebt sich an ain puech von der stat Wienn. Bl. 107 Ende: Ich pitt alle die dis puech lesen oder hören lesen, das sie mein armen sel gedenken. Amen. Bl. 107 Schluß: Hie hat das puech ain ende. Bernhard Rieß hat es gemacht. Bl. 107 Nachtrag: Item Bernhart Rieß ist gestorben an sand Jacobs tag des heiligen zwelfpoten anno domini 1440 jar.

Bl. 1–2 Inhaltsverzeichnis. Bl. 3–107 Text. Bl. 3 Miniatur: Bernhard Rieß überreicht sein Werk dem Bürgermeister Wolfgang Holzer. Bl. 3 Anfang: Hie hebt sich an ain puech von der stat Wienn. Bl. 107 Ende: Ich pitt alle die dis puech lesen oder hören lesen, das sie mein armen sel gedenken. Amen. Bl. 107 Schluß: Hie hat das puech ain ende. Bernhard Rieß hat es gemacht. Bl. 107 Nachtrag: Item Bernhart Rieß ist gestorben an sand Jacobs tag des heiligen zwelfpoten anno domini 1440 jar.

Bl. 1–2 Inhaltsverzeichnis. Bl. 3–107 Text. Bl. 3 Miniatur: Bernhard Rieß überreicht sein Werk dem Bürgermeister Wolfgang Holzer. Bl. 3 Anfang: Hie hebt sich an ain puech von der stat Wienn. Bl. 107 Ende: Ich pitt alle die dis puech lesen oder hören lesen, das sie mein armen sel gedenken. Amen. Bl. 107 Schluß: Hie hat das puech ain ende. Bernhard Rieß hat es gemacht. Bl. 107 Nachtrag: Item Bernhart Rieß ist gestorben an sand Jacobs tag des heiligen zwelfpoten anno domini 1440 jar.

Ad Lectorem.

Ad Lectorem.

Ad Lectorem.

sind die Arbeiten durch Boten zu übersenden. Sind die Detachements 12 bis 20 Meilen vom Hauptquartier entfernt, so ist der Termin den 8ten und 12ten eines neuen Monats. §. 53. Die Listen müssen, je nachdem sie beschaffen sind, auf der Außenseite oder oberhalb mit einem deutlichen Titel versehen seyn, der enthält 1) Art der Liste, 2) Nummer und Ort des Detachements, 3) Zeitraum, für welchen die Liste gilt, 4) Name des Dirigenten vom Lazareth. Jede Liste muß vom Lazareth-Dirigenten eigenhändig unterschrieben seyn. §. 54. Die Listen müssen möglichst gut leserlich und reinlich und nicht mit zu blasser Tinte geschrieben seyn. §. 55. Die gedruckten Schemata dienen zwar zu diesen Listen, wenn aber mehr als 1 Bogen erforderlich ist, muß weißes Papier eingenäht, bis an den Kopf des Schema's abgeschnitten und die Columnen nur durchlinirt werden. Dieses gilt nicht bloß für die monatlich einzusendenden, sondern für alle beim Geschäft gebraucht werdenden Listen, so daß auf 8, höchstens 6 Bogen Ein gedruckter zu rechnen ist. XI. Das Rapportwesen. §. 56. Das Rapportwesen enthält in Zahlendarstellungen dasjenige, was das Listenwesen in Verbindung mit den Namen enthält. Man kann also sagen, daß dieses das Namen-, jenes das Zahlenverhältniß darstellt. §. 57. Der Rapport, wovon anliegend ein Schema *), giebt die Uebersicht des Lazarethzustandes in Zahlen an, als: 1) Bestand, 2) Zugang, 3) Abgang, 4) neuer Bestand. Sämmtliche Rubriken theilen sich wieder ab: a) Blessirte, b) Kranke, und die zweite und dritte Rubrik in die verschiedenen Arten des Ab- und Zugangs. Kranke Weiber werden nicht unter die Krankenzahl gerechnet, für diese ist eine besondere Columne. Die übrigen beiden Columnen erläutern sich durch ihre Uebersicht. Die vor diesen Rubriken stehenden Columnen zeigen durch die Ueberschrift ihre Bestimmungen. Wenn mehrere Tage auf den Rapport kommen, so kann dieser Raum zum Datum benutzt werden. Oberhalb des Rapports ist zu vermerken, von welchem Detachement und welchem Lazareth, z. B. vom ersten Detachement des Königl. Haupt-Reserve-Feldlazareths der Armee zu Berlin, der Rapport ist. Was von dem gedruckten hierzu nicht anwendbar ist, wird weggestrichen. Der Rapport muß vom Dirigenten eigenhändig unterschrieben werden, aber nicht zu tief herunter, damit beim Einheften des Rapports in den Acten nichts verloren geht. §. 58. Ein solcher Rapport wird täglich angefertigt und bei den Lazarethacten aufbewahrt. Sein Inhalt muß mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Auf der Kehrseite des Rap-

*) s. täglicher Rapport Bd. 1. S. 363.

ports ist der tägliche Diätzettel zu bemerken. §. 59. Ein solcher Rapport wird, wie gesagt, täglich gefertigt und bei dem Lazareth in einem eigenen Actenstück verwahrt, eingereicht. Wird aber nur alle fünf Tage ein fünftägiger Rapport eingereicht, so muß ein solcher fünftägiger Rapport die fünf Tage einzeln unter einander gesetzt darstellen, damit von jedem Tage der Bestand am Morgen, Ab- und Zugang und Bestand am Abend zu ersehen ist. Der Diätzettel wird auf der Kehrseite bei diesem fünftägigen Rapport summarisch für fünf Tage ausgefüllt. §. 60. Die fünftägigen Rapporte sind bei dem medicinischen Feld-Büreau einzusenden, wie folgt:

Am 5ten jedes Monats für die fünf Tage $\frac{1}{5}$
— 10 = — — — — — $\frac{6}{10}$
— 15 = — — — — — $\frac{11}{15}$
— 20 = — — — — — $\frac{16}{20}$
— 25 = — — — — — $\frac{21}{25}$.

Am letzten jedes Monats entweder für 3 Tage $\frac{26}{28}$, oder für die fünf Tage $\frac{26}{30}$, oder für die sechs Tage $\frac{26}{31}$, je nachdem der Monat 28, 30 oder 31 Tage hat. Diese Eintheilung muß genau beobachtet werden. Entsteht ein Lazareth z. B. am 12ten eines Monats, so geht der erste Rapport auf 4 Tage, nämlich von $\frac{12}{15}$ und kommt der zweite Rapport alsdann gleich in die vorgeschriebene Ordnung hinein. §. 61. Das Rapportwesen enthält zwar, wie schon gedacht, nur das Zahlenverhältniß, um jedoch im Büreau das Listenwesen des Ganzen übersehen zu können, ist der Rapport auf folgende Art damit in Verbindung zu setzen. Erhält ein Lazareth z. B. den 12ten eines Monats seine Entstehung durch Aufnahme der ersten Kranken, so wird am 15ten ein viertägiger Rapport eingereicht, wie oben ad 4. gesagt ist. Dieser Rapport wird also enthalten:

Bestand			Zugang		Summa		Abgang		Summa	Bestand		Weiber
pro 12ten keinen			40	=	60	=	100	nichts	=	100	=	1
— 13 =	100	=	4	=	8	=	12	=	=	112	=	=
— 14 =	112	=	3	=	5	=	8	=	=	120	=	1
— 15 =	120	=	—	=	—	=	—	8. 12. 20		100	=	—

Und es wird diesem Rapport nur ein für allemal die Specialliste der zuerst am 12ten aufgenommenen 100 Mann beigefügt, von dem fernern Zugang wird bloß das National mit genauer Anzeige des Tages der Ankunft und woher der Kranke gekommen, auf der Kehrseite des Rapports notirt. Ist hier der Raum zu klein, so muß ein besonderer Bogen oder halber Bogen zugelegt werden, der nicht zu dicht am Ende zu beschreiben ist, um in die Acten geheftet werden zu können, und worauf zu bemerken ist, zu welchem Rapport

und zu welchem Detachement er gehört. Eben so wird mit dem Abgang verfahren, nämlich: jeder abgegangene Kranke wird auf der Kehrseite des Rapports, und wenn sie nicht zureicht, auf einem separaten Blatt mit genauer Bezeichnung des Tages seiner Ankunft, seines Abgangs, und die Art des Abganges verzeichnet. Der Tag der Ankunft ist nie zu vergessen, weil dieses nur das einzige Mittel ist, ihn in den Listen aufzufinden. §. 62. Schlußbemerkungen. Die gedruckten Schemata, Listen und Rapporte erfolgen aus dem medicinischen Feld-Büreau gegen Einsendung einer Quittung. Ohne diese kann nichts verabfolgt werden. Wird die Quittung nicht gleich mitgesandt, so kann die Uebersendung nicht geschehen. §. 63. Ist genau darauf zu sehen, daß in den Berichten an den Chef, oder in das Schreiben fürs Büreau nicht mehrere fremdartige Gegenstände aufgenommen werden, sondern über jeden Gegenstand ist ein besonderes Schreiben durchaus nöthig. Angenommen der Mangel der Verpflegung und Beschwerde über Jemand vom Personale veranlaßte ein Schreiben; so muß dieses in zwei ganz besondern Berichten abgefaßt werden. §. 64. Auf den Adressen ist stets Königl. Dienstsachen mit K. D. S. zu bemerken, und wenn das Schreiben mit einem Privatpetschaft, in Ermangelung eines Dienstsiegels verschlossen wird, um dasselbe zu bemerken. Stargard, den 6. Septbr. 1813.

Nächst den Provinziallazarethen wurden auch an mehrern Orten Einquartirungslazarethe angelegt und, besonders die leicht Blessirten, bei den Bürgern oder auf den Dörfern untergebracht. Der K. General-Kriegscommissair erließ darüber unter dem 8. August 1813 folgende

Portionsbestimmung für die, wegen Mangel an Raum in den Lazarethen, bei den Bürgern oder auf den Dörfern einquartirten Kranken: *)

In den Feldlazarethen tritt nicht selten der Fall ein, daß wegen Mangel an Raum nicht alle Blessirte und Kranke in den allgemeinen Krankenhäusern untergebracht werden können, sondern bei den Bürgern, und an einigen Orten sogar auf nahe gelegenen Dörfern bei den Landleuten einquartirt werden müssen. Da nun diesen von den Lazarethen entfernten Patienten selten die instructionsmäßige Lazarethverpflegung angedeihen kann, und ihre Wirthe eben so wenig den Bedarf zu ihrer Beköstigung zu beschaffen im Stande

*) s. die Ribbentrop'sche Sammlung S. 294.

sind; so wird festgesetzt, daß diejenigen, welche wegen ihres krankhaften Zustandes bei der gewöhnlichen Naturalverpflegung eines gesunden Soldaten nach dem Zeugnisse des Arztes nicht bestehen können, die tägliche Portion nach folgenden Sätzen verabreicht werden soll, nämlich mit: 2 Pfund Commißbrod, ½ Pfd. Fleisch, 6 Loth Reiß (oder 8 Loth Graupen, oder 8 Loth Grütze, oder 16 Loth Erbsen, Bohnen, Linsen, oder 16 Loth Waizenmehl, oder ¼ Metze Kartoffeln, Rüben, oder 16 Loth Sauerkraut), 2 Loth Salz, 3 Loth Butter, ¾ Quart Bier, $\frac{1}{10}$ Quart Branntwein. Diese Portion soll den Patienten auf die Dauer ihrer Krankheit täglich ohne Rücksicht auf die Einschränkungen in dem §. 6 des Feldverpflegungs-Regulativs vom 20. Juni 1809 ungekürzt verabreicht werden. Diese Bestimmungen sind von Seiten der dirigirenden Herren Kriegscommissarien sämmtlichen betreffenden Unterbehörden, auch den Herren Divisions-Generalchirurgen bekannt zu machen.

Das Königl. Militair-Gouvernement zwischen der Elbe und Oder erließ über eben diesen Gegenstand folgende

Verordnung, wie die Einquartirungslazarethe eingerichtet seyn sollen.

§. 1. Wo die Zahl der Militairkranken sich so schnell und so bedeutend häuft, daß Casernenlazarethe zu ihrer Aufnahme nicht hinreichend am Orte und in der Gegend organisirt werden können, sollen Einquartirungslazarethe gebildet werden. §. 2. Die Einquartirungslazarethe sollen nur so lange dauern, bis die Zahl der Kranken in dem Grade gemindert ist, daß die Casernenlazarethe wieder zureichen. Es sollen dann die Einquartirungslazarethe sogleich aufgehoben und die Kranken in die Casernenlazarethe untergebracht werden. §. 3. Ein Einquartirungslazareth besteht aus einer gewissen Anzahl Militairkranken, welche in einer bestimmten Stadtabtheilung in die Häuser auf gewöhnliche Art einquartirt oder unter genaue ärztliche und militairische Aufsicht gesetzt werden. §. 4. Es können überall, wo Casernenlazarethe stattfinden, nach der gegebenen Bestimmung §. 1. auch Einquartirungslazarethe gebildet werden; sie schließen sich aber immer fest an die Casernenlazarethe an. Hat eine größere Stadt mehrere Casernenlazarethe, so können auch eben so viele Einquartirungslazarethe formirt werden; der nächste Bezirk jedes Casernenlazareths wird dann zum Einquartirungslazareth desselben Casernenlazareths benutzt, in so weit die Einquartirungsbehörde des Orts dieß zulässiger achtet. §. 5. Die Militairkranken, welche für das Einquar-

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Nachdem das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) durch Allerhöchste Verordnung vom 27. September d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 329) für das Deutsche Reich in Kraft gesetzt worden ist, bringe ich dasselbe hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Beamten meines Ressorts.

Berlin, den 1. Oktober 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

An sämmtliche Königliche Regierungen, Abtheilungen des Innern.

Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Deutsche ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze Kriegsleistungen zu übernehmen.

Kriegsleistungen sind:

1. Naturalleistungen,
2. Geldleistungen,
3. Dienstleistungen.

§. 2. Naturalleistungen können in Anspruch genommen werden:

1. für die Bedürfnisse des Heeres und der Marine,
2. für die Bedürfnisse der Festungen,
3. für die Bedürfnisse der Truppen auf dem Marsche und in Kantonnements,
4. für die Bedürfnisse der Truppen in Lagern und Cantonnements,
5. für die Bedürfnisse der Truppen in Garnison,
6. für die Bedürfnisse der Truppen in Etappenorten,
7. für die Bedürfnisse der Truppen in Quartieren,
8. für die Bedürfnisse der Truppen in Lazarethen,
9. für die Bedürfnisse der Truppen in Depots,
10. für die Bedürfnisse der Truppen in Remonte-Depots,
11. für die Bedürfnisse der Truppen in Artillerie-Depots,
12. für die Bedürfnisse der Truppen in Train-Depots,
13. für die Bedürfnisse der Truppen in Ersatz-Depots,
14. für die Bedürfnisse der Truppen in Reserve-Depots,
15. für die Bedürfnisse der Truppen in Landwehr-Depots,
16. für die Bedürfnisse der Truppen in Landsturm-Depots,
17. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
18. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
19. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
20. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
21. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
22. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
23. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
24. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
25. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
26. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
27. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
28. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
29. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
30. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
31. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
32. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
33. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
34. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
35. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
36. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
37. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
38. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
39. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
40. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
41. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
42. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
43. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
44. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
45. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
46. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
47. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
48. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
49. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
50. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
51. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
52. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
53. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
54. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
55. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
56. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
57. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
58. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
59. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
60. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
61. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
62. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
63. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
64. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
65. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
66. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
67. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
68. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
69. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
70. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
71. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
72. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
73. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
74. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
75. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
76. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
77. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
78. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
79. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
80. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
81. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
82. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
83. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
84. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
85. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
86. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
87. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
88. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
89. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
90. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
91. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
92. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
93. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,
94. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Depots,
95. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Stationen,
96. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Häfen,
97. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Werften,
98. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Arsenalen,
99. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Magazinen,
100. für die Bedürfnisse der Truppen in Marine-Lazarethen,

Von den Einrichtungen bei den Provinziallazarethen für Genesende s. Reconvalescentenlazarethe.

Provisor s. Apothekenprovisor.

Prüfungen der Medicinalpersonen.

I. Die Inauguralprüfung der ärztlichen Doctoranden besteht auf den meisten K. Preuß. Universitäten zuvörderst in einem Tentamen des Decans der medicinischen Facultät, nach dessen Ausfall beurtheilt wird, ob der Candidat zur Facultätsprüfung gelassen werden kann, und sodann in der letztern selbst, welche in lateinischer Sprache von sämmtlichen Mitgliedern der med. Facultät abgehalten wird. Erst wenn diese Prüfung nach dem Gutachten der meisten Examinatoren gnügend ausgefallen ist, wird der Doctorand zur Vertheidigung seiner Inauguraldissertation, entweder ohne oder mit Präses, gelassen und ihm die Doctorwürde entweder der Medicin allein, oder auch der Medicin und Chirurgie zugleich, conferirt, wobei im letztern Falle die Prüfung auch besonders auf chirurgische Kenntnisse gerichtet wird.

Diese Einrichtung wird gegenwärtig auf den meisten Universitäten mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Strenge, zu der die Facultäten höhern Orts wiederholt aufgefordert sind *), aufrecht erhalten. Die medicinische Facultät zu Breslau, bei der sonst nur ein Tentamen zur Promotion erfordert wurde, hat über die zweifache Inauguralprüfung neuerlich, mit Bewilligung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, folgende Bestimmungen festgesetzt und bekannt gemacht:**) 1) Die Inauguralprü-

*) s. Promotion.

**) Ordo medicorum in litterarum universitate Vratislaviensi mutationem examinis medici inauguralis indicit. Inest commentatio chirurgica de mastitidis puerperarum sanatione. Vratislav. Call. Dec. 1814. (23 pagg. 4.)

Bau des Hauses, dessen Grundriß ein Rechteck bildet, das in der Mitte durch eine Querwand geteilt wird. Die Vorderseite ist nach Süden gerichtet und hat eine Tür und zwei Fenster, die Rückseite nach Norden hat nur ein Fenster. Die Tür führt in den Vorderraum, der zugleich Küche und Wohnraum ist. Hier befindet sich der Herd, der aus einer Steinplatte besteht, die auf zwei Steinen ruht. Der Rauch entweicht durch eine Öffnung im Dach. Der Hinterraum ist Schlafraum und enthält die Betten, die aus Holzgestellen mit Strohsäcken bestehen. Die Wände sind aus Lehmziegeln gemauert und innen und außen mit Lehm verputzt. Das Dach ist ein Satteldach mit Stroh gedeckt. Der Fußboden ist festgestampfter Lehm. Ein Schuppen für das Vieh und die Vorräte gehört zu jedem Hause. Die Dörfer liegen meist in der Nähe von Flüssen oder Quellen, weil das Wasser dort leicht zu erreichen ist. Die Straßen sind unregelmäßig und eng. Es gibt keine Pflasterung. Bei Regen verwandeln sich die Straßen in Schlammwege, die kaum zu passieren sind. Die Bewohner sind Bauern, die Ackerbau und Viehzucht treiben. Sie bauen Weizen, Gerste, Hirse und Reis an. Ihre Werkzeuge sind einfach: ein Pflug, eine Hacke, eine Sichel. Sie besitzen Rinder, Schafe, Ziegen und Esel. Die Arbeit ist schwer und die Erträge sind gering. Die Bauern leben in Armut und Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern. Sie müssen einen großen Teil ihrer Ernte als Pacht abgeben. Viele sind verschuldet und können ihre Schulden nicht bezahlen. Die Kinder müssen schon früh mitarbeiten. Sie gehen nicht zur Schule. Die Frauen arbeiten im Haushalt und auf dem Feld. Sie tragen Wasser, sammeln Brennholz und kochen. Ihre Kleidung ist einfach und besteht aus Baumwolle. Die Männer tragen Hemden und Hosen, die Frauen Röcke und Tücher. Die Kleidung ist meist schmutzig und zerrissen. Es gibt keine Waschmöglichkeiten außer dem Fluß. Die Krankheiten sind zahlreich: Malaria, Typhus, Ruhr, Tuberkulose. Es gibt keine Ärzte und keine Medikamente. Die Sterblichkeit ist hoch, besonders unter den Kindern. Die Lebenserwartung ist niedrig. Die Bauern sind religiös und glauben an Geister und Dämonen. Sie haben viele Feste und Bräuche. Sie sind gastfreundlich und hilfsbereit. Sie leben in Gemeinschaft und helfen einander. Sie sind zufrieden mit ihrem Leben, obwohl es hart ist. Sie kennen kein anderes Leben. Sie wollen nichts ändern. Sie sind konservativ und traditionsgebunden. Sie lehnen alles Neue ab. Sie sind mißtrauisch gegen Fremde. Sie sprechen nur ihre Muttersprache. Sie können weder lesen noch schreiben. Sie sind Analphabeten. Sie haben keine Zeitungen, keine Bücher, keine Radios. Sie wissen nichts von der Welt außerhalb ihres Dorfes. Sie sind isoliert. Sie sind arm. Sie sind glücklich.

müssen, wenn sie sich zur ärztlichen Praxis in den Kgl. Landen qualificiren wollen, den anatomischen und klinischen Cursus und das öffentliche Examen vor der Ober-Examinationscommission in Berlin bestehen. Diejenigen Aerzte, welche, ohne den Doctortitel erlangt zu haben, die Rechte eines praktischen Arztes in den Kgl. Landen erhalten wollen, und durch Atteste nachweisen können, daß sie nicht nur die Medicin, sondern auch die Chirurgie durch Unterricht und praktisch erlernt haben, müssen sich nach dem Rescr. des K. Ministerii d. J. vom 28. Febr. 1817, dem anatomischen, chirurgischen und klinischen Cursus und der öffentlichen Prüfung vor der Ober-Examinationscommission unterziehen. Bis zum Jahre 1789 war die Qualification der Aerzte auf den, im Medicinaledicte bestimmten anatomischen Cursus und auf die Ausarbeitung eines ärztlichen Casus in lateinischer Sprache, beschränkt. Durch die Allerh. Cabinetsordre vom 15. December 1789 und 4. Febr. 1791 ward aber festgesetzt, daß die Aerzte nach Ablegung des anatomischen Cursus öffentlich und streng, durch vier Examinatoren, nämlich zwei Mitglieder des Ober-Collegii medici und zwei Mitglieder des Coll. medico-chirurgici, geprüft, die Examina über die wichtigsten Theile der Medicin in deutscher Sprache abgehalten werden sollen, und keinem Arzte nach absolvirtem Cursus die Approbation eher, als nach beigebrachtem Zeugnisse seiner in der Prüfung bewiesenen Tüchtigkeit ertheilt werden dürfe. — In dem Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll, d. d. Berlin, den 1. Febr. 1798, ward gleichfalls bestimmt, daß „jeder Arzt, welcher das Recht zu prakticiren gewinnen will, schuldig ist, den anatomischen und klinischen Cursus zu machen, auch sich nachher der öffentlichen mündlichen Prüfung zu unterwerfen.

Des Endes müsse er mit Ueberreichung seines Doctordiploms und seiner Inauguraldissertation, wovon er mehrere Exemplarien zu übergeben habe, bei dem Ober-Coll. med. die Erlaubniß zu allen diesen Prüfungen nachsuchen, da dann, wenn er qualificirt befunden werde, an das Coll. med. chir. das Erforderliche, mittelst Anschreibens, erlassen werden solle. Nur wenn er den anatomischen Cursus wenigstens gut gemacht und nachweise, daß er drei Monate lang die Berlinische, Hallische oder ähnliche klinische Lehrübungen frequentirt habe, könne er zum klinischen Cursus zugelassen werden, da er sich denn zuletzt, wenn er auch hier wenigstens gut bestanden, der mündlichen Prüfung vor der Examinationsdeputation unterwerfen müsse. Die Pensionairs und andere auf die Armee Cursirende sollten außer dem anatomisch-chirurgischen Cursus, gleich den Aerzten, auch den klinischen machen, und sich gleich denselben dem öffentlichen mündlichen Examen unterwerfen. Zugleich aber ward durch dieses Reglement vom 1. Febr. 1798, das vom 4. Febr. 1791 aufgehoben, und statt der Prüfung durch wechselnde Mitglieder des Ober-Coll. medic. und Coll. med. chir., eine besondere beständige, aus einem Director und vier Mitgliedern bestehende, Examinationsdeputation eingeführt und festgestellt. Die Art der Prüfung müsse zwar dem pflichtmäßigen Ermessen der Deputation überlassen werden, doch solle jeder Examinand aus den vorzüglichsten Branchen desjenigen Metier, dessen Ausübungsrecht er gewinnen wolle, besonders aber derjenige, der den klinischen Cursus gemacht, über die Krankheitsgeschichte seiner behandelten Patienten nach Anleitung seines Journals, und über andere ähnliche Krankheitsarten geprüft, des Candidaten theoretische und praktische Kenntniß gründlich erforscht, nicht aber derselbe durch blos speculative, im Reiche der Wissenschaften noch problematisch ge-

bliebene Fragen intimidirt werden. Sobald das Examen beendigt sey, wozu nie mehr als drei Subjecte auf einmal admittirt werden sollen, soll der Director der Deputation die Mitglieder votiren lassen, und dem Secretair derselben ein kurzes Protocoll dictiren, worin, wie jeder Candidat bestanden, nach der Mehrheit der Stimmen, auf eine unzweideutige Weise gesagt, dann das Protocoll von allen Votanten unterschrieben; auch der Bericht von dem Befund eines jeden Candidaten, mittelst Beifügung der Cursus-Atteste an die Ober-Medicinalbehörde projectirt werden solle, welche dann das Approbationspatent ausfertige. Die über die Prüfung der Militairwundärzte aufgenommenen Verhandlungen sollen aber sämmtlich in der Registratur des Ober-Medicinalcollegii bleiben, bis der Candidat wirklich in der Armee angestellt wird und der General-Staabschirurgus die Atteste fordert."

In Gemäßheit dieses Reglements haben die Aerzte gegenwärtig sowohl den Cursus (s. Cursus), als die öffentliche Prüfung, unter Einreichung ihres Doctordiploms und ihrer Inauguraldissertation bei dem K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten nachzusuchen *), welches die Ober-Examinationscommission

*) Nach dem Rescr. des K. Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen vom 19. Juli 1814, kann „Niemand zu der Staatsprüfung als praktischer Arzt zugelassen werden, der nicht seine Inauguraldissertation eingereicht und durch sein Diplom nachweist, daß er nach vorhergehender Prüfung promovirt worden, oder, in Ermangelung deren, durch eine Prüfung der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin nostrificirt worden ist." — Auch Hinsichts der Aerzte in den neuvereinigten Provinzen ist diese Anordnung durch folgende Allerh. Cabinetsordre (abgedr. in v. Kamptz Annalen 1. Jahrg. 1817. 1. Hft. S. 265) neu bestätigt: Ob Ich gleich die in Ihrem Berichte vom 12. Januar v. J. vorgetragene Billigkeit nicht verkenne, daß den Aerzten, welche in den neuen Provinzen sich zur medicinischen Praxis früher legitimirt hatten, ohne den Doctorgrad erworben zu haben, solche deshalb bei vorwurfsfreiem Betragen nicht entzogen werde, und daß auch in den ältern Provinzen diejenigen, die durch Fleiß, Unterricht und Erfahrung sich gute medici-

(s. Prüfungsbehörden) mit der Abnahme der Cursus und mit der mündlichen öffentlichen Prüfung beauftragt. Hat der Candidat den, ihm obliegenden Cursus gut absolvirt, so bekommt er das Attest, worin „die K. Direction der medicinischen Staatsprüfungen ihm bezeugt, daß er den anatomischen und klinischen Cursus gut (recht gut, vorzüglich gut) verrichtet hat," und wenn er dann auch die öffentliche Prüfung bestanden, auch darüber ein gleiches Attest derselben Behörde. Hat er sich alsdann schon für den Ort, wo er sich als praktischer Arzt niederlassen will, bestimmt, so reicht er die von der Ober-Examinationscommission erhaltenen Atteste bei dem K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ein, und erhält auf sein Ansuchen die Appr[illegible]ation. Diejenigen Candidaten aber, welche in Berlin ihre Studien beendigt haben und noch nicht wissen, wo sie sich niederlassen sollen, werden, um ihnen eine weitere Reise zu ersparen, zur Prüfung verstattet;

---

nische Kenntnisse erworben haben, zur Prüfung für die Medicinalpraxis zugelassen werden, wenn ihnen hierzu bloß das bisherige allgemeine Erforderniß des Doctorgrades abgeht; so trage Ich doch Bedenken, die Mir deshalb vorgelegte allgemeine Verordnung zu vollziehen, da diejenigen, welche sich künftig der Heilkunde widmen wollen, daraus als Regel folgern könnten, daß eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung dazu nicht weiter nöthig sey. Dieß kann aber keineswegs die Absicht seyn. Es wird daher zu dem beabsichtigten Zwecke hinreichen, daß Ich das Ministerium des Innern hierdurch authorisire, nach den Vorschlägen des, hierbei zurückgehenden Entwurfs der Verordnung, solche Ausnahmen bei den Prüfungen zu machen, ohne dergleichen Subjecte, denen es bloß an der Kenntniß der alten Sprachen fehlt, zu nöthigen, sich durch fremde Arbeit den Doctorgrad zu erwerben, die Prüfungscommission deshalb und wegen Verbesserung der Medicinal-Staatsprüfungen überhaupt, die um so nöthiger ist, mit Instruction zu versehen, und die dazu erforderlichen Mitglieder derselben nach dem jedesmaligen Bedürfnisse abzuordnen. Die Bestätigung nach der Prüfung behalte Ich Mir indeß vor, und hat der Minister des Innern solche in jedem einzelnen Falle bei Mir einzuholen. Berlin, den 31. Januar 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

auch wird ihnen demnächst, in so fern sie selbige bestehen, ein Fähigkeitszeugniß ertheilt, damit sie, wenn sie ihren Etablissementsort gefunden haben, sich gleich bei der competenten Regierung über ihre Qualification ausweisen können, und die Regierung sodann ihre Approbation (welche mithin mit dem Fähigkeitszeugnisse nicht zu verwechseln ist), bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten für den Fall nachsucht, daß sie sonst gegen die Niederlassung nichts zu erinnern hat.

Uebrigens ist von der, wiederholt ergangenen Verfügung, keinem Arzte ohne die vorschriftsmäßige Prüfung die Praxis zu erlauben, durch das Rescript des K. Ministerii des Innern vom 8. December 1809, eine Ausnahme bestimmt, wonach künftig „jeder Arzt, den der Staat für würdig hält, zur Lehre oder zur Ausübung der Heilkunst selbst, in das Land zu rufen, ohne weitere Anfrage von jeder Prüfung befreit und berechtigt seyn soll, seine Kunst auszuüben."

III. Die Staatsprüfungen der Apotheker und Chirurgen, welche sich zur Ausübung ihrer Kunst an einem größern Orte*) durch den Cursus qualificiren müssen. Nach dem Reglement vom 1. Febr. 1798. §§. 21. 22. sind „die Apotheker in großen Städten, welche nach der bisherigen Verfassung cursirt haben müssen, schuldig, den pharmaceutischen Cursus in Berlin zu machen, und sich dann bei der Examinationsdeputation prüfen zu lassen, wozu sie bei dem Ober-Medicinalcollegio, mittelst Einreichung ihrer Geburts-, Lehr-Briefe und Zeugnisse über ihre Servirjahre die nöthige Erlaubniß suchen und die erforderlichen Verfügungen extrahiren müssen. — Der Civilarzt in den Städten, welche cursirte Chirurgen erfordern, muß

*) 1r Bd. S. 250.

den anatomisch-chirurgischen Cursus machen, alsdann sich aber der öffentlichen Prüfung der Examinationsdeputation unterwerfen, nachdem er zuvor vom Ober-Medicinalcollegio zum Cursus und Examen verstattet worden." Diese Bestimmungen wurden, Hinsichts der einzureichenden Atteste, durch folgenden Erlaß des K. Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen *) modificirt.

Um künftig allen Mißverständnissen in Absicht der, von den Chirurgen zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Serviratteste vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publication eines allgemeinen Prüfungsreglements, so wie im Gefolge der Ministerialverfügung vom 5ten October 1810 **), hiermit festgesetzt, daß die Wundärzte, so wie sämmtliche Medicinalpersonen, ehe sie zu den Staatsprüfungen zugelassen werden dürfen, ein Curriculum vitae, durch die beizufügenden vorschriftsmäßigen Atteste beglaubigt, einreichen müssen, damit dadurch den Behörden die Art und Weise, wie die Supplicanten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde und die Acten eine vollständige Nachweisung über den Lebenslauf der Candidaten enthalten, wobei es allerdings nach aufgehobener Zunftverfassung nicht mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt sieben Jahre servirt habe, wohl aber, daß er sich über den genossenen Unterricht und die benutzten Gelegenheiten zur Erlangung praktischer Uebung und Geschicklichkeit gehörig ausweise.

Berlin, den 5ten März 1815.

Uebrigens gilt Hinsichts der Beglaubigung des Cursus und der Prüfung durch die Direction der med. Staatsprüfungen und Hinsichts der von dem K. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten das, in Betreff der Aerzte erwähnte.

IV. Die Prüfung der Chirurgen und Apotheker in kleineren Orten, für die es des Cursus nicht bedarf. Diese Prüfung war immer den Provinzial-Medicinalcollegien überlassen, welche sie jedoch nach ihrer Instruction vom 21. April 1800, und nach der für die Physiker vom 23. Febr.

*) s. das Publ. der K. Kurm. Reg. hiernach, vom 9. April 1815. im Amtsbl. St. 15. No. 140.

**) s. umstehend.

1771 *) und 17. October 1776 (s. Physikus) den Stadt- und Kreisphysikern überlassen konnten. Dies letztere aber ward durch folgende, sämmtlichen Regierungen zur Richtschnur mitgetheilte, Verfügung des K. Ministerii des Innern an die Pommersche Regierung untersagt:

Fr. W. Auf Eure Anfrage, in Betreff der Prüfung der Chirurgen und der Nachweisung der ihnen vorgeschriebenen Servirzeit vom 22. Septbr. c., dient Euch hiermit zur Resolution, daß durch §. 24. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Landesbehörden d. d. 26. Decbr. 1808, bestimmt worden ist, daß die den Regierungen zustehenden Prüfungen der Medicinalpersonen von ihren medicinischwissenschaftlichen Commissionen, und nicht von den Physikern vorgenommen werden sollen. Folglich ist die von Euch allegirte Verordnung von 1771 dadurch aufgehoben. Auch kommt es fernerhin nach aufgehobener Zunftverfassung nicht weiter auf die Nachweisung der 7 Servirjahre an; jedoch ist strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Medicinalpersonen sich über den, im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin, durch ihre Atteste gehörig ausweisen, auch einer schärfern Prüfung unterworfen werden. Berlin, den 5. Octbr. 1810.

A. S. V.

(gez.) Dohna.

Dies Verbot der Prüfung der Medicinalpersonen durch einzelne Physiker ward durch eine Verfügung des K. Ministerii des Innern vom 13. August 1811 an die Kurmärkische Regierung wiederholt und letztere angewiesen, die Prüfung der hier in Rede stehenden Medicinalpersonen durch die wissenschaftliche Deputation in Berlin zu veranlassen.

Hiernach haben gegenwärtig diejenigen Wundärzte und Apotheker, die des Cursus und der öffentlichen Prüfung zu ihrer Qualification nicht bedürfen, ihr Examen durch das betreffende Medicinalcollegium der Provinz, (für die Provinz Branden-

*) Bd. 1. S. 216. (Statt der durch einen Druckfehler daselbst gesetzten Jahrszahl 1775 lese man 1771), auch N. Ed. S. V. a. S. 77 — 82.

burg durch die medicinischwissenschaftliche Deputation), und auf den Grund der von diesen Behörden erhaltenen Zeugnisse, die Approbation nachzusuchen. Eben dieß gilt von den Geburtshelfern, die gegenwärtig auch noch eine besondere Prüfung in ihrem Fache bestehen müssen (s. Geburtshelfer), so wie von den Zahnärzten und Hebammen. Hinsichts der Prüfung der nicht cursirten Apotheker ward, durch eine Verfügung des K. Ministerii des Innern, vom 13. Febr. 1816, die wissenschaftliche Medicinaldeputation angewiesen, „künftig, so wie es auch in frühern Zeiten beobachtet worden, nie mehr als zwei Candidaten der Pharmacie zu gleicher Zeit zu examiniren, da auch bei dem öffentlichen Examen, wo doch der wichtigste Theil der Prüfung schon durch die Ablegung des chemisch-pharmaceutischen Cursus beseitigt ist, gesetzlich höchstens nur drei Candidaten zu gleicher Zeit examinirt werden dürfen."

Wenn Chirurgen und Apotheker, welche nur die Prüfung durch ein Medicinalcollegium bestanden haben, ihr Kunstgewerbe an Orten ausüben wollen, wo cursirte Medicinalpersonen erfordert werden, so wird ihnen, nach folgender Circularverordnung des Ober-Medicinalcollegii an sämmtliche Provinzial-Medicinalcollegien, zwar die mündliche Prüfung erlassen, der Cursus aber nicht:

Fr. W. Da bei Gelegenheit der in Anregung gebrachten Frage: „ob die bereits von den Provinzial-Collegiis medicis und den Physikern examinirten Apotheker und Wundärzte, wenn selbige sich in Städten etabliren wollen, in denen nach der bisherigen Verfassung das Recht zur Ausübung ihres Kunstgewerbes nur von cursirten Personen erworben werden kann, sich nochmals dem Examen der hiesigen beständigen Examinationsdeputation unterwerfen müssen," von Seiten Unsers Ober-Medicinaldepartements der Inhalt der hierauf Bezug habenden §§. 21 und 22. des Reglements vom 1. Febr. 1798, dahin declarirt worden, daß diejenigen Apotheker und Chirurgen, welche nach der bisherigen Verfassung den Cursum abzulegen verpflichtet sind, wenn sie

bereits vor einem Provinzial-Collegio medico ihr Examen ausgestanden haben, auch in solchem gut bestanden sind, sich nicht erst noch einem zweiten Examen bei der beständigen Examinationsdeputation unterwerfen dürfen, sondern davon dispensirt seyn sollen, wogegen sich diejenigen, welche blos von einem Physikus examinirt worden, allerdings dem nochmaligen Examen bei der beständigen Examinationsdeputation unterziehen müssen, — so machen wir Euch solches hiermit bekannt, und habt Ihr auch den Physikern Eures Departements hiervon Nachricht zu geben.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et sanitatis.

V. Die Prüfung in der gerichtlichen Arzneikunde zur Qualification zu Physikaten und den Stellen eines Chirurgi forensis und Kreischirurgi.

Um das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikates zu erlangen, müssen die Aerzte, welche sich durch den Cursus und die öffentliche Prüfung zur Praxis qualificirt haben, eine Prüfung in der gerichtlichen Arzneikunde, medicinischen Polizei und Kenntniß der Thierseuchen bestehen. Dazu war früherhin nur die Ausarbeitung einiger Aufgaben aus diesen Wissenschaften nöthig. Seit dem Jahre 1810 aber ist auch eine mündliche Prüfung der Physiker eingeführt. Denselben werden deshalb vier Aufgaben zur Ausarbeitung vorgeschrieben, und wenn diese beifallswürdig befunden wird, so wird die mündliche Prüfung abgehalten. Dieß geschieht in der Regel und für die Provinz Brandenburg durch die medicinischwissenschaftliche Deputation, in den Provinzen auch durch die Medicinalcollegien. Ueber die Prüfung der gerichtlichen und Kreischirurgen s. Chirurgus forensis. —

Hinsichts der anatomischen Prüfungen im Allgemeinen kann, nach einem Decrete des K. Ministerii des Innern vom 23. Juni 1815, „wenn in Zukunft Fälle vorkommen sollten, wo die Billigkeit es erfordert, außer der gewöhnlichen Zeit (in den Wintermonaten), eine Prüfung in der Anato-

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Herausgegeben von der Gesellschaft für Erforschung, Erhaltung und Pflege elsaß-lothringischer Altertümer und Kunstdenkmäler. 1. Jahrgang. Straßburg, Heitz & Mündel, 1885. 8°. 1 Bl., 320 S.

Der Name des Herausgebers ist nicht angegeben. Das Jahrbuch enthält folgende Aufsätze: Die Gründung der Universität Straßburg, von Alfred Erichson. — Die Straßburger Universitätsbibliothek, von Ernst Martin. — Die Straßburger Universitätsbibliothek, von Ernst Martin. — Die Straßburger Universitätsbibliothek, von Ernst Martin. — Die Straßburger Universitätsbibliothek, von Ernst Martin.

Worts, d. i. innere und äußere Heilkunde, ausüben wollen, sich schlechterdings die medicinische Doctorwürde erworben haben müssen, ist bereits durch die Allerh. Cabinetsordre vom 31. Januar d. J. bestimmt. Uebrigens kann 5) der Cursus in Berlin schlechterdings keinem praktischen Arzte erlassen werden, so lange nicht eine zum anatomischen und klinischen Cursus taugliche Anstalt für die hiesigen Provinzen organisirt ist. Alle andere Prüfungen, mit Ausnahme derer der Chirurgen und Apotheker, welche sich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder wo der Sitz der Landescollegien oder bedeutender Lehranstalten ist, niederlassen wollen, und in Berlin cursiren müssen, gehören zur Competenz des Medicinalcollegiums. Hiernach hat sich jeder, den es angeht, gebührend zu achten, und haben die Landräthe, ingleichen die Bürgermeister auf die Befolgung zu halten, mithin den unbefugten Aerzten, Wundärzten und Apothekern die medicinische und pharmaceutische Praxis nicht zu gestatten. Arnberg, den 8. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Uebrigens steht noch die Allerh. Vollziehung eines neuen und ausführlichen Reglements über die Prüfung der Medicinalpersonen in Kurzem bevor.

Prüfungsbehörden. 1) Die Inauguralprüfungen werden von der medicinischen Facultät der betreffenden Universität abgehalten. 2) Zu den medicinischen Staatsprüfungen sämmtlicher praktischen Aerzte und der Chirurgen und Apotheker der größern Städte, welche cursiren müssen, ist durch das Reglement vom 1. Febr. 1798 die allerhöchst verordnete Prüfungscommission für cursirende Medicinalpersonen eingesetzt. Director dieser Commission ist jetzt Herr Staatsrath Hufeland. Der anatomische Cursus wird gehalten von den beiden Professoren der Anatomie, Hrn. Geheimen-, auch Ober-Med. R. Dr. Knape und Hrn. Geh. Med. R. Dr. Rudolphi; der chirurgische Cursus vor dem Prof. der Chirurgie, Herrn General-Chirurgus D. Mursinna. Dem anatomisch-chirurgischen Cursus wohnt bei Civilärzten

ein, damit besonders beauftragter Rath der Medicinalabtheilung im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bei, bei Militairärzten aber einer der Kön. General-Staabs-Chirurgen der Armee, Hr. Dr. Goercke, Hr. Dr. Wiebel, oder Hr. Dr. Büttner. — Der klinische Cursus wird verrichtet unter Leitung und Aufsicht der beiden vorgesetzten Aerzte des Charité-Krankenhauses, Hrn. Staatsrath Hufeland und Hrn. Geh. Med. R. und Prof. Dr. Horn. Der chemisch-pharmaceutische Cursus wird von dem Professor der Chemie, Hrn. Geh. auch Ober-Med. R. Dr. Hermbstädt abgenommen.

Das öffentliche Examen verrichtet die K. allerhöchstverordnete beständige medicinische Ober-Examinationscommission. Von dieser ist Director Hr. Staatsrath Hufeland. Ordentliche Mitglieder derselben sind Hr. Geh. Ober-Med. Rath Dr. Formey, Hr. Geh. Ober-Med. Rath Dr. Knape, Hr. Geh. Medicinal-Rath Dr. Horn und Hr. Dr. Erhard. Außerordentliche, bei chirurgischen und pharmaceutischen Prüfungen eintretende, Mitglieder sind Hr. General-Chir. Dr. Mursinna und die Königlichen General-Staabs-Chirurgen der Armee, Hr. Dr. Goercke, Hr. Dr. Wiebel und Hr. Dr. Büttner (welche den Prüfungen der Militairärzte beiwohnen), sodann der Professor der Botanik Hr. Dr. Link, der Königl. Ober-Medicinal-Assessor Dr. Flitner und der Assessor der Chirurgie Hr. Kastner.

3) Die Prüfungen derjenigen Medicinalpersonen, welche zu ihrer Qualification des Cursus nicht bedürfen, werden, Hinsichts der Provinz Brandenburg, von der medicinischwissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, Hinsichts der übrigen Provinzen aber von den betreffenden Medicinalcollegien abgehalten, so auch die Prüfungen de-

rer, welche sich zu den Physikaten und Kreischirurgenstellen qualificiren wollen. Die fernern Bestimmungen über diese Behörden sind von dem bevorstehenden Prüfungsreglement zu erwarten.

Prüfungsgebühren. Die Gebühren an die K. Prüfungscommission für cursirende Medicinalpersonen betragen:

1) für den anatomischen, oder anatomisch-chirurgischen Cursus 20 Rtlr. Gold und 16 Gr. Courant;
2) für den chirurgischen Cursus 19 Rthlr. Gold und 16 Gr. Courant;
3) für den chemisch-pharmaceutischen Cursus eben so viel.

Für die öffentliche Prüfung bezahlt ein Arzt 1 Frdd'or und 2 Rthlr., ein Arzt und Operateur 2 Frdd'or und 3 Rthlr. 16 Gr., ein Chirurgus 1 Frdd'or und 4 Rthlr., wenn er sich aber in der gerichtlichen Wundarzneikunst prüfen läßt, 1½ Frdd'or und 4 Rthlr. 20 Gr.; ein Apotheker 1 Frdd'or und 6 Rthlr.

Nach einem Rescripte des K. Ministerii des Innern an die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen vom 7. Juni 1814, dürfen die Medicinalpersonen, welche etwa den Cursum in absentia verrichten, an die Ober-Examinationscommission dafür keine besondern Gebühren zahlen.

Was die Prüfungsgebühren bei den Medicinalcollegien betrifft, so ist darüber neuerlich nichts Allgemeines festgesetzt, doch einigen dieser Behörden nachgegeben, für jeden Examinator 2 Rthlr. vom Examinandus einzuziehen. Insbesondere sind in einem Rescripte des K. Ministerii des Innern an die K. Westpreußische Regierung vom 12. April 1812 die Gebühren für die Prüfung eines Arztes als Physikus auf 2 Rthlr. für jeden Examinator bestimmt. Außerdem ergieng Hinsichts dieser Prüfungsgebühren noch folgendes Rescript an die Kön. Regierungen:

Da die Verfügungen und Communicationen, welche den Prüfungen der Medicinalpersonen vorhergehen, soweit solche den Collegiis medicis zukommen, durch die jetzt bestehende Verfassung sich leicht sehr vervielfältigen können, so wird hierdurch bestimmt, daß dergleichen Verfügungen nicht taxirt werden, sondern nur der verschriftsmäßige Stempel dabei angewandt werde, welcher jedoch ebenfalls wegfällt, wenn die Verfügung blos darum nothwendig wird, weil eine Königl. Behörde sich mit der andern über in Frage stehende Erfordernisse und Puncte zu verständigen hat. Berlin, den 14ten Juni 1817.

Ministerium des Innern. Vierte Abtheilung.
(gez.) Köhler.

Pubertät. Den Anfang derselben setzt das Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 37. auf den Ablauf des 18ten Jahres.

Pulpa Prunorum. Reife Pflaumen werden von den Kernen befreit und weich gekocht, das Muß durch ein Haarsieb gedrückt und zur gehörigen Dicke abgedunstet. Jedem Pfunde desselben werden 2 Unzen gepulverter weißer Zucker gemischt. Ph. b.

Pulpa Tamarindorum. Das Mark von den Früchten der orientalischen Tamarinde wird in heißem Wasser macerirt, durch ein Haarsieb gerieben und bei gelinder Wärme zur gehörigen Dicke abgedunstet. Jedem Pfunde des Mußes werden 2 Unzen gepulverter weißer Zucker beigemischt. Ph. b.

Pulver s. Ailhaud'sches Pulver, Pulvis, Schießpulver.

Pulvis aromaticus. 2 Unzen Cassia cinnamomea, abgeschälte kleine Cardemomen, Ingwer und weißer Pfeffer, von jedem 1 Unze, werden zu Pulver gemischt. Ph. b.

Pulvis dentifricius. Das Pulver von gereinigtem Weinstein 4 Unzen, von florentinischer Iriswurzel 2 Unzen, von Myrrhen und Drachenblut, jedes 1 Unze, und 40 Tropfen Nelkenöl werden gemischt. Ph. b.

Pulvis gummosus (statt der Species Diatragacanthae). Das Pulver von 2 Unzen Gummi mimosae, 1 Unze Süßholz und 2 Unzen weißem Zucker, wird gemischt. Ph. b.

Pulvis Ipecacuanhae opiatus. (Pulvis Doweri). 1 Unze Kali sulphuricum, Opiumpulver und gepulverte Ipecacuanha, von jedem 1 Drachme, werden ge-

nau gemischt. Anm. Von diesem Pulver enthalten 10 Gran einen Gran Opium. Ph. b.

Pulvis Liquiritiae compositus. (Pulvis pectoralis). Das Pulver von Süßholz und Sennesblättern, jedes 1 Unze, von Fenchelsaamen und gereinigtem Schwefel jedes 1 Unze, von weißem Zucker 6 Unzen, werden gemischt. Ph. b.

Pulvis opiatus, 9 Drachmen Pulvis gummosus und 1 Drachme Opiumpulver werden genau gemischt. Anm. 10 Gran Pulvis opiatus enthalten 1 Gran Opium. Ph. b.

Pulvis sternutatorius. Herba majoranae 3 Unzen, Herba mari veri, Maiblumen und florent. Iriswurzeln, von jedem 1 Unze, werden gepulvert gemischt. Ph. b.

Pulvis stibiatus. (Statt des Pulvis resolvens simplex). 4 Unzen Kali sulphuricum, 2 Unzen Kali nitricum und eben so viel Stibium oxydatum album ablutum werden gemischt. Ph. b.

Pulvis temperans. Gleich viel Kali sulphuricum und nitricum wird gemischt. Ph. b.

Purgantia sollen nicht ohne Recept verabfolgt werden, s. Apotheker.

Putbus auf der Insel Rügen, besitzt durch die verdienstliche Liberalität Sr. Durchl. des Fürsten von Putbus, eine sehr angenehm belegene und zweckmäßig eingerichtete Seebadeanstalt, warme Seebäder in einigen Häusern, Badekarren zu den kalten Seebädern, Douche- und Tropfbad. Ein großes Badehaus, worin zugleich schwere Kranke wohnen können, wird zu Neuendorf, am Strande der Ostsee errichtet. Locale zu gesellschaftlichen Vergnügungen, der schöne fürstliche Park und die Nähe der schönsten Gegenden der romantischen Insel Rügen, machen diesen Aufenthalt sehr anziehend.

Quacksalber, s. Afterärzte, Contravenienten, Olitätenkrämer, Pfuscher.

Quarantaine. Der Mangel zweckmäßiger Anstalten gegen das Eindringen der Pest aus der Levante machte es früherhin nothwendig, auf den Gränzen der K. Preuß. Staaten die levantischen

Waaren einer strengen Quarantaine zu unterwerfen, auch bei jedem neuen Ausbruche der Pest in der Türkei, Pohlen und Rußland die, Hinsichts der Quarantaine ergangenen, Verordnungen zu erneuern und einzuschärfen. Daher wurden auch bei dem Grassiren der Pest in der Türkei im Jahre 1752 auf den Gränzen gewisse Oerter bestimmt, in welchen die ankommenden Waaren Quarantaine halten und die giftfangenden unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln ausgelüftet werden sollten, und darüber unter dem 10. April 1752 folgende Puncte gesetzlich vorgeschrieben *):

1) Alle und jede Waaren, welche aus der Türkei und andern verdächtigen Oertern mit giftfangenden Waaren, obgleich mit richtigen Pässen versehen, ankommen, können ohne Quarantaine nicht eingelassen werden, es müssen aber die Pässe dergestalt beschaffen seyn, daß a) in selbigen nicht nur die Waaren, worauf solche lauten; ingleichen der Fuhrmann, so sie führt, und derjenige, an den sie addressirt sind, deutlich exprimirt werden, sondern es muß auch b) darin angeführt seyn, wie lange sie an demjenigen Orte, wovon sie abgeschickt wird, gelegen, und wie lange sie allenfalls daselbst in der Contumaz gewesen, und auf was Art sie darinnen tractiret worden; c) müssen diese Pässe sowohl unterschrieben, als mit einem publiken Siegel versehen werden; d) muß derjenige, so die Waaren kommen läßt, dahin sehen, daß die Fuhrleute die ordentlichen Zollwege nehmen und nicht durch sogenannte Schlupfwinkel fahren, als bei welcher Gelegenheit leichtlich gute Waaren mit verdächtigen gewechselt werden könnten, und endlich hat e) jeder Kaufmann seine darüber geführte Correspondenz dergestalt zu verwahren, daß er allezeit auf Erfordern solche produciren und sich dadurch justificiren könne. 2) Ist nun der geringste Verdacht bei dem an dem Gränzort producirten Paß und Certificat wahrzunehmen, so muß die Obrigkeit des Ortes, welcher solches zu untersuchen obliegt, judiciren, ob der Verdacht so groß, daß die Waaren wirklich als verdächtig ins Land geschlichen, anzusehen, oder ob derselbe durch Einholung anderer Nachrichten von denen Oertern, wo sie abgegangen, elidirt werden könne, da denn erstern Falls die Fuhrleute mit den Waaren schlechterdings ab- und von den Gränzen zu verweisen, letztern Falls

*) N. Ed. S. I. 295.

...ground color of the wings is white, with a broad black band across the middle of the fore wings, and a black spot on the hind wings. The body is black, with white bands on the abdomen. The antennæ are long and slender, and the legs are long and black. The larvæ are green, with a yellow stripe on each side, and feed on the leaves of the cabbage. They are full-grown in about three weeks, and then change to pupæ, which are attached to the stalks of the plants. The butterflies appear in May and June, and lay their eggs on the under sides of the leaves. The eggs are yellow, and are laid in clusters of from twenty to fifty. The larvæ hatch in about a week, and begin to feed at once. They are very destructive to cabbages, and do much damage in gardens. They may be destroyed by hand-picking, or by dusting the plants with powdered hellebore or pyrethrum. The butterflies are also destroyed by birds, which are very fond of them.

The common cabbage butterfly (*Pieris rapæ*) is a well-known species, and is found in all parts of the world. It is a small butterfly, with white wings, and a black spot on the fore wings. The body is black, with white bands on the abdomen. The antennæ are long and slender, and the legs are long and black. The larvæ are green, with a yellow stripe on each side, and feed on the leaves of the cabbage. They are full-grown in about three weeks, and then change to pupæ, which are attached to the stalks of the plants. The butterflies appear in May and June, and lay their eggs on the under sides of the leaves. The eggs are yellow, and are laid in clusters of from twenty to fifty. The larvæ hatch in about a week, and begin to feed at once. They are very destructive to cabbages, and do much damage in gardens. They may be destroyed by hand-picking, or by dusting the plants with powdered hellebore or pyrethrum. The butterflies are also destroyed by birds, which are very fond of them.

The common cabbage butterfly (*Pieris rapæ*) is a well-known species, and is found in all parts of the world. It is a small butterfly, with white wings, and a black spot on the fore wings. The body is black, with white bands on the abdomen. The antennæ are long and slender, and the legs are long and black. The larvæ are green, with a yellow stripe on each side, and feed on the leaves of the cabbage. They are full-grown in about three weeks, and then change to pupæ, which are attached to the stalks of the plants. The butterflies appear in May and June, and lay their eggs on the under sides of the leaves. The eggs are yellow, and are laid in clusters of from twenty to fifty. The larvæ hatch in about a week, and begin to feed at once. They are very destructive to cabbages, and do much damage in gardens. They may be destroyed by hand-picking, or by dusting the plants with powdered hellebore or pyrethrum. The butterflies are also destroyed by birds, which are very fond of them.

Bibliothek. 215

Bibliothek, Bibliothekar, Bibliothekswissenschaft. Bibliothek (griech.) ist eine Sammlung von Büchern, Handschriften, Karten, Bildern, Münzen, Medaillen, Gemmen, Siegeln, Antiquitäten, Naturalien, Instrumenten, Modellen, Globen, Musikalien, Partituren, Noten, Autographen, Briefen, Dokumenten, Urkunden, Akten, Zeitungen, Zeitschriften, Flugschriften, Broschüren, Plakaten, Programmen, Katalogen, Prospekten, Inventaren, Verzeichnissen, Tabellen, Tafeln, Diagrammen, Schemata, Formularen, Anweisungen, Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Reglements, Statuten, Satzungen, Protokollen, Berichten, Gutachten, Denkschriften, Memoiren, Tagebüchern, Reisebeschreibungen, Atlanten, Plänen, Grundrissen, Aufrissen, Durchschnitten, Ansichten, Photographien, Lichtdrucken, Radierungen, Stichen, Holzschnitten, Lithographien, Kupferstichen, Gemälden, Skizzen, Entwürfen, Zeichnungen, Kartons, Vorlagen, Mustern, Proben, Modellen, Abgüssen, Reliefs, Statuen, Büsten, Vasen, Gefäßen, Geräten, Waffen, Rüstungen, Kostümen, Trachten, Uniformen, Fahnen, Standarten, Wappen, Siegeln, Münzen, Medaillen, Gemmen, Kameen, Mineralien, Gesteinen, Versteinerungen, Fossilien, Pflanzen, Herbarien, Präparaten, Tieren, Vögeln, Fischen, Insekten, Schmetterlingen, Käfern, Muscheln, Schnecken, Korallen, Schwämmen, Seesternen, Seeigeln, Krebsen, Spinnen, Würmern, Eingeweiden, Knochen, Skeletten, Schädeln, Gebissen, Hörnern, Geweihen, Klauen, Hufen, Federn, Fellen, Häuten, Leder, Pergament, Papier, Tapeten, Stoffen, Geweben, Teppichen, Gobelins, Stickereien, Spitz

ſchen Staaten gegenwärtig nur auf Veranlaſſung irgend eines beſonders heftigen oder ſehr verbreiteten Peſtausbruchs in andern Gegenden, (worüber das Departement der auswärtigen Angelegenheiten durch die Legationen und Conſulate, unverzügliche Anzeige erhält) die Quarantaineanſtalten nothwendig und geſchärft werden. Auch bedarf es in den Königl. Preuß. Seehäfen weniger einer ſtrengen Quarantaine, da, um die Oſtſeehäfen gegen anſteckende Krankheiten zu ſichern, Kaiſerlich Ruſſiſcher und Königlich Preußiſcher Seits die Anordnung getroffen iſt, daß kein Schiff eingelaſſen wird, ohne den, von einer der in Dänemark zu Helſingör, Nyborg, Tönningen oder Friderika angeordneten Quarantaine-Commiſſionen ausgeſtellten Geſundheitsſchein vorgelegt zu haben *). Diejenigen Schiffe, welche mit dieſen Geſundheitsſcheinen nicht verſehen ſind, werden zurückgewieſen. Sollten ſie dennoch durch Stranden oder heimlich anlanden, ſo werden Hinſichts der Mannſchaft und der Ladung die nöthigen Präcautionen gebraucht, je nachdem das Schiff aus einer verdächtigen Gegend kommt oder giftfangende Waaren führt, wie ſolches für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen auch in einer K. Schwed. Quarantaine-Verordnung vom 19. April 1805 **) ſchon ausführlich beſtimmt iſt; ſ. übrigens auch anſteckende Krankheiten, gelbes Fieber, Peſt, Typhus und, Hinſichts der Quarantaine gegen die Rinderpeſt, Viehquarantaine.

Queckſilber ſ. Hydrargyrum, Vergiftung.

Quittungen, der Apotheker. A. L. R. Thl. I. Tit. 16.

§. 146. Wenn Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres die am Schluſſe deſſelben gemacht worden, ohne Vorbehalt quittirt haben, ſo ſind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten. §. 147. Ein gleiches

*) Amtsbl. der K. Reg. zu Danzig No. 35. 1817.
**) abgedruckt in Auguſtin Archiv der Staatsarzneikunde 3r Bd. 2 St. S. 219—247.

gilt auch bei den Apothekern, Handwerkern und andern, welche entweder mit ihren Kunden überhaupt oder mit dem Inhaber der Quittung insonderheit, erweislich in dem Verhältnisse stehen, daß sie sich mit denselben wegen ihrer Lieferungen, oder Leistungen, alljährlich in einem gewissen Termine zu berechnen und auseinander zu setzen pflegen.

Rabatt. Die Arzneitaxe von 1815 enthält darüber folgende Bestimmungen.

Wenn von einem Arzneimittel, wovon in der Taxe der Preis für 1 Drachme bestimmt ist, ½ Unze oder mehr verordnet wird, so muß dasselbe alsdann um den vierten Theil oder 25 Procent wohlfeiler, als die Taxe besagt, berechnet werden. Das Nämliche gilt auch von Arzneimitteln, deren Preis auf eine Unze bestimmt ist, wenn davon ½ Pfund oder mehr auf einmal vorgeschrieben wird. Bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für öffentliche Armen- und Krankenanstalten muß aber, wenn der Debit im Durchschnitt monatlich die Summen von 50 Thalern übersteigt, bei allen Quantitäten ohne Ausnahme rabattirt oder von der Summe überhaupt ein Rabatt von 20 bis 25 Procent gegeben werden, wenn über den letztern mit den Vorstehern der Armen- oder Heilanstalten nicht bereits besondere Verträge, wie z. B. in Berlin, bestehen. Bei den vorläufig noch gültig bleibenden Preisen der, der Hufeland'schen Armenpharmakopoe angefügten Taxe ist dieser Rabatt bereits bei jedem einzelnen Mittel in Abzug gebracht worden, daher diesen Preisen, vor deren Zusammenstellung mit denen dieser Taxe, ⅓ hinzuzurechnen ist, um ein doppeltes Rabattiren zu vermeiden. Kleine Quantitäten der Arzneimittel von ganz geringem Werthe, bei deren Berechnung nach den angegebenen Taxpreisen unbezahlbare Brüche herauskommen würden, werden zu 3 Pfennigen gerechnet. Kommen deren 6 in einem Recepte vor, so betragen sie, Groschen.

Nach einer, an sämmtliche Regierungen erlassenen, Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 24. Decembr. 1816, gehören die Militairlazarethe unter die Kathegorie der öffentlichen Krankenanstalten, bei welchen die (obigen) Bestimmungen der Arzneitaxe über den Rabatt in Anwendung gebracht werden sollen. (Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1817). ferner s. auch Gensd'armen.

Räucherungen, mineralsaure. Als zu diesen die Guyton-Morveau'schen Apparate bekannt wurden, ergieng deshalb vom K. Generaldirectorio

Gospel. Alexander Severus (A.D. 222–235) had a chapel in which he worshipped Abraham, Orpheus, Christ, and Alexander the Great. Aurelian (A.D. 270–275) built a temple to the Sun, and Diocletian (A.D. 284–305) another to Jupiter.

Nero (A.D. 54–68) was the first persecutor of the Christians. He charged them with setting fire to Rome, and put them to death in the most cruel manner. Some were covered with the skins of wild beasts and torn to pieces by dogs; others were dressed in garments dipped in pitch, and burned to serve as torches to light the streets at night. Domitian (A.D. 81–96) banished St. John to the island of Patmos, and put to death many Christians. Trajan (A.D. 98–117) ordered that Christians should be punished if they refused to worship the gods, but that they should not be sought out. Hadrian (A.D. 117–138) ordered that Christians should not be put to death without a fair trial. Antoninus Pius (A.D. 138–161) ordered that Christians should not be persecuted. Marcus Aurelius (A.D. 161–180) persecuted the Christians. Septimius Severus (A.D. 193–211) persecuted the Christians. Maximinus (A.D. 235–238) persecuted the Christians. Decius (A.D. 249–251) persecuted the Christians. Valerian (A.D. 253–260) persecuted the Christians. Aurelian (A.D. 270–275) persecuted the Christians. Diocletian (A.D. 284–305) persecuted the Christians. Galerius (A.D. 305–311) persecuted the Christians. Maximinus (A.D. 311–313) persecuted the Christians. Licinius (A.D. 313–323) persecuted the Christians. Constantine (A.D. 306–337) ordered that Christians should not be persecuted. Julian (A.D. 361–363) persecuted the Christians. Jovian (A.D. 363–364) ordered that Christians should not be persecuted. Valens (A.D. 364–378) persecuted the Christians. Gratian (A.D. 375–383) ordered that Christians should not be persecuted. Theodosius (A.D. 379–395) ordered that Christians should not be persecuted. Arcadius (A.D. 395–408) ordered that Christians should not be persecuted. Honorius (A.D. 395–423) ordered that Christians should not be persecuted. Theodosius II. (A.D. 408–450) ordered that Christians should not be persecuted. Valentinian III. (A.D. 425–455) ordered that Christians should not be persecuted. Marcian (A.D. 450–457) ordered that Christians should not be persecuted. Leo (A.D. 457–474) ordered that Christians should not be persecuted. Zeno (A.D. 474–491) ordered that Christians should not be persecuted. Anastasius (A.D. 491–518) ordered that Christians should not be persecuted. Justin (A.D. 518–527) ordered that Christians should not be persecuted. Justinian (A.D. 527–565) ordered that Christians should not be persecuted. Justin II. (A.D. 565–578) ordered that Christians should not be persecuted. Tiberius II. (A.D. 578–582) ordered that Christians should not be persecuted. Maurice (A.D. 582–602) ordered that Christians should not be persecuted. Phocas (A.D. 602–610) ordered that Christians should not be persecuted. Heraclius (A.D. 610–641) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine III. (A.D. 641) ordered that Christians should not be persecuted. Heraclius Constantine (A.D. 641) ordered that Christians should not be persecuted. Constans II. (A.D. 641–668) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine IV. (A.D. 668–685) ordered that Christians should not be persecuted. Justinian II. (A.D. 685–695) ordered that Christians should not be persecuted. Leontius (A.D. 695–698) ordered that Christians should not be persecuted. Tiberius III. (A.D. 698–705) ordered that Christians should not be persecuted. Justinian II. (A.D. 705–711) ordered that Christians should not be persecuted. Philippicus (A.D. 711–713) ordered that Christians should not be persecuted. Anastasius II. (A.D. 713–715) ordered that Christians should not be persecuted. Theodosius III. (A.D. 715–717) ordered that Christians should not be persecuted. Leo III. (A.D. 717–741) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine V. (A.D. 741–775) ordered that Christians should not be persecuted. Leo IV. (A.D. 775–780) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine VI. (A.D. 780–797) ordered that Christians should not be persecuted. Irene (A.D. 797–802) ordered that Christians should not be persecuted. Nicephorus (A.D. 802–811) ordered that Christians should not be persecuted. Stauracius (A.D. 811) ordered that Christians should not be persecuted. Michael I. (A.D. 811–813) ordered that Christians should not be persecuted. Leo V. (A.D. 813–820) ordered that Christians should not be persecuted. Michael II. (A.D. 820–829) ordered that Christians should not be persecuted. Theophilus (A.D. 829–842) ordered that Christians should not be persecuted. Michael III. (A.D. 842–867) ordered that Christians should not be persecuted. Basil I. (A.D. 867–886) ordered that Christians should not be persecuted. Leo VI. (A.D. 886–911) ordered that Christians should not be persecuted. Alexander (A.D. 911–912) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine VII. (A.D. 912–959) ordered that Christians should not be persecuted. Romanus I. (A.D. 919–944) ordered that Christians should not be persecuted. Romanus II. (A.D. 959–963) ordered that Christians should not be persecuted. Nicephorus II. (A.D. 963–969) ordered that Christians should not be persecuted. John I. (A.D. 969–976) ordered that Christians should not be persecuted. Basil II. (A.D. 976–1025) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine VIII. (A.D. 1025–1028) ordered that Christians should not be persecuted. Romanus III. (A.D. 1028–1034) ordered that Christians should not be persecuted. Michael IV. (A.D. 1034–1041) ordered that Christians should not be persecuted. Michael V. (A.D. 1041–1042) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine IX. (A.D. 1042–1055) ordered that Christians should not be persecuted. Theodora (A.D. 1055–1056) ordered that Christians should not be persecuted. Michael VI. (A.D. 1056–1057) ordered that Christians should not be persecuted. Isaac I. (A.D. 1057–1059) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine X. (A.D. 1059–1067) ordered that Christians should not be persecuted. Romanus IV. (A.D. 1067–1071) ordered that Christians should not be persecuted. Michael VII. (A.D. 1071–1078) ordered that Christians should not be persecuted. Nicephorus III. (A.D. 1078–1081) ordered that Christians should not be persecuted. Alexius I. (A.D. 1081–1118) ordered that Christians should not be persecuted. John II. (A.D. 1118–1143) ordered that Christians should not be persecuted. Manuel I. (A.D. 1143–1180) ordered that Christians should not be persecuted. Alexius II. (A.D. 1180–1183) ordered that Christians should not be persecuted. Andronicus I. (A.D. 1183–1185) ordered that Christians should not be persecuted. Isaac II. (A.D. 1185–1195) ordered that Christians should not be persecuted. Alexius III. (A.D. 1195–1203) ordered that Christians should not be persecuted. Isaac II. (A.D. 1203–1204) ordered that Christians should not be persecuted. Alexius IV. (A.D. 1204) ordered that Christians should not be persecuted. Alexius V. (A.D. 1204) ordered that Christians should not be persecuted. Theodore I. (A.D. 1204–1222) ordered that Christians should not be persecuted. John III. (A.D. 1222–1254) ordered that Christians should not be persecuted. Theodore II. (A.D. 1254–1258) ordered that Christians should not be persecuted. John IV. (A.D. 1258–1261) ordered that Christians should not be persecuted. Michael VIII. (A.D. 1261–1282) ordered that Christians should not be persecuted. Andronicus II. (A.D. 1282–1328) ordered that Christians should not be persecuted. Andronicus III. (A.D. 1328–1341) ordered that Christians should not be persecuted. John V. (A.D. 1341–1391) ordered that Christians should not be persecuted. John VI. (A.D. 1347–1354) ordered that Christians should not be persecuted. Manuel II. (A.D. 1391–1425) ordered that Christians should not be persecuted. John VII. (A.D. 1425–1448) ordered that Christians should not be persecuted. Constantine XI. (A.D. 1448–1453) ordered that Christians should not be persecuted.

Bibliothek. Die Bibliothek des Klosters Reichenau ist eine der ältesten und reichsten des Mittelalters. Sie ist zum Teil noch erhalten und befindet sich in der Landesbibliothek zu Karlsruhe. Ihre Handschriften sind meist Pergamentcodices, die in Scriptorien des Klosters selbst oder in anderen Klöstern geschrieben wurden. Die Bibliothek enthält auch einige Papierhandschriften und Drucke. Die Handschriften sind meist in lateinischer Sprache, einige auch in deutscher. Die Bibliothek enthält auch einige griechische und hebräische Handschriften. Die Handschriften sind meist in gotischer Schrift, einige auch in karolingischer Minuskel. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften in anderen Schriften. Die Handschriften sind meist mit Miniaturen und Initialen geschmückt. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften ohne Schmuck. Die Handschriften sind meist in Leder gebunden, einige auch in Pergament. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften in anderen Einbänden. Die Handschriften sind meist mit Schließen versehen, einige auch ohne. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften ohne Schließen. Die Handschriften sind meist in Kisten aufbewahrt, einige auch in Schränken. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften in anderen Aufbewahrungsorten. Die Handschriften sind meist mit Signaturen versehen, einige auch ohne. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften ohne Signaturen. Die Handschriften sind meist in Katalogen verzeichnet, einige auch nicht. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften, die nicht verzeichnet sind. Die Handschriften sind meist in gutem Zustand, einige auch in schlechtem. Die Bibliothek enthält auch einige Handschriften in schlechtem Zustand. Die Handschriften sind meist vollständig, einige auch unvollständig. Die Bibliothek enthält auch einige unvollständige Handschriften. Die Handschriften sind meist in Latein, einige auch in Griechisch. Die Bibliothek enthält auch einige griechische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Hebräisch, einige auch in Arabisch. Die Bibliothek enthält auch einige hebräische und arabische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Syrisch, einige auch in Koptisch. Die Bibliothek enthält auch einige syrische und koptische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Äthiopisch, einige auch in Armenisch. Die Bibliothek enthält auch einige äthiopische und armenische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Georgisch, einige auch in Slawisch. Die Bibliothek enthält auch einige georgische und slawische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Altslawisch, einige auch in Russisch. Die Bibliothek enthält auch einige altslawische und russische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Serbisch, einige auch in Kroatisch. Die Bibliothek enthält auch einige serbische und kroatische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Bulgarisch, einige auch in Rumänisch. Die Bibliothek enthält auch einige bulgarische und rumänische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ungarisch, einige auch in Tschechisch. Die Bibliothek enthält auch einige ungarische und tschechische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Polnisch, einige auch in Slowakisch. Die Bibliothek enthält auch einige polnische und slowakische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Slowenisch, einige auch in Lettisch. Die Bibliothek enthält auch einige slowenische und lettische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Litauisch, einige auch in Estnisch. Die Bibliothek enthält auch einige litauische und estnische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Finnisch, einige auch in Schwedisch. Die Bibliothek enthält auch einige finnische und schwedische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Norwegisch, einige auch in Dänisch. Die Bibliothek enthält auch einige norwegische und dänische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Isländisch, einige auch in Englisch. Die Bibliothek enthält auch einige isländische und englische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Irisch, einige auch in Schottisch. Die Bibliothek enthält auch einige irische und schottische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Walisisch, einige auch in Bretonisch. Die Bibliothek enthält auch einige walisische und bretonische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Französisch, einige auch in Provenzalisch. Die Bibliothek enthält auch einige französische und provenzalische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Katalanisch, einige auch in Spanisch. Die Bibliothek enthält auch einige katalanische und spanische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Portugiesisch, einige auch in Italienisch. Die Bibliothek enthält auch einige portugiesische und italienische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Rätoromanisch, einige auch in Sardisch. Die Bibliothek enthält auch einige rätoromanische und sardische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Korsisch, einige auch in Maltesisch. Die Bibliothek enthält auch einige korsische und maltesische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Baskisch, einige auch in Kaukasisch. Die Bibliothek enthält auch einige baskische und kaukasische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Georgisch, einige auch in Armenisch. Die Bibliothek enthält auch einige georgische und armenische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Syrisch, einige auch in Koptisch. Die Bibliothek enthält auch einige syrische und koptische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Äthiopisch, einige auch in Arabisch. Die Bibliothek enthält auch einige äthiopische und arabische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Hebräisch, einige auch in Griechisch. Die Bibliothek enthält auch einige hebräische und griechische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Latein, einige auch in Deutsch. Die Bibliothek enthält auch einige lateinische und deutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Gotisch, einige auch in Althochdeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige gotische und althochdeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Mittelhochdeutsch, einige auch in Frühneuhochdeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige mittelhochdeutsche und frühneuhochdeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Neuhochdeutsch, einige auch in Niederdeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige neuhochdeutsche und niederdeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Niederländisch, einige auch in Friesisch. Die Bibliothek enthält auch einige niederländische und friesische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Afrikaans, einige auch in Jiddisch. Die Bibliothek enthält auch einige afrikaanse und jiddische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Luxemburgisch, einige auch in Schweizerdeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige luxemburgische und schweizerdeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Elsässisch, einige auch in Lothringisch. Die Bibliothek enthält auch einige elsässische und lothringische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Pfälzisch, einige auch in Hessisch. Die Bibliothek enthält auch einige pfälzische und hessische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Rheinfränkisch, einige auch in Moselfränkisch. Die Bibliothek enthält auch einige rheinfränkische und moselfränkische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ripuarisch, einige auch in Kölnisch. Die Bibliothek enthält auch einige ripuarische und kölnische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Limburgisch, einige auch in Niederländisch. Die Bibliothek enthält auch einige limburgische und niederländische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Friesisch, einige auch in Niederdeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige friesische und niederdeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Westfälisch, einige auch in Ostfälisch. Die Bibliothek enthält auch einige westfälische und ostfälische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Nordniedersächsisch, einige auch in Südniedersächsisch. Die Bibliothek enthält auch einige nordniedersächsische und südniedersächsische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ostniedersächsisch, einige auch in Westniedersächsisch. Die Bibliothek enthält auch einige ostniedersächsische und westniedersächsische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Mecklenburgisch, einige auch in Pommersch. Die Bibliothek enthält auch einige mecklenburgische und pommersche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Brandenburgisch, einige auch in Berlinisch. Die Bibliothek enthält auch einige brandenburgische und berlinische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Sächsisch, einige auch in Thüringisch. Die Bibliothek enthält auch einige sächsische und thüringische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Obersächsisch, einige auch in Vogtländisch. Die Bibliothek enthält auch einige obersächsische und vogtländische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Schlesisch, einige auch in Lausitzisch. Die Bibliothek enthält auch einige schlesische und lausitzische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ostmitteldeutsch, einige auch in Westmitteldeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige ostmitteldeutsche und westmitteldeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Rheinfränkisch, einige auch in Moselfränkisch. Die Bibliothek enthält auch einige rheinfränkische und moselfränkische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ripuarisch, einige auch in Kölnisch. Die Bibliothek enthält auch einige ripuarische und kölnische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Limburgisch, einige auch in Niederländisch. Die Bibliothek enthält auch einige limburgische und niederländische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Friesisch, einige auch in Niederdeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige friesische und niederdeutsche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Westfälisch, einige auch in Ostfälisch. Die Bibliothek enthält auch einige westfälische und ostfälische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Nordniedersächsisch, einige auch in Südniedersächsisch. Die Bibliothek enthält auch einige nordniedersächsische und südniedersächsische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ostniedersächsisch, einige auch in Westniedersächsisch. Die Bibliothek enthält auch einige ostniedersächsische und westniedersächsische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Mecklenburgisch, einige auch in Pommersch. Die Bibliothek enthält auch einige mecklenburgische und pommersche Handschriften. Die Handschriften sind meist in Brandenburgisch, einige auch in Berlinisch. Die Bibliothek enthält auch einige brandenburgische und berlinische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Sächsisch, einige auch in Thüringisch. Die Bibliothek enthält auch einige sächsische und thüringische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Obersächsisch, einige auch in Vogtländisch. Die Bibliothek enthält auch einige obersächsische und vogtländische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Schlesisch, einige auch in Lausitzisch. Die Bibliothek enthält auch einige schlesische und lausitzische Handschriften. Die Handschriften sind meist in Ostmitteldeutsch, einige auch in Westmitteldeutsch. Die Bibliothek enthält auch einige ostmitteldeutsche und westmitteldeutsche Handschriften.

dessen obern Theil eine Preßschraube geht, um den Stöpsel auf das zu verschließende Gefäß fest anzudrücken. Die Axe der Preßschraube ist ihrer ganzen Länge nach durchbohrt, und durch diesen Kanal strömt nach aufgehobener Deckplatte die Gasart reichlich heraus, so daß man der Mühe überhoben ist, das Etuis selbst jedesmal zu öffnen, wenn man die Luft eines Zimmers reinigen will. Zur Füllung dieser Flasche gehören ½ Loth gepulvertes schwarzes Braunsteinerz, 1 Loth ohngefähr reiner Salpetersäure und ein gleiches Maaß Salzsäure, beide von der vorher angegebenen Concentration. Diese Mischung reicht ebenfalls auf 6 Monate, und der tragbare Apparat ist von entschiedenem Nutzen, um die Krankheits-Miasmen und jede Unreinigkeit der Luft in einem Krankenzimmer, einer Schlafkammer oder einem Eßsaale zu vertilgen, überhaupt ist er überall anzuwenden, wo die Luft erneuert werden soll. Beim Gebrauch wird die Preßschraube höchstens um einen Gang zurück gedreht, wobei man die Respirationswerkzeuge etwas abwenden muß, um dem zu starken Andrange des sauren Gas zu entgehen. Die Flasche bleibt nur einige Sekunden offen, und wenn man alsdann im ganzen Zimmer den sauern Geruch wahrnimmt, verschließt man sie wieder durch festes Andrücken der Schraube. Wenn man die Flasche so eben öffnen will, muß man sie völlig senkrecht halten, denn käme sie in diesem Augenblick in eine geneigte Lage, so würde die Säure ohnfehlbar in das hölzerne Gefäß verschüttet werden. Wenn die Mischung anfängt in ihrer Wirksamkeit nachzulassen, so ist es dienlich, die Flasche etwas zu schütteln, ehe man sie öffnet, um das Aufbrausen und Ausströmen des Gas zu befördern. Wenn endlich alle Kraft verschwunden ist, muß man zur Eintragung frischer Substanzen schreiten.

III. Ein kleiner Apparat, bequem in der Tasche zu tragen,

kostet = = = = = = =	1 Thlr. 16 Gr.
Füllung und Emballage = =	— = 16 =

Im Jahre 1813 wurden zur Verhütung des Lazarethfiebers in den Militairlazarethen besondere Kammern angelegt, um die Kleidungsstücke der zu entlassenden Convalescenten mit mineralsauern Dämpfen durchzuräuchern, und von allem Ansteckungsstoffe zu befreien. Das Königl. Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder erließ darüber für die Provinzial-Militairlazarethe folgende:

Instruction, die Einrichtung der Räucherkammer betreffend:

...ed, and the Sun in the Ecliptic, and the Moon in the Equator, and the Sun in the Equator, and the Moon in the Ecliptic, and the Sun and Moon in the Equator, and the Sun and

zu entlassenden wird auf die Röste verbreitet und 16 bis 24 Stunden mit salzsauern Dämpfen durchräuchert, das aus Kochsalz und Vitriolöl (ohne Braunstein) entbunden worden. Häufiger und kräftiger entbinden sich die Dämpfe, wenn die genannten Ingredienzen in einer irdenen Schüssel über ein Kohlenbecken entwickelt und dergleichen Schüsseln 4 bis 6 nach der Größe der Räucherkammer unter den untersten Rost stellt. Die Leitung der Räucherung übernimmt der Apotheker der Anstalt und unterhält die Dämpfe während der festgesetzten Zeit mit aller Sorgfalt. Der Revierinspector bürgt für den Verschluß, damit keine Sachen entwendet werden. §. 9. Damit während der Durchräucherung der Kleidungsstücke nicht neuer Ansteckungsstoff an den zu entlassenden haften könne, werden ihre Aufenthaltsstuben und der Corridor, der zu denselben führt, besonders fleißig durchräuchert und alle Gemeinschaft mit den übrigen Kranken der Anstalt durch einen Lattenverschlag, der verschlossen werden muß, aufgehoben. §. 10. Es wird alles vermieden, wodurch der Krankheitsstoff zu den zu entlassenden übergetragen werden könnte, daher sie auch besondere Eß- und Trinkgeschirre u. s. w. enthalten. §. 11. Sind die Kleidungsstücke 16 — 24 Stunden vorschriftsmäßig durchräuchert, so werden sie den Eigenthümern durch den bestimmten Inspector wiedergegeben und die Reconvalescenten verlassen unter strenger Aufsicht das Lazareth sogleich, ohne irgend eine Krankenstube betreten zu dürfen, auf die übrigens reglementsmäßige Weise. §. 12. Die Säle, in welchen sich die Reconvalescenten aufhalten, werden, zum Empfange anderer, so wie die Betten u. s. w. auf das sorgfältigste gelüftet und gereinigt.

Berlin, den 10. April 1813.

s. auch noch Typhus und Rinderpest.

Räude der Pferde. Ueber die dagegen zu treffenden polizeilichen Maaßregeln und anzuwendenden Heilmittel erließ die Königl. Kurm. Regierung mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern folgende Bekanntmachung, welche hiernächst öfter eingeschärft und deren Inhalt auch in den Amtsblättern der Königl. Regierungen in Pommern und Preußen zur Befolgung vorgeschrieben ward:

Da die polizeilichen Anordnungen zur Unterdrückung der in der Kurmark durch den Krieg sehr verbreiteten Räude unter den Pferden den beabsichtigten Zweck nicht vollständig erreicht haben, die Krankheit vielmehr durch die

Mexico, Gulf of, a large inlet of the Atlantic Ocean, between the United States and Mexico, and bounded on the E. by the peninsula of Florida, the islands of Cuba and Yucatan, and the Caribbean Sea. It is about 1,000 miles long from E. to W., and 600 miles wide from N. to S. Its area is estimated at 1,000,000 square miles. The principal rivers which flow into it are the Mississippi, Mobile, Apalachicola, Suwanee, Appalachicola, Escambia, Perdido, Pascagoula, Pearl, Rio Grande, Tampico, Panuco, Tuxpan, Tecolutla, Coatzacoalcos, Tabasco, Grijalva, Usumacinta, and Champoton. The Gulf Stream flows through the Straits of Florida, and then N. E. along the coast of the United States. The Gulf of Mexico is subject to violent storms, called *northers*, which blow from the N. W. in the winter season. The principal ports are Pensacola, Mobile, New Orleans, Galveston, Matagorda, Corpus Christi, Brazos Santiago, Tampico, Vera Cruz, Alvarado, Tabasco, Campeachy, Sisal, and Havana.

Mexico, New, a territory of the United States, bounded N. by Colorado, E. by Kansas, Indian Territory, and Texas, S. by Mexico, and W. by Arizona and Utah; lat. 31° 20′ to 37° N., lon. 103° to 109° W.; area, 122,460 square miles. The surface is mountainous, and the climate is dry and healthful. The principal rivers are the Rio Grande, Pecos, Gila, Canadian, and Colorado. The Rio Grande valley is very fertile, and the mountains contain rich mines of gold, silver, copper, and lead. The chief towns are Santa Fé, the capital, Albuquerque, Las Vegas, Mesilla, and Taos. Pop. in 1870, 91,874; in 1880, 119,565.

Mexico, New, or Anahuac, a republic of North America, bounded N. by the United States, E. by the Gulf of Mexico, Yucatan, and Guatemala, S. by Guatemala and the Pacific Ocean, and W. by the Pacific Ocean and the United States; lat. 14° 30′ to 32° 30′ N., lon. 86° 30′ to 117° W.; area, 767,000 square miles. The surface is mountainous, and the climate is dry and healthful. The principal rivers are the Rio Grande, Pecos, Gila, Canadian, and Colorado. The Rio Grande valley is very fertile, and the mountains contain rich mines of gold, silver, copper, and lead. The chief towns are Santa Fé, the capital, Albuquerque, Las Vegas, Mesilla, and Taos. Pop. in 1870, 91,874; in 1880, 119,565.

Ehrenbreitstein, Festung, 1, 2.
Eichelsdorf, Dorf, 1, 2.
Eichelsdorf, Gut, 1, 2.
Eichelsdorf, Hof, 1, 2.
Eichelsdorf, Mühle, 1, 2.
Eichelsdorf, Schloß, 1, 2.
Eichelsdorf, Wirthshaus, 1, 2.
Eichelsdorf, Zollhaus, 1, 2.
Eichelsdorf, Zollhaus, 1, 2.
Eichelsdorf, Zollh

geweißt und hierauf der Stall 14 Tage lang ausgelüftet werden. Noch besser ist es jedoch vor dem Weissen der Wände das Putzzeug, die Raufen und Krippen sogleich zu verbrennen und ist letzteres von den Ortsobrigkeiten in solchen Fällen, wo möglich überall, zu veranstalten. Solche Stallgeräthe aber, welche gar nicht vollkommen gereinigt werden können, müssen allemal verbrannt werden. §. 11. Zur Beförderung der höchst nothwendigen Aufsicht auf den Fortgang der Krankheit und ihrer Ausrottung ist die Polizeibehörde eines jeden Ortes, so lange räudige Pferde darin befindlich sind, verpflichtet, wöchentlich einmal genaue Revision sämmtlicher Pferde des Ortes halten zu lassen. Ueberall muß aber ein jeder Pferdebesitzer, sobald er nur irgend die Räude an seinen Pferden bemerkt, davon sofort, auf dem Lande dem Schulzen, in den Städten dem Magistrate, Anzeige thun, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe. Die Schulzen aber haben solches der Gutsherrschaft, diese und die Magistrate bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. solches sogleich den Landräthen zu melden, welche dann, mit Zuziehung der Physiker, das Nöthige anordnen werden. §. 12. Schließlich werden alle Landräthe und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, gegenwärtiges Publicandum auf alle Weise zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen, auch auf strenge Befolgung der darin ertheilten Vorschriften zu halten. Damit sich Niemand mit der Unkunde der Krankheit und ihrer Behandlung entschuldigen möge, ist die hier folgende Darstellung der Räude und Anweisung zu ihrer wirksamsten Cur beigefügt.

Potsdam, den 15. Mai 1810.

Polizei-Deputation der Kurmärkschen Regierung.

Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Pferderäude.

Die Räude oder Krätze der Pferde, eine Hautkrankheit, die auch auf andere Hausthiere und selbst auf Menschen übergehen kann, entsteht zwar größtentheils durch Ansteckung, manchmal aber auch ohne diese durch schlechte Wartung und Pflege. Sie zeigt sich bei Pferden von trockner und rigider Constitution als die sogenannte Hunger- oder dürre Räude in kleinen Geschwüren und nachherigem Abschilfern der Haut, wovon die kahlen räudigen Stellen wie mit Mehl bestreut aussehen, bei fetten und vollsaftigen Pferden aber als die sogenannte fette oder Stallräude in größern und näßenden Geschwüren, welche sodann in wirkliche Schorfen übergehen. Bei der ersten Entwickelung der Krankheit verlieren die Haare an einigen Stellen ihren Glanz, sterben ab und werden rauh. Das Pferd reibt sich

und jene Stellen werden durch das Ausfallen der Haare kahl und weiß. Nach und nach schält sich daselbst die Haut ab, wird schuppicht und es zeigen sich kleine Pusteln, die aufplatzen und in blutige Flecken und offene Geschwürchen übergehen. Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, so verbreitet es sich über den ganzen Körper, das Pferd wird ganz kahl und die einzelnen noch hie und da gebliebenen Haare stehen borstig und gesträubt in der entfärbten, rindenartig harten, nässenden und blutenden Haut. Zuletzt entsteht Auszehrung oder Wurm- und Rotzkrankheit. Zur Cur bedarf es bei gesunder Fütterung der Pferde, reiner Streu und soviel möglich fleißigem Schwemmen in reinem Wasser, noch folgender Mittel: Man reibt schwarze Seife gegen die Haare über den ganzen Leib tüchtig ein, wäscht diese Seife mit recht warmer Lauge aus den Haaren gegen den Strich derselben, mit Strohwischen heraus, bis es keinen Schaum mehr giebt, und läßt dann das Pferd völlig trocken werden. Hierauf läßt man drei Pfund geschnittenen ordinairen oder sogenannten Stangentaback in 10 Quart Wasser eine halbe Stunde lang stark kochen, seigt die Flüssigkeit durch ein wollenes Tuch, setzt noch vier Loth Salmiack und ein Loth Vitriolöl hinzu, wäscht damit jeden von der Räude befallenen oder nur irgend Spuren derselben zeigenden Theil des Körpers gehörig durch, fängt die ganze Procedur am zweiten Tage wieder von neuem an und fährt so einen Tag um den andern bis zur gänzlichen Heilung fort, wobei man nebenher die am meisten räudigen Stellen mit einer Salbe aus 2 Pfd. frischer Butter, 4 Loth gepulvertem Schwefel, 2 Loth gepulvertem Alaun und 2 Loth Terpentinöl, — die durch das heftige Reiben der Thiere ganz aufgerissenen wunden Stellen aber mit frischem Leinöl — bestreicht. Auch kann man sich der, in dem Circular vom 3. März v. J. empfohlenen, Salbe aus 1 Theil Schwefelblumen und 2 Theilen schwarzer Seife zum Einreiben bedienen. Gewöhnlich zeigen sich hierauf in Zeit von 14 Tagen junge Haare, die zwar als ein Merkmal der Genesung zu betrachten sind, aber doch nicht ganz von der ferner fortgesetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen. Je früher die Cur unternommen wird, desto eher wird die Räude geheilt; je länger hingegen diese schon eingewurzelt ist, desto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgesetzt werden. Innerlicher Arzneien bedarf es zur Cur der Räude selten und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes sind stärkende Mittel, z. E. Enzianwurzel und Weidenrinde, nothwendig. Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährtesten Erfahrungen zu Folge, jedesmal und bedarf es zur Cur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder

Arſenik zubereiteten Beizen, welche, außer dem anderweitig von dieſen Giften zu befürchtenden Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde ſehr ſchädlich ſind, ja wohl gar tödlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch ſtrenge unterſagt wird.

Räude der Schaafe ſ. Schaafräude.

Rangordnung, der Medicinalbeamten ſ. Medicinalbeamte.

Rattenfänger ſ. Kammerjäger.

Ratten- und Mäuſegift ſ. Gift, Kammerjäger.

Raubthiere ſ. Thiere.

Recept. Auf daſſelbe muß der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker ſeine Hand nicht bekannt iſt, auch ſeinen eigenen Namen ſchreiben. Verordnung an ſämmtl. Apotheker in den Königl. Preuß. Landen, wie ſie ſich bei Verfertigung der Recepte zu verhalten haben, den 29. April 1769 und revid. Apothekerordnung v. 11. October 1801 Tit. III. §. 2. Der Verfertigung ſolcher Recepte, die von nicht qualificirten Perſonen verſchrieben worden, ſollen die Apotheker ſich enthalten. Ebendaſ. und Med. Ed. S. 28. §. 5. auch Kurm. Amtsbl. 1811 S. 229. ſ. Apotheker *), Reiteratur.

Receptur ſ. Apotheker.

Reconvaleſcenten. Ueber das, von den Feld- und Provinzial-Lazarethbehörden Hinſichts der, aus denſelben zu entlaſſenden halb und ganz Reconvaleſcenten zu beobachtende Verfahren, erließ im Jahre 1813 das Königl. Militairgouvernement für das Land zwiſchen der Elbe und Oder folgende:

Inſtruction **). Die Erfahrung hat gelehrt, daß die, in Gemäßheit der Inſtruction vom $\frac{27}{28}$ Juni d. J. bei den Lazarethen angeſtellten Commandanten ihren darin ausgeſprochenen Obliegenheiten, bei dem Umfange der in

*) Bd. 1. S 67.
**) Ribbentrop a. a. O. S. 373—384.

unſerm Gouvernement etablirten Lazarethe, nicht zu gnügen vermögen. Es iſt daher für nöthig erachtet worden, das Geſchäft der Unterbringung der halb Reconvaleſcenten in die Einquartirungs-Lazarethe, der Abſendung der ganz Reconvaleſcenten zur Armee, und der Verſorgung oder Verabſchiedung der als Invalide erklärten Soldaten, von den Verpflichtungen der Lazareth-Commandanten zu trennen, und eine eigene Militair-Behörde zur Wahrnehmung obiger Zwecke zu conſtituiren. Wir haben daher beſchloſſen und ſetzen hierdurch feſt, wie folgt: §. 1. Es ſoll ein Staabsofficier ernannt werden, der die Führung erwähnter, von den Lazareth-Commandanturen getrennter Geſchäfte, unter unſerer Leitung, in der Eigenſchaft als Ober-Commandant übernimmt. Da, wo es die Umſtände zulaſſen, ſoll der Commandant des Orts damit beauftragt werden, ſofern ſeine eigentlichen Dienſtverrichtungen darunter nicht leiden. §. 2. Dem Ober-Commandanten werden nach vorheriger zeitiger Ankündigung aus den Lazarethen überwieſen: 1) die halb Reconvaleſcenten; 2) die ganz Reconvaleſcenten; 3) die halb und ganz invaliden Soldaten. §. 3. Er führt die Oberaufſicht darüber, und die Commandanten der Einquartierungs-Lazarethe der ganz Reconvaleſcenten und der Invaliden ſind ihm untergeordnet und verpflichtet, ſeinen Anordnungen Folge zu leiſten. Sie verwalten die militäriſche Polizei, ein jeder in Beziehung auf die ihm ſpeciell untergeordneten Mannſchaften, und ſind überhaupt für die gute Ordnung und Disciplin verantwortlich. Sie erſtatten ihre Rapporte dem Ober-Commandanten, und empfangen ſeine Befehle. §. 4. In Betreff der Ueberweiſung der Leute aus den Lazarethen nach §. 2. ad 1. 2. 3. gelten folgende Beſtimmungen: Ad 1. Jedem wirklichen Lazarethe iſt für jetzt in Berlin ein Einquartierungs-Lazareth beigegeben. Die halb Reconvaleſcirten werden aus dem erſtern nach dem letztern evacuirt. Vor Vollziehung der Evacuation giebt der Commandant des wirklichen Lazareths dem Ober-Commandanten eine National-Liſte der zu evacuirenden, der davon nach §. 10. Gebrauch machen läßt, und dann die National-Liſte dem Commandanten des betreffenden Einquartierungs-Lazareths, nebſt einer Invitation an die Servis- und Einquartierungs-Commiſſion, Behufs der Einquartierung der Leute, übergiebt, dem hiernächſt die Verpflichtung obliegt, die Leute ordnungsmäßig unterzubringen. Wegen der chirurgiſch-ärztlichen Behandlung der halb Reconvaleſcenten gilt alles das, was in der Verordnung für die Einquartierungs-Lazarethe beſtimmt iſt. Sobald die darin befindlichen Leute ganz geneſen, gehen ſie zu den wirklich Reconvaleſcenten oder zu den Invaliden über. Ad 2. Die ganz Reconvaleſcenten

werden nach den im Felde stehenden vier Armee-Corps abgetheilt, und jeder Abtheilung ein, oder erforderlichenfalls mehrere Officiere vorgesetzt. Der Lazareth-Commandant fertigt von den, aus dem wirklichen Lazareth zu entlassenden Reconvalescenten eine National-Liste, übergiebt sie dem Ober-Commandanten, der davon nach §. 10. Gebrauch machen läßt, dann die Leute nach den Corps separirt, und sie den betreffenden Officieren überweiset, ihnen auch die Invitationen an die Servis- und Einquartierungs-Commission, wegen Unterbringung der Leute, zustellt. — Die Officiere sind verpflichtet, die Einquartierung der Leute gehörig zu bewerkstelligen. Ad 3. Den halb und ganz invaliden Soldaten werden ein oder mehrere Officiere vorgesetzt. Auch von diesen erhält der Ober-Commandant ein Nationale, macht davon nach §. 10 Gebrauch, und übergiebt es dem betreffenden Officier nebst einer Invitation an die Servis- und Einquartierungs-Commission zur Unterbringung der Leute. §. 5. Die Commandanten der wirklichen Lazarethe sind verpflichtet, in den, dem Ober-Commandanten zu übergebenden National-Listen stets zu bemerken, wie viel jeder entweder als halb oder ganz Reconvalescent, oder als halb oder ganz invalide zu entlassende Soldat an Montirungs-, Armatur- und Lederzeug-Stücken, aus dem Lazareth zurück erhält, ob dies alle diejenigen Stücke sind, die er in das Lazareth mitgebracht hat, und wie der zu verzeichnende etwanige Abgang entstanden ist. Zu dem Ende ist den National-Listen eine besondere Effecten-Liste beizufügen. Dem Ober-Commandanten wird zur Pflicht gemacht, auf dieses Erforderniß strenge zu wachen, und, in Ermangelung desselben, keine Leute aus den wirklichen Lazarethen anzunehmen. §. 6. Die den einzelnen Detachements vorgesetzten Officiere haben die Verpflichtung, nach der erfolgten Ueberweisung der Leute an sie, sogleich zu revidiren, ob die Leute die, in der Effecten-Liste verzeichneten Stücke wirklich mitgebracht haben und auf deren Conservation und zeitige Reparatur, nach den weiter unten im §. 12. folgenden Bestimmungen ein wachsames Auge zu haben. Ein jeder dieser Officiere muß ferner das Listenwesen der ihm untergeordneten Leute in gehöriger Ordnung halten, um stets Rechenschaft geben zu können. §. 7. Der Ober-Commandant giebt von jeder an die Servis- und Einquartierungs-Commission ertheilten Invitation zur Einquartierung von Leuten dem Commandanten des Orts Nachricht, in sofern der Orts-Commandant nicht selbst die Besorgung dieser Geschäfte hat. Der Orts-Commandant läßt davon in seinen Einquartierungsbüchern Notiz nehmen. Die erforderlichen Umquartierungen verabredet der Ober-Commandant mit dem Orts-Commandanten, auch der

Servis- und Einquartierungs-Commiſſion, und bringt ſie mit den an der Spitze der einzelnen Detachements ſtehenden Officieren in Ausführung. Von Seiten der einzelnen Soldaten können bei gehöriger Controlle ſchlechterdings keine Unterſchleife, durch den Verkauf von Einquartierungs-Billetten und Erſchleichungen anderer in deren Stelle, ſtatt finden, und werden die einzelnen, die Aufſicht führenden Officiere, dieſerhalb ganz beſonders verantwortlich gemacht. Der Ober-Commandant iſt verpflichtet, von jedem Abgange dem Commandanten des Orts und der Servis- und Einquartierungs-Commiſſion Kenntniß zu geben, damit ſie von den dadurch erledigt werdenden Quartieren Notiz nehmen können. §. 8. Der Ober-Commandant in Berlin reicht täglich von den ihm untergeordneten Leuten einen ſummariſchen Rapport an das Militair-Gouvernement und den Commandanten ein, und macht in dem Begleitungsſchreiben die etwa nöthigen Anträge an das Militair-Gouvernement, und auch an den Commandanten in ſeinem Reſſort. Die nöthigen Data ſuppeditiren ihm die den einzelnen Detachements vorſtehenden Officiere. §. 9. Die oben genannten Officiere verrichten die damit verbundenen Geſchäfte in ihren Quartieren, und wählen ſich zur Anfertigung der Liſten brauchbare Subjecte aus denen ihnen untergeordneten Leuten. Der Ober-Commandant hat ein eigenes Büreau, und zur Führung der Büreaugeſchäfte wird ihm ein inactiver oder penſionirter Regiments-Quartiermeiſter beigegeben: Desgleichen ein Officier, der die Dienſtleiſtung als Adjutant übernimmt. Die zur Fertigung der Liſten und Abſchriften erforderlichen Subjecte wählt der Ober-Commandant aus den dazu brauchbaren ganz Reconvaleſcenten, oder aus den ganz und halb Invaliden. §. 10. Das Büreau des Ober-Commandanten iſt das Centrum aller auf vorliegender Angelegenheit Bezug habenden Geſchäfte. Der Hauptzweck iſt die Führung richtiger Liſten, ſowohl über die Leute als Effecten, die aus den National-Liſten nach §. 4. u. 5. formirt werden. Sie müſſen ſtets fortgeſetzt, unter jeden Umſtänden in Ordnung erhalten werden, und eine Ueberſicht aller hier eintretenden Verhältniſſe gewähren, auch mit den, von den, den einzelnen Detachements vorgeſetzten Officieren zu führenden ähnlichen Liſten jedesmal übereinſtimmen. §. 11. Zu den vorzüglichſten Obliegenheiten des Ober-Commandanten gehört ferner die ſchnelle Beförderung der Reconvaleſcenten zu ihren reſp. Corps, und die, den halb und ganz Invaliden zu gebende geſetzliche Beſtimmung. In Abſicht der Beförderung der Reconvaleſcenten zur Armee kömmt es zunächſt darauf an, ſie mit den nothdürftigſten Bekleidungsſtücken und den erforderlichen Armaturen zu verſehen, ſo

weit sie deren bedürfen. Diesen Bedarf ermittelt jeder, einem Detachement vorstehende Officier dadurch, daß er mit Rücksicht auf das, was der Soldat nach der Effecten-Liste haben muß, das Behufs dessen Absendung zur Armee noch fehlende in ein Tableau zusammen trägt, und dies dem Ober-Commandanten einreicht. Dieser läßt das Tableau durch den Regiments-Quartiermeister, nach den vom Militair-Gouvernement aufgestellten Grundsätzen, prüfen, festsetzen, und die danach erforderlichen Stücke für Rechnung der betreffenden Armeecorps, von dem Rendanten der Montirungs- und Armatur-Depots, gegen eine von ihm selbst und dem Regiments-Quartiermeister zu vollziehende Quittung in Empfang nehmen, und den Mannschaften durch die, den Detachements vorgesetzten Officiere verabreichen, die in der Effecten-Liste genau notiren müssen, was die Leute zu ihren schon gehabten Sachen an neuen Stücken schon erhalten haben, welches auch durch den Regiments-Quartiermeister in der Haupt-Liste geschehen muß. §. 12. Sind die Effecten, welche die Burschen aus den Lazarethen mitbringen, der Reparatur bedürftig, so muß die Herstellung sofort bewirkt und, zur Bestreitung der diesfälligen Kosten von dem Ober-Commandanten bei uns ein Geldvorschuß in Antrag gebracht werden, den der Regiments-Quartiermeister unter dem Curatorio des Ober-Commandanten rechnungsmäßig nachweiset. §. 13. Die dergestalt ausgerüsteten Leute sendet der Ober-Commandant unter der Aufsicht der reconvalescirten Officiere und Unterofficiere, nach den Hauptquartieren der betreffenden Corps, wozu er sich unter Mitwirkung des Orts-Commandanten eine Marschroute gehörigen Orts extrahirt. Von dem abgehenden Transport übergiebt der Ober-Commandant dem betreffenden commandirenden General eine namentliche Liste und eine Effecten-Liste, beide nach den Regimentern und Bataillonen angefertigt, damit sie diesen wieder zugewiesen werden, und diese aus der Effecten-Liste entnehmen können, was die Burschen zu ihrer vollständigen Bekleidung etwa noch bedürfen möchten. Die Effecten-Liste muß daher so gefertigt werden, daß daraus zu entnehmen ist, was die Burschen mit in das Lazareth gebracht, bei ihrem Ausscheiden aus demselben behalten haben, und was denselben hier für Rechnung der Armee-Corps neu verabfolgt ist. §. 14. Diejenigen Bekleidungs- und Lederzeug-Stücke der Reconvalescenten, welche für einen im Felde dienenden Soldaten nicht weiter brauchbar sind, werden für sämmtliche Armee-Corps in ein Depot aufgesammelt, und aus demselben alle 14 Tage in das Montirungsdepot abgeliefert, um daraus den etwanigen Bedarf für Gefangene ꝛc. mit entnehmen zu können. Das Duplicat der desfallsigen Nachweisung

wird dem Militair-Gouvernement eingereicht. §. 15. In Betreff der ganz und halb Invaliden wird dem Ober-Commandanten ein chirurgischer Beamte beigeordnet, der die Invaliditätsatteste, so weit sie nicht durch die Dirigenten der einzelnen Lazarethe ausgefertigt werden, nach Rücksprache mit denjenigen Ober-Aerzten, welche die Subjecte behandelt und Erfahrungen über ihren körperlichen Zustand gesammelt haben, ausstellt, und dadurch ihre halbe oder ganze Invalidität constatirt. Der, dem Invaliden-Detachement vorgesetzte Officier reicht das Invaliditätsattest, nebst einer National-Liste dem Ober-Commandanten ein, welcher sodann die Leute nach den Gouvernements separiren und die, nicht zu dem diesseitigen Gouvernements-Bereich gehörigen gleich mit einer Marschroute versehen, an die betreffenden Militair-Gouvernements zur fernern Verfügung absendet. Die in unseren Gouvernements gebürtigen Leute separirt derselbe hingegen in zwei Classen. a) In halb Invaliden. b) In ganz Invaliden. Von den halb Invaliden reicht der Ober-Commandant eine National-Liste, mit den chirurgischen Attesten begleitet, dem Militair-Gouvernement ein, und erwartet dessen Entscheidung darüber, die dasselbe, nach vorheriger Rücksprache mit der zweiten Division des allgemeinen Kriegs-Departements, abgiebt. Die ganz Invaliden läßt der Ober-Commandant durch den Regiments-Quartiermeister darüber vernehmen, ob sie bloß verabschiedet seyn wollen, oder ob sie auf Invaliden-Beneficia von Seiten des Staats Anspruch machen. Der letztere Fall muß gehörig motivirt, und von dem darauf Anspruch machenden Individuo da, wo es die Grundsätze wegen Versorgung der Invaliden nöthig machen, ein Dürftigkeitsattest beigebracht werden. Der Ober-Commandant reicht sodann ein Nationale, nebst den chirurgischen Attesten und den Protocollen, dem Militair-Gouvernement ein, und letzteres verabredet die fernere Bestimmung über diese ganz Invaliden mit der zweiten Division des allgemeinen Kriegs-Departements. Bis diese Bestimmung fest steht, bleiben die Invaliden unter der Aufsicht des dem Invaliden-Detachement vorgesetzten Officiers. Nach Eingang der Bestimmung werden denjenigen Invaliden, die mit Abschied entlassen werden, die Montirungs- und Armatur-Stücke, so weit sie der ersteren zu ihrer Bekleidung nicht bedürfen, abgenommen und bei Bekleidung und Armirung der Reconvalescenten mit verwendet. Der Regiments-Quartiermeister muß jedoch über den diesfallsigen Empfang und Ausgabe eine Rechnungsmäßige Nachweisung führen. §. 16. Die als krank und blessirt in Berlin sich aufhaltenden Officiere wird der Commandant, der Uebersicht wegen, den Einquartierungs-Lazarethen zutheilen,

wenn gleich diese Eintheilung auf ihre bisherige ärztliche Pflege und ihr persönliches Verhältniß keinen Einfluß haben soll. Erforderlichenfalls wird, wegen ärztlicher Behandlung der Officiere in einzelnen Fällen das Nöthige festgesetzt werden. §. 17. Die einzelnen in Berlin ankommenden Ranzionirten, Reconvalescenten und Invaliden sind ebenfalls durch den Orts-Commandanten dem Ober-Commandanten zuzuweisen, um in Ansehung derselben nach vorstehenden Vorschriften zu verfahren. Für die genaue Ausführung dieser Instruction werden die betreffenden Militair- und Civilbehörden persönlich verantwortlich gemacht.

Berlin, den 8. Novemb. 1813.

Regierung. Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808 ward den Regierungen in den Provinzen die Bearbeitung aller in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagenden Sachen übertragen, auch in der, unter demselben Datum erlassenen Dienstinstruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen, der Geschäftskreis und die Befugniß der Regierungen in allen polizeilichen Angelegenheiten, folglich auch in Medicinalsachen, so wie die Function des Regierungs-Medicinalrathes genau bestimmt. Eben dies geschahe in der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preuß. Staaten vom 25. October 1817, nachdem durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden in der innern Einrichtung der Regierungen, und durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialconsistorien und Medicinalcollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen, wesentliche Abänderungen getroffen waren.

Nach dieser Instruction vom 23. Octob. 1817 §. 2. gehören vor die erste Abtheilung der Regierung die Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen und was damit zusammenhängt, Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht z. B.

Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w. Nach §. 11. dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen erlassen, es sey denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen. Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen. Nach §. 17. müssen sie berichten und höhere Verhaltungsbefehle einholen, bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit z. B. Seuchen, besondern Naturbegebenheiten u. s. w., über Concessionen zu Apotheken, über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung der Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt, bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist.

Ueber die Befugniß der Regierungen, über polizeiliche, folglich auch Medicinal-Contraventionen zu entscheiden s. Resolut.

Ueber ihre sonstigen Befugnisse in Medicinalsachen ward den Regierungen von dem Königl. Ministerio des Innern schon unter dem 13. Oct. 1810 eröffnet, daß 1) die Approbation von Medicinalper-

sonen, oder derjenige Act, vermöge dessen diese überhaupt fähig werden, irgend ein Medicinalgeschäft zu betreiben, in der Regel der Medicinalsection des Ministerii überall allein, und den Regierungen nur in soweit zustehe, als sie bis dahin den Provinzial-Medicinal-Collegien überlassen gewesen sey. 2) Hinsichts der Anstellung und Confirmation von Medicinalpersonen zu öffentlichen Beamten (Physikaten, Stadtchirurgenstellen, öffentlichen Institutsofficien) sey den Regierungen nur die definitive Besetzung solcher öffentlichen Aemter überlassen, welche als nothwendiges Requisit den Cursus in Berlin bei den Beamten nicht voraussetzen, wobei sich immer von selbst verstehe, daß die ad 1) gedachte Approbation als Medicinalperson überhaupt, entweder schon vorhanden oder besonders ausgewirkt worden. 2) Auch die Concessionirung setze die Approbation voraus. Diese aber vorausgesetzt, entscheide darüber, in welchem Falle die Concession von den Magistraten allein ertheilt, oder von den Regierungen approbirt, oder aber zur Confirmation der Medicinalsection eingereicht werden müsse, die Cabinetsordre vom 12. Decemb. 1809 und habe hierin auch 3) durch die Verfügung vom 24. August 1810, welche von der coincidirenden Verbindlichkeit das Bürgerrecht zu gewinnen, als einem ganz neuen und verschiedenen vierten Act handelt, nichts geändert werden sollen.

Neue Medicinal-Verordnungen, die, wenn sie für nützlich und nothwendig zu halten sind, gleichzeitig und übereinstimmend an alle Landesregierungen ergehen müssen, werden bei dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Antrag gebracht. Wegen der ältern ergieng folgende Verfügung an die Regierungen:

Da die Erfahrungswissenschaften durch neue Entdeckungen und Versuche sich immer vervollkommnen und mancher Gegenstand polizeilicher Verordnungen durch diese Fortschritte und durch das Studium der Wissenschaft überhaupt in ein helleres Licht gesetzt werden kann, so ist festgesetzt worden,

daß alte medicinalpolizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden sollen, bis sie durch das allgemeine Polizeidepartement der hiesigen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zur Revision vorgelegt worden sind. Die K. Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 14. Decmb. 1810. Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

Gegenwärtig ist die Preußische Monarchie getheilt in die Regierungsdepartements Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Reichenbach, Posen, Bromberg, Merseburg, Magdeburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Cölln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Aachen und Trier. Von dem Verhältnisse der Regierungen zu den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commissionen s. Coll. med., Medicinalwesen und Sanitäts-Commission. Von den Obliegenheiten des bei jeder Regierung angestellten Medicinalraths s. Regierungs-Medicinalrath.

Regierungs-Medicinalrath. In Gemäßheit der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decb. 1808, ist bei jeder Regierung ein Medicinalrath zur Bearbeitung der Medicinalsachen angestellt. Seine Pflichten und Rechte bestimmte schon §. 100 der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808, hiernächst auch folgender §. der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Octob. 1817.

Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruction für die Medicinal-Collegien von heute, auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar mediciniſche Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

Regimentschirurg. Jedes Regiment in der Preuß. Armee hat seinen besondern Arzt, der

bei der Königl. med. chir. Militair-Academie studirt, den anatomischen, chir., klinischen Cursus und die öffentliche Prüfung bestanden haben muß, und dem in der Garnison ein eigenes Lazareth angewiesen ist.

Nach der ältesten Instruction für die Regimentschirurgen vom 30. Januar 1725 *) soll 1) ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen, Ordre und Approbation kein Reg. Chir. angenommen, noch entlassen werden, 2) wer Reg. Chir. zu werden wünscht, sich bei dem Generalchirurgus der Armee melden, die Prüfung und den Cursus bestehen, 3) dann vereidigt werden, 4) gegen ein monatliches Quantum von 106 Rthlr. die Compagniechirurgen, Arzneien und Instrumente halten, 5) die Compagniechirurgen nicht eigenmächtig Arzneien geben, sondern sich von ihnen rapportiren lassen, 6) dem Commandeur des Regiments Vormittags um 11 Uhr vom Befinden der Kranken rapportiren, 7) im Lazareth einen Chirurgus wachen lassen, und wenn ein Kranker stirbt, den Leichnam öffnen und vom Befunde dem Commandeur schriftlich Bericht erstatten, 8) die Oberofficiere sollen für sich und ihre Leute die Arzneien bezahlen. Auch sey der Reg. Chir. nicht schuldig, die Arzneien zu geben, wenn der Kranke einem andern Arzte anvertraut gewesen, 9) solle der Commandeur des Regiments neben der Conduitenliste des Auditeurs auch eine vom Reg. Chir. an Sr. Maj. einsenden.

Die ferneren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Regimentschirurgen, namentlich über ihre Anstellung und Function, ihre Qualification und Prüfung, ihre Befugniß zur Civilpraxis und zu medicolegalen Untersuchungen und Attesten s. in den Artikeln Militair-Medicinalwesen, Cursus, Prüfungen, Militairarzt und Obduction.

An Medicingeldern erhalten die Regimentschirurgen gegenwartig monatlich 2 gr. auf den Mann.

*) Mylii C. C. M. III. 1. No. 199.

Als im Jahre 1813 Zweifel entstanden, ob im Kriege den Regimentschirurgen, für die nach den Lazarethen gesandten Kranken, die Medicingelder etwa in Abzug gebracht werden sollten, entschied das Königl. Kriegsministerium, daß den Regiments- und Bataillonschirurgen kein Abzug für die in den Lazarethen befindlichen Kranken und Blessirten der gegen den Feind ausgerückten Truppenabtheilungen an den etatsmaßigen Medicingeldern gemacht werden könne. Zwar gehe zur Zeit des Krieges, wo die Kranken und Blessirten in den Feldlazarethen abgelegt werden, der größte Theil des Medicingeldes allerdings für den Staat verlohren. Andererseits aber seyen die Regiments- und Bataillonschirurgen so schlecht gesetzt, daß sie gerade in dem Medicingelde einen bedeutenden Theil ihres Unterhalts und zur Zeit des Krieges einen bedeutenden Theil der extraordinairen Ausgaben, welche die großen Anstrengungen verhängen, zu decken suchen müssen.

Wegen der Medicingelder für die überzählige Mannschaft ward von dem Königl. Militär-Oeconomie-Departement folgendes bestimmt:

Es ist zur Sprache gekommen, ob den Regiments- und Bataillons-Chirurgen die etatsmäßigen Medicingelder auf die überzähligen Mannschaften, welche sich bei mehreren Regimentern befinden, besonders zu vergütigen seyn werden. Nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn General-Stabs-Chirurgus Goercke wird hierüber nunmehr festgesetzt: daß wenn die Zahl der übercompletten Mannschaften bei einer einzelnen Compagie über 10 Mann, bei einem Bataillon von 4 Compagnien, wie bei einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons über 50 und bei einem Regiment von 8 Compagnien über 100 Mann beträgt, dem Regiments- oder Bataillonschirurgus erst für die Mehrzahl das etatsmäßige Medicingeld vergütigt wird, dergestalt, daß wenn z. B. ein Regiment von 8 Compagnien 150 Ueberzählige hat, der Regimentschirurg auf 50 Mann das etatsmäßige Medicingeld extraordinair erhält; ferner, daß im umgekehrten Fall, wenn die Zahl der manquirenden Mannschaft bei einer einzelnen Compagnie über 10 Mann, bei einem Bataillon

von 4 Compagnien, oder bei einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadronen über 50 und bei einem Regimente von 8 Compagnien über 100 Mann beträgt, dem Regiments- oder Bataillonschirurgus für die Mehrzahl das etatsmäßige Medicingeld in Abzug gebracht wird, dergestalt, daß wenn z. B. ein Regiment von 8 Compagnien 150 Vacante hat, der Regimentschirurgus für 50 Mann den Abzug der etatsmäßigen Medicingelder erleidet. Den Truppen wird solches von Seiten des allgemeinen Kriegs-Departements bekannt gemacht werden. Königsberg, den 15. Juli 1809.

Militair-Oekonomie-Departement.

Hierauf bezieht sich folgender Tagesbefehl des General-Kriegs-Commissairs vom 18. Mai 1814.

Da die Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 15. Juli 1809. ausdrücklich bestimmt, daß nur für manquirende Mannschaften den Regiments- und Bataillonschirurgen das Medicingeld, jedoch auch nur in dem Falle abgezogen werden soll, wenn per Bataillon 50 Mann gegen den Etat wirklich manquiren, so beruht es in einem Mißverständnisse, wenn bisher zuweilen von den stellvertretenden Kriegs-Commissarien den Regiments- und Bataillonschirurgen auch für absens Kranke gegen obige Vorschrift das Medicingeld abgezogen worden.

Regimentslazareth s. Garnisonlazareth.

Reglement s. Feldlazarethreglement, Materialisten, Prüfungen, Schußblattern.

Reinerz in der Grafschaft Glatz besitzt Mineralquellen eines alkalisch-salinischen Stahlwassers, nämlich: 1) die alte Quelle, enthaltend in 16 Unzen $2\frac{3}{8}$ Gr. schwefelsaures, $\frac{1}{2}\frac{2}{0}$ Gr. muriatisches, und $10\frac{27}{40}$ Gr. kohlenstoffsaures Natrum, $4\frac{7}{40}$ Gr. kohlenstoffsauren Kalk, $\frac{1}{2}\frac{4}{5}$ Gr. Eisenoxyd und $24\frac{2}{5}\frac{2}{0}$ Kubikzoll kohlenstoffsaures Gas; 2) die neue Quelle, enthält in 16 Unzen $2\frac{1}{3}\frac{1}{7}$ Gr. schwefelsaures, $\frac{1}{2}\frac{4}{5}$ Gr. muriatisches und $13\frac{1}{2}\frac{7}{0}$ Gr. kohlenstoffsaures Natrum, $5\frac{1}{3}$ Gr. kohlenstoffsauren Kalk, $1\frac{1}{5}\frac{7}{0}$ Gr. kohlenstoffsaure Talkerde, eben so viel Eisenoxyd und $20\frac{7}{2}\frac{7}{5}$ Kubikzoll kohlenstoffsaures Gas. (s. Mogalla a. a. O.) Zur Benutzung dieser Quellen innerlich und zu Bädern sind, außer der Molkencuranstalt, schöne

und zweckmäßige Einrichtungen vorhanden, durch welche dies Bad sich vortheilhaft auszeichnet.

Reinigung der Straßen s. Straßenreinigung.

Reisediäten s. Diäten, Dienstreisen.

Reisekosten *). Nachdem durch das Edict vom 28. October 1810. (Ges. Samml. I. S. 77.) der Vorspann für Civil-Officianten und für reisende Militairpersonen gänzlich aufgehoben worden, wurden die Regierungen von des Herrn Staatskanzlers Durchl. unter dem 15. Novbr. desselben Jahres zur Vergütung der Fuhrkosten für Dienstreisen angewiesen und darüber unter dem 30. Decemb. 1810 noch folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Alle Civilpersonen, welche nicht den Rathscharacter, oder einen gleichen Rang haben und alle Militairpersonen, welche zu den Subalternen-Officieren gehören, oder gleichen Rang haben, erhalten für den Fall einer Dienstreise durch ihre Behörden einen, von der Regierung der betreffenden Provinz, oder sofern es mehrere Provinzen betrifft, von dem General-Polizei-Departement ausgefertigten Paß, worin der Gegenstand ihrer Reise und die Route genau bezeichnet ist. Auf Vorzeigung dieses Passes sind alle Postämter verpflichtet, sie unentgeldlich mit der ordinairen, nicht aber mit Extrapost fortzuschaffen. Die Inhaber der Pässe bescheinigen die unentgeldliche Fortschaffung mit Bemerkung des Datums ihres Passes und des Gegenstandes der Reise. Diese Bescheinigungen gehen von den Postbehörden an die Regierungen zur Anweisung des Geldes und zur Controllirung. 2) Alle Personen höhern Ranges, welche nach den ergangenen Bestimmungen das Recht haben, mit einem Fuhrmann oder mit Extrapost zu reisen, erhalten keine Pässe zu unentgeldlicher Fortschaffung, sondern müssen die Kosten auslegen und liquidiren. Diesen bei den Regierungen einzureichenden Liquidationen muß das Attest über die Berichtigung und die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Reise von Seiten der vorgesetzten Behörde beigefügt seyn. Die Liquidationen derjenigen Männer, welche selbst an der Spitze der Geschäfte stehen, bedürfen natürlich nur ihres eigenen Zeugnisses; doch soll in allen Fällen den Behörden, welche mit Sammlung und Controllirung der Liquidationen beauftragt sind,

*) mit Uebergehung der frühern und ungültigen Bestimmungen.

frei stehen, erhebliche Bedenken überall zur Erledigung vorzulegen. 3) Wenn Reisen unterer Officianten von den gewöhnlichen Poststraßen abführen, so gelten für sie auch die Vorschriften des 2. §. 4) Alle Postämter sind verpflichtet, gegen Bezahlung, Extrapost auch nach allen den Orten zu stellen, wo in der Regel keine Poststraße hinführt, auch müssen sie die Reisenden mit zurücknehmen.

Für Dienstreisen der zur Extrapost berechtigten Civilofficianten mit eigenen Pferden sollten zwar nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom August 1812, nur die Hälfte sämmtlicher Extrapostkosten auf die ihnen sonst zugestandene Zahl an Vorspannpferden liquidirt werden, mit Ausnahme der Brücken-, Wege-, Damm-, Chaussee-, Zoll- und Fährgelder, welche voll liquidirt werden können. (Kurm. Amtsbl. 1812. No. 442. S. 409). Allein diese Verfügung ward schon durch die der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 10. Febr. 1815 zurückgenommen und dagegen bestimmt, „daß den Officianten, welche nach ihrem Range oder „durch besondere Umstände entweder mit verdungener Fuhre oder mit Extrapost zu reisen befugt sind „und keine fixirten Fuhrgelder genießen, zu überlassen ist, die Reisekosten statt der rechnungsmäßigen Nachweisung des wirklichen Kostenbetrags, nach „den reglementsmäßigen Sätzen der Extrapost zu „liquidiren (Kurm. Amtsbl. 1815. No. 89. S. 57)" und in dem Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Februar. 1816. (Gesetz-Samml. 1816. No. 8.) heißt es:

§. 2. Von den Reisekosten. Die Reisekosten theilen sich 1) in Fuhrkosten, 2) in Wagenmiethe und 3) in Poststations- und Trinkgelder. Zu 1) versteht es sich von selbst, daß diejenigen Beamten, welche ein Fixum zu den Fuhrkosten erhalten, dafür innerhalb ihrer Bestimmung keine Vergütigung weiter fordern können, dagegen tritt solche mit den vollen Sätzen ein, sobald das Geschäft außer den Gränzen ihres eigentlichen Dienstes liegt. Zur Reise mit Extrapost

sollen berechtigt seyn: A) Von den Ministerien — ein Director einer Verwaltung, auch ein geheimer Staatsrath mit 4 Pferden, ein vortragender Rath mit 4 Pferden, der Dirigent eines Subalternbüreaus mit 2 Pferden, Expedienten, Calculatoren, Registratoren und Journalisten 2 Pferde. B) Von den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien. Ein Oberpräsident mit 4 Pferden, ein Präsident und Director mit 4 Pferden, ein Rath und Assessor mit 3 Pferden, der Dirigent eines Subalternbüreaus 2 Pferde. C) in den Provinzen und Kreisen 1) Ein Consistorial-, Kirchen- und Schulrath und ein Superintendent 3 Pferde, ein Professor bei einer Universität oder Director eines Gymnasii 3 Pferde, ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet oder demselben gleich zu achten ist 3 Pferde, ein Doctor und Kreisphysikus 2 Pferde, ein Kreischirurgus 2 Pferde, ein Bauinspector und Deichinspector 2 Pferde, ein Landrath, Kreisdirector oder Vorsteher eines Kreises 3 Pferde, ein Kreissteuerrath und ein Kreisdeputirter 3 Pferde, ein Polizeidirector 3 Pferde, ein Polizeiinspector 2 Pferde, ein Domainenbeamter, Gutsbesitzer u. s. w. 2 Pferde. — Alle andere Personen müssen mit der ordinairen Post reisen und dürfen nur auf den Seitenwegen sich besonderer Fuhren, oder, wenn diese nicht zu haben oder zu kostbar sind, oder die Sache den dazu erforderlichen Verzug nicht leidet, der Extrapost bedienen *). In beiden Fällen werden regelmäßig nur 2 Pferde gut gethan, es sey denn, daß schlechte Wege oder besondere Umstände eine Ausnahme gestatten und dieses gehörig nachgewiesen werden kann. — Um alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, sollen die zur Extrapost berechtigten Personen nur eine glaubhafte Bescheinigung der Entfernung beibringen und darnach die Vergütigung auf die ihnen zustehenden Pferde erhalten, sie mögen entweder wirklich mit Extrapost oder mit eigenen Pferden oder sonstiger Gelegenheit gereist seyn. Zu 2) An Wagenmiethe werden vergütigt: Bei 4 Pferden Extrapost täglich 16 Gr., bei 3 Pferden Extrapost täglich 12 Gr., bei 2 Pferden Extrapost täglich 8 Gr. Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden commis-

*) wie z. B. die Kreisthierärzte. In diesem Falle müssen ihre Liquidationen dahin bescheinigt werden, daß sie sich wegen des Postcurses oder zur Beschleunigung der Reise der Fuhren oder Extrapost haben bedienen müssen.

Ehe, wenn sie nicht ihrer Natur nach unauflöslich ist, wenigstens nicht ohne Grund getrennt werden darf. Dieses Gesetz ist nicht nur ein Gebot der Sittlichkeit, sondern auch der Klugheit. Denn wenn die Ehe nicht unauflöslich ist, so ist sie doch wenigstens nicht ohne Grund trennbar, und wenn sie nicht ohne Grund trennbar

Ministerium der Finanzen unter dem 30. Novbr. 1816. dahin entschieden, daß in der Regel dergleichen Bescheinigungen von den Königl. Postämtern erfolgen müssen, gegen deren Bereitwilligkeit, solche zu ertheilen, theils an sich, theils nach den bisherigen Erfahrungen die Vermuthung nicht streiten könne. In Fällen aber, wo die Reisen vom Postenlaufe abweichen und das betreffende Postamt daher die Bescheinigung etwa verweigern möchte, soll dieselbe demnächst von der Regierungs-Calculatur ergänzt werden. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 8. März 1817 *).

Uebrigens werden die Reisekosten der Kreisphysiker, Kreischirurgen und Kreisthierärzte, nach den, von der Landräthlichen Behörde zu bescheinigenden und doppelt einzureichenden Liquidationen, von den Königl. Regierungen festgesetzt und auf den Fuhrkostenfond der betreffenden Kreiskasse angewiesen, die Fuhrkosten anderer Commissarien in Medicinalangelegenheiten aber auf die Regierungskasse, nach folgendem an sämmtliche Regierungen ergangenen Rescript:

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, die Diäten und Reisekosten, welche in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten, namentlich bei Epidemien und Viehkrankheiten entstehen, künftig aus dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkostenfonds, worüber dieselbe ohne weitere Authorisation zu disponiren hat, zu entnehmen.

Berlin, den 9. Septemb. 1817.

Ministerium des Innern. Vierte Abtheilung.

Die Fuhren zur Abholung der gerichtlichen Aerzte zu Obductionen und andern medicolegalen Geschäften auf Requisition der Gerichtsbehörden gehören zu den Richterfuhren, welche nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 37. No. 10. von den Gerichtseinsassen unentgeldlich geleistet werden müssen. An ihrer Statt sich der Extrapost zu bedienen, steht dem Physikus nicht frey und wird ihm diese nicht vergütet.

Reiten s. Fahren.

*) Amtsbl. der Königl. Regierung zu Posen 1817. St. 17.

Reiteratur der Recepte. Das Königl. Ober-Coll. med. u. Sanitatis berichtete unter dem 3. Sept. 1803. an das Königl. Medicinaldepartement: „es „sey bisher in den Apotheken der Gebrauch beobach„tet worden, daß wenn ein Recept in denselben nicht „gleich baar bezahlt und nachher öfters auf Verlan„gen wieder bereitet worden, diese Reiteraturen von „dem Apotheker auf das Originalrecept vermerkt „worden seyen, und dieser Vermerk allein dem Apo„theker bisher zum Justificationsbeleg gedient habe. „Es sey aber nicht zu läugnen, daß dergleichen Rei„teraturen allerdings öfter vermerkt werden könnten, „als die verschriebenen Medicamente wirklich verab„folgt seyen. Es scheine demnach sehr nützlich, hier„unter eine Aenderung zu treffen und festzusetzen, „daß für die Zukunft kein Apotheker eine Arznei „wieder bereiten solle, wenn nicht die Signatur des „ersten Medicaments demselben mit der Bemerkung „des Arztes, „daß die Reiteratur statt finden solle, „vorgelegt werde, wozu das Wort: reiteretur, mit „der Unterschrift des Arztes und dem Dato erforder„lich seyn wurde."

Das Königl. Obermedicinaldepartement trat unter dem 22. Septbr. 1803 der Aeußerung des Ober-Coll. med. et san., daß der eigne Vermerk des Apothekers über die Reiteratur auf dem Recepte nichts beweise, bei, indem die Gesetze, wenn sie gleich den Büchern der Apotheker mit den Handlungsbüchern der Kaufleute gleiche Glaubwürdigkeit beilegen, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 473.) doch solchen Privatannotationen nirgends Beweiskraft verliehen haben. Es sey schon ein Vorzug der Apotheker, daß der Besitz des Originalrecepts sie berechtige, einmal für dasselbe die Bezahlung zu fordern, ohne daß sie die wirkliche Verabfolgung der Medicin an den Patienten, nachweisen dürften. Das Ober-Coll. med. et san. wurde deshalb angewiesen, diesem gemäß zu verfügen und es erschien folgendes:

Ferrero, Guglielmo. La Donna nella Società Moderna. Torino, 1894.

Ferri, Enrico. Criminal Sociology. Translated by Kelly and Lisle. New York, 1895.

Fiske, John. Outlines of Cosmic Philosophy. Boston, 1874.

Fiske, John. The Destiny of Man. Boston, 1884.

Fiske, John. Excursions of an Evolutionist. Boston, 1884.

Fiske, John. Through Nature to God. Boston, 1899.

Fiske, John. The Unseen World. Boston, 1876.

Fiske, John. The Idea of God. Boston, 1885.

Fiske, John. Darwinism and Other Essays. Boston, 1885.

Fiske, John. Myths and Myth-Makers. Boston, 1872.

Fiske, John. The Critical Period of American History. Boston, 1888.

Fiske, John. The Beginnings of New England. Boston, 1889.

Fiske, John. The American Revolution. Boston, 1891.

Fiske, John. Civil Government in the United States. Boston, 1890.

Fiske, John. Old Virginia and her Neighbours. Boston, 1897.

Fiske, John. The Discovery of America. Boston, 1892.

Fiske, John. The Mississippi Valley in the Civil War. Boston, 1900.

Fiske, John. The Dutch and Quaker Colonies in America. Boston, 1899.

Fiske, John. New France and New England. Boston, 1902.

Fiske, John. Essays, Historical and Literary. New York, 1902.

Fiske, John. The Unseen World and Other Essays. Boston, 1902.

Fiske, John. The Essays of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Historical Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Philosophical Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Scientific Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Political Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Religious Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Literary Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Miscellaneous Writings of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Complete Works of John Fiske. Boston, 1902.

Fiske, John. The Life and Letters

Ausdruck für die Verbindung der Elemente, welche in dem Gesetze der Verbindungen der Elemente ausgedrückt ist. Wenn wir also die Verbindungen der Elemente nach diesem Gesetze ordnen, so haben wir die Ordnung der Verbindungen, welche ihrer Natur entspricht. Diese Ordnung ist

lizei im Ministerium des Innern vom 29. Novbr. 1810. gegenwärtig weniger strenge in Anwendung gebracht.

Rekruten. Schon unter dem 22. März 1813 erließ, auf Veranlassung des Königl. Kriegsministerii, der Königl. General-Staabschirurgus der Armee eine Anweisung für die Dirigenten der Militairlazarethe und andere öffentliche Aerzte, über die Untersuchung und Bescheinigung eines zum Königl. Militairdienste auszuwählenden Soldaten. Diese Anweisung ward erneuert und vervollständigt in folgender allgemeinen

Instruction, die Untersuchung und Bescheinigung der zum Königl. Militairdienst als brauchbar oder unbrauchbar anzuerkennenden Rekruten oder Soldaten betr.

Die Untersuchung der Rekruten, oder die Bestimmung, ob die zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Männer im Stande sind, in Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit den Ansprüchen, welche der Staat mit Recht an sie macht, zu genügen, und die ihnen als Vertheidiger des Vaterlandes obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, ist eines der schwierigsten Dienstgeschäfte der Militairärzte, und es gehören in der That mehr Kenntnisse dazu, als man gewöhnlich glaubt, um ein richtiges, hinlänglich motivirtes Urtheil über die Dienstfähigkeit der zu den Waffen gerufenen jungen Männer zu fällen, und zwar um so mehr, da der Militairarzt dies Urtheil sogleich, wenn ihm der Rekrut vorgestellt wird, abgeben soll. Daher muß der Militairarzt, dem dieses Geschäft obliegt, nicht allein die Anatomie und die mit ihr verschwisterte Physiologie vollkommen inne haben, sondern er muß auch die gründlichsten Kenntnisse in der Pathologie besitzen, damit er im Stande sey, den Körperbau in Hinsicht auf Stärke und Gesundheit genau zu beurtheilen. Er muß sich dabei um so mehr Kenntnisse und Scharfblick erworben haben, da die Rekruten sehr oft darauf hinausgehen, ihn durch allerlei vorgegebene Krankheiten zu täuschen und sich dadurch dem Militairdienste zu entziehen. Allein diese Kenntnisse, so unerläßlich sie auch bei der Untersuchung über die Dienstfähigkeit, oder Unfähigkeit der Rekruten sind, reichen dennoch nicht hin, ein richtiges Urtheil über diesen höchst wichtigen Gegenstand auszusprechen, wenn der Militairarzt nicht zu gleicher Zeit einen vollständigen Begriff von den verschiedenen Dienstlei-

Jahre 1887 und 1888 in Berlin, Leipzig und Wien gehaltenen Vorlesungen über Elektrizität und Magnetismus, die ich in Bonn wiederholt habe. Ich habe mich bemüht, in diesen Vorlesungen die Theorien, welche ich für die richtigen halte, möglichst klar und einfach darzustellen, und ich habe mich dabei nicht gescheut, auch solche Theorien vorzutragen, welche ich nicht für die richtigen halte, wenn sie nämlich eine Klasse von Erscheinungen in einfacher und klarer Weise darstellen. Ich habe mich ferner bemüht, alle Theorien, welche ich vortrug, so vollständig zu entwickeln, daß ihre Vergleichung mit der Erfahrung möglich wurde, und ich habe mich endlich bemüht, alle Theorien, welche ich vortrug, mit einander zu vergleichen, und zu zeigen, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, ohne mich auf irgend eine Theorie der Elektrizität festzulegen, und ich habe mich bemüht, alle Theorien, welche ich vortrug, in gleicher Weise zu behandeln, ohne irgend eine vor der anderen zu bevorzugen. Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

Ich habe mich bemüht, diese Aufgaben zu lösen, weil ich glaube, daß es für die Entwickelung der Wissenschaft nützlich ist, wenn man sich nicht auf eine Theorie festlegt, sondern wenn man alle Theorien, welche eine Klasse von Erscheinungen darstellen können, mit einander vergleicht, und wenn man zeigt, welche Erscheinungen sie gemeinsam darstellen können, und welche Erscheinungen nur eine von ihnen darstellen kann.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Seite
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 1
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 2
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 3
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 4
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 5
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 6
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 7
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 8
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 9
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 10
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 11
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 12
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 13
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 14
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 15
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 16
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 17
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 18
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 19
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 20
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 21
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 22
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 23
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 24
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 25
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 26
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 27
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 28
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 29
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 30
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 31
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 32
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 33
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 34
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 35
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 36
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 37
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 38
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 39
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 40
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 41
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 42
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 43
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 44
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 45
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 46
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 47
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 48
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 49
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 50
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 51
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 52
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 53
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 54
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 55
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 56
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 57
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 58
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 59
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 60
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 61
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 62
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 63
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 64
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 65
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 66
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 67
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 68
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 69
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 70
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 71
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 72
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 73
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 74
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 75
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 76
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 77
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 78
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 79
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 80
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 81
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 82
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 83
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 84
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 85
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 86
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 87
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 88
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 89
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 90
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 91
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 92
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 93
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 94
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 95
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 96
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 97
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 98
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 99
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 100
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 101
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 102
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 103
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 104
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 105
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 106
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 107
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 108
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 109
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 110
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 111
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 112
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 113
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 114
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 115
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 116
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 117
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 118
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 119
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 120
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 121
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 122
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 123
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 124
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 125
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 126
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 127
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 128
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 129
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 130
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 131
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 132
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 133
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 134
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 135
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 136
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 137
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 138
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 139
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 140
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 141
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 142
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 143
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 144
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 145
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 146
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 147
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 148
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 149
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 150
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 151
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 152
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 153
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 154
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 155
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 156
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 157
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 158
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 159
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 160
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 161
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 162
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 163
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 164
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 165
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 166
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 167
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 168
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 169
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 170
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 171
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 172
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 173
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 174
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 175
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 176
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 177
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 178
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 179
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 180
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 181
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 182
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 183
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 184
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 185
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 186
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 187
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 188
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 189
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 190
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 191
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 192
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 193
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 194
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 195
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 196
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 197
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 198
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 199
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 200
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 201
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 202
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 203
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 204
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 205
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 206
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 207
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 208
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 209
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 210
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 211
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 212
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 213
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 214
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 215
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 216
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 217
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 218
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 219
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 220
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 221
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 222
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 223
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 224
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 225
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 226
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 227
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 228
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 229
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 230
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 231
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 232
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 233
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 234
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 235
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 236
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 237
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 238
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 239
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 240
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 241
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 242
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 243
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 244
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 245
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 246
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 247
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 248
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 249
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 250
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 251
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 252
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 253
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 254
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 255
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 256
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 257
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 258
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 259
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 260
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 261
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 262
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 263
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 264
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 265
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 266
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 267
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 268
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 269
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 270
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 271
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 272
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 273
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 274
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 275
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 276
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 277
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 278
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 279
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 280
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 281
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 282
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 283
Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke 284

the same manner. Hence the whole of the attraction of the ellipsoid is found. Now, if the ellipsoid be supposed to be homogeneous, and of the density unity, the quantity of matter in the element $dx\,dy\,dz$ will be $dx\,dy\,dz$; and the attraction of the ellipsoid on the point (f, g, h) will be

$$\int\int\int \frac{dx\,dy\,dz}{(f-x)^2+(g-y)^2+(h-z)^2},$$

the integral being taken so as to comprehend the whole ellipsoid. Let the attraction be resolved into three parallel to the axes of x, y, z, and let V be the sum of the attractions parallel to x; then

$$V = \int\int\int \frac{(f-x)\,dx\,dy\,dz}{\{(f-x)^2+(g-y)^2+(h-z)^2\}^{\frac{3}{2}}}.$$

Let ρ be the distance between the point (f, g, h) and the element $dx\,dy\,dz$, and ρ' the distance between the point (f, g, h) and the centre of the ellipsoid; then

$$\rho^2 = (f-x)^2+(g-y)^2+(h-z)^2,$$

$$\rho'^2 = f^2+g^2+h^2.$$

Let ρ' be supposed to remain constant, and f, g, h to vary; then

$$f\,df+g\,dg+h\,dh = 0.$$

Let ρ be supposed to remain constant, and f, g, h, x, y, z to vary; then

$$(f-x)\,df+(g-y)\,dg+(h-z)\,dh = (f-x)\,dx+(g-y)\,dy+(h-z)\,dz.$$

Let θ be the angle between ρ and ρ', and ϕ the angle between the plane passing through ρ and ρ' and the plane passing through ρ' and the axis of x; then

$$f = \rho'\cos\theta,$$

$$g = \rho'\sin\theta\cos\phi,$$

$$h = \rho'\sin\theta\sin\phi.$$

Let ρ' be supposed to remain constant, and f, g, h to vary; then

$$f\,df+g\,dg+h\,dh = 0,$$

$$df = -\sin\theta\,d\theta,$$

$$dg = -\rho'\sin\theta\sin\phi\,d\phi+\rho'\cos\theta\cos\phi\,d\theta,$$

$$dh = \rho'\sin\theta\cos\phi\,d\phi+\rho'\cos\theta\sin\phi\,d\theta.$$

Let ρ be supposed to remain constant, and f, g, h, x, y, z to vary; then

$$(f-x)\,df+(g-y)\,dg+(h-z)\,dh = (f-x)\,dx+(g-y)\,dy+(h-z)\,dz,$$

$$dx = \rho\cos\theta\cos\phi\,d\rho-\rho\sin\theta\cos\phi\,d\theta-\rho\sin\theta\sin\phi\,d\phi,$$

$$dy = \rho\cos\theta\sin\phi\,d\rho-\rho\sin\theta\sin\phi\,d\theta+\rho\sin\theta\cos\phi\,d\phi,$$

$$dz = \rho\sin\theta\,d\rho+\rho\cos\theta\,d\theta.$$

Let ρ' be supposed to remain constant, and f, g, h, x, y, z to vary; then

$$(f-x)\,df+(g-y)\,dg+(h-z)\,dh = (f-x)\,dx+(g-y)\,dy+(h-z)\,dz,$$

$$dx = \rho'\cos\theta\cos\phi\,d\rho-\rho\sin\theta\cos\phi\,d\theta-\rho\sin\theta\sin\phi\,d\phi,$$

$$dy = \rho'\cos\theta\sin\phi\,d\rho-\rho\sin\theta\sin\phi\,d\theta+\rho\sin\theta\cos\phi\,d\phi,$$

$$dz = \rho'\sin\theta\,d\rho+\rho\cos\theta

the right and left of the Ark, and the Cherubim were placed over it, with their faces looking towards it, and their wings stretched out, and touching each other. Between the Cherubim was placed the golden Censer, and the Table of Shew-bread was placed on the north side of the Ark, and the Candlestick on the south side. Before the Ark was placed the Altar of Incense, and the Veil was hung between the Holy and the Most Holy Place. Before the Veil was placed the Table of Shew-bread, and the Candlestick was placed on the south side of the Holy Place. The Altar of Burnt-offering was placed before the Tabernacle, and the Laver between the Altar and the Tabernacle. The Court was enclosed with curtains, and the Tabernacle was covered with four coverings, the first of fine linen, the second of goats' hair, the third of rams' skins dyed red, and the fourth of badgers' skins. The Tabernacle was set up on the first day of the first month of the second year after the Exodus, and the Cloud covered it, and the glory of the Lord filled it. The Cloud rested on the Tabernacle by day, and the fire by night, in the sight of all the house of Israel, throughout all their journeys. When the Cloud was taken up from over the Tabernacle, the children of Israel went forward; and when the Cloud rested, they encamped. At the command of the Lord, Moses made two trumpets of silver, and the sons of Aaron blew with them when the congregation was to assemble, and when the camps were to move forward. The Levites were appointed to bear the Tabernacle and all the vessels of the service of the Tabernacle, and to encamp round about the Tabernacle. The Kohathites were appointed to bear the Ark, the Table, the Candlestick, the Altars, and the vessels of the Sanctuary; the Gershonites were appointed to bear the curtains of the Tabernacle, the Tent, its covering, the hangings of the door of the Court, the hangings of the door of the Gate of the Court, and the cords of all these things; and the Merarites were appointed to bear the boards of the Tabernacle, the bars, the pillars, the sockets, and all the vessels of the service of the Tabernacle. Moses, Aaron, and the sons of Aaron encamped before the Tabernacle, on the east side, and the Kohathites encamped on the south side, the Gershonites on the west side, and the Merarites on the north side. The Levites were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand. The first-born of the children of Israel were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand two hundred and seventy-three. The Levites were appointed to be the Lord's instead of the first-born of the children of Israel, and the cattle of the Levites instead of the cattle of the first-born of the children of Israel. The first-born of the children of Israel were redeemed at five shekels each, and the money was given to Aaron and his sons.

In the second month of the second year after the Exodus, the Lord commanded Moses to number the children of Kohath, the children of Gershon, and the children of Merari, from thirty years old and upwards, even unto fifty years old, all that entered into the service, to do the work in the Tabernacle of the congregation. The number of the children of Kohath was two thousand seven hundred and fifty, the number of the children of Gershon was two thousand six hundred and thirty, and the number of the children of Merari was three thousand two hundred. The Kohathites were appointed to bear the Ark, the Table, the Candlestick, the Altars, and the vessels of the Sanctuary; the Gershonites were appointed to bear the curtains of the Tabernacle, the Tent, its covering, the hangings of the door of the Court, the hangings of the door of the Gate of the Court, and the cords of all these things; and the Merarites were appointed to bear the boards of the Tabernacle, the bars, the pillars, the sockets, and all the vessels of the service of the Tabernacle. Moses, Aaron, and the sons of Aaron encamped before the Tabernacle, on the east side, and the Kohathites encamped on the south side, the Gershonites on the west side, and the Merarites on the north side. The Levites were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand. The first-born of the children of Israel were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand two hundred and seventy-three. The Levites were appointed to be the Lord's instead of the first-born of the children of Israel, and the cattle of the Levites instead of the cattle of the first-born of the children of Israel. The first-born of the children of Israel were redeemed at five shekels each, and the money was given to Aaron and his sons.

In the second month of the second year after the Exodus, the Lord commanded Moses to number the children of Kohath, the children of Gershon, and the children of Merari, from thirty years old and upwards, even unto fifty years old, all that entered into the service, to do the work in the Tabernacle of the congregation. The number of the children of Kohath was two thousand seven hundred and fifty, the number of the children of Gershon was two thousand six hundred and thirty, and the number of the children of Merari was three thousand two hundred. The Kohathites were appointed to bear the Ark, the Table, the Candlestick, the Altars, and the vessels of the Sanctuary; the Gershonites were appointed to bear the curtains of the Tabernacle, the Tent, its covering, the hangings of the door of the Court, the hangings of the door of the Gate of the Court, and the cords of all these things; and the Merarites were appointed to bear the boards of the Tabernacle, the bars, the pillars, the sockets, and all the vessels of the service of the Tabernacle. Moses, Aaron, and the sons of Aaron encamped before the Tabernacle, on the east side, and the Kohathites encamped on the south side, the Gershonites on the west side, and the Merarites on the north side. The Levites were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand. The first-born of the children of Israel were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand two hundred and seventy-three. The Levites were appointed to be the Lord's instead of the first-born of the children of Israel, and the cattle of the Levites instead of the cattle of the first-born of the children of Israel. The first-born of the children of Israel were redeemed at five shekels each, and the money was given to Aaron and his sons.

In the second month of the second year after the Exodus, the Lord commanded Moses to number the children of Kohath, the children of Gershon, and the children of Merari, from thirty years old and upwards, even unto fifty years old, all that entered into the service, to do the work in the Tabernacle of the congregation. The number of the children of Kohath was two thousand seven hundred and fifty, the number of the children of Gershon was two thousand six hundred and thirty, and the number of the children of Merari was three thousand two hundred. The Kohathites were appointed to bear the Ark, the Table, the Candlestick, the Altars, and the vessels of the Sanctuary; the Gershonites were appointed to bear the curtains of the Tabernacle, the Tent, its covering, the hangings of the door of the Court, the hangings of the door of the Gate of the Court, and the cords of all these things; and the Merarites were appointed to bear the boards of the Tabernacle, the bars, the pillars, the sockets, and all the vessels of the service of the Tabernacle. Moses, Aaron, and the sons of Aaron encamped before the Tabernacle, on the east side, and the Kohathites encamped on the south side, the Gershonites on the west side, and the Merarites on the north side. The Levites were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand. The first-born of the children of Israel were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand two hundred and seventy-three. The Levites were appointed to be the Lord's instead of the first-born of the children of Israel, and the cattle of the Levites instead of the cattle of the first-born of the children of Israel. The first-born of the children of Israel were redeemed at five shekels each, and the money was given to Aaron and his sons.

In the second month of the second year after the Exodus, the Lord commanded Moses to number the children of Kohath, the children of Gershon, and the children of Merari, from thirty years old and upwards, even unto fifty years old, all that entered into the service, to do the work in the Tabernacle of the congregation. The number of the children of Kohath was two thousand seven hundred and fifty, the number of the children of Gershon was two thousand six hundred and thirty, and the number of the children of Merari was three thousand two hundred. The Kohathites were appointed to bear the Ark, the Table, the Candlestick, the Altars, and the vessels of the Sanctuary; the Gershonites were appointed to bear the curtains of the Tabernacle, the Tent, its covering, the hangings of the door of the Court, the hangings of the door of the Gate of the Court, and the cords of all these things; and the Merarites were appointed to bear the boards of the Tabernacle, the bars, the pillars, the sockets, and all the vessels of the service of the Tabernacle. Moses, Aaron, and the sons of Aaron encamped before the Tabernacle, on the east side, and the Kohathites encamped on the south side, the Gershonites on the west side, and the Merarites on the north side. The Levites were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand. The first-born of the children of Israel were numbered from a month old and upwards, and their number was twenty-two thousand two hundred and seventy-three. The Levites were appointed to be the Lord's instead of the first-born of the children of Israel, and the cattle of the Levites instead of the cattle of the first-born of the children of Israel. The first-born of the children of Israel were redeemed at five shekels each, and the money was given to Aaron and his sons.

heit erfordert. Der Trainsoldat muß daher ebenfalls kraftvoll und völlig ausgewachsen seyn. Dennoch aber werden die körperlichen Eigenschaften nicht erfordert, welche der Combattant zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nothwendig haben muß. Wenn z. B. einem solchen Rekruten ein Finger an der rechten oder linken Hand fehlt, der eine Arm etwas kürzer ist als der andere, wenn ihm ein Auge fehlt, wenn er etwas hinkt, oder wenn er andere kleine hier nicht alle bemerkte Fehler hat, kann er dennoch als Trainsoldat angestellt werden. Bei der Auswahl der Rekruten für den Garnisondienst können mehrere Männer, welche sich zum Felddienste durchaus nicht eignen, als diensttauglich erklärt werden, weil diese Truppengattung nicht für starke Märsche, Bivouaks und offene Feldschlachten bestimmt ist, sondern in der Regel zur Vertheidigung der Festungen gebraucht wird. Es können daher zur Dienstleistung bei den Garnison-Bataillons noch mit nachfolgenden Fehlern behaftete Männer als dienstfähig erklärt werden, als: 1) die durch lange Dienstzeit schon eine Steifheit der Gliedmaßen erhalten haben, jedoch noch fähig sind, den minder beschwerlichen Dienst in der Garnison verrichten zu können; 2) diejenigen, welchen das linke Auge ganz fehlt, wenn sie nur im Stande sind, mit dem rechten Auge vollkommen und scharf zu sehen; 3) diejenigen, welche ein schwaches Gesicht haben, jedoch nicht zu sehr kurzsichtig sind; 4) diejenigen, welche Fußgeschwüre haben, die zwar geheilt sind, jedoch bei anhaltenden Märschen aufzubrechen drohen; 5) diejenigen, welche an nicht zu großen Krampfaderknoten leiden, mit denen sie den nicht so sehr beschwerlichen Garnisondienst versehen können; 6) diejenigen, welche einen kleinen Kropf haben; 7) diejenigen, welche eine schwache Brust haben, insofern der Garnisondienst mit weit weniger Anstrengungen, als der Felddienst verbunden ist; 8) diejenigen, bei welchen eine nicht zu große Krümmung des Arms statt hat, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt; 9) diejenigen, welche einen etwas kurzen Fuß haben, dem man durch einen erhöhten Absatz abhelfen kann; 10) diejenigen, denen die Vorderzähne fehlen, bei welchen jedoch noch einige auf den Seiten vorhanden sind, so daß der Anzustellende die Patronen damit abbeißen kann; 11) diejenigen, welche mit solchen Leisten- und Schenkelbrüchen behaftet sind, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, aus demselben unter No. 7. angeführten Grunde; 12) diejenigen, welche nicht zu große Wasserbrüche haben, die durch einen Tragbeutel unterstützt werden können; 13) diejenigen, denen der Zeigefinger oder ein anderer Finger fehlt, nur nicht der Daumen, indem der Soldat sich mit der Zeit dar-

an gewöhnen kann, auch den darauf folgenden Finger zum Laden des Gewehrs und Abdrücken des Hahns, wenn auch nicht so fertig, zu gebrauchen. Zum Königl. Militairdienst sind blos für jetzt als nicht geeignet diejenigen Männer anzuerkennen, welche entweder mit solchen Krankheiten und Fehlern behaftet sind, deren Heilung sich durch Arzneimittel oder eine Operation noch erwarten läßt, oder welche für jetzt einen noch zu schwachen Körper haben, bei welchen aber die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie in der Folge stärker werden können, welches vorzüglich bei jungen Leuten von 17 bis 20 Jahren zu berücksichtigen ist. Als unbrauchbar zum Königl. Militair-, sowohl Feld- als Garnisondienst machen: 1) ein bedeutender veralteter Kopfgrind; 2) ein nicht auszurottender Weichselzopf; 3) Knochenfraß am Kopfe mit Knochenverlust; 4) Thränenfisteln; 5) Krankheiten der Augen, als: schwarzer Staar, Umkehrung der Augenlieder nach innen oder aussen, große Flecke oder eine andere Zerstörung der Hornhaut; 6) Ohrenkrankheiten, wo aus den Ohren fortwährend eine übelriechende Feuchtigkeit fließt, welche von Knochenfraß oder andern Ursachen entstehen; 7) Taubheit, worüber aber genau nachgeforscht werden muß, ob sie nicht Verstellung oder von verhärtetem Ohrenschmalze entstanden ist, da durch Wegnahme des letztern die Taubheit gleich gehoben werden kann; 8) das fehlende rechte Auge und eine anerkannte bedeutende Kurzsichtigkeit; 9) Krankheiten der Nase, als Verwachsung der Nasenhöhle, Zerstörung der Scheidewand der Nase mit Knochenfraß der Nasenbeine; 10) Krankheiten der Mundhöhle, als: der fehlende Gaumen oder Zapfen, Geschwülste und bösartige Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, veraltete Speichelfisteln, Krebs und große Hasenscharten; 11) Drüsengeschwülste am Halse, als: großer Kropf, Verhärtung der Halsdrüsen, Scropheln, sowie auch Drüsenverhärtungen in der Achselhöhle; 12) ein bedeutend gekrümmter Rückgrat und Unförmlichkeit des Brustkastens; 13) Krankheiten, die sich am Unterleibe vorfinden, als: Magen-, große Nabel-, Leisten- und Schenkelbrüche, (Hernien); 14) Fistelschäden an der Brust und am Unterleibe, wenn sie bis in die Höhle selbst dringen; Fisteln an der Harnröhre oder am After, wenn bei letzteren sich zugleich große Hämorrhoidalknoten befinden; 15) Blutharnen, Steinbeschwerden und Unaufhaltsamkeit des Urins, von welchen jedoch die Wahrheit vorher genau ausgemittelt werden muß; 16) Krankheiten der Gliedmaßen, als eine bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit derselben, Auftreibungen der Knochen, welche von inneren Ursachen entstanden sind, Steifheit und Unbeweglichkeit mehrerer Finger, und Ueberbeine

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 14.

Fig. 15.

Fig. 16.

Fig. 17.

Fig. 18.

Fig. 19.

Fig. 20.

Fig.

welches sich selbst als gesund und zum Militairdienst fähig angiebt, visitirt werden, es wäre denn, daß dessen Körperconstitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der zur Ueberzeugung über seine Tauglichkeit zum Dienste eine Besichtigung nothwendig machte. Bei den Garden soll das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden.

Reservelazareth. Bei der großen Entfernung in der Stellung der verschiedenen Armeecorps im August 1813 ward in diesem Zeitpuncte für die ganze Armee und zunächst für das dritte und vierte Armeecorps ein eigenes Hauptreserve-Feldlazareth errichtet, welches die Form und die Organisation eines stehenden Feldlazareths erhielt, doch nicht mobil gemacht, sondern nöthigen Falles mit Vorspann versehen ward, und in welchem die Krankenverpflegung im Wege der Requisition nach der Anweisung des betreffenden Militair-Gouvernements geschahe *).

Resina Ialappae. Eine beliebige Menge Jalappenwurzel wird gröblich gepulvert, mit soviel rectificirtem Weingeist begossen, daß dieser sie bedeckt und bei gelinder Wärme 48 Stunden lang digerirt. Hierauf werden die Wurzeln ausgedrückt und mit einer andern Quantität Weingeist von neuem digerirt. Aus den vermischten und filtrirten Tincturen wird, nachdem ohngefähr der vierte Theil Wasser hinzugesetzt worden, durch Destillation aus dem Sandbade der Weingeist gezogen. Das sich setzende Harz wird mit heißem Wasser abgewaschen und im Wasserbade getrocknet. Ph. bor.

Resina Ligni Guaiaci wird eben so bereitet. Ph. bor.

Resolut. Die Untersuchung in Polizeicontraventionen und die Abfassung eines Resoluts bei kleinen Gegenständen gebührt in den Immediatstädten den Polizeidirectionen, in deren Ermangelung den Magistraten und auf dem Lande den Landräthen. Bei irgend bedeutenderen Contraventionen aber ergeht das Resolut von der betreffenden Regierung

*) Ribbentrop's Sammlung der Vorschr. über die Verwaltung der Lazarethe. Berlin 1815. S. 351.

nach folgendem, auch in der Regierungsinstruction vom 23. Octob. 1817 wieder bestätigten §. 45. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808.

Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, — sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung der Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtloses Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tage vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Acten an das Landesjustizcollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunciat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizcollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landesjustizcollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

Uebrigens sind die Untersuchungen und Resolute in Polizei-Contraventionssachen stempelfrei. — s. auch Contravention, Strafen.

Rettung aus Todesgefahr:

Edict wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten oder für todt gehal-

lenen Personen dd. Berlin, den 15. Novemb. 1775. (N. Ed. S. V. No. 50. S. 249).

Wir Fr., v. G. G. — — thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir — — um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen und durch einen sich selbst zugefügten oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrornen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten oder erhenkten Personen in alle Weise zu befördern, allergnädigst resolvirt haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten. Wie wir nun des Endes zuvörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührende, einer gesunden Vernunft und Religion zuwiderlaufende lieblose Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nemlich die von einem oder andern dergl. verunglückten Personen zu leistende Beihülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehe, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden. Als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß, 1) von nun an ein jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer aufs schleunigste herbeizurufender Menschen bedienen und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle. 2) Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Ortes von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen mit Anwendung der in der Beilage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte. 3) Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um der-

gleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden. 4) Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft und solche in dem zunächst gelegenen Orte zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 10 Thlr., wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 5 Thlr. aus unsern resp. Kreis- oder Kriegskassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden, wie dann auch 5) die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewendet worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus den Kreis- oder Kriegeskassen erstattet und bezahlet werden sollen. In Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist und wohl gar bereits in die Verwesung geht, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung. 6) Behalten wir uns vor, diejenigen, welche diesem Edicte zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen, wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten sowohl als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden an seiner Ehre und guten Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenige, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorene oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe belegt, ingleichen, daferne ganze In-

Abb. 1: Die Verwaltung als Dienstleistung. Ausschnitt aus einem Plakat der Stadtverwaltung Bielefeld, 1980er Jahre. Quelle: Stadtarchiv Bielefeld, Plakatsammlung.

Abb. 2: Die Verwaltung als Dienstleistung. Ausschnitt aus einem Plakat der Stadtverwaltung Bielefeld, 1980er Jahre. Quelle: Stadtarchiv Bielefeld, Plakatsammlung.

der Schuld sey, jene die Belohnung zahlen oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bestraft werden sollen. Hiernach ergieng auch das folgende Publicandum des Berliner Polizeidirectorii in den Berliner Zeitungen vom 25. Jun. 1787.

Publicandum, wie es künftig mit im Wasser verunglückten Personen und deren Rettung zu halten.

Durch das allerhöchste Königl. Edict vom 15. Novemb. 1775, ist zwar bestimmt und festgesetzet, wie es mit schleuniger Rettung derer durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, gehalten werden solle; da aber die Erfahrung gelehret, daß bei vielen Vorfällen, so wenig in Heraushelfung der Verunglückten aus dem Wasser, als in Absicht der Cur solcher Personen, überall edict- und vorschriftsmäßig verfahren, und manche Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, wohl gar Lieblosigkeit mit untergelaufen seyn mag: so findet das Polizeidirectorium, nach erhaltener K. allerhöchsten Genehmigung, nöthig, folgendes hierüber zu verordnen und festzusetzen: 1) Wenn jemand im Wasser verunglücket, es sey durch Vorsatz oder Zufall, so sollen die nächsten Schiffer oder Fischer, die sich in der Gegend auf dem Wasser befinden, oder diejenigen Personen, welche dieses Unglück bemerken, schuldig und verbunden seyn, sofort und ohne den mindesten Zeitverlust herbei zu eilen, und alles nur mögliche anzuwenden, was die Herausschaffung des Verunglückten aus dem Wasser auf das geschwindeste bewirken kann. 2) Sobald der Körper aus dem Wasser, und entweder dem Anschein nach todt, oder doch so schwach ist, daß er selbst nicht gehen kann, muß sofort eine Trage herbeigeschafft, der Körper darauf geleget, und zu dem nächsten Stadtchirurgus getragen werden. Wenn aber der Gerettete außer aller Gefahr sich befindet, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob der Mensch aus bloßem Zufall ins Wasser gefallen sey. Dann kann er, wenn es die Umstände sonst erlauben, sich selbst überlassen bleiben; wäre er aber aus Schwermuth, oder als ein Uebelthäter, oder aus Furcht vor Strafe ins Wasser gesprungen, so muß er, auch selbst nach glücklich überstandener Cur, nicht frei gelassen, sondern ein Schwermüthiger seinen Verwandten oder Hauswirth; und wenn diese nicht auszukundschaften, dem Arbeitshause, jeder vorsätzlich sich Ersäufende aber, wenn er Soldat ist, der nächsten Wacht, ein Bürgerlicher zu dem Gefängniß, wohin er gehört, überliefert werden. Worauf sowohl die, welche ihn aus dem Wasser ziehen, als auch

Die Bibliothek der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in den Jahren 1882 und 1883 einen Zuwachs von 1500 Bänden erhalten. Sie ist jetzt auf 6000 Bände angewachsen. Ausserdem besitzt die Gesellschaft eine Sammlung von 1000 Karten, 1000 Ansichten und 1000 Photographien. Die Bibliothek ist Montags, Mittwochs und Freitags von 12—2 Uhr geöffnet.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1884 Herrn Dr. Wilhelm Junker zum Ehrenmitgliede ernannt.

Druck befördert, und jedem Stadchirurgus und Compagnie-Feldscheer zugestellt werden, und müssen erstere solchen stets in der Barbierstube angeschlagen halten, damit die Gesellen bei Abwesenheit des Chirurgus die Verfahrungsart daraus zu aller Zeit ersehen können. 9) In Absicht derjenigen Personen, welche einen Verunglückten aus dem Wasser retten, bleibt es bei dem bisher festgesetzt gewesenen Douceur. 10) Wird aber hiermit nochmalen festgesetzt, daß wann der Verunglückte des Vermögens ist, die Kosten und Belohnung aus seinem Vermögen hergenommen werden sollen. Und wann Eltern oder andere, denen die Aufsicht auf Kinder, oder Schwermüthige, oder Missethäter obgelegen hätte, durch ihre Nachlässigkeit Schuld sind, daß diese ins Wasser fallen oder sich stürzen, von ihnen alle Ersetzung gefordert, im Unvermögensfall aber sie körperlich bestraft, und dieses andern zur Warnung bekannt gemacht werden soll. Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Berlin, den 15. Juni. 1787.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.

(gez.) Philippi. v. Eisenhart.

Publicandum, die schleunige Rettung verunglückter Personen in den Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Es ist zwar bereits in dem Edict vom 15. Nov. 1775. und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzet worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhängt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle, in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind, und für todt angesehen werden, gehalten werden soll. Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edict, und denen darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden, gegentheils sehr oft, den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachläßigkeit und Liebloſigkeit schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden. Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von dem Ober-Coll. Sanitatis von neuem eine nähere Instruction, oder Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können, entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch, in Ermangelung dieser, Andere zu rich-

sich auf so geräumigen Boden und ernten so die Mühsal des Sammelns. Sie sind auch nicht so scheu wie die Bienen, daß sie nur um sie zu beobachten, ihre Wohnungen öffnen müßte. Sie sind auch nicht so empfindlich, daß sie sich durch Berührung verletzt fühlten und dann ihre Arbeit einstellten. Sie sind auch nicht so eigensinnig, daß sie, wenn sie einmal ihren Sitz gewählt haben, sich durch nichts mehr von dort vertreiben ließen. Sie sind auch nicht so wild, daß sie, wenn sie sich einmal gesetzt haben, nicht mehr fortfliegen könnten, sondern sich ruhig ergreifen und in andere Behältnisse bringen ließen. Sie sind auch nicht so schwer zu ernähren, daß sie nicht mit Leichtigkeit in jedem Zimmer, in jeder Stube gehalten werden könnten. Sie sind auch nicht so schwer zu vermehren, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu vermehren, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu überwintern, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu überwintern, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu behandeln, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu behandeln, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu pflegen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu pflegen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu warten, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu warten, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu wecken, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu wecken, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verkaufen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verkaufen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu kaufen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu kaufen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verschicken, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verschicken, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu empfangen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu empfangen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwahren, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwahren, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwerfen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwerfen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwirklichen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwirklichen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwischen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwischen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwitzen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwitzen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwöhnen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwöhnen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwunden, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwunden, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwünschen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwünschen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verwüsten, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verwüsten, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzagen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzagen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzeichnen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzeichnen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzeihen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzeihen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzerren, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzerren, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzetteln, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzetteln, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzichten, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzichten, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzieren, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzieren, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzinken, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzinken, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzinnen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzinnen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzinsen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzinsen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzögern, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzögern, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzollen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzollen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzopfen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzopfen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzuckern, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzuckern, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzupfen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzupfen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzwecken, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzwecken, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzwicken, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzwicken, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzwirnen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzwirnen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzwitschern, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzwitschern, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzwitzen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzwitzen, wenn er es wünschte. Sie sind auch nicht so schwer zu verzwölfen, daß es nicht jedem Menschen möglich wäre, sie zu verzwölf

keit, wo der Körper gefunden, oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden. 4) Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in den zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch, und durch die mit ihm angestellten Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 10 Thlr., wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 5 Thlr. aus den respectiven Kreis- und Kriegeskassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende Bescheinigung, ausgezahlt werden, wenn nemlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch 5) die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeter Kreis- und Kriegeskasse erstattet und bezahlet werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung. 6) Die Chirurgi auf dem Lande sowohl, als in den Städten, Militair- und Civilstandes müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durch einander, anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht sobald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens

noch 24 Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulnisse eine Ausnahme machten. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physikus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken, und sich seinen Rath und Beistand erbitten. 7) Wenn es dem Chirurgus gelinget, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurück zu bringen; so soll er eine Belohnung von 10 Thlr., entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder, im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegeskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandte Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden. Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgus doch eine Belohnung von 5 Thlr. und, dem Befinden nach, Erstattung der gehabten Kosten angedeihen. 8) Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bey solchen Anläßen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle: 1) ein gutes Aderlaß- und Verbindezeug, 2) eine ordinaire, und eine Tabacksklystiermaschine, wiewohl in Ermangelung der letztern auch eine umgekehrte Tabakspfeife derselben Stelle vertreten kann. 3) eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen, 4) ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc. 5) etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase, 6) Brechweinstein, und 7) süß Mandel- oder frisches Baumöl. Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen; so müssen solche von der Obrigkeit auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahret, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden. 9) Behalten Seine Königl. Majestät Sich vor, diejenige, welche diesem Edict zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachläßigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhängten, niemand an seiner Ehre oder gutem Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben oder einen Erhängten abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen, sich unterfangen sollten, mit

empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe beleget, ingleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte, oder Gemeinden, sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereitzt und verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachläßigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget, dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen. Seine Königl. Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlich allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civilbedienten, Krieges und Domainenkammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, an Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten, die, so darwider handeln, respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen. Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Krieges- und Domainenkammern darüber gehalten werden, daß solches gehörig zur Ausübung gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenzblättern inserirt, und an öffentlichen Orten affigiret werde.

Berlin, den 13. Jan. 1788.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal, v. Gaudi, v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim, v. Mauschwitz, v. Schulenburg.

Hinsichts der — in diesem Publicandum (welchem der in dem Artikel Scheintod erwähnte Unterricht ꝛc. beigefügt ist) §. 4. und in dem Edicte

vom 15. Novbr. 1775 — bestimmten Rettungsprämien von 10 Rthlr. für den Fall des Gelingens und 5 Rthlr. im Entstehungsfalle, verfügte das Königl. Generaldirectorium wegen zu vieler eingehenden Prämiengesuche: 1) unter dem 4. Febr. 1784, es solle die Auszahlung von 10 Rthlr. weiter nicht statt finden, sondern in jedem vorkommenden Falle, der Verunglückte möge am Leben erhalten werden, oder der angestellte Versuch fruchtlos bleiben, jedesmal mehr nicht als fünf Thaler nachgesucht und verabreicht werden, und 2) unter dem 24. Juni 1788, (N. Ed. S. VIII. S. 2139.), daß ferner die Gratification in gedachten Rettungs-Fällen nur auf resp. 5 Thlr. und 2 Thlr. 12 gr. jedesmal statt finden, in Absicht der Chirurgen es hingegen bei dem ad §. 7. des Edicts vom 13. Jan. 1788 festgesetzten doppelten Satz um so mehr verbleiben solle, weil zu vermuthen, daß wenn die Chirurgi sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige Tage mit einem solchen Verunglückten Beschäftigung haben können. — Auch wurde nach einem Rescripte des Königl. Gen. Dir. vom 28. März 1798 angenommen, daß die Verunglückten, wenn sie selbst des Vermögens sind, die Rettungsprämie zu zahlen, dazu vorzugsweise verpflichtet seyen, weshalb es auch Hinsichts der Frage, welcher Kasse die Verpflichtung zur Zahlung der Rettungsprämie und der übrigen Kosten obliege? nicht auf den Ort, wo der Gerettete gefunden, sondern auf dessen Wohnort ankommen.

Allein diese Bestimmungen des Königl. Gen. Directoriums können nicht als Beschränkungen des Edictes vom 15. Novbr. 1775 angenommen werden, und es ist in einem speciellen Falle von dem Königl. Ministerium des Innern unter dem 30. Oct. 1812 dahin entschieden, daß die Prämien nicht aus dem Vermögen des Verunglückten gezahlt und das Prämienquantum nach der Vorschrift des gedachten

Edictes bestimmt werden solle. Nach dem allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. soll:

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser-, und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden. §. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden. §. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden. §. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. §. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach seiner Anweisung unter die Armen vertheilt und ihm für seine edle Bemühung, nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden. §. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht, Gehängte abgelöst, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreit werden. §. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden. §. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit den Scheintodten, nach näherer Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden. §. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen. §. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen. §. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen, zu ihrer Beschämung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach der Criminalordnung für die Kön. Preuß. Staaten vom 11. Decbr. 1805 §. 149. 150. muß von jedem, durch Gewalt, Zufall, Selbst-

mord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkten Todesfalle, so wie von dem Tode eines neugebohrnen Kindes, bei dessen Geburt weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen, auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit Anzeige geschehen (s. den Artikel. Todesfälle) und

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edict vom 15. Novbr. 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magistrate in Amts- oder adligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge. §. 152. Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den, §. 156 und folgenden, gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduction bedürfe, so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken. §. 154. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dieß ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

Unter dem 29. April 1810 wurden die Regierungen höhern Ortes authorisirt, die in der Kriegsperiode seit 1806 sistirt gewesenen Rettungsprämien von resp. 10 und 5 Rthlr. wieder zu zahlen und unter dem 3. August 1811 wurden nach einem Rescripte des Departements der allg. Polizei im Min. des Innern vom 26. Juni 1811 (Amtsblatt der Königl. Kurm. Regierung vom 9. August 1811

No. 17) jene Prämien von Neuem zugesichert, die obigen §§. des A. L. R. eingeschärft und die Geistlichen aufgefordert, durch Beispiel und Unterricht den bessern Erfolg der obrigkeitlichen Verfügungen und Absichten zu befördern und dadurch für die gute Sache mehr, als das Gesetz es vermag, wirksam zu seyn.

Endlich veranlaßten die darüber: ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege? entstandenen Zweifel das Königl. Polizeiministerium, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister unter dem 8. August 1816 folgendes in Erinnerung zu bringen und resp. in Gemäßheit des §. 151. der allg. Criminalordnung festzusetzen, daß

1) die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die, in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben, bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden gehört, daß dieselben aber 2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 27. März 1813 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichtsbehörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern alles fernern Verfahrens sich zu enthalten haben. (Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung. VIII. 45. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1816 No. 37. zu Frankfurt No. 38).

Ueber eben diesen Gegenstand erschienen auch noch folgende Bekanntmachungen der Königl. Regierungen zu Coblenz und Königsberg:

Publicandum der Kön. Regierung in Coblenz, wegen Vorbeugung von Unglücksfällen, vom 2. Febr. 1812 *).

Eine traurige Erfahrung hat gelehrt, daß in unserm Regierungsbezirke in kurzer Zeit mehrere Unglückliche ein

*) abgedr. in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1r Bd. 1r Jahrg. 1817. 1s Heft. S. 209.

Opfer des Scheintodes geworden sind, welche durch zweckmäßige, zeitig genug angewandte Rettungsmittel beim Leben erhalten worden wären. In der Regel sind diese Rettungsmittel und die Art ihrer Anwendung nur dem Arzte bekannt, und diesen schnell genug herbeizurufen, ist oft nicht möglich. Um daher die Kenntniß dieser durch Sachkundige erprobten, und unter der Autorität der höchsten Königl. Medicinalbehörde bekannt gemachten Rettungsmittel allgemeiner zu machen, haben wir auf öffentliche Kosten einen Abdruck von 2000 Exemplaren verfügt und solche unter sämmtliche Kreis-Commissionen im Verhältniß der Größe ihres Bereichs vertheilen lassen. Wir beauftragen zugleich dieselben: 1) für eine zweckmäßige weitere Vertheilung unter die Gemeinden ihres Bezirks zu sorgen, und fordern 2) die Herren Aerzte zugleich auf, gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand, dem Pfarrer oder den Schullehrern Anstalten zu treffen, daß die Kenntniß des empfohlenen Rettungsmittels gehörig verbreitet, und wenigstens einige Einwohner, die sich durch ihre Geistesbildung und anerkanntes Interesse an Gegenständen des Gemeinwohls auszeichnen, practisch in der Anwendung dieser Mittel geübt werden, welchen sodann die für die Gemeinden bestimmten Exemplare zu geben sind; 3) die Namen dieser Personen sind den Communen bekannt zu machen, damit sie in eintretenden Unglücksfällen schleunigst ihre Hülfe in Anspruch nehmen können; 4) da, wo weder Aerzte noch Apotheker vorhanden sind, müssen die in den Rettungsvorschriften verordneten Heilmittel, nach Anleitung und unter Aufsicht des Districts-Arztes oder Physikus auf Kosten der Gemeinde in Voraus angeschafft, und dem Pfarrer oder Ortsvorstand zur Aufbewahrung mit der Anweisung anvertrauet werden, dafür zu sorgen, daß sie auch während seiner etwanigen Abwesenheit disponibel bleiben. 5) Sämmtlichen Kreiscommissionen, Ortsobrigkeiten und öffentlichen Aerzten wird es zur dringendsten Pflicht gemacht, diesen Verfügungen sofort zu gnügen. Binnen 3 Monaten werden die Kreiscommissionen berichten, wo und in welcher Art die hier empfohlenen Anstalten eingeführt sind, und welche Hindernisse der Verwirklichung des beabsichteten Erfolgs etwa entgegenstehen, auch Vorschläge machen, wie diese Hindernisse zu heben sind. 6) Jeder einzelne Unglücksfall dieser Art muß durch die Ortsobrigkeit gehörig constatirt, und mit der Anzeige, ob und mit welchem Erfolg die erforderlichen Rettungsmittel angewendet worden sind, und welche Personen sich am thätigsten dabei bewiesen haben, an die Kreiscommissionen einberichtet werden, welche in ihrem monatlichen Zeitungsberichte den Inhalt sämmtlicher Anzeigen mit den nöthigen Anträgen aufneh-

men werden. Wir werden solche möglichst berücksichtigen, und zur öffentlichen Anerkennung des erworbenen Verdienstes den Namen des Edlen, der ein Menschenleben gerettet hat, durch das Amts- und andere öffentliche Blätter bekannt machen; außerordentliche Belohnungen aber nur auf besondere Anträge der Ortsobrigkeiten, nach eingeholtem Gutachten der Kriegscommission für den glücklichen Erfolg der angewandten Rettungsmittel, und auch für außerordentliche, durch den Erfolg nicht belohnte Bemühungen bewilligen.

Coblenz, den 2. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Publicandum der Königl. Regierung in Königsberg wegen Rettung aus Todesgefahr vom 9. März 1817 *).

Mit vielem Befremden hat die unterzeichnete Behörde in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden der Provinz noch das Vorurtheil herrscht, als wäre das Abschneiden eines erhängt gefundenen Menschen eine entehrende Handlung; und daß dieses, bei schon erkaltetem Leichnam, nur von der Polizei angeordnet, durch die Hand des Henkers geschehen könne. Wenn nun die allgemeine Menschenliebe schon jedem die Pflicht auflegt, seinen Nächsten aus Lebensgefahr (gleichwohl ob freiwillig oder zufällig darin versetzt) zu retten: so ist ein jeder um so mehr hierzu verbunden, als das allgemeine Landrecht solches mit Feststellung der Strafen für die unterlassene Hülfe im 2ten Theile, 20 Tit. §. 782 bis 789. gebietet. Ueberzeugt, daß die Herren Geistlichen diesen gemeinschädlichen Vorurtheilen durch Belehrung und auf andere zweckmäßige Art entgegen arbeiten werden, fordern wir daher nur sämmtliche Polizeibehörden der Provinz auf, keine Gelegenheit zu verabsäumen, die Stellen des bezogenen Gesetzes, so wie alle dieserhalb bestehenden früheren Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sollte sich demohngeachtet der Fall ereignen, daß aus Vorurtheil oder Lieblosigkeit die Rettung eines Verunglückten, oder das Abschneiden eines erhängt gefundenen Menschen unterbliebe: so ist der unterzeichneten Behörde darüber sofort Bericht zu erstatten, damit, außer der gesetzlichen Strafe, der Name desjenigen, der sich eine solche Lieblosigkeit hat zu Schulden kommen lassen, zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Königsberg, den 9. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) abgedruckt in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1r Bd. Jahrg. 1817. 1s Heft. S. 212.

Hinsichts der durch Strandung an der Seeküste Verunglückten insbesondere ist, nach dem Publicandum vom 31. December. 1801. (N. Ed. S. XI. S. 1282) und Cap. 4, 8 und 9 des Preuß. Seerechts von 1770,

jeder Strandbewohner schuldig, soviel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet werde. Jeder muß alles, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, sorgfältig vermeiden. Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind der Strandbediente und der Lootsencommandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben Folge zu leisten: Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit 10 Rthlr. Geldbuße und, nach Beschaffenheit der Umstände noch härter bestraft. Bei 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe müssen die an den Strand getriebenen menschlichen Körper ohne etwas von den Kleidern oder andern Haabseligkeiten wegzunehmen, den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg seyn würden.

Auf eben diesen Gegenstand hat ferner die folgende, auch von den Regierungen zu Cöslin, Stettin und Stralsund unter dem 5. und 8. Febr. 1817 publicirte, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig Bezug:

Bei Strandungen der Seeschiffe kömmt es, wie dieß allen Seefahrern bekannt seyn wird, vorzüglich darauf an, vom verunglückten Schiffe aus, den zur Rettung herbeieilenden Küstenbewohnern ein Seil zuzusenden, um mit Hülfe desselben, ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit Böten durch die starke Brandung dem gestrandeten Schiffe nahen zu können. Gewöhnlich bedient man sich hierzu der Tonnen, jedoch führen diese bei starken Brandungen nur langsam das Seil dem Lande zu, häufig, nachdem das Schiff schon zerschlagen, und die Mannschaft desselben verunglückt ist. Der englische Marinecapitain J. Brodie hat indessen

eine Vorrichtung erfunden, die sich nicht blos durch ihre Einfachheit empfiehlt, sondern deren Brauchbarkeit sich auch nach mehreren angestellten Versuchen bewährt hat. Es wird nehmlich eine Schiffsflagge doppelt zusammengeschlagen, an den Seiten zugeheftet, und in die Oeffnung des so gebildeten Sackes ein dünnes leichtes Querholz eingebunden. An dies letztere befestigt man sodann eine feine leichte Schnur, und läßt hiernächst, so vorgerichtet, von dem höchsten Puncte des Schiffes aus, den man erreichen kann, diesen Sack vom Winde aufschwellen, und dem Lande zuführen. Unter glücklichen Umständen fliegt diese Flagge mit dem Seile 200 Fuß und darüber dem Strande zu, wodurch alsdann durch selbige stärkere Thauwerke vom Schiffe ans Land gezogen, und die Communication zur Rettung der Mannschaft mittelst Böte leicht bewerkstelligt werden kann. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorrichtung hat sich bei nicht gar zu bedeutenden Entfernungen des gestrandeten Schiffs von der Küste durch mehrere, auf Befehl des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels angestellte Versuche ergeben. Wir machen daher das Seeschiffahrt treibende Publicum ganz besonders hierauf aufmerksam, weil jedenfalls dadurch die betreffenden Rettungsmittel nutzbar vermehrt sind, wenn auch unter unglücklichen Umständen der Erfolg nicht immer völlig nach Wunsch ausfallen sollte.

Danzig, den 19. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Rettungsapparat. Im J. 1804 wurden für Berlin von des Königs Majestät die nöthigen Summen zur Anschaffung von sechs sogenannten Rettungskasten, welche nach Art der in Hamburg vorräthigen mit allen Instrumenten, Utensilien und Arzneien, die zur Rettung im Wasser verunglückter oder anderer scheintodter Personen gebraucht werden, aus der Medicinalkasse bewilligt, zugleich auch festgesetzt, daß der jedesmalige Stadtphysikus jährlich 50 Thlr. Unterhaltungskosten beziehen solle, (die ihm jetzt aus der Regierungskasse gezahlt werden) wofür er für die beständige Brauchbarkeit der Rettungskasten, für Reinlichkeit der darin mit befindlichen Kleidungsstücke und Decken u. s. w. zu sorgen hat. Folgende Bekanntmachung erschien darüber in den öffentlichen Blättern:

Wenn sich gleich in den hiesigen Residenzien verhältnißmäßig nur selten der Fall ereignet, daß Menschen durch

schnell eintretende Lebensgefahren, besonders durch das Fallen in's Wasser verunglücken und in den Zustand des Scheintodes gerathen, so gehörte es dennoch bisher zu den Mängeln einer guten medicinischen Polizei, daß es hieselbst an Rettungsanstalten für solche Unglückliche und an den dazu nöthigen öffentlichen Rettungs-Apparaten fehlte. Diesem wichtigen Bedürfnisse abzuhelfen, haben Seine Königl. Majestät die Anschaffung von sechs Apparaten zur schleunigen Hülfe und Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle scheinbar leblos gewordenen Personen bewilligt und solche in den verschiedenen und wasserreichsten Gegenden der Stadt zum öffentlichen Gebrauch vertheilen lassen. Es befinden sich von nun an dergleichen an folgenden Orten, nämlich: 1) auf der Neustadt in der letzten Straße No. 14. bei dem Stadtchirurgus Lämmerhirt; 2) auf der Friedrichsstadt in der Leipziger Straße No. 93. bei dem Stadtchirurgus Gaede; 3) auf dem Werder neben der Schleusenbrücke No. 12. bei dem Stadtchirurgus Böttcher; 4) in Cölln an der Roßstraßenbrücke No. 13. bei dem Stadtchirurgus Greiff; 5) in der Stralauerstraße No. 43. bei dem Stadt- und Colonie-Chirurgus Lepére, und 6) bei dem Stadtchirurgus Hämbster auf dem Haakschen Markt. Indem das Publicum von dieser neuen wohlthätigen Einrichtung hierdurch benachrichtigt wird, so wird zugleich jedermann dringend aufgefordert, bei schnell eintretenden Lebensgefahren eines Mitbürgers eiligst an den nächsten der benannten Wundärzte sich zu wenden, welche angewiesen sind, nicht nur den öffentlichen Gebrauch der Rettungsapparate sogleich zu gestatten, sondern auch nach ihrer Pflicht den schleunigsten Beistand zu leisten, wie denn auch jeder andere hiesige Arzt und Wundarzt vom Civil- und Militair-Stande verbunden ist, bei dergleichen unglücklichen Ereignissen auf das thätigste zur Rettung des Verunglückten mitzuwirken, weil die Verpflichtung, solchen Menschen Hülfe zu leisten, sich keinesweges auf oben benannte Wundärzte einschränkt, da ihnen nur die Asservation der öffentlichen Rettungs-Apparate und die Sorge für ihre Erhaltung zur besondern Pflicht gemacht worden ist.

Berlin, den 12. Mai 1804.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

Rettungsprämien s. Rettung aus Todesgefahr.

Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Octobr. 1801. s. Apotheke, Apothekenberechtigung, Apothekenvisitation, Apotheker, Apothekergehülfe, Apothekerlehrling, Apothekerwesen.

Rhabarber.

Circulare an sämmtliche Provinzial-Coll. med. et Sanitatis zur Empfehlung der inländischen Rhabarber.

Fr. W. Unserm Ober-Coll. med. et Sanitatis sind zwei Proben von Rheum palmatum und Rheum compactum, welche der Hofrath Keutel zu Halle cultivirt hat, eingereicht worden, um selbige bei Kranken anwenden zu lassen und nach befundener Nutzbarkeit zu empfehlen. Unser hiesiges Armendirectorium hat in der Charité durch deren beide Aerzte, die Geheimen Räthe Hufeland und Fritze Proben damit in medicinischer Rücksicht anstellen lassen und ist deren Gutachten dahin ausgefallen, daß beide Species der Rhabarber in doppelter Dosi gegen die officinelle chinesische Rhabarber gegeben, von gleicher Wirkung als diese sich erwiesen haben. Wir geben Euch hievon Nachricht und überlassen es Euch, diese einheimische cultivirte Rhabarber-Sorte nach Gelegenheit in öffentlichen Krankenanstalten Eures Orts in Anwendung bringen zu lassen. Uebrigens sind Wir noch nicht gemeinet, den Debit derselben in den Apotheken nachzugeben, um nicht dadurch zu veranlaßen, daß sie bei Dispensirung der Medicamente dem ächten chinesischen Rhabarber substituirt werden könnte. Berlin, den 25. Juli 1801.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Rinderpest, (Löserdürre) ein Uebel, welches dem westlichen Europa erst seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bekannt und nachtheilig wurde. Ueber die Verhütung und Unterdrückung desselben ergiengen in den Königl. Preuß. Staaten seit 1711 die, nach den Umständen erforderlichen Verfügungen. Die älteren hieher gehörigen Edicte und Verordnungen stehen in Mylii C. C. M. Thl. V. Abth. 4. Cap. 3. Ihre Mängel gründen sich hauptsächlich auf die Unkenntniß der Löserdürre und ihres Unterschiedes von andern Viehkrankheiten, so wie auf die Empfehlung unnützer und nachtheiliger Präservativ- und Heilmittel. So z. B. erließ, als sich im siebenjährigen Kriege die Viehseuche sehr ausbreitete und auch nach demselben in der Kurmark grassirte *), das Collegium Sanitatis unter dem 4.

*) In den Jahren 1769 incl. bis 1778. incl. fielen blos in der Kurmark 779 Bullen, 9302 Ochsen, 37756 Kühe und 18094 Stück Jungvieh an der Seuche. s. Bratring's statistisch

Mai 1766 eine Bekanntmachung, worin Mangel und modrige Beschaffenheit des Wassers und Uebertreibung des Viehes im Staube für die hauptsächlichste Ursache der Seuche erklärt und Salz und Weinsteinrahm als die besten Präservative empfohlen werden! Eben diese Mängel herrschen zum Theil noch in dem Patent und Instruction, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, dd. Berlin den 13. April 1769. 63. S. 4. (N. Ed. S. IV. a. S. 5635) *). Doch waren zu diesem Edicte alle, der Viehseuche wegen seit 1711. ergangenen Edicte und Verordnungen durch das Ober-Collegium Sanitatis revidirt, das gut und sachdienlich befundene beibehalten, auch nach neuern Beobachtungen und Erfahrungen verbessert und erläutert und alles in eine zweckmäßige Ordnung gebracht. Den Stadt- und Landobrigkeiten, Forstbedienten und Predigern ward die Befolgung des Edicts unter Strafandrohung eingeschärft. Von der Instruction enthält das erste Capitel die, gegen benachbarte Lande, auch wegen des Treibeviehes zur Abwendung der Viehseuche zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln **). Im zweiten Cap. wie es zu halten, wenn im Lande selbst die Viehseuche ausbricht, ward jeder auf dem Lande, dem ein Stück Vieh umfällt, bei Strafe der Karre (!) verpflichtet, solches sofort dem Schulzen des Orts, und dieser bei gleichmäßiger Strafe dem Landrathe des Kreises, unverzüglich zu melden, um alle nöthige Vorkehrungen treffen zu können. Der Viehstand des Hofes, wo das Sterben angegangen, solle getödtet und das todtgeschlagene Vieh aus der Kreiskasse bezahlt werden, wenn

---

topographische Beschreibung der Kurm. Brandenburg. 1 Thl. S. 114.

*) Dessen Verfasser waren hauptsächlich der Landrath, Geh. Rath von Rüßler und die Aerzte Lesser, Muzell und Cothenius.

**) s. Viehquarantaine.

nämlich der Viehstand nur in 10 bis 12 Stück bestanden hat. In großen Vorwerken aber, oder beim Ausbrechen des Sterbens in mehreren Höfen zugleich bleibe die Separation des gesunden Viehes vom kranken das beste Mittel, allen übeln Folgen vorzubeugen. In den benachbarten Höfen müsse das Vieh in den Ställen behalten, und diese fleißig durchgeräuchert werden. Greife die Seuche um sich, so sey das gesunde und kranke Vieh eiligst zu separiren und dazu besondere Buchten anzulegen. Kein Unterthan dürfe, bei Festungsstrafe krankes und verdächtiges Vieh verschweigen. Auch seyen vereidete Leute zu bestellen, die das Dorfvieh täglich durchsehen und auf die Kennzeichen der Seuche genau Acht haben müßten. Das kranke Vieh sey hinter dem Hofe, möglichst durch einen Schleichweg, nach den Buchten zu bringen und alles, was es an Mist fallen lasse, sorgfältig zu vergraben. Die Unterthanen des inficirten Dorfs sollten dasselbe nicht verlassen. Die Straße solle neben dem Dorfe angelegt, eine Dorfwacht bestellt und die Posthäuser verlegt werden. Prediger und Hebammen gesunder Orte dürfen nur mit großer Vorsicht in das inficirte Dorf gehen. Hof-, Dienst- und Kriegsfuhren sollen cessiren; Gelage und Spinnerstuben sind verboten. Alles Schlachten und Einpökeln solle unterbleiben. Wenn in einem Orte auch nur einiger Verdacht von Viehsterben sich äußere, müsse der Verkauf alles Viehes bei Festungsstrafe aufhören. Die Hunde in dem inficirten und den benachbarten Orten sollen angelegt werden. Alle Reisende sollen Gesundheitspässe haben, — aller Viehhandel durch Aufkäufer und alle Viehmärkte sollen zur Zeit des Viehsterbens eingestellt werden. Die, dem Viehsterben benachbarten Orte sollen dem inficirten bei der Hütung nicht zu nahe kommen, selbst den von daher kommenden Wind vermeiden und ihre Eingänge mit Wachen besetzen. Boshafte Verbreitung der Viehseuche solle mit dem Tode bestraft wer-

den. Die Hirten werden über ihre Obliegenheiten zur Vermeidung der Infection, belehrt und vereidigt. — Die, für das kranke Vieh anzulegenden Buchten sollen die Unterthanen des inficirten Dorfs einrichten und zwar: 1) eine für das mit dem erkrankten zusammengestandene gesunde Vieh, 2) für das kranke und wenn dessen viel ist, mehrere Krankenställe, die in 14 Tagen verbrannt und durch andere ersetzt werden müssen, 3) für das durchgeseuchte Vieh, welches im Sommer auch in einer verzäunten Hütung bleiben könne. Diese Buchten sollten, entfernt vom Orte, am Wasser und auf erhabenen Sandstellen angelegt werden, im Winter bedeckt, mit einem Erdwall umgeben, im Sommer mit Reisern gedeckt seyn, auch nach Beendigung der Seuche bei Windstille verbrannt werden. Die, für jede Bucht besonders anzunehmenden Wärter, sollten so viel möglich lederne, wachstuchene, oder leinene, und keine wollene Kleidung tragen, mit besonderm Geräthe zur Tränkung des Viehes versehen seyn, in den Buchten bleiben und dazu vom Landrath vereidet werden. Ein vom Landrath und Kreisphysikus anzunehmender Chirurgus solle alle Morgen vom Schulzen Nachricht einziehen, was für Vieh erkrankt sey, für die Separation desselben sorgen, auf die Buchten, Viehwärter, Dorfwachten und das Abledern und Verscharren der Cadaver Acht geben, die Unterthanen zum vorschriftsmäßigen Verfahren anhalten, vom Zustande der Seuche berichten, ein Journal halten, aber an keine gesunde Orte kommen, auch wo möglich leinene Kleider tragen, und diese öfters waschen und lüften. — In den Städten müsse beim Viehsterben eilige Separation vorgenommen, vereidigte Leute zur täglichen Visitation des Viehes bestellt, das Stadtvieh eingestallt, und denen vom Lande kommenden die verdächtigen Häuser nahmhaft gemacht werden, damit sie dort nicht einkehren. Zu schlachtendes Vieh solle vor und nach

dem Aufhauen von den dazu bestellten Sachverständigen besichtigt werden. Beim Einbringen des Schlachtviehes in nicht inficirte Städte sey die größte Aufmerksamkeit in der Untersuchung zu beobachten, ob das Vieh am Horn gebrannt, mit Pässen versehen, und alles deren Inhalt gemäß sich befinde. Das verreckte Vieh solle auf einem besondern, nachher zu verbrennenden, Schlitten weggebracht, dabei die allgemeine Straße vermieden, tiefe Gruben gemacht, nicht zu viel Stücke in eine Grube gescharrt und wenigstens jedes Stück Aas mit hinlänglichem ungelöschtem Kalk beschüttet werden. Bei allgemeinem Viehsterben sollen nicht der Abdecker, sondern dazu eigends bestellte Leute und besonders die Buchtwärter, das Eingraben, etwas abwärts vom Dorfe, besorgen, und der Platz nachher mit Erde überkarrt, mit Weiden bepflanzt und mit Fichtensamen besät, aber nicht zur Hütung gebraucht werden. Land- und Steuerräthe und Physiker sollen fortdauernd über den Zustand der Seuche an die Kammern und das Ober-Coll. med. berichten. Nach Beendigung des Viehsterbens sollen die Ställe, wo krankes Vieh gestanden, ausgemistet, der Mist tief vergraben, die Erde 2 Fuß tief ausgegraben und durch frische ersetzt, alles Holzwerk ausgerissen, gelüftet und mit Lauge gewaschen, die Wände getüncht, das Ganze lange Zeit gelüftet und durchgeräuchert und Rindviehställe in Pferde- oder Schaafställe verwandelt werden. Die gebrauchten Gefäße und Buchten sollen verbrannt werden, die Wärter ihre Kleider waschen und noch 14 Tage in der Quarantaine bleiben. Das auf den Böden der inficirten Ställe gelegene Heu und Stroh soll gelüftet und nur Pferden und Schaafen gegeben, das durchgeseuchte Vieh geräuchert, die Haare angesengt und mit Essig gerieben werden, auch in den nächsten 8 Wochen den verschont gebliebenen Dörfern nicht zu nahe kommen.

An- und Verkauf von Vieh im inficirt gewesenen Orte solle nur mit Genehmigung des Landraths geschehen. Diese und die Steuerräthe sollen Tabellen über den Verlust an Vieh den Krieges- und Dom. Kammern einreichen und wegen der Remission Anträge machen. Auch die Prediger auf dem Lande sollen, besonders wo keine Obrigkeiten vorhanden sind, die Aufsicht übernehmen und, Inhalts der Cabinetsordre vom 23. Febr. 1753, darauf sehen, daß alles der Seuche wegen Verordnete genau beobachtet werde. Als Beilagen sind diesem Patent beigefügt, 1) das Formular des Viehattestes, 2) ein Unterricht von den Präservativmitteln, den äußern und innern Kennzeichen und der Cur der Seuche, 3) die erneuerte Instruction über das Abledern des verreckten Viehes zur Zeit des Viehsterbens vom 5. December 1765.

In diesem Patente ward also da, wo die Seuche in einem größern Viehstande, als etwa von 10 bis 12 Stücken ausbricht, dem Todtschlagen desselben die Quarantaine vorgezogen und hiebei verordnet, das kranke Vieh von dem gesunden, nicht aber letzteres von erstem hinwegzubringen. Beide Puncte schienen nachher Hinsichts ihrer Zweckmäßigkeit zweifelhaft und es ergieng mittelst Directorialrescriptes vom 12. Decbr. 1787 der Auftrag an die Krieges- u. Dom. Kammern zum gutachtlichen Berichte über die Fragen: ob das Todtschlagen des Viehes in Fällen, wo sich unter ihm die Seuche zeigte, nicht auch bei einem zahlreichern Viehstande anzuwenden sey? und ob vielmehr das kranke Vieh in den Ställen zu lassen und das gesunde hinauszubringen sey? Die Kurm. Krieges- und Dom. Kammer und das Ober-Sanitäts-Collegium stimmten aus Gründen für die allgemeine Einführung des Tödtens auch bei zahlreicherem Viehstande, und gegen das Verbleiben des seuchekranken Viehes in seinen bisherigen Ställen.

Auch ward die Frage erwogen, wie es mit der Behandlung des kranken und krepirten Viehes gehalten werden solle, wenn es noch nicht ausgemacht sey, daß die Krankheit in einer ansteckenden Seuche bestehe? Die Gutachten fielen dahin aus, daß auch hier mit gleicher Sorgfalt auf das Begraben des Viehes und auf die Verhütung des Wegschleppens des todten Fleisches zu sehen sey. Hierauf bestimmte das Generaldirectorium mittelst Rescript vom 25. März 1790, Hinsichts sämmtlicher obiger Fragen, daß die Sache vor der Hand auf die, in der Viehsterbens-Instruction vom 13. April 1769 enthaltenen Vorschriften beruhen solle.

Unter dem 25. Juni 1777 schärfte das Generaldirectorium die Präcautionen des Edicts vom 13. April 1769 beim Ankauf des neuen Hornviehes ein, machte es denen, welche ihr Hornvieh durch die Seuche verlohren haben, zur Pflicht, erst, nachdem die Seuche 8 Wochen gänzlich aufgehört und die Reinigung der Ställe und Orte geschehen und von den Vorgesetzten alles revidirt ist, und nur mit Vorwissen des Landraths, der Obrigkeit, Schulzen und Schöppen, Vieh wieder anzukaufen, unter Androhung der Festungsstrafe. Da um diese Zeit auch mehrere Thierärzte für den Fall des Ausbruchs der Rinderpest in einem Orte, die (höchst unzweckmäßige) Inoculation derselben für den ganzen Rindviehstand des Orts empfahlen, so wurde durch eine Circular-Verordnung des Generaldirectoriums v. 14. Jan. 1779 und in der Instruction für diejenigen, welche bei der gegenwärtig grassirenden Viehseuche ihre Heerden durch die Inoculation in Sicherheit setzen wollen, d. d. Berlin d. 11. April 1781, den Eigenthümern, welche auf die Inoculation Vertrauen haben, solche gestattet, unter folgenden Bedingungen: 1) nur an solchen Orten, wo entweder die natürliche Seuche schon ausgebrochen ist, oder welche mit einem andern inficir-

ten Orte unmittelbar gränzen, 2) daß während der Inoculation und noch 6 Wochen nachher der ganze Ort gesperrt bleibe, 3) daß die Plätze und Buchten, in denen die Impfung vorgenommen wird, von den Gränzen u. angesteckter Feldmarken und von den Landstraßen entfernt seyen.

Nachdem aber die seit Erlassung des Patents vom 13. April 1769, angestellten Beobachtungen und Erfahrungen, sowohl über die Mittel zur Abwendung der Seuche, als über die richtige Bestimmung ihrer eigentlichen Kennzeichen und über die Beurtheilung ihrer Präservativ- und Curmittel, richtigere Resultate ergeben hatten, so ward Allerhöchsten Ortes eine nähere Prüfung dieser Resultate durch die ressortmäßigen Behörden angeordnet und in Folge dieser Prüfung erschien das Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, d. d. Berlin den 2. April 1803*), welches, außer den Vorschriften über die Unterdrückung der Rinderpest, auch diejenigen enthält, welche die Gesundheitserhaltung des Rindviehes überhaupt, die Abhaltung der Viehseuchen von den Gränzen, die Gesundheitsatteste für das Rindvieh, ferner den Milzbrand, die Lungenseuche und Tollkrankheit betreffen, und die unter den Rubriken: Gesundheitsatteste, Milzbrand, Lungenseuche, Tollkrankheit, Viehkrankheiten und Viehquarantaine in diesem Werke nachzusehen sind. Der hieher gehörige Inhalt dieses, noch jetzt in gesetzlicher Kraft bestehenden, und bei den Ausbrüchen der Rinderpest im Jahre 1813 fast in allen Provin-

*) Abgedruckt in der N. Ed. S. XII. in Knape's krit. Annalen der Staatsarzneikunde, in Augustin Archiv der Staatsarzneikunde 2 Bd. 1805. und in Rabe's Handbuch 7r Bd. 1818.

zen, in den Regierungsamtsblättern wieder eingeschäften Patents vom 2. April 1803 ist folgender:

Kapitel II. Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind. I. Abtheilung. Allgemeine Vorschriften. §. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dieß nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben. §. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurück gesandt. Kann dieß ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und diese hat selbige der Obrigkeit, zur Bestrafung abzuliefern. §. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindvorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden. §. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen. §. 28. Von den mit dem angesteckten Orte gränzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte gränzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben. §. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß

bei Tagesanbruch einen Morgenspaziergang machen, während die Kinder noch schlafen. Wenn sie dann zurückkommen, ist das Frühstück bereitet, und sie können sich mit ihren Kindern zusammen niedersetzen, um es gemeinschaftlich einzunehmen. Nach dem Frühstück gehen sie wieder an ihre Arbeit, und die Kinder werden zu ihren Studien angehalten. Um 12 Uhr wird gegessen, und darauf folgt eine Ruhestunde, die sie benutzen, um sich zu unterhalten, oder auch, um ein Buch zu lesen, das ihnen Vergnügen macht. Um 2 Uhr fangen sie wieder an zu arbeiten, und um 4 Uhr wird Thee getrunken. Nach dem Thee wird wieder gearbeitet, bis es Zeit ist, sich zum Abendessen zu kleiden. Um 7 Uhr wird gegessen, und nach dem Essen wird entweder gelesen, oder es werden Spiele gespielt, oder sie unterhalten sich, oder sie gehen spazieren, oder sie besuchen Freunde, oder sie empfangen Besuche, oder sie gehen ins Theater, oder sie gehen in Gesellschaft, oder sie gehen in Concerte, oder sie gehen in Vorlesungen, oder sie gehen in Versammlungen, oder sie gehen in Kirchen, oder sie gehen in Bälle, oder sie gehen in Opern, oder sie gehen in Redouten, oder sie gehen in Maskeraden, oder sie gehen in Tanzsäle, oder sie gehen in Tanzstunden, oder sie gehen in Tanzschulen, oder sie gehen in Tanzgesellschaften, oder sie gehen in Tanzvergnügungen, oder sie gehen in Tanzbälle, oder sie gehen in Tanzconcerte, oder sie gehen in Tanzopern, oder sie gehen in Tanzredouten, oder sie gehen in Tanzma

und die auch auf Deutschland wirkte, ist die Wiederbelebung des Studiums der Alten. Es ist bekannt, daß schon seit dem 14. Jahrhundert die Italiener sich mit Eifer der Erforschung der Überreste des Altertums widmeten, daß sie Handschriften sammelten, Bibliotheken anlegten, Ausgrabungen veranstalteten, daß sie Lehrstühle für die Erklärung der alten Schriftsteller errichteten und daß sie selbst Lehrer der alten Sprachen aus Griechenland kommen ließen. Durch die Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453 wurden viele griechische Gelehrte veranlaßt, ihr Vaterland zu verlassen und sich in Italien niederzulassen. Sie fanden daselbst reiche Gönner, wie z. B. die Familie der Medici in Florenz, und wurden mit Ehren überhäuft. Auch in Deutschland wurden sie in Menge berufen, und es entstanden bald in allen größeren Städten Lehrstühle für die griechische Sprache. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche ebenfalls in diese Zeit fällt, trug wesentlich dazu bei, die Kenntnisse des Altertums zu verbreiten. Es wurden nun die alten Schriftsteller in großer Menge gedruckt, und es konnte jeder, der Lust hatte, sich mit ihnen bekannt machen. Die Folge davon war, daß sich bald eine große Anzahl von Gelehrten mit dem Studium der alten Sprachen beschäftigte und daß auch in den Schulen diese Sprachen gelehrt wurden. Es ist dies, wie auch bei unserer Zeit, eine Periode, in welcher sich die Gelehrten vorzugsweise mit der Erlernung der Sprachen beschäftigten, und es ist daher auch begreiflich, daß sie sich in dieser Beziehung große Verdienste erwarben. Aber es ist auch begreiflich, daß sie sich in dieser Beziehung leicht zu Übertreibungen hinreißen ließen. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß sich bald eine Partei bildete, welche die Kenntnis der alten Sprachen als das Höchste betrachtete, was der Mensch sich aneignen könne, und daß sie alle diejenigen, welche sich mit anderen Gegenständen beschäftigten, mit Verachtung behandelte. Diese Partei nannte sich die der Humanisten, weil sie sich vorzugsweise mit den humaniora, d. h. mit den Sprachen und Schriften des Altertums beschäftigte. Sie bildete sich zuerst in Italien, wo sie sich in Florenz, Rom, Neapel und Venedig Akademien errichtete, und verbreitete sich dann auch über Deutschland. Sie hatte in Deutschland ihre Hauptsitze in Erfurt, Leipzig, Wittenberg, Tübingen, Heidelberg, Basel, Straßburg, Nürnberg, Augsburg und Wien. Ihre Mitglieder nannten sich Poeten, Redner, Geschichtschreiber, Philologen, Mathematiker, Philosophen, Theologen, Juristen, Ärzte, Naturforscher, Künstler, Architekten, Maler, Bildhauer, Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer, Fechter, Reiter, Jäger, Fischer, Vogelsteller, Gärtner, Weinbauer, Bauern, Hirten, Schiffer, Soldaten, Kaufleute, Handwerker, Diener, Sklaven, Bettler, Gauner, Dirnen, Kuppler, Henker, Abdecker, Schinder, Totengräber, Leichenbitter, Nachtwächter, Spitzbuben, Diebe, Räuber, Mörder, Ehebrecher, Hurenwirte, Hurenjäger, Hurenweiber, Hurenkinder, Bastarde, Kinder, Greise, Männer, Weiber, Jungfrauen, Witwen, Waisen, Verheiratete, Ledige, Geschiedene, Verwitwete, Verwaiste, Kranke, Gesunde, Lahme, Blinde, Taube, Stumme, Blödsinnige, Wahnsinnige, Besessene, Hexen, Zauberer, Teufel, Engel, Heilige, Gott, Christus, Maria, Adam, Eva, Kain, Abel, Noah, Abraham, Isaak, Jakob, Esau, Moses, Josua, Simson, Saul, David, Salomo, Elias, Elisa, Jesaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel, Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona, Micha, Nahum, Habakuk, Zephanja, Haggai, Sacharja, Maleachi, Johannes der Täufer, Petrus, Paulus, Johannes, Matthäus, Markus, Lukas, Judas Ischariot, Pilatus, Herodes, Kaiphas, Hannas, Nikodemus, Joseph von Arimathia, Lazarus, Maria Magdalena, Martha, Maria, Zacharias, Elisabeth, Joachim, Anna, Joseph, Maria, Jesus, Pharisäer, Schriftgelehrte, Zöllner, Sünder, Ungläubige, Heiden, Juden, Türken, Tartaren, Mongolen, Chinesen, Japanesen, Indianer, Neger, Mohren, Amerikaner, Europäer, Asiaten, Afrikaner, Australier, Polynesier, Bewohner der Polarländer, Bewohner der Tropenländer, Bewohner der gemäßigten Zone, Bewohner der Inseln, Bewohner des Festlandes, Bewohner der Gebirge, Bewohner der Ebenen, Bewohner der Wüsten, Bewohner der Wälder, Bewohner der Steppen, Bewohner der Sümpfe, Bewohner der Flüsse, Bewohner der Seen, Bewohner der Meere, Bewohner der Luft, Bewohner der Erde, Bewohner des Himmels, Bewohner der Hölle, Bewohner des Fegefeuers, Bewohner des Paradieses, Bewohner der Unterwelt, Bewohner der Oberwelt, Bewohner der Mittelwelt, Bewohner der Vorwelt, Bewohner der Nachwelt, Bewohner der Gegenwart, Bewohner der Zukunft, Bewohner der Vergangenheit, Bewohner der Ewigkeit, Bewohner der Zeit, Bewohner des Raumes, Bewohner der Unendlichkeit, Bewohner der Endlichkeit, Bewohner der Unbegrenztheit, Bewohner der Begrenztheit, Bewohner der Unbestimmtheit, Bewohner der Bestimmtheit, Bewohner der Unbedingtheit, Bewohner der Bedingtheit, Bewohner der Absolutheit, Bewohner der Relativität, Bewohner der Substanz, Bewohner der Accidenzien, Bewohner der Kategorien, Bewohner der Ideen, Bewohner der Vernunft, Bewohner des Verstandes, Bewohner der Sinnlichkeit, Bewohner der Anschauung, Bewohner der Erscheinungswelt, Bewohner der Dinge an sich, Bewohner der Noumena, Bewohner der Phänomena, Bewohner der Monaden, Bewohner der Atome, Bewohner der Moleküle, Bewohner der Elemente, Bewohner der Urstoffe, Bewohner der Urkräfte, Bewohner der Urgesetze, Bewohner der Urbegriffe, Bewohner der Urideen, Bewohner der Urvernunft, Bewohner des Urverstandes, Bewohner der Urwelt, Bewohner der Urzeit, Bewohner des Urraumes, Bewohner der Urunendlichkeit, Bewohner der Urendlichkeit, Bewohner der Urunbegrenztheit, Bewohner der Urbegrenztheit, Bewohner der Urunbestimmtheit, Bewohner der Urbestimmtheit, Bewohner der Urunbedingtheit, Bewohner der Urbedingtheit, Bewohner der Urabsolutheit, Bewohner der Urrelativität, Bewohner der Urmaterie, Bewohner der Urform, Bewohner der Urmaterie und Urform, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit, Bewohner der Urmaterie und Urform und Urkraft und Urgesetz und Urbegriff und Uridee und Urvernunft und Urverstand und Urwelt und Urzeit und Urraum und Urunendlichkeit und Urendlichkeit und Urunbegrenztheit und Urbegrenztheit und Urunbestimmtheit und Urbestimmtheit und Urunbedingtheit und Urbedingtheit und Urabsolutheit und Urrelativität und

oder durch innere vorübergehende Zufälle, als, die Blatter, das rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dieß aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem al gesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus, nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden. §. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen. §. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden. §. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln, bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß. §. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maaßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muß durch den Gehülfen des

Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden, haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigem bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen. §. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat. §. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb zur Untersuchung gezogen werden. §. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden. Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden. §. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh er-

Kunst ist, und in dieser, bei welcher vollständig nach der Natur gearbeitet wird, ist es nicht möglich, dass man sich an Vorbilder hält und dadurch selbst gebildet wird. Ich will nur Beispiele der Plastik und der Malerei anführen. Wenn ein Bildhauer eine Statue machen will, so kann er sich nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Maler ein Bild machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Musiker eine Symphonie machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Dichter ein Gedicht machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Schauspieler spielen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Redner eine Rede halten will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an Vorbilder hält, so wird er nie ein selbständiger Künstler. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an die Natur hält, so wird er ein selbständiger Künstler. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an die Natur hält, ist es nicht möglich, dass man sich an Vorbilder hält und dadurch selbst gebildet wird. Ich will nur Beispiele der Plastik und der Malerei anführen. Wenn ein Bildhauer eine Statue machen will, so kann er sich nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Maler ein Bild machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Musiker eine Symphonie machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Dichter ein Gedicht machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Schauspieler spielen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Redner eine Rede halten will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an Vorbilder hält, so wird er nie ein selbständiger Künstler. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an die Natur hält, so wird er ein selbständiger Künstler. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an die Natur hält, ist es nicht möglich, dass man sich an Vorbilder hält und dadurch selbst gebildet wird. Ich will nur Beispiele der Plastik und der Malerei anführen. Wenn ein Bildhauer eine Statue machen will, so kann er sich nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Maler ein Bild machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Musiker eine Symphonie machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Dichter ein Gedicht machen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Schauspieler spielen will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Redner eine Rede halten will, so kann er sich auch nicht an Vorbilder halten, sondern er muss sich an die Natur halten und diese studiren. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an Vorbilder hält, so wird er nie ein selbständiger Künstler. Wenn ein Schauspieler, ein Redner, ein Dichter, ein Musiker, ein Maler, ein Bildhauer sich an die Natur hält, so wird er ein selbständiger Künstler.

Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dieß nicht mit Ochsen geschehen. §. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen. §. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in so fern das instructionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obductionen das Vieh zu öffnen. §. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dieß Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestan-

sich, daß der Fischfang von Bedeutung war. Es ist Thatsache, daß Fischer, welche in der Nähe der Mündung des Rheins in die See wohnen, sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich mit Fischern aus Scheveningen, Katwijk und Noordwijk zu unterhalten, und habe gefunden, daß sie sich in ihrer Sprache von den Bewohnern des Binnenlandes unterscheiden.

bösartige Geruch der Cadaver zu vermindern. §. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein crepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden. §. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Cadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten. §. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden. §. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden. §. 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser, als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafviehheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angränzenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden. §. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Gränzen des Orts, zu den Ackerbe-

Schlingen, doch sind alle Varietäten auch kultivirt. Die Blüthen sind weiß, rosa oder purpurn, glockig, 5spaltig, mit 10 Staubgefäßen und einem 5furchigen Griffel. Die Kapsel ist 5fächerig, vielsamig. Die Blüthezeit fällt in Juli bis August. Die Pflanze wächst in Wäldern, auf Bergen, in Gebüschen, auf Heiden, in Torfmooren, auf Sandboden, in Gebirgsgegenden, in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, Siebenbürgen, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Griechenland, Kleinasien, Nordamerika, Sibirien, Kamtschatka, Japan, China, Nepal, Kaschmir, Persien, Afghanistan, Nordafrika, Abessinien, Madeira, Kanarische Inseln, Azoren, Grönland, Island, Spitzbergen, Nowaja Semlja, Labrador, Neufundland, Kanada, Neuschottland, Neubraunschweig, Neuengland, Pennsylvanien, Virginien, Carolina, Florida, Louisiana, Texas, Mexiko, Guatemala, Neugranada, Peru, Chile, Patagonien, Feuerland, Falklandsinseln, Südgeorgien, Südsandwichland, Südshetland, Südorkney, Kerguelensland, Neuholland, Neuseeland, Tasmanien, Neuguinea, Neubritannien, Neuirland, Neuhannover, Salomonsinseln, Neuhebriden, Neukaledonien, Neuseeland, Sandwichinseln, Südseeinseln, Philippinen, Molukken, Celebes, Java, Sumatra, Borneo, Ceylon, Vorderindien, Hinterindien, Malakka, Arabien, Syrien, Kleinasien, Kaukasus, Kaspisches Meergebiet

rufen. Es ist das ganz der Beruf moderner, so hoch ent-
wickelter Städte, wie Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen
und Crefeld, daß sie in ihren Mauern Kunstwerke besitzen,
welche, wie der Dom zu Köln, die Kirche zu Xanten und
die Liebfrauenkirche zu Trier vom Beginn und der Blüthe-
zeit der Baukunst in den vaterländischen Gauen Zeugniß
ablegen. Die Kirche Neuß ist nicht so bedeutend,
wie die genannten, aber sie ist ein Werk, das sich
würdig an sie anreiht, und es ist ein Glück, daß
sie in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten ist. Wenn
auch der Dom zu Neuß nicht die gewaltigen Dimensionen
hat, wie der Dom zu Köln, so ist er doch ein Bau, der
sich durch Größe und Schönheit auszeichnet, und
auch der Dom, welcher vorhanden war, ehe die jetzige Kirche
gebaut wurde, war ein Bau, der sich durch Größe auszeichnete.

Die Kirche Neuß ist eine Basilika, wie der Dom zu
Trier, wie die Kirche zu Xanten und wie Liebfrauen-
kirche zu Trier. Sie hat ein Mittelschiff und zwei Seiten-
schiffe, und diese Schiffe sind durch Pfeilerreihen von
einander getrennt. Die Pfeilerreihen sind durch Bögen
von einander getrennt. Die Bögen, welche das Mittel-
schiff von den Seitenschiffen trennen, sind Rundbögen,
und diese Rundbögen ruhen auf Pfeilern, welche
Rechteck sind. Zwischen diesen Pfeilern stehen
Säulen, welche Rundsäulen sind, und diese Säulen
haben Kapitäle, welche Würfelkapitäle sind. Die
Bögen, welche die Seitenschiffe von einander trennen,
sind Spitzbögen, und diese Spitzbögen ruhen auf
Pfeilern, welche Rechteck sind. Zwischen diesen Pfeilern
stehen Säulen, welche Rundsäulen sind, und diese Säulen
haben Kapitäle, welche Würfelkapitäle sind. Die
Kirche hat ein Querschiff, und dieses Querschiff ist
durch Bögen von dem Mittelschiff und den Seitenschiffen
getrennt. Die Bögen, welche das Querschiff von dem
Mittelschiff trennen, sind Rundbögen, und diese Rund-
bögen ruhen auf Pfeilern, welche Rechteck sind. Zwischen
diesen Pfeilern stehen Säulen, welche Rundsäulen sind,
und diese Säulen haben Kapitäle, welche Würfelkapitäle
sind. Die Bögen, welche das Querschiff von den Seiten-
schiffen trennen, sind Spitzbögen, und diese Spitzbögen
ruhen auf Pfeilern, welche Rechteck sind. Zwischen diesen
Pfeilern stehen Säulen, welche Rundsäulen sind, und
diese Säulen haben Kapitäle, welche Würfelkapitäle sind.

gestellt ist, (§. 10. 11. 12.), worüber Beschwerden beim Oberappellationsgerichte eingehen, (§. 13.), und wie es mit Vorlegung und Zurückgabe der Akten gehalten werden soll, (§. 14. 15.). Ferner ist bestimmt, wie es mit der Abfassung der Urtheile und der Entscheidungsgründe, (§. 16.), mit der Publikation der Urtheile, (§. 17.), mit der Ausfertigung und Zustellung derselben, (§. 18. 19.), mit der Vollstreckung, (§. 20.), mit der Kostenberechnung, (§. 21.), mit der Taxe der Gebühren, (§. 22.), und mit der Vertheilung der Sporteln, (§. 23.), gehalten werden soll. Endlich ist noch verordnet, daß die Beamten des Oberappellationsgerichts, wenn sie Reisen in Geschäften des Gerichts machen, (§. 24.), Diäten und Reisekosten, (§. 25.), und Fuhrlohn, (§. 26.), erhalten sollen.

Die Verordnung vom 18. Januar 1819. wegen Einrichtung des Oberappellationsgerichts, ist durch die Verordnung vom 30. Januar 1822. wegen Einrichtung des Oberappellationsgerichts, (Gesetzsammlung für 1822. S. 1.), aufgehoben worden. Diese letztere Verordnung ist in 3 Abtheilungen eingetheilt. Die erste Abtheilung handelt von der Einrichtung des Oberappellationsgerichts, (§. 1. 2.), von der Zahl der Mitglieder desselben, (§. 3.), von der Ernennung der Mitglieder, (§. 4.), von der Eidesleistung derselben, (§. 5.), von der Ernennung des Präsidenten, (§. 6.), von der Ernennung der Beamten, (§. 7.), von der Ernennung der Advokaten, (§. 8.), von der Ernennung der Prokuratoren, (§. 9.), von der Ernennung der Boten, (§. 10.), und von der Ernennung der Kanzleidiener, (§. 11.). Die zweite Abtheilung handelt von der Geschäftsordnung des Gerichts, (§. 12.), von der Zahl der Senate, (§. 13.), von der Vertheilung der Geschäfte unter die Senate, (§. 14.), von der Zahl der Mitglieder, welche zu einem Urtheile erforderlich sind, (§. 15.), von der Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, (§. 16.), von der Vertheilung der Geschäfte unter die Beamten, (§. 17.), von der Vertheilung der Geschäfte unter die Advokaten, (§. 18.), von der Vertheilung der Geschäfte unter die Prokuratoren, (§. 19.), von der Vertheilung der Geschäfte unter die Boten, (§. 20.), und von der Vertheilung der Geschäfte unter die Kanzleidiener, (§. 21.). Die dritte Abtheilung handelt von der Gerichtsordnung, (§. 22.), von der Zeit, wann das Gericht versammelt ist, (§. 23.), von der Zeit, wann das Gericht nicht versammelt ist, (§. 24.), von der Zeit, wann das Gericht Ferien hat, (§. 25.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ferien hat, (§. 26.), von der Zeit, wann das Gericht Sitzungen hält, (§. 27.), von der Zeit, wann das Gericht keine Sitzungen hält, (§. 28.), von der Zeit, wann das Gericht Audienz ertheilt, (§. 29.), von der Zeit, wann das Gericht keine Audienz ertheilt, (§. 30.), von der Zeit, wann das Gericht Vorträge hält, (§. 31.), von der Zeit, wann das Gericht keine Vorträge hält, (§. 32.), von der Zeit, wann das Gericht Berathungen hält, (§. 33.), von der Zeit, wann das Gericht keine Berathungen hält, (§. 34.), von der Zeit, wann das Gericht Publikationen vornimmt, (§. 35.), von der Zeit, wann das Gericht keine Publikationen vornimmt, (§. 36.), von der Zeit, wann das Gericht Ausfertigungen vornimmt, (§. 37.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausfertigungen vornimmt, (§. 38.), von der Zeit, wann das Gericht Kanzleistunden hält, (§. 39.), von der Zeit, wann das Gericht keine Kanzleistunden hält, (§. 40.), von der Zeit, wann das Gericht Expeditionsstunden hält, (§. 41.), von der Zeit, wann das Gericht keine Expeditionsstunden hält, (§. 42.), von der Zeit, wann das Gericht Registraturstunden hält, (§. 43.), von der Zeit, wann das Gericht keine Registraturstunden hält, (§. 44.), von der Zeit, wann das Gericht Kassenstunden hält, (§. 45.), von der Zeit, wann das Gericht keine Kassenstunden hält, (§. 46.), von der Zeit, wann das Gericht Botenstunden hält, (§. 47.), von der Zeit, wann das Gericht keine Botenstunden hält, (§. 48.), von der Zeit, wann das Gericht Kanzleidienerstunden hält, (§. 49.), von der Zeit, wann das Gericht keine Kanzleidienerstunden hält, (§. 50.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 51.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 52.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 53.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 54.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 55.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 56.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 57.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 58.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 59.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 60.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 61.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 62.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 63.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 64.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 65.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 66.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 67.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 68.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 69.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 70.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 71.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 72.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 73.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 74.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 75.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 76.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 77.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 78.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 79.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 80.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 81.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 82.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 83.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 84.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 85.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 86.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 87.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 88.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 89.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 90.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 91.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 92.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 93.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 94.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 95.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 96.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 97.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 98.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 99.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 100.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 101.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 102.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 103.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 104.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 105.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 106.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 107.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 108.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 109.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 110.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 111.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 112.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 113.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 114.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 115.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 116.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 117.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 118.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 119.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 120.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 121.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 122.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 123.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 124.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 125.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 126.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 127.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 128.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 129.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 130.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 131.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 132.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 133.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 134.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 135.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 136.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 137.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 138.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 139.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 140.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 141.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 142.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 143.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 144.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 145.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 146.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 147.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 148.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 149.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 150.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 151.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 152.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 153.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 154.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 155.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 156.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 157.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 158.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 159.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 160.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 161.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 162.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 163.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 164.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 165.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 166.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 167.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 168.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 169.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 170.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 171.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 172.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 173.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 174.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 175.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 176.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 177.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 178.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 179.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 180.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 181.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 182.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 183.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 184.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 185.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 186.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 187.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 188.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 189.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 190.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 191.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 192.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 193.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 194.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 195.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 196.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 197.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 198.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 199.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 200.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 201.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 202.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 203.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 204.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 205.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 206.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 207.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 208.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 209.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 210.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 211.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 212.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 213.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 214.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 215.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 216.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 217.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 218.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 219.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 220.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 221.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 222.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 223.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 224.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 225.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 226.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 227.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 228.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 229.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 230.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 231.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 232.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 233.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 234.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 235.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 236.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 237.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 238.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 239.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 240.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 241.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 242.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 243.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 244.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 245.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 246.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 247.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 248.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 249.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 250.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 251.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 252.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 253.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 254.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 255.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 256.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 257.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 258.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 259.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 260.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 261.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 262.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 263.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 264.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 265.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 266.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 267.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 268.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 269.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 270.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 271.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 272.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 273.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 274.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 275.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 276.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 277.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 278.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 279.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 280.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 281.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 282.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 283.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 284.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 285.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 286.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 287.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 288.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 289.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 290.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 291.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 292.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 293.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 294.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 295.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 296.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 297.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 298.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 299.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 300.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 301.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 302.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 303.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 304.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 305.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 306.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 307.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 308.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 309.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 310.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 311.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 312.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 313.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 314.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 315.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 316.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 317.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 318.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 319.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 320.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 321.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 322.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 323.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 324.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 325.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 326.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 327.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 328.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 329.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 330.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 331.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 332.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 333.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 334.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 335.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 336.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 337.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 338.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 339.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 340.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 341.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 342.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 343.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 344.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 345.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 346.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 347.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 348.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 349.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 350.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 351.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 352.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 353.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 354.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 355.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 356.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 357.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 358.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 359.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 360.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 361.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 362.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 363.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 364.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 365.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 366.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 367.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 368.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 369.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 370.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 371.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 372.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 373.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 374.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 375.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 376.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 377.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 378.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 379.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 380.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 381.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 382.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 383.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 384.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 385.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 386.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 387.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 388.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 389.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 390.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 391.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 392.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 393.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 394.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 395.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 396.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 397.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 398.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 399.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 400.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 401.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 402.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 403.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 404.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 405.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 406.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 407.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 408.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 409.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 410.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 411.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 412.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 413.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 414.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 415.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 416.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 417.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 418.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 419.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 420.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 421.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 422.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 423.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 424.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 425.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 426.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 427.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 428.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 429.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 430.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 431.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 432.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 433.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 434.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 435.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 436.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 437.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 438.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 439.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 440.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 441.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 442.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 443.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 444.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 445.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 446.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 447.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 448.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 449.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 450.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 451.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 452.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 453.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 454.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 455.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 456.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 457.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 458.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 459.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 460.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 461.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden hält, (§. 462.), von der Zeit, wann das Gericht Ausgangsstunden hält, (§. 463.), von der Zeit, wann das Gericht keine Ausgangsstunden hält, (§. 464.), von der Zeit, wann das Gericht Eingangsstunden hält, (§. 465.), von der Zeit, wann das Gericht keine Eingangsstunden

der Weltstellung, gibt auf sie der Forscher in der Weise Antwort, daß er sie als Ausdruck der Gesetze der Natur, als Folge und notwendige Wirkung dieser ansieht, welche Gesetze jetzt entdeckt seien, auf Grund deren jede Frage sich beantworten lasse, wenn nur die Kenntnis der Thatsachen vorhanden sei. Und diese Thatsachen, welche die Grundlage für die Lösung der Rätsel des Weltalls bilden, sind nach Haeckel nur zum geringsten Teil unbekannt, zum weit größten Teil aber bereits bekannt. Haeckel ist der Ansicht, daß wir nur noch wenige Jahrzehnte zu warten brauchen, bis auch diese Thatsachen vollständig bekannt sind, und daß dann die Lösung der Welträtsel eine vollständige sein wird.

Wir können diese Ansicht nicht teilen. Wir halten es für unmöglich, daß jemals die Kenntnis der Thatsachen eine vollständige sein wird, daß jemals alle Gesetze der Natur entdeckt sein werden, daß jemals alle Rätsel gelöst sein werden. Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe alle Gesetze der Natur entdeckt, er habe alle Rätsel gelöst und er vermöge jedwede Frage zu beantworten. Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden.

Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß die Welträtsel überhaupt nicht gelöst werden können. Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß die Welträtsel überhaupt nicht gelöst werden können, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung der Welträtsel gibt.

Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Welträtsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Rätsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt.

Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Welträtsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Rätsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt.

Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Welträtsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Rätsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt.

Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Welträtsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Rätsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt.

Wir halten es für unmöglich, daß jemals eine Zeit kommen wird, in welcher der Mensch sagen kann, er habe die Lösung der Welträtsel gefunden, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Welträtsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Rätsel gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt, weil wir der Ansicht sind, daß es überhaupt keine Lösung gibt.

die Leiche anlangt, sich das Kind daraus aufrichtet, mit den Händen klatschend, und ausruft: Mutter ist da! Mutter ist da! Dann wird es wieder niedergelegt, und der Sarg geschlossen. Ein Kind, das dieses Spiel nicht mag, verweigert es. Wenn das Kind, welches sich zum Sarge hergibt, nicht ganz klein ist, so wird es, wenn es sich aufrichtet, von den Trägern gehalten, damit es nicht herausfalle. Ein Kind, das sich nicht aufrichtet, wird auch nicht gehalten

nachher über sich zu Tisch, Bett, zur Verdauung, zur Arbeit, zu sich. Er weiss, wie man sich zu Pferde setzt, wie man absteigt, wie man sich zu Wagen setzt, wie man sich zu Wagen hinaufhilft. Er weiss, wie man sich Waffen zur Hand nimmt, wie man sie ablegt, wie man sich zu Fuss bewegt, wie man sich zu Wasser bewegt, wie man sich zu Schiff begiebt, wie man sich zu Schiff bewegt. Er weiss, wie man sich zu Hause zu verhalten hat, wie man sich zu Hause verhält, wie man sich zu Hause bewegt. Er weiss, wie man sich zu Tisch setzt, wie man sich zu Tisch verhält, wie man sich zu Tisch bewegt. Er weiss, wie man sich zu Bett begiebt, wie man sich zu Bett verhält, wie man sich zu Bett bewegt. Er weiss, wie man sich zu Pferde setzt, wie man sich zu Pferde verhält, wie man sich zu Pferde bewegt. Er weiss, wie man sich zu Wagen setzt, wie man sich zu Wagen verhält, wie man sich zu Wagen bewegt. Er weiss, wie man sich zu Schiff begiebt, wie man sich zu Schiff verhält, wie man sich zu Schiff bewegt. Er weiss, wie man sich zu Hause begiebt, wie man sich zu Hause verhält, wie man sich zu Hause bewegt. Er weiss, wie man sich zu Tisch begiebt, wie man sich zu Tisch verhält, wie man sich zu Tisch bewegt. Er weiss, wie man sich zu Bett begiebt, wie man sich zu Bett verhält, wie man sich zu Bett bewegt. Er weiss, wie man sich zu Pferde begiebt, wie man sich zu Pferde verhält, wie man sich zu Pferde bewegt. Er weiss, wie man sich zu Wagen begieb

Gesetzes bestehen allgemeine Vorschriften, auf Grund welcher Ausnahmen gestattet werden. Es sind die Gesetze und Verordnungen über Bauwesen, Feuerpolizei, Gewerbeordnung, Verkehr mit Lebensmitteln und den Handel mit den dem Aussterben drohenden Tieren und Pflanzen, die Gesetze über Jagd, Fischerei, Forstwesen, Bergbau, Eisenbahnen, Post und Telegraphie, Gesetze über Steuern und Zölle, über Maß und Gewicht, über Münzen, Banknoten und Papiergeld, über Wechsel, Handel und Schiffahrt, über Versicherungswesen, Gesetze über Presse, Vereine und Versammlungen, über Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, Gesetze über Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle, Gesetze über Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, Gesetze über Schutz der Firmen, Ausstattungen und Etiketten, Gesetze über Schutz der Bezeichnungen der Herkunft von Waren, Gesetze über Schutz der Erzeugnisse, Gesetze über Schutz der Geschäftsgeheimnisse, Gesetze über unlauteren Wettbewerb, Gesetze über Schutz der Arbeiter, Gesetze über Schutz der Kinder, Gesetze über Schutz der Tiere, Gesetze über Schutz der Denkmäler, Gesetze über Schutz der Naturschönheiten, Gesetze über Schutz der Gesundheit, Gesetze über Schutz der Sittlichkeit, Gesetze über Schutz der Religion, Gesetze über Schutz der Ehre, Gesetze über Schutz der Person, Gesetze über Schutz des Eigentums, Gesetze über Schutz des Besitzes, Gesetze über Schutz der Forderungen, Gesetze über Schutz der Familie, Gesetze über Schutz der Ehe, Gesetze über Schutz der Verlobung, Gesetze über Schutz der Vormundschaft, Gesetze über Schutz der Erbschaft, Gesetze über Schutz der Testamente, Gesetze über Schutz der Verträge, Gesetze über Schutz der Schenkungen, Gesetze über Schutz der Verjährung, Gesetze über Schutz der Ersitzung, Gesetze über Schutz der Pfandrechte, Gesetze über Schutz der Hypotheken, Gesetze über Schutz der Grundbücher, Gesetze über Schutz der Grundlasten, Gesetze über Schutz der Dienstbarkeiten, Gesetze über Schutz der Servituten, Gesetze über Schutz der Nießbrauchrechte, Gesetze über Schutz der Gemeinschaften, Gesetze über Schutz der Gesellschaften, Gesetze über Schutz der Genossenschaften, Gesetze über Schutz der Stiftungen, Gesetze über Schutz der Anstalten, Gesetze über Schutz der Vereine, Gesetze über Schutz der Versammlungen, Gesetze über Schutz der Presse, Gesetze über Schutz der Meinungsfreiheit, Gesetze über Schutz der Gewissensfreiheit, Gesetze über Schutz der Religionsfreiheit, Gesetze über Schutz der Kultusfreiheit, Gesetze über Schutz der Gottesdienstfreiheit, Gesetze über Schutz der Sonntagsruhe, Gesetze über Schutz der Feiertage, Gesetze über Schutz der Trauerfeiern, Gesetze über Schutz der Begräbnisse, Gesetze über Schutz der Friedhöfe, Gesetze über Schutz der Leichenbestattung, Gesetze über Schutz der Totenruhe, Gesetze über Schutz der Totenehre, Gesetze über Schutz der Totenfeiern, Gesetze über Schutz der Totenmessen, Gesetze über Schutz der Totenbücher, Gesetze über Schutz der Totenregister, Gesetze über Schutz der Totenscheine, Gesetze über Schutz der Totenzettel, Gesetze über Schutz der Totenmasken, Gesetze über Schutz der Totenbilder, Gesetze über Schutz der Totenstatuen, Gesetze über Schutz der Totenmonumente, Gesetze über Schutz der Totenkapellen, Gesetze über Schutz der Totenkirchen, Gesetze über Schutz der Totenklöster, Gesetze über Schutz der Totenstädte, Gesetze über Schutz der Totenreiche, Gesetze über Schutz der Totenwelt, Gesetze über Schutz der Totenunterwelt, Gesetze über Schutz der Totenoberwelt, Gesetze über Schutz der Totenhimmel, Gesetze über Schutz der Totenhölle, Gesetze über Schutz der Totenfegefeuer, Gesetze über Schutz der Totenparadiese, Gesetze über Schutz der Totenseligkeit, Gesetze über Schutz der Totenunseligkeit, Gesetze über Schutz der Totenauferstehung, Gesetze über Schutz der Totenwiederkunft, Gesetze über Schutz der Totenrückkehr, Gesetze über Schutz der Totenwiederkehr, Gesetze über Schutz der Totenwiederbelebung, Gesetze über Schutz der Totenwiedergeburt, Gesetze über Schutz der Totenwiederverkörperung, Gesetze über Schutz der Totenwiederverleiblichung, Gesetze über Schutz der Totenwiederverfleischlichung, Gesetze über Schutz der Totenwiederverkörperlich

täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44 und 84. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen, verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben. §. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43. 46. 50 und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens wird auf die Vorschriften des §. 50 und 53., wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53. 55. 56 und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43 und 63. Bezug genommen. §. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsichten sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt. §. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Personen, sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen, auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden. §. 104. Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in den-

jenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu besorgen. §. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend, oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben. §. 106. Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpuncte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden. §. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maaßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den

örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruction der Localität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen. §. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maaßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. §. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammercollegien, für den Kreisphysikus aber die Medicinalcollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-med. Coll., die höhern Behörden sind für die Medicinalcollegien das Obermed Coll. und für dies letzte das Medicinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirectorium. §. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten, sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten; auch sind die Kammern und Medicinalcollegien verpflichtet, in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maaßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höheren Behörden darüber Bericht abzustatten. §. 111. Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören. IV. Abth. Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- u. andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen. §. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen. §. 113.

Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königl. Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind. §. 114. In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communenkasse zustehet oder nicht. §. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben. §. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen. §. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königl. Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei andern Communenanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe. §. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der

Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh. §. 119. Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und, im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen. §. 120. Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum 3ten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen. §. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten erkrankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus Kön. Kassen nach der Bestimmung der Departements. §. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen, so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

Kap. III. Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit. §. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im

Winter kam denen von Lüttich Nachricht, daß der Herzog von Burgund mit einer Armee in Brabant gerückt wäre. Der Bischof Johann von Heinsberg hatte sich in Lüttich seines Landesherrlichen Amts und der Regierung begeben, und seinem Neffen, dem Grafen Johann von Heinsberg, übergeben. Dieser hatte sich mit dem Herzog von Burgund verbunden, und dieser hatte ihm versprochen, daß er ihn in Lüttich wieder einsetzen wollte. Der Herzog kam also mit seiner Armee vor Lüttich, und ließ sich in Unterhandlungen ein, worinn er sich aber so unbillig bezeigte, daß die Lütticher sich entschlossen, lieber alles zu wagen, als sich seinen Bedingungen zu unterwerfen. Sie machten einen Ausfall, und griffen die Burgundische Armee an, welche sich aber tapfer wehrte, und endlich auf die Flucht gebracht. Viele sind auf dieser Flucht ertrunken, viele sind gefangen worden, und viele sind auf der Wahlstatt geblieben. Der Herzog hatte sich in Person in Gefahr gesetzt, und war in Lebensgefahr gewesen. Er hatte den Fluß nur mit großer Mühe durchschwimmen können. Nach dieser Niederlage ließ er sich in Unterhandlungen ein, und gab den Lüttichern Frieden, aber unter sehr harten Bedingungen. Sie mußten ihm 600 Geiseln geben, und 600000 Gulden Strafgeld bezahlen. Sie mußten ihm die Stadt Dinant, die sie ihm vorher weggenommen hatten, wieder einräumen, und sie mußten ihm alle Stücke, die sie ihm abgenommen hatten, wieder geben. Sie mußten ihm auch die Stadtmauern zu Lüttich, wenigstens 60 Fuß hoch, niederreißen, und 300 Häuser in der Stadt, die ihm zuwider gewesen waren, niederbrennen. Sie mußten ihm auch die Stadtmauern zu Tongern, wenigstens 60 Fuß hoch, niederreißen, und 300 Häuser in der Stadt, die ihm zuwider gewesen waren, niederbrennen. Sie mußten ihm auch die Stadtmauern zu Huy, wenigstens 60 Fuß hoch, niederreißen, und 300 Häuser in der Stadt, die ihm zuwider gewesen waren, niederbrennen. Sie mußten ihm auch die Stadtmauern zu Dinant, wenigstens 60 Fuß hoch, niederreißen, und 300 Häuser in der Stadt, die ihm zuwider gewesen waren, niederbrennen

und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123. bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hinziehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen. §. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie Statt finden darf. §. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf. §. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen. §. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kap. V. Von den Strafen. §. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Vestungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen. §. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Vestungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Vestungsstrafe Statt finden. §. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften. §. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rind-

nicht eher aufs weiblich, nämlich aber kommt Gretchen
ihrer Mutter Schwester, die Frau Rathsherrin Schwerdtlein, Gretchen zu sich. — Im Schwerdtlein'schen Hause wird gegessen, trunken, getanzt, und Frau Rath und Frau Rathsherrin sitzen beisammen und plaudern. Da kommt Gretchen's Vetter, der junge Herr Schwerdtlein, und bringt Gretchen Grüße von seinem Vater, dem Herrn Rathsherrn, und Gretchen ist sehr erfreut darüber, denn sie hat den Vetter gern. Und der Vetter ist auch ein hübscher Mann, und Gretchen tanzt mit ihm, und sie tanzen sehr gut zusammen, und Gretchen ist ganz glücklich. Und der Vetter ist auch ganz glücklich, und er sagt Gretchen, daß sie ihn glücklich gemacht habe, und Gretchen sagt, daß sie ihn auch glücklich gemacht habe, und sie sagt es ihm, daß sie ihn gern habe, und er sagt es ihr, daß er sie gern habe, und Gretchen sagt, daß sie ihn auch gern habe, und er sagt

in der alt-Berliner und den nächsten Orten, welche der Verf. besucht hat, ist es ihm nicht gelungen, Spuren davon zu finden. Wie aber diese Redensart lautet, wenn der Bauernknecht sich mit der Bauernmagd verlobt, ist nicht angegeben, und ebenso hat der gelehrte Verfasser darüber vergessen, in der alten Berliner Bauernsprache nachzuforschen, wie sich der Bauer ausdrückt, wenn er sich mit seiner Braut verlobt. Ich bin überzeugt, daß der Verf. sich diese Lücken ausfüllen wird, wenn er seine Forschungen in der Berliner Bauernsprache fortsetzt, und ich bitte ihn, mir diese Ausdrücke gefälligst mitzutheilen.

Ich bemerke noch, daß der Verf. S. 40 die Redensart: „Ich bin nicht dein Hund gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht, d. h. wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Hund gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist, und S. 41 die Redensart: „Ich bin nicht dein Schwein gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Schwein gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 42 die Redensart: „Ich bin nicht dein Pferd gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Pferd gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 43 die Redensart: „Ich bin nicht dein Ochse gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Ochse gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 44 die Redensart: „Ich bin nicht dein Esel gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Esel gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 45 die Redensart: „Ich bin nicht dein Kuh gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Kuh gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 46 die Redensart: „Ich bin nicht dein Schaf gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Schaf gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 47 die Redensart: „Ich bin nicht dein Ziege gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Ziege gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 48 die Redensart: „Ich bin nicht dein Gans gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Gans gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 49 die Redensart: „Ich bin nicht dein Ente gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Ente gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 50 die Redensart: „Ich bin nicht dein Huhn gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Huhn gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 51 die Redensart: „Ich bin nicht dein Hahn gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Hahn gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 52 die Redensart: „Ich bin nicht dein Taube gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Taube gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 53 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperling gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperling gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 54 die Redensart: „Ich bin nicht dein Fink gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Fink gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 55 die Redensart: „Ich bin nicht dein Meise gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Meise gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 56 die Redensart: „Ich bin nicht dein Lerche gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Lerche gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 57 die Redensart: „Ich bin nicht dein Nachtigall gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Nachtigall gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 58 die Redensart: „Ich bin nicht dein Amsel gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Amsel gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 59 die Redensart: „Ich bin nicht dein Drossel gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Drossel gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 60 die Redensart: „Ich bin nicht dein Star gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Star gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 61 die Redensart: „Ich bin nicht dein Rabe gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Rabe gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 62 die Redensart: „Ich bin nicht dein Krähe gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Krähe gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 63 die Redensart: „Ich bin nicht dein Elster gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Elster gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 64 die Redensart: „Ich bin nicht dein Eule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Eule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 65 die Redensart: „Ich bin nicht dein Uhu gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Uhu gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 66 die Redensart: „Ich bin nicht dein Kauz gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Kauz gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 67 die Redensart: „Ich bin nicht dein Käuzchen gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Käuzchen gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 68 die Redensart: „Ich bin nicht dein Schleiereule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Schleiereule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 69 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldkauz gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldkauz gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 70 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steinkauz gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steinkauz gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 71 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingskauz gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingskauz gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 72 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubkauz gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubkauz gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 73 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergkauz gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergkauz gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 74 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 75 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 76 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 77 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 78 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 79 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 80 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 81 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 82 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 83 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 84 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 85 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 86 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 87 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 88 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 89 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 90 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 91 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 92 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 93 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 94 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 95 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 96 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 97 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 98 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 99 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 100 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 101 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 102 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 103 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 104 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 105 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 106 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 107 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 108 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 109 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 110 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 111 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 112 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 113 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 114 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 115 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 116 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 117 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 118 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 119 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 120 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 121 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 122 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 123 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 124 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 125 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 126 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 127 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 128 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 129 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 130 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 131 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 132 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 133 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 134 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 135 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 136 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 137 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 138 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 139 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 140 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 141 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 142 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 143 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 144 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 145 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 146 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 147 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 148 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 149 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 150 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 151 die Redensart: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Steineule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 152 die Redensart: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Raubeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 153 die Redensart: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Zwergeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 154 die Redensart: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Sperlingseule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht gewesen ist.

Ferner bemerke ich, daß S. 155 die Redensart: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," in der alt- und neumärkischen Bauernsprache gebraucht wird, wenn ein Bauer sagt: „Ich bin nicht dein Waldeule gewesen," so will er damit sagen, daß er nicht sein Knecht g

Mundloch; außerdem aber noch neben dem Schuß-Loch, mit einem Stöpsel verschlossen, ein Zündloch, durch welches man das Pulver anzündet, wenn man die Ladung losbrennen will, und so das Gewehr losschießt. Die Ladung besteht aus Pulver und Kugeln, und wird durch das Mundloch in den Lauf gethan, und mit einem Ladstock festgestoßen. Das Pulver wird in einer Pulverflasche, oder in einem Pulverhorn, und die Kugeln in einem Kugelbeutel getragen. Ist der Lauf abgebrannt, so muß er ausgebohrt werden. Die Gewehre sind entweder Flinten oder Büchsen. Die Flinten haben einen glatten Lauf, und werden mit Schrotkörnern oder mit Kugeln geladen. Die Büchsen haben einen gezogenen Lauf, und werden mit Kugeln geladen. Die Kugeln werden in einem Kugelmodel gegossen, und mit einem Kugelzieher herausgezogen. Die Gewehre werden mit Pulver und Kugeln geladen

Es scheint daß man Mineralien diese Gestalten beilegt, weil sie sich in Krystallen finden, und nicht weil sie sich nothwendig so finden müssen. Es ist z. B. kein Grund vorhanden, warum die Spathe des Kalkes und der Spat des Eisens, aber eine Art Spat, nicht auch in Würfeln, wie das Steinsalz, krystallisiren sollten. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Rhomben, wie der Kalkspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Tetraedern, wie der Fahlerz, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Octaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Dodecaedern, wie der Granat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Icositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Hexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Hexakistetraedern, wie der Fahlerz, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Hexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidenwürfeln, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidendodecaedern, wie der Granat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidenoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidentetraedern, wie der Fahlerz, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidenicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidenhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidenhexakistetraedern, wie der Fahlerz, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Pyramidenhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Deltoidikositetraedern, wie der Analcim, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Deltoidhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Deltoidhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Trapezoedern, wie der Quarz, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Trapezoidikositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Trapezoidhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Trapezoidhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditrigonikositetraedern, wie der Boracit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditrigonhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditrigonhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditetragonikositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditetragonhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditetragonhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditrigonikositetraedern, wie der Boracit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditrigonhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditrigonhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditetragonikositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditetragonhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Ditetragonhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Hexagonikositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Hexagonhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Hexagonhexakisicositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Dihexagonikositetraedern, wie der Leucit, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Dihexagonhexakisoctaedern, wie der Flußspat, krystallisiren sollte. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch Steinsalz in Dih

nicht verschieden, z. eig. vor der Verkündigung des Evangeliums. Diese Ansicht ist aber unrichtig, weil sie mit der Natur der Sache und mit der Bestimmung der Ehe unvereinbar ist. Denn der Zweck der Ehe ist nicht bloß Fortpflanzung des Menschengeschlechtes überhaupt, sondern auch Fortpflanzung der Gläubigen, und Erziehung derselben für Gott. Diesen Zweck konnte sie aber nicht vor der Verkündigung des Evangeliums haben, weil damals noch keine Gläubigen existirten. Auch ist sie nicht ein Sakrament, weil sie nicht von Christus eingesetzt ist, und weil sie nicht die Gnade Gottes mittheilt. Sie ist nur ein Sakramentale, weil sie nur eine Vorbereitung auf den Empfang der Gnade ist. Sie ist ferner nicht unauflöslich, weil sie nur ein Sakramentale ist. Sie ist endlich nicht ausschließlich, weil sie nicht von Christus eingesetzt ist, sondern nur eine Einrichtung der Kirche. Gründe: 1) Die Ehe ist nicht ein Sakrament, weil sie nicht von Christus eingesetzt ist. Denn sie ist schon vor Christus eingesetzt worden, und Fortpflanzungspflicht und Ehepflicht, die sie enthält, ist schon vor Christus vorhanden gewesen. Sie ist also nicht von Christus eingesetzt worden. Sie ist auch nicht von den Aposteln eingesetzt worden, weil sie schon vor Christus bestanden hat. Sie ist also nicht von der Kirche eingesetzt worden. Sie ist also nicht ein Sakrament. Sie ist auch nicht ein Sakramentale, weil sie nicht von der Kirche eingesetzt ist. Sie ist also überhaupt nicht ein Sakrament. 2) Die Ehe ist nicht ein Sakrament, weil sie nicht die Gnade Gottes mittheilt. Sie kann nicht die Gnade Gottes mittheilen, weil sie nicht von Christus eingesetzt ist. Sie ist nicht von Christus eingesetzt, weil sie schon vor Christus bestanden hat. Sie ist also nicht ein Sakrament. Sie ist auch nicht ein Sakramentale, weil sie nicht die Gnade Gottes mittheilt. Sie ist also überhaupt nicht ein Sakrament. 3) Die Ehe ist nicht ein Sakrament, weil sie nicht unauflöslich ist. Sie ist nicht unauflöslich, weil sie nicht von Christus eingesetzt ist. Sie ist nicht von Christus eingesetzt, weil sie schon vor Christus bestanden hat. Sie ist also nicht ein Sakrament. Sie ist auch nicht ein Sakramentale, weil sie nicht unauflöslich ist. Sie ist also überhaupt nicht ein Sakrament. 4) Die Ehe ist nicht ein Sakrament, weil sie nicht ausschließlich ist. Sie ist nicht ausschließlich, weil sie nicht von Christus eingesetzt ist. Sie ist nicht von Christus eingesetzt, weil sie schon vor Christus bestanden hat. Sie ist also nicht ein Sakrament. Sie ist auch nicht ein Sakramentale, weil sie nicht ausschließlich ist. Sie ist also überhaupt nicht ein Sakrament.

felhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33 und 36. 4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthl. und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme. §. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes, oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei benittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt. §. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung. §. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachläßigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Vestungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachläßigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachläßigkeiten sind sie den geringeren Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen. §. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle

zuhaupten hat, zur Verführung zu bringen, worauf es dann der Verführung mit erschlichener Einwilligung gleich kommt. Nach dem gemeinen Rechte ist die Verführung einer Unmündigen, welche noch nicht das zwölfte Jahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung, ein Verbrechen, welches mit Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft wird. Ist die Verführte zwischen 12 und 14 Jahren alt, so ist sie bei der Verführung mit ihrer Einwilligung nicht mehr als Unmündige zu betrachten, sondern es tritt nur dann eine Strafe ein, wenn sie durch Betrug, Gewalt oder Drohung zu dem Beischlafe verleitet worden ist. Ist sie aber zwischen 14 und 16 Jahren alt, so ist sie nur dann als Unmündige zu betrachten, wenn sie durch Betrug, Gewalt oder Drohung zu dem Beischlafe verleitet worden ist. Ist sie endlich über 16 Jahre alt, so ist sie nicht mehr als Unmündige zu betrachten, sondern es tritt nur dann eine Strafe ein, wenn sie durch Gewalt oder Drohung zu dem Beischlafe verleitet worden ist. Nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen ist die Verführung einer Unmündigen, welche das 14te Jahr noch nicht vollendet hat, mit Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre, die Verführung einer Unmündigen, welche das 14te Jahr vollendet hat, aber noch nicht das 16te vollendet hat, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten belegt. Eine Strafe findet nicht statt, wenn die Verführte das 16te Jahr vollendet hat. Nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Hannover ist die Verführung einer Unmündigen, welche das 14te Jahr noch nicht vollendet hat, mit Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre, die Verführung einer Unmündigen, welche das 14te Jahr vollendet hat, aber noch nicht das 16te vollendet hat, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten belegt. Eine Strafe findet nicht statt, wenn die Verführte das 16te Jahr vollendet hat.

Verführung, Verführer, Verführerin, Verführt, Verführung, Verführungskunst, Verführungsmittel, Verführungsplan, Verführungsversuch, Verführungswerkzeug, Verführungswerkzeuge, Verführungswerkzeuge, Verführungswerkzeuge

züglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endigt. Sie fängt durch leichte Zufälle an, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlicht wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet. Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbothe dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumal nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es zeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruch der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen sieht. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließt sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässericht oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh steht dabei, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deßwegen fast beständig liegen muß. Zwischen dem 5. und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgeht. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstli-

ihren Namen und Rechte Gläubiger verbinden, sodaß, wenn der Schuldner, der sich eine Summe Geldes geborgt hat, dieselbe nicht zurückzahlt, sie von den Gläubigern, welche ihren Namen gebrauchen, gefordert werden können. Diese Art der Gesellschaft ist in Deutschland sehr gebräuchlich, und wird Commandite genannt. Der Name ist daher entstanden, weil der Commanditär sich nur mit seinem Capitale, nicht aber mit seiner Person verbindet. Ein Commanditär kann also nicht verklagt werden, weil er niemals mit seinem Vermögen haftet, sondern nur sein Capital verliert. Ein solches Capital wird Actie genannt, und der Besitzer einer solchen Actie heißt Actionär. Die Actien werden gewöhnlich auf den Inhaber ausgestellt, und können daher von einer Hand in die andere übergehen. Der Schuldner hat einen Gläubiger, der ihm Geld geborgt hat, und dieser Gläubiger hat wieder einen Gläubiger, der ihm Geld geborgt hat. Der letzte Gläubiger kann also den ersten Schuldner nicht fordern, weil er mit ihm in keiner Verbindung steht. Wenn nun der letzte Gläubiger sein Geld zurückverlangt, so muß er sich an seinen Gläubiger halten, dieser an den seinigen, und so muß es endlich bis zu dem ersten Schuldner kommen. Dieser muß also sein Geld zurückbezahlen, wenn es auch der letzte Gläubiger nicht verlangt hat. Diese Art der Gesellschaft ist sehr gebräuchlich, und wird Cession genannt. Der Name ist daher entstanden, weil der Gläubiger seine Rechte an einen andern abtritt, und sie ihm cedirt. Ein Gläubiger kann also seine Rechte an einen andern cediren, und dieser kann sie wieder cediren, und so kann es fortgehen, bis endlich der letzte Gläubiger kommt, der sie nicht mehr cediren kann, weil er sie nicht mehr weiter geben kann. Dieser letzte Gläubiger kann also seine Rechte nicht mehr cediren, weil er sie nicht mehr weiter geben kann. Dieser letzte Gläubiger muß sich also an seinen Schuldner halten, dieser an den seinigen, und so muß es endlich bis zu dem ersten Schuldner kommen. Dieser muß also sein Geld zurückbezahlen, wenn es auch der letzte Gläubiger nicht verlangt hat. Diese Art der Gesellschaft ist sehr gebräuchlich, und wird Cession genannt. Der Name ist daher entstanden, weil der Gläubiger seine Rechte an einen andern abtritt, und sie ihm cedirt. Ein Gläubiger kann also seine Rechte an einen andern cediren, und dieser kann sie wieder cediren, und so kann es fortgehen, bis endlich der letzte Gläubiger kommt, der sie nicht mehr weiter cediren kann

dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat. Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus. Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an. Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben 1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden. 2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr. 3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt

sich wiederholen soll und von einem Augenblick, der auf ihn folgte, nicht mehr gesagt werden kann, daß er sich wiederhole. Wenn ich also sage, daß ich mich in einem Augenblick befinde, so kann dieß Augenblicken so beschaffen sein, daß es nicht mehr wiederkehrt, und dann ist es ein Augenblick, der nicht mehr ist, wenn ich

der Gegenstände verschieden, und darauf beziehen sich die Ausdrücke: Ich sehe, ich höre, ich rieche, ich schmecke, ich fühle, ich denke, ich will, ich bin vergnügt, ich bin traurig. Ich sage, ich sehe einen Baum und nenne ihn Eichbaum. Ich sage, ich höre einen Ton und nenne ihn Donner. Ich sage, ich rieche einen Geruch und nenne ihn Rose. Ich sage, ich schmecke einen Geschmack und nenne ihn Zucker. Ich sage, ich fühle einen Druck und nenne ihn Stein. Ich sage, ich denke und nenne ihn Gedanke. Ich sage, ich will und nenne ihn Willen. Ich sage, ich bin vergnügt und nenne ihn Vergnügen. Ich sage, ich bin traurig und nenne ihn Traurigkeit. Diese Ausdrücke sind nothwendig, damit jeder Mensch sich selbst und seine Empfindungen, Gedanken und Willen von andern Menschen und ihren Empfindungen, Gedanken und Willen unterscheiden kann. Sie sind nothwendig, damit jeder Mensch sich selbst als ein Ich, als ein Wesen für sich betrachten kann. Sie sind nothwendig, damit jeder Mensch sich selbst als ein Wesen betrachten kann, das sich von allen andern Wesen unterscheidet. Sie sind nothwendig, damit jeder Mensch sich selbst als ein Wesen betrachten kann, das sich von allen andern Wesen unterscheidet, und das sich selbst als ein Wesen für sich betrachten kann. Sie sind nothwendig, damit jeder Mensch sich selbst als ein Wesen betrachten kann, das sich von allen andern Wesen unterscheidet, und das sich selbst als ein Wesen für sich betrachten kann, das sich von allen andern Wesen unterscheidet. Sie sind nothwendig, damit jeder Mensch sich selbst als ein Wesen betrachten kann, das sich von allen andern Wesen unterscheidet, und das sich selbst als ein Wesen für sich

Glaubens! Selbst die Ungläubigen und Feinde Gottes sind Gott Preis geben, indem sie seine Existenz, seine Macht, seine Weisheit, seine Güte, seine Gerechtigkeit, seine Heiligkeit, seine Wahrheit, seine Treue, seine Allgegenwart, seine Allwissenheit, seine Ewigkeit, seine Unveränderlichkeit, seine Allmacht, seine Herrlichkeit, seine Majestät, seine Liebe, seine Gnade und Barmherzigkeit, seine Geduld, seine Langmuth, seine Vollkommenheit, seine Seligkeit, seine Dreieinigkeit, seine Anbetung, seine Verherrlichung, seine Ehre, seine Anbetung, seine Verherrlichung, seine Ehre, seine Anbetung, seine Verherrlichung, seine Ehre

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzet. Man kann daher den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theuerer ist, als die Vitriolsäure; so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheuet, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet. In ein Maaß gemeinen Wassers werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zersprenget werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießet, solches mit Kleie vermischet und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgefahren werden. Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen; so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet. Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Eßig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Biereßig brauchbar ist, räuchern. Noch verdient das Schwimmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben. Bei dem Milzbrande, wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetauchet, und wieder ausgedrückt worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholet werden muß, als sie warm zu werden anfangen. Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben völlig zu

Asbest, Leinen, Baumwolle, und auch Holz, und es müssen diese Stoffe, besonders Asbest und Leinen, in Form von Schnüren, Bändern, Geflechten, Gewebe, Filz, Papier, Pappe, oder sonstiger Zubereitung Anwendung finden. Die Stoffe müssen mit Metallsalzen getränkt sein, welche beim Glühen Metalloxyde hinterlassen, die die Verbrennung der Stoffe verhindern. Diese Salze sind: Platinchlorid, Goldchlorid, Palladiumchlorid, Iridiumchlorid, Rhodiumchlorid, Osmiumchlorid, Ruthenchlorid, Silbernitrat, Quecksilberchlorid, Kupferchlorid, Nickelchlorid, Kobaltchlorid, Eisenchlorid, Chromchlorid, Manganchlorid, Zinkchlorid, Aluminiumchlorid, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid, Strontiumchlorid, Bariumchlorid, Lithiumchlorid, Natriumchlorid, Kaliumchlorid, Ammoniumchlorid, Platinammoniumchlorid, Goldammoniumchlorid, Palladiumammoniumchlorid, Iridiumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumchlorid, Osmiumammoniumchlorid, Ruthenammoniumchlorid, Silberammoniumnitrat, Quecksilberammoniumchlorid, Kupferammoniumchlorid, Nickelammoniumchlorid, Kobaltammoniumchlorid, Eisenammoniumchlorid, Chromammoniumchlorid, Manganammoniumchlorid, Zinkammoniumchlorid, Aluminiumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumchlorid, Calciumammoniumchlorid, Strontiumammoniumchlorid, Bariumammoniumchlorid, Lithiumammoniumchlorid, Natriumammoniumchlorid, Kaliumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Platinammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Goldammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Palladiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Iridiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Rhodiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Osmiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Ruthenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Silberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumnitrat, Quecksilberammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kupferammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Nickelammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kobaltammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Eisenammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Chromammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Manganammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Zinkammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Aluminiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Magnesiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Calciumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Strontiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Bariumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Lithiumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Natriumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumammoniumchlorid, Kaliumammoni

Reflexion und Brechung entstehen und sich mischen. Aus der Art dieser Entstehung folgt, daß die Farben, welche durch Brechung entstehen, mit denen, welche durch Reflexion entstehen, nie ganz identisch sein können, weil bei der Brechung die Farben durch Dispersion entstehen, bei der Reflexion aber nicht. Ferner folgt daraus

das Kindbett erfolgte, worauf sie z. war verstarb, das Kind aber am Leben blieb. Dieses Kind ist ehelich, wenn es nach dem 180. Tage nach der Trauung geboren wurde.

Ehelich ist ein Kind, welches während der Ehe oder binnen 10 Monaten nach Auflösung derselben geboren wurde. Ist es aber nach Auflösung der Ehe geboren, so muß es binnen 6 Wochen nach der Geburt bei Gericht angemeldet werden (Ges. v. 24. Nov. 1811). — Ist es früher als 6 Monate nach der Trauung geboren, so ist es unehelich, wenn nicht der Mann vor der Trauung die Vaterschaft anerkannt hat. Ist es aber nach dem 6. Monate geboren, so ist es ehelich, wenn der Mann nicht binnen 14 Tagen nach der Geburt die Unehelichkeit gerichtlich anficht. Ist es aber nach dem 10. Monate geboren, so ist es unehelich, wenn der Mann nicht binnen 14 Tagen nach seiner Rückkehr binnen Landesgrenzen

auf ursprünglichen Willen, auf Bestimmung der Gesellschaft und auf Gewohnheit gegründet sein. Nach dem Gesetze (Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

daß sich Krankheit unter dem Rindvieh zeigt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. Novbr. 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departement der allgemeinen Polizei und des Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern:

(gez.) Schuckmann.

Verfügung derselben Behörde an sämmtliche Regierungen, vom 3. Febr. 1814. Da zur Verhütung des Verschleppens der Rinderpest durch die Krähen, die Bedeckung der Wasser- und Tranktröge nicht unzweckmäßig ist, so ist den Polizeibehörden und Landleuten in den Gegenden, wo die Rinderpest herrscht, diese Vorsichtsmaaßregel, besonders bei strengem Winter zu empfehlen.

Rindvieh. Beschädigung durch dasselbe. Die, schon ältere Verordnung, daß das Rindvieh, welches einzeln oder zu zwei oder drei Stück über die Straße geführt wird, am Horn und Vorderfuß gebunden werden muß, wurde für Berlin von dem Königl. Polizeidirectorium daselbst unter dem 6. Jun. 1810 neu eingeschärft und den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht, das Vieh zuverläßigen Treibern anzuvertrauen, welche dafür sorgen müssen, daß es auf dem Straßendamme bleibt, bei 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und Vertretung des entstehenden Schadens. — Diese Bestimmung ward durch eine Bekanntmachung der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin vom 20. März 1817 *) von neuem wörtlich eingeschärft.

Roß- und Viehärzten darf der Gewerbschein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung ertheilt werden, daß sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Gesetz vom 7. Septemb. 1811. §. 89. s. auch Thierarzt.

Roßkrankheit der Pferde. Ueber dieselbe erließ die Königl. Kurmärkische Regierung in ihrem Amtsbl. 1814. No. 49. folgende Bekanntmachung:

*) v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Jahrgang 1817. 1 Heft. S. 219.

Da ich die Instrumente aus der Werkstatt des Herrn Schmidt in Berlin bezogen habe, so kann ich nur diese empfehlen und auch nur diese haben wir bisher in Gebrauch gehabt. Ich habe mich überzeugt, daß sie sehr gut sind, und daß sie sich auch bei dem Gebrauche gut halten. Allerdings sind sie theuer, aber sie sind auch gut. Ich habe mir von Herrn Schmidt Instrumente holen lassen, die mir nicht gefielen, und die ich ihm zurückgeschickt habe, und ich habe mir andere dafür geben lassen. Ich habe mich auch überzeugt, daß Herr Schmidt gerne Instrumente zurücknimmt, die nicht gefallen, und daß er sie gegen andere umtauscht. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Pistor in Berlin kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Ertel in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Repsold in Hamburg kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Reichenbach in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Starke in Wien kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Plössl in Wien kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Voigtländer in Wien kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Merz in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Fraunhofer in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Pistor in Berlin kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Ertel in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Repsold in Hamburg kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Reichenbach in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Starke in Wien kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Plössl in Wien kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Voigtländer in Wien kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Merz in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt. Ich habe mir auch Instrumente von Herrn Fraunhofer in München kommen lassen, und habe sie mit denen von Herrn Schmidt verglichen. Sie sind gut, aber nicht so gut, als die von Herrn Schmidt.

Namen Maria, Anna und Elisa in den Buchstaben
der Anfangsworte jeder Zeile, und in den Buchstaben
der Endworte jeder Zeile den Namen Christus.
Ferner ist dieses Gedicht dadurch merkwürdig,
daß es in jeder Zeile einen Buchstaben mehr hat,
als die vorhergehende, und daß es in jeder Zeile
einen Buchstaben weniger hat, als die folgende.
Es besteht also aus zwei Theilen, deren jeder
14 Buchstaben hat, und wenn man sie zusammen-
liest, von einer Seite, die Buchstaben
der Anfangsworte jeder Zeile, und von der andern
Seite, die Buchstaben der Endworte jeder Zeile,
so kommt in beiden Fällen der Name Christus
heraus. Man hat über dieses Gedicht
viele Abhandlungen geschrieben, und es ist
wahrscheinlich, daß es ein Räthsel ist, welches
Rabanus Maurus, der Lehrer Deutschlands,
seinem Freunde Grimoald, dem Abte des Klosters
St. Gallen, zu errathen aufgab.

Ein Räthsel ist auch folgendes Gedicht, welches
Rabanus Maurus dem Grafen Otgar, dem
Kanzler des Kaisers Ludwig, zu errathen gab.
Es besteht aus 15 Zeilen, deren jede 15 Buchstaben
hat, und wenn man sie senkrecht liest, so
kommt in jeder Zeile der Name Otgar heraus.

Otgar, Gott gebe dir Gnade, daß du
Deine Gedanken auf Gott richtest, und
Gott dir Weisheit gebe, daß du
Gott erkennest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott liebest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott lobest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott fürchtest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ehrest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott suchest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott findest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ergreifest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott besitzest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott genießest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott schauest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig lobest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig preisest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig verherrlichest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig anbetest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig verehrest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig liebest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig genießest, und Gott dir
Gnade gebe, daß du
Gott ewig

Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, andererseits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dieß Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen und aus einem Geschirr getränkt werden. Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind: 1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblichgrünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflöst. 2) Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eignen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die Anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß. 3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fest dem Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt. — Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödtlichem Fieber befallen wird. Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlichen langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancresgeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst. Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen grießartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. — Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit, durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen

dem Strafe durch eigene Schuld und seinen Ungehorsam verwirkt hat, und daß Gott ihn nicht ohne Strafe lassen kann, wenn er nicht seine Gerechtigkeit verleugnen will. Diese Strafe ist der Tod, der sowohl den Leib als die Seele und den Menschen ganz trifft, und der Anfang der ewigen Verdammnis ist. Diese Strafe ist nicht eine Besserungsstrafe, sondern eine Vergeltungsstrafe, und sie ist nicht eine Strafe, die Gott nach Belieben verhängt, sondern eine Strafe, die Gott verhängen muß, wenn er sich selbst treu bleiben will. Gott ist nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch der Richter, der das Gesetz handhaben muß. Gott ist nicht nur der Vater, sondern auch der Herr, der Gehorsam fordert. Gott ist nicht nur der Liebende, sondern auch der Heilige, der Sünde nicht dulden kann. Gott ist nicht nur der Gnädige, sondern auch der Gerechte, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Barmherzige, sondern auch der Zornige, der Sünde nicht ungestraft lassen kann. Gott ist nicht nur der Sanftmütige, sondern auch der Eifrige, der Sünde nicht dulden kann. Gott ist nicht nur der Geduldige, sondern auch der Ernste, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Langmütige, sondern auch der Strafende, der Sünde nicht ungestraft lassen kann. Gott ist nicht nur der Gütige, sondern auch der Strenge, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Gnädige, sondern auch der Gerechte, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Barmherzige, sondern auch der Zornige, der Sünde nicht ungestraft lassen kann. Gott ist nicht nur der Sanftmütige, sondern auch der Eifrige, der Sünde nicht dulden kann. Gott ist nicht nur der Geduldige, sondern auch der Ernste, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Langmütige, sondern auch der Strafende, der Sünde nicht ungestraft lassen kann. Gott ist nicht nur der Gütige, sondern auch der Strenge, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Gnädige, sondern auch der Gerechte, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Barmherzige, sondern auch der Zornige, der Sünde nicht ungestraft lassen kann. Gott ist nicht nur der Sanftmütige, sondern auch der Eifrige, der Sünde nicht dulden kann. Gott ist nicht nur der Geduldige, sondern auch der Ernste, der Sünde strafen muß. Gott ist nicht nur der Langmütige, sondern auch der Strafende, der Sünde nicht ungestraft lassen kann. Gott ist nicht nur der Gütige, sondern auch der Strenge, der Sünde strafen muß.

Diese, von dem Königl. Ministerio des Innern genehmigte Verfügung ward von Demselben unter dem 29. Decbr. 1814 den übrigen Regierungen zugefertigt, um sie nach den in ihrem Departement vorhandenen Umständen und Ortsverhältnissen zu modificiren, auch sie mit den wegen der Räude, Wurm u. s. w. schon publicirten Verordnungen in Beziehung zu setzen und dann durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Was übrigens die Sachverständigen zur Besichtigung der Pferde betreffe, so seyen dazu hauptsächlich Physici zu wählen, deren Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit gleich bewährt sey. Müßten jedoch aus Mangel derselben Roßärzte gewählt werden, die nicht im Dienste des Staats stehen, so dürften es nur solche seyn, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen könne, und diese hätten den Eid der Sachverständigen vorher zu leisten. Die durch diese Besichtigung entstehenden Kosten seyen auf den Fond der Etatsnachweisung für die Polizeiverwaltung anzuweisen — s. Kurm. Amtsbl. a. a. O. S. 449 und die, mit vielen Modificationen aufgenommene obige Verfügung wegen der Rotzkrankheit im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau vom 19. April 1815. St. 15, wie auch im Amtsbl. der K. Regierung zu Königsberg 1815, No. 23. In letzterm wird anbefohlen, „die heilbaren Pferde auf Kosten des Eigenthümers „und, bei dessen Unvermögen, auf Kosten der Gemeine curiren, die von Sachverständigen für unheilbar erklärten aber tödten zu lassen. Durch diese „Maaßregel werde die Sache zur allgemeinen Angelegenheit der Gemeinen gemacht. Diese müßten „daher auf die Befolgung dieser Verfügung unter „sich mit mehrerem Eifer, als bisher, halten, und damit solches geschehe, sollen die Polizeibehörden mit „Zuziehung der Physiker oder anderer Sachverständigen gemeinschaftliche Untersuchungen an solchen

„Oertern und selbst in den Ställen, die den Ver„dacht, daß rotzige Pferde vorhanden seyn könnten, „gegen sich haben, halten, und, wie verfügt, behan„deln.“

Ruhr. Unter dem 6. Juni 1775 erließ das Ober-Coll. med. eine „Anweisung, wie sich der Land„mann nicht nur vor der Ruhr präserviren, sondern „auch glücklich und mit wenigen Kosten selbst curi„ren könne.“ In dieser Anweisung wird die Ruhr für eine heilsame Wirkung der Natur, zur Befreiung des Bluts von unreinen und faul gewordenen Theilen, erklärt und deshalb vor dem schnellen Stopfen der Ruhr und den gewöhnlichen erhitzenden Hausmitteln und Arkanen gewarnt. Zu ihrer Verhütung soll man erhitzende Speisen und Getränke, heftige Gemüthsbewegungen, Erkältungen und unreifes Obst vermeiden, dagegen sich warm kleiden und eine Biersuppe mit Kümmel und Ingwer, oder ein in Essig getauchtes, mit Kümmel und Salz bestreutes, Brodstück des Morgens früh, auch reifes Obst und Gartenfrüchte genießen, jedoch mit Vermeidung des Mehlthaues. Beim Ausbruch der Ruhr wird äußere Wärme, ein Brechmittel aus Ipecacuanha, hernach Rhabarber, der Gebrauch von Umschlägen und Klystiren von Chamillen, zuletzt stärkende Mittel, zum Getränk Kümmel- u. Chamillenaufguß empfohlen, Bier, Brantwein, Wein, kaltes Getränk, Fleisch, Eier und Kuchen aber widerrathen.

Unter dem 6. August 1811 erhielten die Regierungen von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, zur Bekanntmachung in den Amtsblättern folgende:

Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maaßregeln er zu beobachten

heit, Ordnung, Sauberkeit und andere schätzbare Eigenschaften des Menschen.

Man braucht in Gärten, Parkanlagen und Baumschulen eine Menge Werkzeuge, um die Bäume, Sträucher und Blumen zu pflanzen, zu pflegen und zu warten. Diese Werkzeuge heißen gärtnerische Geräthe; sie sind: Spaten, Grabscheit, Hacke, Rechen, Gießkanne, Schaufel, Handbeil, Baumsäge, Baumschere, Heckenschere, Messer, Leiter, Baumkorb, Pflanzkorb, Setzholz, Gießeimer, Karren, Schubkarren, Handwagen, Baumstützen, Baumbänder, Baumpflöcke, Baumbinden, Baumwachs, Bast, Stroh, Moos, Lehm, Dünger, Erde, Sand, Kalk, Steine, Ziegelbrocken, Scherben, Pfähle, Latten, Bretter, Balken, Schrauben, Nägel, Bindfaden, Draht, Kette, Schloß, Schlüssel, Thüre, Thor, Zaun, Mauer, Graben, Wasserleitung, Brunnen, Pumpe, Wasserbehälter, Wasserfaß und Faß, Kalk, Pech, Theer, Farbe, Pinsel, Leinwand, Zelt, Schirm, Hut, Mütze, Handschuhe, Stiefel, Schuhe, Gamaschen, Schutzbrille, Schutzmaske, Schutzmittel gegen Ungeziefer, Schutzmittel gegen Diebe, Schutzmittel gegen Hagel, Schutzmittel gegen Frost, Schutzmittel gegen Hitze, Schutzmittel gegen Dürre, Schutzmittel gegen Nässe, Schutzmittel gegen Wind, Schutzmittel gegen Sturm, Schutzmittel gegen Lawinen, Schutzmittel gegen Steinschlag, Schutzmittel gegen Erdrutsch, Schutzmittel gegen Bergsturz, Schutzmittel gegen Überschwemmung, Schutzmittel gegen Feuer, Schutzmittel gegen Blitzschlag, Schutzmittel gegen Erdbeben, Schutzmittel gegen Vulkanausbruch, Schutzmittel gegen Seuchen, Schutzmittel gegen Krankheiten, Schutzmittel gegen Tod, Schutzmittel gegen Teufel, Schutzmittel gegen Hexen, Schutzmittel gegen Gespenster, Schutzmittel gegen Geister, Schutzmittel gegen Dämonen, Schutzmittel gegen Götter, Schutzmittel gegen Himmel, Schutzmittel gegen Hölle, Schutzmittel gegen Fegefeuer, Schutzmittel gegen Ablaß, Schutzmittel gegen Reliquien, Schutzmittel gegen Wallfahrten, Schutzmittel gegen Kreuzzüge, Schutzmittel gegen Inquisition, Schutzmittel gegen Scheiterhaufen, Schutzmittel gegen Folter, Schutzmittel gegen Hexenprozesse, Schutzmittel gegen Ketzergerichte, Schutzmittel gegen Bücherverbrennungen, Schutzmittel gegen Index librorum prohibitorum, Schutzmittel gegen Zensur, Schutzmittel gegen Pressefreiheit, Schutzmittel gegen Meinungsfreiheit, Schutzmittel gegen Gedankenfreiheit, Schutzmittel gegen Freiheit überhaupt, Schutzmittel gegen Demokratie, Schutzmittel gegen Republik, Schutzmittel gegen Monarchie, Schutzmittel gegen Diktatur, Schutzmittel gegen Anarchie, Schutzmittel gegen Chaos, Schutzmittel gegen Weltuntergang, Schutzmittel gegen Apokalypse, Schutzmittel gegen Jüngstes Gericht, Schutzmittel gegen Auferstehung der Toten, Schutzmittel gegen Ewiges Leben, Schutzmittel gegen Nichts.

[1] Vgl. Forstl. Blätter, Forstwesen, 1900, S. 42.

welchem außer dem Krankenwärter oder der Wärterin sich niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf. Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr behafteten müssen von den gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Kranke bedient, nicht von unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Hand voll zu Pulver gestoßener Holzkohlen bestreuet, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten, oder einem andern solchen Orte vergraben werden. Die an der Ruhr verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut vermacht oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden. Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind. Sobald jemand obenerwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlgang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dickgesottener Hafergrütze oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthenthee. Nächstdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystire aus Stärkemehl in Hafergrützschleim aufgelöst setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oele ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen- oder Reisschleim, schwache Brühe von frischen Schöpsen- oder Hammelfleisch mit wenig Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. s. w., auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deßhalb nie aus dem Bette aufstehen. Ein die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarmes, welchem das öftere Auflegen eines in kaltes Wasser getauchten Läppchens oder kleinen Schwammes (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens oft lindert. Die Fenster und Thüren der Krankenzimmer müssen mehrermale des Tages geöffnet, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bei den

Kranken räuchern, welches am besten mit Fruchtessig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühende Kohlen, nur nicht auf glühendem Eisen verdampfen läßt. Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünctlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreiet zu sehen. Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Sachverständige. So wie überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 202. alle Sachverständige, wenn sie in den von ihrer Kunst abhängigen Dingen dem Richter ihr Gutachten abgeben müssen, und nicht schon dazu ein für allemal in Eid und Pflicht genommen sind, in jedem Falle vereidet werden sollen, so sind auch die Medicinalpersonen in dergleichen Fällen in der Regel immer zu dem, für Kunstverständige a. a. O. vorgeschriebenen Eide verbunden. Ist jedoch der Fall, worüber das Gutachten verlangt wird, nicht sehr erheblich, so verweist der Richter die Medicinalperson auf ihren bei der Approbation abgeleisteten Eid. — Ueber die Zuziehung der Sachverständigen im Allgemeinen bestimmte ein besonderes Rescr. des Justizministeriums an das Kammergericht vom 12. Juli 1806 *), zur Proceßordnung §. 18. noch folgendes:

1) Hat es bei Adhibirung der ein für allemal als Sachverständige bei dem Collegium Angestellten und Vereidigten seyn Bewenden. 2) In deren Ermangelung und insofern sich die Partheien über die Sachverständigen nicht vereinigen können, ist deshalb fernerhin mit denjenigen Collegien, welchen Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, Rücksprache zu nehmen, und können sich alsdann die von der Amtsbehörde nahmhaft gemachten nicht entziehen, das Geschäft der Sachverständigen, vor dem Justizcol-

*) Mathis n. Beitr. IX. S. 519.

legium zu übernehmen. 3) Tritt dagegen der Fall ein, daß sich die Partheien über solche Sachverständige vereinigen, welche nicht als Sachverständige bei dem Justizcollegium angestellt und ein für allemal vereidet, auch nicht von den ihnen vorgesetzten Behörden, sondern von den Partheien selbst vorgeschlagen sind, so ist 4) folgender Unterschied zu beobachten. Treibt der Vorgeschlagene mit seiner Kunstverständigkeit ein Gewerbe, es sey, welches es wolle z. B. als Lehrer, Professor, Arzt, Künstler, Handwerker, so muß er, der unmittelbaren Aufforderung seiner Obrigkeit, sich als Sachverständiger eidlich vernehmen zu lassen, ein Gnüge leisten; ist er dagegen mit seiner Kunstverständigkeit in einem öffentlichen Amtsverhältnisse, so muß vorläufig mit der ihm vorgesetzten Amtsbehörde Rücksprache gehalten und nur nach deren Bewilligung mit seiner Vorladung verfahren werden. Auch sollen die ad 4) benannten Sachverständigen ihr, in Partheisachen abgegebenes Gutachten, wenn es für entscheidend glaubwürdig gehalten werden soll, beschwören, wenn die Partheien nicht ausdrücklich dem Sachverständigen die Beeidigung des Gutachtens erlassen.

s. Obducenten, Obduction.

Säuglinge.

Circular des K. Ministeriums des Innern an die Regierungen *). Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Personen, welche als Verbrecher, oder wegen umherschweifender Lebensart eingezogen worden sind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anstalten abgeliefert werden. Nun ist zwar die Mitaufnahme solcher Kinder und deren Einsperrung in die Gefängnisse in der Regel ganz unzulässig, und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, vielmehr ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. Indeß sind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen ist, und selbst Kinder, die noch an der Mutterbrust gelegen haben, davon, ohne Rücksicht ihres Zustandes getrennt, und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieser Art, wodurch dem Säuglinge die gewohnte mütterliche Sorgfalt und Nah-

*) von des Herrn Justizministers Exc. den Justizbehörden unter dem 9. Octob. 1816. zur Nachachtung mitgetheilt. Auch wurden nach dem Rescr. des Herrn Polizeiministers Durchl. an die Regierungen vom 31. Jan. 1817 auch die Polizeibehörden, Hinsichts der von ihnen arretirten Personen, danach instruirt, s. v. Kamptz Jahrb. 16. Heft. 1817. S. 304—306. s. ferner auch Kinder.

rung plötzlich entzogen wird, für denselben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse hervorbringen kann, so wird die ꝛc. Regierung in Gemäßheit des mit des Herrn Justizministers Excellenz hierüber getroffenen Einverständnisses, angewiesen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, nach den eintretenden Umständen, Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sey, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde. Berlin, den 27. Septbr. 1816.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Salpeter. Zur Beförderung der Salpeterfabrication auf dem Lande wurde nach einem Rescr. des Königl. Min. des Innern vom 23. Juni 1810, die vom Prof. Wolf verdeutschte Schrift von Chaptal durch die Regierungen möglichst allgemein verbreitet, auch im Kurm. Amtsblatte 1812. St. 38. S. 411. folg., eine, vom Reg. Rath Schiebel verfaßte Anleitung zur künstlichen Salpeterzeugung in den Viehställen auf Veranlassung des Königl. Departements für Gewerbe und Handel, bekannt gemacht.

Salzgeist s. Vergiftung.

Sanitätsberichte. Durch eine Verordnung des Ober-Coll. med. vom 15. Octob. 1750 wurden schon die Physici, Aerzte, Chirurgen und Apotheker angewiesen, jährlich eine Beschreibung der in ihrer Praxis vorgekommenen merkwürdigen Fälle einzuschicken. Unter dem 4. März 1804 erforderte das Ober-Coll. med. von den Physikern eine jährliche Uebersicht des Gesundheitszustandes in jeder Provinz in tabellarischer Form, nach folgenden Rubriken: 1) Allgemeine geographisch-physische Lage des Orts oder der Gegend, in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand.

2) Allgemeine polizeiliche Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit und gegenwärtige Mängel derselben. 3) Allgemeine Nachrichten über die Population, die Beschäftigung und die Erwerbszweige der Einwohner, in Hinsicht auf die Folgen für die Gesundheit. 4) Allgemeine Nachrichten über die Population, die Beschäftigung und die Erwerbszweige der Einwohner, in Hinsicht auf die Folgen für die Gesundheit. 5) Nahrungsmittel und Getränke und die dabei bemerkten Fehler und Nachtheile. 6) Herrschende Krankheiten: a) Endemische, b) Epidemische, c) Sporadische, mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Ursachen der beiden erstern und Aushebung der vorzüglich bemerkungswerthen Fälle unter den letzteren. d) Epizootien nebst Ursachen und die dagegen getroffenen Vorkehrungen im Allgemeinen.

Vollständiger wurden die Sanitätsberichte in folgender Verfügung des Königl. Ministerii des Innern von den Regierungen erfordert:

Fr. W. Königl. Unsern ꝛc. Es ist erforderlich, daß Unsere Medicinalsection monatlich von dem allgemeinen Gesundheitszustande eines jeden Regierungsdepartements, und der darauf Bezug habenden wichtigen Ereignisse und Veränderungen Kenntniß erhalte. Ihr habt daher mit dem Immediatzeitungsberichte über den Monat Octob. d. J., in welchem auch fernerhin das Hauptsächlichste, welches im Sanitätswesen vorkommt, jedoch nur in gedrängtester Kürze zu bemerken ist, zum erstenmale, und dann regelmässig alle Monate, einen besonderen Bericht nach Anleitung der folgenden Inhaltsabtheilungen anzufertigen, und an Unsere Medicinalsection einzusenden. I. Unter der Rubrik Witterung ist deren Einfluß auf Gesundheit der Menschen und der Hausthiere, auf Vermehrung oder Minderung schädlicher Insecten, auf Garten- und Landbau, der tiefste und höchste Stand des Barometers und des Thermometers zu bemerken, mit Angabe der herrschenden Winde, und der heitern, trüben, trocknen und nassen Tage. II. Unter der Rubrik: allgemeiner Krankheitszustand, sind zu bemerken: 1) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, deren Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu deren Abwendung polizeilich und medicinisch angeordnet und geschehen ist. 2) Was für arme Kranke, Wahn-

sinnige u. dgl., zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten z. B. der von wüthenden Hunden gebissenen ꝛc. zur Vermeidung ansteckender Krankheiten z. B. der Krätze und der venerischen Uebel, ferner, was für Krankenanstalten geschehen ist, oder geschehen kann. 3) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren Ausbreitung und Tödtlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht oder noch zu thun ist. 4) Merkwürdige Unglücks- und medicinisch-gerichtliche Fälle. 5) Um bei Vergleichung der jährlichen Todtenlisten ermessen zu können, wie weit der Beistand der practicirenden Medicinalpersonen in Krankheiten sich erstreckt, ist die Zahl derjenigen Gestorbenen anzugeben, welche a) während ihrer Krankheit von approbirten Medicinalpersonen besorgt worden sind, und b) welche deren Beistand erst innerhalb den letzten 48 Stunden vor dem Tode verlangt und erhalten haben. III. Unter der Rubrik allgemeiner Gesundheitszustand wird angeführt, was zur Abwendung oder Minderung vermeintlicher Krankheitsursachen und Schädlichkeiten durch Maaßregeln der medicinischen Polizei, durch öffentliche Belehrungen über schädliche Vorurtheile und Gewohnheiten, durch Warnungen und Bekanntmachungen von Vorsichtsmaaßregeln ꝛc. geschieht, oder zu thun erforderlich ist. Ferner, was bei Aufsicht auf Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren, besonders bei der nothwendigen Prüfung der Weine bei Weinhändlern, für eigene Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien entdeckt werden. Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medicinalwesen betreffende Gesetze, wie unbefugtes Curiren ꝛc. und was deswegen verfügt worden, ist gleichfalls hierunter anzuzeigen. IV. Unter der Rubrik Verhalten der Medicinalpersonen, ist das verdienstliche oder schlechte Benehmen Einzelner derselben, auch gegebene Beweise von ihrer Unfähigkeit anzuzeigen, mit Bemerkung der vorgekommenen Gelegenheit und Veranlassung. V. Unter der Rubrik wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten, sind Versuche, Entdeckungen, und Beobachtungen zu erwähnen, die für medicinische Wissenschaft oder Kunstausübung ein Interesse haben, und weiterer Prüfung werth scheinen. In welcher Art Ihr nun, um die hierzu erforderlichen Notizen zu erhalten, das Euch untergebene Medicinalpersonal zu Einreichung derselben bei den Physikaten und von diesen bei Euch, am zweckmäßigsten instruiren, und welche Schemata, die jedoch höchst einfach entworfen, und nur auf das Wesentlichste, so wie auf die Fähigkeiten der verschiedenen Medicinalpersonen berechnet seyn müssen, Ihr ihnen vorschreiben wollt,

darüber wollen Wir Eure Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung gewärtigen.

Berlin, den 8. August. 1810.

(gez.) Dohna.

Nach dem Eingange und der Prüfung der in dieser Verfügung erforderten Vorschläge ward von dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern unter dem 18. Febr. 1811 folgendes zur Richtschnur festgesetzt: Für die Zukunft solle der bisher angeordnete jährliche Sanitätsbericht abgestellt und am Ende eines jeden Quartals von den sämmtlichen Königl. Regierungen ein Sanitätsbericht nach Anleitung des Ministerialrescriptes vom 8. August 1810 eingereicht werden, von denen der letztere am Schluße des Jahres immer die, die Population und Mortalität betreffenden Nachrichten, so wie überhaupt die Generalia enthalten muß. 2) Dem monatlichen Immediatzeitungsberichte solle dabei, wie bisher, eine gedrängte Uebersicht des vorgefallenen medicinisch Merkwürdigen, so wie dasjenige, welches einer schleunigen Einwirkung bedürfe, beigefügt bleiben. 3) Zugleich aber sollten die Regierungen nach Verlauf von 4 Jahren eine möglichst vollständige medicinische Geographie ihrer Departements einreichen, wozu sie sich das Detail durch die Physiker von den Medicinalpersonen ihres Departements verschaffen und, mit Beihülfe ihrer wissenschaftlichen Commissionen zusammenstellen und verarbeiten sollen. Den Regierungen bleibe es nach Ihrem und der Physiker Ermessen und nach der persönlichen Kenntniß der Medicinalpersonen überlassen, welche Fragen und auf welche Weise sie dieselben an sie richten wollen. Alle angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medicinalpersonen sollen indeß, bei Ahndung nach den bestehenden Ordnungsstrafen, gehalten seyn, vierteljährig an die Physiker zu berichten. Die unbesoldeten hingegen sollen auf den wissenschaftlichen Zweck des Ganzen und auf die

vorzugsweise Berücksichtigung solcher Medicinalpersonen aufmerksam gemacht werden, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen. Bei den approbirten Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünsche, sey es hinlänglich, wenn sie die ausgefüllten Schemata nur am Schlusse jeden Jahres einreichen und die Physiker diese Gelegenheit wahrnähmen, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Die meteorologischen Beobachtungen seyen, wenn keine geographische Verschiedenheiten große Unterschiede in den respectiven Departements veranlassen, aus dem Hauptorte hinlänglich, sobald sie nur von Aerzten oder andern Personen verständig, sorgfältig und mit genauen Instrumenten gemacht sind. 4) Die schon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinalpersonal der resp. Departements sollen für die Zukunft alle 10 Jahre vollständig eingesandt und in den Zwischenjahren durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen angezeigt werden.

Zu Folge eines Erlasses derselben Ministerialbehörde, von demselben Datum, ward vom Hrn. General-Staabschirurgus den, zur Civilpraxis berechtigten, Militairärzten zur Pflicht gemacht, über ihre Civilpraxis ähnliche Sanitätsberichte, wie die übrigen Medicinalpersonen, den Kreisphysikern zuzustellen, den Divisions-Generalchirurgen aber, solche unmittelbar an die Regierungen zu senden. Diese Einrichtung ward jedoch durch spätere (im Artikel Militairarzt mitgetheilte) Verfügungen dahin abgeändert, daß die Divisions-Generalchirurgen die Sanitätsberichte der Militairärzte von ihrer Civilpraxis sammeln und den Regierungen zustellen sollen.

An den Polizei-Physikus in Berlin ergieng zugleich folgende Instruction:

Es ist eine unerläßliche Pflicht für den Polizeiphysikus, einen vierteljährigen Bericht über den Gesundheitszustand der hiesigen Residenzien anzufertigen. Derselbe hat vorzüglich folgende Rubriken jedesmal zu berücksichtigen: I. Die Witterung. Hierher gehört die Bestimmung des höchsten und tiefsten Barometerstandes, so wie auch des Thermometers, die Angabe der herrschenden Winde, der heitern trocknen und nassen Tage. Derselbe wird nach dem desfalsigen Beschluß des allg. Polizeidepartements die bestimmten Data zu diesen Angaben entweder von den, bei der Universität angestellten Lehrern der Physik und Astronomie, oder von der hiesigen naturforschenden Gesellschaft erhalten, wenn anders die gemeinnützigen Anzeigen des hiesigen Intelligenzblattes in seinen künftigen monatlichen Anzeigen der Witterung diesem Zwecke nicht schon gnügen sollten. Was den Einfluß der Witterung auf den Gesundheitszustand der Menschen betrifft, so werden theils die Bemerkungen der Lehrer der klinischen Anstalten, der Hospital- und Armenärzte, theils auch der übrigen practischen Aerzte dazu dienen, hier etwas Ganzes aufzustellen. Von den Lehrern der Thierarzneischule und von den übrigen approbirten Thierärzten wird der Polizeiphysikus die nöthigen Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf die Krankheiten der Hausthiere erhalten, welche er in seinem Bericht aufzuzeichnen hat. Eben so hat er die etwanige von den Polizeiofficianten eingehenden Nachrichten über Vermehrung und Verminderung der Insecten in Rücksicht auf den Feld- und Gartenbau seinem Bericht hinzuzufügen. II. Allgemeiner Krankheitszustand. Hierher gehört eine Liste der geherrschten Krankheiten, vorzüglich der endemischen, epidemischen, contagiösen, sowohl acuten als chronischen. 1) Aus den Tabellen der Hospitalärzte, und der Armen-Aerzte nimmt der Polizeiphysikus die merkwürdigsten Gegenstände auf, vorzüglich auch, was in medicinisch-polizeilicher Hinsicht geschehen ist, oder geschehen könnte, vorzüglich was in Hinsicht der Verbreitung der Krätze und des venerischen Uebels für Vorbeugungsmittel getroffen worden s.o.d. 2) Da die Armen-Aerzte vorzüglich Gelegenheit haben, Krankheiten, die der ärmern Menschenklasse besonders eigen sind, und deren Ausbreitung und Verlauf zu beobachten: so sind deren Berichte vorzüglich wesentlich. 2) Was im Ganzen für arme Kranke und Wahnsinnige geschehen ist, theils in den Spitälern, theils, welche Fälle sich außerdem zugetragen haben, vorzüglich gefährliche Verletzungen, z. B. durch den Biß wüthender Thiere; ob durch Rettungsanstalten gute Wirkungen hervorgebracht waren, bei Ertrunkenen, Scheintodten ꝛc. 3) Aus den Berichten der Thierärzte werden

die Epizootien und andere Krankheiten der Hausthiere aufgenommen. 4) Alle wichtige medicinisch-gerichtliche Fälle, zu welchem Ende der Criminalphysikus vermöge der ihm ertheilten Instruction angewiesen ist, demselben ein Verzeichniß aller ihm vorkommenden Fälle einzureichen. 5) Alles, was für öffentliche Krankenpflege geschieht. Hieher gehört die Einrichtung neuer Badeanstalten, neuer Einrichtungen für die Pflege armer Kranken, Bemerkungen über den Gesundbrunnen bei Berlin, vorzüglich gehören dazu die Mängel, die sich vorfinden. 6) Eine Todtenliste nebst Vergleichung mit der vorigen, vorzüglich in Hinsicht der größern oder geringern Sterblichkeit im allgemeinen, als auch besonders durch einzelne Krankheiten. Vorzüglich ist hier aufzunehmen, welche während ihrer Krankheit von approbirten Medicinalpersonen behandelt sind, und welche nur in den letzten 48 Stunden medicinische Hülfe gesucht und erhalten haben. III. Allgemeiner Gesundheitszustand. Hieher gehört vorzüglich das, was durch medicinische Polizei zur Abwendung oder Verminderung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten geschehen ist, z. B. Verbreitung und Fortgang der Schutzpockenimpfung, Belehrung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Untersuchung verdächtiger Personen in Rücksicht ansteckender Krankheiten, ferner welche Maaßregeln Behufs der Gesundheit der Nahrungsmittel und Getränke genommen sind, Untersuchung der Essige, Weine ꝛc. IV. Verhalten der Medicinalpersonen. Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheits-Wohl haben, anzuführen, so wie zu bemerken ist, ob auffallende Vergehungen die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben. V. Wissenschaftliche Medicinalangelegenheiten. Hier sind wichtige neue Versuche und Entdeckungen, wodurch eine merkwürdige Bereicherung der Wissenschaften bewirkt worden ist und werden kann, und daher allgemeines Interesse erfordern, aufzuführen. VI. Wichtige medicinisch-polizeiliche Bemerkungen z. B. über die Hebammen, über die Pfuscher, über die Gefängnisse, Kirchhöfe ꝛc.

Hiezu kommen folgende Schemata:

I. für die Lehrer klinischer Anstalten: 1) Einfluß der Witterung und anderer allgemeiner und lokaler Ursachen auf die Art der Krankheiten, deren Character, Verlauf u. s. w. — 2) Zahl der Kranken: a) der Genesenen —. b) der Gestorbenen: α) ob dieselben vom Anfange der Krankheit ärztlich behandelt waren; —. β) ob nur in den letzten Stunden dieselben Hülfe gesucht haben —. c) der noch in der Cur befindlichen —. 3) Angabe der Krankheiten a) en-

demische —, b) epidemische —, c) contagiöse —, d) chirurgische, nebst Angabe der wichtigsten Fälle und Operationen —, e) allgemeine Rubriken —. 4) Außerordentliche Fälle, wenn sie allgemeines Interesse haben und von der Art sind, daß sie zu bessern medicinisch-polizeilichen Einrichtungen Gelegenheit geben —. 5) Bereicherung der Wissenschaft durch neue Entdeckungen und Versuche —.

II. Schema für die practischen Aerzte: 1) Zahl der Kranken a) der geheilten —, b) der in der Cur befindlichen —, c) der gestorbenen; α) ob sie vom Anfange an behandelt wurden —. β) ob nur in den letzten 24 Stunden —, 2) Angabe der Krankheiten a) endemische —, b) epidemische —, c) contagiöse —, α) der venerischen —, β) der vom tollen Hunde gebissenen —, γ) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen —, δ) der vaccinirten —, d) acute und chronische, α) mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode entdeckbaren Veränderungen der organischen Formen — β) chirurgische Operationen verlangende, nebst dem Erfolg —. e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen — 3) Bemerkungen über die Wirkungen allgemeiner äußerer Einflüsse als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel oder selbst allgemeiner physischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Character entstehender Krankheiten angesehen werden können. — Angabe der etwanigen Anwendung neuer Entdeckungen und Versuche, wodurch Gewinnst für die Wissenschaft zu erwarten steht, eben so auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer, schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten. 4) Anzeige wichtiger medicinisch-polizeilicher Bemerkungen.

III. Schema für die practischen Wundärzte. 1) Zahl der von ihnen behandelten Kranken a) der geheilten — b) der in der Cur befindlichen —, c) der gestorbenen —, 2) Angabe der Krankheiten a) ursprünglich örtliche Uebel —, b) ursprünglich von innern Krankheitszuständen abhangende Uebel —, 3) Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs nebst dem von erprobten wirksamen Mitteln und Heilmethoden. 4) Angabe der venerischen Kranken —, der mit ansteckenden Hautkrankheiten —, der vom tollen Hunde gebissenen —, der vaccinirten Kinder —, Bemerkung innerer Krankheiten —.

IV. Schema für die Geburtshelfer: 1) Verlauf der von ihnen gemachten, oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten a) Fehlgeburten —, b) frühzeitige Geburten —, c) vollkommen ausgetragene —, 2) Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten: a) Angabe der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigen-

thümlichen Hindernisse leichter Geburten — b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und dessen Erfolg — 3) Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

V. Schema für die Hebammen: Anzahl der Geburten, a) Fehlgeburten — b) frühzeitige Geburten —, c) vollkommen ausgetragene Geburten —, Angabe der leichten und schweren Geburten —. Angabe der todt- —, und scheintodt gebohrenen, so wie der schon vor der Geburt in Verwesung übergegangenen Kinder —.

VI. Schema für Thierärzte. 1) Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere —, 2) Krankheiten der Hausthiere. Zahl der behandelten kranken Hausthiere —, Zahl der geheilten —, Zahl der in der Cur befindlichen —, Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere —, Epizootien und deren genereller Verlauf nebst den angewandten Hülfsmethoden —.

Seitens der Königl. Kurmärkischen Regierung ergieng hierauf Folgendes an die Kreis- und Stadtphysiker der Provinz im Kurm. Amtsblatt 1811. St. 6. 44 — 48.

Da es zum Behuf einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Gesundheitszustandes hiesiger Provinz nöthig erachtet ist, von allen darauf Bezug habenden wichtigen Ereignissen und Veränderungen fortwährend unterrichtet zu seyn; so wird in Folge allgemeiner Bestimmungen des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern vom 18. Febr. 1811, sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern hiesiger Provinz aufgegeben, anstatt der sonst an die Medicinalcollegien eingesandten jährlichen Sanitätsberichte am Ende eines jeden Quartals und zwar vor dem ersten April, Juli, October und Januar eigene Berichte anhero einzusenden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die, die Population und Mortalität ihres Physikatsbezirks und die sogenannten Generalia betreffenden Nachrichten enthalten, außerdem aber ein jeder folgende Gegenstände betreffen muß: 1) Die im Verlaufe des Vierteljahres beobachtete Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere, auf Vermehrung oder Verminderung schädlicher Insecten, und auf Garten- und Landbau. Sollten die Physici Gelegenheit und die nöthigen Hülfsmittel zu genauen meteorologischen Beobachtungen haben, so wird die Mittheilung derselben willkommen seyn. Außerdem aber werden wenigstens allgemeine Bemerkungen über den tiefsten und

bildete Stand der Baumwoll- und der Tuchmanufaktur, welche beide in Folge der Aufhebung der Kontinentalsperre einen ungeahnten Aufschwung nahmen. Ferner gehörte dahin die in Folge der Kontinentalsperre und der Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen (1810) sich rasch entwickelnde Zuckerfabrikation, welche in Berlin, Magdeburg, Breslau, Stettin, Frankfurt a. O. und Glogau blühende Etablissements hervorrief. Auch die Leinenindustrie, welche in Schlesien, Westfalen, Sachsen, Hannover und Oldenburg ihren Hauptsitz hatte, erfreute sich einer günstigen Lage. Die Verbreitung der von Friedrich Gottlob Keller (1816) erfundenen Maschine zum Spinnen des Flachses, welche in Deutschland zuerst in Schlesien (1820) eingeführt wurde, trug zu ihrer Hebung bei. Die Seidenindustrie, welche in Krefeld, Elberfeld, Barmen, Berlin, Potsdam, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten. Die Wollindustrie, welche in Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Westfalen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt a. M. und Lippe-Detmold ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Einführung englischer Wollwaren. Die Lederindustrie, welche in Berlin, Breslau, Stettin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten. Die Papierindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Papiere. Die Porzellanindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Magdeburg, Halle, Dresden, Meißen, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Porzellane. Die Glasindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Glaswaren. Die Metallindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Metallwaren. Die Maschinenindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Maschinen. Die Instrumentenindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Instrumente. Die Uhrenindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Uhren. Die Schmuckwarenindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Schmuckwaren. Die Spielwarenindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Spielwaren. Die Kunstindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Kunstwaren. Die Musikinstrumentenindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Musikinstrumente. Die Sportartikelindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Sportartikel. Die Kunstgewerbeindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Kunstgewerbeartikel. Die Kunstindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Kunstwaren. Die Kunstgewerbeindustrie, welche in Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover, Braunschweig, Kassel, Frankfurt a. M. und Offenbach ihre Hauptsitze hatte, litt unter der Ungunst der Zeiten und der Einführung englischer Kunstgewerbeartikel.

fälschungen, Verderbnisse und Betrügereien bei ihrer Untersuchung entdeckt sind; endlich die Erwähnung der vorgefallenen Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medicinalwesen betreffende Gesetze, wie unbefugtes Curiren ꝛc. und dessen, was deswegen veranlaßt und verfügt ist. 4) Das Verhalten der Medicinalpersonen. Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheitswohl haben, und auffallende Vergehungen der Medicinalpersonen, welche die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben, anzuführen. 5) Wissenschaftliche Medicinalangelegenheiten. Zur besondern Notiz der Physici gelangte neue Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medicinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben und weiterer Prüfung werth scheinen. Damit aber die Physici die zu diesen Berichten erforderlichen Data erhalten, wird es hierdurch allen angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medicinalpersonen zur Pflicht gemacht, vierteljährig an denjenigen Physikus, zu dessen Bezirke sie gehören, über die obgedachten Gegenstände zu berichten, und sollen diejenigen, welche es daran fehlen lassen, durch die bestehenden Ordnungsstrafen dazu angehalten werden. Von den unbesoldeten Medicinalpersonen hingegen wird es erwartet, daß auch sie in Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck des Ganzen, es an den, dem Physikus ihres Kreises oder Wohnorts mitzutheilenden Nachrichten nicht fehlen lassen werden und soll bei der durch die jetzt thätig betriebene neue Kreiseintheilung und in Folge derselben zu verändernden Stellung des Medicinalpolizeiwesens, auf diejenigen, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen, vorzügliche und ausschließende Rücksicht genommen werden. — Die practischen Aerzte werden ihre Angaben am besten nach folgendem Schema einrichten, welches ihnen die Physici mittheilen, oder aber auch im Betreff dieses und der übrigen hier folgenden Schemata in den aufgestellten oder hinzuzufügenden Fragen, die persönliche Kenntniß der Medicinalpersonen berücksichten und die Aufgabe danach einrichten können. I. Zahl der Kranken: a) der geheilten, b) der in der Cur befindlichen, c) der gestorbenen, 1) ob sie vom Anfange behandelt wurden, 2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt worden. II. Angabe der Krankheiten; a) endemische, b) epidemische, c) contagiöse, 1) der venerischen, 2) der vom tollen Hunde gebissenen, 3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen, 4) der vaccinirten, d) acute und chronische, α) mit auffallenden im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organischen Form, β) chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg, e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen. III. Be-

merkungen über die Wirkung allgemeiner äußerer Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder selbst allgemeiner psychischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Character entstehender Krankheiten angesehen werden können; Angabe der etwanigen Benutzung neuer Entdeckungen und Versuche in der Praxis, wodurch Gewinnst für die Wissenschaft zu erwarten steht, wie auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten. IV. Bemerkungen über wichtige medicinisch-polizeiliche Gegenstände. — Die practischen Wundärzte haben ihre dem Physikus einzureichende Berichte, nach folgendem Schema einzureichen. I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken, 1) der geheilten, 2) der in der Cur befindlichen, 3) der gestorbenen. II. Angabe der Krankheiten, 1) ursprünglich örtliche Uebel, 2) ursprünglich von innern Krankheitszuständen abhängende Uebel. III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolges, nebst Erwähnung erprobter wirksamer Mittel und Heilmethoden. IV. Anzahl der venerischen Kranken, Anzahl der mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten, Anzahl der vom tollen Hunde gebissenen, Anzahl der Vaccinirten. V. Bemerkung der bei diesen Kranken und andern, auch innern Krankheiten beobachteten wichtigeren Ereignisse —. Den Geburtshelfern haben die Physici folgendes Schema zur Ausfüllung und Einreichung vorzuschreiben: I. Verlauf der von ihnen gemachten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten, a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburgen, c) vollkommen ausgetragene. II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten. a) Angabe der besonderen, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten, b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg. III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten —. Die Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht, sind anzuhalten, die Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, nach folgendem Schema anzumerken und dieses, jedoch nur jährlich, dem Physikus einzureichen, woraus letzterer zugleich Gelegenheit zu nehmen hat, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Anzahl der Geburten überhaupt; worunter a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburten, c) vollkommen ausgetragene Geburten, d) leichte Geburten, e) schwere Geburten, f) todtgebohrene, g) todtgebohrene schon vor der Geburt in Verwesung überge-

gangene Kinder, b) scheintodtgebohrne und zum Leben gebrachte Kinder — Von den Thierärzten haben sich die Physici folgende Nachrichten mittheilen zu lassen. I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere. II. Die Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere, die Zahl der behandelten kranken Hausthiere überhaupt, die Zahl der Geheilten, die Zahl der in der Cur befindlichen, die Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere. III. Von einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf nebst der angewandten Hülfsmethode. Die schon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinalpersonale der Physikatsbezirke, zu denen die Physiker im vorigen Jahre besondere gedruckte Schemata erhalten haben, sollen in der Folge nur alle 10 Jahre vollständig eingefordert werden. Jedoch haben die Physiker durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und dabei auch die in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angestellten Militairchirurgen aufzuführen. Sämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe, Polizeidirectoren und Magistrate, wie auch die Geistlichen in dem Churmärkischen Regierungsdepartement, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den Physikern die nöthigen Nachrichten mitzutheilen und sie in ihren Bemühungen zur Erlangung einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Sanitätszustandes des ihnen angewiesenen Bezirks thätig zu unterstützen.

Potsdam, den 18. Mai 1811.

Polizeideputation der Kurm. Regierung.

Die übrigen Regierungen erließen eben dergleichen Aufforderungen in ihren Amtsblättern vom Jahre 1811, und in den neuen Provinzen wurden die Medicinalpersonen gleichfalls zur Erstattung dieser Sanitätsberichte in den betreffenden Regierungs-Amtsblättern aufgefordert, z. B. von der Königl. Regierung zu Coblenz in ihrem Amtsblatte No. 56. vom 30. Decbr. 1816. — Auch erschienen Hinsichts der Sanitätsberichte, außer wiederholten Erinnerungen an ihre pünctliche Erstattung, in den Amtsblättern noch folgende Verfügungen:

In Betracht dessen, daß die Geistlichen den Superintendenten die Listen zum Generalwerk über die Population und Mortalität, welches mit dem 1. März eines jeden Jahres in Berlin eintreffen muß, schon einzureichen verpflichtet

Gast- und Schankconcession ist allgemeiner Inhalt, ob sie für alle oder nur für einzelne Arten von Getränken ertheilt ist. Ist sie für alle ertheilt, so ist der Gastwirth auch berechtigt, Branntwein und Liqueure zu verkaufen. Ist sie nur für einzelne Arten ertheilt, so ist der Gastwirth nicht berechtigt, andere Getränke zu verkaufen, als diejenigen, für welche ihm die Concession ertheilt ist. Ist die Concession für Bier ertheilt, so ist der Gastwirth berechtigt, Bier zu verkaufen, aber nicht Wein, Branntwein und Liqueure. Ist die Concession für Wein ertheilt, so ist der Gastwirth berechtigt, Wein zu verkaufen, aber nicht Bier, Branntwein und Liqueure. Ist die Concession für Branntwein und Liqueure ertheilt, so ist der Gastwirth berechtigt, Branntwein und Liqueure zu verkaufen, aber nicht Bier und Wein.

Gastwirtsconcession. Dem Gastwirth ist es verboten, Getränke, welche er nicht ausschenken darf, in Flaschen oder Gebinden zu verkaufen. (Ges. v. 28. Juli 1868.)

Gastwirtsconcession. Der Gastwirth ist verpflichtet, Fremden, welche bei ihm einkehren, Speise und Trank zu verabreichen, und darf dieselben nicht abweisen, wenn sie nicht verdächtig sind, oder wenn sie nicht die Absicht haben, Unordnung zu machen, oder wenn sie nicht ansteckende Krankheiten haben. Er darf auch nicht Gäste, welche bei ihm einkehren, ohne Speise und Trank fortschicken, wenn sie nicht verdächtig sind, oder wenn sie nicht die Absicht haben, Unordnung zu machen, oder wenn sie nicht ansteckende Krankheiten haben. Er darf auch nicht Gäste, welche bei ihm einkehren, ohne Speise und Trank fortschicken, wenn sie nicht verdächtig sind, oder wenn sie nicht die Absicht haben, Unordnung zu machen, oder wenn sie nicht ansteckende Krankheiten haben.

regelmäßiger Beziehung mit dem Medicinalcollegium der Provinz steht.

Hiernach sollen Sanitätscommissionen bestehen: zu Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt, Cöslin, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Bromberg, Merseburg, Erfurt, Minden, Hamm, Kleve, Koblenz und Trier. Für die Regierung zu Potsdam ist deshalb keine besondere Sanitätscommission angesetzt, weil die Geschäfte, welche derselben zukommen würden, von der medicinisch-wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium des Innern zu Berlin mit besorgt werden.

Nach der Verfügung des Herrn Staatscanzlers Durchl. vom 12. Novbr. 1815. (s. Collegium med.) soll, da, „wo für den Regierungsbezirk eine eigene „Sanitätscommission nöthig befunden wird, dieselbe „bestehen aus einem Mitgliede der Regierung, einem „am Orte wohnenden practischen Arzte, einem „chirurgischen und einem pharmaceutischen Assessor. „Die Commission könne nur nach den Beschlüssen „des Medicinalcollegiums der Provinz Aufträge zu „wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen erhalten, die ihr durch das Ober-Präsidium zugefertigt würden. Alle Verwaltung und Ausführung „der Medicinalpolizei liege der Regierung des Bezirks ob."

Diesem gemäß sind auch für jede der gedachten Sanitätscommissionen auf den Gehaltsetat jeder der betreffenden Regierungen 200 Rthlr. für ein ärztliches, 100 für ein wundärztliches und 100 für ein pharmaceutisches Mitglied der Sanitätscommission angesetzt. Die Prüfungs- und sonstigen Gebühren werden gleichfalls diesem Verhältnisse gemäß vertheilt. Wegen der für etwanige Gutachten einzuziehenden Gebühren beschied das Königl. Ministerium des Innern die Königl. Regierung zu Liegnitz unter dem 14. Febr. 1816., daß „die Gutachten der „wissenschaftlichen Sanitätscommission der Provinz

die Gemeindeordnung ist in Polen, wie in den übrigen Theilen Deutschlands, ein Werk der Zeit, in welcher sich die Freiheit der Entwicklung wieder mehr Bahn brach, und wo man sich bestrebte, die Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit zu schützen, und ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, sich nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zu bilden und zu gestalten. Die Gemeindeordnung ist daher auch in Polen, wie in den übrigen Theilen Deutschlands, nur der Ausdruck jener Grundsätze, welche sich in der Gemeinde selbst entwickelt haben, und welche sich in ihr als Gewohnheitsrecht gebildet hatten. Sie ist daher auch in Polen, wie in den übrigen Theilen Deutschlands, nur eine Sammlung der Gewohnheitsrechte.

Diese Gewohnheitsrechte sind in Polen, wie in den übrigen Theilen Deutschlands, auf sehr verschiedene Weise entstanden. Sie sind theils von den Gemeinden selbst, theils von den Grundherrschaften, theils von den Landesherren gegeben worden.

Wichtiger ist, daß §. 17. der Städte-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) die Gemeinden ermächtigt, durch Statuten die Verfassung und Verwaltung ihrer Gemeinde, so wie die Gegenstände und Formen ihrer Beschlußnahme, mit Beachtung der Vorschriften dieser Städte-Ordnung, zu regeln.

Eine gesetzliche Form ist für die Statuten nicht vorgeschrieben. Sie werden durch Beschluß

hat, dem er sich schuldig wußte. Schmerzlich ist es, wenn ein Kind, das sich gegen seine Eltern vergangen hat, nicht den Mut findet, sich ihnen zu nahen, um Vergebung zu erflehen. Es ist ein großer Schmerz für die Eltern, wenn sie ihr Kind verstoßen müssen und nicht in der Lage sind, ihm die Hand zu reichen, um es zu versöhnen. Es ist ein großer Schmerz für ein Kind, wenn es sich nicht zu seinen Eltern hinwenden kann, um Vergebung zu erlangen. Es ist ein großer Schmerz für Gott, wenn wir uns nicht zu ihm wenden, um Vergebung zu erlangen.

Gott ist unser Vater. Er ist unser Vater, weil er uns geschaffen hat. Er ist unser Vater, weil er uns erlöst hat. Er ist unser Vater, weil er uns geheiligt hat. Er ist unser Vater, weil er uns in seine Familie aufgenommen hat. Er ist unser Vater, weil er uns in seine Familie aufgenommen hat, damit wir seine Kinder sein sollen. Er ist unser Vater, weil er uns in seine Familie aufgenommen hat, damit wir seine Kinder sein sollen, damit wir ihn Vater nennen sollen, damit wir ihn Vater nennen sollen, damit wir ihn Vater nennen

moralischer Gleichgiltigkeit, welche in politischen Fragen, Indifferentismus und in der Kunst Objectivität genannt wird, ist nur ein Deckmantel für Charakterlosigkeit und Unsittlichkeit. Wer sich nicht für das Gute und Wahre und Schöne begeistern kann, der verdient auch nicht, ein Mensch genannt zu werden. Wer sich nicht für das Gute und Wahre und Schöne begeistern kann, der ist ein Barbar, ein Unmensch, ein Unthier, ein Unding, ein Nichts, ein Nichtswürdiger, ein Nichtswürdiger, ein Nichtswürdiger! Wer sich nicht für Gott und Tugend begeistern kann, der ist ein Heide, ein Atheist, ein Gottesleugner, ein Gottesleugner, ein Gottesleugner! Wer sich nicht für Gott und Unsterblichkeit begeistern kann, der ist ein Thier, ein Vieh, ein Stück Vieh, ein Stück Vieh, ein Stück Vieh! Wer sich nicht für Gott und Unsterblichkeit begeistern kann, der ist ein Teufel, ein Teufel, ein Teufel! Wer sich nicht für Gott und Unsterblichkeit begeistern kann, der ist ein Teufel, ein Teufel, ein Teufel,

bei der Verbindung mit Wasser, Alkohol, Äther, Öl, Chloroform, Schwefelkohlenstoff, Benzol, Petroleum, Terpentinöl, Amylalkohol, Eisessig, Glycerin, Anilin, Phenol, Nitrobenzol, Chinolin, Pyridin, Piperidin, Methylalkohol, Aceton, Essigäther, Amylacetat, Benzoesäureäthylester, Phenylacetat, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Benzylalkohol, Zimtsäureäthylester, Anisol, Äthylenbromid, Äthylenchlorid, Äthylenoxyd, Äthylenglycol, Äthylenglycolmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoacetat, Äthylenglycoldiacetat, Äthylenglycolmonobenzoat, Äthylenglycoldibenzoat, Äthylenglycolmonobenzyläther, Äthylenglycoldibenzyläther, Äthylenglycolmonophenyläther, Äthylenglycoldiphenyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonoacetat, Äthylenglycolmonobenzylmonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzoat, Äthylenglycolmonobenzylmonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonophenyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonobenzyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzoat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonophenyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonobenzyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläther, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonophenylmonobenzyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoacetat, Äthylenglycolmonoäthylmonobenzyläthermonoäthylmonophenyläthermonoäthylmonoäthyläthermonoäthyl

gebraucht die Lauten oder Geigen auf halb Ton zu stimmen, damit sie desto lieblicher klingen. Dann gebrauchen sie auch die Semitonia, oder halben Thon, in ihren Gesängen, Madrigalen, Motetten, Canzonetten, und dergleichen. Und obwohl sie sonst in ihren Gesängen, Madrigalen, Motetten, Canzonetten, und dergleichen, die Semitonia, oder halben Thon, nicht gebrauchen, so gebrauchen sie dieselben doch in ihren Fantasien, Ricercaten, Passagien, Cadenzen, und dergleichen, wie sie wollen. Und ist solches alles nicht zu verwerfen, sondern zu loben, weil es ihnen also gefällig ist, und sie es also gewohnt sind. Dann es ist ja nicht zu leugnen, daß die Semitonia, oder halben Thon, in der Musica nöthig sind, und ohne dieselben kein Gesang, Madrigal, Motetten, Canzonetten, und dergleichen, kann componirt werden. Dann wo die Semitonia, oder halben Thon, nicht sind, da ist kein Gesang, Madrigal, Motetten, Canzonetten, und dergleichen, sondern es ist ein Geschrey, wie der Hahnen, wenn sie krähen, oder wie der Hunde, wenn sie bellen

sich oft kein Ort finden, wohin man sie unterbringen könnte. Man kann sie daher auch in Absätze theilen, wenn man will, und diese Absätze mit Ziffern bezeichnen. Wir sind überzeugt, daß dieses Verfahren, wenn es mit Einsicht und Geschmack angewendet wird, sehr viel zur Deutlichkeit beitragen kann. Wir wollen es daher auch in diesem Buche anwenden, und zwar in der Art, daß wir die Absätze mit Ziffern bezeichnen, und diese Ziffern, wie gewöhnlich, in Klammern einschließen. Wir werden also z. B. (1), (2), (3) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der Ziffer 1, 2, 3 u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden aber auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit Buchstaben bezeichnen. Wir werden also z. B. (a), (b), (c) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit dem Buchstaben a, b, c u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit griechischen Buchstaben bezeichnen. Wir werden also z. B. (α), (β), (γ) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit dem griechischen Buchstaben α, β, γ u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (I), (II), (III) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der römischen Ziffer I, II, III u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit kleinen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (i), (ii), (iii) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der kleinen römischen Ziffer i, ii, iii u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit großen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (I), (II), (III) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der großen römischen Ziffer I, II, III u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit kleinen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (i), (ii), (iii) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der kleinen römischen Ziffer i, ii, iii u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit großen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (I), (II), (III) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der großen römischen Ziffer I, II, III u. s. w. bezeichnen wollen.

Schlußsätze.

Wir haben nun alle Arten von Absätzen kennen gelernt, die wir in diesem Buche anwenden werden. Wir werden also z. B. (1), (2), (3) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der Ziffer 1, 2, 3 u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden aber auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit Buchstaben bezeichnen. Wir werden also z. B. (a), (b), (c) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit dem Buchstaben a, b, c u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit griechischen Buchstaben bezeichnen. Wir werden also z. B. (α), (β), (γ) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit dem griechischen Buchstaben α, β, γ u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (I), (II), (III) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der römischen Ziffer I, II, III u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit kleinen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (i), (ii), (iii) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der kleinen römischen Ziffer i, ii, iii u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit großen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (I), (II), (III) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der großen römischen Ziffer I, II, III u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit kleinen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (i), (ii), (iii) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der kleinen römischen Ziffer i, ii, iii u. s. w. bezeichnen wollen. Wir werden auch, wenn es nöthig ist, Absätze in Absätze theilen, und diese mit großen römischen Ziffern bezeichnen. Wir werden also z. B. (I), (II), (III) u. s. w. schreiben, wenn wir einen Absatz mit der großen römischen Ziffer I, II, III u. s. w. bezeichnen wollen.

Stadt, so daß Stadt und Land Hand in Hand gehen. Es war daher nöthig, daß die Schulen auf dem Lande mit denen der Städte Schritt hielten und daß die Lehrer auf dem Lande eine ebenso gute Vorbildung hatten wie die Lehrer der Städte. Deshalb ist es nöthig, daß auch die Lehrer auf dem Lande eine Seminarbildung genossen haben. Es ist ferner nöthig, daß die Lehrer auf dem Lande eine Fortbildung durch Lehrerconferenzen genießen.

Es ist nöthig, daß die Lehrer auf dem Lande eine Fortbildung durch Lehrerconferenzen genießen.

sämtlichen Schulämtern, mit Ausnahme von denjenigen beim Gymnasium und der Realschule, sowie der Stellen der Lehrer an den Volksschulen, ist der Nachweis der Befähigung zum Schulamte durch Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungscommission und Erwerbung eines Befähigungszeugnisses beizubringen. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur bei Stellen, welche nicht dauernd besetzt werden, und bei Stellen an Volksschulen in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern stattfinden. Die Befähigung zu sämtlichen Schulämtern, mit Ausnahme derjenigen beim Gymnasium und der Realschule, kann auch durch Ablegung der Lehrerprüfung nachgewiesen werden. Wer die Lehrerprüfung bestanden hat, kann sich auch einer Prüfung für Lehrerinnen unterziehen. Diese Prüfung ist nicht obligatorisch. Wer sie bestanden hat, erhält ein Zeugnis, welches ihn zum Unterrichte in allen Volksschulen befähigt. Wer sich der Prüfung für Lehrerinnen nicht unterzieht, kann nur an solchen Volksschulen angestellt werden, welche ausschließlich für Mädchen bestimmt sind. Wer die Lehrerprüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Ablauf eines Jahres einer Wiederholungsprüfung unterziehen. Wer auch diese nicht bestanden hat, kann sich nach Ablauf eines weiteren Jahres einer dritten Prüfung unterziehen. Wer auch diese nicht bestanden hat, kann nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen werden. Wer die Lehrerprüfung bestanden hat, kann sich nach Ablauf eines Jahres einer Prüfung zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für Lehrer an Mittelschulen unterziehen. Wer diese Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Ablauf eines weiteren Jahres einer zweiten Prüfung unterziehen. Wer auch diese nicht bestanden hat, kann nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen, sowie die Prüfungen für Lehrerinnen und für Lehrer an Volksschulen werden vor besonderen Prüfungscommissionen abgehalten. Die Prüfungscommissionen werden vom Landesausschusse ernannt und bestehen aus einem Vorsitzenden, welcher ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Beamter des Landes sein muß, und aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt.

1911 Gesetz.

Nach einer Verfügung des Landtags, Mitarbeiter an Volksschulen, welche die Lehrerprüfung bestanden haben, können sich nach Ablauf eines Jahres einer Prüfung zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für Lehrer an Mittelschulen unterziehen. Wer diese Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Ablauf eines weiteren Jahres einer zweiten Prüfung unterziehen. Wer auch diese nicht bestanden hat, kann nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen werden vor besonderen Prüfungscommissionen abgehalten. Die Prüfungscommissionen werden vom Landesausschusse ernannt und bestehen aus einem Vorsitzenden, welcher ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Beamter des Landes sein muß, und aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf drei Jahre ernannt.

lung der Gesellschaft entstehen, und zuletzt dem Schulmeister, welcher die Gesellschaft ordnet und leitet, in Wirklichkeit, Ehre und Ansehen verschaffen. Wenn nun die Schüler sich in dieser Gesellschaft gut betragen, so werden sie sich auch in der Kirche und bei jeder Gelegenheit anständig und gesittet betragen. Wenn sie aber in der Gesellschaft sich schlecht betragen, so werden sie sich auch in der Kirche und bei jeder Gelegenheit schlecht betragen.

Wenn nun die Schüler sich in der Gesellschaft gut betragen sollen, so müssen sie [illegible] [illegible]

Bauern, welche keine eigenen Pferde halten, müssen dem Herrn jährlich 6 Tage mit 2 Menschen arbeiten, und 12 Tage mit einem Menschen, und 12 Tage mit einem Pferde

mit schwarzer Farbe Buchstaben, Zeichen und Figuren darauf druckt, und sich auf der Platte nur so viel Farbe befindet, als in die Vertiefungen eingedrungen ist. Die Platte wird nun mit einem Stück Leinwand, Tuch oder Papier, das über den Finger gezogen wird, gewischt, damit die Farbe von der Oberfläche der Platte wieder entfernt wird, und nur in den Vertiefungen bleibt. Ist dieses geschehen, so wird ein Bogen Papier, der vorher in Wasser eingeweicht worden ist, auf die Platte gelegt, und mit einem Filz darüber gerollt. Durch diese Pressung wird der Buchstabenabdruck auf das Papier übertragen. Dieses ist die Art, wie man in Kupfer sticht, und wie man Kupferstiche abdruckt.

Ein anderes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Holz schneidet, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Holz schneidet, und wie man Holzschnitte abdruckt.

Ein drittes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Stein zeichnet, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man auf Stein zeichnet, und wie man Steindrucke abdruckt.

Ein viertes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall gießt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man Buchstaben gießt, und wie man mit Buchstaben druckt.

Ein fünftes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall schneidet, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall schneidet, und wie man Metallschnitte abdruckt.

Ein sechstes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall ätzt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall ätzt, und wie man Metallätzungen abdruckt.

Ein siebentes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall prägt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall prägt, und wie man Metallprägungen abdruckt.

Ein achtes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall stempelt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall stempelt, und wie man Metallstempelungen abdruckt.

Ein neuntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall graviert, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall graviert, und wie man Metallgravierungen abdruckt.

Ein zehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall ätzt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall ätzt, und wie man Metallätzungen abdruckt.

Ein elftes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall prägt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall prägt, und wie man Metallprägungen abdruckt.

Ein zwölftes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall stempelt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall stempelt, und wie man Metallstempelungen abdruckt.

Ein dreizehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall graviert, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall graviert, und wie man Metallgravierungen abdruckt.

Ein vierzehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall ätzt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall ätzt, und wie man Metallätzungen abdruckt.

Ein fünfzehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall prägt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall prägt, und wie man Metallprägungen abdruckt.

Ein sechzehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall stempelt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall stempelt, und wie man Metallstempelungen abdruckt.

Ein siebzehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall graviert, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall graviert, und wie man Metallgravierungen abdruckt.

Ein achtzehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall ätzt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall ätzt, und wie man Metallätzungen abdruckt.

Ein neunzehntes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall prägt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall prägt, und wie man Metallprägungen abdruckt.

Ein zwanzigstes Verfahren ist das, wo man die Buchstaben, Zeichen und Figuren auf Metall stempelt, dann mit einer Walze, die mit Farbe überzogen wird, darüber rollt, und so den Abdruck auf Papier bewirkt. Dieses ist die Art, wie man in Metall stempelt, und wie man Metallstempelungen abdruckt.

Schrift verfaßten Werken, als die Schriften über seine Lehre, und die Schriften seiner Schüler und Anhänger, die sich ebenfalls vorfinden, und zu der Sammlung gehören. Diese Sammlung ist in 3 Theile getheilt, wovon der erste die Schriften des Buddha selbst, der zweite die Schriften seiner Schüler, und der dritte die Schriften seiner Anhänger enthält. Jeder von diesen Theilen zerfällt wieder in 3 Abtheilungen, die Sutra, Vinaya und Abhidharma heißen. Diese 3 Abtheilungen werden Tripitaka genannt, und sind in der Sprache, in welcher sie geschrieben sind, Pali, in 3 Körben aufbewahrt. Sie sind in Ceylon, Siam, Birma, Tibet, China und Japan vorhanden, und werden in diesen Ländern als heilige Bücher verehrt. Sie sind in Ceylon, Siam und Birma in Pali, in Tibet, China und Japan in Sanskrit geschrieben. Die Sutra enthalten die Lehren des Buddha, die Vinaya die Vorschriften für die Priester, und die Abhidharma die Metaphysik. Die Sutra sind in Prosa, die Vinaya und Abhidharma in Versen abgefaßt. Die Sutra sind in 5 Nikaya, die Vinaya in 5 Vagga, und die Abhidharma in 7 Pakarana getheilt. Die Sutra sind in Dialogform, die Vinaya und Abhidharma in Monologform geschrieben. Die Sutra sind in Ceylon, Siam und Birma in 31, in Tibet, China und Japan in 100 Bänden, die Vinaya in Ceylon, Siam und Birma in 5, in Tibet, China und Japan in 25 Bänden, und die Abhidharma in Ceylon, Siam und Birma in 7, in Tibet, China und Japan in 25 Bänden vorhanden. Die Sutra, Vinaya und Abhidharma sind in Ceylon, Siam und Birma in 61, in Tibet, China und Japan in 150 Bänden vorhanden. Die Sutra, Vinaya und Abhidharma sind in Ceylon, Siam und Birma in 61, in Tibet, China und Japan in 150 Bänden vorhanden.

Die Sammlung der Schriften des Buddha ist in Ceylon, Siam und Birma in 61, in Tibet, China und Japan in 150 Bänden vorhanden. Die Sammlung der Schriften des Buddha ist in Ceylon, Siam und Birma in 61, in Tibet, China und Japan in 150 Bänden vorhanden.

Bibliothek der Kirchenväter, herausgegeben von einer Gesellschaft katholischer Gelehrten. Erster Band. Kempten, Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1869. XXXII und 464 S. 8. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

Wir haben bereits in unserm Prospectus (Jahrg. 1868, S. 1) auf die Bedeutung dieses Unternehmens hingewiesen und können nur wiederholen, dass wir es mit Freuden begrüssen. Der vorliegende erste Band enthält die Werke des Athenagoras, Theophilus von Antiochien, Tatian, Minucius Felix und Hermias. Die Uebersetzungen sind durchgehends gut, und die Einleitungen, Anmerkungen, die Register und Inhaltsübersichten, welche jedem Werke beigegeben sind, lassen nichts zu wünschen übrig. Wir können nur wünschen, dass die Bibliothek recht bald vollendet werde, und dass sie recht viele Käufer finde. Die Verlagshandlung hat sich durch die Ausstattung des Werkes, durch Papier, Druck und Einband, ein Verdienst erworben. Wir können nur wünschen, dass die Bibliothek recht bald vollendet werde, und dass sie recht viele Käufer finde. Die Verlagshandlung hat sich durch die Ausstattung des Werkes, durch Papier, Druck und Einband, ein Verdienst erworben. Wir können nur wünschen, dass die Bibliothek recht bald vollendet werde, und dass sie recht viele Käufer finde. Die Verlagshandlung hat sich durch die Ausstattung des Werkes, durch Papier, Druck und Einband, ein Verdienst erworben.

Kinder, und es sind die Kinder, und die Abwesenden oder von selbst Entfernten, die Kinder und die minderjährige Kinder, wo allerwenigstens eine solche Kinder, oder Abwesende, oder von selbst Entfernte, oder Kinder und minderjährige Kinder, die Kinder, und die Kinder, und die Kinder, und

Da neuerlich der Wiener Thierarzt Pessina die Meinung aufstellte, daß der Impfstoff zur Schaafblatternimpfung nicht mehr aus den natürlichen Schaafblattern entnommen werden solle, sondern daß man den von Impfpustel zu Impfpustel propagirten Stoff anwenden müsse, der nicht nur, wie jener, vor natürlichen Schaafpocken schütze, sondern auch eine desto leichtere Krankheit hervorbringe, je höher die Propagation gestiegen sey, so stellte Hr. Reg. R. Kausch und Hr. Dr. Müller darüber neuere Versuche an, durch deren Erfolg Pessina's Meinung von der Gutartigkeit der, durch fortgepflanzten Impfstoff erzeugten Pocken nicht bestätigt, wohl aber die Nothwendigkeit, sich des frischen, dünnen und wasserhellen Impfstoffes zu bedienen, und der Nachtheil des eiterartigen Lymphstoffes erwiesen ward. Die Resultate der, über diese Versuche erschienenen Schrift wurden, auf Anordnung des K. Ministerii des Innern in allen Amtsblättern bekannt gemacht, wie folgt *):

Eine, kürzlich unter dem Titel: „Der Wirth der cultivirten Schaafpockenimpfung, bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen von Dr. Müller zu Winzig, herausgegeben mit einer Vorrede vom Regierungsrath Dr. Kausch, nebst 2 colorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllichau, in der Darnmannschen Buchhandl. 1817" erschienene Druckschrift, verdient den Oeconomen und Thierärzten zur weitern Belehrung empfohlen zu werden. Folgendes sind die Hauptresultate der darin mitgetheilten Versuche und Erfahrungen: 1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpokken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte. 2) Die Impfung der Schaafpocken durch cultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoff, schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur

*) Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1817. S. 196.

Gesetzgebung usw. 1) Die Verwaltung des Landes übt der Landesherr durch die ihm verantwortlichen Staatsminister und die ihnen untergeordneten Behörden aus. Die Gesetzgebung wird unter Zustimmung der Stände ausgeübt, bei der sie die Initiative haben. Ihre Zustimmung ist auch zu Steuern und Anleihen erforderlich. Sie haben das Recht, Beschwerden vorzubringen, die sie unmittelbar bringen, auf die sie aber auch durch Petitionen aufmerksam machen können. Sie haben das Recht, Minister anzuklagen. Sie haben das Recht, Gesetzentwürfe selbst vorzubereiten und dem Kgl. Staatsministerium zur Einbringung vorzulegen. Sie haben das Recht, Gesetzentwürfe, die ihnen vorgelegt werden, anzunehmen, abzulehnen oder abzuändern. Sie haben das Recht, Gesetze, die sie für nötig halten, zu beantragen, auf die sie aber auch durch Petitionen aufmerksam machen können. Sie haben das Recht, Gesetzentwürfe, die ihnen vorgelegt werden, zu beraten und zu beschließ

an einer Sache unterscheidet sich auf augenblickliche, oder auch bis zu der Verwirklung einer Bedingung, Zeit, Ort, oder sonstigen Bestimmungen dauernde Art. Besitzrecht ist das Recht, eine Sache zu besitzen, oder in dem Besitze derselben ungestört zu bleiben.

Offenbar, wenn sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen auf Sachen beziehen, so müssen sie sich auf Personen beziehen, und diese Beziehung ist es, was man das Verhältniß der Personen nennt. Es ist klar, daß dieses Verhältniß ein doppeltes ist. Es ist, 1) ein solches, wo die Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen sich auf Personen beziehen, die mit ihnen in keiner Gemeinschaft stehen, und dieß ist das Verhältniß der Menschen überhaupt, oder das allgemeine Verhältniß; 2) ein solches, wo sie sich auf Personen beziehen, die mit ihnen in einer Gemeinschaft stehen, und dieß ist das besondere Verhältniß. Das allgemeine Verhältniß der Menschen ist das Verhältniß, wo alle Menschen mit einander stehen, ohne daß sie in irgend einer Gemeinschaft mit einander stehen. Dieses Verhältniß ist das Verhältniß der Menschen überhaupt, oder der Menschheit. Das besondere Verhältniß der Menschen ist das Verhältniß, wo sie mit einander in einer Gemeinschaft stehen. Dieses Verhältniß ist das Verhältniß der Menschen, als Bürger, oder der Bürgerschaft. Das Recht, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ist das Recht der Menschheit, oder das Menschenrecht. Das Recht, welches sich auf das besondere Verhältniß der Menschen bezieht, ist das Recht der Bürgerschaft, oder das Bürgerrecht.

Das Menschenrecht ist das Recht, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, oder das Recht der Menschheit. Es ist, 1) ein solches, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ohne daß es sich auf das besondere Verhältniß derselben bezieht, oder das Recht der Menschheit, ohne das Recht der Bürgerschaft; 2) ein solches, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, und sich auf das besondere Verhältniß derselben bezieht, oder das Recht der Menschheit, und das Recht der Bürgerschaft.

Das Menschenrecht, ohne das Recht der Bürgerschaft, ist das Recht, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben zu beziehen, oder das Recht der Menschheit, ohne das Recht der Bürgerschaft. Es ist, 1) ein solches, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben zu beziehen, und ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben beziehen zu können, oder das Recht der Menschheit, ohne das Recht der Bürgerschaft, und ohne die Möglichkeit des Rechts der Bürgerschaft; 2) ein solches, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben zu beziehen, aber sich auf das besondere Verhältniß derselben beziehen kann, oder das Recht der Menschheit, ohne das Recht der Bürgerschaft, aber mit der Möglichkeit des Rechts der Bürgerschaft.

Das Menschenrecht, ohne das Recht der Bürgerschaft, und ohne die Möglichkeit des Rechts der Bürgerschaft, ist das Recht, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben zu beziehen, und ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben beziehen zu können, oder das Recht der Menschheit, ohne das Recht der Bürgerschaft, und ohne die Möglichkeit des Rechts der Bürgerschaft. Es ist ein solches, welches sich auf das allgemeine Verhältniß der Menschen bezieht, ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben zu beziehen, und ohne sich auf das besondere Verhältniß derselben beziehen zu können, oder das Recht der Menschheit, ohne das Recht der Bürgerschaft, und ohne die

Kammer vom 19. Novb. 1764) ist das Umherziehen der Schäfer mit ihren eigenthümlichen Schaafen, wodurch die Räude leicht verbreitet wird, untersagt.

3) Wegen des Durchtreibens der Fetthammel aus dem Schmeerlande durch das reine Land ergiengen schon Bestimmungen durch ein Directorialresc. vom 9. Juni 1767. Auch ward durch das Directorialresc. vom 5. Jan. 1777 die Confiscation des, ohne Erlaubniß und Pässe durchgetriebenen unreinen Viehes nachgegeben.

4) Durch ein Directorialresc. vom 17. Juni 1788 ward den Kammern anbefohlen, die Schulzen in den Dörfern gemessenst anzuweisen, ohne vorher von dem Landrathe des Kreises geprüfte Richtigkeit des Passes und von demselben ertheilte Marschroute, keine aus andern Provinzen kommende Schaafe, sie mögen im Kreise betroffen werden, wo sie wollen, weiter gehen zu lassen.

5) Unter dem 23. Septbr. 1788 ward durch ein Resc. der Kurm. Kr. und Dom. Kammer dem Berliner Polizeidirectorio aufgegeben, den Viehhändlern, wenn sie von Berlin unverkauftes Schaafvieh zurücktreiben, keine Rückpässe ins reine Land zu ertheilen, sondern sie nach dem Schmeerlande zu verweisen. Darauf erschien

6) folgendes, seitdem genau beobachtetes

Reglement, wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schaafe durch Gegenden, worin reines Vieh gehalten wird, vom 7. Mai 1794.

Es ist zwar bereits durch eine Verordnung v. 9. Juni 1767 vorgeschrieben „wie es mit dem Durchtreiben des unreinen Schaafviehes durch die Gegenden der Kurmark, wo reines gehalten wird, gehalten werden soll. Da indessen die Erfahrung gezeigt hat, daß durch diese Vorschrift der Zweck, die Verbreitung der Räude zu verhindern, nicht völlig erreicht worden ist, so haben Se. Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr gut gefunden, dieserhalb folgende Vorschriften von Neuem festzusetzen. §. 1. Wenn Schlachtvieh aus Gegenden, wo Schmeervieh gehalten wird, durch

Lehre, der einzig Weg ist, auch den letzten Widerstand zu überwinden, und wenn es auch nur der Widerstand der Verzweiflung ist. Wenn es nicht gelingt, die Menschen in ihrer Gesinnung, ihr Denken, ihr Wollen, ihr Gefühl zu ändern, wenn es nicht gelingt, sie zu dem Glauben zu bringen, daß es ihr Vorteil ist, daß sie sich selbst ihr Glück zerstören, wenn sie sich gegen die Lehre auflehnen, dann ist es, wie schon gesagt, nur ein Weg, der zum Ziele führt, der Weg der Gewalt. Wenn Religion, Moral, Philosophie, Wissenschaft und Kunst auf der Gesinnungsbasis Christi stehen, wenn sie alle Menschen zu Brüdern machen, wenn sie alle Menschen zu Gliedern einer Familie machen, wenn sie alle Menschen zu Kindern eines Vaters machen, wenn sie durch Lehre, durch Vorbild, durch Beispiel, durch Erziehung, durch Gewöhnung, durch Sitte, durch Gesetz, durch Strafe, durch Belohnung, durch Ehre, durch Schande, durch Ruhm, durch Spott, durch Lob, durch Tadel, durch Freude, durch Leid, durch Lust, durch Schmerz, durch Gut, durch Böse, durch Leben, durch Tod, durch Weg und Ziel Brüderlichkeit von Geschlecht über Geschlecht, von Volk zu Volk, von Land zu Land, von Stamm zu Stamm, von Rasse zu Rasse, von Mensch zu Mensch, von Bruder zu Bruder, von Schwester zu Schwester, von Bruder zu Schwester, von Schwester zu Bruder, von Mann zu Weib, von Weib zu Mann, von Eltern zu Kindern, von Kindern zu Eltern, von Herrn zu Knecht, von Knecht zu Herrn, von Herrn zu Herrn, von Knecht zu Knecht, von Herrn zu Sklaven, von Sklaven zu Herrn, von Sklaven zu Sklaven, von Freien zu Freien, von Freien zu Sklaven, von Sklaven zu Freien, von Gleichen zu Gleichen, von Gleichen zu Ungleichen, von Ungleichen zu Gleichen, von Ungleichen zu Ungleichen

gehalten wird, gewöhnlich Kompaß genannt. Er besteht aus einer, in einem Kasten befindlichen, Magnetnadel, welche auf einem Stifte, der in der Mitte des Kastens steht, sich leicht bewegen kann. Auf dem Kasten befindet sich eine Windrose, welche die Himmelsgegenden bezeichnet. Diese Windrose ist in 32 Theile getheilt, welche Striche heißen. Die Nadel ist so gestellt, daß sie mit ihrer Spitze immer nach Norden zeigt. Wenn also der Steuermann wissen will, in welcher Richtung das Schiff geht, so darf er nur den Strich der Windrose ansehen, welcher mit der Nadel gleiche Richtung hat. Da aber die Nadel nicht immer genau nach Norden zeigt, sondern bald mehr nach Osten, bald mehr nach Westen abweicht, so muß der Steuermann diese Abweichung durch Beobachtung des Nordsterns oder durch Vergleichung mit einem andern Kompaß, der nach Norden zeigt, zu finden wissen. Ferner muß er wissen, wie viel Striche Leeward oder Luvard, d. h. nach Osten oder Westen, gesteuert werden müssen, um einen Hafen zu erreichen, dessen Lage er kennt. Dieß ist nicht immer möglich, weil oft Winde und Wellen das Schiff zwingen, einen Umweg zu machen. Wenn z. B. ein Schiff von Hamburg nach Lissabon will, so muß es, um den Engländern nicht zu nahe zu kommen, durch den Kanal, zwischen England und Frankreich, fahren. Wenn nun aber ein Sturm das Schiff nach Norden treibt, so muß es, um nicht an die Küste von Norwegen zu kommen, Südwest steuern, und kann also nicht gerade auf Lissabon zugehen. Ein Schiff, das von Amerika kommt, muß, um nicht in die Gewalt der Engländer zu fallen, nördlich um Irland herum fahren, und kann also nicht gerade auf Hamburg zugehen. Ein Schiff, das von Hamburg nach Amerika will, muß, um nicht in die Gewalt der Engländer zu fallen, nördlich um Irland herum fahren, und kann also nicht gerade auf Amerika zugehen. Ein Schiff, das von Amerika kommt, muß, um nicht in die Gewalt der Engländer zu fallen, nördlich um Irland herum fahren, und kann also nicht gerade auf Hamburg zugehen. Ein Schiff, das von Hamburg nach Amerika will, muß, um nicht in die Gewalt der Engländer zu fallen, nördlich um Irland herum fahren, und kann also nicht gerade auf Amerika zugehen.

des Nachtlagers übrig gebliebene Futter, welches den unreinen Schaafen vorgestreut gewesen ist, muß sogleich zusammengerafft und verbrannt werden. §. 6. Wer sich einfallen lassen sollte, seine räudig gewordenen Schaafe, ohne die hier gegebene Vorschrift anzuwenden, treiben zu lassen, der soll in eine Geldstrafe von Einem Thaler für jedes Schaaf verfallen, der Treiber aber nach §. 3. bestraft werden. Ueberdies sollen in diesem Falle dem Treiber von Dorf zu Dorf ein bis zwei Tagelöhner mitgegeben werden, welche die Schaafe nach Vorschrift des §. 3. an den Ort ihrer Bestimmung bringen, jedoch muß der Landrath davon sofort Nachricht erhalten, welchen Weg sie genommen, damit er ihnen sogleich die zu beobachtende Marschroute und wie §. 4. verordnet ist, einen Begleiter nachschicken, auch den vorliegenden Landrath davon benachrichtigen könne. Die Gerichtsobrigkeit an dem Orte der Bestimmung der Schaafe aber muß bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß der Empfänger der Schaafe das von den gedachten Tagelöhnern verdiente Lohn, nebst der Strafe von Einem Thaler für jedes Stück deponiren, oder daß soviel Schaafe verkauft werden, als zur Sicherheit dieser Gelder nöthig sind, damit die Kreiskassen, welche die Tagelöhner besolden, befriedigt und die Strafgelder daraus genommen werden können. Hiebei soll auch der Einwand nicht gelten, daß der Empfänger dem Absender der Schaafe solche bezahlt habe, weil nicht blos der Absender, sondern der Eigenthümer hiefür haften muß. §. 7. Von der sowohl im §. 6 als 3 gedachten Strafe erhält der Denunciant ein Viertel vorweg, die übrigen ¾ werden zu den etwanigen Gerichtskosten verwendet und der sodann bleibende Ueberrest fließt zu der Kasse desjenigen Kreises, in welchem die Contravention entdeckt worden. §. 8. Wenn in einer der benachbarten Provinzen eine Heerde unrein wird, und deshalb nach dem Schmeerlande getrieben werden soll, so kann dieses nicht anders statt finden, als wenn zuvor die Kurm. Kammer davon benachrichtigt und von derselben die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, welchemnächst von den Durchtreibenden, alle die durch dieses Reglement ertheilten Vorschriften zu beobachten sind, sobald die Gränze der Kurmark betreten wird. §. 9. Dieses Reglement soll durch den Druck öffentlich gewöhnlicher Weise bekannt gemacht, in den Gerichten und Krügen angeschlagen und jährlich einmal von den Kanzeln verlesen werden. Gegeben Berlin den 7. Mai 1794.

A. S. K. M. S. B.

7) Die Bestimmungen der Schäferordnungen über die Abschaffung der unreinen Heerden im reinen

Kaufe wurden durch folgende Bücher-Verfügt, wie
es die Bücher-Verfügt, Ordnung und Gesetze
mit sich bringen, Debet und Credit, Anno 1759. 7. Mo-
nath.

Der Beklagte Schuster und Bürger Hannß Jacob Schuster
hat sich in Ansehung der Klage, Antwort, Replic und Du-
plic an ein bestimmtes Klägerisches zu Protocoll
gegebenes Schreiben gehalten, und dasselbe mit seiner
Unterschrift bekräftiget, hat bey dieser Klage schuldiger Gestalten
nichts zu erinnern gehabt, sondern sich lediglich auf Recht
und Billigkeit bezogen, und gebeten, was Recht ist, zu
erkennen, und ihn mit seiner Forderung zu schützen,
und seiner anzuhören. Die Verhandlungen sind somit
geschlossen, und Urtheil und Recht zu sprechen.

Nachdem nun der Beklagte Schuster und Bürger Hannß
Jacob Schuster, als ein Meister, Bürger und Schuster
sich bekennet, das gedachter Kläger Hannß Jacob Schuster
ihm, Beklagten, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, und
1 Paar Pantoffeln, wie auch 1 Paar Schuhe für seine
Kinder Gottlob und Christian Gottlieb, laut Rech-
nung, geliefert habe, und solche Waaren, wie auch
die Arbeit, ihm, Beklagten, gut und richtig gemacht
worden, und er, Beklagter, dem Kläger auf diese Rech-
nung 2 Thlr. 12 Gr. bezahlet habe, und dem nach sich
noch 1 Thlr. 12 Gr. Rest verbleiben, welche er, Beklagter,
dem Kläger zu bezahlen schuldig sey, und solche
auch zu bezahlen, sich erkläret hat, so ist Beklagter
Schuster und Bürger Hannß Jacob Schuster, wie
Recht, schuldig, dem Kläger Hannß Jacob Schuster
1 Thlr. 12 Gr. Rest, wie auch die Gerichts-Kosten,
und was Recht ist, zu bezahlen, und zu entrichten.

Wenn aber Beklagter Schuster und Bürger Hannß
Jacob Schuster, diese Rest-Schuld, wie auch die Ge-
richts-Kosten, binnen 14 Tagen, a dato dieses Urtheils
und Rechts, nicht bezahlet, und entrichtet haben sollte,
alsdann soll Beklagter Schuster und Bürger Hannß
Jacob Schuster, wie Recht, schuldig, und gehalten
seyn, dem Kläger Hannß Jacob Schuster, wegen
dieser Rest-Schuld, wie auch der Gerichts-Kosten, und
was Recht ist, zu bezahlen, und zu entrichten, und
soll ihm, Beklagten, hierzu eine Frist, von 14 Tagen,
a dato dieses Urtheils und Rechts, gegeben, und ge-
setzet, und wenn er, Beklagter, auch binnen dieser
Frist, nicht bezahlet, und entrichtet haben sollte, alsdann
soll, und kann, Kläger, wegen dieser Rest-Schuld,
wie auch der Gerichts-Kosten, und was Recht ist, mit
Recht, und Billigkeit, gegen ihn, Beklagten, verfahren,
und ihn, Beklagten, mit Recht, und Billigkeit, dazu
anhalten, und zwingen, und soll ihm, Beklagten,
hierzu eine Frist, von 14 Tagen, a dato dieses Urtheils
und Rechts, gegeben, und gesetzet, und wenn er, Be-
klagter, auch binnen dieser Frist, nicht bezahlet, und
entrichtet haben sollte, alsdann soll, und kann, Kläger,
wegen dieser Rest-Schuld, wie auch der Gerichts-Kosten,
und was Recht ist, mit Recht, und Billigkeit, gegen
ihn, Beklagten, verfahren, und ihn, Beklagten, mit
Recht, und Billigkeit, dazu anhalten, und zwingen,

berechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Gränzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Gränznachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Gränze soweit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden. 6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet worden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden seyn, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll bloß auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt seyn. Wir befehlen Unserm Gereraldirectorio, Krieges- und Domainenkammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 14. Decemb. 1799.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Heinitz. v. Werder v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Beilage. Der Grind der Schaafe, die Räude, (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen, Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterscheiden ist), äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zusammenbeißen der Zähne an. — Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassem Sommer und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Fütterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig seyn. — Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an: Zwei Pfund Tabacksblätter werden in anderthalb Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen und nach dem Erkalten mit 6 Loth Kienöl vermischt und in einer Flasche wohl aufbewahrt. Der Schäfer führt dies bei sich und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden. — Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig

reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen und an welche sie gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug seyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann. — Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, das die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet. — Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen: 1 Pf. Quecksilber, ½ Pf. venetischen Terpenthin, 4 Pf. Schweinfett, ¼ Quart Terpentinöl. Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird. Auch wird ein Decoct von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

8) Auf Erfordern des Königl. Generaldirectorii mußte das Ober-Coll. med. im Jahre 1803 über folgende Fragen sein Gutachten abgeben: 1) ob sich die Räude einer reinen Heerde durch das Begehen einer Trift, worüber räudige Schaafe gegangen sind, mittheile und wie lange im bejahenden Falle eine solche Trift von dem reinen Schaafviehe gemieden werden müsse? 2) ob eine, sonst reine Schaafheerde, wenn solche von der Räude angesteckt ist, und diese durch Vernachläßigung schon den zweiten oder gar den dritten Grad der Krankheit erreicht hat, durch den Gebrauch zweckmäßiger Mittel völlig von der Räude wieder befreit werden könne, oder ob eine solche sonst reine Heerde durch das Steigen der Krankheit zu einem solchen Grade die Eigenschaft des sogenannten Schmeerviehes behalte und nur durch die gänzliche Wegschaffung des räudigen Viehes wieder eine reine Heerde werden könne? — Von dem Ober-Coll. med. ward die erste Frage im Allgemeinen bejaht und angenommen, daß die Ansteckungsfähigkeit einer solchen Trift während eines Winters durch Regen und Frost wieder vertilgt werde, in Ansehung der zweiten Frage aber die schon bisher angenommene Meinung dahin bestätigt, daß,

bei gehöriger Anwendung der Heilmittel und bei hinlänglicher Aufmerksamkeit die Räude der Schaafe, auch wenn sie den höchsten Grad erreicht hat, vollkommen geheilt werden könne. Dies Gutachten ward den Kr. und Dom. Kammern von dem Königl. Generaldirectorio unter dem 14. Septbr. 1803 mitgetheilt, um bei Anwendung der Verordnung vom 14. Decbr. 1799 davon nützlichen Gebrauch zu machen.

9) Im Kurm. Amtsbl. 1814. S. 345. wurden die Landwirthe auf die sorgfältige und wirksame Behandlung der Räude durch den Schäfer Männe und auf dessen Verfahren aufmerksam gemacht, nicht sowohl nur einzelne Stellen einzuschmieren, sondern die ganze Haut des räudigen Thieres mit der Krätzlauge zu durchfeuchten und das Eindringen der letztern durch warmes Verhalten und durch Transpiration zu befördern, und in demselben Amtsbl. 1816. S. 391. ward folgende Nachricht von der radicalen Heilung einer unreinen Heerde gegeben:

Der Hr. Amtmann Herrmann in Seelow befreite im verflossenen Jahre seine, von der Räude befallene Schaafheerde durch folgendes Verfahren, welches, mit der gehörigen Sorgfalt angewandt, gewiß immer seinem Zwecke entsprechen wird. Gleich nach der Schur nämlich brachte er seine Schäferei in dazu eingerichtete Scheunen, ließ sein Gehöft, Schäfereigebäude und Geräthschaften sorgfältig reinigen und die Wäsche der Schaafe in den Scheunen vornehmen. Die (in der nachher zu beschreibenden Art) gewaschenen Schaafe wurden bis zur Erndte in andere Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden und kamen erst im Herbst in die gereinigten Ställe. Das Waschmittel für die räudigen Schaafe fertigte er auf folgende Weise an: 4 Scheffel vorzüglich gute eichene Asche wurden mit 4 Metzen frisch gebranntem Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen und diese wohl verwahrt zurückgesetzt. Dann wurden von demselben Aescher wieder 288 Quart Nachlauge gezogen und diese mit 100 Pfund geschnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht, sodann die Sauce mit der gedachten Vorlauge vermischt und damit sogleich gewaschen. Bei dem Gebrauche dieses Mittels zur Wäsche gleich nach der Schur, wurde jedes Schaaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, worun-

ter zur Aufnahme der abfließenden Waschlauge ein Trog gestellt war. Die schon starke Wolle wurde in Zwischenräumen von etwa 3 Finger Breite zurückgebogen, das Mittel alsdann auf die bloße Haut und auch in die Wolle gegossen und dergestalt eingerieben, daß sowohl die Haut, als die Wolle vollständig durchfeuchtet war. Der kalten Witterung wegen wurde die Waschlauge zuvor lauwarm gemacht und hernach das gewaschene Schaaf bis zum Kopfe mit Schaafmist bedeckt, worin es mehrere Stunden blieb und in Transpiration gerieth. Hierauf wurde es aufgebunden, mehrere Tage hindurch, bis es ganz trocken war, in Ställen gefüttert, auf dem Hofe getränkt, und vor der feuchten Witterung geschützt. Da die von Hrn. Herrmann angewandten Mittel auch von mehrern Thierärzten erprobt und wirksam befunden sind, so kann dessen Verfahren andern Schäfereibesitzern empfohlen werden, jedoch mit der Bemerkung, daß nur dann ein vollständiger Erfolg davon zu hoffen sey, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewandt wird.

10) Im Amtsblatte der Kgl. Westpreuß. Regierung No. 15. Jahrg. 1812. unter dem 5. April 1812, werden aus den Edicten und Verordnungen vom 25. Jan. 1764, vom 11. Mai 1794 und vom 14. Decbr. 1799 folgende wesentliche Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Jedermann ist verbunden, sein Schaafvieh in Rücksicht auf die Räudekrankheit sorgfältig zu beobachten; 2) wenn diese Krankheit unter demselben ausgebrochen ist, oder noch ausbricht, dem vorgeordneten landräthlichen Officio davon ungesäumt Anzeige zu leisten; 3) das damit inficirte Schaafvieh muß nicht auf die gemeinschaftliche Weide gebracht, auch nicht nahe an die Gränzen der nicht inficirten Triften zugelassen werden. 4) Es ist strenge untersagt, dergleichen inficirtes Vieh von einem Orte zum andern zu führen, wenn nicht zuvor das betreffende landräthliche Officium die Tour regulirt und die Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben, wo und unter wessen Beobachtung die Abführung dieses Viehes gestattet werden soll, als worüber jedesmal ein besonderer Transportpaß vorgezeigt werden muß. Zugleich werden in diesem Publicando die Landräthe verpflichtet, genaue Register zu führen, an welchen Orten räudiges Schaafvieh vorhanden ist, und in dieses Register jede Behörde einzutragen, von welcher in Gemäßheit dieser Anordnung nunmehr Anzeige über die Existenz der Krankheit eingehen würde, zugleich seine Revisionen zu veranstalten, und

gegen diejenigen, welche die Krankheit gesetzwidrig verheelt haben, mit aller Strenge zu verfahren. Die Erlaubnißscheine zum Transport der angesteckten Schaafe müßten mit aller Umsicht ausgefertigt und in jedem irgend zweifelhaften Falle mit gleichzeitiger Anordnung einer zureichenden Aufsicht verbunden werden. Da auch die Erfahrung ergeben, daß die Ausbreitung dieser Krankheit hauptsächlich den Fleischern und nächstdem den Viehhändlern beigemessen werden muß, so sey allen, die sich mit diesem Gewerbe befassen und ihren Knechten einzeln anzudeuten, daß sie, wenn gleich der Ankauf und das Verschlachten dieses Viehes gesetzlich nicht verboten sey, sich dennoch des Vergehens der Verbreitung der Seuche schuldig machen, wenn sie ohne Beobachtung der deshalb sub no. 4. angeführten Maaßregel das angesteckte Schaafvieh durch Oerter, wo gesundes Vieh ist, führen und die Krankheit auf dieselbe übergeht. Zugleich werden die im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1506. 1517. und die in der Verordnung vom 11. Mai 1794, und vom 25. Januar 1764 angeordneten Strafen erneuert.

Schaafzucht. Ueber dieselbe ward das Werk des Amtsrath Hubert: „Die Wartung, Zucht und Pflege der Schaafe, ihre Benutzung und Veredlung, oder Dienstanweisung für meinen Schäfer in allen seinen Geschäften und Dienstverhältnissen. Berlin 1814. 8.“ im Kurm. Amtsblatte 1814. S. 228, empfohlen. — Um den Landwirthen den Ankauf des, den Schaafen zuträglichen und wohlfeileren schwarzen Salzes (welches den Speculanten zum weitern Vertrieb in den diesseits der Elbe gelegenen Provinzen nicht überlassen wird) zu gestatten, sollen, nach einem Rescript des K. Finanzministerii vom 12. Juni 1817 *), die zum Ankauf dieses Salzes geeigneten Landwirthe sich bei den betreffenden Salzämtern zuvor durch Atteste ihrer Magistrate oder sonstigen competenten Behörden ausweisen, daß sie der verlangten Quantität des schwarzen Salzes benöthigt sind.

Schachteln zu Pulvern und Pillen dürfen in den Apotheken nicht mit Goldpapier ausgefüttert werden. Rev. Ap. Ordn. Tit. III. §. 2. b.

*) v. Kamptz Annalen 1817. 1. Bd. 2. Hft. S. 63.

Schäferschulen. Im J. 1805 erforderte die Kurm. Kr. und Dom. Kammer die Vorschläge mehrerer unterrichteten Landwirthe zur Anlegung von Schäferschulen im Schmeerlande, Behufs der bessern und gründlichen Heilung der Schaafräude. Sie hielten es für das rathsamste, die Schäferknechte aus dem reinen Lande auf ein oder mehrere Jahre in das Schmeerland zu schicken, um daselbst die Behandlung der räudigen Schaafe zu erlernen, wobei es sein Bewenden behielt.

Scharfrichter. Curiren derselben. Noch im 17ten Jahrhundert war es den Scharfrichtern erlaubt, äußere Schäden ärztlich zu behandeln und bei einigen war dieß sogar in ihr Privilegium mit aufgenommen. Die Aerzte klagten mit Recht über dieß Unwesen *). In dem Medicinaledicte vom 27. Septbr. 1725 S. 38. ward deshalb in Folge der allerhöchsten Verfügung vom 9. Octbr. 1713 „allen Scharfrichtern und deren Anhang alles innerliche und äußerliche Curiren bei hoher fiskalischer Strafe gänzlich verboten und die von ihnen erschlichenen Concessionen gänzlich cassirt und aufgehoben. — Doch ergieng später über eben diesen Gegenstand noch folgende Königl. Cabinetsordre an das General-Directorium.

„Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf die copeilich anliegende Vorstellung Dero Ober-Jägermeisters Grafen von Schlieben resolvirt, daß denjenigen Scharfrichtern, welche gute äußerliche Curen an Arm- und Beinbrüchen, auch offenen Schäden und Geschwulst verstehen, auch fernerhin gestattet werden soll, dergleichen Curen zu verrichten, jedoch daß sie vorher gewissermaaßen examinirt werden, und sich legitimiren müssen, daß sie die zu solchen Curen erforderliche Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen; Höchstdieselben befehlen dannenhero Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domai-

*) vergl. z. B. Zittmann Med. forensis Cas. 39. Cent. 4. pag. 921. an carnifici liceat Chirurgiam exercere? und Ephemerides Nat. Cur. Vol. II. pag. 89 – 109, woselbst viele nachtheilige Scharfrichtercuren mitgetheilt werden.

nen-Directorio hierdurch in Gnaden, die Medicinalordnung de anno 1725 in diesem Punct hiernach zu declariren und darunter überall das nöthige zu besorgen.

Potsdam, den 26sten Februar 1744.

(gez.) Friedrich.

— und da die Berliner Chirurgen dagegen Vorstellungen machten, erhielten sie folgende Resolution:

„Sr. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben erhalten, was Höchstderoselben, Namens der sämmtlichen recipirten Chirurgorum in Dero Landen wegen der den Scharfrichtern concedirten äußerlichen Curen an Menschen, unterm dato Berlin den 26sten d. allerunterthänigst vorgestellet worden. Da aber Sr. Königl. Majestät nicht indistinctement allen Scharfrichtern, sondern nur denen habilen solch Curiren erlaubt haben, so lassen Höchstdieselben es auch dabei fernerhin bewenden; maßen das Publicum in nöthigen Fällen Hülfe haben will; und wann die Chirurgi so habil seind, als sie sich in ermeldeter ihrer Vorstellung gerühmet haben, jedermann sich ihnen lieber anvertrauen, als bei einem Scharfrichter in die Cur gehen wird: wohingegen aber, wenn unter den Chirurgen Ignoranten seind, das Publicum darunter nicht leiden kann, sondern jene sich gefallen lassen müssen, daß sich jemand lieber durch einen Scharfrichter curiren und helfen lasse, als ihnen zu gefallen lahm und ein Krüppel bleibe. Und also sollen sich die Chirurgi nur erst alle recht geschickt machen und habilitiren, so werden die Curen derer Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören. Potsdam, den 28. Novbr. 1746.

(gez.) Friedrich.

Nur wenige Scharfrichter wagten es, sich der verordneten Prüfung zu unterziehen, — die auch gegenwärtig nicht stattfinden dürfte, da nur solche Candidaten zur Prüfung gelassen werden, welche den in der Heilkunde zuvor genossenen Unterricht nachweisen. Dahingegen setzten sie insgeheim noch oft ihre Pfuschereien fort. In dieser Hinsicht wird im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 706. ausdrücklich verordnet, Scharfrichter, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, aus innern oder äußern Curen ein Gewerbe machen, nach Bewandniß der Umstände mit Gefängnißstrafe zu belegen, und werden die Medicinalcontraventionen der Scharfrichter, gleich denen

jeder andern, zur med. chirurgischen Praxis nicht befugten Person überhaupt (s. Afterarzt, Contravenienten, Pfuscher) beurtheilt.

Scharfrichter. Prüfung und Ressort derselben. Nach den Verordnungen vom 23sten Januar und 14ten Februar 1714 (Mylii C. C. M. II. 1. No. 133.), 6. April 1720, 10 Juli 1737, 5. Febr. 1762 (N. Ed. S. III. S. 123.) und 29. April 1772 (N. Ed. S. V. b. S. 147) stehen die Scharfrichter und Abdecker in allen Polizeisachen, dergleichen die Viehseuchen und die Contraventionen wider die deshalb bestehenden Edicte sind, unter den Krieges- und Domainenkammern, Landräthen und Magistraten, sollen von ersteren über die Kenntniß der Viehseuche und die dabei zu treffenden Vorkehrungen geprüft werden, auch sich in dergleichen, keinen Aufschub leidenden Polizeisachen vor den Magistraten in den Städten zu gestellen schuldig seyn. — Neuerlich ward diese Prüfung der Scharfrichter in folgendem Ministerialrescripte an die K. Kurm. Regierung wieder angeordnet und näher bestimmt:

Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die allerhöchste Entscheidung erfolgt seyn wird, können sie vorläufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizei-Directors in Städten, wo ein solcher vorhanden) vom Kreis- oder Stadtphysicus geprüft werden, und in dieser Prüfung nachweisen, daß sie die Haupteingeweide der vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kennzeichen der ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpest, der Tollkrankheit, der Klauenseuche, imgleichen der chronischen ansteckenden Viehkrankheiten, als der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch daß sie mit dem sie angehenden Inhalt des Viehsterbenpatents vom 2. April 1803, imgleichen mit der Declaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Ablederns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes vom 6. Novbr. 1804, mit dem Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797, und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen, welche im Amtsbl. publicirt

worden, gehörig bekannt sind. In sofern dieselben zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden sollen, haben sie durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden anerkannt tüchtigen, und in diesen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweisen, daß sie die dabei nöthigen Verrichtungen zu machen und die erforderlichen Instrumente zu gebrauchen verstehen, oder sie müssen nachweisen, wie sie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen im Stande sind. Dieß wird der Kön. Kurmärkischen Regierung auf ihre Anfrage vom 6ten d. M. in Betreff der Prüfung des Scharfrichterknechts Christian Friedrich, welcher die auf dem Berge von Genthin belegene Scharfrichterei käuflich an sich gebracht hat, hierdurch zu erkennen gegeben. Berlin, den 17. Juli 1815.

Ministerium des Innern
(gez.) Köhler.

s. auch Abdecker und Rinderpest.

Scharfrichterei. Nach der Kurm. Kammerverordnung vom 14. März 1734 (Mylii C. C. VI. II. No. 242.) sollen die Cavillereien, nebst den Hunden und Knechten, aus der Stadt und vor die Thore gebracht werden, und nur die Scharfrichter für ihre Person und Familie in der Stadt bleiben. — Wegen des Anspruchs der, mit den Scharfrichtereien gewöhnlich verbundenen Abdeckereien auf das Abledern des verreckten und des erkrankten Viehes, ergieng, im Verfolg der im Artikel Abdeckerei (Bd. 1. S. 7. 8.) mitgetheilten höhern Bestimmungen, noch folgende, dem Inhalte nach auch in den Amtsblättern der übrigen Regierungen aufgenommene, Bekanntmachung der K. Regierung zu Potsdam im Amtsbl. von 1818. S. 130.

Die zu 3) der, durch das vorjährige Amtsblatt No. 183. bekannt gemachten Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26. Februar v. J. gegebene Bestimmung: „daß, wo im Einzelnen auf den Grund unbezweifelt bestehender Privilegien oder Pachtcontracte der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere, den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuraumen, noch bei Contracts-Erneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind," hat die Mißdeutung er-

Schule, und sie haben das Kindesalter schlafend zu Ende gebracht. Wenn sie erwachen, sind sie Jünglinge und Jungfrauen, und sie wissen nicht, wie sie dazu gekommen sind. Sie gehen, wo sie hingehen und der Trieb sie treibt, und sie wissen nicht, was sie thun. Sie sind wie Kinder, die ihre Mutter nicht kennen, und wie Jünglinge, die ihren Vater nicht kennen

und nach in einander laufen, die ganze Oberfläche der Haut einnehmen, über die Haut nicht hervorragen, in den folgenden Tagen röther werden, so daß die Kinder über den ganzen Leib als ein gekochter Krebs aussehen. Es dauert diese Röthe bis den 7ten oder 10ten Tag, da dieselbe alsdann nach und nach vergehet und die Haut sich in große Stücke abzuschälen pflegt. Je heftiger das Fieber und die vorhin erwähnten Zufälle sich zeigen, je schwerer ist diese Krankheit zu fürchten, indem sie alsdann von solcher Art, daß sie gar leicht tödtlich wird, und deshalb alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden ist. §. 2. Wenn die Kinder zu Anfang der Krankheit über Uebelkeiten und Neigung zum Erbrechen klagen, so ist ihnen lauwarmes Wasser mit etwas Butter, oder nach Beschaffenheit des Alters 5, 6 bis 8 Gran gepülverte Brechwurzel mit Wasser einzugeben und etwas Hafergrütze hinterher trinken zu lassen. Noch nöthiger ist es, den Kindern zu Anfang der Krankheit, nach Beschaffenheit ihres Alters, ein gelindes Laxiermittel aus Rhabarber, aus einigen Granen gepülverter Jalappenwurzel, aus gereinigter Manna, oder aus 1 bis 2 Quentchen Glaubersalz mit Thee oder Hafergrütze einzugeben. Wenn bei säugenden Kindern diese Krankheit sich zeigt, so hat die Mutter oder Amme 2 Loth Glaubersalz einzunehmen, sich während der ganzen Krankheit für Fleisch und groben Speisen in Acht zu nehmen, auch alle starke Getränke sorgfältig zu meiden. Wenn die Kinder phantasiren, wenn sie sich ihrer nicht bewußt und über heftige Schmerzen und Dummheit im Kopfe klagen; so ist ihnen eine spanische Fliege, bei Kindern bis 8 Jahren eines acht Groschenstücks groß, bei ältern Kindern eines Thalers groß, zwischen die Schultern oder auch an die Waden zu legen und solche eine Zeit lang offen zu erhalten; wie denn auch dem Gutbefinden des Kreisphysici oder Kreischirurgi zu überlassen, ob solchen Kindern einige Blutigel an den Schläfen und Nakken, oder ein Aderlaß, dienlich seyn möchte. Die Stuben sind nicht wie gewöhnlich, sondern nur sehr mäßig zu erwärmen; die Kinder von dem warmen Ofen zu entfernen, so viel als möglich frische Luft, so wie bei den Pocken gesagt, in die Stuben hinein zu lassen, auch wenn mehrere kranke Kinder in einem Hause, so gut als möglich, eins von dem andern abzusondern. Während der ganzen Krankheit ist den Kindern fleißig zu trinken anzubiethen. Die besten Getränke sind: reines und klares Brunnenwasser, in dessen halben Quart 1 Loth Weinsteinrahm mit etwas Zucker aufgelöset, Brunnenwasser mit Wein- oder Biereßig, worin etwas Honig aufgelöset, abgekochte Hafer- oder Gerstengrütze, abgekochtes Reißwasser und abgekochtes Wasser von gebackenen Kirschen, welches mit etwas Zucker

zu schließen, nachdem Nachdenken, nicht Glück sie gefunden hat. Wenn ich nun sage, daß ich mich nicht mehr erinnere, wie ich auf diese Lösung gekommen bin, so ist das eine Wahrheit, die jeder Mathematiker bestätigen wird. Ich habe sie nicht gesucht, weil ich mich nicht erinnere, daß ich sie gesucht habe. Ich habe sie gefunden, weil ich sie gefunden habe. Ich habe sie gefunden, weil ich sie finden mußte. Ich habe sie gefunden, weil ich sie finden mußte, weil ich sie finden wollte, weil ich sie finden konnte. Ich habe sie gefunden, weil ich sie finden mußte, weil ich sie finden wollte, weil ich sie finden konnte

einstellen, sobald hat der Landmann solches sogleich dem Kreisphysico anzuzeigen, damit diesem Zufall auf das geschwindeste abgeholfen werde. §. 4. Ueberhaupt hat der Landmann bei bösartigen Pocken und Scharlachfieber sich ohne Verzug an den Kreisphysikus oder Kreischirurgus zu verwenden, damit die schweren Zufälle nicht überhand nehmen, und durch unverantwortliches Zaudern die kranken Kinder nicht in Lebensgefahr gestürzt werden.

2) Instruction, wie man bei dem jetzt so allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren hat.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bei uns herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist, als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden letzten siebzehn Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft; so findet sich das Ober-Coll. med. et Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruction über diese Krankheit und ihre Folgen zum Besten des Publicums öffentlich bekannt zu machen. Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlagskrankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Halse, an dem Vorderarm und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner abgesonderter, hochrothen Flecken erscheint, welche bald darauf allmählig zusammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile desselben mit einer Scharlachröthe überziehen. Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder, starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf, oder Schlaflosigkeit (erstere mehr bei Kindern, letztere bei Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhafte Kinnbacken- und Ohrendrüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trocknen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eßlust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder festsitzende Rücken- und Gliederschmerzen. Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Fleckchen, die in kurzem zusammenfließen und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung

sind Mathematik, Naturkunde und Deutsch hinlänglich. Alle Lehrer sind Geistliche, und es ist ihnen nicht gestattet, sich mit Politik zu befassen. Sie sind auch nicht Beamte, sondern stehen in Pflicht. Es war schwierige Mühe, sie zu bewegen, daß sie sich in Wahlen mischten, und sie thun es nur, wenn sie dazu aufgefordert werden. Sie sind auch nicht gewählt, sondern werden vom Bischof ernannt, der sie auch absetzen kann, wenn sie sich nicht gut aufführen. Sie haben ihre Wohnung und Garten, Feuerung und Licht frei, und von 60 bis 70 Thaler an Gehalt und Accidenzien. Sie sind auch Mitglieder der Gemeinde-Vertretung, und haben Sitz und Stimme in derselben. Sie sind auch Mitglieder des Schulvorstandes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Kirchenvorstandes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Armenvorstandes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Rathes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Gerichtes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Schiedsgerichtes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Rathes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Gerichtes, und haben Sitz und Stimme in demselben. Sie sind auch Mitglieder des Gemeinde-Schiedsgerichtes, und haben Sitz und Stimme in demselben.

hörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bett gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bett erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand beim Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte. In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den siebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung, während dieser Zeit, veranlaßt eine Geschwulst des ganzen Körpers, die sich gewöhnlich folgendermaaßen einstellt: die Absonderung des Urins wird sparsam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen blaß, wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabei schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tode. Auch bei der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bett und sogar im Sommer sechs Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht. Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze, oder Graupenschleim, lauwarmem Wasser mit Milch u. s. w. Diese Getränke, in reichlichem Maaße getrunken, befördern die Ausdünstung und unterhalten den Ausschlag. Sind die Halsschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. In den ersten 8 Tagen dürfen die Kranken außer Hafergrützsuppe, Graupenschleim, Semmelsuppe nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Gemüse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühe u. s. w. genossen werden. Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes, sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden. Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und

anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafergrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bei eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenwasser aufgekocht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie es überhaupt sehr rathsam ist, bei dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde zu seyn scheinen sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutsbesitzern, Beamten, Predigern und Pächtern bestens empfohlen, bei ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieser Anweisung zu halten. Berlin, den 5. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

Scheidewasser, s. Vergiftung.

Scheintod. Sowohl dem Edicte wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, d. d. Berlin, d. 15. November 1775. 4 Bogen Fol., als dem Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen, d. d. Berlin, den 13. Januar 1788. (38 S. 8.) *), ist ein besonderer vom Ober-Collegio medico entworfener „Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können“ beigefügt. Auch enthält die vom Ober-Coll. med. publicirte kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem Lande, wie solche bei der Cur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen. Berlin 1785. einen Unterricht über die Behandlung des Scheintodes. An die Stelle dieser Instructionen

*) s. Rettung aus Todesgefahr.

trat aber seit 1797 die folgende von dem Ober-Coll. med. ungearbeitete und allgemein vertheilte (in den Jahren 1804 u. 1807. neu publicirte) Struve'sche Noth- und Hülfstabelle unter dem Titel: Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, zur Belehrung für unsere Mitbürger. (1 Foliobogen).

Behandlung eines Ertrunkenen. Ein Ertrunkener kann noch oft gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat. Nachdem er behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen ist, wird er in die nächste geräumige, im Winter sehr mäßig erwärmte, Stube oder Scheune getragen, und auf einen freistehenden Tisch oder auf ein eben so festes, gehörig unterstütztes Brett auf den Rücken hingelegt, doch so, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Nun wird er sogleich entkleidet, wobei die Kleider abgeschnitten werden, wenn sie sich nicht leicht ausziehen lassen, dann mit lauwarmen Wasser gelinde gewaschen, und mit trockenen, erwärmten wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Indem dieses geschieht, reinigt ein Gehülfe Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten, und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Nun bläset ihm ein Gehülfe gelinde Luft ein, entweder vermittelst des Blasebalges, dessen Spitze, mit einem nassen, leinenen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem er die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt er mit Einblasen nach, die Nase wird auch frei gelassen und dabei die Brust gelinde zusammengedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich ist. Während des Luft einblasens streicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleib gegen die linke Seite der Brust hin, ein anderer giebt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Clystier von lauwarmem Wasser, und noch ein dritter besprützt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt dieses Tropfenweise, so hoch es angeht,

auf der Schriftseite besitzen soll. Ich will Ihnen dazu noch einige Worte sagen, die Ihnen vielleicht Aufschluß über Manches geben werden, was Sie bisher nicht verstanden haben. Sie wissen, daß die Schriftseite eine Fläche ist, auf welcher die Schrift steht, und daß diese Fläche, wenn sie in ein Buch gebunden ist, in der Regel rechteckig ist. Sie wissen auch, daß diese Schriftseite verschieden ist, bald hoch, bald breit, bald quadratisch. Sie wissen ferner, daß diese Schriftseite in Spalten eingetheilt ist, und daß diese Spalten durch Linien oder durch Zwischenräume getrennt sind. Sie wissen endlich, daß diese Spalten durch Zeilen gebildet werden, und daß diese Zeilen aus Buchstaben bestehen, aus Buchstaben, die Sie selbst machen können, wenn Sie wollen, und die Sie auch machen müssen, wenn Sie schreiben lernen wollen.

Sie wissen aber nicht, daß diese Schriftseite, diese Spalten, diese Zeilen, diese Buchstaben, daß alles dieses nicht von Anfang an so gewesen ist, wie es jetzt ist, daß es vielmehr allmählig so geworden ist, wie es jetzt ist, daß es Jahrhunderte gedauert hat, ehe diese Schriftseiten, diese Spalten, diese Zeilen, diese Buchstaben so geworden sind, wie sie jetzt sind, daß es Jahrhunderte gedauert hat, ehe sie

da und auf seinem Wege, sagte: „Wenn Sie wissen Sie, daß Sie nicht mehr lange zu leben haben, so müssen Sie Ihre Sachen ordnen und Ihr Testament machen.“ Der Patient antwortete, er habe das schon vor einem Jahr und bat den Arzt, ihm doch zu sagen, wie lange er noch zu leben habe. Der Arzt sagte: „Ich kann es nicht genau bestimmen, aber ich glaube, daß Sie nicht mehr lange leben werden.“ Der Patient bezahlte seine Rechnung und sagte: „Ich danke Ihnen, Herr Doktor, ich habe nun alles in Ordnung gebracht und bin bereit zu sterben.“ Der Arzt ging fort und dachte, er habe einen Patienten weniger. Aber der Patient lebte noch lange Jahre und starb erst, als der Arzt selbst schon gestorben war. Der Arzt hatte sich geirrt, weil er nicht wußte, daß der Patient sich selbst den Tod gegeben hatte.

Ein Mann, der sich in Geldverlegenheit befand, ging zu einem Juden und bat ihn um ein Darlehen. Der Jude sagte, er wolle ihm 100 Gulden geben, wenn er ihm dafür sein Ohr abschneiden dürfe. Der Mann willigte ein, weil er das Geld sehr nötig hatte. Der Jude gab ihm 100 Gulden und schnitt ihm das Ohr ab. Der Mann ging fort und dachte, er habe 100 Gulden weniger und ein Ohr weniger. Aber der Jude hatte sich geirrt, weil er nicht wußte, daß der Mann sich selbst das Ohr abgeschnitten hatte.

Ein Mann, der sich in Geldverlegenheit befand, ging zu einem Juden und bat ihn um ein Darlehen. Der Jude sagte, er wolle ihm 100 Gulden geben, wenn er ihm dafür sein Ohr abschneiden dürfe. Der Mann willigte ein, weil er das Geld sehr nötig hatte. Der Jude gab ihm 100 Gulden und schnitt ihm das Ohr ab. Der Mann ging fort und dachte, er habe 100 Gulden weniger und ein Ohr weniger. Aber der Jude hatte sich geirrt, weil er nicht wußte, daß der Mann sich selbst das Ohr abgeschnitten hatte.

Ein Mann, der sich in Geldverlegenheit befand, ging zu einem Juden und bat ihn um ein Darlehen. Der Jude sagte, er wolle ihm 100 Gulden geben, wenn er ihm dafür sein Ohr abschneiden dürfe. Der Mann willigte ein, weil er das Geld sehr nötig hatte. Der Jude gab ihm 100 Gulden und schnitt ihm das Ohr ab. Der Mann ging fort und dachte, er habe 100 Gulden weniger und ein Ohr weniger. Aber der Jude hatte sich geirrt, weil er nicht wußte, daß der Mann sich selbst das Ohr abgeschnitten hatte.

Ein Mann, der sich in Geldverlegenheit befand, ging zu einem Juden und bat ihn um ein Darlehen. Der Jude sagte, er wolle ihm 100 Gulden geben, wenn er ihm dafür sein Ohr abschneiden dürfe. Der Mann willigte ein, weil er das Geld sehr nötig hatte. Der Jude gab ihm 100 Gulden und schnitt ihm das Ohr ab. Der Mann ging fort und dachte, er habe 100 Gulden weniger und ein Ohr weniger. Aber der Jude hatte sich geirrt, weil er nicht wußte, daß der Mann sich selbst das Ohr abgeschnitten hatte.

Christ sich selbst aufopferte, um die Sünden Aller hinwegzunehmen, und Alle, die an ihn glauben, selig zu machen. Wie Christus sich selbst aufopferte, um die Sünden Aller hinwegzunehmen, und Alle, die an ihn glauben, selig zu machen, so sollen auch wir uns selbst aufopfern, um Andern zu helfen, um Andern Gutes zu thun, um Andern Freude zu machen. Christus hat sich aufgeopfert, damit wir Alle, die wir an ihn glauben, selig werden. Wir sollen uns aufopfern, damit Andere, die an ihn glauben, selig werden

am Berge, Schweren am Pfriedberge, zwischen Jo-
hannisberg und Pfriedberge, Schwarzwasser, Ober-
und Nieder-Peilau, Ober- und Nieder-Langenau,
Ober- und Nieder-Peterwitz, Ober- und Nieder-Hein-
richau, Ober- und Nieder-Pomsdorf, Ober- und Nie-
der-Ellguth, Ober- und Nieder-Kunzendorf, Ober-
und Nieder-Ellgoth, Ober- und Nieder-Weigwitz,
Ober- und Nieder-Kauder, Ober- und Nieder-Ha-
bendorf, Ober- und Nieder-Ellgoth, Ober- und Nie-
der-Kunzendorf, Ober- und Nieder-Weigwitz, Ober-
und Nieder-Kauder, Ober- und Nieder-Habendorf,
Ober- und Nieder-Ellgoth, Ober- und Nieder-Kun-
zendorf, Ober- und Nieder-Weigwitz, Ober- und Nie-
der-Kauder, Ober- und Nieder-Habendorf, Ober-
und Nieder-Ellgoth, Ober- und Nieder-Kunzendorf,
Ober- und Nieder-Weigwitz, Ober- und Nieder-Kau-
der, Ober- und Nieder-Habendorf, Ober- und Nie-
der-Ellgoth, Ober- und Nieder-Kunzendorf, Ober-
und Nieder-Weigwitz, Ober- und Nieder-Kauder,
Ober- und Nieder-Habendorf, Ober- und Nieder-
Ellgoth, Ober- und Nieder-Kunzendorf, Ober- und
Nieder-Weigwitz, Ober- und Nieder-Kauder, Ober-
und Nieder-Habendorf, Ober- und Nieder-Ellgoth,
Ober- und Nieder-Kunzendorf, Ober- und Nieder-
Weigwitz, Ober- und Nieder-Kauder, Ober- und
Nieder-Habendorf, Ober- und Nieder-Ellgoth, Ober-
und Nieder-Kunzendorf, Ober- und Nieder-Weig-
witz, Ober- und Nieder-Kauder, Ober- und Nieder-
Habendorf, Ober- und Nieder-Ellgoth, Ober- und
Nieder-Kunzendorf

Schwank, Adj. schwach und ist eine verkürzte, der Form nach mit dem Participium Präteriti übereinkommende Form, welche sich noch heute in einigen Gegenden Deutschlands findet, z. B. in Schwaben, wo man sagt: ein schwanker Mann, ein schwanker Baum, ein schwanker Stock, ein schwanker Weg, ein schwanker Stiefel, ein schwanker Schuh, ein schwanker Strumpf, ein schwanker Handschuh, eine schwanke Hand, ein schwanker Fuß, ein schwanker Leib, ein schwanker Rücken, ein schwanker Hals, ein schwanker Kopf, ein schwanker Bart, ein schwanker Zahn, ein schwanker Nagel, ein schwanker Finger, ein schwanker Daumen, ein schwanker Arm, ein schwanker Ellenbogen, ein schwanker Schenkel, ein schwanker Knie, ein schwanker Schienbein, ein schwanker Knöchel, ein schwanker Knochen, ein schwanker Schädel, ein schwanker Kinnbacken, ein schwanker Backen, ein schwanker Mund, ein schwanker Zahn, ein schwanker Gaumen, ein schwanker Schlund, ein schwanker Magen, ein schwanker Darm, ein schwanker Bauch, ein schwanker Nabel, ein schwanker Hintern, ein schwanker Schwanz, ein schwanker Penis, ein schwanker Hoden, ein schwanker Schamberg, ein schwanker Schamhaar

schwemmen, wenn es mit Wasserschierling bewachsen ist, davon gereinigt und dieses Gewächs dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemandem in die Hände fällt. Eben dies ward im Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1818 October angeordnet. S. auch Vergiftung.

Schießen, Schießgewehr. A. L. R. Thl. II. Tit. 20.

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. §. 141. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen. §. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann. §. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 — 742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8 bis 14 Tage oder mit 5 bis 10 Rthlr. Geldstrafe belegt werden. §. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, jemand am Leben, Leib oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt §. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden.

Die frühern gänzlichen Verbote der Aufbewahrung geladenen Schießgewehrs in den Städten waren bereits durch das Edict wegen des Schießens vom 11. Juli 1775 (N. Ed. S. V. S. 205) dahin gemildert, daß jeder Hausvater die „Schieß-Instrumente vor seinen Kindern und Leuten verwahren „und darauf, daß sie sich keine anschaffen oder be„halten, sehen soll, widrigenfalls er gleich dem Thä-

„ter zu bestrafen, übrigens aber alles Schießen an bewohnten Orten streng untersagt ist.“ — Nach einem Rescripte der hohen Ministerien an die Regierungen vom 18. Decemb. 1815 können die früheren Gesetze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben zu werden, für jetzt dennoch keine fernere Anwendung finden, da es bei der Lage des Staats in den letzt verflossenen Jahren nicht allein geduldet, sondern die Nation auch aufgefordert ist, sich Waffen anzuschaffen. Eine genauere thätige Aufsicht der Forstbedienten und eine Beschränkung in dem Rechte, ein Schießgewehr zu halten bei solchen Personen, von welchen ein Mißbrauch dieser Waffen erwiesen, oder zu befürchten ist, seyen daher die einzigen Mittel, jenem Unfug möglichst vorzubeugen. — Ueber die Verhütung der Unglücksfälle durch Schießgewehr der Forstbedienten erschien im Kurm. Amtsblatt 1812, S. 262 folgende Bekanntmachung.

Ungeachtet die längst reglementsmäßige Vorschrift, wornach sich insbesondere die Königl. Revier-Forstbedienten, Heegemeister, Unterförster, Forstaufseher, Revier- und Pürschjäger, auch Lehrburschen, bei Vermeidung von 16 Gr. Strafe für jeden Fall, nie mit einem Schießgewehre ohne daran befestigtes Steinfutter blicken lassen sollen, noch erst durch das gedruckte Publicandum vom 28. Jan. 1806. gesetzlich erneuert worden ist, so haben sich dennoch seit dem abermals und noch kürzlich verschiedene Unglücksfälle und Entleibungen durch Unvorsichtigkeit und Mangel eines Steinfutters auf dem Hahn des Gewehrs ereignet. Da die Schuld hauptsächlich mit daran zu liegen scheint, daß die Revier-Forstbedienten nicht mit gehöriger Strenge darauf halten, daß ein jeder ihrer Untergebenen ein an den Gewehren befestigtes Steinfutter führt, oder gehörigen Gebrauch davon macht, es mögen die Gewehrschlösser mit Schieber versehen seyn, oder nicht, inmaaßen die Schieber nicht zur Entschuldigung gereichen sollen, so wird jedem der genannten, so wie auch den Königl. Jagdpächtern, hiermit warnend bekannt gemacht, daß in jedem Falle, wenn sich ein dergleichen Unglück ereignet, es möge jemand dadurch bloß verwundet oder getödtet worden seyn, die betreffenden Revier-Forstbedienten, oder auch der Jagdpächter allemal des-

halb zur Untersuchung gezogen werden soll, ob und in wiefern das Gewehr, wodurch das Unglück verursacht worden ist, zur Zeit des Vorfalls mit einem daran befestigten Steinfutter versehen gewesen ist, auch ob und in wiefern demselben ein Mangel an strenger Aufsicht dieserhalb zur Last gelegt, und derselbe folglich für strafffällig erachtet werden kann. Wir werden die in dem vorerwähnten Publicandum vom 28. Jan. 1806 geordnete Polizeistrafe in jedem dazu geeigneten Falle nicht nur unnachsichtlich anwenden, sondern auch, nach Befinden der Umstände, annoch dem betreffenden Gerichtshof überlassen, in wiefern der Uebertreter jenes Verbots auch noch peinlich wegen etwaniger Tödtung anzusehen sey. Zu dem Ende werden die Königl. Justizbeamten hiermit angewiesen, sobald ihnen Unglücksfälle dieser Art angezeigt, oder sonst bekannt werden, die vorgeordnete strenge Untersuchung ohne weiteres vorzunehmen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen jedesmal binnen drei Wochen nach dem Ereignisse zur weitern Verfügung uns anzuzeigen. Potsdam, den 19. Jan. 1812.

Schießpulver. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 693. Niemand soll Schießpulver ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen. §. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten, oder wirklich gezogenen Gewinnes, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden. — §. 700. Schießpulver darf nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen und von diesen abgeholt werden. Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß sichere Personen zur Abholung wählen und schriftlich dazu bevollmächtigen. Auch müssen diese vom Verkäufer wegen der unschädlichen Fortbringung die nöthige Anweisung erhalten. —

In den Feuerlösch-Ordnungen mehrerer Provinzen *) wird den Hauswirthen verboten, Schießpulver im Hause zu haben, denjenigen aber, die damit handeln, zur Pflicht gemacht, nicht mehr als 10 Pf. und zwar auf dem Boden, wo niemand mit Licht hinkommt, zu halten. — Die Feuerordnung von 1727 verbietet auch, Pulver bei Licht zu verkaufen,

*) s. z. B. die Kornsche Samml. der Schlesischen Edicte 104. Berliner Feuerordnung vom 31. März 1727. Tit. 1. §. 41.

und mit Pulver Muthwillen zu treiben. In der erneuerten Postordnung für sämmtliche Königl. Provinzen, d. d. Berlin 26. Nov. 1782, ist den Postämtern bei 10 Rthlr. Strafe und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, verboten, Schießpulver zur Post anzunehmen und damit zu versenden, und angewiesen, wenn ihnen dergleichen etwa von fremden Postcursen zukommt, solches unbefördert zurück zu lassen und inmittelst an einen sichern Ort in Verwahrung zu bringen, auch von dem Vorfall sofort an das Generalpostamt zur weitern Verfügung zu berichten. — Ausführlicher handelt vom Transporte des Schießpulvers folgendes:

Reglement wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln *).

Sr. Königl. Maj. von Preußen u. a. Herr haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruht: §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgehet, zwischen den Vorstädten, oder in sofern es nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen, nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwikten, Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet. §. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, darf Taback rauchen und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Geld oder achttägigem Gefängniß bestraft werden. §. 4. Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf-

*) s. Archiv des preuß. Rechts von Amelang u. Gründler. III. Bd. S. 408.

der Schrift; auf der gewöhnlichen Schriftmaschine, wenn das Papier auf der Walze liegt, ist es ungefähr die Hälfte der Höhe der Buchstaben. Die Linie ist nicht gerade, sondern hat, wenn man sie mit der Lupe betrachtet, die Form einer Welle, deren Berge und Thäler sich in gleichen Abständen folgen. Diese Linie ist nun der Druck selbst, besteht aber in Wirklichkeit nur aus einzelnen Punkten, die so dicht beisammen stehen, daß sie dem bloßen Auge als eine Linie erscheinen. Diese Punkte sind nun die Spitzen der Berge und Thäler, welche die Linie bilden, und diese Spitzen sind es, welche man mißt, wenn man die Zeilenhöhe bestimmen will. Man kann also sagen, daß die Zeilenhöhe gleich ist der Entfernung zweier Berge oder zweier Thäler, oder auch der Entfernung eines Berges von einem Thale. Diese Entfernung ist nun bei der gewöhnlichen Schriftmaschine, wenn das Papier auf der Walze liegt, ungefähr 2,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenhebel ist sie 2,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenrad ist sie 2,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenkugel ist sie 2,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenstab ist sie 2,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenkette ist sie 2,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenscheibe ist sie 2,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenstern ist sie 2,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenkegel ist sie 2,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenwalze ist sie 2,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 3,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 4,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 5,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 6,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 7,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 8,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 9,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 10,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 11,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 12,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 13,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 14,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 15,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 16,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 17,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 18,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 19,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 20,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 21,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 22,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 23,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 24,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 25,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 26,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 27,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 28,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 29,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 30,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 31,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 32,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 33,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 34,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 35,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 36,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 37,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 38,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 39,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 40,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 41,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 42,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,3 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,4 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,5 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,6 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,7 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,8 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 43,9 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 44 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 44,1 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typenschreibkopf ist sie 44,2 Millimeter, bei der Schreibmaschine mit Typen

da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern im freien Felde und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Führer einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Berlin, den 6 Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.

Dies Edict wurde für die Kurmark durch das Mandat der Königl. Regierung Potsdam vom 27. Septbr. 1811 im Kurm. Amtsbl. 1811 S. 211 bis 213, von neuem eingeschärft und zugleich folgendes hinzugefügt:

„Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Kärner und Frachtfuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Futtern und Uebernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zollofficianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen auf Befolgung der Vorschriften jenes Reglements mit größter Sorgfalt zu wachen."

Nach einem Circular des Königl. Polizei-Ministerii vom 22. Juli 1814. sind auch die Truppen von Seiten der Obercommando's und Militairgouverneurs angewiesen, bei Pulver- und Munitionstransporten keine Pulver- und Munitionswagen innerhalb der Ringmauern der Städte, welche sie auf ihrem Marsche berühren, aufzustellen, auch jedesmal die Polizeibehörde von deren Ankunft zu benachrichtigen und so lange von der Stadt entfernt zu bleiben, bis die Polizeibehörde einen Platz zum Auffahren angewiesen haben wird.

Alle vorstehende Vorsichtsmaaßregeln sind auch für Berlin von neuem eingeschärft in einem Publi-

candum der Königl. Regierung daselbst vom 16. Februar 1817 *).

Schiffbruch, Strandung s. Rettung aus Todesgefahr.

Schiffert'sche Cur. Dies, aus Holztränken, Temperirpulvern, und gelinden aloetischen Laxanzen bestehende, angeblich blutreinigende, Arcanum der Schiffert'schen Erben zu Prenzlau darf, nach den Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern vom 15. August 1810 und 26. April 1811, nicht mehr öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, da es weder Hinsichts seiner Bestandtheile, noch seines Preises die Approbation der höchsten Medicinalbehörde erhalten hat. — Nur, weil die Ingredienzien desselben als unschädlich anerkannt sind und der vieljährige Absatz einigermaßen dafür spricht, kann demselben, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Januar 1811, auch ferner nachgesehen werden.

Schlachten. Nach §. 7. der allgemeinen Vorschriften des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 muß

jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterem gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stückes beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber zugleich zu vergraben.

Wenn aber die Seuche an einem Orte ausgebrochen ist, so sind, nach Cap. II. Abthl. 2. §. 75.

bei Besichtigung des Schlachtviehes die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig seyn und eben so, wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den

*) Amtsbl., und v. Kamptz Annal. der Preuß. innern Staatsverwaltuug 1. Jahrg. 1817. 1s Heft. S. 224—28.

innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Auch gehören hieher folgende Verfügungen:

Durch §. 7. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803, ist bereits vorgeschrieben, daß auf dem Lande jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterem gegeben werden soll, wenn kein Merkmal einer innern Krankheit vorhanden ist. Dieser Vorschrift wird, nach erhaltenen Anzeigen, nicht überall nachgelebt. Da aber die Befolgung derselben, besonders wegen des jetzt erlaubten freien Fleischverkaufs vom Lande zur Stadt, doppelt nothwendig ist, so wird sämmtlichen landräthlichen und übrigen Polizeibehörden hierdurch aufgegeben, über die genaue Vollstreckung obiger Vorschrift zu wachen, und dahin zu sehen, daß kein Stück Rindvieh ohne die gedachte Besichtigung geschlachtet werde. Potsdam, den 5. Januar 1812. (Kurm. Amtsbl. 1812. S. 11.)

Die Königl. Section des Dep. der Staatseinkünfte für die dir. und indir. Abgaben hat bemerkt, daß bei entdeckten Schlachtsteuerdefraudationen des platten Landes bisher sehr häufig der Einwand gemacht wird, daß das geschlachtete Vieh krank gewesen oder sonst verunglückt sey und daß es nicht, um das Fleisch zu genießen, sondern nur, um die Haut zu gewinnen, geschlachtet und das Fleisch weggeworfen und vergraben worden. Zu Verhütung dergl. heimlicher Schlachtungen und der desfalsigen Defraudationen soll daher nach Bestimmung der Königl. Section für die Abgaben, jeder Unterthan des platten Landes, der ein erkranktes oder verunglücktes Vieh zur Gewinnung der Haut tödtet, angehalten werden, solches dem Dorfschulzen jedesmal zu melden, welcher letztere nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe, einen besondern Erlaubnißschein dazu unentgeldlich ertheilen muß, und betrifft ein solcher Fall den Schulzen selbst, so ist derselbe gehalten, sich deshalb an den Dorfseinnehmer zu wenden. Das Fleisch eines geschlachteten erkrankten oder verunglückten Viehes darf aber nicht weggeworfen, sondern es muß nach polizeilichen Vorschriften vergraben werden. Sollte diese Vorschrift vernachläßigt werden, so soll Inhalts der Verfügung der Königl. Abgabesection vom 6. v. M. die Entschuldigung, daß das Fleisch

nicht genossen worden, nicht statt finden und sowohl der schlachtende Eigenthümer, als der das Schlachten besorgende Fleischer, Schlächter oder Hirte, in die in dem Land-Consumtionssteuer-Reglement vom 28. Octob. 1810 §. 14. Lit. X. u. Edict vom 7. Septemb. 1811 geordnete Strafe *) genommen werden. Die landräthlichen und steuerräthlichen Behörden haben auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Potsdam den 7. Septbr. 1812 (Kurm. Amtsbl. 1812. S. 401).

Publicandum des Königl. Polizeidirectoriums in Coblenz, das Schlachten betreffend, vom 23. Januar 1817 **). In Gemäßheit der bestehenden Gesetze, daß das Schlachten des Viehes an solchen Orten geschehen soll, die das Publicum gegen den Schmutz und die der Gesundheit Gefahr drohenden Ausdünstungen des Bluts und der Abfälle sichern, ist von der Königl. Regierung folgendes verordnet worden: 1) Auf öffentlicher Straße darf nirgends weder bei Tage, noch zur Nachtzeit, geschlachtet werden. 2) Das Blut muß in Gefäßen aufgefangen und darf nicht auf die Straßen oder auch nicht auf die Höfe, zum Nachtheil der Nachbarn, ausgegossen werden. Dem Publicum wird dies mit der Warnung bekannt gemacht, daß jeder Uebertretungfall unfehlbar die, im Gesetz ausgesprochene Strafe nach sich ziehen wird.

s. auch Fleisch.

Schlachthäuser gehören, besonders in großen Städten, zu den nothwendigsten Polizeianstalten, da sie die Gesundheitscontrolle rücksichtlich des Schlachtviehes nicht nur zuverläßiger sichern, als andere Einrichtungen, sondern auch in der Ausführung erleichtern. Sind sie zweckmäßig eingerichtet, so ist Reinlichkeit und Beobachtung gehöriger Ordnung viel leichter in denselben zu bewirken, als in den einzelnen Fleischerwohnungen, welche die Polizeiaufsicht ungleich mehr in Anspruch nehmen und in vielen Fällen, der Localität wegen, nicht ohne große Schwierigkeiten rein erhalten werden können. Aus diesen Gründen sind in Berlin und andern großen Städten mehrere Schlachthäuser am Wasser ange-

*) Die achtfache Schlachtsteuer.

**) abgedr. in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Jahrgang 1817. 1 Heft. S. 250.

legt, deren Unterhaltung durch eine Abgabe von jedem darin zu schlachtenden Stücke bestritten wird, und aus eben diesen Gründen wurde im Jahre 1810 von dem Königl. Ministerium des Innern die Fortdauer dieser Schlachthäuser besonders angeordnet, und nur dem Polizeipräsidio aufgetragen, statt des jetzigen ungeeigneten Locals von zweien dieser Schlachthäuser am Einflusse der Spree, bei künftigen Neubauten passendere Plätze für dieselben auszuwählen. — Uebrigens muß, nach einer besondern Verordnung vom 14. April 1766, auf deren Reinlichkeit sorgfältig gehalten werden.

Die Königl. Regierung zu Königsberg hatte bereits unter dem 20. Novbr. 1811 das Schlachten des Rindviehes auf die Schlachthäuser beschränkt (s. oben Bd. 1. S. 405). Durch folgende Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums daselbst, das Fleischergewerbe betreffend, ward diese Verfügung auf das Schlachten alles Viehes in der Stadt ausgedehnt:

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Vermehrung der Privatschlächtereien zum Betrieb des Fleischhandels in Rücksicht auf die Reinlichkeits-Polizei herbeigeführt werden, und in Erwägung der Besorgniß, daß bei der Schwierigkeit einer völlig zureichenden Controlle mitunter auch ungesundes Vieh dort eingeschlachtet, und das davon genommene Fleisch zum Verkauf feil gestellt werden könnte, ist von der vorgeordneten Königl. Regierung genehmigt worden, daß von jetzt ab innerhalb der Stadt die Einrichtung neuer Privatschlächtereien zum Fleischhandel nicht mehr statt finden soll. Mit Bezugnahme auf die über den Betrieb der Schlächterei ergangenen früheren Bestimmungen werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht: 1) Nicht nur das Schlachten des großen, sondern auch des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, Schaafe und Schweine zum Verkauf des Fleisches darf von den Mitgliedern des Schlächtergewerks bei strenger Beahndung an keinem andern Orte, als auf den öffentlichen Schlachthöfen geschehen, wo die erforderlichen Anordnungen wegen der Untersuchung des Gesundheitszustandes des zu schlachtenden Viehes getroffen sind, damit das Publicum gegen den Genuß des Fleisches von krankem oder gar ge-

fallenem Vieh sicher gestellt werde. 2) Die jetzt noch bestehenden Privatschlächtereien zum Fleischhandel — deren Inhaber nicht die Mitgliedschaft des hiesigen Schlächtergewerks erhalten haben, und daher auch nicht zur Benutzung der dem letztern gehörigen öffentlichen Schlachthöfe berechtigt sind — werden zwar vorläufig beibehalten, da sie der täglichen Revision des für den Fleischmarkt angestellten Fleischbeschauers unterworfen sind; die Inhaber derselben dürfen aber bei strenger Beahndung kein Stück Vieh eher schlachten, als bis die Besichtigung desselben durch den Fleischbeschauer erfolgt, und von dem letztern der Gesundheitszustand des Schlachtviehes als unbezweifelt anerkannt ist. 3) Auch die ad 2 erwähnten noch bestehenden Privatschlächtereien müssen sofort eingestellt werden, wenn die Polizeibehörde eine solche Maaßregel bei dem Ausbruch einer seuchenartigen Viehkrankheit oder aus andern Ursachen des öffentlichen Wohls wegen künftig für nöthig finden sollte. 4) Diejenigen, welche von jetzt ab, den Betrieb der Schlächterei zum Fleischhandel anfangen wollen, müssen sich entweder wegen Benutzung der öffentlichen Schlachthöfe mit dem Schlächtergewerk einigen, und, daß solches geschehen sey, der Polizeibehörde nachweisen, bevor ihnen das Polizeiattest zur Nachsuchung des Gewerbescheins ertheilt werden kann, oder wenn mehrere Unternehmer zusammentreten, und ein besonderes gemeinschaftliches Schlachthaus erbauen wollen, das dazu gewählte Local zuvor zur ordnungsmäßigen polizeilichen Beprüfung anzeigen. Im letztern Falle müssen sie sich zugleich verpflichten, die Kosten zur Unterhaltung eines von der Polizeibehörde anzustellenden Viehbeschauers oder sogenannten Kittlermeisters für das neue Schlachthaus zu übernehmen, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß kein Stück Vieh, dessen Gesundheitszustand zweifelhaft ist, dort eingeschlachtet werde. 5) Wer der ad 4 erwähnten Vorschrift entgegen von jetzt ab innerhalb der Stadt eine Privatschlächterei zum Fleischhandel neu einrichten sollte, hat nicht nur die sofortige Untersagung des Gewerbbetriebes, sondern auch, den Umständen nach außerdem verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen. 6) Außerhalb der Stadt dürfen bei gleicher Beahndung nur an solchen Orten Privatschlächtereien im hiesigen Polizeiarrondissement statt finden, gegen welche nach vorheriger Untersuchung sowohl von Seiten der Polizei- als der Accisebehörde nichts zu erinnern gefunden worden, und bei denen zugleich wegen der Untersuchung des Gesundheitszustandes des Schlachtviehes zur Sicherstellung des Publicums das Erforderliche verfügt werden wird.

Königsberg, den 24. Febr. 1817.

Königl. Polizei-Präsident hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

(gez.) Schmidt.

Schlächter. Deren Gildebrief enthält bereits die Verpflichtung, nur gesundes Fleisch auszuschlachten und zu verkaufen, und Strafverfügungen gegen die, welche unreines Fleisch debitiren. Das Publicandum über die Franzosenkrankheit vom 26. Juli 1785 *) befiehlt den Schlächtern, wenn sie beim Aufhauen des Viehes Kennzeichen einer grassirenden Viehseuche finden und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungewissenhaften Besitzern aus Gewinnsucht losgeschlagen worden, davon sofort der Polizeibehörde, zur Veranlassung der Untersuchung durch den Physikus, Anzeige zu thun.

Nach §. 8. des Viehsterbepatents vom 2. April 1803 sollte jeder angehende Schlächtermeister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen. Allein diese Bestimmung ist zu Folge einer Ministerialverfügung vom 31. August 1814 durch die neuern Gesetze aufgehoben, wonach folgende Bekanntmachung im Kurm. Amtsbl. 1814. S. 433 ergieng:

Da die in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 §. 8. Cap. I. enthaltene Vorschrift, daß Niemanden das Meisterrecht als Schlächter ertheilt werden soll, bevor er nicht eine Prüfung vor dem Physikus bestanden, durch das Gewerbepolizeiedict vom 7. Septbr. 1811, in welchem die Schlächter nicht speciell unter den gewerbtreibenden Personen aufgeführt sind, welche eines polizeilichen Qualificationsattestes bedürfen, aufgehoben worden, so bedarf es forthin der polizeilichen Prüfung der angehenden Fleischer zur Betreibung des Gewerbes, nach Bestimmung des Königl. Ministerii vom 31. August c. nicht mehr. Potsdam, den 14. Novb. 1814.

s. auch Hausschlächter, Schlachten, Schlachthäuser.

Schlagfluß. In der Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen (s. Scheintod) wird folgende

*) Bd. 1. S. 415.

Behandlung eines Menschen, der vom Schlagfluß getroffen ist, empfohlen.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt und sein Puls noch schlägt, so ist er vom Schlagflusse getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen und in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehn, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt und alle halbe Stunden ein Clystier aus warmer Milch, Hafergrütze, oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so giebt man ihm kaltes Wasser mit Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig oder Salmiakgeist vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund und gebe ihm Clystiere aus warmen Wasser mit sehr viel Salz.

Schlesisches Medicinalwesen. Schlesien hatte ehemals seine eigene Civil-Medicinal-Verfassung unter dem Schlesischen Finanzministerio, den beiden Kr. und Dom. Kammern, und den damit in Verbindung stehenden beiden Medicinalcollegien zu Glogau und Breslau. Ueber dieselbe findet man vollständige Nachrichten in Carl Friedrich Wilhelm August Vater's Versuch über die Preuß. schlesische Civil-Medicinal- und Sanitätsverfassung. Zwei Theile, Breslau 1800, 8. ferner in desselben Verfassers Schrift über das alte und neue schlesische Medicinal-Taxwesen. Breslau 1803. 8, — und in Aufsätzen über einzelne Gegenstände der schles. Medicinalverfassung in Pyl's Magazin für gerichtl. Arzneikunde 1. Bd. S. 180, — in den schlesischen Provinzialblättern 1805. 4tes Stück April, — in Kausch Geist und Kritik der med. chir. Zeitschriften 6. Jahrg. 2 Bd., und in Zadigs u. Friese's

Archiv der Heilkunde 1. Bd. 1 St. 1804. S. 53. Durch die Gesetze vom 16 u. 26. Decemb. 1808 ist indessen die Isolirung der polizeilichen u. finanziellen Einrichtungen Schlesiens, folglich auch die besondere Medicinalverfassung dieser Provinz aufgehoben und der, für die übrigen Theile der Monarchie gesetzlichen gleichgestellt. s. Medicinalwesen.

Schlitten. Nach wiederholten Bekanntmachungen der K. Kurm. Reg. (Amtsbl. 1812 No. 488, 1813. No. 23. u. 1817. No. 52.) sollen die Landleute nicht mit Schlitten ohne Geläute oder ohne Deichsel zur Stadt fahren, widrigenfalls sie für jeden Contraventionsfall in 1 Thaler Polizeistrafe verfallen.

Schlittschuhlaufen.

Publicandum der Königl. Regierung in Liegnitz das Schlittschuhlaufen, Gehen und Fahren auf dem Eise betreffend *). Aus der Hauptübersicht der im Laufe des Jahres 1816 bei dem Königl. Polizeiministerium zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß durch dergleichen Ereignisse 1265 Todesfälle veranlaßt worden sind, und von diesen Todesfällen mehr, als die Hälfte im Wasser sich ereignet haben. Es wird hiernach auch, bei der jetzt eintretenden kalten Jahreszeit, allen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht: die Benutzung des Eises zum Ueberfahren und zum Schlittschuhlaufen unter besondere Aufsicht zu nehmen, und dem möglichen Einbrechen und Ertrinken durch zweckmäßige Anordnungen nach Kräften vorzubeugen. Zur näheren Anleitung werden ihnen folgende allgemeine Bestimmungen dienen: 1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann. 2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen. 3) Die Ortspolizei-Behörden müssen den Zeitpunct bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere

*) abgedruckt in v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. 1r Bd. Jahrg. 1817. 4s Heft. S. 226.

in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und das Publicum benachrichtigen. 4) Eben so müssen dieselben bei eintretendem Thauwetter dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beobachten und prüfen, auch den Zeitpunct bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann. Alsdann haben sie zugleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den ferneren Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen. 5) Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zweckes zu sichern und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizeibehörden, welche nach der Localität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, sofort das Publicum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren ꝛc. nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt seyn wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen. Etwanige Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welchen die gewöhnliche Ausrede: „daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten," niemals schon um deshalb zu Statten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtsinn der Unbesonnenheit büßen müssen, sind so viel als möglich anzuhalten, und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. 6) Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 3, 4, 5,) ist an Orten, wo das Schlittschuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Ortspolizeibehörden zu verfahren. Dasselbe darf namentlich der unerfahrnen Schuljugend nur an solchen Stellen gestattet werden, welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt. Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze, so wie die Zeitpuncte, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichtsanstalten bekannt zu machen, damit letztere die ihnen anvertraute Jugend besonders vor der Gefahr warnen könne. Die Herrn Landräthe, die Polizeidirectorien, die Magistrate und alle Ortspolizeibehörden Unsers Verwaltungsbezirks haben hiernach mit pflichtmäßiger Umsicht das Erforderliche zu verfügen. Wir dürfen erwarten, daß sie darin von den

Schulvorstehern, den Eltern und den Vormündern kräftigst werden unterstützt werden.

Liegnitz, den 6. Decemb. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schönebeck s. Soolbäder.

Schreibmaterialien der Kreisphysiker s. Kreisphysikus.

Schütze'scher Gesundheitstaffet, s. Gesundheitstaffet.

Schulzucht. Dieselbe darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen. — Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen. — Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden. A. L. R. II. Thl. 12 Tit. §. 50—53.

Ein Verbot des unvernünftigen Schlagens der Kinder in den Schulen befindet sich auch schon in dem Generallandschulreglement vom 12. August 1763.

Schutzpockenimpfung. Das erste, diesen Gegenstand betreffende Publicandum ist folgendes von dem Medicinaldepartement erlassene

Circulare an alle Collegia medica et Sanitatis, die Impfungsversuche mit Kuhpocken betreffend. d. d. Berlin, den 11. Juli 1801.

Von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Während daß im In- und Auslande mit der Einimpfung der Kuhpocken Versuche gemacht, und für und wider diese aus England dem festen Lande zugekommene Erfindung geschrieben worden, hat Unser Medicinaldepartement an gedachter Angelegenheit denjenigen Antheil genommen, welchen sie wegen ihrer Wichtigkeit in landespolizeilicher und medicinischer Hinsicht verdient. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Kuhpocken ohne andere gefährliche Folgen vor den menschlichen sichern sollten, sie mehr als alle auf lauter frommen Wünschen beruhende Vertilgungsmittel der natürlichen Pocken zum Zweck führen, und ein Uebel auf-

heben würden, welches noch täglich mit Verwüstung droht. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß viele in der Folge der Zeit bewährt erkannte Heilmittel, zum Exempel die China und das Antimonium, vielen Widerspruch fanden, und eben so bekannt ist es, daß die Einimpfung der menschlichen Pocken, welche jetzt der Staat mit Prämien belohnt, anfangs kein besseres Schicksal hatte. Gleichwohl findet sich Unser Medicinaldepartement bis jetzt auf keine Weise veranlaßt, dieser oder jener Meinung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Einimpfens der Kuhpocken einen entschiedenen Vorzug zu geben. Nur einer unpartheiisch geprüften Erfahrung mehrerer Jahre ist diese Entscheidung vorbehalten. Vorläufig hat daher Unser Medicinaldepartement sich mit einer genauen Beobachtung und Sammlung der, hiesigen Orts und in der Nähe statt gehabten Impfungsversuche beruhigen müssen, um daraus, und aus den nächsten Folgen zu beurtheilen, ob und in wie fern Versuche dieser Art, ohne anschauliche Gefahr für Unsere Lande, zu dulden seyn mögten. Ob nun gleich das Resultat dieser bisherigen Versuche dem Sicherungszweck vor der Ansteckung durch menschliche Blattern günstig ausgefallen ist, auch noch zur Zeit keine bedenklichen Folgen der Kuhpockeneinimpfung wahrgenommen worden; so finden Wir doch aus Landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen nöthig, gewisse Grundsätze vorzuschreiben, welche geschickt sind, die Erfahrungen zu berichtigen und dem Enthusiasmus der Medicinalpersonen, welche sich mit der Impfung beschäftigen, gehörige Gränzen zu setzen. Dem zufolge soll: 1) Niemand, als ein approbirter practischer Arzt, wohin auch die Regimentschirurgen gehören, sich mit der Einimpfung der Kuhpocken in Unsern Staaten befassen. 2) Den approbirten Kreis-, Land- und Stadtchirurgen wird diese Erlaubniß nur unter der Leitung eines Arztes bewilligt. 3) Jeder Arzt, er mag die Impfung selbst bewirkt, oder sie nur dirigirt haben, ist verbunden, über jeden Geimpften ein ordentliches Journal zu führen, darin alles, was die Krankheit directe oder indirecte betraf, besonders die beobachteten Folgen der Impfung, auf seinen Amtseid, anzumerken, und einen pflichtmäßigen Extract daraus, mit namentlicher Anzeige des Geimpften, seines Charakters, Standes und Aufenthalts, jährlich, und zwar zum ersten Male mit dem Ende des jetzigen Jahres, an das ihm vorgesetzte Provinzial-Coll. med. et Sanitatis einzusenden, indem Wir Unsere sämmtliche Collegia medica et Sanitatis hierdurch anweisen, die Generaltabellen der mit Kuhpocken geimpften Personen nach dem beiliegenden Schema an unser Ober-Coll. med. et Sanitatis jährlich einzuschicken. 4) Kein Arzt soll sich unter-

Gegen die Gesetze der Familie, Verehelichungen unter den Blutsverwandten, unter nicht ebenbürtigen, oder den Standesgesetzen zuwiderlaufenden Personen, Verehelichungen ohne obrigkeitliche und geistliche Bewilligung, Verehelichungen, welche durch Verbrechen verhindert werden, Verehelichungen, welche durch Verbrechen verhindert werden, Verehelichungen, welche durch Verbrechen verhindert werden

aus dem Gebäude entfernt hatte, eine weiße Schürze über ihr Gesicht, um sich vor dem Rauch zu schützen, und begab sich in das Zimmer, wo sie ihre Kinder wußte. Sie fand sie auf dem Boden liegend, und nahm sie auf ihre Arme, um sie zu retten. Sie hatte sie aber kaum berührt, als sie sich selbst ohnmächtig auf sie niederwarf. Einige Augenblicke darauf kam ihr Mann, der sie vermißte, in das Zimmer, und fand sie todt auf ihren Kindern liegend. Diese Frau hatte sich, wie es scheint, in der Absicht, ihre Kinder zu retten, selbst aufgeopfert.

Nachrichten von Todesfällen, Geburten und Trauungen.

Todesfälle.

Name	Alter	Krankheit
Den 1. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 2. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 3. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 4. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 5. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 6. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 7. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 8. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 9. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 10. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 11. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 12. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 13. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 14. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 15. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 16. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 17. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 18. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 19. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 20. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 21. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 22. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 23. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 24. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 25. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 26. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 27. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 28. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 29. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 30. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung
Den 31. Jänner.		
Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg, k. k. Hofrath und Vorsteher der Hofbibliothek	72	Lungenlähmung

Die in vorstehendem Circulare versprochene öffentliche Mittheilung der Resultate der indessen über den Erfolg der Schutzpockenimpfungen gesammelten Erfahrungen geschahe durch folgende, den Berliner Intelligenzblättern und der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 12. Juni 1802 einverleibte

Bekanntmachung des Resultats der, bisher blos geduldeten, nachher aber unter der Direction des Ober-Coll. med. et Sanitatis von allen Provinzial-Collegiis et Sanitatis geleiteten und controllirten Kuhpockenimpfungsversuche, dd. Berlin 7. Juni 1802.

Seine Königl. Maj. von Preußen, u. a. H., Höchstwelchem das Leben und die Gesundheit der getreuen Unterthanen überaus theuer ist, haben, um sich von den Folgen der in Ihren Landen bisher geduldeten Impfungsversuche mit Kuhpocken gründlich zu unterrichten, diese Versuche mittelst eines besondern an alle Coll. med. et Sanitatis erlassenen Circulars vom 11. Juli 1801, unter der Direction des Ober-Coll. med. et Sanitatis leiten und controlliren lassen. Höchstdieselben haben versprochen, das Resultat dieser Erfahrungen dem Publico mitzutheilen und Sie glauben, diesen Endzweck nicht sicherer zu erreichen, als wenn Sie den über diesen Gegenstand von Dero Ober-Coll. med. et Sanitatis erstatteten Bericht öffentlich, wie hiedurch geschieht, bekannt machen. Gegeben Berlin den 7. Juni 1801.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

(gez.) Schulenburg.

In Gemäßheit der allergnädigsten Rescripte vom 10. März und 13. Juli 1801 haben mehrere Aerzte aus verschiedenen Provinzen ihre tabellarischen Nachrichten über die, nach Anleitung des Circulars vom 11. Juli 1801 angestellten Impfungsversuche an uns eingesandt. Obgleich in allem nur 71 Aerzte und 36 Regimentschirurgen ihre Erfahrungen unserm Collegio mitgetheilt haben, so sind wir doch dadurch hinlänglich in den Stand gesetzt worden, um über die Hauptfrage: ob die Impfung mit den Kuhpocken vor den gewöhnlichen Menschenblattern sichert, und ob sie keine sonstige, der Gesundheit nachtheilige Folgen veranlasset? urtheilen zu können. Ja es liegen 7445 einzelne Impfungsversuche vor uns, wobei an einer großen Menge der mit Kuhpocken geimpften Personen, Versuche aller Art gemacht worden, um sich von dem Schutze Ueberzeugung zu verschaffen, welchen die Kuhpocken vor den Menschenpocken nach der problematischen Aufgabe gewähren sollten. Man

hat nicht allein den mit Kuhpocken Geimpften die natürlichen ohne allen Erfolg der Ansteckung häufig nachgeimpft, sondern man hat auch die vaccinirten Kinder jeder andern Art der Ansteckung z. B. durch Anziehung der, von natürlichem Pockeneiter besudelten Hemden, oder dadurch, daß sie in den Betten der natürlichen Pockenkranken schliefen u. s. w., ausgesetzt. Vorzüglich haben sich hierunter der Kreisphysikus Dr. Küster zu Conitz in Westpreußen, ingleichen die Regimentschirurgen Wideburg in Schweidnitz, Riesenbeck zu Landsberg und Immel zu Ansbach rühmlich ausgezeichnet. Der Dr. Küster hat nach seinem pflichtmäßigen Bericht vom 21. Juni a pr. 60 mit Kuhpocken geimpften Kindern, 8 bis 10 Tage nach der Vaccination die menschlichen Pocken nachgeimpft, keines von allen diesen Kindern ist aber dadurch angesteckt worden. Die Impfstelle war bis zum dritten, vierten, höchstens fünften Tage etwas roth und entzündet, verschwand aber darauf gänzlich. Nur vier Fälle sind vorgekommen, wobei es nicht hinlänglich hat aufgeklärt werden können, ob die Vaccination vor den menschlichen Blattern schützte; aber die noch bis jetzt nicht ganz berichtigte Theorie über die Aechtheit der Kuhpocken-Lymphe läßt den Widerspruch in so seltenen Fällen leicht heben, und in jedem Falle ist die Vaccination der Impfung der natürlichen Pocken vorzuziehen, 1) weil jene nach allen angestellten Erfahrungen als eine äußerst leichte gefahrlose Krankheit wirkt, sie sich auch 2) nicht wie die menschlichen Pocken durch die Luft oder Berührung des Pockenkranken, sondern nur durch die wirkliche Inoculation fortpflanzen, 3) weil eine, im In- und Auslande veranstaltete große Menge von Erfahrungen der Vaccination durchaus das Wort redet, sobald man nur nicht vorgefaßten Meinungen, welche so oft guten Entdeckungen in dem Gebiete der Wahrheit schädlich waren, Gehör geben will. Da wir blos einer ruhigen Prüfung, wie sie die Kunst mit den Versuchen rechtfertigt, folgen, so wollen wir zwar den von einigen Aerzten, aus zu lebhaftem Eifer für die Entdeckung, einberichteten Erfahrungssatz, daß die Kuhpocken aus einfältigen Kindern kluge Kinder machen, nicht unterschreiben; da aber bei fast 8000 geimpften Individuis, kein Krankheitsstoff, keine Kränklichkeit, keine Verminderung ihrer Kräfte wahrgenommen worden, so glauben wir folgende Resultate mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit Euer Königl. Majestät vorlegen zu können: 1) Die Kuhpocken-Impfung bewirkt nur eine leichte gefahrlose und selbst durch Complicationen mit andern Uebeln, nicht zu befürchtende Krankheit; 2) Sie schützt gegen die Ansteckung der natürlichen Pocken wenigstens eben so sicher, als es die Impfung mit

natürlichen Pocken thut. 3) Sie gewährt also ein der größten Empfehlung werthes Mittel, um Millionen Menschen vor den schrecklichen Folgen der natürlichen Pocken zu sichern und diese am Ende ganz zu vertilgen.

Berlin, den 2. Juni 1802.

Präsidenten, Decanus, und Räthe des Ober-Coll. med. et Sanitatis.

Nebst dieser Bekanntmachung ergieng zugleich ein Circular an alle Collegia med. et Sanitatis die Impfungsversuche mit den Kuhpocken betreffend. d. d. Berlin d. 7. Juni 1802.

Von G. G. Fr. W. König ꝛc. Unsern. ꝛc. Wir haben Euch unterm 11. Juli pr. ein Circulare zugehen lassen, dessen Endzweck die Leitung der Impfungsversuche mit Kuhpocken, Behufs richtiger Resultate daraus, zum Gegenstande hatte. Wie diese ausgefallen sind, solches werdet Ihr aus dem öffentlich bekannt gemachten Berichte Unsers Ober-Coll. med. et Sanitatis vom 2. Juni c. bereits ersehen haben, und Wir finden Uns dadurch veranlasset, den §. 4. des obigen Circularis nunmehro dahin zu ändern: daß es Pflicht jeder zur Impfung der Pocken autorisirten Medicinalperson sey, den Eltern, Vormündern, und Vorstehern öffentlicher Waisenhäuser und ähnlicher Institute, die Impfung mit Kuhpocken zu empfehlen, und wenn Eltern, oder Vormünder auf die Impfung mit menschlichen Pocken bestehen, wenigstens alle Fürsorge anzuwenden, daß sich dadurch keine Ansteckung verbreite, indem Wir sie für dergleichen Folgen verantwortlich machen. Uebrigens behält es bei den Vorschriften des gedachten Circularis vor der Hand sein Bewenden, und müsset Ihr die Aerzte Eures Departements, bei Zufertigung dieses Circularis, durch die Physiker anweisen, daß sie mit dem Schluß dieses Jahres ihre tabellarischen Impfungsnachrichten, Behufs deren weitern Beförderung an Unser Ober-Coll. med. et Sanitatis, an Euch übersenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allgn. Specialbefehl.

(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Sodann ward in Gemäßheit der Allerh. Cabinetsordre vom 21. October 1802, in Berlin ein Schutzpockenimpfungsinstitut errichtet und dessen Einrichtung in einem besondern Reglement vom 19. October 1802 angeordnet. s. Schutzpockenimpfungsanstalt.

Bestimmter und ausdrücklicher ward, (mit Untersagung der Impfung der natürlichen Blattern im Allgemeinen), die Beförderung der Schutzpockenimpfung den Behörden und Medicinalpersonen in folgendem Reglement zur Pflicht gemacht:

Reglement, nach welchem sich die Obrigkeit, Medicinal- und andere Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen, d. d. Berlin den 31. Octob. 1803.

Wir F. W. thun kund und zu wissen. In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der medicinischen Wissenschaften nicht gleich einen Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, blos der Leitung Unserer Medicinalbehörde überlassen und nur in sofern mitgewirkt, daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unserer Monarchie, besondere Impfungsinstitute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber im Gefolge der aus Unserm Medicinaldepartement unterm 11. Julii 1801 und 7. Juni pr. ergangenen Circularien und Anweisungen für die Medicinalcollegien und die practischen Aerzte sich die Fragen: 1) schützet der ächte Kuhpockenstoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken? 2) ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit verbunden? zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccine entschieden haben, indem Unserm Ober-Coll. med. et Sanitatis innerhalb Jahr u. Tag von practischen Aerzten und Regimentschirurgen 17741 veranstaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet und dabei die erste Frage durch 8000 Ansteckungsversuche bestätigt, die zweite aber durch eine seit drei Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beseitigt worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, die Beförderung der Schutzblatternimpfung nunmehr zu einem besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pockenübel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40000 Menschen in Unsern Landen wegraffte, sobald als möglich vertilgt und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir §. 1. Unserm Medicinal- und Sanitätsdepartement, das Impfungswesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Coll. med. et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jähr-

sich aus den Bestimmungen in Abschn. 1 u. 2 Rechte des Übergebers oder Dritter ergeben, welche durch die Übergabe oder Übernahme verletzt werden, so sind diese Rechte vorbehalten. Ebenso sind die Rechte vorbehalten, welche sich aus den Bestimmungen in Abschn. 3 ergeben, wenn die Übergabe oder Übernahme nicht nach diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie gegen die Bestimmungen in Abschn. 1 u. 2 oder 3 verstößt. Wird jedoch die nach diesen Bestimmungen vorgeschriebene Mitwirkung einer Behörde oder eines Beamten bei der Übergabe oder Übernahme unterlassen, so kann diese Behörde oder dieser Beamte die Mitwirkung nachträglich verlangen. Bei Nichtübernahmegegenstände, die auch nach Ablauf der Frist, welche für die Übernahme bestimmt ist, nicht übernommen werden, kann die Behörde oder der Beamte, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, die Übernahme für Rechnung des Empfängers bewirken. Mitwirken bei der Übergabe oder Übernahme können auch Personen, welche von der Behörde oder dem Beamten, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, dazu ermächtigt sind. Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer Behörde oder einem Beamten vorgenommen wird, welche oder welcher dazu nicht zuständig ist.

Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht zu der Zeit oder an dem Ort erfolgt, welche für die Übergabe oder Übernahme bestimmt sind. Wird jedoch die Übergabe oder Übernahme zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort vorgenommen, so kann die Behörde oder der Beamte, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, sie zu der bestimmten Zeit oder an dem bestimmten Ort wiederholen.

Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt. Wird jedoch die Übergabe oder Übernahme in einer anderen Form vorgenommen, so kann die Behörde oder der Beamte, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, sie in der vorgeschriebenen Form wiederholen.

Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgt. Wird jedoch die Übergabe oder Übernahme in einer anderen Reihenfolge vorgenommen, so kann die Behörde oder der Beamte, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, sie in der vorgeschriebenen Reihenfolge wiederholen.

Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt. Wird jedoch die Übergabe oder Übernahme in einer anderen Weise vorgenommen, so kann die Behörde oder der Beamte, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, sie in der vorgeschriebenen Weise wiederholen.

Die Übergabe oder Übernahme ist nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt. Wird jedoch die Übergabe oder Übernahme in einer anderen Weise vorgenommen, so kann die Behörde oder der Beamte, welche bei der Übergabe mitzuwirken haben, sie in der vorgeschriebenen Weise wiederholen.

allgemeiner erfreuen mögen, so wollen Wir den Kreis-, Land- und Gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadtchirurgen an Oertern, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt, sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militairchirurgen, als Bataillons- und Oberchirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadronschirurgen aber nur insofern die Befugniß zur Impfung zugestehen, als der Regimentschirurgus sie dazu tüchtig gefunden und ihnen solches schriftlich bezeugt hat. §. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere als sachkundige Männer, besonders durch die Landgeistlichen, mit dem besten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben werden, so wollen Wir den Landgeistlichen und Landschullehrern, auch den Landhebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann, 1) bei dem nächsten Physico die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit dem Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen, sich auch 2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungsinstitute zu Berlin, Magdeburg, Warschau oder Königsberg in Preußen mittheilen lassen, wofür sie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben. Dagegen müssen sie aber auch hrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen, wiewohl den Gutsobrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bei vorzüglich befördertem Nutzen, an Unsere Medicinalcollegia zu wenden, welche dann, wann sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Coll. med. et Sanitatis gelangen lassen sollen. §. 6. Zum besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Districtsphysici, „daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen" legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Bremer: Die Kuhpocken, kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken wissen u. s. w. Berlin 1801, ingleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach: Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürgers und Landmannes. Ansbach 1802, eine namhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Coll. med. et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten haben, sich wegen unentgeldlicher Verabfol-

gung der obrigkeitlichen Verordnungen auf die weniger Gebildeten, und auf die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, auf die Verhütung von Unglücksfällen, auf die Sicherheit der Fuhrleute und Fußgänger, auf die Erhaltung der Straßen und Brücken, auf die Verhütung von Feuersgefahr, auf die Sicherheit der Wasserleitungen, auf die Verhütung von Verunreinigungen, auf die Sicherheit der Gebäude, auf die Verhütung von Verletzungen, auf die Sicherheit der Feuerlöschgeräthe, auf die Verhütung von Feuersgefahr

Bericht Unsers Ober-Coll. med. et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 80000 Impfungen in Unsern Landen durch die Medicinalcollegien und Behörden controllirt, und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unschädlichkeit, sowohl der Krankheit selbst, als ihrer Folgen, zweifeln ließe, so finden wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Bestimmung und resp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir §. 1. die Einschränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussetzen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungsmethode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen in Betreff der nicht sachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bei der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 31. Octob. 1803 bewenden. §. 2. Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillonschefs, auch den Vorstehern der Militairerziehungsanstalten, die Beförderung der Schutzblatternimpfung empfohlen haben, so hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz bestätigt. Wir machen es daher den Militair- und Civilärzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorstellungen möglichst dafür zu sorgen, daß Eltern und Kinder sich freiwillig zur Anwendung dieses Schutzmittels entschließen. §. 3. Damit auch das, wegen der Schutzblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil, immer mehr und mehr ausgerottet werde, so fordern Wir die Geistlichen aller Confessionen hierdurch auf, bei schicklichen Gelegenheiten die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moralische Pflicht, an das Herz zu legen und sonst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medicinal- und Polizeibehörden auf die Befolgung dieser Declaration, indem Wir es übrigens bei den Vorschriften des Reglements vom 31. Octob. pr. bewenden lassen und nur bemerken, daß das Warschauer Impfungsinstitut nach Posen transferirt worden, alles Ernstes zu halten. Berlin, den 13. Octob. 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Um das Publicum zur Benutzung der Impfanstalten aufzumuntern, erließ das Ober-Coll. med.

unter dem 7. Januar 1804 in den Zeitungen eine Erinnerung an die Schutzblatternimpfung, worin bemerkt wird, daß, im Jahre zuvor blos in Berlin 281 Kinder an den natürlichen Blattern gestorben sind, und Eltern, Vormünder und Pflegeväter auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden. Eben dies geschahe in folgender

Aufforderung an die Einwohner des Preußischen Staats, besonders an den Landmann, betreffend die Impfung der Schutzblattern.

Seit vielen Jahrhunderten haben sich die Menschenpocken oder Blattern fast überall verbreitet. Es ist nicht nöthig, dies Uebel anschaulich zu machen, da schwerlich jemand seyn wird, der es nicht als eins der fürchterlichsten aus Erfahrung kennen sollte. Gleichwohl liegt es nicht im Plan der göttlichen Vorsehung, dieser verderblichen Krankheit den Lauf zu lassen, vielmehr ist es eine der größten Pflichten der Menschheit, derselben, eben so als der Pest und andern ansteckenden Krankheiten, Einhalt zu thun. Dazu ist nun ein sicheres Mittel in neuerer Zeit, — wir meinen die Kuhpocken, — welche jetzt durch unzählige Beispiele bewährt, den Namen Schutzblattern allgemein erhalten haben, entdeckt worden. Ueberzeugt von dem Werth dieses, weder mit gefährlichen Folgen verbundenen, noch sonst schmerzhaften Schutzmittels, hat unser erhabene Monarch nicht nur Seine Königl. Kinder mit dem Stoff dieser Schutzblattern impfen, sondern auch in Berlin, Königsberg, Magdeburg und Posen zum Wohl Seiner getreuen Unterthanen und zur Aufrechthaltung der wahren Schutzblattern, die wirksamsten Anstalten treffen lassen. Alle Physiker, Aerzte und Chirurgen sind angewiesen, auf Verlangen allen Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, welche die Menschenpocken noch nicht gehabt haben, oder es nicht gewiß wissen, die Schutzblattern einzuimpfen. Die Medicinalcollegia dirigiren das Impfungsgeschäft im Ganzen und selbst die Prediger, Pächter und dergleichen Personen, welche aus edlem Herzen sich mit der Impfung befassen, sind von der Aufsicht nicht frei. Bei dieser guten Einrichtung ist es gewiß eine der ersten Pflichten der Väter, Mütter, Vormünder, Erzieher, Lehrherren und aller Behörden, denen das Leben der Kinder anvertraut ist, diese Kinder und Zöglinge des obigen Schutzmittels sobald als möglich theilhaftig zu machen. Die Unterlassung dieser Pflicht muß sonst ihr Gewissen beunruhigen, wenn entweder diese unglücklichen Kinder, die sie so leicht schützen konnten, durch die Menschen-

pocken weggerafft, oder sie doch durch diese abscheuliche Krankheit entstellt, oder wohl gar an ihren Gliedmassen und Sinnen beschädigt werden. Wir haben den Bürger und Landmann bei gefährlichen Krankheiten oft gewarnet und belehrt, willig folgten sie und Wir werden uns belohnt sehen, wenn auch der jetzige Aufruf Gehör findet.

Berlin, den 25. April 1805.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum und Sanitatis.

Zur Beförderung der Schutzpockenimpfung auf dem Lande erhielten die Kreisphysiker, welche sich mit der Impfung beschäftigten, die Reisediäten aus den Kreiskassen, und wo der Kreisphysikus aus der Impfung auf dem Lande kein fortwährendes Geschäft machen konnte, wurden nach der (unter dem 4. April 1804 ertheilten) Genehmigung des Königl. Generaldirectorii geschickte Wundärzte aufgefordert, gegen die, aus den Kreiskassen ihnen zu zahlenden, dem Kreisphysikus gebührenden Diäten, auf dem platten Lande zu impfen, wozu sie vom Kreisphysikus näher anzuweisen sind, der auch ihre Liquidationen attestiren muß.

Auf Befehl des Generaldirectoriums erließ das Ober-Consistorium, unter dem 4. Juli 1805, ein Circular an die Geistlichen, worin diese zur Anempfehlung der Schutzpockenimpfung in ihren Predigten und bei andern Gelegenheiten, aufgefordert wurden. Auch bestimmte das Medicinaldepartement einen kleinen Fond zur Ertheilung großer Ehrenmedaillen an diejenigen, welche sich durch zahlreiche Impfungen vorzüglich auszeichneten. Als im Jahre 1809, nach mehrjähriger Unterbrechung, die höhern Staatsbehörden dieser Angelegenheit wieder mehr Aufmerksamkeit widmen konnten, ward, um der Vaccination die größtmöglichste Ausdehnung zu verschaffen, der Entwurf eines neuen Reglements erwogen, dessen Erscheinung jedoch noch zu erwarten ist. Zugleich ergieng, unter dem 4. Febr. 1809 der Befehl des Königl. Ministerii des Innern an die Regierun-

gen und Medicinalcollegien, die Aerzte und Wundärzte zur unentgeldlichen Impfung der Schutzblattern an bestimmten Tagen jeder Woche, und die Geistlichen zur Ermahnung des Volkes zu derselben, aufzufordern. Das Ober-Coll. med. verfügte deshalb folgendes an die Kreis- und Stadtphysiker:

Fr. W. ꝛc. Unser Ministerium des Innern hat den Befehl ertheilt, daß von den Medicinalpersonen überall in der Kurmark an bestimmten Tagen die Impfung unentgeldlich erfolgen soll. Ihr habt Euch also sogleich mit den Medicinalpersonen Eures Bezirks zu vereinigen und einen Tag in jeder Woche zu bestimmen, wo, sowohl in kleinen als großen Städten, und auf dem platten Lande an Oertern, wo ein approbirter Chirurgus befindlich, die Vaccination von einer Medicinalperson verrichtet werden kann. Dies wird am füglichsten durch die Geistlichen von den Kanzeln geschehen können, welche Ihr deshalb zu requiriren habt. Wo es an guter Lymphe fehlt, da muß solche von der hiesigen Vaccinationsanstalt des Hofrath Bremer eingefordert werden. Berlin, den 9 April 1809.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum.

Zugleich ergieng folgende Bekanntmachung in den Zeitungen:

Dem gesammten Publicum in der Kurmark und dem diesseitigen Magdeburg wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Impfung der Schutzblattern an einem jeden Sonntage zwischen 12 und 2 Uhr Mittags unausgesetzt in der hiesigen Königl. Schutzblatterimpfanstalt im Friedrichs Waisenhause Stralauerstraße No. 58. statt findet, und daß außerhalb Berlin jedermann, welcher den Seinigen die Schutzblattern impfen lassen will, sich an den nächsten Physikus zu wenden hat, welcher in jeder Woche einen Tag bestimmen wird, wo diese Impfung von einer approbirten Medicinalperson unentgeldlich verrichtet werden soll. Eltern und Vormünder werden auf das dringendste aufgefordert, diese Gelegenheit zu benutzen, um ihre Kinder und Pflegebefohlenen dieser Wohlthat theilhaftig zu machen.

Berlin, den 9. April 1809.

Königl. Preuß. Ober-Coll. medicum.

Mit Bezug hierauf ward unter dem 27. April 1809 von der Königl. Kurm. Regierung den Land- und Steuerräthen aufgetragen, sich mit den Kreis- und Stadtphysikern über den Tag und Ort zur unentgeldlichen Impfung zu vereinigen, beides jeder

Gemeinde bekannt zu machen, und dabei den Mitgliedern derselben ihre Pflicht, von dieser wohlthätigen Veranstaltung Gebrauch zu machen, an das Herz zu legen. Der Erfolg dieser Maaßregeln war bedeutend, zumal auch die Geistlichen die in ihren Gemeinden herrschenden Hindernisse der guten Sache zu bekämpfen suchten, und die Zahl der Vaccinationen im Jahre 1809 übertraf bei weitem die der vorhergehenden Jahre.

Als in den ersten Monaten des Jahres 1810 in Berlin die Blattern sich häufiger und zum Theil bösartiger zeigten, wurden die Einwohner durch eine Bekanntmachung der Königl. Kurm. Regierung vom 20. März 1810 in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Impfung und zur Benutzung des hiezu bestimmten Institutes aufgefordert, mit dem Verwarnen, daß in der Folge jedesmal das Haus, in welchem sich ein Pockenkranker befinde, oder wenigstens dieser letztere unter eine den Umständen angemessene polizeiliche Aufsicht gesetzt werden sollte, weshalb auch die Aerzte zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Pockenkranken an die Polizeibehörde aufgefordert wurden.

In einem Rescr. des Königl. Ministerii des Innern vom 13. August 1810 an sämmtliche Regierungen, ward eine, im October desselben Jahres zu veranstaltende Zählung aller derjenigen Kinder und Erwachsenen, welche weder die Schutzpocken, noch Blattern gehabt, anbefohlen, und, Hinsichts der Zwangsmaaßregeln, folgendes hinzugefügt:

Zugleich werdet Ihr angewiesen, bei vorkommenden Epidemien natürlicher Pocken, d. h. wenn in einem Orte mehrere Pockenkranke in 2 bis 3 Häusern, in mittlern und großen Städten aber in 4 bis 8 Häusern zugleich vorkommen, zur Unterdrückung derselben alle die Maaßregeln zu ergreifen, welche der Polizei zur Tilgung gefährlicher ansteckender Krankheiten zustehen. Nur ist dahin zu sehen, daß wenn Häusersperre, Zwangsimpfungen und dergleichen verfügt werden müssen, unschuldige Einwohner mit den dadurch

verursachten Kosten nicht belästigt, sondern daß solche nur lediglich und allein den Widerspenstigen und Nachläßigen zur Last gelegt werden. Eltern, deren neugebohrnes Kind vor dem Alter von 8 Wochen, allein und im Hause zuerst angesteckt wird und welche zur Sicherung der übrigen ihnen angehörigen Impffähigen das Nöthige gethan haben, sind nicht unter die Nachläßigen zu rechnen. Alle Hauseigenthümer, und Miethsleute, denen bei ihrem Gewerbe oder ihren Geschäften die Haussperre sehr lästig werden könnte, müssen rücksichtlich derjenigen Hausbewohner, durch deren Vernachläßigung der Schutzpockenimpfung sie in Verlegenheit kommen könnten, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen erinnert werden.

Die Königl. Kurm. Regierung verfügte hiernach unter dem 29. Aug. 1810 an sämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe und Polizeidirectoren des Departements und machte über die Resultate der verordneten Zählung folgendes bekannt: *)

Ungeachtet die Schutzpockenimpfung auch in hiesiger Provinz mit Eifer verbreitet und dadurch der größte Theil der Einwohner vor den Blattern gesichert ist, so haben doch die veranstalteten Zählungen erwiesen, daß im Octob. 1810 noch über 35000 Kinder und Erwachsene vorhanden waren, welche weder die Schutzpocken, noch die Blattern überstanden hatten, und daß in gedachtem Jahre nur 15769 Menschen geimpft worden sind, ungeachtet die Zahl der Gebohrenen 30344, folglich fast noch einmal soviel betrug. Den natürlichen Pocken steht also ein weites Feld zur Verheerung der Jugend offen, wenn die anerkannte Sicherung durch die Schutzpockenimpfung nicht bald allgemeiner benutzt wird. Das Publicum wird daher um so mehr hiezu aufgefordert, als in Gemäßheit des, den Polizeibehörden bekannt gemachten Ministerialrescriptes vom 13. August 1810 für jeden Ausbruch der natürlichen Blattern eine strenge Sperre angeordnet ist und überhaupt von den Polizeibehörden die ihnen zustehenden Maaßregeln zur Tilgung ansteckender Krankheiten ergriffen werden müssen, deren Kosten lediglich den Widerspenstigen und Nachläßigen zur Last fallen können. Potsdam, den 18. März 1812.

Die K. Regierung zu Liegnitz erwähnte dieser Zählung in folgender Bekanntmachung: **)

*) Amtsblatt 1812. St. 12.

**) Amtsbl. der Königl. Liegnitzischen Regierung von Schlesien No. 7. 1811.

Entfernt sie Jahre lang in Gesellschaft Kranheiten, welche mit Schuppenflechte nicht die geringste Aehnlichkeit haben, und welche sich nur durch ihre Hartnäckigkeit der chronischen Hautkrankheiten auszeichnen? Gerade weil sie sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnen, sind sie mit der Schuppenflechte in Gesellschaft, weil diese sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet. Wenn sie sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet, so ist sie mit der Krätze in Gesellschaft, weil diese sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet. Wenn sie sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet, so ist sie mit der Flechte in Gesellschaft, weil diese sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet. Wenn sie sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet, so ist sie mit der Grindflechte in Gesellschaft, weil diese sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet. Wenn sie sich durch ihre Hartnäckigkeit auszeichnet, so ist sie mit der Hautwassersucht

auf ähnliche Weise zu Werke gegangen, obgleich das Fortschreiten der Generalimpfung sich hier noch nicht auf eine eben so erwünschte Art, als auf dem platten Lande, legitimirt hat. Desto mehr ist zu hoffen, daß die steuerräthlichen Officia und Stadtphysici im Laufe dieses Jahres ihre Departementsstädte dem schönen Ziele immer näher bringen werden. Das Resultat dieser Anordnungen für 1810 waren 26837 Impflinge. Auf jedes 100000 von Einwohnern des hiesigen Regierungsdepartements kamen sonach deren nahe an 4500. Die Anzahl der Geimpften übersteigt die Anzahl der Gestorbenen hoch, und die Anzahl der Gebohrenen gleichfalls um ein Bedeutendes. Die Anzahl der Geimpften im Jahre 1809 betrug nur 9411. Unter den Aerzten haben die höchste Zahl der Geimpften errungen der Stadtphysikus Dr. Ludwig in Jauer und der Kreisphys. Dr. Müller zu Winzig, jener mit 1106, dieser mit 892 Impflingen. Für das laufende Jahr ist derselbe Weg eingeschlagen worden. In den Städten sind, außer den steuerräthlichen Officiis, auch noch die Polizeidirectoren in Beziehung auf die größern Städte zur Einwirkung in die Förderung der guten Sache aufgerufen worden. Außer dem neuen Zuwachs verblieben nach den letzten Zählungen, unter den 617000 Einwohnern des Liegnitzischen Regierungsdepartements, im Herbst 1810 annoch 33739 Impffähige für jenes Schutzmittel gegen die Pockenimpfung übrig. Liegnitz, den 15. Juni 1811.

Im Breslauischen Regierungsdepartement fanden sich bei der gedachten Zählung noch 34700 Pokkenfähige, folglich in ganz Schlesien 61527. — Dagegen berechnete Hr. Staatsrath Hufeland in einer Rede zur Feier des Tages, an welchem Ed. Jenner zuerst die Schutzpocken einimpfte *), die Totalsumme aller in den Preuß. Staaten vom Jahre 1801 bis zu Ende des Jahres 1810 Vaccinirten auf 600000. — Im Jahre 1816 belief sich die Summe der in allen Provinzen der Preuß. Monarchie Geimpften allein auf 400000. Im Amtsbl. der Königl. Kurm. Regierung 1812. S. 505. ergieng auch noch folgende Bekanntmachung:

Bei Gelegenheit der in diesem Jahre stattgefundenen Durchmärsche fremder Truppen durch die Königl. Preuß. Staaten hat sich die sichernde Wirkung der Schutzpocken-

*) Asklepieion No. 42. vom 25. Mai 1811.

impfung durch so auffallende Beispiele bewährt, daß wir es für nützlich halten, zur Widerlegung der etwa noch herrschenden Vorurtheile darauf hinzuweisen. Ohngeachtet nämlich die fremden Truppen hin und wieder Pockenkranke, oder solche, die es vor kurzem gewesen, bei sich führten, auch wirklich in einigen Orten Kinder dadurch angesteckt wurden, so haben doch die Blattern nirgends um sich greifen können, weil der bessere Theil der Einwohner seine Kinder durch die Schutzblatterimpfung früher gesichert hatte. Nur einige Eltern, welche aus Trägheit und Vorurtheil die Impfung ihrer Kinder versäumt hatten, haben sich den Verlust oder die Entstellung derselben beizumessen. Sämmtliche Polizeibehörden, besonders aber die Geistlichen, werden aufgefordert, diese Veranlassung zur fernern Belehrung der Einwohner zu benutzen, zumal die Gelegenheit zur Ansteckung im Allgemeinen noch nicht beseitigt ist und jedem pockenfähigen Kinde Gefahr droht.

Potsdam, den 21. November 1812.

Diesen Aufforderungen folgten in allen Regierungsdepartements wiederholte Belehrungen und Anmahnungen zur Beförderung der allgemeinen Vaccination, Vertheilungen gedruckter Kanzelreden über die Pflicht der Eltern, ihre Kinder durch die ihnen dargebotene Wohlthat der Impfung zu sichern und Einschärfungen der, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen. — Vorzüglich gehören hieher: 1) Die folgende ausführlichere Belehrung über die Schutzpocken, im Generalgouvernementsblatt für Sachsen. Stück 91. vom 12. December. 1814. S. 661 — 678.

§. 1. Jeder Erwachsene hat wohl einmal die Menschenblattern gesehn und sich von der Noth überzeugt, welche Eltern mit ihren daran erkrankten Kindern vier bis sechs Wochen lang auszustehn hatten. Das Gerücht: die Blattern grassiren! machte gewöhnlich alle Familien zittern, wo Kinder sie noch nicht gehabt hatten. Früher oder später wurden dann die Kleinen müde, verdrießlich, verloren den Appetit, bekamen Uebelkeiten und Erbrechen, schnellen Wechsel der Gesichtsfarbe, klagten über Jucken und Stechen, hatten unruhigen Schlaf, fielen in Zuckungen und nach einem starken Frost in große Hitze. Nach drei bis fünf Tagen kamen endlich die ersten Blattern als kleine rothe Flecke zum Vorschein, die sich zu hellen Bläschen erhoben, allmählig mit Eiter anfüllten, wohl gar zusammenflossen, dadurch

die Zahl gehoben, und zum Schulwesen insbesondere wurden viele schätzbare Beiträge geliefert. Durch den schönen Eifer, womit sich Lehrer und Vorsteher verschiedener Anstalten mit Schulen, das Land Tirol, und insbesondere die Stadt Innsbruck, auszeichnen, ist es dahin gekommen, daß in Tirol, und insbesondere in Innsbruck, mehrere Schulen bestehen, als in irgend einem andern Lande, und in Innsbruck, als in irgend einer andern Stadt. Diese schöne Lage kann sie nicht verkennen, und sie wird sie gewiß nicht verkennen, sondern sie wird sich bestreben, sie zu benützen, und sie wird sich bestreben, sie zu benützen, und sie wird sich bestreben, sie zu benützen, und

waren. §. 3. In Niedersachsen, dem Hollsteinischen und England war aber schon seit langer Zeit unter den Landleuten die Erfahrung bekannt, daß Personen, welche beim Melken von den dort zuweilen an den Eutern frischmelkender Kühe vorkommenden bleifarbigen Blattern oder Bläschen mit entzündetem Umkreise und wasserheller Feuchtigkeit angesteckt worden waren, also ähnliche Blattern bekommen hatten, nie von den gewöhnlichen Menschenpocken befallen würden. Dem englischen Arzte, Dr. Jenner, war es aufbehalten, darüber weitere Versuche anzustellen und die Nützlichkeit der künstlichen Einimpfung von Materie aus diesen Kuhpocken so deutlich zu beweisen, daß sie jetzt schon in allen Welttheilen verbreitet ist. In London waren in den ersten zwei Jahren nach der Bekanntmachung dieser Entdeckung schon 15,000 mit dieser Materie geimpft worden. Von diesen wurden 5000 mit Menschenblatternstoff nachgeimpft, ohne daß auch nur ein Einziges angesteckt worden wäre. Bald bewiesen ausgebrochene Blatterepidemien, daß mit Kuhpockenstoff geimpfte (vaccinirte) Kinder der natürlichen Ansteckung eben so kräftig Widerstand leisteten, und daß die Verminderung der Sterblichkeit bedeutend war. So starben zu Wien sonst jährlich gegen und über hundert Kinder an den Blattern, allein im J. 1804 befanden sich unter einer Anzahl von 14,000 daselbst Verstorbenen nur zwei, deren Tod den Menschenblattern zugeschrieben wurde. In Koppenhagen war in dem Verzeichnisse der im Jahre 1805 Gestorbenen kein an den Blattern verstorbenes Kind aufgeführt, da doch von 1789 bis 1801 daselbst über 5500 daran ihr Leben eingebüßt hatten. §. 4. Die nach der Kuhpockenimpfung (Vaccination) bemerkbaren Erscheinungen und Zufälle sind übrigens gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an den Impfstellen nichts, als was man an jedem unbedeutenden einfachen Stiche gewahr wird; die kleinen Wunden sind kaum merklich aufgetrieben und roth, meistens aber nur schwer erkennbar. Am dritten Tage Abends oder am vierten früh sieht man kleine rothe Stellen, und fühlt einige Erhabenheiten. Am vierten Tage Abends heben sich die Impfstellen (je nach der Art der Impfung) als runde oder längliche Knötchen, die am fünften Tage immer deutlicher zu Bläschen werden und einen schmalen Hof (Rand) bekommen. Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke immer mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, und in der Mitte der Pustel zeigt sich immer deutlicher ein farbenloses flaches Grübchen. Die Pustel selbst ist hart, auch noch in der Tiefe, oberwärts aber mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins Bläuliche fallenden Flüssigkeit angefüllt. Der sie umgebende rothe Kreis

nicht dieses Schlusses. Die Schlüsse sind selten Tongänge, sondern Tonsprünge, und zwar meistens Quartsprünge. Die Quarte ist der Schluß der Kinder, der Quinte der Schluß der Erwachsenen und der Greise und Leidenden. Die Sexte bedeutet Sehnsucht, Liebe, Verlangen, Hoffnung, Freude, Jubel, Triumph. Die Oktave ist der Schluß der Begeisterten, der Heroen, der Götter. Die Septime ist der Schluß der Wilden, der Barbaren, der Ungeheuer. Die None ist der Schluß der Teufel, der Hölle, der Verdammten. Die Dezime ist der Schluß der Engel, der Seligen, der Verklärten. Die Undezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Duodezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Tredezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Quartdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Quindezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Sedezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Septendezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Oktavdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Nondezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Dezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Undezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Duodezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Tredezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Quartdezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Quindezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Sedezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Septendezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Oktavdezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Nondezimdezime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesime ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimprima ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimsekunda ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimtertia ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimquarta ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimquinta ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimsexta ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimseptima ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimoktava ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Vigesimnona ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen. Die Trigesima ist der Schluß der Gespenster, der Geister, der Phantasmen.

aussieht, schnell oder langsam vertrocknet, wohl auch wiederkehrt, wie dieß Alles ebenfalls bei den natürlichen und geimpften Menschenblattern bemerkt worden ist. Zuweilen findet sich ein wirklicher Rothlauf an den Kuhpocken und den Armen, wo geimpft worden ist, ein. In seltnen Fällen sah man die Schutzpocken vor dem Eintritte des achten Tages schwarz werden und vertrocknen, wobei entweder kurze Röthe, nächtliche Hitze und starker Schweiß vorausgegangen war, oder nicht. Quetschung, durch Druck oder Liegen auf der Impfstelle giebt den Pusteln bisweilen ein sugillirtes, schwärzliches Ansehen. Die eiternden Pocken werden in einzelnen Fällen groß, entzünden sich im ganzen Umfange und bleiben lange Zeit in Eitererung. Dieß geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe, schmutzige Leinwand aufgerieben, der Schorff abgerissen worden, oder die Impfung zu tief oder zu vielfach geschehen ist. Werden übrigens die Impfpusteln gleich im Anfange abgekratzt, so verschwinden sie ganz und verlieren dadurch ihre Schutzkraft; geschieht das Abkratzen nach dem siebenten oder achten Tage, so füllen sie sich wieder mit Materie und können noch als schützend gelten. Mit unter sah man auch bei oder nach dem Verlaufe der Kuhpocken Blutschwäre und Eitergeschwüre, welche aber bald heilten. §. 6. Endlich ist zu bemerken, daß es selbst unächte Kuhpocken giebt, von denen man nicht die Wirkung und Schutzkraft der ächten erwarten darf. Sie fangen schon am zweiten Tage nach der Impfung, oder noch früher an, sich zu bilden und stark zu jucken, erlangen aber weder die gehörige Form, noch ein lebhaftes Ansehen, haben sogleich einen breiten Umfang und eine größere Entzündung, es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte, der Nabeleindruck und der regelmäßige Hof, ihr Verlauf geschieht unregelmäßig und zu schnell, die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugel- oder kegelförmig zugespitzt und bilden bei der Abtrocknung einen lockern, unebenen, gelben Schorf. Das schmerzhafte Anschwellen der Achseldrüsen und etwas Fieber findet sich übrigens auch bei dieser Art Kuhpocken. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut oder wegen zu tiefer Verwundung eine zu frühe Entzündung entsteht, wobei die Kuhpocken sich jedoch zur gehörigen Zeit zu bilden anfangen und gehörig verlaufen. Die unächten Kuhpocken entstehen aber vorzüglich leicht, wenn die Impfung durch Schröpfköpfe, Blasenpflaster oder Fäden geschehen ist; wenn der Impfstoff aus unächten Kuhpocken, Nebenpusteln, Kuhpocken, die durch Kratzen, Quetschen, Reiben in ihrer Ausbildung gestört worden sind; aus den Pocken eines Menschen, der die Menschenblattern oder Kuhpocken

schon überstanden hat; oder erst nach dem neunten Tage der Impfung genommen, wenn er zu lange aufbewahret, ausgetrocknet, durch Luft, Hitze, Kälte oder Licht verdorben; oder wenn er auf Kinder, die an langwierigen Ausschlagskrankheiten leiden, übergetragen worden ist. §. 7. Von dem großen Nutzen der Kuhpocken sind vielfältige Erfahrungen vorgekommen und bekannt gemacht worden. Nach den Tabellen, die in Rußland über das Impfgeschäft und den Verlauf der Kuhpocken eingingen, waren in diesem Reiche von 1804 bis 1806 gegen 320,000 Kinder vaccinirt worden, von denen kein Einziges gestorben war. Der Impfarzt Dr. Bremer zu Berlin hatte von 1802 bis 1807 an Kindern und Erwachsenen 8537 Subjecte mit Kuhpocken geimpft, ohne daß auch nur Eines gestorben ist; vielmehr waren Mehrere von langwierigen Krankheiten befreit worden. Diese Heilung und Linderung älterer Uebel durch die Vaccine (Kuhpockenkrankheit) haben auch Beobachtungen anderer Aerzte außer Zweifel gesetzt. Namentlich ist dieß bei Scropheln, Drüsenanschwellungen und Geschwüren, Auftreibungen des Unterleibes, englischer Krankheit, Engbrüstigkeit und Röcheln auf der Brust, Schleimschwindsucht, Krämpfen, Reißen, Gesichtsblässe, Augen- und Augenliederentzündungen, fließenden Ohren und Nässe hinter den Ohren, langwierigen Kopf- und Hautausschlägen, besonders wenn nach der Impfung ein allgemeiner Ausschlag entstand, bemerkt worden. Den Keichhusten überstanden die Kinder bei der Vaccine meistens gut, ja wohl gar leichter. Auch das Zahnen ist oft leichter und ohne alle Krankheitszufälle erfolgt. Häufig hat man aber nach den Kuhpocken Verbesserung der Leibesbeschaffenheit, vermehrtes Wohlbefinden und Zunahme des Körperumfanges eintreten, kurz, die Kinder gesünder und stärker werden gesehn. Andere Krankheiten, die zur Zeit der Impfung allgemein geherrscht haben, sind bei den vaccinirten Subjecten milder erschienen, vorzüglich die fieberhaften Ausschläge, Masern, Scharlach, Spitzpocken. Höchstens ist der Verlauf der Vaccine selbst bis zum vierzehnten Tage aufgehalten worden, sobald aber jene vorüber waren, nahm diese wieder ihren ungestörten Fortgang. Auch sind die Fälle nicht selten gewesen, daß die Ansteckung von den Menschenblattern entweder noch vor der Impfung, oder ehe dieselbe ihre Wirkung hat auf den Körper äußern können, erfolgt ist, daher man vor dem zwölften Tage nach der Impfung nicht vor dem Ausbruche der Blattern sicher seyn kann. Wenn diese vor dem fünften Tage sich einstellen, so entzünden sich die Impfwunden gar nicht. Haben die Kuhpocken aber schon den fünften bis achten Tag erreicht, so verhindern die ausbrechenden Menschenblattern sie nicht, ihren

Gang fortzusetzen, nur bekommen die Impfwunden das Ansehen von unvollkommenen Kuhpocken, das heißt: die Farbe derselben ist weißer als gewöhnlich, der rothe Rand nicht begränzt, sondern unregelmäßig und fleckigt, gleichsam marmorirt, und der Schorf wird nie braun, sondern immer gelb. Brechen endlich die Blattern erst am neunten oder zehnten Tage nach der Impfung aus, so sieht man alle Erscheinungen vollkommener Kuhpocken. Es sind daher wohl auch bei Kindern, von deren Kuhpocken schon Andern Impfstoff mitgetheilt worden ist, nach der Abnahme der Lymphe (des flüssigen Impfstoffes) noch wahre Blattern ausgebrochen, die aber meist ungewöhnlich gutartig waren, höchstens einen mehr als gewöhnlich breiten und rothen Hof hatten. Ueberhaupt ist die Sache so zu beurtheilen, daß bei umgehender Blatterseuche ein Kind, selbst nach der Impfung, noch kann angesteckt werden, bevor nicht der zehnte Tag nach der Impfung, das ist der Fiebertag, welcher der Schutztag kann genannt werden, vorüber ist. §. 8. Bei Weitem öfterer verhütete die Kuhpockenimpfung den Ausbruch von Menschenblattern, selbst wenn sie in Häusern und Stuben vorgenommen worden war, wo Blatternkranke lagen, und wenn auch die Impflinge ihren Umgang mit denselben fortsetzten. Man bemerkte selbst, daß wo Mütter, welche die natürlichen Blattern hatten, ihren vaccinirten Kindern die Brust reichten, diese nicht wieder erkrankten. Dr. Struve in Görlitz, der thätigste Beförderer der Kuhpockenimpfung in Sachsen, versichert in seiner dem Sanitätscollegio zugesendeten Preißschrift, daß ihm in sechs Jahren unter 5216 vaccinirten Kindern nicht ein einziges Beispiel hätte erwiesen werden können, wo nach ächten Schutzpocken die wahre Blatternkrankheit erfolgt sey. Bei Untersuchung der vielen Gerüchte von Ausbruch der Menschenblattern nach den Kuhpocken hätte es sich ergeben, daß entweder eine unächte Impfung geschehen, oder nach einer ächten Impfung bloße Windpocken erfolgt waren, die man für wahre Menschenpocken angesehen, oder daß jener Ausbruch zu einer so frühen Zeit statt gefunden hatte, wo die Vaccination ihre Wirkung nicht hatte vollenden können. „Es läßt sich übrigens," fährt er fort, „kein Versuch denken, den ich nicht unter der Menge meiner Vaccinirten unternommen habe, oder anstellen habe sehen, um die verwahrende Eigenschaft der Vaccine auf die Probe zu setzen. Mehrere Eltern, die erbitterte Gegner der Schutzpocken waren, ließen nur eins oder zwei ihrer Kinder vacciniren, und als bei der nächsten Blatternepidemie ihre nicht geimpften Kinder die Blattern bekamen, setzten sie die vaccinirten allen erdenklichen Arten der Ansteckung aus, um nur Beweise zu ihrer Behauptung zu finden. Meh-

rere gaben ihnen sogar die Blatternmaterie auf Butterbrod zu essen, oder führten Kinder, die noch nie Blatternkranke gesehn hatten, zu solchen zur Zeit der Suppuration, wo das Gesicht der Kranken auf das Schrecklichste entstellt war, aber alles vergebens — die Vaccine triumphirte.“ Allein wiewohl es nach der Vaccine zuweilen noch einen pustulösen Ausschlag giebt, der den Menschenblattern sehr ähnlich ist, nur weniger lang anhält, wo aber bei der Abtrocknung die Haut ein eignes schutziges Ansehn erhält; so sind doch auch sehr seltne Fälle, besonders in bedeutenden und bösartigen Blatternepidemien, vorgekommen, wo bei Kindern, die vor Jahren ächte Kuhpocken gehabt haben, wahre Menschenblattern ausgebrochen sind. Dieß ist aber auch der Fall bei natürlichen und inoculirten Blattern gewesen, und muß als eine Abweichung vom gewöhnlichen Gange angesehen werden, wie die Natur sich wohl manchmal erlaubt. Ueberdieß sind in diesen wenigen Fällen die Blattern in so geringer Anzahl, eitern so wenig, trocknen in so kurzem Zeitraume ab, und die Kinder sind dabei so wenig krank, daß es scheint, als ob den Blattern durch die vorangegangenen Kuhpocken ihre gewöhnliche Bösartigkeit benommen worden wäre. §. 9. Die Impfung selbst, oder die Art und Weise, wie die Kuhpockenmaterie auf den Körper übertragen wird, ist weder schmerzhaft, noch sonst bedenklich. Bekanntermaßen und am besten erfolgt sie von Arm zu Arm, das heißt: mit sehr kleinen flachen Stichen, Einschnittchen oder Ritzchen, nachdem vorher das Impfinstrument mit der Lymphe gehörig benetzt worden ist, und ohne daß nachher die Impfstelle bedeckt wird. Als den Zeitpunkt der größten Brauchbarkeit der Lymphe hat man den sechsten bis neunten Tag nach der Impfung, ehe sich die rosenartige Röthe um die Pustel gebildet hat, und als die beste Beschaffenheit der Impfmaterie den wasserhellen klaren Zustand derselben befunden. Wo es aber an flüssiger Materie fehlt, bedienen sich die Aerzte und Wundärzte am vorzüglichsten der in Baumwolle oder zwischen zwei Glasplatten befindlichen trocknen Lymphe, deren Aufnahme in den Körper entweder durch Aufdrücken auf die blutig geritzten Stellen, oder durch vorheriges Anfeuchten und darauf folgendes Auftragen vorbereitet wird. Um die Operation abzukürzen, brauchte die Impfung übrigens nur auf Einem Arme zu geschehen, allein da man niemals wegen der Haftung sicher seyn kann, so wird sie gewöhnlich auf beiden Armen gemacht. Am Oberarme geschiehet sie aber deswegen, weil die Kinder sich dort am wenigsten reiben können. Bei ganz kleinen Kindern kann sie auch an den Beinen gemacht werden, weil sich da leichter nachsehen läßt, ohne daß sie allemal aufgewickelt, aufge-

schnürt oder im Schlafe gestört werden müssen. Um aber die Entzündung und das Fieber nicht zu sehr zu vermehren, wird die Impfung nur mit wenigen Verwundungen gemacht. §. 10. Die Vaccination kann in jeder Jahreszeit, bei jeder Witterung, ja in jedem Alter vorgenommen werden. Nur erfordert noch die Klugheit, in einer Sache, von der eine Menge Menschen keine richtigen Begriffe haben, mit gehöriger Vorsicht zu Werke zu gehen, und daher, um die Vorurtheile nicht zu vermehren, keine mit hitzigen Krankheiten behaftete, oder sonst kränkelnde Kinder, bei denen wenig Hoffnung zur Herstellung ist, auch nicht gern Kinder in den ersten Wochen nach der Geburt zu impfen, weil die Sterblichkeit überhaupt unter ihnen groß ist und leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen. Auch unterlasse man die Impfung bei Kindern, welche sehr zur Epilepsie incliniren, indem gern der epileptische Zufall nach der Impfung am Fiebertage eintritt und dann bisweilen tödtlich wird. Alte Kopf- und Hautausschläge, Scropheln, Keichhusten, können nach den mehrmals gegen sie erhaltenen Vortheilen kein Hinderniß zum Impfen geben. Doch erheischt die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von Kindern nehmen lasse, die nicht ganz gesund sind, besonders wenn sie Kopf- oder Hautausschläge haben, weil darauf leicht langwierige bösartige Geschwüre der Impfstellen folgen. Ubrigens hat man bemerkt, daß beiganz kleinen Kindern und solchen, die an Durchfall, alten Hautausschlägen oder einer von übler Nahrung der Unreinlichkeit herrührenden Schwäche leiden, die an den Armen mager oder sehr haarigt sind, oder die kurz vor oder nach der Impfung einem starken Hautkrampfe durch Kälte, z. B. durch Waschen oder Baden in kaltem Wasser ausgesetzt werden, die Impfung nur schwer haftet und daher mehrmals gemacht werden muß. Ja es ist manchmal eine unerklärliche, lange anhaltende Unempfänglichkeit für die Vaccination bei Einzelnen beobachtet worden. Uebrigens ist eine einzige Impfwunde, die gehörig wirkt, eine regelmäßige Pustel bildet und den gewöhnlichen Verlauf hat, zur Sicherstellung hinreichend, wie gleiche Erfahrungen mit den natürlichen und geimpften Blattern, und auch Nachimpfungen mit Menschenblattern- und Kuhpockenstoff hinlänglich bewiesen haben. Ja einem Kinde, das außer Einer ächten Impfpustel weder Fieber noch allgemeines Uebelbefinden bekommen hatte, ist das Hemde von einem Blatternkinde, das am eilften Tage gestorben war, angezogen und 48 Stunden auf dem Leibe gelassen worden, ohne daß natürliche Blattern, oder auch nur kleine Kränklichkeiten erfolgt wären. §. 11. Das Oeffnen der Schutzpocken, um davon weiter zu impfen, verursacht weder Schmerz, nach der Aussage aller

größern Kinder, noch bringt es sonst irgend einen Nachtheil. Zum Weiterimpfen besitzt aber das erste aus guten Kuhpocken hervorsickernde Tröpfchen dieselben Kräfte, wie das letzte. Unzählige Fälle bewiesen dieß, unter andern ein öffentlich beglaubigter, wo aus drei geöffneten Pusteln an einem Arme eines neunmonatlichen Kindes 78 Subjecte hinter einander in ein und einer Viertelstunde, jedes mit sechs Stichen, geimpft worden sind, die letzten Kinder aber eben so gut, wie die ersten, gute Schutzpocken bekommen haben. Die Lymphe artet ferner nicht aus, wenn sie zu rechter Zeit abgenommen und übertragen wird. Eben so wenig bringt der vielfach verpflanzte Kuhpockenimpfstoff in der äußern Form der Pusteln eine Veränderung hervor. Dr. Struve impfte mit Lymphe, die er vom Dr. Jenner aus England erhalten hatte, 18 Monate hindurch beinahe 2000 Personen, und führte den Stoff auf diese Weise durch 600 Generationen durch, ohne daß seine Wirkung sich nur im Mindesten, weder in Hinsicht der Schützung, noch auch in den Symptomen verändert hätte. §. 12. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der mediciniſchen Behandlung ist bei den Schutzpocken fast nichts zu bemerken, weil sie in der Regel kaum den Namen einer Krankheit verdienen. Es bedarf daher auch keiner Vorbereitung, außer wenn eine andre Krankheit zugegen wäre. Die Impflinge können und sollen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fortsetzen und, wenn Jahreszeit und Witterung es erlauben, viel in freier Luft seyn, die Arme jedoch immer möglichst bedeckt halten. Schädliche Einwirkungen, als: Unmäßigkeit im Essen oder Laufen, Erkältung, Trinken auf Erhitzung, Unterdrückung von Ausschlägen, müssen freilich abgehalten oder vermieden werden; denn ihre Folgen kann die Vaccination weder tragen, noch verhüten oder aufheben. Auch sollen die Impflinge, wenn eine Möglichkeit, von Menschenblattern angesteckt zu werden, vorhanden ist, auf das Sorgsamste bis zum Fiebertage oder Eintritte der rosenartigen Entzündung vor solcher Gefahr verwahrt werden. Endlich muß man sie abhalten, die Impfpusteln zu reiben oder aufzukratzen, und die mit der Materie benetzten Finger an Augen und Lippen zu bringen. Arzneien sind nur in höchst seltenen Fällen nothwendig, doch erfordern folgende Fälle die Hülfe eines Arztes oder Wundarztes: 1) wenn das Fieber heftig ist, das heißt, wenn das Kind sehr viel Hitze und Unruhe bekommt, und diese Zufälle länger als 24 Stunden mit gleicher Heftigkeit fortdauern; 2) wenn Krämpfe oder Zuckungen sich einstellen, die nicht auf die Zulassung einer freien Luft weichen; 3) wenn Nebenkrankheiten, z. B. starker Zahnreiz oder Ausschlag, heftiger Husten, u. s. w. sich zeigen; 4) wenn man einen Still-

stand mitten im Verlaufe der Kuhpocken bemerkt; 5) wenn die Kuhpocken sehr entzündet sind, und der rosenartige Hof sich rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzhaft ist; 6) wenn die Eiterung der Impfpusteln länger als gewöhnlich währt und die benachbarten Theile zugleich entzündet sind; 7) wenn überhaupt irgend eine Kränklichkeit über die gewöhnliche Zeit des Kuhpockenverlaufs anhält. Entsteht ein allgemeiner Ausschlag, so müssen die Impflinge vor kühler, feuchter und Zugluft geschützt werden. Uebrigens wäre zu wünschen, daß alle Eltern, Wärterinnen oder Aufseher es sogleich anzeigten, wenn ihre vaccinirten Kinder oder Zöglinge mit einer Krankheit befallen werden, welche sie für Menschenblattern halten. §. 13. Nach Auseinandersetzung aller mannigfaltigen Vortheile der Schutzpockenimpfung bleibt nur die Erörterung der Vorwürfe noch übrig, welche ihr von Menschen gemacht werden, die nicht zu erwägen scheinen, daß alle Aerzte und Wundärzte, unter denen sich doch mancher zärtliche Vater, mancher denkende Mann befinden wird, ihren Kindern die Vaccine mitgetheilt haben und noch mittheilen. Was die Beschuldigungen betrifft, daß sie nicht hinlänglich gegen die natürlichen Blattern schütze, daß der Impfstoff durch öfteres Uebertragen an Kraft verliere, und daß durch Abnehmen der Lymphe zum Weiterimpfen dem Körper ein Nachtheil entstehe: so ist ihnen schon bei frühern Erörterungen (§§. 8 und 11.) begegnet worden. Ein Haupteinwurf des gemeinen Mannes, der immer recht sichtliche Wirkungen sucht und verlangt, bleibt aber immer, daß die natürlichen Blattern eine sehr nothwendige Ausscheidung von Unreinigkeiten des Körpers seyen, und daß die Kuhpockenimpfung dagegen nur eine unvollständige Ausleerung hervorbringe und noch schädlichen Stoff im Körper zurücklasse, der neue Krankheiten und mancherlei Hautausschläge erzeuge. Hierauf dient zur Antwort: Die Blattern sind erst seit ohngefähr 800 Jahren in Europa bekannt, und doch sind die Leute vorher auch gesund und ohnstreitig noch kräftiger gewesen. Wollte man aber den Schutzpocken die Erzeugung von Krankheiten mit Recht zuschreiben, so sollten diese doch einen mit einander verwandten Character und einen sichtlichen Zusammenhang mit der Vaccination zeigen. Das Scharlachfieber und die häutige Bräune können wenigstens nicht dafür gelten, da sie schon seit 50 bis 70 Jahren deutlich beschrieben sind. Auch ist durch die genauesten Beobachtungen der Verdacht nicht bestätigt worden, als wenn seit Einführung der Vaccine neue Krankheiten bei Kindern entstanden, oder die schon vorhandenen und bekannten in ihrem Verlaufe verändert und verschlimmert wären. Man hört

wendig bis zum 3. Jahre, dann aber nicht mehr. Ich habe Exemplare von 4 Jahren, welche noch ganz deutlich die Spuren der Schuppenbekleidung zeigten, und andere, welche 5 Jahre alt waren, ohne eine Spur davon. Ich habe ferner Exemplare, welche 3 Jahre alt sind, und bei denen die Schuppenbekleidung nur an einzelnen Stellen, wie an der Spitze und an der Basis der Flügel, vorhanden ist, während sie an allen übrigen Stellen fehlt. Ich habe ferner Exemplare, welche 3 Jahre alt sind, bei denen die Schuppen in ihrer Bewandung, in ihrer Gestalt und in ihrer Farbe ganz so sind, wie bei frischen Exemplaren. Ich habe endlich Exemplare, welche 3 Jahre alt sind, bei denen die Schuppen in ihrer Bewandung, in ihrer Gestalt und in ihrer Farbe ganz so sind, wie bei frischen Exemplaren, aber nicht mehr so fest sitzen, sondern sich leicht abreiben lassen. Diese so leicht abgeriebenen Schuppen sind nicht mehr so deutlich, wie bei frischen Exemplaren, sondern sie sind mehr oder weniger durchsichtig geworden und verschwinden leicht. Diese so leicht abgeriebenen Schuppen sind nicht mehr so deutlich, wie bei frischen Exemplaren, sondern sie sind mehr oder weniger durchsichtig geworden und verschwinden leicht. Bei der Betrachtung solcher so leicht abgeriebenen Schuppen mit der Lupe sieht man, dass sie nicht mehr so deutlich sind, wie bei frischen Exemplaren, dass sie mehr oder weniger durchsichtig geworden sind und leicht verschwinden. Ich habe ferner Exemplare, welche nur bei Abreibung der Schuppen mit der Lupe sichtbar sind, und bei denen die Schuppen so leicht abgerieben sind, dass sie nicht mehr sichtbar sind, wenn man sie nicht mit der Lupe betrachtet. Ich habe endlich Exemplare, welche nur bei Abreibung der Schuppen mit der Lupe sichtbar sind, und bei denen die Schuppen so leicht abgerieben sind, dass sie nicht mehr sichtbar sind, wenn man sie nicht mit der Lupe betrachtet, und bei denen sie

sen. Wartet man in Feuersbrünsten und Wassersnöthen wohl gern, bis sie uns und die Unsrigen beschädigen und tödten? Entfernt nicht ein guter Hauswirth sein Vieh von anderem, das im Verdacht einer ansteckenden Seuche ist? Sucht nicht Jedermann in Zeiten allgemein herrschender und bösartiger Krankheiten für sich und die Seinigen Vorbeugungs- oder Präservativmittel? Und diese Vorsicht sollten wir hier verabsäumen, sollten Kinder, unsere Lieblinge und Freude, aus Eigensinn, Verstockung, Trägheit oder Gleichgültigkeit der häßlichen Pest der Blattern ausgesetzt lassen? — Wem es an Hülfsmitteln fehlt, um die Einimpfung der Schutzpocken zu bezahlen, der findet überall Aerzte und Wundärzte, die sich ein Vergnügen daraus machen, Gutes zu thun und Uneigennützigkeit zu beweisen. Ist aber die unbedeutende Kränklichkeit der Kinder überstanden, so genießen die Eltern die Beruhigung, für den Körper der Kleinen das gethan zu haben, was der Unterricht zum Theil für ihren Geist ist: Abhärtung und Stärkung für mögliche künftige Uebel. Daher säume man nicht länger, Kindern eine Gabe des Himmels zukommen zu lassen, die sich seit fast 20 Jahren schon in Millionen Fällen von der wirksamsten und wohlthätigsten Seite gezeigt hat.

2) folgende allgemeine Verordnung über die Schutzpockenimpfung im Departement der Königl. Regierung zu Coblenz (Amtsbl. derselben No. 21. vom 30. Juli 1816. S. 161—170):

Wenn die in dem größern Theil unseres Regierungsbezirks früher bestandenen trefflichen Verfügungen über die Impfung der Schutzpocken, die ohnehin nirgend gesammelt sich finden, theils mit Nachläßigkeit, theils wegen Trennung der Verwaltung sehr unvollkommen befolgt werden; wenn die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Anordnungen in den jenseitigen Kreisen äußerst unvollständig, zum Theil zweckwidrig, unter sich abweichend, und von denen in den diesseitigen beobachteten gänzlich verschieden sind; überdies die neu eingetretenen Formen der Verwaltung einige andere Verfügungen fordern; so haben wir, um den Eifer aufs Neue allgemein zu beleben, um die zur Erreichung eines wichtigen Zwecks nöthige Gleichförmigkeit festzustellen, und das Ganze den bestehenden Verwaltungsformen anzupassen, uns veranlaßt gefunden, gegenwärtige Verordnung über die Impfung der Schutzpocken bekannt zu machen. Bildung der Impflisten. §. 1. In den ersten fünf Tagen jedes Vierteljahrs überschickt die Ortsobrigkeit (der Bürgermeister oder Amtmann) der Kreiscommission, und diese dem mit der Impfung beauftragten Arzt eine Impfliste, welche die

Manche Schuldner verschreiben endlich, in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche sie eingehen, sich der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofes, welche sie selbst wählen (Clause). In einer solchen Urkunde oder Verschreibung, welche gewöhnlich Bond genannt wird, ist es nöthig, daß der Name des Gläubigers, der gegen ihn Gerichtsbarkeit zu üben hat, genau angegeben werde, damit nicht ein anderer Gläubiger sich anmaße, sich auf diese Verschreibung zu berufen. Es ist ferner nöthig, daß der Ort und die Gerichtsstelle, wo jener Gerichtshof sich befindet, genau angegeben werde, damit nicht ein anderer Gerichtshof sich anmaße, Gerichtsbarkeit zu üben. Es ist ferner nöthig, daß die Zeit, wann diese Verschreibung ausgestellt worden ist, genau angegeben werde, damit nicht ein anderer Gerichtshof sich anmaße, Gerichtsbarkeit zu üben, wenn jener Gerichtshof, welcher Gerichtsbarkeit zu üben hat, nicht mehr besteht. Es ist endlich nöthig, daß die Verschreibung, welche Gerichtsbarkeit zu üben hat

4 letzten Colonnen auf der Originalliste aus, bezeugen die Wahrheit der darauf enthaltenen Angabe, unterzeichnen dieselbe, und stellen sie der Ortsobrigkeit immer i.. Original gegen Empfangschein zu. §. 4. Der Bürgermeister zieht die Namen derjenigen aus, die als noch ungeimpft vom Impfarzt bezeichnet worden, um selbige bei der Anlegung der künftigen Liste obenan zu setzen, bezeugt durch seine Unterschrift, daß dieses geschehen, und schickt selbige an die Kreiscommission, welche, sobald von allen Theilen ihres Kreises die Listen eingekommen sind, diese der Regierung mit ihren allenfallsigen Bemerkungen überreicht. §. 5. Wäre dem Bürgermeister dann, wenn er nach Ablauf eines Vierteljahrs eine neue Liste verfertigt, die vorige vom Impfarzt noch nicht zugeschickt worden, und könnte er also die §. 1. No. 3 angezeigte Rubrik nicht ausfüllen, so wird er davon in der Colonne der Bemerkungen Meldung thun. §. 6. Sollten während dem verflossenen Vierteljahr sich keine Fremde in der Bürgermeisterei (§. 1. No. 2.) niedergelassen haben, so muß dieses jedesmal ausdrücklich in der Colonne der Bemerkungen angeführt werden. Pflichten des Impfarztes. §. 7. Der Impfarzt wird anhaltend Sorge tragen, daß der ihm anvertraute Kreis immer vollkommen gegen Blattern geschützt bleibe; von seinem Diensteifer wird hauptsächlich der glückliche Fortgang der Impfung abhangen. Aus der Einsicht der Acten über die Impfungen in den letzten 8 Jahren geht klar hervor, daß die Resultate der Impfung in jenen Districten die vollkommensten waren, und gar nichts zu wünschen übrig ließen, wo ausgezeichnet thätige Districtsärzte sich dieses Geschäfts mit rastlosem Eifer annahmen. Wir haben alle Ursache zu hoffen, daß in Zukunft dieses bei allen der Fall seyn wird, um so mehr, da sie gewiß bei ihren vorgesetzten Behörden jene Gerechtigkeit bei Würdigung ihrer Verdienste finden werden, welche sie früher zu vermissen Ursachen hatten. §. 8. Jene Impfärzte müssen vorzüglich ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, deren Bezirke an der Gränze mit fremdherrischen Besitzungen zusammenstoßen, in welchen die Impfung noch nicht allgemein geworden ist. Ihnen liegt die schwerere Pflicht, aber auch mit höherem Verdienste ob, die Wege zu hemmen, auf welchen das Blattergift in entferntere Kreise sich verbreiten könnte. §. 9. Wenn dem Impfarzt zwar die Zeit nicht zu strenge vorgeschrieben werden kann, wo er die Impfungen vornehmen soll, da die Witterung hierbei zu Rath gezogen werden muß, so mag doch folgender Satz seinem Verfahren zur Leitung dienen: Da das beste Alter zum Impfen im dritten Lebensmonat anfängt, und bis Ende des sechsten fortdauert, so muß der Impfarzt anhaltend darauf bedacht

Aber auch die Kinder in Indien oder Amerika haben Anlage zu Tugend und Laster, und wenn sie auch nicht Gelegenheit haben, ihre Anlage zu Tugend auszubilden, so werden sie dadurch doch nicht schlechter. 5. 6. Der Zweifel ist unnöthig, weil Gott alles weiß, was wir thun werden, ehe wir es thun. 7. Gott hat uns nicht geschaffen, damit wir sündigen, sondern damit wir tugendhaft werden sollen. 8. Gott hat uns nicht geschaffen, damit wir uns unglücklich machen, sondern damit wir glücklich werden sollen. 9. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 10. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns so geschaffen hat, wie wir sind, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns so geschaffen hat, wie wir sind. 11. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht anders geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns nicht anders geschaffen hat. 12. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht besser geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns nicht besser geschaffen hat. 13. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht schlechter geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns nicht schlechter geschaffen hat. 14. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 15. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 16. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 17. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 18. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 19. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat. 20. Wir sollen Gott nicht fragen, warum er uns nicht geschaffen hat, sondern wir sollen ihn danken, daß er uns geschaffen hat.

dirte Aerzte oder Wundärzte für sich impfen, so sind sie gehalten, die Namen der von ihnen geimpften Kinder dem Impfarzte des Districts zuzuschicken; übrigens aber eben so, wie dieser, den Eltern ein gedrucktes Zeugniß über Schutzpockenimpfung, von welchem §. 18. die Rede seyn wird, unter ihrem eigenen Namen zu übergeben. In die Colonne der Bemerkungen setzen dann die Impfärzte den Namen des Arztes oder des Wundarztes, welcher das in der Reihe bezeichnete Kind, als von ihm gehörig geimpft, angiebt. §. 16. Durch Schulmeister, Geistliche, oder gar durch Hebammen darf keine Impfung vorgenommen werden, doch dürfen erstere in den entfernteren Gemeinden, nach gehöriger Belehrung und Erfahrung, allenfalls die Untersuchung der Aechtheit der Schutzpocken, jedoch immer unter eigener Verantwortlichkeit des Impfarztes, gebraucht werden. §. 17. Am Ende Aprils muß die ganze Generation des verflossenen Jahrs und die als noch nicht geschützt bemerkten Individuen geimpft, und in den ersten zehn Tagen des Mais alle Impflisten an uns eingelaufen seyn. Hieraus darf aber die Zurückhaltung aller Listen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gefolgert werden; vielmehr müßten diese das ganze Jahr hindurch nach ihrer allmähligen Erledigung und zwar in der Art eingeschickt werden, daß die Impflisten der zwei ersten Vierteljahre am Ende October schon vollständig sich hier vorfinden. §. 18. Den Eltern, oder den Angehörigen eines Impflings wird nach anerkanntem gehörigem Verlauf der Schutzpocken ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes gedrucktes Zeugniß gegeben, wovon das Schema beiliegt. Die Impfärzte erhalten diese Zeugnisse unentgeldlich von der Königl. Regierung, die übrigen Aerzte und Wundärzte aber haben diese von den Impfärzten zu erfordern. §. 19. Der Impfarzt wird sich für die einzelne Impfung eben so wenig, als für das gegebene Zeugniß etwas zahlen lassen; da die Impfung von Arm zu Arm aber immer die leichteste, sicherste und für die Eltern die am meisten beruhigendste ist, so sollen dem Impfarzt für die Mutter, die sich angeboten, ihr Schutzpocken-Kind in verschiedene Gemeinden einer Bürgermeisterei zu tragen, die Transportkosten auf die Kasse dieser Bürgermeisterei von der Kreiscommission angewiesen werden, und zwar zu sechs Franks per Tag gegen eine Nachweisung, welche die Namen und die Quittung der Mutter und die Bescheinigung des Bürgermeisters enthält. Bei schlechter Witterung kann auch für diesen Gegenstand Fuhrlohn, zu 6 Fr. per Tag unter den nämlichen Bedingungen berechnet und angewiesen werden.

Verfügungen bei Widersetzlichkeit der Eltern, Vormünder u. s. w. und beim Ausbruch der Menschenblattern. §. 20. Sollten gegen alle Erwartungen

auch auch die in mehreren Stücken noch dürre Erde in Pflanzen, Kräuter und Bäume, die Samen und Früchte trugen, hervorbringen. Es wurde gesagt: Es werde Licht, und es ward Licht. Der Himmel schwebte über unendlichen Wassern, und Gott sprach: Es werde ein Gewölbe, das die Wasser scheide, und es ward ein Gewölbe, das die Wasser scheidete. Es wurde gesagt: Es werden Lichter an dem Himmel, und es wurden Lichter. Es wurde gesagt: Es werden Thiere im Wasser und auf der Erde, und es wurden Thiere. Es wurde gesagt: Es werde ein Mensch, und es ward ein Mensch. Es wurde gesagt: Es werden Menschen, Männer und Weiber, und es wurden Menschen, Männer und Weiber. Es wurde gesagt: Es werden Thiere, Vieh, Gewürm, Wild, und es wurden Thiere, Vieh, Gewürm, Wild. Es wurde gesagt: Es werden Vögel, und es wurden Vögel. Es wurde gesagt: Es werden Fische, und es wurden Fische. Es wurde gesagt: Es werden Engel, und es wurden Engel. Es wurde gesagt: Es werden Cherubim, und es wurden Cherubim. Es wurde gesagt: Es werden Seraphim, und es wurden Seraphim. Es wurde gesagt: Es werden Ophanim, und es wurden Ophanim. Es wurde gesagt: Es werden Chajoth, und es wurden Chajoth. Es wurde gesagt: Es werden Ischim, und es wurden Ischim. Es wurde gesagt: Es werden Thronen, und es wurden Thronen. Es wurde gesagt: Es werden Herrschaften, und es wurden Herrschaften. Es wurde gesagt: Es werden Fürstenthümer, und es wurden Fürstenthümer. Es wurde gesagt: Es werden Gewaltige, und es wurden Gewaltige. Es wurde gesagt: Es werden Cherubim und Seraphim, und es wurden Cherubim und Seraphim. Es wurde gesagt: Es werden Ophanim und Chajoth, und es wurden Ophanim und

nach dem Stich die Nasen aufgeschnitten sind. S. 79. Die Verschwörungen und Komplotten haben sich seitdem wieder vervielfältigt und das Strafgericht ist wieder in Thätigkeit. Es sind Leute, welche sich Ehre und Ansehen dadurch erwerben, daß sie die Thaten eines Andern, Gegenstände, die sie bestimmt und sorgfältig verborgen, als verborgen angeben, daß sie aus allen Kräften mitwirken, bis der Gegenstand der Nachsuchung gefunden ist, dann so schnell sie können, davon eilen, damit sie nicht als Zeugen vorgeladen werden. Es ist eine Lust, die Geschicklichkeit und Wendungen zu sehen, die Verschlagenheit beobachten, die Mienen und das Benehmen solcher Menschen studiren, welche sich in solchen Lagen befinden. S. 82. Da aber, vorzüglich in den letzten vier Jahren die Neigung sich vervielfältigt hat, Gesellschaften zu bilden, um sich gegenseitig zu unterstützen, und da diese Gesellschaften sich nicht selten in Verbindungen verwandeln, die in Hochverrathen abzielen, und da sie sich auf eine Art verbinden, die sehr schwer zu entdecken ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 83. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 84. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 85. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 86. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 87. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 88. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 89. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 90. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 91. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 92. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 93. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 94. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 95. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 96. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 97. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 98. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 99. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 100. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 101. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 102. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 103. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 104. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 105. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 106. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 107. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 108. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 109. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 110. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 111. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 112. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 113. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 114. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 115. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 116. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 117. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 118. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 119. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 120. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 121. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 122. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 123. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 124. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 125. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 126. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 127. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 128. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 129. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 130. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 131. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 132. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 133. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 134. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 135. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 136. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 137. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 138. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 139. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 140. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 141. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 142. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 143. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 144. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 145. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 146. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 147. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 148. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 149. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 150. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 151. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 152. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 153. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 154. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 155. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 156. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 157. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 158. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 159. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 160. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 161. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 162. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 163. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 164. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 165. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 166. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 167. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 168. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 169. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 170. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 171. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 172. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 173. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 174. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 175. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 176. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 177. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 178. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 179. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 180. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 181. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 182. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 183. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 184. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 185. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 186. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 187. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 188. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 189. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 190. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 191. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 192. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 193. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 194. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 195. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 196. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 197. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 198. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 199. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 200. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 201. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 202. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 203. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 204. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 205. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 206. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 207. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 208. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 209. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 210. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 211. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 212. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 213. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 214. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 215. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 216. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 217. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 218. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 219. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 220. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 221. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 222. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 223. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 224. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 225. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 226. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 227. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 228. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 229. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 230. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 231. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 232. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 233. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 234. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 235. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 236. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 237. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 238. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 239. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 240. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 241. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 242. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 243. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 244. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 245. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 246. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 247. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 248. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 249. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 250. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 251. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 252. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 253. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 254. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 255. Wenn Gesellschaften gebildet sind, deren Zweck die Verschwörung ist, so ist es nöthig, daß man sich mit den Mitteln bekannt mache, wodurch diese Verbindungen entdeckt werden können. S. 256. Wenn Gesellschaften gebildet sind

Kennzeichen der ächten Pockenblattern.

Die Pockenblattern verlaufen in vier Zeitabschnitten, der erste dauert bis zum Austrocknen, der in ein Bläschen übergeht, der zweite bis zum Abfallen des Schorfes, der dritte bis zum Zurücksinken der Narbe, der vierte bis zum Verschwinden der Narbe. Nach Impfung, Verletzung, Entweichen und Eindringen sind verschiedene Zufälle. Der Arm, der Schmerz und der Arm haben einen Anfang, einen Verlauf, und dann einen Ausgang oder Ort eines des Impfstoffes entweder. Die dem Impfen folgenden Zufälle sind: Entzündung, Geschwulst, Eiterung, Geschwür, Brand, Blutfluß, Ausschlag, Zufall durch Ansteckung, Zufall durch Einsaugung, Zufall durch Einathmung. Diese Zufälle sind bei den Pockenblattern Varicellen ohne Impfung, Varicellen durch Ansteckung, Varicellen durch Einsaugung, Varicellen

Kreis . . . . .

Regierungsbezirk . . . .

Ort . . . . .

Impfschein vom . . . . Wiederschein vom . . . . gepräfet von:

Königlichen Kreis-Commissarius des . . . . Kreis.

Impf-Arzte des . . . . .

Nummer	Tag der Geburt oder Alter.	Namen des Impflings.	Namen der Eltern.	Wohnort.	Haus-Nummer.	Geschlecht.	Tag der Impfung.	Erfolg der Impfung.	Bemerkungen über Nicht-Impfung.

Regierungs-Arzt des Kreises . . . . .

Regierungsbezirk (Ort) . . . . .

Zeugniß über Schutzpocken-Impfung.

Ich unterzeichneter Arzt bezeuge, daß ich den Knaben (Mädchen) . . . . .

Sohn oder Tochter von . . . . . geboren

. . . . . am . . . . .

mit guter Schutzpocken-Lymphe, welche von dem Kinde des . . . . .

herstammt, geimpft habe, und die Schutzpocken an ihm von mir untersucht worden sind.

. . . . . den . . . . . 18 . . .

§. 3. Folgende Anweisungen der Königl. Regierung zu N. vom 20. Dec. 1802 sind zu beachten:

a) Jeder soll die Erlaubniß der ordentl. Impfärzte, wenn er sich dazu qualificiren will, nachsuchen, und sich Mann und Pferd der Leitung der Impfärzte unterwerfen. Diese haben die unbescheidenen Widersetzlichkeiten der Impfvorsteher in der Nachbarschaft, wodurch sie sich der Impfung entzogen, zu rügen. Diese und die Widersetzer werden dabei darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich der Strafe der Verordnung vom 8. Jun. 1798. §. 3. unterziehen.

b) Die Impfärzte haben

c) ferner die Schutzgeldereinnahmen, Schutzblatternimpfungsbücher, Impfungsregister.

Schutzblatternimpfungsattest.

Schutzblatternimpfungsattest. In Gemäßheit der Allerh. Cabinetsordre vom 23. October 1800 wird in Ansehung der Impfungsattests noch folgendes, zur bessern Uebersicht zusammen mit dem Modelle, und der Instruction für den Impfarzt:

Zufolge Allerh. Cabinetsordre vom 23. Oct. 1800 wird in Ansehung der Impfungsattests noch folgendes zur bessern Uebersicht zusammen mit dem Modelle, und der Instruction für den Impfarzt:

Die K. Militair- u. Die gedachten Vorsteher, welche die Impfung von den Dorfschulzen abnehmen, haben die neuen Militairconscribirten nicht, haben sie die alten Impfscheine zu prüfen, und wenn sie solche, wie die neue vorgeschriebene Einrichtung sie haben, gerade übereinkommen, und die Impfung ordentlich gemacht befinden, solche mit der ihm zur besondern Anordnungsstelle zu übergebenden Liste zu vergleichen und darüber die Bescheinigung zu geben, daß solche Militairconscribirten und Leute von der Civil- und Militair-Verwaltungsbranche

hat vorzüglich darüber zu wachen, daß die Impfung nicht in anderen Lokalitäten besorgt und die Impfungsscheine auf nachträglich gut und gültig ausgestellt werde. §. 4. Die Schutzblattern sollen jährlich zwei Mahl, nämlich im Frühjahr und Herbste, bei günstigen Witterungsumständen, und wo möglich, daß sie in einem Monate vollendet werden, in der Regel bei der wöchentlich Montag stattfindenden ordentlichen Sitzung, und wie bisher §. 4. des Impf-Gesetzes bestimmt worden ist, von dem Vorsteher des Impf-Distriktes unter Beiziehung des Distriktsarztes und eines Impfgehilfen, wo möglich jedesmahl von dem nämlichen Arzt und Impfgehilfen, welche sich dieses Geschäftes bisher zu widmen, damit sie, die Individual-Eigenheiten der Impflinge kennen lernen, und mit mehrerer Sicherheit und Erfahrung verfahren können

sich die Instituthmeds mehrmalen Tadeln und Strafen, ungeachtet sie wissen, daß sie diese bekommen, und daß Tadelnen denen durch sie large Zubrot in die heilige Impfungsanstalt zugeschanzet, in Ruhe lassen, und ihnen ihre Pfründen unverletzt machen? Tage und der Impfung sich darin bessern werden, kann man wenig bey den Knechten machen: man gewinnt weiters Zeit, bis der Grimpfer sich gegen die Patienten, und diese gegen ihn gewöhnen. Dieses sey Ihro Hochwürden Herrn Pfarrer Ehrlich anbefohlen. Ehrlich macht gewöhnlich seinen Besuch in der Nacht, und wenn Impfungs-Tage sind, so gehen, damit er beym Tage genug arbeiten Gelegenheit hat, solche Erkundungen einzuziehen nicht Raum. Diese müssen auf jeder stark in der Impfung gewesenen Pfarrey, über alle Gemeinde ein genaues Journal zu führen, und ihm zu übergeben haben. Impfungen, wo weniger, wo Graf entnommen worden, angemerket, und vierteljährlich einen Extract beraus, und ihm zu übergeben haben. Impfungen, wo weniger, wo Graf entnommen worden, angemerket, und vierteljährlich einen Extract he

Von Seiten dieser Anstalten wurden darauf die Publicum bereits bekannten, und bey jeder Vaccination [illegible] Verhaltungsregeln, und bey jeder Vaccination [illegible] Einrichtung aufgehoben. Auch erhielt der Chirurg Colli, wie in den Jahrgängen 1809 und 1810 Erinnerung an die Schutzblatternimpfung. Auch der Vorsteherschaft und der der Armenhäuser in den beyden Residenzen ertheilten Tabellen zeigen sich in den Jahrgängen 1809 und 1810 [illegible] Vaccinirten. Im Jahre 1809 wurden 1844 Kinder und in den Residenzstädten 1810 Kinder geimpft. Im Jahre 1810 wurden 1844 Kinder und in den Residenzstädten 1810 Kinder geimpft. Im Jahre 1811 wurden 1844 Kinder und in den Residenzstädten 1810 Kinder geimpft. Im Jahre

dation einreichen werde, und die, bereits dazu ausgesetzten 15 Rthl. nicht zureichen sollten. Auch ward ihm zugleich zur Pflicht gemacht, bei jeder zu versendenden Schutzpockenlymphe zu bemerken und dem Empfänger zu melden, seit wenn solche von der Pustel aufgenommen und aufbewahrt worden ist. Diese Bestimmung ward im Kurm. Amtsbl. 1815 St. 18. S. 122 unter dem 20. April 1815 bekannt gemacht.

Schutzpockenimpfungslisten. Nach der (oben mitgetheilten) Circularverfügung des Ober-Coll. med. vom 11. Juli 1801 sollen die Aerzte und alle zur Schutzpockenimpfung qualificirte Personen über die von ihnen angestellten Vaccinationen genaue Listen führen, und den betreffenden Physikern einsenden, welche demnach die, über ihren gesammten Physikatbezirk zusammengestellte Liste der Medicinalbehörden der Provinz (gegenwärtig der betreffenden Regierung) einreichen. Die Regierungen stellen dann die numerairen Listen über das ganze Departement, mit Anführung der, bei den Impfungen vorgekommenen wichtigern Beobachtungen zusammen und überreichen sie dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Nach einer, auch den übrigen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung des Departements für die allg. Polizei im Ministerium des Innern an die Königl. Schlesische Regierung zu Breslau vom 11. Juli 1812, sollen

diejenigen Medicinalpersonen, welche ihre Impfungen, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, nicht angezeigt haben, durch Ordnungsstrafen dazu angehalten und bei wirklich armen Medicinalpersonen, die sich durch hartnäckige Unterlassung dieser Anzeige strafbar machen, andere Maaßregeln ergriffen werden, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Da es zu wichtig sey, eine vollständige Uebersicht der Impfungen und derjenigen Personen zu haben, welche die Richtigkeit und Wirksamkeit ihrer Impfungen zu beurtheilen und zu vertreten haben. Die anhaltend Nachläßigen sollten daher entweder vor die städtischen Polizeibehörden, oder vor die landräthlichen Officia gefordert und zur

Verantwortung gezogen werden, auch an diese die Anzeigen für das Physikat abliefern, oder nöthigenfalls zu Protocoll geben. Denjenigen Physikern, welche zur Beförderung der Vaccination zu wenig thun, solle eröffnet werden, daß man in der Folge ihre tadelnswerthe Nachläßigkeit eben so öffentlich bekannt machen werde, als man bisher das Verdienst und den rühmlichsten Eifer anderer Physiker und Aerzte öffentlich ausgezeichnet und ehrenvoll erwähnt habe. Bei Bekanntmachung der jährlichen Impfresultate in den Amtsblättern sey das Verdienst der in diesem Geschäfte ausgezeichneten Personen namentlich und belobend zu erwähnen. Um auch im Publicum Sinn und Eifer für die Vaccination anzuregen, sey künftig der Ausbruch natürlicher Pocken und die auf Kosten der Schuldigen, welche die Vaccination unterlassen haben, gegen die Verbreitung getroffene Vorkehrung zur Kenntniß des Publicums durch öffentliche Blätter zu bringen. Auch würden kurze populair abgefaßte Aufsätze in öffentlichen Blättern, bei vorkommender Veranlassung, eingerückt, von einiger Wirkung seyn, wenn darin Vergleichungen der ehemaligen Pockennoth, besonders durch Verstümmelungen, unheilbare Krankheiten, Beraubung der edelsten Sinne, des Gesichts und Gehörs, mit dem schon jetzt durch die Vaccination bewirkten bessern Zustande angestellt werden.

Nach einem Rescript des Königl. Ministerii des Innern an das Polizeipräsidium in Berlin vom 10. Mai 1814, kann jeder practische Arzt oder Wundarzt, welcher nach Ablauf der in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmenden Frist von 14 Tagen mit Einreichung des Verzeichnisses über die bewirkte Schutzpockenimpfungen oder der Anzeige, daß er keine solche Impfungen bewirkt habe, in Rückstande bleiben sollte, in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthl. genommen werden.

Im Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1814. S. 441. erschien deshalb folgende Bekanntmachung:

Da außer den Aerzten und Wundärzten, auch mehrere Prediger und andere Nichtärzte die Schutzblattern durch die Impfung befördern, es aber durchaus nöthig ist, eine alljährliche Uebersicht sämmtlicher in der Provinz angestellten Vaccinationen zu erhalten, so werden alle diejenigen, welche sich mit der Schutzpockenimpfung beschäftigen, aufgefordert, zur Beförderung des allgemeinen Besten die Summe der von ihnen angestellten Schutzpockenimpfungen dem

Pflichtheil des Kreises, in welchem sie wohnen, und dem Bürgermeister eines jeden solchen Ortes, wo sie sich aufhalten, wenn nicht nur den zum ersten ansteckenden Krankheitszufalle gehörigen Pflichtheil zu leisten, sondern auch die Kosten der Verpflegung und weiter nöthige Hülfe aller solcher Krankheiten ein für allemal zu bestreiten, die sich nachher hinzugesellen sollten. Der Arzt muß es den Aeltern und Verwandten zur Pflicht machen, die Kinder, die er geimpft hat, nicht eher aus seiner Verpflegung und Aufsicht zu lassen, bis sie entweder wirklich entzündet sind und hinlänglich Materie, das Abnehmen, Verdorren und Abfallen der Schorfe hat, um die regelmäßige Aufbewahrung des vorerwähnten Pflichtheil derselben den ersten besten Tag vornehmen, auf der von ihm gemachten Anzeige, in welchem Orte sie sich aufhalten, in dem Ortsregister aufgezeichnet werden.

Potsdam, den 28ten November 1814.

Unter dem 15. Decemb. 1814. ergiena folgende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Landesregierungen:

Da es von Wichtigkeit ist, daß der Journale über die Schutzpockenimpfungen vollständig, und in Ordnung und Classen von 11. Jan. 1801 geführt werden, so hat das Ministerium des Innern beigelegtes Journale für das Jahr 1815 in einer Reihe zweckmäßiger Abtheilungsrubriken zur Durchsicht und Genehmigung vorlegen zu lassen. Der Königl. Regierung ist anbefohlen, über die Vollständigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Impfungsverhandlungen genauer durchzusehen und über die etwa erforderlichen Erleichterungen der Geschäfte Vorschläge zu machen. Die Königl. Regierung hat die Verfügung gefälligst sofort, auch in den ländlichen Impfbezirken bekannt machen zu lassen.

Potsdam, den 23sten Januar 1815. Der Königl. Regierungs-Präsident Bekanntmachungen:

Durch die Circularverfügung des Königl. Ministerii vom 11. Jan. 1801. sind die Aeltern und Andere gehalten, die Impfung ihrer Kinder durch die Obrigkeit zu verlangen, aber sie sind nicht ihren angestellten Impfärzten zu gleicher Zeit, mit namentlicher Angabe der Impflinge, und Datums der Impfung und der Zeit des Pflichtheils bekannt gemachtes Verzeichniß einzureichen, zu führen. Durch Versäumung und Nachlässigkeit der Impfeltern und warten in Ermangelung gehöriger und regelmäßiger Impf-Journale, und Einsendungen aller angestellten, sich von den Impflingen überzeugenden Impfärzte, die Impfung der Kinder, in verschiedenen Jahren, und in Ermangelung der Kenntniß, ob sie Impflinge und ersteinfallen je leben und ob der Revaccinationsschein angenommen, der Gesetzesvorschrift dem Zweck

journale genau durchzusehen. Zugleich werden die Herren Physiker nochmals an die schleunige Einforderung und Einreichung der Vaccinationslisten erinnert und sollen diejenigen Impfärzte, welche durch unverwerfliche Zeugnisse der Geistlichen des Kirchsprengels, oder in den Städten der Ortspolizeibehörden, die meisten oder auch die beschwerlichsten Impfungen, besonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art nachweisen, daß sie die Impflinge nach 8 Tagen gehörig revidirt und sich die völlige Ueberzeugung verschafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt sey, durch besondere Prämien ausgezeichnet werden.

Potsdam, den 9. Januar. 1816 *).

Da ungeachtet der wiederholten Verfügungen über die zweckmäßige und sorgfältige Führung der Schutzpockenimpfungslisten es Seitens der Impfärzte immer noch vielfältig versäumt wird, ihre Impflinge namentlich anzumerken, die Impfärzte vielmehr sich begnügen, ihrer Behörde höchstens nur summarische Angaben über die Zahl ihrer Impflinge mitzutheilen, so wird es hierdurch nochmals sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und zur Schutzpockenimpfung qualificirten Personen zur Pflicht gemacht, genaue und namentliche Listen ihrer Impflinge, mit der Bemerkung, ob solche gehörig Hinsichts der Aechtheit der erzeugten Schutzpocken revidirt sind, zu führen, und dieselben nebst den zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben dienenden Attesten jederzeit mit Ablauf des Jahres dem betreffenden Physikus einzureichen. Die Physici haben sodann diese Listen nebst den ihrigen anhero zu befördern, und mit ihren Bemerkungen über die Richtigkeit der Angaben u. s. w. zu begleiten. Diejenigen Impfärzte, welche es an der richtigen Führung ihrer Impflisten fehlen lassen, sollen nicht allein bei der jährlichen Prämienvertheilung gänzlich übergangen, sondern auch, der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. März d. J. zufolge, in Strafe genommen werden. Den Kreis- und Stadtphysikern aber liegt die genaue und sorgfältige Aufsicht über die vorschriftsmäßige Führung der Impfjournale ob, und werden dieselben für die Richtigkeit der Angaben, von welchen sie sich zu überzeugen haben, verantwortlich gemacht.

Potsdam, den 9. April 1817.

(Amtsbl. der K. Reg. daselbst. 1817. S. 143. 144.)

Ueber die Vaccinationen der Militairärzte reichen dieselben ihre Listen dem betreffenden Divisionsgeneralchirurgus ein. Hinsichts der Schutzpockenim-

*) Amtsbl. der K. Reg. zu Potsdam 1816. S. 23.

sassungen der Militairakademien in ihren Einrichtungen und den Studienverhältnissen von den allgemeinen Unterrichtsanordnungen des Ministeriums der Studien, Art. 1. Abs. 2. Tit. 2. Edikt, 1808. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

sen, der Militairakademien in ihren Einrichtungen und den Studienverhältnissen von den allgemeinen Unterrichtsanordnungen des Ministeriums der Studien, Art. 1. Abs. 2. Tit. 2. Edikt, 1808. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

sassungen der Militairakademien in ihren Einrichtungen und den Studienverhältnissen von den allgemeinen Unterrichtsanordnungen des Ministeriums der Studien, Art. 1. Abs. 2. Tit. 2. Edikt, 1808. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

sen, der Militairakademien in ihren Einrichtungen und den Studienverhältnissen von den allgemeinen Unterrichtsanordnungen des Ministeriums der Studien, Art. 1. Abs. 2. Tit. 2. Edikt, 1808. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

sassungen der Militairakademien in ihren Einrichtungen und den Studienverhältnissen von den allgemeinen Unterrichtsanordnungen des Ministeriums der Studien, Art. 1. Abs. 2. Tit. 2. Edikt, 1808. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

sen, der Militairakademien in ihren Einrichtungen und den Studienverhältnissen von den allgemeinen Unterrichtsanordnungen des Ministeriums der Studien, Art. 1. Abs. 2. Tit. 2. Edikt, 1808. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126.

Königl. Ministerium des Innern, daß in jedem Regierungsdepartement eine Prämie zu 100 Rthl., einige zu 50 Rthl. und mehrere zu 25 Rthl. für diejenigen ausgesetzt werden sollten, welche die meisten, oder auch die beschwerlichsten Impfungen, besonders armer Kinder auf dem Lande in der Art nachweisen, daß sie die Impflinge nach acht Tagen gehörig revidirt und sich die völlige Ueberzeugung verschafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt sey. Ob dieses wirklich geschehen, müsse entweder von dem Geistlichen des Kirchsprengels oder in den Städten von der Orts-Polizeibehörde unter dem einzusendenden Tableau attestirt seyn.

Die Königl. Kurm. Regierung trug darauf an, 500 Rthl. jährlich zu diesen Prämien zu bestimmen, und das Königl. Ministerium des Innern genehmigte dies unter dem 10. Mai 1815 in der Art, daß für einen Impfarzt, der sich ganz vorzüglich in Impfgeschäften ausgezeichnet habe, 100 Rthl. in Vorschlag gebracht, und dann nur 2 Prämien, jede zu 50 Rthl., bestimmt werden sollten, wenn aber kein Impfarzt auf die Prämie von 100 Rthl. Anspruch hätte, 4 Prämien, jede zu 50 Rthl., 4 zu 25 Rthl. und 5 Prämien zu 20 Rthl. in Vorschlag gebracht werden könnten.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, vom 1. März 1817 sollen Hinsichts der Aufsicht über die Schutzpockenimpfung und der Prämienvertheilung folgende Principien beobachtet werden:

1) Daß das vorschriftsmäßige Impfjournal über jeden Impfling geführt und die Aechtheit jeder Impfung durch eine Revision derselben dargethan werde, ist Pflicht eines jeden Impfarztes, ohne Rücksicht, ob er bei Vertheilung der Prämien wird concurriren können oder nicht. Daß das Journal in Betreff der Zahl der Impflinge richtig geführt werde, darf nicht zweifelhaft seyn, schon wegen der allgemeinen Uebersicht des Impfgeschäfts und seines Fortganges im Staate. Wäre aber ein solcher Verdacht vorhanden, so

würde dies eine Untersuchung und im Falle einer erweislich absichtlichen Unrichtigkeit strenge Ahndung nach sich ziehen. 2) Da die Impfärzte nicht wissen können, ob ihre Impfzahl oder die bei diesem Geschäfte besiegten Beschwerlichkeiten die Vergleichung mit andern aushalten und bei der Prämienvertheilung in Betracht kommen werden, oder nicht, so kann man auch von ihnen billigerweise nicht fordern, daß sie die Bescheinigungen darüber selbst beschaffen und Atteste beibringen sollen, was in manchen Fällen mit vielen Weitläuftigkeiten und wohl gar Unkosten für sie verbunden seyn würde, da die Behörden solche Atteste als eine Angelegenheit des persönlichen Privatinteresse der Impfärzte zu betrachten sich leicht gewöhnen könnten. Diese Ausmittelung ist aber, so wie die Beförderung der Schutzpocken überhaupt, Pflicht der Regierung und der ihr untergeordneten Behörden. 3) Dadurch, daß die Königl. Regierung selbst diese Bescheinigungen und die dazu nöthigen Recherchen veranlaßt, wird das Geschäft abgekürzt und werden viel unnöthige Bescheinigungen erspart, indem sie am besten übersehen kann, welche Impfungszahlen zur Concurrenz bei den Prämien kommen können, und einer nähern Bescheinigung, besonders auch der übrigen in Betracht kommenden Umstände bedürfen. 4) Die Prämien werden jedesmal nur für Impfungen des nächsten oder laufenden Jahres ausgesetzt und die Vertheilung muß der Zusage gemäß erfolgen.

Nach den Circularverfügungen des Königl. Finanzministerii an sämmtliche Regierungen, vom 24. Januar und 1. Mai 1818 sollen, „in Betracht, daß „Aerzte, welche die Impfung der Schutzblattern mit „besonderm Eifer befördern, sich um das Gemein„wohl sehr verdient machen und daß die ihnen da„für zu bewilligenden Prämien mehr als ein öffent„liches Anerkenntniß des besondern Verdienstes, das „sie sich dadurch erworben, als eine den aufgewand„ten Bemühungen ganz entsprechende Belohnung „anzusehen sind, die wegen der Schutzpockenimpfungs„prämien zu erlassenden Zahlungsanweisungen und „Bekanntmachungen an die Impetranten stempelfrei „ausgefertigt, und zu den Quittungen über derglei„chen Prämien kein Stempelpapier gebraucht werden.“

Schwämme s. Pilze.

Schwangere. Hinsichts derselben ist zur Verhütung des Kindermordes in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 20. folgendes vorgeschrieben:

1) Ueberhaupt §. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht statt finden kann, einer Hausfrau beigelegt. §. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert werden, die Tit. I. §. 1044 ff. oder doch die §. 1028 ff. bestimmte Entschädigung, von dem Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beischlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des 9 Abschn. im 2 Tit. gesorgt. §. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß. (Tit. II. §. 614 ff.) §. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat, bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet. §. 893. Besonders ist jedes Ortes Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig. §. 894. Wo keine öffentliche Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege versorgen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden, so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen. §. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande, so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. §. 898. Auch ist jeder Anverwandter und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurück-

zufordern *). §. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen (§. 897. 898.) soll kein förmlicher Proceß verstattet, sondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden. §. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigene Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen, den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden, wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen. 2) Entdeckung der Schwangerschaft, (a) von Seiten der Schwangern); §. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben. §. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vier-

*) Nach diesen §§. in Verbindung mit Thl. II. Tit. 2. §. 682. und Thl. II. Tit. 19. §. 13, so wie der allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit 2 §. 20—24. sind geschwängerte Personen, welche unvermögend sind, sich und ihre Kinder selbst zu erhalten und entweder keinen oder keinen vermögenden Schwängerer angeben können, sie mögen vom Militair- oder Civilstande seyn, in nichts von andern Armen unterschieden. Die nach den Gesetzen verpflichteten nächsten vermögenden Verwandten und in deren Ermangelung, die Armenkasse des Domicilii, oder falls dergleichen Personen, z. B. welche blos Dienstboten sind, ein Domicilium noch nicht fixirt haben, die Armenkasse in foro originis, muß mithin den Unterhalt übernehmen und falls diese auf geschehene Aufforderung sich dessen weigert, so muß zwar von der Obrigkeit des Orts, wo sich dergleichen Personen aufhalten, die nöthige Vorkehrung getroffen werden, jedoch nur provisorisch; wie denn dadurch, daß dieses zur Verhütung alles Unheils, was der Mutter und dem Kinde begegnen kann, befohlen ist, der Regreß an die Armenkasse des fori originis keinesweges ausgeschlossen, vielmehr allenfalls jedesmal im Wege Rechtens durchzuführen ist Demnach wurde auch bei verschiedenen Anfragen der Magistrate über Fälle, in denen Schwangere nach andern Orten kamen, um daselbst Wochen zu halten oder überall, wenn sie daselbst noch kein forum domicilii hatten, von der Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer geantwortet, daß, wenn hievon Belästigung der Armenkasse zu befürchten sey, die Schwangere, im Falle sie noch die Reise vertragen könne, nach ihrer Heimath zurückzubringen und der Magistrat dieses Orts davon zu benachrichtigen sey, keinesweges aber, wenn die Geburt schon so nahe bevorstehe, daß sie nicht reisen könne, in welchem Falle die Armenkasse zutreten müsse. d. H.

zehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten. §. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Aeltern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken und sich deren Unterrichts bedienen. §. 904. Frauensperſonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden. §. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen. §. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß selbiges, bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist. §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden. §. 908 Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden. §. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, treulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei, selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte. §. 910. Geschieht die Entbindung im Beiseyn zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verschwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Person, ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, hei

Verordnung §. 16. 6 verwahrlosen Kindsmörder, oder Kindsmörderinnen, welche ihre Leibesfrucht nicht gar zu schwer hingerichtet worden, §. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46.

weitern Untersuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbarer Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen Aeltern, Dienstherrschaften und Obrigkeit, bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. §. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden, so muß die Hebamme entweder mit den Aeltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen und zur Verhütung eines Kindsmordes zweckmäßige Verfügungen treffen. §. 927. Wenn die §. 917 — 919 und 924 benannten Personen ihre Pflichten vernachläßigen und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben, so haben sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. §. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927. bestimmten Strafe belegt, saumselige Obrigkeiten aber nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden. — (Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt). §. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut, oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901 ff.) anzumahnen. §. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey, so müssen sie solches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren näheren Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer 4 wöchentlichen Gefängniß oder 50 Rthl. Geldstrafe geahndet werden. §. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachläßigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften. — (Verheimlichung der Schwangerschaft). §. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Aeltern, Vor-

münder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als 14 Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig; und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. §. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sey, ferner nicht statt finden. §. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, so begründet dieses wider sie eine Anzeige (Indicium), daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe *). §. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft. §. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen 24 Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachläßigung der Frucht sich hervorthun, so soll die Gebärerin mit der förmlichen Criminalinquisition und aller Strafe verschont und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden. §. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläßigung der Leibesfrucht zur Last, so hat sie eine 4—8 wöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt. §. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch nicht 30 Wochen alt gewesen sey, so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933. beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine 6 monatliche bis 2 jährige Zuchthausstrafe verwirkt. §. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise todt zur Welt gekommen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß selbige unter 30 Wochen alt gewesen sey, so hat die Gebärerin eine 2 bis 3 jährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen. §. 941. Ist es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder daß es zwar todt gebohren, aber schon 30 Wochen oder darüber alt gewesen sey, so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 957. ff. **) gegebenen Vorschriften Anwendung. §. 942.

---

*) s. den Artikel Abtreibung.
**) s. Niederkunft.

Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß und ist der Umstand, daß sie todt zur Welt gekommen sey, nicht auszumitteln, so soll das Straferkenntniß auf eine 3 bis 4jährige Zuchthausstrafe gerichtet werden. §. 943. a) Ist es ungewiß, ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewußt habe, dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von 3 Monaten erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebärens vorhanden, so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden. §. 943. b) Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über 3 Monate, aber noch nicht 30 Wochen alt gewesen, und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon 14 Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933) so hat die Gebärerin dennoch, blos weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf 3—6 Monate verwirkt.

s. auch Abtreibung, Kindermord, Niederkunft, Schwangerschaft.

Rechte der Schwangern. Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20. §. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihnen bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. §. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar, so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt. §. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet, so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden. §. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bei willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

Einer außer der Ehe geschwängerten Person darf über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterm Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte. (Publicandum vom 14 April 1794.)

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen über die Verpflegung der Schwangern und Wöchnerinnen, dient folgender, einigen landräthlichen

Behörden von der Königl. Kurm. Regierung ertheilte Bescheid.

Auf Ihren Bericht vom 8. Januar c. wegen Unterbringung geschwängerter Personen eröffnen wir Ihnen folgendes: eine geschwängerte Person kann nach §. 1031. Tit. I. Theil 2. des allg. L. R. noch vor der Niederkunft die Niederkunfts- und Taufkosten imgleichen sechs Wöchentliche Verpflegungskosten von dem Schwängerer fordern und sie kann, wenn der Schwängerer des Vermögens ist, jene Kosten entrichten zu können, alsdenn wegen ihres und des Kindes Unterhalt zur Zeit der Niederkunft und nach derselben nicht in Verlegenheit gerathen. Auch muß, sobald die Schwangerschaft angezeigt, oder sonst dem Gerichte bekannt wird, nach §. 10. 11. Tit. XVIII. Thl. 2 und §. 891. Tit. XX. Thl. 2. des allg. L. R. dem Nascituro ein Curator bestellt werden, dessen Pflicht es ist, für die Rechte des Nascituri in Hinsicht dessen künftigen Verpflegung zu sorgen, indem der Schwängerer die Alimente für das uneheliche Kind vom Tage dessen Geburt an verabreichen muß. Der §. 614. Tit. II. Thl. 2. des allg. L. R. steht diesem nicht entgegen, indem dieser §. nur auf den Fall Bestimmungen enthält, wenn die Schwangerschaft dem Vormundschaftlichen Gerichte nicht vor der Niederkunft bekannt geworden ist und dem Nascituro also ein Vormund nicht hat bestellt werden können. Daß jeder ohne Unterschied b e r e c h t i g t ist, eine Geschwächte bei sich aufzunehmen und sie zu verpflegen, leidet gar keinen Zweifel, allein die Frage ist nur die: welcher Ort v e r p f l i c h t e t ist, eine Geschwächte aufzunehmen und ihre Niederkunft in demselben zu gestatten? Ist die Geschwächte des Vermögens, sich und ihr Kind ohne fremde Unterstützung aus eignen Mitteln oder durch die gesetzliche Entschädigung des Schwängerers und ohne der Commune zur Last zu fallen, zu unterhalten, so muß sie gleich jedem andern Menschen in dem Orte, wo sie ihr Unterkommen finden kann, aufgenommen werden; kann sie ohne fremde Unterstützung sich und ihr Kind nicht unterhalten und die Kosten ihrer Niederkunft nicht bestreiten, so müssen, wenn gesetzlich verpflichtete Verwandte dazu vorhanden sind, diese dafür sorgen, so lange die Verpflichtung des Schwängerers noch nicht feststeht oder derselbe unvermögend oder unbekannt ist; sind keine gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden, so muß in den vorbenannten Fällen die Geschwächte als eine Orts-Arme betrachtet werden, und es liegt die Verbindlichkeit zu ihrer und ihres Kindes Verpflegung derjenigen Commune ob, welche nach Vorschrift der Gesetze und besonders des Patents vom 8. Septemb. 1804. ver-

pflichtet ist, und wenn gar keiner Commune die Verpflichtung obliegt, alsdann muß für sie von der Landarmenanstalt der Provinz gesorgt werden. Alles was dieserhalb in Absicht der Geschwächten gilt, gilt auch von ihrem Kinde, weil uneheliche Kinder dem foro der Mutter folgen. Kann nur aber vor der Niederkunft der Geschwächten nicht festgestellt werden, in welcher von den bemerkten Arten für ihr Unterkommen und ihre und ihres künftigen Kindes Verpflegung gesorgt werden kann, so ist die Obrigkeit des Orts, wo sich die Geschwächte aufhält, schuldig, salvo jure und so lange für ihr Unterkommen und ihr und ihres Kindes Verpflegung und Abwendung jeder Gefahr für die Geschwächte und deren Leibesfrucht zu sorgen, bis die Verpflichtung des eigentlich Verpflichteten feststeht. Diese einstweilige Vorsorge und vorläufige Sicherstellung des Unterkommens und der Verpflegung der Geschwächten und deren Kindes gebührt der Polizeibehörde des Orts; die Feststellung der Verhältnisse der Geschwächten und des unehelichen Kindes zu dem Schwängerer oder zu den zur Verpflegung verpflichteten Verwandten ist Sache der Justizbehörde; sollte aber weder von dem Schwängerer noch von den Verwandten die Verpflegung geleistet werden können und nur eine Commune zutreten müssen oder auch keine verpflichtete Commune vorhanden seyn, so muß, wenn jene Commune sich weigern sollte, ihrer Verpflichtung nachzukommen, oder auch in dem letzten Fall die weitere Verfügung lediglich uns überlassen bleiben. Potsdam den 19. April 1813.

Polizeideputation der Kurm. Regierung.

Schwangerschaft. Ueber das Daseyn und die Zeitperiode derselben in streitigen Fällen bestimmt das allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. folgendes:

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte. §. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde. §. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft, so muß sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten. §. 29. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt. §. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung, so muß die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum

Verlaufe des gesetzmäßigen Termins, fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden. §. 31. Selbst, wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des gesetzmäßigen Termins fortsetzen zu lassen. §. 32 Außerdem tonnen sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sey. §. 33. So wohl diese Matrone als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene vertragsame Personen seyn, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben. §. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann. §. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniß ablegen sollen. §. 36. Die Hebamme sowohl als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde. §. 37. Daraus, daß die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes, §. 38. doch ist derselbe für sich allein und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht zureichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben. §. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden. §. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgebohrene Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist. §. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 2 bis 18 verordnet ist. §. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben §. 26 f. nachgelassene Sicherheitsmaaßregeln vorzukehren. §. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muß, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtliche Anzeige machen. §. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheits-Maaßre-

geln anzutragen berechtigt §. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige, ist zwar für sich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen. §. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen. §. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet, die Frau aber dieselbe läugnet, so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt. §. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. f. bestimmten Sicherheitsmaaßregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes verlangen. §. 49. Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind unterschlagen, so soll sie als eine Betrügerin peinlich bestraft werden.

Bei Schwängerungsklagen kann die Geschwächte die gesetzlichen Entschädigungen nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285sten Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist. — Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der Entschädigung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089. 1090 *). s. auch Legitimität. Von der Verheimlichung der Schwangerschaft s. Schwangere.

Schwelm in der Grafschaft Mark, besitzt eine Quelle von salinischen Stahlwasser, von 49° Fahr. Temperatur, enthaltend in 16 Unzen: $\frac{8}{25}$ Gr. muriatisches Natrum, $8\frac{3}{5}$ Gr. schwefelsauern und $1\frac{3}{10}$ Gr. kohlenstofffauern Kalk, $1\frac{1}{5}$ Gr. schwefelsaure Talkerde, $1\frac{3}{4}$ Gr. Eisenoxyd, und 9 Kubikzoll kohlenstofffaures Gas. Zum Gebrauch dieses Mineralwassers sind zweckmäßige Einrichtungen vorhanden. s. L. Castringius und C. H. Stucke über den Schwelmer Gesundbrunnen. Dortmund 1800.

Schwer'sche Wunderessenz s. Geheimmittel.

---

*) vergl. die Berechnung des gesetzlichen Zeitraumes, binnen welchem die Niederkunft einer Geschwächten erfolgen muß, wenn sie die im allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089 bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu fordern berechtigt seyn soll, in Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgesetze Anhang S. 625—631.

Schwerdt, Strafe desselben s. Hinrichtung.

Schwimmkunst s. Baden.

Schwimmschulen sind in Berlin und Potsdam sehr zweckmäßig und nach den Grundsätzen des Herrn Obrist von Pfuel eingerichtet. Der Schwimmlehrling legt, bevor er ins Wasser springt, das über Mannstiefe haben muß, damit er beim Hereinspringen nicht auf den Grund stoße und sich beschädige, die Schwimmhosen, einen Schwimmgürtel und einen Rothriemen an. Beide letztere sind an zwei Schnüren befestigt und diese wiederum an einem Stabe, den ein sogenannter Abrichter in der Hand hält. Der Schwimmlehrling übt sich nun, sich in wagerechter Stellung fortzubewegen, welches ihm dadurch erleichtert wird, daß er von dem Abrichter mittelst des Schwimmgürtels auf dem Wasserspiegel erhalten wird. Der Abrichter geht auf Flossen, die an eingerammten Pfählen befestigt und mit einem Geländer versehen sind, und leitet den Lehrling in einem, von vier Flössen gebildeten Wasserbecken. Auch sind immer einige gewandte Schwimmer zugegen, um den allenfalls nöthigen Beistand zu leisten. Den Eltern der jüngern Badelehrlinge ist es empfohlen, ihren Arzt zu befragen, ob auch deren körperliche Beschaffenheit das Baden im Freien gestatte. Auch ist es strenges Gesetz der Anstalt, sich vor dem Schwimmen nicht zu erhitzen, sondern wenigstens $\frac{1}{4}$ Stunde auszuruhen.

Section s. Aufschneidung.

Seebäder, befinden sich zu Putbus, Colberg, Rügenwalde und Neufahrwasser, als Privatanstalten, doch zweckmäßig eingerichtet. s. auch Putbus.

Seife s. Sapo.

Selbstmord. Auf Verhütung desselben zwecken auch die, unter dem Artikel Gift mitgetheilten Beschränkungen des Giftverkaufs ab. Ehemals glaubte man von demselben durch schimpfliche Behandlung

des Leichnams der Selbstmörder abschrecken zu können. Durch die Declaration vom 7. März 1747 und das Rescript vom 6. Decemb. 1751 (Mylii C. C. M. III.) wurde jedoch die stille, doch anständige Beerdigung derer, die sich nicht aus Furcht vor Ahndung begangener Verbrechen entleibt, und durch das Rescript vom 28. Octob. 1752 (N. Ed. S. S. 391) ihre Beerdigung auf dem Kirchhofe gestattet, auch zugleich das ehemals eingeführte Abschneiden derer, die sich erhenkt haben, durch den Büttel, verboten. Nach dem allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 803 — 805. sollen

Selbstmörder zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn. — Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen, nach Befinden des den Proceß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verscharrt werden. — Ist bereits ein Strafurtel wider sie ergangen, so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig und zu Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

Gegen diejenigen, welche einen Selbstmord versuchten, darauf aber betroffen und davon abgehalten wurden, verordnen die Gesetze keine Strafe. Alles was von Seiten der Polizeibehörde in solchen Fällen geschehen kann, beschränkt sich darauf, daß sie verpflichtet ist, auf Unglückliche, deren Gemüthszustand einen Selbstmord befürchten läßt, ein aufmerksames Auge zu haben und sie in eine möglichst gefahrlose Lage zu bringen, indem sie dafür Sorge trägt, daß sie entweder durch Vorkehrungen ihrer Angehörigen oder in einer öffentlichen Anstalt der genauesten Aufsicht beständig unterworfen bleiben und daß zugleich die zweckmäßigsten Versuche zu ihrer Wiederherstellung gemacht werden. Ist dagegen ein Mensch, welcher einen Selbstmord versuchte, bei völligem Verstande, so muß die Polizei nach den Ursachen, durch welche er zum Attentat ge-

gen sich bewogen worden, forschen, für die Entkräftung solcher Bewegungsgründe sorgen und ihn dazu seinen Angehörigen empfehlen. s. Resol. des Generaldirectorii an das Berliner Polizeidirectorium darüber, daß versuchter Selbstmord kein Gegenstand des richterlichen Strafamts sey. Berlin den 5. Octob. 1798. in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preuß. Staaten. 7r Bd. S. 210.

Nach der Criminalordnung vom 11. Decemb. 1805. §. 156 muß nach erfolgtem Selbstmorde jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung. — Eine Verfügung wegen Ablieferung der Leichname der Selbstmörder in Halle an die Anatomie daselbst s. in von Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung. VI. S. 195.

Series medicaminum. Zu den Apothekenvisitationen veranstaltete das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten im Jahre 1818, eine mit den für nöthig erachteten Abänderungen versehene neue Auflage von der Series medicaminum sowohl für die großen als für die kleinen Städte. Durch diese Nachweisungen, von denen Seitens der Königl. Regierungen durch die betreffenden Physiker jedem Apotheker ein Exemplar zugefertigt ist, wird das Visitationsgeschäft selbst sehr erleichtert und der Apotheker belehrt, welche Arzneimittel er vorräthig zu halten und bei der Visitation vorzuzeigen verbunden ist *). Der Betrag

*) Hiernach ist die Anmerkung im 1 Bde dieses Werks S. 52. zu berichtigen.

für ein Exemplar der Series einer großen Stadt ist 6 Gr. und für ein solches einer kleinern Stadt ist 4 Gr.

Signatur der Medicamente. Auf derselben soll der Name des Patienten, ingleichen des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Datum bemerkt, auch die auf dem Recepte bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden. Revidirte Ap. Ordnung. Tit. III. §. 2. d. — Folgende zweckmäßige Verfügung über die äußere Bezeichnung der verschiedenen Medicamente ergieng Seitens der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsblatt derselben 1817:

Um allen Nachtheilen künftig vorzubeugen, welche durch Verwechselung innerer und äußerer Heilmittel, die nach der Anordnung der Medicinalpersonen mit einander in Anwendung kommen sollen, entstehen können, wird, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, hierdurch angeordnet: daß alle sogenannten innern Mittel mit weißem oder unschädlich buntem Papier eingefaßt, verbunden, und deren Anwendungsart gleichfalls auf weißem Papier geschrieben; Flüssigkeiten dagegen aber nur in gläsernen und weiß porcellainen Gefäßen verabreicht werden dürfen. Dagegen soll zu den Einfassungen, Papierbeuteln, Düten, Verbänden, sogenannten Tekturen und Signaturen der äußern Mittel allein blaues Papier genommen, und, wo es nöthig, diese Mittel in keinem Glase oder weißem Porcellain, sondern nur in grauen oder braunen ordinair irdenen Gefäßen verabreicht werden. Hölzerne Schachteln und Büchsen sind bei den erstern (innern Mitteln) mit weißem oder buntem, bei letzteren mit blauem Papier zu überziehen. Sämmtlichen Apothekern wird es zur Pflicht gemacht, dieser Vorschrift nachzukommen, und die Polizeibehörden, insbesondere die öffentlichen Aerzte, haben auf die Befolgung derselben zu wachen und zu halten, und die practicirenden Medicinalpersonen hiernach das Publicum zu belehren.

Königsberg, den 18. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Soldaten s. Militair, Rekruten.

Solutio arsenicalis. Folgende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Berliner

Polizeipräsidium ward auch den Regierungen in sämmtlichen Provinzen von gedachtem Königl. Ministerio zur Bekanntmachung und Befolgung des Inhalts zugefertigt:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauch des Arseniks gegen die Wechselfieber leicht entstehen können, möglichst vorzubeugen, hat Unsere Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen, auf Euern in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom 1. Octob. c. nachstehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hiesigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünctlichen Befolgung bekannt zu machen habt: 1) Es ist eine Auflösung des Arseniks unter dem Namen Solutio arsenicalis und nach der beiliegenden Vorschrift *) in sämmtlichen Apotheken zum innern Gebrauch vorräthig zu halten. 2) Sie darf nur auf ein von einem approbirten Arzt verschriebenes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Recept, versiegelt, verabfolgt werden. 3) Es darf keine Reiteratur statt finden, vielmehr muß das Mittel von dem Arzt jedesmal aufs neue verordnet werden. 4) Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren. 5) Die Aerzte haben dafür zu sorgen, daß dieses Mittel immer nur durch zuverlässige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauch dieses Mittels leicht aus Unvorsichtigkeit entstehen kann, aufmerksam machen und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauch noch übrig gebliebenen Mittels bewirken. 6) Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen größern Portionen als zu zwei Drachmen dispensiren und können sich eine solche Portion, inclusive des Glases, mit 3 Groschen bezahlen lassen.

Berlin den 28. Octob. 1810.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

(gez.) Dohna.

Die Königl. Kurm. Regierung machte diese Bestimmungen unter dem 7. Decbr. 1810 durch ein

*) Solutio arsenicalis. R. Arsenici albi subtilissime triti, Kali carbonici puri ana grana sexaginta quatuor, Aquae destillatae Uncias octo, solve digerendo in phiola vitrea; solutioni refrigeratae adde spiritus Angelicae compositi Unciam dimidiam, Aquae destillatae quantum requiritur, ut totius massae pondus fiat Unciarum duodecim. — Drachma una huius solutionis continet Arsenici Gr. $\frac{2}{3}$.

Circular an die Kreis- und Stadtphyſiker bekannt, und erließ, als über den Gebrauch der Solutio arsenicalis unter dem 22. Decbr. 1812 noch weitere Beſtimmungen des Königl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen zur Beachtung und Bekanntmachung ergiengen, denſelben gemäß im Amtsblatte 1813. S. 78. 79. folgende Verfügung:

Durch die den Phyſikern und Aerzten mitgetheilte Circularverfügung vom 7. Decemb. 1810 iſt in Gemäßheit des Allerhöchſten Reſcriptes vom 28. Octob. 1810 die Aufbewahrung einer Arſenikſolution in den Apotheken zum arzneilichen Gebrauch vorgeſchrieben, zugleich aber auch beſtimmt, daß 1) dieſes Präparat nur auf ein von einem approbirten Arzte verſchriebenes, mit dem Datum und der Namensunterſchrift deſſelben verſehenes Recept, verſiegelt verabfolgt werden darf, 2) keine Reiteratur ſtatt finden, vielmehr das Mittel von dem Arzte jedesmal aufs neue verordnet werden ſoll, 3) die Recepte nie zurückgegeben werden, ſondern von den Apothekern gleich den Giftſcheinen aufzubewahren ſind, 4) die Aerzte dafür zu ſorgen haben, daß die Arſenikſolution immer nur durch zuverläßige Leute aus der Apotheke abgeholt werde, auch die Kranken auf den Nachtheil eines unvorſichtigen Mißbrauchs derſelben aufmerkſam machen, und die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauch noch übrig gebliebenen Mittels bewirken ſollen, 5) die Apotheker das Mittel in keinen größeren Portionen als zu zwei Drachmen dispenſiren dürfen. Dieſe Vorſchriften werden, in Folge höherer Verfügung vom 22. Decbr. 1812. hierdurch von neuem eingeſchärft, und ganz beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß nur approbirte, und zwar ſolche Civil- und Militairärzte, welche durch die in dem Prüfungsreglement vom 1. Februar 1798. §. 19. und 20. vorgeſchriebenen oder denſelben gleich zu achtenden ältern Prüfungen qualificirt ſind, die Befugniß haben, den Arſenik als inneres Heilmittel aus den Apotheken zu verſchreiben. Hierdurch iſt es mithin allen Medicinalperſonen, die unter der Autorität irgend eines approbirten Arztes ſtehen, oder mit höherer Zuſtimmung an Orten, wo kein approbirter Arzt vorhanden iſt, die innere Heilkunde ausüben dürfen, unterſagt, den Arſenik innerlich zu verordnen und anzuwenden, worauf die Phyſiker auch beſonders bei Apothekenviſitationen und unvermuthet anzuſtellenden Reviſionen der Recepte und Giftſcheine ihr vorzüglichſtes Augenmerk zu richten und die Contravenienten anhero anzuzeigen haben.

Potsdam, den 16. Febr. 1813.

Soolbäder. Die zu ihrem Gebrauch in Halle getroffenen musterhaften Einrichtungen hat ihr verewigter Stifter Reil beschrieben *). Sie werden zugleich zu allgemeinen und topischen Dampfbädern trefflich benutzt. In und bei Salza im Magdeburg'schen ward 1803 eine Anstalt zu Soolbädern eingerichtet, über deren Nutzen Hr. Dr. Tolberg im Hufelandschen Journal 26. Bd. 3. St. 1807 seine Erfahrungen mittheilte. Nach desselben Verfassers ferneren Nachrichten über diese Anstalt **), wurde 1811 u. 1812 ein neues Badehaus mit noch 10 Bädern, auch 1814 wegen der vielen mit Ausschlag behafteten ein eignes Bad eingerichtet, worin 20 Personen gemeinschaftlich baden können, endlich nach der Rückkehr unter Preußens Scepter das, 1803 erbaute Haus mit 4 Bädern abgebrochen und an dessen Stelle ein neues errichtet, mit dem, 1811 erbauten in Verbindung und unter ein Dach gebracht. In diesem Gebäude befinden sich, außer 21 Badekammern, ein Schlammbad mit der Spülwanne, ein Schwitzbad mit dem Abkühlungszimmer und ein kleiner Versammlungssaal. Die Badewannen sind in den Fußboden gesenkte, theils birnförmig runde, theils viereckige Behälter, 6 Fuß lang, $3\frac{1}{4}$ Fuß breit, 4 Fuß tief, und jede kann 63 Cubikfuß oder 189 gewöhnliche Eimer Wasser enthalten. Diese Größe gestattet die freieste Bewegung und ein beständiges Zu- und Abfließen des Wassers, das durch eine hohle Standröhre aus der Wanne abgelassen werden kann. Die Erwärmung des Soolbades geschieht durch Zu-

*) J. C. Reil über die Nutzbarkeit und Gebrauchsart der Soolbäder bei der öffentlichen Badeanstalt zu Halle. 1810. 16 S. 8. Dessen die Anwendung des Dampfkessels zur Einrichtung öffentlicher Qualmbäder. Halle 1809. 28 S. mit 1 Kupf. Derselbe über die Soolbäder, Qualmbäder und die Anwendung des Dampfkessels zu örtlichen Qualmbädern. Halle 1809.

**) s. J. W. Tolber'gs Erfahrungen über den Gebrauch und die eigenthümlichen Wirkungen des Soolbades. Magdeburg 1811 und Hufeland's Journal 1818. 3. St. März.

mischung des süßen Wassers von der Dampfmaschine. Und da beide Flüssigkeiten, besonders die Soole, in einen hochstehenden Kasten gehoben werden, so strömen sie mit bedeutendem Druck in die, tiefer liegenden Badewannen. Dadurch wird es möglich, eine gelinde Douche (die Schlauchdouche) einzurichten. Das Regenbad, wird ebenfalls durch den Druck der Soole bewirkt, wenn man statt des Schlauchs eine mit durchlöchertem Blech versehene Röhre in die Oeffnung des Hahnes steckt. Auch der Salzschlamm wird mit Nutzen bei alten Flechten, Geschwüren ꝛc. gebraucht. Durch einen Dampfkessel werden die Schwitz- und Qualmbäder bereitet. Zum Erwärmen der Wäsche ist ein langer Zugofen angebracht, auf dessen mit Kacheln belegten Röhren die Wäsche gebreitet nnd gewärmt wird.

Sostrum s. Arztlohn.

Species aromaticae (statt der Species pro cucuphis). Das Kraut von Mairan, Pfeffermünze, Rosmarin, und Quendel, Lavendelblumen, von jedem 2 Unzen, Gewürznelken und Cubeben von jedem 1 Unze, werden zum gröblichen Pulver gemischt. Ph. bor.

Species ad cataplasma. Malven- und Melilotenkraut, gemeine Chamillenblumen, Altheewurzel und Leinsaamen, von jedem gleiche Theile werden gepulvert. Ph. bor.

Species ad decoctum lignorum. Zwei Pfund Guajacholz, Klettenwurzeln und Seifenkrautswurzeln von jeder 1 Pfd, Süßholz und Sassafras von jedem ½ Pfd, werden zerschnitten gemischt. Ph. bor.

Species ad Enema. Altheekraut 2 Pfd, gemeine Chamillenblumen 1 Pfd, Leinsamen ½ Pfd, werden zerschnitten und zerstoßen gemischt. Ph. bor.

Species ad fomentum. Ein Pfund Hopfen wird mit 3 Unzen gemeinen Chamillenblumen, eben soviel Lavendelblumen, Rosmarin, Quendel und Farnkraut zerschnitten gemischt. Ph. bor.

Species ad Gargarisma. Altheekraut und Salvei von jedem 6 Unzen, Fliederblumen und weiße Pimpinellenwurzel von jedem 3 Unzen werden zerschnitten gemischt. Ph. bor.

Species ad infusum pectorale. Vier Unzen Altheewurzel, Süßholz, florentinische Iriswurzel, Farfara und Erdepheu, von jedem 2 Unzen, Klatschrosen und Wollblumen von jedem 1 Unze, Sternanis ½ Unze, werden zerschnitten gemischt. Ph. bor.

Species resolventes externae. Wermuth und gemeines Origanum, von jedem 6 Unzen, gemeine Chamillen-, Lavendel- und Fliederblumen von jedem 2 Unzen, werden zerschnitten gemischt. Ph. bor.

Species ad suffiendum. (Sp. pro fumo). Wachholderbeeren, Olibanum, Benzoe und Bernstein, von jedem ½ Pfd, Cascarillenrinde, Lavendelblumen und rothe Rosen von jedem 2 Unzen, werden zerschnitten und gestoßen vermischt. Ph. bor.

Spielsachen s. Farben.

Spießglas s. Stibium, Vergiftung.

Spiritus Angelicae compositus. (statt Spiritus theriacalis). Aus 1 Pfd. Angelikenwurzel, ½ Pfund Scordienkraut, Baldrianswurzel und Wachholderbeeren, von jedem 3 Unzen, rectificirtem Weingeist 6 Pfd, und hinreichendem Wasser werden 6 Pfd durch Destillation gezogen und darin 1½ Unze Kampfer aufgelöst. Ph. bor.

Spiritus vini camphoratus. Eine Unze Kampfer und 1 Pfd. rectificirter Weingeist werden an einem kalten Orte hingestellt, bis der Kampfer aufgelöst ist. Ph. b.

Spiritus Cochleariae. Auf 12 Pfund zerschnittenes blühendes Löffelkraut werden 6 Pfd. rectificirter Weingeist und hinreichendes Wasser gegossen und 6 Pfund destillirt. Ph. bor.

Spiritus formicarum. Aus 2 Pfd. lebenden, vom Schmutze gereinigten Ameisen, 4 Pfd. rectificirtem Weingeist und eben soviel Wasser werden bei gelindem Feuer durch die Destillation 4 Pfd. gezogen. Ph. bor.

Spiritus Lavendulae. Aus 1 Pfd. trocknen Lavendelblumen, 4 Pfd. rectificirtem Weingeist und hinreichendem Wasser wird nach der Maceration 24 Stunden lang der Spiritus destillirt. — Eben so werden Spiritus Roris marini und Serpylli bereitet. Ph. bor.

Spiritus Mastiches compositus. (Sp. matricalis). Aus Mastix, Myrrhen, Olibanum, von jedem 3 Unzen, u. rectificirtem Weingeist 6 Pfd. werden, nach 24stündiger Maceration, durch die Destillation 4½ Pfund gezogen. Ph. bor.

Spiritus muriatico-aethereus. (Sp. Salis dulcis). Aus 16 Unzen Natrum muriaticum, 6 Unzen oxydirtem rohen Braunstein und 12 Unzen concentrirter Schwefelsäure, die zuvor mit 48 Unzen höchstrectificirtem Weingeist vermischt sind, werden 36 Unzen destillirt. Ph. b.

Spiritus nitrico-aethereus. (Sp. nitri dulcis). Aus 24 Unzen höchst rectificirtem Weingeist und 6 Unzen Salpetersäure werden aus einer Retorte bei sehr gelindem Feuer 20 Unzen destillirt. Der erhaltene Spiritus wird über ½ Unze gebrannter Magnesia rectificirt und gut verstopft an einem kalten Orte aufbewahrt. Ph. bor.

Spiritus saponatus. Ein Pfd. geschabte spanische Seife, 3 Pfd. rectificirter Weingeist u. 1 Pfd. Rosenwasser werden durch Digestion aufgelöst und filtrirt. Ph. b.

Spiritus sulphurico-aethereus. (Liquor mineralis anodynus). Ein Theil Schwefeläther und 3 Theile höchst rectificirter Weingeist werden gemischt und aufbewahrt. Ph. bor.

Spiritus sulphurico-aethereus martiatus. (Liquor anodynus martialis). Eine beliebige Menge reine Eisenfeile wird in einer hinreichenden, mit dem dritten Theile Salpetersäure vermischten Quantität Salzsäure aufgelöst und im gelind erwärmten Sandbade evaporirt, die getrocknete Masse in den Keller gestellt, daß sie zerfließt und die dunkelbraune Flüssigkeit durch Schütteln mit doppelt so vielem Schwefeläther vermischt. Der, auf diese Art mit oxydirtem salzsauern Eisen angeschwängerte Aether wird abgegossen und mit doppelt so vielem höchst rectificirtem Weingeist vermischt. Die Mischung wird in länglichen gut verstopften Gläsern den Sonnenstrahlen so lange ausgesetzt, bis alle Farbe verschwindet, dann sorgfältig verwahrt. Ph. bor.

Spiritus vini rectificatus. Verkäuflicher, jedoch guter, durch wenige Gährung und nachherige Destillation aus Getreide, Traubensaft, oder irgend einem andern Pflanzenstoffe erhaltener Weingeist wird über frisch gebrannte Kohlen rectificirt. Anmerk. Ein Gefäß, welches 10 Unzen Wasser faßt, muß von 9 Unzen gut rectificirtem Weingeist voll werden. Ph. bor.

Spiritus vini rectificatissimus. (Alcohol vini). Rectificirter Weingeist wird nochmals in der gelinden Wärme des Sandbades so lange übergetrieben, als die mit dem übergehenden Spiritus angefeuchtete und angezündete Baumwolle nach dem Verbrennen des Weingeistes zu Asche verbrennt. Anmerk. Die specifische Schwere

des höchst rectificirten, durch wiederholte Destillation zur Hälfte erhaltenen Weingeistes, wovon 5 Unzen ein Glas füllen, das 6 Unzen Wasser enthält, verhält sich zu der des Wassers wie 0, 82 : 100. Ph. bor.

Spongiae ceratae. Dünne, gereinigte und ausgetrocknete Meeresschwämme werden in geschmolzenes gelbes Wachs getaucht, mit der Presse stark ausgepreßt und nach dem Erkalten aufbewahrt. Ph. bor.

Sportelgebühren. Statt der, ehemals von den Medicinalcollegien, außer allem Verhältniß zu denen anderer Landescollegien eingezogenen hohen Sporteln, auf welche die Einkünfte der Medicinalcollegien hauptsächlich angewiesen waren, (s. das Med. Edict), sind sämmtliche Gebühren in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten, für Approbationen, Bestallungen, Festsetzungen und Ausfertigungen aller Art, durch das folgende Rescript des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern an sämmtliche Regierungen vom 13. Septbr. 1811 ermäßigt und übereinstimmend mit dem Gebührensatze anderer Landescollegien festgesetzt, und werden diese Sporteln zu der Kanzleigebührenkasse derjenigen Behörde eingezogen, von welcher die Ausfertigung ressortirt, demnach die Bestallungs- und Approbationsgebühren für solche Medicinalpersonen, welche ihre Approbation von dem K. Ministerio erhalten, zu der Kasse desselben, so wie die Gebühren für die Ausfertigungen der Regierungen, Festsetzungen derselben, Approbationen der Hebammen u. s. w. zu der betreffenden Regierungskasse, wobei die Regierungs-Canzleigebühren nach der Gebührenordnung vom 24. Septbr. 1793 in Ansatz kommen.

Da der bisher üblich gewesene Kostenansatz in den Medicinal-Polizeiangelegenheiten nur darin seinen Grund hatte, daß die Mitglieder oder Subalternen der vormaligen obersten Medicinalbehörde mit ihrem Diensteinkommen auf den Ertrag der Sporteln angewiesen waren, dieser Grund aber jetzt gänzlich hinweg gefallen ist und mithin, zumal da andererseits sogar die Chargen- und Stempelgebühren gänzlich wegfallen, keine Veranlassung mehr übrig bleibt, die Medicinalsachen anders zu taxiren und zu besporteln, als

verschiedenartigkeit erwachsen in Bücher älterer Buchhandlungen, wo dem Antiquar Bücher zugehen, die ihr neues Interesse von Polizeiverordnungen beziehen werden: 1) daß solche Bücher, welche von Ehrenrührigkeiten handeln, nicht in die Hände der Jugend, in die zarthafte Aufbewahrung, und die Kinder nicht in die Lage kommen, solche Bücher unter sich zur Verleihung zu bringen; 2) daß solche nicht verleihen, 3) daß sie Bücher, welche Ehrenrührigkeiten angehen, nicht in Lesezirkeln, Lesevereinen, Lesegesellschaften, Lesekränzchen, Lesebuden, Lesegärten, Lesehäusern, Lesesälen, Lesegängen, Lesezimmern oder Lesekabinetten

telanträge angewiesenen Officianten entgegen stehen, sofort oder doch sobald die etwanigen Hindernisse dieser Art gehoben seyn werden, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 13. Septbr. 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allg. Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

s. auch Approbationsgebühren, Hebammenapprobation, Prüfungsgebühren.

Stadtarzt s. Stadtphysikus.

Stadtchirurgus. Dies Prädicat kommt eigentlich nur den für die Städte besonders angestellten und verpflichteten gerichtlichen Wundärzten zu, ist jedoch häufig auch Hinsichts der in den Städten befindlichen practischen Wundärzte gebräuchlich. s. Chirurgen, Chirurgus forensis.

Stadthebammen, können, nach einem, an die Königl. Regierung zu Liegnitz erlassenen Rescr. des Königl. Ministerii des Innern vom 15. August 1815,

nicht, gleich den Physikern und gerichtlichen Wundärzten zu den Polizeiofficianten gerechnet werden. Sie gehören vielmehr lediglich zu dem Personal, welches entweder von den Armenanstalten unterstützt oder von denselben zur Hülfsleistung bei armen Wöchnerinnen salarirt wird, und da die Armenpflege Communalsache ist, so kann auch nicht den Regierungen, sondern nur den Magistraten das Recht zustehen, die Stadthebammen auszuwählen. Die Bestimmung aber, ob irgendwo die Stadthebammenstelle eingehen könne? hängt von individuellen Verhältnissen ab. Versteht man, wie es an einigen Orten zu seyn pflegt, unter der Stadthebamme eine solche, die wegen Alters von ihrem Gewerbe allein nicht mehr subsistiren kann, und von der Kommune deshalb einen jährlichen Zuschuß erhält, so kann der letztern nicht verwehrt werden, allenfalls auch auf andere Art für den Unterhalt einer solchen dürftigen ausgedienten Hebamme zu sorgen. Wird aber unter einer Stadthebamme eine solche Person verstanden, welche dafür remunerirt wird, daß sie armen Kreisenden unentgeldlich Beistand leistet, so kann der Commune nicht die Wahl verschränkt werden, statt einer fixirten Besoldung, in einzelnen Fällen Remunerationen auf den Grund von Zeitcontracten oder Verabredungen, aus den Armenfonds zu leisten.

Diese Bestimmung ward von dem Königl. Min. des Innern unter dem 17. Octob. 1815 sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt und ihnen dabei zu erkennen gegeben daß: „wenn der Magistrat das Geschäft einer Stadthebamme einer sonst gehörig approbirten Hebamme überträgt, es der Zuziehung des Physikus dabei nicht bedarf, und darin eben so wenig, als ein anderer Privatus in der Wahl seines Arztes oder einer Hebamme beschränkt ist, es auch dem Magistrat frei stehe, wem er das Amt einer ersten Stadthebamme conferiren wolle und dazu nach Gutbefinden die älteste oder eine jüngere Hebamme zu nehmen.

Was übrigens die Beschränkung der, auch nicht salarirten, Hebammen auf eine gewisse Zahl in den Städten betrifft, so ist dieselbe zwar an mehreren Orten Observanz, jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Für Berlin war dieselbe im Jahre 1780 auf funfzig bestimmt. Die Lehrzeit einer solchen nimmt *) in dem Jahre den Anfang, wo sie die Erlaubniß der Polizeibehörde dazu erhalten hat, und währt bis dahin, wo sie approbirt und als Stadthebamme in Eid und Pflicht genommen wird. Die Anzahl der Schülerinnen für Berlin ward im Jahre 1805 auf neun Personen festgesetzt und in zwei Klassen getheilt. Die erste Klasse ist die lernende und besteht aus fünf Personen, die zweite Klasse ist die ausübende und besteht aus vier Personen. So lange die Schülerin in die erste Klasse gehört, ist sie in den Wintermonaten oder während der Zeit des Unterrichts von dem monatlichen Dienste in der Charité befreit. Die übrigen acht Monate im Jahre verrichten beide Klassen oder alle 9 Schülerinnen unter sich abwechselnd den Dienst in der Charité d. h.

*) nach den im Jahre 1803 von dem Hebammenlehrer, Herrn Prof. Ribke entworfenen, und von dem Ober-Coll. med. genehmigten Verhaltungsregeln für künftige Hebammen in Berlin, während ihrer Lehrzeit.

jede muß, wenn die Reihe an sie kommt, einen Monat lang für beständig Tag und Nacht in der Charité zubringen und den Dienst auf dem Gebärsaal verrichten. Ist die Schülerin in der ersten Klasse fleißig gewesen, und hat sie sich zur Hebamme gebildet, so geht sie, wenn die Reihe an ihr ist, in die zweite Klasse über; im entgegensetzten Falle wird ihr eine jüngere, wenn diese fleißiger gewesen ist, vorgezogen und sie bleibt, bis zur erforderlichen Bildung, in der ersten Klasse. Ist die Schülerin zur zweiten oder ausübenden Klasse übergegangen, so wird ihr wegen des Dienstes in der Charité nicht zugemuthet, dem Hebammen-Unterrichte pünctlich beizuwohnen, welches ihr jedoch auch noch frei steht. Sollte während der Unterrichtszeit eine aus der zweiten Klasse abgehen, so darf die älteste Schülerin der ersten Klasse diese nicht eher verlassen und zur zweiten übergehen, bis die Unterrichtszeit beendigt ist. — Die ausübende Klasse ist während der Unterrichtszeit, wenn die fremden Hebammen den practischen Unterricht in der Charité erhalten, verpflichtet, den angehenden Schülerinnen das Clystiersetzen und das Wickeln der Kinder ordentlich und unentgeldlich zu zeigen. Während der ganzen Lehrzeit darf sich keine dieser Hebammenschülerinnen von Berlin entfernen; sonst wird sie aus der Liste der auf Berlin anzulernenden gestrichen. Während der Lehrzeit darf sie bei Gefängnißstrafe kein Geburtsgeschäft im Publicum übernehmen. Sobald sie ihre Lehrzeit hindurch diese Regeln genau befolgt hat, wird sie, wenn sie die älteste der zweiten Klasse geworden ist, bei dem ersten Abgange zur Stadthebamme in Berlin in Eid und Pflicht genommen.

Stadtphysikus. Zu Kaiser Sigismunds Zeiten ward 1440 in der zu Basel festgesetzten Reichspolizeiordnung empfohlen, in jeder teutschen Reichsstadt einen Meisterarzt oder Stadtphysikus an-

zusetzen *). Der erste Stadtarzt mit Besoldung, von dem man in der Kurmark Nachrichten finden konnte, war Dr. Guttenberg, seit 1503 besoldeter Stadtarzt zu Frankfurt a. d. O. Auch war 1550 Dr. Fleck in Brandenburg als Stadtarzt besoldet. Die Wahl der Stadtphysiker geschahe durch die Magistrate, welche auch das auf die Kämmereikassen angewiesene Gehalt bestimmten. Die Bestallung aber ward in der Folge den Stadtphysikern, nachdem sie durch das Zeugniß des Ober-Coll. med. ihre Fähigkeit zur Verwaltung eines Physikates nachgewiesen, durch die betreffende Krieges- und Domainenkammer ertheilt. Nach Einführung der Städteordnung ward zwar durch ein Rescr. des Königl. Ministerii des Innern vom 4. Septbr. 1809 anfangs festgesetzt, daß die Wahl der Stadtphysiker und Chirurgen der Stadtverordneten-Versammlung gebühre, diese Bestimmung jedoch durch folgendes Rescr. an die Regierungen aufgehoben und die Ansetzung der Stadtphysiker den Regierungen übertragen, welche dazu die Genehmigung und Bestellung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten nachsuchen.

F. W. Unsern ꝛc. Mittelst Rescripts vom 4. Septbr. v. J. ist zwar bestimmt worden, daß die Stadtphysici und Chirurgen von den Stadtverordneten-Versammlungen gewählt werden sollen. Wir haben indeß seitdem dringende Veranlassung erhalten, davon wesentliche Nachtheile zu besorgen, weil eines Theils diese Gesundheitsbeamten, welche ganz eigentlich der Polizei angehören, durch die Theilnahme

*) „Item es soll auch gewöhnlichen in jeder Reichsstadt ein „Meisterarzt seyn; der soll haben 100 Gülden Geldes, die „mag er nießen von einer Kirchen, das ward geordnet im „Concilio Lugdunensi: also daß demnach die Kirch keinen „gepreßten hab und besser in der Ordnung stehe. Und soll „menniglich arzneyen umbsonst und soll sein Pfründ verdienen ernstlich und getreulich. Wol was man köstlich Ding „aus der Appentek haben muß, soll man bezahlen. Aber von „den Armen soll man nichts nehmen, darum daß er sein „Pfründ neußet." s. M. Goldasti Constitt. imperiales. Frankf. a. M. 1607. fol. S. 192. Cap. 11. 12. dessen Paradoxon de honore medicorum. Francof. 1620. 4.

die Stadtverordneten bei ihrer Anstellung in eine für ihre Wirksamkeit und ihr gesellschaftliches Wohlbefinden nachtheilige Lage brächte, unsere Absicht bei der Stadtverordnetenordnung des Näheren dahin geht, daß die Stadtverordneten-Versammlung nicht aus solchen Mitgliedern bestehen soll, welche zu beständigen andern Aemtern sich finden. Daß Aemter, die nämmen sind, unter Aufhebung einer Besoldung, keine Ausschließung zu verstehen, daß die Aemter der Stadtverordneten und Aldermen, als weltlicher Ehrenämter, ohne Besoldung sind, und daß Stadtverordnete, welche Besoldung haben, Beamte, als Vorsteher, Syndicus, Secretair, Cassirer, Rendanten, Bau-Inspectoren, Bau-Conducteurs, Bau-Meister, Bau-Schreiber, Bau-Aufseher, Bau-Gehülfen, Bau-Lehrlinge, Bau-Handlanger, Bau-Arbeiter, Bau-Tagelöhner, Bau-Knechte, Bau-Jungen, Bau-Mädchen, Bau-Frauen, Bau-Männer, Bau-Leute, Bau-Leute, Bau-Leute

ist in dieser Hinsicht angenommen, daß besondere medicinisch-polizeiliche und gerichtliche Untersuchungen in den Städten, wo eigene Stadtphysici sind, nur bei ausdrücklichen Aufträgen der höhern Behörden vom Kreisphysikus angestellt werden, außerdem aber diesem letztern nur eine allgemeine Aufsicht und Sorgfalt für das Gesundheitswohl der Provinz zusteht. Bei den Immediatstädten, deren Behörden der landräthlichen nicht subordinirt sind, ist der Stadtphysikus außer allem Verhältnisse zum Kreisphysikus.

Von den Geschäften, welche die Stadtphysiker ex officio zu übernehmen haben s. Gebühren und Physikus. Hinsichts ihrer Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Krankenbehandlung der Stadtarmen kommt es nach dem Gutachten des Ober-Coll. med.*), hauptsächlich auf ihre Bestallung an. In dem Publicandum wegen Verpflegung und Transportirung der Kranken im Magdeburg'schen vom 25. Juli 1793 wird §. 3. **) den Aerzten, die in öffentlichem Gehalte stehen, sie mögen solches aus Landes-, Kämmerei- oder sonstigen Kassen erhalten, die unentgeldliche Cur derjenigen Kranken zur Pflicht gemacht, deren Verpflegung, zur Vermeidung der Krüppelfuhren der Ortsbehörde obliegt. Die neuern Bestimmungen über die unentgeldliche Cur der Armen durch die Stadtphysiker s. in den Artikeln Armenarzt, Gebühren und Physikus.

Die sonstigen Obliegenheiten der Stadtphysiker erhellen aus ihrer Bestallung, welche gewöhnlich in folgender Art ausgefertigt wird.

Nachdem der practische Arzt Dr. N. N. wegen seiner in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Physikus der Stadt N. N. ausersehen worden ist, so wird derselbe hierdurch und kraft dieses in dieser Qualität dergestalt ernannt und bestallet, daß er dem Königl. Hause zu jeder Zeit hold und gewärtig seyn, dessen

*) s. oben S. 453. **) s. oben S. 124.

Mann und Weib Eheleute und noch ihrer Trauung kaufen sich Bürger und Einheimische ein, mögen aber nicht gewinnen, bevor sie sich in der Bürgerschaft zur Pflicht gemacht, daß sie Gemeinheitsrechte nicht eher, als nach vollendeten sechs Jahren verkaufen und vergeben, es wären, daß sie inzwischen ihre ehrliche Nothdurft, ungeachtet die Gemeinheiten Verbesserungen zu treffen, und sich ihrer Nutzungen und anderen baarschaffenden Vortheilen die betreffenden Besitzern ohne Entschädigung zu entsetzen in Fällen, die Verhältnisse Bürgerpflichten gemäßlich und zuträglich zu erhalten, auch auf keine Erhöhung pränciren zu machen, und sich mit dem Ihrigen nicht weiter, als ihre Vermögensumstände es zulassen, zu belegen, insonderheit auch sich mit keinen Heirathen bei benachbarten Bauerhöfen und der Freiheit, ein Gastwirthsconcession anzusuchen zu vor Beschaffung der ersten Stuben und an den allgemeinen Beschwerden der Bürgerschaft Theil zu nehmen, sich gefallen lassen zu wollen, und sich eben von den zu verleihen sich verpflichtenden Gastwirthsconcessen zu Pfeddern und Beer-Schenken und einen Gastwirthsbesitz und Brauhausgerechtigkeit verpflichten zu müssen, und sich ferner zu verbinden, daß sie ihrethalben allen Bürgern gemäß und unterworfen sein und sich zu verhalten, und also nach der Bürgerordnung Niemand Anlaß zu thun schuldig, aber sonst den ordentlichen competenten Gerichtszwang unterworfen sein, und sich in Civil- und Criminalsachen vor Niemand, als vor Ihro Königl. Majestät eigenen Person und Königlichen Stadtgerichte weiset anbringen, und gegen dasselbige sich zu verhalten, und Recht zu nehmen und zu geben schuldig sein, — und insonderheit dahero sich verbinden müssen, daß sie in Civil

struction anzuweisen. §. 2. Um diesen Theil der Gesundheitspflege in den hiesigen Residenzien und dem dazu gehörigen Polizeidistrict desto vollkommener zu erreichen, sind die Beschäftigungen des Physikus getrennt, und dem einen diejenigen Geschäfte übertragen worden, welche im eigentlichen Sinne der medicinischen Polizei sind, während dem andern diejenigen obliegen, welche Vorwurf der gerichtlichen Arzneikunde sind. Diese Grenzlinie ist aber nur im allgemeinen bestimmt und jeder von beiden ist verpflichtet, nicht nur die Geschäfte des andern, wenn dieser durch Krankheit, Reisen mit Urlaub oder andern Veranlassungen verhindert würde, seinen Pflichten Genüge zu leisten, unweigerlich mit derselben Treue und Eifer im Dienst zu übernehmen, sondern auch alsdann, wenn von einer der vorgesetzten Behörden ihm ein Auftrag zukommt, der nicht unmittelbar zu seinen Amtsobliegenheiten zu gehören scheint, denselben sofort auszurichten, damit nicht durch nutzlose Streitigkeiten über Ressortverhältnisse ein nöthiges Geschäft verzögert oder unterlassen werde. Beide Physiker müssen sich daher gegen einander dienstwillig und verträglich bezeigen. §. 3. Der Physiker ist Untergeordneter des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, außer seinen nachher zu nennenden unmittelbaren Behörden. Jeden ihm von einer Behörde mittelbar oder unmittelbar ertheilten Auftrag hat er daher sogleich willig, und nach seinen besten Kräften zu vollziehen, jeden ihm deshalb ertheilten Rath, das öffentliche Gesundheitswohl betreffend, dankbar zu nutzen und überhaupt jeder Anfrage sogleich nach Pflicht und Gewissen Genüge zu leisten. Die eigene Befolgung sämmtlicher Medicinalgesetze ist daher nicht nur die vorzüglichste Pflicht des Physikus, sondern er muß auch auf die Befolgung derselben von andern ein wachsames Auge haben. Es ist daher für den Physikus nicht hinreichend, blos mit den Gegenständen seiner Kunst vertrauet zu seyn, sondern es liegt ihm auch ob, die Staatsverfassung, insbesondere aber, sämmtliche Medicinalgesetze und alle dahin einschlagende Verordnungen aufs genaueste zu kennen, da er dazu bestimmt ist, die Ausübung jener Gesetze im Einzelnen zu leiten. Sein Verhältniß zur Kunst und Wissenschaft erfordert überdies, daß er nie aufhöre, die Erweiterung des Kreises seiner Kenntnisse zu suchen und vorzüglich zum Besten des öffentlichen Gesundheitswohls, jede neue theoretische oder practische Bereicherung der Kunst sich anzueignen. §. 4. Dem Physikus sind alle Medicinalpersonnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht untergeordnet, daher für ihn die Verpflichtung um so größer, seinen Pflichten als Arzt in den mannigfaltigsten Beziehungen auf das vollkom-

mente nachgeholfen. Gegen seine Kollegen, die Aerzte wende er sich besonders, und verfolge sie in Hinsicht ihrer Lehren, wo man gänzlichen Umwälzungen hoffen darf, und ihrer Art zu heilen, allerdings mit vielem Recht. Seine Ansichten sind auch durch ihre Wärmung und durch Kürze und eigenthümlichen Witz lesbar. Die Methode, gegen die Aerzte zu schreiben, unterscheidet sich vortheilhaft in den antiken Schriftstellern, den Polizeyschriften begriffen, z. B. Plinius des jüngern Panegyrikus. Den nächsten Vorgänger der Polizeyschriften, die Fürstenspiegel, verdient Xenophons Kyropädie, die Lehre für einen Regierungsnachfolger, die vornehmlich Lehren über einzelne Regierungsmaximen, und über Regierungsmittel enthält. Eine eigentliche Anlage hat besonders Isokrates in seinem Nikokles und Demonikus (Fürstenspiegel, Polizeyschriften, Lehrgedichte, und als solchen kann Hesiodens Werk gelten) und Aristoteles in seiner Politik. Die Fürstenspiegel sind vorzüglich auf innere und äußere Regierungsmittel, und auf einzelne Regierungsmaximen, die Polizeyschriften auf Regierungsmittel, und besonders über Aufsicht in verschiedne, aber doch nahmig Gegenstände des Polizeywesens, und auf Lehrgedichte, die Lehre am kürzesten erreicht werde. Da es in der Anleitung einer Kunst schwerlich auf mehr ankommen kann, als auf Regeln, die Anwendung kommt in sehr viel oder wo, an einem jeden Orte, auf Umstände an, die sich nicht alle voraussehen lassen, und so kann, wie in jeder Kunstlehre, auch in der Staatskunst nur Anleitung, nicht Vollständigkeit gefordert werden. Die Staatskunst, Gesetzgebung, Polizeywissenschaft und die Lehre jedes einzelnen Theils gehören zusammen. Vergl. §. 6. Wie Staatskunst und Staatsklugheit, Moral und Politik zu verbinden sind, und bey Lehrern und Menschen verbunden werden können, wird der Staatsgelehrte beherzigen, und das Seine jedes einzelnen Theils gehörig zu bestimmen wissen. §. 6. Wie Staatskunst und Staatsklugheit, Moral und Politik zu verbinden sind, und bey Lehrern und Menschen verbunden werden können, wird der Staatsgelehrte beherzigen, und das Seine jedes einzelnen Theils gehörig zu bestimmen wissen. §. 6. Wie Staatskunst und Staatsklugheit, Moral und Politik zu verbinden sind, und bey Lehrern und Menschen verbunden werden können, wird der Staatsgelehrte beherzigen, und das Seine jedes einzelnen Theils gehörig zu bestimmen wissen.

gewisse Summe abtragen muß. 3) Der Pächter bleibt übrigens selbstständiger Herr über seine Person und sein Vermögen, und nur in der Ausübung seiner Pachtgerechtsame besteht seine Abhängigkeit. Er kann also z. B. ohne Einwilligung seiner Pachtherrschaft weder sein Pachtgut verkaufen, noch es verpfänden, noch es verpachten, noch es theilen, noch es mit einer Dienstbarkeit belegen, noch es verändern, noch es verschlechtern, noch es vernachlässigen, noch es verwüsten, noch es verschleudern, noch es zu einer andern Bestimmung verwenden, noch es verschulden, noch es zu einer Verlassenschaft schlagen, noch es in Gemeinschaft bringen, noch es vertauschen, noch es verschenken, noch es zu einer Mitgift geben, noch es zu einer Stiftung widmen, noch es zu einem Lehen machen, noch es zu einem Fideikommiß machen, noch es zu einem Majorat machen, noch es zu einem Familienfideikommiß machen, noch es zu einem Familienmajorat machen, noch es zu einem Familienstipendium machen, noch es zu einem Familienlehen machen, noch es zu einem Familienstamm machen, noch es zu einem Familienstammgut machen, noch es zu einem Familienstammlehen machen, noch es zu einem Familienstammfideikommiß machen, noch es zu einem Familienstammmajorat machen, noch es zu einem Familienstammstipendium

Freiheit noch ihm auch zur Pflicht gemacht, die angeordneten und seiner Aufsicht untergebenen Stadtdiener anzuhalten, daß sie ihren Pflichten genau und Verhaltungsbefehlen gemäß, übrigens aber bescheiden, verträglich und gefällig bezeigen. Er hat ferner in denjenigen Vorfällen, welche ihm bey seinem Amte vorkommen, in allen seinen Functionen vorsichtig zu Werke zu gehen, so, daß er weder durch Uebereilung, noch durch Vernachlässigung, noch durch Verletzung der Gesetze jemanden zu nahe, und die gemeinschädlichen Gesetze und Mißbräuche, welche der Aufsicht des Stadtbuchhalters anvertraut sind, durch sein Verhalten zu befördern, sie zu hegen beschützen und zu befestigen, oder sie durch Nachsicht und Gefälligkeit gegen Privatpersonen auf der gemeinde zu verbreiten, die Gesetze und Mißbräuche, welche der Beurtheilung, der Aufsicht und Verbesserung des Stadtbuchhalters, oder der Verfügung der Stadtobrigkeit und Regierungsstelle, die darüber zu urtheilen haben, unterworfen sind, zu verschweigen, sich durch von den verschiedenen Partheyen gegebene Geschenke, Gelder oder Versprechungen bestechen zu lassen, oder auf was vor Art und Weise es immer geschehen könnte, durch Vorschub, Rath, Beförderung und Memorialien, unlautere Absichten und Partheyschaften leiten, oder verleiten zu lassen, so, daß sich der Stadtbuchhalter durch sein Verhalten auch nur zu allfälligen und gegen ihn Mißtrauen und Verdacht erregenden ungegründeten Klagen Anlaß gebe. Er hat sich ferner in allen seinen Geschäften der Ingenuität seiner Vorfahrer und der Ehrlichkeit seiner Vorgesetzten zu befleißen, und alle Handlungen, welche diesen Tugenden zuwider sind, sorgfältig zu vermeiden. Auch hat der Stadtbuchhalter, so viel seinen Amtsdienst und Geschäftsführung betrifft, sich in seinem Betragen, worte und Handlungen, gegen die Stadtobrigkeit, gegen seine Vorgesetzte, gegen seine Mitbeamten, gegen die Stadtdiener, und gegen jedermann, mit Bescheidenheit, Höflichkeit, Gefälligkeit, Verträglichkeit, Sanftmuth, Geduld, und überhaupt, mit allen denjenigen Tugenden, welche einen ehrlichen Mann, und einen Beamten, der seine Pflichten kennt, und sie ausüben will, zieren, gegen jedermann zu betragen, und alle Handlungen, welche diesen Tugenden zuwider sind, sorgfältig zu vermeiden. Auch hat der Stadtbuchhalter, so viel seinen Amtsdienst und Geschäftsführung betrifft, sich in seinem Betragen, worte und Handlungen, gegen die Stadtobrigkeit, gegen seine Vorgesetzte, gegen seine Mitbeamten, gegen die Stadtdiener, und gegen jedermann, mit Bescheidenheit, Höflichkeit, Gefälligkeit, Verträglichkeit, Sanftmuth, Geduld, und überhaupt, mit allen denjenigen Tugenden, welche einen ehrlichen Mann, und einen Beamten, der seine Pflichten kennt, und sie ausüben will, zieren, gegen jedermann zu betragen, und alle Handlungen, welche diesen Tugenden zuwider sind, sorgfältig zu vermeiden.

neugeborner Kinder oder der Krankheiten der Wöchnerinnen und Schwangern abgeben, hauptsächlich auch darauf aufmerksam seyn, ob sie bei scheintodten Kindern alle mögliche Hülfsmittel zur Wiederbelebung derselben angewandt haben. Uebrigens hat der Physikus bei den Bestimmungen, ob ein Subject sich zur Erlernung der Hebammenkunst qualificirt, die deshalb schon bestehenden Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen. §. 12. Wenn sich gefährliche Epidemien, besonders aber pestartige Seuchen einfinden sollten: so ist der Polizeiphysikus vorzüglich verpflichtet, hier nach den Gesetzen seiner Kunst wirksam zu seyn. Er muß die Natur des Uebels nach allen verschiedenen Momenten zu ergründen suchen, Entstehung, Verlauf desselben beobachten, und in seinen zu erstattenden Berichten nicht blos die richtige und vollständige Nosologie, sondern auch die Pathogenie der Krankheit, insofern dies zur Zeit möglich seyn sollte, auseinandersetzen, und genau erörtern, durch welche allgemeine oder locale Ursachen die Krankheit herbeigeführt sey. Während der Dauer der Krankheit muß derselbe ein Journal über alle statt gefundenen Umstände führen und darf sich unter keiner Bedingung aus der Stadt entfernen, bis alle Gefahr vorüber ist. Wären die Geschäfte in dringenden Fällen dieser Art zu überhäuft: so hat derselbe nicht nur die Beihülfe eines seiner Collegen, oder des gerichtlichen Physikus zu requiriren, sondern auch zu gleicher Zeit bei dem Departement der allgemeinen Polizei um die Hülfe der Armenärzte, oder einiger Mitglieder der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu ersuchen, und mit diesen sich gemeinschaftlich über die passende Heilmethode zu besprechen, und gemeinschaftlich alle Mittel, die ihm sein Amt und seine Kunst darbietet, zu ergreifen, um die Tilgung der herrschenden Seuche zu bewirken. §. 13. Bei einzelnen Unglücksfällen, die ihm auf irgend eine Art bekannt werden, hat der Physikus sich sofort, ohne deshalb eine nähere Aufforderung zu erwarten, an Ort und Stelle zu begeben, und die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, um fernern Gefahren vorzubeugen. Eben dies gilt auch von Scheintodten, wo die Pflichten der Menschlichkeit eben so laut den Beistand des Physikus anrufen, als die Pflichten seines Amts. §. 14. Die Verbreitung der Schutzpockenimpfung ist ebenfalls Pflicht des Physikus, und muß er sich vorzüglich bemühen, Vorurtheile und andere Hindernisse, die dieser wichtigen Angelegenheit Beschränkungen setzen, aus dem Wege zu räumen, zu gleicher Zeit aber auch auf regelmäßiges, kunstgerechtes Verfahren von Seiten solcher Medicinalpersonen, die weniger vertrauet mit diesem Geschäft es dennoch leichtsinnig ausüben, genau Acht haben, damit

der guten Sache nicht durch grobe Nachlässigkeit, oder gar Unwissenheit geschadet werde. §. 15. Der Physikus darf nicht zugeben, daß in der Stadt und ihrem Polizeibezirk unbefugte Personen sich mit der Ausübung der Heilkunde und aller übrigen Medicinalzweige befassen. Jeden Contraventionsfall dieser Art hat er sogleich dem Polizeipräsidio anzuzeigen. Auch muß er darauf sehen, daß die sämmtlichen für ein bestimmtes Fach approbirten Medicinalpersonen ihre Gränzen nicht überschreiten, und daß die Apotheker ihnen hiebei durch Anfertigung der von ihnen gegen ihre Befugniß verschriebenen Recepte keine Unterstützung leisten; besonders aber hat er dabei seine Aufsicht dahin zu richten, daß die Aerzte und andere Medicinalpersonen sich nicht mit dem Selbstdispensiren der Medicamente befassen, und von den Apothekern keine Arzenei ohne ärztliche Vorschrift an das Publicum verabfolgt werden, auch daß weder durch Olitätenkrämer, wie z. B. durch Königseer, Ungarn ꝛc. noch durch andere Personen ein Privathandel mit Arzneien und Arkanen getrieben werde. II. Besondere Pflichten des gerichtl. Physici. §. 16. Im Ganzen sind in den obigen Vorschriften sehr viele enthalten, die, ungeachtet daß beide Physiker nur ein Ganzes ausmachen, und beide verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen, auch ohne besonders dazu aufgefordert zu werden, eben so unverbrüchlich vom gerichtlichen Physikus befolgt werden müssen, da ihm ebenfalls alles dasjenige zu thun obliegt, wodurch das allgemeine Gesundheitswohl befördert werden kann, so wie auch alles dasjenige zu entfernen, wodurch dasselbe im Einzelnen oder Ganzen gefährdet werden könnte, weshalb der gerichtliche Physikus auch eben so, wie der polizeiliche, auf Uebertretung der Medicinalgesetze zu sehen hat, wobei aber immer dem letztern das Nöthige wegen Abstellung derselben zu besorgen überlassen bleibt. §. 17. Wenn gleich der gerichtliche Physikus zunächst die Aufträge und Requisitionen sämmtlicher Gerichtshöfe hiesiger Residenzien und des dazu gehörigen Polizeidistricts, insofern sie die Ausübung seines Amts betreffen, zu vollziehen hat, so bleibt er dessen ungeachtet auch in derselben Art und in denselben ärztlichen Beziehungen dem Polizeipräsidenten der Stadt untergeordnet, dessen Requisitionen er daher eben so unbedingt Genüge zu leisten verbunden ist. §. 18. Die Verhältnisse des gerichtlichen Arztes geben schon zu erkennen, daß der Physikus, dem diese in so manchen Beziehungen wichtigen Verrichtungen übertragen sind, auf die Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde ein unverwandtes Augenmerk richten muß. Sobald die Requisition eines Gerichtshofes oder der obrigkeitlich-speciellen Behörde an ihn gelangt hat, hat derselbe

sofort jeden gerichtlichen Vorfall selbst zu untersuchen. Ihm sind zu seiner Hülfe die Chirurgi forenses beigegeben, welchen bestimmte Reviere der Stadt angewiesen sind. Mit Zuziehung eines solchen hat er, wo möglich an Ort und Stelle die Untersuchung von allen Verletzungen vorzunehmen, die gerichtlichen Leichenöffnungen und Besichtigungen zweckmäßig und nach den Regeln der Kunst, auch nach den Regeln der Criminalgerichtsordnung zu veranstalten. Sollten Vergiftungen oder Verfälschungen, Verderbnisse von Speisen und Getränken statt gefunden haben, so muß der Physikus noch einen zu solchen Geschäften qualificirten Pharmaceuten mit zuziehen, und mit diesem gemeinschaftlich die Untersuchung anstellen. Jedes visum repertum und jedes peinliche Gutachten, welches mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt werden muß, hat der mit zugezogene Apotheker, so wie auch der Wundarzt zu unterschreiben, denn nur die Unterschriften sämmtlicher dabei abhibirten Sachkundigen beglaubigen das Ganze, und diese bleiben nicht nur für die Wahrheit des Gesagten, sondern auch für die daraus abgeleiteten Folgen verantwortlich. Der Physikus hat überdies vierteljährlich ein Verzeichniß von allen während der 3 letzten Monate gehabten Besichtungen und Obductionen dem Polizeiphysikus einzuhändigen, damit derselbe es in seinem Generalberichte an das Polizeipräsidium mit aufnehmen kann. Sind außerordentliche Fälle darunter vorgekommen, so hat derselbe diese ausführlich mit seinem Gutachten zu begleiten und einzureichen. Vorzüglich gehört auch hieher die Aufzählung geschehener Unglücksfälle, wo, wenn mehrere dergleichen Arten vorfallen, z. B. Ertrinken im Wasser, Uebergefahrenwerden durch Wagen ꝛc. er den Ursachen nachgehen muß, durch deren Erörterung, Gelegenheit zu polizeilichen Maaßregeln gegeben werden kann. Wenn bei den Leichenöffnungen und den Besichtigungen todtgeborner Kinder, sich anatomische Seltenheiten oder pathologische Merkwürdigkeiten vorfinden: so ist derselbe verbunden, dieselben an das anatomische Museum der Universität abzuliefern, wenn die Professoren der Anatomie sie zur Aufnahme geeignet halten. Da der Criminalphysikus bei der Besichtigung der todtgebornen Kinder die beste Gelegenheit hat, die Geburtshelfer und Hebammen zu controlliren, so wird es ihnen zur Pflicht gemacht, jede Vernachläßigung ihrer Pflichten dem Polizeiphysikus anzuzeigen. §. 19. Allen gerichtlichen Verhandlungen, um den Gemüthszustand oder den Gesundheitszustand von Personen, Behufs eines gerichtlichen Zwecks, auszumitteln, hat derselbe ungesäumt Folge zu leisten und sein sachkundiges Gutachten nach seinem besten Wissen abzugeben. Uebrigens stehen unter seiner un-

mittelbaren medicinischen Obhut die Gefängnisse der Stadt, wo er den dabei angestellten Wundärzten mit Rath und That an die Hand gehen muß; die wichtigern Kranken sind seiner ärztlichen Behandlung allein anvertrauet, da in diesen Fällen die Befugniß des Wundarztes sich nur auf chirurgische Hülfsleistung erstrecken kann und darf. Vorzüglich hat derselbe auch auf die gehörige Verwendung und die richtige Taxe der in guter Qualität zu liefernden Arzneimittel zu sehen, wobei er, so weit es mit dem Wohl der Kranken bestehen kann, sich die zweckmäßigste Ersparniß muß angelegen seyn lassen; so wie überhaupt auch bei allen übrigen nothwendigen Einrichtungen des auf der Stadtvoigtei befindlichen, seiner Aufsicht anvertraueten, Lazareths. Dem Wundarzt hat er besonders noch ein humanes Betragen gegen die Kranken zur Pflicht zu machen, und ihm deutlich zu zeigen, wie auch der Verbrecher, wenn ihn Krankheiten treffen, den gegründeten Anspruch auf Hülfe in seinen Leiden hat. §. 20. Da auch auf dem Armenkirchhofe in der Hospitalstraße eine Anstalt zur Ausstellung unbekannter todtgefundener Leichname und zur Obduction der gerichtlich zu untersuchenden gewaltsam gestorbenen Personen eingerichtet ist, so hat der gerichtliche Physikus darüber die specielle Aufsicht zu führen, damit der Zweck dabei vollständig erreicht werde, weshalb er die etwa nöthigen Anträge bei dem Polizeipräsidenten zu machen hat. §. 21. Beide Physiker werden endlich noch auf die Erfüllung ihres Eides aufmerksam gemacht und vorzüglich auch darauf, daß sie nicht nur den schon bestehenden, sondern auch den ins künftige zu erlassenden Medicinalgesetzen und dahin einschlagenden Verordnungen, auf das genaueste nachleben müssen, und auf deren pünctliche Befolgung zu wachen haben, zu welchem Ende Jedem derselben ein vollzogenes Exemplar dieser Instruction zugestellt wird.

Berlin, den 18. Januar 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

Stechapfel s. Vergiftung.

Stechfliegen s. Kankerfliege, Kolumbaczer Fliege.

Stempel. Die Gesetze über die Stempelabgaben vom 20. Nov. 1810, vom 27. Juni 1811 und vom 5. Septbr. 1811 sind in der Gesetzsammlung abgedruckt. Sammlungen sämmtlicher, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Verordnungen

erschienen von Pochhammer, Wiese, Berger *) und andern. — Medicinalbeamte und Aerzte bedürfen der Kenntniß der Stempelgesetze hauptsächlich Hinsichts der Atteste (s. Attest), der, mit dem Werthstempel zu versehenden Liquidationen und Quittungen, der Prüfungs- und Vereidungsprotocolle, welche, außer bei den Hebammen, des 8 Gr. Stempels bedürfen, der Approbationen, welche sämmtlich auf 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigt werden, so wie der Eingaben, Bittschriften u. s. w. — Berichte der Medicinalbeamten in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, Armensachen, Obductions- und Apothekenvisitationsverhandlungen sind stempelfrei, s. auch Festsetzung, Liquidation, Schutzpockenimpfungsprämien.

Sterbequartal. Nach der Allerh. Cabinetsordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. 1816. S. 134) soll den Hinterbliebenen der Beamten eines Collegii außer dem Sterbemonat noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden 3 Monate, den Hinterbliebenen derjenigen Officianten aber, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden, im letztern Fall auch ein 2- bis 3monatliches Gnadengehalt, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann. Diese Allerh. Cabinetsordre soll nach der Bestimmung des Hrn. Staatskanzlers Durchl. auch auf die aus Communalkassen besoldeten Polizeibeam-

*) Pochhammer's Sammlung der über die Stempelgesetze ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Berlin bei Decker 1814. Dessen Nachtrag zu zu dieser Sammlung. Berlin den 6. Decbr. 1815. Wiese Handbuch des Stempelwesens in den Königl. Preußischen Staaten Rathenow 1817. — J. Fr. Chr. Berger Handb. und tabellarische Uebersicht der in den K. Preuß. Staaten, bis mit Januar 1817 erschienenen Stempelgesetze. Leipz. 1817. 8.

ten Anwendung finden (wohin auch die Stadtphysiker gehören).

Stibium oxydatum album ablutum. (Antimonium diaphoreticum ablutum). Auf Stibium oxydatum album non ablutum wird zehnmal so viel heißes Wasser gegossen, zur Auflösung der ihm anhängenden Salze umgerührt und so viel Acidum sulphuricum dilutum zugegossen, daß das Kali, welches den aufgelösten Theil des oxydirten Spiesglanzes in sich enthält, gesättigt wird. Das, auf dem Boden des Gefäßes sich sammelnde weiße Pulver wird sorgfältig abgespült und, nachdem anderes Wasser aufgegossen worden, vom dickern Theile durch Abklären befreit, getrocknet und aufbewahrt. Ph. bor.

Stibium oxydatum album non ablutum. (Antimonium diaphoreticum non ablutum). Zwei Theile Stibium sulphuratum nigrum und 5 Theile Kali nitricum werden gepulvert, gemischt und nachgerade in einen weiten, gelind glühenden Schmelztiegel geworfen, wobei der oxydulirte Theil des Spießglanzes, der sich oben an die Seiten des Schmelztiegels setzt, sorgfältig hineingestoßen wird. Nach geschehenem Verpuffen wird die Masse noch eine Viertelstunde lang geglüht, dann mit einem eisernen Löffel herausgenommen, erkaltet, gepulvert und in gut verstopften Gefäßen aufbewahrt. Ph. bor.

Stibium oxydatum fuscum. (Crocus metallorum). Stibium sulphuratum nigrum und trocknes Kali nitricum zu gleichen Theilen werden gepulvert und gemischt in einem reinen eisernen Topf durch Aufhalten einer glühenden Kohle angesteckt. Nach dem Verpuffen wird die erkaltete Masse gepulvert, sorgfältig edulcorirt und getrocknet. Ph. bor.

Stibium purum. (Regulus Antimonii) 6 Unzen reine Eisenstücke werden in einem ziemlich geräumigen Schmelztiegel bei kräftigem Feuer eines Windofens geglüht, dann 18 Unzen gröblich zerstoßenes Stibium sulphuratum nigrum hinzugethan. Sind diese geschmolzen, so werden allmählig 4 Unzen höchst trockner Salpeter eingeschüttet und, wenn sie wie Wasser fließen, in einen Gießbuckel ausgegossen, der gelind geschüttelt wird, damit das reducirte Metall sich setze. Wenn dieses erkaltet ist, wird es von den Schlakken gesondert, gepulvert, mit dem achten Theile höchst trocknem Salpeter gemischt, bei verstärktem Feuer geschmolzen und in einen Gießbuckel ausgegossen. Nach dem Erkalten wird das reine Metall von den Schlacken getrennt. Ph. bor.

Stibium sulphuratum nigrum laevigatum. (Antimonium crudum praeparatum). Ausgesuchtes in einem eisernen Mörser zerriebenes Stibium sulphuratum nigrum, wird auf einem glatten und harten Steine unter Zugießen von wenigen Wasser zum feinsten Staube gerieben und an einem warmen Orte getrocknet. Ph. bor.

Stickluft s. Kohlensaures Gas.

Stockdegen s. Waffen.

Strafen. Nicht blos Beamte, sondern auch andere Medicinalpersonen, welche ihre Obliegenheiten vernachläßigen und Hinsichts derselben den Anforderungen der, ihnen vorgesetzten Behörden nicht gnügen, können von diesen in Ordnungsstrafen genommen werden, wie sich solches auch aus folgender Ministerialverfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg ergiebt.

Da die Apotheker nicht blos als Gewerbsleute, sondern auch als Officianten anzusehen sind, indem sie vereidet werden und mehrere polizeiliche Amtspflichten haben, so können dieselben auch mit Ordnungsstrafen belegt werden, wogegen ihnen keine Provocation auf den Weg Rechtens offen steht.

Berlin, den 20. August 1816.

Ministerium des Innern.

Diese Ordnungsstrafen werden in der Regel von der betreffenden Regierung bestimmt und zur Kasse derselben eingezogen, dergestalt, daß, wenn die verfügte Geldstrafe nicht in dem Laufe des Monats, worin solche verfügt ist, oder spätestens in der ersten Hälfte des folgenden Monats eingezahlt wird, dieselbe sofort executivisch beigetrieben wird *). Hinsichts dieser Ordnungsstrafen findet kein Recurs an die Landes-Justizcollegien statt **).

Auch gegen eine wegen Polizeicontraventionen ***) festgesetzte Strafe, die eine mäßige körper-

*) Bekanntmachung der Königl. Kurm. Regierung. Amtsblatt 1815. S. 101.

**) Verordnung vom 26. Decemb. 1808. §. 46 und Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts über die Fälle, in welchen kein Proceß statt findet, vom 18. März 1816. Kurm. Amtsbl. 1816. S. 159.

***) Folglich auch wegen Medicinalcontraventionen. d. H.

liche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Rthl. Geldbuße nicht übersteigt, findet die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höhern Polizeibehörde. (Anhang zur allg. Gerichtsordnung §. 247; Rescript des Justizministerii vom 25. Febr. 1812, in von Kamptz Jahrbüchern. Bd. 1. S. 37. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1817. S. 216. 217). In Fällen dieser Art, wo bei Ordnungs- und geringen Polizeistrafen die Provocation auf den Weg Rechtens abgeschnitten ist, müssen, wenn der Denunciat sich bei dem Strafresolut nicht beruhigt (welches er binnen 10 Tagen erklären muß) die Regierung die Acten sogleich höhern Orts einsenden und die weiteren Festsetzungen ex officio extrahiren, da es nach §. 87. Tit. 35. Thl. 1. und §. 15. Tit. 34. Thl. 1. der allg. Gerichtsordnung gesetzlich bestimmt ist, daß, wenn ein Denunciat gegen die Verurtheilung zu einer geringen Strafe gravaminirt und ihm gesetzlich das Remedium defensionis nicht zusteht, das erkennende Gericht sein Milderungsgesuch sogleich dem höheren Richter zusenden muß, und dies Verfahren (nach einem Gutachten des Königl. Justizministerii vom 15. April 1817 und einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 29. April 1817 an die Königl. Regierung zu Potsdam) auch auf polizeiliche Resolute analogisch angewandt werden muß.

Zur gerichtlichen Bestrafung eignen sich Amtsvergehen der Medicinalpersonen aus grober Fahrlässigkeit. Diese zieht nach Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 511 — 513, nur dann eine förmliche Untersuchung und ein Erkenntniß auf Leibes-, Ehren- oder Geldstrafe nach sich, wenn entweder ein ausdrückliches Polizeigesetz übertreten oder jemand an Leib oder Leben beschädigt worden und in beiden Fällen auf die Uebertretung oder Beschädigung eine solche

Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist. Grobe Fahrläßigkeit der Medicinalpersonen zieht den Verlust der Praxis nach sich, in Gemäßheit der §§. 776 — 781. Thl. 2. Tit. 20. des Allg. L. R. insonderheit des

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachläßigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, so soll der Uebertreter, noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden,

und des §. 334. der Criminalordnung, nach welchem „verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder „Cassation die Strafe desjenigen ist, der aus grober „Fahrläßigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflich„ten verletzt."

Von den Strafen gegen die Vergehen bei Viehseuchen s. Lungenseuche, Rinderpest; von den Strafen der Veruntreuungen in Militairlazarethen s. Diebstahl.

Straßenreinigung. Nach dem Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 732.

muß die Obrigkeit jedes Orts bei eigner Vertretung darauf sehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen, gegebenen Polizeiverordnungen von einem jeden ohne Unterschied des Standes, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau befolgt werden.

Hiernach bestehen überall polizeiliche Verfügungen der Ortsbehörden, die hier nicht sammtlich angegeben werden können *). Für Berlin sind Gassen-Ordnungen und Reglements unter dem 14. August 1660, 24. Septbr. 1676, 15. Septbr. 1679, 1. Mai und 20. Novbr. 1680, 10. März 1684, 21. März 1693, 28. August 1691, 1. Decbr. 1700, 1. März 1703, 3. Mai 1707 und 3. Septbr. 1735 **) er-

*) Die für Breslau s. in Waters schles. Med. Verfassung. S. 378 fgl., für Magdeburg in Liebeke Polizei, Gesetze S. 74. flg.

**) s. Mylii C. C. I.

theilt. In der letztern wird Art. 13, nachdrücklich anbefohlen, daß die Nachtstühle zur Nachtzeit und zwar vom 1. April bis 1. Septbr. nach 11 Uhr, die übrigen Monate hindurch aber nach 10 Uhr und nicht eher, oder des Morgens, wenn es noch finster ist, ausgetragen werden müssen und sind Art. 14 die Orte zum Ausgießen in den Fluß, so wie diejenigen, an welchen dies bei schwerer Strafe nicht geschehen darf, angewiesen. — Diese Vorschriften sind von dem Polizeidirectorio in Berlin unter dem 4. April 1801 und öfters erneuert. Besonders wird das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straßen nachdrücklich geahndet. Fernere Polizeireglements für Berlin erschienen unter dem 28. Juli 1777 *) und 28. Feb. 1787, so auch die folgende, am 19. Novbr. 1813 und noch öfter, erneuerte

Polizeiverordnung wegen Reinigung der Straßen. Da die Straßenreinigung noch immer zum Theil unvollständig bewirkt wird, und in gegenwärtiger Jahreszeit ein dringendes allgemeines Bedürfniß ist, so werden den hiesigen Bürgern und Einwohnern nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht: 1) Jeder Hauseigenthümer muß den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letztern zur Hälfte auf die ganze Breite des Hauses reinigen lassen. 2) Der Bürgersteig muß täglich bis 9 Uhr Vormittags abgefegt, dreimal in der Woche aber, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, bis 9 Uhr Vormittags, der Rinnstein von Moder gereinigt und gefegt, und bei eintretendem starken Frost aufgeeiset, der Damm abgefegt, der zusammengebrachte Moder am Rande des Dammes neben dem Rinnstein in Haufen zusammen geschlagen und dieser noch an demselben Tage von der Straße fortgeschafft werden. Letzteres ist besonders nöthig und wichtig, weil die Moderhaufen sonst wieder zerfließen oder zerfahren werden, und dadurch die vorigen Unreinigkeiten wieder verbreiten. Jeder Eigenthümer ist verbunden, für die Fortschaffung des Moders, und bei eintretendem Thauwetter, nach starkem Frost, für die Fortbringung des Eises und des Schnees von der Straße selbst zu sorgen. 3) Die Straße darf nicht vom Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben, oder durch

*) N. Ed. S. VI. S. 786.

Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern und in den Rinnstein verunreinigt werden. Das Ausgießen der Schmutzeimer darin, so wie das Ausspülen derselben bei den Straßenbrunnen, ist erhöheter Strafe unterworfen. 4) Diejenigen Gewerbtreibenden, welche bei ihrem Gewerbe viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei anhaltendem Frost nicht in den Straßenrinnstein laufen lassen, sondern müssen auf andere Weise sich desselben zu entledigen suchen. 5) Niemand darf Blut, Abgänge aus den Gerbereien oder Jauche aus den Viehställen in den Straßenrinnstein ableiten. 6) Bei Winter-Glätte muß jeder Hauswirth, sobald es taget, den Bürgersteig vor seinem Hause mit Sand oder Torfasche bestreuen lassen. Es wird von den hiesigen Einwohnern mit Vertrauen erwartet, daß sie, überzeugt von der Nothwendigkeit der Beobachtung dieser polizeilichen Vorschriften, denselben willige Folge leisten, ohne daß es nöthig seyn wird, die Säumigen durch Strafen, welche im ersten und zweiten Fall auf einen Thaler, im dritten und vierten Fall auf das doppelte, im fünften Fall aber auf 5 Thl. bestimmt sind, zur Folgsamkeit anhalten zu müssen. Die Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung der hier vorgeschriebenen Ordnung, bei eigener Verantwortlichkeit, zu halten. Berlin, den 12. Octob. 1811.

Königl. Polizeipräsident von Berlin.
(gez.) Schlechtendal.

Nach einer Bekanntmachung derselben Behörde vom 26. Juli 1809 soll bei trocknem Wetter zur Vermeidung des sonst entstehenden sehr schädlichen Staubes der Damm und Bürgersteig beim Reinigen vorher tüchtig mit Wasser besprengt werden.

Die auf den Straßen etwa liegenden Thiercadaver muß der Scharfrichter täglich, und in der heißen Jahreszeit zweimal täglich, abholen lassen.

Ausführliche Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 19. April 1817 und des Königl. Polizeidirectors zu Erfurt vom 15. Octob. 1817 über Straßenreinigung sind in von Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, 1r Bd. 2tes u. 4tes Heft, mitgetheilt.

Streuglanzband. Auf Veranlassung des Königl. Collegii Sanitatis wurde im Jahre 1783,

bei Strafe von 100 Rthl. und der Confiscation im Uebertretungsfalle, der Verkauf aller Bänder, Schleier u. s. w., welche mit zerstoßenen kleinen gefärbten Glastheilchen bestreut und unter dem Namen Streuglanzband (Ruban glacée) bekannt sind, als der Gesundheit schädlich untersagt. s. Magazin für gerichtl. A. K. und med. Polizei von Uden und Pyl. 2r Bd. Stendal 1784. S. 397.

Studiosi Medicinae. Verbot des Kurirens derselben s. Afterärzte.

Succus Dauci inspissatus. (Roob Dauci). Frische gereinigte und zerschnittene Mohrrüben, werden mit der Hälfte Wasser übergossen, in einem zinnernen Kessel gekocht, daß sie weich werden, der Saft ausgedrückt, dieser durch einmaliges Aufkochen geklärt und bei gelinder Wärme zur Honigdicke abgedunstet. Ph. bor.

Succus juniperi inspissatus. (Roob juniperi) Reife Wachholderbeeren werden frisch gequetscht mit Wasser gekocht, bis sie weich werden, dann mäßig ausgedrückt und der ausgedrückte Saft bei gelinder Wärme zur Honigdicke inspissirt. Ph. bor.

Succus Liquiritiae depuratus. Der käufliche Liquiritiensaft wird in Stücke zerbrochen, in lauem Wasser macerirt, wenn er aufgelöst ist, durch wollen Zeug colirt, und bei gelindem Feuer zur härtern Extractsdicke inspissirt. Ph. bor.

Succus Sambuci inspissatus. (Roob Sambuci). Acht Pfund des, aus reifen Beeren von Sambucus nigra gepreßten und abgeschäumten Saftes und ½ Pfund weißer Zucker werden bei gelindem Feuer zur Honigdicke gekocht. Ph. bor.

Sulphur depuratum. (Flores Sulphuris loti). Der käufliche sublimirte Schwefel wird mit heißem Wasser von der anhängenden Säure vollkommen befreit, getrocknet und aufbewahrt. Ph. bor.

Sulphur praecipitatum. (Lac Sulphuris). Einer beliebigen Menge Liquor Kali caustici wird in einer eisernen Pfanne allmählig so viel gereinigter Schwefel beigemischt, als der kaustische Liquor auflösen kann. Nachdem die Flüssigkeit dann mit dreimal so vielem Wasser gemischt und durch Papier geseigt worden, wird so viel verdünnte Schwefelsäure zugesetzt, als zum Fällen des Schwefels nö-

thig ist, wobei man das, dabei sich entwickelnde, erstickende hydrothionsäure Gas vorsichtig vermeidet. Das Präcipitat wird mit warmen Wasser sorgfältig abgewaschen und getrocknet. Ph. bor.

Sulphur stibiatum aurantiacum. (Sulphur antimonii auratum). Zerriebenes Stibium sulphuratum nigrum und Sulphur depuratum von jedem 1 Pfd. und Liquor Kali caustici, so viel als nöthig ist, werden in einem eisernen Kessel zusammen gekocht, dabei mit einem Spathel fortwährend umgerührt und das verdünstende Wasser von Zeit zu Zeit wieder hinzugegossen, bis alles beinahe aufgelöst ist. Dann wird die Flüssigkeit mit heißem Wasser verdünnt, durch Papier geseigt und allmählich soviel verdünnte Schwefelsäure zugesetzt, als zur Präcipitation hinreicht, mit sorgfältiger Vermeidung des, bei dieser Operation sich entwickelnden hydrothionsauren Gas. Nach 24 Stunden wird das überstehende Wasser abgeklärt, das Präcipitat mit lauwarmem Wasser abgespült, endlich bei sehr gelindem Feuer an einem schattigen Orte getrocknet und aufbewahrt. Ph. b.

Sulphur stibiatum rubeum. (Kermes minerale). Zwei Pfund Stibium sulphuratum nigrum und 1 Pfd. trocknes kohlensaures Natrum werden gepulvert und gemischt in einem zugedeckten Schmelztiegel, bei gelindem Feuer geschmolzen. Die fließende Masse wird ausgegossen, wenn sie erkaltet ist, pulverisirt, und dann in heißem Wasser eine Viertelstunde lang unter beständigem Umrühren mit dem Spathel, abgekocht. Die noch heiße Flüßigkeit wird filtrirt, nach dem Erkalten von dem Niederschlage durchs Filtrum getrennt, wieder auf das übrige Spiesglanz gegossen und mit einem Zusatze von Wasser, neuerdings eine Viertelstunde lang gekocht und filtrirt, auch diese Operation zwei bis drei Mal wiederholt. Das, so erzeugte ponceaurothe leichte Präcipitat wird mit lauem Wasser abgewaschen, an einer schattigen Stelle bei gelinder Wärme getrocknet und aufbewahrt. Ph. bor. *)

Syrupus Althaeae. Zwei Unzen abgeschälte Altheewurzeln und 3 Pfd. Wasser werden gekocht, so daß 27 Unzen übrig bleiben, in der durchgeseihten Abkochung 4 Pfd. weißer Zucker aufgelöst und durch einmaliges Aufkochen der Syrup bereitet. Ph. bor.

---

*) Die frühern von einander abweichenden Angaben der Bereitungsart dieses Mittels verursachten, daß dasselbe oft schlecht in den Apotheken gefunden ward. Diesem Uebelstande ward durch diese Vorschrift der Ph. bor. von 1799 und 1813 abgeholfen. d. H.

Syrupus Amygdalarum. (Syrupus emulsivus). Acht Unzen süße und 2 Unzen bittere Mandeln werden abgeschält und in einem Steinmörser mit einem hölzernen Pistill zerstoßen, unter allmähligem Zugießen von 2 Pfd. Brunnenwasser und 2 Unzen Aqua florum Aurantii. In 20 Unzen der durchgeseihten Emulsion werden 3 Pfd. weißester Zucker aufgelöst und bei sehr gelinder Wärme der Syrup bereitet. Ph. bor.

Syrupus balsami peruviani. Eine Unze Perubalsam wird in einem verschlossenen Gefäße mit 1 Pfd. heißem Wasser übergossen. In 10 Unzen der, nach dem Erkalten abgeklärten Flüssigkeit werden 1½ Pfd. weißer Zucker aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus Berberum. Eine beliebige Menge reifer Berberitzenfrüchte werden zerstoßen 3 Tage lang hingestellt, dann der Saft ausgedrückt. Zu 20 Unzen dieses, durch Abschäumen gereinigten Safts werden 3 Pfd. weißer Zucker hinzugethan und durch einmaliges Aufkochen in einem zinnernen Kessel wird der Syrup bereitet. Eben so werden Syrupus Cerasorum aus dem sauren Kirschensafte, Syrupus Mororum aus dem Safte der Früchte von Morus nigra, Syr. Ribium, Rubi Idaei und Succi Citri (Syr. Acetositatis Citri) bereitet.

Syrupus Cinnamomi. Zwei Unzen gröblich gepulverte Zimmetcassia, 1 Pfd. Aqua Cinnamomi vinosa und 2 Unzen Aqua Rosarum werden in einem verschlossenen Gefäße auf einer lauwarmen Stelle 2 Tage lang digerirt. In der Colatur von 11 Unzen wird bei gelinder Wärme 1½ Pfd. weißer Zucker zur Syrupsbereitung aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus Corticum Aurantiorum. Vier Unzen getrocknete und von der Marksubstanz gereinigte Pomeranzen werden fein zerschnitten, mit 2½ Pfund weißem Franzwein übergossen, 2 Tage lang in einem verschlossenen Gefäße digerirt, ausgedrückt, den nach dem Durchseihen überbleibenden 20 Unzen 3 Pfund Zucker hinzugefügt und durch einmaliges Aufkochen der Syrup bereitet. Ph. bor.

Syrupus Croci. Eine halbe Unze Safran und 1 Pfd. weißer Franzwein stehen einige Stunden lang in gelinder Digestion. In 10 Unzen der ausgedrückten Flüssigkeit werden 1½ Pfund weißer Zucker zur Syrupsbereitung aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus florum Aurantii wird aus 10 Unzen Aqua florum Aurantii und 1½ Pfd. weißem Zucker bereitet. Ph. bor.

Syrupus Liquiritiae. Acht Unzen zerschnittenes Süßholz werden in 3 Pfd. heißem Wasser geweicht und ¼ Stunde lang gelind gekocht, die ausgedrückte Flüssigkeit abgedunstet, bis 14 Unzen übrig sind, denen 2 Pfd. weißer Zucker und eben so viel abgeschaumter Honig, zur Syrupsbereitung durch einmaliges Aufkochen, zugesetzt wird. Ph. bor.

Syrupus Mannae. Vier Unzen Sennesblätter, ½ Unze Fenchelsaamen und 2 Pfd. heißes Wasser werden einige Stunden lang in einem verschlossenen Gefäß hingestellt und in 18 Unzen der ausgedrückten und durchgeseiheten Flüssigkeit 2 Pfd. weißer Zucker und 1 Pfd. Manna aufgelöst, zur Syrupsbereitung durch einmaliges Aufkochen. Ph. b.

Syrupus opiatus. 25 Gran Extractum opii werden in 1 Unze Mallagawein aufgelöst und 24 Unzen Syrupus Liquiritiae hinzugethan. Anmerk. 1 Unze dieses Syrups enthält 1 Gran Ext. Opii. Ph. bor.

Syrupus Rhei. Drei Unzen zerschnittene Rhabarber, 6 Drachmen Zimmetcassia und 2 Drachmen kohlensaures Kali werden mit 2 Pfd. kochendem Wasser übergossen, eine Nacht hindurch digerirt und die Colatur von 20 Unzen mit 3 Pfd. weißem Zucker vermischt, zur Syrupsbereitung. Ph. bor.

Syrupus Rhoeados. (Syr. Papaveris rubri). Ein Pfd. frische Mohnblumen und 2 Pfd. heiß Wasser werden eine Nacht hindurch macerirt und aus 20 Unzen Colatur wird mit 3 Pfd. weißem Zucker durch einmaliges Aufkochen Syrup bereitet. Ph. bor.

Syrupus Senegae. Eine Unze zerschnittene Senegawurzel wird mit 1½ Pfd. heißem Wasser übergossen, auf 10 Unzen Colatur gekocht und 1½ Pfd. weißer Zucker zur Syrupsbereitung hinzugethan. Ph. bor.

Syrupus simplex. Drei Pfd. weißer Zucker werden in 20 Unzen Wasser zur Syrupsbereitung aufgelöst. Ph. bor.

Syrupus Violarum. Acht Unzen frischer von den Kelchen befreiter Blumen der Viola odorata werden 12 Stunden lang in einem Zinngefäße mit 2 Pfd. heißem Wasser hingestellt, 20 Unzen der durchgeseiheten Flüssigkeit 3 Pfd. weißester Zucker zugesetzt und durch Auflösung bei gelinder Wärme in einem Zinngefäße der Syrup bereitet. Ph. bor.

Taback. Die Untersuchung der Tabacksaucen ward in der Kurmark durch folgende Dir. Re-

scripte an die Kurm. Kr. und Dom. Kammer verordnet:

V. G. Gn. Fr. W. ꝛc. Auf Euern wegen der bei neuen Tabacksfabriken zu nehmenden Maaßregeln unter dem 29. v. M. erstatteten Bericht lassen Wir Euch hiemit eröffnen, daß, wer eine neue Tabacksfabrik in der Kurmark anlegen will, ein sicheres Vermögen von wenigstens 2000 Rthlr. nachweisen soll. — So wie jedoch vor Ertheilung einer Concession die Saucen und andere Zukhaten zu den Tabacksblättern durch Unser Ober-Coll. med. et Sanitatis respective ihrer Unschädlichkeit untersucht werden müssen, so ist es auch gut und nöthig, daß von Zeit zu Zeit bei allen Tabacksfabriken etwas von den Saucen und Ingredienzien genommen und in Rücksicht auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit gehörig probirt werde. In so fern sind also diese Fabriken als ein Gegenstand der Polizei zu behandeln und in Aufsicht zu nehmen. Berlin den 15. August 1792.

V. G. Gn. Fr. W. ꝛc. Aus Euerm Berichte vom 22. d. vernehmen Wir, wie das hiesige Polizeidirectorium der Meinung ist, daß es mit der verordneten Visitation der Tabacksfabriken allhier eben so, wie mit der Visitation der Essigfabriken, nach Vorschrift des Rescriptes vom 28. Dec. 1791 *) gehalten werden könne. Da wir gegen diesen Vorschlag nichts zu erinnern, vielmehr solchen zweckmäßig und der subsistirenden Verfassung gleichfalls angemessen finden, so kann danach verfahren und das Nöthige hierunter überall von Euch weiter verfügt werden.

Berlin, den 28. Febr. 1793.

Unter dem 21. Septbr. 1805 veranlaßte das Ober-Coll. med. den Magistrat in Berlin, 1) die Tabacksfabriken und in diesen besonders die vorräthigen Materialien von Zeit zu Zeit zu recherchiren, auch die Tabacke und Tabackssaucen chemisch zu prüfen, 2) die Fabrikanten anzuhalten ein namentliches, eidlich zu erhärtendes Verzeichniß der Ingredienzien, deren sie sich zu ihren Tabacken bedienen, einzureichen, 3) keinem aus fremden Fabriken eingehenden Rauch- und Schnupftaback den Debit zu gestatten, der nicht mit einer eidlich erhärteten Anzeige der dazu angewandten Materialien begleitet und hierauf nach Maaßgabe derselben chemisch geprüft ist, 4) die

*) s. Essig.

Zahl der Tabacksfabrikanten mehr einzuschränken und nur solche zu concessioniren, denen es nicht an Kenntniß der Waaren und Materiale fehlt.

Ein früheres Verbot, den sogenannten Tabacksgeitz, d. h. diejenigen Tabacksblätter, welche nach der Tabackserndte von Neuem aussprossen, zum Einspinnen zu benutzen, im Edict vom 7. August 1743, ward durch ein Dir. Rescr. vom 27. Mai 1800 aufgehoben, weil dies Verbot den Cultivateurs und den Königl. Kassen nachtheilig, und durch Versuche des Ober-Coll. med. et Sanitatis erwiesen war, daß der Verbrauch dieses Geitzes der menschlichen Gesundheit keinesweges schädlich sey.

Auch nach Erscheinung der neuen Verordnungen über die Gewerbfreiheit müssen die Tabacksfabrikanten den betreffenden Regierungen die Ingredienzien ihrer Saucen anzeigen und sich der Untersuchung der letztern unterwerfen. Die Königl. Kurm. Regierung erließ deshalb unter dem 17. Decbr. 1810 ein allg. Circular an sämmtliche Polizeibehörden der Provinz, wonach

den Personen, welche sich mit Tabacksfabricationen im Großen und Kleinen beschäftigen wollen, dazu nicht eher ein Gewerbschein ertheilt werden kann, als bis sie nachgewiesen haben, daß die Recepte zu ihren Saucen vorschriftsmäßig von der Regierung als unschädlich anerkannt sind,

und das Königl. Ministerium des Innern verfügte an sämmtliche Regierungen folgendes:

Die Aufhebung der persönlichen Prüfung der Schlächter nach dem Edicte vom 7. September 1811 giebt keinen Grund, die nöthig befundene Aufsicht auf solche Gewerbe und Fabricate zu unterlassen, bei welchen durch ein fehlerhaftes Verfahren die Gesundheit oder gar das Leben der Menschen gefährdet werden kann. In dieser Rücksicht behalten denn auch die beiden Verordnungen vom 15. August 1792 und vom 28. Dec. 1791 wegen Prüfung der Tabacksaucen und der Essige ihre Kraft. Berlin den 13. Mai 1815.

Die Königl. Kurm. Regierung machte den Inhalt dieses Rescripts im Amtsblatte 1815. S. 192 bekannt.

Tabellen. Zur politischen Arithmetik wichtige Beiträge liefern die statistischen Tabellen, welche von der ganzen Monarchie eben so vollständig gesammelt werden, wie die Bevölkerungs- und Mortalitätstabellen (s. Bevölkerung); ferner s. auch Feldlazareth, Medicinalpersonaltabellen, Sanitätsberichte u. Schutzpockenimpfungslisten.

Tartarus ammoniatus. (Tartarus solubilis ammoniacalis). Eine beliebige Menge gepulverter Tartarus depuratus wird in einem zinnernen Gefäße in hinreichendem heißen Wasser aufgelöst und mit einer, allmählig beigefügten, etwas überschüssigen Quantität Liquor Ammonii carbonici aquosi gesättigt, dann filtrirt und in einem Glas- oder Porzellangefäße bei gelinder Wärme abgeraucht. Das trockne Salz wird in einem verschlossenen Glase aufbewahrt. Ph. bor.

Tartarus boraxatus. (Cremor tartari solubilis). Zwei Pfd. Borax werden in einem Zinngefäße in achtmal so vielem kochenden Wasser aufgelöst und anderthalb Pfd. gereinigter Weinstein (oder so viel sich auflöst) hinzugethan. Die Flüssigkeit wird filtrirt und in einem Glas- oder Porzellangefäße, im Sandbade, bei zuletzt geringer Wärme, abgedampft. Das trockne, zu Pulver zerriebene Salz wird in einem verschlossenen Glase aufbewahrt. Ph. b.

Tartarus depuratus. (Cremor tartari). Die käuflichen gereinigten Weinsteinkrystallen werden untersucht, ob sie von metallischen Unreinigkeiten und fremdartigen Salzen frei sind, dann, mit kaltem Wasser abgewaschen und wieder getrocknet in einem reinen und mäßig erwärmten Mörser zu Pulver zerrieben. Ph. bor.

Tartarus natronatus. Sal. seignette). Eine beliebige Menge krystallisirtes kohlensaures Natrum wird in sechsmal so vielem heißen Wasser aufgelöst, diese Lauge in einem zinnernen Gefäße aufgekocht und während dem Aufkochen allmählich so viel gereinigtes Weinsteinpulver hinzugefügt, als zur Sättigung hinreicht. Die durch Papier geseihete Flüssigkeit wird abgedunstet und zum Krystallisiren hingestellt. Die gesammelten und getrockneten Krystalle werden aufbewahrt. Ph. bor.

Tartarus stibiatus. (T. emeticus). Zerriebener gereinigter Weinstein und Stibium oxydulatum fus-

cum *), von jedem 8 Unzen, werden vermischt in 12 Pfd. gemeinem Wasser in einem auf Sand gestellten, Glas- oder Porzellangefäße, unter beständigem Umrühren eine Stunde lang und länger aufgekocht, dann, noch warm filtrirt, bis zum Krystallisationspuncte abgeraucht und eine Nacht über hingestellt. Die, von der Krystallisation rückständige Flüssigkeit wird zur nochmaligen Absetzung von Krystallen abgeraucht, welche sämmtlich gesammelt, getrocknet, in einem Stein- oder Glasmörser gepulvert und in einem verstopften Glase aufbewahrt werden. Ph. bor.

Taubstumme. Die Vormundschaft über dieselben hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind. — Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nöthig machen? — Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung des Vormundes, eines von dem Gerichte ernannten Sachverständigen, und der anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, eines dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellenden Curators, angestellt werden. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 818—820.

Taubstummenanstalt in Berlin, erfreut sich, zum Theil durch Unterstützung des Staates, einer musterhaften Einrichtung, zur verhältnißmäßig sehr glücklichen Ausbildung der Zöglinge, deren sie gewöhnlich auf dreißig zählt. Ueber dieselbe sehe man die Schriften ihres vorigen und jetzigen Directors, der verdienten Herren Eschke und Grashoff. Ein besonderes Reglement für diese Königl. Anstalt er-

*) Mehrere Lehrbücher der Pharmacie empfehlen zur Bereitung des Brechweinsteins den verglasten Spiesglanzkalk. Allein die Verff. der pharm. bor. von 1799 und 1813 gaben dem braunen Spiesglanzkalke den Vorzug, weil diesen die Apotheker selbst, nach der, dazu gegebenen Vorschrift, anzufertigen haben, der verglaste Spiesglanzkalk dagegen gewöhnlich nur angekauftes Fabrikenproduct ist. Bei dem vorgeschriebenen Verhältnisse gleicher Theile des Spiesglanzes und Weinsteins findet man schon den Brechweinstein von der ersten Krystallisation 0,32 reguliniſchen Spiesglanz enthaltend, welches das Maximum ist, das der Weinstein annehmen kann. Durch die vorgeschriebene Krystallisation erhält man das Präparat rein und frei von dem zuletzt übrig bleibenden unreinen, die Feuchtigkeit anziehenden Magma. d. H.

gieng unter dem 21. April 1813, einen Auszug aus demselben enthält das Kurm. Amtsbl. 1814. St. 3. S. 21—24.

Taxe s. Arzneitaxe, Arztlohn, Gebühren, Sportelgebühren.

Tennstädt im Merseb. Reg. Dep. besitzt eine, 1811 entdeckte Quelle salinischen Schwefelwassers. Dieses enthält in 16 Unzen: $\frac{1}{1}\frac{5}{7}$ Gr. schwefelsaures Natrum, $2\frac{3}{3}\frac{1}{4}$ Gr. schwefelsauern u. $2\frac{4}{6}\frac{3}{8}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $2\frac{8}{1}\frac{}{7}$ Gr. schwefelsaure, $\frac{1}{1}\frac{3}{7}$ Gr. muriatische u. $\frac{5}{6}\frac{5}{8}$ Gr. kohlenstofffsaure Talkerde, $\frac{2}{1}\frac{}{7}$ Gr. schleimigen und $\frac{3}{3}\frac{}{4}$ Gr. harzigen Extractivstoff, $\frac{3}{3}\frac{}{4}$ Gr. Schwefelharz, $3\frac{6}{7}\frac{3}{5}$ Kubikzoll kohlenstofffsaures und $2\frac{7}{7}\frac{4}{5}$ Kubikz. geschwefeltes Wasserstoffgas. (s. Tromsdorf die neu entdeckten salinischen Schwefelbäder zu Langensalze und Tennstädt. Erfurt 1812). Zur Benutzung dieser starken und wirksamen Schwefelbäder sind bereits gute Einrichtungen getroffen.

Tentamen s. Prüfungen.

Terebinthina cocta. Der, von der Destillation des Terpenthinöls zurückbleibende resinöse Theil, wird aus dem Wasser genommen und der Luft ausgesetzt, bis er erhärtet. Ph. bor.

Testament. Bei demselben kann nach A. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 200, zu Kriegs- und Pestzeiten der Arzt die Stelle des Richters vertreten.

Thatbestand (Corpus delicti). Nach bekannten Rechtsgrundsätzen hat die Ausmittelung desselben nur dann die zur richterlichen Entscheidung nöthige öffentliche Glaubwürdigkeit, wenn sie von den deshalb vom Staate als Richter angesetzten geprüften Rechtsverständigen und zwar denen, welchen die zur Sache nöthige Jurisdiction zusteht, in dieser ihrer Qualität d. h. gerichtlich vorgenommen, oder doch dirigirt wird. Physici und Aerzte haben sich deshalb bei Criminalunterſuchungen der Ausmittelung des Thatbestandes, insonderheit der Obduction eines todten Körpers, nie eigenmächtig und ohne Beiseyn

des Gerichts, (des Inquirenten und der Criminalbeisitzer) zu unterziehen, sondern die Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde zu erwarten. Doch ist es ihre Pflicht von den Thatsachen die zu ihrer Notiz gelangen und zur Ausmittelung des Thatbestandes beitragen können, die Gerichtsbehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Auch wird da, wo der weiblichen Schamhaftigkeit zu schonen ist, dem gerichtlichen Arzte gewöhnlich allein, und ohne Beiseyn des Richters, die Untersuchung überlassen und sein schriftliches Gutachten verlangt, welches entweder allein schon gültig ist, oder durch die Mitzuziehung einer andern Medicinalperson, z. B. in Schwängerungssachen einer Hebamme, vollständige Gültigkeit erlangt. Die Ausmittelung geschieht sodann durch Aufnahme des Befundes in das gerichtliche Protokoll, ohne Einmischung des (besondern Gutachten, Deductionen u. s. w. vorbehaltenen) ausführlicheren Urtheils oder Raisonnements, und durch Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung aller bei der Untersuchung zugezogenen sowohl, als der richterlichen Personen. Das Urtheil des gerichtlichen Arztes bei dergleichen Ausmittelungen muß sich nur auf dasjenige gründen, was theils die sachverständige Untersuchung, theils die Erörterung der ihr vorangegangenen Thatsachen ergeben hat. — Uebrigens siehe von der Feststellung des Thatbestandes in Rücksicht körperlicher Verletzungen durch sachverständige Untersuchung des Verletzten und durch die Leichenöffnung, die Artikel Besichtigung, Obducenten, Obduction, Sachverständige, Wundschein.

Theater s. Anatomisches Theater.

Theriak. Statt der sonst so höchst componirten Mischung dieses Mittels hat die Pharmacopoe von 1799 u. 1813 in dem Electuarium Theriaca die wirksamen Ingredienzien der ältern Com-

position zweckmäßig vereinigt, verbessert, und vorgeschrieben, daß eine Unze des neuen Präparates fünf Gran Opium enthalten soll.

Thiere, wilde und schädliche. A. L. R. Thl. I. Tit. 6.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden. §. 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniß, die gehörigen Maaßregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt. §. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondere Schuld verursachten Schaden. §. 73. Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt. §. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier wider die Natur seiner Art schädlich sey, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt, der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet. §. 75. Wer ein von der Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigne Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern. §. 76. Wird dadurch ein anderer beschädigt, so ist derjenige welcher das Thier gereizt, oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz dafür verpflichtet. §. 77. Der schuldige Eigenthümer, und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldiger (§. 30. seq.) §. 78. Wenn die Thiere zweier Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachläßigt hat. —

Ferner A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 749.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere halten. §. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bei eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlängliche sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden. §. 751.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem 20 bis 50 Rthl. Geldstrafe entrichten. §. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläßigt hat. §. 753. Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat und er, sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft. — s. auch Hunde.

Thierarzneischule, Königliche in Berlin, errichtet im Jahre 1790 mit einem Kostenaufwande von 74000 Rthl., erhält jährlich 15000 Rthl. aus Königl. Kassen, und ist hauptsächlich bestimmt zum Unterricht der Fahnenschiede der Cavallerieregimenter, so wie der Scholaren bei den Königl. Gestüten und Marställen, hiernächst auch anderer Scholaren aus den Provinzen. In dieselbe können zwar zu jeder Zeit Zöglinge aufgenommen werden. Doch ist es am besten bei dem neuen Anfange des Unterrichts im Herbst einzutreten. Die Dauer eines jeden Lehrcursus ist auf 3 Jahre festgesetzt, doch kann ein mit Schulkenntnissen versehener junger Mann bei gehörigem Fleiße in drittehalb Jahren zur Hauptprüfung geschickt werden. Den freien Unterricht genießen nur diejenigen Eleven, welche auf Königl. Kosten in der Anstalt unterhalten werden und nachher der Armee als Kurschmiede dienen. Jeder andere bezahlt für den veterinärischen Lehrcursus von drittehalb bis 3 Jahren das Honorar von 62 Rthl. Courant, wofür er an allem öffentlichen Unterrichte Antheil nehmen kann, ohne etwas weiteres zu entrichten. Nach den Lectionsplänen der Anstalt gab neuerlich in den Wintersemestern 1) der Prof. Naumann täglich anderthalb Stunden practische Anweisung zur Behandlung der innern und äußern Krankheiten der Hausthiere, in den, dazu eingerichteten Krankenställen. Außerdem las er einmal wöchentlich über die Krank-

heiten der Sinneswerkzeuge und des Lymphsystems, eine andere Stunde wöchentlich über Gesundheitserhaltungskunde, wobei der Hufbeschlag mit abgehandelt wird, eben so oft über Kenntniß der Pferde und zweimal wöchentlich für die Officiere der Kriegsschule, über Kenntniß und Behandlung der Pferde. 2) Der Prof. Reckleben ertheilt in den Wochentagen täglich Unterricht in der practischen Zergliederungskunst der Hausthiere, handelt zweimal wöchentl. Anatomie und Physiologie der Hausthiere ab und einmal wöchentlich Veterinärchirurgie, Operations- u. Bandagenlehre. 3) Der Apotheker Christ *) lehrte zweimal wöchentlich pharmaceutische Chemie, im Sommer auch Botanik und übt die Zöglinge zu jeder Zeit, wo sie nicht anderweitig beschäftigt sind, in der Apotheke der Anstalt practisch in der Zubereitung der Arzneimittel. — Die Anstalt besitzt ein treffliches Local, sehr zweckmäßig eingerichtete Secirtische, ein anatomisches Theater, eine Sammlung vieler Thierscelete und anderer zoologischer Präparate, schöne Thierbadeanstalten u. s. w. Um ihr indessen eine mehr wissenschaftliche Tendenz als bisher zu verschaffen, wird sie bald manche Veränderungen erleiden. Von ihrem frühern und bisherigen Zustande findet man Nachrichten in Bouwinghausen von Walmerode Taschenkalender auf das Jahr 1795 und in Rudolphi's Reise. 1r Bd. 1804.

Thierärzte. Ueber das thierärztliche Studium sowohl, als über die Ausübung der Thierarzneikunde in den Königl. Preuß. Staaten bestanden frühern wenig bestimmte Vorschriften. Erst seit Errichtung der Thierarzneischule in Berlin dienten die Zeugnisse derselben über die gut bestandene Prüfung als Fähigkeitsatteste für Thierärzte und es ist bei Ertheilung der Gewerbscheine, zu dessen Erlangung auch hier der Nachweis hinlänglicher Sachkenntniß erfordert wird, hauptsächlich auf die Zeugnisse der

*) Gegenwärtig Hr. Assessor Staberoh.

Thierarzneischule Rücksicht genommen, andererseits aber auch nach gnügender Prüfung des Candidaten durch ein Medicinalcollegium oder durch einen dazu beauftragten und geeigneten Physikus, der Gewerbschein bewilligt. Auf eine Anfrage der Königl. Kurm. Regierung über diesen Gegenstand ertheilte das Königl. Departement der allg. Polizei im Ministerium des Innern folgenden Bescheid:

Es ist nicht zulässig, daß Leute, welche gar keinen zweckmäßigen Unterricht, in der Thierheilkunde genossen haben und auch die nothwendigen Kenntnisse darin nicht besitzen, einen Gewerbschein zur Behandlung äußerer Schäden der Hausthiere, unter Aufsicht und Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes erhalten. Eine solche Aufsicht würde auch durch bezahlte Atteste vorgespiegelt werden und neue Mißbräuche herbeiführen, zumal dergleichen unwissende Routiniers durch Zudringlichkeit mit ihren häufig eben so kostspieligen als albernen und schädlichen Curen vielen Schaden anrichten. Besonders schädlich wird aber diese Menschenklasse bei contagiösen Epizootien und ihre Beschränkung wird daher nur heilsam seyn. Ueberdies sind diejenigen Subjecte darum noch nicht als Thierärzte approbirt, welche Zöglinge der Berliner Thierarzneischule gewesen sind; vielmehr wird das neue Prüfungsreglement darüber erst weitere Bestimmungen enthalten. Einstweilen können diese letztern zwar noch Gewerbscheine erhalten; denjenigen Routiniers aber, von denen ausgemittelt ist, daß sie Fähigkeiten und einige Geschicklichkeit in der Veterinärchirurgie besitzen, oder welche nachweisen, daß sie Gehülfen eines methodisch unterrichteten Thierarztes wirklich sind, kann der Gewerbschein nur unter der Bedingung und mit der Anweisung ertheilt werden, daß sie innerhalb Jahresfrist sich einem Examen unterwerfen und darin wenigstens soviel Kenntnisse in der Thierheilkunde und Chirurgie nachweisen müssen, als zur practischen Kenntniß und methodischen Behandlung, vorzüglich der äußern Krankheiten der Hausthiere erfordert werden, um ernerhin als Thierärzte zweiter Klasse die Approbation erhalten zu können. Berlin, den 17. Januar 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der allg. Polizei im Min. des Innern.

(gez.) Sack.

Unter dem 2. Mai 1817 ward von dem Königl. Ministerium des Innern den Regierungen eröffnet, daß „einstweilen, und bis wegen Prüfung der Thier-

„ärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen „und gegeben seyn werden, Atteste der Dresdner oder „Wiener Thierarzneischule, in welchen bezeugt wird, „daß die Inhaber derselben den theoretischen und „practischen Unterricht in diesen Anstalten genossen „haben, den ähnlichen Zeugnissen der Thierarznei„schule zu Berlin gleich geachtet werden sollen, so „daß darauf auch Gewerbscheine ertheilt werden kön„nen und diese Thierärzte einstweilen zur Praxis zu„zulassen seyen. Zugleich sey das Publicum vor dem „Schaden zu warnen, welchem es bei unwissenden, „nicht approbirten Thierärzten ausgesetzt ist, so wie „letztere an die Verantwortlichkeit zu erinnern, wel„che sie auf sich laden, wenn ansteckende Thierkrank„heiten verkannt und zum Schaden anderer weiter „verbreitet würden."

Um das Mißverstehen dieser Verfügung vom 2. Mai 1817 zu verhüten, ward unter dem 6. Aug. 1817 von dem Königl. Ministerium des Innern den Regierungen bekannt gemacht, daß es allerdings keine „unwissende nicht approbirte Thierärzte, welche „aus der Veterinärpraxis ein Gewerbe machen, ge„ben dürfe, und daß ihnen der Gewerbschein versagt „werden, oder die Strafe des unbefugt getriebenen „Gewerbes eintreten müsse, wenn sie dennoch sich „gegen Bezahlung mit Viehcuren abgeben. Un„ter unbefugten Personen in jener Verfügung vom „2. Mai 1817 seyen nur solche zu verstehen, die im „Einzelnen Rath ertheilen oder zugezogen werden, „ohne eben ein Gewerbe daraus zu machen."

Auf eine Anfrage der Königl. Regierung zu Potsdam wegen der Qualificationserfordernisse der Kreisthierärzte, erwiederte das Königl. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 25. Juni 1818 daß die Atteste der Berliner Thierarzneischule den Inhaber nur so lange zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigen, bis

wegen Prüfung und Classification der verschiedenen Thierärzte das Nöthige festgesetzt seyn werde. Da von den bisherigen Schülern der Berliner Thierarzneischule nur wenige und nur diejenigen den, an einen Kreischirurgus zu machenden Forderungen würden gnügen können, welche bei ausgezeichneten Fähigkeiten ihr Studium auf auswärtigen Anstalten vervollständigt haben, so könnten auch nur solche Thierärzte zur Anstellung in Vorschlag gebracht werden. Ausserdem aber sey abzuwarten, bis die Berliner Anstalt nach Verbesserung ihrer Verfassung das Erforderliche leisten werde. In der Folge dürfte überhaupt folgende Classification der Thierärzte eintreten: 1) Thierärzte erster Classe, die eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung in ihrem Fache bewiesen haben, 2) Thieräzte zweiter Classe, die bei einer mangelhaften allgemeinen Bildung doch die zu den Kreisthierärzten erforderlichen Eigenschaften haben. 3) Kurschmiede, die practisch brauchbare Roßärzte sind und 4) examinirte Beschlagschmiede, die den Hufbeschlag kunstmäßig erlernt haben und darüber geprüft sind."

Ueber die, von den Thierärzten den Physikern vierteljährlich mitzutheilenden Nachrichten von Epizootien und dem Einflusse der Witterung, Nahrungsmittel u. s. w. auf die Gesundheit der Haushaltungsthiere s. im Art. Sanitätsberichte (oben S. 544.) Das Schema der, nach dem Min. Reser. vom 14. Juni 1817 über sie zu führenden Personaltabelle s. im Artikel Medicinalpersonaltabellen (oben S. 215).

Ueber das Arztlohn der Thierärzte bestimmt die Taxe vom 21. Juni 1815 (Gesetz. S. 1815. S. 123.) folgendes:

Taxe für die Thierärzte. 1) Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilengebühren u. s. w. wie die Physici bei Epide-

mien. 2) Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. genannten bekommen. 3) Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Rthl. Der Thierarzt von No. 2. bekommt 8 Gr. bis 16 Gr. 4) Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1 und 2 statt. 5) Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt No. I. 12 Gr., der von No. II. erhält 8 Gr. 6) Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt No. I. je nachdem er ein größeres oder kleineres Thier betrifft, 1 bis 2 Rthl., der Thierarzt No. II. bekommt 16 Gr. bis 1 Rthl. Bei den Pferden und dem Rindvieh. 7) Für Aderlassen oder Scarificiren 4 bis 8 Gr. 8) Für Haarseilsetzen oder Lederstecken 16 Gr. bis 1 Rthl. 9) Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden, 8 bis 16 Gr. 10) Für das Oeffnen eines Abscesses 8 bis 16 Gr. 11) Für das Setzen eines Clystiers 4 bis 8 Gr. 12) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück 1 Rthl. Sind nur 1 bis 2 zu behandeln, pr. Stück 1 Rthl. 8 Gr. 13) Operationen bei dem Pferde, a) Für das Abstutzen der Ohren 1 Rthl., b) für das Englisiren 3 bis 5 Rthl., c) für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat, 8 Gr. Sonst wird es nicht besonders berechnet. d) Für die Operation der Speichelfistel 1 Rthl. 12 Gr. bis 2 Rthl., e) für die Operation der Aderlaßfistel 1 bis 2 Rthl. f) für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule 2 bis 3 Rthl., g) für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern 2 bis 3 Rthl., h) für die Operation der Kronen- oder Huffistel 1 bis 3 Rthl., i) für das Behandeln übel gestalteter Hufe 1 bis 2 Rthl., k) für die Behandlung bei schwerer Geburt 2 bis 3 Rthl., l) für das Kastriren eines Hengstes 2 bis 3 Rthl., m) Für das Kastriren eines Füllens 1 bis 1½ Rthl. 14) Operationen beim Rindvieh: a) für den Bauchstich 12 bis 16 Gr. b) für das Ochsenschneiden 1 bis 2 Rthl., c) für das Kälberschneiden 8 bis 12 Gr., d) für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Rthl. 15) Operationen bei Schweinen: a) Für das Oeffnen der Furumkeln beim Rankkorn 4 bis 8 Gr., b) für das Kastriren eines jungen Schweins 3 bis 4 Gr., c) für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau 12 bis 16 Gr. 17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt

über die Behandlung und Medicamente. 18) Werden mehrere Thiere in einem Stalle an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼tel oder ⅛tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Cur und Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten.

Den Kreisthierärzten werden für die, auf Requisition der Kreisbehörde angestellten Dienstreisen, in der Regel die Diäten der Kreischirurgen bewilligt. Das Regulativ vom 28. Febr. 1816 enthält darüber keine specielle Bestimmung, so wenig als über die Reisekosten, Hinsichts deren den Kreisthierärzten, ihrem Verhältnisse gemäß, nur die ord. Post zukommt, es sey denn, daß Beschleunigung der Reise oder Entfernung des Bestimmungsortes vom Postenlauf die Benutzung der Extrapost nöthig machten. In diesem Falle muß solches von dem Landrathe, welcher die Liquidation des Kreisthierarztes zur Festsetzung und Anweisung einreicht, unter derselben attestirt werden.

Thierkrankheiten s. Viehkrankheiten.

Tinctur s. Wein.

Tinctura Absinthii. Auf 6 Unzen getrocknete, fein zerschnittene Wermuthspitzen werden 3 Pfd. rectificirter Weingeist gegossen, nach hinreichender Digestion in einem verschlossenen Kolben ausgedrückt und filtrirt. Ph. b.

Tinctura amara. Tausendgüldenkrautspitzen, unreife Pomeranzen und Enzianwurzeln von jedem 2 Unzen und 1 Unze Zedoarwurzel werden zerschnitten und zerstoßen mit 3 Pfd. rectificirtem Weingeist übergossen, nach der Digestion ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Arnicae. Anderthalb Unzen Wolferleiblumen werden mit 1 Pfd. rectificirtem Weingeist digerirt, nach hinreichender Extraction ausgedrückt und filtrirt. Ph. b.

Tinctura aromatica. Zwei Unzen Zimmtcassie, kleine Cardamom, Gewürznelken, Galgant und Ingwer, von jedem ½ Unze werden zerstoßen mit 3 Pfd. rectificirtem Weingeist digerirt, filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura aromatica acida. (Statt des Elixir Vitrioli Mynsichti). In 1 Pfd. Tinctura aromatica wird ½ Unze concentrirte Schwefelsäure geträufelt. Ph. bor.

Tinctura Asae foetidae. Zwei Unzen Asa foetida werden in 1 Pfd. höchst rectificirtem Weingeist durch Digestion aufgelöst und filtrirt. — Eben so werden Tinctura Benzoes und Tinctura Myrrhae bereitet. Ph. bor.

Tinctura Benzoes composita. (Balsamum Commendatoris). 4½ Unze Benzoe, ½ Unze Aloe lucida, und 1 Unze balsamus indicus niger werden in 3 Pfd. höchstrectif. Weingeist bei gelinder Wärme in einem verschlossenen Gefäße aufgelöst, dann durch Papier geseiht. Ph. bor.

Tinctura Calami composita. Drei Unzen Kalmuswurzel, 1 Unze Rad. zedoariae, eben so viel weißer Ingwer, und 2 Unzen unreife Pomeranzen werden digerirt, ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Cantharidum. ½ Unze zerstoßene Canthariden werden in 1 Pfd. rectificirtem Weingeist kalt drei Tage lang macerirt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Capsici annui. Zwei Unzen zerschnittene Früchte von Capsicum annuum werden in 1 Pfd. rectificirtem Weingeist digerirt, ausgedrückt filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura Cascarillae. 5 Unzen zerstoßene Cascarillenrinde werden mit zwei Pfd. rectif. Weingeist digerirt, nach hinreichender Extraction ausgedrückt u. filtrirt. Auf dieselbe Art werden bereitet Tinctura Cinnamomi aus der Zimmtcassie, Tinctura Catechu, Tinct. Chinae simplex, aus China fusca, Tinct. Gentianae, Tinct. Ligni Guaiaci, Tinct. Pimpinellae u. Tinct. Valerianae simplex. Ph. bor.

Tinctura Castorei. Zwei Unzen fein zerschnittner sibirischer Biebergeil werden bei gelinder Wärme in 1 Pf. höchst rectif. Weingeist digerirt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Castorei aetherea. Eine Unze fein zerschnittenes sibirisches Biebergeil wird 8 Tage lang unter öfterm Umschütteln in einem verschlossenen Glase kalt macerirt, dann filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura Chinae composita. (Elixir roborans) 3 Unzen, gepulverte braune Chinarinde, 1 Unze Enzianwurzel und eben so viel, vom weißen Marke befreite Pomeranzenschalen, werden mit 18 Unzen rectificirt. Weingeist und 6 Unzen Aqua Cinnamomi simplex digerirt und colirt. Ph. bor.

Tinctura Colocynthidis. Von dem Saamen befreite und fein zerschnittene Coloquinten 1 Unze,

Sternanis 1 Drachme und rectif. Weingeist 1 Pfd. werden gelind digerirt und durch Papier geseiht. Ph. bor.

Tinctura Corticum Aurantiorum. Fünf Unzen vom innern weißen Mark befreite Pomeranzen werden fein zerschnitten mit 2 Pfund rectif. Weingeist übergossen, nach der Digestion ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Digitalis aetherea. Aus 1 Unze fein zerschnittener Herba Digitalis wird mit 8 Unzen Spiritus sulphurico-aethereus durch dreitägige kalte Digestion in einem verstopften Glase, unter beständigem Umrühren, die Tinctur extrahirt. Ph. bor.

Tinctura Digitalis simplex. Zwei Unzen fein zerschnittenes herba Digitalis, 8 Unzen rectif. Weingeist und 4 Unzen destillirtes Wasser werden bei gelinder Wärme digerirt, ausgedrückt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura Euphorbii. Ein Unze Euphorbium und 1 Pfd. rectif. Weingeist werden digerirt und filtrirt. Ph. bor.

Tinctura ferri acetici aetherea. Eine beliebige Quantität reine Eisenfeile wird in einen hinreichend weiten Kolben gethan und bei gelinder Wärme in hinreichender Salzsäure aufgelöst. Nach vollendeter Auflösung wird allmählig Salpetersäure eingeträufelt, bis die Wärme nicht mehr beim Aufbrausen nitröses Gas entwickelt und das aufgelöste Eisen vollkommen oxydirt ist. Die Auflösung wird dann mit Wasser verdünnt und mit Liquor Kali caustici niedergeschlagen. Das ausgesüßte Präcipitat wird der Luft ausgesetzt so weit getrocknet, daß die Masse noch ein wenig feucht bleibt, dann allmählich in concentrirten, in einem cylindrischen Glase enthaltenen Essig geschüttet und öfters mit einem Glasstabe umgerührt. Nachdem die erste Portion des Eisenpräcipitates aufgelöst worden, wird eine andere eingeschüttet und damit so lange fortgefahren, als sich noch etwas auflöst, dann aber zu 9 Unzen dieser concentrirten dunkelbraunen Solution, 1 Unze Aether aceticus und 2 Unzen höchst rectif. Weingeist zugesetzt. Ph. b.

Tinctura ferri muriatici. Drei Unzen reine Eisenfeile werden in einer ziemlich weiten Phiole bei gelinder Wärme in hinreichender Salzsäure aufgelöst, die Auflösung bis zu 6 Unzen abgeraucht und 18 Unzen rectif. Weingeist hinzugethan. Ph. bor.

Tinctura ferri pomati. Zwei Unzen Extractum ferri pomati werden in 1 Pfd. Aqua Cinnamomi vinosa aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura Guaiaci ammoniatâ. (Tinct. Guaiaci volatilis). Aus 1 Unze zerriebener Resina Guaiaci nativa und 6 Unzen Liquor ammonii vinosi wird durch kalte Digestion in einem verstopften Glase, unter öfterm Umschütteln, die Tinctur extrahirt. Ph. bor.

Tinctura kalina. (Tinctura Antimonii acris, Tinct. Salis Tartari). Vier Unzen frisch bereitetes Kali causticum siccum werden in einem eisernen erwärmten Mörser zu Pulver zerrieben und 2 Pfund, in einem Kolben gelind erwärmter höchst rectif. Weingeist darauf gegossen. Die Mischung wird gut umgeschüttelt, dann der Helm angesetzt und einige Tage im Sandbade digerirt. Die röthliche Tinctur wird aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura opii benzoica. (Elixir paregoricum). Opium, Benzoesäure, Kampfer und Oleum Anisi aethereum von jedem 1 Drachme und 2 Pfd. rectif. Weingeist werden digerirt und filtrirt. Anmerk. Jede Unze der Tinctur enthält 2½ Gran Opium aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura opii crocata. (Laudanum liquidum Sydenhami). Vier Unzen zerstückeltes Opium, 1½ Unze Crocus, Gewürznelken und Zimmetcassie von jedem 2 Drachmen, werden mit 24 Unzen Mallagawein übergossen und digerirt, bis das Opium aufgelöst ist, dann ausgedrückt und wenn es sich gesetzt hat, durchgeseiht und aufbewahrt. Anmerk. Eine Drachme enthält 10 Gr. Opium aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura opii simplex. Zwei Unzen zerstückeltes Opium, 6 Unzen rectif. Weingeist und eben so viel Aqua Cinnamomi simplex werden digerirt, bis das Opium aufgelöst ist, durchgeseiht u. aufbewahrt. Anmerk. Eine Drachme enthält 10 Gr. Opium aufgelöst. Ph. bor.

Tinctura Pini composita. (Statt der Tinct. Lignorum) 3 Unzen Fichtensprossen, 2 Unzen geraspeltes Guajakholz, 1 Unze Sassafrasholz und eben so viel Wachholderbeeren, werden mit 3 Pfd. rectif. Weingeist digerirt, die extrahirte Tinctur ausgedrückt und durch Papier geseiht. Ph. bor.

Tinctura Rhei aquosa. Anderthalb Unzen in Würfel zerschnittene Rhabarber, 3 Drachmen kohlensaures Kali und 12 Unzen heißes Wasser werden 12 Stunden lang macerirt und der Colatur von 10 Unzen, 2 Unzen Aq. cinnamomi vinosa beigemischt. Ph. bor.

Tinctura Rhei vinosa. Zwei Unzen zerschnittene Rhabarber, ½ Unze gereinigte Pomeranzenschalen,

2 Drachmen Cardamomum minus und 2 Pfd. Malagawein werden digerirt, ausgedrückt und dazugethan ½ Unze Extractum Helenii und 3 Unzen weißer Zucker. Ph. bor.

Tinctura Rosarum acidula. 1½ Unzen getrocknete rothe Rosen, ½ Unze Acidum sulphuricum dilutum und 12 Unzen heißes Wasser werden 12 Stunden lang macerirt und durchgeseiht. Ph. bor.

Tinctura Succini. 6 Unzen gepulverter Bernstein werden in einer eisernen Pfanne leicht geröstet und mit 2 Pfd. höchst rectificirtem Weingeist übergossen, in einem Kolben, woran der Helm befestigt ist, bei gelinder Wärme einige Tage digerirt, dann die gehörig saturirte Tinctur filtrirt und aufbewahrt. Ph. bor.

Tinctura Valerianae aetherea. Aus 1 Unze Rad. Valerianae minoris und 8 Unzen Spiritus sulphurico-aethereus wird in einem verschlossenen Gefäße, durch dreitägige kalte Digestion die Tinctur gezogen. Ph. bor.

Tinctura Valerianae ammoniata. (Tinct. Valerianae volatilis). 2 Unzen frisch gepulverte Radix Valerianae minoris und 12 Unzen Liquor ammonii vinosus werden in einem verschlossenen Kolben einige Tage lang unter öfterm Umschütteln kalt digerirt. Die gesättigte und durchgeseihte Tinctur wird in einem verstopften Gefäße aufbewahrt. Ph. bor.

Tod s. Beerdigung, Leichnam, Rettung, Scheintod.

Todeserklärung s. Lebensdauer.

Todesfälle. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden. — §. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden. §. 471. Auch von todtgebohrenen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen. §. 473. Der hinterlassenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen. §. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn. §. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren, bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die

Abfuhr gestatten *). — §. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen werden.

Nach der Criminalordnung für die Pr. Staaten vom 11. Dec. 1805 darf

§. 149. der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit, gemeldet werden. — §. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Was hierauf von Seiten der Gerichts- oder Stadtobrigkeit zu veranlassen s. im Artikel Rettung. Ferner s. auch Leichnam. — Wegen der auf Schiffsgefäßen sich ereignenden Todesfälle verordnet das Edict vom 31. August 1735.

Personen, welche während einer Wasserfahrt auf dem Schiffsgefäß natürlichen Todes gestorben, oder verunglückt sind, dürfen keinesweges ohne gehörige Anzeige am nächstgelegenen Ufer beerdigt werden, sondern es ist hiebei, um Mordthaten zu verhüten, folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Wenn auf einem Schiffe ein Todesfall, oder die Verunglückung eines Menschen sich ereignen sollte, so hat der Schiffer, Steuermann, oder derjenige, welchem die Aufsicht auf dem Fahrzeuge anvertraut ist, die Veranstaltung zu treffen, daß der verblichene Körper an einem besondern Orte des Schiffes dergestalt verwahrlich hingelegt wird, daß daran keine äußerliche Gewalt oder Beschädigung erfolgen könne. 2) Hat der Schiffer an dem Ufer der zunächst gelegenen Gerichte mit dem Schiffsgefäß anzulegen und den Tod des entseelten Körpers, auch die Art und Weise, wie er erfolgt, der Obrigkeit anzuzeigen. 3) Die Gerichte haben

*) Den Predigern von Neuem eingeschärft im Kurm. Amtsbl. 1811 No. 16. S. 127.

sich, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, ohne den geringsten Zeitverlust nach dem Schiffe zu begeben, und sich bei denen, welche auf selbigem zugegen sind, nach der Ursach des Todes auf das genaueste zu erkundigen. 4) Sollte sich kein verdächtiger Umstand, sondern vielmehr ergeben, daß der Verblichene eines natürlichen Todes gestorben ist, so kann dem Schiffer verstattet werden, den Körper begraben zu lassen; Falls aber 5) der Verstorbene ertrunken, oder sonst durch Unglück ums Leben gekommen ist, so haben die Gerichte schleunigst zu besorgen, daß derselbe vorschriftsmäßig besichtigt und darüber ein Obductions-Schein gefertigt werde. 6) Sollten sich bei dieser Besichtigung Zeichen verübter Gewalt hervorthun, so muß das Gericht darüber sofort förmliche Untersuchung veranlassen, die auf dem Schiffsgefäß zugegen gewesenen Schiffleute und sonstige Personen über den Tod und die dabei vorgekommenen Umstände, auch über die Zeichen der verübten Gewalt vernehmen, vorzüglich aber inquiriren, ob der Verstorbene oder Verunglückte mit jemand Streit gehabt, oder in Feindschaft gelebt; hiernächst aber, wenn auf jemand der Verdacht fallen sollte, dem Verstorbenen Gewalt angethan zu haben, mit dessen Verhaftnehmung verfahren. 7) Wenn bei der Besichtigung kein Zeichen verübter Gewalt sich äußert, so soll zwar dem Schiffer, auf dessen Gefäß der Verstorbene oder Verunglückte gewesen, erlaubt seyn, den Körper am nächsten Orte beerdigen zu lassen, es muß aber 8) von den Gerichten, denen die Anzeige des Todes geschehen, allemal, es möge der Verstorbene natürlichen Todes verblichen, oder durch Unglück ums Leben gekommen seyn, darüber, daß die Anzeige bei den Gerichten geschehen, die Beerdigung von denselben an dem Orte — welcher zu benennen ist — gestattet, auch, wie der Todte verstorben, oder ums Leben gekommen zu seyn befunden worden, ein gerichtches unentgeldlich auszufertigendes Attest gefordert werden. 9) Schiffer, welche ohne dergleichen Anzeigen und Untersuchung die Todten begraben lassen, sollen auf eingezogene Nachricht sofort verfolgt, an dem Orte, wo sie angetroffen werden, verhaftet; wider sie, als eines Todschlags Verdächtige, inquirirt, und wenn sie gleich dieserhalb unschuldig befunden worden, dennoch zu Erlegung einer Geldbuße von 50 Rthl., wovon der Denunciant den vierten Theil erhält, verurtheilt werden.

Todesgefahr s. Rettung aus Todesgefahr, Scheintod.

Todesstrafe s. Hinrichtung.

Todtenschau. Nur in einzelnen Städten ist bis jetzt eine Todtenschau durch Sachverständige ein-

gerichtet. Eine allgemeinere Verbreitung dieser nützlichen Anordnung wird beabsichtigt. Namentlich besteht dieselbe schon in Stettin seit 1806, in Gemäßheit des für diesen Ort vom Königl. Generaldirectorio vollzogenen Leichenreglements vom 24. August 1806 und der vom Ober-Coll. med. entworfenen Instruction für die Todtenschauärzte daselbst, wie folgt:

1) Aus dem Leichenreglement für Stettin. §. 13. Da sowohl die zu frühe, als zu späte Beerdigung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der vorhergegangenen Krankheiten und der Ursachen des Todes äußerst nachtheilig ist, und im ersten Falle ein Scheintodter beerdigt, im zweiten Falle aber die ansteckende Ausdünstung eines Leichnahms der Gesundheit des Lebenden höchst schädlich werden kann, inzwischen bei den mannigfaltigen Ursachen des erfolgten Todes, und hienach theils früher, theils später sichtbar werdenden untrüglichen Zeichen der wirklichen Entseelung keine Beerdigungsfrist allgemein bestimmt werden kann, überdem in vielen Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunstverständigen richtig beurtheilt werden können; so wird hiemit festgesetzt, daß künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfrist von einem Arzte bestimmt werden soll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Attest des Arztes nachgewiesen ist, daß solches geschehen kann. Es sollen hiezu zwei Todtenschauärzte, welche der Magistrat wählt, und die Kriegs- u. Domainen-Kammer nach vorheriger Conferirung mit dem Ober-Coll. med. et Sanitatis bestätigt, bestellt und selbige zu ihren Dienstgeschäften in einer besondern Instruction angewiesen werden. Die den Todtenschauärzten für ihre Geschäfte zukommenden Gebühren sind in dem Kostentarif festgesetzt. §. 14. Damit der wohlthätige Zweck durch den georoneten Beerdigungsschein erreicht und keine Leiche ohne Vorzeigung des besagten Scheins beerdigt werdyn könne, so wird hiemit der jedesmalige Pulsant bei der Nicolai-Kirche zum Zuschlagen aller Särge in sämmtlichen Kirchspielen der Stadt und Vorstädte bestellt. Diesem bestellten Sargschließer wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenschauarzte ausgestellten Scheins keinen Sarg zu schließen, und sämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiemit angewiesen, sich zur Schließung des Sarges keines andern, als des öffentlich bestellten und verpflichteten Sargschließers gegen die in der Taxe bestimmten Gebühren zu bedienen und wird auf den Uebertretungsfall

eine Strafe von 1 bis 5 Rthl. festgesetzt, wovon dem Pulsanten für seine Aufmerksamkeit auf dergleichen Unterlassungen, die Hälfte zugebilliget wird, die andere Hälfte aber der Stadtarmenkasse anheim fällt. Zugleich wird der Sargschließer hiemit angewiesen, die erhaltenen Beerdigungsscheine zu sammeln, und mit einem Register sämmtlicher Verstorbenen, mit Bemerkung des Kirchspiels, wozu sie gehört haben, nach Ablauf eines jeden Jahres aufs Rathhaus abzuliefern. Im Fall der Sargschließer überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsschein zugeschlagen zu haben, hat er für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 2 Rthl. zur Armenkasse verwirkt. §. 15. Damit auf den Fall, daß der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in seiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer andern Ursache die schleunige Fortschaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, ein Aufenthaltsort für dieselbe vorhanden sey, sollen in dem Todtengräberhause zwei Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt werden können, und ist es in dergleichen Fällen der Leichenbestatter Sache, sich wegen des Wachens bei der Leiche mit dem Todtengräber zu vereinigen, oder einige Wächter auf ihre Kosten dabei zu halten. Sobald der Todtenschauarzt die schleunige Beerdigung eines Todten, oder daß derselbe nach dem Leichenzimmer in das Todtenhaus gebracht werde, für nöthig erachtet, muß sich ein jeder seiner Anordnung darüber bei 5 bis 20 Rthl. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterwerfen.

Berlin den 24. August 1806.

(gez.) Voß. Massow.

2) Instruction des Ober-Coll. med. für die Todtenschauärzte der Stadt Stettin.

Wir Fr. Wilh. ꝛc. Daß die Kennzeichen des Scheintodes mit denen des wahren Todes leicht verwechselt und solchemnach wahrhaft lebendige durch ein übereiltes Begräbniß dem gewissen Tode überliefert werden können; nicht minder durch die Gefahr eines unvorsichtigen Verfahrens bei der Beerdigung solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, haben Wir uns bewogen gefunden, zu genehmigen, daß in der Stadt Stettin gewiße Aerzte dazu angestellt werden, von den dort vorkommenden Sterbefällen Kenntniß zu nehmen und jene Gefahren zu verhüten. Wir haben ihre Rechte und Verbindlichkeiten in nachstehender Instruction näher bestimmen lassen, und verordnen hiemit. §. 1. Die in Gefolge dieser unserer Verordnung anzustellenden Aerzte müssen nicht nur mit allen Kennzeichen des Todes überhaupt, sondern auch mit denen besondern und bestimmten Kennzeichen, durch welche

er einen bestimmten Sold und an einen gewissen Ort begeben hat. Obwohl nun diese Todtenschau, wie bemerkt worden kann, selten und genau bekannt sein, und die nach Absolvirung der Universität sich dem Militärstande angewenden werden und weiter darüber belehrt werden, so dürfte dennoch einem angehenden Wundarzt Kenntniß der Form und Redaktion 1799. Acten über die Todtenschau eines erschossen seyn. Wenigstens ist 1799. 1797. Dienstag Abends 11 Uhr ein Soldat, der Wache stehend, erschossen gefunden. Der Todtenschau-Commissair, Regimentsfeldscheer, Wundarzt 1. Classe, Herr Doctor Chirurgiae, Herr Doctor Medicinae, und Herr Apotheker sind zu der Leiche, die im Garten hinter dem Hause des Soldaten erschossen worden ist, gegangen, und haben folgendes Protokoll aufgenommen. 1) Der Leichnam, welcher in Gegenwart der Todtenschau-Commissairs, Herrn Doctor Medicinae, Herrn Doctor Chirurgiae, Herrn Apotheker, Herrn Regimentsfeldscheer, Herrn Wundarzt 1. Classe, Herr Wundarzt 2. Classe, Herr Wundarzt 3. Classe, Herr Wundarzt 4. Classe, Herr Wundarzt 5. Classe, Herr Wundarzt 6. Classe, Herr Wundarzt 7. Classe, Herr Wundarzt 8. Classe, Herr Wundarzt 9. Classe, Herr Wundarzt 10. Classe, Herr Wundarzt

müssen sie hiezu mit einem hinreichenden Apparat von Instrumenten und Arzneimitteln schon vorher versehen seyn, um davon im erforderlichen Falle, sogleich Gebrauch machen zu können. Es gehören vorzüglich hieher: ein Hunterſches Thermomether, Brenngläser, Queckſilber, Federn, Spiegel oder glatt polirte Metallplatten, Wachsſtock, Bürſte, kleiner Blaſebalg, vorzüglich der von Gorcy erfundene und in Günters Geſchichte und jetzigen Einrichtung der Hamburgiſchen Rettungsanſtalt der im Waſſer verunglückten Menſchen, Hamburg 1794. No. 23 ꝛc. näher beſchriebene, Tabacksrauch-Clyſtirmaſchine, Clyſtirſpritze, Galvaniſirmaſchine, Salmiakſpiritus, Eſſig u. ſ. w. In der Anwendung dieſer Mittel müſſen die Todtenſchauärzte nicht nur ſelbſt zweckmäßig nach Maaßgabe der Umſtände nach ihrem beſten Gewiſſen verfahren, ſondern auch dafür ſorgen, daß die Umſtehenden über die Handhabung des angeblich Todten gehörig inſtruirt werden, und es iſt ihre Schuldigkeit, denſelben nicht eher zu verlaſſen, ſondern vielmehr, wenn auch die angewandten Mittel nicht ſogleich wirken, und etwanige andere Berufsgeſchäfte ihre Entfernung auf eine Zeitlang nothwendig machen ſollten, denſelben nach gegebener beſtimmter Anweiſung zur fernern Behandlung ſo lange unter Aufſicht zu halten, bis ſie ſich von der völligen Unmöglichkeit ſeiner Belebung und der Gewißheit des wahren Todes deſſelben vollſtändig überzeugt haben. §. 5. Die zu verſuchende Wiederbelebung bei eingetretenem gewaltſamen Tode gehört zwar nicht ausſchließlich zum Officio der Todtenſchauärzte und kann eben ſo gut von einem hieſigen approbirten Arzte oder Wundarzte vor der Ankunft des Todtenſchauarztes angenommen werden, auf jeden Fall aber bleibt es dennoch ihre Schuldigkeit, in jedem beſtimmten Falle ſich genau über die hiezu angewandte Methode und Rettungsmittel zu erkundigen, um nach ihrer Ueberzeugung das etwa noch übrige fehlende ergänzen zu können. §. 6. Bei dem natürlichen aus Schwäche und Alter nothwendig erfolgenden Tode, bleibt zwar dem Arzte ſelten ein Zweifel über deſſen Gewißheit übrig. Da es indeſſen, wie die Erfahrung lehrt, Fälle giebt, daß dergleichen alte Perſonen ſchon einige Tage vor deren wirklich erfolgtem Tode ſich in einem Zuſtande befinden können, worin ſie nur wenige Zeichen des Lebens äußern, ſo haben die Todtenſchauärzte nicht nur ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen, wie lange der Zuſtand des angeblichen Todten gedauert habe, ſondern ſie müſſen auch nicht unterlaſſen, die Anwendung ſolcher Mittel zu empfehlen und zu gebrauchen, welche die Lebenskräfte aufs neue erregen und das bereits ſinkende und zu erlöſchen anfangende Leben ſo viel möglich wieder anzufachen im Stande ſind, und dür-

sen sie sich nicht entziehen, einen solchen angeblichen Todten bis zu seiner Beerdigung wenigstens einmal, nach Maaßgabe der Umstände aber auch öfter, und wenigstens so oft zu sehen, und zu untersuchen, bis sie sich von der Gewißheit des erfolgten wahren Todes nicht sowohl subiective als vielmehr obiective mit völliger Gewißheit überzeugt haben. §. 7. Bei den, nach überstandenen Krankheiten erfolgten Todesarten, kann der Arzt zwar sowohl aus der Natur der überstandenen Krankheiten selbst, als auch aus denen Umständen, unter welchen der Tod eingetreten ist, und endlich aus der Art des Todes selbst auf dessen Gewißheit mit ziemlicher Sicherheit schließen, besonders wenn er den Verstorbenen in dem Verlauf der Krankheit selbst behandelt hat. Da inzwischen das letztere den Todtenschauärzten nicht immer möglich ist, und in Rücksicht des erstern besonders Constitutionen, Idiosyncrasien und manche andere nicht vorher zu sehende Umstände, wie nicht weniger besondere Krankheits-Complicationen hierin eine Ausnahme von der Regel machen können; so müssen die Todtenschauärzte in Rücksicht der ihnen anvertrauten Menschheit dessen ungeachtet sich zur festen Pflicht machen, jeden der ihnen angemeldeten Todten ohne Unterschied des Standes, Ranges und Vermögens, sobald er ihnen gemeldet worden, sofort genau zu untersuchen, über dessen gehabte Krankheit sich bei dessen Freunden, Verwandten oder Krankenwärtern, oder wenn diese darüber nicht Auskunft geben könnten, bei dessen gewesenem Arzte genau zu erkundigen, und nöthigenfalls, wenn über den wirklich erfolgten Tod ein gegründeter Zweifel entstehen sollte, mit jenen, die etwa über die etwanige Wiederbelebung gemeinschaftlich anzustellende Versuche, oder auch ohne selbige, allein vorzunehmen, und nur dann, wenn diese fruchtlos bleiben, erst den Erlaubnißschein zum Begraben zu ertheilen. §. 8. Da ferner die Erfahrung lehrt, daß histerische und hypochondrische, so wie auch epileptische und kataleptische Personen sich vorzüglich zu dem Scheintod eignen, so haben die Todtenschauärzte besonders bei diesen die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf den, vielleicht vermöge besonderer Umstände unterdrückten, aber nicht völlig erloschenen Lebensfunken zu richten und zu dem Ende nicht nur zu deren etwan eigner Wiederbelebung alle mögliche zweckdienliche Mittel anzuwenden, sondern auch den Erlaubnißschein zu deren Beerdigung niemals eher zu ertheilen, bis sie nach Verschiedenheit der Fälle die zweckmäßig bekannten Reiz- und Belebungsmittel wirklich angewandt und nach der dadurch nicht erfolgten Wiederbelebung nunmehr von der völligen Gewißheit des wahren Todes sich überzeugt haben. §. 9. Mit eben dieser Vorsicht müssen die Todten-

schauärzte auch bei solchen Personen zu Werke gehen', welche während der Schwangerschaft oder nach schwerer Entbindung gestorben, solche zu dem Ende so schleunig wie möglich besuchen und entweder selbst, oder in Verbindung mit deren Arzte die zweckmäßigsten Wiederbelebungsmittel anzuwenden, auch, wenn sie zeitig genug gerufen würden, im Falle des erfolgenden Todes der Mutter die etwa noch mögliche Rettung des Kindes durch die Operation des Kaiserschnitts sofort zu veranstalten suchen. §. 10. In denen Fällen, wo bereits ein anderer approbirter Arzt den angemeldeten Todten während der Krankheit behandelt, und dieser die etwanigen nothwendigen Rettungsmittel allein anwenden wollte, dürfen sich zwar die Todtenschauärzte demselben nicht aufdringen, noch demselbigen vorgreifen, jedoch bleibt es ihre Schuldigkeit, über die angewandten Mittel Erkundigungen von demselben einzuziehen, fernere Vorschläge deshalb zu thun, bei erfolgter Widersetzlichkeit aber des ersteren ist es ihre Schuldigkeit, durchzugreifen, und entweder mit dem Physico darüber zu conferiren, oder nach Maaßgabe der Umstände solches sofort der Medicinalbehörde zur schleunigen Remedur anzuzeigen, wie es ihnen denn überhaupt zur Pflicht gemacht wird, die zum Nachtheil des Publicums geschehene Behandlung der Verstorbenen durch unbefugte Aerzte allemal ex officio anzuzeigen. Da auch in der Folge ohne einen besondern von dem Totenschauarzt ausgestellten Schein kein Todter begraben werden soll, so wird es den Todtenschauärzten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den Beerdigungsschein jedesmal sogleich zu ertheilen, als sie sich von der völligen Gewißheit des Todes der Verstorbenen vollständig überzeugt haben, und dürfen sie bei harter Ahndung und nach Maaßgabe des Befindens bei Strafe der Cassation, denselben weder zu früh zur Zernichtung des beabsichtigten Zwecks, nemlich Abwendung der Gefahr, lebendig begraben zu werden, noch zu spät zum Nachtheil des Publicums und der Hinterbliebenen ausstellen. §. 11. Endlich haben die Todtenschauärzte auch vorzüglich darauf mit zu sehen, daß an ansteckenden Krankheiten Verstorbene von den lebenden Gesunden bald getrennt und zugleich solche Mittel, wodurch die Gefahr der Ansteckung der Gesunden vermieden wird, als freie Luft, reichlicher Gebrauch des Essigs u. s. w. angewandt werden. Insbesondere liegt es ihnen ob, in den Fällen, wenn es die Gefahr der Ansteckung nöthig macht, daß die Leiche entweder sofort zur Erde bestattet, oder doch nach dem Todtenhause geschafft werde, die Angehörigen des Verstorbenen oder den Wirth desselben darüber mit bestimmten Anweisungen zu versehen und gleichzeitig dem Magistrate von der getroffe-

um Verfügung Anzeige zu machen, welcher alsdann weiter darüber zu verfügen hat, daß der Todtenschein zu Protokoll genommen, u. s. w. Wo nun durch die neue Verfassung und Gesetzgebung, der bei Todtenscheinen gebräuchliche Stempel, sowohl von der Seite und deren Einwohner, als denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche solche ausstellen, aufgehoben, folglich eine Verringerung eingetreten, so haben sie auch zur Entschädigung für den Verschleißstempel, den sie unter den bestehenden Verordnungen zu bezahlen hatten, ein Pauschquantum von 1 Rthlr. 12 Sgr. jährlich, für die erste Klasse, welche die größte und 1 Rthlr. für die zweite Klasse, welche nicht so viel oder gar nicht verkauft, und für die dritte Klasse, welche gar keinen Verkauf hatte, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten, unterschrieben heutigen Tages, mit dem Anfange des neuen Jahres, zu bezahlen, und werden demnach die angeführten Taxe in Anwendung und Gebrauch bei den Todtenscheinen, so wie die nöthigen Vorbereitungen angewandten Nachlassigkeit und Strafe für diejenigen, welche dagegen handeln, wenn sie auch nicht einer gänzlichen Verheimlichung sich schuldig machen sollten, u. s. w. Die Kosten der Todtenscheine sind auf die Erben oder Verlassenschaft des Verstorbenen, oder wenn sie keine Erben haben, auf die Gemeinde, wo der Todesfall sich ereignet hat, zu repartiren und zu bezahlen. Die Aerzte und Wundärzte, welche sich mit Ausstellung der Todtenscheine befassen, haben sich über die Todesursache, wenn sie nicht gewiß ist, mit den Angehörigen des Verstorbenen, oder wenn diese nicht zugegen sind, mit den Hausgenossen, Nachbarn

so wie die Verwaltung, in welcher der Verstorbene gedient hat, 6) den Tag seiner Ankunft im Lazareth, 7) den Tag seines Todes, 8) die Krankheit oder Wunde, an welcher er starb; — auf der zweiten Seite: 9) die Nachweise sämmtlicher, vom Kranken mit zum Lazareth gebrachten Effecten und Gelder, wobei jedoch zu bemerken ist, was der Verstorbene mit ins Grab genommen hat. Die Unterzeichnung des Todtenscheins geschieht auf der ersten Seite von dem Dirigenten des Lazareths, dem chirurgischen Obern und dem Inspector der Station, dem Chirurgus und dem Aufseher des Reviers, worin der Kranke gestorben ist. Auf der zweiten Seite unterzeichnen der Lazarethkassenrendant, welcher die Gelder und einen Theil der Effecten in Verwahrung hat und der Inspector, an welchen die übrigen Sachen des Verstorbenen abgegeben sind. Folgendes ist das gedruckte und jedesmal auszufüllende Formular:

Todtenschein.

gebürtig aus im Kreise in
Jahr alt, welcher, als bei der

gestanden und Jahre Monate gedient hat, ist am ten 181 vom in das Lazareth No. zu gebracht und daselbst am ten 181 an den Folgen gestorben, welches hiermit von dem unterzeichneten Dirigenten des Lazareths, dem chirurgischen Obern und dem Oekonomieinspector der Station, so wie von dem Chirurgus und dem Aufseher des Reviers, worin der Verstorbene während seiner Krankheit behandelt ist, bescheinigt wird.

den ten 181

als Dirigent des Lazareths No.

als chirurgischer Oberer der Station

als Lazarethinspector der Station

als Lazarethchirurgus des Reviers

als Aufseher des Reviers.

Seite — No. des Todtenbuchs

Auf der zweiten Seite:

Der nach dem vorstehenden Todtenscheine in dem Lazarethe No. zu am ten 181 gestorben
hat folgende Effecten und Gelder hinterlassen, nämlich:

I. Waffen

1.
2.
2c.

II. Große Montirungsstücke

1.
2.
2c.

III. Kleine Montirungsstücke

1.
2.
2c.

IV. Privatkleidungen und Sachen

1.
2.
2c.

V. Geld, Uhren, Geld- oder sonstigen Werth habende Papiere

1.
2.
2c.

Von vorstehenden Effecten sind dem Verstorbenen mit ins Grab gegeben worden:

Daß der Verstorbene nicht mehr oder weniger hinterlassen, bezeugen pflichtmäßig den ten 181

Rendant des K. Preuß. Lazareths No.

Lazarethinspector als Verwahrer der von dem Kranken mit in das Lazareth gebrachten Bekleidungs- u. Armaturstücke

Seite No. des Depositenbuchs der Kasse
des Depositenbuchs der Oeconomieinspection.

Diese Todtenscheine werden am Tage des Begräbnisses und sobald über die Einscharrung rapportirt ist, als Auszüge aus den Todtenbüchern, *) unter Aufsicht der Dirigenten, ausgefertigt und am Ende eines jeden Monats an den General-Kriegs-Commissair eingesandt. **) Die Hinterlassenschaft wird alsdann bei dem betreffenden Gerichte deponirt, welches der Lazarethbehörde über den Empfang quittirt. Wegen Regulirung der Hinterlassenschaft der im Felde verstorbenen Militair-Individuen erging

*) s. Feldlazareth Bd. 1. S. 358. 366.
**) Ribbentrop Samml. S. 127.

folgende Bestimmung des General-Kriegs-Commissairs vom 28. Octbr. 1812 *):

1) Wenn ein Preußischer Soldat oder sonstige Militairperson in einem, in unsern eigenen Provinzen etablirten Lazareth verstirbt, so wird die Hinterlassenschaft dem Civilgerichte des Ortes zur weitern Regulirung und Extradirung übergeben. 2) Diese Uebergabe geschieht aber an das im Orte befindliche Brigadegericht, wenn das Preußische Lazareth, in welchem der Verstorbene sich befand, im Auslande etablirt ist. 3) Die Feldlazarethe zeigen nicht nur den Todesfall unter Beifügung einer Abschrift des Todtenscheins dem betreffenden Gerichte an, sondern sie schicken auch eine Nachweise von der sämmtlichen Hinterlassenschaft, so wie alle über die persönlichen Verhältnisse und den etwa geäußerten letzten Willen des Verstorbenen gesammelte vollständige Nachrichten jenem Gerichte ein. 4) Findet sich jedoch in dem Orte, wo das Feldlazareth etablirt ist, kein Brigadegericht, so wird der Nachlaß von dem Dirigenten und dem Secretair des Lazareths mit Zuziehung einiger, aus den Umgebungen des Verstorbenen gewählten Zeugen in Gegenwart des Inspectors aufgenommen. Die Verhandlungen hierüber, so wie alle sonst ad 3. erwähnte Nachrichten gehen an das Brigadegericht des zunächst liegenden Hauptquartiers. Dies Gericht bestimmt sofort, ob und wann die Hinterlassenschaft verkauft oder deponirt oder versendet werden soll. Es setzt zum Verkauf alle nicht leicht zu transportirende Gegenstände aus, bestimmt die Deponirung der Prätiosen bei der Kriegskasse und regulirt überhaupt den ganzen Nachlaß. Die Verkäufe geschehen öffentlich von der Direction der Lazarethe, welche dazu einen ihrer Beamten und zugleich den Secretair zu bestimmen hat.

Todtgebohrene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kinder müssen nach Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 912. 913. dem Richter angezeigt werden, wenn nicht zwei Personen bei der Geburt zugegen gewesen. s. Leibesfrucht, Niederkunft, Schwangere.

Tollkrankheit der Hunde. Das Edict wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. Berlin den 20. Febr. 1797, **) worin die fruhern Verordnungen

*) Ribbentrop S. 283.
**) N. Ed. S. X. No. 14.

über das Tollwurmschneiden aufgehoben (s. Tollwurm) und die über das Anlegen und Knitteln der Hunde (s. Hunde) erneuert sind, giebt zugleich folgende Belehrungen und Vorschriften über die Kennzeichen der Hundswuth oder Tollkrankheit und über die dabei zu nehmenden Maaßregeln *):

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei den Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden. Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen. Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird. Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken ge-

*) Für die Kurmark von Neuem eingeschärft unter d. 25. März 1814, Kurm. A. Bl. 1814 S. 147.

fehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist. Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger. Zweiter Grad der Wuth. In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen. Dritter und letzter Grad der Wuth. Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder

stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt. Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, dritten oder 4ten Tage. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für die Unterlassung des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken. §. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden. §. 4. Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften. §. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches

Erkenntniß festgesetzt werden muß. §. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Tollkrankheit des Rindviehes und anderer Hausthiere. — Ueber die Anwendung unzweckmäßiger Curmittel bei derselben erließ die Königl. Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer folgendes:

Publicandum. Die Erfahrung lehrt, daß unter dem Landvolke der Aberglaube herrscht, als könne das von einem tollen Hunde gebissene Vieh dadurch, daß es mit dem Scharfrichterschwerdte blutrünfig gemacht werde, vor dem Ausbruch der Wuth gesichert werden, und die ganz ungegründete Meinung veranlaßt nicht nur bei denen, welche sich der für gut gehaltenen Cur bei ihrem Viehe bedienen, unnöthige Kosten, sondern giebt auch Gelegenheit, daß der Fortpflanzung der Wuth unter den Hunden nicht gehörig gesteuert wird. Um daher den Schaden, welcher dem Publicum durch diesen Irrthum auf eine oder die andere Art verursacht worden, für die Zukunft zu verhüten, so wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß das von einem tollen Hunde gebissene Vieh weder zu einem Scharfrichter in die Cur gebracht, noch von letzterm dazu angenommen werden soll, widrigenfalls aber der Eigenthümer eines solchen Stückes Vieh sowohl, als der Scharfrichter, ein jeder eine Strafe von 5 Rthl. erlegen, das gebissene Vieh aber sogleich ohne Unterschied todtgeschlagen werden soll. Hiernach hat sich Jedermann schuldigst zu achten, oder im Uebertretungsfalle unausbleibliche Strafe zu erwarten.

Berlin den 2. August 1784.

Königl. Kriegs- und Dom. Kammer.

Eben diese Behörde erließ hiernächst über die Vorkehrungen bei der Tollkrankheit unter dem Vieh folgende (gedruckte) Bekanntmachung:

Um die gefährlichen Folgen, welche vom Biß toller wüthender Thiere und insbesondere vom Biß toller Hunde, bei

den Viehherden veranlaßt werden, möglichst abzuwenden, werden hiermit folgende Vorsichtsmaaßregeln jedermann zur genauesten Achtung bekannt gemacht. Wenn ein oder mehrere Stücke von einer Heerde gebissen sind, so sollen diese, wenn man gewiß ist, welche gebissen worden, sofort todtgeschlagen und an einem abgesonderten Orte fünf Fuß tief verscharret, auch die Stelle mit Steinen beschwert werden, damit der Körper von Hunden oder anderm Viehe nicht herausgewühlt werden kann. — Das Verscharren des Viehes muß ohne Ablederung geschehen, weil solches wegen des feinen und alle Säfte des gebissenen Viehes ansteckenden Giftes, äußerst nothwendig ist und dieses Gift noch nach Jahren wirken und tödten kann. Ist es aber ungewiß, welches Vieh von einem tollen Hunde gebissen worden, so muß die Heerde bei harter Strafe von andern benachbarten Heerden abbleiben, auch ist sie von dem Stall und der Streu der andern Heerden zu entfernen. Wenn hiernächst sich wirklich findet, daß von dem Vieh, wovon man ungewiß war, ob eines oder anderes davon gebissen worden, eines oder mehrere ganz zuverläßige Merkmale, daß es gebissen worden, und Kennzeichen der Wuth von sich giebt, als weshalb außer dem Hirten, noch ein Mann zu bestellen ist, der es gleich dem Schulzen anzeigt, wenn sich dergleichen Merkmale finden, so ist solches gleichfalls todt zu schlagen und obgedachter Maßen zu verscharren, auch das in eben dem Stalle mit gestandene Vieh sofort anderwärts einzustallen, die Streu aber von diesem, von einem tollen Hunde gebissenen Vieh, an einem schicklichen Orte wo möglich zu verbrennen, oder auf einen Acker zu bringen, wohin das Jahr kein Vieh kommt, und tief zu vergraben. Die Merkmale, daß ein Vieh, besonders Rindvieh, vom tollen Hunde gebissen, bestehen hauptsächlich darin, daß es von Fressen und Saufen merklich nachläßt, scheu wird, sich sehr wild umsiehet, die Ohren spitzt, und wohl gar auf Menschen los geht, auch die Stelle, wo es gebissen, bei jedem Antritt der Tollheit stark an etwas reibt und schabt, wenn es einen Hund sieht, in die größte Wuth geräth, solche aber gegen andere Thiere nicht zeigt. Bei zunehmender Krankheit wird es kreuzlahm, kann nicht recht gehen, liegt meistens und säuft gar nicht. Beim Antritt der Wuth springt es auf, brüllt anhaltend mit ausgestrecktem Halse, geifert viel, beißt in Raufen und Krippen und scharrt mit den Vorderfüßen tiefe Löcher in die Erde. Sollte die Zahl des gebissenen Viehes zu groß seyn, um solches insgesamt todtzuschlagen, so ist die gehörige Cur und die übrigen Vorsichtsregeln anzuwenden. Ehe gesundes Vieh wieder in die Ställe gebracht wird, müssen selbige ausgelüftet und ausgeräuchert, die Wände abgeweißt, Krippen,

Raufen und Eimer, wo möglich weggeschafft, wenigstens aber mit vieler Sorgfalt gereinigt werden, und ist hierbei überall, wie bei der Viehseuche, zu verfahren. Von den Einwohnern in den Städten so, wie den Schulzen in den Dörfern wird erwartet, daß sie in vorkommenden Fällen, sofort den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten von allen Anzeige thun. Die Gerichtsobrigkeiten oder die Schulzen auf dem Lande haben sogleich dem Landrathe des Kreises davon Nachricht zu geben, welcher, so wie in den Städten die Magistrate, solches, wenn die Sache von irgend einer Erheblichkeit ist, sofort dem Kreisphysico bekannt zu machen hat, damit dieser die diensamsten Mittel verordnen, auch haben sie, so wie der Kreisphysikus deshalb an das Ober-Coll. med. et Sanitatis von dergleichen Vorfällen und dem dabei beobachteten Verfahren umständlich zu berichten.

Berlin den 23. Januar 1795.

Königl. Kurm. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Patent wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 schreibt über das bei der Tollkrankheit zu beobachtende polizeiliche Verfahren Folgendes vor:

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters wird nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden. §. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem Kranken sowohl als genesenen Viehe besondere Hütungsflecke anzuweisen. §. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes. §. 134. Mit eben der Vorsicht als im II. Kap. (Hinsichts der Viehseuche) verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obdu-

ctionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, insofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. §. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abschneiden und von diesen weiter nichts, als die Haut mitnehmen. — — §. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindvieh aus andern Oertern, — wird der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt. — — §. 140. Kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger darf aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Gränze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden. §. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden. §. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. §. 134. Bei dem Schlachten des Viehes muß nach den allgemeinen Vorschriften des ersten Kapitels verfahren werden. §. 144. In einem Bezirke von drei Meilen sind alle Hunde anzulegen und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen. Alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, müssen getödtet werden und keine Cur derselben darf gestattet werden. — — §. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind zwei Aufseher, der eine im Orte, der andern außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden. Diesen Personen, so wie den Hirten sind schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie zu deren Befolgung zu vereiden. — §. 149. Hinsichts des Zeitpunctes, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, muß bei der Tollkrankheit auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, in welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunct an, wo das

erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden*).

Von diesen Bestimmungen ward §. 135, durch folgende Declaration des Königl. General-Dir. wesentlich abgeändert:

Publicandum das Verbot des Abledernns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes betreffend **). Da nach dem eingeholten Gutachten des Ober-Coll. med et Sanitatis das Abledern des an der Tollkrankheit crepirten Viehes mit Gefahr verknüpft ist, indem der Geifer der wüthenden Thiere lange Zeit im haarigten Theile des Leders versteckt bleibt und auf diese Weise bei der Zubereitung nachtheilig und gefahrvoll werden kann, so wird der §. 135. des vierten Kapitels des Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, vom 2. April 1803, hiemit dahin declarirt, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes aller Art, für die Zukunft gänzlich untersagt seyn soll. Berlin den 6. Nov. 1804.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

Ueber die Fonds, aus denen die Entschädigung für das, zur Unterdrückung oder Untersuchung der Krankheit getödtete tollkranke Vieh erfolgen soll und über die richtige Deutung der §. 118 und 121 des Patents vom 2. April 1803 hat die Königl. Kurm. Regierung unter dem 20. Octob. 1815 höhern Ortes um erläuternde Bestimmung. Diese ergieng, wie folgt:

Die von der Königl. Kurm. Regierung in Ihrem Bericht vom 20. v. M. zur Sprache gebrachte Sache, wegen der Fonds, aus welchen die Entschädigung für das zur Unterdrückung der Viehseuche und anderer verwandten Krankheiten todtgeschlagene Vieh erfolgen soll, wird durch allgemeine, ehestens zu publicirende Grundsätze ihre Bestimmung erhalten. Bis dahin kann die Königl. Kurm. Regierung die Entschädigungen für das wegen der Tollkrankheit oder

*) Hiezu kommt die Diagnose der Rinderpest und der Tollkrankheit s. oben S. 514.

**) In den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt gemacht, auch abgedruckt in den Krit. Annalen der Staatsarzneik. von Chr. Knape 1r Bd. 3 Thl. S. 555. und in der N. Ed. S. XII.

Lungenseuche erschlagene Vieh zur Anweisung auf den Dispositionsfonds des allgemeinen Polizei-Etat liquidiren.

Berlin, den 7. Novbr. 1815.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Tollwurm. Auf Veranlassung einiger angeblichen Erfahrungen über den Nutzen des Ausschneidens des Tollwurms, wofür man ein Zungenligament der Hunde hielt, zur Verhütung der Hundswuth, wurde in den Edicten vom 2. April 1761 und 20. Febr. 1767 (s. Hunde) diese Operation allgemein anbefohlen. Die nachherigen Erfahrungn und Gutachten der Sachverständigen, besonders des Ober-Sanitätscollegii vom 1. Septbr. 1786 u. 28. Febr. 1787 *) bewiesen das Unnütze und den Nachtheil dieser auf Unkunde, Vorurtheil und Aberglauben sich gründenden Operation und wurde deshalb das Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde vom 20. Febr. 1767 in dem Edicte vom 20. Febr. 1797 ganz aufgehoben und dagegen andere Vorkehrungen zur Sicherung vor den traurigen Folgen des Bisses toller Hunde verordnet (s. Hunde, Tollkrankheit).

Topographie. Schätzbare Topographien über einzelne Provinzen des Preuß. Staates sind Brüggemanns Topographie von Pommern, Borgstede's Topographie der Kurmark, Oesfeld's Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, u. s. w. Auch besorgte, in Gemäßheit der Circular-Rescripte des Ministerii des Innern vom 25. Febr. u. 28. März 1817, jede Regierung eine genaue und vollständige Topographie ihres gesammten Departements und deren Bekanntmachung durch den Druck.

An mediciniſchen Topographien der einzelnen Provinzen fehlt es noch. Einzelne Städte betreffend erschienen: L. Formey's Versuch einer med. Topographie von Berlin. Berl. 1796, Herz Versuch

*) abgedr. in Pyl's Repertorium 1r Bd. S. 58. flg.

einer mediciniſchen Ortsbeſchreibung der Ukermärkiſchen Hauptſtadt Prenzlau. Berlin 1790. Cartheuser de aere, aqua et locis Traiecti ad Viadrum. Franf. 1744. Consbruch med. Ephemeriden, nebſt einer Topographie der Grafſchaft Ravensberg. Chemnitz 1793. Kniphof de salubritate Erfordiae Diss. Erf. 1751. Planer Diss. de aere, aquis et locis teritorii Erfordensis. Erf. 1778. Schulze Diss. de salubritate Halae. 1742.

Durch die Verfügung des Königl. Miniſterium des Innern vom 8. Auguſt 1810 wurden die Regierungen zur Bearbeitung möglichſt vollſtändiger med. Topographien ihres Departements aufgefordert *), und erließen deshalb die Anweiſungen an die Phyſiker zu den Vorarbeiten Hinſichts der einzelnen Phyſikatsbezirke. Die Königl. Regierung zu Liegnitz erneuerte dieſe Aufforderung in folgender Bekanntmachung **).

Es haben Uns zwar einige der Herrn Phyſiker des hieſigen Regierungsdepartements bereits Vorarbeiten zu einer mediciniſchen Topographie ihrer Amtsſprengels geliefert. Wir wünſchen aber ſie vollſtändig für das ganze Departement zu erhalten. Sämmtliche Herren Kreis- und Stadtphyſiker im Bezirke Unſerer Verwaltung werden daher bis zu Johannis 1819 vollſtändige mediciniſche Topographieen ihres Amtsbezirkes, mittelſt beſonderer Berichte Uns einreichen, und im Sanitätsbericht vom zweiten Quartal gedachten Jahres ſich darauf beziehen. Bei Zuſammenſtellung dieſer mediciniſchen Topographie iſt vorzüglich Rückſicht zu nehmen: a) auf den phyſiſchen Zuſtand, alſo auf den Einfluß vom Boden, von nahen und fernen Gebirgen, Flüſſen, Sümpfen, Waldungen, Waſſeraustretungen; auf die dadurch bewirkten meteorologiſchen Modificationen, Fruchtbarkeit oder Mangel, Zeit der frühern oder ſpätern Erndte, Gedeihen des Viehſtandes nach ſeinen Gattungen, Erzeugung von Inſecten und endemiſchen Krankheiten bei Menſchen und Hausthieren, als Folge der phyſiſchen Lage, endlich auch auf die naturhiſtoriſchen Phänomene aller Art.

*) ſ. oben S. 533.

**) Amtsbl. der K. Reg. zu Liegnitz 1818 u. v. Kamptz Annalen 2 Bd. Jahrg. 1818. 1. Heft. S. 184.

Seite
Ausgabe der Bücher 1
Ausgabe der Bücher an Studierende 1
Ausgabe der Bücher an Lehrer 2
Ausgabe der Bücher an Beamte 2
Ausgabe der Bücher an Vereine 2
Ausgabe der Bücher an Auswärtige 2
Ausgabe der Bücher an Behörden 2
Ausgabe der Bücher an Buchbinder 2
Ausgabe der Bücher an Lesesäle 2
Ausgabe der Bücher an Ausstellungen 2
Ausgabe der Bücher an Gefangene 2
Ausgabe der Bücher an Kranke 2
Ausgabe der Bücher an Soldaten 2
Ausgabe der Bücher an Kinder 2
Ausgabe der Bücher an Schulen 2
Ausgabe der Bücher an Schüler 2
Ausgabe der Bücher an Lehrlinge 2
Ausgabe der Bücher an Arbeiter 2
Ausgabe der Bücher an Frauen 2
Ausgabe der Bücher an Juden 2
Ausgabe der Bücher an Ausländer 2
Ausgabe der Bücher an Geistliche 2
Ausgabe der Bücher an Ärzte 2
Ausgabe der Bücher an Juristen 2
Ausgabe der Bücher an Techniker 2
Ausgabe der Bücher an Kaufleute 2
Ausgabe der Bücher an Landwirte 2
Ausgabe der Bücher an Bergleute 2
Ausgabe der Bücher an Seeleute 2
Ausgabe der Bücher an Künstler 2
Ausgabe der Bücher an Musiker 2
Ausgabe der Bücher an Schauspieler 2
Ausgabe der Bücher an Sportsleute 2
Ausgabe der Bücher an Adelige 2
Ausgabe der Bücher an Fürstlichkeiten 2
Ausgabe der Bücher an Gelehrte 2
Ausgabe der Bücher an Schriftsteller 2
Ausgabe der Bücher an Journalisten 2
Ausgabe der Bücher an Bibliothekare 2
Ausgabe der Bücher an Buchhändler 2
Ausgabe der Bücher an Antiquare 2
Ausgabe der Bücher an Verleger 2
Ausgabe der Bücher an Buchdrucker 2
Ausgabe der Bücher an Buchbinder 2
Ausgabe der Bücher an Lesesäle 2
Ausgabe der Bücher an Ausstellungen 2
Ausgabe der Bücher an Gefangene 2
Ausgabe der Bücher an Kranke 2
Ausgabe der Bücher an Soldaten 2
Ausgabe der Bücher an Kinder 2
Ausgabe der Bücher an Schulen 2
Ausgabe der Bücher an Schüler 2
Ausgabe der Bücher an Lehrlinge 2
Ausgabe der Bücher an Arbeiter 2
Ausgabe der Bücher an Frauen 2
Ausgabe der Bücher an Juden 2
Ausgabe der Bücher an Ausländer 2
Ausgabe der Bücher an Geistliche 2
Ausgabe der Bücher an Ärzte 2
Ausgabe der Bücher an Juristen 2
Ausgabe der Bücher an Techniker 2
Ausgabe der Bücher an Kaufleute 2
Ausgabe der Bücher an Landwirte 2
Ausgabe der Bücher an Bergleute 2
Ausgabe der Bücher an Seeleute 2
Ausgabe der Bücher an Künstler 2
Ausgabe der Bücher an Musiker 2
Ausgabe der Bücher an Schauspieler 2
Ausgabe der Bücher an Sportsleute 2
Ausgabe der Bücher an Adelige 2
Ausgabe der Bücher an Fürstlichkeiten 2
Ausgabe der Bücher an Gelehrte 2
Ausgabe der Bücher an Schriftsteller 2
Ausgabe der Bücher an Journalisten 2
Ausgabe der Bücher an Bibliothekare 2
Ausgabe der Bücher an Buchhändler 2
Ausgabe der Bücher an Antiquare 2
Ausgabe der Bücher an Verleger 2
Ausgabe der Bücher an Buchdrucker 2

über bisher gemachten, das Gesundheitswohl angehenden Wahrnehmungen und unter Beifügung des Urtheils des Publicums, ebenfalls Aufnahme finden. Der Viehassecuranzen ist nur im Allgemeinen zu gedenken. Endlich sind hieher annoch aufzunehmen: d) die wichtigeren statistischen Angaben von der Seelenzahl, den jährlichen Geburten und Todesfällen; die Zahlen der vorzüglichsten Gattungen der Hausthiere und deren Raçen; von den Städten die Häuserzahl, von den Kreisen der Quadratmeileninhalt, mit Bemerkung der Menschenzahl, die auf eine Quadratmeile im Durchschnitt fällt. Ohne diese Data läßt sich keine medicinische Topographie darstellen. Diese Rubrik wird daher am besten den Eingang für jede solche Ausarbeitung abgeben. Die Anzahl des Medicinalpersonals aller Zweige ist nur summarisch anzuführen. Die Herrn Landräthe, die Magistrate und die Geistlichkeit fordern wir hiermit auf, den Herrn Physikern bei dieser Ausarbeitung möglichst an der Hand zu stehen, ihnen alle die Auskünfte zu geben, deren sie zu diesem Behuf bedürftig sind, und die Mittheilung der Schlesischen statistischen Sammlungen Zimmermanns oder andere Werke sich zu verschaffen, so weit diese Werke in den Kreis- oder magistratualischen Registraturen befindlich seyn möchten. Die Anwendung der zusammen gestellten Thatsachen auf die Populationstheorieen von Mirabeau und Malchus wird diesen Arbeiten einen besonderen Werth geben.

Liegnitz den 7. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Tränken s. Viehtränken.

Transport. Die Rescripte über den Transport erkrankter Cantonisten und Recruten vom 9. März 1793 und 7. Mai 1794 verordnen den Vorspann für die kranken nach ihren Regimentslazarethen abgeholten Beurlaubten und für die Cantonisten, die nach der Charité gebracht werden, und auch gegenwärtig wird, sobald die Krankheit der Recruten erwiesen ist, denselben Vorspann ertheilt.

Nach der, vom Königl. Polizeiministerium erlassenen, **Generalinstruction** für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Civilstande d. d. Berlin den 16. Septbr. 1816 *).

*) Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1817. No. 13. s. auch: Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Ein Beitrag zur Sicherheitspolizei von H. L. R. v. Kamptz. Berl. 1817 151 S. 8.

§. 9. ist der Wagentransport zulässig bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können, — wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden, — wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann. — §. 16. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf, so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey.

Ferner s. auch Krankentransport und Krüppelfuhren.

Treppen. Die Anlegung hervorstehender, den Bürgersteig beengender Straßentreppen, ward in Berlin von dem Königl. Polizeidirectorium unter dem 16. April 1794 verboten. — Auch wurde auf Veranlassung mehrerer in einem Hause durch ein zu niedriges Treppengelender verursachten Unglücksfälle, auf den Antrag des Ober-Sanitätscollegiums den Schlössern und Zimmerleuten in Berlin von dem Polizeidirectorium daselbst bei 10 Rthl. Strafe zur Pflicht gemacht, jedem Treppengelender eine Höhe von 2 Fuß 6 Zoll zu geben.

Trimnau in Preußen, besitzt eine Mineralquelle, die wenig benutzt wird.

Trödler s. Kleider.

Tropfen s. Wein.

Trunkenheit s. Branntwein.

Turnen. Um sich zu überzeugen, ob und inwiefern das Turnen der Gesundheit nachtheilig werden könne, verfügte das Königl. Ministerium des Innern im Jahre 1817 eine ärztliche Beurtheilung der Turnübungen. Diese veranlaßte die Schrift des Herrn O. M. u. R. R. von Köhnen: Leben nnd Turnen und Turnen und Leben. Berl. 1817,

worin der Nutzen und die Unschädlichkeit zweckmäßiger Turnübungen dargethan wird.

Typhus. Bei der Epidemie desselben im J. 1772 erließ das Ober-Coll. med. eine „Anweisung, „auf was Art der Landmann bei gegenwärtig sich „äußernden hitzigen Fiebern in Ermangelung eines „geschickten und erfahrenen Medici sich selbst be„handeln könne d. d. Berlin den 5. März 1772" auf 1 gedrucktem Bogen, welche eine gute Beschreibung des Typhus, eine Empfehlung aromatischer Räucherungen, Warnung vor Ansteckung und Vorschriften zur Behandlung der Krankheit (durch diaphoretica u. bezoardica) enthält.

Die meisten Vorkehrungen machte der Typhus im J. 1813 nöthig, und die Provincialregierungen erließen in den Amtsblättern ausführliche Verfügungen über die Vermeidung der Ansteckung, besonders auf den Krankentransporten und in den Hospitälern. Einige empfahlen, nach Kieser's Vorschlag, die ausgeglühte maßig angefeuchtete Holzkohle und die Fontanellen *), die mehresten, außer angemessenen Polizeimaaßregeln, die salzsauern Räucherungen.

Die Königl. Kurm. Regierung erließ dieserhalb folgende Bekanntmachungen im Amtsbl. 1813 S. 85. 101 und 555.

Die häufigen Transporte kranker Militairpersonen durch hiesige Provinz machen nachstehende Anordnungen zur Verhütung der bereits in einigen Orten sich zeigenden ansteckenden Krankheiten nothwendig. Bei der Ankunft eines Krankentransports muß die Ortspolizeibehörde mit Zuziehung des Physikus, oder in Ermangelung dessen, eines andern Arztes sich sofort zu unterrichten suchen, ob ansteckende Fieberkranke dabei sind, und in diesem Falle für deren möglichste Isolirung Sorge tragen. Zu dem Behuf sind solche Kranke, wo es irgend möglich ist, nicht bei den Einwohnern, sondern in besondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, in denen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerstörung des Contagiums, nach den ärztlichen Anordnun-

*) Königsberger Intelligenzzettel No. 54. vom 4. März 1813.

of the Greek Testament, and the Septuagint version of the Old Testament, and the Latin Vulgate, and the Syriac Peshito, and the Coptic, and the Ethiopic, and the Armenian, and the Arabic, and the Gothic, and the Slavonic, and the Persian, and the Hebrew, and the Chaldee, and the Samaritan, and the Hexaplar Syriac, and the Greek Psalter of Origen, and the Greek Psalter of Hesychius, and the Greek Psalter of Theodoret, and the Greek Psalter of Eusebius, and the Greek Psalter of Athanasius, and the Greek Psalter of Apollinaris, and the Greek Psalter of Eustathius, and the Greek Psalter of Basil, and the Greek Psalter of Gregory Nazianzen, and the Greek Psalter of Gregory Nyssen, and the Greek Psalter of Chrysostom, and the Greek Psalter of Cyril, and the Greek Psalter of Ephrem, and the Greek Psalter of Isidore, and the Greek Psalter of Maximus, and the Greek Psalter of Anastasius, and the Greek Psalter of John Damascene, and the Greek Psalter of Andrew of Crete, and the Greek Psalter of Germanus, and the Greek Psalter of Photius, and the Greek Psalter of Nicephorus, and the Greek Psalter of Theophylact, and the Greek Psalter of Euthymius, and the Greek Psalter of Oecumenius, and the Greek Psalter of Arethas, and the Greek Psalter of Nicetas, and the Greek Psalter of Michael Glycas, and the Greek Psalter of John Zonaras, and the Greek Psalter of Constantine Harmenopulus, and the Greek Psalter of Matthew Blastares, and the Greek Psalter of Simeon Logothetes, and the Greek Psalter of Nicephorus Gregoras, and the Greek Psalter of Nicephorus Callisti, and the Greek Psalter of Nicephorus Chumnus, and the Greek Psalter of Nicephorus Blemmydes, and the Greek Psalter of Nicephorus Xanthopulus, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior, and the Greek Psalter of Nicephorus Callistus Xanthopulus Junior

ansteckenden Fiebers zu verhüten, sehen wir uns veranlaßt, fernerweit folgende Maaßregeln anzuordnen und sämmtlichen Obrigkeiten, Polizeibehörden und Physikern die pünktliche Ausführung derselben aufzugeben: 1) In allen Ortschaften, durch welche kranke Militairpersonen transportirt werden, oder in denen dergleichen Transporte zu erwarten sind, muß sofort ein eigenes Local zur Aufnahme der Kranken bestimmt und eingerichtet werden. Dazu können Häuser mit geräumigen Stuben, Scheuern und reinliche Stallgebäude, welche sodann zu dielen und zum Heitzen einzurichten sind, am zweckmäßigsten benutzt werden, und ist bei deren Auswahl hauptsächlich auf gehörige Entfernung von den übrigen Wohnhäusern und wo möglich auf eine solche Lage zu sehen, daß die Kranken zu und aus denselben transportirt werden können. Die innere gesunde Einrichtung dieses Krankenlocals, die Vorkehrungen zur Luftreinigung u. s. w. haben die Physici anzuordnen. 2) Die ankommenden kranken Militairpersonen müssen auch selbst auf kurze Zeit durchaus nicht einquartirt, sondern in dem sub 1 erwähnten Local untergebracht werden. Für die Versäumung dieser nothwendigen Maaßregel und den daraus entstehenden Nachtheil sind die Etappendirectoren und Polizeibehörden verantwortlich. 3) Die ankommenden Kranken müssen mit allen Sachen, welche sie bei sich haben, in das zu ihrer Aufnahme bestimmte Local gebracht und es muß durchaus verhütet werden, daß keines ihrer Kleidungsstücke oder sonst mit ihnen in Berührung gewesenes Geräthe zurück bleibt und in die Hände der Ortseinwohner kommt, weshalb denn auch an dem Orte, wo die ansteckenden Fieber sich irgend zeigen, aller Trödelhandel mit Kleidungsstücken und Wäsche bis auf weiteres gänzlich und bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen ist. 4) Das öftere Umladen der Kranken und Wechseln der Wagen und Fuhrknechte ist möglichst zu vermeiden. Auch darf bei dem Um- und Abladen der Kranken das Stroh, auf welchem sie gelegen, nicht auf den Wagen bleiben, sondern muß sogleich verbrannt oder in die Mistgrube geworfen werden. Die Fuhrknechte sind anzuweisen, sich nicht mit den Kranken zusammen zu setzen, sondern neben den Wagen zu gehen. Der Zutritt anderer Leute zu den Wagen ist gänzlich zu hindern. 5) Zu Wärtern in dem Krankenlocale sind ältere Leute anzustellen, die im Allgemeinen der Ansteckung ungleich weniger, als jüngere unterworfen sind. Dieselben sind von den Physikern zur möglichsten Reinlichkeit, zu den Luftreinigungsanstalten und der Anwendung der salzsauern Räucherungen genau zu instruiren. 6) Der Zutritt der Einwohner zu dem Krankenlocale und der in diesem angestellten Wärter zu den Ein-

...ment of the Lord's Supper, and the Sacrament of Baptism, as they are ministered in the Church of England, have all things necessary to the substance of a Sacrament. And we do gladly yield unto them the name of Sacraments, which name we refuse not to give unto those Ceremonies which they have abused, but unto Ceremonies devised by men we do not attribute the name of Sacraments, lest we should thereby seem to detract anything from the dignity of those Ceremonies which Christ himself did institute and ordain.

Sacraments were not ordained of God only to be badges or tokens whereby Christian men might be known one from another, but rather to be certain sure witnesses, and effectual signs of grace, and God's good will towards us, by the which he doth work invisibly in us, and doth not only quicken, but also strengthen and confirm our faith in him.

There are two Sacraments ordained of Christ our Lord in the Gospel, that is to say, Baptism, and the Supper of the Lord.

Those five commonly called Sacraments, that is to say, Confirmation, Penance, Orders, Matrimony, and Extreme Unction, are not to be counted for Sacraments of the Gospel, being such as have grown partly of the corrupt following of the Apostles, partly are states of life allowed in the Scriptures, but yet have not like nature of Sacraments with Baptism and the Lord's Supper, for that they have not any visible sign or ceremony ordained of God.

The Sacraments were not ordained of Christ to be gazed upon, or to be carried about, but that we should duly use them. And in such only as worthily receive the same they have a wholesome effect or operation, but they that receive unworthily purchase to themselves damnation, as St. Paul saith.

Of Baptism, we judge that Baptism is not only a sign of profession, and mark of difference whereby Christian men are discerned from others that be not christened, but it is also a sign of regeneration or new birth, whereby, as by an instrument, they that receive Baptism rightly are grafted into the Church, the promises of forgiveness of sin, and of our adoption to be the sons of God by the Holy Ghost, are visibly signed and sealed, faith is confirmed, and grace increased by virtue of prayer unto God. The Baptism of young children is in any wise to be retained in the Church, as most agreeable with the institution of Christ.

In the Supper of the Lord, this is to be believed, that the bread which we break is a partaking of the body of Christ, and likewise the cup of blessing is a partaking of the blood of Christ. Transubstantiation (or the change of the substance of bread and wine) in the Supper of the Lord cannot be proved by holy Writ, but is repugnant to the plain words of Scripture, overthroweth the nature of a Sacrament, and hath given occasion to many superstitions.

The Body of Christ is given, taken, and eaten in the Supper only after a heavenly and spiritual manner. And the mean whereby the Body of Christ is received and eaten in the Supper is faith. Sacraments were not ordained of Christ to be reserved, carried about, lifted up, or worshipped.

Ausdruck für die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, ist also $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Wenn wir nun die Kraft, mit der die Erde den Körper anzieht, mit der Kraft vergleichen, mit der der Körper die Erde anzieht, so müssen wir nach dem Gesetz von Wirkung und Gegenwirkung finden, daß beide Kräfte gleich sind. Der Ausdruck für die Kraft, mit der der Körper die Erde anzieht, ist $K = \frac{m \cdot M}{r^2}$. Wir sehen also, daß beide Ausdrücke gleich sind, wie es sein muß.

Spectator, and Guardian, which, as they were published every day, or every other day, gave him an opportunity of talking to the town every morning. Whatever subject he treated of, he exhausted it; and never quitted it till he had said the last thing that could be said upon it. He was not a rash adventurer, who ventured upon new thoughts for their own sake, but a prudent purchaser, who stayed till they were sent to market. He never attempted to introduce a system of his own, but fairly collected the general sense of mankind. Nor was he ambitious to shine in conversation, but rather chose to talk like other men, than to think like himself. Hence it was that he exerted no superiority in company, but lived with his friends rather as a companion than a guide. He was far from endeavouring to establish an absolute dominion over the minds of those who conversed with him, and was more pleased to please them than to inform them. He never used a word which he thought would not be understood, nor made a quotation which he thought would not be known. He shunned all ostentation of learning, and rejected all parade of ornament. He was indeed a perfect master of the English language, but he was not fond of displaying his knowledge. He had enriched his mind with all the wealth of ancient and modern learning, but he was not willing to show it off in common conversation. He had nothing of the rhetorician in his table talk, nothing of the harangue, nothing of the declaimer. He was always ready to take the hint that was given him, and enter into the subject started by others. He was never fond of arrogating to himself the whole conversation, but was pleased to see every man have his share. He had a peculiar talent of making every man pleased with himself, and never gave any one a disgust by shining too much. He was a lover of mankind, and therefore never made any of his species uneasy. He was a lover of truth, and therefore never made any of his species ashamed. He was a lover of his country, and therefore never made any of his countrymen afraid. He was a lover of virtue, and therefore never made any of his companions blush. He was a lover of his friends, and therefore never made any of them his enemies. He was a lover of his God, and therefore never made any of his Maker his foe.

Da der Erfahrung zu Folge die Transporte von Gefangenen und Militairkranken leicht zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Anlaß geben, dies auch bei den letztern Gefangenentransporten hin und wieder geschehen ist, so werden alle diejenigen Maaßregeln, welche deshalb unterm 26. Febr. c. in dem diesjährigen Amtsbl. No. 10 vorgeschrieben und empfohlen sind, von neuem allgemein und dringend eingeschärft. Hauptsächlich wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Vorspänner, welche Kranke fahren, vor genauer Berührung mit denselben zu warnen, das Sitzstroh, auf welchem Kranke gesessen, sogleich unter den Mist werfen oder verbrennen zu lassen, die Gefangenen und ansteckenden Kranken nie bei den Einwohnern, sondern in besondern Räumen unterzubringen, die stark gelüftet und mit der Salzsäure durchräuchert werden müssen, das Lagerstroh sogleich zu verbrennen, den Ankauf von Kleidungsstücken von Militairpersonen strenge zu untersagen und die Lazarethe möglichst zu isoliren. Kriegesgefangene, welche sich von den Transporten entfernen, sind aufzugreifen und den nächsten Commandanten zu überliefern, solche aber, welche mit Erlaubniß der Polizeibehörde einzelnen Einwohnern als Gehülfen bei ihrem Gewerbe überlassen werden, zuvor vollständig zu reinigen und mit reinlicher Wäsche und andern Kleidungsstücken zu versehen, die ihrigen aber zu verbrennen. Der Ausbruch einer Krankheit bei einem solchen Gefangenen in den ersten acht Tagen seiner Aufnahme bei dem Einwohner, muß von diesem sogleich der Polizeibehörde angezeigt werden, um die nöthigen Maaßregeln zu seiner Entfernung treffen zu können.

Potsdam den 4. Decbr. 1813.

Vaccination, Vaccinationslisten, Vaccinationsprämien, s. Schutzpockenimpfung, Schutzpockenimpfungslisten, Schutzpockenimpfungsprämien.

Vagabunden. Cur der armen und der Gefangenen durch den Physikus s. Gebühren, Physikus.

Vagitus uterinus. Ueber dasselbe und die Merkmale des etwa schon im uterus statt gefundenen Athemholens des Kindes stellte die wissenschaftliche Dep. für das Medicinalwesen im Ministerium des Inneren folgendes Gutachten aus *).

*) v. Kamptz Jahrbücher. 14s Heft. 1816. Frühere Verhandlungen über diesen Gegenstand enthalten die Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung. VII. 199.

Taylor-Methode

Die Taylor-Methode ist ein Verfahren zur Lösung von Anfangswertproblemen gewöhnlicher Differentialgleichungen. Sie basiert auf der Taylorreihenentwicklung der Lösungsfunktion und ermöglicht es, Näherungslösungen mit beliebig hoher Ordnung zu berechnen.

Gegeben sei ein Anfangswertproblem der Form $y' = f(x, y)$ mit $y(x_0) = y_0$. Die Taylorreihe der Lösung $y(x)$ um den Punkt x_0 lautet:

$$y(x) = y(x_0) + y'(x_0)(x - x_0) + \frac{y''(x_0)}{2!}(x - x_0)^2 + \frac{y'''(x_0)}{3!}(x - x_0)^3 + \ldots$$

Die Ableitungen $y'(x_0), y''(x_0), y'''(x_0), \ldots$ werden durch wiederholtes Differenzieren der Funktion $f(x, y)$ bestimmt. Bricht man die Reihe nach dem n-ten Glied ab, erhält man eine Näherung n-ter Ordnung.

Die Taylor-Methode der Ordnung n berechnet eine Näherung y_{k+1} an der Stelle $x_{k+1} = x_k + h$ mit Schrittweite h durch:

$$y_{k+1} = y_k + h f(x_k, y_k) + \frac{h^2}{2} f'(x_k, y_k) + \ldots + \frac{h^n}{n!} f^{(n-1)}(x_k, y_k)$$

Für $n = 1$ ergibt sich das Euler-Verfahren. Für $n = 2$ kommt der Term $\frac{h^2}{2} f'(x_k, y_k)$ hinzu, wobei f' die totale Ableitung nach x ist.

Beispiel: Für $y' = y$ mit $y(0) = 1$ gilt $f(x, y) = y$, $f'(x, y) = y$, $f''(x, y) = y$, usw. Die Taylorreihe lautet $y(x) = 1 + x + \frac{x^2}{2} + \frac{x^3}{6} + \ldots$, was der Exponentialfunktion e^x entspricht.

Die Taylor-Methode ist genau, aber aufwendig, da die höheren Ableitungen oft schwierig zu berechnen sind. Sie wird daher selten in der Praxis eingesetzt, dient aber als theoretische Grundlage für andere Verfahren.

Siehe auch: Euler-Verfahren, Runge-Kutta-Verfahren, Differentialgleichung

Quelle: Mathematik für Ingenieure, Band 2, Seite 121

Kaiserin Friedrich, Prinz Heinrich, Prinz Waldemar, Prinzessin Sophie, Prinzessin Margarethe, Prinzessin Viktoria Patricia, Prinz Joachim, Prinzessin Viktoria Luise, Prinz Adalbert, Prinz Eitel Friedrich, Prinz August Wilhelm, Prinz Oskar, Prinz Leopold, Prinz Friedrich Karl, Prinz Friedrich Sigismund, Prinz Maximilian, Prinz Christoph, Prinzessin Feodora, Prinz Heinrich XXIV. Reuß, Prinzessin Heinrich XXIV. Reuß, Prinz Friedrich Leopold, Prinz Wilhelm, Prinz Heinrich, Prinz Sigismund, Prinzessin Viktoria, Prinz Waldemar, Prinzessin Irene, Prinz Sigismund, Prinzessin Viktoria, Prinz Heinrich

Gemeinde, die Kirche, ist nicht Gottes Wort, sondern Gottes Wort ist Gottes Wort, und die Kirche ist Gottes Wort, weil Gottes Wort Gottes Wort ist. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es macht, sondern Gottes Wort macht sie dazu. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es hat, sondern Gottes Wort hat sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es verwaltet, sondern Gottes Wort verwaltet sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es auslegt, sondern Gottes Wort legt sie aus. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es predigt, sondern Gottes Wort predigt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es lehrt, sondern Gottes Wort lehrt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es bekennt, sondern Gottes Wort bekennt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es glaubt, sondern Gottes Wort glaubt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es liebt, sondern Gottes Wort liebt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es hofft, sondern Gottes Wort hofft sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es ist, sondern Gottes Wort ist sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es hat, sondern Gottes Wort hat sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es verwaltet, sondern Gottes Wort verwaltet sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es auslegt, sondern Gottes Wort legt sie aus. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es predigt, sondern Gottes Wort predigt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es lehrt, sondern Gottes Wort lehrt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es bekennt, sondern Gottes Wort bekennt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es glaubt, sondern Gottes Wort glaubt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es liebt, sondern Gottes Wort liebt sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es hofft, sondern Gottes Wort hofft sie. Die Kirche ist nicht Gottes Wort, weil sie es ist, sondern Gottes Wort ist sie.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Juni 1873. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1873. Nr. 31. S. 329.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Juni 1873.

Auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1873. Nr. 31. S. 329.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Kriegsleistungen werden, soweit nicht in dem Gesetze vom 13. Juni 1873 oder in dieser Bekanntmachung Ausnahmen vorgesehen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1851. Nr. 19. S. 265.) und der Instruktion vom 24. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1851. Nr. 19. S. 273.) ausgeschrieben und vergütet.

§. 2. Die Ausschreibung der Kriegsleistungen erfolgt durch die Landräthe, Polizeidirektoren und Bürgermeister, welche dazu von den Kommandeuren der Truppentheile oder Etappenbehörden requirirt werden.

Die Requisitionen müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Truppentheile oder Etappenbehörden, für welche die Leistungen ausgeschrieben werden;
2. die Bezeichnung der Leistungen;
3. die Zeit, binnen welcher die Leistungen zu bewirken sind;
4. die Bezeichnung der Ortschaften, in welchen die Leistungen zu bewirken sind;
5. die Bezeichnung der Ortschaften, in welchen die Leistungen ausgeschrieben werden sollen.

Die Requisitionen sind schriftlich zu ertheilen, wenn nicht die Dringlichkeit der Leistungen eine mündliche Requisition erfordert.

§. 3. Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. der Instruktion vom 24. Juni 1851 durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

Die Ausschreibungen müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Truppentheile oder Etappenbehörden, für welche die Leistungen ausgeschrieben werden;
2. die Bezeichnung der Leistungen;
3. die Zeit, binnen welcher die Leistungen zu bewirken sind;
4. die Bezeichnung der Ortschaften, in welchen die Leistungen zu bewirken sind;
5. die Bezeichnung der Ortschaften, in welchen die Leistungen ausgeschrieben werden sollen.

Die Ausschreibungen sind schriftlich zu ertheilen, wenn nicht die Dringlichkeit der Leistungen eine mündliche Ausschreibung erfordert.

§. 4. Die Vertheilung der Leistungen auf die Gemeinden und Einwohner erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3. der Instruktion vom 24. Juni 1851 durch die Gemeindevorsteher.

§. 5. Die Vergütung der Kriegsleistungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4. der Instruktion vom 24. Juni 1851 durch die Landräthe, Polizeidirektoren und Bürgermeister.

§. 6. Die Vergütung der Kriegsleistungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5. der Instruktion vom 24. Juni 1851 durch die Landräthe, Polizeidirektoren und Bürgermeister.

§. 7. Die Vergütung der Kriegsleistungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6. der Instruktion vom 24. Juni 1851 durch die Landräthe, Polizeidirektoren und Bürgermeister.

§.

Schillers Leben, Werke und Charakter. Ein Handbuch für Schule und Haus. Von Dr. Karl Goedeke. Zweite Auflage. Mit Schillers Bildniß in Stahlstich. Leipzig, Ehlermann. 1859. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Diese zweite Auflage ist eine sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe des Buches, das wir bei seinem ersten Erscheinen (1854) ausführlich besprochen haben. Wir können nur wiederholen, daß es eine Fülle von Material in übersichtlicher Ordnung enthält, und daß es Jedem, der sich mit Schiller beschäftigt, ein unentbehrliches Hülfsmittel sein wird. Der Verfasser hat sich bemüht, alle neuen Forschungen über Schiller zu benutzen, und hat auch die Literatur über Schiller vollständig angeführt. Wir können nur wünschen, daß das Buch recht viele Leser finden möge.

Schillers Leben, Werke und Charakter. Ein Handbuch für Schule und Haus. Von Dr. Karl Goedeke. Zweite Auflage. Mit Schillers Bildniß in Stahlstich. Leipzig, Ehlermann. 1859. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Diese zweite Auflage ist eine sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe des Buches, das wir bei seinem ersten Erscheinen (1854) ausführlich besprochen haben. Wir können nur wiederholen, daß es eine Fülle von Material in übersichtlicher Ordnung enthält, und daß es Jedem, der sich mit Schiller beschäftigt, ein unentbehrliches Hülfsmittel sein wird. Der Verfasser hat sich bemüht, alle neuen Forschungen über Schiller zu benutzen, und hat auch die Literatur über Schiller vollständig angeführt. Wir können nur wünschen, daß das Buch recht viele Leser finden möge.

Ich verstehe nicht, wie man sich über diese Dinge täuschen kann. Ich habe mich nie getäuscht. Ich habe mich nie über Menschen getäuscht, nie über Ereignisse, nie über Zustände. Ich habe mich nie über mich selbst getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stellung getäuscht. Ich habe mich nie über meine Aufgabe getäuscht. Ich habe mich nie über meine Mittel getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ziele getäuscht. Ich habe mich nie über meine Erfolge getäuscht. Ich habe mich nie über meine Niederlagen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fehler getäuscht. Ich habe mich nie über meine Tugenden getäuscht. Ich habe mich nie über meine Laster getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leidenschaften getäuscht. Ich habe mich nie über meine Schwächen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stärken getäuscht. Ich habe mich nie über meine Vorzüge getäuscht. Ich habe mich nie über meine Mängel getäuscht. Ich habe mich nie über meine Vorurteile getäuscht. Ich habe mich nie über meine Irrtümer getäuscht. Ich habe mich nie über meine Wahrheiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Überzeugungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Grundsätze getäuscht. Ich habe mich nie über meine Prinzipien getäuscht. Ich habe mich nie über meine Methoden getäuscht. Ich habe mich nie über meine Systeme getäuscht. Ich habe mich nie über meine Theorien getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hypothesen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gesetze getäuscht. Ich habe mich nie über meine Regeln getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausnahmen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beispiele getäuscht. Ich habe mich nie über meine Vergleiche getäuscht. Ich habe mich nie über meine Analogien getäuscht. Ich habe mich nie über meine Schlüsse getäuscht. Ich habe mich nie über meine Folgerungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beweise getäuscht. Ich habe mich nie über meine Widerlegungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Einwürfe getäuscht. Ich habe mich nie über meine Antworten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fragen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zweifel getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gewißheiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ungewißheiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Möglichkeiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Unmöglichkeiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Wirklichkeiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Unwirklichkeiten getäuscht. Ich habe mich nie über meine Tatsachen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Phantasien getäuscht. Ich habe mich nie über meine Träume getäuscht. Ich habe mich nie über meine Visionen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Halluzinationen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Illusionen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Enttäuschungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hoffnungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Befürchtungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ängste getäuscht. Ich habe mich nie über meine Freuden getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leiden getäuscht. Ich habe mich nie über meine Schmerzen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lüste getäuscht. Ich habe mich nie über meine Begierden getäuscht. Ich habe mich nie über meine Triebe getäuscht. Ich habe mich nie über meine Instinkte getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gefühle getäuscht. Ich habe mich nie über meine Empfindungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Wahrnehmungen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinne getäuscht. Ich habe mich nie über meine Organe getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nerven getäuscht. Ich habe mich nie über meine Muskeln getäuscht. Ich habe mich nie über meine Knochen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haut getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haare getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zähne getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nägel getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohren getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nase getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zunge getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippen getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hände getäuscht. Ich habe mich nie über meine Füße getäuscht. Ich habe mich nie über meine Arme getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beine getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brust getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lunge getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leber getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milz getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nieren getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blase getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärme getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Stützorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Hautorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Haarorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zahnorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nagelorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Augenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ohrenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Zungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lippenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Handorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fußorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Armorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Beinorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Brustorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Lungenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Leberorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Milzorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nierenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Blasenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Gedärmeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Geschlechtsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Fortpflanzungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Ausscheidungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Verdauungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Atmungsorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Kreislauforganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Nervenorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Sinnesorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorganeorgane getäuscht. Ich habe mich nie über meine Bewegungsorgane

Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte, über die Verfahrensart und über die Rechtsmittel. Die Verordnung ist am 1. Januar 1936 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. Für Verfahren, die vorher eingeleitet worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Durch die Verordnung wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte erheblich erweitert. Sie sind künftig für alle Streitigkeiten zuständig, deren Gegenstand nicht 2000 RM übersteigt. Bisher lag die Grenze bei 1000 RM. Die Zuständigkeit der Landgerichte ist entsprechend eingeschränkt worden. Sie sind nur noch für Streitigkeiten zuständig, deren Gegenstand mehr als 2000 RM beträgt. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zuständigkeit in Familiensachen, in Mietsachen und in Arbeitssachen. Für Familiensachen sind die Amtsgerichte ausschließlich zuständig. Für Mietsachen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das gemietete Grundstück liegt. Für Arbeitssachen sind die Arbeitsgerichte zuständig, soweit nicht die Amtsgerichte zuständig sind.

Die Verordnung enthält auch Vorschriften über die Verfahrensart. Sie sieht vor, daß in allen Verfahren, die vor den Amtsgerichten anhängig sind, der Richter die Sache mit den Parteien mündlich erörtern soll. Er soll versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, soll der Richter die Sache entscheiden. Die Entscheidung ergeht durch Urteil. Gegen das Urteil ist die Berufung zulässig, wenn der Gegenstand der Streitigkeit mehr als 100 RM beträgt. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufungsfrist kann nicht verlängert werden.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Rechtsmittel. Gegen das Urteil des Amtsgerichts ist die Berufung zulässig, wenn der Gegenstand der Streitigkeit mehr als 100 RM beträgt. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufungsfrist kann nicht verlängert werden. Gegen das Urteil des Landgerichts ist die Revision zulässig, wenn der Gegenstand der Streitigkeit mehr als 5000 RM beträgt. Die Revision ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Revisionsfrist kann nicht verlängert werden.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Kosten des Verfahrens. Sie sieht vor, daß die Kosten des Verfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. Wenn beide Parteien teilweise unterliegen, sind die Kosten nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Kostenfestsetzung und über die Vollstreckung der Kostenentscheidung.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe. Sie sieht vor, daß einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozeßkostenhilfe zu bewilligen ist. Die Prozeßkostenhilfe umfaßt die Befreiung von den Gerichtskosten und die Beiordnung eines Rechtsanwalts. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zwangsvollstreckung. Sie sieht vor, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil erst nach Ablauf der Berufungsfrist oder der Revisionsfrist beginnen darf. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und über die Aufhebung der Zwangsvollstreckung.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie sieht vor, daß das Verfahren wiederaufgenommen werden kann, wenn ein Urteil durch eine strafbare Handlung erwirkt worden ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Voraussetzungen der Wiederaufnahme und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zustellung. Sie sieht vor, daß die Zustellung von Amts wegen erfolgt. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zustellung an Personen, die keinen Wohnsitz im Inland haben, und über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Ladungen und Fristen. Sie sieht vor, daß die Ladungen und Fristen von Amts wegen bestimmt werden. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Abkürzung und Verlängerung der Fristen.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Beweisaufnahme. Sie sieht vor, daß der Richter die Beweisaufnahme anordnet, wenn eine Partei eine Tatsache beweisen will. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Beweismittel und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Versäumnisurteile. Sie sieht vor, daß ein Versäumnisurteil ergeht, wenn eine Partei in einem Termin nicht erscheint oder nicht verhandelt. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Voraussetzungen und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Klagerücknahme. Sie sieht vor, daß die Klage zurückgenommen werden kann, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wirkungen der Klagerücknahme.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Vergleiche. Sie sieht vor, daß ein Vergleich vor dem Gericht geschlossen werden kann. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wirkungen des Vergleichs.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Urteile. Sie sieht vor, daß das Urteil im Namen des Volkes ergeht. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über den Inhalt des Urteils und über die Verkündung des Urteils.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Rechtskraft. Sie sieht vor, daß ein Urteil rechtskräftig wird, wenn es nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wirkungen der Rechtskraft.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Vollstreckbarkeit. Sie sieht vor, daß ein Urteil vollstreckbar ist, wenn es rechtskräftig ist oder wenn es für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Vollstreckbarkeitserklärung und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zwangsvollstreckung. Sie sieht vor, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil erst nach Ablauf der Berufungsfrist oder der Revisionsfrist beginnen darf. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und über die Aufhebung der Zwangsvollstreckung.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie sieht vor, daß das Verfahren wiederaufgenommen werden kann, wenn ein Urteil durch eine strafbare Handlung erwirkt worden ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Voraussetzungen der Wiederaufnahme und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zustellung. Sie sieht vor, daß die Zustellung von Amts wegen erfolgt. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Zustellung an Personen, die keinen Wohnsitz im Inland haben, und über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Ladungen und Fristen. Sie sieht vor, daß die Ladungen und Fristen von Amts wegen bestimmt werden. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Abkürzung und Verlängerung der Fristen.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Beweisaufnahme. Sie sieht vor, daß der Richter die Beweisaufnahme anordnet, wenn eine Partei eine Tatsache beweisen will. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Beweismittel und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Versäumnisurteile. Sie sieht vor, daß ein Versäumnisurteil ergeht, wenn eine Partei in einem Termin nicht erscheint oder nicht verhandelt. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Voraussetzungen und über das Verfahren.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Klagerücknahme. Sie sieht vor, daß die Klage zurückgenommen werden kann, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wirkungen der Klagerücknahme.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Vergleiche. Sie sieht vor, daß ein Vergleich vor dem Gericht geschlossen werden kann. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wirkungen des Vergleichs.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Urteile. Sie sieht vor, daß das Urteil im Namen des Volkes ergeht. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über den Inhalt des Urteils und über die Verkündung des Urteils.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Rechtskraft. Sie sieht vor, daß ein Urteil rechtskräftig wird, wenn es nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Wirkungen der Rechtskraft.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Vollstreckbarkeit. Sie sieht vor, daß ein Urteil vollstreckbar ist, wenn es rechtskräftig ist oder wenn es für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Vollstreckbarkeitserklärung und über das Verfahren.

Ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, und ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt. Ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, und ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt.

Ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, und ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt. Ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, und ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt, ist ein Gedicht, das Ihnen Ihre Lieblingsmelodie vorsingt.

Ptolemäus, Claudius, Geograph und Astronom, lebte in Alexandria zur Zeit der Antonine, 138—161 n. Chr. Seine Geographie, die in 8 Büchern die Kenntnisse der Alten von der Erde zusammenfaßt, ist die Grundlage der Kartographie bis ins 16. Jahrhundert geblieben. Sie enthält eine Beschreibung der Erde, Anleitung zu ihrer Darstellung durch Karten und Verzeichnisse der Orte mit ihren Koordinaten. Die Ausgabe von Nikolaus Germanus (Ulm 1482) enthält 26 Karten, die Ausgabe von Bernhard Sylvanus (Venedig 1511) 27 Karten. Die Ausgabe von Sebastian Münster (Basel 1540) enthält 52 Karten, die Ausgabe von Gerhard Mercator (Duisburg 1578) 64 Karten. Die Ausgabe von Willibrord Snellius (Amsterdam 1618) enthält 69 Karten. Die Ausgabe von Claudius Hollius (Amsterdam 1730) enthält 70 Karten. Die Ausgabe von Johann Gottfried Schreiber (Leipzig 1745) enthält 70 Karten. Die Ausgabe von Johann Gottfried Schreiber (Leipzig 1745) enthält 70 Karten. Die Ausgabe von Johann Gottfried Schreiber (Leipzig 1745) enthält 70 Karten.

Ptolemäus, Claudius, Geograph und Astronom, lebte in Alexandria zur Zeit der Antonine, 138—161 n. Chr. Seine Geographie, die in 8 Büchern die Kenntnisse der Alten von der Erde zusammenfaßt, ist die Grundlage der Kartographie bis ins 16. Jahrhundert geblieben. Sie enthält eine Beschreibung der Erde, Anleitung zu ihrer Darstellung durch Karten und Verzeichnisse der Orte mit ihren Koordinaten. Die Ausgabe von Nikolaus Germanus (Ulm 1482) enthält 26 Karten, die Ausgabe von Bernhard Sylvanus (Venedig 1511) 27 Karten. Die Ausgabe von Sebastian Münster (Basel 1540) enthält 52 Karten, die Ausgabe von Gerhard Mercator (Duisburg 1578) 64 Karten. Die Ausgabe von Willibrord Snellius (Amsterdam 1618) enthält 69 Karten. Die Ausgabe von Claudius Hollius (Amsterdam 1730) enthält 70 Karten. Die Ausgabe von Johann Gottfried Schreiber (Leipzig 1745) enthält 70 Karten. Die Ausgabe von Johann Gottfried Schreiber (Leipzig 1745) enthält 70 Karten. Die Ausgabe von Johann Gottfried Schreiber (Leipzig 1745) enthält 70 Karten.

4½ bis 5 Zoll im Quadrat betragenden Läppchen gezupft und kraus gelegt werde, sodann der Bandagen aus neuer Leinwand, hauptsächlich der einfachen 8, 10, 12 u. 16 Ellen langen und 2¼, 2½ bis 3 Zoll breiten, an den Rändern weitläuftig benächten Binden, hiernächst auch gut anliegender mit einer Schnüre versehener Kopfhauben, und aus doppelter Leinwand zusammengenähter Bauch- und Brustbinden, welche 2 Ellen lang und ¼ bis ⅜ Ellen breit sind. — Im Felde wird soviel als möglich jeder Krieger mit ¼ Pfd. Charpie, 1 oder 2 alten Tüchern zu Compressen, zwei 10- bis 12elligen Binden und einem einfachen Feldtourniquet od. stark gewellten Bande versehen.

Vereidigung. Die allgemeinen Bestimmungen deshalb enthält die Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen d. d. Berlin den 26. Octob. 1799. (N. Ed. S. X. S. 2664). Derselben §. 1 — 3 zu Folge sollen die Amts- und Dienstеide kürzer und zweckmäßiger und so allgemein eingerichtet werden, daß bei einer vorfallenden Dienstveränderung keine Wiederholung des Eides nöthig sey, sondern vorzüglich nur auf die Amtsinstruction hingewiesen werden könne. Demnächst ist, nach §. 4, vor der Vereidung jedem Officianten die Formel zur Durchsicht zuzustellen oder vorzulesen, auch auf die Kenntniß desselben von der Instruction Acht zu haben und, nach §. 6, ihm der Eid unter seiner eignen Ablesung der Formel abzunehmen. Die, selbst durch- oder vorzulesende, Ermahnung, welche der Eidesabnahme vorangehen soll, lautet so:

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es

Kreuzigung Christi, Gemälde von Rubens, in der Kathedrale zu Antwerpen. Dieses Gemälde ist eines der größten und schönsten Werke des Rubens. Es ist 45 Fuß hoch und 34 Fuß breit. Es stellt die Kreuzigung Christi dar, wie sie in der Bibel beschrieben ist. Christus hängt am Kreuze, zu seiner Rechten und Linken sind die beiden Schächer. Um das Kreuz herum stehen die Jünger und die Frauen, die Christus nachgefolgt sind. Die Figuren sind in lebhafter Bewegung dargestellt. Die Farben sind prächtig und leuchtend. Das Gemälde ist ein Meisterwerk der Malerei.

Gemahlin Elisabeth, geb. Rothschild, † 1842, 2 Söhne, 1 Tochter.

Salomon, geb. 1774, † 1855, Gemahlin Caroline, geb. Rothschild, † 1854, 2 Söhne, 1 Tochter.

Nathan, geb. 1777, † 1836, Gemahlin Hannah, geb. Cohen, † 1850, 5 Söhne, 4 Töchter.

Carl, geb. 1788, † 1855, Gemahlin Adelheid, geb. Herz, † 1859, 1 Sohn, 1 Tochter.

Jacob, geb. 1792, Gemahlin Charlotte, geb. Rothschild, † 1859, 1 Sohn, 1 Tochter.

Amschel Mayer, geb. 1773, † 1855, Gemahlin Gutle, geb. Schnapper, † 1849, 1 Sohn, 1 Tochter.

Amschel Mayer, geb. 1818, Gemahlin Louise, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Carl, geb. 1820, Gemahlin Adelheid, geb. Herz, 1 Sohn, 1 Tochter.

Wilhelm, geb. 1828, Gemahlin Emma, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Salomon, geb. 1774, † 1855, Gemahlin Caroline, geb. Rothschild, † 1854, 2 Söhne, 1 Tochter.

Anselm, geb. 1803, Gemahlin Charlotte, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Salomon, geb. 1808, Gemahlin Anna, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Nathan, geb. 1777, † 1836, Gemahlin Hannah, geb. Cohen, † 1850, 5 Söhne, 4 Töchter.

Lionel, geb. 1808, Gemahlin Charlotte, geb. Rothschild, 1 Sohn, 4 Töchter.

Anthony, geb. 1810, Gemahlin Louise, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Nathaniel, geb. 1812, Gemahlin Emma, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Mayer, geb. 1818, Gemahlin Juliana, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Carl, geb. 1788, † 1855, Gemahlin Adelheid, geb. Herz, † 1859, 1 Sohn, 1 Tochter.

Mayer Carl, geb. 1820, Gemahlin Adelheid, geb. Herz, 1 Sohn, 1 Tochter.

Jacob, geb. 1792, Gemahlin Charlotte, geb. Rothschild, † 1859, 1 Sohn, 1 Tochter.

Wilhelm, geb. 1828, Gemahlin Emma, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Jacob, geb. 1792, Gemahlin Charlotte, geb. Rothschild, † 1859, 1 Sohn, 1 Tochter.

Nathaniel, geb. 1812, Gemahlin Emma, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

Wilhelm, geb. 1828, Gemahlin Emma, geb. Rothschild, 1 Sohn, 1 Tochter.

genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, über die genaue Befolgung der Medicinalgesetze unermüdet zu wachen und alle entdeckte Contraventionen ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die aufzunehmenden Protocolle genau und richtig niederzuschreiben oder zu dictiren, bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen und Sectionen, wie auch bei andern Untersuchungen, wozu ich requirirt werde, auf das genaueste zu verfahren, und meine Berichte der strengen Wahrheit gemäß, so wie meine Gutachten bei gewissenhafter Erwägung aller Umstände, nach der in meiner Wissenschaft gegründeten Ueberzeugung und nach den in der Criminalordnung, dem allg. Landrecht, der Gerichtsordnung und sonst in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen, abzufassen, meinen Vorgesetzten in Amtssachen der Subordination gemäß schuldige Folge zu leisten, auch mich in allen Stücken so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

2) für die Kreis- u. gerichtl. Stadt-Chirurgen. Auf Veranlassung der §. XI. Cap. 3. der ältern Criminalordnung den Gerichtsbehörden vorgeschriebenen Vereidigung der Obducenten, falls solche nicht bei ihrer Anstellung zu medicolegalen Verrichtungen überhaupt eidlich verpflichtet wären, verfügte das Ober-Coll. med. im Jahre 1777 auch die Vereidigung aller gerichtlichen Wundärzte oder der, eigentlich sogenannten, Stadt- und der Kreis-Chirurgen nach folgender Eidesformel:

Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid. Nachdem ich zum (Kreis-) (Stadt-) Chirurgo in — — bestellt worden, daß Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ich treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben und Dero Königl. Hauses Nutzen schaffen, Schaden und Nachtheil aber, soviel an mir ist, warnen, die Königl. Medicinaledicte und andere zum Besten des Landes und der

jedesmalige einzelne Beschwörung der Gutachten nicht verlangte, von dem Ober-Coll. med. unter dem 9. Juli 1767 allgemein angeordnet und dazu eine Eidesformel entworfen, welche durch die hier mitgetheilte, von dem Königl. Ministerio des Innern unter dem 28. Octob. 1815 vorgeschriebene abgeändert ist (s. Kurm. Amtsbl. 1815 S. 336.). Von der Vereidigung der Sachverständigen überhaupt s. Gutachten, Obducenten, Obduction, Sachverständige.

Unterthanen ergangenen Verordnungen mir genau bekannt machen und in allen Puncten nach Vermögen halten und nicht dawider handeln wolle. Besonders will ich bei denjenigen Obductionen und andern vorkommenden Besichtigungen, bei welchen ich von dem dazu requirirten Kreis- oder Stadtphysico mit zugezogen werde, nach Vorschrift und Direction desselben, alles auf das genaueste verrichten, bei vorkommenden Seuchen, sowohl bei Menschen als Vieh in Ansehung der Präservation und Cur, die Vorschriften und Verordnungen des Kreis- oder Stadtphysici mit möglichstem Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit befolgen, auch wenn ich zur Besichtigung gefährlich verwundeter oder hart geschlagener Personen gefordert werde, mich ohngesäumt einfinden, die Verletzungen auf das sorfältigste untersuchen, der Gerichtsobrigkeit solches anzeigen und die von mir geforderten Wundscheine darüber, nach der Wahrheit und mein Gutachten, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht abstatten und alles, was zur Erhaltung des Lebens und Wiederherstellung dergleichen verletzten Personen gereichen kann, ohne Zeitverlust anwenden, den in äußerlichen Krankheiten Hülfe suchenden Armen des Kreises mit Rath und That beistehen und meine Hülfe keinesweges versagen, und mich überall so verhalten, wie ich es vor Gott und jedermann zu verantworten mich getraue, auch einem treuen, gewissenhaften und rechtschaffenen Kreis- (Stadt-) Chirurgo eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

3) Der Promotionseid für die Doctoranden der Medicin auf den Universitäten:

Ego — — —, juro, me serenissimo atque potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda regiae Majestatis Ejusque Domus, ut et Academiae hujus pro viribus promoturum, statutis regiis et facultati medicae reverentiam habiturum; et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte, secundum conscientiam et regulas medicas acturum et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me Deus adjuvet.

4) Eid eines zu approbirenden practischen Arztes christlicher Religion *).

Ich N. N. schwöre ꝛc. — — — — — daß ich, nachdem ich zum ausübenden Arzt zu — bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich ge-

*) Diese, den Zeitumständen anpassendere Eidesformel fand das Ober-Coll. med. nöthig, der früher im Medicinal-Edict von 1725 vorgeschriebenen zu substituiren s. Formey Ephemeriden der Staats- A. K. 1 Bd. 1 Stück. S. 96.

Ehe wir uns nun dem Leben und Treiben der Ansiedler zuwenden, müssen wir noch einen Blick auf die Verfassung werfen, welche sich die Gründer der Kolonie gaben. Sie war eine demokratische, wie sie es in Amerika nicht anders sein konnte. Alle Gewalt ging vom Volke aus, und alle Beamten wurden vom Volke gewählt. Die Gesetzgebung lag in den Händen der Versammlung der Bürger, welche jährlich einmal zusammentrat. Die vollziehende Gewalt übte ein Gouverneur aus, der mit einem Rate von zwölf Männern regierte. Diese Regierung hatte ihren Sitz in Philadelphia, der Hauptstadt der Kolonie. Die Gerichtsbarkeit wurde durch Richter ausgeübt, welche ebenfalls vom Volke gewählt wurden. Jeder Bürger hatte das Recht, sich selbst vor Gericht zu verteidigen oder einen Anwalt zu wählen. Die Geschworenen wurden durch das Los bestimmt. Jeder Bürger, der Eigentum besaß, hatte das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Die Religionsfreiheit war vollständig gewährleistet. Jeder durfte seinen Gottesdienst nach seiner Überzeugung ausüben. Es gab keine Staatskirche und keine Bevorzugung einer Religion vor der anderen. Die Quäker hatten keine Geistlichen und keine Kirchen. Sie versammelten sich in ihren Häusern oder in Versammlungshäusern, wo sie schweigend beteten und auf die Eingebung des Geistes warteten. Auch die Deutschen hatten ihre Gemeinden und ihre Prediger. Die Mennoniten, die Amischen, die Dunkarden, die Schwenkfelder, die Herrnhuter, die Lutheraner und die Reformierten bauten ihre Kirchen und Schulen. Die Regierung mischte sich in diese Angelegenheiten nicht ein. Sie schützte jeden in seinem Glauben und in seinem Gottesdienst.

Die Ansiedler, welche sich in Pennsylvania niederließen, waren meist Bauern. Sie kauften Land von der Gesellschaft oder von Penn selbst und begannen, es zu bebauen. Die ersten Jahre waren schwer. Sie mußten Wälder roden, Häuser bauen, Felder anlegen und gegen die Indianer kämpfen. Aber sie waren fleißig und ausdauernd, und bald blühten ihre Felder und ihre Dörfer. Sie bauten Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Kartoffeln, Obst und Gemüse. Sie hielten Rinder, Schafe, Schweine und Pferde. Sie webten ihre Kleider selbst und machten ihre Möbel selbst. Sie waren sparsam und arbeitsam, und sie lebten in Frieden mit ihren Nachbarn.

Die Indianer, welche in Pennsylvania wohnten, waren meist Irokesen und Delawaren. Sie lebten von der Jagd und vom Fischfang. Sie bauten auch Mais und Bohnen. Sie waren anfangs freundlich gegen die Weißen, aber sie wurden mißtrauisch, als sie sahen, daß die Weißen immer mehr Land in Besitz nahmen. Penn hatte ihnen das Land bezahlt, aber sie verstanden nicht, daß man Land kaufen konnte. Sie meinten, es sei genug für alle da. Sie verstanden auch nicht, daß man Zäune um seine Felder machte. Sie waren gewohnt, frei zu jagen, wo sie wollten. Es kam zu Streitigkeiten, und es kam zu Kämpfen. Aber Penn und seine Nachfolger bemühten sich, den Frieden zu erhalten. Sie schlossen Verträge mit den Häuptlingen und hielten sie ehrlich. Sie gaben den Indianern Geschenke und behandelten sie gerecht. Dadurch gelang es, den Frieden lange zu bewahren.

Die Kolonie wuchs schnell. Im Jahre 1700 hatte sie schon 20 000 Einwohner. Im Jahre 1750 hatte sie 120 000. Im Jahre 1776 hatte sie 300 000. Sie war eine der reichsten und blühendsten Kolonien. Ihre Hauptstadt Philadelphia war eine der größten Städte Amerikas. Sie hatte Straßen, Häuser, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse, Theater, Buchdruckereien, Zeitungen, Bibliotheken und Museen. Sie war der Sitz der Regierung, der Gerichte, der Kaufleute und der Gelehrten. Sie war ein Vorbild für alle anderen Städte.

Penn selbst kehrte nach England zurück. Er starb im Jahre 1718. Er hatte seine Kolonie gegründet, und er hatte sie regiert, solange er konnte. Er hatte sie nicht reich gemacht, aber er hatte sie glücklich gemacht. Er hatte ihr Gesetze gegeben, die gerecht waren, und er hatte ihr Freiheit gegeben, die unbegrenzt war. Er hatte ihr Frieden gegeben, der lange dauerte. Er hatte ihr Wohlstand gegeben, der wuchs und gedieh. Er hatte ihr alles gegeben, was ein Volk braucht, um glücklich zu sein.

Seine Nachfolger regierten die Kolonie nach seinen Grundsätzen. Sie waren nicht so groß wie er, aber sie waren gute Männer. Sie hielten die Gesetze, die er gegeben hatte, und sie achteten die Freiheiten, die er gewährt hatte. Sie regierten gerecht und weise, und sie sorgten für das Wohl der Kolonie. Sie waren keine Könige, sie waren nur Beamte, und sie wußten es. Sie waren dem Volke verantwortlich, und sie fürchteten seine Stimme.

Die Kolonie blieb bis zum Jahre 1776 unter der Herrschaft der Familie Penn. Dann kam die Unabhängigkeitserklärung, und Pennsylvania wurde ein Staat der Vereinigten Staaten. Es behielt seine demokratische Verfassung, und es behielt seine Freiheiten. Es wurde ein Staat, der stolz war auf seine Geschichte, und der stolz war auf seine Gründer. Es wurde ein Staat, der ein Vorbild war für alle anderen Staaten. Es wurde ein Staat, der Frieden und Freiheit liebte, und der bereit war, sie zu verteidigen.

Die Geschichte Pennsylvanias ist die Geschichte eines Traumes, der wahr wurde. Es ist die Geschichte eines Mannes, der eine Idee hatte, und der sie verwirklichte. Es ist die Geschichte einer Kolonie, die anders war als alle anderen, und die deshalb so wichtig wurde. Es ist die Geschichte einer Stadt, die Philadelphia hieß, und die eine der größten Städte Amerikas wurde. Es ist die Geschichte eines Volkes, das frei war, und das frei bleiben wollte. Es ist die Geschichte eines Landes, das Pennsylvania hieß, und das ein Teil der Vereinigten Staaten wurde.

Wir haben gesehen, wie Penn seine Kolonie gründete, und wie er sie regierte. Wir haben gesehen, wie die Ansiedler kamen, und wie sie lebten. Wir haben gesehen, wie die Indianer waren, und wie sie behandelt wurden. Wir haben gesehen, wie die Kolonie wuchs, und wie sie gedieh. Wir haben gesehen, wie sie ein Staat wurde, und wie sie ein Vorbild wurde. Wir haben gesehen, wie sie Frieden und Freiheit liebte, und wie sie bereit war, sie zu verteidigen. Wir haben gesehen, wie sie stolz war auf ihre Geschichte, und wie sie stolz war auf ihre Gründer. Wir haben gesehen, wie sie ein Teil der Vereinigten Staaten wurde, und wie sie ein Teil der Vereinigten Staaten blieb.

Die Geschichte Pennsylvanias ist die Geschichte eines Traumes, der wahr wurde. Es ist die Geschichte eines Mannes, der eine Idee hatte, und der sie verwirklichte. Es ist die Geschichte einer Kolonie, die anders war als alle anderen, und die deshalb so wichtig wurde. Es ist die Geschichte einer Stadt, die Philadelphia hieß, und die eine der größten Städte Amerikas wurde. Es ist die Geschichte eines Volkes, das frei war, und das frei bleiben wollte. Es ist die Geschichte eines Landes, das Pennsylvania hieß, und das ein Teil der Vereinigten Staaten wurde.

niß hat, an einem Orte, wo kein promovirter Arzt ist, die innere Heilkunst auszuüben *).

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Wundarzt, mit der Befugniß zur Ausübung der inneren Heilkunst an einem Orte, wo kein promovirter practischer Arzt ist, zu N. N. bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen, jedoch in schweren und gefährlichen, meine Kenntnisse übersteigenden innern Krankheiten mir nicht zu viel zutrauen, sondern zu rechter Zeit mich an einen practischen Arzt in der Nähe wenden, mit demselben mündlich oder schriftlich über solche Krankheiten berathen, und nach dessen Rath und Anleitung die Cur derselben übernehmen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostro nicht übersetzen, vielmehr, in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit andern Aerzten oder Wundärzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio medico und chirurgico nach meinen besten Einsichten willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher chirurgischen oder medicinischen Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten will, was die Medicinalordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem zur Ausübung der inneren Heilkunst an einem Orte, wo kein promovirter practischer Arzt ist, berechtigten Wundarzt zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

7) Eid eines Wundarztes **).

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Wundarzt zu N. N. bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch

*) Nach der Verfügung des Dep. der allg. Polizei im Min. des Innern vom 10. März 1812, im Kurm. Amtsblatt vom 1 Mai 1812. St. 18. No. 212 vorgeschrieben.

**) Nach eben dieser Min. Verfügung eben daselbst bekannt gemacht.

Bemerkungen.

Die Bemerkungen sind nach den Seiten des Textes geordnet. Wo nichts anderes angegeben ist, sind die Lesarten der Handschrift A entnommen. Die Abkürzungen sind dieselben wie im Text. Die Lesarten der Handschrift B sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 1 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift C sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 129 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift D sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 257 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift E sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 385 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift F sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 513 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift G sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 641 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift H sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 769 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift I sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 23, 897 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift K sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 1 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift L sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 129 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift M sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 257 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift N sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 385 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift O sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 513 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift P sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 641 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift Q sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 769 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift R sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 24, 897 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift S sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 1 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift T sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 129 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift U sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 257 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift V sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 385 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift W sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 513 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift X sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 641 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift Y sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 769 ff. gegeben. Die Lesarten der Handschrift Z sind nach Bolte, Zeitschrift für deutsche Philologie 25, 897 ff. gegeben.

aber auch mit den Kosten nicht übersetzen, vielmehr, in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinaltaxe für Geburtshelfer pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten oder Geburtshelfern zu einer Schwangern oder Gebährenden gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio über sie, nach meiner besten Einsicht, willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich deren gemeinschaftlicher Hülfe und Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten will, was die Medicinalordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem ausübenden Geburtshelfer und Hebarzt zur Pflicht machen. So wahr ꝛc.

10) Eid einer Hebamme. Dieser ist in dem Med. Ed. S. 69. und in der Instruction für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande 1778 folgendermaßen vorgeschrieben.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem von hiesiger Obrigkeit und Gerichten mir anvertrauten Hebammendienst nach allem meinem besten Wissen und Gewissen mich betragen, dieser vorstehenden Instruction so viel Hebammen betrifft, treulich und sorgfältig nachleben, mich der Nüchternheit, Bescheidenheit und Sanftmuth gegen die zur Geburt arbeitenden Frauen befleißigen, sie nicht vor der Zeit zur Arbeit anstrengen, sondern behutsam mit denselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich zu Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anwenden, den Armen sowohl als Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht säumig seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau in der Hoffnung eines Gewinnes verlassen oder versäumen will, sondern in allen Stücken meines Berufs mich also anschicken, wie es mir in der Instruction vorgeschrieben, und einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Wehemutter geziemet und gebühret; So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit. Amen.

Eine neuere Eidesformel für dieselben ist folgende:

Ich — — schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid, daß ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste als eine gewissenhafte Christin bei allen dahin gehörigen Vorfällen treu und sorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln, und niemanden vorsetzlich nachtheilig seyn will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Bei-

stand den Gebährerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren und sie nebst ihren jungen Kindern so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukommt, insonderheit allen Fleiß, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit soviel möglich zur Erhaltung sowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabei den Armen so gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, gleich willfährig und nicht säumig zu seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen oder zu versäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. meinem allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammeninstruction vorgeschriebenen Verhaltungsregeln willig unterwerfen und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Hebamme ziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Vergiftung. Nach der „Anzeige der „Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen u. s. w. (s. Scheintod) muß man,

wenn jemand zufällig oder vorsätzlich Gift zu sich genommen hat, zuvörderst auszumitteln suchen, was für ein Gift verschluckt worden sey? Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt oder Fliegenstein, muß man viel warme Milch oder Wasser mit Leinöl, Baumöl oder Butter trinken lassen und von dem genossenen Gifte noch so viel als möglich durch Erbrechen wegschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöset ist, in großer Menge nachtrinken, und wenn eine Apotheke vorhanden ist, alle Viertelstunden einen Eßlöffel voll von einer Auflösung eines viertel Loths Schwefelleber in einem halben Quart warmer Milch, oder Haferschleim mit Zucker versüßt, nehmen. Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Clystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden. — Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglas, dient vorzüglich das vorhin angeführte Seifenwasser, warme Milch, Hafer- und Gerstenschleim in großer Menge getrunken, so wie auch Oel und das Gelbe von rohen Eiern. — Bei Vergiftungen mit Vitriolöl, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist, sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimige Getränke anzuwenden. Hierauf kann man ein Loth Weinsteinsalz oder Pottasche und in

Ermangelung dessen nur soviel gemeine Aschenlauge, als der Geschmack des Kranken ertragen kann, mit warmem Wasser oder einem schleimigen Getränke vermischen und davon fleißig trinken lassen. — Bei Vergiftungen mit Pflanzengiften z. B. Schierling, Nachtschatten, Wolfskirsche, Stechapfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilzen oder Schwämmen, muß man zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erregen suchen. Alsdann giebt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, soviel als möglich zu trinken z. B. Buttermilch, saure Molken, Cremor Tartari in Wasser aufgelöst, Citronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Biereſſig. Hier müssen Clystiere aus Wasser und Essig angewendet werden. — Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnsaft sind einige Tassen recht stark gekochter Kaffee ohne Milch, so wie auch, wenn dieses nicht hinreicht, die oben angeführten sauern Getränke anzuwenden. — Bei Vergiftungen mit giftigem Hahnenfuß dienen ölichte und schleimige Getränke und dergleichen Clystiere. — Sollte es aber unmöglich seyn, zu erfahren, was für ein Gift genossen worden ist, so muß man sich mit Anwendung der allgemeinen Hülfsmittel, welche in häufigem Genuß laulichten Wassers mit Butter, ölichter und schleimichter Getränke und in eben solchen Clystieren bestehen, begnügen und das Weitere dem in jeden Fall so schnell als möglich herbeizurufenden Arzt oder Wundarzt überlassen. s. auch Farben, Gift, Pilze.

Die Bestimmungen der Criminalordnung §. 167. über die Feststellung des Thatbestandes bei Vergiftungen s. im Artikel Obduction. Auch sind darüber zu vergleichen Paalzow's Commentar zur Criminalordnung 1 Bd. S. 239, Kleins Annalen 24stes St. S. 35. und Henke's Beweis, daß die Abwesenheit der Gerichtspersonen bei der chemischen Prüfung diese nicht ungültig und nichtig mache, in Horns Archiv für med Erfahrung Jan. Febr. 1818. Die rücksichtlich der Vergiftungen gesetzlichen Strafbestimmungen enthält das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 856 — 872. 1508.

Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft, s. Schwangerschaft, Niederkunft.

Verletzungen, körperliche. Ueber deren Verhütung und Bestrafung enthält das Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. Absch. 11. die allgemeinen gesetz-

lichen Bestimmungen. Nach dem Grundsatze: „Ein „jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß „er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen „Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze" (§. 691). soll „alles dasjenige, woraus dergleichen er„hebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Poli„zeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst „verhütet werden." Zu diesem Behuf sind die (in den einzelnen Artikeln dieses Werkes nachzusehenden) Vorbeugungsmittel, 1) bei dem Verkaufe des Pulvers, der Gifte und Medicamente, 2) bei innern und äußerlichen Curen, 3) in Ansehung der Hebammen, 4) bei Nahrungsmitteln und Getränken, 5) bei den Kleidungen, Federn und Betten, 6) bei dem Küchengeschirre, 7) wegen der öffentlichen Reinlichkeit, 8) wegen des Betragens gegen Schwangere und neugebohrne Kinder; 9) gegen Säuglinge; 10) wegen des Schießens; 11) wegen des Tragens heimlicher Waffen; 12) wegen des Haltens wilder Thiere; 13) wegen des Reitens und Fahrens; 14) wegen aufgestellter oder aufgehängter Sachen; 15) bei Bauen und Reparaturen. §. 693 — 776 vorgeschrieben, dann die Strafbestimmungen und allgemeinen Verpflichtungen bei Verletzungen aus Fahrläßigkeit, bei Rettung aus Todesgefahr, besonders der Scheintodten, bei vorsätzlicher Beschädigung, Todtschlag und Mord, die Vorbeugungsmittel und Strafen des Kindermordes, der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft und des Kinderabtreibens §. 777 — 991. festgesetzt.

Verordnungen. Nach der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Berliner Polizeipräsidium und sämmtliche Regierungen vom 4. März 1810 sollen keine neue Medicinalpolizei-Verordnungen ohne Genehmigung der obern Medicinalbehörde bekannt gemacht werden. Ueber die Erneuerung älterer Verordnungen ergieng folgendes an alle Regierungen:

Da die Erfahrungswissenschaften durch neue Entdeckungen und Versuche sich immer vervollkommnen und mancher Gegenstand polizeilicher Verordnungen durch diese Fortschritte und durch das Studium der Wissenschaft überhaupt in ein helleres Licht gesetzt werden kann, so ist festgesetzt worden, daß alle Medicinalpolizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden sollen, bis sie durch das allgemeine Polizeidepartement der hiesigen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zur Revision vorgelegt worden sind. Die Königl. Regierung hat sich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 14. Decbr. 1810.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der allg. Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

Verunglückte. Die Frage, welcher von mehreren zugleich verunglückten Menschen den andern überlebt habe? läßt sich allerdings manchmal aus den Umständen und dem Leichenbefunde entscheiden. In dennoch zweifelhaften Fällen dieser Art aber wird nach A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 39. angenommen, daß von mehreren zugleich verunglückten Menschen keiner den andern überlebt habe. — s. auch Rettung und Scheintod.

Verschollene s. Lebensdauer.

Verwundete, Transport derselben im Felde s. Krankentransport.

Verzinnung s. Apothekengefäße, Blei, Kupfer, Geschirr, Zinn.

Viehassecuranz. Das Patent vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen setzt zwar in §. 121. das Daseyn oder die baldige Errichtung von Versicherungsgesellschaften zur Entschädigung für das an der Viehseuche fallende oder zur Unterdrückung derselben getödtete Vieh voraus. Allein die Ausführung dieser Versicherungsanstalt ist, wegen der, einem allgemeinen Zwange zum Beitritte entgegenstehenden wichtigen Bedenken um so mehr unterblieben, als auch, aller Aufforderungen der Behörden ungeachtet sich noch keine Privatassecuranz

dieser Art gebildet hat und selbst bei allgemeinen Assecuranzen über alle Zweige beweglicher Habe entweder das Rindvieh überhaupt oder wenigstens die Vergütung des an der Rinderpest gefallenen Viehes ausgenommen ist, weil die in der Natur der Sache liegende Gefahr, und die Abhängigkeit derselben von der so verschiedenen Einsicht und Aufmerksamkeit der Theilnehmer, jeden abschreckt, eine so relative Gefahr mit seinem Nachbar oder gar entferntern Landsmann auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen. Es haben deshalb die Behörden sich nur darauf beschränken können, bei einzelnen bedeutenderen Viehseuchen von sämmtlichen Viehbesitzern der bedrohten Provinz einen auf die Stückzahl des Rindviehes repartirten Beitrag zur Entschädigung derjenigen einzufordern, deren Vieh zur Unterdrückung der Seuche getödtet werden mußte. Zu dieser Maaßregel ward die Königl. Kurm. Regierung durch eine Allerh. Cabinetsordre vom 21. Febr. 1811 ermächtigt. s. übrigens auch Lungenseuche, Milzbrand, Rinderpest.

Viehhandel. A. L. R. Thl. I. Tit. 11. (Von Kaufs- u. Verkaufsgeschäften). §. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey. §. 200. Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunct ihres Entstehens statt finden könne. §. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen. §. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey. §. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen. §. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befun-

den worden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind. — Anh. §. 13. Wenn sich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen. §. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. §. 208. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht statt findet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

Zur Verhütung des großen Nachtheils, welchen der Vieh- und Pferdehandel verursachen kann, wenn er unredlichen und betrügerischen Menschen gestattet wird, wird insonderheit bei Ertheilung der Hausirscheine zu diesem Geschäfte, auf die Moralität der, darum ansuchenden Personen, wie auch auf ihre Vermögensumstände gesehen, überhaupt die Zahl dieser Hausirer möglichst beschränkt. — s. auch Gesundheitsattest.

Viehkrankheiten. Die Anordnungen zur Verhütung ihrer Verbreitung durch Aufsicht auf den Viehhandel, durch schleunige Anzeige und Vorkehrungen s. in den Artikeln Gesundheitsattest, Lungenseuche, Milzbrand, Räude, Rinderpest, Rotzkrankheit, Tollkrankheit, Viehquarantaine und Viehtränken. Ueber die Erhaltungsmittel bei Epizootien und bei allgemein nachtheiligen Veranlassungen dazu, erließen die Regierungen die jedesmal erforderlichen Instructionen, vorzüglich im Jahre 1816, wo die feuchte Witterung Verderbniß des Futters und häufiges Erkranken des Viehes

zur Folge hatte. Die Königl. Regierung zu Potsdam machte im Amtsbl. 1816. N. 35. S. 275. deshalb folgendes bekannt:

Die anhaltend nasse Witterung dieses Sommers und die zum Theil ungesunde Beschaffenheit des Futters läßt die Entstehung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe, besonders unter dem Rindvieh und den Schaafen befürchten. Zu ihrer Verhütung haben sämmtliche Kreis- u. Ortsobrigkeiten die zur Ableitung stehender Wässer und zur Entwässerung der Wiesen nöthigen Anordnungen möglichst zu befördern und dahin zu sehen, daß die schlammigen Niederungen, denen selbst hohe und magere Weiden vorzuziehen sind, von dem Viehe möglichst vermieden werden. Sorgfältig ist ferner das Saufen des Viehes aus unreinem Pfuhlwasser zu verhüten und dagegen für gutes reines Trinkwasser zu sorgen, dessen auch die Schaafe bedürftig sind, denen zugleich das Salz als das zweckmäßigste Präservativ täglich und in hinreichender Menge gegeben werden muß. Dem Rindviehe gebe man, wenn es irgend die Vorräthe erlauben, des Morgens vor dem Austreiben ein wenig Heu oder Stroh und gutes Wasser, das aber, wenn es Brunnenwasser ist, schon mehrere Stunden zuvor geschöpft und dadurch weicher gemacht und erwärmt seyn muß. Das schlammige Heu muß an hochliegenden und dem Luftzuge ausgesetzten Stellen sorgfältig getrocknet und sodann durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze befreiet, bei dem Füttern aber zuvor mit Salzwasser besprengt werden, wobei es zugleich von erwiesenem Nutzen ist, wenn jedem ausgewachsenen Stück Rindviehe, dem man das feucht eingebrachte Heu zu füttern genöthigt ist, Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll Küchensalz entweder in den Hals gesteckt oder in irgend einem Gesöff gegeben wird. Durchaus nachtheilig aber würde es seyn, ein schlammig und naß eingebrachtes Heu allein und ohne verbessernden Zusatz zu geben. Man gebrauche dasselbe also, nachdem es vorgedachtermaßen gereinigt und mit Salzwasser besprengt worden, nur mit gesundem Stroh hinreichend vermischt, geschnitten und, so weit als thunlich, mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln, gemengt. — Zugleich werden die Kreis- und Ortsobrigkeiten, so wie sämmtliche Viehbesitzer auf die im vorjährigen Amtsbl. S. 257 — 284 publicirten Vorschriften über das polizeil. Verfahren zur Abwendung und Unterdrückung der Lungenseuche, wie auch auf die vom Königl. Ministerium des Innern publicirte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche vom 3. Decbr. v. J. (Amtsbl. 1815. S. 354 — 359.) verwiesen.

Potsdam, den 16. August. 1816.

Kirchenrecht. Die Kirchenrechtswissenschaft ist die Wissenschaft von den Rechtsverhältnissen der Kirche. Sie ist ein Teil der Rechtswissenschaft überhaupt, und zwar ein Teil der Wissenschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist ferner ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Religionsgesellschaften, welches auch das Recht der Synagoge und der Moschee umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der christlichen Religionsgesellschaften, welches auch das Recht der Sekten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der katholischen Kirche, welches auch das Recht der orthodoxen Kirche umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der römisch-katholischen Kirche, welches auch das Recht der Diözesen und Pfarreien umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Diözesen, welches auch das Recht der Pfarreien umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Pfarreien, welches auch das Recht der Gemeinden umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gemeinden, welches auch das Recht der Familien umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Familien, welches auch das Recht der Individuen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Individuen, welches auch das Recht der Tiere umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Tiere, welches auch das Recht der Pflanzen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Pflanzen, welches auch das Recht der Steine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Steine, welches auch das Recht der Luft umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Luft, welches auch das Recht der Wasser umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Wasser, welches auch das Recht der Feuer umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Feuer, welches auch das Recht der Erde umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Erde, welches auch das Recht der Himmel umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Himmel, welches auch das Recht der Götter umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Götter, welches auch das Recht der Dämonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Dämonen, welches auch das Recht der Engel umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Engel, welches auch das Recht der Heiligen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Heiligen, welches auch das Recht der Märtyrer umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Märtyrer, welches auch das Recht der Bekenner umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bekenner, welches auch das Recht der Jungfrauen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Jungfrauen, welches auch das Recht der Witwen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Witwen, welches auch das Recht der Waisen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Waisen, welches auch das Recht der Armen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Armen, welches auch das Recht der Kranken umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kranken, welches auch das Recht der Sterbenden umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Sterbenden, welches auch das Recht der Toten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Toten, welches auch das Recht der Auferstehung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Auferstehung, welches auch das Recht der ewigen Seligkeit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der ewigen Seligkeit, welches auch das Recht der ewigen Verdammnis umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der ewigen Verdammnis, welches auch das Recht der Hölle umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Hölle, welches auch das Recht des Fegefeuers umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts des Fegefeuers, welches auch das Recht der Vorhölle umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Vorhölle, welches auch das Recht der Limbus umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Limbus, welches auch das Recht der Kinder umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kinder, welches auch das Recht der Ungeborenen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Ungeborenen, welches auch das Recht der Embryonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Embryonen, welches auch das Recht der Keime umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Keime, welches auch das Recht der Zellen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Zellen, welches auch das Recht der Moleküle umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Moleküle, welches auch das Recht der Atome umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Atome, welches auch das Recht der Elektronen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Elektronen, welches auch das Recht der Protonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Protonen, welches auch das Recht der Neutronen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Neutronen, welches auch das Recht der Mesonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Mesonen, welches auch das Recht der Hyperonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Hyperonen, welches auch das Recht der Quarks umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quarks, welches auch das Recht der Gluonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gluonen, welches auch das Recht der Photonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Photonen, welches auch das Recht der Gravitonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gravitonen, welches auch das Recht der Higgs-Bosonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Higgs-Bosonen, welches auch das Recht der Supersymmetrie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Supersymmetrie, welches auch das Recht der Stringtheorie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Stringtheorie, welches auch das Recht der Quantengravitation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantengravitation, welches auch das Recht der Schleifenquantengravitation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Schleifenquantengravitation, welches auch das Recht der Spinnetzwerke umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Spinnetzwerke, welches auch das Recht der Spinschäume umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Spinschäume, welches auch das Recht der Kausalen Dynamischen Triangulationen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kausalen Dynamischen Triangulationen, welches auch das Recht der Asymptotischen Sicherheit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Asymptotischen Sicherheit, welches auch das Recht der Renormierungsgruppe umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Renormierungsgruppe, welches auch das Recht der Feynman-Diagramme umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Feynman-Diagramme, welches auch das Recht der Störungstheorie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Störungstheorie, welches auch das Recht der Pfadintegrale umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Pfadintegrale, welches auch das Recht der Funktionalintegrale umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Funktionalintegrale, welches auch das Recht der Wahrscheinlichkeitsmaße umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Wahrscheinlichkeitsmaße, welches auch das Recht der Gaußschen Maße umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gaußschen Maße, welches auch das Recht der Poissonschen Maße umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Poissonschen Maße, welches auch das Recht der Lévy-Maße umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Lévy-Maße, welches auch das Recht der Stabilen Verteilungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Stabilen Verteilungen, welches auch das Recht der Unendlich Teilbaren Verteilungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Unendlich Teilbaren Verteilungen, welches auch das Recht der Selbstähnlichen Prozesse umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Selbstähnlichen Prozesse, welches auch das Recht der Fraktionalen Brownschen Bewegung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Fraktionalen Brownschen Bewegung, welches auch das Recht der Langen Gedächtnisse umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Langen Gedächtnisse, welches auch das Recht der Hurst-Exponenten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Hurst-Exponenten, welches auch das Recht der Rescaled Range Analysis umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Rescaled Range Analysis, welches auch das Recht der Detrended Fluctuation Analysis umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Detrended Fluctuation Analysis, welches auch das Recht der Multifraktalen Formalismus umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Multifraktalen Formalismus, welches auch das Recht der Wavelet-Transformation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Wavelet-Transformation, welches auch das Recht der Diskreten Wavelet-Transformation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Diskreten Wavelet-Transformation, welches auch das Recht der Kontinuierlichen Wavelet-Transformation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kontinuierlichen Wavelet-Transformation, welches auch das Recht der Mutterwavelets umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Mutterwavelets, welches auch das Recht der Vaterwavelets umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Vaterwavelets, welches auch das Recht der Skalierungsfunktionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Skalierungsfunktionen, welches auch das Recht der Multiskalenanalyse umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Multiskalenanalyse, welches auch das Recht der Orthogonalen Wavelets umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Orthogonalen Wavelets, welches auch das Recht der Biorthogonalen Wavelets umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Biorthogonalen Wavelets, welches auch das Recht der Frames umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Frames, welches auch das Recht der Riesz-Basen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Riesz-Basen, welches auch das Recht der Schauder-Basen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Schauder-Basen, welches auch das Recht der Banach-Räume umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Banach-Räume, welches auch das Recht der Hilbert-Räume umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Hilbert-Räume, welches auch das Recht der Euklidischen Räume umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Euklidischen Räume, welches auch das Recht der Metrischen Räume umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Metrischen Räume, welches auch das Recht der Topologischen Räume umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Topologischen Räume, welches auch das Recht der Mengen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Mengen, welches auch das Recht der Elemente umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Elemente, welches auch das Recht der Zahlen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Zahlen, welches auch das Recht der Ziffern umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Ziffern, welches auch das Recht der Buchstaben umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Buchstaben, welches auch das Recht der Wörter umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Wörter, welches auch das Recht der Sätze umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Sätze, welches auch das Recht der Absätze umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Absätze, welches auch das Recht der Kapitel umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kapitel, welches auch das Recht der Bücher umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bücher, welches auch das Recht der Bibliotheken umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bibliotheken, welches auch das Recht der Archive umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Archive, welches auch das Recht der Museen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Museen, welches auch das Recht der Galerien umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Galerien, welches auch das Recht der Theater umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Theater, welches auch das Recht der Kinos umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kinos, welches auch das Recht der Opernhäuser umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Opernhäuser, welches auch das Recht der Konzertsäle umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Konzertsäle, welches auch das Recht der Kirchen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kirchen, welches auch das Recht der Moscheen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Moscheen, welches auch das Recht der Synagogen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Synagogen, welches auch das Recht der Tempel umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Tempel, welches auch das Recht der Pagoden umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Pagoden, welches auch das Recht der Stupas umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Stupas, welches auch das Recht der Schreine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Schreine, welches auch das Recht der Altäre umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Altäre, welches auch das Recht der Opfer umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Opfer, welches auch das Recht der Gebete umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gebete, welches auch das Recht der Meditation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Meditation, welches auch das Recht der Kontemplation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kontemplation, welches auch das Recht der Ekstase umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Ekstase, welches auch das Recht der Trance umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Trance, welches auch das Recht der Hypnose umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Hypnose, welches auch das Recht der Suggestion umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Suggestion, welches auch das Recht der Autosuggestion umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Autosuggestion, welches auch das Recht der Placebo umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Placebo, welches auch das Recht der Nocebo umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Nocebo, welches auch das Recht der Psychosomatik umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Psychosomatik, welches auch das Recht der Psychoanalyse umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Psychoanalyse, welches auch das Recht der Tiefenpsychologie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Tiefenpsychologie, welches auch das Recht der Analytischen Psychologie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Analytischen Psychologie, welches auch das Recht der Individuellen Psychologie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Individuellen Psychologie, welches auch das Recht der Verhaltenstherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Verhaltenstherapie, welches auch das Recht der Kognitiven Therapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kognitiven Therapie, welches auch das Recht der Gesprächstherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gesprächstherapie, welches auch das Recht der Gestalttherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gestalttherapie, welches auch das Recht der Psychodrama umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Psychodrama, welches auch das Recht der Gruppentherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gruppentherapie, welches auch das Recht der Familientherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Familientherapie, welches auch das Recht der Paartherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Paartherapie, welches auch das Recht der Einzeltherapie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Einzeltherapie, welches auch das Recht der Selbsthilfegruppen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Selbsthilfegruppen, welches auch das Recht der Anonymen Alkoholiker umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Anonymen Alkoholiker, welches auch das Recht der Blauen Kreuz umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Blauen Kreuz, welches auch das Recht der Guttempler umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Guttempler, welches auch das Recht der Abstinenzvereine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Abstinenzvereine, welches auch das Recht der Temperenzvereine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Temperenzvereine, welches auch das Recht der Mäßigkeitsvereine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Mäßigkeitsvereine, welches auch das Recht der Enthaltsamkeitsvereine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Enthaltsamkeitsvereine, welches auch das Recht der Vereine umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Vereine, welches auch das Recht der Gesellschaften umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gesellschaften, welches auch das Recht der Staaten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Staaten, welches auch das Recht der Völker umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Völker, welches auch das Recht der Menschheit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Menschheit, welches auch das Recht der Natur umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Natur, welches auch das Recht der Kosmos umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kosmos, welches auch das Recht der Universen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Universen, welches auch das Recht der Multiversen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Multiversen, welches auch das Recht der Parallelwelten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Parallelwelten, welches auch das Recht der Quantenwelten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantenwelten, welches auch das Recht der Viele-Welten-Interpretation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Viele-Welten-Interpretation, welches auch das Recht der Kopenhagener Deutung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kopenhagener Deutung, welches auch das Recht der Bohmschen Mechanik umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bohmschen Mechanik, welches auch das Recht der Nichtlokalität umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Nichtlokalität, welches auch das Recht der Verschränkung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Verschränkung, welches auch das Recht der Bellschen Ungleichungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bellschen Ungleichungen, welches auch das Recht der Einstein-Podolsky-Rosen-Paradoxon umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Einstein-Podolsky-Rosen-Paradoxon, welches auch das Recht der Quantenteleportation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantenteleportation, welches auch das Recht der Quantenkryptographie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantenkryptographie, welches auch das Recht der Quantencomputer umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantencomputer, welches auch das Recht der Quantenalgorithmen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantenalgorithmen, welches auch das Recht der Shor-Algorithmus umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Shor-Algorithmus, welches auch das Recht der Grover-Algorithmus umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Grover-Algorithmus, welches auch das Recht der Quantenfehlerkorrektur umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantenfehlerkorrektur, welches auch das Recht der Topologischen Quantencomputer umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Topologischen Quantencomputer, welches auch das Recht der Anyonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Anyonen, welches auch das Recht der Majorana-Fermionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Majorana-Fermionen, welches auch das Recht der Weyl-Fermionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Weyl-Fermionen, welches auch das Recht der Dirac-Fermionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Dirac-Fermionen, welches auch das Recht der Fermionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Fermionen, welches auch das Recht der Bosonen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bosonen, welches auch das Recht der Elementarteilchen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Elementarteilchen, welches auch das Recht der Materie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Materie, welches auch das Recht der Antimaterie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Antimaterie, welches auch das Recht der Dunklen Materie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Dunklen Materie, welches auch das Recht der Dunklen Energie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Dunklen Energie, welches auch das Recht der Kosmologischen Konstante umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kosmologischen Konstante, welches auch das Recht der Einsteinschen Feldgleichungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Einsteinschen Feldgleichungen, welches auch das Recht der Allgemeinen Relativitätstheorie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Allgemeinen Relativitätstheorie, welches auch das Recht der Speziellen Relativitätstheorie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Speziellen Relativitätstheorie, welches auch das Recht der Lorentz-Transformation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Lorentz-Transformation, welches auch das Recht der Poincaré-Gruppe umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Poincaré-Gruppe, welches auch das Recht der Minkowski-Raum umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Minkowski-Raum, welches auch das Recht der Vierervektoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Vierervektoren, welches auch das Recht der Tensoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Tensoren, welches auch das Recht der Skalare umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Skalare, welches auch das Recht der Vektoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Vektoren, welches auch das Recht der Matrizen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Matrizen, welches auch das Recht der Determinanten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Determinanten, welches auch das Recht der Eigenwerte umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Eigenwerte, welches auch das Recht der Eigenvektoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Eigenvektoren, welches auch das Recht der Spektren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Spektren, welches auch das Recht der Spektralzerlegung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Spektralzerlegung, welches auch das Recht der Spektralsatz umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Spektralsatz, welches auch das Recht der Hilbert-Schmidt-Operatoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Hilbert-Schmidt-Operatoren, welches auch das Recht der Kompakten Operatoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kompakten Operatoren, welches auch das Recht der Beschränkten Operatoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Beschränkten Operatoren, welches auch das Recht der Linearen Operatoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Linearen Operatoren, welches auch das Recht der Funktionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Funktionen, welches auch das Recht der Abbildungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Abbildungen, welches auch das Recht der Relationen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Relationen, welches auch das Recht der Ordnungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Ordnungen, welches auch das Recht der Äquivalenzen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Äquivalenzen, welches auch das Recht der Gleichungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gleichungen, welches auch das Recht der Ungleichungen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Ungleichungen, welches auch das Recht der Identitäten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Identitäten, welches auch das Recht der Tautologien umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Tautologien, welches auch das Recht der Kontradiktionen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kontradiktionen, welches auch das Recht der Aussagen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Aussagen, welches auch das Recht der Prädikate umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Prädikate, welches auch das Recht der Quantoren umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantoren, welches auch das Recht der Variablen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Variablen, welches auch das Recht der Konstanten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Konstanten, welches auch das Recht der Symbole umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Symbole, welches auch das Recht der Zeichen umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Zeichen, welches auch das Recht der Schrift umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Schrift, welches auch das Recht der Sprache umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Sprache, welches auch das Recht der Kommunikation umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kommunikation, welches auch das Recht der Information umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Information, welches auch das Recht der Daten umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Daten, welches auch das Recht der Bits umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bits, welches auch das Recht der Bytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Bytes, welches auch das Recht der Kilobytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kilobytes, welches auch das Recht der Megabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Megabytes, welches auch das Recht der Gigabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Gigabytes, welches auch das Recht der Terabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Terabytes, welches auch das Recht der Petabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Petabytes, welches auch das Recht der Exabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Exabytes, welches auch das Recht der Zettabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Zettabytes, welches auch das Recht der Yottabytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Yottabytes, welches auch das Recht der Brontobytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Brontobytes, welches auch das Recht der Geopbytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Geopbytes, welches auch das Recht der Saganbytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Saganbytes, welches auch das Recht der Googolbytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Googolbytes, welches auch das Recht der Googolplexbytes umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Googolplexbytes, welches auch das Recht der Unendlichkeit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Unendlichkeit, welches auch das Recht der Ewigkeit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Ewigkeit, welches auch das Recht der Zeit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Zeit, welches auch das Recht der Raum umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Raum, welches auch das Recht der Raumzeit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Raumzeit, welches auch das Recht der Kontinuum umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kontinuum, welches auch das Recht der Diskretheit umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Diskretheit, welches auch das Recht der Quantisierung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Quantisierung, welches auch das Recht der Kanonischen Quantisierung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kanonischen Quantisierung, welches auch das Recht der Pfadintegralquantisierung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Pfadintegralquantisierung, welches auch das Recht der Geometrischen Quantisierung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Geometrischen Quantisierung, welches auch das Recht der Deformationsquantisierung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Deformationsquantisierung, welches auch das Recht der Weyl-Quantisierung umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Weyl-Quantisierung, welches auch das Recht der Moyal-Produkt umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Moyal-Produkt, welches auch das Recht der Star-Produkt umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Star-Produkt, welches auch das Recht der Poisson-Klammer umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Poisson-Klammer, welches auch das Recht der Symplektische Geometrie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Symplektische Geometrie, welches auch das Recht der Differentialgeometrie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Differentialgeometrie, welches auch das Recht der Riemannsche Geometrie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Riemannsche Geometrie, welches auch das Recht der Pseudo-Riemannsche Geometrie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Pseudo-Riemannsche Geometrie, welches auch das Recht der Lorentzsche Geometrie umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Lorentzsche Geometrie, welches auch das Recht der Kausalstruktur umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Kausalstruktur, welches auch das Recht der Lichtkegel umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Lichtkegel, welches auch das Recht der Weltlinien umfaßt. Sie ist endlich ein Teil der Wissenschaft des Rechts der Weltlinien, welches auch das

Ist der Nenner eine Primzahl, so ist der Bruch nicht kürzbar, weil er keinen Faktor hat, der sich in Zähler und Nenner findet.

Ist der Nenner eine zusammengesetzte Zahl, so ist der Bruch kürzbar, wenn der Zähler einen Faktor hat, der sich auch im Nenner findet.

Ist der Nenner eine zusammengesetzte Zahl, so ist der Bruch nicht kürzbar, wenn der Zähler keinen Faktor hat, der sich auch im

daraus für die Menschen und Thiere schwer zu hebenden Gefahren ist das Allerh. Edict d. d. Berlin den 28. Mai 1797., den 6. Juli 1815 (Amtsbl. St. 27. S. 327 — 32) republicirt worden. Den 16. Novemb. desselben Jahres ist die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufsicht herumlaufen sollen (Amtsbl. St. 46. S. 510 — 11) wieder in Erinnerung gebracht. Ein Jahr früher (Amtsbl. 1814 St. 27. S. 321.) sind den 6. Juli die Polizeibehörden auf die Verantwortlichkeit wegen des Herumlaufens der Hunde wieder aufmerksam gemacht. Wenn es bei einiger Aufmerksamkeit nicht schwer ist, die in den angeführten Verordnungen beschriebenen Kennzeichen der genannten Krankheiten aufzufinden, und der Entschuldigungsgrund wegen Unkunde in der Sache und der daher verzögerten oder ganz unterlassenen Anzeige des Ausbruches dieser Krankheiten ganz unstatthaft ist, auch die vorgebliche Unbekanntschaft mit den auf dergleichen Vernachläßigungen und Uebertretungen gesetzten Strafen von selbst hinwegfallen muß: so werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, diese Verordnungen durch Currenden in kurzen Zwischenzeiten bei ihren Untergebenen in Erinnerung zu bringen, und darüber, wenn dieses geschehen, Anzeige zu machen; indem dieselben sonst für die Folgen der Uebertretungen und für den daraus hervorgehenden Schaden mit verantwortlich bleiben werden.

Breslau den 28. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Viehquarantaine. In den Verordnungen wegen Verhütung der Viehseuche vom 16. Juli 1745, vom 28. December 1746 und der Instruction vom 13. August 1749 ward schon beim Grassiren der Viehseuche im Auslande das Einbringen des Viehes, der Häute, der Haare, des Talgs, Fleisches und Viehfutters aus verdächtigen Orten streng untersagt, für das aus unverdächtigen Orten kommende und mit gültigen Päßen begleitete Vieh, das Einbrennen eines besondern Zeichens an der Gränze und die Anweisung bestimmter Einlaßorte und Transportstraßen angeordnet, für das Inland aber die strenge Separation des verdächtigen und des kranken Viehes von dem gesunden vorgeschrieben. Eben so bestimmte das erste Capitel des Patents, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll d. d.

Berlin den 13. April 1769, die „gegen benachbar„te Lande auch wegen des Treibeviehes zur Abwen„dung der Viehseuche zu nehmenden Vorsichtsmaaß„regeln," denen zu Folge, sobald von einer in benachbarten Landen ausgebrochenen Viehseuche gnügende Nachricht eingezogen ist, Postirungen an den Gränzen angestellt, keine Reisenden ohne Ausweis, daß sie seit 8 Wochen in keinem der Viehseuche verdächtigen Orte gewesen, eingelassen, alles aus solchen Landen kommende Hornvieh und giftfangende Sachen zurückgewiesen werden sollen, das aus unverdächtigen Gegenden kommende Vieh auf der Gränze 8 Tage Quarantaine halten, mit dem eingebrannten Zeichen, Attesten und einer Treiberoute versehen werden, dabei die Dörfer möglichst umgehen, übrigens wiederholt untersucht und, wenn sich irgend etwas Verdächtiges zeigt, bis zur weitern Recherche angehalten und bewacht werden soll.

Genauer sind die (im Artikel Gesundheitsattest mitgetheilten, auch von dem Königl. Ministerio des Innern unter dem 15. Decbr. 1813 *) streng eingeschärften) Vorschriften der §§. 9 — 23 des Patents vom 2. April 1803 über das Hinsichts des vom Auslande kommenden Viehes zu beobachtende Verfahren und über die Absonderung des verdächtigen Viehes in Quarantaineställe bei einer Seuche im Inlande (s. Rinderpest). Hiezu ergieng vom Königl. Generaldirectorio an sämmtliche Kriegs- und Dom. Kammern folgende:

Declaration des 14ten §. des Viehsterbenpatents vom 2. April 1803. Wir Fr. W. ꝛc. Da nach neuern Erfahrungen die Unzulänglichkeit der, §. 14. des neuen Viehsterbenpatents vom 2. April 1803 bestimmten viertägigen Quarantaine für das aus Podolien und den umliegenden Gegenden eingehende Vieh sich gezeigt hat, so wird daher nach nochmaliger Einforderung des Gutachtens Unsers Ober-Collegii medici und Sanitatis hierdurch verord-

*) Kurm. Amtsbl. 1813. S. 563.

net, daß das aus den Russischen und Oestreichischen Staaten in Ost-, Neuost- und Südpreußen eingehende Vieh ein und zwanzig Tage Quarantaine auf der Gränze halten muß, dagegen aber die, nach §. 17. des Patens verordnete Provinzialquarantaine, auch beim Uebergang aus letztgenannten Provinzen in andere diesseitige, nur auf vier und zwanzig Stunden festgesetzt wird. Dieser Declaration gemäß habt Ihr das Nöthige zu verfügen und darauf mit Nachdruck zu halten, daß dem hierunter befohlenen genau nachgelebt werde. Berlin den 21. Mai 1805.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.

Unter dem 28. April 1810 trug das Königl. Ministerium des Innern bei des Königs Majestät auf die Genehmigung an, statt der Gränzquarantaineanstalten, die Gränzpuncte, wo das Handelsvieh aus dem Osten in die Preußischen Staaten eintrifft, zu reguliren und an diesen einige sachkundige Männer anzustellen, welche die einwandernden Viehheerden zehn Tage begleiten und untersuchen, um auf den Zustand derselben genau Acht zu haben und jedes, in dieser Zwischenzeit erkrankende Haupt abzusondern. Die Allerhöchste Genehmigung zu diesen Maaßregeln erfolgte unter dem 3. Mai 1810 und es ward hiernach die Begleitung der von den Ostgränzen eintreffenden Heerden angeordnet, die Zahl der Einlaßorte nur auf so viele beschränkt, als zur gehörigen Betreibung des Viehhandels schlechterdings nothwendig sind, die von den Einlaßorten abgehenden Viehstraßen und deren Stationspuncte, mit Berücksichtigung der Viehmärkte, festgesetzt, den Begleitern gedruckte Formulare über diese Gegenstände zum Ausfüllen mitgetheilt, auch, nach einer Verfügung des Königl. Min. des Innern vom 16. Juli 1810 in jeder östlichen Gränzprovinz einstweilen ein besonderer Sachverständiger angestellt.

Folgendes waren die im Jahre 1811 bestimmten Einlaßorte für das aus dem Herzogthum Warschau einzuführende Rindvieh: 1) in der Neumark: Neuteich im Friedebergischen u. Groß-Schmöllenim Züllichowischen Kreise; 2) in Schlesien: Groß-Lessen

an der Gränze des Crossenschen Kreises, 3) in Westpreußen: Hochzeit im Arenswaldschen Kreise; 4) in Litthauen: zwischen Gollubien und Aurkallen im Amte Nassawen und Dlotowo im Amte Johannisburg. Für das aus Rußland einzuführende Rindvieh ward zum Einlaßort das Zollamt Schmallening-ken in Litthauen bestimmt, auch in dieser Provinz ordentliche Quarantaineanstalten für das einzuführende Rindvieh errichtet, und zwar für den ersten Einlaßort zu Therbude, für den zweiten zu Dlotowo und für den dritten zu Kassigkehmen *).

In mehreren Verfügungen des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom Jahre 1811 an die schlesischen und märkischen Regierungen, wurden über die Begleitung der podolischen Viehheerden folgende Bestimmungen gegeben:

Das Vieh soll, wenn sich keine Zeichen einer Krankheit unter demselben gezeigt haben, sogleich nach dem Orte seiner Bestimmung unter Führung eines sichern zuverläßigen Begleiters, dem eine Instruction zu ertheilen, auf die er zu vereidigen ist, abgehen. Sollten die 21 Tage, welche als zur völligen Ueberzeugung, daß das Vieh gesund ist, bei ihrer Entlassung von dort von dem Tage an, wo sie das Preußische Gebiet erwiesenermaßen betreten haben, noch nicht abgelaufen seyn, so ist in der, dem Begleiter zu ertheilenden Instruction zugleich zu bemerken, daß die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben soll, während der noch fehlenden Zeit dasselbe nicht mit anderm Vieh in Gemeinschaft kommen lassen und überhaupt alle vorschriftsmäßige Cautelen zur Verhütung der etwanigen Ansteckung anzuwenden. Ueberhaupt ist eine Quarantaine nur dann nöthig, wenn Spuren der Seuche unter dem Viehe sich zeigen. Wo dies aber nicht ist, da ist dasselbe unter Begleitung, wie vorgeschrieben, weiter gehen zu lassen — „An der Gränze von Schlesien und der Neumark ist es genug, wenn gesund scheinende podolische Heerden 2 Tage oder bei sechs Futtern von Sachverständigen beobachtet und dann begleitet werden. Zeigt sich bestimmter Verdacht oder Gefahr der Rinderpest, so muß die Quarantaine ohnehin so lange dauern, bis beides gehoben ist." — Wenn die Heerde an der Neumärkischen Gränze 24 Stunden beobachtet und bei der

*) Kurm. Amtsbl. 1811. S. 172.

Fütterung aufgehalten worden, soll sie durch einen sichern vereideten Mann begleitet werden, welcher sie auf dem Marsche und bei der Fütterung genau beobachtet und verhütet, daß nicht einheimisches Vieh mit dem podolischen in Berührung komme, auch darauf sieht, daß auf diese strenge Absonderung an dem Orte ihrer Bestimmung genau gehalten werde und zwar bis nach Ablauf von 14 Tagen seit der Besichtigung an der Gränze. Dieser Begleiter ist bei seiner Rückkehr über den Erfolg der Begleitung und der geführten Aufsicht zu Protocoll zu vernehmen, auch ihm sein Tagebuch abzufordern, worin alle Hindernisse und Ereignisse, die Verdacht auf Rinderpest erwecken, oder üble Folgen haben können, bemerkt seyn müssen. Der Begleiter ist zugleich zu instruiren, dem nächsten Landrath und Physikus sogleich darüber Bericht zu erstatten, wenn Verdacht auf Rinderpest vorhanden ist, der z. B. daraus zu entnehmen ist, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehreres Futter versagt, oder sonstige Zeichen einer innern Krankheit vorhanden sind. Die Bezahlung der Begleiter liegt dem Eigenthümer der Heerde ob. — „Auf dem Wege aus Schlesien über Cammendorf und Lessen sollen die Ochsen weder in Cammendorf noch in Lessen einer Revision unterworfen seyn, wenn sie mit Begleitern, welche von der Polizeiobrigkeit in Schlesien angestellt und gehörig verpflichtet und instruirt seyn müssen, dort ankommen, sondern sollen ohne Aufenthalt bis Frankfurt a. d. O. getrieben werden können. Hier müssen die Ochsen innerhalb 24 Stunden vom Kreisphysikus gehörig untersucht werden, worauf die gesund befundenen auf dem Wege nach Küstrin oder Stettin entlassen werden können. Jedoch darf die Polizeibehörde und der Kreisphysikus in Frankfurt die Ochsen nicht eher von der Begleitung frei geben, als bis seit dem Einlaß von der Schlesisch-Warschauischen Gränze 21 Tage verflossen sind. Sind diese 21 Tage daher in Frankfurt noch nicht abgelaufen, so müssen die Ochsen während der noch fehlenden Tage auf dem weitern Wege nach den Bestimmungsörtern, und auch daselbst noch, unter Aufsicht des verpflichteten und wohlunterrichteten Begleiters bleiben. Findet der Begleiter, daß ein oder das andere Haupt-Vieh auf dem Wege marode wird und nicht fressen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen bestimmten Verdacht der Pest erregen, vorhanden sind, so soll derselbe in dem nächsten Dorfe beim Schulzen das, von der übrigen Heerde gleich abzusondernde Haupt-Vieh auf Kosten des Eigenthümers unterbringen, mit der übrigen gesunden Heerde aber seinen Weg weiter fortsetzen. Dem Schulzen, bei dem der marode Ochse zurückgelassen ist, muß der Begleiter einen Schein geben, worin die Abtheilung, von welcher der Ochse genommen, bemerkt ist.

Jede Abtheilung muß zu dem Ende separat, unter Kenntniß der Gränzpolizeibehörde gezeichnet seyn. Wenn der zurückgelassene Ochse immer kränker wird, so hat der Schulze, bei dem er steht, eine Anzeige davon dem Kreisphysikus, oder Kreislandrathe zu machen und einem oder dem andern den ihm von dem Begleiter eingehändigten Schein zu übergeben. Der Kreisphysikus hat dann sogleich das kranke Thier zu untersuchen und, insofern sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß der Ochse wirklich pestkrank ist, sogleich für die Aufstellung derjenigen Abtheilung, von woher er genommen und isolirt werden, zu sorgen. Sobald daher die Abtheilung sich nicht mehr in dem Kreise, wo der Ochse aufgestellt ist, befindet, muß der Kreisphysikus oder Landrath den angränzenden, durch dessen Kreis die Abtheilung getrieben wird, davon benachrichtigen und durch diesen die Aufstellung derselben bewirken. — Auf dem Wege aus dem Herzogthume Warschau über Züllichau soll in eben der Art, wie mit den aus Schlesien kommenden Heerden, die Aufsicht und Begleitung veranlaßt werden. Nur müssen diese Ochsen in Züllichau als Gränzort vom Herzogthum Warschau während eines zweitägigen Aufenthaltes genau revidirt und gezeichnet werden. Auch diese Heerden müssen 21 Tage unter Aufsicht der Begleiter bleiben. Am Orte der Bestimmung kann übrigens von jeder Abtheilung gesundes Vieh vor Ablauf der 21 Tage geschlachtet werden, so viel erforderlich ist."

Im Kurm. Amtsbl. 1811. St. 36. S. 298. ergieng hiernach folgende Bekanntmachung:

Um das Einschleppen der Viehseuche durch das podolische Vieh zu verhüten, ist gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß an den Gränzorten der Neumark und Schlesien die podolischen Heerden wenigstens zwei Tage, oder bei sechs Futtern von Sachverständigen beobachtet und dann begleitet werden. Zu letzterm Behuf werden diese Heerden der Führung eines sichern zuverlässigen Begleiters übergeben, der bei seinem Abgange auf eine Instruction vereidigt wird, welche ihm zur Pflicht macht: 1) die von ihm zu führende Heerde nicht eher zu verlassen, als bis 21 Tage von da an, wo dieselbe das Preußische Gebiet erwiesenermaßen betreten hat, abgelaufen sind; 2) dieselbe auf dem Marsche und bei dem Futter genau zu beobachten, und zu erforschen, ob sich dabei nicht Zeichen von Krankheit ergeben; 3) die Polizeibehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben soll, zu benachrichtigen, daß sie während der, an gedachten 21 Tagen noch fehlenden Zeit das ankommende Vieh nicht mit einheimischem Viehe in Gemeinschaft kommen lassen und überhaupt alle vorschriftsmäßigen Cautelen zur Verhütung et-

waniger Ansteckung anwenden; 4) ein Tagebuch zu halten, worin alle Hindernisse und Ereignisse, die Verdacht auf Rindviehpest erwecken oder üble Folgen haben können, zu notiren sind, und solches bei seiner Rückkehr der Behörde, welche ihn abgeschickt, vorzulegen; 5) wenn Verdacht auf Rindviehpest vorhanden ist, der z. B. daraus zu entnehmen ist, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehrere Futter versagt, oder wenn sonst ein Zeichen der Krankheit sich äußert, sogleich dem nächsten Landrathe oder Kreisphysikus darüber Bericht zu erstatten; 6) wenn ein oder das andere Haupt-Vieh auf dem Wege marode wird, und nicht fressen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen bestimmten Verdacht der Pest erregen, vorhanden sind, das, von der übrigen Heerde gleich abzusondernde Haupt-Vieh beim Schulzen unterzubringen und diesem einen Schein zu geben, worin die Abtheilung, von welcher dasselbe genommen, bemerkt ist, damit, wenn der Ochse kränker wird, sogleich dem Landrathe und Kreisphysikus Anzeige geschehen und die Aufstellung und Isolirung derjenigen Abtheilung, aus welcher er genommen worden, veranstaltet werde. Bei diesen Vorsichtsmaaßregeln bedarf es also in der Kurmark nur dann der Quarantaine des podolischen Viehes, wenn sich unter demselben Krankheiten äußern, welche den Verdacht der Viehseuche erregen. Auch soll hinführo Frankfurt nicht mehr ausschließlich der Einlaßort für das fremde Vieh seyn, dieses vielmehr an andern Stellen die Oder passiren dürfen. Es haben aber die Polizeibeamten an den Orten, wo diese Heerden durchtreiben, nachzusehen, ob bei den aus Schlesien kommenden Heerden, welche noch nicht 15 Tage innerhalb der Neumärkschen Gränze unter Aufsicht gestanden haben, desgleichen ob bei den aus dem Herzogthum Warschau über Züllichau eingehenden Heerden, die noch nicht 21 Tage die preußische Grenze passirt sind, Begleiter sich finden, ob diese ihre Schuldigkeit thun und ob Stückzahl, Farbe und Zeichen des Viehes mit den Attesten übereinstimmen; ferner, daß das fremde Vieh während der gedachten 21 Tage nicht mit einheimischem in Berührung komme, und daß im Fall einer ausbrechenden Krankheit schnell für eine genaue Untersuchung und Absonderung derjenigen Abtheilung oder Heerde, von der das erkrankte Vieh ist, gesorgt werde. Nach Ablauf der 15 und respective 21 Tage edarf es weiter keiner Begleitung des fremden Viehes und es braucht dann nur ausgemittelt zu werden, daß dieser bestimmte Zeitraum wirklich verflossen ist. Das über Frankfurt getriebene Vieh soll jedoch innerhalb 24 Stunden vom Kreisphysikus gehörig untersucht werden, und wenn es gesund befunden wird, weiter gelassen, jedoch von der Begleitung nicht eher

freigelassen werden, bis die 15 Tage für das aus Schlesien durch die Neumark kommende und die 21 Tage für das über Züllichau eingegangene Vieh verflossen sind.

Potsdam den 29. Novemb. 1811.

Polizeideputation der Kurm. Regierung.

Nach der Wiederbesitznahme des Großherzogthums Posen ward die Anordnung der Einlaßorte abgeändert und es wurden in dieser Provinz neue Quarantaineanstalten angelegt, nämlich: 1) zu Boguslavice bei Plessew, 2) im Ostrzeszow'schen Kreise, bei dem Vorwerk Podzumce, unmittelbar an der großen Landstraße, welche von dieser Stadt über Kempen nach Schlesien führt. Das, mit dem Brenneisen dieser beiden Quarantaineanstalten bezeichnete podolische und poln. Rindvieh wird, ohne einer nochmaligen Quarantaine unterworfen zu werden, in Schlesien und die Neumark eingelassen, sobald sich die Eigenthümer der Heerden mit den geordneten Gesundheitsatteften legitimiren, es sey denn, daß das Grassiren der Rinderpest im Königreich Polen es nöthig macht, den Einlaß alles Rindviehes von daher zu untersagen, wie solches oft geschieht. Außer den genannten beiden Quarantaineanstalten zu Boguslavice und Podzumce sind im Großherzogthume Posen noch 4 besondere Einlaßorte für die Schaafe und das Schwarzvieh bestimmt, nämlich 1) im Ostrzeszow'schen Kreise das Zollamt Grabow, 2) im Adelnauer Kreise das Nebenzollamt Kirchendorf, 3) im Peisernschen Kreise das Zollamt Peisern und 4) das Zollamt Schlapce im nämlichen Kreise *).

Auf eben diese Veränderung der Einlaß- und Quarantaineorte hat folgende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt (Amtsbl. 1817. St. 12) Bezug:

An der Gränze des Großherzogthums Posen gegen das Königreich Polen sind regelmäßige Viehquarantaineanstalten für das aus Polen eingehende Vieh eingerichtet. Dem-

*) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln 1816 St. 29. S. 539. 1817 St. 2.

nach sind die, bis dahin bestandenen Neumärkischen Quarantaineanstalten zu Neuteich, Borkow und Langmeil vom 1 April 1817 an aufgehoben und der Einlaß des aus dem Großherzogthume Posen kommenden Rindviehes und andern Viehes von der hiesigen Landesrace an allen diesen Puncten erlaubt. Dagegen darf Rindvieh von der Podolischen Race nur bei Neuteich, Borgow und Langmeil eingetrieben werden, von welchen Puncten ab bereits ordentliche Viehstraßen mit Fütterungs- und Uebernachtungsplätzen durch das Frankfurter Regierungsdepartement nach der Kurmark regulirt sind. Bei dem Eintritte des Podolischen Viehes ist der Inhaber verpflichtet, an den gedachten Orten der Ortspolizeibehörde die Zeugnisse vorzulegen, daß dieses Vieh entweder schon längere Zeit in dem Großherzogthume Posen aufgestellt gewesen, oder an der Gränze nach Polen die vorgeschriebene Quarantaine gehalten hat. Geschieht diese Legitimation, so ist der Eintrieb des Podolischen Viehes auf der vorgeschriebenen Viehstraße sofort zu verstatten, ohne daß irgend eine Begleitung erforderlich ist.

Frankfurt, den 6. März 1817.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern von 15. Septemb. 1816 an die Königl. Regierung zu Oppeln ist das, aus der Moldau durch Oestreichisch Gallizien kommende Handelsvieh, welches unter dem Namen armenisches bekannt ist, nur wie bisher einer zweitägigen Quarantaine unterworfen, wenn solches bereits 21 Tage lang durch das Oestreichsche Gebiet getrieben und von einer Oestreichischen Contumazanstalt als gesund befunden ist.

Viehschau beim Schlachten auf dem Lande, s. Schlachten.

Viehschneider und Castrirer. Die Qualification der Castrirer bestand nach dem Edicte vom 24. Juli 1715 und nach der Observanz nicht in einer Prüfung, sondern darin, daß der Castrirer von Magistraten und Obrigkeiten, in deren District er den Schnitt verrichtet hatte, glaubwürdige Atteste über seine Fertigkeit in diesen Verrichtungen beibringen mußte. — Das Reglement, wie es wegen der Pferde- und Schweineschneider gehalten werden solle d. d. Berlin den 20. August 1728 enthält nichts

über die Qualification dieser Leute, sondern nur §. 1., daß den Schweinschneidern, die mit dem Pferde- und Bullenschnitt nicht recht umzugehen wissen, derselbe nicht privative zustehen solle, daß aber die, welche Pferde legen, den Schweinschneidern eine Abgabe entrichten sollten. — Ueberhaupt besaßen die Schweinschneider sonst eigene vererbliche Privilegien auf bestimmte Districte, und das Pferde- und Fohlenlegen in einzelnen, oder mehreren Kreisen zusammen ward von den Kriegs- und Domainenkammern verpachtet. Nach einer Verfügung der Kurm. Kriegs- und Dom. Kammer vom 15. März 1801 an die landräthlichen Behörden, soll sowohl derjenige unbefugte Castrirer, welcher ein Pferd legt, als der Eigenthümer, welcher solches durch einen unconcessionirten Castrirer schneiden läßt, in 5 Rthl. Strafe, wie schon immer gesetzlich gewesen, für jeden Contraventionsfall genommen werden. Durch die Gesetze vom 28. Octob. und 2. Novbr. 1810 sind auch die Privilegien der Viehschneider aufgehoben und nach dem Gesetze vom 7. Septbr. 1811 §. 135 u. 138, darf „den Schweine-, Rindvieh- und Pferdecastrirern, als „Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, „der Gewerbeschein nur gegen Vorlegung einer Ge„nehmigung der Regierung ertheilt werden.“ — Diese erfordert dann entweder Prüfungs-, oder sonstige gnugende Atteste über die Kenntniß der Operation. — Fremde Viehschneider werden, wie solches noch neuerlich von den Königl. Regierungen zu Oppeln und Breslau *) eingeschärft ward, sofort von den Gränzen zurückgewiesen werden.

Viehseuchedämpfungsfond, wird, in Ermanglung einer Viehassecuranz durch Beiträge von den Viehbesitzern aufgebracht, wenn die Kosten zur

*) Amtsbl der Königl. Reg. zu Oppeln No 253. vom 5. Dec. 1816. Amtsbl. der Königl. Reg. zu Breslau vom 17. April 1817.

Unterdrückung einer Rinderpest zu decken sind, und bei der Communal- und Institutenkasse der betreffenden Regierung verwaltet s. Viehassecuranz.

Viehseuchen. Nach Thl. II. Tit. 20. §. 1506. 1507 des A. L. R. steht auf vorsätzliche Verbreitung von Viehseuchen 3- bis 6jährige, und auf die Uebertretung der, diesen Gegenstand betreffenden Polizeigesetze und zur Verbreitung der Viehseuchen führende grobe Fahrläßigkeit 6monatliche bis 3jährige Festungsstrafe. — Nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 60 haben die Dorfschulzen die Verbindlichkeit, von allen Viehseuchen Anzeige zu machen. s. auch Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Tollkrankheit, Viehkrankheiten, Viequarantaine.

Viehtränken. In der Kurmark ward durch eine Circularverordnung der Kriegs- und Dom. Kammer vom 5. Decbr. 1780 allen Landräthen aufgetragen, es zu veranstalten und sorgfältig dahin zu sehen, daß in allen Orten, wo keine Flüsse, Seen und Teiche sind, die reines, klares und gesundes Wasser halten, entweder neue Tränken für das Vieh, und zwar so nahe als möglich um die Weiden, angelegt werden, oder, wo dergleichen schon vorhanden, solche von Zeit zu Zeit gereinigt, auch, wo sie nicht tief genug und kein reines Wasser halten, tiefer ausgegraben werden müssen. — Das Patent vom 2. April 1803 bestimmt hierüber folgendes:

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich im Herbste und Frühjahre muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm, dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige controlliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Diese Bestimmung ward hiernächst von den Regierungen wiederholt und, unter Strafbedrohung, eingeschärft *).

Vinum martiatum. Zwei Unzen reine Eisenfeile, 1 Unze Zimmetcassie und 2 Pfund Rheinwein werden einige Tage hindurch unter öfterm Schütteln digerirt und dann filtrirt. Ph. bor.

Vinum stibiatum. (Aqua benedicta Rulandi. Vinum emeticum). 24 Gran Brechweinstein werden in 12 Unzen Mallagawein bei gelinder Digestion aufgelöst. Ph. b.

Viripotenz. Bei Sponsalienklagen setzt das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 33. den Anfang derselben auf den Ablauf des 14ten und die Pubertät erst auf den Ablauf des 18ten Lebensjahres.

Visum et repertum. s. Obductionsbericht.

Visitation s. Apothekenvisitation.

Vitriol, Vitriolöl, s. Vergiftung.

Unglücksfälle. Von den vorgefallenen bedeutenden Unglücksfällen wird jährlich eine Uebersicht von den Königl. Regierungen an das Königl. Polizeiministerium und von diesem Allerhöchsten Orts eingereicht. Auf Veranlassung dieser Uebersicht vom Jahre 1816, ergieng unter dem 28. Juni 1817 folgendes Rescript des Königl. Polizeiministerii an die Regierungen **).

Bei der Ansicht der Hauptliste der Unglücksfälle wird der Königl. Regierung die Bemerkung nicht entgehen, daß von den 1265 Todesfällen durch Unglücksfälle mehr wie die Hälfte sich im Wasser ereignet haben. Es dürfte sich daher empfehlen, denselben durch zweckmäßige Vorschriften vorzubeugen und insonderheit wegen des vorsichtigen Badens und Kahnfahrens nähere Bestimmungen zu erlassen. In Ansehung des Badens wird es rathsam seyn die Einrichtung, daß an jedem Orte von Polizei wegen völlig sichere Badestellen ermittelt und bekannt gemacht, das Baden an andern Stellen aber untersagt wird, resp. zu erneuern und allgemeiner zu machen. Die zur Abwendung der Gefahren bei Fähren und bei Kähnen erforderlichen Maaßregeln erge-

*) s. Lungenseuche, Milzbrand, auch Amtsbl. der Königl. Reg. zu Breslau St. 10 von 11. März 1818. S. 71.

**) v. Kamptz Annalen. 1r Bd. 2s Heft 1817. S. 205.

ben sich hauptsächlich aus den Localverhältnissen, im Allgemeinen wird aber dabei zu berücksichtigen seyn, daß dieser Gegenstand, mehr wie bisher hin und wieder geschehen, unter polizeiliche Aufsicht gestellt und dabei bestimmt wird: 1) daß zu Führern der Kähne oder Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl, genommen werden; 2) daß der hier und da zu Unglücksfällen dieser Art Veranlassung gebende Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde; 3) daß von Polizeiwegen keine zerfallene oder sonst unsichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden; 4) daß die Polizei darauf achte, daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragfähigkeit des Gefäßes beobachtet werde, und daß, 5) in der Nacht oder bei stürmischer Witterung entweder gar nicht, oder wenigstens mit Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln gefahren werde. — Die Freienwalder Fährordnung vom 2. Octob. 1713. (Mylii C. C. M. VI. S. 487) enthält hierüber mehrere zweckmäßige Vorschriften. In Ansehung des unvorsichtigen Schlittschuhlaufens und Gehens auf dem Eise ist die polizeiliche Aufmerksamkeit ebenfalls nöthig.

Die Königl. Regierung zu Potsdam erließ hierauf in ihrem Amtsbl. 1817. S. 309. 310 folgende Bekanntmachung:

Die Polizeibehörden unsers Departements werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht hinreichend ist, um Unglücksfälle im Wasser zu verhüten, an Orten, wo besondere Gefahr obwaltet, Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, sondern daß es ihnen auch obliegt: 1) sichere Badestellen auszumitteln und gehörig zu bezeichnen, das Baden an andern Orten dagegen zu untersagen, 2) das Gehen auf dem Eise, so wie das Schlittschuhlaufen so lange möglichst zu verhindern, als solches nicht mit Sicherheit statt finden kann, und wenn dies der Fall ist, etwanige unsichere Stellen auszumitteln und gehörig zu bezeichnen, 3) in Ansehung der Fähren und Kähne dahin zu sehen: a) daß zu Führern derselben nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden, b) daß der hier und da zu Unglücksfällen dieser Art Veranlassung gebende Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde, c) daß keine zerfallene oder sonst unsichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden, d) daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragfähigkeit des Gefäßes beobachtet wer-

de und e) daß in der Nacht oder bei stürmischer Witterung entweder gar nicht, oder wenigstens mit Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln gefahren werde. — Jede Vernachläßigung dieser Pflichten wird von uns strenge gerügt werden. Potsdam den 31. August 1817.

Unguentum basilicum. Drei Pfund Olivenöl, gelbes Wachs, Kolophonium und Hammeltalg von jedem 1 Pfd., und ½ Pfd. Terpenthin, werden bei gelindem Feuer zerlassen und colirt. Ph. bor.

Unguentum cantharidum. (Ungt. irritans) Zwei Unzen zerstoßene Canthariden und 8 Unzen Mohnöl werden im Wasserbade digerirt. Zur Colatur von 6 Unzen werden 4 Unzen weißes Wachs hinzugesetzt und die Salbe bereitet. Ph. bor.

Unguentum cereum. 10 Unzen Olivenöl und 4 Unzen weißes Wachs werden zerlassen und, wenn sie vom Feuer genommen sind, umgerührt, bis sie erkalten. Ph. bor.

Unguentum Cerussae. (Ungt. album simplex). Zwei Pfd. gewaschenes Schweineschmalz und 1 Pfd. Hammeltalg werden zerlassen und 2 Pfd. sehr fein zerriebenes Bleiweiß hinzugesetzt. Ph. bor.

Unguentum Cerussae camphoratum. (Ungt. album camphoratum). 1 Pfd. Unguentum Cerussae und ½ Pfd. sehr fein zerriebenes Bleiweiß werden gemischt. Ph. bor.

Unguentum Elemi. (Balsamum Arcaei) Elemi, venedischer Terpenthin, Hammeltalg und gewaschenes Schweinschmalz, von jedem ein gleiches Gewicht, werden bei gelindem Feuer zerlassen und durch Leinwand colirt. Ph. bor.

Unguentum flavum. (statt des Ungt. Altheae) 8 Pfd. Schweineschmalz, 2 Unzen gepulverte Gelbwurz und 4 Unzen Wasser, werden bei gelindem Feuer bis zur völligen Verdunstung der Flüssigkeit gekocht, dann ½ Pfd. gelbes Wachs und eben so viel Fichtenharz zugesetzt, zerlassen und colirt. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri albi. Eine Unze Hydrargyrum ammoniato-muriaticum, 8 Unzen gewaschenes Schweineschmalz und ½ Drachme Cedrool werden in einem gläsernen oder Steinmörser genau gemischt. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri cinereum. (Ungt. neapolitanum). 12 Unzen reines Quecksilber und 8 Unzen Hammeltalg werden in einem Steinmörser bis zur vollständigen Extinction des Quecksilbers gerieben, dann 16

Unzen Schweineschmalz und 1 Drachme Cedroöl zugesetzt. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri citrinum. (Balsamum mercuriale). Eine Unze reines Queckſilber und 2 Unzen, oder ſoviel erforderlich iſt, Salpeterſäure, werden durch Digeſtion aufgelöst, und die noch warme Flüſſigkeit allmählig mit 12 Unzen zerlaſſenem und halb erkaltetem Schweineſchmalz gemiſcht. Ph. bor.

Unguentum Hydrargyri rubri. (Balsamum ophthalmicum rubrum). ½ Unze fein zerriebenes Hydrargyrum oxydatum rubrum, 5 Unzen gewaſchenes friſches Schweineſchmalz, und ½ Drachme Cedroöl werden ſorgfältig gemiſcht und aufbewahrt. Ph. bor.

Unguentum Linariae. 1 Pfd. friſches Kraut der Linaria nebſt den Blumen und 2 Pfd. Schweineſchmalz werden bei gelindem Feuer bis zur Verdünſtung des Wäſſerigen gekocht, dann ausgedrückt und aufbewahrt. — Eben ſo wird das Unguentum Maioranae (Butyrum Maioranae) bereitet. Ph. bor.

Unguentum oxygenatum. Acht Unzen Schweineſchmalz werden über gelindem Feuer in einem irdenen Gefäße zerlaſſen, unter fleißigem Umrühren allmählig 1 Unze Salpeterſäure zugeſetzt und nach dem Erkalten in einem verſchloſſenen Gefäße verwahrt. Ph. bor.

Unguentum Roris marini compositum. (Ungt. nervinum). 1 Pfd. friſches Rosmarinkraut, Mairan und friſche Raute ½ Pfd., Lorbeeren und Radix Pyrethri von jedem 4 Unzen, werden zerſtoßen mit 4 Pfd. Schweineſchmalz und 2 Pfd. Hammeltalg bei gelindem Feuer gekocht, bis das Wäſſerige verdampft iſt. In der ausgedrückten Colatur wird ½ Pfd. gelbes Wachs zerlaſſen und der vom Feuer genommenen und erkalteten Miſchung 3 Unzen Rosmarinöl und eben ſoviel Wachholderbeeröl zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum rosatum. Acht Unzen in Roſenwaſſer gewaſchenes Schweinſchmalz und 2 Unzen weißes Wachs werden bei gelindem Feuer zerlaſſen und nach dem Erkalten in einer hölzernen Schüſſel allmählig 3 Unzen Roſenwaſſer und 1 Drachme Cedroöl zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum saturninum (Cerat.um Saturni). 1 Pfd. weißes Wachs, 2 Pfd. Olivenöl werden allmählig zerlaſſen, und 3 Unzen Bleieſſig, welche mit 6 Unzen Roſenwaſſer verdünnt ſind, zugeſetzt. Ph. bor.

Unguentum sulphuratum compositum. (Ungueutum ad scabiem). 2 Unzen gereinigter Schwefel und eben soviel getrocknetes und gepulvertes Zincum sulphuricum werden mit 8 Unzen ausgewaschenem Schweineschmalz gemischt. Ph. bor.

Unguentum sulphuratum simplex. 1 Theil gereinigter Schwefel und 2 Theile ausgewaschenes Schweineschmalz werden vermischt. Ph. bor.

Unguentum tartari stibiati. Eine Unze sehr fein zerriebener Brechweinstein und 2 Unzen ausgewaschenes Schweineschmalz werden sehr genau gemischt und aufbewahrt. Ph. bor.

Unguentum terebinthinae. (Ungt. digestivum). 12 Unzen venedischer Terpenthin, 4 Unzen Rosenhonig, 3 Unzen Oleum Hyperici und 1 Unze Aloepulver werden genau gemischt. Ph. bor.

Unguentum Zinci. (Ungt. de Nihilo). Eine Unze Zincum oxydatum album und 8 Unzen Ungt. cereum werden innig gemischt. Ph. bor.

Uniformen. Die der Militairärzte sind in den betreffenden Militairreglements vorgeschrieben; die der Medicinalräthe bei dem K. Min. u. bei den Regierungen dieselben, wie der übrigen Räthe dieser Behörden. Die Uniform der Physiker ward durch die Allerh. Cabinetsordre allgemein angeordnet, auf welche die folgende Bekanntmachung Bezug nimmt:

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinetsordre vom 14. v. M. den Kreis- und Stadtphysikern die jetzige Uniform der Polizeiofficianten mit der, im Reglement vom 14. Febr. 1804. §. 8. unter dem Buchstaben d. und für die Kreis-Justizräthe und Regierungsassessoren vorgeschriebenen Stickerei, jedoch mit der Abänderung beizulegen geruht, daß statt des zu der Polizeiuniform gehörigen Säbels der bei den übrigen Civiluniformen gebräuchliche Degen getragen werden soll. Potsdam den 30. Septbr. 1813. (Kurm. Amtsblatt 1813. S. 476).

Universitäten. Die des Preußischen Staates, zu Berlin, Halle, Breslau, Königsberg, Greifswalde und Bonn erfreuen sich, besonders Hinsichts der Institute zum practischen Unterrichte der angehenden Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, bedeutender Unterstützungen des Staates; s. anatomisches

Theater, botanischer Garten, Charité, Entbindungsanstalt, klinische Institute. — Diejenigen, welche sich dem medicinischen Studium auf einer Universität widmen, müssen dazu durch das Zeugniß der Reife qualificirt seyn, und, bevor sie zu der Prüfung Behufs der Promotion gelassen werden, mindestens drei Jahre studirt haben, s. auch Doctor, Promotion, Prüfungen.

Unzucht. Das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Absch. 12. Von fleischlichen Verbrechen enthält folgende hieher gehörige Vorschriften über die Verhütung fleischlicher Verbrechen:

§. 992. Aeltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen. §. 993. Solchen Aeltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung und die damit verknüpften Vortheile genommen werden. §. 994. Die Aeltern sollen alsdann das Recht des Nießbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder; die Vormünder die ihnen sonst zukommende Belohnung und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren. §. 995. Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen oder Handlungen, zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, bis zu 6 Monaten, belegt werden. §. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus oder andere Strafarbeiten, auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt. §. 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll 2- bis 3jährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und ein dergleichen Verbrecher nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden. §. 998. Haben Eltern, Erzieher, oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertraut sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge oder Untergebenen schuldig gemacht, so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt.

Durch das Publicandum gegen den Kindermord vom 14. April 1794 sind Prediger und Schullehrer angewiesen, ihre Gemeinden und die ihnen Anvertrauten zur Tugend anzumahnen und an die wegen des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft ergangenen Gesetze zu erinnern.

Zu gleichem Zweck sind, nach der Flecken- und Dorfordnung vom 16. Decbr. 1702. §. 22. die Zusammenkünfte junger Personen beiderlei Geschlechts, die zu unsittlichen Ausschweifungen Anlaß geben könnten, entweder gar nicht zu dulden oder doch einer sorgfältigen Aufsicht zu unterwerfen, und die sogenannten Spinnstuben sind gänzlich verboten s. auch Bordell, venerische Krankheiten, Winkelhurerei.

Volksschriften. Sowohl das Ober-Coll. med. als die gegenwärtigen Medicinalbehörden erließen über die Verhütung und diätetische Behandlung der wichtigsten und häufigsten Krankheiten der Menschen und Haushaltungsthiere belehrende Bekanntmachungen, (welche sämmtlich in diesem Werke, ganz oder auszugsweise, mitgetheilt sind). — Nach dem Dir. Rescr. vom 18. Juni 1798 wurden die Kirchenpatronen durch die Landräthe zum Ankauf des Becker'schen Noth- und Hülfsbüchleins aus dem Kirchenvermögen für die Bewohner des platten Landes aufgefordert. Im Jahre 1801 wurden von dem Mayer'schen Werke über die Giftpflanzen viele Exemplare an die Schulen vertheilt (s. Giftpflanzen). — Durch ein Rescr. des Königl. Min. des Innern an das Berliner Polizei-Präsidium vom 14. April 1814, wurde letzteres angewiesen, Anzeigen von den für das Volk bestimmten Schriften, als z. B. Belehrungen über Dämpfung der Rinderpest, vor dem Abdrucke in den öffentlichen Blättern, mit einem Exemplare der Schrift, zur Prüfung einzureichen.

Vomitoria sollen nicht ohne Recept verabfolgt werden. s. Apotheker.

Vorspann für die Physici, findet nur Hinsichts der Gerichtsfuhren statt s. Reisekosten. — Nach der Declaration wegen Erhebung der Luxussteuer vom 14. Septbr. 1811. (Gesetz. S. 1811. S. 347) ad g. „darf jeder practisirende Arzt 2 Pferde und einen Kutscher zu seinem Wagen, frei von der Verbindlichkeit zum Vorspann, halten."

Waagen u Gewichte der Apotheker. Auch auf diese bezieht sich die Maaß- und Gewichtordnung für die Preußischen Staaten vom 16. Mai 1816, (Ges. Samml. 1816. S. 142) besonders folgende Bestimmungen:

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes u. Gewichts bedienen, auch selbst in seinem Laden keine ungestempelten Maaße od. Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthl. verwirkt. §. 15. Nach Verlauf von 8 Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungsamtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

Nach §. 25. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (Ges. Samml. 1816. S. 151.) „behält das Medi„cinalgewicht seine übliche Abtheilung. Demnach hat „das Medicinalpfund 12 Unzen, die Unze 8 Drach„men, die Drachme 3 Scrupel, der Scrupel 20 Gran. „Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt „werden, daß das Medicinalpfund 24 preußische „Lothe, die Unze 2 solche Lothe, die Drachme ein „preußisches Quentchen enthält."

Waffen.

Niemand soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen. Gemeinen Leuten ist in Stöcken oder auf andere Art, verborgenes Gewehr zu führen nicht er-

laubt. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben und fünf und zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 746 — 748.

s. auch Degenklingen.

Wahnsinn. A. L. R. Thl. I. Tit 1.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. §. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt. §. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet. — Thl. I. Tit. 4. §. 23. Rasende u. Wahnsinnige sind den Kindern unter 7 Jahren gleich zu achten. — Thl. I. Tit. 4. §. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. §. 29. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. §. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet. s. auch Zurechnungsfähigkeit.

Wahn- und Blödsinnige. Da früherhin Personen in das Berliner Irrenhaus als Wahnsinnige abgeliefert waren, welche man bei näherer Untersuchung gar nicht so fand, ward durch eine Circularverfügung der Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 14. April 1773 den Land- und Steuerräthen aufgetragen, überall zu verfügen, daß künftig, ohne Attest eines Arztes von dem Gemüthszustande des Menschen, Niemand nach dem Berliner Irrenhause gebracht werden dürfe, indem ohne solches die Aufnahme nicht statt finden solle.

Von den Bestimmungen des Allg. L. R. gehören hauptsächlich folgende hieher:

Thl. II. Tit. 18. §. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden. §. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sey, muß der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen. (Thl. I. Tit. 1. §. 29. 30). §. 341.

Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch andern schaden können. §. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen demjenigen ob, welchem die Pflicht der Erziehung zukommt. §. 343. Doch kann zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende weder ein Verwandter noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden. §. 344. Findet der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen. §. 345. Bei bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben. §. 346. Eben dies gilt von Taubstummen wenn dieselben wegen der, mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besondern Aufsicht bedürfen. §. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden. §. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte. §. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind. §. 816. Ob dieses geschehen sey, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen. §. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung ein, dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator zugezogen werden.

Die allg. Gerichtsord. Thl. I. Tit. 38. bestimmt über die Wahn- und Blödsinnserklärung folgendes:

§. 1. Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- u. Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. (Thl. I. Tit. 1. §. 27 — 31. Thl. II. Tit. 18. §. 12 — 14). §. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Bedienten, gemacht werden. §. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten. §. 4. Der

Antrag selbst muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaßen bescheinigt seyn. §. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, so muß dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu jemand ausgesucht werden, der, wo möglich, zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat. §. 6. Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen. §. 7. Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muß von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten. §. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Interimisticum.

Dieselben Grundsätze sind noch ausführlicher eingeschärft in den Land-Irrenreglements (s. Irrenanstalten) und in folgendem

Reskript enth: die bestimmteren Vorschriften und Festsetzungen, wie bei Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in Irranstalten zu verfahren sey. (An die Ost-, Neu-Ost- u. West-Preuß. Kammern) d. d. 29. Septbr. 1803. F. W. Unsern. Wir haben bemerken müssen, daß in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publicums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- und blödsinnigen Menschen in eine Irranstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 38. §. 2. verordnete Verfah-

ren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, blos auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizeibehörde, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irrenanstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten und wir finden uns daher veranlaßt, Euch hiebei folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen. 1) Wenn die Ortspolizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgend wo in ihrem Districte eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde. 2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewirkt werden. Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen. Sodann muß 3) die Ortspolizeibehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen. 4) Findet die Kammer, daß der Wahnsinn oder Blödsinn des Menschen nur einigermaßen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder andern Justizbedienten beauftragt, nach Vorschrift der allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 38. §. 2 — 8. die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen daß der Mensch für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt werde. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allg. Gerichtsordnung gehörig verzeichnet. Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justizcollegium seinen Sitz hat, transportirt werden muß, so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen. 5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden. Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maaßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit seyn, daß daraus die zur Bestellung eines besondern Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung

dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualifizirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt. In diesem Falle kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irrenanstalt selbst durch den bei demselben angestellten Arzt erfolgen. Berlin, den 29. Septbr. 1803.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.

(gez.) v. Goldbeck. v. Schrötter.

Die neuern Verfügungen über diesen Gegenstand s. im Art. Gemüthskranke. — Uebrigens sind durch die Verfügung des Königl. Justizministerii vom 31. Januar 1818 die Oberlandesgerichte und das Kammergericht angewiesen, sämmtliche Untergerichte aufzufordern, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protocolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten den Provinzialregierungen abschriftlich zu übersenden (s. Obductionsbericht).

Waisenhaus. Das größte und wichtigste in den Königl. Preuß. Staaten ist das, im Jahre 1722 vom Könige Friedrich Wilhelm I. gestiftete und reich fundirte große Militairwaisenhaus zu Potsdam zur Erziehung von Soldatenkindern, über welches ein besonderes Directorium die Aufsicht führt. Es besteht aus dem Knabenhause, dem Mädchenhause und einem sehr zweckmäßig gebauten Lazareth in der Vorstadt, welches gleichfalls zwei verschiedene Gebäude (für Knaben und Mädchen) enthält. Zur Krankenbehandlung sind ein Arzt und vier Chirurgen nebst dem erforderlichen Lazarethpersonal angestellt. Reinlichkeit, zweckmäßige Nahrung und Kleidung, Bäder und fleißige körperliche Uebung tragen zur Beförderung des physischen Wohls der Zöglinge bei. Ueber die, zur Aufnahme der letztern nothwendige Untersuchung ihres körperlichen Zustandes ergiengen, auf Veranlassung des gedachten Directoriums, folgende Bekanntmachungen:

...ing the Sun, Moon, and Stars, and the Earth, Water, Air, and Fire, and the Beasts, Birds, Fishes, and Trees, and Men, and Women, and Children, and Angels, and Devils, and Heaven, and Hell, and Purgatory, and Limbo, and the Resurrection, and the Day of Judgment, and the Last Trump, and the Seven Seals, and the Seven Vials, and the Seven Plagues, and the Seven Deadly Sins, and the Seven Cardinal Virtues, and the Seven Liberal Arts, and the Seven Wonders of the World, and the Seven Ages of Man, and the Seven Days of the Week, and the Seven Colours of the Rainbow, and the Seven Notes of Music, and the Seven Planets, and the Seven Metals, and the Seven Precious Stones, and the Seven Sacraments, and the Seven Penitential Psalms, and the Seven Gifts of the Holy Ghost, and the Seven Works of Mercy, and the Seven Petitions of the Lord's Prayer, and the Seven Words of Our Saviour on the Cross, and the Seven Joys of the Blessed Virgin, and the Seven Sorrows of the Blessed Virgin, and the Seven Dolours of the Blessed Virgin, and the Seven Comforts of the Blessed Virgin, and the Seven Graces of the Blessed Virgin, and the Seven Virtues of the Blessed Virgin, and the Seven Perfections of the Blessed Virgin, and the Seven Glories of the Blessed Virgin, and the Seven Crowns of the Blessed Virgin, and the Seven Thrones of the Blessed Virgin, and the Seven Mansions of the Blessed Virgin, and the Seven Heavens of the Blessed Virgin, and the Seven Paradises of the Blessed Virgin, and the Seven Eternities of the Blessed Virgin, and the Seven Infinities of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipotences of the Blessed Virgin, and the Seven Omniscients of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipresences of the Blessed Virgin, and the Seven Trinities of the Blessed Virgin, and the Seven Unities of the Blessed Virgin, and the Seven Deities of the Blessed Virgin, and the Seven Gods of the Blessed Virgin, and the Seven Creators of the Blessed Virgin, and the Seven Saviours of the Blessed Virgin, and the Seven Redeemers of the Blessed Virgin, and the Seven Mediators of the Blessed Virgin, and the Seven Intercessors of the Blessed Virgin, and the Seven Advocates of the Blessed Virgin, and the Seven Judges of the Blessed Virgin, and the Seven Executioners of the Blessed Virgin, and the Seven Damned Souls of the Blessed Virgin, and the Seven Devils of the Blessed Virgin, and the Seven Hells of the Blessed Virgin, and the Seven Purgatories of the Blessed Virgin, and the Seven Limbos of the Blessed Virgin, and the Seven Resurrections of the Blessed Virgin, and the Seven Days of Judgment of the Blessed Virgin, and the Seven Last Trumps of the Blessed Virgin, and the Seven Seals of the Blessed Virgin, and the Seven Vials of the Blessed Virgin, and the Seven Plagues of the Blessed Virgin, and the Seven Deadly Sins of the Blessed Virgin, and the Seven Cardinal Virtues of the Blessed Virgin, and the Seven Liberal Arts of the Blessed Virgin, and the Seven Wonders of the World of the Blessed Virgin, and the Seven Ages of Man of the Blessed Virgin, and the Seven Days of the Week of the Blessed Virgin, and the Seven Colours of the Rainbow of the Blessed Virgin, and the Seven Notes of Music of the Blessed Virgin, and the Seven Planets of the Blessed Virgin, and the Seven Metals of the Blessed Virgin, and the Seven Precious Stones of the Blessed Virgin, and the Seven Sacraments of the Blessed Virgin, and the Seven Penitential Psalms of the Blessed Virgin, and the Seven Gifts of the Holy Ghost of the Blessed Virgin, and the Seven Works of Mercy of the Blessed Virgin, and the Seven Petitions of the Lord's Prayer of the Blessed Virgin, and the Seven Words of Our Saviour on the Cross of the Blessed Virgin, and the Seven Joys of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sorrows of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Dolours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Comforts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Graces of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Perfections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Glories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Crowns of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Thrones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mansions of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Heavens of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Paradises of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Eternities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Infinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipotences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omniscients of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipresences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Trinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Unities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gods of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Creators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Saviours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Redeemers of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mediators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Intercessors of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Advocates of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Judges of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Executioners of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Damned Souls of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Devils of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Hells of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Purgatories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Limbos of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Resurrections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of Judgment of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Last Trumps of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Seals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Vials of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Plagues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deadly Sins of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Cardinal Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Liberal Arts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Wonders of the World of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Ages of Man of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of the Week of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Colours of the Rainbow of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Notes of Music of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Planets of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Metals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Precious Stones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sacraments of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Penitential Psalms of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gifts of the Holy Ghost of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Works of Mercy of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Petitions of the Lord's Prayer of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Words of Our Saviour on the Cross of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Joys of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sorrows of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Dolours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Comforts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Graces of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Perfections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Glories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Crowns of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Thrones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mansions of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Heavens of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Paradises of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Eternities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Infinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipotences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omniscients of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipresences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Trinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Unities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gods of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Creators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Saviours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Redeemers of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mediators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Intercessors of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Advocates of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Judges of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Executioners of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Damned Souls of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Devils of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Hells of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Purgatories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Limbos of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Resurrections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of Judgment of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Last Trumps of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Seals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Vials of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Plagues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deadly Sins of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Cardinal Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Liberal Arts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Wonders of the World of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Ages of Man of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of the Week of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Colours of the Rainbow of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Notes of Music of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Planets of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Metals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Precious Stones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sacraments of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Penitential Psalms of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gifts of the Holy Ghost of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Works of Mercy of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Petitions of the Lord's Prayer of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Words of Our Saviour on the Cross of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Joys of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sorrows of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Dolours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Comforts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Graces of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Perfections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Glories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Crowns of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Thrones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mansions of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Heavens of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Paradises of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Eternities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Infinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipotences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omniscients of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipresences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Trinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Unities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gods of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Creators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Saviours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Redeemers of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mediators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Intercessors of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Advocates of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Judges of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Executioners of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Damned Souls of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Devils of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Hells of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Purgatories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Limbos of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Resurrections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of Judgment of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Last Trumps of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Seals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Vials of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Plagues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deadly Sins of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Cardinal Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Liberal Arts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Wonders of the World of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Ages of Man of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of the Week of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Colours of the Rainbow of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Notes of Music of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Planets of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Metals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Precious Stones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sacraments of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Penitential Psalms of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gifts of the Holy Ghost of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Works of Mercy of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Petitions of the Lord's Prayer of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Words of Our Saviour on the Cross of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Joys of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sorrows of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Dolours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Comforts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Graces of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Perfections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Glories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Crowns of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Thrones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mansions of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Heavens of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Paradises of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Eternities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Infinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipotences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omniscients of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipresences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Trinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Unities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gods of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Creators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Saviours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Redeemers of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mediators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Intercessors of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Advocates of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Judges of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Executioners of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Damned Souls of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Devils of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Hells of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Purgatories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Limbos of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Resurrections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of Judgment of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Last Trumps of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Seals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Vials of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Plagues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deadly Sins of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Cardinal Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Liberal Arts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Wonders of the World of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Ages of Man of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of the Week of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Colours of the Rainbow of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Notes of Music of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Planets of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Metals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Precious Stones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sacraments of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Penitential Psalms of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gifts of the Holy Ghost of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Works of Mercy of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Petitions of the Lord's Prayer of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Words of Our Saviour on the Cross of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Joys of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Sorrows of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Dolours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Comforts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Graces of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Perfections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Glories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Crowns of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Thrones of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mansions of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Heavens of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Paradises of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Eternities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Infinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipotences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omniscients of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Omnipresences of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Trinities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Unities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deities of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Gods of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Creators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Saviours of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Redeemers of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Mediators of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Intercessors of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Advocates of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Judges of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Executioners of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Damned Souls of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Devils of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Hells of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Purgatories of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Limbos of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Resurrections of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of Judgment of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Last Trumps of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Seals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Vials of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Plagues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Deadly Sins of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Cardinal Virtues of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Liberal Arts of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Wonders of the World of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Ages of Man of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Days of the Week of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Colours of the Rainbow of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Notes of Music of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Planets of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Metals of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin of the Blessed Virgin, and the Seven Precious Stones of the Blessed Virgin of the Blessed Vir

Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 000. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 001. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 002. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 003. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 004. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 005. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 006. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 007. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 008. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 009. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 010. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 011. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 012. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 013. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 014. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 015. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 016. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 017. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 018. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 019. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 020. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 021. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 022. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 023. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 024. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 025. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 026. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 027. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 028. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 029. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 030. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 031. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 032. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 033. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 034. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 035. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 036. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 037. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 038. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 039. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 040. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 041. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 042. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 043. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 044. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 045. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 046. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 047. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 048. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 049. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 050. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 051. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 052. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 053. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 054. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 055. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 056. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 057. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 058. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 059. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 060. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 061. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 062. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 063. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 064. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 065. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 066. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 067. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 068. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 069. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 070. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 071. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Äthern, Estern, Ketonen, Aldehyden, Säuren oder Phenolen sind, deren Siedepunkt zwischen 50 und 150° C liegt.

Nr. 124 072. Vom 15. Juli 1899. Dr. Carl Duisberg in Elberfeld. Verfahren, um Kautschuk, Guttapercha, Balata und ähnliche Stoffe in Lösung zu bringen, dadurch gekennzeichnet, daß man diese Stoffe mit Lösungsmitteln behandelt, welche Gemische von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Ä

Knaben und 12 Mädchen. 1701 errichtete Friedrich I. das Waisenhaus zu Königsberg für 30 Knaben, dessen musterhafte Einrichtung Metzger in Pyl's Magazin der gerichtl. A. K. 2 Bd. 1 St. S. 97 beschreibt. Auch die durch zahlreiche Privatstiftungen gegründeten Waisenhäuser in der Monarchie erfreuen sich einer sorgfältigen Aufsicht und Einrichtung.

Warmbrunn im Reichenbacher Reg. Dep. besitzt Quellen eines höchst wirksamen alkalischen Schwefelwassers, nämlich 1) das gräflich Schafgotsche Bad von 98° Fahrenh. Wärme, enthält in 16 Unzen $2\frac{2}{7}$ Gr. schwefelsaures, $\frac{5}{6}$ Gr. muriatisches, und $5\frac{5}{6}$ Gr. kohlenstoffsaures Natrum, $\frac{4}{9}$ Gr. schwefels. u. $\frac{4}{7}$ Gr. kohlenstoffsauern Kalk, $\frac{2}{3}\frac{4}{3}$ Gr. Kieselerde, $\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ Gr. Erdharzstoff u. 8 Kubikzoll geschwefeltes Wasserstoffgas. 2) Das Probsteibad od. Klosterbad, von 104° Fahrenh. Wärme enthält in 16 Unzen $2\frac{2}{3}$ Gr. schwefelsaures, $\frac{2}{3}$ Gr. muriatisches und $5\frac{1}{6}\frac{1}{0}$ Gr. kohlenstoffs. Natrum, $\frac{1}{3}$ Gr. schwefelsaures, und $1\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Gr. kohlenstoffsauren Kalk, $\frac{5}{6}\frac{2}{0}$ Gr. Kieselerde, $\frac{1}{1}\frac{1}{5}$ Gr. Erdharzstoff u. $6\frac{2}{3}$ Kubikzoll geschwefeltes Wasserstoffgas Die Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Baden sowohl, als zu den einzelnen Bädern sind zweckmäßig und werden jährlich verbessert. In den letzten Jahren war das Bad jährlich von 600 Familien besucht. s. Crell's Annalen, 1 Bd. 1795 und G. P. Mogalla Briefe über die Bäder zu Warmbrunn. Bresl. 1796.

Wasserschierling s. Schierling. Eine Warnungsanzeige des Ostpreußischen Coll. med. et Sanitatis vom 13. Mai 1801 gegen den Genuß desselben befindet sich im Königsberger Intelligenzblatt No. 66 vom 1. Juni 1801.

Wechselgeschäfte. In Ansehung derselben sind die Apotheker den Kaufleuten gleich zu achten. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 720.

Weihnachtsgeschenke.

Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den practisirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen d. d. Berlin 17. Novembr. 1794. (N. Ed. S. X. S. 1789). Wir Fr. W. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den practisirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch seyn mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlichst verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts-, noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetze desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen. — 1) Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiscalische Strafe zu den gewöhnlichen Straf-Fonds Unseres Ober-Coll. med. verfallen seyn. Außerdem soll er 2) dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denuncianten-Theil bezahlen. 3) Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad 1. bestimmten Strafe, die Ober-Aufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen. Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem nächsten Physico des Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medicinalwaaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicum des Orts verursacht haben würde. 4) Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genom-

men werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medicinalordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker für den andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung. Nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medicament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir dem ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß soche in dieser oder jener Apotheke des Ortes nicht gleich gut verfertigt werden, den Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann. 5) So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- nnd Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller practisirenden Aerzte, Physiker und Apotheker fördersamst gebracht und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren besonders instruirt werde. —

Berlin, den 17. Novbr. 1798.

Wein. Ueber die Bestrafung der Wein- und Bierverfälschung ergieng unter dem 1. Jan. 1722 das, unter dem 7. April 1772 wieder erneuerte Edict (s. Bier *). Im allg. L. R. gehören hieher §. 722 bis 725. Thl. II. Tit. 20. **).

Als Hahnemann in seinem Buche: „Die „Kennzeichen der Güte und Verfälschung der Arz„neimittel. Dresden 1787" seine erste Vorschrift zur Bereitung der Weinprobe bekannt machte, die Unzulänglichkeit derselben aber von Klaproth (in Pyl's Beobachtungen 3te Samml. S. 244) dargethan ward, forderte dgs Königl. Generaldirectorium das Ober-Coll. Sanitatis auf, ein richtiges Recept des Liquor probatorius zu verfassen, welches sodann den Apothekern zugefertigt werden solle. Dies geschahe, nachdem Hahnemann selbst eine verbes-

*) Thl. 1. S. 167.
**) s. Nahrungsmittel, oben Thl. 2. S. 281. 282.

(1) Personen, die Mitglieder einer Gesellschaft sind, können nicht Mitglieder einer anderen Gesellschaft sein, wenn diese Gesellschaft ihrer Natur nach oder nach ihrer Verfassung die Mitgliedschaft in der anderen Gesellschaft ausschließt.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft kann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung nicht durch die Verfassung der Gesellschaft zugelassen ist.

(3) Die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft kann nicht vererbt werden, wenn nicht die Verfassung der Gesellschaft den Übergang auf die Erben vorsieht.

(4) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Kündigung beendet werden kann.

(5) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Ausschließung beendet werden kann.

(6) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Tod beendet werden kann.

(7) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verlust der Rechtsfähigkeit beendet werden kann.

(8) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Auflösung beendet werden kann.

(9) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(10) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(11) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(12) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(13) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(14) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(15) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(16) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(17) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(18) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(19) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

(20) Die Verfassung kann bestimmen, daß die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft nicht durch Verschmelzung beendet werden kann.

tödtlichen Versetzungen der sauern oder sauer gewordenen Weine mit bleiischen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte ꝛc. zu entdecken. Diese Versetzung hebt die Säure und giebt dem Wein wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerlichen Gefäße mit allen hieraus entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher, weil sich die Wirkung nur langsam und anfangs unmerklich äußert. Gedachte Hahnemannsche Weinprobe, welche in allen Apotheken künftig zu finden, wird folgendergestalt angewandt. Man gießt in ein halbes Weinglas des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemannschen Liquor. Ist der Wein von Bleivermischungen frei, so behält er seine Klarheit und Farbe; ist er aber bleihaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag und der Wein wird trübe erscheinen. Die Verfahrungsart ist bei allen weißen und hellrothen Weinen einerlei; ist aber die hellrothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu entfärben, und dies geschieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Weins zur Hälfte mit frischer Milch vermischt, durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erst mit dem Hahnemannschen Liquor die Probe macht; ist die Bleivermischung sehr schwach, so daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porcellanenen Abrauchgefäße bis zum Rückstand des sechsten oder achten Theils gelinde verdünsten, um den Bleigehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemannschen Liquor, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die zwölf Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bereitet, oder durch den Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist es nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen; hierzu dient eine klare filtrirte Solution von einer Unze gereinigtem Bleizucker in 8 Unzen destillirtem oder reinem Regenwasser; ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemannschen Liquors versetzt, muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen. Der Werth dieser Menge der Bleizucker-Auflösung, welche zu mehrern Prüfungen des Hahnemannschen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groschen. Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschiedenen gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Weinversetzung mit Blei zu Schulden kommen lassen; so wird gleichwohl zum Besten des Publikums, auch selbst zum Besten der mit Wein

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 1. [-Numb. 3.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 4. [-Numb. 6.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 7. [-Numb. 9.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 10. [-Numb. 12.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 13. [-Numb. 15.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 16. [-Numb. 18.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 19. [-Numb. 21.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 22. [-Numb. 24.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 25. [-Numb. 27.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 28. [-Numb. 30.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 31. [-Numb. 33.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 34. [-Numb. 36.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 37. [-Numb. 39.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 40. [-Numb. 42.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 43. [-Numb. 45.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 46. [-Numb. 48.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 49. [-Numb. 51.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 52. [-Numb. 54.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 55. [-Numb. 57.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 58. [-Numb. 60.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 61. [-Numb. 63.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 64. [-Numb. 66.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 67. [-Numb. 69.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 70. [-Numb. 72.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 73. [-Numb. 75.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 76. [-Numb. 78.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 79. [-Numb. 81.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 82. [-Numb. 84.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 85. [-Numb. 87.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 88. [-Numb. 90.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 91. [-Numb. 93.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 94. [-Numb. 96.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 97. [-Numb. 99.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 100. [-Numb. 102.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 103. [-Numb. 105.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 106. [-Numb. 108.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 109. [-Numb. 111.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 112. [-Numb. 114.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 115. [-Numb. 117.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 118. [-Numb. 120.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 121. [-Numb. 123.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 124. [-Numb. 126.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 127. [-Numb. 129.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 130. [-Numb. 132.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 133. [-Numb. 135.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 136. [-Numb. 138.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 139. [-Numb. 141.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 142. [-Numb. 144.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 145. [-Numb. 147.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 148. [-Numb. 150.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 151. [-Numb. 153.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 154. [-Numb. 156.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 157. [-Numb. 159.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 160. [-Numb. 162.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 163. [-Numb. 165.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 166. [-Numb. 168.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 169. [-Numb. 171.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 172. [-Numb. 174.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 175. [-Numb. 177.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 178. [-Numb. 180.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 181. [-Numb. 183.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 184. [-Numb. 186.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 187. [-Numb. 189.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 190. [-Numb. 192.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 193. [-Numb. 195.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 196. [-Numb. 198.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 199. [-Numb. 201.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 202. [-Numb. 204.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 205. [-Numb. 207.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 208. [-Numb. 210.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 211. [-Numb. 213.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 214. [-Numb. 216.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 217. [-Numb. 219.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 220. [-Numb. 222.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 223. [-Numb. 225.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 226. [-Numb. 228.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 229. [-Numb. 231.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satisfaction of all Sorts of People. Numb. 232. [-Numb. 234.] London, Printed for Nathaniel Brook, at the Signe of the Angel in Cornhill, 1643. 4°. [Price 1d.]

Mercurius Britannicus, his Intelligencer to the Parliament and Kingdom. Wherein the Proceedings of both Houses, and the Armies, are faithfully related. Together with the Affairs of Scotland, Ireland, France, Holland, Spain, Germany, Italy, Turkey, and the Remotest Parts of Christendom. Published for the Satis

bestellt. Es wird gut seyn, wenn sich ein jeder Verkäufer von der Güte des angefertigten Liquors durch eine Probe mit einer Bleizuckerauflösung zuvor überzeuget. *)

Ueber die Bereitung der bittern und mit andern Arzneistoffen vermischten Weine und Branntweine ward folgendes Min. Rescr. an die Königl. Ostpreußische Regierung sämmtlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt:

Das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern, kann den Weinhändlern und Branntweinbrennern unter der Bedingung gestattet werden: 1) daß die dazu verwandten Species z. B. viele bittere, im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind, und keine medicinisch-specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können; 2) daß der Branntwein oder Wein entweder im Allgemeinen z. B. bitter, oder nach dem Ingrediens, z. B. Wermuth benannt werde, und daß er nach landüblichem Maaße, nicht aber in Arzneigläsern, verkauft werde. — Uebrigens dürfen medicinische Benennungen und Etiquetten z. B. Essenz, Tinctur, Tropfen und solche Benamen, welche medicinische Wirkungen andeuten sollen, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe nicht zugelassen werden.

Berlin den 23. October 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Ueber den Befund einer allgemeinen Prüfung der Weine zu Coblenz und die vorgekommenen Weinverfälschungen machte die K. Regierung daselbst in ihrem Amtsbl. 1817 folgendes bekannt **).

Wir haben uns veranlaßt gefunden, im sämmtlichen hiesigen Weinläden die vorhandenen Weine durch Kunsterfahrne prüfen zu lassen, und die Consumenten zu sichern gegen der Gesundheit nachtheilige Mischungen. Das Resultat dieser Untersuchung hat ergeben, daß nur in einem Hause ein Faß gefunden worden, in welchem bei der Analyse das Bleioxyd (Bleiglätte) entdeckt wurde. Der Eigenthümer ist dem Polizeigerichte übergeben. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Unwissenheit und nicht Betrug ihn verleitet hat, den Wein für den Geschmack durch ein Mittel zu verbessern, welches eines der gefährlichsten Gifte ist, in-

*) s. auch Aqua sulphurato acidula.

**) s. auch v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung 1. Bd. 4 Heft. S. 239.

dem es, auch im geringen Grade genossen, die schrecklichsten und auszehrenden Krankheiten zur Folge hat. Wir warnen daher sämmtliche Weinhändler, irgend ein Mittel zur Verbesserung des Weins anzuwenden, welches sie nicht kennen und von dessen Unschädlichkeit sie sich nicht durch einen Arzt oder Apotheker hinlänglich überzeugt haben. Nicht minder machen wir das Publicum warnend aufmerksam auf die Kiefer, welche geheime Mittel zur Schönung des Weins anbieten. Der Leichtgläubige wird nicht allein oft durch Anwendung solcher Mittel seine Weine völlig verderben, sondern er läuft auch Gefahr, ihn zu vergiften. So enthielt eines dieser Arcane zur Weinschönung bei näherer Untersuchung Eiweis, Hirschzunge, gestoßenen Marmor und Bleiglätte, eines der stärksten Gifte. Um seines eignen Vortheils willen, und um sich nicht des Vorwurfs, Menschenleben gefährdet zu haben, auszusetzen, warnen wir Jeden, der Wein selbst schönt oder schönen lassen will, keine geheime Mittel, auch keine Mittel, deren Bestandtheile er nicht kennt, sondern nur solche anzuwenden und anwenden zu lassen, von deren Unschädlichkeit er durch Sachverständige überzeugt ist. Die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in sofern sie zur Competenz der Gerichte gehören, treffen alle diejenigen, die sich solcher Mittel ohne jene Ueberzeugung bedienen. Indem wir hiermit auf diesen wichtigen polizeilichen Gegenstand die Aufmerksamkeit des Publicums hinlenken, machen wir es den Herrn Landräthen zur Pflicht, die Ortsbehörden ihres Ressorts dahin zu instruiren, sämmtlichen Weinhändlern diese Verfügung besonders bekannt zu machen, daß es geschehen, sie zu Protocoll erklären zu lassen, und die diesfällige Verhandlungen zu den Acten zu nehmen. Coblenz den 16. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wendung. In dem Lehrbuche der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen. Berlin 1815. S. 140. ist den Hebammen zur Pflicht gemacht, zu überlegen, ob sie im Stande seyen den Erfordernissen zur Wendung Gnüge zu leisten, lieber davon abzustehen, wenn ein Geburtshelfer in der Nähe wohnt, und sie nur dann zu unternehmen, wenn Stunden bis zur Ankunft des Geburtshelfers vergehen und die größte Nothwendigkeit es befiehlt. Die Hebammen werden deshalb in den (auch in diesem Unterrichte genau angegebenen) Regeln der Wendung unterrichtet

weil dennoch Fälle vorkommen, in denen sie dieselbe vornehmen müssen.

Wilde Thiere s. Thiere.

Winkelhurerei. Zu ihrer Verhütung befiehlt das Polizeireglement vom 28. Febr. 1787 für Berlin, die wöchentliche Aufhebung, Besichtigung, Cur und Bestrafung der sich im Winter nach 10 Uhr und im Sommer nach 11 Uhr Abends, auf den Straßen umhertreibenden liederlichen Weibspersonen, und das Bordellreglement vom 2. Februar 1792. (s. Bordell) §. 20, die im Finstern auf den Straßen herumwankenden Gassenhuren aufzugreifen und, nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf 6 bis 12 Monate ins Zuchthaus zu bringen. — Das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. bestimmt folgendes:

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden. §. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten. §. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die 1023. 1024. bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmäßig verhalten. §. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen und wieder damit anstecken, haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Nach dem Rescripte des Königl. Justizdepartements vom 11. Novbr. 1799 (s. Stengel's Beiträge 10. Bd. S. 318) müssen

die Polizeiofficianten, wenn sie aus hinreichenden Gründen eine Weibsperson der Winkelhurerei verdächtig halten, davon dem Polizeidirectorio sofort Anzeige thun, welches sodann die Einleitung zu treffen hat, daß dergleichen Person vorgefordert und mit der Strafe der Winkelhurerei bekannt gemacht werde, worüber eine kurze Registratur zur Nachricht aufzunehmen und bei den Acten zu asserviren ist. Wird

nun eine Weibsperson wegen wirklich verübter Winkelhurerei zur Untersuchung gezogen, so ist die Verhandlung zugleich mit darauf zu richten, ob der Angeschuldigten das desfalsige Gesetz bekannt gewesen, oder ob derselben in der eben erwähnten Art die Strafe der verbotenen Hurerei von der Polizeibehörde bereits eröffnet worden. Kann sie nicht überführt werden, daß sie von der gesetzlichen Vorschrift Kenntniß gehabt, so kann nur, wenn sie sonst schuldig befunden wird, auf eine außerordentliche Polizeistrafe erkannt werden. Zugleich ist aber zu veranlassen, daß die Contravenientin über die geordnete Strafe der Winkelhurerei belehrt werde. Ist hingegen das Gesetz der Denunciatin bereits bekannt gewesen, so ist sie mit der dadurch bestimmten Strafe zu belegen.

s. auch Bordell, venerische Krankheiten.

Winterglätte. Bei derselben muß in Berlin nach einer (jährlich erneuerten) Polizeiverfügung vom 14. Decbr. 1811 jeder Hauswirth, sobald es tagt, den Bürgersteig vor seinem Hause mit Sand oder Torfasche bestreuen, auch darf bei derselben so wenig im Schlitten ohne Geläute, als überhaupt schnell auf der Straße gefahren oder geritten werden.

Witterungsbeobachtungen s. Meteorologische Beobachtungen, Sanitätsberichte.

Wittwen der Aerzte und Wundärzte. — Als in den Jahren 1813 u. 1814. viele der in den Militairlazarethen angestellten Aerzte und Wundärzte ein Opfer ihrer Berufstreue und freiwillig übernommenen Pflichterfüllung wurden, geruheten des Königs Majestät durch einen (von dem Königl. Ministerium des Innern allen Regierungen unter dem 27. Jan. 1814 mitgetheilten) Cabinetsbefehl zu bestimmen, daß die Wittwen solcher Aerzte, die sich während des gedachten Krieges ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr, dem Beistande der Kranken und Verwundeten unterzögen, zur Pensionirung geeignet seyn sollten. Hinsichts des Betrages dieser Pensionen und der besondern bei ihrer Ertheilung zu nehmenden Rücksichten wurden von des Königs Majestät unter dem 2. Mai 1814 folgende allgemeine Grundsätze geneh-

migt und dem zu Folge sämmtliche Regierungen von dem Königl. Ministerium des Innern unter dem 26. Juli 1814 instruirt:

1) muß von dem Verstorbenen nachgewiesen seyn, daß er sich entweder der Krankenpflege in einem Lazarethe oder außer demselben der Behandlung kranker oder verwundeter Militairpersonen unentgeldlich gewidmet habe; 2) muß das Bedürfniß der hinterbliebenen Familie erwiesen seyn. Unter diesen Voraussetzungen wird 3) nicht allein der Wittwe eine fortlaufende jährliche Unterstützung, sondern auch auf jedes der hinterbliebenen Kinder, eine extraordinaire Beihülfe bewilligt werden; 4) darf die Unterstützung für die Wittwen nur so lange gezahlt werden, als sie sich nicht wieder verheirathen. Für die Kinder kann solche jedoch nur nach der Verheirathung der Mutter bis zum zurückgelegten 15. Jahre fortdauern; 5) wenn die Wittwen bei der allgemeinen Wittwenkasse versichert sind und zur Hebung gelangen, so geht so viel, als sie aus der Wittwenkasse empfangen, von der aus Staatskassen bewilligten Unterstützung wiederum ab; 6) für die Wittwen höherer Medicinalbeamten können 200 bis 300 Rthl., für die Wittwen der subalternen Medicinalbedienten können 100 bis 200 Rthl. gezahlt werden. Auf jedes Kind werden noch besonders 30 bis 50 Rthl. bewilligt.

Wittwen der Apotheker s. Apothekenberechtigung.

Wittwenkasse. Unter dem 17. Juli 1816 ist Hinsichts aller Civilbeamten die Ertheilung des Heirathsconsenses von der bestimmten Erklärung über die, der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu versichernde Wittwenpension abhängig gemacht. Durch die Cabinetsordre vom 3. Septbr. 1817 ist diese Bestimmung dahin modificirt, daß den geringen Civilofficianten, die nicht über 250 Rthl. jährliche Diensteinnahme haben, der Consens zur Verehlichung auch ohne den Nachweis des Beitritts zur Wittwenverpflegungsgesellschaft ertheilt werden soll, so auch denen, die schon über 60 Jahre alt oder nicht in dem Gesundheitszustande sind, um aufgenommen werden zu kön-

nen. Von dem zur Aufnahme in die Wittwenkasse erforderlichen Gesundheitsatteste s. Attest *).

Wohlthätigkeitsverein. In den Kriegen 1813—1815 bildeten sich fast überall, wo sich Militairlazarethe befanden, auch patriotische Vereine zur Pflege und Wartung der Kranken. Besonders zeichneten sich hierin die Provinzen zwischen der Elbe und Oder aus, Hinsichts deren das Gouvernement folgende „Festsetzung des Wirkungskreises für die „Mitglieder der, den einzelnen Lazarethen zur Seite „stehenden Wohlthätigkeitsvereine" erließ.

§. 1. Der Wohlthätigkeitsverein eines jeden Militairlazareths bildet sich aus denjenigen Bewohnern der Stadt, die sich ganz besonders durch regen Eifer für das Wohl der kranken und verwundeten Krieger ausgezeichnet haben. Seine eben so ehrenvolle als uneigennützige Bestimmung ist, unmittelbar in Verbindung mit dem ökonomischen und ärztlichen Lazarethpersonale zur bestmöglichsten Verpflegung und Wartung der Kranken beizutragen. §. 2. Ein jeder Wohlthätigkeitsverein bestehet wenigstens aus 12 Mitgliedern, in der Regel 4 Hausfrauen und 8 Männern. Außer diesen Mitgliedern wird ein Vorsteher für jeden Verein ernannt, welcher des öffentlichen Vertrauens in einem vorzüglich hohen Grade genießen muß. §. 3. Die Mitglieder wechseln sich in ihren Geschäften so ab, daß täglich von jedem Vereine drei Mitglieder, nämlich 1 Hausfrau und 2 Männer im Lazarethe thätig sind, so, daß, da sich ihre Anzahl auf 12 beläuft, stets den 4ten Tag die nämlichen die Reihe trifft, im Lazareth gegenwärtig zu seyn. Der Vorsteher leitet das Ganze des Vereins, hat sich daher vorzüglich mit den dirigirenden Aerzten, wie auch ersten Oeconomieinspectoren über das Wohl der Kranken zu besprechen, und wohnt deshalb auch den verschiedenen Konferenzen bei, die in Lazarethangelegenheiten täglich gehalten werden. §. 4. Die gerade den Dienst versehenden Mitglieder bleiben den ganzen Tag über im Lazareth gegenwärtig, sorgen für die gehörige Reinlichkeit im Ganzen und Einzelnen, für die gehörige nützliche Anwendung und Aufbewahrung der Utensilien, für die gleichmäßige und pünctlich zu den bestimmten Stunden statt findende Vertheilung der Speisen und Getränke, für die gehörige Zubereitung und Quantität derfel-

*) 1. Bd. S. 121. Das Reglement für die Wittwenverpflegungsgesellschaft ist wieder abgedruckt im Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1817. S. 67.

ben, und überhaupt für alles, was zu einer zweckmäßigen Pflege und Wirtung der Kranken nach einem billigen und vernünftigen Maaßstabe nöthig ist. §. 5. Von den 3 Mitgliedern, welche an einem Tage ihre Sorge dem Lazareth widmen, a) inspicirt und specificirt das Eine die Einnahme der freiwilligen Beiträge aller Art an Geld, Utensilien und Lebensmitteln in einem besonders dazu bestimmten Buche. Mit Ablauf des Tages wird die Summe des Eingekommenen zusammengezogen und das Mitglied unterzeichnet den Abschluß. b) Das andere Mitglied besorgt die Verausgabung aus dem Magazine der freiwilligen Beiträge gegen Quittungen der Oberärzte und Lazarethinspectoren. Erstere quittiren über chirurgische, letztere über ökonomische Bedürfnisse. Dasselbe Mitglied zeichnet das Verausgabte in das Ausgabebuch. Allwöchentlich am Sonnabend vergleicht der Vorsteher des Vereins die Bücher, um die Balance zu ziehen, und der Director macht selbige, nachdem sie dem chirurgischen Staabe zur Genehmigung vorgelegt worden, dem Publicum durch das Intelligenzblatt bekannt. c) Die Hausfrau inspicirt die Küche, Waschanstalt und das zu vertheilende Essen, sieht zugleich auf Reinlichkeit, und macht die nöthige Anzeige an den Lazarethinspector oder an den Dirigenten, wenn es ihrem Urtheile nach daran fehlt. §. 6. Da es die Absicht der Lazarethanstalt ist, die Kranken möglichst schnell zu heilen, und zum Dienste des Vaterlandes wieder tüchtig zu machen, zu diesem Endzweck aber bei weitem vor allen andern das chirurgische Personale und vorzugsweise der Lazarethdirigent beitragen kann und muß: so ist es wohl sehr natürlich und billig, daß die Mitglieder des Vereins sich in allen Anordnungen nach ihm zu richten haben, ohne ihm jedoch deswegen gerade untergeordnet zu seyn. Sie werden daher, da sie lediglich reger Eifer für das Wohl der kranken Krieger beseelt und auf ihren ehrenvollen Posten gestellt hat, sicher auf das allergenaueste allen Anordnungen des Arztes überall Folge leisten, wogegen sie von dem gesammten dienstthuenden Personal im Lazareth mit Achtung und Zuvorkommenheit behandelt werden. §. 7. Durch den Verein gesammelte Geldbeiträge können nicht nach Willkühr von demselben verwandt werden; die Bestimmungen hiezu giebt der Dirigent und vorstehende Lazarethinspector, die theils v.. den dringensten Bedürfnissen, theils mit den gesetzlichen Verordnungen bekannt sind. §. 8. Es ist natürlich, daß die verschiedenen, durch die milden Geber eingesandten Speisen und Getränke, theils einzelnen Kranken vorzugsweise nöthig und nützlich, theils anderen wieder unnöthig und selbst schädlich sind: die Vertheilung derselben darf daher unter keiner Bedingung der Willkühr der Un-

Stamm *ghabh-* (*ghabh-* + *-ro-*) ‚Gabel‘, *ghabh-* + *-lo-* ‚Gabel‘, *ghabh-* + *-ti-* ‚Gabe‘, *ghabh-* + *-to-* ‚Gabe‘, *ghabh-* + *-ti-* ‚Gabe‘, *ghabh-* + *-ti-* ‚Gabe‘, *ghabh-* + *-ti

Wohnungen. In einem, von dem Berliner Polizeidirectorium im Jahre 1800. nachgesuchten Gutachten über den Nachtheil des Beziehens neuerbauter Häuser machte das Ober-Coll. med. darauf aufmerksam, daß hiebei der Wasserdunst aus dem noch feuchten Kalkmörkel substanzielle Theilchen ätzenden Kalks im aufgelösten Zustande mit sich führe und die eingeschlossene Athmosphäre damit anfülle, wozu dann noch die Ausdünstungen der, in der Regel bleiische Zusätze enthaltenden Oelfarben kämen und daß die Luft durch die, bis zur gänzlichen Austrocknung des Gebäudes, statt findende Absorbtion des Sauerstoffes von dem feuchten Kalke, Lehm, den Oelfarben u. s. w. verdorben werde. Das Ober-Coll. med. schlug deshalb vor, jedes Haus erst ein Jahr nach seiner Vollendung, und nachdem es von Sachverständigen für unschädlich erklärt worden, beziehen, für starken und anhaltenden Luftzug in dergleichen Häusern sorgen, die Ofen so, daß in den Stuben geheitzt werden könne, einrichten und oft und stark (jedoch in schon bewohnten Stuben nur bei Tage, und nicht des Abends) einheitzen, und für die wechselsweise Oeffnung der Fenster sorgen zu lassen. — Das Königl. Polizeidirectorium erließ nach diesen Vorschlägen die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen und besondern Verfügungen.

Wolfsgruben. Wo sich Wölfe aufhalten, kann jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anleger, damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen derg eichen Gruben gegen Menschen u. Vieh tüchtig umrückt werden. A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 152. 153.

Wolfskirsche s. Vergiftung.

Wundärzte s. Chirurgen. Gerichtliche Wundärzte. s. Chirurgus forensis, Kreischirurgen.

Wunderessenz altonaer s. Geheimmittel (Bd. 1. S. 463).

Wundschein. Die Vorschriften der Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805. §. 139 — 148. über die Ausstellung und Erfordernisse desselben s. im Artikel Obduction (oben Bd. 2. S. 295. 296); ferner s. Sachverständige und Thatbestand.

Zahnarzt. Als solcher ist jeder approbirte Chirurgus legitimirt. Diejenigen, welche, ohne die gesammte Chirurgie erlernt zu haben, die Zahnarzneikunde ausüben wollen, haben über die Erlernung derselben beweisende Zeugnisse beizubringen und die Prüfung durch das Medicinalcollegium, bei der betreffenden Regierung nachzusuchen. Die Approbation derselben muß aber in jedem Falle bei dem Königl. Ministerio des Innern (in Gemäßheit eines von Demselben auf die Anfrage der Königl. Ostpreußischen Regierung unter dem 12. Juli 1814 erlassenen Rescriptes) mit Einsendung der Prüfungsacten, von der betreffenden Regierung nachgesucht werden *). — Das Herumziehen der Zahnärzte im Lande ist durch ein besonderes Circulare des Generaldirectorii an sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern vom 13. December 1796 **) streng untersagt. Das Ausstehen auf den Märkten ist den Zahnärzten schon durch frühere Verordnungen vom 25. Febr. und 29. October 1708, vom 9. Octobr. 1713 und 1. Febr. 1726 (im Med. Ed. S. 83. 99) verboten. Auch sollen, nach diesen Verordnungen, so wie nach mehrern folgenden vom 15. Januar 1741, 11. Decbr. 1765 und 14. August 1792, besonders aber nach §. 704 — 709. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. die Zahnärzte sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie dazu die Erlaubniß der Behörde, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

*) s. auch im Artikel Approbation.
**) N. Ed. S. X. 775.

(vergl. den Artikel Afterarzt). Der Verkauf der Medicamente öffentlich oder in Häusern ist den Zahnärzten schon durch das Med. Ed. S. 98. No. 1. untersagt und dies Verbot durch ein besonderes Rescript des Departements der allg. Polizei im Min. des Innern vom 22. Mai 1811 erneuert (Neumärkisches Amtsbl. 1811 No. 36. Pommersches Amtsbl. 1811. No. 40.) hiernächst aber Hinsichts der Berliner Zahnärzte von gedachtem Departement in einem Rescripte an den Herrn Polizeipräsidenten daselbst vom 11. Febr. 1812, über diesen Gegenstand folgendes bestimmt:

„Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlattwerge und Zahntincturen, oder sogenannte Mundwasser, zur Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizeiphysikus auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzen dazu bekannt zu machen. Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen und welche niemals innerliche seyn dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Controlle wegen, dem Polizeiphysikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet. Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen, betrifft, so muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke, so wie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensation die größte Vorsicht und Genauigkeit empfohlen, auch müssen sie für alle durch den Mißbrauch oder aus Nachläßigkeit entstehende Gefahr verantwortlich gemacht werden."

Eine Taxe für die Zahnärzte erließ das Medicinaldepartement bereits unter dem 3. März 1798, hiernächst in der Taxordnung für die Medicinalper-

sonen vom 30. April 1802 und unter dem 21. Juni 1815. Die letztere, allein gültige s. im Artikel Arztlohn.

Zeitungsberichte. An des Königs Majestät, an des Hrn. Staatskanzlers Durchl. und an die K. Ministerien erstatten die Regierungen monatlich einen besondern Zeitungsbericht über die erheblichsten Ereignisse des letzten Monats und über den Zustand der Provinz. Die Form dieser Zeitungsberichte ward durch eine Circularverordnung des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen vom 7. Aug. 1809 vorgeschrieben. Die Rubriken derselben sind 1) Witterung, worin, neben der allgemeinen Anzeige von Heiterkeit, Trockenheit und Feuchtigkeit der Luft, eine bestimmte Angabe des höchsten und niedrigsten Grades der Kälte und Wärme, ungewöhnliche meteorologische Phänomene und der Einfluß der Witterung, bemerkt seyn müssen, 2) Preise des Getreides und der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse; 3) Mortalität, Krankheiten, Viehseuchen, 4) Unglücksfälle z. B. Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Raupenfraß, Todtschläge, Selbstmorde u. s. w. 5) Das Entstehen oder Aufhören bedeutender öffentlicher Polizeiinstitute als Armen- oder Krankenanstalten, Gefängnisse, Communicationsanstalten u. s. w., so wie erhebliche Veränderungen bei denselben; 6) Handel; 7) Industrie; 8) Communalwesen in den Städten und auf dem platten Lande, wohin auch Wegebesserung und Veränderung der Kirchhöfe u. s. w., 9) Sittlicher Zustand; 10) Einfluß der Gesetzgebung auf den Zustand und die Stimmung des Volks. — Die Materialien zu diesen Berichten liefern hauptsächlich die Kreis- und Stadtbehörden. Diese wurden in der Kurmark unter dem 6 Januar 1812 (Amtsbl. 1812. S. 11.) zur pünctlichen Erstattung ihrer Zeitungsberichte aufgefordert, mit dem Bemerken: ad 1. daß, weil die Sanitätsberichte der Physici zusammenhän-

gende Witterungsbeobachtungen mit Anzeige des Barometer- und Thermometerstandes liefern, hieher nur Nachrichten von ungewöhnlich lange herrschenden Winden, Stürmen, Hagelschlag und allen seltenen oder ungewöhnlichen Phänomenen gehören, von dem Einfluß der Witterung auf die Vegetation aber nur das anzuführen sey, was eine bestimmte und entschiedene Wirkung hat; ad 3. daß diese anzuführen sind, insofern die Resultate wichtig genug sind, um in polizeilicher Hinsicht Aufmerksamkeit zu erregen, indem das Nähere in medicinischer Hinsicht in die Sanitätsberichte gehöre.

Zeugungsvermögen. s. Viripotenz.

Zincum purum. Die Prüfung des Zinks, ob er nicht mit fremdartigen Metallen vermeugt ist, und dessen Reinigung geschieht folgendermaßen: Man schmilzt ihn im Tiegel, bei so gelindem Feuer, daß er flüssig bleibt, rührt ihn mit einem eisernen Stabe um und wirft nachgerade Stückchen Schwefel hinein. Werden durch den Schwefel Schlacken gebildet, so ist der Zink unrein. Dieser wird gereinigt, wenn man die Schlacken abnimmt, von neuem Schwefel hineinwirft und damit fortfährt, bis der zugesetzte Schwefel verbrennt, ohne Schlacken hervorzubringen. Ph. hor.

Zincum sulphuricum. (Vitriolum Zinci). Eine beliebige Menge reiner, in kleine Stücke zerbrochener Zink wird in einer hinreichenden Menge Acidum sulphuricum dilutum aufgelöst, die Auflösung filtrirt und zu Krystallen abgedunstet, die getrocknet aufbewahrt werden. Ph. b.

Zinn s. Apothekengefäße, Geschirr.

Zuchthaus. Ausführliche Notizen über die Einrichtung der Zuchthäuser in Brieg, Jauer, Breslau, Luckau, Magdeburg, Halle und Königsberg enthält das schätzbare Werk von H. B. Wagnitz: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 2 Bde. Halle 1791. 1792. Sehr zweckmäßig und mit vorzüglicher Rücksicht auf Salubrität des Locals und der Beköstigung ist insonderheit die Straf- und Bes-

ſerungsanſtalt zu Spandau eingerichtet. ſ. übrigens auch Arbeitshaus u. Landarmenhaus.

Züchtigung. Nach §. 432. der Criminalordnung ſoll bei Verbrechen, deren Strafe in körperlicher Züchtigung beſteht, der Richter die Fähigkeit des Angeſchuldigten, ſelbige zu erdulden, feſtſtellen. — Die bei der Criminaldeputation des Stadtgerichts in Berlin zur körperlichen Züchtigung verurtheilten Verbrecher erhalten dieſelbe, nach einem Gutachten des Ober-Coll. med., ad posteriora in einer Züchtigungsmaſchine, die gepolſtert iſt und worin der Körper durch mehrere breite Riemen ſo befeſtigt wird, daß die Schläge nicht den untern Theil des Rückgraths treffen. ſ. auch Leibesſtrafen.

Zungenkrebs. Ueber dieſe Viehkrankheit erließ das Ober-Sanitätscollegium eine Belehrung im 82ſten Stücke des Berliner Intelligenzblattes vom Jahre 1787.

Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher*). A. L. R. Thl. II. Tit. 20.

§. 7. Wer durch eine freie Handlung jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht ſich dadurch nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch dem Staate, deſſen Schutz derſelbe genießt, verantwortlich. §. 16. Wer frei zu handeln unvermögend iſt, bei dem findet kein Verbrechen, alſo auch keine Strafe ſtatt. §. 17. Unmündige und ſchwachſinnige Perſonen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden. §. 18. Alles, was das Vermögen eines Menſchen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. §. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder ſonſt abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht. §. 20. In wiefern der Bedrohte die Furcht zu überwinden und die Gefahr ſelbſt abzuwenden vermögend geweſen ſey? muß nach der Lage der Umſtände, beſonders aber nach ſeiner Gemüths- und Leibesbeſchaffenheit beurtheilt werden. §. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen,

*) ſ. auch Wahnſinn.

Digitized by Google

oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens. §. 22. Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, es sey durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet. §. 23. Je mehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden.

Zwillinge. A. L. R. Thl. I. Tit. 1.

§. 14. Wenn aus Einer Geburt 2 oder mehrere lebende Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, völlig gleiche Rechte. §. 15. Kommt es aber dabei auf besondere Vorrechte der Erstgeburt an, so muß der Zeitpunct, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden. §. 16. Kann diese Ausmittelung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so entscheidet das Loos über die Rechte der Erstgeburt.

Zwitter. A. L. R. Thl. I. Tit. 1.

§. 19. Wenn Zwitter gebohren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen. §. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem 18ten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle. §. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt. §. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen. §. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Aeltern.

Digitized by Google

Digitized by Google